BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kastner, August

Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthume Neisse

Neisse 1854

Bor. 103 qm-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013356-3

Geschichte

der

Stadt Neisse

mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthume Neisse

von

August Kastner,

Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse.

Zweiter Theil:

von 1608 bis 1655.

Zeit der Bischöfe Carl und Carl Ferdinand.

Mit einem lithographirten Plane der Stadt Neisse von 1594.

Neisse, 1854.

Im Selbstverlage des Verfassers

und in Commission bei Theodor Hennings.

Geschichte

der

Stadt Neisse

mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthume Neisse

von

August Kastner,

Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse.

Zweiter Theil:

von 1608 bis 1655.

Zeit der Bischöfe Carl und Carl Ferdinand.

Mit einem lithographirten Plane der Stadt Neisse von 1594.

Neisse, 1854.

Im Selbstverlage des Verfassers

und in Commission bei Theodor Hennings.

Inhalt.

A. Regierung des Bischofs Carl, Erzherzogs zu Oesterreich, 1608 — 1624.

I. Begebenheiten während dieser Zeit.

§. 1 — 41. Außer Anderem insbesondre eine ausführliche Darstellung der kirchlichen Streitigkeiten und Kämpfe, deren specificirte Uebersicht die Grenzen einer kurzen Inhalsangabe überschreiten würde . . . . . Seite 1 — 321.

II. Weltliche Zustände von 1608 bis 1624.

§. 42 Topographie und Befestigung der Stadt Neisse . . . 322 — 324.
§. 43 Verwaltung der Stadt, Rath, Zünfte und Hospitäler . 325 — 334.
§. 44 Stadtgüter . . . . . 334 — 346.

III. Kirchliche Zustände von 1608 bis 1624, Kirchen, Schulen, Klöster und Stifter.

§. 45 Neisser Pfarrer und Kapläne . . . . . 347 — 352.
§. 46 Pfarrgymnasium, bischöfliches Clerical-Seminar und Mendicanten-Hospital . . . . . 352 — 357.
§. 47 Das Collegiatstift . . . . . 357 — 361.
§. 48 Das Kreuzstift . . . . . 361 — 369.
§. 49 Die Jesuiten . . . . . 369 — 386.
§. 50 Die Franciskaner . . . . . 386 — 389.

B. Regierung des Bischofs Carl Ferdinand, Prinzens zu Polen und Schweden, 1625 — 1655.

I. Begebenheiten während dieser Zeit.

§. 51 Wahl des Bischofs Carl Ferdinand . . . . . 390 — 392.
§. 52 Katholisirung der Stadt Neisse . . . . . 392 — 395.
§. 53 Reformation im Grottkauer Fürstenthume . . . . . 395 — 413.
§. 54 Andere Vorgänge in Neisse bis 1627 . . . . . 414 — 416.
§. 55 Zwei kaiserliche Privilegien 1628, Befestigung der Stadt (1630) . . . . . 416 — 418.
§. 56 Die Dänen und Sachsen in Neisse 1632 . . . . . 418 — 426.
§. 57 Die Pest in Neisse 1633; Erbauung der Kapellen in Rochus und Jerusalem . . . . . 426 — 432.
§. 58 Die Jahre 1639 — 1641 . . . . . 433 — 434.
§. 59 Die Schweden in Neisse 1642 . . . . . 431 — 441.
§. 60 Die Jahre 1642 — 1648, Kriegsnoth, Festungsbau . . . 442 — 458.
§. 61 Folgen des Krieges, Fortsetzung des Festungsbaues . . 458 — 460.

Seite

§. 62 Hexenverfolgungen in der Stadt und im Fürstenthume Neisse . . . . . 461—468.
§. 63 Diöcesan-Synode in Neisse, Stiftung des Priesterhauses 468—473.
§. 64 Tod des Bischofs, sein Regiment, seine Zeit, sein Administrator Liesch . . . . . 473—481.

II. Weltliche Zustände von 1625—1655.

§. 65 Verwaltung der Stadt . . . . . 482—492.
§. 66 Topographisches, Stadtgüter . . . . . 492—493.
§. 67 Privilegien (Apotheke) . . . . . 493—494.
§. 68 Decrete wegen der Inventirung und anderer Verwaltungsmaßregeln . . . . . 495—498.
§. 69 Decrete wegen Tragens bürgerlicher Lasten . . . . 498—504.
§. 70 Steuerverhältnisse der Stadt Neisse . . . . . 504—507.
§. 71 Zünfte, Juden . . . . . 507—511.

III. Kirchliche Zustände von 1625—1655.

§. 72 Neisser Pfarrer und Kapläne . . . . . 512—525.
§. 73 Das Pfarrgymnasium . . . . . 525—528.
§. 74 Das Collegiatstift . . . . . 529—545.
§. 75 Das Kreuzstift . . . . . 545—570.
§. 76 Die Jesuiten und ihr Gymnasium . . . . . 570—582.
§. 77 Die Franciskaner . . . . . 582—583.
C. §. 78 Schluß. Wissenschaftliches, Litterarisches und Typographisches (1608—1655); deutscher Psalter von Elias Born. 581—599.

Vorwort.

„Wer die Geschichte seiner Väter verachtet, der ist ein schlechter Sohn.“ Dieses, Segen oder Unsegen dem dankbaren oder undankbaren Geschlechte der Nachkommen verheißende, ernst mahnende Wort unseres für die schlesische Geschichte viel zu früh verstorbenen Stenzel gilt nicht bloß für die Geschichte eines ganzen Volkes oder eines ganzen Landes, sondern auch und ganz vorzüglich für die Geschichte eines kleines Bezirkes, einer Gegend, eines Ortes. Denn hier war meist die Stätte, wo unsere eigentlichen blutsverwandten Vorfahren wirkten, die nur noch in der Geschichte leben. Daher scheinen gerade die Bürger einer Stadt (wie Patschkau und Großglogau) oder die Bewohner eines Ländchens einen besonders erfreulichen Beweis echter Pietät und edler Gesittung zu geben, wenn sie ihre heimischen Annalen der durch die Zeit immer weiter greifenden Vernichtung eifrig zu entziehen suchen, sei es durch wissenschaftliche Abfassung der vaterländischen Geschichte oder durch Förderung der Veröffentlichung ausgearbeiteter Werke über Orts- und Landesgeschichte.

Meinerseits die heilige Schuld gegen die Vorfahren abtragen zu helfen, habe ich mich seit einer Reihe von Jahren in meinen Mußestunden damit beschäftiget, Stoff für die Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Neisse zu sammeln. Meinem früheren Plane gemäß, das noch vorhandene Material in einzelnen Monographien niederzulegen und vor dem später unvermeidlichen Untergange zu retten, habe ich auch schon Einiges veröffentlicht, nämlich 2 Bändchen des Neisser Geschichtsfreundes (das erste 1848: Geschichte und Beschreibung der Neisser

Pfarrkirche, das zweite 1850: Geschichte der Neisser Schützengilde) und **Diplomata Nissensia antiquiora** im Gymnasial-Programme 1852 (zu meiner Freude in Stenzels schlesischer Geschichte hie und da benutzt). Endlich entschlossen, meine Sammlung in ein weniger ermüdendes, zusammenhängendes Ganze zusammenzufassen, beginne ich meinen Versuch mit der Herausgabe des zweiten Theiles einer Chronik oder Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthume Neisse, und zwar lasse ich den zweiten für sich allein verständlichen (und daher auch als ein besonderes Werkchen zu betrachtenden) Theil zuerst erscheinen, weil ich für den ersten Theil, der hoffentlich bald nachfolgen und die Geschichte von den ältesten Zeiten bis 1608 umfassen wird, noch auswärtige Quellen benutzen wollte, die mir nicht zu jeder Zeit zugänglich sind. Ich habe meine aus eigener Neigung gewählte, zuletzt mir sehr lieb gewordene Arbeit ohne Hoffnung auf Gewinn und besonderen Dank übernehmen müssen, jedoch mit dem Gedanken mir geschmeichelt, ich könnte durch eine wahrheitsgetreue Neisser Geschichte einige brauchbare Bausteine für ein fest zu begründendes unumstößliches Gebäude der schlesischen Geschichte herbeischaffen, das noch fehlt. Wie jedes Ganze nur durch seine Theile besteht und ein bloßes Fantasiegebilde ist, wenn diese fehlen oder bloß fingirt sind, so löst sich auch eine allgemeine Geschichte trotz allen philosophischen Abstractionen und Ideen in ein Nebelbild auf, wenn nicht alle einzelnen Thatsachen der Specialgeschichte, welche allein ein allgemeines Resultat geben können, vorher gründlich erforscht sind. Auch ist in der That schon anerkannt worden, daß die Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Neisse, wo die schlesischen Bischöfe Landesfürsten waren, für die ganze schlesische Geschichte überhaupt und für die Kirchen- und Diöcesangeschichte insbesondre wichtig und bedeutsam ist, und es dürfte daher meine wirklich recht mühsame Arbeit nicht unwesentliche Beiträge für die schle-

sische Landesgeschichte enthalten. Es bleibt nur eine gelungene Lösung meiner Aufgabe zu wünschen. Ich selbst kann an die Erfüllung dieses Wunsches schon deßhalb nicht glauben, weil Quellenmangel meine Kraft und meinen guten Willen nicht selten lähmte. Auch kenne ich zu gut die zwei gefährlichen Klippen, an welchen der Verfasser einer Localgeschichte scheitern kann; er giebt nämlich leicht von der allgemeinen Geschichte zu viel oder zu wenig, d. h. mehr oder weniger, als das Verständniß erfordert. Ob ich sie glücklich vermieden, wird jeder Leser nach seinem Standpunkte beurtheilen; ich habe es wenigstens versucht. Vielleicht scheint es manchem, als hätte ich insbesondre in diesem zweiten Theile zu viel von der allgemeinen Geschichte eingeflochten; allein ich war der festen Ueberzeugung, daß das Verständniß der Zeitverhältnisse eine genauere Beachtung des Allgemeinen gebot, daß deßhalb Manches, wie die Persönlichkeit des Erzherzogs Carl, hervorgehoben werden müßte, und glaube andrerseits, gerade durch den nothwendig erscheinenden Versuch, die Beziehungen des Speciellen zu dem Generellen anzugeben, Manches zur Aufklärung beigebracht zu haben. Weniger fürchte ich, nach dem Urtheile Sachverständiger die Ausführlichkeit in der Mittheilung von Nachrichten aus der Localgeschichte zu weit getrieben zu haben, weil eben das Specielle die Special-Geschichte charakterisirt, obgleich auch hier ein gewisses Maß nicht überschritten werden darf.

Wahrheit ohne Entstellung durch Parteiinteresse, Feststellung der einfachen Thatsachen ohne künstliche Deutung ist meine Aufgabe, mein Streben gewesen. Die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, enthält aber zwei Forderungen: daß der Geschichtsforscher Nichts Unwahres mittheilt, sondern Alles, was er berichtet, treu aus seinen Quellen wiedergiebt, und daß er auch die Wahrheit nicht verschweigt, d. h. Nichts aus seinen Quellen wegläßt, was auf die Beurtheilung der Personen und Thatsachen einen wesentlichen Einfluß hat. Beides habe ich gewissenhaft zu leisten

gestrebt, selbst auf die Gefahr hin, durch meine Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit bei einzelnen Parteimännern, welche die Wahrheit nicht vertragen können, anzustoßen, obgleich ich die Erklärung und Versicherung geben kann, daß ich keinen ohne Unterschied, weder einen verstorbenen noch einen jetzt lebenden Menschen habe verletzen wollen. Es giebt eben nur eine Wahrheit und diese muß der Geschichtsschreiber über all sein persönliches Interesse und alle seine individuellen Wünsche setzen. Allerdings muß er sich oft Zwang anthun, da manche Parteiinteressen der Vergangenheit bis in die Gegenwart herüberreichen, und keiner sich rühmen darf, von menschlichen Schwächen ganz frei zu sein, auch Niemand gern bei seinen Zeitgenossen den Vorwurf des Indifferentismus veranlassen will, was leicht geschehen kann. Dieß gilt insbesondere in Beziehung auf die verschiedenen Confessionen, deren unerfreuliche Kämpfe gerade dieser Theil darstellt. Ich liebe nicht blinden Zelotismus, der Alles auf die Spitze stellt, und dem die Erforschung und das Bekenntniß der Wahrheit unmöglich sind. Ich bin Katholik, ich bekenne es gern; gleichwohl habe ich die feste Ueberzeugung: ich könne und müsse meinem Glauben treu bleiben und zugleich den Andersgläubigen und meinen Glaubensgenossen in demselben Maße Gerechtigkeit widerfahren lassen; und ich wünsche, daß die oft ausgesprochenen Worte: „im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem aber Liebe!“ nicht bloßer Schall bleiben, sondern ins Leben der Menschen dringen möchten. Unnütze Polemik habe ich vermieden, obgleich ich dazu leicht versucht werden konnte, besonders durch das nichts weniger als unparteiische Werk des einst sehr fleißigen Gottlieb Fuchs (Pastors zu Hünern bei Breslau): Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse mit den dazu gehörigen Beweisen, Breslau 1775 8° 360 Seiten. Dagegen habe ich gleichzeitige Zeugnisse, Documente und Acten selbst sprechen las-

sen und solche oft unverkürzt und ausführlich mitgetheilt, um ein Urtheil zu begründen, sollte auch deßhalb meine Darstellung manchem zu gedehnt erscheinen. Wohl gebührt der Geschichte das Richteramt über Thaten und Charaktere derer, welche gewesen sind, aber fast scheint es vermessen, daß dieses Amt ein einzelner Mensch ausübt, von dessen alleinigem Spruche es dann oft abhängt, ob alle kommenden Geschlechter das Andenken eines Menschen, dessen Mund der Tod verschlossen, segnen oder verfluchen. Schwere Verantwortung lastet auf jedem, der das Organ der Geschichte sein will. Wehe ihm, wenn er unbefähigt oder unvorbereitet oder von Leidenschaft geblendet, ohne gründliche gewissenhafte Prüfung das oft für immer (wenigstens für die Sterblichen der Erde) entscheidende Urtheil spricht, das längst begrabene Männer verdammt oder zum Himmel erhebt! Möchte mein Werk, in welchem ich die Zeit durch sich selbst zu zeichnen suchte und mir kein unbegründetes Urtheil über Männer und Thatsachen anzumaßen wagte, erreichen helfen, daß manchem der Vorfahren die bisher versagte Gerechtigkeit widerfahre, und daß jedem im Andenken der Menschen das werde, was er im Leben verdient! Tritt in meiner Zeichnung, die nur originelle, nicht erdichtete Züge enthält, die Vorzeit, wie sie wirklich war, vor das Auge des Geistes, so habe ich meinen Zweck erreicht, wenn ich auch kein Kunstgemälde schaffen konnte.

Meine Quellen habe ich in den Anmerkungen angeführt und bezeichnet, nicht um mit Citaten zu prunken, sondern ungern und nur deßhalb, weil eine solche Angabe allein die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Nachrichten beurtheilen läßt und dadurch meine mühsame Arbeit, welche den Inhalt der Quellen getreu wiedergiebt, diese ersetzen kann und jedem, der sich über die behandelten Gegenstände gründlich belehren will, eine ähnliche, später vielleicht wegen zunehmenden Mangels der Quellen kaum mög-

liche Arbeit erspart. Nur über einige Hauptquellen muß ich hier noch einige Worte sagen.

Den meisten Aufschluß über die kirchlichen Wirren und Streitigkeiten giebt das bekannte, allgemein benutzte handschriftliche Werk von Gottfried Buckisch (kaiserlichem und königlichem Regierungssecretär zu Brieg): Schlesische Religions-Acten, 7 Foliobände (in Capita und Membra eingetheilt). So weit ich die von ihm mitgetheilten Actenstücke mit den Originalen habe vergleichen können, habe ich beide übereinstimmend gefunden, und von einer etwa durch ihn geschehenen Verfälschung Nichts entdeckt; ich schenke daher seiner Sammlung volles Vertrauen. Freilich kommt es auf die Zuverläßigkeit des Exemplars der Copie an, welches benutzt wird. Mir stand glücklicher Weise von dem die Neisser Angelegenheiten zumeist behandelnden zweiten Tomus eine in der Neisser Gymnasialbibliothek vorhandene sehr correcte Copie zu Gebote, welche früher dem Kloster zu Heinrichau gehörte, und eine gleichfalls sorgfältige Copie der meisten Neisse betreffenden Actenstücke des gedachten Werkes, welche der Neisser Pfarrer Pedewitz, dem der Weihbischof Carl Neander die amtliche Censur des zum Drucke bestimmten Buches übertragen hatte, nehmen ließ. Pedewitz giebt (1688) in seiner Vorrede zu seiner Sammlung über das Schicksal der Religionsacten, einer Fortsetzung der 1685 gedruckten Prolegomena schlesischer Kirchengeschichte von Buckisch, folgende interessante Nachricht: „Buckisch schickte jene Bücher (in 8 Bänden) hierher nach Neisse an den Administrator (Neander); dieser übertrug mir die Revision derselben, ich revidirte sie auch und sie wurden zum Druck approbirt. Inzwischen geschieht von der weltlichen Macht Einspruch (inhibitio) und es wird von dem Kaiser einem gewissen Mitgliede des Oberamts (oberamptico), dem Freiherrn von Plencke, aufgetragen, dieselben auch zu revidiren; denn sie sagen, es reiche bei Ach-

lichem, worin sehr viele Politica enthalten, die bischöfliche Approbation nicht hin. Aber weil ich höre, daß diese Bücher zwar von den Hofleuten (curialibus) als gute approbirt worden, jedoch der Druck derselben nicht verstattet werden könne wegen vieler geheimen Dinge, welche veröffentlicht würden, und aus anderen sehr dringenden politischen Ursachen (continentur enim mirabilia quædam in libris illis, quæ non expedit scire tam catholicos quam præsertim hæreticos, ne insultandi sumant ansam), und da ich glaube, daß diese Bücher kaum gedruckt werden, so habe ich mir dasjenige, was diese Kirche und diese Stadt (Neisse) betrifft, in diesem Buche abschreiben lassen, welches nach meinem Willen im Pfarrarchive immer aufbewahrt werden soll." Von dem ganzen Werke lag mir eine der Breslauer Dombibliothek gehörige, weniger genaue Copie vor. Ueber den in Strehlen gebornen Gottfried Ferdinand Buckisch theilt Franz Görlich (Geschichte der Stadt Strehlen, Breslau 1853 8° S. 521—3) Neues und Werthvolles mit.

Ziemlich reiche Hülfe gewährten mir ferner zwei Actenfascikel (**Volumina**) der Neisser Rathskanzlei, welche theils Originale, theils gleichzeitige Copien, theils Originalconcepte enthalten und den Titel führen: **Rotulus Actorum** oder **Acta** von dem Religionszustande der Stadt Neisse.

Ueber die sehr schätzbaren, von dem würdigen Neisser Pfarrer Johann Felix Pedewitz (1679—1705) hinterlassenen Schriften verweise ich auf das Vorwort meiner Geschichte der Neisser Pfarrkirche, führe jedoch auch hier dieß an: **C. E.** bedeutet **Canon ecclesiæ parochialis S. Jacobi Nissæ; D.** bezeichnet **Canonis universalis ecclesiæ parochialis S. Jacobi ordinis secundi liber primus, referens documenta; C. A.** heißt **Canon Altaristarum Nissensium; A. E.** sind **Acta ecclesiæ parochialis S. Jacobi** und **H. E.** ist **Historia ecclesiastica ecclesiæ parochialis S. Jacobi.**

Die mir zugänglichen Archive ließen mich viele Originale und Copien benutzen.

Unparteiischen Sachverständigen überlasse ich die Vergleichung meines Versuches mit den Leistungen anderer, die vor mir geschrieben, und bemerke nur, daß der erwähnte Fuchs seine beschränktere Aufgabe hatte und daß der sprachgewandte F. Minsberg (Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthums-Stadt Neisse, Neisse 1834 bei Wangenfield, 8° 246 Seiten Text und 146 Seiten Anhang) ohne zureichende Quellen durch kühne Dichtungen und Wendungen seiner Darstellung den täuschenden Schein eines abgerundeten, wohl begründeten Ganzen zu geben versuchte, worin oft mehr Wortprunk als Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden.

Die etwa vorkommenden Druckfehler können leicht verbessert werden; Seite 143 Zeile 11 ist aber 1614 statt 1613 zu lesen.

Schlüßlich danke ich allen, welche mein Unternehmen auf irgend eine Weise unterstützt, insbesondre auch allen, welche durch freundliche Subscription wenigstens den Druck meines Werkes möglich gemacht haben. Die noch übrigen Exemplare desselben gelangen nun auch in den Buchhandel, damit sie den Freunden vaterländischer Geschichte zugänglich werden.

Neisse, den 2. Juli 1854.

Kastner.

änglichen Archive ließen mich viele Originale
ßen.
Sachverständigen überlasse ich die Vergleichung
suches mit den Leistungen anderer, die vor mir
emerke nur, daß der erwähnte Fuchs seine be-
e hatte und daß der sprachgewandte F. Min-
e Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse
ms-Stadt Neisse, Neisse 1834 bei Wangen-
iten Text und 146 Seiten Anhang) ohne zu
durch kühne Dichtungen und Wendungen sei-
den täuschenden Schein eines abgerundeten
Ganzen zu geben versuchte, worin oft mehr
Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden.
ommenden Druckfehler können leicht verbessert
3 Zeile 11 ist aber 1614 statt 1613 zu lesen.
ke ich allen, welche mein Unternehmen auf
nterstützt, insbesondre auch allen, welche durch
iption wenigstens den Druck meines Werkes
ben. Die noch übrigen Exemplare desselben
in den Buchhandel, damit sie den Freunden
schichte zugänglich werden.

2. Juli 1854.

Kastner.

Regierung des Bischofs Carl, Erzherzogs zu Oesterreich, 1608 – 1624.

I. Begebenheiten während dieser Zeit.

§. 1.

Den 7. Juli 1608 wurde Carl, Erzherzog zu Oesterreich, in der Breslauer Cathedralkirche von den Domherrn zum Bischofe gewählt oder vielmehr postulirt. Er war ein Sohn des Erzherzogs Carl zu Steyermark und der bairischen Herzogin Maria, das jüngste von 15 Kindern derselben Eltern, ein Enkel des Kaisers Ferdinand I. und ein Bruder des 12 Jahre älteren Kaisers Ferdinand II. Carl war den 7. August 1590 im zweiten Monate nach des Vaters Tode geboren, also erst 18 Jahre alt, als er den bischöflichen Hirtenstab empfing. [1]

Ueber sein früheres Leben, seine Anlagen und seine Gemüthsart müssen uns die Mittheilungen und Urtheile Hurters [2] genügen. In einem Briefe an sämmtliche Kinder schrieb die Erzherzogin Maria ihrem jüngsten neunjährigen Sohne: „Lieber Carl! ich habe dein Schreiben empfangen und daraus vernommen, daß dich mein Schreiben so wohl gefreut hat. Wenn du fromm bist und fleißig lernst, so will ich dir eine gute spanische Syba bringen und sonst noch etwas Schönes. Du schreibst schon gut deutsch, aber ich sehe lieber, daß du gut lateinisch schreiben lernst. Sei fromm und lerne fleißig." Die Mutter hatte ihren Carl zum geistlichen Stande bestimmt. Dieß sollte bei seiner Auferziehung im Auge behalten, er deßwegen mit seinem Bruder Leopold (geb. den 9. Oct. 1586, nachher Bischof zu

---

1) Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, Band 5, S. 2. Friedr. Hurters Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern bis zu dessen Krönung in Frankfurt, Personen-, Haus- und Landesgeschichte, Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1850—1852, 5 Bde, 8°, Bd. 2, S. 230. Das Nähere über meine Quellen s. in der Einleitung.

2) Bd. 4, S. 22—3; S. 128—134; S. 495. Er scheint in seinem Werke den Erzherzog Carl stiefmütterlich zu bedenken.

Passau und Straßburg) fern von dem Treiben und den Zerstreuungen des Hofes zu Judenburg erzogen werden. Kamen sie je einmal nach Grätz, so mußten sie bei den Jesuiten ihre Herberge nehmen, die Ferien bei ihnen zu Milstadt zubringen. Bei dem Werthe, den Maria auf treue Benützung der Zeit legte, ließ sie es ohne Widerrede geschehen, daß durch die Lehrer die Erholungstage der Söhne auf einen einzigen beschränkt wurden. Dem Unterrichte Carls stand Jakob Eberlein, Pfarrer zu Bruck an der Mur, des Bischofs Martin von Seccau Vetter und Nachfolger, vor. Auch diesen Sohn suchte die Erzherzogin schon frühzeitig durch Berufung an ein Bisthum auszustatten. Deßwegen hatte ihn Georg Stobeus, Bischof von Lavant, am Johannisfeste 1598 in ihrer Hofkapelle zum Akolythen geweiht. Sofort bot sich den Absichten der Mutter das Bisthum Brixen dar, seiner Lage und Verhältnisse wegen mit dem habsburgischen Hause in mannigfaltiger Verbindung und 1600 durch den Tod des Cardinals von Oesterreich erledigt. Aber in Rom fand man es doch bedenklich, immer mehr Bisthümer an Minderjährige übergehen, deßwegen lang dauernde Verwaltungszeiten eintreten zu lassen. Auch der erwählte Bischof von Brixen (Andreas von Spaur) starb allzubald (1603), als daß es hätte dürfen gewagt werden, jener Einwendung von Rom so schnell entgegenzutreten. Dafür erhielt der Erzherzog Carl nicht lange nachher eine Stelle in dem Domstifte seines Bruders Leopold (Passau). „Wir begegnen in Erzherzog Carl einem jungen Fürsten, bei welchem es auch der sorgfältigsten Erziehung nicht gelang, die anerbornen Neigungen, Gebrechen, welche leicht durch die äußere Stellung begünstigt werden, Tadelnswerthes, dem allzufrüh erreichte selbstständige Stellung bei natürlicher Anlage um so reichlicheren Vorschub leistet, genugsam zu bewältigen. Es darf uns nicht blenden, daß er in seinem 14. Lebensjahre mit dem Bischofe von Lavant (Georg Stobeus) in einen Briefwechsel trat, mittelst dessen er in Betreff mancher inhaltschweren Fragen Belehrung, zu Erfüllung geistlicher Standespflichten freundliche Winke hätte erhalten können. Wollte er z. B. wissen, was in der Welt das Kostbarste wäre; so antwortete ihm der Bischof: der Mensch und die Zeit. Fragte er, was das Mächtigste sei, so erwiederte ihm dieser: ein gutes Gewissen. Des Erzherzogs Bitte um richtige Auslegung der Davidischen Worte: „Fällt euch Reichthum zu, so hänget das Herz nicht daran," veranlaßte den frommen

Bischof zu schönen Erörterungen über den rechten Gebrauch der irdischen Güter, sowie er in einem andern Briefe den wahren Begriff der Frömmigkeit, und wie dieselbe zu allen Dingen nützlich sei, auseinandersetzte. Besonders fruchtbar für Carls Person hätte die Darlegung werden können, daß Gottesfurcht der kräftigste Zügel ungezähmter Jugend sei; dieß, wie jeder behandelte Gegenstand, an vielen Beispielen der heiligen Schrift nachgewiesen und durch deren Aussprüche bewährt; ebenso die Erörterung, daß Tod und Verbannung die Folge von Adams Fall, schlimmer aber als beide geistige Blindheit sei. Practischer Natur war die Lösung des Zweifels, ob den Fürsten Räthe wirklich so nothwendig wären; wobei der Bischof den Fragenden auf den Bruder (Ferdinand) verwies, der als ein so scharf sehender und kluger Landesherr den Berathschlagungen nicht so fleißig beiwohnen würde, wenn er Räthe nicht für besonders nothwendig hielte. Vortrefflich setzte der Bischof dem Erzherzog den Werth der geistlichen Kleidung für jeden diesem Stande Angehörenden auseinander und bemerkte, daß dabei sowohl Glanz als Unsauberkeit zu vermeiden sei. Damit auch Scherzhaftes nicht fehlte, gab des Erzherzogs Frage, wie es komme, daß der Bischof die Last der Hundstage gar nicht, er hingegen dieselbe schwer fühle, Stoff, den Brief mit Gelehrsamkeit und Laune zugleich zu würzen. Ließ Georg in seinen Briefen das Verhältniß zu dem Fürstensohne nie aus den Augen, so vergaß er ebenso wenig desjenigen des Greises zu dem Jünglinge und des Bischofs zu dem Cleriker. Es befremdete den Erzherzog, daß dieser den Camillus Suard nicht habe bewegen können, seinen Sohn unter die Edelknaben des Hofes aufnehmen zu lassen. Da gestand ihm der Bischof frei, er sei von jeher der Meinung gewesen, man müsse die Höfe meiden. Derjenige seines Bruders zwar mache freilich eine Ausnahme, indem des Fürsten Vorbild Gottesfurcht pflanze, wie unter einem Alexander Krieger, unter einem Augustus Dichter, unter einem Nero Sänger seien gebildet worden; deßwegen habe er seinem Freunde gerathen, den Sohn dahin zu bringen, dennoch ihn nicht zu bewegen vermocht. Der vierzehnjährige Fürst hätte gern die Priesterweihe [3]) gehabt und meinte, der Bischof besäße Vollmacht, sie ihm ertheilen zu dürfen; besäße er

---

3) Carl wurde erst 1615 zum Priester ordinirt und 1621 als Bischof consecrirt nach C. J. Herber (Silesiæ sacræ origines 1821).

sie aber nicht, so würde er sie gewiß von dem heiligen Stuhle leicht erhalten. Der Bischof erwiederte dem Erzherzoge: „Alles wünsche er um seinetwillen, diese Vollmacht aber so wenig, daß er sie zurückweise, selbst wenn sie ihm angeboten würde. Schon wenn er Altersreifen die Hand zum Priesterthum auflege, geschehe es nicht ohne tiefe Bewegung über die Frage, ob sie auch würdig sein möchten. Sollte er nun gar Unreife weihen! Welche Vollkommenheit werde nicht von dem Priester des Evangeliums gefordert! Darum würde er vor einer solchen Dispense zurückschaudern. Es sei übrigens keine Hoffnung, dieselbe zu erhalten; kein Nuntius, nicht einmal ein Cardinal-Legat habe je solche Vollmacht gehabt. Dieser Briefwechsel konnte leicht durch des Erzherzogs Lehrer eingeleitet, er zu demselben durch diesen veranlaßt worden sein. Auch sonst schlummert häufig hinter der Unbefangenheit und dem edleren Aufflammen des zärteren Gemüthes manches, was erst später bei größerer Erkräftigung des Geistes und des Wesens hervortritt. Der Erzherzog war in der Folge schwer zu behandeln, der für ihn passende Mittelweg zwischen Nachsicht und Strenge nicht leicht zu finden. Mit den Musen konnte er sich nicht befreunden,[4]) und wurde er auch in seinem 17. Jahre zu rüstigem Kampfe mit Cicero angehalten, so war ihm jede Veranlassung willkommen, um demselben entrinnen zu können. Auch nachher konnte er zu geistiger Anstrengung nicht weiter gebracht werden, als in dem canonischen Rechte mit dem Abschnitte über das bischöfliche Amt sich ein wenig vertraut zu machen. Dafür war er beredt kraft natürlicher Anlage, Schlauheit nicht davon getrennt.[5]) Bei einer leicht über die Grenzen hinaus schreitenden Anlage zur Sparsamkeit weigerte er doch des Aufwandes sich nicht, welchen fürstlicher Rang erforderte, und bewährte die Eigenschaft seines Hauses in wohlwollender Herablassung, auch in Milde gegen Arme. Allerdings durfte es als rühmliche Eigenschaft desselben hervorgehoben werden, daß Würfel, Kartenspiel, gemeiner Zeitvertreib ihn nicht anzögen; dafür hätte er indeß seinem Stande und seiner Bestimmung gemäß, als bereits zu bischöflicher Würde erhoben, die Zeit bei günstiger Witterung wohl besser anwenden können, als zum Jagen, Fischen, Reiten, bei ungünstiger nur in Werkstätten von Gold-

---

4) Has aversatur ut angues, sagt Stobeus von dem 19jährigen Bischofe.
5) Eloquentior Cicerone, vulpe astutior nach Stobeus.

sie gewiß von dem heiligen Stuhle leicht
ederte dem Erzherzoge: „Alles wünsche ic
nacht aber so wenig, daß er sie zurück
angeboten würde. Schon wenn er Alters
erthum auflege, geschehe es nicht ohne
rage, ob sie auch würdig sein möchten.
weihen! Welche Vollkommenheit werde
Evangeliums gefordert! Darum müsse
nse zurückschaudern. Es sei übrigens keine
lten; kein Nuntius, nicht einmal ein Car
Vollmacht gehabt. Dieser Briefwechsel
herzogs Lehrer eingeleitet, er zu demselben
den sein. Auch sonst schlummert häufig
und dem edleren Aufflammen des zärtern
erst später bei größerer Erkräftigung des
ervortritt. Der Erzherzog war in der Folge
ür ihn passende Mittelweg zwischen Nach
ht zu finden. Mit den Musen konnte er
d wurde er auch in seinem 17. Jahre zu
o angehalten, so war ihm jede Veranlas
selben entrinnen zu können. Auch nachher
strengung nicht weiter gebracht werden.
Rechte mit dem Abschnitte über das
wenig vertraut zu machen. Dafür war
Anlage, Schlauheit nicht davon getrennt.*)
Grenzen hinaus schreitenden Anlage zur
ch des Aufwandes sich nicht, welchen fürst
bewährte die Eigenschaft seines Hauses
ung, auch in Milde gegen Arme. Aller
nliche Eigenschaft desselben hervorgehoben
rtenspiel, gemeiner Zeitvertreib ihn nicht
indeß seinem Stande und seiner Bestim
zu bischöflicher Würde erhoben, die Zeit
bl besser anwenden können, als zum Be
ungünstiger nur in Werkstätten von Gold

sagt Stobeus von dem 19jährigen Bischofe
alpe astutior nach Stobeus.

schmieden, Bognern, auch Malern sich herumzutreiben.*) Als im Juli 1608 (die Mutter erlebte diese Freude nicht mehr) das Breslauer Domcapitel den Erzherzog als Bischof verlangt hatte, beglückwünschte Stobeus (der wahrscheinlich den Gewählten nur nach den Briefen, die von ihm oder in seinem Namen abgingen, und bloß nach Herkunft und Stellung, nicht aber nach seiner Persönlichkeit kannte,) die Domherrn der getroffenen Wahl wegen, den jungen Fürsten ebenfalls, dafern sein Leben und seine Lehre so sei, daß beide denen, die auf ihn die Augen gewendet hätten, als Führer und zur Richtschnur eines christlichen Verhaltens dienen würden. Jetzt, sagte er ihm, sei er zur Stadt auf dem Berge, zur Leuchte im Hause geworden, darum er sich eines solchen Wandels befleißen, in lobenswerthem Anfange so voranschreiten müsse, daß er das übertragene Amt mit gutem Gewissen verwalte. Carls Bruder, Ferdinand, durschaute aber wohl, daß er dem Unerfahrenen keinen zuverlässigeren Führer, keinen bewährteren Rathgeber an die Seite stellen könne, als den greisen Bischof von Lavant, den er ihm als Oberhofmeister und Verwalter des Bisthums mitgeben wollte. Ferdinand sandte im September 1609 seinen Beichtvater nach Lavant mit folgendem Schreiben: „Welch dringlicher Ursache wegen ich meinen Beichtvater an euch absende, werdet ihr von ihm selbst vernehmen. Ich bitte inständigst, daß ihr ihm geneigtes Gehör schenket und ihn mit einer entsprechenden Antwort an mich zurückgehen lasset. Das Wohl meines Bruders Carl hängt davon ab. In allen meinen Landschaften wüßte ich keinen Mann aufzufinden, mit dem er besser berathen wäre, als mit euch. Hinwiederum werdet ihr alles Wünschbaren zu mir euch versehen dürfen." Obgleich der Bischof durch vier Wochen sich sträubte, seine wankende Gesundheit, sein hohes Greisenalter vorschützte, er konnte es nicht abwenden, daß er nicht als vornehmster geistlicher und weltlicher Stellvertreter des jungen Fürsten mit diesem nach Schlesien ziehe, um dort in die schwierigsten Verhältnisse Ordnung zu bringen; denn nur einer Erfahrung, einer Gewandtheit und einer Thätigkeit, wie sie in ihm sich vereinigten, konnte es gelingen, so mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Es mochte ihn weniger vielleicht die Last des Alters, als das durch den Einfluß

---

6) Dieses Urtheils Hurtens scheint mir zum Theil einseitig und zu hart; vielleicht ist das nur auch nicht zu betonen.

der Neuerung dem katholischen Glauben beinahe ganz entfremdete Land und die steigenden Uebergriffe von jener zurückschrecken. Endlich bewog ihn die Liebe zu der Kirche und zugleich zu dem Erzhause, dem Wunsche seines Landesfürsten zu willfahren. Georg Stobeus von Palmburg, Bischof von Lavant, war ein Oberhirt von allseitiger Thätigkeit, ein fürstlicher Rathgeber und Geschäftsmann von erprobter Treue, ein Gottesgelehrter von reichen Kenntnissen, ein Charakter voll Anmuth, Milde und Heiterkeit. [7]) Ihn hatte das deutsche Collegium zu Rom, unter dessen ersten Schülern er sich befand, ausgebildet, seine Thätigkeit als Pfarrer von Grätz den Erzherzog überzeugt, daß er eines ausgedehnteren Wirkungskreises würdig sei. Geboren 1532 zu Braunsberg [8]) im ehemaligen polnischen Theile des Herzogthums Preußen, gestorben den 23. October 1618 auf dem Schlosse Dellerberg, bewahrte er bis zu dem Alter von 86 Jahren unter öfters sich einstellenden körperlichen Gebrechen eine bewundernswerthe geistige Regsamkeit, die bis zu dem letzten Lebenshauche ihn nicht verließ. Seinem Bisthum stand er mit solcher, nach allen Seiten gerichteten Aufmerksamkeit, mit so ausgezeichnetem Erfolge vor, daß er in dem Rückblick auf eine 45jährige Amtsführung unter Anderem bezeugen konnte: „Nichts ist mehr, wie ich es vorgefunden, Alles neu geworden. Geistliches und Weltliches lag darnieder. Das Volk glich demjenigen von Gomorrha; den Clerus hatte der Irrglaube beschlichen; nirgends Katholiken, der Sprengel einer Mißgestalt ähnlicher als einem Bisthum; nunmehr Alles in besserem Stande als je zuvor. Meine Einkünfte habe ich nicht zum Weltglanz mißbraucht, sondern zu anständigem Lebensunterhalt, zum Kriege wider die Türken, zum Dienste des Fürsten, zum Nutzen des Bisthums, für Diener, Unterthanen, Arme, nicht für Freunde oder Verwandte, von denen insgesammt aus bischöflichen Einkünften auch nicht ein einziger eines Pfennigs reicher geworden ist. Ich darf bezeugen, bei Verwaltung meines Bisthums nur dreierlei im Auge gehabt zu ha-

---

7) Seine 1749 zu Venedig herausgegebenen Briefe (Epistolæ) geben die Züge seines Charakters.

8) Obgleich die Vorrede zu seinen Briefen Neisse als seinen Geburtsort angiebt, so findet doch Hurter das Zeugniß eines Zeitgenossen Fabianus Quadrantinus überwiegend, von dem er in der Vita Annæ zweimal ausdrücklich Braunsbergensis genannt wird.

ben: die Ehre Gottes, das Heil meiner Schafe, das Wohl meiner Nachfolger.“ Georg's Wirken hat es bewiesen, daß aus den Tiefen seiner Ueberzeugung das Wort hervorgequollen sei: „dahin geht all mein Trachten, daß ich ein Bischof nicht dem Namen, sondern der That nach sei; das Amt steht bei mir über dem Titel.“ Zehn Jahre war er auch fürstlicher Statthalter. Aus den Angewöhnungen des früheren Lebens war es ihm geblieben, daß er alle Zeit, welche neben den Geschäften des Staates oder der Thätigkeit im geistlichen Berufe übrig blieb, zu wissenschaftlichen Erholungen verwendete, unter welchen die Erörterung theologischer Fragen obenan stand. Hielt er sich zu Lavant oder zu Palmburg auf, so koste er noch am späten Abend (nach seinem eignen Ausdrucke) mit den Musen, bis der Schlaf kam. Was er als Rathgeber des Erzherzogs Carl, des jungen Bischofs zu Breslau, zum Besten dieses Bisthums zu Stande brachte oder anbahnte und welche Winke für die Zukunft er ertheilte, läßt sich aus den vielen Briefen entnehmen, die Stobeus in Schlesien schrieb. Wie es aber in dem Bisthum ausgesehen haben mag, das ergiebt sich aus der Klage, daß der Erzherzog zu Neisse ein leeres Haus vorgefunden, Alles bis auf Stühle, Bettstellen und Bettgewand herab, habe anschaffen, sogleich mit des Capitels Bewilligung eine Schuld von 8000 Thalern machen müssen, obgleich der Vorgänger 84000 Thaler baar hinterlassen, der Bischofssitz ein halbes Jahr ledig gestanden habe. *) Wenn Georg Stobeus in einer Rechenschaft über seine Amtsführung, die er nicht ohne Ahnung dessen, was kommen und die kathol. Kirche noch weiter beeinträchtigen dürfte, bei der Rückkehr nach Lavant dem Erzherzoge Ferdinand zusendete, dem Erzherzoge Carl das Zeugniß gab, daß er den Berathschlagungen über Geistliches oder Weltliches stets beiwohne, bisweilen den Vorsitz führe, ihn selbst durch gestellte Fragen oder beigefügte Bemerkungen befriedigt habe, so deutete er (Stobeus) doch, wenn auch noch so leise, auf Gebrechen, die er jedoch mehr für möglich als für bereits vorhanden zu halten schien. Der Fürst, versicherte er, wecke schöne Hoffnungen, dürfe aber, weil er noch jung sei, nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern habe, sollen anders die in ihm liegenden schönen Keime zur Entfaltung kommen, einen weisen Führer, ehrbare und

---

*) Joh. Jac. von Lambert, Bischof zu Gurk, in einem Schreiben an den Erzherzog Ferdinand den 23. Januar 1609.

gottesfürchtige Kammerherrn nothwendig. Aber hieran gerade fehle es; an solchen dagegen, die ihn durch unehrbare Geschwätze verderben könnten, sei Ueberfluß. Eben so wenig genüge der Beichtvater seinem Amte. An dem Erzherzoge Ferdinand sei es, hierum Fürsorge zu treffen, bevor die Verdorbenheit der Umgebung auf den Bruder übergehe. Allein weder Ferdinands Mahnungen noch die Warnungen des Hofmeisters Joh. Jac. von Lamberg, des Bischofs von Gurk, waren mächtig genug, den Fürsten von Thorenstreichen, Unziemlichkeiten und vielem der Herkunft und der Bestimmung Unwürdigem [10]), was ihn in und außer dem Hause in Mißachtung bringen mußte, zurückzuhalten. War Lamberg in des Erzherzogs Nähe, dann ging es ziemlich gut; da aber dieses nicht immer sein konnte, bat er Ferdinand dringend, er möchte fortfahren mit der Ermahnung, der Bruder solle endlich die Kinderschuhe ausziehen. [11]) Dabei war Carl heftig, gerieth in Zorn, wenn ihn der Hofmeister auf das Vorbild wies, welches man an seinem Bruder Leopold finden könne, sprach mit Widerwillen von seinem geistlichen Stande, ohne Ehrerbietung von seinen Eltern. Zwischenein wieder wandelte es ihn an, auf seinen Stand zu pochen, und er wollte nicht zugeben, daß der Pater Wilhelm (entweder Lehrer oder Beichtvater) ihn anrede, denn er sei regierender Herr; worauf ihm Lambert erwiederte: dann aber dürfe er nicht ein kindischer Herr sein, beides vertrage sich schlecht zusammen."

Ein solches Bild, dessen Züge die Zeit wohl änderte, giebt Hurter von dem jungen Erzherzoge Carl, der als Canonicus zu Salzburg und Passau [1]) zum Bischofe berufen wurde. Den 14. December 1608 hielt er seinen Einzug zu Breslau und begab sich den 17. Dec. nach Grottkau und Neisse. [2]) Nachdem er den 29. April 1609 in der Breslauer Cathedrale seiner verstorbenen Mutter ein feierliches kirchliches Gedächtniß hatte feiern lassen, empfing er am folgenden Tage

---

10) Einst hielt der Erzherzog auf freiem Felde Gericht über einen Hund und knüpfte denselben eigenhändig auf.

11) Einige Briefe Lambergs an den Erzherzog Ferdinand sind voll von Klagen über den Bruder.

1) Henelii Silesiographia renovata cap. 7, pag. 158.

2) Eine gute Chronik meldet, daß der Erzherzog Carl den 21. December 1608 in sein Bisthum zur Neisse eingezogen sei.

nothwendig. Aber hieran gerade fehl
ihn durch unehrbare Geschwätze verden
Eben so wenig genüge der Beichtvate
erzoge Ferdinand sei es, hierum Für
Verdorbenheit der Umgebung auf den
weder Ferdinands Mahnungen noch
eisters Joh. Jac. von Lamberg, de
mächtig genug, den Fürsten von Th
n und vielem der Herkunft und ve
), was ihn in und außer dem Hau
ußte, zurückzuhalten. War Lamberg i
n ging es ziemlich gut; da aber dies
bat er Ferdinand dringend, er möch
ung, der Bruder solle endlich die Kl
Dabei war Carl heftig, gerieth in Zor
uf das Vorbild wies, welches man an se
i könne, sprach mit Widerwillen von se
ne Ehrerbietung von seinen Eltern. Zu
hn an, auf seinen Stand zu pochen, und n
er Vater Wilhelm (entweder Lehrer oder
nn er sei regierender Herr; worauf ihm
aber dürfe er nicht ein kindischer Herr
lecht zusammen."

Züge die Zeit wohl änderte, giebt Hur
oge Carl, der als Canonicus zu Salz
schofe berufen wurde. Den 14. Decem
nzug zu Breslau und begab sich den 17.
isse. [2]) Nachdem er den 29. April 1600
seiner verstorbenen Mutter ein feierliches
iern lassen, empfing er am folgenden Tage

auf freiem Felde Gericht über einen Hund und

n den Erzherzog Ferdinand sind voll von Lo

novata cap. 7, pag. 158.
daß der Erzherzog Carl den 21. Decembe
eingezogen sei.

die Huldigung von seinem Adel und seiner Ritterschaft, die unter das Breslauer Fürstenthum gehörten. [3])

Die sehr schwierigen politischen und religiösen Verhältnisse, welche Carl bei seiner Ankunft in Schlesien fand, bereiteten ihm einen durch seine ganze Regierung dauernden schweren Kampf, den er jedoch, von Rathgebern, besonders anfangs, geleitet, mit immer gleicher Beharrlichkeit und seltener Ausdauer bestand. Die evangelischen Fürsten und Stände Schlesiens, welche mit den evangelischen Ständen Böhmens Hand in Hand gingen, unterhielten mit dem schwachen Kaiser Rudolph sehr wichtige Unterhandlungen, durch welche sie Abstellung ihrer vorgegebenen Religionsbeschwerden, neue Privilegien und Bestätigung alter zu erlangen suchten, und welche mit der Gewährung zweier Majestätsbriefe endeten.

Welche Stellung der Erzherzog Carl diesen Bestrebungen gegenüber behauptete, zeigt eine von ihm auf seinem Schlosse Ottmachau den 29. Mai 1609 ausgestellte Instruktion [4]) für seine zu dem den 1. Juni 1609 zu Breslau beginnenden Fürstentage deputirten Commissarien und Abgesandten, seine Räthe Franz Ursinus (der h. Schrift Doctor, Cantor der Breslauer Cathedrale und Domherrn zu Großglogau), Bartholomäus Jerin (Doctor beider Rechte, Cancellarius des Breslauer Domstiftes, Custos beim h. Kreuz zu Breslau, und Domherrn zu Neisse und Großglogau) und Joachim Willenberger (Doctor beider Rechte und Syndicus des Breslauer Vincenzklosters), welche dort seine Erklärungen abgeben sollten. „Sie sollten melden, daß er nicht wüßte, ob diese Zusammenkunft von dem Kaiser angeordnet, oder mit dessen Vorwissen und Einwilligung ausgeschrieben und angestellt wäre. Damit die Fürsten und Stände klar spüren und merken könnten, daß er nicht weniger als seine lieben Vorfahren, die Bischöfe zu Breslau, als ein vornehmer Fürst und Stand in diesem Lande Schlesien geneigt und bereit und in Treue gemeint wäre, alles dasjenige berathschlagen, beschließen und befördern zu helfen, was zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, des Landes Freiheiten, Privilegien, Nutzen, Frommen, Besten und Aufnehmen gedeihen möchte, sollten dann deßwegen die Commissarien der jetzt bevorstehenden Berathschlagung nicht allein beiwohnen, sondern

---

3) Pol. Bd. 3, S. 64 — 5 und 74.
4) Buckisch Vol. II cap. 4 mem. 2.

auch bei den in der kaiserlichen Resolution verfaßten Punkten nach ihrer Discretion und ihrem höchsten Vermögen anstellen, schließen und befördern helfen, was zu des Landes Besten und Aufnehmen gedeihen möchte, und dabei vermelden, daß er (der Bischof) erbötig wäre, daß, wenn es der unumgänglichen Nothdurft befunden würde, und es ja keinen Anstand leiden wollte, daß von den Fürsten und Ständen wiederum Abgesandte an den kaiserlichen Hof abgefertigt werden sollten, er nicht allein von den Seinigen eine oder mehrere Personen, wenn es die Nothdurft erforderte, auch hierzu geben wollte, sondern daß er sich auch erböte, was er dem Lande zum Besten besonders (ad partem) durch mündlichen Bericht oder schriftlich bei dem Kaiser als desselben gehorsamster Fürst, Vetter und Sohn zu des Landes Schlesien Frommen und Wohlstand, wenn es den Fürsten und Ständen gefällig wäre, würde befördern können, solches bereitwillig und treulich thun und befördern zu wollen, wenn es nur nicht Sachen wären, die der Kaiser übel vermerken, oder die dem Bischofe und der Kirche Verfang bringen könnten. Wie denn die Fürsten und Stände dieses Vertrauen ungezweifelt in ihn setzen, auch wohl vergewissert sein sollten, daß er als ein treuer Stand dieses Landes Freiheiten und Bestes nach höchster Möglichkeit wollte befördern, mehren und erheben helfen, würden nachher seine Abgesandten seinetwegen die Fürsten und Stände alles Fleißes ersuchen und bitten, diese wollten es keineswegs übel verstehen oder aufnehmen, daß, weil etliche wenige Punkte in der kaiserlichen Resolution begriffen wären, welche seine Person, die Kirche, Geistlichkeit und katholische Religion angingen und beträfen, er die Fürsten und Stände an sein, der Kirche und der Geistlichkeit Recht und Gerechtigkeit zu erinnern genöthigt würde, mit Wiederholung der Bitte, solche seine unumgängliche Erinnerung keineswegs mißverständlich zu deuten; und nachdem er aus der kaiserlichen Resolution hätte abnehmen können, daß bei jüngst gewährter Vacanz des Bisthums bei dem Kaiser die Fürsten und Stände im Punkte von der Religion allerlei Beschwerde geführt hätten, wollte er nicht gern vernehmen, wenn geistliche oder weltliche Katholiken den Fürsten und Ständen augsburgischer Confession zu einigem Unvernehmen Anlaß und Ursache geben sollten; deßwegen er dann hingegen auch nicht befinden könnte, daß die evangelischen Fürsten und Stände über die Geistlichkeit, sondern vielmehr dieselbe sich über die evangelischen Fürsten und Stände zu beklagen und zu be-

schweren hätte. Indem die evangelischen Fürsten und Stände den Reichs- und Religions-Frieden auf diese Lande, ihre Personen und Unterthanen zögen und deuteten, daß die Fürsten und Stände vermöge desselben mit den Ihrigen in derselben Confession Exercitio von Jedermann ungehindert nnd ungestört wollten und soll-ten gelassen werden, so wäre ihm in Wahrheit ein Anderes zur Zeit noch nicht vorgekommen und bewußt, als daß die evangelischen Fürsten und Stände in ihren Fürstenthümern, Landen, Herrschaften, Städten und Dörfern sammt ihren eigenen Erbunterthanen von Jedermann, welcher der katholischen Religion zugethan wäre, in ihrem öffentlichen Exercitio unverhindert und unbeirrt bis auf jetzt währende Stunde nicht allein verblieben wären, sondern daß sie in allen Städten, Flecken und Dörfern, welche ihnen erblich zuständen, alle Kirchlehen und Kirchen für sich eingezogen, und dieselben mit Prädikanten der augsburgischen Confession versehen und besetzt hätten, worin die Fürsten und Stände, wie ihm berichtet worden wäre, von seinen Vorfahren, auch jedermann niemals gehindert worden wären; ja es wäre auch dergestalt beschaffen, daß man im ganzen Lande Schlesien in der evangelischen Fürsten und Stände erb-eigenen Städten Flecken und Dörfern keinen einzigen katholischen Bürger oder Bauer fände, ja auch vielmehr, wenn sich einer sehen lassen und zu ihrer Kirche nicht halten wollte, schwerlich würde geduldet werden. Es wäre die augsburgische Confession so frei, daß in des Kaisers selbst eigenen Erbfürstenthümern keine Stadt oder Dorf wäre, vier- oder etliche Städte mehr und eine geringe Anzahl Dörfer ausgenommen, wo nicht die Kirchen ganz und gar mit Prädikanten der augsburgischen Confession besetzt, dagegen die katholischen Priester verjagt, die katholischen Unterthanen andershin gezogen wären oder sich zu der augsburgischen Confession bekannt hätten. Weil die Fürsten und Stände dieser beständigen Meinung wären, daß ihnen zustände und gebührte, dießfalls ihnen selbst und ihren Erbunterthanen in Glaubenssachen wider Jedermann Schutz zu halten, eine andere Meinung in Glaubenssachen, besonders die katholische römische Religion, in ihren erbeigenen Städten und Dörfern nicht zu dulden und zu verstatten, so würde auch unläugbar practicirt, wenn es gleich die Fürsten und Stände so eifrig für sich nicht thäten, daß, wenn ein Katholik an einem solchen Orte mit Tode abginge, die Prädikanten nicht verstatten wollten, daß die Leiche auf

ihre Kirchhöfe begraben werden möchte, und ließen es gleich die Obrigkeiten zu, so thäten doch die Prädikanten solches öffentlich auf der Kanzel als verdammt ausschreien und verwerfen, wie sie gleichfalls mit Trauen und Taufen es practicirten. Weil denn den Fürsten und Ständen und ihren Erbunterthanen dieses vermöge des angezogenen geschlossenen Religionsfriedens frei stände und zugegeben werden sollte und müßte, daß sie mit den Ihrigen ganz und gar in Glaubenssachen von Jedermann unbeirrt sein und verbleiben wollten, ihre Kirchlehen und Kirchen in ihren erblichen Städten und Dörfern sich nicht nehmen und mit andern als von ihrer Confession besetzen lassen wollten, so sollten die Commissarien des Bischofs seinetwegen dagegen die evangelischen Fürsten und Stände erinnern, bitten und ersuchen, diese seine freundliche wohlmeinende Erinnerung nicht anders als wohlmeinend zu verstehen. Und es sollten seine Commissarien vermelden, daß den evangelischen Fürsten und Ständen unverborgen und ganz wohl bewußt wäre, daß der angezogene Religionsfrieden (welchen doch der Kaiser und dessen Vorfahren noch zur Zeit diesen Landen als einem Reichsstande und als wenn sie des Reichs Stände und Mitglieder wären, niemals hätten zugestehen wollen) im anderen Gliede mit klaren Worten andeutete, daß die alten Katholiken auch bei ihrem Glauben, Kirchen-Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Renten sollten gelassen werden, ferner ausdrücklich sagte, daß, wenn ein Geistlicher von der katholischen römischen Religion abträte, er seine Pfründe und Beneficium abzutreten und einem anderen Katholiken zu lassen schuldig wäre, wie der Religionsfriede denn dieses Alles mit ausführlichen Worten andeutete. Weil auch dieses vermöge göttlicher, natürlicher, geistlicher und weltlicher Gesetze und Gebote unbezweifelt also und wahr wäre, von Jedermann sollte und wollte gehalten und geleistet werden: „Was ihr wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut ihnen auch," so würden die Fürsten und Stände vermöge des Religionsfriedens befinden, daß nach Aufrichtung desselben ihm zuwider den Stiftern und der Geistlichkeit auf ihren erbeigenen Gütern die Kirchlehen und Kirchen, wie auch 1581 die Pfarrkirche zu Großglogau, eingezogen, de facto mit unkatholischen Prädikanten versehen und besetzt worden wären, und es sollte zu diesem Nichts gesagt, sondern so geduldet und mit diesem beantwortet und beschützt werden: **Uti possidetis, ita possideatis,** welchem doch billig entgegen gesetzt würde: **nisi vi, clam, aut pre-**

cario, aut possessio alio vitio laboret. Es wollten die Fürsten und Stände augsburgischer Confession beherzigen: wenn ihnen dergleichen begegnen sollte, daß man ihnen die Kirchen nähme, ihre Erbunterthanen zu der katholischen Religion dringen und bringen sollte, sie würden es in ihrem Gewissen nicht dulden können, ja Leib und Leben vermuthlich bei Beschützung der Religion und ihrer Unterthanen zusetzen und lassen wollen; so würden die Fürsten und Stände befinden, wie ihm (dem Bischofe) sein müßte, der nicht allein als ein Landesfürst den Seinigen vorgesetzt wäre, sondern dem auch nach Gott von der hohen geistlichen Obrigkeit als dem Bischofe zu Breslau der Religion Inspection vertraut wäre, wie ihm denn die Rechte gäben, daß in diesem ganzen Lande ihm als dem Bischofe alle Pfarrer vorgestellt werden sollten, was aber ihm und seinen Vorfahren verlängst gänzlich in der evangelischen Fürsten und Stände Landen entfallen wäre. Weil nun gewiß wäre, daß die Fürsten und Stände nicht gedulden könnten, daß man ihre Unterthanen in der Religion bedrängen wollte, so wollten doch die evangelischen Fürsten und Stände auch dieses erwägen, daß es ihm noch vielmehr schmerzlich kommen und fallen wollte, da sein geistliches Amt, ja selbst sein eigenes Gewissen dieses erforderte, und Nichts Anderes zuließe, wenn er seine Unterthanen und die Geistlichen, denen er dießfalls vorgesetzt wäre, und derselben Unterthanen anderer Meinung, als er selbst wäre, in Glaubenssachen sein und verbleiben lassen sollte. Wie nun die evangelischen Fürsten und Stände hierin ihr Gewissen zu verwahren vermeinten und von den katholischen Ständen unbeirrt sein und verbleiben wollten, so wäre er eben der Meinung bei den Seinigen, daß er sein Gewissen hierin verwahrte und, wie die Fürsten und Stände die Ihrigen, er auch die Seinigen in Glaubenssachen nicht anderer als seiner Meinung sein lassen wollte; und wie er den Fürsten und Ständen hierin keinen Eingriff thäte, ihnen weder Ordnung, noch Ziel noch Maß gäbe, so getröstete er sich, sie würden ihn auch unbeirrt lassen und den Seinigen und der Geistlichkeit Unterthanen keinen Vorschub thun, damit das: **quod tibi non vis fieri etc.** practicirt, Gleichheit und nach der Fürsten und Stände selbst eigener Meinung der Religionsfriede gehalten würde, damit es nicht diesen Verstand haben möchte, daß nur allein die augsburgische Confession frei wäre, die katholische Religion aber dagegen hin und wieder gehindert, gemindert und gedrückt werden sollte, daß also keine Gleich-

heit gehalten und insbesondere: Was ihr wollt, daß euch die Menschen thun sollen, das thut ihnen auch, nicht auf beiden Seiten geübt werden würde. — Was den andern Artikel, der ihn und das Bisthum beträfe, anbelangte, so verstände er aus der kaiserlichen Resolution so viel, daß von den evangelischen Fürsten und Ständen dahin gezielt würde, daß das kaiserliche Oberamt allwege bei einem weltlichen Fürsten im Lande verbleiben, und an keinen Bischof mehr kommen sollte. Nun wiese ihn seine angeborene Bescheidenheit dahin, daß er sich nicht „vorzücken" und zu diesem oder anderem Amte dringen sollte. Dann befände er selbst es so und es wäre ihm berichtet, daß es nichts mehr als eine Last wäre, wodurch das Bisthum wegen der Unkosten, die darauf gingen, beschwert würde, die seine Vorfahren dem Bisthume und der Kirche zu Breslau zum Besten hätten gebrauchen und anlegen können, wenn sie sich nicht hätten dem Kaiser gehorsamst willfährig erzeigen sollen. Was nun der Kaiser dießfalls sich resolvirte, wollte der Bischof allhier für sich angezogen und dabei erinnert haben: weil des Königs Vladislaus Privilegium von geistlichen und weltlichen Ständen sämmtlich und zugleich ausgebracht und denselben ertheilt worden wäre, welche Worte in diesem Punkte klar wären und keiner Auslegung bedürften, sondern sagten, daß der König und die ihm nachfolgenden Könige zu Böhmen dem Lande keinen obersten Hauptmann setzen und geben wollten als allein einen aus ihren schlesischen Fürsten, so hielte der Bischof dafür, daß die Fürsten und Stände es dabei würden bewenden lassen und nicht selbst diese ihre wohl erworbenen Freiheiten disputirlich machen; und ob es zwar bei dem Kaiser stände, welchem Fürsten er sein Oberamt vertrauen wollte, so befremdete es den Bischof doch allein, warum er als nach dem obersten Herzoge in Schlesien wegen seiner geistlichen bischöflichen Würde der erste Fürst in Schlesien ausgeschlossen werden sollte, deßwegen würde er genöthigt, dieses zu erinnern, nicht daß er nach dem Oberamte stände oder dasselbe begehrte, oder, wie unziemlich gereget worden wäre, als wenn die Bischöfe und Geistlichen das Oberamt „vorfechtet," als wenn sie dazu gewidmet, sondern damit er sich, seine Kirche und das Bisthum weder in diesem noch anderem Privilegium von irgend einem Punkte ausschließen ließe. Dieß würden die Fürsten und Stände wohl erwägen und sich hoffentlich eines andern bedenken, weil er ihnen keine Ursache gäbe; und es würden wiederum seine Commissarien seinetwegen alles Fleißes bitten, ersu-

chen und begehren, daß die evangelischen Fürsten und Stände in diesen Artikeln seine nothgezwungene freundliche und wohlmeinende Erinnerung nicht anders als freundlich und wohlmeinend von ihm aufnehmen und vermerken wollten. Wegen der Dispensation ließe er es bei seiner gegen den Kaiser geschehenen Erklärung [5]) allerdings bewenden. Was außer diesem seine Gesandten in den andern Punkten dem Lande zum Besten würden rathen und helfen können, sollte von ihnen alles Fleißes und treulich geschehen. Er wollte auch seine Gesandten hiermit gewarnt haben, daß sie Nichts, was dem Kaiser verfänglich sein, dem Bischofe, dem Bisthum oder der Geistlichkeit und der katholischen Kirche zuwider laufen und Schaden bringen möchte, schließen, sondern dawider alsbald und, wenn es auch nöthig wäre, schriftlich protestiren sollten, daß es null, nichtig, abgethan, und dem Kaiser, dem Bischofe, der Kirche, der Geistlichkeit und der katholischen Religion keinen Nachtheil bringen sollte. Aber dem Lande zum Besten und Aufnehmen wollte er Alles, wie er sich anfangs erboten hätte, durch die Seinigen, auch durch Schreiben mit aller Willfährigkeit und treulich als ein treuer Stand bei dem Kaiser befördern helfen. Das Übrige wollte er der Discretion seiner Abgesandten vertraut haben."

Die schlesischen Fürsten und Stände augsburgischer Confession verfolgten aber ferner ihre Zwecke mit Eifer. Den 25. Juni 1609 wurde zu Prag durch ihre Abgeordneten zwischen ihnen und den evangelischen drei Ständen Böhmens ein Bündniß und eine Union aufgerichtet, wodurch beide Theile sich verpflichteten, daß, wenn der eine in seiner christlichen Religion, Kirche, Schule, Consistorien oder Allem, was dem freien Religions-Crercitio anhängig wäre, betrübt, bedrängt und angetastet würde, der andere Theil auf seine eigenen Unkosten auf die erste Mahnung innerhalb einem Monat mit 1000 Mann geworbener Reiteret und 2000 geworbenen Knechten, auf die

---

5) Der Erzherzog Carl hatte persönlich sich gegen den Kaiser erboten, daß er sich wegen der von den Fürsten und Ständen gebetenen Aufhebung der Dispensationen derjenigen, die sich in verbotenen Graden verheiratheten, auch der deßwegen früher ergangenen Strafmandate mit denselben (Fürsten und Ständen) vertraulich unterreden, sich auch so in diesem und allem Andern gegen sie erzeigen und mit ihnen vergleichen wollte, daß sie damit hoffentlich wohl zufrieden sein sollten. Kaiserliche Resolution d. d. Prag d. 16. Dec. 1608 bei Buckisch Vol. II cap. 3 mem. 2.

zweite Ermahnung ebenso wie auf die erste, und auf die äußerste Noth und dritte Erforderung mit allerhöchster Macht auf das Schleunigste zuspringen und zu Hülfe kommen sollte. [6])

Endlich, nachdem der Kaiser Rudolph den 3. Juli 1609 den Böhmen einen Majestätsbrief gegeben hatte, ertheilte er d. d. Prag den 20. August 1609 auch den evangelischen Fürsten und Ständen Schlesiens einen solchen (den ersten Majestätsbrief) [7]) folgenden Inhalts: Wir Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, bekennen für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhaimb, öffentlich mit diesem Briefe: Demnach unsere getreuen und gehorsamen, der augsburgischen Confession zugethanen Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien verwichener Zeit durch ihre Gesandten, Weighardt von Promnitz, Freiherrn zu Pleß auf Sorau, Triebel und Hoyerswerda, Hans George von Zedlitz auf Stroppen, Sigmund von Burghaus auf Stoltz, Andreas Geißler, der Rechte Doctorn, und Wentzel Otter, unter andern des Landes Beschwerden zuförderst und fürnehmlich von uns als regierendem Könige zu Böhmen und oberstem Herzoge in Schlesien allerunterthänigst gebeten, daß sie bei der augsburgischen Confession, deren freien Exercitio gelassen und dessen von uns genugsam versichert werden möchten, wir auch sie unterm dato den 16. Tag des Monats Decembris nächst verflossenen Jahres mit mehrer Ausführung gnädigst dahin beschieden, daß, wann ein Jeder bei demjenigen, wessen er befugt und berechtigt, verbliebe, und nicht davon gedrungen würde, wir ihnen nachmals keine Unbilligkeit zuzufügen verstatten, sondern es in Glaubenssachen allerdings bei dem, wie es bei unserer hochgeehrten Vorfahren als Kaisers Ferdinands und Maximilians Zeiten gehalten worden, und wie wir es bei unserer angehenden Regierung befunden, in Gnaden beruhen lassen wollten; und aber uns bei dieser jetzigen Absendung sie ferner unterthänigst vorbringen lassen, daß ihnen solche Resolution darum beschwerlich fallen wollte,

---

6) Buckisch Vol. II cap. 4 mem. 6. Vergl. Pol. Bd. 5. S. 75

7) Buckisch Vol. II cap. 4 mem. 7. Hier (mit Auslassung weniger Titel) vollständig, wörtlich, nur mit anderer Orthographie. Die Geschichte der Stadt Neisse unter der Regierung des Erzherzogs Carl ist großentheils nur eine Geschichte des Majestätsbriefes zu Neisse, der deßhalb hier unverkürzt wiedergegeben ist. Er ist unter andern bei Schickfuß, Lucä, Londorp und Lünig abgedruckt.

weil dieselbe conditionirt (bedingt), und dadurch den Katholischen, der augsburgischen Confession Verwandten Streit zu erregen, Anlaß gegeben würde, mit unterthänigster Bitte, daß in puncto religionis ebener massen, wie wir gegen unsere Stände des Königreichs Böhmen sub utraque uns gnädigst resolvirt, auch ihnen, den gehorsamsten Fürsten und Ständen, mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigst uns zu erzeigen geruhen wollten; wann wir dann gnädigst angesehen solche unserer gehorsamen und getreuen augsburgischer Confession verwandten Fürsten und Stände unterthänigstes Flehen und Bitten, beinebens auch wahrgenommen die vielfältigen und großen Beschwerungen, so, wie hin und wieder, also im Lande Schlesien aus den Religions-Streitigkeiten erwachsen und bis dato sich erhalten haben, hinfüro auch noch mehr (wofern, wie bis dieser Zeit beschehen, ein Theil gegen den andern sein Recht und Gerechtigkeit, welche sie gegen einander vor Alters, wie auch vor Antretung unserer Regierung zu Stiftern, Klöstern, Consistoriis, Renten, Zehnten, Einkommen und allen andern Zugehörungen sive ex prima fundatione aut ex jure patronatus vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht, aufgesucht und herfürgezogen werden könnte und möchte, gehabt, im Petitorio rügen, eifern, deßwegen einander turbiren und bedrängen sollten) sich gar leicht erheben und überhäufen möchten; diesem nach, und damit solchem Unrath in der Zeit vorkommen und wie in allen andern unsern Königreichen und Landen also auch im Lande Schlesien unter beiden Religionen, nämlich den Katholischen und augsburgischen Confessions-Verwandten, unseren gehorsamen Fürsten und Ständen und getreuen Unterthanen, jetzt und allzeit standhafte Liebe, Frieden, Einigkeit, Verträulichkeit zu Aufnehmung des gemeinen Nutzens gepflanzt und erhalten, auch fürbas kein Theil dieser beiden bewilligten Religionen in seinem Prozeß und Exercitio bedrängt, sondern dabei geruhiglich ohne Männigliches Einhalt gelassen werden möchte; (als) haben wir in Betrachtung dieser aller jetzt gesetzten und sonst vieler andern erheblichen Ursachen und Motive, bevoraus der uns von obgedachten unseren gehorsamen Fürsten und Ständen in allen und jeden die ganze Zeit unserer kaiserlichen und königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten mit so standhafter Treue ganz nützlichst und willigst geleisteten Dienste, welche ihre Treuherzigkeit sie auch noch ferners zu continuiren sich gehorsamst anerbieten, auf gehabten genugsamen Bedacht und mit unse-

rem guten Wissen und Willen, auch zuvor mit unserer obersten Land-Officire, Landrechtsitzer, Edlen, Räthe und lieben Getreuen unseres Königreichs Böhmen gepflogenem reifen Rathe den Artikel die Religion betreffend gnädigst dahin vermittelt und beschlossen und zu desto beständiger währenden Festhaltung gedachten unseren gehorsamen augsburgischen Confessions-verwandten Fürsten und Ständen und getreuen Unterthanen solches alles mit darüber Ertheilung dieses unseres kaiserlichen und königlichen offenen Majestäts-Briefes versichert und bestätiget.

Erstlich demnach die Katholischen im Lande Schlesien ihr freies und ungehindertes **Exercitium Religionis** haben, in welchem ihnen die augsburgischen Confessions-Verwandten keinen Eintrag thun oder Ordnung geben, vielmehr sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Klöstern, Schulen, Pfarren, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie solches alles bis anher und zu dato sie im Besitz gehabt, dieser unserer Majestät und dem Interdicto: **uti possidetis, ita possideatis**, gemäß ruhig und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen; diesem nach, und damit hierin eine Gleichheit gehalten werde, bewilligen wir und geben Recht und Macht dazu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände und also alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seien unter geistlichen oder weltlichen Fürsten, Herrn, Commendatoren, auch in unseren Erbfürstenthümern gesessen, auf dem Lande, (in) Städten und in Dörfern, welche der augsburgischen Confession verwandt sind und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion laut jetzt erwähnter Confession frei und ungehindert überall an allen Orten üben, verrichten, bei solcher ihrer Religion, Priesterschaft und Kirchen-Ordnung, welche jetzt bei ihnen ist oder dieser Confession gemäß möchte aufgerichtet werden, friedlich und geruhiglich verbleiben, keiner aus denselben zu einer anderen Religion, als wie sie bisher gehabt, ungeachtet unter welcher geistlichen oder weltlichen Obrigkeit einer gesessen oder sich aufhalten thut, gedrungen oder deßwegen verjagt, viel weniger bloß und allein der Religion halben ab officiis removirt (der Aemter entsetzt) und also auf keinerlei Weise noch Wege in ihrem Gewissen bedrängt oder betrübt, sondern vielmehr alle und jede dieser augsburgischen Confession Verwandte bei derselben, auch bei allen jetzt innehabenden Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren,

Klöstern, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermassen wie sie solche bisher im Besitz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

Zum Andern wollen und ordnen wir, daß alles dasjenige, was ein Theil zu dem andern, Katholische sowohl als der augsburgischen Confession Verwandte, vor Alters, wie vor und nach Antretung unserer löblichen Regierung zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Consistorien, Renten, Zehnten, Einkommen und allen andern Zugehörungen, **sive ex prima fundatione aut ex jure patronatus aut ex alio quovis titulo**, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder herfürgezogen werden könnte oder möchte, berechtiget gewesen oder zu sein vermeint, ganz ruhen und ein jeder bei dem, was er besitzt, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen, wem solche vor Alters zugehört, und deßwegen noch ihre **Jura patronatus** (Patronatsrechte) darauf prätendiren möchten, verbleiben und deßwegen kein Theil das andere mit oder ausser Recht anfassen, darin turbiren oder im Wenigsten bedrängen soll.

Zum Dritten verwilligen wir auch dieses, da Jemand aus den Fürsten und Ständen außer den Kirchen und Gotteshäusern, welche sie jetzt inne haben, halten oder (die) ihnen sonst zuständig sind (bei welchen sie auch friedlich geschützt und erhalten werden sollen), etwa in Städten, Städtlein, Dörfern oder anderswo wollte oder wollten mehr Kirchen, Gotteshäuser oder Schulen zu Unterweisung und Auferziehung der Jugend aufrichten und bauen lassen, daß solches gleichwie den Fürsten und Herrn Ständen und derselben allerseits Unterthanen also auch den Erbfürstenthümern, sowohl in Städten als auf dem Lande in Gemein und einem jeden insonderheit anjetzt und in künftig zu thun frei und offen stehen soll, vor männiglich ungehindert.

Zum Vierten wollen wir auch den augsburgischen Confessionsverwandten Fürsten und Ständen diese sondere Gnade thun, daß diejenigen Fürsten, so zu Zeiten unserer hochgeehrten Herrn Anherrns und Herrn Vaters, auch bei Antretung unserer Regierung ihre Consistorien gehabt und bis dato erhalten, dabei nun und hinfür allzeit für männiglich unbeirrt sein und bleiben, auch daß den anderen augsburgischer Confession Fürsten und Ständen, so hiebevor keine Consistorien gehabt, neue aufzurichten und allermassen mit denselben, wie die andern, so die ihrigen bisher

gehalten, in Ordination- und Ehesachen zu verfahren frei stehen soll. Dabei wir dann insonderheit den Erbfürstenthümern gnädigst freistellen, daß sie es in ordinationibus, wie vor diesem beschehen, in künftig halten, und die Pfarrer ordiniren lassen, in Ehesachen aber sich entweder der Consistorien der augsburgischen Confessions-verwandten Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen oder aber durch die Hauptleute und die vom Lande dazu verordneten Personen augsburgischer Confession an einem gewissen Orte ein General-Consistorium aufrichten mögen, jedoch auf unsere gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats nach beschehenem ihrem gehorsamsten Anbringen erfolgen oder in Verbleibung dessen, wie es aufgerichtet, gehalten und von ihren Deputirten ohne allen Eintrag dirigirt werden soll. Dahin sie dann alle und jede Ehesachen remittiren mögen, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in erwähnten Heiraths- und Ehesachen wie bei diesem also auch in allen andern Consistorien fleißig Aufacht gegeben werde, damit Niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische, und da es je beschehen sollte, doch der **modus coërcendi et puniendi** allermassen, wie es im heil. römischen Reiche unter den augsburgischen Confessions-Verwandten und deren wohlbestellten Consistorien im üblichen Brauch bisher gehalten, observirt werde.

Zum Fünften sollen die Begräbnisse todter Leichname in Kirchen und auf den Kirchhöfen, wie auch das Ausläuten denjenigen, so dazu gepfarrt, nicht abgeschlagen, gleichwol aber bei den katholischen Kirchen und Pfarren den augsburgischen Confessions-Verwandten anders nicht, denn vermöge der daselbst gebräuchlichen Ceremonien, hinwiederum auch den Katholischen bei des andern Theiles Pfarren ebener Gestalt zugelassen und ertheilet werden, und, da es je beschähe, von den Eingepfarrten die zur Zeit so gestalteter Verweigerung gebührende oder sonst zur Kirche oder Pfarre schuldige Rente und Decem zu entrichten entnommen, und ihre Obrigkeiten desselben zu einer anderen Pfarre, da es ihr gefällig, zu verwenden und daselbst sie begraben zu lassen befugt sein. Wegen fremder Personen und Leichen aber soll dieses alles mit des Collators oder Pfarrers selbigen Ortes gutem Wissen und Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der augsburgischen Confession sind, ihre eigene Kirche und Begräbniß oder gesammt mit den Katholischen nicht hätten, dieselben sollen vermöge dieser unserer

Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser, also Begräbniß und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen dazu auszusetzen Macht haben.

Auf daß also hierin zum Sechsten vielgedachten unseren gehorsamen Fürsten und Ständen, auch allen andern unsern im Fürstenthum Schlesien und unserer darin habenden Erbfürstenthümer getreuen Unterthanen und Einwohnern nicht etwas Verhinderliches sein möge, so thun wir hiermit alle Befehle und Mandate, welche vor diesem wider die augsburgischen Confessions-Verwandten, in specie (insbesondere) aber diejenigen, so wegen verbotener Grade in Heirathen und andern in puncto Religionis ausgegangen sind, gegenwärtig gänzlich aufheben und cassiren.

Letztlich wollen wir auch dieses, daß zu Erhaltung von Liebe und Einigkeit eine Part der andern, Katholische sowohl als der augsburgischen Confession Verwandte, in so, wie vorher gesetzt, verwilligter Uebung und Brauch ihrer Religion, Kirchenordnung und ertheilten Gerechtigkeit nicht eingreifen oder vorschreiben, die Geistlichen in weltliche, und hinwieder die Weltlichen in geistliche Aemter sich einmischen, viel weniger einander schmähen, noch verfolgen, sondern nunmehr als Glieder zu einem Corpore (Körper) gehörig, einander lieben, ehren, fördern und beiderseits für einen Mann in allen unsern und des Vaterlandes Nothdurften und Angelegenheiten, es sei in Mitleidungen oder andern unvermeidlichen Zufällen, beisammen als treue Freunde stehen, und in Summa also von heutigen Tages Dato an keiner von dem andern, wie aus den Fürsten, Herrn und Ständen, also auch den Städten, Städtlein und Bauersvolk, weder von ihren Obrigkeiten noch von keinem einzigen andern, geistlichen oder weltlichen Standespersonen wegen der Religion bedrängt oder zu einer andern, es sei durch Gewalt oder anderer unziemlicher Weise, gezwungen nnd abgeführt werden.

Welches alles und jedes, wie jetzt erzählt, verwilligen, versichern und bestätigen wir hiermit aus regierender königlicher böhmischer Vollkommenheit, Macht und Gewalt und als oberster Herzog in Schlesien, meinen, setzen und wollen, bei unsern königlichen Worten versprechend, daß viel erwähnte unsere augsburgische Confessionsverwandte Fürsten und Stände sammt andern obberührten unsern deren Ort, Landen und Erbfürstenthümern getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und ihre Nachkommen bei allem dem, was obgesetzt, von uns, auch künftigen Königen zu Böhmen und obersten Herzogen

in Schlesien bis zu einer christlichen, vollkömmlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion im heiligen römischen Reiche ganz und vollkömmlich in Frieden und Ruhe gelassen und gleich andern bei dem Religionsfrieden des heiligen römischen Reiches erhalten, das Geringste ihnen hierin weder von uns noch, wie obgedacht, allen unseren Nachkommen oder aber von andern geistlichen oder weltlichen Personen zu künftigen und jeden Zeiten einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen noch verstattet, weniger wider solchen Religionsfrieden und diese unsere Assecuration einige Befehle oder etwas dergleichen, so dessen geringste Verhinderung oder Veränderung verursachen möchte, von uns oder mehr erwähnten unseren Nachkommen oder aber sonst jemand andern ausgehen oder von jemand anzunehmen angehalten, und im Fall gar etwas dergleichen ausginge oder von jemanden angenommen würde, jedoch unkräftig sein und dafür gehalten, auch auf solche Gestalt weder mit oder ohne Recht etwas geurtheilt und ausgesprochen werden soll. Und gebieten darauf unsern Ober- und allen andern Hauptleuten in Ober- und Nieder-Schlesien, daß sie gemeldete unsere gehorsamen Fürsten und Stände sammt allen andern hierin vermeldeten unsern getreuen Unterthanen und Einwohnern in Ober- und Nieder-Schlesien, so sich zu vielberührter bewilligter augsburgischen Confession bekennen, bei dieser unserer Versicherung und Majestät, wie dieselbe in allen Artikeln, Sentenzen und Clauseln lautet, vertreten und schützen, selbst ihnen hierin keinen Eintrag thun, viel weniger anderen zu thun verstatten, und wo über dieß Jemand, es sei von geistlichen und weltlichen Personen, diese unsere Assecuration und Majestät zu übertreten sich unterstünde, zu dem und einem jeden derselben als zu einem Zerstörer des gemeinen Friedens anstatt unser und ihres von uns oder mehr erwähnten unseren Nachkommen ihnen anvertrauten Amtes halber greifen und also viel erwähnte unsere gehorsamsten Fürsten und Stände festiglich schützen, beschirmen und vertheidigen sollen. Und dieß alles bei Vermeidung unsers, unserer Nachkommen und künftigen regierenden Könige zu Böhmen, auch oberster Herzoge in Schlesien Zorns, Strafe und Ungnade, alles getreulich und ungefährlich."

Dieser von den Evangelischen mit sehr großer Freude aufgenommene Majestätsbrief[8]), der einen ungetrübten Religionsfrieden her-

8) Den 11. October 1609 Sonntags wurde auf den Beschluß der Fürsten und Stände der Majestätsbrief in allen Kirchen zu Breslau von den Kanzeln

beiführen sollte, wurde leider im Gegentheil die Veranlassung zu größerem Unfrieden und zu einem Kampfe, der erst durch einen blutigen Krieg von 30 Jahren ausgefochten wurde. [9])

Gleichzeitig (d. 20. August 1609) erlangten die evangelischen Fürsten und Stände vom Kaiser Rudolph einen zweiten Majestätsbrief, [10]) welcher ihnen in zwei Punkten willfahrte. Erstens sollte weder vom Kaiser Rudolph noch von künftigen böhmischen Königen das schlesische Oberamt dem Erzherzoge Carl, Bischofe zu Breslau, so lange er leben und das Bisthum nicht resigniren würde, anvertraut, sondern dasselbe Amt alsbald dem Herzoge Carl zu Münsterberg, welcher dasselbe nach dem Tode des Bischofs Johannes, des letzten schlesischen Oberhauptmanns, nur administrirt hatte, völlig aufgetragen und für seine Lebenszeit gelassen werden. Nach desselben Resignation oder Ableben wollte dann der Kaiser diese Oberhauptmannschaft, so lange er leben würde, keinem andern als einem aus seinen weltlichen geborenen schlesischen Fürsten anvertrauen. Zweitens wollte der Kaiser, daß nach der etwaigen Resignation oder dem einstigen Tode des Erzherzogs Carl hinfür und zu ewigen Zeiten kein anderer als nur ein geborener Schlesier oder ein geborener Böhme zum Bischofe zu Breslau erwählt oder bestätigt werden sollte.

Gegen beide Majestätsbriefe protestirte der Erzherzog Carl durch ein Schreiben, [1]) welches er den 30. October 1609 von Grätz an die evangelischen Fürsten und Stände schickte. „Ihm wäre von seinen

---

öffentlich verlesen und ein kirchliches Freuden- und Dankfest darob gefeiert (Pol. Bd. 5, S. 80); in Brieg geschah es d. 29. Oct. (Buckisch Vol. II cap. 4 mem. 1)

9) Vergl. K. A. Menzels neuere Geschichte der Deutschen Bd. 5, S. 437. der sagt: Um nicht unbillig zu sein, muß eingeräumt werden, daß die alte Kirche sich damals im entschiedensten Nachtheile gegen den von den weltlichen Großen und dem Volke gleich sehr begünstigten Protestantismus befand, und daß dem letzteren der Trieb eigen war, auf dem Gebiete jener immer weiter vorzudringen und neue Anhänger zu sammeln, während jene sich nur erst auf die Vertheidigung und Sicherstellung ihres geretteten Bodens beschränkte. Bei diesem Stande der Sachen erschien die Freistellung der Religion, welche der Majestätsbrief beiden Parteien gewährte, für die alte, als für die Partei der Vertheidigung, vollständige Entwaffnung, wie für die neue, als für die Partei des Angriffs, vollständiger und kampfloser Sieg.

10) Buckisch Vol. II. cap. 4 mem. 8.

1) Buckisch Vol. II. cap. 5 mem. 1; Schickfuß Buch 3 S. 89.

zu dem letzten schlesischen Fürstentage deputirten Abgeordneten berichtet worden, was sich während solcher Zusammenkunft ferner auch mit vermeinter Publicirung zweier unterschiedlicher Majestätsbriefe zugetragen hätte, deren einer die Confirmation des freien Religions-Exercitii augsburgischer Confession im Lande Schlesien, der andere aber die Ersetzung der Oberhauptmannschaft in Schlesien und die künftige bischöfliche Wahl beträfe. Nun möchte er mit Gott bezeugen, daß er nichts Herzlicheres wünschen wollte, als es wäre mit deren einem und anderem so bewandt, daß er sich deren den Fürsten und Ständen gutwillig hätte betragen mögen und können, daran er denn wegen des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt, auch Friedens und guter Verträulichkeit seiner und seines Bisthums, auch gemeiner schlesischer Geistlichkeit nicht verschont, noch deren leidlichen Schaden und Nachtheil angesehen haben wollte. Denn er wollte die berührte Freistellung und Confirmation des erwähnten Exercitii, wie schwer und schädlich sie ihm gleich Gewissens halben und in andere Wege vorfiele, etwas besser vertragen haben, wenn es nur seines Theils bei dem ersten bereits versicherten und bestätigten Punkte derselben und der ihm darin versprochenen freien Uebung und unverhinderten Erhaltung seines katholischen Exercitii, Gottesdienstes, der Kirchen, Ceremonien, Klöster, Schulen, Pfarren, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie er solches alles bisher und bis Dato im Besitz gehabt hätte, gemäß des Kaisers Willen und dem eingeführten Interdicte: uti possidetis unverrückt geblieben, und derselbe Punkt nicht bald nachher fast alles seines Inhalts zu seinem und seines Stifts und seiner Kirche äußerstem Präjudiz, Nachtheil und Schaden umgekehrt und widertrieben worden wäre; wie er sich denn auch, die berührte Oberhauptmannschaft betreffend, in Werbung derselben einer solchen glimpflichen Bescheidenheit bedient hätte, daß er wohl sagen möchte, er hätte sich schier so viel als nichts darum angenommen, und was er daran gethan hätte, solches wäre vielmehr andern Respects als seiner eigenen Affection und Willen nach geschehen, und dieß zwar aus keinen andern Ursachen, als daß er den Fürsten und Ständen, denen (wie er damals von Weitem vernommen, jetzt aber mit dem Werk selbst erfahren hätte) seine Beförderung dazu nicht wohl hätte belieben wollen, um so viel desto weniger zuwider thäte. Ja er möchte dieselben vergewissern und mit Grund schreiben, daß zu Erhaltung guter Ver-

träulichkeit, nachbarlicher Correspondenz, der Ruhe, des Friedens, und der Einigkeit, auch zu desto heilsamer Fortpflanzung der Wohlfahrt und des Nutzens des gemeinen Vaterlandes er sich den Fürsten und Ständen so viel zu accommodiren und zu bequemen freundlich geneigt gewesen wäre, daß er ihnen dießfalls mit gutwilliger Abweichung (Abtretung) alle angenehme genügende Satisfaction und Contento zu geben sich entschlossen gehabt hätte, wenn nur deßwegen an ihn etwas von ihnen gelangt worden wäre. Aber die eine und die andere Concession, sowohl das Oberamt als auch das confirmirte Exercitium augsburgischer Confession betreffend, wäre allerdings so gestellt und beschaffen, daß sie ihn, sein anvertrautes Stift und seine Geistlichkeit in Schlesien und die Katholiken in Gemein in äußersten Nachtheil, Schaden und Unheil verleitete, auch ihn selbst nicht in geringen Spott und Verkleinerung setzte, wie es ja das Werk und die Concession selbst nur allzuviel hell und lauter mitbrächten und bezeugten, ohne daß es nothwendig wäre, anderweitig es mit mehrerer und specificirter Ausführung zu berühren; ferner wäre auch wahr und könnte nicht verneint werden, daß alles dieses unterschiedliche Anbringen, das zu der vermeinten Erlangung dieser Majestätsbriefe bei dem Kaiser von den Abgeordneten der Fürsten und Stände jedesmal geschehen wäre, vorgegangen wäre, ohne daß der Bischof, sein Stift, auch die gemeine Geistlichkeit in Schlesien, oder, wer dieselbe jedesmal zu vertreten gehabt hätte, irgendwie erfordert, gehört, vernommen und gewarnt worden wären. Denn den Fürsten und Ständen wäre in frischer Erinnerung, daß auf unterschiedlichen Fürstentagen und Zusammenkünften bei Berathung dieser erlangten Concessionen und der darauf zu dem Ende erfolgten unterschiedlichen Absendungen noch vor seiner Erwählung zum Bischofe und dann zur Zeit seiner Administration seine, wie auch des Domcapitels jedesmal dabei gehabten Abgeordneten sich von solchen Berathschlagungen wider Recht, Gewohnheit und altes Herkommen abzusondern und zu entäußern vermocht und ermahnt worden wären, unter diesem Scheine und Vorwande, als würden keine gemeine durchgehende, Fürsten und Stände in Gemein oder auch das Stift und die Geistlichkeit im Besonderen betreffende und denselben präjudicirliche Sachen dabei in Berathschlagung gezogen werden, dawider den Bischof denn wenig anfechten wollte, daß seinen Abgeordneten von den Fürsten und Ständen bei dem letzten

fürstlichen Oberrechte (wie ihm berichtet worden wäre) hierüber dergestalt hätte begegnet-werden wollen, als wäre von den Fürsten und Ständen hierin Nichts im Geheim, sondern Alles zu Prag offen angebracht und gehandelt worden. Denn es wäre ihm und einem jeden andern (wie sie auch ohne seine Erinnerung der Nothdurft vernünftig zu erachten hätten) wenig daran gelegen, hätte auch Nichts zu bedeuten, ob und was ihm zum Nachtheil und Präjudiz von diesem oder jenem zu Prag oder anderswo im Geheim und offen begehrt (sollicitirt) und erhalten werden möchte, weil es dergestalt weder ihn noch einen andern wenig oder viel binden, noch ihm schaden möchte, er wäre denn ausdrücklich dazu erfordert und vertagt, auch seine Gegennothdurften, wie sichs gebührte, angehört und vernommen worden. Und wie dieses nun vermöge aller Rechte und Billigkeiten auch in allen geringschätzigen Sachen et levissimi momenti rebus (und in Dingen von dem geringsten Belange) Statt haben sollte und müßte, wie viel billiger sollte und könnte es in so hochwichtigen schweren Sachen et tanti tamque gravis et pæne irreparalibis præjudicii rebus (und in Dingen von so großem und schwerem und fast unwiederbringlichem Nachtheile) im Wenigsten ungiltig geachtet oder widersprochen werden? Solchem nach müßten die Fürsten und Stände den Schluß machen, daß die eine und die andere besonders erwähnte Concession bei so bewandter gänzlicher Uebergehung und Hintanstellung des Bischofs und des Stiftes nicht anders als nichtig (nulliter) und übel erlangt, auch die deßwegen erhaltenen Majestätsbriefe nothwendig für erschlichene Instrumente (pro instrumentis sub- et obreptitie impetratis) erkannt und gehalten werden müßten, und deßwegen ihn und sein Stift, auch gemeine Geistlichkeit um so viel weniger binden oder ihnen in etwas präjudicirlich sein könnten. Wie er sich auch für sich, sein Stift und die Geistlichkeit hiermit ausdrücklich erklärte, auch in beständigster Form Rechtens und zum Zierlichsten dahin bedingte und protestirte, daß er beide Concessionen oder Majestätsbriefe, so weit sie ihn, sein Stift und die Geistlichkeit betreffen und präjudiciren möchten, wegen angeführter und anderer erheblicher Ursachen mehr weder für kräftig, noch giltig halten oder erkennen, viel weniger sich irgend einem zu Schaden und Nachtheil verbinden und verpflichten lassen könnte oder wollte, sondern er gedächte sich vielmehr bei dem erwähnten Religions-Exercitio, Kirchen, Gottesdienst, Ceremo-

nien, Klöstern, Schulen, Pfarren, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidentien, Einkommen, Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien, Gewohnheiten und alten Gebräuchen, insbesondere und vornehmlich wie er solches alles bisher und zu Dato der erwähnten Concession über das augsburgische Religions-Exercitium im Besitz gehabt hätte, dem Interdicte: uti possidetis, auch des Kaisers darüber versicherten und bestätigten Willen gemäß künftig auch so herzubringen und zu erhalten, darin auch von den Fürsten und Ständen nach derselben selbsteigenen, der Concession einverleibten Erklärung einigen Eintrag, Ordnung oder Hinderniß nicht zu gewarten, sondern vielmehr bei seinem berührten Besitze ruhig und ohne Verhinderung zu bleiben und gelassen zu werden. Wenn ihm auch in einem und anderem thatsächlich etwas Widriges begegnen oder zugefügt werden wollte, protestirte er hiermit gleichfalls feierlich und ausdrücklich, daß er es nicht anders als für pur lautere Thätigkeiten, Eingriffe, Turbationen und Bedrängnisse (wie es an sich selbst anders nicht sein würde) achten und halten, noch jemanden deßwegen jetzt oder künftig einiges Recht oder Gerechtigkeit weder stillschweigend noch ausdrücklich zugeben, gestehen oder verstatten könnte oder wollte. Die künftige bischöfliche Wahl bei seinem Stifte betreffend, wäre wohl zu verwundern, daß die Fürsten und Stände sich derselben halben Maß und Ordnung zu erlangen anmassen wollten, da doch dieselbe Wahl sie in keine Wege und Weise im Wenigsten berührte, sondern sowohl activ als passiv einzig und allein bei dem Domcapitel seines Stiftes beruhte, das denn auf jeden vorkommenden Fall, von dieser vermeinten und dem ausdrücklich geschriebenen Worte Gottes zuwiderlaufenden Ordnung ungehindert, dasjenige mit göttlichem Beistande vorzukehren wissen würde, was zu Beförderung der Ehre desselben und der Wohlfahrt der Kirche würde gedeihen mögen. Dabei möchte er den Fürsten und Ständen mit freundlicher Wohlmeinung dieß nicht unangedeutet lassen: wenn es denselben, mit dergleichen bisher im heiligen Reiche deutscher Nation wenig gehörten, noch practicirten Unfreundschaft gegen die Ausländer zu verfahren, Ernst sein würde, dann würden viele ansehnliche stattliche Subjecte dieser schlesischen Landesart, die sich sowohl im heil. Reiche als auch in des Kaisers und des hochlöblichen Oesterreich Königreichen und Landen in geistlichen und weltlichen Würden ansehnlich befördert befänden und künftig befinden möchten, auf eine gleichmäßige nicht

unziemliche Verordnung sich vermerklichen Verschlags und Hinderung zu befahren haben, wie er auch ferner dieß den Fürsten und Ständen anzufügen nicht unterlassen könnte, daß ihm etwas ungütlich geschähe, wenn er wie auch seine Herrn Brüder (wie es das Ansehen haben wollte) für Ausländer gehalten und ausgeschlossen werden wollten, die sie doch väterlichen und mütterlichen Stammes gar aus dem königlichen böhmischen Geblüte erboren wären. Endlich die mehr erwähnte Oberhauptmannschaft betreffend, hätte er der Nothdurft zu berichten, daß es in des Kaisers Willkühr und Wohlgefallen bestände, wem derselbe sie unter den schlesischen Fürsten anvertrauen und auftragen wollte, und daß weder der Bischof noch irgend einer derselben sich wegen der Uebergehung mit Fug zu beschweren hätte. Daß aber dem Kaiser Maß und Ordnung vorgeschrieben und die Hand namentlich wegen der Person des Bischofs gebunden sein sollte, so daß derselbe ihm, dem Bischofe, solche Oberhauptmannschaft weder jetzt noch künftigen Falls, so lange ihm, dem Bischofe, Gott das Leben fristen würde, zu übertragen Macht haben sollte, das könnte er, der Bischof, ja sowohl wegen des unbilligen Eintrags, der seinem Stifte ungehörter und unverdienter Weise damit widerführe, als auch wegen des verkleinerlichen Schimpfes und Spottes, der ihm und seinem hochlöblichen Hause damit ungütlich zugezogen würde, nicht anders als hoch schmerzlich empfinden. Denn einmal könnte mit einigem Buchstaben nicht belegt noch erwiesen werden, daß solches Oberamt nicht sowohl auf einen geistlichen als weltlichen Fürsten verwendet werden möchte, und es wäre dagegen das Stift schier gleich von undenklichen Jahren her, auch auf der weltlichen Fürsten selbst geschehenes unterschiedliches Anrufen und Attestiren, daß es den schlesischen Privilegien gemäß wäre, im Besitz oder fast (quasi) im Besitz der Verwaltung desselben hergekommen; so könnte er bei sich nicht befinden, daß entweder er oder sein hochlöbliches Haus eine solche Verfeindung um die schlesischen Fürsten und Stände oder die schlesischen Lande verschuldet hätte, daß man hätte verursacht werden sollen, ihn sogar mit Namen und insbesondere davon ausschließen zu lassen, da man doch bis Dato die auch schier fast aus dem niedrigsten Volke (ex infima pæne plebe) entsprungenen Bischöfe, seine geehrten Vorfahren, nicht nur gutwillig dabei hätte verstattet, sondern auch auf erwähnte Weise selbst dazu befördern helfen. Er vertröstete sich aber zu dem Kaiser, derselbe würde in Betrach-

tung dieſer Unbill, auch anderer mitlaufender Nullitäten dieſe übel erlangte Conceſſion bald wieder abfordern, wegen dieſes ſeines (des Kaiſers) eigenen und des kaiſerlichen Hauſes unverdienten Schimpfes mit Caſſirung derſelben gebührlich abhelfen, und ſeine kaiſerliche Hand der Vergleichung (Verleihung) halben, die nicht weniger er und ſeine geehrten Vorfahren jederzeit gehabt hätten, frei und offen behalten. Befände er dann ſo auf ſich zutragende Fälle, daß des Biſchofs damit zu verſchonen wäre, ſo wollte dieſer es in Gottes Namen auch verdulden und gern geſchehen laſſen. Dieſes Alles hätte der Erzherzog Carl nicht unterlaſſen können, wie gern er deſſen (mit Gott bezeugt) hätte überhoben ſein wollen, den Fürſten und Ständen aus hochdringender Noth und treuen Pflichten zu Verwahrung ſeiner und ſeines Stiftes und der Geiſtlichkeit Nothdurft aus freundlicher Meinung anzufügen."

Hierauf gaben die evangeliſchen Fürſten und Stände (d. d. Breslau den 25. November 1609) dem Erzherzoge Carl eine ſchriftliche Antwort.[2]) „Sie hätten ſeine Proteſtation gegen die beiden Majeſtätsbriefe bei der jetzigen Zuſammenkunft der Fürſten und Stände mit mehrerem und nach Nothdurft erwogen. Wenn ſie nun zu beſonderem freundlichem gebührlichen Danke aufnähmen und erkännten, daß er ihnen ſeine freundliche Aſſecuration und wie er zu Erhaltung guter verträulicher nachbarlicher Converſation, dann auch Frieden und Einigkeit, auch deſto heilſamer Fortpflanzung der Wohlfahrt und des Nutzens des gemeinen Vaterlandes ſich zu accomodiren und zu bequemen geneigt geweſen wäre, zu verſtehen geben wollte; ſo wäre es ihnen dagegen ganz verwunderlich und beſchwerlich vorgekommen, daß er ſich dennoch ſolche Sachen einbilden ließe und ihnen beimeſſen dürfte, als ob in ihren unterſchiedlichen und vielfältigen Anſuchungen mit Erlangung des Majeſtätsbriefes in Geheim, rückwegs, ungehört, sub- et obreptitie und übel gehandelt worden wäre, und was etwa unſchuldig und ungütlich ihnen mehreres zugemeſſen werden wollte, daran ſie neben dem, daß ſie in dieſer Angelegenheit wie in allen andern nicht anders als fürſtlich, aufrichtig, öffentlich und ehrlich verfahren wären und ſolcher Beſchuldigung niemals theilhaftig geworden wären, die öffentliche vom Kaiſer im ange-

---

2) Buckiſch Vol. II cap. 5 mem. 2; Schickfuß Buch 3 S. 93.

zogenen Majestätsbriefe selbst bezeugte, und sonst durch das ganze Land und Königreich, ja auch im heil. (römischen) Reiche erschollene und kundbare Notorietät mehr als genug von sich selber gegen den Bischof und Jedermann mit sattem Grunde und bestandener Wahrheit entschuldigte, und ein anderes das Werk ausführte, daher auch nicht nöthig wäre, dieses weiter auszuführen oder zu beantworten. Vielmehr hätten sie sich zu Sinn und Gedanken gezogen, es sollte der Bischof sie dahin beflissen und begierig erfunden und vermerkt haben, daß sie sammt und sonders ihm alle Dienste, Ehre, Liebe und Gutes gebührlich erwiesen und zu einiger Befremdung und unnachbarlichem Willen oder vorsätzlichen Widerwärtigkeiten die wenigste Unsache und Anlaß nicht gäben, sondern daß sie mit ihm, wie mit seinen geehrten Vorfahren jederzeit geschehen wäre, in guter Correspondenz, Verträulichkeit und nachbarlichem Willen leben wollten. Dawider wäre denn dieses nicht, und sie könnten und sollten hoffentlich darob mit Fug und Billigkeit im Allerwenigsten und Geringsten verdacht werden, daß sie nirgends anders als bei dem Kaiser mit schuldigster Demuth, wie gehorsamen Unterthanen gebührte, ihr Anliegen sowohl wegen der Religion augsburgischer Confession als des Oberamts und anderer Beschwerden halben, wie andere des Kaisers getreue Unterthanen des Königreichs Böhmen gethan hätten, vorgetragen hätten und allergnädigste Resolution inständig und unterthänigst erbitten und erlangen sollen, auch nunmehr mit des Kaisers in der ganzen Christenheit sich verbreitendem ewigem und unsterblichem Lobe (wofür Gott und dem Kaiser ewiger Dank mit demüthigem Herzen und allerseligstem Wunsche gesagt sein möchte) erbeten und erlangt hätten. Und es würden (wenn Gott wollte) weder der Erzherzog Carl noch ein anderer, wes Würden, Wesens oder Standes der oder die wären, welche billig des Kaisers Reputation, Dignität und Hoheit ehrerbietig erkännten und verehrten, für eitle Thätigkeiten, Eingriffe und Turbationen und Bedrängnisse dasjenige achten und halten können oder sollen, was in beiden Majestätsbriefen der Kaiser als die höchste und christliche Obrigkeit aus kaiserlicher und königlicher väterlichster Milde und angeborener Gutthätigkeit zu Fortpflanzung der Ehre Gottes und Erhaltung guten Friedens und Ruhe seinen getreuen und gehorsamen Unterthanen nach so lange gehabtem zeitlichen Rathe und Wohlerwägen allergnädigst verwilligt, bestätigt und bekräftigt hätte, auch sie, seine gehorsamen Fürsten

und Stände, ohne einigen Eintrag darum festiglich beschützt haben wollte, so daß zu demjenigen, es wäre von geistlichen oder weltlichen Personen, der sich etwa unterstände, diese Assecuration und Majestät des Kaisers zu übertreten, als zu einem Zerstörer gemeinen Friedens an des Kaisers Statt gegriffen und der Majestätsbrief durchaus nicht übertreten werden sollte. Daher hätten die Fürsten und Stände sich zu dem Bischofe gar nicht versehen, noch dahin bereden lassen mögen, daß er, wenn er nicht mit ungleichem Berichte angegangen gewesen wäre, oder die Sache anders erwogen hätte, ihnen etwas anderes oder etwas, woran ihnen zu viel geschähe, hätte zumessen und zuschreiben wollen. Er würde und könnte auch sie dabei nicht verdenken, daß sie über demjenigen, was sie von dem Kaiser in den beiden Majestätsbriefen erlangt hätten und was in das ganze Land und an allen Orten erschollen und ausgesprochen wäre, mit dem Aeußersten handzuhaben und den Bischof oder Jemand anderen sich daran nicht beirren zu lassen schuldig und verbunden wären und also seiner unverschuldeten und vermeinten Protestation nicht im Geringsten etwas einräumen könnten und sollten, sondern daß sie sich vielmehr zu ihm wie zu gemeiner Geistlichkeit in Schlesien keines andern versähen, als daß er neben ihnen (den Fürsten und Ständen) sammt der andern Geistlichkeit dieser Lande sie mit dergleichen übeln Belegungen und Beschuldigungen fürder freundlich und nachbahrlich verschonen und vielmehr sich dahin bequemen und beflissen sein würde, wie zwischen ihnen, den evangelischen Ständen augsburgischer Confession, ihm, auch der Geistlichkeit gute Correspondenz und Verträulichkeit wie bisher erhalten, begründet und fortgepflanzt würde, als daß durch dergleichen gesuchtes und unverschuldetes, weit aussehendes Vorhaben dieselben zertrennt, guter Friede und Ruhe im Lande zerstört und zu der Zerrüttung Ursache und Gelegenheit eingeführt und gegeben würden. Sie protestirten dann hiermit nothdränglich feierlichst und ausdrücklich gegen den Bischof wie gegen die angeführte Geistlichkeit dieser Lande, daß sie ihres Theils an allem dem, was etwa aus unterwundenem und erfolgtem Eintrag und Verhinderung der erlangten Assecuration und Majestät des Kaisers erwachsen und verursacht werden würde, gegen Gott, den Kaiser und Jedermann entschuldigt sein wollten und würden, — sie, die wie vormals auch noch zu Erzeigung aller freundlichen und guten Conversation, dem nachbarlichen Willen und Wohlvernehmen geneigt und

geflissen wären. Wie es ihre höchste Nothdurft erforderte und sie vermöge der kaiserlichen Majestät zu thun schuldig wären, hätten sie dieses alles dem Bischofe auf seine unverschuldete, unbefugte Protestation, der sie wiederum reprotestirend gar Nichts einräumen könnten, sollten und wollten, in Antwort nicht verhalten sollen."

Als der Oberhauptmann, Herzog Carl zu Münsterberg, durch ein den 19. Februar 1610 zu Oels erlassenes und den 24. Febr. empfangenes Schreiben [3]) den Erzherzog Carl zu dem in Breslau den 8. März zu beginnenden Fürstentage einlud, auf welchem die Gegenwart aller Fürsten und Stände nothwendig erschienen war, so entschuldigte sich der Erzherzog in seiner auf seinem Schlosse Ottmachau den 5. März 1610 gegebenen kurzen Erwiederung, [4]) daß er weder in Person noch durch seine Gesandten erscheinen könnte, und wies auf seine frühere Protestation hin, bei welcher er es nur bewenden lassen würde, falls bei der Zusammenkunft wegen der erlangten Concessionen wider ihn und die Religion etwas vorkommen möchte.

Die versammelten Fürsten und Stände, welche durch das Ausbleiben des Erzherzogs veranlaßt wurden, Berathungen zu verschieben, glaubten dessen wiederholte Protestation nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, und beschlossen den 10. März 1610, deßwegen an ihn nicht nur zu schreiben, sondern auch 7 Personen aus ihrer Mitte (Weighardt von Promnitz auf Pleß, Georg Friedrich von Kittlitz und Ottendorf, Hans George Zedlitz, Mathes Bilitzer, Andreas Geißler, Christoph Hentscher und Wentzel Otter) sobald schleunigst abzusenden, welche seine weiteren Erklärungen einholen sollten. [5])

Das Anschreiben [6]) (d. d. Breslau d. 10. März 1610) war nicht ohne Bitterkeit und Drohungen. „Die Fürsten und Stände hätten sich zu dem Bischofe zwar wohl versehen, es hätte derselbe durch ihre ausführliche Gegen-Protestation diese ohne Zweifel von Mißgünstigen und Friedhässigen ihm eingebildeten Gedanken, auch übel eingenommenen und doch in dieser ihrer Reprotestation mit gutem sattem Grunde

---

3) Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 3.
4) Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 4.
5) Buckisch Vol. II cap 5 mem. 5.
6) Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 6.

zur Genüge widerlegten **Præsubposita** ganz schwinden und fallen lassen, und vielmehr zu des Vaterlandes Gedeihen und Aufnehmen des Kaisers Willen und Meinung gehorsamst annehmen und solchen nachsetzen sollen, in mehrerer Erwägung und Betrachtung, daß weder dem Bischofe, als nunmehr einem vornehmen schlesischen Stande, noch auch ihnen gebührte, sich dem Kaiser, wie es auch immer sein könnte, zu widersetzen, sondern, wie sie und ihre Vorfahren keinen anderen Oberherrn (superiorem) als ihren König erkannt hätten, so könnten und sollten sie keinen andern als den Kaiser, ihre einzige von Gott vorgesetzte und nach Gott allein anerkannte Obrigkeit und Haupt, in den Religions-Differentien zum Schutz und Aussatz derselben anflehen, bei ihm ihr Obliegen und Anliegen in politischen und Gewissens-Sachen in gehorsamster Unterthänigkeit vorbringen und seine Resolution darüber erwarten. Es hätte nun auf ihr seit vielen Jahren so oftmaliges Flehen und Bitten, das nicht etwa heimlicher Weise im Winkel, wie ihnen wohl ungütlich hätte zugemessen werden wollen, sondern in ihren öffentlichen Zusammenkünften im Beisein der Gesandten des Bischofs öffentlich beschlossen und zuvor in ihrer vollen Sitzung abgelesen worden wäre, der allmächtige Gott des Kaisers väterliches Herz regiert, daß derselbe in seiner hochgeehrten Vorfahren Fußstapfen getreten wäre, und zu seinem ewigen unsterblichen, ja bereits bei der ganzen Christenheit erschollenen Ruhme und Lobe das Aufnehmen, Wohlstand und Frieden der Länder mehr als anderer unruhiger und zu Zerstörung und Verlust von Land und Leuten dienender Personen Anmahnung und Abmahnung in Acht hielte nnd zöge, und so einen gewissen Religionsfrieden seinen gehorsamsten Unterthanen beider Religionen verschrieben und auch erklärt hätte, stet und fest darüber Schutz zu halten. Sie müßten aber hierbei den Bischof nur daran erinnern, daß ihnen Nichts Anderes zu Sinn und Gemüth kommen könnte und sollte, als daß sie zu Erhaltung der Reputation, Dignität und Hoheit des Kaisers, die nicht weniger in Vertheidigung seiner Verordnungen, Befehle und gegebenen Freiheiten als in seiner eigenen Person bestände, jederzeit Leib, Gut und Blut, ja alles Aeußerste vor- und zuzusetzen nach Schuldigkeit bereitwilligst wären, sich auch ausdrücklich hiermit dahin erklärt haben wollten, daß, wenn Jemand, wessen Standes er auch sein möchte, den Kaiser und seine wohl berathschlagten ertheilten Majestätsbriefe und andere fürst-

liche, wohl und aufrecht erlangte Privilegien des Landes anfechten, oder sich denselben zu des Kaisers großer Verkleinerung und Despect nicht gemäß verhalten und bezeigen wollte, sie solchen nach des Kaisers eigener Erklärung nicht anders als für einen Störer gemeinen Friedens achten und vermerken könnten und darauf endlich nothgedrungen auf geziemende Executionsmittel, wie schwer auch solches immer dem Lande fallen wollte, bedacht sein müßten. Zu dem Erzherzoge Carl aber hätten sie, wie jeder Zeit, so noch das besondere Vertrauen, er würde aus angeborner Sanftmuth und Gelindigkeit des Hauses Oesterreich, das bei der ganzen Welt das besondere Lob jederzeit gehabt hätte, daß es zu Frieden und Einigkeit geneigt wäre und daher so viele Königreiche und Lande sich jederzeit gewonnen (devincirt) hätte, allen denen, welche ihn gegen sie auffrischen, und hierdurch zu bösen verderblichen Rathschlägen, ja wider ihre höchste Obrigkeit sich zu setzen, Anlaß und Ursache geben wollten, weder Statt, Raum, noch Glauben geben, sondern vielmehr in fleißige, nothdürftige Erwägung ziehen und nehmen, daß gleichwohl die Majestätsbriefe nicht nur auf sie, die augsburgischen Confessions-Verwandten, sondern mit und zugleich auf die römischen Katholiken gerichtet wären, und diese ebenfalls wie jene in ihren Stiftern, Kirchen, Schulen, Intraden, Einkommen zu aller Genüge nun und zu ewigen Zeiten (ungeachtet, was dießfalls der ersten Fundation halben von den Evangelischen einzuwenden, auch nöthigen Falls wider die Katholiken auszuführen wäre) versichert wären, so daß, wenn auch auf das Einzelne gesehen werden sollte, den Katholiken mehr hierdurch gegeben, als ihrem Vermeinen nach genommen wäre, ja vielmehr beide Theile in stets währende Ruhe, Frieden und Einigkeit hierdurch gesetzt worden wären. Denn wenn das ganze Werk recht und mit offenen Augen angesehen würde, so befände sich augenscheinlich, es bezeugte solches auch der Kaiser selbst, daß hierdurch Nichts anderes als unter beiden Religions-Verwandten beständige Verträulichkeit, Frieden, Ruhe im Lande und zuförderst des Kaisers eigene Wohlfahrt gestiftet und angeordnet würde. Die Erfahrung selber hätte es bezeugt, daß des Kaisers Vorfahren, Kaiser Ferdinand und Maximilian, nur bei freier Religionsübung beständigen Frieden hätten erhalten können, und daß auch der jetzige Kaiser beim Antritt seiner Regierung selbst im Lande Schlesien gesehen, gehört und vernommen hätte, in wie großer Verträulichkeit die evangelischen Für-

sten und Stände und ihre Vorfahren mit vorhergehenden Bischöfen und der ganzen Geistlichkeit gestanden hätten, so daß sie einander nach Möglichkeit geliebt, geehrt, befördert, eine Religion die andere nicht bedrängt, auch ihre beiderseitigen Unterthanen in ihrem Gewissen gar nicht beängstigt, sondern die römischen Katholiken die evangelische Religion in ihrem Lande und Gebiete, die Evangelischen (Fürsten und Stände) dagegen die katholische in ihren Territorien geduldet und ruhig verbleiben lassen hätten. Und damals wäre solcher Wohlstand im Lande gewesen, daß sie in allen und jeden Angelegenheiten des Kaisers und des Landes mit ein- und gleichmüthiger Treue alles und jedes gefördert und fortgestellt hätten, und so wären unter beiden Religionsverwandten Liebe, Freundschaft und Einigkeit allzeit fortgepflanzt worden. Zu diesem Ende nun hätte auch der Kaiser seinem Andeuten nach diese vorlängst und zwar durch viele Millionen Goldes bei abgewichener Zeit geleisteten großen Türkenhülfen wohl erworbenen Majestätsbriefe ertheilt, daß alles Mißtrauen und Mißverstand unter anderen Religions-Verwandten aus- und bei Seite gesetzt, dagegen die uralte Verträulichkeit und gutes Vernehmen wiederum erneuert und Frieden und Ruhe im Lande erhalten werden möchten. Wenn nun der Bischof, wie er zwar mehrmals in seinem Schreiben angedeutet hätte, zu Frieden und Einigkeit geneigt wäre, so wären die Fürsten und Stände von allem Zweifel frei, daß er sich von Niemanden zu Widersetzung gegen den Kaiser, dessen ertheilte Privilegien und Majestätsbriefe und das ganze Land würde bewegen und bereden, vielmehr sich des Kaisers Hoheit und des Landes Wohlfahrt höchst angelegen sein lassen; und sie hätten bei sich neben diesem auch erwogen, wenn dem Bischofe frei stehen sollte, des Kaisers Verordnungen anzunehmen oder nicht anzunehmen oder auch gar zurückzusetzen, was für große Beschwerde und Unklang er auf sich laden würde bei dem ganzen römischen Reiche und andern Königreichen und Landen, die Fürsten und Stände zu geschweigen, denen allen an Erhaltung der Auctorität und Hoheit des Kaisers so wie dessen, was derselbe durch Privilegien bewilligt hätte, zum Höchsten gelegen wäre, ja was für Verwirrungen auch insbesondre allhier im Lande erfolgen möchten. Denn wenn er, wie bisher von ihm und der andern Geistlichkeit thatsächlich geschehen wäre, noch ferner fortfahren und allerlei Attentate den Majestätsbriefen zuwider mit Abstrickung der augsburgischen Confessions-Ver-

wandten unter ihm und der Geistlichkeit (in Begräbnissen, Trauungen, Uebung des Gottesdienstes und anderem, was solchem allem anhängig wäre,) fortstellen und fortsetzen sollte, so hätte er leicht abzunehmen, daß ihnen unter keinem Vorwande verschränkt werden könnte, mit eben dem Maße den katholischen Stiftern und Unterthanen zu messen, und ob, weil auch mehrentheils Stifter, Beneficien und Einkommen von ihren Vorfahren gestiftet wären und zu dato von ihnen den römischen Katholiken entrichtet werden müßten, sie nicht mit Billigkeit dieser Widersetzung halben solche an sich und zurückzuziehen und zu halten verantwortlich wären, auch auf den äußersten Fall auf die im Majestätsbriefe angedeutete Execution zu Erhaltung der Reputation des Kaisers (dessen sie doch, mit Gott bezeugend, lieber überhoben sein wollten), wie auch oben gesagt worden wäre, bedacht sein müßten. Sie wollten aber nicht zweifeln, der Bischof würde diese ihre wohlmeinende treuherzige Warnung und Erinnerung in freundliche Erwägung ziehen und sich aller Gebühr nach erweisen. Weil sie aber auch auf ihre an ihn ergangene Gegen-Protestation keine Antwort oder keinen gründlichen Bescheid erlangt hätten, und durchaus wissen müßten, wozu er endlich sich wegen der Majestätsbriefe entschließen und worauf er über dieser ihrer Wohlmeinung endlich beruhen wollte, so hätten sie hiermit ihn noch einmal schriftlich, wie auch durch ihre Abgesandten [7]) mündlich, um seine Erklärung anlangen und ersuchen wollen, mit der Bitte, er wollte ihnen hinwieder bei diesen ihren Gesandten mündlich und schriftlich rund, klar und categorisch zu erkennen geben, ob er den Majestätsbriefen gemäß sich in allen und jeden Punkten, Clauseln und Artikeln erzeigen wollte oder nicht, wonach sie sich zu richten hätten. Sollte er auch ganz unverhofften Falls Nichts oder in voriger Weise erklären, und darüber etwas anderes erfolgen, so wollten sie an allem und jedem gegen Gott, den Kaiser, den Bischof und Jedermann entschuldigt sein."

Die Gesandschaft kam, [8]) wie sie selbst berichtete, den 12. März früh um 8 Uhr zu Ottmachau an, meldete sich alsbald bei dem obersten Hofmeister, dem Bischof von Lavant, und dem Kanzler Dr. Se-

---

7) Die obengenannten, nur statt Hans George Zedlitz Wolff von Rottkirch.

8) Ihre Relation an die Fürsten und Stände d. d. Neisse d. 14. März 1610. Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 8.

bastian Hartmann und ersuchte, sie zu schleuniger Audienz bei dem Erzherzoge Carl zu befördern; aber erst um 12 Uhr Mittags wurde ihr die Stunde zur Audienz um 2 Uhr durch einen Vorsteher angemeldet. Als sie zur rechten Zeit erschienen war, und die mündliche Proposition durch den Doctor Geißler vorgetragen, auch das Credential nebst dem andern Schreiben in des Erzherzogs eigene Hände überreicht worden war, gab der Bischof von Lavant, der allein bei der Audienz zugegen war, nach einer Unterredung mit dem Erzherzoge in dessen Namen in der Hauptsache die Antwort: Weil diese Hauptsache, was der Erzherzog wegen der Majestätsbriefe wollte und meinte, schwerer wäre, als daß er sich jetzt entschließen könnte, so wollte er darüber ehestens Rath halten; inmittelst möchten die Gesandten in ihrem Quartier den Bescheid mit Geduld erwarten. Nachdem sie am folgenden Morgen deßhalb bei dem obersten Hofmeister hatten ansuchen lassen, wurde ihnen dann den 14. März um 2 Uhr durch den Secretär Johann Scharff ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Durch dieses Decret *) d. d. auf dem Schlosse Ottmachau den 13 März 1610 ließ ihnen der Erzherzog anzeigen: „er hätte zwar ihr mündliches Anbringen, wie auch der Fürsten und Stände eingehändigtes Schreiben nach seinem Inhalte vernommen und es wäre ihm Nichts lieber, als daß er darauf alsbald den Gesandten gebührenden Bescheid und Antwort zukommen lassen könnte; weil er aber in der Abreise von Ottmachau begriffen, seine Räthe zum Theil nicht anwesend, auch die Kanzlei bereits im Abzuge wäre, so daß nach Nothdurft und der Sachen Wichtigkeit so eilig solche Antwort nicht erfolgen könnte, so wollte er den Fürsten und Ständen ehestens durch einen eigenen Boten hierauf nothdürftig antworten, und stellte deßwegen den Gesandten anheim, ob sie sich nach Hause begeben oder zu Neisse einen oder etliche Tage warten wollten.“ Weil ihnen solcher Bescheid darum ziemlich unklar erschien, daß der Erzherzog deutlich angegeben hatte, er wollte die Antwort durch einen eigenen Boten fortschicken, und auch in ihr Gefallen stellte, ob sie nicht zu Neisse etliche Tage noch warten wollten, dabei doch nicht bestimmt worden war, ob und auf welchen Tag sie die Antwort empfangen sollten, so replicirten sie durch den Secretär und zwei Edelleute, beriefen sich

---

9) Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 7; unterzeichnet sind der Kanzler Sebastian Hartmann von Königsheimb und der Sekretär Johann Scharff.

auf die mündliche Proposition und der Fürsten und Stände Schreiben, daß sie erstlich sich keines solchen Kanzleidecretes versehen hätten, da sie nicht an die Kanzlei, sondern an den Erzherzog selbst abgesandt worden wären, und zwar zu diesem Ende, daß sie eine endliche categorische Erklärung mit zurückbringen sollten, und baten, daß der Hofmeister bei dem Erzherzoge befördern wollte, damit ihnen eine gewisse Zeit, innerhalb welcher die Fürsten und Stände beantwortet werden könnten, angegeben werden möchte; denn wenn des Erzherzogs Andeuten nach der Aufschub nur auf etliche Tage gemeint wäre, wollten sie willig und gern warten. Es ging ihnen aber hierauf die Antwort zu: er würde Dienstags von Ottmachau aufbrechen, und sich nach Neisse begeben, es könnten aber innerhalb 5 Tagen die Sachen, die zu Beantwortung der Fürsten und Stände nöthig wären, kaum aufgesucht, und die Gesandten also in 8 Tagen, auch wohl länger nicht beschieden werden. Sie replicirten zwar nun noch einmal, aber es erfolgte Nichts Anderes, als daß seine Meinung wäre, sie sollten abziehen, er wollte ehestens durch einen eigenen Courier die Antwort nachher abfertigen. In der Meinung und Erwägung, daß Alles ungewiß wäre, auch ein so langes Aufwarten nicht nur große Kosten verursachen, sondern auch der Reputation der Fürsten und Stände entgegen, und den Gesandten sämmtlich ganz beschwerlich sein wollte, beschlossen sie wieder zurückzukehren, stellten aber in ihrem Berichte dem Oberamte anheim, ob nicht rathsam wäre, daß etwa innerhalb 8 Tagen etliche Personen von ihnen, die am nächsten angesessen wären, zu Abholung des Bescheides wiederum vermocht und nach Neisse verordnet würden.

Die verlangte Antwort gab endlich der Erzherzog Carl durch ein Schreiben [10]) an die Fürsten und Stände **d. d.** Neisse den 19. März 1610. „Was sie durch ihre Gesandtschaft schriftlich und mündlich in freundlicher und guter Meinung an ihn hätten gelangen lassen, das hätte er mit mehrerem und der Nothdurft nach vernommen. Nun wäre ihm Nichts lieber, als daß er hätte daraus die hoffentliche Empfindung (Wahrnehmung) seiner bisher gepflogenen nachbarlichen Freundschaft, auch geneigten Willens, den er Jeder-

---

10) Buckisch **Vol. II cap. 5 mem. 9.**

mann zu erzeigen niemals unterlassen hätte, spüren und merken können. Weil aber und vielleicht von friedhässigen und mißgünstigen Leuten ihnen (F. und St.) ein viel anderes vorgebildet wäre, so stiege ihm nicht wenig zu Gemüthe die bedrohliche Warnung und Erinnerung, mit welcher er ganz unverschuldeter Weise angegangen worden wäre; er stellte es aber an seinen Ort, ob es aus genügenden Ursachen hergeflossen wäre, und ob ihn Jemand wegen seiner angegebenen Protestation wie auch wegen der an dem kaiserlichen Hofe an- und eingebrachten Klag-Beschwernisse als einen Störer gemeinen Friedens zu beschuldigen hätte. Er wäre aber über dieses alles nicht weniger darauf bedacht gewesen, wie er ihnen (F. und St.) seine freundliche Resolution zukommen lassen möchte, und befände gleichwohl, daß er dieser Sachen Wichtigkeit an den Kaiser bald anfänglich hätte gelangen lassen und neben Einbringung seines bedenklichen Anliegens des Kaisers gnädigster Resolution anheimgestellt, deren er zwar vor dieser Zeit vertröstet worden wäre, aber noch bis auf diese Stunde gewärtig wäre, und um welche auch ferner anzuhalten und zu bitten er keinen Anstand (Aufschub) verstattet hätte. Weil er dann dießmal, ehe des Kaisers gnädigste Meinung auf sein eingebrachtes gehorsamstes und nothwendiges Anbringen, das dieser Sachen Beschaffenheit beträfe, ihm zugegangen wäre, ihnen (F. u. St.) mit der von ihm begehrten Antwort sich nicht bequemen könnte, so versähe er sich zu ihnen, sie würden wegen dieses Verzuges und doch nöthigen Anstandes keinen Verdruß schöpfen, sondern vielmehr das freundliche und gute Vertrauen in seine Person setzen, daß er sie mit ehester Gelegenheit, wenn er von dem Willen des Kaisers seinem geschehenen Anbringen nach verständigt worden wäre, zu beantworten nicht unterlassen wollte. Was auch außer dieser schwebenden und von des Kaisers Resolution abhangenden Sache von ihm dem gemeinen Vaterlande zum Besten und zu Fortpflanzung des Willens, Nutzens und Frommens des Kaisers zu thun wäre, zu dem wollte er sich williger als willig jederzeit befinden lassen."

Wie unangenehm dem Kaiser Rudolph diese Mißhelligkeiten zwischen dem Erzherzoge und den Fürsten und Ständen waren, zeigt sein Schreiben [11]) d. d. Prag den 27. März 1610, das er an seine

---

11) Buckisch Vol. II cap. 5 mem. 10.

auf den Fürstentag zu Breslau abgeordneten Commissarien erließ, welche die Sache vermitteln sollten. „Er hätte in Erfahrung gebracht, daß bei der letzten Zusammenkunft seiner Fürsten und Stände zu Breslau Sachen vorgegangen wären, die den Bischof zu Breslau, Erzherzog Carl, betreffen wollten, was er um so viel mehr glauben könnte, weil ihm der Erzherzog Carl selbst bald darauf dasselbe durch sein Schreiben zu verstehen gegeben hätte. Nun hätte er die von seinen Fürsten und Ständen wider den Bischof gebrauchte Schärfe und Bedrohung ungern vernommen und es würde ihm ja hoch zuwider und leid sein, wenn sie mit demselben, als seinem fürstlichen geliebten Vetter, Sohne, Fürsten und Blutsverwandten, welcher von so ansehnlichem, großmächtigem kaiser- und königlichem Stamme entsprossen wäre, vielleicht wegen etwa einer geringen eingebildeten Ursache in Zwietracht geriethen, nnd noch darüber seine und gemeinen Landes höchste Angelegenheit bei diesem gegenwärtigen Fürstentage ihm gleich zum Entgelt vorlauter Massen unbefördert in Aufschub und Schwierigkeiten gelangen sollte, was aber auch Fürsten und Stände um so viel weniger Ursache hätten, weil sie in der That genugsam verspürt hätten, mit welchen Gnaden nicht nur er als regierender Kaiser, König und Herr während der Zeit seiner Regierung ihnen bisher in viel Wege entgegen gekommen wäre, sondern wie auch der Bischof sich hierin, wie gegen ihn freundlich, so auch dem ganzen Lande zu mehrerer Erhaltung guten Vernehmens accommodirt hätte. Darum und weil ja jetzt und für dießmal die Zeit nicht wäre, etwas dergleichen zu ahnden, noch weniger seine und gemeinen Landes eigene Sachen dadurch zu hindern und zu verwirren, so befähle er hiermit seinen Commissarien, sie möchten alsbald zum Eingange des Fürstentages entweder vor öffentlicher Versammlung oder aparte bei den vornehmsten Fürsten und Ständen solchem vorbeugen helfen und sich bemühen, damit dergleichen Streit und alles Disputat auf dießmal an seinen Ort gestellt und unterlassen, auch weiter Bedrohung und aller Mißverstand, der etwa Unfreundschaft verursachen möchte, gänzlich verhütet und allein zu den Fürstentags-Artikeln geschritten würde, mit dieser Vertröstung, daß er nächstens auf allerhand dienliche Mittel denken und sich ganz treulich und väterlich angelegen sein lassen wollte, wie diesem Mißverstande zwischen dem Bischofe und den Fürsten und Ständen nach billigen Dingen abgeholfen werden könnte.“

§. 2.

Diese Darstellung der allgemeinen Sachlage ist der nothwendige Schlüssel zum völligen Verständnisse der Ereignisse, welche unter der Regierung des Erzherzogs Carl in seinem Fürstenthume und in seiner Residenzstadt Neisse vorgingen, die nun erzählt werden sollen. Zunächst sind einige Verwaltungsmaßregeln anzuführen, die er ergriff, und die zum Theil auf die Gestaltung der religiösen Verhältnisse Einfluß haben konnten, der aber bei ihrer Anordnung als ihr Zweck nicht ausgesprochen wurde.

Durch ein Decret [1]) d. d. Ottmachau den 4. März 1609 befahl der Erzherzog Carl dem Rathe der Stadt Neisse, daß derselbe künftig bei seinen verordneten Gerichtsschöppen und denjenigen Personen, die er zur Inventur zu gebrauchen pflegte, diese gewisse Ordnung thäte (wie denn der Erzherzog dasselbe bei Vermeidung seiner Ungnade ernstlich meinte), daß allemal ein richtiges Verzeichniß aller und jeder Bücher, die sich in einer und der andern Verlassenschaft befinden würden, dem Erzherzoge vor Eröffnung der Erbschaft eingestellt und solche nicht eher herausgegeben würde, bis er sich in solchem Verzeichnisse zur Genüge ersehen und darauf resolvirt haben würde.

Durch ein Schreiben [2]) an den Bürgermeister und die Rathmanne seiner Stadt Neisse d. d. auf seinem Schlosse Ottmachau den 10. März 1609 erläuterte der Erzherzog Carl dieses Decret. „Es wäre ihm nothdürftig und umständlich berichtet worden, was sie auf sein neulich ergangenes Decret wegen der Bücher, die bei den Verlassenschaften gefunden worden wären, und deren Verzeichniß nebst ihrer geschwornen Gerichtsschöppen Bedenken an ihn hätten gelangen lassen und was bei der ersten Inventation und Ausführung seines Befehles vorgegangen wäre. Wiewohl nun aus dem erwähnten Decrete zu sehen wäre, daß solches Verzeichniß der Bücher nicht bei der Zusieglung, sondern bei der ordentlichen Inventation angefertigt werden sollte, so wollte er sich doch hiermit besseren Verstandes we-

---

1) Original im Rotulus Actorum Vol. I fol. 21.

2) Original in Rot. Actorum Vol. I fol. 22, wo unter der Adresse bemerkt ist: wegen der inventirten Bücher in Barthel Justes Verlassenschaft; præsent. 10. März 1609.

gen ferner erklärt haben, daß nämlich dem alten Brauche nach mit der Zusieglung wohl möchte vorgegangen, auch alle andere Verlassenschaft vorher inventirt und zuletzt die Bücher aufnotirt werden, daß jedoch die Gerichtsschöppen bei der Aufsieglung fleißig Acht geben liessen, damit kein Buch vertuscht („vortuscht oder vorzuekht"), sondern alle richtig und zuverlässig in das Verzeichniß gebracht würden, und dasselbe ihm nachmals zukäme, wie denn mit der Justischen Inventation wohl möchte fortgefahren werden, wenn nicht andere erhebliche Ursachen wären, weil das Verzeichniß der Bücher ihm bereits zugestellt wäre; künftig aber sollte seiner oben angedeuteten Erklärung nachgegangen und seinem Befehle Folge geleistet werden. Weil er auch gesonnen wäre, etwas aus den verlassenen Justischen Büchern zu erkaufen, so möchte der Rath mit den Vormündern darob sein, daß ihm (dem Erzherzoge) eine richtige leidliche Taxe derselben angedeutet würde." [3])

Andere Verfügungen des Erzherzogs betrafen die Erwerbung der Häuser und des Bürgerrechts in der Stadt Neisse. Solcher Art war sein an den Neisser Rath gerichteter Befehl [4]) d. d. Ottmachau den 23. Juli 1609. „Da in diesem seinem Bisthume hin und wieder in den Städten allerlei Unordnung im politischen Leben und Regiment einschleichen wollte, was nicht wenig daher den Ursprung hätte, daß sich viele Leute in den Städten eindrängen, Häuser und Güter kauften, welche nachmals weder im Geistlichen noch Weltlichen ihrer Obrigkeit völligen Gehorsam leisteten, sondern von denen ein jeder

---

3) Der Inhalt beider bischöflichen Befehle ist hier vollständig angegeben, und daraus zu ersehen, daß Fuchs S. 50 zu viel sagt, wenn er erzählt, der Bischof Carl hätte den Vorschlag, die ketzerischen Bücher aus Neisse wegzuschaffen, erneuert und mit dem Befehle vollzogen, bei den Inventuren der Verlassenschaften dergleichen Bücher besonders zu bemerken, und ihm vor dem Verkaufe zur Durchsicht zu überweisen, damit die verdächtigen weggeschafft werden könnten; — und Fuchs hatte keine andere Quelle als ich.

4) Original in Rot. Act Vol. I fol. 28; präsentirt den 30. Juli. Wie eine Chronik erzählt, hielt der Erzherzog Carl am Frohnleichnamsfeste (den 18. Juni) 1609 den Umgang mit der Monstranze zu Neisse in eigener Person, alle Mittel, die Kerzen gehabt, mußten mit solchen folgen, an 4 Orten waren Altäre aufgerichtet und an allen auf der Gasse die Geschütze aus dem Zeughause aufgeführt und ordentlich ausgetheilt, und „nach jedem gehaltenen hohen Amte der Altäre ist ein grausames Schiessen gewesen, daß die Oefen eingefallen, die Mauern und Glasfenster auch großen Schaden gelitten."

gleichsam seines Gefallens leben wollte, und, die also einwurzelten, nicht wohl herauszubringen wären, da er aber hinfür dahin sänne, damit zu mehrerer Versicherung richtige Leute in den Städten aufgenommen, die mit den andern in geistlichen und weltlichen Sachen einig lebten, Frieden und gute Ordnung gepflanzt und erhalten würden; so wollte und befähle er hiermit dem Bürgermeister und den Rathmannen, daß sie in seiner Stadt Neisse fleißige Obacht gäben auf diejenigen, die mit Kaufung von Gärten oder Häusern sich einlassen und daselbst niedersetzen wollten, damit hierauf gezielt würde, und daß alle dergleichen Käufe bei ihm mit Andeutung der Qualitäten der Person, die da kaufen wollte, und allerlei anderer Umstände mit Einstellung des Kaufzettels vorher angemeldet und schriftliche Einwilligung von ihm erlangt würde, ohne welche kein Kauf vollkommen oder zugelassen werden sollte, diejenigen aber, die solche erlangt hätten, sollten ihren Revers schriftlich von sich geben und einreichen, daß sie sich in Allem gehorsam erzeigen und, wie es frommen Unterthanen gebührte, in einem und anderem verhalten wollten."

In einem Schreiben [5]) **d. d.** Ottmachau den 11. August 1609 eröffnete der Erzherzog Carl dem Bürgermeister und den Rathmannen von Neisse, er wollte wissen, auf welche Weise sie die neuen Bürger in seiner Stadt Neisse aufnähmen und wie dieselben vereidet zu werden pflegten, und befahl daher, daß sie ihm die Notel des Eides übersendeten und auch dabei berichteten, wie es mit Aufnehmung solcher neuer Bürger gehalten zu werden pflegte. Hierauf erklärte er durch einen Brief [6]) **d. d.** Ottmachau den 12. August 1609 dem Bürgermeister und den Rathmannen, wie seine frühere Bestimmung über die Aufnahme neuer Bürger zu verstehen wäre, und bestimmte die Form des Bürgereides fürs Künftige. „Er hätte nach der Länge angehört und vernommen, was sie an ihn auf sein vorhergehendes Schreiben und seine väterliche wohlmeinende Anordnung etwa wegen derjenigen Personen, welche sich ins Künftige bei seiner Stadt Neisse einlassen wollten, in ihrem, der Schöppen, Sechszechen und der Gemeinde Namen mit weitläuftiger Ausführung

---

5) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 29; präsentirt den 13. August.

6) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 30—31; präsentirt den 17. August.

hätten gelangen lassen. Nun befände er, daß sein wohlmeinendes Schreiben anders gedeutet werden wollte, als es von ihm gemeint worden wäre; er hätte sich auch gar nicht einbilden können, daß es in so ungleichen, ganz widrigen und gleich verkehrten Verstand sollte gezogen werden, sondern daß vielmehr seine gnädigste, ja ganz väterliche wohlmeinende Fürsorge zu besonderem unterthänigstem und gehorsamstem Danke hätte sollen vermerkt und angenommen werden. Denn es wäre ihm niemals in den Sinn gekommen, daß mit Zulassung, Verreichung und Verschreibung der Kauf-Contracte der unter der Stadt Jurisdiction gelegenen Gründe eine Neuigkeit vorgenommen und auf eine andere Weise, als es bisher beobachtet worden und im Brauch gewesen wäre, es damit gehalten oder auch, was daraus zu folgern wäre, denjenigen, denen es gebührte, etwas an ihren Accidentien und Intraden davon entzogen werden sollte; sondern es wäre vielmehr dahin angesehen, daß, wenn künftig Jemand, wer er auch wäre, sich bei gemeiner Stadt mit Erkaufung von Häusern, Gärten oder anderen liegenden Gründen einlassen wollte, solches der geschehenen Andeutung nach mit des Erzherzogs Consens und Vorwissen geschehen und er zuvor hierüber vernommen werden sollte, und daß, wenn nun sein Consens darüber erlangt worden wäre, es alsdann mit der Zulassung, Verreichung und Verschreibung, wie zuvor, gehalten werden möchte, damit, weil er wüßte, daß ihnen öfters nicht geringe Widerwärtigkeit mit etlichen Personen begegnete, mit denen sie auch nicht gut fortkommen könnten, sie nun um so viel besser sich auf ihn berufen könnten. Weil es nun diesen Verstand und diese Meinung hätte, daß es mit Zulassung und Verschreibung der Kaufcontracte der unter der Stadt Jurisdiction gelegenen Gründe allerdings dem vorigen und alten Brauche nach gehalten würde, und dabei verbleiben sollte (jedoch daß gleichwohl hierin nicht etwa zu weit gegangen, und, wenn etwas bei seiner fürstlichen Kanzlei zu verschreiben wäre, es dahin gewiesen würde), und weil es nur bloß und allein dahin zu verstehen und gemeint wäre, daß, wenn künftig sich Jemand bei gemeiner Stadt einlassen wollte, nämlich des Bischofs Consens hierüber nachgesucht und er darüber zuvor vernommen werden sollte, und daß, wenn nun sein Consens erlangt worden wäre, alsdann mit der Zulassung, Verschreibung und Verreichung wie bräuchlich vorgegangen werden möchte; so befähle er hiermit dem Bürgermeister und den Rathmannen, daß sie

die Schöppen, Geschwornen und Aeltesten der Sechs-Zechen vor sich forderten und ihnen diese seine Erklärung und, wie sein Schreiben zu verstehen wäre, zu vernehmen gäben. Weil er auch dabei vernähme, daß viele bei seiner Stadt Neisse das Bürgerrecht gewännen und ihr Gewerbe, Handel und Wandel trieben und doch Nichts Eigenes hätten, welches er an seinen Ort stelite, und da er erachtet hälte, daß in der Formel des Bürgerrechts-Eides etwas zugesetzt werden sollte, wie solches inliegend zu befinden wäre, so würden sie es hinfür und ins Künftige mit Leistung und Vollziehung des Bürgerrechts-Eides so zu halten wissen."

Diese Formel [7]) des Bürgerrechtseides lautete folgendermaßen: „Ich N. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen, dem hochwürdigsten, durchleuchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Erzherzoge zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Bischofe zu Breslau, meinem gnädigsten Herrn, sowohl (wie auch) einem ehrbaren Rathe der Stadt Neisse allhier zugegen, daß ich in meinem Bürgerechte ihrer fürstlichen Durchlaucht und einem ehrbaren Rathe getreu und gewehr sein will, da ich ihrer fürstlichen Durchlaucht, einem ehrbaren Rathe oder gemeiner Stadt was Gefährliches oder Nachtheiliges zustehen hörte, anzuzeigen nicht umgehen, mich auch der Pfarrkirche allhier zu Neisse gehorsamst verhalten, mein Gewerb und Hantirung dahin richten, damit aller Vortheil und Unterschlief vermieden bleibe, sowohl (wie auch) mit den Wehren, so mir auferlegt werden, in guter Bereitschaft halten, damit ich neben andern zu jeder Zeit bestehen und aufkommen möge, und dann sonst in allem Andern, so mir auferlegt wird werden, alles unterthänigsten Gehorsams als andere Mitbürger erzeigen und verhalten, als mir Gott helfe."

Ein Decret [8]) des Erzherzogs Carl **d. d.** Neisse den 16. Nov. 1610 an den Neisser Rath betraf die Sicherheit der Stadt: „Es hätte sich bisher befunden, daß die Thor- und Nachtwache bei Tag und Nacht nicht der Nothdurft nach, wie es sich ereignete, bestellt wäre, indem hierzu Leute genommen würden, die an sich selbst Alters und Schwachheit und Leibes-Unvermögenheit halben hierzu nicht taug-

---

7) In **Rot. Act. Vol. I. fol. 32.**; hier wörtlich, nur mit anderer Orthographie.

8) Original in rathhäuslichen Acten.

lich, auch sonst so beschaffen wären, daß sie zu dergleichen Aufsehen, wozu eine besondere Wachsamkeit, auch Leibeskräfte vonnöthen wären, nicht füglich zu gebrauchen wären, sondern ihrer billig verschont werden sollte. Damit aber nun gemeiner Stadt und dem gemeinen Wesen gleichwohl hierin so viel möglich zum Besten wohl vorgestanden würde, würde der Rath darob sein, daß etwa versuchte und erfahrene Soldaten und Personen, die dergleichen Mühseligkeit Leibes-Vermögenheit halben ausstehen könnten, bestellt würden, denen die Thor- und Nachtwache anvertraut werden möchte. Dieß wäre auch um so viel zuträglicher, daß man also solchergestalt allwege gewisse Personen hierzu haben könnte, und nicht allemal, wie zuvor geschehen, mit den Personen abgewechselt werden dürfte. Damit aber auch solches um so viel eher ins Werk gerichtet werden könnte, so wäre nothwendig, daß deßwegen eine gewisse, jedoch erträgliche Anlage hierzu gemachk würde. Deßwegen würde der Rath der gemeinen Bürgerschaft und den Einwohnern der Stadt Neisse solches gebührlich vortragen und darob sein, daß von ihnen nach Gelegenheit eine allgemeine Anlage hierzu gereicht würde, und weil solches gemeiner Stadt zum Besten, ja zu eines jeden eigener, seines Weibes, seiner Kinder, seiner Habe und seines Gutes Versicherung gereichte, und so hierdurch Nichts Anderes als das gemeine Wesen in Acht genommen und befördert würde, so würde diesem nach ohne Zweifel um so viel mehr sich ein jeder der Gebühr zu erzeigen, wie auch der Rath den Sachen in einem und dem andern gleichergestalt Recht zu thun müssen."

§. 3.

Auch die evangelischen Bewohner der Stadt Neisse zögerten nicht, Schritte zu thun, um die Hoffnungen zu verwirklichen, welche der Majestätsbrief in ihnen geweckt hatte und erwecken mußte. Nur mit Wehmuth kann der Geschichtsschreiber die besonders an ermüdenden Verhandlungen reichen Kämpfe berichten, welche während der ganzen Regierung des Erzherzogs Carl in Neisse fortdauerten, mit dem dreißigjährigen Kriege den Gegenstand theilten und schon großentheils vor ihm die Wechselfälle und den Ausgang desselben zeigten.

Die Bittschrift [1]), in welcher die „der augsburgischen Confession

---

1) Rot. Act. Vol. I. fol. 67 — 9.

verwandte Bürgerschaft zu Neisse" sich bei dem Bischofe wegen Mangel an Religionsfreiheit beschwerte und bat, ihr nach dem Majestätsbriefe die Erbauung einer Kirche und einer Schule zu verstatten, wurde wahrscheinlich am ersten Sonntage nach Ostern den 18. April 1610 überreicht und enthielt Folgendes: „Vor vierzig Jahren hätte der ehrwürdige Herr Sylvester Hauck [2]), gewesener Canonicus und Pfarrer allhier, ihren (der Evangelischen) Vorfahren, denjenigen Bürgern, welche in dieser bischöflichen Stadt Neisse sich zu der augsburgischen Confession bekannt hätten, die Trauungen und Begräbnisse zu verweigern und einzustellen sich unterstanden, es auch dahin gebracht, daß die Leichen etlicher in Gott seliglich abgestorbener Christen aus dieser Stadt in andere Orte, Städte und Dörfer hätten geführt und daselbst begraben werden müssen, wie auch nicht weniger verlobte Personen die Copulationen in anderen Orten hätten suchen müssen. Weil aber dieses ohne der hohen Obrigkeit Decret angemaßte Vornehmen von sich selbst gefallen wäre, so wären folgende viele Jahre ihre Vorfahren und sie nach ihnen bei dem freien Religions-Exercitio zu jeder Zeit ungehindert verblieben, so daß Niemand zu etwas, das seinem Gewissen und Bekenntnisse zuwider wäre, genöthigt, sondern auch ohne Unterschied die Trauungen und Begräbnisse, Bürgerrechte und, was dem sonst mehr anhängig wäre, willig verstattet worden wären, bis vor etlichen wenigen Jahren und zwar zum Meisten bei Regierungszeiten des hochwürdigen Fürsten und Herrn Johannes, Bischofs zu Breslau, sich etliche von der Geistlichkeit alles Ernstes unterfangen hätten, ihnen (den Evangelischen) und den Ihrigen die Begräbnisse und Trauungen zu versagen und sonst allerhand Anstellungen zu machen, wie etwa sie zum Höchsten geängstigt und betrübt würden, wie denn in jüngster Zeit Beispiele vorhanden wären, daß, ungeachtet der Kaiser das Land Schlesien über beide Religionen priviligirt hätte, dennoch die Pfarrherrn sowohl in der Stadt als auf dem Dome ihre (der Evangelischen) Religionsgenossen weder copuliren noch begraben wollten. Ja es wäre endlich dahin gelangt, und geschähe auch fast noch täglich, daß die Leichen wie unvernünftige Thiere entweder übelriechend werden oder ohne Ceremonien, vornehmlich aber bei der Nacht ausgefür-

---

2) Er war Pfarrer zu Neisse von 1538 — 1573.

dert werden müßten. Daß nun solches mit des Erzherzogs Vorwissen und Consens geschehen sollte, stellten sie in Betrachtung seiner fürstlichen angebornen Milde und friedliebenden Sanftmuth, mit denen das hochlöbliche Haus Oesterreich vor andern in der ganzen Christenheit gerühmt wäre, in großen Zweifel. Weil aber dergleichen großes Drangsal und Bekümmerniß nicht weniger gegen die christliche Liebe wäre, der Kaiser aber in seinem verliehenen Majestätsbriefe im Religionspunkte das ganze Land Schlesien aus besonderem hochweisem Rathe so begnadet und priviligirt hätte, daß, demnach die Katholiken im Lande Schlesien überall ihr freies und unverhindertes Exercitium der Religion hätten, im Gegenspiel auf Gleichheit gehalten werden und diejenigen, welche der augsburgischen Confession verwandt wären und sich dazu wie die Bittsteller bekännten, keinen ausgenommen, ihre Religion frei und ungehindert überall und an allen Orten üben und verrichten, dabei auch, ungeachtet unter welcher geistlichen oder weltlichen Obrigkeit sie gesessen wären, ruhig gelassen werden, deßgleichen auch der Fürsten und Stände beiderseitige Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande mehr Kirchen und Gotteshäuser oder Schulen zu erbauen befugt sein sollten; so gelangte hiermit an den Erzherzog diese ihre Bitte: demnach sie mit den katholischen Bürgern allhier hüben und legten, den Geistlichen deren Gebühr willig und ohne Abbruch verrichteten, der Majestätsbrief auch einem Theile sowohl als dem anderen zu Gute und zu solchem Ende gegeben wäre, daß die Gewissen unverstrickt und gute Verträulichkeit, Liebe und Einigkeit dadurch gestiftet sein sollten; so möchte er sie, seine gehorsamsten Unterthanen, mit den Augen der Barmherzigkeit ansehen und zum freien Exercitio ihrer christlichen augsburgischen Confession eine Kirche, wie auch eine Schule, allhier nach Inhalt und vermöge des Majestätsbriefes aufzubauen und anzurichten ihnen verstatten und zulassen, damit sie ferner in ihrem christlichen Gewissen nicht betrübt werden, sondern unter dem Erzherzoge ihr armes Feuer und Herd, wie vormals, haben möchten. Solches würde der ewige und allmächtige Gott ihm mit zeitlichem und himmlischem Segen ewiglich belohnen, sie aber als seine gehorsamsten Unterthanen wollten solches mit Darstreckung ihres Gutes und Blutes und allem, was sie sonst hätten und vermöchten, neben ihren armen Weibern und Kindern treulichst zu erbitten und zu verdienen jederzeit geflissen sein."

Auf diese Bittschrift erließ der Erzherzog Carl ein Decret[3]) d. d. Neisse den 19. April 1610 an den Neisser Rath mit folgendem Befehle: „Nachdem verwichene Tage von etlichen Bürgern, die sich der augsburgischen Confession verwandte Bürgerschaft zu Neisse nennete, dem obersten Hofmeister des Erzherzogs, dem Herrn Bischofe zu Lavant, eine Supplication, sonst an den Erzherzog lautend, übergeben worden wäre, sollte der Neisser Rath dem Erzherzoge melden, ob solches mit Vorwissen und Bewilligung, oder auch Anleitung des Rathes als der Bürgerschaft sonst ordentlichen Obrigkeit geschehen wäre; wenn dieß nicht wäre, sollte der Rath den Bittstellern nachfragen lassen, sie vor sich fordern und vernehmen, warum solcher unordentlicher, weit aussehender und verweislicher (vorweißlicher) Prozeß ohne Vorwissen des Rathes, zu dem sonst in Allem die Bürgerschaft ihre Zuflucht hätte, und durch welchen als ihre ordentliche Obrigkeit sie hätte jederzeit gepflegt ihr Anliegen bei dem Erzherzoge wie auch dessen Vorfahren zu befördern, angefangen worden wäre, und dann dem Erzherzoge zu dessen Erwägen umständlichen und ausführlichen Bericht darüber geben."

Den weiteren Verfolg deutet zunächst eine Bittschrift[4]) an, welche die der augsburgischen Confession verwandten Bürger zu Neisse bald darauf dem Neisser Rathe einreichten. „Dem Rathe wäre unverborgen, wie die hiesigen Bürger, welche der augsburgischen Confession verwandt wären, nicht weniger als andere gehorsame katholische Bürger bei dieser Stadt nicht nur hätten helfen heben, legen und alle Beschwerungen, wie diese immer genannt werden möchten, willig und gern tragen, sondern auch in vorfallenden Nöthen und anderen unversehenen widerwärtigen Zufällen sich so und nicht anders erwiesen hätten, als wie es gegen Gott, ihre Gewissen und die Obrigkeit verantwortlich und rühmlich gewesen wäre. Obgleich sich nun aber dagegen wohl Jedermann getröstet hätte, es würde dieser Theil sowohl als der andere auch in gleicher Acht, Schutz und Beförderung gehalten worden sein und desselben allen Ergötzlichkeit empfunden haben; so wäre doch dem Rathe abermal bekannt und übermäßig am Tage, wie sie (die Evangelischen) wegen der Begräbnisse, Trauun-

---

3) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 54.

4) Rot. Act. Vol. I fol. 48–51.

gen und anderer vom Bürgerrechte herrührenden Competentien eine gute lange Zeit her verdrückt, geängstigt, betrübt, auch durch übrige Calumnien (Schmähungen) der Prediger in ihren Gewissen irre gemacht, so verstrickt und bedrängt worden wären, daß neben vielem von solchen geängstigten betrübten Herzen vor Gott ausgeschüttetem Seufzen und Trauern endlich dahin geschlossen worden wäre, um Erledigung und Abhelfung dieses hochkümmerlichen Drangsales ihre fürstliche Durchlaucht, ihren gnädigsten Erzherzog, Landesfürsten und Herrn, nebst einem demüthigen Fußfalle durch eine unterthänigste Supplication allergehorsamst anzuflehen, was dann auch, wie Jedermann offenbar wäre, nächst vergangenen Sonntag Quasimodogeniti (d. 18. April) zum Theil ins Werk gerichtet worden wäre. Es würde sie aber der ewige, barmherzige Gott gnädig behüten und ihnen nimmermehr diese Gedanken einkommen lassen (dafür sie auch Gott Tag und Nacht herzlich anrufen und bitten wollten), daß sie dieß ihr gehorsamstes Suchen mit der wenigsten Unvernunft, viel weniger mit einiger Gewalt und Zerstörung gemeinen Friedens oder Ungelegenheit dieser Stadt fortstellen, anfangen und vollführen wollten, sondern sie wären vielmehr dahin herzlich begierig (affectionirt) und bedacht, wie sie Liebe, Verträulichkeit stiften, auch gegen hohe und niedere, von Gott vorgesetzte Obrigkeit mit Darstreckung Gutes, Blutes und ihres äußersten Vermögens sich so gehorsamst erzeigen möchten, wie sie zuvörderst Gottes unwandelbares Wort und ihr Gewissen dasselbe lehrten und in alle Wege erforderten, wie sie denn auch des unterthänigsten Vertrauens wären, es würde ihre fürstliche Durchlaucht ihr nothgedrungenes, unumgängliches geschehenes Suchen nicht anders vermerken und sich das Gegentheil davon im Wenigsten überreden und einbilden lassen, sondern ihr gnädigster Erzherzog und Herr in alle Wege sein und bleiben. Und demnach sie auf ihre jüngste dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn George, Bischofe zu Lavant, des Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich geheimem Rathe und Statthalter, und des Erzherzogs Carl oberstem Hofmeister, übergebene gehorsamste demüthigste Supplication (deren Abschrift beiläge) durch den Neisser Rath dahin beschieden worden wären, daß der Erzherzog Carl ein Decret verordnet und anbefohlen hätte, daß ein Theil aus ihrer Mitte von dem Rathe vorgefordert und ihnen mitgegeben werden sollte, ihre Bitte (petita) bei dem Erzherzoge zu erfrischen und ihr Anliegen mit des

Rathes Gutachten, Rath und Hülfe ferner zu befördern; so hätten sie zu gehorsamster Folge angedeuteter gnädigster Verordnung nicht unterlassen sollen und wollen, hiermit den Rath anzuflehen, welches denn auch vor diesem gewiß geschehen sein würde, wenn sie nicht eine lange Zeit her in allen ihren Bedrängnissen und höchst kümmerlichen Zufällen, besonders wegen der Begräbnisse und Trauungen, von dem Rathe an die Geistlichkeit gewiesen (remittirt) worden wären, daher sie sich denn nunmehr hätten diese Gedanken nicht wohl mehr machen dürfen, daß sie bei dem Rathe jetzt andere Resolution zu erwarten hätten. Weil aber nunmehr der Rath sie dieses Zweifels gänzlich enthoben und sich großgünstig dahin erboten hätte, daß er sie nicht weniger als den andern Theil in gebührlicher Acht halten, auch in diesem ihrem, ob Gott wollte, christlichen und nicht unbilligen nothgedrungenen Vorhaben alle mögliche Förderung leisten wollte, wofür sie dem getreuen Gott nicht genug zu danken wüßten; so hätten sie in gehorsamer guter Zuversicht den Rath gleichfalls als treue Väter und Vorsteher der ganzen gemeinen Bürgerschaft wohlmeinend und in Demuth hiermit ersuchen wollen: Weil der Kaiser aus hochweisem Rathe das ganze Land Schlesien, keinen Ort ausgenommen, wegen ihrer (der Schlesier) mannigfaltigen treuen Dienste, ansehnlicher Hülfen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten und anderer mehr wohl berathschlagter hochwichtiger Ursachen nunmehr auf solche Weise privilegirt und begabt hätte, daß hinfür und bis auf eine allgemeine künftige christliche Vereinigung in Glaubenssachen alle und jede Unterthanen im Lande Schlesien, die augsburgischen Confessions-Verwandten nicht weniger als die Katholiken, ihr freies christliches Religions-Exercitium ohne Männiglichs Verhinderung haben, in ihren Gewissen ferner nicht turbirt, gezwängt oder gedrängt, ja frei sein und Macht haben sollten, an denjenigen Orten, wo sie nicht Kirchen und Schulen hätten, dieselben aufzurichten, Alles allein zu dem Ende, daß ein Theil den andern hinfür ehren, lieben, befördern, in seinem Gottesdienst ungehindert lassen, sie auch in allen verfallenden Nöthen, die den Kaiser oder gemeines Vaterland betreffen möchten, beisammen und für einen Mann in Verträulichkeit und guter Correspondenz stehen möchten; weil der Bittsteller gehorsamstes Suchen auch, wie Gott und ihr dießfalls unversehrtes Gewissen ihr Zeuge wäre, zu keinem anderen Ende gerichtet wäre, als daß sie ferner ihre liebe Obrigkeit ehren, lieben, ja mit Darstreckung ihres äußer-

sten Blutstropfens und Vermögens bei derselben stehen, deren Aufnehmen, Hoheit, Reputation, Nutzen und Frommen treusten gehorsamsten Fleißes befördern und in Acht nehmen, dagegen aber allen Ungehorsam, Widerwillen, schädliches Mißtrauen und Unvernehmen verhüten und abwenden könnten und wollten; so bäten sie den Rath um Gottes und des goldenen lieben Friedens willen gehorsamst hochfleißig, derselbe wollte mit Mehrerem großgünstig beherzigen, daß dieses ihr geschehenes Suchen weder unchristlich noch unbillig wäre, sondern daß es die höchste Obrigkeit der ganzen Christenheit zu Erhaltung des Friedens für das beste Mittel befunden, und sich so gefallen lassen, und deßwegen Jedermann dabei zu schützen verordnet, besonders weil die Bittsteller hierdurch Nichts Anderes suchten, als daß allein ihre Gewissen unbedrängt verbleiben und des Kaisers wohl berathschlagter endlicher Willen, ja dessen Hoheit und Reputation in schuldigster unterthänigster gebührender Acht gehalten werden möchten, und es wollte der Rath aus christlichem Mitleiden, auch in Erwägung, daß er und die ganze Gemeinde einander durch einen treuen Eid gegenseitig verbunden und treulich beisammen zu stehen schuldig wären, sich ihrer so weit annehmen und bei dem Erzherzoge Carl sie dergestalt vorbitten und befördern helfen, daß ihre fürstliche Durchlaucht ihr gnädigster Erzherzog, Landesfürst und Herr sein, sich aus angeborner hoher fürstlicher Tugend, Milde und Sanftmuth, womit das löbliche Haus Oesterreich bei Jedermann in der ganzen Welt berühmt wäre, ihrer erbarmen, wegen einer Kirche und Schule, darin ihre christliche Religion zu üben, gnädigst willfahren, dagegen aber von ihnen Nichts Anderes als allen schuldigsten Gehorsam, den sie ohne Ansehen von Leib, Gut und Blut auf sich zutragende Fälle (die Gott abwenden möchte) in der That zu erklären willigst und erbötig wären, auch Erbittung glückseliger, langer, friedlicher Regierung, zeitlicher und ewiger Wohlfahrt von Gott erwarten sollte und wollte." Schlüßlich empfahlen sie sich zu günstiger Beförderung und schleunigster guter Expedition.

Um dieselbe Zeit wendeten sich die evangelischen Neisser Bürger in ihrer Sache an den Bürgermeister Caspar Gebauer.[5]) „Er

---

5) In ihrer Bittschrift (in Rot. Act. Vol. I fol. 52—3) schrieben sie: edler, ehrenfester, namhafter, auch wohlgelehrter, großgünstiger Herr Bürgermeister. Datum und Jahr sind nicht angegeben, aber der Inhalt verweist das Gesuch in diese Zeit; die genannte Mittwoch war wahrscheinlich der 21. April 1610.

würde sich ohne Zweifel erinnern, wie nächst verwichenen Mittwoch nach Vorladung etlicher Personen aus ihnen unter andern auch dieß angedeutet worden wäre, daß, weil die augsburgischen Confessions-Verwandten ihr Suchen nnd Bitten bei dem Erzherzoge Carl wegen des freien Religions-Exercitii, auch Kirche, Schule, Begräbnisses und, was dem mehr anhängig wäre, ferner fortzusetzen und fortzustellen bedacht wären, es nicht unrathsam wäre, wenn unter den Vornehmsten ein gewisser Ausschuß deputirt und so dadurch allerlei heimliche Zusammenkünfte des gemeinen Volkes und andere Ungelegenheit verhütet werden möchten, wie denn auch der Rath selbst etliche Personen auf dem Papier hätte und solches Verzeichniß ihnen zukommen zu lassen entschlossen wäre. Weil denn nun Jedermann darauf dränge und begehrte, dieß angefangene Werk ferner fortzustellen, sie aber alle ihre Gedanken gern dahin richten wollten, daß allerhand heimliches Zusammenlaufen unnöthig, übrige Rathschläge und anderer Unrath verhütet und abgewendet würden, so liessen sie sich zuvörderst des Bürgermeisters und des Rathes Gutachten wohl gefallen und bäten demnach ersteren, derselbe wollte nicht nur ihnen erwähntes Personen-Verzeichniß zustellen, sondern auch seinem jüngsten Anerbieten nach zulassen, daß sie an einem Orte, den der Rath selbst hierzu verordnen und ernennen wollte, zusammen kommen und gedachten Ausschuß einhellig approbiren und zu fernerer vorfallender Verrichtung bestellen möchten. Wollte auch zu dieser allgemeinen Zusammenkunft der Rath aus seiner Mitte so wie aus den Herren Schöppen **pro auctoritate** eine oder zwei Personen verordnen, derselben beizuwohnen, so stellten sie es gleichfalls des Bürgermeisters vernünftigem Gutachten anheim und sie getrösteten sich ganz gehorsam, daß, weil sie zu des Bürgermeisters Person und Discretion ein großes Herz trügen, derselbe auch am Besten verstünde, diese Sache zu behaupten und dagegen Weitläuftigkeit zu verhüten, er als ihr großgünstiger Herr und bisher gewesener großer Patron und Vorsteher dasjenige, was hierbei zu thun und zu befördern sein möchte, nicht unterlassen und diesen Theil (der Bürger) sowohl als den andern in großgünstiger Acht halten, dagegen aber des gewissen Vertrauens und der Zuversicht sein würde, daß, weil Obrigkeit und Unterthan zusammengehörten und eines dem andern verbunden und die Hand zu bieten schuldig wäre, der Bürgermeister in unversehenen Zufällen (die Gott verhüten möchte) wiederum getreusten Beisprun-

ges selbst mit Darsetzung ihres Leibes und Lebens vergewissert sein sollte. Hiermit empfählen sie sich ihm zu billigem Schutze, guter Beförderung und schleunigstem günstigem Bescheide."

Auf diese Bittschriften muß in kurzer Zeitfrist entweder gar kein Bescheid oder ein den Bittstellern nicht erwünschter erfolgt sein; denn dieselben suchten gar bald die Hülfe und Fürsprache der evangelischen Fürsten und Stände nach.

§. 4.

Die evangelischen Fürsten und Stände willfahrten während ihrer Zusammenkunft zu Breslau dem Gesuche der evangelischen Neisser Bürger und ließen d. d. Breslau d. 7. Mai 1610 folgende Intercession [1]) an den Bischof abgehen: „Er hätte aus dem Einschlusse freundlich zu vernehmen, was die der augsburgischen Confession verwandten Bürger und Einwohner zu Neisse ihnen (den Fürsten und Ständen) zu erkennen gegeben hätten. Nachdem der Kaiser aus angeborner Milde dieses Land Schlesien und derselben augsburgischen Confession Verwandte in seinem ertheilten Majestätsbriefe dahin begnadet hätte daß hinfürder unter den Katholischen und augsburgischen Confessions-Verwandten in seinem Gewissen Niemand geängstiget, viel weniger eine Religion die andere betrüben, bedrängen und verfolgen, sondern Jedermann frei stehen sollte, die Religion der augsburgischen Confession zu üben, an welchem Orte sie wollten, auch da, wo nicht hierzu gehörige Gotteshäuser und Schulen wären, dieselben aufzubauen, hätten die Neisser daher Ursache genommen, den Bischof als ihre vorgesetzte Obrigkeit in Demuth anzuflehen, damit er ihnen solches gnädigst zulassen und verstatten wollte, und obwohl sie sich guten und gnädigsten Bescheides getröstet hätten, aber nicht definitiv beschieden worden wären, so hätten sie sich der Intervention der Für-

---

1) Buckisch Vol. II. cap 7 mem 1, der dort berichtet: Weil demnach nun im ganzen Lande sich kraft der erhaltenen Concessionen die Evangelischen damals sehr verbreitet und hin und wieder auch unter katholischen Herrschaften Kirchen, Schulen, Kirchhöfe und Anderes zur Uebung ihrer Religion von Neuem aufgebaut, so ließen sich endlich die Neisser dessen auch gelüsten und kamen unterschiedliche Male deßwegen bei dem Bischofe, Erzherzog Carl, bittweise ein; nachdem aber bei ihm Nichts Zuverlässiges zu erhalten gewesen, gingen sie die Fürsten und Stände endlich um Intervention an. Diese deferirten ihnen auch dießfalls.

sten und Stände fruchtbar desto eher getröstet und dieselben um ihre schriftliche Vorbitte ersuchen wollen. Nun wäre ihm gar wohl bekannt und leicht erinnerlich, daß die Fürsten und Stände vordem unterschiedlich mündlich und schriftlich ihm hätten zu Gemüthe führen lassen, daß weder ihm noch Jemanden von der Geistlichkeit dieser Lande gebühren wollte, zuwider den kaiserlichen Concessionen die freie Religionsübung der augsburgischen Confession zu beirren, zu beunruhigen oder aufzuhalten, sondern aus schuldigem Gehorsam und Respect gegen den Kaiser und dessen Hoheit und Reputation sich dahin zu befleißigen, damit jenen in allen Clauseln und Punkten nachgelebt, und sie nicht im Geringsten überschritten, und dadurch Zerrüttung und Ungemach im Lande verursacht, oder gute Correspondenz (gutes Vernehmen), Liebe, Frieden und Einigkeit zwischen beiden Religions-Verwandten nicht getrennt und aufgehoben würden, wie sie sich noch zu dem Bischofe und der andern Geistlichkeit keines andern versehen wollten. Und wie denn in des Kaisers Concession und Majestätsbriefe klar und deutlich begriffen wäre, daß zu Verhütung einiger Verhinderung der freien Religionsübung der augsburgischen Confession den Verwandten derselben frei und bevorstehen sollte, an den Orten, wo zur Uebung der augsburgischen Confession Kirchen und Schulen nicht erbaut wären, dieselben ungehindert aufzurichten und aufzubauen, ihren Gottesdienst, ihre Religion und ihr Bekenntniß darin abzuwarten und ohne einigen Eintrag selbe zu verrichten; so wäre kein Zweifel, daß die gedachten Bürger und Einwohner zu Neisse, die sich zur augsburgischen Confession bekenneten, in diesem ihren rechtmäßigen Vorhaben billig erhört und ihnen die gesuchte Kirchen-Erbauung vermöge des Majestätsbriefes verstattet werden müßte. Daher wollten die Fürsten und Stände vom Bischofe gewiß hoffen, er würde seine genannten Unterthanen dabei lassen und ihnen an solchem ihrem christlichen Vorhaben keinen Eintrag thun lassen, in freundlicher Erwägung, wie die Fürsten und Stände die unter ihnen gesessene Geistlichkeit und die unter ihnen gelegenen ansehnlichen Stifter, Abteien und Probsteien in deren Religionsübung mitten unter den augsburgischen Confessions-Verwandten nicht im Geringsten beunruhigten, daß nach dem Naturrechte und der Billigkeit selbst den augsburgischen Confessionsverwandten ihre Uebung frei und unbeirrt sein sollte und müßte. Dieß würde nicht allein zu gebührlichem und schuldigem Respect und Erhaltung der kaiserlichen Hoheit und Repu-

tation gereichen, sondern es würde auch der Bischof das gute Vernehmen, Liebe und Correspondenz unter den Ständen und dem Bischofe fördern und fortpflanzen, und die Unterthanen würden es in schuldigem Gehorsam und aller Treue zu verdienen und ewig nachzurühmen nicht unterlassen."

Dieses Intercessionsschreiben der Fürsten und Stände an den Bischof überreichten die evangelischen Bürger dem Neisser Rathe mit der Bitte, dasselbe zu präsentiren und um tröstliche Bescheidung darauf anzuhalten. Wider ihr Verhoffen, wie sie in einer neuen d. 28. Mai 1610 übergebenen Petition [2]) an denselben Rath sagten, blieb der gesuchte Bescheid aus; sie erachteten es daher für nothwendig, aufs Neue ihre vorige Supplication aufzufrischen, weil Jedermann aus ihnen sich nach einer tröstlichen Resolution sehr sehnte. „Weil denn der Rath durch ein fürstliches Decret angewiesen wäre, diese hochwichtige Sache bei dem Bischofe zu fördern und die evangelischen Bürger Befehl bekommen hätten, ihre hohe Gewissens-Nothdurft durch die Vermittelung des Rathes zu suchen, so zweifelten sie auch nicht, der Rath würde gegen einen Theil der Bürgerschaft so sehr affectionirt sein wie gegen den andern und nunmehr statt ihrer um gnädigste, tröstliche und unabschlägige Resolution anhalten. Was sie bäten, enthielte Nichts Unbilliges in sich, sondern wäre bis auf weitere Vergleichung in Religionssachen von der höchsten Obrigkeit approbirt und zugelassen, auch die Fürsten und Stände hätten ihre Bitten billig befunden und sie demnach mit der erwähnten Intercession bedacht. Der Rath beförderte hierin ein Werk, das zuvörderst zu Gottes Ehre und zu Pflanzung eines stets währenden guten Vertrauens, des Friedens, der Liebe und Einigkeit gereichte."

Welche Ungebührlichkeiten und Widersetzlichkeiten [3]) die evangelischen Neisser sich bei Verfolgung ihres Zweckes um diese Zeit

---

2) Rot. Act. Vol. I fol. 47.

3) Buckisch (Vol. II. cap. 7 mem. 2) sagt hierüber Folgendes: Dergleichen und noch schärfere Interventionen mehr brachten die Neisser bei Fürsten und Ständen an ihren Herrn Bischof aus, welche hier alle zu referiren zu weitläuftig sein und dem Leser verdrießlich fallen würde. Dadurch wurden aber die Neisser so kühn und keck gemacht, daß sie alles Gehorsams und Respects gegen ihren Landesfürsten vergaßen und sich unterstanden, sich desjenigen de facto zu bemächtigen, was sie durch Bitten nicht erlangen konnten. Daher klagte der Bischof solche Gewaltthat dem Kaiser.

erlaubt haben mögen, ist nicht bekannt, aber der Erzherzog Carl klagte wegen solcher bei dem Kaiser Rudolph und dieser beschied ihn d. d. Prag d. 15. Juni 1610 folgendermassen: „Aus des Bischofs Schreiben hätte der Kaiser vernommen, wie etliche Unterthanen des Bischofs zu Neisse neulich sich demselben widerwärtig und unter dem Vorwande gewisser gesuchter Neuigkeiten ziemlich ungehorsam zu erzeigen unterstanden hätten. Wie nun dergleichen bei den Unterthanen hin und wieder einreißenden Uebel billig zu steuern und, damit gute Polizei und Ordnung im Lande erhalten werden möchten, auf Mittel und Wege zu sinnen und zu trachten wäre, so wollte er (der Kaiser) nicht unterlassen, diese Sache zum Förderlichsten in fleißige Berathung zu ziehen, und sich hierin rechtmäßig resolviren. Immittelst würde der Bischof seine Unterthanen von Obrigkeits wegen mit Ernst zur Gebühr und dazu zu ermahnen wissen, daß sie, wie vordem seinen Vorfahren, also auch ihm allen schuldigen Gehorsam und Respect erweisen und Nichts vornehmen sollten, was etwa böse und schädliche Nachfolge im Lande, auch geziemende Ahndung und Bestrafung verursachen möchte, zumal der Kaiser auch das Oberamt davon in Kenntniß gesetzt hätte."

Das kaiserliche Rescript [1]) d. d. Prag d. 15. Juni 1610 an das Oberamt (den Oberhauptmann) enthielt Folgendes: „Der Kaiser hätte vom Bischofe erfahren, daß etliche Unterthanen desselben zu Neisse sich neulich unter einem gewissen Vorwande ziemlich widerwärtig und ungehorsam zu erzeigen sich unterstanden hätten; er wäre ganz der Ansicht, daß solches auf Anstiften (Auffrischung) unfriedsamer Leute bloß und allein dem Bischofe zum Verdruß herrührte und geschähe, dergleichen Vornehmen aber, wodurch den Unterthanen allenthalben insgemein wider ihre Obrigkeit sich aufzulehnen Ursache gegeben würde, wäre billiger Weise abzuwenden; er hätte daher dem Bischofe geantwortet, daß er gemeinet wäre, diese Sache recht berathen zu lassen und sich der Billigkeit nach zu entscheiden; er befähle aber auch dem Oberhauptmanne, wenn deßhalb bei dem Oberamte etwas vorgebracht würde, es so zu vermitteln und die gewisse Verfügung zu thun, daß die Unterthanen in alle Wege zum Gehorsam (wie sie ihn auch andern Bischöfen ohne Einführung irgend einer Neuigkeit erzeigt hätten) gewiesen und also gleichmäßige Gerechtigkeit,

---

1) Buckisch Vol. II cap. 7 mem. 3.

wie auch Frieden und Einigkeit im Lande erhalten würden, wie der Hauptmann selbst seiner ihm obliegenden Oberamtspflicht nach wohl zu thun und hierin des Kaisers Willen in Gehorsam nachzuleben wissen würde."

§. 5.

Die evangelische Bürgerschaft zu Neisse aber sandte abermals eine Supplication an die Fürsten und Stände, erhielt von diesen abermals ein Intercessionsschreiben an den Bischof, ließ dieses sammt ihrer Supplication durch 15 Personen dem Rathe überreichen, und durch diesen dem Bischofe einhändigen. Dieser eröffnete hierauf durch ein Decret[1]) **d. d.** Neisse d. 14. August 1610 dem Neisser Rathe Folgendes: „er (der Bischof) wäre nicht ungemeint (geneigt) gewesen, auf jenes Schreiben sich rechtmäßig und wie billig zu resolviren, er hätte jedoch abermals gefunden, daß in der den Fürsten und Ständen eingeantworteten Supplication der Name des Verfassers nicht unterzeichnet wäre, da doch die Fürsten und Stände vor diesem mehrmals und erst 1608 nach einhelligem Beschlusse durch gedruckte Patente hätten veröffentlichen lassen, daß dieser Mangel der Unterschrift in allen Supplicationen, Beschwerden, Klagen und anderen Schriften bei den Obrigkeiten dieses Landes, ihren Aemtern und Kanzleien keineswegs verstattet werden sollte. Deßhalb sollte der Neisser Rath die Supplicanten, von denen solches Schreiben abgegeben worden, sämmtlich vor sich fordern, diesen Mangel andeuten und ihnen die übergebene Supplicationsschrift wiederum zustellen, mit ernstlicher Verweisung und Vermahnung, daß sie sich künftig enthalten sollten, gegen den gedachten Beschluß der Fürsten und Stände, wie jetzt geschehen wäre, einzukommen."

Auf das erneute Suppliciren und Ansuchen der evangelischen Bürgerschaft gaben die zu Breslau versammelten evangelischen Fürsten und Stände d. 8. October 1610 diesen Bescheid: weil sie den nächsten 8. November abermals zu Breslau bei einander sein würden, so sollten indessen die Supplicanten durch einen gewissen Ausschuß etlicher Personen, den sie unter sich zu machen wissen würden, den Fürsten und Ständen umständlichen und gewissen Bericht geben, wie und welcher Gestalt sie gemeint wären, die erbetene Kirche zu errichten,

---

1) Original in **Rot. Act. Vol. I f. 66.**

das heilige Ministerium anzustellen, und dießfalls ihre Angelegenheit ferner anbringen und fortstellen, worauf sie dann Bescheid erhalten sollten.[2])

Als der Bischof die mit Verlangen erwartete endliche Entscheidung von Hofe wider Vermuthen lange ausbleiben sah und von den Fürsten und Ständen zu einer categorischen Erklärung eifrigst gedrängt wurde, wessen sie sich der Neisser halben zu ihm zu versehen hätten, so entschloß er sich endlich dahin, daß er die evangelische Religionsübung zu Neisse durchaus nicht verstatten könnte und wollte. Er hätte, schrieb er d. d. Neisse d. 20. Oct. 1610 den Fürsten und Ständen,[3]) aus ihrem Schreiben vernommen, was sie abermals an ihn hätten gelangen lassen wegen etlicher seiner Einwohner und Bürgersleute in seiner Stadt Neisse, die sich zur augsburgischen Confession bekenneten und zur Uebung derselben um eine Stelle, daselbst Kirche und Schule zu bauen, vor diesem angesucht hätten, auch wie die Fürsten und Stände von ihm eigentlich und gründlich zu erfahren begehrten, was er der erlangten Majestätsbriefe halben insgemein und dann gegen seine Unterthanen, Bürger und Einwohner seiner Stadt Neisse in ihrem Ansuchen gemeint und gesinnt wäre, mit der beigefügten Bitte, daß er sich gegen seine gedachten Unterthanen innerhalb eines Monats den Majestätsbriefen gemäß mit Verstattung der wirklichen Auferbauung einer Kirche und der Uebung der Religion augsburgischer Confession erzeigen und zu anderen Ungelegenheiten und Zwangsmitteln, welche die Majestätsbriefe besagten, nicht Ursache geben wollte. Nun hätte er sich so harten Schreibens von den Fürsten und Ständen nicht versehen, weil er dasjenige, was ihm wegen der erlangten Majestätsbriefe von den Fürsten und Ständen insinuirt würde, sammt den ihm daraus entstehenden Gravaminibus (Beschwerden) zu Entscheidung (Resolution) des Kaisers einmal anheimgestellt hätte und so derselben noch gewärtig wäre, wie er denn auch für seine Person gar nicht wüßte, daß ihm von Jemanden in dem Geringsten einige rechtmäßige Schuld aufgeladen und beigemessen werden könnte, als hätte er einige Ergänzung seiner gehorsamen Willfährigkeit gegen den Kaiser in den Wind ge-

---

2) Schön geschriebene Copie in Rot. Act. Vol. I fol. 55.

3) Buckisch Vol. II Cap. 7 Membr. 4.

schlagen (verabsäumt), auch den vom Anfange seiner landesfürstlichen bischöflichen Regierung gegen die Seinigen und Jedermann erwiesenen geneigten Willen zu aller Freundlichkeit und nachbarlichem Vernehmen, auch vertraulicher guter Correspondenz, Frieden, Liebe und Einigkeit jemals aufhören lassen und weniger, als von seinen geehrten Vorfahren und Bischöfen von Breslau gegen die Fürsten und Stände geschehen, an den Tag gelegt, oder zu einiger Trennung und Zerrüttung durch die geringste Beirrung der Jurisdiction, der Privilegien oder Freiheiten eines jeden Standes in diesem Lande Anlaß gegeben; wie er denn für seine Person, wie bisher, so auch künftig gegen die Fürsten und Stände und die Seinigen Nichts auszuschlagen gesonnen wäre, wenn es nur bei Gott und seinem Gewissen verantwortlich zu sein erachtet würde; daher könnte er sich Nichts Anderes einbilden, als daß er sollte wiederum nicht weniger, als die vorhergehenden Bischöfe zu Breslau, unbeirrt verbleiben, und daß, wenn er, wie sie gethan, über seiner landesfürstlichen Obmäßigkeit und über dem ihm anvertrauten bischöflichen Amte hielte, es zu keinem unnachbarlichen Willen aufzunehmen wäre, oder ihn Jemand zu verdenken hätte, wenn er sein Gewissen, welches ihn dahin wiese, nicht weniger als andere unbedrängt und unbetrübt, vielmehr frei und ungenöthigt gern sehen wollte. Daß nun etliche unruhige Bürgersleute und Einwohner seiner Stadt Neisse mit ihrem unzeitigen, empörlichen Begehren und Anhalten sich unterstehen dürften, ihn dahin zu bewegen, daß er sein bischöfliches Amt, welches seit so vielen hundert Jahren unbeirrt verblieben wäre, und dem sie bisher nicht weniger als seiner landesfürstlichen Hoheit unterworfen gewesen wären, mit Verletzung seines Gewissens einem fremden Hirten und Seelsorger abtreten und einräumen sollte, daraus hätten die Fürsten und Stände zu vermerken, wie sie Nichts weniger als die zuvor gepflogene Verträulichkeit und gute Correspondenz, die zwischen ihnen und seinen Vorfahren lange Zeiten erhalten worden, sich angelegen sein ließen, sondern vielmehr dahin sännen und trachteten, daß anstatt guter vertraulicher Nachbarschaft und allerhand Friedfertigkeit etwa ein unaufhörliches Uebel zu allerlei Zwietracht und Uneinigkeit in diese Lande eingeführt würde, so fern es jenen Bürgern verstattet würde, sich so von seinen andern gehorsamen Unterthanen abzusondern, die mit solcher Neuigkeit von der Zeit an, wo sie zum christlichen Glauben getreten, verschont worden und der-

selben bereits widerstrebten. Er versähe sich aber, es würde das Oberamt gegen diese eigensinnigen Leute mit ernstlichem gebührendem Einsehen wohl zu verfahren wissen, wie denn der Kaiser mit gnädigstem Gesinnen bereits an dasselbe ein dahin zielendes Rescript hätte gelangen lassen; es wäre auch an sich selbst den öffentlichen Rechten und den angezogenen Majestätsbriefen gemäß, daß ein jeglicher Besitzer durch das Interdict: **uti possidetis, ita possideatis**, aller Thätigkeit halben unbeirrt und seines Rechtes ohne Erkenntniß nicht beraubt bliebe. Denn sollte aus demselben geschritten werden und dergleichen tumultsüchtige Köpfe in ihrem Begehren Gehör erlangen, so hätten die Fürsten und Stände wohl zu erachten, wie die Unterthanen dieses Landes zu allerhand Ungehorsam, Aufstand und Widerwillen (wenn es sie gelüsten möchte, ihren vorgesetzten Obrigkeiten sich zu entziehen) Anlaß bekommen würden, andere Herrschaft um Hülfe anzuflehen, die Jurisdictionen zu verwirren, ihr widerrechtliches Begehren dadurch zu erzwingen und allen schuldigen Respect und Gehorsam auszuschlagen sich unterfangen würden. Weil denn die Fürsten und Stände vernünftiger Weise wohl verständen, daß das, was ihnen gleich und recht, ihm eben so aus Billigkeit erfolgen sollte, so wollte er sich zu ihnen hiermit versehen, sie würden ihn bei seinen und des Bisthums althergebrachten, wohl erlangten und jederzeit ruhig besessenen Privilegien, Jurisdictionen und Exemptionen, allen Rechten und Gerechtigkeiten (wie sie zu verbleiben begehrten und von ihm jederzeit gelassen worden) ruhig verbleiben lassen und es ihn nicht verdenken, daß er über seinen, dem Bisthum zugehörenden, und von so vielen Kaisern und Königen, auch von dem jetzigen Kaiser bestätigten Privilegien standhaft hielte, zumal er sich gar keinen Zweifel machte, daß die Fürsten und Stände seine aufrichtige treuherzige Wohlmeinung und seine Affection zu aller gewünschten Vertraulichkeit, Freundschaft, nachbarlichen Correspondenz bisher im Werk genüglich verspürt hätten und zu gleichmäßiger zuverläßiger Gegenmeinung geneigt wären.

Zufolge dem oben mitgetheilten Bescheide der Fürsten und Stände machten die evangelischen Neisser einen Ausschuß und versahen ihn mit folgender, d. d. Neisse den 3. Nov. 1610 ausgefertigten von 240 angesessenen Männern der augsburgischen Confession unterschriebenen und untersiegelten Vollmacht:[4]) Nachdem vor kurzer Zeit

4) Buckisch Vol. II cap. 7 Membr. 5.

eine nicht geringe Anzahl der evangelischen Bürgerschaft wegen der vom Kaiser dem ganzen Vaterlande Schlesien bewilligten freien Religionsübung dem Bischofe, ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, eine demüthigste Supplication hätte überreichen lassen, und, damit sie als nicht der geringste Theil des Landes Schlesien derselben auch genießen und fähig gemacht werden möchten, in gehorsamster Demuth gebeten, solches auch in der Folge an den Neisser Rath, als ihre vorgesetzte Obrigkeit, und dann endlich an die Fürsten und Stände der augsburgischen Confession mit gebührender Bescheidenheit und Demuth gebracht worden wäre, doch Alles zu keinem andern Ende, als daß hierdurch, wie sie mit dem allwissenden Gott und ihrem dießfalls unversehrten Gewissen bezeugen könnten, die Ehre Gottes und sein heiliges unfehlbares Wort, wie fast in allen andern Orten des ganzen Vaterlandes Schlesien geschähe, so auch hier zu Neisse befördert und gepflanzt werden möchte, diese, so Gott wollte, billige Sache aber nunmehr so weit gelangt wäre, daß die Fürsten und Stände ihnen durch ein Decret aufgegeben hätten, einen Ausschuß unter sich zu machen, denselben auf den 8. November nach Breslau zu verordnen und ferneren Bescheid erwarten zu lassen, wozu denn auch bereits etliche Personen mit genugsamer Vollmacht verordnet worden wären, da ferner dabei auch nöthig gewesen wäre, daß zu Verhütung vielfältiger Zusammenkünfte, die vielleicht anders gedeutet und vermerkt werden möchten, als sie von ihnen gemeint wären, etliche gewisse Personen aus ihrer Mitte verordnet worden wären, welche hinfür dieser ihrer höchst angelegenen Seelen- und Gewissenssache statt ihrer und aller ihrer Verwandten treulich vorstehen, dieselbe in allen vorkommenden Fällen treuesten und besten Fleißes befördern und alle erheischende Nothdurft in Acht nehmen, auch Tag und Nacht dahin sinnen, trachten und arbeiten möchten, wie ihren sehnlichen Wünschen wegen Erbauung von Kirche und Schule, auch Aufrichtung des Ministerii Statt gethan und dieselben förderlich effectuirt werden möchten; so hätten sie nachfolgenden Personen: Heinrich Holtzgraff, Gregor Jacob, Ambrosius Bartth, Georg Augstein (Augustin), Hans Schmettau, Thomas Klehr, Barthel Seidenreich, Adam Schütze, Hans Scholtze, Balzer Geppharrt, Georg Lehmann und Stephan Bocher (Bacher), hiermit und in Kraft dieses Briefes gänzliche vollkommene Macht und Gewalt, wie dasselbige inner- und außerhalb Rechten am Kräftigsten

geschehen sollte, könnte oder möchte, zugestellt und übergeben, daß sie nämlich anstatt ihrer und aller ihrer Verwandten von nun an alles dasjenige tentiren, thun und verrichten sollten, was zu schleuniger Erlangung dessen diente, das bisher durch vielfältige übergebene Supplicationen demüthigst gesucht und gebeten worden wäre; es sollte dießfalls Nichts ausgenommen sein, sondern in allen nur möglichen Fällen (wie wegen Erkaufung eines oder mehrerer Häuser zu Erbauung von Kirche, Schule und anderem Zugehörigen, wegen Abfertigung gewisser Personen nach Breslau oder andern Orten, wegen Anstellung von Contributionen, Einnahmen und Ausgaben) sollten die genannten Personen ihres Gefallens zu thun und zu lassen haben. Auch sollte diese allgemeine Vollmacht für die unverhofften Fälle, welche eine besondere Special-Vollmacht erforderten, dieselbe Geltung haben, als wenn diese mit allen zugehörigen Punkten, Clauseln und Artikeln darin wörtlich enthalten wäre. Insbesondere hätten die Unterzeichneten dieß vorsehen wollen, daß, wenn die gedachten Personen ihres bevollmächtigten Ausschusses bisweilen wegen ihres Berufes, ihrer Hantirung oder ihrer Abwesenheit nicht alle zusammen kommen könnten, doch allzeit wenigstens 7 von ihnen eben dieselbe Macht und Gewalt haben sollten, als wenn sie alle zur Stelle wären. Sollte aber ja etwas Hochwichtiges vorfallen, worin dieser Ausschuß allein zu handeln Bedenken trüge, und das nach seinem Erachten einer weitläuftigen großen Deliberation bedürfte, so wäre ein Verzeichniß von etlichen Personen übergeben worden, welche mit ihm zugleich die Sache berathschlagen und ins Werk richten möchten und sollten. Bei ihren christlichen, treuen, wahren Worten und Glauben gelobten und versprachen die Unterzeichneten, alles das, was ihr Ausschuß von 12 Personen (oder auch 7 derselben) hierin vornehmen, thun, handeln, und lassen würde, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, als wenn sie und alle ihre Verwandten solches selbst gethan und befördert hätten.

Hierauf wurden auch einige aus diesem Ausschusse auf den 8. November 1610 zu der Versammlung der Fürsten und Stände in Breslau abgeschickt und übergaben ihnen hier die verlangte schriftlich abgefaßte Erklärung.[5]) Nach kurzer Angabe des bisherigen Verlaufes der Sache sprachen die Supplicanten sich dann dahin aus:

---

5) Buckisch Vol. II cap. 7 mem. 6.

Sie zweifelten gar nicht, es würde Gott der Allmächtige, als dessen Ehre und Lehre-Fortpflanzung hierunter vornehmlich von ihnen gesucht würde, seine mildreiche Gnade und seinen Segen zuvörderst dazu geben, auch die Herzen der Fürsten und Stände und anderer frommen Menschen mehr dahin lenken und bewegen, daß sie sie zu Fortstellung solchen christlichen Werkes auch nicht hülflos lassen würden, hierbei dann auch sie selbst, welche nach der freien Uebung ihrer Religion zum Höchsten und sehnlich verlangten, das zeitliche Gut und Vermögen, womit sie Gott der Herr gesegnet, auch nicht sparen und nicht dem unvergänglichen Gute vorziehen, sondern was ihnen nur immer menschlich und möglich, hierbei zusetzen und anwenden wollten, hierin sich demüthigst getröstend des Schutzes, der Gnade und des Segens Gottes zu Beförderung seiner selbst eigenen Sache. Nun wären sie aber zum Anfange, und ehe sie zu Erbauung neuer Kirchen und Schulen gelangen könnten, dahin entschlossen und schon im Werke, ein ansehnliches Haus zu Neisse zu erheben, worin sie interim ihre Religion mit Predigen, Sacramenten und anderen der augsburgischen Confession gewöhnlichen christlichen Ceremonien üben möchten. In Beziehung auf die Berufung und Besoldung der Kirchen- und Schuldiener wären sie nach ihrem äußersten Vermögen neben verhoffentlicher Beisteuer christlicher frommer Herzen zu Verrichtung derselben ganz willig, in der unbezweifelten Zuversicht, die Fürsten und Stände würden aus christlicher Affection ihnen zu Bestellung solcher Aemter hierzu qualificirte tüchtige Personen nach hoher Einsicht unbeschwert an- und zuzuweisen nicht unterlassen. Und wenn denn, wie sie mit Gott und ihrem Gewissen bezeugen könnten, das, was sie suchten, keineswegs zu dem Ende gemeinet würde, als wenn sie sich ihrer von Gott vorgesetzten löblichen Obrigkeit wiederspenstig erzeigen oder sonst etwas Unziemliches darunter verdecken wollten, sondern nur dahin, daß sie zu Befreiung und Trost ihres Gewissens sich auch ihrer Religion halten und unverhindert derselben abwarten möchten, welches denn durch göttliche Verleihung und angeborne Mildigkeit der Kaiser sich zu unsterblichem Lobe und Ruhme dem ganzen Lande Schlesien und hierunter auch ihnen als dessen Gliede verliehen und zugelassen hätte, da auch sie, die mit dem Lande bisher zugleich hätten heben und legen und also gleiche Bürde tragen müssen, gar nicht zweifelten, daß sie sich auch der allgemeinen kaiserlichen Concession und der kaiserlichen Briefe in diesem und andern Fällen zu freuen und zu trö-

sten hätten; so bäten sie abermals die Fürsten und Stände, dieselben möchten geruhen, sich ihrer ferner, wie bisher löblich geschehen, in Gnaden und Gunsten anzunehmen und die Sache entweder durch Commission oder andere denselben gefällige Mittel dahin zu richten, daß sie gleich anderen des Kaisers gehorsamen Unterthanen und Einwohnern dieses Landes der kaiserlichen Concessionen in diesem Religionspunkte wie auch in anderen mehr fruchtbarlich genießen möchten und bei der künftigen Nachwelt wiewohl ohne ihre Schuld und Verursachung es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wenn sie allein im ganzen Lande der allgemeinen auf diese Lande gerichteten Wohlthat des Kaisers nicht fähig oder würdig gewesen wären oder sich vielleicht durch ihren Ungehorsam, Meineid, Untreue oder ein anderes ungebührliches Verbrechen gegen den Kaiser (davor sie Gott in Ewigkeit behüten würde) selbst verlustig gemacht hätten; sie bäten in der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihre Bitte in Beherzigung dessen erfüllt werden würde, daß hierdurch des göttlichen Wortes Ehre, Erhaltung und Fortpflanzung auf die Nachkommen befördert, auch des Kaisers Concession und Respect in Wirklichkeit und Würdigkeit erhalten würden. Gott der Allmächtige würde es mit zeitlicher und ewiger Wohlfahrt reichlich lohnen, sie selbst aber und ihre Nachkommen ihn für ihre Wohlthäter bitten und dankbar sein.

Aber auch der Bischof machte bei der Versammlung der Fürsten und Stände seine Einwendung wider solches Beginnen der Neisser und dessen Veranlassung durch ein ziemlich scharf eiferndes Schreiben d. d. Neisse d. 8. Nov. 1610 [6]) „Er hätte dieser Tage unvorhergesehener Weise und mit höchster Verwunderung vernommen, daß die Fürsten und Stände etlichen seiner Unterthanen bei der Stadt Neisse, welche sich zu der augsburgischen Confession bekennten, über alles sein rechtmäßiges Einwenden und Antworten, auch ohne alles sein Vorwissen und ohne Insinuation, also in der Stille einen besiegelten Bescheid gegeben, worin sie denselben frei und Anleitung gäben, unter sich einen Ausschuß zu machen und der begehrten Kirche halben ihre Nothdurft alsdann ferner zu befördern. Nun hätte er gemeint, hoffte es auch noch, es würde bei den Fürsten und Stän-

---

6) Buckisch Vol. II cap. 7 mem. 7.

den Beachtung (Statt) finden, worauf er wegen der vom Kaiser verlangten Concession sich stützte und bezöge, auch in Betreff seiner gedachten Unterthanen gebührlich erwogen und in Acht genommen sein, was für Ungelegenheit seinem geschehenen Andeuten nach dieselben erregen wollten; wie denn zu merken wäre, daß sie unter dem Scheine ihres unzeitigen Begehrens zum Rebelliren Lust trügen, indem sie abermals wider sein und ihrer nachgesetzten Obrigkeit ausdrückliches Verbot einen Ausschuß von etlichen und zwanzig Personen gemacht und abgefertigt haben sollten. Daß nun die Fürsten und Stände über dieses alles auf solcher Leute ungestümes Anhalten und Begehren dieser Gestalt in seine Jurisdiction ihm eingriffen und denselben Gehör gäben, dieselben in ihrem nun öffentlichen Aufstande (indem sie nicht allein ihre andere Obrigkeit, sondern auch ihn, ihren Landesfürsten, vergeßlicher Weise übergingen) hierdurch noch stärkten, denselben Ordnung und Maß vorschrieben und ihn seines ordentlichen Berufes und seiner Gewalt über dieselben gleichsam entsetzten, könnte er nicht sehen, mit welchem Fug ihm dieß Alles de facto ganz unverschuldeter und unbilliger Weise aufgedrungen werden wollte. Denn wenn er etwas dergleichen in der Fürsten und Stände Landen und Städten mit Abhaltung und Anreitzung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich erlauben sollte, so würde es gegen sie ein unbilliges und befremdliches Aussehen gewinnen, auch wäre es an sich selbst dem allgemeinen Religionsfrieden im ganzen römischen Reiche zuwider und nicht zu glauben, daß der erlangte Majestätsbrief so weit gehen oder den Verstand haben sollte, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit zu verhetzen. Weil er denn sich niemals in den Sinn hätte kommen lassen, Jemanden in diesem Lande den geringsten Einhalt zu thun oder ihn in seiner Jurisdiction zu beirren, auch mit gutem Gewissen es nicht thun könnte, sondern nur wie seine Vorfahren seine landesfürstliche Obmäßigkeit und dasjenige, was ihm seiner gethanen Eidespflicht und seines Gewissens halben obliegen und gebühren wollte, bisher, wie auch noch jetzt, vertheidigt und in Acht genommen hätte, so wollte dieß Alles ihm desto schmerzlicher fallen und zu Herzen gehen, daß er nicht würde Anstand nehmen mögen, auch an gebührenden Orten, wie vordem, zu ahnden und zu klagen, wenn es über Verhoffen nicht aufhören sollte. Deßwegen wollte er hiermit die Fürsten und Stände ferner und noch einmal ersuchen und ermahnen,

ihn mit dergleichen scheinbarlichen Thätlichkeiten zu verschonen, seine Unterthanen zu schuldigem Respect und Gehorsam gegen ihn, ihre Obrigkeit, vielmehr anzumahnen, dieselben mit ihrem Ansuchen abzuweisen und ihn in seinem Amte und seiner Jurisdiction, die ihm und seinen geehrten Vorfahren seit vielen hundert Jahren und, seit die Stadt Neisse zum christlichen Glauben getreten (bei welchem sie bis auf den heutigen Tag beständig verharrt), jederzeit ruhig verblieben wären, jederzeit freundlich und nachbarlich, wie er gegen dieselben thäte, unbeirrt lassen, damit alle künftige Weitläuftigkeit, wozu er seines Theils ungern Ursache geben wollte, verhütet werden möchte. Dessen wollte er sich zu ihnen versehen."

Die Sprache des Bischofs in seinen beiden letzten Schreiben und in einem dritten, in welchem er dem Oberamte den Vorgang bestritt und verweigerte, erbitterte die Fürsten und Stände außerordentlich und veranlaßte sie zu einer bei ihrer allgemeinen Zusammenkunft zu Breslau d. 15. Nov. 1610 abgefaßten Antwort[7]), der es nicht an Schärfe fehlte: „Sie hätten bei ihrer jetzigen Zusammenkunft mit mehrerem vernommen, 1) aus welchen Ursachen der Bischof sich von ihrer jetzigen Zusammenkunft und künftigen abzuziehen vermeinte und wie er durch seine an das Oberamt abgefertigten Gesandten hätte angeben lassen, daß er jetzt weder in eigner Person noch durch Abgesandte erscheinen könnte, weil nämlich zwischen ihm und dem Oberamtsgesandten der Session wegen Streit entstanden wäre und bis jetzt noch unerörtert schwebte. 2) Es hätte der Bischof in Beziehung auf ihre Glaubensgenossen zu Neisse schriftlich auf vorher durch ihre abgesandten Commissarien geschehenes Anbringen, auch auf unterschiedene abgegangene Schreiben erklärt, daß er den Neissern die freie Uebung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes Gewissens halben nicht verstatten könnte. In einem andern Schreiben hätte er 3) mit ziemlich scharfen anzüglichen Worten ihnen verweisen (vorweisen) und beimessen wollen, als wenn sie in seine Jurisdiction Eingriffe thäten, seinen Unterthanen in ihrem nunmehr öffentlichen Aufstande Gehör gäben u. s. w.[8]) Was nun 1) den Sessionsstreit beträfe, so wären sie zwar sämmtlich nicht im Gering-

---

7) Buckisch Vol. II. cap. 7 mem. 8.

8) S. das bischöfliche Schreiben vom 8. Nov. 1610.

sten gesonnen, seine hochrühmliche erzherzogliche Dignität im Geringsten zu despectiren, vielmehr jederzeit in besonderer Observanz zu halten, sie hätten aber sich gar nicht denken können, daß er daher einigen Anlaß nehmen sollte, sich von denjenigen Berathungen zu entbrechen, die auf vordem öfters geschehene kaiserliche Verordnung, durch Befehl und offene Patente gehalten würden und die zuvörderst auf die Erhaltung der Reputation und Hoheit des Kaisers, auch auf die Wohlfahrt dieses allgemeinen Vaterlandes einzig und allein abgesehen wären, da er doch gar wohl und mehr als zur Genüge wüßte, daß diejenigen Fürsten und Stände, welchen der Kaiser die Oberhauptmannschaft in Schlesien anvertraut hätte, in solchem Amte die Person des Kaisers als Königs in Böhmen und obersten Herzogs in Schlesien, wie nicht weniger auch desselben Abgesandte in solchen öffentlichen Zusammenkünften repräsentirten, daß alle anderen Stände des Oberamtes wegen dem Oberhauptmanne allen geziemenden Respect erweisen sollten und müßten und daß alles das, was dem Oberamte und dessen Gesandten zu Minderung ihrer Auctorität erwiesen würde, auf die Person des Kaisers und Königs zurückginge. So wären unter andern auch frühere Bischöfe zu Breslau, welche die Oberhauptmannschaft nicht gehabt hätten, zwar ein vornehmer Stand gewesen, hätten aber doch niemals sich unterstanden, dem Oberamte oder dessen Gesandten die Session zu præripiren; es sollte auch gar unschicklich sein, daß das Oberamt anstatt des Kaisers proponiren und doch einem Stande, der wie die anderen Stände verbunden wäre, dem Oberamte zu gehorchen, die Session über sich verstatten sollte. Und weil der Bischof hieraus ersähe, daß es jederzeit bis jetzt in Observanz so gehalten worden wäre, daß das kaiserliche Oberamt als Haupt und Director dieses Landes vor allen andern Ständen die oberste Session behalten hätte, hierdurch auch des Bischofs erzherzoglichen Hoheit gar nicht zu nahe gegangen würde, so wollten die Fürsten und Stände sich getrösten und versehen, er würde keinen unnöthigen Streit der Session wegen (welchem sie doch auf alle unverhofften Fälle auch Nichts würden deferiren können) erregen, sondern, wie bisher geschehen, seine Abgesandten zur Berathschlagung der Angelegenheiten des Kaisers und des Vaterlandes abordnen und als ein treuer vornehmer Stand sich rühmlich erweisen. Die gethane Erklärung wegen der evangelischen Neisser käme ihnen deßhalb schmerzlich und kümmerlich vor, weil die ertheilte kaiserliche

Concession nicht nur diejenigen, welche unter der augsburgischen Confession verwandten Obrigkeiten, sondern auch die, welche unter geistlichen Fürsten und also unter dem Bischofe seßhaftig wären, klar und ausdrücklich begriffe, und das noch mehr mit hellen, klaren ausdrücklichen Worten im Majestätsbriefe befindlich wäre, wie es mit denjenigen gehalten werden sollte, die gar keine eigene, auch nicht eine mit den Katholischen gemeine Kirche hätten; denn also lauteten die Formalien: „In welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der augsbnrgschen Confession sind, ihre eigne Kirche und Begräbniß oder gesammt mit den Katholischen nicht hätten, dieselben sollen vermöge dieser unserer Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser, also Begräbniß und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen dazu auszusetzen Macht haben.“ Weil denn nun die kaiserliche Concession so hell und klar wäre, so hätten die Fürsten und Stände sich wohl keines andern getröstet, der Bischof würde ohne einige Schwierigkeit seinen Unterthanen eine Kirche zu erbauen verstatten und des Kaisers gnädigsten Willen (dem alle Stände zu gehorsamen schuldig wären) dem hochlöblichen und rühmlichen Beispiele nach in gebührende Acht genommen haben. Denn weil der Kaiser es wider sein Gewissen nicht erachtet hätte, diesen Religionsfrieden und diese Concession zu Erhaltung und Vermehrung beständiger guter Correspondenz, Friedens und Einigkeit unter beiden Religionsverwandten zu ertheilen, auch in der Stadt Prag, einem königlichen Sitze, den evangelischen Glaubensgenossen Kirchen aufzubauen und ihre Religion frei und ungehindert zu üben verstattete und zuließe, unter ihnen (in Schlesien) auch bei etlichen Ständen die Uebung beider Religionen in einer Kirche zu treiben ohne Verweigerung bewilligt würde, so hätten sie (d. F. u. St.) sich um so weniger versehen, daß der Bischof einige Verweigerung thun sollte. Da es aber gleichwohl alles dessen ungeachtet geschehen wäre und hierüber seine Unterthanen und ihre Glaubensgenossen sie, jedoch mit größtem Glimpf und schuldiger Observanz, um Intercession an ihn zum Höchsten angelangt hätten, und sie befänden, daß sie vermöge der kaiserlichen Concession von dem Kaiser dahin angewiesen würden, den Religionsverwandten Schutz zu halten, es wären solche unter geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten gesessen, auch anbefohlen worden wäre, wider diejenigen, welche sich unterstehen wollten, den Majestätsbrief in einer Clausel, einem Punkte oder einem Artikel zu übertreten, wie wider Zerstörer gemeinen Friedens

anstatt des Kaisers mit Ernst einzuschreiten, so hätten sie ja zur Billigkeit und zu Erhaltung der eigenen Reputation, Hoheit, des Willens und des Befehls des Kaisers sich der Glaubensgenossen der Stadt Neisse annehmen und durch alle glimpflichen Mittel, als durch Commissarien, Interventionen, Erinnerungen und andere, allen menschenmöglichen Fleiß anwenden wollen, ob sie ihn dahin bewegen möchten, sich der kaiserlichen Concession (wie er denn allwege schuldig und verbunden wäre) zu bequemen, und alle anderen weit aussehenden Ungelegenheiten abzuwenden; als aber solches Alles bei ihm nicht verfangen hätte, so hätten sie der ernstlichen kaiserlichen Concession nach nicht vermeiden können, mögen und sollen, diese ihre Glaubensgenossen dießfalls in schuldige Acht zu nehmen und sie dessen zu bescheiden, was der einhellig gemachte Beschluß wäre, der ihm neben anderen Punkten insinuirt werden würde. Sie wollten diesem nach nicht zweifeln, er würde allein vernünftig nachdenken, diese seine Unterthanen in Uebung ihrer Religion nicht beirren, in ihrem Gewissen (darüber Gott allein zu herrschen hätte) nicht beängstigen, die Uebung ihrer Religion, in welcher sie ihrer Seele Seligkeit zu erlangen festiglich glaubten, freilassen und also zu ganz beschwerlicher Weitläuftigkeit und Ungelegenheit nicht Anlaß geben, indem er leicht zu ermessen hätte, daß sie (d. F. u. St.) sonst nicht würden vermeiden können, sich derselben als Glaubensgenossen dem Majestätsbriefe gemäß endlich anzunehmen. Er hätte auch dem obigen Berichte und der obigen Ausführung nach nicht die geringste gegründete Ursache gehabt, ihnen so harte Beschuldigungen zu machen, als wenn sie seine Unterthanen in derselben Aufstande stärkten, wider ihn verhetzten und in seine Jurisdiction Eingriffe thäten, denn an diesem Allen geschähe ihnen zu viel und ungütlich. Sie hätten sich jederzeit dahin beflieſſen, Frieden und Ruhe im Lande zu befördern, Rebellanten der Gebühr nach zu strafen und Niemanden an seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu beirren; es könnte auch mit Grund Nichts Anderes über sie erwiesen werden. Daß aber bei ihnen des Bischofs Unterthanen Interceſſionen mit größter Bescheidenheit gesucht, das gäbe denselben die kaiserliche Concession an die Hand, wie auch den Fürsten und Ständen, daß sie dieselben schützen und sich ihrer annehmen, auch wider diejenigen, die den Majestätsbrief nicht in gebührender Achtung halten und solchen übertreten wollten, mit Execution und Strafen verfahren sollten; und es könnte dawi-

der von keinem Stande gesagt werden, daß seine Jurisdiction angegriffen würde, weil in der Religions-Angelegenheit (in negotio religionis) selbst diese Ordnung gemacht und solches Alles mit Ernst dem Oberamte anbefohlen und auferlegt wäre. Sie wollten demnach hiermit den Bischof gebührend ersucht und gebeten haben, er wollte sie mit dergleichen harten und gegen den Kaiser unverantwortlichen Beschuldigungen verschonen und zu Unvernehmen oder Mißtrauen nicht Ursache geben."

Gleichzeitig (d. d. Breslau d. 15. Nov. 1610) gaben die Fürsten und Stände der augsburgischen Confession der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse, welche einen bevollmächtigten Ausschuß zu ihnen gesandt hatte, einen Bescheid, [9]) in welchem sie sich auf den Inhalt des Majestätsbriefes bezogen (wie im Briefe an den Bischof), den bisherigen Verlauf der Sache kurz angaben und zuletzt sich dahin erklärten: daß vermöge der kaiserlichen Concession der gedachten Bürgerschaft nicht weniger als anderen die freie Uebung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes zugelassen wäre, und die Fürsten und Stände nunmehr sich keines andern versähen, als daß zu gehorsamster Folge des kaiserlichen Willens und Erhaltung von guter Ruhe, Frieden und Vertraulichkeit der Bischof seinen Bürgern ohne einige weitere Verweigerung ein Haus in der Stadt oder Vorstadt, worin sie predigen, die Sacramente ausspenden und alles das, was zu Uebung des Gottesdienstes vonnöthen wäre, verrichten könnten, verstatten und eingethan sein lassen würde. Dabei sollten die Religionsverwandten besonders gute Achtung haben, daß sie nicht Schmähungen und Persönlichkeiten dem Majestätsbriefe zuwider in den Predigten oder sonst sich erlaubten, sondern alle gebührende Bescheidenheit, Demuth und gegen den Bischof als ihre ordentliche vorgesetzte hohe und andere Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam, wie treuen Unterthanen gebührte, bezeigten.

Was aber auf diesen Bescheid die evangelischen Neisser unternommen, läßt sich nur aus einem von Seiten des Bischofs d. d. Neisse d. 23. Nov. 1610 an den Neisser Rath erlassenen Decrete [10]) folgenden unverkürzten Inhalts ersehen. „Nachdem bisher die Bür-

---

9) Copie in Rot. Act. fol. 56—58 und bei Buckisch Vol. II cap. 7 memb. 9.

10) Original im Rot. Act. fol. 59 — 60.

gerschaft augsburgischer Confession bei der Stadt Neisse allhier mit unterschiedenen Suppliciren wegen Auferbauung einer Kirche und Schule, wie jetzt wiederum, eingekommen wäre und um endlichen Bescheid angehalten hätte, aber bei dergleichen Suppliciren, Solliciticen und Anhalten allerhand Unordnung, Unziemlichkeit und Ungebühr vorgelaufen wären, indem sie ungebräuchlicher Weise unter sich Contributionen und Anlagen wie auch Ausschuß gemacht hätten, indem sie sich ungewöhnlich in ziemlich starker Anzahl versammelt hätten und theils in die fürstliche Burg gekommen wären, theils vor und hinter derselben versammelt gewesen wären, indem sich etliche schimpflicher und spöttischer Reden hätten verlauten lassen, indem sie in des Bischofs Stadt eigenmächtig etliche Häuser und Oerter besichtigt hätten, welches alles ohne Vorwissen, Zulassen und Bewilligung der landesfürstlichen ordentlichen Obrigkeit erfolgt und geschehen wäre und ein seltsames Aussehen gegeben hätte und doch vom Bischofe bisher gleich mit Geduld übersehen worden wäre, wobei aber gleichwohl er zu erkennen geben wollte, ob nicht dieses Alles unverantwortliche und strafbare Vornehmen wären; so hätte er demnach nicht unbillig Ursachen, weil solches wider Ordnung und Gebühr vorgegangen wäre, deßwegen mit gebührendem Einsehen zu verfahren, welches er aber jetzt an seinen Ort gestellt, jedoch sich die Strafe insonderheit gegen die Verursacher und Anfänger vorbehalten hätte, dabei aber dem Rathe hiermit wollte auferlegt haben, ihnen dieses Alles mit gebührendem Verweise vorzuhalten und dabei mitzugeben, daß sie hinfür allen und jeden dergleichen Vornehmens bei Vermeidung gebührender Strafe und Einsehens sich entäußern und allerdings, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebührte, in einem und dem andern sich verhalten sollten. So viel aber der gedachten Bürgerschaft Bitte wegen Auferbauung und Zulassung einer Kirche und Schule anbelangte, so erklärte er hiermit ein für alle Male, daß er nun und zu ewigen Zeiten dergleichen Bitte nicht deferiren, darein nicht verwilligen und dieselbe nicht Statt finden lassen könnte, deßwegen er sie hiermit gänzlich abgewiesen haben wollte, mit dem Befehl, hiervon ganz und gar abzustehen und abzulassen, in der Erwartung, es würde die erwähnte Bürgerschaft und ein jeder unter ihnen sich hinfür dermaßen erzeigen und erweisen und vielmehr Ursache geben, damit er ihnen mit gnädigster und väterlicher Affection, womit er als ein treuer Landesfürst und Vater

seinen getreuen und gehorsamen Unterthanen zugethan wäre) verwandt, ihr gnädigster Landesfürst und Herr sein, verbleiben, sie sammt Weib, Kind, Hab und Gut in seine gnädigste und väterliche Protection, Schutz und Schirm empfohlen halten möchte, als zu einiger Strafe und Einsehen, was er doch aus eingepflanzter und angeborner Milde, Güte und Sanftmuth viel lieber vermeiden und verhütet sehen wollte. Das wollte er zu endlicher Resolution und Antwort erfolgen lassen."

Ein d. d. Neisse d. 1. Dec. 1610 an den Neisser Rath erlassener bischöflicher Befehl[1]) deutet den weiteren Verlauf der Sache an. „Der Bischof vermeinte, daß der Rath ohne bischöfliches Erinnern verbunden und schuldig wäre, wenn eine und die andere Unordnung bei gemeiner Stadt vorkommen wollte, dieselbe sobald abzuwenden und dem Bischofe gehorsamst zu berichten. Nichts desto weniger hätte der Bischof in Erfahrung gebracht, daß eine Person Namens Stephan Bacher hier zu Neisse jüngsthin, als die endliche bischöfliche Resolution der unkatholischen Bürgerschaft und den Einwohnern hätte sollen publicirt werden, sich unterstanden hätte, zuvor in und außerhalb der Stadt in das eine und andere Haus zu laufen, die Bürgerschaften und Einwohner anzumahnen und anzufrischen, ihm treulich Beistand zu leisten und ihn nicht zu lassen, wie sich dann in seiner Behausung auf der Kramerstraße zu diesem Ende damals über etliche hundert Personen versammelt haben sollten. Der Rath sollte daher unverzüglich dießfalls gebührende Untersuchung halten, wie und welcher Gestalt von dem Bacher eines und das andere vorgenommen und damit vorgegangen worden wäre, und hierüber so wie wegen der von George Augsten[2]), Seifensieder in der Altstadt, ausgeschütteten unverantwortlichen Reden umständlichen schriftlichen Bericht dem Bischofe morgenden Tages eigentlich und gewiß erstatten." Was hierauf erfolgte, darüber fehlen Nachrichten.[3])

---

1) Original in dem Rot. Act. fol. 61.

2) Stephan Bacher und George Augsten gehörten zum Ausschusse (s. oben.)

3) Daß Bacher in einen weitläuftigen Prozeß verwickelt worden sei, kann Fuchs nur *vermuthet* haben, keine seiner Quellen sagt dieß ausdrücklich.

Nach dem Extracte der schlesischen Gravamina [4]) erhielten kurze Zeit darauf zwei Einwohner zu Neisse, Caspar Lange und Wolff Wietke den Befehl, binnen 14 Tagen die Stadt und das Land zu räumen, weil sie den augsburgischen Confessionsverwandten Supplicationen gefertigt und sonst sollicitirt hätten in Erlangung der freien Religionsübung.

Den 12. Febr. 1611 erließ der Bischof ein Patent [5]) wegen der bevorstehenden vierzigtägigen Faste an den Neisser Rath mit dem Befehle, dieser sollte nicht allein dasselbe in der Stadt Neisse gewöhnlichem Brauche nach publiciren und anschlagen lassen, sondern auch darüber halten und gegen die muthwilligen Verbrecher mit Strafe unnachläßlich verfahren.

§. 6.

So waren die beiden Parteien (Bischof u. F. u. St.), von denen die evangelische Bürgerschaft zu Neisse zu hoffen und zu fürchten hatte, durch ihre Beharrlichkeit gegen einander in so schroffe Stellungen gekommen, daß eine friedliche Ausgleichung und Verständigung kaum mehr möglich schien, als nach der gezwungenen Abdankung des Kaisers Rudolph (22. Mai 1611) dessen Bruder Matthias den böhmischen Thron bestieg, welcher den 3. Mai auf dem Prager Schlosse zum Könige erwählt, den 23. Mai in Prag gekrönt wurde, und nach einem glänzenden Empfange zu Breslau (18. Sept.) von den Schlesiern den 9. Oct. 1611 in Breslau, wo er bis zum 17. Oct. blieb, die Huldigung annahm, nachdem er den zu beherrschenden Ländern ihre Privilegien und Freiheiten, insbesondere auch die Majestätsbriefe hatte bestätigen müssen, kühn in der Verdrängung seines Bruders, jetzt aber zu schwach, ihm lästigen Fesseln zu entgehen. [1])

---

4) Schlesische Gravamina in puncto religionis, 1619 gedruckt, S. 29, wo gesagt wird: wie aus der F. u. St. Schreiben an die Administratoren zu Neisse (12. Januar 1611) zu sehen wäre. S. Londorpii Acta publica tom. I p. 805.

5) Original in Rot. Act. Vol. I f. 62; präsentirt den 19. Febr.

1) Pol. a. a. O. S. 90 — 107.

Wie der Bischof während der Feierlichkeiten zu Breslau mit den evangelischen Fürsten und Ständen zusammenkam, ja theils mit ihnen an derselben königlichen Tafel speiste, so übergaben bei dem Fürstentage, welcher nach der Huldigung während der Anwesenheit des Königs zu Breslau gehalten wurde, nicht bloß die Neisser wegen der Religionsübung eine Bittschrift, sondern auch der Bischof schickte zu demselben seine Deputirten. Diese überreichten dem Könige folgendes Memorial: [2]) „Das königliche Oberamt hätte in der Fürsten und Stände Mittel vortragen lassen, daß die Bürgerschaft, welche der augsburgischen Confession zugethan wäre, in des Erzherzogs Carl als des Bischofs zu Breslau und seiner Kirche Stadt Neisse abermals hätte um eine Kirche zu ihrer Religionsübung anhalten lassen, damit sie so des dem Lande Schlesien ertheilten Majestätsbriefes auch theilhaftig werden möchte. Diese Petition gereichte dem Erzherzoge als ihrem Landesfürsten und Bischofe zum größten Nachtheile (höchsten Präjudiz). Daß sie aber keineswegs sollte und könnte zugelassen werden, wäre aus den hier beigefügten gegründeten und unwiderleglichen Ursachen zu ersehen, wie nämlich der Majestätsbrief nicht auf Unterthanen gezogen werden könnte, die nicht ihre eigenen Ob- und Botmäßigkeiten auf ihrem Grund und Boden hätten. Es hätten aber die Bürgerschaft zu Neisse jetzt und ihre Vorfahren bald nach Luthers Aufstand und Abfall bisher wohnen können, hätten in Reichthum mit den Ihrigen sich genährt und zugenommen, würden auch der Religion wegen vom Bischofe nicht im Geringsten bedrängt, weder mit Taufen, noch Trauen, noch Begräbniß, welche ihnen wie anderen zugelassen würden; der Bischof sähe es auch nach („durch die Finger"), wenn sie gleich außerhalb der Stadt in andere Kirchen liefen. Deßwegen bäten die Deputirten im Namen des Bischofs, der König möchte die Sache dahin richten, daß das Häuflein der Katholischen in der Stadt Neisse ungedrängt bleiben und mit anderer fremder Lehre nicht irre gemacht werden möchte, und dem königlichen Oberamte zu verstehen geben, daß er dieselbe Concession der Erbauung der Kirchen auf Privatpersonen zu gänzlicher Verdrückung der katholischen Religion daselbst nicht könnte verstehen oder ausdehnen lassen, und daß das Oberamt die Sollicitan-

---

2) Buckisch Vol. II cap. 9 membr. 1.

ten von Neisse dießfalls mit Ernst abwiese und daß ihnen in scharfem Ernste auferlegt werden möchte, sie sollten von diesem ihrem Begehren gänzlich abstehen. Hätten ihre Großeltern und Vorfahren bisher ohne solche Kirchen können leben, handeln, wandeln und reich werden, so würden sie auch jetzt und künftig ferner so bleiben können. Denjenigen aber, welche meinten, ihr Gewissen nicht zu bewahren, daß sie bei Katholischen wohnen sollten, stände es frei (weil viele hundert Städte in Schlesien wären), sich an solche Oerter zu begeben, daß sie ihre freie Religionsübung ungehindert hätten. Die Deputirten zweifelten gar nicht, der König würde den Bischof und seine Stadt Neisse in Schutz und Acht nehmen, weil es die Erhaltung der katholischen Religion beträfe. Da es Gottes Sache wäre, so würde dieser dem Könige dafür beständige Leibesgesundheit, glückselige Regierung, Sieg und Ueberwindung aller Widerwärtigen und aller Feinde geben und verleihen."

Die Gründe,[3]) aus welchen die Neisser so sehr darauf drangen, ihnen zu ihrer Religionsübung entweder eine Kirche in der Stadt einzugeben oder zuzulassen, eine neue innerhalb oder außerhalb der Stadt zu bauen, waren folgende:

1) Der Majestätsbrief käme ihnen in diesem Punkte zu Statten.
2) Sie hätten zu demselben contribuirt; wobei zu merken wäre, daß die Fürsten und Stände nach Erlangung des Majestätsbriefes dem Kaiser Rudolph 100,000 Rthlr. in specie zum Danke zu geben sich erklärt hätten, wozu dann die Neisser auch hätten contribuiren müssen.
3) Der Kaiser hätte die freie Religionsübung vor seinen Augen und in seiner Gegenwart zu Prag müssen zulassen, wie auch
4) der König zu Wien in Oesterreich hart vor der Stadt.
5) Sie könnten ihre Gewissen anders nicht verwahren.
6) Es wäre der wenigste Theil in der Stadt Neisse katholisch.

Die bischöflichen Deputirten antworteten darauf zur Widerlegung: [4])

1) Bis auf diese Stunde hätte der Bischof als Landesfürst desselben Ortes niemals in den Majestätsbrief gewilligt oder solchen

---

3) Buckisch Vol. II cap. 9 memb. 2.

4) Buckisch Vol. II cap. 9 memb. 3.

angenommen, würde auch denselben in Ewigkeit für sich und die Seinigen nicht annehmen, besonders in dem Punkte der Freistellung. Gäben aber andere Fürsten und Stände für sich und ihre Unterthanen frei, daß ein Jeder glauben möchte, was er wollte; so ginge den Bischof Nichts an, was sie in ihren Fürstenthümern und Landen thäten, er würde solches in Ewigkeit nicht thun und es würden also Unterthanen in ihres Landesfürsten Gebiet Nichts Neues für sich einführen können.

2) Der Bischof hätte in das Geschenk (Donativum), wovon das Wenigste auf die Stadt Neisse gekommen wäre, dem Kaiser zu gnädigstem Gefallen gewilligt und zu gehorsamster Bezeugung seiner unterthänigsten Affection, mit welcher er dem Kaiser wegen der nahen Blutsverwandtschaft zugethan wäre, mit allen seinen des Bisthums Unterthanen, auch wegen bisher erzeigten Schutzes, keineswegs aber des Majestätsbriefes halben mit contribuirt.

3) Was der Kaiser zu Prag bewilligt hätte, könnte hierher nicht gezogen werden; denn zu Prag wären a) vorher Kirchen anderer Opinionen neben den Katholischen, wie die Hussiten und Picarditen, gewesen, Neisse aber wäre allwege rein von allerhand Secten und Opinionen gehalten worden; zu Prag regierte b) ein weltlicher Herr, zu Neisse ein Geistlicher, welcher der geistlichen Obrigkeit mit einem körperlichen Eide geschworen hätte, dieses nicht zu thun; diesen würde der Bischof brechen, wenn er dieses verstattete; der Majestätsbrief könnte c) in Ewigkeit nicht dahin gedeutet werden, daß eine Gemeinde oder ein Unterthan auf seines Herrn Grund und Boden, wo der Herr und nicht die Gemeinde oder der Unterthan alle und jede Obmäßigkeit hätte, Macht haben sollte, sich eine Kirche zu bauen; denn wenn der Majestätsbrief in den Worten wegen Erbauung neuer Kirchen diesen weitläuftigen Sinn haben sollte, wie es die Neisser anzögen, so würde folgen, daß ein jeder Bürger in Städten in seinem Hause, ein Bauer auf dem Dorfe auf seinem Acker, ein Gärtner auf seinem Garten eine Kirche bauen, ja der Hirt sich eine eigene Kirche zu seiner Meinung aus dem Hirtenhause machen möchte, was nicht allein unschicklich, sondern vielmehr wegen Einführung von allerhand Irrthum zum Höchsten schädlich wäre.

4) Was zu Wien geschehen, wäre auch nicht hierher zu ziehen, da es vor Zeiten auch lutherische Prädikanten und Flazianer dort gegeben hätte; es gehörte auch dasselbe Gut einem Landherrn eigenthümlich, der die Kirche auf dem Grund und Boden hätte, wo er auch alle und jede Ob- und Botmäßigkeit hätte; in Neisse wäre niemals anders als katholisch gelehrt worden.
5) Behaupteten die Neisser, daß sie ihr Gewissen nicht anders verwahren könnten, so wäre eben der Bischof der Meinung, daß er sein zartes erzherzogliches und christliches Gewissen verwahren wollte. Weil denn dieses Begehren der augsburgischen Confessionsverwandten wider seinen geschworenen Eid und sein christliches Gewissen wäre, so wollte er eher Leib und Leben lassen, als wider sein Gewissen handeln und diesem Begehren nachgeben, und es würde viel weniger die Obrigkeit als die Unterthanen können gezwungen werden, wider das Gewissen zu handeln.
6) Daß die wenigsten Katholischen in Neisse wären, würde gar nicht zugestanden; den Fall aber gesetzt, doch gar nicht zugestanden, daß wenige katholisch wären, um so viel desto mehr wollte es der Bischof nicht zulassen, damit das geringe Häuflein nicht vollends verführt würde; und weil in Schlesien viel tausend Städte, Flecken, Dörfer wären, worin kein einziger Mensch katholisch wäre, so wollte er diesen und seine anderen Orte von der Ausübung der augsburgischen Confession rein behalten, damit also zehn oder wenig mehr Städte in dem Bisthum und in ganz Schlesien sein möchten, wo die wenigen Katholischen vor den Prädikanten ungeirrt verbleiben möchten.
7) Es wäre der natürlichen Billigkeit gemäß, daß, wenn die augsburgischen Confessions-Verwandten viel tausend Oerter hätten, wo sie Niemand irrte, man doch wenigstens nur zehn Städte mit wenigen Dörfern auch haben möchte, wo die Katholischen allein unbeirrt blieben.
8) Wenn nur der König die Neisser ernstlich abwiese, so würden sie eigentlich davon abstehen.

Der König Matthias händigte das von den oben angegebenen Gründen begleitete Memoriel der bischöflichen Deputirten den Fürsten und Ständen ein und diese, eigentlich nur die der augsburgischen Confession verwandten, erließen bei dem damals gehaltenen

Fürstentage d. d. Breslau den 14. Octob. 1611 an die Neisser folgendes Decret: [5]) „Weil alle Bemühungen der evangelischen Fürsten und Stände, von dem Bischofe für die evangelischen Neisser die freie Religionsübung auszuwirken, bisher fruchtlos gewesen wären und jetzt bei dem Fürstentage die Neisser Bürgerschaft abermals ganz inständig angehalten hätte, auch die Worte des Majestätsbriefes wegen freier Uebung der Religion und Erbauung der Kirchen sowohl auf die Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, als auf die Herrschaften und Obrigkeiten gerichtet wären, wogegen denn keine Interpretation und kein Disputat Statt haben sollte, und die evangelischen Fürsten und Stände befugt und schuldig wären, solchen Majestätsbrief und alle diejenigen, welche dawider bedrängt werden wollten, zu schützen; so hätten sie (F.u. St.) die gedachte Bürgerschaft dahin beschieden, thäten solches auch hiermit und in Kraft dieses allgemeinen Beschlusses, daß die Neisser zu Uebung ihres Gottesdienstes einen Pfarrer an- und aufnehmen, auch indeß in einem Hause solchen Gottesdienst ausüben möchten, bis sie Gelegenheit hätten, daß sie zu Erbauung einer Kirche in der Vorstadt kommen und gelangen könnten, welches dann zu thun, ihnen hiermit in Kraft des kaiserlichen und jetzt vom Könige bestätigten Majestätsbriefes Macht gegeben würde. Jedoch wollten die Fürsten und Stände sich versehen, daß die Neisser sonst dem Bischofe als ihrer vorgesetzten hohen Obrigkeit, wie auch anderen Subdelegirten, allen schuldigen Gehorsam, Respect und Ehrerbietung leisteten, auch in Predigten und im Gottesdienste gebührende christliche und in dem Majestätsbriefe anbefohlene Bescheidenheit an den Tag legten. Sollte aber ihnen etwas Widriges in Uebung der Religion oder Auferbauung einer neuen Kirche begegnen, so sollten sie sich an die Fürsten und Stände augsburgischer Confession halten, deren Schutz anflehen, und gewiß sein, daß diese sie über diesem mitgegebenen Bescheide wider Jedermann vermöge des Majestätsbriefes wirksam schützen wollten, wie sich denn dieselben dazu einhellig entschlossen und geeinigt hätten."

Auch berichteten die Fürsten und Stände d. d. Breslau d. 16. Octob. 1611 dem Könige, was sie in dem Anliegen der Neisser bisher ohne Erfolg gethan und welchen Bescheid sie ihnen endlich nach Empfang des ihnen übergebenen Memoriales bei der beharrlichen

---

5) Pucktsch Vol. II cap. 9 mem. 4 und Rot. Act. fol. 63—4.

Weigerung des Bischofs gegeben hätten; sie hätten diese Anzeige nicht unterlassen können, damit, wenn der Bischof auf seiner Meinung ferner beharren, die Bürgerschaft an ihrer Religionsübung hindern wollte und sie zu Erhaltung des Majestätsbriefes ihr mit Schutz beistehen müßten, der König solches nicht ungnädig vermerken wollte.[6])

Obgleich die Fürsten und Stände dieß Memorial dem Könige einreichten, so reiste er doch den folgenden Tag, den 17. Oct. 1611, von Breslau wieder ab, ohne in dieser Religions-Angelegenheit etwas weiter gethan zu haben, und diese blieb gänzlich liegen, bis der Bischof, der nach so langem vergeblichem Warten keine Erklärung vom Hofe hatte erhalten können, sich mit einem Theile der Fürsten und Stände in eine Conferenz und in einen Interims-Vergleich einließ, nach welchem den evangelischen Neissern in der Communion unter beiderlei Gestalten, in Taufen, Begräbnissen, mit Ausläuten, Trauungen kein Hinderniß geschehen, auch frei stehen sollte, in andere Kirchen ihrer Religionsübung zu ziehen, ja wenn auch Jemand vor Alter und Schwachheit nicht fortkommen könnte, einen evangelischen Pfarrer in sein Haus zur Absolution und Communion zu fordern. Bei diesem Abkommen ließen es damals die Neisser, welche die Sache den Fürsten und Ständen gänzlich anheim gestellt hatten, bis zu weiterem Bescheide der gesammten Fürsten und Stände, worauf sie gewiß vertröstet worden, bewenden und hielten sich fast über ein halbes Jahr bis in den October 1612 ziemlich ruhig.[7])

In dieser Zeit der Ruhe ließ der Erzherzog Carl zur Förderung des Friedens und der Eintracht zu Neisse ein großes Freischießen halten, zu welchem von den schlesischen Fürsten der Oberhauptmann Herzog Carl zu Oels, die Herzöge Johann Christian und Georg Rudolph zu Brieg und der Markgraf Johann Georg zu Brandenburg nach Neisse kamen und welches im August 1612 ein reges Festtagsleben in dieser Stadt veranlaßte.[8])

---

6) Buckisch Vol. II cap. 9 memb. 5.

7) Buckisch Vol. II cap. 10 memb. 1.

8) S. meine Geschichte der Neisser Schützengilde Neisse 1850 S. 21 — 53. Der Erzherzog Carl machte auch 1612 eine noch bestehende Stiftung von 48 Scheffeln Waitzen für die beiden Neisser Schützenkönige eines jeden Jahres. S. ebenda S. 53 — 8.

§. 7.

Im October 1612 fand sich ein Prädikant in Neisse ein und erlaubte sich, zuerst in einem Privathause und dann öffentlich vor dem Breslauer Thore zu predigen. Die dadurch hervorgerufenen unruhigen Auftritte und Unordnungen bewogen den damals in Breslau weilenden Bischof, das folgende, d. d. Breslau auf dem bischöflichen Hofe den 24. Oct. 1612 erlassene Klageschreiben,[1]) welches die Vorfälle ausführlich schildert, an das königliche Oberamt, den Herzog Carl, nach Oels zu schicken, zu welchem er endlich sogar in Person reiste, um ihm sein Anliegen mündlich vorzutragen. „Mit hochbekümmertem Gemüthe theilte der Bischof mit, daß ihm von den Seinigen berichtet worden wäre, wie sich der gemeine Pöbel zu Neisse in der nächst vergangenen Woche den 17. October angemaßt hätte, insgeheim bei einem Schmiede einen Prädikanten einzuführen und daselbst im Beisein etlicher Personen predigen zu lassen. Dieser Prädikant sollte nach des Schmiedes eigenem Geständnisse bei Nürnberg vertrieben worden sein. Als der Schmied von den Bischöflichen deßwegen zur Rede gestellt worden wäre, hätte er das Geschehene dergestalt entschuldigt, daß der Prädikant in der angedeuteten Absicht hauptsächlich nicht zu ihnen gekommen wäre, sondern einem Studenten von Schweidnitz, der des Schmiedes Tochter heirathen sollte, in der Eheberedung Beistand geleistet hätte; weil der Schmied zu Bette gelegen, alt und krank wäre, so hätte den folgenden Morgen der Prädikant sich anerboten, er wollte ihm einen Spruch aus der Bibel vorlesen und auslegen; das hätte der Schmied geschehen lassen; es wären aber etliche Personen mehr dazugekommen, er wüßte aber nicht, ob sie der Prädikant gerufen hätte; der Schmied hätte in den Gedanken gestanden, es würde, weil er krank wäre und es insgeheim geschehen wäre, ihm vermöge der Erklärung des Bischofs erlaubt sein, die von diesem und den Seinigen, auch bei der nächst gehaltenen Versammlung der Fürsten und Stände diesen gegeben worden sein sollte; weil er aber vernommen hätte, daß es wider den Bischof als seinen Landesfürsten sein sollte, hätte er den Prädikanten aus dem Hause geschafft; er wüßte nicht, wo derselbe anzutreffen wäre. Darauf hätten ihm die Bischöflichen geantwortet: wenn die Sache sich so verhielte, so sollte er künftig sich hüten, in dergleichen

---

1) Buckisch Vol. II cap. 10 mem. 1.

der Obrigkeit zu nahe zu gehen. Wie sie aber gehofft hätten, es würde hiermit sein Bewenden haben, hätten wider alle Erwartung aus dem allergeringsten gemeinen Pöbel etliche hundert, wie man vermeint, bis in tausend Personen vor dem Breslauer Thore den 21. Oct. früh um 8 Uhr sich versammelt, einen Tisch auf freier Straße bei dem Kirchhofe (Begräbniß) hingesetzt, zu singen angefangen, nachher denselben Tisch gegenüber in einen Garten getragen, den Prädikanten darauf steigen und eine Predigt halten lassen. Als des Bischofs oberster Kämmerer, Landeshauptmann und Räthe solches vernommen, hätten sie einen vornehmen Bürger, Hans Scholtz, welcher der augsburgischen Confession verwandt wäre, zu sich gefordert, denselben ermahnt, er wollte sich seiner dem Bischofe gethanen Pflicht, dann auch dessen erinnern, wie der Bischof sie in Allem unbeirrt ließe, Niemanden bedrängte und nicht wüßte, woher dieses Uebel und weitaussehende Vornehmen seinen Anfang nähme, und von ihm begehrt, er wollte sich zu dem Pöbel verfügen, ihn von seinem Vornehmen abmahnen. Darauf hätte er erklärt: es wäre männiglich bewußt, daß er sich zu der augsburgischen Confession bekennte, er könnte aber nicht unberichtet lassen, daß gestern Sonnabends (20. Oct.) etliche aus dem Ausschusse beisammen gewesen wären, als sie von dieser Sache gehört; da wäre der Prädikant zu ihnen gekommen und hätte begehrt, ihnen seine Zeugnisse vorzuzeigen; sie hätten dieselben nicht zu sehen begehrt, sondern von ihm zu wissen verlangt, wer ihn gerufen hätte. Darauf hätte er geantwortet, der Geist Gottes wiese ihn an, solches zu thun. Hans Scholtz hätte hierauf zum Höchsten betheuert, daß sie den Prädikanten abgemahnt hätten: er sollte seiner Wege ziehen, es dürfte ihm etwas begegnen. Scholtz aber hätte gewünscht, für entschuldigt gehalten zu werden, wenn er nicht zu ihnen hinaus ginge; er wüßte gewiß, daß ihm ein Spott begegnen würde. Es hätte der oberste Kämmerer und Landeshauptmann denselben Tag gegen Abend Hans Scholtz und Heinrich Holtzgraff wieder zu sich kommen lassen und sie hätten zum Höchsten geschworen und betheuert, daß sie weder einiges Wissen noch Gefallen daran hätten, aber sähen, daß sie selbst mit den Ihrigen in Gefahr ständen: es dürfte auch der Ausschuß bei dem Pöbel deßwegen nicht ein einziges Wort verlieren, wenn er nicht wollte Leibes- und Lebens-Gefahr erwarten; wie denn der Pöbel am Sonnabende hätte sollen sich verlauten lassen: es hätte jetzt geregnet, die Steine ständen nicht fest,

man würde morgenden Tages (Sonntags) auf der Bischofsgasse tapfer hören die Glasscheiben klingen. Wenn aber der Bischof bei seiner erzherzoglichen Ehre und seinem christlichen Gewissen sagen und betheuern könnte, daß er der Vereinigung und dem Versprechen nach, welches er den Fürsten gethan, ja auch von der Zeit, da er das Regiment selbst geführt hätte, keinen Menschen in Religionssachen bedrängt oder betrübt, auch seinem Verhoffen nach kein Kind erzürnt, auch aus seinem erzherzoglichen Munde selbst verheissen und versprochen hätte, sie nicht im Geringsten zu bedrängen; so hätte er sich eher des Einfallens des Himmels als dieses Aufstandes, dieser Unruhe und dieses Ungehorsams versehen, und wenn diesem leichtfertigen Pöbel frei sein sollte, **ex capite Religionis** und unter solchem Deckmantel sich wider die Obrigkeit aufzulehnen, und wenn es nicht mit Ernst gehindert und gestraft werden sollte, so hätte der Oberhauptmann zu ermessen, was desselben und anderer Fürsten und Stände Unterthanen leicht für ein Mittel zu einem Aufstande und Ungehorsam würden erfinden können, womit Unruhe im Lande erregt werden könnte. Wenn aber der Bischof sich in Religionssachen (er bezeugte es mit Gott) so erzeigt hätte, daß Frieden, Ruhe, Liebe und Einigkeit zwischen ihm und den Fürsten und Ständen erhalten werden möchten, wie er sich denn gegen dieselben also in aller aufrechten Treue erzeigt und bequemt hätte, daß sie hoffentlich mit ihm zufrieden sein könnten; so meinte er zwar, dieses Verhältniß noch ferner fortzusetzen, aber ein Mehreres und Weiteres zuzulassen, wäre ihm nicht nur unmöglich, sondern er könnte und möchte nicht wider sein Gewissen handeln, wie er denn die Fürsten und Stände alles Fleißes gebeten haben wollte, unmögliche Sachen von ihm nicht zu begehren, sondern es bei seinem vorigen Versprechen zu lassen. Und weil so lange Jahre daselbst in seiner Stadt Neisse ihre Großeltern und sie selbst sich wohl befunden hätten, reich und vermögend geworden wären, obgleich sie vor der Zeit nicht so viel Freiheit gehabt hätten; so möchten sie sich zur Ruhe geben und nur einsehen, wie sich der ganze Zustand (**Status**) daselbst zu Neisse würde verändern müssen, und ehe er solches würde geschehen lassen, würde er auch allerhand Mittel an die Hand nehmen, daß er bei dem Seinigen verbleiben möchte. Ob nun diese schlechten Leute genugsam wären, daß sie mit Vergessen ihrer Pflicht ihn und andere Stände beunruhigten, gäbe er dem Oberhauptmanne zu erwägen. Da aber der-

selbe aus diesem Verlaufe und des Bischofs glaubwürdigem Berichte vernähme, was für unbefugte Sachen der Pöbel zu Neisse vornähme, und was für Uebel des Bischofs armen und getreuen Unterthanen zu Neisse, auch folgends dem ganzen Lande hieraus erwachsen möchte; so wollte der Bischof des Herzogs Oberamtshülfe nachgesucht haben, mit der Bitte, derselbe wollte aus dem beiliegenden königlichen Schreiben (durch welches das Oberamt aufgefordert würde, dem Bischofe mit Rath und Hülfe beizuspringen, wenn demselben von den evangelischen Neissern etwas Widerwärtiges begegnen sollte) des Königs gnädigsten Willen ersehen. Der Bischof hätte sich dieses Schreiben auf solchen Fall vor dieser Zeit verschafft, hätte aber unterdeß bereits andere Versicherungen (**Assecurationes**) erlangt haben wollen, wenn er sich dergleichen versehen hätte. Er erwartete nun auf sein Ansuchen, der Herzog würde ihm mit oberamtlichem Schutze und Beistande zu Hülfe kommen; denn er glaubte, jetzt noch nicht an andern Orten Unterstützung suchen zu müssen, da ihn der Herzog dießfalls wohl schützen könnte und würde. Derselbe möchte also durch Oberamts-Commissarien ehesten Tages in der Stadt Neisse den Prädikanten vorfordern und vernehmen lassen, wer ihn angefrischt hätte, daß dieselben zur gebührenden Strafe gezogen, der Prädikant alsbald abgeschafft, der Pöbel zu Ruhe, Frieden und gebührendem Gehorsam ermahnt, und daß, wenn sie meinten, in dem einen und dem andern beschwert zu sein, sie an den Bischof als ihren Landesfürsten gewiesen würden, der ihnen allen billigen Schutz gewähren würde; dieß möchte ihnen nicht bloß mündlich vorgehalten, sondern auch durch öffentliche angeschlagene Straf-Mandate bei Verlust von Leib, Ehre und Gut Oberamts wegen ernstlich abgeschafft und anbefohlen werden, damit der Bischof so wie andere Fürsten und Stände zur Ruhe gelangen und dieses freundliche, treue, aufrechte Vernehmen weiter fortsetzen möchte, wie denn ihm kein anderes jemals in den Sinn gekommen wäre."

Schon den 25. Oct. 1612 erließ der Herzog Carl von Oels aus ein oberamtliches Schreiben [2]) an den Neisser Rath: „Es wäre ihm berichtet worden, als wenn sich zu Neisse vor wenigen Tagen wegen eines fremden unbekannten Prädikanten mit den Einwohnern der Stadt Neisse eine Unförmlichkeit und ein Zusammenlauf erregt ha-

---

2) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 70.

ben sollte. Weil ihm denn gebühren wollte, diesem weit aussehenden und besorglich gefährlichen Unwesen bei Zeiten zu begegnen und allerhand Ungelegenheit und Zerrüttung zu verhüten, auch seine Oberamts-Auctorität in solchen Fällen ins Mittel treten zu lassen; so hätte er zu dem Ende beifolgende Patente verfertigen lassen; die er dem Rathe hiermit mit dem oberamtlichen Befehle übersendete, der Rath wollte dieselben zu eines jeden Wissenschaft des Herzogs wegen bei allen Zünften und Zechen zu Neisse alsbald nach Empfang dieses Schreibens öffentlich ablesen und publiciren lassen, mit dieser ernsten Mahnung, daß ein jeder, wer er wäre, bei Leibes- und Lebens-Strafe denselben nach gebührenden Gehorsam zu zeigen und dawider im Geringsten Nichts vorzunehmen hätte."

In dem gedachten Patente [3]) d. d. Oels den 25. Oct. 1612, welches der Neisser Rath d. 27. Oct. empfing und an demselben Tage publicirte, eröffnete der Herzog Carl allen Unterthanen des Bischofs in der Stadt Neisse, den Bürgern und Einwohnern daselbst, daß ihm berichtet worden wäre, als wenn neulich durch unförmliches Beginnen und eigenmächtiges Vornehmen einer unbekannten Person, die sich für einen Prädikanten ausgegeben hätte, gleichsam unter dem Scheine, Predigt zu hören, unter der Bürgerschaft und den Einwohnern eine beschwerliche Regung und ein Zusammenlaufen sich sollte entspinnen wollen, so daß nicht zu geringer, sondern weit aussehender Confusion hieraus ein gefährlicher Anfang gar leicht hätte gestiftet und gemacht werden können. Weil ihm denn seines Oberamtes wegen eigentlich obläge, er auch dazu vom Kaiser ernsten Befehl hätte, dafür zu sorgen, daß in diesem Lande des Kaisers alle gefährliche Zerrüttung, unruhiges Wesen und Aufstand durch fleißige Aufsicht verhütet und abgewendet, und dagegen Frieden, Ruhe und gutes Gemach erhalten werden möchten, und er entschlossen wäre, ehesten Tages die nöthigen Anordnungen zur Erkundigung des Ursprungs eines solchen eigenmächtigen Beginnens zu treffen und alle sonstigen in dergleichen Fällen geeigneten Maßregeln zu ergreiffen; so wollte er kraft seines Oberamtes und im Namen des Kaisers allen und jeden Bürgern, Handwerksleuten und Einwohnern der Stadt Neisse sammt und sonders durch dieses sein öffentliches Patent ernstlich geschafft und anbefohlen haben, daß sie bei Vermeidung höchster Lei-

---

3) Original in Roc. Act. Vol. I fol. 71 — 2.

bes- und Lebens-Strafe sich aller Empörung, Aufstandes und Gewaltthätigkeit endlich und gänzlich enthielten, dazu von Niemanden, wer der auch immer sein, und unter welchem Scheine es geschehen möchte, sich verleiten und anführen ließen, sondern vielmehr, wie (er hoffte) es bisher geschehen, gegen ihre vorgesetzte landesfürstliche ordentliche Obrigkeit alles schuldigen pflichtigen Gehorsams, und wie treuen geschworenen Unterthanen ihren Pflichten nach gebührte, gewißlich und eigentlich sich verhielten und erzeigten, und jeder seiner Beschwerde wegen, worin auch dieselbe bestehen könnte und möchte, ordentlich, rechtmäßig und verantwortlich, ohne alle Thätlichkeit, Aufstand und Empörung verführe, mit ferner wiederholter ausdrücklicher Warnung, daß derjenige, der gegen solches Verbot mit einiger Thätlichkeit und Zerrüttung vorgreiffen und sich übereilen würde, unnachläßig nach Beschaffenheit des Verbrechens Andern zum Abscheu gestraft werden und sein Unglück und Uebel nur sich selbst zuzumessen haben würde."

An demselben Tage (den 25. Octob. 1612) schickte der Herzog Carl zu Oels an den Markgrafen zu Jägerndorf, Herzog Johann Christian zu Brieg und andere nahe angesessene Stände Schreiben, welchen er die bischöflichen Berichte in Abschrift beilegte und in welchen er sie ersuchte, auf den 29. October in Grottkau, wohin der Markgraf eine kurze Reise hatte und das sich wegen der Nähe von Neisse empfahl, wo möglich in eigener Person einer Berathung beizuwohnen, welche er über die Neisser Vorgänge und die deßhalb zu fassenden Beschlüsse halten wollte.[4])

Zufolge dem Ergebnisse dieser Zusammenkunft fertigte der Herzog Carl d. d. Oels den 31. Oct. 1612 abermals ein zur Ruhe ermahnendes Patent an die evangelischen Neisser aus und schickte es in einem Briefe[5]) dem Neisser Rathe mit dem Befehle, es sogleich zu veröffentlichen und zugleich ein beigelegtes Schreiben dem in Neisse sich aufhaltenden Prädikanten einzuhändigen, der wahrscheinlich darin die Weisung erhielt, die Stadt zu verlassen. Der Inhalt des Patents,[6]) dessen Veröffentlichung am 2. Nov., am Tage des Empfangs, erfolgte, lautete: „Alle und jede Unterthanen des Bischofs, Bürger und Inwohner, hätten sich wohl zu bescheiden, was der Herzog jüngst

---

4) Buckisch Vol. II cap. 10 mem. 2.

5) Original desselben d. d. 31. Oct. 1612 in Rot. Act. Vol. I fol. 76.

6) Rot. Act. Vol. I fol. 73—75; vergl. Buckisch Vol. II cap. 10 mem 3.

verwichener Tage von Oberamts wegen durch sein offenes Patent des unförmlichen und eigenmächtigen Beginnens und Vornehmens halben, das etwa zu einer fast sorglichen und beschwerlichen Unruhe und Regung des gemeinen Pöbels, ohne Zweifel und wie ihm berichtet worden, aus Antrieb und Verleitung unbedachtsamer Leute einen gefährlichen Anfang und Anlaß hätte gewinnen wollen, mit ernstem Befehl an sie hätte gelangen lassen, und daß er ganz treulich und gnädig vor solcher Confusion und Zerrüttung bei Vermeidung höchster Leibes- und Lebens-Strafe gewarnt und abgemahnt hätte. Nun hätte er sich wohl versehen, es würden die gesammte Bürgerschaft und alle Einwohner der Stadt Neisse solche seine Oberamtsermahnung und Befehl in gebührlicher Acht gehalten und des schuldigen Gehorsams sich erzeigt und die in Gewissensachen hierbei Betheiligten viel mehr dessen sich erinnert und mit Fleiß wahrgenommen haben, wie die gesammten Fürsten und Stände bei zunächst gehaltener Zusammenkunft zu Breslau auf ihr geschehenes Anhalten sie beschieden und mit ihnen verblieben, als daß sie anderer Leute unförmlichen und unordentlichen Anstiften und Unbedachtsamkeit nicht mit geringer Gefahr einer hochschädlichen Zerrüttung Folge leisten, und sich wider ihr voriges gebührliches und ordentliches Verfahren (Procedirung) zu dergleichen bewegen, übel anführen und irre machen lassen sollten. Weil ihm aber Bericht zukäme, als wenn sie, die gesammte Bürgerschaft und Einwohner, in und vor der Stadt Neisse, ungeachtet seines Oberamts-Befehls, einen Weg wie den andern in solcher Confusion, unordentlichem und gefährlichem Wesen und Beginnen unverantwortlich beharrten und sich immer mehr verleiten ließen, auch der gemeine Pöbel allerhand Thätlichkeit und Bedrohung kund gäbe und sie sich alles das aus den Gedanken schlügen, wozu er sie so treulich ermahnt hätte, und was sie vormals mit aller Gebühr zu halten sich erboten hätten (das Weitere dem ferneren rechtmäßigen Vorsinnen der Fürsten und Stände überlassend), und weil ihm nicht gebührte, dergleichen zerrüttlichem Wesen und unverantwortlichem eigenmächtigem Beginnen weiter mit Geduld nachzusehen und zu verstatten, daß durch unrichtiger Leute Antrieb viele aus Einfalt in Gefahr und Unglück geführt, auch dabei gemeiner Frieden und Ruhe zerrüttet und beschwerlicher Aufstand verursacht würde, zumal da er sich in seinem erwähnten offenen Befehle und Patente zu allem Gleichen und dazu erboten hätte, daß er sobald als möglich nach der Sachlage sich er-

kundigen, mit aller Billigkeit dabei verfahren, auch alles Mögliche thun wollte, was zu Erhaltung und Beförderung guter Ordnung und ruhigen Standes nöthig wäre, wozu er sich hiermit noch einmal ausdrücklich erböte; so wollte er hiermit anderweit die gesammten Bürger und Einwohner in und vor der Stadt, wie auch alle und jede Handwerksgesellen, Gesinde und andere, die sich daselbst bei ihnen und den Ihrigen aufhielten, alles Ernstes von Oberamts wegen ermahnt, angeschafft und befohlen haben, daß sie sammt- und sonderlich bei Vermeidung endlicher und äußerster Leibes, Lebens und Gutes Strafe sich aller Zerrüttnng', Aufstandes, Empörungen, Bedrohungen und Thätlichkeiten gänzlich enthielten, alsbald und nach Anhörung dieses seines Patentes alle wider den von den Fürsten und Ständen erfolgten letzten Bescheid vorgegangene Unordnung und Unförmlichkeit endlich ab- und einstellten und sich weiter von Niemanden anleiten und anführen ließen, sondern sich aller Geziemlichkeit und gegen ihre vorgesetzte landesfürstliche Obrigkeit pflichtigen Gehorsams, wie es treuen Unterthanen gebührte, eigentlich verhielten, mit ausdrücklicher Warnung: wenn Jemand, wer der oder dieselben sein möchten, diese seine treuherzige und väterliche Ermahnung und Warnung scherzlich halten und in dem die Zeit gebrauchten unordentlichen Wesen sich nochmals betreten und betreffen lassen würde, so sollten der oder dieselben nicht anders als Verächter des kaiserlichen Oberamtes und Zerstörer des gemeinen Ruhestandes Andern zum Abscheu an Leib, Ehre und Gut ernstlich gestraft werden, wozu es dem Herzoge und den andern Fürsten und Ständen an Mitteln und Kräften nicht mangeln würde. Und damit sie um so mehr seiner gnädigen Vertröstung versichert sein möchten (daß er nämlich nach eingezogenem Berichte über die Beschaffenheit des ganzen Wesens und über die jetzigen Neisser Vorgänge mit Rath der Fürsten und Stände den Sachen weiter nachsinnen und das Gebührende dabei befördern wollte), so befähle er ihnen hiermit, daß sie aus der ganzen Bürgerschaft und Gemeinde einen gewissen Ausschuß etlicher Personen erwählten, welche sich den 12. November bei ihm in seinem Schlosse zu Oels angeben, ihre Beschwerde oder ihr Anliegen und Nothdurft bescheidentlich vorbringen, und ihm den nöthigen Aufschluß geben möchten; darauf wollte er dann weiter zur Billigkeit sich erzeigen."

Als aber der Bischof inzwischen in Erfahrung gebracht hatte, daß

die Neisser abermals das Oberamt um Verstattung des Predigens angehen wollten, so schrieb er d. d. Neisse d. 4. Nov. 1612 an den Herzog Carl, um ihnen zuvorzukommen und seinerseits vorzubeugen.[7]) Er dankte (was er schon mündlich gethan hatte) dem Herzoge, der durch Anwendung seiner Oberamts-Reputation die Sache so weit gebracht hatte, daß der Anfang des besorglichen üblen Zustandes, der vertriebene Prädikant, abgeschafft worden war, mit der Versicherung, daß das Haus Oesterreich dem fürstlichen Hause zu Münsterberg den von demselben geleisteten treuen Beistand in dessen Angelegenheiten vergelten würde. „Es wäre ihm aber berichtet worden, daß die Gemeinde heftig anhalten würde (besonders diejenigen, welche dem Prädikanten bis dahin das Geleite gegeben hätten), diesem unrichtigen Menschen (dem Prädikanten) zu erlauben, daß er ferner predigen möchte. Sollte es diesem nicht erlaubt werden, so hätten sie schon einen andern in Bereitschaft; denn die Oberamts-Patente lauteten nur auf den Friedensstand, nicht aber, daß ihnen das Predigen eingestellt worden wäre. Um des Bischofs Lage beurtheilen zu können, möchte der Herzog bedenken, wie er selbst gesinnt sein würde, wenn ihm dieß von seinen Unterthanen, auch in Gewissens- und Glaubenssachen begegnete. Dennoch hielte der Bischof sich in dem ordentlichen Wege und erwartete den Schutz der Fürsten und Stände, die ihm seine untreuen Unterthanen keinen Unfug anthun lassen würden, wie er denn in den Herzog sein großes Vertrauen setzte, der neben den fürstlichen Personen vornehmlich in genugsame Acht ziehen würde, ob dem Bischofe als einem Fürsten in dem Lande von den Unterthanen Mißachtung (Despect) angethan werden sollte, und ob dem Herzoge und den andern fürstlichen Personen, auch dem ganzen Lande und seinen Verwandten mehr an den unruhigen wenigen Neissern als an ihrem regierenden Landesfürsten gelegen, und ob dieselben mehr und näher den Neissern als dem Bischofe verwandt wären. Er setzte gewiß in des Herzogs fürstliche Aufrichtigkeit und Tapferkeit keinen Zweifel; da aber wider Verhoffen die bösen Leute in den Herzog dringen wollten, ihnen zu verstatten zu predigen, weil dabei ja unzählig viele Umstände und Ungelegenheiten, die dem Bischofe schwer fielen, zu bedenken wären, und er sein Gewissen in Acht zu nehmen hätte; so bäte er den Her-

---

7) Buckisch Vol. II cap. 10 mem. 3.

zog, derselbe wollte in alle Wege ihnen zu verstehen geben, daß der Bischof ein Fürst im Lande und ein Stand wäre, daß ungehörter Sache gegen ihn nicht verfahren werden könnte. Denn er wollte sich noch zur Zeit dem Herzoge und den Fürsten und Ständen vertrauen, ganz in der Hoffnung, daß er gewiß wider seine untreuen Leute geschützt werden würde, wenn seine Beschwerden wider sie zur Genüge erwogen werden sollten. Dieses erinnerte er, damit der Herzog Ursache hätte, den bösen Leuten solches einzuhalten."

Als der Neisser Ausschuß nach vorher gehaltener Zusammenkunft und Berathschlagung sich anschickte, zum Oberamte zu reisen, ließ der Bischof d. d. Neisse d. 10. Nov. 1612 an den Herzog Carl ein zweites Schreiben [8]) abgehen. „Nachdem er erfahren hätte, daß seine „unrechtigen", untreuen und ungehorsamen Unterthanen in großer Anzahl nach Oels sich rüsteten, ihre Sache wider ihn zu befördern, so wäre er entschlossen gewesen, sich auch dahin zu begeben, weil dieses sein höchster Kummer wäre, der ihm weder Tag noch Nacht aus dem Sinne käme, aber es hätte ihn der Gedanke zurückgehalten, daß diese unrechtigen Leute nicht werth wären, daß er den Herzog belästigte. Daher erinnerte er vertrauensvoll nur durch seinen Handbrief zunächst an das, was er nach dem geschehenen Vergleiche den evangelischen Neissern zugelassen hätte, und wessen er dagegen von den fürstlichen Personen vertröstet worden wäre, daß er nämlich versichert sein sollte, ein Mehreres würde von ihm nicht begehrt werden; er wollte auch dieser Vertröstung noch gewärtig sein. Jetzt wäre ihm bereits ein Anderes mit großer Verkleinerung, Gefahr und Despect begegnet. Der Herzog würde ihnen dieß ohne Zweifel mit Ernst und Eifer verweisen und, was der Bischof bäte, ihnen auflegen, daß sie sich mit dem, was er ihnen gethan hätte, vergnügen ließen, mit Einführung des Prädikanten ihn verschonten, ihm und sich und vielleicht dem ganzen Lande nicht Ungelegenheit verursachten, daß sie die Conventikel und heimlichen Zusammenkünfte als ein verbotenes Wesen einstellten, welche er nothgedrungen verbitten müßte, und welche er bisher mit Herzbrechen, jedoch mit großer Geduld und Sanftmuth ertragen hätte. Ferner bäte er, daß die Rädelsführer: Thomas Kley, Georg Augustin, Adam Schütze, Philipp Zucker, der Rothgießer, und alle andern von ihrem Unfug zu seinem Gehorsam ge-

---

8) Buckisch Vol. II. cap. 10 mem. 4.

wiesen würden; ihr Vornehmen wäre einzig und allein auf die Bedrängung, Verdrückung und Ausrottung des armen katholischen Häufleins abgesehen, das sich bis jetzt hier erhalten hätte. Wenn sie in der Vorstadt oder nahe bei der Stadt ihre Religionsübung haben sollten, dann würde der Prädikant und nicht er Bischof und Landesfürst sein. Das hätten sie sonnenklar bei Aufstellung des verlaufenen und verwiesenen Kerls practicirt, wobei sie ihn und seine nachgesetzte Obrigkeit verächtlich gehalten hätten. Der Herzog möchte sich in des Bischofs Lage denken. Zudem, wollten einige meinen, sie könnten Gottes Segen bei den jetzigen Predigten nicht haben, so wären doch ihrer viele bei jetzigem Gottesdienste reich geworden, und es stächen sie die Pfennige mehr, als sie der Gottesdienst hinderte. Die aber so eifrig wären und ja ihre Predigten haben wollten, die könnten im Lande Schlesien viele vornehme Städte und Oerter zu ihrem Gottesdienste (Exercitium) finden; es wäre ja leichter einem und dem andern, seinem Gottesdienste nachzuziehen und sein Gewissen zu befreien, als dem Bischofe, daß er wider sein Gewissen, Pflicht und Amt handeln sollte. Der Herzog würde hoffentlich sie von ihrem Beginnen mitu Ernst abzumahnen und dahin zu weisen wissen, daß sie nicht den Bischof und sich selbst beunruhigten, wozu er ihnen (er bezeugte es mit Gott) keine Ursache gäbe, noch geben ließe; es sollte auch der Herzog versichert sein, daß der Bischof, sich zu größeren Zugeständnissen nicht zwingen zu lassen, solche Motive hätte, welche der Herzog eigentlich und das ganze Land würden für genügend achten; der Herzog würde auch des Kaisers gnädigsten Bescheid beachten, daß es hier bleiben sollte, wie es vor Alters gewesen. Endlich bäte er auch alles Fleißes, der Herzog wollte Nichts gegen ihn in dieser Sache vorgehen lassen, es geschähe denn auf die Weise, wie man gegen einen Fürsten im Lande procediren (verfahren) sollte. Er hätte bis auf diese Stunde an den Kaiser Nichts deßwegen gelangen lassen, wollte sich des uralten allgemeinen Landesprivilegii getrösten und versichert sein, es würde demselben nach auch in dieser Sache Nichts Unförmliches oder Thätliches gegen ihn als einen Fürsten im Lande vorgenommen werden; deßwegen vertraute er sich des Herzogs und der anderen Fürsten Aufrichtigkeit."

Hierauf ertheilte der Herzog Carl d. d. Oels d. 13. Nov. 1612 folgende Antwort: [9]) „Er hätte mit den Abgeordneten der zunächst

9) Buckisch Vol. II. cap. 10 mem. 5.

angesessenen Fürsten und Stände die die evangelischen Neisser betreffende Angelegenheit so viel als möglich erwogen. [10]) Der anwesende Ausschuß der Neisser hätte sich höchlich und mit Anziehung ihrer Pflicht entschuldigt, daß ihnen und der Gemeinde niemals in den Sinn gekommen wäre, dem Bischofe im Geringsten sich ungehorsam zu zeigen, oder Tumult, Aufruhr und Unruhe anzustiften, sondern daß sie im Betreff des mit dem Predigen Vorgegangenen gemeint hätten, es wäre der im Majestätsbriefe begriffenen Concession und dem von den Fürsten und Ständen erfolgten Bescheide gemäß gewesen; sie könnten und wollten auch dessen nicht im Geringsten sich begeben, und sie hätten gebeten, sie dawider nicht zu beirren oder Eintrag zu thun. Er hätte sie aber auf den auf dem letzten Fürstentage gefaßten, jetzt nicht zu ändernden Beschluß und auf die ihnen vom Bischofe zugestandene Freiheit (den Interimsvergleich) verwiesen, über welche sie nicht hinausgehen dürften, und ihnen erklärt, daß sie demnach auf dem nächsten allgemeinen Fürstentage weiter beschieden werden würden, bis zu welchem sie sich ohne Neuerung zu gedulden hätten. Der Herzog erwartete mit großem Vertrauen, der Bischof würde auch seinerseits eine entsprechende Bereitwilligkeit zeigen, und nicht bloß die vermerkte gefaßte Ungeduld gegen einen oder den andern, wie ihm möchte eingebildet worden sein, des guten Gemaches willen überwinden und die Sache auf sich beruhen lassen, sondern auch bei seinen andern Unterthanen vorsehen und anschaffen, damit weitere Ungelegenheit verhütet werden möchte, zumal der Herzog und die zunächst gesessenen Stände es an aller guten Ermahnung gar nicht hätten fehlen lassen."

Der an demselben Tage (d. 13. Nov. 1612) **d. d.** Oels ausgefertigte Bescheid [11]) an die Neisser war des angegebenen Inhalts.

§. 8.

Nicht weniger bemühte sich der Bischof, beim Kaiser zu erlangen, daß wegen der Neisser ein Einsehen geschehen und ihnen die Uebung der augsburgischen Confession verwehrt werden möchte. Da-

---

10) Wohl den 12. Nov., auf welchen Tag er den Neisser Ausschuß beschieden hatte.

11) Bukisch **Vol. II. cap. 10 mem. 6** und **Rot. Act. Vol. I. fol. 77 — 8.**

ber gab der Kaiser seinem zu dem im April 1613 abzuhaltenden schlesischen Fürstentage abgeordneten Commissarius, dem Freiherrn Georg von Schönaich auf Beuthen, Carolath und Milkau, seinem schlesischen und lausitzischen Kanzler, den Auftrag, in dem Neisser Religionswesen einzuschreiten und mit den Fürsten und Ständen die Sache zwischen dem Bischofe und den evangelischen Neissern möglichst zu vermitteln. Es wurden zwar Anstalten dazu getroffen, und auch von dem Bischofe Commissarien dahin geschickt; aber weil diese Anstand nahmen, in einer so wichtigen Sache sich zu entschließen, und der Bischof inzwischen nach Grätz verreist war, so wollten endlich die Fürsten und Stände und der kaiserliche Commissarius die Neisser, welche sie bisher so oft zur Geduld ermahnt hatten, nicht länger unbeschieden lassen und entschlossen sich ihretwegen ein für alle Mal zu folgendem Decrete [1]) (d. d. Breslau d. 25. April 1613) als einem ihrer Meinung nach billigen Ausgleichungsmittel (Temperament). „Nachdem bei den Fürsten und Ständen der augsburgischen Confession die Bürgerschaft und die Einwohner der Stadt Neisse gleicher Confession vielfältig schriftlich und mündlich durch ihren abgeordneten Ausschuß alles höchsten Fleißes hätten bitten und anhalten lassen, daß sie wie andere Stände, deren Unterthanen und Einwohner nicht nur die freie Religionsübung mit Bestellung und Berufung der Seelsorger und Pfarrer und was wegen Aufbieten, Trauen, Taufen, Begräbniß und Communion dazu gehörte, haben möchten, sondern daß auch ihnen zu größerer Bequemlichkeit in der Stadt eine Kirche zu bauen und eine Schule aufzurichten verstattet und sie hierüber in Schutz genommen werden möchten, weil sie dann jetzt und während des Fürstentages in großer Anzahl wiederum solches Ansuchen höchst dringend gemacht hätten und allerdings von den Fürsten und Ständen bis auf eine allgemeine Zusammenkunft derselben seither verwiesen worden wären; so hätten die evangelischen Fürsten und Stände für nöthig gefunden, gegen die gedachten Neisser inzwischen und jetzt ohne Verfang und Nachtheil des Majestätsbriefes früher ergangenen Decreten nach darauf sich zu resolviren. Da vermöge des Majestätsbriefes die evangelische Bürgerschaft zu Neisse nicht weniger als

---

1) Decretum in consessu principum et ordinum Silesiæ Augustanæ confessionis, sub sigillis omnium principum et ordinum Silesiæ Buckisch Vol. II. cap. 11 mem. I und Rot. Act. Vol. I fol. 80 — 2.

andere schlesische Stände, Mitglieder und Einwohner berechtigt und befugt wäre, an die freie Religionsübung der augsburgischen Confession sich zu halten und ihrer sich zu bedienen, auch ihnen und den Ihrigen bisher frei gestanden hätte und nachmals frei stände, nach ihrem Willen und Gefallen außerhalb der Stadt Neisse die benachbarten evangelischen Kirchen auf dem Lande zu besuchen und ihren Gottesdienst darin zu üben und zu verrichten; so sollte ihnen (den Einwohnern mit den Ihrigen) größerer Bequemlichkeit wegen auch noch ferner (und dieses jetzt und doch ohne Verfang des Majestätsbriefes) verstattet sein, daß sie außerhalb der Stadt Neisse und deren Vorstädte innerhalb der halben Meile oder zum Weitesten drei Viertelmeilen Weges von der Sadt eine Kirche und ein Begräbniß ihrer Gelegenheit nach auferbauten, zwei Seelsorger oder Prediger beriefen, aufnähmen und hielten, und in derselben ihres Gottesdienstes mit Predigen, Taufen, tröstlicher Absolution und Ausspendung des hochwürdigen Sacraments christlich und bescheiden abwarten und ihn verrichten möchten; doch sollten gedachte beide Seelsorger nicht in der Stadt Neisse oder derselben Vorstadt, sondern etwa an dem Orte, wo die Kirche erbaut wäre, oder an anderen daran gelegenen Orten ihre Wohnung haben. Dabei würde dann auch der Bürgerschaft und den Einwohnern freigestellt, entweder in der katholischen Kirche in der Stadt das Aufbieten, Trauen, Taufen und Begräbniß (wem es so belieben wollte) oder in der Kirche, welche sie neu erbauen würden, halten zu lassen; so oft jedoch die Einwohner der Stadt diese Handlungen in der neu erbauten Kirche celebiren wollten, sollten sie gleichwohl in der katholischen Kirche in der Stadt, wohin sie etwa vordem gehört hätten, hiervon die Gebühr in alle Wege ohne Weigerung abgeben und erlegen. Dann wäre ferner nach dem Majestätsbriefe und sollte den evangelischen Neissern zugelassen und verstattet sein, daß sie für ihre Kinder und ihre aufwachsende Jugend eine Schule in der Stadt Neisse nach ihrer Gelegenheit an- un aufrichten möchten, in welcher dieselben außer den Lehren des Katechismus (præceptis catecheticis) in der Grammatik (Grammaticalibus) und den Anfangsgründen der Künste (artium fundamentis) angeleitet und belehrt (instruirt und erudirt) werden könnten; dabei sollten aber nicht mehr als drei Lehrer gehalten und aufgenommen werden, auch mit besonderem Fleiße darauf gesehen werden, daß sie zu solchen Lehrern friedfertige, fromme, eingezogene und sittsame

(„gesiedsame") Leute überkämen, denen sie mit Ernst untersagen und ans Herz legen sollten, daß sie sich sowohl beim öffentlichen Lehren als auch in der Privatunterhaltung aller Religionsstreitigkeiten (Disputate de religione) gänzlich und bei Vermeidung höchster Strafe enthalten', den Katholischen nicht im Geringsten Verdruß, Widerwillen und Ungelegenheit anthun oder erweisen, auch sonst in der Schule den Knaben Nichts, was zu Beschwerde oder Unförmlichkeit Ursache und Anlaß geben könnte, vorbringen (proponiren) und vortragen, sondern alle Bescheidenheit und geziemende Modestie zeigen und allein ihr Amt mit Unterrichtung (Informirung) der Jugend treulich und fleißig abwarten sollten. Und weil die beiden Seelsorger außerhalb der Stadt und der Vorstädte wohnen sollten, möchten die Einwohner der Stadt Neisse bloß zu diesem Ende unter diesen drei Personen der Lehrer eine ordiniren lassen, daß dieselbe die kranken, alten, verlebten Leute besuchen, mit Trost ihr erschrockenes Gewissen aufrichten, die Absolution ihnen sprechen und die Communion verrichten könnte, damit auf plötzliche Nothfälle nicht etwa, ehe einer der evangelischen Seelsorger erfordert und nachmals bei nächtlicher Zeit und Weile deßwegen die Stadtthore geöffnet oder die Seelsorger außerhalb der Stadt zu erlangen und zur Stelle zu bringen wären, der Kranke ohne Trost, Absolution oder Communion sterben oder verscheiden dürfte. Und es sollten hiermit von den Fürsten und Ständen die genannte Bürgerschaft und Einwohner sammt den Ihrigen noch einmal verwarnt sein, die Seelsorger und Lehrer, welche sie zu der Kirche und Schule berufen und bestellen würden, mit allem Ernste dahin zu halten und zu untersagen, daß sie sich, wie im Majestätsbriefe klar begriffen wäre, friedlich und still verhalten, im Predigen und Lehren, öffentlich und sonst privatim, alle Persönlichkeiten, unnöthige Disputate, Streit und alles das, was zu Mißverstand Ursache geben könnte, vermeiden, sich selbst auch gegen den Bischof als ihre hohe und vorgesetzte landesfürstliche Obrigkeit des pflichtschuldigen Gehorsams ohne einige Widersetzlichkeit verhalten sollten; wie denn die evangelischen Fürsten und Stände sich zu ihnen dieses und keines andern gänzlich versähen und erwarteten, daß sie allen Gehorsam und alle Schuldigkeit leisten würden, auch auf widrigen unverhofften Fall mit Ernst ihnen zu begegnen nicht würden unterlassen können."

Gegen dieses Decret legten die auf dem Fürstentage erschienenen

Abgeordneten des Bischofs d. d. Breslau den 26. April 1613 eine feierliche Protestation[2]) ein. „Sie hätten erfahren, daß gestern dem Ausschusse der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse, des Bischofs und des Bisthums Erbunterthanen, abermals ein höchst verfänglicher Receß oder ein Decret bei dem jetzigen Fürstentage sollte ertheilt worden sein, nach welchem solcher Ausschuß mit seinem Anhange befugt und berechtigt sein sollte, in der Stadt Prädikanten zu halten, Schulen und außerhalb der Stadt eine Kirche zu erbauen. Solcher Receß wäre aber des Bischofs geistlicher und weltlicher Jurisdiction, seinen wohl erworbenen uralten Freiheiten und Privilegien zuwider, gegen welche so, hier und jetzt und mit solchem Prozeß Nichts Kräftiges geschehen könnte; es gestände auch der Bischof keineswegs zu, daß nach des Majestätsbriefes Formalien (Wortlaute) oder nach des Verleihers Meinung wider des Landesfürsten Gewissen und Verbot auf des Landesfürsten landesfürstlicher Obmäßigkeit die Unterthanen, die daselbst kein Recht hätten, Macht haben sollten, Kirchen zu erbauen, was gegen ihres Landesfürsten Religion, Gewissen und Verbot wäre. Daher bäten statt des Bischofs dessen Abgeordnete, der Herzog Carl möchte diese in der Billigkeit und Wahrheit gegründete Erinnerung erwägen, beherzigen und solchen Receß zurückhalten und nicht ausgeben, bis der Bischof seine Nothdurft an dem gehörigen Orte und vor dem gehörigen Richter (weil Niemand zugleich Partei und Richter sein könnte) ordentlicher Weise befördern könnte. Sollte wider Verhoffen dieses ihr billiges Ansuchen keine Beachtung finden, der Receß ausgegeben werden, so wollten sie wider desselben ganzen Inhalt und Wirklichkeit im Namen des Bischofs auf das Feierlichste und Rechtskräftigste jetzt und alsdann protestirt haben, daß solcher Receß des Bischofs Gegenpartei, den Neissern, gar nicht zu Statten kommen könnte, oder daß sie dadurch kein Recht erlangen sollten, mit der deutlichen Erklärung, daß in dieser Sache der Bischof keinen andern Richter als den Ertheiler des Majestätsbriefes, den Kaiser, als seinen und dieser Sache ordentlichen Richter erkennete, zu dessen rechtmäßigem Erkenntniß und Entscheidung sie diese Sachen gesetzt und jetzt alsbald und sogleich dahin gezogen haben wollten, wo es einmal durch feierliche Protestation vordem nicht bloß bei Lebzeiten des Kaisers Rudolph, sondern auch bei dem jetzt regierenden Kaiser

---

2) Rot. Act. Vol. I fol. 83 - 5.

bereits anhängig gemacht worden wäre, der sich dann zu einer rechtmäßigen Erklärung erboten hätte und als rechter und gesetzmäßiger Erklärer (justus et legitimus interpres) aussetzen würde, wie in diesem Punkte der Majestätsbrief zu verstehen und zu deuten wäre. Weil aber der Bischof eine glaubwürdige Bescheinigung dieser ihrer angegebenen Protestation und Provocation an den Kaiser höchst nöthig hätte, so bäten sie den Herzog Carl, er möchte ihnen eine solche Oberamts wegen ertheilen. Und weil es in dieser gefährlichen und dem Bischofe sehr nachtheiligen Sache nöthig wäre, daß während des Schwebens der Provocation desselben Gegentheil, die unruhigen und ungehorsamen Neisser, von allen Conventikeln, allen Attentaten, von Einführung der Prädikanten, von Erbauung von Kirche und Schule und allem dem, was dem Bischofe und dem Bisthume nachtheilig sein möchte, bis zu Erörterung der Sache und des Kaisers Erklärung bei Verlust von Leib, Ehre und Gut abgemahnt und zurückgehalten werden möchten; so bäten die bischöflichen Abgeordneten, der Herzog Carl möchte (gleichmäßigen und oberamtlichen Schutz zu ertheilen) die Neisser im Namen des Kaisers von des Kaisers und Oberamts wegen bei Verlust von Leib, Ehre und Gut von allen Conventikeln und allen aufgezählten und anderen Attentaten im Ernst abmahnen. Er würde dieses, weil es den Rechten, des Landes Privilegium und der Billigkeit gemäß wäre, keineswegs verweigern können."

§. 9.

Den 3. Mai 1613 überreichten die evangelischen Neisser durch ihren Ausschuß dem Neisser Rathe eine Bittschrift,[1]) in welcher sie angaben, daß sie endlich nach länger als 3 Jahre dauernden Bemühungen und Aufwendung großer Unkosten die Befugniß erlangt hätten, eine Schule in der Stadt aufzurichten und eine Kirche innerhalb der halben Meile zu bauen. „Es wollte ihnen also gebühren, zum Anfange und zur Fortstellung dieses göttlichen Werkes den Rath als ihre vorgesetzte Obrigkeit und ihre Väter hierin zu Rathe zu ziehen und anzuflehen, er möchte ihnen in allem hierzu Ersprießlichen und Nöthigen beförderlich sein. Sie bäten daher, er möchte selbst ihnen einen bequemen Ort, Platz und Stelle zur Aufrichtung der Schule

1) Rot. Act. Vol. I. fol. 86 — 7.

in der Stadt und zur Erbauung der Kirche innerhalb der halben Meile auf der Stadt und Gemeinde Grund und Boden (wie sie denn auch nicht gern Jemanden zuwider oder nahe kommen wollten) anweisen, damit solches Werk vollends in beständiger friedlicher Ruhe und Einigkeit angefangen und verbracht werden möchte. Sie würden nicht unterlassen, dafür mit Weib und Kind in emsigem Gebete des Rathes zeitliche und ewige Wohlfahrt, auch glückselige Regierung bei Gott zu erbitten, der ohnedieß ein reicher und milder Belohner aller guten Werke wäre; sie wollten auch hoffen, daß ihr billiges Begehren in keinem Argen vermerkt und aufgenommen werden würde."

In treuem Gehorsam gegen den Bischof konnte der Rath ihr Unternehmen nicht befördern, sondern mußte es sogar zu verhindern suchen.[2]) Sie richteten aber gleichwohl einstweilen in dem nicht weit von der Stadt gelegenen Kammergute Senkwitz ihren evangelischen Gottesdienst ein, und ließen daselbst in dem Garten eines Bauers predigen. Dabei fand sich dann an Sonn- und Feiertagen eine unglaubliche Menge Volkes ein, so daß die Zahl der Zuhörer sich fast auf 7000 belief.[3])

Die Handlungsweise des Rathes deuten zunächst zwei Briefe[4]) **d. d.** Breslau d. 18. Mai 1613 an ihn an. In dem einen bemerkten die Administratoren des Bischofs, der Archidiacon Balthasar Neander und Bernardus Ederus, sie hätten aus dem Schreiben des Rathes der rebellischen Confessionisten Begehren und beharrliche Gottlosigkeit wegen Erbauung einer Kirche und Schule zu Fortpflanzung ihrer Ketzereien ersehen und deren Bosheit aus der überreichten Schrift vernommen. „Wie kummerhaft auch ihnen nun dieses Wesen in Abwesenheit des Bischofs fiele, so sähen sie doch nicht, wie etwa demselben bei so gestalteten Zeiten gesteuert werden könnte, hätten aber ein besonderes Wohlgefallen an des Rathes vorgewendetem Glimpfe und Bescheidenheit, welche zur Ablehnung der beabsichtigten Attentate nach Vermögen gebraucht worden wären. Sie ermahnten zugleich freundlich, der Rath wollte künftig mit allem Fleiße ferner zu besorgendes Unheil mit allerhand Motiven und Geschicklich-

---

2) S. die folgenden Schreiben an den Neisser Rath.

3) Buckisch **Vol. II. cap. 11 mem. 2.**

4) Original im **Rot. Act. Vol. I. fol.** 88 — 9; präsentirt den 18. Mai.

keit (Dexterität), so viel an ihm wäre, verhüten und abwenden, wie denn das Domcapitel und sie selbst gar gern alles hierbei Ersprießliche auf weiteres Erinnern thun wollten. Sollte auch mit Erbauung einer Schule etwas Wirkliches versucht werden, so müßte dieß alsbald von den zu Neisse zurückgelassenen Räthen dem Bischofe berichtet und dem Muthwillen der Neisser nach Möglichkeit begegnet werden." In ähnlicher Weise sprach sich in dem zweiten Briefe das Breslauer Domcapitel aus, welchem die Administratoren den schriftlichen Bericht des Neisser Rathes mitgetheilt hatten. „Ueber den bekümmerten Zustand trügen die Domherrn ein herzliches Mitleiden, wollten aber noch der tröstlichen Hoffnung leben, der allmächtige Gott würde der hohen Obrigkeit Gnade und Beistand verleihen, daß sie diesem Unheile würde mächtiglich begegnen und steuern können. Inzwischen erinnerten und mahnten sie den Rath an, derselbe möchte fleißig Acht geben und darauf halten, daß in das Ansuchen und Begehren der Ungehorsamen nicht in dem Geringsten gewilligt würde, und wenn sie gleich gewaltsamer Weise etwas versuchten (attentirten) und begännen, so würde er demselben mit gebührlichen Protestationen zu widersprechen und es so lange zu hindern wissen, bis der Bischof wiederum ins Land käme, der ohne Zweifel nunmehr bei dem Kaiser ein ernstliches Verbot an die Rebellanten und Abschaffung des unverhofften Decrets der Fürsten und Stände erhalten haben und mit sich bringen würde, weßhalb die Domherrn bei dem Bischofe bereits schon gebeten hätten, was sie dem Rathe zum Troste und zu standhafter Beharrlichkeit nicht verbergen wollten."

Zwei spätere Briefe[5]) d. d. Breslau den 22. Juni 1613 an den Neisser Rath beziehen sich gleichfalls auf dessen Benehmen und die damaligen Neisser Zustände. In dem einen schrieben die bischöflichen Administratoren, der Domdechant Niclas Troilo von Lest, der Archidiacon Balthasar Neander und Bernardus Eberus: „Sie hätten aus dem Schreiben des Rathes mit besonderer Wehmuth und Schmerzen vernommen, was die Evangelischen zu Neisse durch ihren Ausschuß in unterschiedlichen Punkten wider Gott, Recht, Billigkeit und ihre gethanen Eidespflichten, ja wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit und ihr eigenes Gewissen ganz unverschämt hätten begehren dürfen. Nun hätten sie sich eher des Falls des Himmels als solcher

5) Originale in Rot. Act. Vol. I fol. 92 – 5.

gefaßter Halsstarrigkeit, solchen Muthwillens und so weit aussehender Rebellion versehen, welche durch Glimpf, gute Worte, scharfe Verbote oder treuherzige Ermahnungen nicht abgewendet werden könnten und möchten; daraus wäre leicht zu schließen, daß sie, weil sie einmal die Grenzen der Scham überschritten, ihres Eides vergessen und die Hand an das Werk gelegt hätten, nicht eher ruhig sein würden (wenn ihnen nicht begegnet würde), bis sie ihre Absicht erreicht haben würden. Wie gern nun auch die Administratoren hierin dem Rathe alsbald mit fruchtbaren Mitteln beispringen wollten, daß solchem Uebel bei Zeiten wo nicht gänzlich abgeholfen, doch etlicher Massen begegnet werden möchte, so wären doch diese Sache und diese Attentate deßwegen so wichtig, daß sie auf eine solche Eile unmöglich sich aus dem Stegreife entschließen könnten, besonders da das hierin mit betheiligte Domcapitel nicht übergangen werden könnte. Sie wollten aber nicht unterlassen, reifen Rath darüber zu halten, und weil besonders das Oberamt angezogen würde, als wenn es den Rebellanten zu dem einen und dem andern Anlaß gegeben haben sollte, auch zu dem, was in der vermeinten Concession begriffen wäre, Schutz und Hülfe versprochen hätte, sich bei dem Oberamte um allerhand Umstände zu erkundigen und dann dem Rathe deßhalb ausführlich zu berichten, was bei diesem Wesen jetzt zu thun möglich sein würde. Unterdeß aber wären sie der Meinung, daß in Gegenwart der bischöflichen Räthe zu Neisse und des Rathes der Ausschuß mit dem Prädikanten noch einmal vorgeladen und an seine Eidespflicht und die weit aussehenden Thätlichkeiten, welche zu verantworten in Zukunft ihm schwer fallen würde, erinnert und zuletzt ihm bei höchster, dem Kaiser und dem Bischofe hiermit ausdrücklich vorbehaltener Strafe aufgegeben würde, den Prädikanten abzuschaffen, mit Erbauung von Kirche und Schule und mit den Begräbnissen, deren Bewilligung dem Rath nicht zustände, so lange ruhig zu warten, bis entweder der Bischof davon benachrichtigt werden könnte oder auch selbst in kurzer Zeit zu Hause gekommen wäre. Würden sie aber etwas Thätliches wider solches Verbot vornehmen, so müßten die Administratoren solches nur Gott und der Zeit befehlen, weil sie bei so gestalteten Dingen eben so wenig als der Rath mächtig wären, diesem Uebel zu steuern; sie müßten jedoch wenigstens alles Mögliche thun, damit ihnen keine Schuld beizumessen wäre, zweifelten auch nicht, der Rath würde wie bisher es an Nichts fehlen

lassen." In dem zweiten Briefe äußerten die Domherrn des Breslauer Capitels: „sie hätten den Brief des Neisser Rathes über den zu Neisse einquartirten Prädikanten, Zubereitung einer Synagoge zu Senkwitz und neue Schulhaltung zu Neisse empfangen und mit betrübtem Gemüthe solchen beschwerten Zustand des Bisthums vernommen. Sie hätten sich gar nicht versehen, daß das von unkatholischen Fürsten und Ständen ertheilte Decret zu solchen Kräften kommen sollte, sondern sie hätten stets gehofft, der Kaiser würde inzwischen auf so vielfältiges und ernstliches Anhalten des Bischofs durch ein scharfes Strafgebot (Pönal-Mandat) einen Stillstand gebieten. Weil aber solches wider die Erwartung der Domherrn und aller frommen Katholiken ausbliebe, so wäre kein Wunder, daß auch größere Unbilligkeit und Abbruch der Jurisdiction, der wohl hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten der Kirche und des Bisthums von dem unbesonnenen Pöbel vorgenommen würde, was Gott, der h. Johannes und andere Kirchenpatrone nicht ungerächt lassen würden. Nach ihrem Erachten würde es nicht unthunlich sein, daß der Magistrat und die Hofräthe zu Neisse auf einen gewissen Tag und eine gewisse Stunde sich versammelten, den Prädikanten vor sich fordern ließen und demselben im Namen und anstatt des Bischofs mit scharfen Worten vorstellten, welche Strafe und Gefahr ihm bevorständen, daß er sich in den dem Bischofe anvertrauten Schafstall so verwegener Weise hätte eindringen dürfen; ob derselbe vielleicht gutwillig aus Furcht vor künftiger Gefahr und Strafe die Stadt räumen wollte. Eben so könnte denjenigen Bürgern, welche den Prädikanten ohne ihres natürlichen Landesfürsten Wissen und Willen meineidiger Weise behausten und beherbergten, eine Furcht eingejagt werden, daß also der Miethherr und der Miethmann oder der Wirth und der Gast den Contract oder die Herberge aufsagen und bei Sonnenschein von einander scheiden möchten. Andere Mittel jetziger Zeit vorzunehmen, fänden sie nicht rathsam; auf der Rebellanten Ungehorsam gehörte wohl eine scharfe Execution und der gewaltthätigen Eindringung des Prädikanten sollte auch mit rechtem Ernst gesteuert und begegnet werden, aber Gewalt ließe sich bei so beschaffenen Sachen und zerrüttetem Wesen mit Gewalt nicht abtreiben. Wenn auch einer von den Administratoren nach Neisse käme und sich der oben angedeuteten Ermahnun g und Bedrohungsmittel mit allem Ernst bediente, so würden doch die muthwilligen Wagehälse ein taubes Ohr-

machen und Nichts darauf geben. Unterdessen aber hätten sie nicht unterlassen, dem Bischofe zu schreiben und ihn zu bitten, er möchte sich diesen bekümmerten und von Tag zu Tag immer mehr über Hand nehmenden Uebelstand seiner Kirche und seines Bisthums hoch angelegen sein lassen und entweder beim Kaiser schleunigstes Verbot und Abschaffung des eingeführten Prädikanten-Wesens erhalten oder sich in eigener erzherzoglicher bischöflicher Person zu dem ihm anvertrauten Hirtenstabe eilends verfügen und denselben, so viel menschenmöglich wäre, gegen die einschleichenden Wölfe brauchen, wobei der allmächtige Gott es an seinem gnadenreichen Segen hoffentlich nicht mangeln lassen würde."

§. 10.

Der Bischof, von dem verhängnißvollen Decrete und dessen Folgen in Kenntniß gesetzt, klagte über beides bei dem Kaiser Matthias und wirkte auch von demselben folgendes Decret[1]) d. d. Wien d. 5. Juni 1613 an das königliche Oberamt, den Herzog Carl, aus. „Der Bischof hätte sich bei dem Kaiser beschwert, daß bei dem letzten Fürstentage zu Breslau den evangelischen Einwohnern der Stadt Neisse etliche beschwerliche und dem Bischofe hoch nachtheilige Punkte eingeräumt worden sein sollten, auch daß die Neisser in Abwesenheit des Bischofs in großer Anzahl in das dem Barbara-Hospitale gehörige Dorf Senkwitz hinausgefallen sein, und daselbst mit Aufrichtung neuer Stege und Wege und sonst derselben Dorfschaft allerhand Schaden und Ungelegenheit zugefügt, auch allda sich eines neuen Werkes (novi operis) und neuen Baues unterfangen haben sollten. Weil nun der Kaiser dem Kanzler George von Schönaich bei der damals auf dem Fürstentage zu Breslau aufgetragenen Commission auch wegen der zwischen dem Bischofe und dessen Neisser Unterthanen schwebenden Differentien Instruction und Befehl mitgegeben hätte und der Kanzler bis jetzt noch nicht wiederum in dem kaiserlichen Hoflager angelangt wäre, auch weder von demselben noch auf anderem Wege ordentlicher Bericht der Commission wegen eingekommen wäre, daher der Kaiser noch zur Zeit Nichts Gewisses hätte beschließen können, ihn aber gleichwohl nicht wenig befremdete, daß die Neisser sich unterdeß (unter diesem) dergleichen Attentate unterfangen

---

1) Buckisch Vol. II cap. 11 mem. 2.

dürften; so befähle er hiermit und wollte, daß der Herzog Carl Oberberamts wegen dafür sorgte und die ordentliche Verfügung thäte, daß sie bis zur ferneren kaiserlichen Resolutton sich aller Neuigkeiten gänzlich enthielten, und daß er auch Alles, was sie zur Ungebühr vorgenommen hätten, alsbald abstellte."

Der Bischof selbst fertigte dieses Rescript dem Herzoge Carl zu und begleitete es mit einem Schreiben [2]) d. d. Grätz d. 16. Juni 1613, in welchem er seine schmerzliche Verwunderung über das Decret aussprach, welches die Fürsten und Stände, wie er durch ihr Schreiben vom 26. April vernommen hatte, den Neissern ertheilt hatten. „Er hätte zu dergleichen keine Ursache gegeben, vielmehr gegen Fürsten und Stände alle Willfährigkeit gezeigt. Er wäre nicht zu verdenken, daß er in dieser wichtigen Sache endlich den Kaiser habe anflehen müssen. Noch voll Vertrauen zu dem Herzoge wie immer, bäte er denselben, er möchte sich der Sache soweit annehmen, daß sie einem anderen Ausgange zugewendet werden und der Bischof unbeunruhigt bleiben möchte."

Gleichzeitig (d. d. Grätz d. 16 Juni 1613) antwortete der Bischof auf ein Schreiben des Neisser Rathes vom 27. Mai: „Er nähme die ausgesprochene Gratulation [3]) zu gnädigstem Gefallen an und auf, so wie auch des Rathes in dem gemeinen Neissischen unruhigen Wesen bewiesene Vorsorge und Erinnerung, und alles das, was der Bischof aus dem gedachten Schreiben vernommen hätte; was er in der Sache bisher gethan hätte, würde der Rath auf sein Angeben von den bischöflichen Räthen zu Neisse erfahren; inzwischen würde der Rath in aller treuen und fleißigen Vorsorge und in Verrichtung seines Amtes hierbei fortfahren und an sich Nichts fehlen lassen." [4])

Der Herzog Carl aber erwiederte (Oels den 1. Juli 1613) dem Bischofe: „Er und die übrigen Fürsten und Stände wären in der Sache mit dem möglichsten Glimpfe verfahren und hätten den ertheilten Bescheid mit aller Rücksicht und freundlicher Gesinnung gegen den Bischof eingerichtet; auch wäre den Neissern schriftlich uud mündlich ganz ernstlich und eifrig befohlen worden, mit Bewahrung aller

---

2) Buckisch Vol. II cap. 11 mem. 3.

3) Der Erzherzog Carl wurde 1613 auch Bischof zu Brixen.

4) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 90.

Gebühr und des pflichtschuldigen Gehorsams diesen Bescheid in keiner Weise zu überschreiten. Es wäre daher dem Herzoge unmöglich, die Sache auf andere Wege zu richten. Auch würde der Bischof, wenn er dieses Alles bei sich weiter erwägen und den erlangten Majestätsbrief ansehen würde, hoffentlich erkennen, daß die Fürsten und Stände nur gute Verträulichkeit, Liebe und gebührliche Willfährigkeit beabsichtigt hätten, deren Erwiederung der Bischof seinem Zutrauen und seiner Zuneigung nach nicht unterlassen würde. Im Uebrigen sollte der Bischof versichert sein, daß, wenn seine Unterthanen sich ein unförmliches Beginnen oder andere Widerwärtigkeit gegen den erfolgten Bescheid erlauben sollten, der Herzog und die anderen Fürsten und Stände nicht nur kein Gefallen daran haben, sondern es auch an ernstlichem oberamtlichem und gebührlichem Einsehen nicht würden fehlen lassen, wie denn der Herzog diese Tage den Neissern ihr unförmliches Beginnen, das sie vorgenommen haben sollten, Oberamts wegen eifrig und mit Andeutung von Strafen verwiesen hätte, wovon der Bischof von den Seinigen ohne Zweifel benachrichtigt worden sein würde, und was der Herzog ihm in Antwort hätte melden sollen." [5])

§. 11.

Unterdessen ereigneten sich den 17., 20. und 22. Juni 1613 zu Neisse Vorgänge, welche neue Ungelegenheiten verursachten. Die evangelischen Neisser begehrten, besonders in Betreff der Begräbnisse, vom Neisser Magistrate Dinge, welche er nicht bewilligen wollte, bemächtigten sich des vor dem Breslauer Thore befindlichen Begräbnißplatzes und hielten ein öffentliches Leichenbegängniß nach lutherischer Art und Weise. [1])

Einen ausführlichen Bericht davon enthält die Beschwerdeschrift [2]) der bischöflichen Administratoren an den Herzog Carl d. d. Breslau d. 26. Juni 1613. „Der Herzog wüßte, wie ihm vor der Zeit der Kaiser aufgetragen hätte, als Oberamt dem Bischofe mit Hülfe und Rath beizustehen, wenn demselben von den evangelischen Neissern etwas Widerwärtiges begegnen sollte, wie denn der Bischof in Person

---

5) Buckisch Vol. II. cap. 11 mem. 4.
1) Buckisch Vol. II. cap. 12 mem. 1.
2) Buckisch Vol. II. cap. 12 mem. 1.

dieſes kaiſerliche Reſcript dem Herzoge in deſſen fürſtlichem Hoflager zu Oels überreicht und dabei für die Zeit ſeiner jetzigen Abweſenheit ſeine zurückgelaſſenen Adminiſtratoren, ſo wie ſeinen oberſten Kämmerer, Landeshauptmann und ſeine Räthe zu Neiſſe dem Herzoge empfohlen und an ihn als das Oberamt gewieſen hätte, daſelbſt, wenn das Bisthum des Oberamts Schutz bedürfte, Rath und Hülfe zu ſuchen. Daher berichteten ſie mit Wehmuth, daß den 17., 20. und 22. Juni eine gewiſſe Anzahl von dem Ausſchuß und etliche Evangeliſche von der Gemeinde zu Neiſſe auf das Rathhaus und auch in des Bürgermeiſters Haus gekommen wären und 1) begehrt hätten, ihnen den Schlüſſel von dem Begräbnißplatze zu überantworten, welcher um der Gemeinde Geld erkauft wäre; denn ſie wären nunmehr der Meinung, diejenigen Perſonen, welche in ihrem Bekenntniſſe ſtürben, ſelbſt zu begraben. 2) Es ſollte dem Todtengräber befohlen werden, daß er mit ihren Leichen beſcheidener, als bisher geſchehen, umgehen ſollte. 3) Der Bürgermeiſter als der oberſte Kirchenvater möchte die Glocken zu ihrem Begräbniß brauchen und läuten laſſen. 4) Ihre Leichen möchten in Särgen begraben werden. 5) Der Rath ſollte Decrete und Patente anſchlagen, daß ſie in ihrem Vorhaben nicht im Geringſten geirrt, auch mit allen Schmähreden verſchont und keineswegs Rebellanten geſcholten und dafür gehalten würden. 6) Weil dem Adam Schütze eine Tochter geſtorben, ſo hätte er die Gemeinde gebeten, es möchte mit ſeiner Tochter ein Anfang gemacht werden, auf ihre Art zu begraben; ſie hätten alſo Urſache, den Kirchhof, Sarg und die Glocken zu begehren. 7) Ferner hätte der Züchner Tobias Dorn, wenn er vor ihrer neu aufgerichteten Schule vorüber gegangen wäre, geäußert, Kirchen, Schulen, Wein- und Bierhäuſer und Spielplätze müßten alle beiſammen ſein; ſie beſchwerten ſich darüber und hielten ſolches für Injurien; würde er ſich dergleichen mehr verlauten laſſen, ſo ſollte er ſeine Abenteuer darüber ausſtehn. 8) Es wäre Martin Behr, ein Kürſchner, ungefähr vor 17 Jahren zu gefänglicher Haft eingezogen worden, würde auch noch darin gehalten, weil er in der Kircht einen Tumult angerichtet hätte; er wäre für wahnſinnig gehalten worden, hätte von der Zeit alles Troſtes beraubt ſein müſſen; damit er jetzt ſolchen haben möchte, möchte er nach dem Begehren des Ausſchuſſes, wo nicht ganz, doch nur auf 8 Tage ſeiner Haft entlaſſen werden. Und weil ſie das Decret von den Fürſten und Ständen erlangt hätten, woll-

ten sie demselben nachgehen; meinte der Rath, daß dieses nicht der ganzen Gemeinde Willen wäre, so möchte er dieselbe vor sich fordern und darüber vernehmen. Die Gemeinde wollte sich keineswegs bis auf des Bischofs Heimkehr gedulden; sie hätten der Fürsten und Stände Befehl für sich, daß sie fortfahren sollten, wie ihnen auch der kaiserliche Commissarius Freiherr von Schönaich anbefohlen hätte, der, wie auch des Bischofs Abgeordnete, sein Siegel auf das jüngst erfolgte Decret aufgedrückt hätte; das wäre ihnen verneinet worden, sie aber hätten es für gewiß gehalten. Dabei hätte der Herzog Carl bei ihnen nachfragen lassen, ob sie einen friedliebenden Mann zu einem Prädikanten aufgenommen hätten, und da er erfahren hätte, daß sie mit einem solchen versehen wären; so hätte er ihnen andeuten lassen, sie sollten fortfahren, er und die Fürsten und Stände würden ihnen Schutz halten. — Der Rath hätte ihnen erklärt, daß gar nicht in seiner Macht und Gewalt die Bewilligung aller und jeder Punkte stände, welche sie begehrten und bäten. Denn Schulen und Kirchen könnten nur auf die Verordnung des Landesfürsten, nicht aber auf die Einwilligung des Rathes aufgerichtet werden. Was das angeführte Decret in dieser Sache anbeträfe, so wüßte der Rath nicht, was der Bischof darauf zu thun gesonnen wäre, deßwegen könnte vor dessen Entscheidung und Befehl der Rath in Nichts Neues einwilligen; der Rath wäre nur zu denjenigen Sachen gesetzt, die auf dem Rathhause ihren ordentlichen Verlauf hätten; weil ihr Begehren etwas Neues und Fremdes wäre, könnte der Rath als die nachgesetzte Obrigkeit darein nicht willigen. Der Rath hätte den Ausschuß mit aller Bescheidenheit dahin gewiesen, erstlich dieses von dem Rathe, in dessen Macht es nicht stände, nicht zu begehren; sie sollten solches an den Bischof mündlich oder schriftlich gelangen lassen, desselben Resolution oder Ankunft erwarten. Der Todtengräber sollte angehalten werden, mit den Ihrigen, wie mit den andern Leichen, gebührlich umzugehen. Adam Schütze sollte sein Kind begraben lassen, wie bisher der Gebrauch gewesen wäre, es sollten ihm Kirchhof, die Glocken und Alles vergönnt werden. Im Sarge zu begraben, wäre nach dem Wissen des Rathes keinem Menschen verweigert worden, nur vor vielen langen Jahren, als die Pest geherrscht und man aus Noth viele Personen in ein Grab gelegt hätte, wären solche Personen ohne Sarg begraben worden. Tobias Dorn sollte zur Rede gestellt und ermahnt werden, daß er sich aller unziemlichen, zu Mißhelligkeit dienenden

Reden enthalten oder eines anderen Einsehens gewärtig sein sollte. In Betreff des gefangenen Martin Behr wüßten sie selbst, welche Gefahr von seiner Person ausgegangen wäre, daß er Personen beschädigt, welche den Hals darüber hätten lassen müssen, daß er im Gefängniß Feuer angelegt, wodurch die Stadt gefährdet worden; wenn er auch lichte Augenblicke haben sollte, so würde und könnte auch Niemand für ihn bürgen, daß sie selbst vor ihm sicher wären und daß er nicht abermals, besonders bei solchen Zeiten, einen Tumult anrichtete, was ihnen selbst zu schwer sein möchte. Es wäre aber zu bedenken, daß er nicht des Rathes, sondern der landesfürstlichen Obrigkeit Gefangener wäre; es wäre bei der landesfürstlichen Obrigkeit reiflicher Rath darüber gehalten worden, ob er der gefänglichen Haft entlassen werden sollte, weil man aber befunden, während des Gefängnisses wie auch noch vor dem Gefängniß bei des Bischofs Andreas Regierungszeit gesehen worden, daß er lichte Augenblicke (dilucida intervalla) hätte und er in dem Gefängniß bisher vielmal so wüthend geworden, daß Stockmeister und Gefangene ihres Lebens vor ihm nicht sicher gewesen wären, so wäre Verordnung geschehen, daß er von einem Hospitale mit Speise und Trank versehen, ihm auch einiges Geld zur Nothdurft gegeben würde. Die erwähnte Aufforderung, sie sollten fortfahren, von Seiten der Fürsten und Stände und des kaiserlichen Commissarius, sowie des Herzogs Carl angebliche Nachforschung wegen des Prädikanten bezweifelte der Rath ganz und gar. — Sie (die Evangelischen) wären zum zweiten und dritten Male wegen des Begräbnisses vor den Rath gekommen, dieser hätte ihnen dagegen erklärt, es würde das Begräbniß ihnen nach dem vorigen Brauche mit Kirchhof, Ausläuten und anderer Zugehör verstattet werden, sie sollten sich hiermit begnügen lassen; ein Neues zu verstatten, stände, wie sie selbst erachten könnten, nicht in des Rathes Macht. Sie wären mit vielfältigen Gründen zur Geduld, allem Gehorsam und zur Zufriedenheit mit dem Erlangten mit allem Glimpf und Bescheidenheit ermahnt worden. Damit hätten sie aber keineswegs zufrieden sein wollen, sondern sie hätten allerlei ungeduldige Reden geäußert: Sie hätten sich nunmehr in das vierte Jahr geduldet; es wäre auch keine Hoffnung, daß der Bischof ihnen eine Kirche verstatten würde; sie wollten sich jetzt nur bei dem Rathe melden, daß sie in ihrem Vorhaben fortfahren wollten, es ginge ihnen darüber, wie es wollte; sie ließen es sich nunmehr nicht

wehren, nebst andern verfänglichen Reden; wollte der Bürgermeister der Pfaffen Bürgermeister sein, so wollten sie sich einen andern suchen. Es gingen auch Reden, die man dennoch nicht für so gar gewiß halten wollte, daß sie Willens wären, in ihren Mitteln die Katholischen abzusetzen und andere an ihre Stelle zu ordnen. Wie nun der Rath vielfältig mit diesem genannten Begehren mit ziemlichem Ungestüm angegangen worden, wäre auch von ihm verlangt worden, daß ihnen eine Stelle zu Erbauung einer Kirche angewiesen werden sollte; das stände auch nicht in des Rathes Macht, da der Stadt Güter durch des Landesfürsten Verreichung zu einem ganz anderen Gebrauch und zu anderer Nutzung gegeben worden wären, und es müßte der Landesfürst darein willigen, und nicht der Rath, da der Rath der Ungnade und Strafe des Landesfürsten nicht gewärtig sein wollte (wie ohne Zweifel der Herzog Carl selbst nicht und kein anderer Landesfürst den Seinigen, die sie nach sich gesetzt, so viel zulassen würde). Sie hätten sich doch auf eines Hospitales Grund und Boden einen Ort de facto zugeeignet, obgleich sie erinnert worden wären, daß der Landesfürst darüber eifern würde, daß sie es zu etwas Anderem brauchten, als wozu es der Landesfürst aus reiner Wohlthätigkeit gegeben hätte. Sie ließen sich doch nicht irren, wären beständig geblieben, daß sie in ihrem Vorhaben fortfahren wollten. Darauf hätte zum Ueberfluß der Landeshauptmann Kochtizky den Adam Schütze am Sonntage vor sich gefordert, ihn von seiner Absicht ab- und dahin ermahnt, er sollte sein Kind dem alten Gebrauche nach bestatten lassen, es würden ihm Kirchhof, Glocken und Alles verstattet werden, denn der Landeshauptmann könnte Anderes nicht zulassen, als was der Bischof verstattet und zugelassen hätte, daß ihnen nämlich Taufe, Trauung, Begräbniß und Communion unverweigert sein sollten. Bei diesem ließe er es bewenden, bis auf des Bischofs Resolution könnte er keine Neuigkeit zulassen; er wollte ihn Amtswegen dahin ermahnt und befohlen haben, derselbe sollte sich damit begnügen lassen, mit der Bemerkung, daß der Majestätsbrief, auf den sie sich ja stützten, aussetzte, daß die Evangelischen nicht anders bei den Katholischen als mit den daselbst gebräuchlichen Ceremonien begraben werden sollten. Dann wäre auch der jüngste Receß der Fürsten und Stände dahin gerichtet, daß sie ihre Begräbnisse bei der Kirche haben sollten, welche sie neu erbauen würden. Durch ihren beabsichtigten Schritt (Proceß) würden sie wider die klaren Worte des Majestätsbriefes und auch wider

das Decret der Fürsten und Stände handeln. — Dieses Alles ungeachtet hätten sie den Kirchhof erbrochen, ein Grab machen lassen und auf eine neue Weise das Begräbniß gehalten, und mit ihren neuen Ceremonien (und Proceß) am Tage des h. Johannes des Täufers ungefähr nach 2 Uhr dem Majestätsbriefe und dem jüngsten Decrete der Fürsten und Stände zuwider solches Alles unternommen und die ganze Stadt in Verwirrung und in nicht geringe Gefahr gesetzt. -- Indem nun die Administratoren diese Thatsachen mit Wehmuth berichteten, hätten sie die tröstliche Zuversicht, der Herzog Carl würde aus diesem öffentlichen Vorgange, der bei hellem lichtem Tage geschehen wäre und keines andern Beweises bedürfte, ersehen, daß die Neisser wider den Majestätsbrief und dann wider der Fürsten und Stände Decret gehandelt, wie auch, daß sie den Prädikanten, der das Predigtamt verrichtete, mit Weib und Kind und seinem Hausrath in der Stadt hausten und hosten, daß sie sich wegen der Losgebung des gefangenen unruhigen Menschen bereits politischer Sachen amähmen, daß sie ihre vorgesetzte Obrigkeit ganz verächtlich hielten, daß sie dem Herzoge Carl, dem kaiserlichen Commissarius und den bischöflichen Abgesandten zu viel und Unrecht thäten, wenn sie vorgäben, sie hätten von ihnen Befehl, fortzufahren, was weder die Administratoren noch der Bischof in einem besseren Glauben dem Herzoge zutrauten. Daher bäten die Administratoren im Namen des Bischofs, der Herzog Carl möchte Oberamts wegen den Neissern dieses verweisen und in allem Ernste ihre angeführten Attentate durch scharfe Strafbefehle und Verbote abschaffen; so würde er des Kaisers Befehle gebührlich nachkommen. Falls wider Verhoffen durch der Evangelischen Thätlichkeiten der Stadt Neisse oder der katholischen Gemeinde daselbst einige Gefahr oder Schaden erwachsen sollte, so sollten jene (die Evangelischen) gewiß zur Verantwortung gezogen werden."

Hierauf ließ (Oels d. 27. Juni 1613) der Herzog Carl einen oberamtlichen Verweis [3]) an die evangelische Bürgerschaft zu Neisse ergehen. „Es wäre ihm glaubwürdig berichtet worden, wie sie sich sollten unterstanden haben, außer andern unförmlichen Dingen den Kirchhof (Begräbnißplatz) hart an der Vorstadt zu erbrechen, ein

---

3) Buckisch Vol. II. cap. 12 mem 3.

Grab zu machen, das Begräbniß auf eine neue Weise und mit neuen Ceremonien am Tage des h. Johannes des Täufers zu halten und die Leiche so durch die Stadt zu begleiten und zur Erde zu bestatten. Es wäre aber dieses ihr Beginnen gegen das auch über die Abhaltung der Begräbnisse sich aussprechende Decret der Fürsten und Stände, auch könnten dadurch gar leicht allerlei beschwerliche Händel erregt werden und es ihnen selbst zu Nachtheil und Schaden gereichen, und er wäre schuldig, auf dergleichen unverantwortliches Vornehmen ein fleißiges Auge zu haben, in Zeiten allem besorglichen Unrath zuvorzukommen und mit ernstem Einsehen zu begegnen; daher hätte er für nöthig gefunden, sich darüber bei ihnen zu erkundigen, und wenn sich nun die Sache dem eben gegebenen Berichte gemäß verhalten sollte, so wollte er sie hiermit Oberamts wegen mit allem Ernste ermahnt und anbefohlen haben, daß sie sich dergleichen unbefugten Vorgehens (**processus**) und Vornehmens gänzlich enthielten und dieses und anderes gegen das Decret der evangelischen Fürsten und Stände keineswegs unterständen und begännen, sondern sich nur an den lauteren Sinn und Inhalt dieses Decretes gehorsam hielten und dasselbe nicht im Geringsten ferner überschritten, mit der ausdrücklichen Warnung, daß, wenn das Geringste von ihnen anders aus Vorsatz und eigenem Sinne vorgehen und vorgenommen werden sollte, nicht nur er seine Oberamts-Strafe mit Ernst und Schärfe dawidersetzen wollte, sondern auch ohne allen Zweifel die evangelischen Fürsten und Stände dasselbe mit großem Unwillen aufnehmen und es ohne der Neisser großen Schaden und Nachtheil nicht abgehen lassen würden. Damit er aber gründlichen Bericht haben möchte, so befähle er ihnen Oberamts wegen, sie wollten ihm umständlich und ungesäumt berichten und melden, wie es mit dem Begräbnisse zugegangen und was dabei vorgefallen wäre."

Die bischöflichen Administratoren, der Domdechant Nicolaus Troilo von Lest, der Archidiacon Balthasar Neander und Bernardus Ederus, faßten (Breslau d. 29. Juni 1613) ein Patent[4]) an die evangelischen Neisser ab, welches sie zu Neisse öffentlich anschlagen ließen. „Der bischöflichen Administration wäre berichtet worden, was vor dem Rathe zu Neisse und dann wegen des Begräbnisses, welches sie zur

4) Original in **Rot. Act. Vol. II. fol. 360** und Buckisch **Vol. II. cap. 13 mem. 2.**

Neuigkeit vorgenommen hätten, sich zugetragen hätte und vorgegangen wäre. Sie hätte nicht nur mit großem Schmerzen und Kummer, sondern auch mit höchster Verwunderung vernommen, daß sie sich der Billigkeit nach nicht hätten weisen lassen wollen, indem sie erinnert worden wären, daß solches ihr Vornehmen ihren geschworenen Eidespflichten entgegen wäre. Sie wären dabei erinnert worden, wie der Bischof sich nicht bloß gnädigst, sondern mehr als väterlich gegen sie gezeigt hätte, daß sie also in diesem Punkte von ihm Nichts mehr mit Billigkeit hätten begehren können und sollen. Wenn sie nun gleich wegen Erbauung von Kirche und Schule, Einführung von Prädikanten und Schuldienern innerhalb und außerhalb der Stadt Neisse von den evangelischen Fürsten und Ständen etwas Anderes erhalten hätten, so hätte der Bischof alsbald die Einsprache thun lassen, daß der Majestätsbrief auf die Neisser nicht gedeutet werden könnte, sich deßwegen auf die Erklärung des Kaisers als des Verleihers bezogen, und wollte dieselbe abwarten. Auch könnten sie selber dieß ermessen, weil der Bischof eine höhere Obrigkeit (nicht die F. u. St.), nämlich den Kaiser hätte und dieselbe erkennen müßte, und seinen eigenen Pflichten nach ohne derselben Vorwissen und Einwilligung und wider seine Pflicht in des Bisthums Lande ein Anderes einzuführen weder könnte noch möchte verstatten. Und weil sie an dieses Alles erinnert worden sein würden, auch selbst diese Sachen wüßten, so hätte die Administration sich zu ihnen versehen, sie würden sich ihren Pflichten nach und gemäß erwiesen, und die Entscheidung des Bischofs als ihrer natürlichen von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit in allem Gehorsam und Geduld gebührlich erwartet haben. Weil es aber nicht geschehen wäre, sie den Rath mit unziemlichem Begehren angegangen (überlaufen), etliche auch sehr gefährliche und weit aussehende Worte geäußert hätten, sie sich unterfangen hätten, auf eine neue Weise und mit anderen Ceremonien Leichen zu bestatten, den Begräbnißplatz erbrochen hätten, Prädikanten mit Weib und Kind in der Stadt hausten und hoften, und etwas vorgenommen hätten, wodurch sie die ganze Gemeinde auf die Plätze und Gassen gebracht hätten, und wenn nicht Gott sonderlich sie, die Ihrigen und die ganze Gemeinde behütet hätte, in Schaden und unwiderbringliches Unheil hätten setzen können; so wollte die Administration im Namen des Bischofs als ihrer natürlichen landesfürstlichen Obrigkeit ihnen dieses in allem Ernst ver-

wiesen haben, sie sollten sich bei Vermeidung höchster Strafe dergleichen Sachen und Thätlichkeiten, Zusammenlaufens und Rottirung, aller heimlichen Zusammenkünfte (wenn es nicht das Ansehen eines öffentlichen Ungehorsams und einer Rebellion haben sollte) enthalten und entäußern; sie würden gewarnt, daß alles das, was sie vor der Erklärung und Resolution des Bischofs und des Kaisers vornähmen, Gewaltthaten und Attentate wären, für deren Abstellung der Bischof aller Billigkeit nach Hülfe und Rath finden würde. Darnach würde jeder wissen sich zu richten und vor Unglück, Schaden und Unheil sich zu hüten."

Dem Neisser Rathe antwortete auf sein Schreiben vom 24. Juni der Bischof d. d. Grätz den 13. Juli 1613.[5]) „Er hätte aus des Rathes Schreiben ersehen, was die unkatholische Bürgerschaft in seiner Residenzstadt Neisse ungeachtet des Verbots des Landeshauptmanns und des Rathes von Neuem attentirt und wie sie sich des Kirchhofs zum Begräbniß eines Kindes des sectischen Bürgers Adam Schütze gewaltsam angemaßt hätte. Wie ihm nun ganz schwer und fast empfindlich fiele, eine solche Widersetzlichkeit, erzeigte Gewalt und Unfug zu vernehmen, so wollte er auch das nicht unterlassen, was in diesem nicht geringen Werke sein bischöfliches Amt als auch sein christliches Gewissen erforderten, wie er denn in dieser Angelegenheit durch seinen eignen Courier dem Domcapitel und seinen zurückgelassenen Räthen zugleich geschrieben hätte. Inzwischen aber und bis diese Sache zu einer Veränderung und billigen Abhülfe sich schickte, würde dem Rathe obliegen, daß er, wie derselbe denn bisher zu des Bischofs gnädigem Gefallen gethan hätte, mit aller Gewandtheit und Benützung der Gelegenheit die gemeine und widerspenstige ihm untergebene Bürgerschaft ermahnte, sich von allem neuen Vornehmen zu enthalten, und, wenn auch solche Ermahnung Nichts fruchtete, gebührend dagegen protestirte und den Betheiligten die Verantwortung gegen den Kaiser und den Bischof als gegen ihr Haupt und ihre Obrigkeit auftrüge. Wie der Rath denn zu Erhaltung der katholischen Religion und Verwaltung seines Amtes nach Gelegenheit der Zeit und dem Laufe der Sachen das Rechte zu thun wissen würde, so hätte er sich auch gegen den Bischof alles gebührenden Schutzes und Beistandes zu versehen."

---

5) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 91; präsentirt den 20 Juli.

§. 12.

Andrerseits entwarf der Ausschuß der evangelischen Neisser (Neisse d. 6. Juli 1613) den von ihm verlangten Bericht [1]) an den Herzog Carl, der Entschuldigungen und neue Bitten enthielt. „Sie, arme, hochbekümmerte Leute, müßten zwar zugestehen, daß am Johannestage (d. 24. Juni) das allhier verstorbene Kind ihres Mitbürgers Adam Schütze mit christlichen und bei den augsburgischen Confessionsverwandten üblichen Ceremonien, nämlich mit ihren Schülern und Schuldienern, welche nebst den anderen Begleitern christliche und andächtige Begräbnißlieder gesungen hätten, durch die Stadt getragen und auf dem angedeuteten Kirchhofe (vor dem Breslauer Thore), doch mit aller gebührlichen Bescheidenheit, begraben worden wäre. Daß sie aber dadurch eine Unförmlichkeit begangen, dem Majestätsbriefe und dem Decrete der evang. Fürsten und Stände zuwider etwas vorgenommen haben oder auch ihrer fürstlichen hohen Obrigkeit zu nahe getreten sein sollten, wollten sie gar nicht hoffen. Denn erstens wäre mit Grund und Wahrheit zu berichten, daß sie bei dem Neisser Rathe als ihrer Obrigkeit mit allem gehorsamen Fleiße angehalten hätten, derselbe wollte ihnen doch kraft des Decrets der Fürsten und Stände zu Erbauung einer Kirche, eines Kirchhofs und von Pfarrhäusern auf eine halbe Meile eine Stelle um ihr Geld anweisen lassen, daß sie aber hätten solches nicht erlangen können, sondern vielmehr schmerzlich erfahren müssen, daß allenthalben, auch zu Senkwitz (wo sie jetzt ihren ordinirten Schulmeister bloß und allein einstweilen und aus dringender und unumgänglicher Noth zu verschiedenen Malen hätten predigen lassen) die Unterthanen vorgegeben hätten, es wäre ihnen bei höchster Leibesstrafe verboten worden, den evangelischen Neissern nur etwas von ihrem Grund und Boden zum evangelischen Gottesdienste auf irgend eine Weise hinzulassen und die Pfarrherrn, welche die Evangelischen aufnehmen möchten, zu behausen und zu beherbergen. Daher hätten sie, die Evangelischen, leider bisher nach dem angedeuteten Decrete weder Kirche, noch Kirchhof, noch die zwei Prediger und Seelsorger bekommen können. Zweitens wäre dieser Ort und Begräbnißplatz (was zuvor den Fürsten und Ständen von ihnen nicht angedeutet worden wäre) ihnen um ihre bare Bezahlung bereits zur Zeit des Bischofs Andreas kaufsweise über-

1) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 4.

lassen, auch bisher zu besonderer Verachtung ihrer Religion nicht anders als die ketzerische lutherische oder ungeweihte Stelle genannt und zu der Ihrigen Begräbniß, wie vor diesem, so auch noch zur Zeit gebraucht worden. Drittens hätten sie dem Rathe zuvor gehorsam gemeldet: weil sie keine andere als diese Stelle zum Begräbniß hätten, welche der Rath mit Wissen und Willen der Bürgerschaft um der Gemeinde Geld zum Begräbniß erkauft hätte, so hätte die Gemeinde sich entschlossen, ferner einen Weg wie den andern die Leichen mit ihren Ceremonien, jedoch ohne Abbruch der dießfalls den Katholischen gehörenden Gebühren, dahin zu begraben; sie hätten auch zugleich den Rath gebeten, derselbe wollte solches genehmigen. Viertens könnten sie mit Wahrheit berichten, daß der Kirchhof mit ihrem Vorwissen oder Befehl nicht erbrochen, sondern offen gefunden worden wäre, auch bei dem Begräbniß keine Unförmlichkeit vorgekommen, sondern Alles, wie oben angedeutet, mit guter Ordnung, bescheidentlich mit den bei den augsburgischen Confessionsverwandten gebräuchlichen Ceremonien verrichtet worden wäre, welche, wenn auch die Leichen wider Erwarten auf eine andere Stelle außerhalb der Stadt begraben werden müßten, die Gemeinde doch nicht aufgeben oder sich nehmen lassen würde. Aus diesem Allem würde der Herzog Carl ersehen, daß sie hierin so sträflich, wie man sie angeklagt hätte, nicht gehandelt hätten, weil sie noch zur Zeit keine andere eigene Stelle als diese sogenannte ketzerische und ungeweihte, welche sie zuvor gehabt, hätten erlangen können, zudem das Beten und Singen sammt dem bräuchlichen christlichen Geleite ohnedieß, wenn man auch zu ihrer höchsten Ungelegenheit und der Gemeinde größten Beschwerde die Ihrigen auf eine halbe Meile außerhalb der Stadt zur Erde bestatten sollte, nicht ausbleiben würde, solches auch nicht im Majestätsbriefe und den Decreten der Fürsten und Stände verboten wäre. Und weil denn ihnen von den evangelischen Fürsten und Ständen billiger und wirklicher Schutz bei den ihnen ertheilten rechtmäßigen Decreten jederzeit verwilligt worden wäre, sie aber bis jetzt zu Erbauung von Kirche, Kirchhof, Pfarrhäusern und Schule, folglich auch zu ordentlicher Berufung der ihnen zugelassenen zwei Prediger und Seelsorger nicht hätten kommen, und also weder des Majestätsbriefes noch des Decrets der Fürsten und Stände fruchtbar genießen können, ja vor den bischöflichen Administratoren durch offene Patente (wie aus der Beilage zu ersehen) von der Ausführung ihres

Werkes bei Vermeidung höchster Strafe abgemahnt würden, und zu befahren wäre, daß sie nach der Heimkehr des Bischofs in ihrer Religionsübung noch mehr gehindert werden möchten; so bäten sie den Herzog Carl als das vorgesetzte Oberamt, sie arme bedrängte Religionsverwandte nicht bloß bei ihrer zuvor erkauften und bisher ruhig besessenen Begräbnißstelle vermöge des Majestätsbriefes zu schützen, sondern auch bei den christlichen Begräbniß-Ceremonien gegen Erlegung der den Katholischen zugehörigen Gebühren kraft der von den Fürsten und Ständen ergangenen Decrete zu erhalten, auch die gnädige Oberamts-Anordnung zu verfügen, daß ihnen zu Senkwitz ein bequemer Ort und eine Stelle zu Erbauung einer Kirche und von Pfarrhäusern, wie auch in der Stadt zur Schule, um ihr Geld vergönnt und sie in ihrer Religionsübung und in der Unterweisung ihrer Kinder, dem Majestätsbriefe und den Decreten der Fürsten und Stände zuwider, nicht weiter geirrt und gehemmt werden möchten. Jedoch möchten sie dem Herzoge nebenbei vortragen, daß bereits zu Senkwitz bei dem Predigen sich eine Anzahl von 6000 bis 7000 Zuhörern, die mehrentheils andere Unterthanen des Bischofs wären, sehen und finden ließen. Dieß würde der Bischof ohne Zweifel ungnädig aufnehmen, allein sie vermöchten nicht bei so gestalteten Sachen es abzuwenden, sondern müßten es zum Theil mit Unwillen ansehen, weil sie für ihre Personen dadurch beim Empfange der Sacramente Abbruch hätten. Deßwegen wollten sie es dem Nachdenken des Herzogs Carl anheimgestellt, auch, wenn die Erreichung möglich wäre, in aller Demuth gebeten haben, er möchte, (neben ihrem vorigen Petito an den Bischof) ihnen zur Kirche und zu Pfarrhäusern um ihr Geld entweder in der Stadt oder Vorstadt einen bequemen Ort und eine Stelle verstatten und einräumen. Sie wollten sich getrösten, der Herzog Carl würde solchem allem und jedem nachsinnen und sie bei dem, was zu Gottes Ehre, vieler tausend Seelen nothdürftigem Troste und Erhaltung der kaiserlichen Concession und der Decrete der Fürsten und Stände gereichte, Oberamts wegen in Schutz nehmen und halten. Sie würden mit Weib und Kind dafür dankbar sein."

Der Herzog Carl trug Bedenken, für sich allein in dieser so wichtigen Sache die Neisser, deren Abgesandte ihm den 8. Juli ihren Bericht überreichten, zu bescheiden oder irgend eine Verordnung zu erlassen; er bedeutete sie daher, sie sollten nach etlichen Tagen um Bescheid anhalten, und ersuchte nach bisher gepflogener Gewohnheit durch ein

von 7 [2]) Actenstücken begleitetes Schreiben [3]) (Oels den 8. Juli 1613) den Herzog Johann Christian zu Brieg, den Herrn Maltzan und den Breslauer Rath um ihr Gutachten hierüber.

Der Herzog Johann Christian zu Brieg, dem die beiden andern um Rath gefragten Stände in Allem beistimmten, sprach in seiner d. d. Brieg d. 12. Juli 1613 abgefaßten und dem Herrn von Maltzan und dem Breslauer Rathe mitgetheilten Gutachten [9]) folgende Ansicht aus. „Wiewohl er jederzeit der Meinung gewesen wäre, und noch wäre, daß in Ausführung des von den Fürsten und Ständen der Neisser Bürgerschaft zuletzt ertheilten Decretes wohl nicht wenige Schwierigkeiten vorfallen dürften, wie bei dem ersten dem Buchstaben des Majestätsbriefes gemäß ergangenen, so würde dennoch, weil dasselbe einmal mit reifem Rathe erfolgt wäre, seinem Erachten nach billig auf alle Mittel zu denken sein, wie dasselbe zu gehörigem und gewünschtem Erfolge gebracht werden möchte. Er ersähe aber aus dem ganzen Verlaufe, daß gleichwohl sowohl von der Bürgerschaft als auch dem bischöflichen Theile dasselbe nicht so, wie es an sich billig und von den Fürsten und Ständen zu Verhütung von allerlei Weiterung angesehen gewesen wäre, in Acht genommen worden wäre. Wie auf dem bischöflichen Theile nichts anderes als eitle Extreme mit Straf-Befehlen und scharfen Verboten der Ausführung dieses Decrets entgegengesetzt worden wären, so wäre von der Bürgerschaft dasselbe weit über seine Grenzen ausgedehnt und zu Einführung unzugelassener Neuigkeit in der Stadt, ungeduldiger und beschwerlicher Redenführung, Belästigung (Importunirung) der Obrigkeit und zu anderen dabei vorgekommenen, zu allerhand weitaussehenden Folgen führenden Vorgängen gleichsam gemißbraucht worden, und dabei der Schutz der Fürsten und Stände, die Auctorität des Oberamtes, wie auch die wohlmeinende Vermittelung des schlesischen Kanzlers als des damaligen kaiserlichen Commissarius ohne allen Unterschied und Nachdenken vorgeschützt worden. Daraus wäre leicht zu erachten, daß, wenn die Sache ferner so fortgesetzt würde, das wohl gemeinte Decret zu allerlei Zerrüttung und großem Unrath ein gewisses Mittel sein würde. Wenn aber dasselbe vielmehr zu beider Theile Zufriedenstellung und Er-

---

2) S. oben §. 10 Anm. 1, 2, 3, §. 11 Anm. 2, 3, 4 und §. 12 Anm. 1.

3) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 5.

9) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 6.

haltung des Friedensstandes angesehen worden wäre, so würde seinem Erachten nach nochmals an beiden Theilen weiter gearbeitet und in sie gedrungen werden müssen, daß einem wie dem andern die gefaßten fremden Einbildungen so viel als möglich benommen, sie von den Extremen (Uebertreibungen) abgehalten und so das gedachte Decret zu gewisser Ausführung gebracht werden möchte. Und es würde dem Bischofe zu Gemüthe zu führen sein, wie die Fürsten und Stände sich ihm so treulich bequemt hätten, so weit von dem Buchstaben des Majestätsbriefes und von dem, wozu sie demselben nach wohl berechtigt wären, doch ohne Vergebung (præjudicium) ihres Rechtes, allein dem Bischofe zu Gefallen gewichen wären, ein solches Mittel angewendet hätten, welches Ruhe, Frieden und Fortpflanzung guten Vernehmens, nicht aber den geringsten Abbruch oder Störung der Uebung der katholischen Religion beabsichtigte, und wie gleichwohl der Bischof dasselbe nicht blos gänzlich ausgeschlagen hätte, sondern auch demselben mit scharfen Strafbefehlen und Verboten, die ganz in Extremen beruhten, gleichsam geradezu entgegen gewirkt werden sollte. Daraus hätte er leicht zu ermessen, daß, wenn er dabei verharren sollte, großes Uebel und Zerrüttung dadurch verursacht und doch den Sachen dadurch nicht geholfen werden würde, wie die Beispiele vieler Provinzen und Länder genugsam auswiesen. Darum wäre er zu bitten, solches Alles wohl zu beherzigen, von der Strenge (rigore) um des Besten willen noch etwas abzulassen, das von den Fürsten und Ständen erfundene wohlmeinende Mittel sich gefallen zu lassen, und die ergangenen Verbote wenigstens durch Uebersehen (conniventia) bei Seite zu setzen, was er auch mit gutem untadelhaftem Gewissen wohl thun könnte, weil dadurch die evangelische Gemeinde von der katholischen gänzlich gesondert und von Beirrung und Aergerung derselben viel mehr abgezogen würde, als wenn die Trauungen, Kindtaufen, Begräbnisse und andere Handlungen (Actus) wie zuvor unter den Katholischen gehalten worden wären, und viele Beispiele im römischen Reiche, in Frankreich und an anderen Orten genugsam bewährten, daß eben dieses Mittel von allen katholischen Obrigkeiten in dergleichen Fällen für das allerleidlichste und erträglichste gehalten und darum auch von Bischöfen und geistlichen Obrigkeiten nicht einmal sondern vielfältig zugelassen worden wäre. Auch der Kaiser selbst könnte dasselbe gewiß nicht mißbilligen, sondern hätte vielmehr Ursache, darüber Schutz zu halten, weil hierin gegen das

Recht und die Befugniß, welche die erlangte und vom Kaiser bestätigte Religions-Confession jedem an die Hand gäbe, gleichsam die äußerste Moderation (Milderung), unter welche man unmöglich gehen könnte, sich fände. Weil aber auch unleugbar wäre, daß die Neisser die Grenzen des Decrets merklich überschritten hätten und meinten, demselben einen fremden Sinn zu geben und in allem ihrem Vornehmen sich der Fürsten und Stände Schutz einzubilden, so würden sie hiervon abzubringen, ihnen der Fürsten und Stände Absicht und Meinung weiter zu erklären und die vorgenommene Neuigkeit mit den Begräbnissen in der Stadt nebst dem, was mehr mit ihrem ungereimten Vornehmen zusammenhinge, ernstlich zu verweisen, auch unter Drohung gänzlicher Aufhebung des Decrets abzuschaffen und sie zu ermahnen sein, in ihre landesfürstliche Obrigkeit kein Mißtrauen zu setzen, sondern sich bei der Religionsübung, welche sie zu Senftwitz angefangen hätten, zu gedulden, bis auch im Uebrigen mit Hülfe der Fürsten und Stände Rath geschafft werden könnte. Und damit solches zu besserer Befriedigung des Bischofs geschehen möchte, er auch daraus desto mehr einsehen könnte, wie hoch das Oberamt und die Stände seine Sachen sich angelegen sein ließen, und er desto mehr auf gute Wege zu bringen sein möchte, dürfte vielleicht nicht unschicklich sein, daß etliche Stände, darunter aus erheblichen Ursachen besonders die Schweidnitzer und Oppelner auch sein möchten, von dem Oberamte zusammengerufen, ein starker Ausschuß der Neisser Bürgerschaft erfordert, und alsdann dieses Alles so bewerkstelligt, insbesondere aber auch die bischöfliche Regierung noch weiter ermahnt, von der angenommenen Strenge abzulassen und ihrerseits der Fürsten und Stände wohl gemeintes Decret zu gebührlicher Ausführung zu befördern, und dann auch dem Bischofe die erheischende Nothdurft vorgestellt würde. Dabei könnte auch ferner Rath gehalten werden, ob nicht dem Kaiser ferner die Wichtigkeit der Sache zu Gemüthe zu führen und er zu bitten wäre, aus beweglichen Ursachen den Bischof selbst dahin zu weisen, daß er sich der guten Meinung der Fürsten und Stände bequemen und so guten Frieden und Ruhe zu des Kaisers Wohlfahrt und Besten in diesen Landen fortpflanzen helfen möchte. Dieses Alles wäre zwar von der letzten Versammlung zu Breslau nothdürftig geschehen, allein man könnte des Guten nicht zu viel thun, auch gereichte solches zu Erhaltung besseren Glimpfes an allen Orten und diente endlich dazu, daß den Fürsten und Ständen ohne

alle Weiterung, die auf unverhofften Fall entstehen möchte, desto weniger Schuld zur Last gelegt werden dürfte. Indessen möchte auch vielleicht die Zeit mehr Gelegenheit an die Hand geben, der Sache näher beizukommen, wie denn noch nicht bekannt wäre, was der Bericht des schlesischen Kanzlers in diesen Sachen am kaiserlichen Hofe gefruchtet haben möchte."

Ganz einverstanden mit diesem Gutachten ertheilte der Herzog Carl den Abgeordneten der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse mündlichen Bescheid, als sie um Resolution den Montag vor dem 26. Juli 1613 angehalten und er vernommen hatte, daß seit dem 24. Juni Nichts Neues vorgegangen wäre. Er verwies ihnen mit allem Ernste ihr früheres unerlaubtes Vornehmen, trug ihnen auf, daß sie aller neuen Attentate sich enthalten, einzig und allein nach dem klaren Buchstaben des Decretes der Fürsten und Stände handeln und denselben nicht im Geringsten überschreiten sollten, er ermahnte sie ferner, mit der Uebung ihrer Religion wie sie etwa zu Senkwitz aufgerichtet wäre, jetzt sich begnügen zu lassen, mit der übrigen Beschwerde aber wegen des Begräbnisses und wegen der Verweigerung einer Stelle zu Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses bis auf das nächste Oberrecht, den Montag nach Michaelis, sich zu gedulden, wo sie die Sache den gesammten Fürsten und Ständen weiter vortragen und deren Bescheides sich erholen könnten; dabei warnte er sie ausdrücklich, daß sie in diesen ihren Religionssachen keines Rathes und Schutzes von den Fürsten und Ständen ferner sich zu getrösten haben würden, wenn sie hierüber des Geringsten sich unterfangen oder etwas wider und über dieses Decret vornehmen sollten. Bereit, solches den Ihrigen zu berichten, äußerten die Abgeordneten von Neisse, es würde ihnen und dem ganzen Ausschusse ganz schwer und fast unmöglich fallen, den gemeinen Mann daselbst zu bereden oder im Zaune zu halten, jedoch wollten sie allen menschenmöglichen Fleiß anwenden, wie die Sache bis auf angedeutetes Oberrecht in ruhigem Stande verbleiben und aller Unrath vermieden werden möchte.

Dieß berichtete der Herzog Carl dem Herzoge Johann Christian zu Brieg, dem Herrn von Maltzan und dem Breslauer Rathe in seinem Schreiben[10]) d. d. Dels d. 26. Juli 1613, worin er die-

---

10) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 7.

selben abermals um ihre Ansicht ersuchte. „Sie möchten erwägen, ob noch bei so gestalteten Sachen ihrem vorigen Gutachten nach die nächst angesessenen und außerdem die Schweidnitzer und Oppelner Stände zusammen zu schreiben, oder die Sachen bis auf künftiges Oberrecht sicher zu verschieben sein möchten, besonders weil der Kaiser noch Nichts auf dasjenige geantwortet hätte, was an ihn die gesammten evangelischen Fürsten und Stände jüngst dießfalls hätten gelangen lassen, auch der schlesische Kanzler von Schönaich berichtet haben möchte, welchen der Herzog Carl durch seinen eigenen diese Tage abgefertigten Boten nebst einem Berichte über den jetzigen Verlauf abermals erinnert hätte. Um gewisse Nachricht zu erhalten, wie sich die evangelischen Bürger und Einwohner zu Neisse erzeigten, und ob etwa dort etwas gemerkt würde, was zu Empörung oder beschwerlicher Unruhe Anlaß gäbe, hätte der Herzog Carl ins Geheim dahin eine Person abgeschickt, um eines und das andre in der Stille und unbemerkt zu erkundigen. Diese hätte ihm für gewiß berichtet: es hätte zwar am nächsten Sonntage das Volk in großer Zahl zu Wagen, Roß und Fuß hinaus auf die halbe Meile zur Predigt sich begeben und allda seines Gottesdienstes abgewartet; es wäre aber Alles mit Singen, Beten und Ausspendung des hochwürdigen Sacraments nicht bloß christlich, ordentlich und andächtig bestellt gewesen und verrichtet worden, sondern es hätte auch der Pfarrer seine Predigt und die Lehre des sonntäglichen Evangeliums von den falschen Propheten ganz bescheidentlich und ohne alle Ausfälle (Invective) mit nothdürftiger Lehre und Trost geführt; in der Schule, welche sie in der Stadt in eines Schneiders Haus immittelst verlegt hätten, und worin sich gegen 200 Knaben befänden, ginge Alles ganz still und mit geziemender Sittsamkeit zu; es würde auch in der Stadt nicht bemerkt, daß sich etwas zu besonderer Schwierigkeit, Unruhe oder Ungemach anlassen wollte; es wären zur Schule zwei Collegen und der Pfarrer, der auch bisweilen mit arbeiten hälfe, verordnet, und es wäre dort jetzt wegen des Taufens und der Begräbnisse nicht das Geringste zur Beschwerde vernommen worden. Auch wäre so eben (d. 26. Juli) von dem Bischofe dem Herzoge Carl ein Schreiben zugekommen, woraus er entnehmen und für gewiß halten wollte, es sollte und würde sich diese Sache selbst mit der Zeit geben und zu erleidlichem Ausgange wenden.“ Das gedachte Schreiben[11]) d. d. Grätz

11) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 8.

d. 16. Juli 1613, welches der Herzog Carl den genannten Ständen abschriftlich mittheilte, war folgenden Inhalts: „Der Bischof müßte seinem jüngsten Schreiben nach nochmals und zwar ganz billig wiederholen, daß ihm die von der Bürgerschaft zu Neisse als den ihm anvertrauten und gehörigen Unterthanen (mit denen er es allzeit gnädig und gut gemeint hätte) erzeigte Unruhe und Widersetzlichkeit einmal beschwerlich und desto mehr sorgfältig und kümmerlich vorkäme, weil derselben unbefugtes Vornehmen und Ungehorsam (wie er benachrichtigt worden) je länger desto weiter hervorbrächen und sich dabei von ihnen allerlei beschwerliche Thätlichkeiten zeigten; er wollte aber doch hoffen, es würde der Allmächtige dieser Sache auch einen andern und besseren Ausschlag schicken. Er hätte aus des Herzogs Schreiben vom 1. Juli wie auch aus dem Berichte der bewußten Abgesandten ersehen, wie der Herzog besonders und emsig beflissen gewesen, diese hervorbrechende Weitläufigkeit auf allerlei Wege zu moderiren und in Sachen ein gutes Mittel zu treffen; dafür bedankte er sich ganz freundlich und ersuchte den Herzog abermals, derselbe wollte sich noch ferner dieses Werk wegen der Ehre Gottes und zur Abwendung aller neuerlichen und beschwerlichen Ungebührlichkeiten (Inconvenientien) und Beeinträchtigungen (præjudicia) in dem dem Bischofe anvertrauten Bisthume, wie bisher, also auch hinfür zum Besten angelegen und empfohlen sein lassen."

Die zu Rathe gezogenen Stände stimmten nach einem Schreiben[12]) des Herzogs Johann Christian d. d. Brieg d. 4. August 1613 der Ansicht bei, daß die Angelegenheit der evangelischen Neisser bis zum nächsten Oberrechte, bis zu welchem nur noch wenige Wochen waren, verschoben werden sollte, in der Meinung, der Bischof hätte eben so von seinem Eifer und seiner Strenge etwas nachgelassen, wie die evangelische Bürgerschaft zu ruhiger Besonnenheit zurückgebracht schien.

§. 13.

Allein die Ansicht des Oberamts und der evangelischen Stände, daß der Bischof anderen Sinnes geworden, war eine Täuschung; entschlossen, sein gutes Recht zu behaupten, hatte er sich abermals mit Klagen über die jüngsten Vorfälle an den Kaiser gewendet, und

---

12) Buckisch Vol. II cap. 12 mem. 9.

von diesem folgendes Mandat [1]) d. d. Linz d. 24. Juli 1613 an die evangelische Bürgerschaft, Zünfte und ganze Gemeinde zu Neisse ausgewirkt: „Der Kaiser gäbe ihnen zu vernehmen, daß der Bischof ihm berichtet, wie sie neulich mit Eröffnung eines Gottesackers einen neuen Frevel begangen und sich gegen des Raths Regierung mehrfach ungehorsam verhalten hätten, und ihn deßwegen um sein gnädigstes und gerechtes Einsehen gebeten hätte. Weil er denn unlängst zu Anfang des Juni [2]) seinem Oberamte in Schlesien durch seinen besonderen Befehl auferlegt hätte, ihnen, der Gemeinde der evangelischen Religion daselbst, seinetwegen in Ernst anzubefehlen und Oberamts wegen darob zu sein, daß sie sich bis zu seiner weiteren gnädigsten Resolution aller ungebührlichen Gewaltthätigkeiten enthalten und mittler Weile Nichts, was ihnen unverantwortlich sein möchte, sich erlauben sollten; so hätte er sich versehen, sie würden demselben nachgekommen sein, sich hierauf in Gehorsam verhalten und zu weiterer Beschwerde nicht Ursache gegeben haben. Weil aber solches nicht geschehen wäre, was er nicht wenig zu Ungnaden vermerkte, und er zu gänzlicher Erledigung und Abhelfung dieses Unwesens entschlossen wäre, ehestens eine ansehnliche Commission dahin nach Neisse zu verordnen, so befähle er ihnen sammt und sonderlich hiermit in Ernst, daß sie sich hinfort aller und jeder dergleichen und anderer Attentate und Beginnen gänzlich enthielten, Alles im vorigen Stande ruhiglich bis zu gemeldeter Commission verbleiben ließen, den schuldigen Gehorsam gegen den Bischof als ihren Landesfürsten und desselben Beamte erwiesen und zu anderen ernsten ungnädigen Strafen nicht Ursache gäben."

Den 23. Aug. 1613 ließ die bischöfliche Regierung zu Neisse etliche von dem Ausschusse der evangelischen Bürgerschaft vor sich nach Hofe kommen und übergab ihnen eine Abschrift zweier kaiserlichen Schreiben, des eben mitgetheilten v. 24. Juli und des den 5. Juni 1613 an das Oberamt erlassenen, mit dem Auftrage, beide der evangelischen Bürgerschaft vorzulesen, und befahl ihnen (außer anderen Ermahnungen) mündlich, ihren Schulmeister, der auch predigte, mit den Seinigen alsbald ab- und aus der Stadt zu schaffen, weil nach

---

1) Buckisch Vol. II. cap. 13 mem. 1; und Rot. Act. Vol. I fol. 96.

2) Den 5. Juni; s. oben S. 102.

dem letzten Decrete der Fürsten und Stände ihre Prediger außerhalb und nicht in der Stadt wohnen sollten.

Hierauf wendete sich der Ausschuß an das Oberamt (den Herzog Carl) mit folgender Bittschrift [3]) d. d. Neisse d. 27. Aug. 1613: „Er hätte beide Schreiben mit allerunterthänigster Reverenz angenommen und mit der Regierung Ermahnung und Befehl der Bürgerschaft in schuldigstem Gehorsam mitgetheilt. Weil aber die gemeine Bürgerschaft durch beides (den Befehl und die Briefe) sich beschwert gefunden hätte, so hätte sie ihn einhellig ersucht, dem Herzoge Carl als dem Oberamte ihre unumgängliche Nothdurft demüthigst vorzutragen. Der fürstlichen Regierung Befehl (das müßten sie bekennen) schiene zwar anfangs der Fürsten und Stände letztem Decrete gemäß zu sein, weil der Schulmeister sich nicht allein innerhalb sondern auch außerhalb der Stadt in Verrichtung der heiligen Sacramente und insbesondere mit öffentlichem Predigen auf der Bürgerschaft Bitte bisher hätte brauchen lassen; wenn aber jemand dagegen die obwaltenden Umstände mit gnädigen Augen anschaute und beherzigte, so würde sich hoffentlich die Sache anders zeigen. Denn einmal beurkundete des Schulmeisters schriftliche Vocation, daß er nicht zum Prediger- sondern zum Schulmeister-Amte so und dergestalt berufen worden wäre, daß er außer der Leitung der Schule vermöge des letzten Decretes der Fürsten und Stände in der Stadt den kranken und verlebten Leuten mit nöthigem Troste der Seelen und Austheilung der Sacramente beispringen sollte; daraus folgte schlüßlich, daß der Schulmeister im gegenwärtigen Falle für keinen Prediger geachtet und folglich nach Inhalt des gedachten Decrets mit seiner Wohnung nicht aus der Stadt verwiesen werden möchte, sondern mit derselben billig in der Stadt gelassen und geschützt würde. Dagegen irrte nach ihrer Ansicht Nichts, daß der Schulmeister auf der Bürgerschaft Ersuchen beides, die Sacramente und Predigten, außerhalb der Stadt bisher verrichtet hätte; denn solches rührte bloß daher, daß sie ungeachtet ihres angewendeten äußersten Fleißes bald zum Anfange keine zum Predigtamte taugliche Person, viel weniger eine bequeme Stelle, wo dieselbe mit gebührender Wohnung versorgt wäre, hätten bekommen können, besonders deßhalb, weil die auf dem

---

3) Buckisch Vol. II cap. 13 mem. 2.

Lande angesessenen Unterthanen des Bischofs desselben höchste Ungnade befürchteten, wenn sie der Evangelischen Prediger behausen und beherbergen würden. Daher hätten sie durch die Noth selbst gezwungen den Schulmeister bittlich vermögen müssen, daß er sich aus christlicher Liebe der gemeinen Bürgerschaft erbarmt und ihnen außerhalb der Stadt mit Spendirung der Sacramente und des göttlichen Wortes, jedoch nicht weiter und länger als bis zur Erlangung einer anderen Person und Stelle, gewillfahrt hätte. Sie hofften auch, daß weder die Fürsten und Stände noch der Kaiser selbst nach gründlicher Kenntnißnahme der Sache solches christliches, durch die Noth gebotenes Werk ihnen und ihrem Schulmeister zu Ungnaden wenden würden. Was aber das kaiserliche Ausschreiben beträfe, so merkten sie aus desselben Verlesung so viel, daß sowohl der Bischof als auch der Kaiser von ihren Mißgönnern ungleichen (falschen) Bericht empfangen hätten. Denn sie geständen ihren Mißgönnern keineswegs zu, daß die Ihrigen in das Dorf Senkwitz hinaus gefallen wären, und daselbst mit Aufrichtung neuer Stege und Wege und sonst derselben Dorfschaft allerlei Schaden und Ungelegenheit zugefügt hätten, sie würden auch in Ewigkeit nicht dergleichen auf dem Wege des Rechts überführt werden können, sondern sie hätten nur einem Bauersmanne in dem gedachten Dorfe zu Verrichtung des Predigtamtes und des Gottesdienstes mit seinem guten freien Willen einen ihm eigenthümlich zugehörigen Garten um ein mit ihm freundlich bedingtes Geld abgemiethet und mit der Bürgerschaft ohne Jemands Schaden und Nachtheil bisher der Gebühr gemäß genossen, erbäten sich auch, wofern über alle Zuversicht an einem oder dem andern Orte von den Ihrigen der allergeringste Schaden gethan wäre, denselben allerdings zu ersetzen und zu erstatten. Ingleichen würde es ihren Mißgönnern an Schein und Beweis mangeln, daß die Ihrigen neulich mit Eröffnung eines Gottesackers einen Frevel begangen und sich gegen die Rathsregierung mehrfach ungehorsam verhalten hätten. Sie müßten aber alle solche ganz unbeweisliche und ihnen zur Beschwerung der gerechtesten Sache (**ad prægravandam justissimam causam**) von ihren Mißgönnern aufgedrungene Beschuldigungen (Auflagen) dem getreuen Gott, vor dem ihre Herzen und ihre Sinne unverborgen lägen, anheim stellen und sich ihrer offenbaren Unschuld in Geduld trösten, indem sie vor Gott und aller Obrigkeit mit gutem, reinem Gewissen protestirten und bezeugten, daß all ihr Vornehmen

keineswegs dahin gemeint gewesen wäre, daß sie sich dadurch dem Bischofe als ihrer hohen Obrigkeit oder dessen Delegirten im Geringsten widersetzlich machen wollten, sondern daß sie dazu bloß Gottes Ehre, ihr Gewissen und ihrer Seelen Heil und Seligkeit genöthigt hätten, sie erkennten sich auch nochmals dem Bischofe mit Ehre, Gut und Blut und der von ihm gesetzten Obrigkeit mit allem Gehorsam in Unterthänigkeit jederzeit verpflichtet und ganz willigst. Demnach bäten sie und ihre Mitbürger und Glaubensgenossen den Herzog Carl, derselbe möchte als Oberamt nicht bloß dahin sinnen, daß ihr bestallter Schulmeister bei ihnen in der Stadt Neisse nach dem in reife Berathschlagung genommenen letzten Decrete der Fürsten und Stände unbeirrt verbleiben möchte, sondern auch bei dem Kaiser sie wegen der dem Bischofe durch ihre Mißgönner zur Ungebühr eingebildeten Attentate entschuldigen und für sie bitten, daß der Kaiser aus angeborner Gnade und Güte sie des dem ganzen Lande Schlesien wegen der freien Religionsübung väterlich gegebenen und von ihm stattlich bestätigten Majestätsbriefes wie auch der anderen wohl erworbenen und männiglich bekannten Landes-Privilegien in der That fruchtbarlich genießen lassen und bei demselben allergnädigst schirmen und erhalten möchte."

In dem Bescheide [4]) d. d. Oels d. 2. September 1613, welchen der Herzog Carl den Abgeordneten der evangelischen Bürgerschaft und Gemeinde zu Neisse auf dieses Gesuch ertheilen ließ, verwies er sie an den Kaiser: „er zweifelte nicht, daß die evangelische Gemeinde selbst dem Kaiser die Sachlage würde berichten können; würde dann der Kaiser von ihm Bericht über den Verlauf der Sache fordern, so würde er hierauf sich in Gebühr zu erzeigen wissen."

§. 14.

Unterdessen war der Erzherzog Carl in seine Residenzstadt Neisse zurückgekehrt und ließ alsbald (Neisse den 2. Sept. 1613) folgendes Patent [1]) veröffentlichen: „Er gäbe allen und jeden seinen Unterthanen in der Stadt Neisse von der Bürgerschaft, Handwerksleuten und Mitwohnern, die sich zur augsburgischen Confession bekennten, zu vernehmen, daß er gnädigst und gänzlich gemeint hätte, es würden dieselben seine gnädigste und

---

4) Buckisch Vol. II cap. 13 mem. 3.

1) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 1.

väterliche Ermahnung, Warnung und Anerbietung zu gehorsamster und gebührlicher Acht genommen und zu Gemüthe gezogen, betrachtet und gehalten haben, daß sie wie ihre Vorfahren und Großeltern wie vor Alters so auch jetzt in dieser seiner fürstlichen Stadt hätten handeln, wandeln, ihre Gewerbe und Handwerke treiben, im Vermögen und in zeitlicher Wohlfahrt zunehmen und reich werden, auch der Religion wegen unbedrängt und unbeirrt bleiben können, wenn sie sich mit demselben, wie er sie versichert hätte, hätten begnügen lassen. Daraus hätte er Ursache genommen, wie seine hochgebrten Vorfahren gethan, auf ihre zeitliche Wohlfahrt und ihr Aufnehmen zu trachten, sie als treue und gehorsame Unterthanen zu lieben, zu befördern, zu aller Wohlfahrt zu erheben; er hätte sich keines andern versehen, als daß dieselbe seine gnädigste und väterliche Warnung und Anerbietung zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt bei ihnen würde Statt und Raum gefunden, und daß sie würden die Drohung, die er ihnen widrigenfalls aus seinem erzherzoglichen Munde angedeutet hätte, zu Herzen genommen, Alles wohl betrachtet und beherziget haben, woran sie wohl thäten und was für Uebles ihnen wie anderen, die sich wider ihre Obrigkeit gesetzt hätten, erfolgte. Dennoch müßte er, leider Gottes! mit Kummer und Schmerzen vernehmen, daß sie dieses Alles in keine Acht gezogen hätten, sondern sich wider ihn aufsetzten und auflehnten, von ihm als von ihrer ordentlichen, von Gott vorgesetzten Obrigkeit und ihrem Landesfürsten abgefallen wären, ihre Pflicht vergessen, wider dieselbe, wider ihn und sein christliches Gewissen unverantwortliche Sachen unordentlich ausgebracht, dasselbe, wie es augenscheinlich wäre, ihm zu besonderem Schimpf und Spott in das Werk gerichtet, mehrmals den Rath überlaufen, mit unziemlichen Worten, die ihnen gar nicht hätten gebühren wollen, angetastet, von demselben als seiner nachgesetzten und ihrer Obrigkeit Sachen begehrt und mit Drohworten erzwingen wollen, die in des Rathes Macht nicht gestanden hätten, ja auch in seine landesfürstliche Obmäßigkeit und Obergerichte gegriffen, den Martin Behr aus dem Gefängnisse begehrt, sich von ihm wider ihre Pflicht an die Fürsten und Stände und auf derselben Receß gezogen, diesen Receß jedoch scherzlich gehalten, in vielen Punkten, wie noch heute geschähe, dergestalt und hoch sträflich übertreten, daß sie wider den Wortlaut (Formalien) desselben und des Majestätsbriefes, worauf sie sich doch ihrerseits zu stützen vermeinten, mit Empörung, mit höchster und

äußersten Gefahr dieser Stadt und ihrer eigenen Weiber und Kinder Leibes- und Lebensgefahr den Kirchhof erbrochen, nach ihrer Weise begraben und bis auf diese Stunde den unruhigen Prädikanten, der dieses Alles verursacht hätte, in der fürstbischöflichen Residenzstadt behalten, gehauset und gehofet hätten. Sie hätten in den Wind geschlagen das Verbot seiner zurückgelassenen Administratoren seines Bisthums, seines obersten Kämmerers und Landeshauptmanns und der Räthe d. 23 August erlassenes Verbot, Anschaffen und Erinnern: es würde ihnen schwer werden, auszuführen, daß sie sich andere Herren suchten und ihn vor fremde und nicht ordentliche Richter zögen. Sie hätten auch des Kaisers Befehl verachtet, auf denselben Nichts gegeben, die Neuigkeiten bis auf des Kaisers fernere Verordnung gar nicht eingestellt. Der Bischof, als ihr Landesfürst und ordentliche von Gott vorgesetzte Obrigkeit verwiese ihnen hiermit in Ernst und mit Eifer, daß sie hieran Unrecht und übel gethan und höchst sträflich gehandelt hätten, wie sie seiner nachgesetzten, ihrer Obrigkeit, sein als ihres Landesfürsten, des Kaisers ernstes Verschaffen, Verbot und Gebot schimpflich gehalten hätten. Dieses sollte jetzt an seinen Ort gestellt sein und er würde wohl zu seiner Zeit darüber zu eifern wissen; da sie auch gar nicht bedacht hätten, daß Gott allwege die Unterthanen gestraft hätte, die sich der Obrigkeit widersetzten, besonders wenn es, wie bei ihnen, ohne Ursache geschähe, da sie doch in Wahrheit keine Bedrängnisse einwenden könnten, bloß und allein, daß er ihnen dieses nicht hätte verstatten können und sollen, daß sie in oder bei seiner Stadt Neisse zu der Neuigkeit eine öffentliche Uebung ihres Glaubens haben sollten, da doch diejenigen, die täglich dieselbe haben wollten, in diesem Lande an allen Orten deßhalb ihre Gelegenheit fänden und sich dahin, von ihm ungehindert, begeben könnten. Weil nun dieses ihr unziemliches Vornehmen ihm und ihren Pflichten zuwider wäre, er auch alles und jedes, wie oben erzählt, ihnen keineswegs übersehen, zulassen und verstatten könnte und sollte; so wollte er hiermit kraft und vermöge seiner landesfürstlichen Macht und Gewalt, die er hätte und trüge, durch dieses sein fürstliches Patent ihnen allen und jeden von der Bürgerschaft, Handwerksleuten und Einwohnern allhier, die sich zu der augsburgischen Confession bekennten, bei Vermeidung seiner Ungnade, bei Verlust von allen ihren Privilegien, Freiheiten, Hab und Gut, alle und jede ein-

geführten Neuigkeiten in Ernst und endlich verboten und abgeschafft, hiermit auch befohlen haben, daß sie den Prädikanten, seine Gehülfen (Administer) und vermeinte Schuldiener Angesichts und alsbald ab- und aus des Bischofs Stadt schafften, die aufgeschlagene Stelle zu der Kirche abrissen und hinwegthäten, die Schule einstellten und Alles, wie es der Kaiser anbefohlen hätte, bis zu desselben anderweitigen Anordnung und Resolution in den vorigen Stand setzten und brächten, oder des Bischofs als ihres Landesfürsten und des Kaisers Ungnade und Strafe gewärtig wären. Darnach würde ein jeder wissen sich zu richten, vor des Bischofs Strafe, vor seinem eigenen Schaden und Unheil sich zu hüten."

Gleichzeitig gebot der Bischof durch ein besonderes Decret[2]) (Neisse d. 2. Sept. 1613) die Ausweisung des Prädikanten: „der Prädikant, der sich in der fürstlichen und bischöflichen Residenzstadt ungebührlicher Weise eingelegt und sich unterstände, mit des Bischofs höchster Verwunderung und zu Verachtung desselben in desselben Bisthume und hierorts ungewöhnlich und unerhörter Weise Sermonen (Predigten) auf des Bischofs Kammergute zu halten (welches aus fürstlicher Milde von dem fürstlichen Tische zu Erhaltung der armen Leute zu dem Barbarahospitale gegeben worden wäre), sollte bei Vermeidung höchster Strafe noch heute diesen Tag mit allen seinen Zugethanen aus dieser fürstlichen Residenzstadt sich machen. Geschähe es nicht, so würde es dem Bischofe und dem ganzen löblichen Hause von Oesterreich an Mitteln nicht mangeln, daß dem Prädikanten das Bisthum, diese Lande, und soweit das hochlöbliche Haus von Oesterreich zu gebieten hätte, verboten werden sollten."

Die evangelischen Neisser schickten alsbald zwei Abgeordnete nach Oels mit einer eiligst genommenen Abschrift dieses Patents und dieses Decrets und einer Bittschrift,[3]) welche den 5. September 1613 dem Herzoge Carl überreicht wurden.[4]) Sie baten ihn, er möchte sie als der augsburgischen Confession arme, bedrängte und hoch bekümmerte Verwandte und Glaubensgenossen in seinen Schutz nehmen und bei dem Bischofe für sie bitten, vermitteln und befördern helfen, damit sie bis zum nächsten Fürstentage bei dem Decrete der

---

2) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 2.
3) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 3.
4) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 6.

Fürsten und Stände (vom 25. April) verbleiben und ihre Religionsübung wie bisher in gewünschtem Frieden ungehindert fördern und fortsetzen möchten.

Der Herzog gab ihnen (Oels d. 5. Sept.) den schriftlichen Bescheid: [5]) weil in dem Decrete der Fürsten und Stände ausdrücklich zu finden wäre, daß ihre beiden Seelsorger, welche sie bei Aufrichtung ihres Gottesdienstes vermöge des Majestätsbriefes und des gedachten Decrets gebrauchen würden, außerhalb der Stadt Neisse ihre Wohnung haben sollten, so möchten sie, wenn sie ihren jetzigen Rector oder Schulmeister im Predigen und Anderem zu einem Pfarrer zu bestellen und zu gebrauchen gesonnen wären, ihm außerhalb der Stadt eine Wohnung verschaffen.

Er willfahrte aber auch zugleich ihrer Bitte um Fürsprache bei dem Bischofe durch sein Schreiben [6]) an denselben (Oels d. 5. Sept. 1613): „Der Herzog hätte bisher und noch fest geglaubt, der Bischof würde im Werk und in der That erkannt haben, wie nicht nur der Herzog für seine Person sondern auch die übrigen gesammten Fürsten und Stände sich gegen den Bischof mit Ertheilung des letzten Decretes (v. 25. Apr.) ganz treulich und mit solchem Glimpf bequemt hätten, daß sie auch in dieser Religionsangelegenheit, in Beziehung auf das, wozu sie vermöge des erlangten und vom jetzigen Kaiser bestätigten Majestätsbriefes ganz und wohl berechtigt wären, so weit von dem Buchstaben desselben (jedoch ohne Beeinträchtigung ihres Rechtes), bloß und allein dem Bischofe zu gefallen und ihre gutherzige Zuneigung (Affection) und ihr Gemüth hierdurch zu erweisen, gewichen wären und ein solches Mittel vorgenommen hätten, welches auf Ruhe, Frieden und Vermehrung und Fortpflanzung guten und vertraulichen Vernehmens und zugleich auf den geringsten Abbruch und Beirrung der Uebung der katholischen Religion abgesehen wäre. Der Bischof würde wohl auch von solchem allem von seinen damaligen Abgesandten und Räthen hoffentlich benachrichtigt worden sein und daraus genugsam haben abnehmen und ermessen können, wie neben dem kaiserlichen Commissarius, Freiherrn George von Schönaich, der Herzog sich gegen die bischöflichen Abgesandten und Räthe hierin in rechtem und gutem Gemüthe und Zuneigung gezeigt,

---

5) Buckisch Vol. II. cap. 14 mem. 5.

6) Buckisch Vol. II cap. 11 mem. 4.

und bei den Fürsten und Ständen aufs Aeußerste und Fleißigste diese Ermäßigung (Moderation), wie sie von den Fürsten und Ständen dem Bischofe im Originale zugeschickt worden wäre, hätte erhalten und befördern helfen, daß der Herzog auch dessen gewiß wäre, der Kaiser würde auf den nöthigen geschehenen Bericht des genannten Commissarius und der erfolgten schriftlichen Ausführung der Fürsten und Stände und auf das beigelegte ergangene Decret solches nicht mißbilligen, sondern vielmehr Ursache haben, Schutz darüber zu halten, und der Bischof selbst würde finden, daß dieses gegen dasjenige Recht und Befugniß, welche die erlangte Religions-Concession männiglich an die Hand gäbe, gleichsam die äußerste Moderation (Ermäßigung) wäre, unter welche man nicht weiter kommen könnte. Daher wäre es dem Herzoge ganz erfreulich gewesen, zu vernehmen, der Bischof hätte wohl erkannt, daß der Herzog sich bisher emsig beflieſſen hätte, wie die hervorbrechende Weitläuftigkeit auf allerlei Wege zu moderiren und in Sachen ein gutes Mittel zu treffen wäre. Darauf hätte er auch nicht unterlassen, alles das, was etwa von der Bürgerschaft zu Neisse mit den Leichenbegängnissen und sonst auf ungereimte Weise hätte vorgenommen werden wollen (und was der Kaiser in seinem neulichen Befehle ungnädig gerügt hätte), ernstlich zu verweisen und abzuschaffen, und er wäre keineswegs geneigt, fernerhin einiges unziemliches uud ungereimtes Vornehmen zu dulden und unter dem Scheine des ertheilten Decrets ihnen nachzusehen. Mit desto größerer Sorge und Kummer hätte er daher erfahren, daß, wie neulich von den bischöflichen Administratoren und Räthen geschehen wäre, auch jetzt wieder vom Bischofe selbst dem gedachten Decrete der Fürsten und Stände mit scharfen Strafmandaten und Verboten (die dem Herzoge mit einer Bittschrift überreicht worden und anlägen) gleichsam geradezu entgegen gegangen werden wollte, wodurch aber, wie der Bischof zu ermessen hätte, der Fürsten und Stände in gedachter Moderation dem Bischofe bewiesene treuherzige Wohlmeinung und auf guten Frieden und Ruhe abgesehene Vermittelung dergestalt ausgeschlagen und dagegen, wenn der Bischof dabei verharren sollte, allerlei großes Uebel und Zerrüttung besorglich verursachet und doch den Sachen nicht zum Besten gerathen werden würde. Und weil er denn wahrgenommen hätte, daß der Bischof allzeit freundlich dazu geneigt wäre, wie derselbe gegen die gesammten Fürsten und Stände und den Herzog in guter vertraulicher Correspondenz und freundlichem Vernehmen sich

vielmehr erweisen, als zu einigem Mißverständnisse oder zerrüttetem Wesen durch Verhinderung und Anfechtung der wohl erlangten allgemeinen Landesprivilegien Anlaß geben wollte, weil der Herzog auch für seine Person begierig und ganz gefliessen wäre, dem Bischofe alle freund-väterliche Willfährigkeit, Liebe und Dienst zu erzeigen, und gewiß dafür hielte, daß der Bischof mit gutem untadelhaften Gewissen dieses von den Fürsten und Ständen um des Bischofs willen erfundene, den evangelischen Neissern ertheilte Mittel bei sich Statt finden lassen könnte, da eben dergleichen Mittel in solchen Fällen, wie es die Beispiele hin und wieder im römischen und in anderen Königreichen, auch in diesem Lande Schlesien ausweisen, von christlichen katholischen Obrigkeiten für das allerleidlichste und erträglichste Mittel jederzeit gehalten und vielfältig zugelassen worden wären; so hätte er auf dieses freundliche Vertrauen hin Veranlassung genommen, dem Bischofe dieses Alles in freundlicher treuherziger Wohlmeinung, und wie der Bischof seine eigene Zuneigung (Affection) zu ihm hätte, noch einmal hiermit zu Gemüthe zu führen, und ihn zu ersuchen, er wollte von seiner Strenge ablassen und die erlassenen Verbote, welche stracks wider das allgemeine Landesprivilegium und den Majestätsbrief so wie wider dieses auf die äußerste Moderation getroffene Decret liefen, beseitigen und seine Neisser Unterthanen vermöge des gedachten Decrets bei ihrer Religionsübung ungehindert verbleiben lassen; wie der Herzog denn nicht zweifelte, der Bischof würde dieses wohl bei sich beherzigen, und hieraus des Herzogs freund-väterliches treues Gemüth im Besten erkennen, und sich hierin, wie es zu Fortpflanzung freundlichen guten Vernehmens und Verhütung alles zerrütteten Wesens und Mißverständnisses, auch zu Erhaltung von Frieden und Ruhe und Wohlfahrt in diesem Lande geschehen möchte und könnte, geneigt freundlich und bequemlich erweisen."

Der Herzog Carl erbat sich hierauf durch ein Schreiben [7]) d. d. Oels d. 6. Sept. 1613, in welchem er das bisher in der Sache Geschehene mittheilte, das Gutachten des Herzogs Johann Christian zu Brieg, ob so lange, bis etwa der Bischof geantwortet hätte, oder man sonst seine jetzigen Absichten erführe, zu laviren wäre oder was sonst zu thun sein möchte.

---

7) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 6.

Die Antwort [8]) des Brieger Herzogs (Brieg d. 9. Sept. 1613), welche vorher herkömmlich dem Freiherrn von Maltzan und dem Breslauer Rathe zugestellt wurde, sprach die Meinung aus, daß die Erklärung des Bischofs billig abzuwarten und dann nach der Art derselben in zahlreicherer Versammlung der Fürsten und Stände zu berathen wäre, was weiter gethan werden sollte.

Auf dem im October 1613 zu Neumarkt abgehaltenen Fürstentage, auf welchen die evangelischen Neisser mehrmals verwiesen worden waren, kam zwar diese Angelegenheit zur Sprache, allein es geschah weiter Nichts, als daß die evangelischen Fürsten und Stände d. d. Neumarkt d. 17. Oct. 1613 ein in freundlichen Worten abgefaßtes Schreiben [9]) an den Bischof erließen, in welchem sie die ihm vom Herzoge Carl vor Kurzem gemachten Vorstellungen wiederholten und insbesondre ihn baten, er möchte von seiner Strenge ablassen, die gegebenen Verbote beseitigen, seinen Neisser Unterthanen nach dem Decrete vom 25. April freie Religionsübung verstatten, sie zu Erkaufung eines zu Kirche, Pfarrhäusern und Begräbniß etwa nöthigen Raumes ohne weitere Hemmung und Beschwerde gelangen lassen und bei dem Rathe der Stadt verfügen, daß ihnen hierzu Gelegenheit gegönnt würde.

§. 15.

Diese Vorstellungen und Bitten hatten aber bei dem Erzherzoge Carl keinen Erfolg, welcher als Landesfürst und Bischof innerhalb der Grenzen seines Rechts und seiner Pflicht zu sein glaubte, wenn er in seinem eigenen Lande die Einführung der evangelischen Religion nicht zuließ. Dieses stets im Auge behaltene Ziel nicht zu verlieren, übermachte er d. d. Johannesberg d. 25. Nov. 1613 dem Neisser Rathe folgendes allerdings sehr eiferndes Decret:[1]) „Er hätte mit großer Verwunderung, mit höchster Ungnade vernehmen müssen, wessen sich etliche schlimme, meineidige Handwerksleute und Einwohner in seiner fürstlichen und bischöflichen Residenzstadt Neisse unterfangen hätten, wie sie vergessen hätten, was sie ihm durch körperliche Eide ohne einigen Beding und Vorbehalt geschwo-

---

8) Buckisch Vol. II cap. 14 mem. 7.
9) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 2.
1) Original in Rot. Act. fol. 97—9.

ren hätten, wie sie hätten von der von ihm als ihrem Landesfürsten und von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit begehren dürfen oder vielleicht erzwingen wollen, Sachen zuzulassen, welche wie ihr Begehren wider sein eigenes Gewissen, wider sein Amt, seine geschworne Pflicht und wider seine landesfürstliche, bischöfliche und erzherzogliche Hoheit liefen, ja die auch keineswegs zuzulassen in seiner Macht stände, was ihnen zu mehrern Malen weitläuftiger vorgehalten worden wäre, daß ferner sich diese losen, meineidigen Leute in seiner Stadt zu neuen, vorher niemals erhörten Aemtern ohne sein als des Landesfürsten gnädigstes Zulassen und seine Einwilligung hätten dürfen aufwerfen und brauchen lassen. Dadurch übergingen sie nunmehr ihn als ihre ordentliche Obrigkeit, suchten sich wider ihre Pflicht andere Obrigkeiten und Schutz bei denjenigen, die seine Herrn und Oberen nicht wären, und deßhalb seine Richter auch nicht sein könnten. Was ihnen also von denselben in seiner fürstlichen Stadt anzustellen aufgegeben und nachgesehen würde, wäre so wenig gültig, als was er in eines andern Fürsten oder Standes Lande oder Stadt anschaffen und anordnen wollte, welches ihm nicht im Geringsten würde verstattet werden; und wie es die losen, meineidigen Leute anjetzt nicht verstehen wollten, so würde es die Zeit eröffnen, daß sie es mit Schaden würden verstehen müssen; sie würden nachher damit nicht gehört werden (wie es zu geschehen pflegte): wir haben es nicht verstanden; sie würden es aber und alle die Ihrigen, so Gott wollte, zu seiner Zeit mit Schaden, Schande und Spott erfahren und inne werden müssen, eher als sie sich versehen würden, daß sie nun ihm als ihrem Landesfürsten nicht gehorsamen wollten, in dessen landesfürstlicher Macht und Gewalt es wäre und stände, ihrer Zünfte, Zechen und der ganzen Stadt Wohlfahrt, Freiheiten zu mehren, zu mindern, gänzlich aus Ursachen, deren genug vorhanden wären, abzuschaffen und abzuthun, daß sie nun nicht allein ihn sondern auch den Kaiser spöttlich und verächtlich hielten, welcher seine und ihre Obrigkeit und in dieser Sache Richter wäre, und nicht andere, an die sie sich jetzt hielten, indem sie seine landesfürstlichen und des Kaisers Gebote eben in ihrem Vorhaben ungehorsam und hochsträflich überträten. Dieses Alles würde zu seiner Zeit seinen Bescheid wohl finden, was für Nutzen, Lob und Ehre es ihnen bringen würde. Und weil der Kaiser seinem Oberamte anbefohlen hätte, die Sachen in den alten Stand in die-

ser Stadt des Bischofs zu bringen, deßgleichen mehr den Einwohnern der Stadt Neisse in allem Ernste geboten hätte, die Neuigkeiten bis auf bevorstehende Commission einzustellen, dabei der Bischof auch Alles bis auf des Kaisers Erklärung in dieser Sache es hätte beruhen lassen, sie aber einen Weg wie den andern mit Neuigkeiten fortführen, seine landesfürstlichen und die kaiserlichen Gebote und Verbote ganz ungehorsam überträten, und verächtlich hielten, was sich kein Fürst im Lande unterstehen würde, so würden sie ihres Lohns dafür zu seiner Zeit gewärtig sein. Und es wäre dieses um so viel mehr mit Unwahrheit von ihnen erdichtet, daß er sollte mit ihrem Vorhaben zufrieden sein, ingleichen daß er dem Neisser Rathe als seiner nachgesetzten Obrigkeit Befehl gegeben haben sollte, den Kauf des Hauses zu ihrer beabsichtigten Neuigkeit und Aufruhr zuzulassen, zu bestätigen und in die Bücher eintragen zu lassen, zu anderen Käufen, welche ordentlicher Weise zu dem Ende geschlossen würden, daß ein Haus zu bürgerlicher Nahrung, wozu die Häuser ausgesetzt wären, verkauft und gebraucht werden sollte. Denn wie sollte der Rath die Verreichung anders thun, als das Haus zu gebrauchen, zu genießen, zu besitzen, wie es vor Alters wäre gebraucht, genossen und besessen worden? Man wüßte ja, daß sie es zu anderen Sachen, die, wie der Bischof oben angegeben hätte, wider sein Amt, seine Pflicht, sein Gewissen und seine landesfürstliche Ehre liefen, gebrauchen wollten. Deßwegen hätte denn der Rath nicht Macht, das Geringste zu der Neuigkeit zuzulassen, außer dem Alten, was dem Rathe vor Alters aufgegeben und zugelassen worden. Der Rath würde also ferner Nichts, auch nicht dieses ihr Begehren bei Vermeidung der Strafe des Bischofs und Verlust aller (Raths-) Privilegien und bei höchster Ungnade zulassen, und der Bischof befähle dem Rathe hiermit ernstlich, daß derselbe ihnen diesen Verweis des Bischofs vorhielte und denjenigen, welche diese Sachen dem Rathe vorgebracht hätten, bei des Kaisers und des Bischofs Ungnade, Strafe und vermöge des Verbrechens bei Verlust ihrer Habe, Güter und Privilegien verböte, diese neuen Aemter auf sich zu nehmen, den Bau durch hierzu dienliche Mittel einstellte und, wenn sie über dieses ernstes Verbot des Bischofs in dem Bau fortfahren sollten alsdann die Maurer, Zimmerleute und alle anderen Handwerksleute, welche dazu helfen würden, öffentlich zu Schelmen machte. Denn der Bischof verwilligte ein Mehreres nicht, als er den er-

lauchten Personen (Fürsten) gethan hätte; es würde auch durch der Neisser Vornehmen dazu kommen, daß er ihnen dasjenige nicht würde zu halten schuldig sein, was ihnen seine Vorfahren ihrer Treue (Treuheit) wegen gegeben hätten."

Dieses Decret war eigentlich durch die Vorgänge des 21. u. 22. Nov. 1613 hervorgerufen worden, welche es zugleich erläutern. Nach dem von den evangelischen Neissern dem Oberamte später eingereichten Berichte [2]) reisten nämlich d. 21. und 22. Nov. Thomas Klar, Tobias Hoffmann, Simon Carll und Barthel Pfeiffer nach Senkwitz, um mit dem Bauer um eine Stelle zur Kirche zu unterhandeln, und kauften dem Jacob Pilgerman seinen 60 Ellen langen und 39 Ellen (Schritte) breiten Garten um 10 Schillinge schwere Mark ab; nur die Verschreibung fehlte noch; aber d. 25. Nov. verbot Mattheus Wilhelm als Vorsteher des Dorfes dem Pilgerman, ihnen den Kauf zu halten, und bedrohte ihn grausam; als sich Pilgerman mit seinem Beistande entschuldigen wollte, ging er davon und wollte ihnen keine Rede stehen. Den 21. Nov. gingen auch auf die Kanzlei (des Rathhauses) Caspar Becke und sein Eidam Adam Hecht als Verkäufer und Ambrosius Bartsch, Daniel Pohl, George Vieleim und Martin Behr anstatt der evangelischen Bürgerschaft als Käufer des Hauses des gedachten Caspar Becke auf der Brüdergasse zu einer evangelischen Schule. Adam Hecht brachte an den Rath, daß sein gegenwärtiger Schwiegervater den Vorstehern der evangelischen Gemeinde sein Haus auf der Brüdergasse verkauft hätte, und bat, der Rath wollte es verschreiben lassen. Darauf befahl man ihnen abzutreten. Als sie wieder hineingelassen worden waren, sprach der Bürgermeister, daß ihnen und allen kund wäre, dazu vielen Fürsten, König und Kaiser, daß der Bischof je und alle Wege dawider protestirt hätte, und er sammt dem ganzen Rathe wüßte von den Vorstehern Nichts; er wüßte zwar wohl, daß er alle Zünfte und Zechen bestellt und Vorsteher geordnet hätte, aber von diesen wüßte er Nichts; er wollte vor Gott und der Welt entschuldigt sein, und es wäre besonders vom Bischofe ihm anbefohlen worden, daß die Rathsmitglieder keine Neuigkeit zulassen sollten, auch ihnen angedeutet worden, sie sollten sich nicht abschrecken lassen, der Bischof als ihr

---

2) Buckisch Vol. II. cap. 15 mem. 4.

Haupt wollte sie nicht hülflos lassen. Darauf antworteten die Evangelischen: der Rath wollte es nicht so verstehen, als wenn sie sich zu Vorstehern aufwürfen, sondern sie wären ohne ihr Begehren zum Ausschusse genommen worden, wovon sie Nichts gewußt hätten; wollte Gott, daß die Gemeinde anderen Personen die Beschwerde aufgelegt hätte, welche die Sache besser abwarten könnten, und sie hofften, der Rath würde das Haus verschreiben lassen. Darauf sagte der Bürgermeister: er könnte es nicht thun, denn es wäre eine Neuerung, sie sollten es bei dem Bischofe erlangen. Hierauf baten sie den Rath, er wollte sich ihrer väterlich annehmen und solches bei dem Bischofe ausbitten. Darauf antwortete der Bürgermeister: sie sollten bei dem Bischofe selber bitten, der Rath wollte das Seinige dabei thun. Dann erwiederten sie: der Rath wollte selber für sie bitten, denn ihm würde seine Bitte eher als ihnen bei dem Bischofe gewährt, als wenn sie darum anhalten sollten, und sie hofften auch, der Rath würde sie hierin nicht hülflos lassen, sie wollten es gegen ihn in aller Demuth und Gehorsam verdienen. Darauf antwortete der Bürgermeister: er wollte es thun, allein es wäre vor den Bischof nicht so zu laufen in der gefährlichen Zeit, man müßte solche Personen schonen. Dann fragten sie, ob sie auch noch weiter anhalten sollten, bei dem Rathe solches zu verschreiben. Darauf antwortete der Bürgermeister: sie könnten es weiter suchen. Unter anderen Reden wurde auch von ihnen angeführt, es wäre ihnen nicht anders bewußt, als daß von dem Bischofe dem Rathe anbefohlen worden wäre, daß man ihnen Stellen verschreiben sollte. Darauf schwor der Bürgermeister höchlich, er wüßte von diesem Nichts. — Den 28. Nov. schickte der Rath nach den Personen, welche den 22. Novemb. um Verschreibung des Hauses angehalten hatten; es begleiteten sie von dem Ausschusse Gregor Jacob, Barthel Seldenreich, Adam Schütz, Hans Schimbitz, Barthel Pfeiffer, Andreas Leyden und Simon Carll. Der Bürgermeister sagte ihnen: daß der Bischof wiederum auf ihr Anhalten geschrieben hätte, und zeigte ihnen einen Brief, den der Bischof an den Rath geschrieben hatte, las ihnen auch denselben mit großem Wehklagen und trauriger Gebehrde vor, dieses Inhalts: sie würfen sich zur Obrigkeit auf und der Bischof wollte ihnen alle Privilegien bei den Zünften und Zechen nehmen und zu nichte machen, auch sich nicht allein an ihrer Habe und ihrem Gute und ihrem Leibe, sondern auch an Weib und Kind rächen, das soll-

ten sie in Kurzem mit Schand und Spott erfahren und eher, als sie sich dessen versähen, gewahr werden, und es sollte ihnen auch kein Handwerksmann (weder Maurer, Zimmerleute, noch Schlosser, Tischler, Glaser, Töpfer) etwas arbeiten, und wenn einer dawider thun würde, wollte man ihn mit den Serschanten herausnehmen und ins Gefängniß werfen; und sie liefen hinaus in ihre Kirche einzeln und kämen haufenweise in die Stadt, wodurch großer Unterschleif wegen der Ansteckung (Infection) geschehen könnte, und sie sollten ihre Neuigkeit sammt ihren Prädikanten und Collegen, Alles einstellen bis auf des Kaisers Commission; denn sie hätten ohne alle Bedingung ihrer Obrigkeit einen Eid gethan, welchen sie ganz vergessen und hintan gesetzt hätten. Darauf antworteten sie auf den ersten Punkt: es wäre unter ihnen keiner, der sich zur Obrigkeit aufgeworfen hätte, sondern der Ausschuß wäre von der Gemeinde auf Befehl der Fürsten und Stände geordnet worden. In Betreff der Privilegien hofften sie, der Bischof würde sie aufs Gnädigste mit Gnaden ansehen. Wegen Abschaffung der Maurer und Zimmerleute und Einziehung der Arbeiter könnten sie der Obrigkeit keine Ordnung geben, sondern wären einen Weg wie den andern noch erbötig, wenn es die Noth erforderte, mit Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes zu gehorsamen. Was den vergessenen Eid belangte, hofften Sie, der Bischof würde ihnen solches nicht zumessen, weil sie demüthig und gehorsam denselben allwege in Acht genommen hätten und nachmals halten wollten, ausgenommen ihr Gewissen, welches sich nicht zwingen ließe. Darauf baten sie um Abschrift des Briefes und um eine Zusammenforderung der Gemeine. Der Bürgermeister sagte, er müßte zuvor ihre Durchlaucht um Rath fragen. — Den 2. Dec. Nachmittags wurden von dem Ausschusse und der Gemeinde Tobias Hoffmann, Merten Behr, Hans Schinbitz, George Dirling, Barthel Pfeiffer, Matthes Jasch, Andreas Leyden und Hans Stange abgeordnet, um eine Abschrift des verlesenen Briefes anzuhalten. Als sie zum Bürgermeister kamen, deuteten sie ihm an, die Gemeinde hätte den Ausschuß am Morgen desselben Tages überlaufen (übertreten) und zu wissen begehrt, was verflossenen Donnerstag (28. Nov.) vorgegangen wäre; darauf hätte der Ausschuß ihr angegeben, es wäre ihnen ein harter Brief mit des Bischofs Siegel vorgelesen worden, den Inhalt aller Punkte könnten sie nicht so genau behalten, hätten also deßhalb um eine Abschrift gebeten.

Darauf antwortete der Bürgermeister den gedachten Abgeordneten: „es hätte der Bischof verwichenen Sonnabend (30. Oct.) anderer Geschäfte wegen nach ihm geschickt, dabei selbst den Bürgermeister gefragt, ob ihnen das dem Rathe zugesandte Schreiben verlesen worden wäre; der Bürgermeister hätte erwiedert: ja, es wären etliche vorgeladen und ihnen das Schreiben vorgelesen worden, doch hätte er etliche hochbedenkliche Worte, welche in dem Schreiben gestanden hätten, etwas glimpflich angezeigt und sie hätten eine Abschrift des Briefes und eine Zusammenforderung der ganzen Gemeinde begehrt. Darauf hätte der Bischof gesagt: was die Abschrift belangte, hätte er den Brief an den Rath geschrieben, und die Zusammenforderung der Gemeinde stände ihnen nicht zu." Darauf sagten sie, es wäre heute des Morgens der Ausschuß zusammengekommen, darauf wäre eine ziemliche Anzahl aus der Gemeinde dazugekommen ohne ihr Wissen und Begehren, und es wollte der Rath nicht unwillig darüber sein; denn sie hätten dieselbe zu Geduld und zu Frieden und Einigkeit höchlich ermahnt. Darauf antwortete der Bürgermeister: er wüßte es nicht, warum die Gemeinde so zugelaufen wäre. — Diesen Tag (lautete der Bericht der Evangelischen weiter) befahl auch der Rath allen Landkutschern, daß keiner den Pfarrer, und irgend einen anderen Menschen zur Kirche, Taufe oder Trauung nach Senkwitz fahren sollte, bei höchster Strafe. — Den 3. Dec. lief die Gemeinde in großer Menge und Anzahl anderwärts den Ausschuß an, that in allem Ernste nach dem dem Ausschusse von dem Rathe vorgelesenen Schreiben Nachfrage und wollte selbst nach der Abschrift in ganzer Versammlung geben, wurde aber durch allerlei Einreden von dem Ausschusse abgehalten, der ihr andeutete, der Bischof würde solches mit großer Entrüstung aufnehmen, und der Ausschuß selbst wollte dieses ehestens verrichten. Hierauf wurde sie befriedigt und ließ es dießmal dabei bewenden.

Mit diesem Berichte schickte der Neisser Ausschuß eine neue Bittschrift [3]) (d. d. Neisse d. 5. Dec. 1613) an den Herzog Carl, worin er unter Anderem äußerte: „Statt der endlichen Erfüllung ihrer Hoffnung zeigte sich gerade das Gegentheil, auch zum Theil so viel, daß sie und ihre Glaubensgenossen wegen ihres christlichen Vorha-

---

3) Rot. Act. fol. 100 — 102 und Buckisch Vol II cap. 15 mem. 3.

bens (wozu sie allein die Ehre Gottes und der Ihrigen ewige Wohlfahrt drängte und zwänge) nachmals solcher Sachen, die ihnen nimmermehr in den Sinn gekommen wären, beschuldigt und sammt ihren Weibern und Kindern in das äußerste Verderben und den Untergang, ja in Leibes- und Lebensgefahr erbärmlich gesetzt werden wollten, und daher wider untergesetzte Obrigkeit und sie selbst eine weitsichtige Empörung und Aufstand der ganzen Gemeinde (welches der getreue Gott gnädig verhüten und abwenden wollte) leicht erwachsen möchte. Dagegen hofften sie, es würde dem Herzoge Carl als dem Oberamte an solchen ohne Zweifel vorher mit den Fürsten und Ständen für den jetzigen Nothfall zu satter Genüge überlegten billigen Mitteln nicht mangeln, durch welche sie und ihre Glaubensgenossen ohne einigen Verfang und Schmälerung des ihrer hohen und anderen Obrigkeit von ihnen schuldigen Gehorsams (den sie, ungespart Leib, Ehre und Gut, jederzeit unterthänigst zu leisten sich gebührlich erbäten) bei dem gedachten Decrete (v. 25. April) erhalten und allem zu besorgenden Uebel und Unheil bei Zeiten vorgebeugt werden könnte. Sie bäten daher den Herzog, er möchte um der Ehre Christi willen Oberamts wegen vermöge des Majestätsbriefes ihnen in ihrem hoch kümmerlichen und gefährlichen Zustande in Gnaden beispringen, und durch ersprießliche Mittel dazu verhelfen, daß sie und ihre Glaubensgenossen zu Neisse in Erkaufung der zu Haltung ihrer Schule und zu Erbauung ihrer Kirche, des Pfarrhauses und des Begräbnisses nöthigen Häuser und Stellen nicht gehindert und in ihrer freien Religionsübung in keinerlei Wege geirrt und gestört werden möchten, in besonderer Erwägung, daß sonst dem Majestätsbriefe in diesem ganzen Lande sehr nachtheiliger (präjudicirlicher) Abbruch geschehen und das gedachte Decret der Fürsten und Stände zu derselben öffentlichen Verkleinerung durchaus Nichts wirken und fruchten würde, wohin es der Herzog ihrer Zuversicht nach nicht kommen lassen würde."

In dem Bescheide,[4]) welchen der Herzog Carl ihnen hierauf (Oels d. 10. Dec. 1613) ertheilte, eröffnete er ihnen, er hätte sich abermals auf ihr Ansuchen mit seiner Fürsprache an den Bischof gewandt, von welchem er die Ertheilung der nöthigen Befehle an den Neisser Rath hoffte, ermahnte sie zu Ruhe und Geduld, und warnte

---

4) Buckisch Vol. II. cap. 15 mem. 5.

sie väterlich vor jeder Willkührlichkeit: sie sollten sich streng an das Decret der Fürsten und Stände halten; das Andere, was nicht zu ihrer Bequemlichkeit auf einmal und zugleich nach Wunsche erfolgen könnte, würde Gott auch ohne ihre Vorsorge wohl zu machen wissen. Sollten sie aber etwa mit etwas Thätlichem diese Warnung überschreiten, so hätten sie ihr Unglück alsdann sich selbst allein und Niemand Anderem zuzumessen.

In seinem Schreiben[5]) an den Bischof (Oels d. 10. Dec. 1613) wiederholte der Herzog Carl in Beziehung auf die Neisser seine früheren Vorstellungen und Bitten in einer herzlichen Sprache: „Statt bei den Käufen sich beharrlich zu weigern, hätte der Neisser Rath vielmehr dahin sich bemühen und arbeiten sollen, daß zwischen beiden Religionsverwandten gutes Vernehmen, Einigkeit und Vertraulichkeit ohne Hinderung der einen oder der anderen Religionsübung erhalten und fortgepflanzt, alles Mißtrauen, Spaltung und Verwirrung verhütet und vermieden werden möchten. Durch freundliches Nachgeben beförderte der Bischof das, was zum rechten und herzlichen Vertrauen aller Stände dieses Landes gewünscht werden, und dem allgemeinen Wesen zu beständigem Wohlstande, Ruhe und gutem Vernehmen, wie auch zu Abwendung aller Mißhelligkeit und Zerrüttung geschehen und gereichen könnte; der Herzog bäte, es wollte der Bischof diese seine freundliche, väterliche, aus rechtem Herzen um des Besten willen hergeflossene gute Meinung erwägen."

Um weitere, vielleicht nöthig werdende Schritte nicht nach seinem alleinigen Ermessen thun zu dürfen, ersuchte der Herzog Carl abermals durch ein Schreiben[6]) (Oels d. 11. Dec. 1613) einige andere Stände (den Markgrafen zu Jägerndorf, den Herzog zu Brieg, den Freiherrn von Maltzan und den Breslauer Rath) um Mittheilung ihrer Ansichten in dieser Angelegenheit.

Wegen der Abwesenheit des Markgrafen theilte die Jägerndorfer Regierung (Jägerndorf d. 17. Dec. 1613) dem Herzoge zu Brieg ihre Meinung[7]) mit. „Weil alle bisher versuchten Mittel bei dem Bischofe ohne Frucht gewesen wären und gleichwohl die sämmtlichen Fürsten und Stände sich dieser Sache bisher wegen des allgemeinen

5) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 6.
6) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 7.
7) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 8.

...ses Majestätsbriefes halben jederzeit angenommen hätten, ...nochmals die Berathung hierüber bis auf einen Fürstentag ...ig hinzuziehen, unterdessen aber von dem Oberamte (dem ...Carl) der Bischof, wie bisher, durch geeignete Schreiben ...Schritten gegen den Majestätsbrief abzumahnen, auch die ...Bürger zur Geduld und zu allem schuldigen Gehorsam an... und Alles inzwischen an den Kaiser zu berichten, mit der ..., daß, wenn hierüber Unruhe und Zerrüttung im Lande er... sollte, die Fürsten und Stände, die bisher in dieser Sache ...ration gebraucht hätten, deßhalb entschuldigt sein wollten."
...Gutachten[8]) des Herzogs Johann Christian zu Brieg ...d. 22. Dec. 1613) stimmte dieser Ansicht bei, nur wollte er, ...Bericht an den Kaiser noch[9]) verschoben werden möchte.
...lich antwortete auch der Bischof (d. d. Breslau d. 13. Ja... 1614) dem Herzoge Carl auf die Schreiben vom 17. Oct. und ...1613 in sehr entschiedenen Ausdrücken:[10]) „Wie dem ...Carl oder einem jeden Fürsten in diesem und andern Lan... möglich wäre, sein Fürstenthum, welches er von dem Könige ...Herrn oder einem andern Herrn zu Lehen hätte, wider seine ...Pflicht und des Lehensherrn Einwilligung einem andern ...kaufen, zu verkaufen oder zu verwenden, so wäre es dem Bi... viel unmöglicher, in der Fürsten und Stände Zumuthen der ...gen zu willigen, denn es liefe geradezu wider seine geschworne ...pflicht und stände nicht im Geringsten in seiner Macht, und ...er es auch gleich thäte, so wäre es doch nicht kräftig, er könnte ...sich hierin nicht verbinden, unmögliche Dinge verbäten sich also ...Denn es wäre das, was die Fürsten und Stände vermöge ...Concession des Kaisers Rudolph anstellten, dergestalt so verfäng... daß dergleichen dem Bisthume Breslau in politischen und Glau...Sachen in Ewigkeit niemals begegnet wäre, daß die Fürsten ...Stände wider des gemeinen Landes und des Bisthums Privi... über seine und der Kirche Erbunterthanen und über ihn als ...Bischof und Landesfürsten desselben Orts in politischen, in Re... und Glaubenssachen schaffen, gebieten, ordiniren und sta...

8) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 9.
9) Nach einer anderen Lesart: nicht.
10) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 10.

Interesses des Majestätsbriefes halben jederzeit angenommen hätten, so wäre nachmals die Berathung hierüber bis auf einen Fürstentag nothwendig hinzuziehen, unterdessen aber von dem Oberamte (dem Herzoge Carl) der Bischof, wie bisher, durch geeignete Schreiben von allen Schritten gegen den Majestätsbrief abzumahnen, auch die Neisser Bürger zur Geduld und zu allem schuldigen Gehorsam anzuweisen und Alles inzwischen an den Kaiser zu berichten, mit der Angabe, daß, wenn hierüber Unruhe und Zerrüttung im Lande erwachsen sollte, die Fürsten und Stände, die bisher in dieser Sache alle Moderation gebraucht hätten, deßhalb entschuldigt sein wollten."

Das Gutachten [8]) des Herzogs Johann Christian zu Brieg (Brieg d. 22. Dec. 1613) stimmte dieser Ansicht bei, nur wollte er, daß der Bericht an den Kaiser noch [9]) verschoben werden möchte.

Endlich antwortete auch der Bischof (d. d. Breslau d. 13. Januar 1614) dem Herzoge Carl auf die Schreiben vom 17. Oct. und 10. Dec. 1613 in sehr entschiedenen Ausdrücken: [10]) „Wie dem Herzoge Carl oder einem jeden Fürsten in diesem und andern Landen unmöglich wäre, sein Fürstenthum, welches er von dem Könige zu Böhmen oder einem andern Herrn zu Lehen hätte, wider seine geschworne Pflicht und des Lehensherrn Einwilligung einem andern hinzulassen, zu verkaufen oder zu verwenden, so wäre es dem Bischofe viel unmöglicher, in der Fürsten und Stände Zumuthen der Neisser wegen zu willigen, denn es liefe geradezu wider seine geschworne Eidespflicht und stände nicht im Geringsten in seiner Macht, und wenn er es auch gleich thäte, so wäre es doch nicht kräftig, er könnte sich auch hierin nicht verbinden, unmögliche Dinge verbäten sich also selbst. Denn es wäre das, was die Fürsten und Stände vermöge der Concession des Kaisers Rudolph anstellten, dergestalt so verfänglich, daß dergleichen dem Bisthume Breslau in politischen und Glaubens-Sachen in Ewigkeit niemals begegnet wäre, daß die Fürsten und Stände wider des gemeinen Landes und des Bisthums Privilegien über seine und der Kirche Erbunterthanen und über ihn als den Bischof und Landesfürsten desselben Orts in politischen, in Religions- und Glaubenssachen schaffen, gebieten, ordiniren und sta-

---

8) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 9.
9) Nach einer anderen Lesart: nicht.
10) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 10.

tuiren wollten, da doch von langen Zeiten her die Fürsten und Stände auch den König zu Böhmen selbst in Glaubenssachen Nichts hätten schaffen oder gebieten lassen wollen, sondern ein jeder Fürst und Stand, wie noch heute geschähe, mit seinen Erbunterthanen in Glaubenssachen nach seinem Willen verfahren wäre; der Bischof aber sollte bloß und allein thun, was dießfalls die Fürsten und Stände haben wollten. Noch viel mehr wäre, daß aus der gedachten Concession ein solches formirtes Judicium erzwungen werden wollte, daß man vermöge desselben könnte und möchte Decrete geben, wenn gleich der andere Theil nicht gehört würde, Decrete, welche mit Beseitigung aller Appellation und Provocation in Glaubenssachen sobald, als sie gegeben worden wären, ihre Wirklichkeit erreichen und erlangen sollten. Dieß würde in Ewigkeit nicht aus der Concession erzwungen werden können, eben so wenig auch, daß die Neisser Kirchen und Schulen bauen sollten. Sollte der Bischof sich nun dieses Joch aufdringen lassen und dazu stillschweigen? Der Herzog wollte bei sich bedenken, wie es dem Bischofe unmöglich wäre, dasselbe zu thun, und es würde leicht zu ermessen sein, ob er sich nicht lieber den Tod begehren und wünschen sollte. Er müßte aber nicht mit geringer Wehmuth ersehen, daß dieselben pflichtvergessenen Leute zu Neisse bei dem Herzoge so viel Gehör hätten, daß es ihnen frei stände, dem Herzoge mit Ungrund zu berichten, und daß, wenn sie sich gleich einer offenen Rebellion angäben, es ihnen also gut geheissen würde. Dieß wäre eine offene Unwahrheit, daß ihnen die Begräbnisse verboten wären; wie sie vor Jahren bestattet und begraben worden wären, so würden sie auch noch begraben. Es wäre auch eine sträfliche Unwahrheit, daß ihnen die Kutschen verboten worden wären. Sie würden ihm aber durch ihre Unwahrheit Ursache geben, das anzustellen, was er mit Fug deßhalb thun könnte. Würden sie tumultuiren, so würden sie wie auch diejenigen, die ihnen Vorschub thäten, ihrer Abenteuer darüber gewärtig sein müssen; wie er denn hiermit feierlich hätte wollen protestirt haben, weil er ihnen dazu nicht die geringste Ursache gäbe, sondern vielmehr ihre Attentate und ihr unverantwortliches Wesen mit Herzbrechen, und mit höchstem Verdrusse, ja mit seiner merklichen Verkleinerung so hingehen lassen müßte, bis er einst einen Richter in dieser Sache haben würde. Anlangend das, was sie mit dem Rathe angefangen hätten, sollten sie wissen, daß der Rath in der Sache das thäte, was der Bischof hätte anbefohlen oder anbe-

fehlen lassen. Da es auch nach dem Beschlusse der Fürsten und Stände der Brauch wäre, daß die Advocaten auf der Supplication ihren Namen unterschrieben, so ersuchte er den Herzog, derselbe wollte die Verfügung thun, daß der Advocat seinen Namen unterzeichnete. Er erinnerte, daß dem Herzoge und den gesammten Fürsten und Ständen mehr daran gelegen wäre, daß sie mit dem Bischofe in freundlichem gutem Vertrauen und Vernehmen stehen möchten (wozu er allwege Ursache gegeben hätte), als daß sie diesem gefährlichen und unbesonnenen Vornehmen beipflichten sollten."

Mit dieser Antwort schickte der Bischof zugleich eine Protestation [1]) (d. d. Breslau d. 13. Jan. 161[illegible]) an den Herzog Carl: „Es wäre ihm gewisse Nachricht zugekommen, daß seine widerwärtigen und unruhigen Unterthanen unter dem Handwerksvolke zu Neisse Willens wären, einen andern Ort zu einer Kirche zu bestimmen und den Bau anzufangen. Da er aber diese ganze Sache vor den Kaiser gezogen hätte und desselben Aussatz und Resolution erwartete, der Herzog Carl aber unterdessen gegen sie sich Oberamts wegen also erzeigt, ihre Beschwerde angehört und aufgenommen hätte, so wollte der Bischof bei dem Herzoge (jedoch nicht weiter, als es sich gebührte) wider ihr Vornehmen anderweit, wie es bei Recht am Kräftigsten und Beständigsten sein könnte, wider dieses Beginnen der Neisser feierlichst protestirt und ihnen novum opus denuntirt haben, mit freundlicher Bitte, der Herzog wollte ihnen Oberamts wegen solche Protestation und Denuntiation gebührlich anzeigen, ihnen im Ernst anschaffen und befehlen, daß sie, bis der Kaiser sich resolvirte, mit Allem still hielten, alle angefangene Neuigkeit einstellten und sich, wie er thäte, ganz friedlich und gegen ihn als ihren Landesfürsten gehorsam, treu und gewehr erzeigten und des Kaisers Resolution erwarteten; auch möchte der Herzog Oberamts wegen einen glaubwürdigen Schein über dieses Angeben (diese Protestation) des Bischofs ertheilen lassen. Weil der Bischof dem Herzoge allen gebührlichen Oberamts-Respect bisher erwiesen, dieser auch seine widerwärtigen Unterthanen gehört hätte, so zweifelte der Bischof gar nicht, der Herzog würde diese seine billige Bitte Statt finden lassen, damit er widrigenfalls nicht Ursache haben möchte, sich zu beschweren, daß der

---

1) Buckisch Vol. II cap. 15 mem 11.

Herzog seinen widerwärtigen und ungehorsamen Unterthanen mehr als ihm Gehör gäbe."

In seiner Erwiederung [1]) (d. d. Oels d. 18. Jan. 1614) äußerte der Herzog Carl nach Versicherung der freundlichsten Gesinnungen, daß er dem Herkommen nach in dieser Sache nur nach dem Gutachten der gesammten oder der nächst angesessenen Fürsten und Stände handeln könnte; er wollte deßwegen gleichfalls nicht unterlassen, des Bischofs Begehren alsbald den nächst angesessenen Fürsten und Ständen schriftlich mitzutheilen und nach erlangter Erklärung dem Bischofe ungesäumt zu antworten. Er hoffte, der Bischof würde ihn darum nicht verdenken, auch nicht etwa deßhalb glauben, daß der Herzog des Bischofs Unterthanen mehr als dem Bischofe selbst Gehör gäbe oder auch, daß, wenn sie sich gleich einer offenen Rebellion angäben, es ihnen gut geheißen werden sollte; denn er wäre in Wahrheit gegen den Bischof und alle anderen Stände dieses Landes nicht anders gesinnt und hätte an sträflichem Ungehorsam und Rebellion gar keinen Gefallen getragen, trüge ihn auch jetzt noch nicht; das wiesen ja genugsam die Decrete, Befehle und Ermahnungen aus, welche von ihm wie von den gesammten Fürsten und Ständen an des Bischofs Unterthanen erfolgt und aus gebührlicher Sorgfältigkeit allemal mit höchstem Ernst und Fleiß geschehen wären. In Beziehung auf die Unterzeichnung des Advocaten hätte er nach dem Beschlusse der Fürsten und Stände des Bischofs Unterthanen Oberamts wegen auferlegt, daß sie unter die angegebene Supplication den Namen ihres Advocaten stellen und unterzeichnen ließen.

Gleichzeitig (Oels d. 18. Jan. 1614) erließ der Herzog Carl ein Schreiben [3]) an die vier oben genannten Stände, in welchem er sie um ihr Gutachten ersuchte.

Die Regierung des abwesenden Markgrafen zu Jägerndorf meinte in ihrem Briefe [4]) an den Brieger Herzog (d. d. Jägerndorf d. 24. Jan. 1614): „Weil das Suchen und Begehren des Bischofs geradezu gegen den Majestätsbrief und das Decret der Fürsten und Stände wäre, so möchte der Herzog Carl als Oberamt sich gegen

2) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 12.
3) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 13.
4) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 14.

[illegible] entschuldigen, daß ihm ohne Vorwissen der gesammten [illegible] und Stände, welche alle diese Sachen beträfen, ganz unverantwortlich und unmöglich fiele, diesem hoch präjudicirlichen Verlangen des Bischofs zu willfahren, auch nochmals ihn ersuchen, er wollte wegen Erhaltung allerseits bisher gepflogenen guten Vernehmens, Friedens und Einigkeit es dabei bewenden lassen, weil die [illegible] und Stände ohnedieß dem Bischofe in dieser Angelegenheit [illegible] und die Sachen so viel als möglich vermittelt und [illegible] hätten.

Diese Meinung wurde von dem Herzoge Johann Christian zu [illegible] in seinem Schreiben [5]) an die beiden anderen Stände (d. d. [illegible] d. 1. Febr. 1614) gebilligt.

Diesem Gutachten gemäß wurde vom Oberamte weder der Bischof [illegible], noch den evangelischen Neissern die verlangte Weise [illegible] gegeben. [6])

Eine die Verwaltung der Stadt betreffende Verordnung, [7]) welche [illegible] d. d. Neisse d. 27. Febr. 1614 an den Neisser Rath erging, [illegible] vielleicht in mittelbarer Beziehung zu den religiösen Verhältnissen gestanden haben und wenn auch nur der Gleichzeitigkeit [illegible] hier ihren Platz finden. „Es wäre nicht nur stadt- sondern [illegible] landkundig, daß alle Victualien, dann auch Brot, Fleisch, Bier, [illegible] Bäckwerker-Arbeit, Waaren und Machelohn theurer und höher [illegible] als irgend in einer Stadt in dem ganzen Lande. Dieß rühre [illegible] daher, daß in den Vorstädten auf den Gärten so viele [illegible] erbaut und darin arme, unvermögende, nothleidende Tagelöhner, Hausleute, die sich anderswo nicht zu ernähren und zu erhalten gehabt hätten, mit Weib und vielen Kindern eingenom-

5) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 15.
6) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 2.
7) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 103 — 5. Fuchs (S. 78). Alles aufs [illegible] deutend, äußert nur auf Grund dieser Verordnung, gewiß nicht [illegible]: der Bischof setzte indessen die Verfolgungen zu Neisse unermudet [illegible]. Sie enthält kein Wort von religiösen Beziehungen und der Bischof konnte [illegible] nur so fern im Auge haben, als er vielleicht gerade jenen besitzlosen [illegible] Gesetz und Ordnung verachtenden Theil der evangelischen [illegible] vermindern suchte, den selbst der Ausschuß fürchtete, und dem auch [illegible] mit Strafen drohen mußte.

den Bischof entschuldigen, daß ihm ohne Vorwissen der gesammten Fürsten und Stände, welche alle diese Sachen beträfen, ganz unverantwortlich und unmöglich fiele, diesem hoch präjudicirlichen Verlangen des Bischofs zu willfahren, auch nochmals ihn ersuchen, er wollte doch wegen Erhaltung allerseits bisher gepflogenen guten Vernehmens, Liebe, Friedens und Einigkeit es dabei bewenden lassen, weil die Fürsten und Stände ohnedieß dem Bischofe in dieser Angelegenheit sehr nachgegeben und die Sachen so viel als möglich vermittelt und moderirt hätten.

Diese Meinung wurde von dem Herzoge Johann Christian zu Brieg in seinem Schreiben [5]) an die beiden anderen Stände (d. d. Brieg d. 1. Febr. 1614) gebilligt.

Diesem Gutachten gemäß wurde vom Oberamte weder der Bischof beschieden, noch den evangelischen Neissern die verlangte Weisung gegeben. [6])

Eine die Verwaltung der Stadt betreffende Verordnung, [7]) welche der Bischof d. d. Neisse d. 27. Febr. 1614 an den Neisser Rath erließ, mag vielleicht in mittelbarer Beziehung zu den religiösen Verhältnissen gestanden haben und wenn auch nur der Gleichzeitigkeit wegen hier ihren Platz finden. „Es wäre nicht nur stadt- sondern auch landkundig, daß alle Victualien, dann auch Brot, Fleisch, Bier, alle Handwerker-Arbeit, Waaren und Machelohn theurer und höher wären als irgend in einer Stadt in dem ganzen Lande. Dieß rührte vornehmlich daher, daß in den Vorstädten auf den Gärten so viele Häuser erbaut und darin arme, unvermögende, nothleidende Taglöhner, Hausleute, die sich anderswo nicht zu ernähren und zu erhalten gehabt hätten, mit Weib und vielen Kindern eingenom-

---

5) Buckisch Vol. II cap. 15 mem. 15.

6) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 2.

7) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 103 — 5. Fuchs (S. 78), Alles aufs Schlimmste deutend, äußert nur auf Grund dieser Verordnung, gewiß nicht unparteiisch: der Bischof setzte indessen die Verfolgungen zu Neisse unermüdet fort. Sie enthält kein Wort von religiösen Beziehungen und der Bischof konnte solche nur in so fern im Auge haben, als er vielleicht gerade jenen besitzlosen rücksichtslosen, Gesetz und Ordnung verachtenden Theil der evangelischen Gemeinde zu vermindern suchte, den selbst der Ausschuß fürchtete, und dem auch das Oberamt mit Strafen drohen mußte.

men würden. Diesem vorzubeugen, wäre Anordnung gethan worden, hätte auch, wenn es nicht die Sterbens-Gefahr[8]) verhindert hätte, bereits in das Werk gesetzt werden sollen. Zweitens würde solche Theuerung dadurch verursacht, daß allerhand Leute in der Stadt eingenommen würden, die unvermögend wären; wenn sie Nichts hätten, mietheten sie einen Bräu-Urbar, „pleuderten" mit dem Biere, liessen es nicht bei seinen Würden, damit sie desto mehr haben und sich von dem Schanke erhalten könnten, und es müßte also der Bürger und Inwohner ein lose gemischtes Bier um gutes Geld bezahlen, was doch zu seiner Leibesbequemigkeit nicht diente. Es verursachte auch dergleichen Theuerung, daß oft zu den Handwerkern in allen Zünften arme, unvermögende Leute auf- und eingenommen würden, die ihr Handwerk mit Schulden und geborgten Geldern anfingen; diese sollten und müßten den Darleihern große Zinsen entrichten; auch ihr Weib, Kinder und Gesinde davon aushalten. Da müßte den Abgang ein Jeder, der ihrer bedürfte, die Arbeit und Waaren von seinem Vermögen übermäßig bezahlen. So befände sich, daß etliche Zechen, als Züchner, Schneider und andere, in so großer Anzahl vorhanden wären, daß einer den andern verdürbe und eintriebe, daß also die Armuth und das Unvermögen je länger je größer würde. So kämen endlich auch Personen mit allerhand Gewerbe in diese Stadt ein, von welchen die Obrigkeit das Wenigste zu genießen hätte, die ihren Vortheil mit allerhand schädlichen Gewerben und verbotenen Monopolien suchten, wodurch unversehens viele Handwerksleute, in ihrer Nahrung verhindert, ausgesogen, in die äußerste Armuth gerathen müßten. Diesem Allen zu begegnen, demselben vorzubauen, und damit nicht übermäßige und so hohe Anzahl des armen nothleidenden Volkes in dieser Stadt gefunden würde, welches allwege weltweise Obrigkeiten abzuschaffen pflegten, damit die Vornehmsten und Vermögenden nicht auch in Armuth und Ab-

---

8) Es muß also auch in Neisse 1613 (und vielleicht 1614 im Anfange) die Pest geherrscht haben, wegen welcher 1613 den 5. Aug. die Schulen und gemeinen Bäder zu Breslau aufgehoben wurden, die dort bis zum 19. Jan. 1614 dauerte, und an welcher und ohne welche vom 29. Juli bis zum 31. Dec. 1613 unter der Stadt-Jurisdiction 1435 Personen starben. Pol 5. Bd. 117—9. S., der erzählt: „da hielten sich die Leute fleißig zur Beichte und Communion, daß allein bei S. Mariä Magdalenä Kirche innerhalb 6 Wochen 1168, zu S. Elisabeth 5024 gezählt wurden." Noth lehrt beten.

nehmen ihres Vermögens geriethen, hätte der Erzherzog Carl demselben gnädigst und treulich vorgesonnen und auf Mittel gedacht, wie solches Uebel abgeschafft werden könnte, diese vornehme Stadt in guter Ordnung, Arme und Reiche besser, als bisher geschehen wäre, und füglicher bei einander bleiben, wohnen und in ihrer Nahrung aufnehmen möchten. Und er wollte also diese nachfolgende Ordnung gnädigst und in Ernst aufgerichtet und dem Neisser Rathe anbefohlen haben, daß Jemanden, er wäre auch, wer er wollte, kein Bürgerrecht zugelassen und so viel mehr kein Haus wegen des Bräu-Urbars allein vermiethet werden sollte, er hätte denn sein Handwerk oder einen andern Gewerb, wodurch er sich, sein Weib und Kind ohne den Bräu-Urbar ernähren könnte. Zweitens sollte von nun an und künftig Niemand zu dem Bürgerrechte gelassen oder in die Zünfte genommen werden, man hätte denn eine gewisse Nachricht, was sein Vermögen wäre, ob er sein Handwerk mehr mit fremdem Gelde als mit seinem eigenen Vermögen anfinge. Denn welche so ihre Handwerke mit geborgten Interessengeldern anfingen, müßten ihre Waaren, vornehmlich Brot, Fleisch und andere Victualien theuerer verkaufen, welches alles dem Inwohner schwer fiele, wie denn der Erzherzog selbst Wissenschaft darum haben wollte. Es sollte von nun an keinem Handtirer oder Handlungsführer das Bürgerrecht verstattet werden, es hätte denn der Erzherzog zuvor gewisse und eigentliche Nachricht, was für Handtirung und Handlung jener treiben wollte, ob dieselbe gemeiner Stadt oder dem Erzherzoge nützlich wäre, und ob er solche von seinem Vermögen oder fremdem Gelde angefangen hätte und treiben würde. So befände sich auch, daß die Züchner- und Leinweber-, wie auch die Schneider-Zeche, sehr stark und groß in der Anzahl wäre, es hielte sich auch viel arm Volk bei den Züchnern auf und es wäre dieselbe Zeche bloß und allein ihnen (solchem Volke) nützlich und frömmlich. Und demnach durch solche übermäßige Anzahl die gemeine Stadt bedrängt, auch einer von dem andern eingetrieben und verdrückt würde, so sollte in denselben beiden Zechen, nämlich der Züchner, Leinweber und Schneider, nunmehr das Bürgerrecht keinem zugelassen und Niemand mehr in dieselben zwei Zechen eingenommen werden. Damit also die übermäßige Anzahl des armen, unvermögenden, nothleidenden, unnützen Volkes gemindert würde und andere desto füglicher in dieser Stadt wohnen und ihre Nahrung haben möchten, vollbrächte

also der Neisser Rath des Erzherzoges gnädigsten und endlichen Willen und würde auch dieses alles den sechs Zechen und andern, denen es vonnöthen wäre, zu ihrer Wissenschaft zu bringen wissen. Wie es mit der Juden Handtirung gehalten werden sollte, darüber würde dem Rathe Verordnung geschehen."

§. 16.

Da der Bischof vom Oberamte Nichts erlangen konnte, so begab er sich an den Hof des Kaisers, um bei diesem seine Klagen zu erheben, nachdem er zuvor die Gründe seiner Reise dem Oberamte mitgetheilt hatte. Der Erfolg seiner Bemühungen waren ein kaiserliches Schreiben an das Oberamt und ein kaiserliches Patent an die Neisser, beide [1]) d. d. Linz d. 24. März 1614.

In jenem erinnerte der Kaiser den Herzog Carl, was für Neuigkeiten und Attentate bisher die evangelischen Neisser sich unterstanden hätten, und wie der Bischof deßhalb zu verschiedenen Malen bei dem Kaiser sich beschwert und ihn um Hülfe und Einsehen angefleht hätte. Zwar hätte dann wohl der Kaiser aus väterlicher Vorsorge, die er, wie zu allen seinen Königreichen und Landen, so auch zu seinem Lande Schlesien trüge, nicht unterlassen, auf Mittel zu denken, wie diesem weitaussehenden Unwesen abgeholfen werden möchte; deßhalb hätte er den Neissern alles Ernstes anbefohlen, immittelst und bis zu seiner ferneren Resolution im Hauptwesen sich aller und jeder Attentate und Thätlichkeiten, besonders aber des von ihnen vorgenommenen neuen Werkes (weßwegen er an das Oberamt d. 5. Jun. 1613 einen Befehl hätte ergehen lassen) zu enthalten. Es wäre ihm aber von dem Bischofe über alles Versehen berichtet worden, daß die gedachten Neisser Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit je länger je mehr fortführen und nicht allein des Bischofs als ihrer unmittelbaren landesfürstlichen Obrigkeit, sondern auch des Kaisers, als Königs zu Böhmen und obersten Herzogs in Schlesien, ernste Befehle und Mandate geringschätzig hintansetzten und außer anderen Attentaten sich eines neuen Baues auf fremdem Grund und Boden allem Rechte zuwider unterfingen; der Kaiser hätte solches Alles mit besonderem ungnädigem Mißfallen vernommen. Und weil er keineswegs gemeint

1) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 2 und 3.

[illegible] ergangene Resolution hintertreiben und das angedeutete [illegible] (novum opus) eigenmächtiger Weise fortsetzen zu lassen, [illegible] die Neisser nächst dem Bischofe als ihrem Landesfürsten [illegible] Jurisdiction und Botmäßigkeit als der seinigen (des [illegible]) unterworfen wären, und er auch fände, daß dergleichen [illegible], Despect und Ungehorsam der Unterthanen wider die [illegible] vorgesetzte Obrigkeit seinem Lande Schlesien und [illegible] Frieden hoch schädlich wären, auch daraus Nichts An- [illegible] Zerrüttung aller Polizei und endlich Empörung und Auf- [illegible] gemeinen Pöbels, der sonst der Oerter, wie die Erfahrung [illegible] gegeben hätte, zur Unruhe nicht ungeneigt wäre, wider [illegible] erfolgen möchten; so hätte er sein voriges ernstes [illegible] an die Neisser jetzt wiederholt und dasselbe dem Herzoge Carl [illegible] im Originale und zu dessen Nachricht in einer Abschrift [illegible], mit dem Befehle, daß der Herzog solches den Neis- [illegible] bekannt machte (insinuirte) und darüber kraft des [illegible] und so hielte, daß der Kaiser den Gehorsam in der [illegible] und mit Erzeigung des Gegentheils seiner kaiserlichen [illegible] Auctorität zuwider von den gedachten Neissern Nichts [illegible] würde.

[illegible] kaiserliche Patent an die Neisser war folgenden Inhalts: [illegible] sich zu erinnern, wie der Kaiser seinem Oberamte im [illegible] befohlen hätte, seinetwegen und Oberamts halben die [illegible] Verordnung zu thun, daß sie sich der bisher vorgenommenen [illegible] und Attentate wie auch aller ungebührlichen Gewaltthätig- [illegible] bis zu seiner weiteren Resolution gänzlich enthalten und mitt- [illegible] Nichts, was ihnen unverantwortlich wäre, unterfangen soll- [illegible] auch dieses alles von dem Oberamte dem eingekommenen [illegible] nach ihnen gebührlich bekannt gemacht und vorgehalten wor- [illegible], ferner wie der Kaiser d. d. Linz d. 24. Juli 1613 durch [illegible] ergangenes Mandat ihnen sammt und sonders in Ernst [illegible] hätte, sich hinfür oben berührter, auch aller und jeder an- [illegible] Neuigkeiten, Attentate und Beginnen gänzlich zu enthalten, [illegible] im vorigen Stande ruhig bis zu seiner ferneren Verordnung [illegible] zu lassen, den schuldigen Gehorsam dem Bischofe als ih- [illegible] Landesfürsten und desselben Beamten zu erzeigen und zu ande- [illegible], ungnädigen Einsehen nicht Ursache zu geben. Nun hätte [illegible] wohl versehen, sie sollten diesen seinen ersten Verordnungen

wäre, seine ergangene Resolution hintertreiben und das angedeutete neue Werk (novum opus) eigenmächtiger Weise fortsetzen zu lassen, weil auch die Neisser nächst dem Bischofe als ihrem Landesfürsten keiner andern Jurisdiction und Botmäßigkeit als der seinigen (des Kaisers) unterworfen wären, und er auch fände, daß dergleichen Thätlichkeiten, Despect und Ungehorsam der Unterthanen wider die von Gott ihnen vorgesetzte Obrigkeit seinem Lande Schlesien und dem gemeinen Frieden hoch schädlich wären, auch daraus Nichts Anderes als Zerrüttung aller Polizei und endlich Empörung und Aufstand des gemeinen Pöbels, der sonst der Oerter, wie die Erfahrung vor der Zeit gegeben hätte, zur Unruhe nicht ungeneigt wäre, wider ihre Obrigkeit erfolgen möchten; so hätte er sein voriges ernstes Verbot an die Neisser jetzt wiederholt und dasselbe dem Herzoge Carl beiliegend im Originale und zu dessen Nachricht in einer Abschrift zuschicken wollen, mit dem Befehle, daß der Herzog solches den Neissern gebührlich bekannt machte (insinuirte) und darüber kraft des Oberamtes steif und so hielte, daß der Kaiser den Gehorsam in der That merkte und mit Erzeigung des Gegentheils seiner kaiserlichen und königlichen Auctorität zuwider von den gedachten Neissern Nichts vorgenommen würde.

Das kaiserliche Patent an die Neisser war folgenden Inhalts: „Sie hätten sich zu erinnern, wie der Kaiser seinem Oberamte im Juni 1613 befohlen hätte, seinetwegen und Oberamts halben die ernste Verordnung zu thun, daß sie sich der bisher vorgenommenen Neuigkeiten und Attentate wie auch aller ungebührlichen Gewaltthätigkeiten bis zu seiner weiteren Resolution gänzlich enthalten und mittlerweile Nichts, was ihnen unverantwortlich wäre, unterfangen sollten, wie auch dieses alles von dem Oberamte dem eingekommenen Berichte nach ihnen gebührlich bekannt gemacht und vorgehalten worden wäre, ferner wie der Kaiser d. d. Linz d. 24. Juli 1613 durch ein an sie ergangenes Mandat ihnen sammt und sonders in Ernst auferlegt hätte, sich hinfür oben berührter, auch aller und jeder anderen Neuigkeiten, Attentate und Beginnen gänzlich zu enthalten, Alles im vorigen Stande ruhig bis zu seiner ferneren Verordnung verbleiben zu lassen, den schuldigen Gehorsam dem Bischofe als ihrem Landesfürsten und desselben Beamten zu erzeigen und zu anderem ernsten, ungnädigen Einsehen nicht Ursache zu geben. Nun hätte er sich wohl versehen, sie sollten diesen seinen ersten Verordnungen

nachgekommen sein, sich der gedachten Neuigkeiten und Attentate gänzlich enthalten und dem Bischofe als ihrem Landesfürsten und der unmittelbar von Gott ihnen vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam erwiesen haben; aber dennoch würde ihm von dem Bischofe berichtet, daß sie sein gedachtes erlassenes Verbot verächtlich hintan gesetzt hätten und in ihrer hartnäckigen Halsstarrigkeit mit unziemlicher Fortsetzung der angeführten, ihnen im Ernst untersagten Neuigkeiten und Attentate, besonders aber mit Aufrichtung eines neuen Werkes auf fremdem Grund und Boden noch immer fort und fort beharrten. Solcher ihr Ungehorsam erschiene ihm zu höchster Befremdung und Ungnade, auch wäre er gar nicht gemeint, solches länger so zu dulden, ungeahndet hingehen und seine so wohl berathschlagten, aus treuer väterlicher Vorsorge ergangenen Resolutionen zurücksetzen zu lassen, in besonderer Betrachtung, es gereichte dieß ihr Beginnen und diese eigenmächtige Uebertretung der Gebote und Verbote der Obrigkeit nicht bloß zu merklichem Despect des Bischofs als ihrer unmittelbaren Obrigkeit und ihres Landesfürsten, sondern auch zu scherzlicher Verkleinerung des Kaisers selbst, als der höchsten Obrigkeit und des regierenden Königs in Böhmen und obersten Herzogs in Schlesien, dessen und keiner anderen Jurisdiction sie nächst dem Bischofe unterworfen wären, zu großer Verwirrung der Polizei, zu Zerrüttung des allgemeinen Friedens, zu schädlicher Nachfolge anderer ungehorsamen Unterthanen, wodurch dann leicht ein unwiederbringliches Unheil verursacht werden könnte. Ihm läge alle Wege ob und gebührte, diesem Allen wegen seines hohen kaiserlichen und königlichen Amtes und aus väterlicher treuer Vorsorge, welche er, wie zu seinen anderen Königreichen und Landen, so auch zu seinem Herzogthume und Lande Schlesien trüge, bei Zeiten vorzubeugen. Darum wollte er ihnen solches alles nicht bloß im Ernst hiermit verwiesen haben, sondern befähle ihnen sammt und sonders kraft dieses bei höchster Ungnade, daß sie immittelst, und bis er zu fernerer Resolution im Hauptwesen (worauf er nicht weniger bedacht sein wollte) gelangen möchte, sich aller und jeder Neuigkeiten, Attentate und Beginnen so wie jeden neuen Werkes mit beabsichtigter Erbauung gänzlich enthielten, Alles bis dahin in vorigem Stande ruhig, wie es vor solchen Irrungen gewesen wäre, gänzlich verbleiben ließen und dem Bischofe und desselben Beamten auch den schuldigen Gehorsam erwiesen, dieß und Nichts anderes thäten, so lieb einem jeden wäre,

des Kaisers höchste Ungnade zu vermeiden, da denn der Bischof ihm von ihrem Verhalten ehestens anderweitigen Bericht erstatten würde; dieß meinte er ernstlich und sie würden sich hiernach zu Verhütung ihres eigenen Schadens und ihrer Ungelegenheit zu achten wissen."

Mit diesen zwei Schreiben schickte der Bischof zwei durch ein Credential d. d. Wien d. 2. April 1614 beglaubigte Räthe zu dem Herzoge Carl nach Oels. Als sie hier Montag den 14. April 1614 ankamen, war dieser gerade krank und konnte sie in eigener Person nicht anhören. Daher brachten sie vor seinen Söhnen ihren Auftrag vor. „Der Bischof hätte vor seiner Abreise, wie der Herzog sich erinnern würde, demselben die zwei ihn nöthigenden Ursachen derselben angezeigt, nämlich die Angelegenheiten seines Bisthums Briren, vorzüglich aber die Neisser Verhältnisse; er hätte müssen den Kaiser um Gottes Willen bitten und anflehen, damit seinen unkatholischen ungehorsamen Unterthanen in ihren Attentaten und beabsichtigten Neuigkeiten des Kirchenbaues gesteuert und er in seiner Residenzstadt unturbirt und in vorigem Stande und Wesen gelassen werden möchte; er hätte, nachdem er bei dem schlechten Wege und dem angelaufenen großen Gewässer auch nicht ohne ziemliche Gefahr seines Lebens das kaiserliche Hoflager erreicht hätte, bei dem Kaiser über die Attentate und Neuigkeiten zum Höchsten geklagt und um Abschaffung gebeten, auch deutlich erklärt, daß, wenn solche nicht erfolgen sollte, er zu Gott im Himmel schreien und über die Verweigerung der Gerechtigkeit sich bei den Seinigen und der ganzen Welt beklagen müßte. Die darauf geschehene Resolution des Kaisers würde der Herzog ausführlicher aus den Originalien ersehen." Hierbei überreichten sie diese und wiederholten die frühere Beschwerde des Bischofs, daß die Neisser bei dem Herzoge, dem Oberamte, allzeit mehr als der Bischof gehört worden wären, auch noch zur Zeit dieser in Betreff der Protestation und Ankündigung eines neuen Werkes nicht bloß nicht beschieden, sondern auch die Neisser nicht abgemahnt oder deßwegen an den Kaiser etwas berichtet worden wäre. Schlüßlich baten sie, der Herzog wollte diesen jetzt überreichten kaiserlichen Befehl alsbald zur Ausführung bringen und nicht vorher mit den nächst angesessenen oder den gesammten Fürsten und Ständen darüber berathen, weil es böser Folge wäre, über dasjenige erst Rath zu halten, was der Kaiser mit seinen geheimen und der schlesischen und Lausitzer Hofkanzlei Räthen reiflich berathschlagt und decretirt hätte. In seinem Zustande unfähig, die

Sache ihrer Wichtigkeit nach für sich in die nöthige Berathung zu ziehen, ließ der Herzog Carl die beiden Abgesandten dahin bescheiden, daß er nach erfolgter Besserung seiner Gesundheit seine Antwort dem Bischofe in wenigen Tagen zuschicken wollte. Damit waren sie zufrieden und reisten wieder ab. [2])

Der Herzog Carl aber, dem die Sache großen Kummer machte, ersuchte in einem Schreiben [3]) **d. d.** Oels den 17. April 1614 den Herzog Johann Christian zu Brieg um ein Gutachten. Er theilte ihm den Auftrag und das Begehren der bischöflichen Gesandten mit und sprach über das Bedenkliche und Verfängliche der eigetretenen Sachlage seine Meinung aus. „Er hätte die Sache etwas erwogen und gefunden, daß sie nach beiden Seiten hin, wie er sie ansähe und angriffe, beschwerlich und bekümmerlich wäre. Denn wenn er diese wider die evangelischen Neisser ergangene und ihm zugeschickte Resolution des Kaisers oder dieses Verbot desselben nach dem Befehle den Neissern nicht einhändigte und zugleich die sogenannten Attentate und Neuigkeiten verböte, so hätte er leicht zu ermessen, daß der Bischof in seinen vorigen Ansprüchen (Prätensionen) beharren, bei dem Kaiser und dem Hause von Oesterreich ihn beschuldigen würde, als ob er den Bischof in dieser Religionssache nicht respectirte, den Unterthanen desselben mehr als ihm selbst Gehör gäbe, des Kaisers Decrete nicht zur Ausführung brächte, sondern vorher darüber Rath zu halten oder den gesammten Fürsten und Ständen vorzutragen pflegte, daß dann der Bischof dem Herzoge allein die Schuld dieses Wesens beimessen und sich beklagen möchte, als ob der Herzog sich parteiisch und nach seiner religiösen Neigung erzeigte; darunter könnte ihm allerlei Ungelegenheit bei diesem schwierigen und zerrütteten Zustande, wie dieselbe jetzt in der Nachbarschaft vor Augen wäre, begegnen. Um dieser und anderer Bedenken willen wäre also fast eines Theils dafür zu achten, daß er etwa den Neissern die ihm im Originale zugeschickte kaiserliche Resolution dergestalt notificiren sollte, daß er bloß anmeldete: was der Kaiser im Punkte

---

2) Buckisch **Vol. II cap. 16 mem. 4.** In einem Schreiben an den Bischof (Oels den 16. April 1614) entschuldigte sich der Herzog Carl, daß er bis jetzt wegen Leibes-Schwachheit diese wichtige Sache noch nicht habe berathschlagen und seine Resolution ihm mittheilen können.

3) Buckisch **Vol. II cap. 16 mem. 4.**

der Religion und des Kirchenbaues ihm im Originale ihnen einzuhändigen zugeschickt hätte, das hätten sie aus dem kaiserlichen Originalschreiben und dieser Insinuation des Herzogs zu vernehmen. — Andrerseits kämen ihm auch große wichtige Bedenken vor, solches ohne Rath und Vorwissen der gesammten Fürsten und Stände nicht zu thun. Denn es wäre 1) die Sache wegen des erlangten Majestätsbriefes nicht seine, sondern die der gesammten Fürsten und Stände, die er zu beeinträchtigen nicht befugt wäre, auch nicht bloß die seinige und die dieses Landes, sondern die der evangelischen drei Stände in der Krone Böhmen, die sich mit dem Lande Schlesien über diesen Religionspunkt d. 25. Juni 1609 zusammen unirt und verbunden hätten, deren Union auch der jetzige Kaiser confirmirt und bestätigt hätte. Ferner 2) verhinderte ihn das Decret der Fürsten und Stände, welches nebst dem kaiserlichen Commissarius Herrn von Schönaich er und die gesammten andern evangelischen Fürsten und Stände wegen Erbauung einer Kirche und Schule den Neissern unter dem Siegel der Fürsten und Stände ertheilt und durch welches sie ihnen Schutz darüber zugesagt hätten. Dieses Decret wäre damals dem Kaiser von den gesammten Fürsten und Ständen zugeschickt, auch gebeten worden, der Kaiser möchte, weil man die möglichst größte Moderation in diesem Wesen getroffen hätte, den Bischof gebührend ermahnen, damit zufrieden zu sein und seine Unterthanen unbeirrt zu lassen. Sollte der Herzog nun für sich als Oberhauptmann dieses kaiserliche Verbot nur bloß insinuiren, so wüßte er nicht, ob solche Insinuation dieser Union und diesem Decrete zuwider wäre. Dabei erwöge er auch, daß in dem Majestätsbriefe klar ausgedrückt wäre, daß wider solchen Religionsfrieden ein Befehl oder etwas dergleichen, was dessen geringste Verhinderung oder Veränderung verursachen möchte, vom Kaiser oder seinen Nachkommen oder auch sonst einem anderen nicht ausgehen sollte, oder, falls etwas dergleichen ausginge und von Jemanden angenommen würde, es unkräftig sein und dafür gehalten, auch auf solche Weise weder mit noch ohne Recht etwas geurtheilt und ausgesprochen werden sollte, und daß alle Ober- und anderen Hauptleute hierin keinen Eintrag thun oder andern zu thun verstatten sollten. — Es wäre ihm auch darum bedenklich, daß der Bischof vor diesem im Punkte der Anzeige eines neuen Werkes (**in puncto nuntiationis novi operis**) auf das eingeholte Gutachten des Brieger Herzogs und der anderen nächst angesessenen Stände

zur Geduld bis zu allgemeiner Zusammenkunft ermahnt worden wäre, wie der Herzog ohnedieß in dieser ganzen Sache ohne rathsames Gutachten und Urtheil der nächst angesessenen oder der gesammten Fürsten und Stände niemals etwas angeordnet hätte. — Am meisten aber wäre ihm zu beachten, daß er auf die jetzige Beschwerlichkeit und Schwierigkeit, die sich in der Nachbarschaft erregte, zu sehen hätte, und (weil er dem Brieger Herzoge vertraulich dießfalls seine Gedanken eröffnen könnte) es wäre zu besorgen, daß, wenn er die kaiserliche Resolution allein bloß insinuirte und nicht die Clausel des Verbotes anbrächte (**clausulam inhibitoriam inducirte**), solche Insinuation ihm mehr für eine stillschweigende und mittelbare Anregung gedeutet werden möchte und könnte. Erfolgte von den Neissern (wie er nicht verhoffte, da er sie ja auch mit höchstem Ernste bei Verlust ihres Leibes und Lebens allemal zu schuldigem Gehorsam ermahnt und ihnen alle Unruhe und Zerrüttung verboten hätte) auf solches kaiserliches Verbot und auf die Insinuation des Herzogs Carl eine Verwirrung und Zerrüttung, so könnte der Brieger Herzog erachten, was dem Herzoge Carl darunter zugemessen werden könnte. Erfolgte aber auch gleich von den Neissern keine Ungelegenheit, sondern führen sie ungeachtet dieses kaiserlichen Verbotes und der oberamtlichen Insinuation mit ihrem Baue einen Weg wie den andern fort und wollten auf der Fürsten und Stände Schutz und Decret sich verlassen, welches der kaiserliche Commissarius hätte bestätigen helfen, eiferte aber der Bischof dagegen, daß die unkatholischen Unterthanen des Kaisers Decret und des Oberamtes Insinuation verachteten, und dächte er mit Fug und auf die kaiserliche Auctorität wider die Ungehorsamen einschreiten zu können, wollte diesen Vorwand und diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen, meinte eine oder andere Person, welche etwa Rädelsführer wäre, heraus zu greifen und Ernst zu zeigen; so hätte der Brieger Herzog auch zu erwägen, was für Unglück dadurch gestiftet werden könnte, besonders wenn etwas dergleichen plötzlich und unversehens geschehen sollte; dabei wollte der Herzog Carl geschweigen, was für Reden hin und wieder eine Zeit her im Schwange gegangen wären, da dem Brieger Herzoge selbst bewußt wäre, was derselbe an ihn dießfalls vor dieser Zeit auf Bericht der Liegnitzer Regierung vertraulich geschrieben hätte. Es wäre leicht abzunehmen, wie dieß gegen die Nachwelt oder auch im Gewissen zu verantworten sein und sich mit dem zugesagten Schutze

vertragen würde. Er bäte daher um Rath, ob die Insinuation zu thun, oder die Sache ganz zu behalten und den Fürsten und Ständen vorzutragen wäre."

Obgleich nicht bekannt ist, welches Gutachten der Brieger Herzog gegeben hat, so ist doch aus den weiteren Schritten des Bischofs zu schließen, daß das Oberamt weder im Sinne des Kaisers noch des Bischofs gegen die evangelischen Neisser ernstlich verfuhr.[4])

Ein Schreiben[5]) des Kanzlers von Schönaich an den Bischof (d. d. Carolath den 19. Mai 1614) enthält über diese Angelegenheit folgende Andeutungen: „Ohne Zweifel würde dem Bischofe von seinen nach Breslau auf den jüngsten Fürstentag abgeschickten Räthen und Dienern mit Mehrerem berichtet worden sein, was des Neissischen Unwesens halben allda vorgegangen wäre, und wie der Kanzler sich allerseits durch allerhand Vorschläge, Mittel und Motive höchsten Fleißes bemüht hätte, die Sache zu einem leidlichen und von dem Bischofe begehrten Ende zu befördern und zu bringen; es hätte aber über Verhoffen dießmal nicht sein wollen. Er hätte es aber gleichwohl bei den Fürsten und Ständen dahin befördert, daß sie den evangelischen Neissern des Schutzes halben über den vorhabenden Kirchenbau keine weitere Vertröstung gethan, sich auch dem kaiserlichen Verbote des neuen Werkes nicht widersetzt, sondern sich vernehmen lassen hätten, daß sie dem Kaiser und dem Bischofe deßwegen ihre Nothdurft weiter zuschreiben wollten; sie ließen sich auch nicht zuwider sein, daß der Kanzler noch weiter auf Mittel und Wege bedacht sein wollte, wie dieser Differenz ohne eines und des anderen Theiles merkliche Beschwerung (Prägravirung) abgeholfen werden möchte. — In fleißiger Erwägung allerhand Umstände und besonders des Zustandes des Bischofs und der Fürsten und Stände bedünkte ihn, daß, dieser Sache abzuhelfen, kein bequemeres Mittel wäre, als wenn der Kaiser sich ins Mittel schlüge, seine kaiserliche und königliche Auctorität Amts wegen interponirte und versuchte, ob er hierin einen bequemen und solchen Aussatz machen könnte, daß beide, der Bischof und die Fürsten und Stände, damit zufrieden sein oder wenigstens denselben geschehen lassen könnten. Denn, wenn die

---

4) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 5.

5) Original, präsentirt den 23. Mai.

Sache auf rechtliches Disputat und Erkenntniß gestellt werden und dahin gelangen sollte, daß die Fürsten und Stände die böhmischen Stände ihrer Union nach hierüber vernehmen und zu Rathe ziehen sollten (wie sie denn dessen bei jetzigem Fürstentage sich etlichermassen hätten vernehmen lassen); so wäre mehr als gewiß, daß daraus auch allerhand beschwerliche Confusion, Unruhe und Ungelegenheit erwachsen, die folgends nicht leichtlich zu stillen wären, und daraus allerhand Unheil entstehen möchte. Zu Verhütung dessen und zu Abwendung aller anderen Gefährlichkeit hätte daher der Kanzler aus treuherziger Wohlmeinung etliche Artikel ungefähr verfaßt, nach welchen er vermeinte, daß alle Theile geschehen lassen und zufrieden sein könnten, wenn von dem Kaiser ein Aussatz und eine Vergleichung getroffen würden. Solche Artikel überschickte er hierbei dem Bischofe, nicht in der Meinung, daß er den Bischof darauf gänzlich vertröstete, daß sie auf dem anderen Theile gewiß in Allem zu erhalten wären, sondern allein zu dem Ende: wenn der Bischof geschehen lassen könnte, daß auf solche Wege die Beilegung solchen Unwesens versucht würde, so wollte der Kanzler nicht nur dem Kaiser solches vorbringen und sich bemühen, denselben dahin zu bewegen, daß er solche Vermittelung auf sich nehmen und anstellen möchte, sondern auch bei den Fürsten und Ständen besonders sich bestreben, ob sie dahin zu bewegen wären, daß sie sich des Kaisers Vermittelung gefallen lassen möchten. Hätte nun der Bischof kein Bedenken, dem Kanzler im Vertrauen und Geheim nur etwas weniges sein Gemüth hierüber zu eröffnen, so möchte er nicht unterlassen, solches zu thun. Der Kanzler bäte auch den Bischof aufs Höchste, derselbe wollte um seiner eigenen Ehre und Wohlfahrt willen nicht so gar eifrig sein und geschehen lassen, was der Kaiser dießfalls rathsam, thunlich, verantwortlich, auch zu enthängen befinden würde, und Fleiß anwenden, daß er die Liebe und Gunst (favor) der Fürsten und Stände, wie auch der anderen Lande gegen sich erhalten und haben möchte. Denn der Kanzler ließe sich gänzlich bedünken, der Erzherzog Carl würde im geistlichen Stande nicht ersterben, sondern mit der Zeit zu einem anderen Stande und Wesen gelangen. Was nun in solchem Falle an der Gunst einer so mächtigen Provinz gelegen, wäre dem Erzherzoge zur Genüge bewußt und bedürfte hier keiner Erinnerung. Und wie solche Gunst Nichts mehr beförderte, als wenn einer mit Sanftmuth und Geduld die Religion

des Landes vertrüge, obgleich er dieser nicht wäre, so verhinderte und wendete dieselbe Gunst Nichts mehr ab, als wenn ein übermäßiger Eifer wider dieselbe Religion vorgenommen und gebraucht würde. Denn es wäre eine Religion im Lande so ungeschaffen, wie sie wollte, so wollte sie unverachtet und ungedrückt sein. Was der Erzherzog dießfalls enthängen könnte, das sollte er darum zu thun nicht unterlassen; solches würde ihm künftig in viel Wege zu merklichen Statten kommen und ihn nicht gereuen. Der Kanzler hoffte, wenn der Erzherzog geschehen ließe, daß der Kaiser den verzeichneten Punkten nach einen Aussatz und eine Vermittelung treffen möchte, es würde des Erzherzogs Gewissen und Eide dadurch Nichts zu nahe gegangen und gehandelt werden. Denn es gelangte auch der katholischen Geistlichkeit solches zum Nutzen und Besten, weil sie darunter gleichwohl zu rechter beständiger Ruhe und Frieden, auch in noch mehrere Gewißheit ihrer Religion gesetzt würde. Was den letzten darin begriffenen Punkt belangte, daß in die Rathsstellen, zu Gerichten, Geschwornen und Aeltesten von der evangelischen Bürgerschaft Personen sollten genommen werden, solches sollte dem Bischofe billig nicht zuwider sein; denn eben durch dieses Mittel hätte der Bischof Balthasar und Bischof Logau die Neisser Bürgerschaft in Pflicht (in officio) erhalten und allerhand Ungelegenheit verhütet, was an allen Orten, wo die Religion gemengt wäre, noch heute ein heilsames gutes Mittel wäre, Frieden zu erhalten."

Ein anderer Brief[6]) desselben Kanzlers an den Bischof (d. d. Carolath den 28. Mai 1614) beleuchtet gleichfalls die damaligen Zustände. „Und weil er aus des Bischofs jetzigem Schreiben (d. d. Neisse am h. Pfingstsonntage 1614) unter Anderem vernommen hätte, was für Bravaria die Neisser Bürgerschaft augsburgischer Confession mit ihrem Prädikanten triebe; hätte er aus treuherziger Wohlmeinung dem Wesen zum Besten nicht undienstlich zu sein erachtet, beiliegendes Schreiben und Untersagung an sie abgehen zu lassen, wovon hierbei Abschrift wäre. Wenn nun der Bischof dawider nicht Bedenken hätte und für rathsam befände, daß es ihnen eingeantwortet würde; so könnte solches durch diesen Boten geschehen. Würde es Nichts fruchten, so würde es auch Nichts schaden. Es stände nun zu des Bischofs Gefallen, was er damit anordnen wollte."

---

6) Original, präsentirt den 2. Juni.

Das erwähnte interessante Schreiben [7]) des gedachten Kanzlers an die evangelischen Neisser (d. d. Carolath den 27. Mai 1614) war folgenden Inhalts: „Er gäbe ihnen hiermit freundlich zu vernehmen, daß der Erzherzog Carl diese Tage an ihn wegen des Neissischen Unwesens ein Schreiben hätte abgehen lassen, worin unter Anderem derselbe erwähnt hätte, wie zuwider des Kaisers scharfen Inhibition und der Fürsten und Stände Decret sie mit ihren Prädikanten allerlei Bravaria trieben, dieselben in die Stadt bei Tag und Nacht einholten, sich mit denselben eine Gasse auf, die andere nieder schleppten, was alles dem Bischofe nicht zu geringem Despect und Trotz gereichte, wie auch, daß sie durch eine Anzahl (18) Zimmerleute im Preilander Walde viel Holzes zu ihrem vorhabenden und ihnen durch die Ankündigung des neuen Werkes gelegten Kirchenbau ausarbeiten ließen, und was dem mehr anhängig wäre. Obwohl ihm nun der Bischof solches nur zur Nachrichtung angedeutet und nicht begehrt hätte, daß von ihm deßwegen an sie etwas geschrieben und ihnen eingehalten werden sollte; so hätte er doch nicht unterlassen mögen, aus guter Affection und als ein evangelischer Christ, welcher der augsburgischen Confession zugethan wäre und ihnen das Exercitium der augsburgischen Confession nicht nur vergönnte und wünschte, sondern dazu auch gern verhülflich und beförderlich sein wollte, wenn es die Zeit litte und möglich wäre, dieses Brieflein an sie abgehen zu lassen. Und anfänglich, da dem also wäre, daß sie ihren Prädikanten außer der Noth in die Stadt einholen und mit demselben das angedeutete Umschleppen treiben sollten, wie denn dem Kanzler auch sonst berichtet würde, daß solches etlichermassen geschehen sollte, so hörte er es nicht gern und es würde damit von ihnen nicht vernünftig noch verantwortlich gehandelt. Denn weil sie einer christlichen katholischen oder päpstlichen Obrigkeit unterworfen wären, die ihnen die christliche augsburgische Confession vergönnte und sie deßwegen im Gewissen unbedrängt ließe; so gebührte ihnen, solches in Demuth zu erkennen, dieselbe auf's Höchste zu ehren, vor ihr sich zu schmiegen, zu biegen und zu drücken, derselben Nichts zu Trotz oder zu Despect vorzunehmen, noch mit der vergönnten Gnade zu stolziren, sondern dieselbe mit Bescheidenheit mäßig zu brauchen und in dem, was nicht

7) Gute Copie.

[illegible] Gewissen wäre und worauf die Religion und Confession hauptsächlich beruhte, sich zufrieden zu geben und mit dem Trotz und Uebermuth [illegible] Anderes und Mehreres zu erhalten und von ihr zu erzwingen, nicht zu begehren. Denn die christliche Religion wollte in solchem Falle, daß man in solchen und dergleichen Fällen dasjenige, was unerträglich wäre, wehe thäte und große Ungelegenheit machte, auch mit Geduld vertragen und dawider mit Murren und Widerwillen sich nicht widersetzen sollte. Dieß wäre Gott und der [illegible] Obrigkeit dermassen wohlgefällig, daß sie endlich dadurch bewegt würde, der Beschwerde und Ungelegenheit entweder gänzlich abzustellen oder doch so zu moderiren und zu lindern, daß man es [illegible] und zufrieden sein könnte. Diesem nach würde von ihnen [illegible] unerträglich und unrecht gehandelt, wenn sie mit ihren evangelischen Prädikanten gleichsam stolziren und dieselben dem Bischofe und [illegible] katholischen Geistlichkeit zum Verdruß und Widerwillen in der Stadt aus und ein und auf den Gassen öffentlich hin und wieder führen sollten. Er wollte sie deßwegen hiermit günstig, väterlich und brüderlich ermahnt haben, sie wollten sich dießfalls selbst [illegible] ihres Christenthums, das von ihnen Demuth und Geduld [illegible], erinnern, auch ihrer Pflicht, nach welcher sie der hohen [illegible] Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten schuldig wären, nicht [illegible] und solche und dergleichen Stolzirung und verdrießliches [illegible] einstellen und so viel möglich alles das meiden und unterlassen, wovon sie wüßten, daß es sich nicht geziemte und ihrer [illegible] Obrigkeit zuwider und verdrießlich wäre, dieselbe auch zu [illegible] bewegen möchte. Was die Ausarbeitung des Holzes betrifft, da hätten sie leicht zu erachten, daß der Bischof solches gleichfalls für einen Trotz und Uebermuth vermerken müßte, wie es denn [illegible] selbst einigermassen solches Ansehen hätte. Denn weil durch [illegible] Ansetzung des neuen Werkes und das darauf erfolgte Verbot [illegible] Kaisers ihnen der Bau gelegt wäre, so gebührte ihnen auch, [illegible] Aufführung alles anderen Zeuges wie auch mit Ausarbeitung [illegible] Holzes so lange still und inne zu halten, bis die Nuntiatur abgetragen und das Verbot ordentlich relarirt würde. Indem [illegible] ein Anderes thäten, so geschähe der Sache hierin von ihnen [illegible] zu viel und sie trieben damit ganz vergebene Unkosten, [illegible] die Gemüther der Fürsten und Stände von sich ab, nach [illegible] Meinung sie lieber mit dem Bau still halten als fortfahren

wider Gewissen wäre und worauf die Religion und Confession hauptsächlich beruhte, sich zufrieden zu geben und mit dem Trotz und Uebermuth ein Anderes und Mehreres zu erhalten und von ihr zu erzwingen, nicht zu begehren. Denn die christliche Religion wollte in alle Wege, daß man in solchen und dergleichen Fällen dasjenige, was verdrießlich wäre, wehe thäte und große Ungelegenheit machte, in Demuth mit Geduld vertragen und dawider mit Murren und Ungehorsam sich nicht widersetzen sollte. Dieß wäre Gott und der hohen Obrigkeit dermassen wohlgefällig, daß sie endlich dadurch bewogen würde, der Beschwerde und Ungelegenheit entweder gänzlich abzuhelfen oder doch so zu moderiren und zu lindern, daß man es ertragen und zufrieden sein könnte. Diesem nach würde von ihnen gar verweislich und unrecht gehandelt, wenn sie mit ihren evangelischen Prädikanten gleichsam stolziren und dieselben dem Bischofe und der anderen katholischen Geistlichkeit zum Verdruß und Widerwillen in der Stadt aus und ein und auf den Gassen öffentlich hin und wieder führen sollten. Er wollte sie deßwegen hiermit günstig, väterlich und brüderlich ermahnt haben, sie wollten sich dießfalls selbst weisen, sich ihres Christenthums, das von ihnen Demuth und Geduld erforderte, erinnern, auch ihrer Pflicht, nach welcher sie der hohen Obrigkeit Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten schuldig wären, nicht vergessen und solche und dergleichen Stolzirung und verdrießliches Beginnen einstellen und so viel möglich alles das meiden und unterlassen, wovon sie wüßten, daß es sich nicht geziemte und ihrer höchsten Obrigkeit zuwider und verdrießlich wäre, dieselbe auch zu Ungnaden bewegen möchte. Was die Ausarbeitung des Holzes belangte, da hätten sie leicht zu erachten, daß der Bischof solches gleichfalls für einen Trotz und Uebermuth vermerken müßte, wie es denn an sich selbst einigermassen solches Ansehen hätte. Denn weil durch die Anmeldung des neuen Werkes und das darauf erfolgte Verbot des Kaisers ihnen der Bau gelegt wäre, so gebührte ihnen auch, mit Zuführung alles anderen Zeuges wie auch mit Ausarbeitung mehreren Holzes so lange still und inne zu halten, bis die Nuntiation abgetragen und das Verbot ordentlich relaxirt würde. Indem sie nun ein Anderes thäten, so geschähe der Sache hierin von ihnen abermals zu viel und sie trieben damit ganz vergebene Unkosten, wendeten die Gemüther der Fürsten und Stände von sich ab, nach deren Meinung sie lieber mit dem Bau still halten als fortfahren

sollten, und häuften die Ungnade ihres Fürsten und Herrn. Sie sollten sich seines Erachtens an der aufgeschlagenen Hütte mit ihrem Exercitium bei jetzigem kummerhaften Zustande billig begnügen lassen, bis die Zeit und Gelegenheit es etwa künftig anders schicken und geben möchte. Denn der Religion gäbe und nähme es Nichts, sie hörten Gottes Wort auf dem Felde oder im Hause, in einer kleinen Hütte oder großen Kirche, nahe oder weit; so stände die Freiheit der Religion nicht im Gebäude oder daß man mit guter Gelegenheit in der Nähe alle Sonntage Predigt hören könnte (welches zwar gut und zu loben wäre, wo man es haben könnte); sondern daß ein jeder in seinem Gewissen unbedrängt und bei der Religion gelassen und geduldet würde, worin er geboren und erzogen wäre, und daß ihm frei wäre, des Exercitii sich zu erholen, wo er es haben könnte. Es wäre ihnen zwar zu vergönnen, daß sie das Exercitium mit guter Gelegenheit in der Nähe haben und alle Sonntage Predigt hören und sich der heiligen Sakramente gebrauchen könnten. Wenn es aber nicht sein wollte und könnte, so würde Gott der Gottesdienst, welchen sie in ihren Häusern mit ihrem Weibe, Kindern und Gesinde mit Andacht leisteten, so angenehm sein als der, welcher in öffentlicher Versammlung vollbracht würde. So wären sie ihrem Christenthume auch Nichts desto weiter, wenn sie gleich nicht alle Sonntage dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnten, wenn sie solchen nur nicht muthwillig versäumten und besuchten, wenn es mit ihrer Gelegenheit geschehen könnte, sollte es gleich des Jahres nur etliche Male geschehen; das könnte gar wohl sein und es würde ihnen an Gelegenheit dazu nicht mangeln. Darum hätten sie sich um den jetzigen Kirchenbau und daß sie das Exercitium mit guter Gelegenheit in der Nähe haben könnten, so hoch nicht anzunehmen, daß sie neben der freien Religion auch ihre ganze andere Wohlfahrt in Gefahr setzen und sich in einen öffenilichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit ergeben sollten. Er wollte sie deßwegen abermals väterlich und brüderlich ermahnt haben, daß sie auch dießfalls ruhig wären und mit aller Arbeit und Zufuhr zu erwähnter Kirche bis auf weitere Resolution still und inne hielten. Und er ließe sich bedünken, daß auf dieser Kirchensache Ruin und Untergang der zeitlichen Wohlfahrt ihrer aller, die der augsburgischen Confession wären, beruhte, da zu besorgen wäre, daß der Bischof nicht nur aus dem Kirchen, bau eine politische Sache machen (worin ihnen die Fürsten und

Stände wenig zu Hülfe kommen würden), sondern auch zu ihnen sämmtlich und einem und dem anderen insbesondere allerhand Schuld und Ursache gewinnen und dermassen bedrängen und zusetzen würde, daß ihrer viele an dem Orte zu bleiben wenig Lust haben und lieber an anderen Orten zu wohnen begehren oder auch die Religion verlassen als in solcher Bedrängniß in die Länge würden stehen wollen. Was damit auf solchen Fall der Religion und ihnen selbst geschadet, und wie sie sich und ihre Religion in unwiederbringliches Verderben stürzen würden, hätten sie leicht vernünftig zu erachten. Solches nun zu verhüten und es dahin zu richten, daß sie bei ihrer Confession und Religion und im Gewissen frei unverhindert gelassen werden, auch an dem Orte bei ihrer zeitlichen Nahrung und in vorigem guten Zustande ruhig verbleiben und einen gnädigsten Erzherzog, Fürsten und Herrn haben möchten, hätte der Kanzler jüngst ihren nach Breslau Abgeschickten angedeutet, auf welche Mittel und Wege ihn bedünkte, daß dieses strittige und unruhig gemachte Kirchenwesen könnte beigelegt werden. Solcher Meinung wäre er noch jetzt und es stände die ganze Vermittelung darauf, daß sie sich des Kaisers künftigem Aussatz und Anordnung gehorsamst untergeben und vertrauen sollten; dieser würde hierin ein solches Maß zu halten und zu machen wissen, wie es die jetzige Zeit und Gelegenheit litte, und womit die Fürsten und Stände wie auch die Neisser würden zufrieden sein können. Und weil, aus der Sache zu kommen und im ganzen Vaterlande große Zerrüttung, Unheil und Verderben zu verhüten und abzuwenden, der Kanzler kein anderes besseres Mittel als das jetzt angegebene sähe und fände, und er ihnen sowohl als sich selbst alle ersprießliche ewige nnd zeitliche Wohlfahrt aus Grund seines Herzens vergönnte und ihnen dazu als ihr Mitchrist und Religionsverwandter zu verhelfen ganz willig und geneigt wäre; so ersuchte und ermahnte er sie alles Fleißes treulich, sie wollten sich demjenigen, was von der höchsten Obrigkeit hierin nach diesem für gut angesehen, auch den Fürsten und Ständen nicht zuwider sein würde, nicht widersetzen, sondern gehorsam bequemen, und sich bis dahin in allem ihrem Wesen und Vorhaben ruhig und still verhalten. Solches würde ihnen vor Gott und der ehrbaren Welt rühmlich sein, auch bei der höchsten Obrigkeit zu allen Gnaden gereichen, sie auch bei ihrer freien Religion erhalten und in einen friedlichen, ruhigen, guten Zustand ihrer zeitlichen Nahrung setzen."

Ueber die von dem Kanzler vorgeschlagenen Mittel verlangte der Bischof das Gutachten des Breslauer Domcapitels. Dieses fand die angebotene Vermittelung höchst bedenklich, kümmerlich und beschwerlich, erklärte die angeführten Motive für nicht genug erheblich und rieth dem Bischofe, keine neue Concession zu machen. Die Domherrn äußerten in ihrem Briefe [8]) (d. d. Breslau den 6. Juni 1614) unter Anderem: „Und dieß möchte er nur wahrhaftig für das gewisseste Symbol halten: je inbrünstiger und eifriger er in Beschützung und Handhabung der katholischen Religion sein würde, je länger je mehr würde der allmächtige Gott ihn (es wäre nun im geistlichen oder weltlichen Stande) erhöhen; sobald er aber würde anfangen zu temporisiren, so würde Gott seinen Segen und seine Benedeiung auch allgemach abwenden. Wahr wäre wohl, daß sich jetziger Zeit die Pforten der Hölle wider die eifrigen katholischen Häupter erregten, aber Geduld, dieß müßte der Trost sein, daß sie nicht überwältigen würden. Die Beispiele von den Bischöfen Balthasar und Logau reimten sich hierher gar nicht; denn dieselben hätten in Nichts activ eingewilligt, sondern nur passiv durch die Finger gesehen und dem Wetter etlichermassen freien Willen gelassen; da sie aber zu gelegener Zeit wiederum ob ihrer landesfürstlichen Jurisdiction gehalten hätten, hätte ihnen die glimpfliche Connivenz nicht können im Wege stehen, was in diesem Falle beständig geschehen würde, wenn sich der Erzherzog mit und neben den Domherrn in etwas Verbindliches einließe. So wenig auch als Finsterniß und Licht bei einander zugleich bestehen könnten, so wenig könnte die Vermengung der Religion das heilsame gute Mittel sein, allerhand Ungelegenheiten zu verhüten."

Der Bischof wandte sich an den Kaiser und wirkte von demselben eine Erläuterung des Majestätsbriefes (den 7. Sept. 1614) aus.

§. 17.

Was inzwischen der Bischof als Landesfürst in Neisse that, erscheint nicht in dem grellen Lichte, in welchem es Einige [1]) dargestellt haben. Es soll hier Nichts verschwiegen werden, was actenmäßig ist, und jedem das unbefangene Urtheil überlassen bleiben.

---

8) Original, präsentirt den 13. Juni.

1) Fuchs z. B. (§. 36), der Vieles nur vermuthet hat.

Zunächst erließ er d. d. Neisse den 21. Juni 1614 ein Schreiben[2]) an den Neisser Rath, der wegen des Decretes vom 27. Febr. 1614 einige Erinnerungen gemacht hatte. „Der Bischof hätte darüber Rath gehalten und gefunden, daß es bei jenem Decrete in einem und dem andern Punkte noch bis Dato verbleiben sollte. Was aber die Beschwerden der Züchner- und Leinweber-Zeche in der Stadt Neisse anbelangte, würde der Rath leicht ermessen können, daß dieselben nicht genügend und erheblich wären, auch wie sie durch ihr Vorbringen jetzt vermeinten, ein solches Recht zu erzwingen, so viele Personen ihres Handwerks in ihre Zeche und ihr Mittel zu nehmen, so viele der Zeche vorkommen und gefallen möchten. Der Bischof gestände als der Landesfürst ihnen darum nicht zu, daß sie zu solchem Angeben berechtigt wären, und wollte diese Stadt nicht ganz und gar die Züchner und Leinweber besetzen und erfüllen lassen, sondern es sollten auch andere ehrbare Bürger und Handwerker, neben ihnen in dieser Stadt zu sein, Raum und Stelle finden. Daß sie auch meldeten, sie wüßten mit ihren Wittwen, Söhnen und Töchtern nicht wo hinaus, so würden sie sich ja selbst bescheidentlich weisen, daß, wenn alle ihre Söhne und Töchter Nichts Anderes als Züchner würden, und zu Züchnern in dieser Stadt und zu keinem andern Handwerk kämen, auch in keiner anderen Stadt heirathen sollten, so viele junge Leute bei ihnen aufwachsen würden, daß in wenigen Jahren diese Stadt den Züchnern zu eng sein würde. Wenn die Züchner sich das Beispiel der Fleischhacker, Bäcker, Schuster und anderer Zechen, die in gewisser Anzahl wären, vor Augen nähmen und bedächten, wie diese ihre Kinder ehrlich und ehelich aussetzten, wenn sie gleich nicht in ihr Handwerk heiratheten, wie sie sie zu anderen Handtierungen greifen ließen und gleichwohl ihr Mittel ungetadelt und ehrlich bliebe; so würden die Züchner keine Ursache haben, sich hierüber zu beschweren und des Bischofs Absicht zu hindern, und ihn nicht verdenken, daß er gesonnen wäre, an diesem wohl berathenen und genug erwogenen, auch dem Domcapitel zuvor mitgetheilten Decrete zu halten. Sollte das Mittel deßwegen in diesem Lande oder in dem römischen Reiche angefochten werden, würde das Mittel sich treu und gehorsam verhalten, wie ihre gethanen Eidespflichten mit sich brächten und wie sie bei des Bischofs Vorfahren

---

2) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 106—8.

zuvor gethan hätten, so würde er wohl Mittel finden, daß er demselben Anfechten wohl würde begegnen können und das Mittel und die Zeche der Züchner in ihrer Würdigkeit erhalten, und er ließe es also noch ferner bei seinem Aussatze bewenden, daß die Züchner auch künftig nicht in so großer Anzahl sein sollten, besonders weil sie hierdurch ein Recht zu erzwingen meinten. Was ferner die Beschwerde des freien Garnkaufes anbeträfe, so müßten die Züchner nur wissen, daß vor der Zeit dieser Sache die Fürsten und Stände und also das ganze Land sich heftig angenommen hätten: es hätten zwar etliche Kaufleute in dem Lande unter der Regierung des Kaisers Rudolph ein kaiserliches Privilegium ausgebracht, daß Niederländer und Fremde kein Garn kaufen und aus dem Lande führen sollten, es hätte sich aber das ganze Land dawider gelegt, mit dem Einwenden, daß durch der Fremden und Niederländer Garnkauf in einem Jahre viele Tonnen Goldes in das Land gebracht würden, wodurch sich auch viele tausend arme Menschen in den hohen und wilden Gebirgen erhalten könnten, die gewiß Hungers sterben müßten; die Kaufleute in dem Lande hätten den Fürsten und Ständen solches Privilegium einstellen und davon abstehen müssen, obgleich sie angeblich gegen 10,000 Thaler darauf gewendet hätten. Daher würde der Bischof von den Fürsten und Ständen nicht gänzlich abweichen können. Wenn er aber Ursache sehen, haben und gewinnen würde, der Züchnerzeche aus dieser Beschwerde in dem Bisthume zu helfen, sollte es ihm an Mitteln nicht mangeln. Dieß würde der Rath den Aeltesten der Züchnerzeche, wenn sie um Antwort anhalten würden, zu dem Bescheide auf alle ihre eingegebenen Beschwerden vorzuhalten wissen. Diejenigen Personen, welche um das Bürgerrecht jetzt und künftig anhielten und anhalten würden, (ausgenommen zwei Personen, die dem Rathe besonders namhaft gemacht werden sollten) sollte der Rath ermahnen, sich zu gedulden; denn der Bischof wollte aus hoch wichtigen Ursachen und Bedenken, auch dieser ganzen gemeinen Stadt zum Aufnehmen und Besten, auf eine Zeit lang verschoben haben, das Bürgerrecht irgend einem Menschen, er wär' auch, wer er wollte, zu ertheilen, bis etlichen großen Mängeln und schädlichen Unordnungen, die bei dieser Stadt vorkämen, abgeholfen und diese selbst in bessere Ordnung gesetzt und gebracht werden möchte. Dieß würde der Rath den Personen, die um das Bürgerrecht anhielten, anzudeuten und sie zu kleiner Geduld zu ermahnen wissen.

In den übrigen Punkten ließe es der Bischof bei seinem früheren Decrete bewenden."

Ferner ließ der Bischof bei der römischen Inquisition in der in Gegenwart des Papstes Paul V. gehaltenen Versammlung der zu ihr gehörigen Cardinäle d. 26. Juni 1614 nachsuchen, daß ihm und anderen durch ihn verordneten Geistlichen die Erlaubniß und die Macht ertheilt werden möchte, zum Heile der Seelen alle Beichtenden von der Ketzerei und von den dem apostolischen Stuhle, auch in der Bulle Coenæ Domini vorbehaltenen Fällen loszusprechen und die Priester, welche wegen des Concubinates oder anderer Vergehen abgesetzt worden wären, wegen der Irregularität, in die sie verfallen wären, zu dispensiren. Er erhielt diese Erlaubniß [3]) unter den üblichen Formalien d. d. Rom d. 26. Juni 1614 für seine Diöcesen Breslau und Brixen für die nächsten 5 Jahre. Steht diese, wie man sieht, keineswegs bloß für die Neisser Verhältnisse verlangte Concession dennoch mit diesen in Beziehung, so spricht sich in dem Handeln des Bischofs eine Art von Milde aus, durch welche er denen, welche in den Schooß der Kirche zurückkehren wollten, Erleichterung verschaffen und Weitläuftigkeiten und Unannehmlichkeiten ersparen wollte. [4])

In diesem Jahre gab er auch das Decret, daß George Augsten, ein Seifensieder, seine liegenden Gründe sogleich verkaufen oder deren Einziehung gewärtigen sollte. [5]) Es ist aber nicht zu vermu-

---

3) Rot. Act. Vol. I fol. 109—110.

4) Ohne Alles beleuchten zu wollen, was Fuchs §. 36 sagt, kann ich folgende Worte desselben nicht unberücksichtigt lassen: „Vermuthlich mußten damals viele von den Katholiken zur evangelischen Religion übertreten. Doch da die Neisser diese angebotene Gnade verachteten und in ihrem Kirchen- und Schulbaue fortfuhren,; so drohte der Bischof, keines Blutes mehr zu schonen und executivisch zu verfahren." In welchem Actenstück ist die damals geschehen sein sollende Drohung des Bischofs ausgesprochen? Kaum ist sie in den 2 Stücken enthalten, die jetzt in dem Rot. Act. Vol. I fehlen, nach dem Verzeichnisse daselbst (fol. 112): ein bischöfliches Decret, daß der George Augsten, ein Seifensieder, seine liegenden Gründe sogleich verkaufen oder deren Einziehung gewärtigen soll, 1614, und (fol. 113): Billet an den Magistrat, daß der Raschdorf wegen der eingenommenen Ketzer zu warnen sei. Fuchs fand wahrscheinlich dieselben 1775 noch vor, da er am Rande d. 20. Oct. 1614 als Zeit angemerkt hat. Aber nur 2 einzelne Personen betreffende Schreiben oder Billete scheinen nicht allen geltende Drohungen enthalten zu haben.

5) S. Anm. 4.

then, daß die bloße Confession des Verurtheilten, welcher allerdings zu dem Ausschusse der Evangelischen gehörte, diesen Befehl veranlaßt hat.

Der Inhalt einer Bittschrift,[6]), welche wahrscheinlich in demselben Jahre dem Bischofe Martin Rudolph Engelbrecher, Cantor in der Altstadt, und vier Stricker (Johann Gebauer, Johann Preußner, Johann Rosenthal und Balthasar Spanrib) einreichten, dient auch zur Charakterisirung der Neisser Zustände damaliger Zeit. „Als arme und hülflose katholische Handwerksleute bäten sie (obwohl mit Schrecken) abermals (schon zum fünften Male), daß sie doch bei sechs kleinen Häuschen und Gärtchen, welche auf dem Mönchsgraben vor dem Brüderthore lagen, erhalten und geschützt werden möchten; der Neisser Rathsverwandte Paul Larisch hätte sie ihnen aus besonderer Zuneigung und Barmherzigkeit gegen sie Arme aufrichtig und aufs Billigste verkauft, wäre auch schon bezahlt worden, ein gewisser Raschdorff hätte aber mit besonderem Widerwillen des Verkäufers diesen Kauf umgestoßen, sich auf früher gegebene Zuspruchsbriefe berufen, in welchen doch der Rath Nichts gefunden hätte. Ihr Ansuchen wäre schon vom Bischofe erhört, auch dem Rathe die Vollziehung anbefohlen und von diesem ihnen meistentheils zuerkannt und zugesprochen worden, dennoch hätte Raschdorff (um sie nur desto länger aufzuziehen) die Absicht ausgedrückt, weiter bei dem Bischofe anzuhalten und sie von den gedachten Wohnungen ganz und gar zu verdrängen, was der Bischof wohl nicht verstatten würde. Sie flehten also den Bischof an, er möchte ihnen zu der Gerechtigkeit ihres rechten und richtigen Kaufes verhelfen, ihren Nutzen und ihre Nahrung schützen und sie zu den genannten sechs Wohnungen ungehindert vor Raschdorff (dem forthin die halbe Stadt aufzukaufen zu wenig sein würde, der ein Haus an das andere zöge und riße, und doch nur meistentheils ketzerisches und züchnerisches Volk darin hielte) kommen lassen und die Vollziehung des Kaufs ehestens befehlen; der Bischof wollte auch nicht gestatten, daß die Reichen die Armen so ganz nach ihrem Gefallen unterdrückten und ein jedes Häuschen, das sie nur wüßten, zu sich zögen, über welche auch Gott selbst Ach und Wehe riefe.“ Der Bischof gewährte ihre Bitte.[7])

---

6) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 111, ohne Angabe der Zeit, doch nach der Stelle, wo es in den Acten eingeheftet, v. J. 1614. Das oben Anm. 4 angeführte Billet wegen Raschdorf mag sich auf diese Petition beziehen.

7) Er bezeichnete die Petition mit dem einfachen Fiat und seinem Namen.

§. 18.

Der Kaiser erließ d. d. Linz d. 7. Sept. 1614 ein Schreiben[1]) an das Oberamt (den Herzog Carl), in welchem er eine Erklärung und Erläuterung des Majestätsbriefes zu Gunsten des Bischofs gab. „Der Bischof hätte dem Kaiser seit etlicher Zeit mündlich und schriftlich mit Mehrerem hoch klagend Folgendes vorgebracht: Ungefähr seit 3 Jahren geschähe ihm und seinem Breslauer Bisthume in ihrer wohl fundirten und von Alters her ruhig und von Jedermann ungehindert in Besitz gehabten geistlichen und weltlichen Jurisdiction von den Fürsten und Ständen allerlei Eintrag, Beirrung und Verhinderniß, es würden seine Neisser Unterthanen wider ihn in Schutz genommen, ihnen vergönnt, sich Kirche und Schule in seinem bischöflichen Eigenthume hoher und niederer, auch seines Stifts fürstlicher Jurisdiction nach ihrem Willen zu erbauen, ihm auch Ziel und Maß gegeben, wie er sich gegen dieselben verhalten sollte, und solches Alles unter dem Scheine des Majestätsbriefes. Dieß wäre nicht nur ihm ganz beschwerlich und er seinem Erachten nach gar nicht schuldig, es zu gedulden, sondern er wäre auch der Meinung, daß ihn und das Bisthum der Majestätsbrief dießfalls so weit nicht bände und er nicht schuldig wäre, demselben zu willfahren. Denn derselbe wäre ohne sein Wissen und sein Vorladen gewonnen worden, er hätte auch niemals darein verwilligt, sondern vielmehr dawider alsbald protestirt; diese Protestation wäre auch von dem Kaiser Rudolph angenommen worden; der Brief wäre auch seiner Kirche und des Bisthums Breslau wohl erworbenen und in stetem Gebrauche gehabten Privilegien ganz zuwider, und es könnten dem Bischofe eben so wenig, wie einem weltlichen Fürsten, seine fürstlichen Privilegien, Jurisdiction und freie Regierung ohne seine deutliche Einwilligung durch den gedachten Majestätsbrief, unerkannten Rechtens, genommen, beschränkt oder geschmälert werden. Ferner hätte kein Kaiser oder König, viel weniger einer seines Gleichen (par in parem) Macht, ihm als einem Bischofe in Sachen des Gewissens etwas aufzulegen und anzuordnen, was demselben zuwider wäre; dieß Alles auch, wie der Majestätsbrief des Bischofs und des Bisthums halben gedeutet, ausgelegt und verstanden werden wollte, liefe des Königs Vladislaus Privilegium und weltlichem Frie-

---

1) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 5.

den stracks zuwider. Darauf hätte der Bischof den Kaiser angelangt, derselbe möchte dießfalls ein gerechtestes Einsehen haben, den von dessen Neisser Unterthanen betriebenen Kirchen- und Schulbau abschaffen und den gedachten Majestätsbrief wider die Absicht derjenigen, die ihn begehrt und geworben hätten, selbst nicht ausdehnen lassen, damit er dem Bischofe und dessen Bisthume unverfänglich und unschädlich sein möchte. Der Kaiser wäre zwar wohl nicht gemeint, etwas zu bestimmen oder zu ordnen, was dem Majestätsbriefe und seiner darüber ertheilten Confirmation in etwas zuwider wäre; er könnte aber dennoch in fleißiger Erwägung der jetzt angeführten und mehrerer anderer Ursachen nicht finden, wie derselbe Brief in dem Verstande, wie er wider den Bischof und dessen Geistlichkeit, so viel den neuen Kirchen- und Schulbau belangte, angezogen und ausgedehnt werden wollte, nach gemeinen geschriebenen, auch natürlichen und christlichen Rechten könnte oder möchte erhärtet, gelobt und recht gesprochen werden. Der Kaiser wäre seinem hohen kaiserlichen und königlichen Amte nach schuldig, den Katholischen sowohl als den augsburgischen Confessionsverwandten Recht zu helfen und die hülfreiche Hand zu bieten, der Majestätsbrief aber wäre nicht in der Meinung noch zu dem Ende anfänglich begehrt, bewilligt und aufgerichtet worden, daß dadurch Jemanden an seinem uralten Besitze und vorhin gehabten, wohl erworbenen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten etwas entzogen, genommen oder verschmälert, sondern vielmehr ein Jeder bei dem Seinigen und demjenigen, wie er es dazumal im Besitz gehabt, ruhig gelassen und erhalten werden sollte, **et uti quilibet possedit, ita in posterum possideat,** wie aus dem Begriffe der Concession selbst zu sehen wäre, welcher darauf es abgesehen hätte, daß dadurch zwischen der katholischen Religion und der augsburgischen Confession eine stete, durchgehende Gleichheit sein, gestiftet und erhalten werden, und kein Theil den andern zu verdrücken Ursache und Anlaß haben, sondern ein jeder Theil bei seiner Religionsübung vermöge des Religionsfriedens frei ungehindert gelassen, sie beiderseits gleichen Rechtes und Schutzes theilhaftig sein und genießen möchten, so wie auch, daß rechter guter Frieden, Liebe und Einigkeit im Lande zwischen den beiden genannten Religionsverwandten gepflanzt und erhalten werden möchten. Diesen Hauptursachen würde stracks zuwider sein, wenn es mit dem Majestätsbriefe eine andere und diese Meinung haben sollte, wie oben angegeben worden

wäre, und er wider den Bischof angezogen und ausgedeutet werden wollte. Auch wäre wohl gewiß, daß kein der augsburgischen Confession verwandter Stand zugestehen, nachgeben und zulassen würde, daß zuwider seinen wohl hergebrachten und vorhin in üblichem Brauche und Besitze gehabten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten von dem Kaiser Rudolph oder auch von dem jetzigen Kaiser durch den Majestätsbrief ihm dieß aufgedrungen und auferlegt werden könnte, was jetzt vom Bischofe zuwider seinen Privilegien und seinem Besitze begehrt und ihm auferlegt werden wollte. An sich selbst wäre auch unzweifelhaft, daß alle von Neuem erlangten und aufgerichteten Privilegien und Majestätsbriefe so zu verstehen, aufzunehmen und zu erklären wären, daß sie gültig verblieben und doch Niemanden an seinen Rechten in etwas beeinträchtigten, und solches so weit, daß die Deutung selbst auch wider den klaren Buchstaben geschehen möchte. Damit nun hierin auf allen Theilen eine durchgehende, billige Gleichheit gehalten und daher nicht Ursache und Anlaß genommen würde, das ganze Werk in Frage (Disputation) und Weitläuftigkeit zu bringen, und der Bischof nicht zu klagen hätte, als wenn er von dem Kaiser recht- und hülflos gelassen würde, der Kaiser auch der unaufhörlichen Behelligung vom Bischofe einmal überhoben sein möchte; so begehrte der Kaiser von dem Herzoge Carl, derselbe möchte seiner erkannten guten Umsicht und Gewandtheit nach einem und dem anderen der evangelischen Fürsten und Stände nach Gelegenheit der Zeit für sich (ad partem) der Gebühr nach untersagen, sie dahin anmahnen und erinnern, daß sie dießfalls sich selbst beschieden und zuwider der Absicht und den Endursachen, woraus der Majestätsbrief aufgerichtet worden wäre, nicht begehrten, dem Bischofe das aufzudringen, was keiner von ihnen in seinem Fürstenthume selbst nachgeben und thun würde, wie auch, daß sie auf den Buchstaben so hart, als bisher geschehen, nicht drängen, besonders weil dieß: **uti possidetis, ita possideatis**, auch darin zu finden wäre, sondern daß sie den Brief nach der erwähnten Absicht und Ursache, so viel den Bischof und den Neisser Schulen- und Kirchenbau anlangte, so aufnehmen wollten, daß er dem Bischofe als dem ersten und vornehmsten fürstlichen Stande an seinen Privilegien, altem Herkommen und Besitz ohne Nachtheil und Abbruch wäre und ihm in seinem Bisthume und der darin ihm zukommenden geistlichen und weltlichen Jurisdiction keine Beirrung und kein Eintrag, so wie seinen Unterthanen wider ihn dem

Religionsfrieden selbst zuwider nicht der geringste Vorschub geschehen möchte. Wozu sich dagegen der Bischof gegen die Fürsten und Stände seiner Neisser Unterthanen halber für sich selbst erboten hätte, dem würde er auch nachzukommen wissen. Der Kaiser hätte das gute Vertrauen zu dem Herzoge Carl, derselbe würde dießfalls es an seinem möglichsten Fleiße nicht fehlen lassen, diesem Unwesen gründlich abzuhelfen."

Nach diesem kaiserlichen Erlasse an das Oberamt wurde eine geraume Zeit hindurch weder von den Ständen noch von dem Bischofe etwas Weiteres in der Sache gerügt. Erst als im folgenden Jahre 1615 der Fürstentag herannahte, der Bischof sah, daß die zu Neisse eingeführten Neuigkeiten noch nicht abgestellt werden wollten, und befürchtete, daß wiederum bei dem Fürstentage von seinen unruhigen Unterthanen etwas versucht und unter dem Scheine des Majestätsbriefes wider ihn Hülfe und Vorschub begehrt werden möchte, wirkte er zuvorkommend bei dem Kaiser einen neuen Befehl [2]) (d. d. Wien d. 28. April 1615) an das Oberamt aus.

Nachdem hierin der Kaiser an den Inhalt seines letzten Schreibens (v. 7. Sept. 1614) erinnert, seine darauf gegründeten Erwartungen ausgesprochen und die eben angedeuteten Besorgnisse des Bischofs angeführt hatte, befahl er dem Herzoge Carl, derselbe sollte bei dem bevorstehendem Fürstenrechte seiner vielfach erkannten guten Umsicht nach bei einem und dem andern der Fürsten und Stände solchen besorglichen Attentaten der Neisser zuvorkommen und, wie der Kaiser das Vertrauen in ihn gesetzt hätte, endlich darob sein, damit den von dem Bischofe öfters geklagten Neuigkeiten und den daher rührenden Unordnungen auf die in der angeführten kaiserlichen Resolution angegebene Weise abgeholfen, die Neisser von ihrem halsstarrigen Ungehorsam ab- und zu dem gebührlichen und schuldigen Gehorsam gewiesen würden, welchen ein jeder Fürst und Stand in Schlesien von seinen Unterthanen forderte, auch dem Bischofe dasjenige, was sonst kein Fürst, wenn es ihm in seinem Lande geschähe, für recht und billig halten würde, unbilliger Weise nicht aufgedrungen würde.

Der Bischof ließ den 11. Mai 1615 durch seine zu dem Oberrechte deputirten Gesandten dem Oberhauptmanne diese kaiserliche

---

2) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 6.

Resolution überantworten und zugleich eine ausführliche Erinnerung an allerlei Unförmlichkeiten, die bereits aus dem Schul- und Kirchenbau erwachsen waren, und eine Beschwerde über die evangelischen Neisser wegen 8 nicht der Wahrheit gemäß angegebener Klagepunkte überreichen.[3])

Ueber jene Unförmlichkeiten[4]) führte er Folgendes an: „Es wären aller Gehorsam, Respect und Ehrerbietung der landesfürstlichen Obrigkeit und der nachgesetzten Aemter gefallen. Dieß wäre öffentlich am Tage und durch klare Acte erwiesen, daß sie, wenn Jemand von ihnen erfordert würde, sich bald rottirten, hinten, vorn, inwendig das Schloß mit großer Anzahl erfüllten. Sie hielten ihre Conventikel ohne Scheu wider alle Verbote, es wären alle Brandwein-, Bier- und Weinhäuser voll mit diesem Geschrei: die Fürsten und Stände und das Oberamt wären ihre Herren; in dieser Meinung verharrten sie ganz beständig; nur seitdem ihnen von den Fürsten und Ständen solches erklärt worden wäre, wären etliche, die etwas zu verlieren hätten, nachdenklicher, der größere Theil bliebe in dem vorigen Wahne. Es hätten zwar vor Jahren vornehme, reiche Leute unter der Bürgerschaft und den Handwerkern in Neisse gewohnt, die sich zu der katholischen Kirche nicht gehalten hätten und nicht katholisch gewesen wären; weil sie sich aber in der Religion still, ruhig, friedsam erzeigt, die katholische Religion weder öffentlich noch heimlich verachtet, auch mit Nichts, was der katholischen Religion zuwider, Aergerniß gegeben hätten, so wären sie nicht nur unbeirrt gelassen und geduldet worden, sondern die Bischöfe hätten sie geehrt, geliebt, befördert, auch gar zu ihrem fürstlichen Tische kommen lassen. Da wären die Heirathen, Gevatterschaften ohne Unterschied gewesen, hätten sich Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Schwäger in solcher Freundschaft und Vertrauen mit einander verglichen, in allem Frieden und Liebe mit einander gelebt, einander geehrt, geholfen, in allen Nöthen einander beigesprungen. Dieses Alles hätte der neue Kirchen- und Schulbau aufgehoben, daß väterliche, mütterliche, brü-

---

3) Bischöfliches Schreiben an den Kaiser d. d. Neisse den 13 Juni 1615. Copie.

4) Inconvenientien, Unordnung und große Zerrüttung, die aus dem Neissischen Schul- und Kirchenbau bereits erfolgt, und wie man zu sagen pflegt: **dato uno absurdo sequuntur infinita.** 12. Mai 1615. Copie.

derliche, ſchweſterliche, vetterliche Liebe gänzlich erloſchen, daß man in Allem, was nicht einer Religion wäre, einander weder mit Heirathen, Gevatterſchaften, Hochzeiten, Kindtaufen, noch mit Darleihen, Bürgſchaften, Rath und Hülfen (unterſtützte), ſich von einander trennte; es käme ein Theil auf des anderen Hochzeit und Kindestaufe nicht, obgleich es oft Brüder und Schweſtern wären; alles gute Vertrauen, das zuvor geweſen, wäre aufgehoben, ein gefährliches Mißtrauen, Zorn, Rache und Verbitterung erwachſen, ſo daß ein Theil dem anderen gar Nichts traute, ſondern in währendem böſen Argwohn ſteckte, die Gemüther gänzlich von einander geſetzt wären. Es wären alſo jetzt zwei Gemeinden in einer Stadt gemacht worden, da doch künftig eine der andern, wenn dieſe Neuigkeiten nicht abgeſchafft würden, würde weichen, eine die andere verdrücken müſſen, wenn nur nicht etwas Gefährliches daraus erfolgte. Zugeſtehen müßte man: wenn ſich vor der Zeit einer ärgerlich öffentlich wider die katholiſche Religion erzeigt hätte, ſo wäre er, je nachdem das Aergerniß geweſen, geſtraft oder hinweggeſchafft worden, oder, weil die geweihten Oerter angefeindet worden, wären dergleichen Leuten als öffentlichen Feinden der katholiſchen Religion die Begräbniſſe verweigert worden; ſie hätten aber ihre Leichen ungehindert führen mögen, wohin ſie gewollt hätten; denn man hätte geſehen, daß kein Fürſt oder Stand in dieſem Lande gegen die öffentlichen Verächter ſeiner Religion anders würde verfahren ſein. Kirchen- und Schulbau könnten die Neiſſer nicht verführen 1) wegen des Unvermögens, denn ſie ſteckten deßwegen bereits in großen Schulden. Dann wäre 2) unter ihnen Niemand als ungelehrte Handwerksleute, die Nichts verſtänden, wie ein ſolches Werk könnte (beſonders wider die landesfürſtliche Obrigkeit) beſtändig in Ruhe und Frieden geführt und erhalten werden. Der Prädikant regierte Alles. Wie könnte er auch ein Anderes rathen, wenn er wollte einen Dienſt haben? Denn er wüßte vielleicht keine ruhige Stelle zu bekommen. So ſollte er auch der Geſchicklichkeit nicht ſein, daß er wüßte, wie in einer ſolchen Stadt öffentlicher Frieden könnte erhalten werden; denn er beförderte ſeinen Reſpect und ſeine Auctorität, würde de facto von ihnen höher geachtet als der Landesfürſt ſelbſt. Die Vorſteher, die ſich von dem unverſtändigen Pöbel hätten verfänglich und der Obrigkeit zuwider aufwerfen laſſen als ihre Obrigkeiten zu höchſter Verachtung der landesfürſtlichen Obrigkeit, wären Handwerksleute, ungelehrte ein-

fältige Männer mehrentheils, die alle sammt dieses Geschäft (negotium) viel weniger, wie auch, was er sie lehrte, nicht verständen. Dieselben Vorsteher hätten so weit den Gehorsam, so weit solcher dem Pöbel zu thun gefiele, daß also kein Haupt, kein Director wäre, der sie in dem Gehorsam halten könnte. Sie würden hinfür nicht vermögen, den Kutschern, die sie hinausführten, zu zahlen. Sie würden in Armuth gerathen; die unter ihnen etwas Vermögen hätten, hätten sich sowohl als die Katholiken zu fürchten, der durch diesen Schul- und Kirchenbau und des Prädikanten reichlichen Unterhalt ausgesogene Pöbel würde schauen, was sie würden können wiederum bekommen. Durch ihre Schule würde die Jugend wider die Jugend der Katholiken und ihre Kirchengebräuche zu Verbitterung angereizet (wie der Prädikant auch thun sollte) und würde die Glaubensartikel und Ceremonien verachten; es nenneten die Knaben einander auf der Gasse Ketzer und Papisten. Was für gutes Vernehmen und welche Frucht hieraus folgen könnte, wäre leicht zu ermessen. Adam Schütz hätte 1613 am Tage St. Johannis Geburtstag ein öffentliches Begräbniß gehalten mit ihrem Prädikanten mit Empörung der ganzen Stadt, die in Gefahr gestanden hätte; sie hätten den Pfarrer zwingen, den Glockenthurm eröffnen und das Geläute dazu haben wollen, was dem Majestätsbriefe, den sie doch so heilig hielten, und dem Decrete der Fürsten und Stände stracks und gerichts zuwider wäre. Eben demselben zuwider hätte der Prädikant in der Stadt gewohnt, bis er hinausgetrieben worden. Obgleich den Neissern im Nov. 1614 auf dem Rathhause von den Fürsten und Ständen unter Anderem mitgegeben worden wäre, derselben Decret nicht in einer Silbe zu übertreten, sondern Alles in diesem Stande bis zu des Bischofs Anwesenheit zu lassen, wie es von Seiten desselben gar wohl geschehen und Alles noch geblieben wäre; so wohnte dennoch der Prädikant jetzt Tag und Nacht in der Stadt, stellte seine Heirath an, machte sein Versprechen in der Faste, speiste öffentlich wider des Bischofs ernstes Verbot Fleisch, was politisch ein ärgerliches Ding wäre. Der Prädikant ließe sich bei Tag und Nacht mit gewapneter Hand verwachen, hätte sich die Osterfeiertage über mit gewapneter Hand, mit Ober- und Niederwehren aus und ein beleiten, ihre aufgeschlagene Kirche verwachen lassen. Er brächte also den Pöbel zu den Waffen (**ad arma**), da doch der Bischof niemals zu zu solchen, sondern allwege zu ordentlichen Mitteln gegriffen, bei der

höchsten Obrigkeit Rath, Schutz und Hülfe und Abschaffung dieses unverantwortlichen Wesens mit aller Bescheidenheit gesucht und dadurch weder die Fürsten und Stände verunglimpft, noch etwas Thätliches wider die Neisser vorgenommen oder vornehmen lassen, oder Wehren in die Hand genommen. Es würde also durch des Prädikanten Armiren der Bischof und die ganze Stadt in Gefahr gesetzt; dem würde letzterer nothgezwungen müssen nachdenken, zuvorkommen und entgegen gehen. Ihre ordentliche Pfarrkirche in der Stadt Neisse, wozu sie bei Auferbauung derselben und der Stadt gewiedmet, litte hierdurch unwiederbringlichen Nachtheil und Abbruch, daß der Kirche ihre schuldigen Intraden entzogen würden, die ihre Vorfahren allwege zu Erhaltung derselben und der Stiftungen dazu gegeben hätten. Diese Lasten (**Onera**) müßten bis auf diese Stunde ertragen und verrichtet werden. Mehrentheils wären die Intraden vom Taufen, Trauen, Communiciren, Beichtehören und von den Begräbnissen dazu gebraucht worden. Diese fielen alle und würden der Kirche entzogen. Anfangs hätten sie zwar vermöge des Decrets der Fürsten und Stände etwas vom Taufen und Trauen, und nur einen Spott gegeben, damit sie nur scheinbar dem Decrete nachkämen, was ein Spott gewesen wäre zu nehmen; jetzt, weil man es mehr für einen Spott als für eine Ehre gehalten hätte, gäben sie Nichts mehr, was auch wider der Fürsten und Stände Decret wäre, was wohl zu merken wäre, da ihnen doch mitgegeben worden, nicht in einer Silbe von dem Decrete zu weichen. Wenn sie ihrem ordentlichen Pfarrer in der Stadt seine Gebühr wie vor Alters reichen und den Prädikanten von ihrer Nahrung, wie er es haben wollte, so reichlich unterhalten sollten (wie er denn bald, wenn die Quartale kämen, um das Seine öffentlich mahnte, auch ihnen Mängel ausstellte, wenn sie nicht so reichlich wie im ersten Eifer gäben, daß sie nicht mehr so andächtig wären), wenn sie beides sollten dem Pfarrer wie vor Alters geben; so müßten sie dadurch in weniger Zeit an den Bettelstab gerathen. Was für eine Confusion würde nachher erfolgen? Diejenigen, die gänzlich erschöpft, würden den anderen, die noch etwas vermöchten, auf den Hals wachsen. Es wäre eigentlich Nichts Gewisseres als diese gefährliche Confusion zu erwarten. Was auf der Kanzel mit Tariren der katholischen Glaubens-Artikel und christlichen Kirchen-Ceremonien erregt werden würde, möchte die Zeit mit großem Schaden und Wehklagen eröffnen."

Falscher Berichterstattung klagte der Bischof die Neisser in folgenden 8 Artikeln[5]) an: 1) das Oberamt hätte dem Bischofe eine Supplication zugesandt, worin gemeldet würde, der Bischof sperrte den ev. Neissern die Begräbnisse; dieß wäre eine Unwahrheit. 2) Eine solche wäre auch, daß den Landkutschern wäre verboten worden, nach Senkwitz zu fahren; der Bischof hätte lassen dem Oberamte durch einen Abgesandten anzeigen, daß dieß nicht wahr wäre, und begehren, dergleichen Sachen den leichtfertigen Leuten nicht zu glauben, sondern den Bischof darüber zu vernehmen. 3) In dem Schreiben, welches die Fürsten und Stände von dem jüngst gehaltenen Fürstentage wegen der untreuen Neisser an den Bischof geschrieben hätten, würde gemeldet, daß Senkwitz 2½ Viertelmeilen Weges von der Stadt Neisse wäre; es wäre aber weit nicht eine halbe Meile. 4) Daß Senkwitz ein gemeiner Stadt zugehörendes Gut wäre, wäre unwahr; denn Bischof Balthasar hätte größtentheils dasselbe Gut Senkwitz als ein bischöfliches Tisch- und Kammergut zu dem Barbara-Hospitale in der Stadt Neisse gegeben. Weil es aber jetzt zu einem Widrigen gebraucht würde, wäre der Bischof Willens, dasselbe zu seinem Tische einzuziehen und das Hospital anderweitig zu versehen. 5) In dem Schreiben, das an den Kaiser vom letzten Fürstentage die Fürsten und Stände geschrieben, würde gemeldet, daß den Neissern das Bürgerrecht verweigert würde und keiner dazu gelassen werden wollte, der sich nicht zu der Kirche zu S. Jacob in der Stadt Neisse halten wollte; hieran hätten sie den Fürsten und Ständen mit Ungrund berichtet, ihre natürliche, von Gott vorgesetzte landesfürstliche Obrigkeit mit Unwahrheit belegt. 6) In demselben Schreiben würde auch von Neuem erdichtet vorgegeben, daß ihnen die Begräbnisse gesperrt würden. Der Bischof würde nach diesen fälschlichen Angebern forschen lassen und mit ernster Strafe gegen sie verfahren; durch dergleichen solches Angeben hätten die unwahrhaften Leute die Fürsten und Stände zu solcher Widerwärtigkeit bewogen, die jetzt dem Bischofe begegnete. 7) Daß nach des Bischofs Abreisen in sein Bisthum Brixen von der fürstlichen Regierung zu Neisse ihnen von Neuem geboten worden wäre, mit Kirchen- und Schulbau still zu halten, wäre mit Unwahrheit dem Oberamte vorgebracht, der Regierung aber von demselben verwiesen worden, da doch weder die Regierung noch

---

5) Copie derselben, 12. Mai 1615.

die Administratoren ein einziges Wort bis auf diese Stunde in dieser Sache verloren, auch nicht das Geringste geändert oder angeordnet worden, als was der Bischof noch vor seinem Abreisen mündlich und schriftlich selbst hätte befehlen und anordnen lassen. 8) Daß dem Prädikanten die Trauung von dem Bürgermeister verboten worden, wäre auch wie das Andere eine erdichtete Unwahrheit und Lüge. Dieses sollte der Bischof als der Landesfürst und von Gott ordentliche Obrigkeit von den meineidigen Leuten in sich fressen und noch Verweis darüber erdulden von denen, die er nicht für seine Obrigkeit erkennte.

Hierauf ordneten die evangelischen Fürsten und Stände den 13. Mai 1615[6]) eine Gesandschaft[7]) an den Bischof auf den Dom zu Breslau ab. Nach dem üblichen Begrüßen und Wünschen, besonders wegen der glücklichen Rückkehr des Bischofs, trug sie vor diesem und den Seinigen[8]) im Hause des Domhern Ederus vor: „Es wäre von den Neissern Beschwerde eingekommen, daß sie in ihrem Exercitium bedrängt würden; die Fürsten und Stände hätten auch vernommen, welche Beschwerde der Bischof führte. So oft aber die Neisser die Fürsten und Stände angefleht hätten, wären sie mit allem Ernste zu schuldigem Gehorsam gewiesen worden. Die Fürsten und Stände hätten gern gesehen, daß bei dieser Zusammenkunft hätten können Mittel gefunden werden, dasselbe Unwesen hinzulegen, sähen aber, daß von erlauchten Personen Niemand, auch wenige von dem Herrenstande anwesend wären. Sie wollten diese Sache gern hingelegt sehen, damit beide Theile zufrieden sein könnten. Sie hätten sich vereinigt, eine besondere Zusammenkunft deßwegen anzustellen, Rath zu halten, wie diese Sache verglichen, der Bischof zu Ruhe gesetzt werden möchte. Sie bäten denselben, er wollte sich so lange gedulden, bis die Zusammenkunft möchte vergehen; sie wären erbötig, die Neisser

---

6) Copie des Protocolls über die Verhandlung, welche früh um 7 Uhr begann.

7) Weighard von Promnitz, Hans Georg von Zedlitz, Stange, Liegnitzer, Andreas Geißler, Briegischer, Hans Buchte, Oppelner, Sebald Saurman, Breslauer und zwei städtische Gesandte.

8) Es waren zugegen: der Weihbischof, der Decan, der Archidiacon, der Domherr Ederus, der oberste Kämmerer, Radhab, Nostitz, der Kanzler Dr. Willenberger, der Kammer-Fiscal Venediger, Scheliha, Scharff und der Leibarzt.

zu schuldigem Gehorsam und gebührlichem Respect zu weisen; und der Bischof wollte dieselben mit ihrem Exercitium bis zu der Zusammenkunft unbedrängt lassen und es möchte dem Prädikanten vergönnt werden, in der Stadt Hochzeit zu halten." Dann ließ der Bischof nach einer geheimen Berathung mit den Domherrn und seinen Räthen durch seinen Kanzler seine Gegen-Erklärung geben. Darin sprach er zunächst seine freundlichsten Gesinnungen und alle Bereitwilligkeit zu einem guten Vernehmen aus. „Er wollte in Allem und Jedem mit den Fürsten und Ständen heben und legen, auch auf alle Fälle Leib, Ehre und Gut mit zusetzen, wie er denn sich niemals von ihnen getrennt hätte. Nur was die Religion und das geistliche Wesen anbeträfe, was nun die Fürsten und Stände für sich ausgebracht, was der Kaiser denselben gegeben hätte, da hätte er alsbald seine Beschwerde mit allem Glimpf und aller Bescheidenheit bei dem Kaiser wie auch bei den Fürsten und Ständen vorgebracht, hätte auch die Stände niemals am kaiserlichen Hofe verunglimpft, sondern Alles in Demuth gesucht, hätte auch niemals unordentliche Sachen vorgenommen, sondern es bei der Obrigkeit gesucht. Er gönnte den Fürsten und Ständen den Majestätsbrief; er nähme denselben mit an, nämlich in dem **Uti possidetis** und in dem, was ihm zu Statten käme. Was aber ihm zuwiderliefe, demselben hätte er niemals deferiren können; denn es hätte ja nicht sein können, daß der Kirche und des Bisthums uralte Privilegien unverschuldeter Weise und ohne gegebene Ursachen so hinweggenommen werden sollten, und, wie man es dem Kaiser mündlich und schriftlich angedeutet hätte, es stände in keines römischen Kaisers Macht oder Gewalt, einem Bischofe in Glaubens- und geistlichen Sachen zu befehlen. Deßwegen könnte der Bischof nicht nachlassen, seine Sache durch hierzu dienliche Mittel zu fördern, daß sie von der jetzt währenden Unruhe in den vorigen Stand und Ruhe gesetzt werden möchte; es würde auch nicht gut, bis dieses geschähe; so möchte in der Folge zwischen den Fürsten und Ständen die vorige gute Correspondenz eintreten, da die Bischöfe mit den Fürsten als Brüder mit einander vertraulich gelebt hätten. Obwohl mancher sagen könnte, man fragte nicht viel nach einem Erzherzoge, so sollte gleichwohl ein solcher wissen, daß alle diejenigen, die dem Bischofe mit erzherzoglichem oder fürstlichem Geblüte im heiligen Reiche oder anderswo verwandt und zugethan wären, mit ihm Mitleiden trügen

und sich deßwegen betrübten; es könnte auch manchem begegnen, daß er eines Erzherzogs Hülfe bedürfen möchte. Zwar wäre es nicht christlich, die Rache (vindictam) vor die Hand zu nehmen, gleichwohl sagte und sänge man: **Deus homo factus est.** Der Bischof glaubte auch, daß es dem Lande viel rühmlicher und zu Auferbauung besser wäre, daß die Fürsten und Stände mit ihm gutes Vernehmen als mit dem Haufen geringer Leute und dem Pöbel zu Neisse hielten. Wenn das Land eine Noth treffen sollte, könnte ohne Zweifel der Erzherzog gar viel mehr als die Neisser hierbei thun. Daß die Fürsten und Stände anböten, deßwegen eine Zusammenkunft anzustellen, und wie man aus diesem Wesen kommen, der Bischof zu Ruhe gesetzt werden möchte, dieß nähme derselbe zu Dank und Gefallen an und auf, weil es ihm zu dem Besten gemeint wäre; aber er hielte es für unnöthig, begehrte auch nur, daß das kaiserliche Rescript in Acht genommen und das, was der Kaiser erinnerte, angeordnet würde. Es wäre dem Bischofe treulich berichtet worden, daß die Neisser von den Fürsten und Ständen zu dem Gehorsam mit Ernst angewiesen worden wären; bei etlichen hätte es zwar gefruchtet, aber bei den wenigsten; der meiste Theil wäre noch in dem Gedanken, Fürsten und Stände hätten ihnen zu schaffen. Er könnte wohl Niemanden willfahren (deferiren), der mit seinen Unterthanen schaffen wollte, könnte in seine landesfürstliche Jurisdiction in dem einen und dem anderen nicht eingreifen lassen, auch Niemand anders als die hohe Obrigkeit in dieser Sache richten lassen, weil einer gegen seines Gleichen keine Herrschaft hätte. Es wäre einem Jeden im Lande, ja denen vom Adel frei, daß sie in ihren Kirchen neue Ritus und Gebräuche einführten, worauf dem Bischofe gebührte zu sehen, der es aber geschehen lassen müßte; allein dem Bischofe sollte Nichts frei sein, sondern Alles gewehrt werden und es sollte der Pöbel auch in Glaubenssachen also seinen Willen haben. Daß die Neisser klagten, sie würden in ihrem Exercitium turbirt, dieß wäre eine öffentliche Unwahrheit; der Bischof hätte wohl mehr Ursache zu klagen, daß er bisher mit Herzbrechen hätte müssen so viel Schimpf und Despect ungestraft hingehen lassen. Von ihm oder seinen Leuten wären sie nicht im Geringsten gehindert worden; man hätte erwartet, was auf des Kaisers Resolution erfolgt wäre. Der Prädikant aber wäre mit Braviren, mit unordentlichen Sachen und Vornehmen fortgefahren, hätte sein Versprechen in der Faste angestellt, Fleisch

öffentlich gespeiset wider des Bischofs veröffentlichtes Verbot. Dieß zu verstatten, liefe auch wider des Bischofs Gewissen und dergleichen wäre nicht geschehen, so lange die Stadt Neisse stände. Dann ließe sich auch der Prädikant bei Tag und Nacht mit gewapneter Hand in der Stadt verwachen, zöge mit gewapneter Hand aus und ein, hätte seine Wache (Quardi). Der Bischof hätte bis Dato mit bloßen Händen zugesehen; weil sie sich bewaffneten, würde er auch müssen auf sich sehen. Der Prädikant wohnte bei Tag und Nacht in der Stadt; da ihnen doch bei der letzten Zusammenkunft gesagt worden wäre, sie sollten der Fürsten und Stände Decret nicht in einer Silbe übertreten, so wäre doch dieses alles dawider. Der Bischof wollte nunmehr die Excesse strafen und auf ordentliche und allerhand Mittel denken, wie er die Leute in den vorigen Gehorsam bringen möchte. Sollte etwas Unförmliches daraus erfolgen, würde es dem Decrete oder denjenigen zugemessen werden, die zu demselben gerathen hätten. Da auch den Neissern von den Fürsten und Ständen Schutz gehalten würde, wäre es dem allgemeinen Religionsfrieden zuwider, der doch auf diese Lande auch zu deuten wäre, daß kein Stand des anderen Unterthanen in Glaubenssachen in Schutz nehmen sollte. Dem Prädikanten könnte gar nicht verstattet werden, die Hochzeit in der Stadt zu halten und wie der Bischof sich geduldet hätte, so wäre es dem Prädikanten als einem solchen Potentaten auch wohl angestanden, sich zu gedulden." Schließlich wurde dieß wiederholt: der Bischof wollte in guter Corespondenz verbleiben, wie er auch von den Fürsten und Ständen gewärtig sein wollte. Diese Sachen müßte er aber in einen andern Stand bringen; er wollte des Kaisers Rath, Hülfe und Schutz suchen und nicht ruhig sein oder nachlassen, bis es zu ruhigem Stande und, wie es zuvor zu Neisse gewesen, gebracht werden möchte.

Auf diese categorische Erklärung, welche die Deputirten den evangelischen Fürsten und Ständen zurückbrachten, schickten diese noch während des Fürstentages dem Bischofe folgende Protestation [9]) d. d. Breslau d. 14. Mai 1615 zu. „Sie hätten aus dem Berichte der an ihn abgeschickten Personen vernommen, daß er dem Majestätsbriefe so weit dieser dem Interdicte: uti possidetis und den Kirchen-

9) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 7.

Privilegien zuwider wäre, Nichts einräumen könnte, sondern hiergegen bei e m Kaiser die totalem restitutionem in integrum (die völlige Wiederherstellung des Alten) dawider gesucht hätte, auch noch ferner zu suchen und zu erhalten vermeinte, und vielmehr auf solche Mittel denken müßte, wie er seine Hoheit, Respect und Auctorität bei seinen Unterthanen erhalten und sie zu schuldigstem Gehorsam gebracht werden möchten; sollte aber auch hieraus etwas Widerwärtiges erfolgen, so würden solches diejenigen zu verantworten haben, welche zu den den Neissern gegebenen Decreten hätten rathen helfen. Da sie denn der angegebenen Restitution wider den Majestätsbrief gar Nichts einräumen und defertiren könnten, in mehrerer Erwägung, daß der Kaiser nicht nur den Majestätsbrief ohne irgend eine Bedingung und ohne Vorbehalt irgend eines Standes bestätigt hätte, sondern auch selbst gern diesen Beschwerden abgeholfen sehen wollte; so hätten sie für nöthig erachtet, gegen solche von dem Bischofe geschehene Andeutung zu protestiren, wie sie denn hiermit solches gethan und wider alles das protestirt haben wollten, was dem Majestätsbriefe zuwider gesucht oder ausgebracht werden möchte, obschon solches auch für sich selbst nach dem Inhalte des Majestätsbriefes null und nichtig sein würde. Sie wären aber Nichts minder wie auf des Kaisers Erinnerung, so auch aus Affection gegen den Bischof gemeint und entschlossen, zuvörderst eine Zusammenkunft auszuschreiben und diese Sache in reife und nothdürftige Berathschlagung noch ferner zu nehmen. Sie wollten sich diesem nach zu dem Bischofe versehen, derselbe würde indeß seine evangelischen Unterthanen mit irgend einer Execution oder anderem Gewissensbedrängniß, so viel die Religion beträfe, nicht belegen, sondern vielmehr, wie es bisher, dahin gestellt und bleiben lassen. Denn im widrigen Falle und wenn etwas Beschwerliches vorgenommen und einiges Unwesen daraus entstehen und erwachsen sollte, protestirten sie hiermit, daß sie, die es an treuherzigen Erinnerungen nicht hätten fehlen lassen, nachmals vor Gott, dem Kaiser und Jedermunn entschuldigt sein wollten, in der Zuversicht, der Bischof würde diesem Allen mehr nachdenken und das in Acht nehmen und fortstellen, was zu Erhaltung von Frieden, Ruhe und Einigkeit ersprießlich sein möchte, wie sie denn nicht zweifelten, daß die Unterthanen auch hingegen den vielfältigen Ermahnungen der Fürsten und Stände und ihren Pflichten nach allen schuldigsten Respect und Gehorsam erzeigen und er-

weisen würden.“ Gegen diese Protestation reichte der Bischof an den Herzog Carl eine Gegegenprotestation [10]) (d. d. Neisse den 22. Mai 1615) ein, in welcher er seine früher ausgesprochenen Behauptungen wiederholte.

Wegen der Hochzeit hatte er schon früher (Neisse den 6. Mai 1615) an den Neisser Rath nachstehenden Befehl [11]) erlassen: „Es wäre dem Bischofe hinterbracht worden, daß der unkatholischen Bürgerschaft aufgenommener und bisher erhaltener Prädikant Petrus Boemus (Böhm) beabsichtigte, in dieser Stadt eine Hochzeit zu halten; dieß wollte der Bischof vor seinen Augen (in seinem Gesichte) ihm aus besonderen wichtigen und erheblichen Ursachen [12]) keineswegs nachsehen und gestatten. Der Rath möchte daher diejenigen, welche mit solcher Hochzeit umgingen, vor sich fordern, ihnen des Bischofs Befehl und Willen andeuten und sie von ihrem Vorhaben bei Verlust von Hab und Gut, auch Vermeidung und Ausweisung aus allen Städten und Gebieten des Bischofs, womit unfehlbar verfahren werden sollte, in allem Ernste abmahnen, vor Schaden und Ungelegenheit warnen, und des Bischofs Willen alles Fleißes vollziehen.“

§. 19.

Weil nun eine gütliche Ausgleichung mißlungen war, jeder Theil bei seiner Meinung blieb, auch die evangelischen Neisser ihre Schule und ihren Gottesdienst fortsetzten, so suchte der Bischof abermals Hülfe bei dem Kaiser.

In seinem Schreiben [1]) (d. d. Neisse den 13. Juni 1615) äußerte er nach einer Darstellung der bisherigen Verhandlungen Folgendes: „Es sollte ihm zwar nicht zuwider sein, auf der Fürsten und Stände Begehren der Zusammenkunft zu warten; aber er hätte aus der Erfahrung die Gewißheit, daß ihm Nichts Anderes würde

---

10) Copie derselben.

11) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 111.

12) In dem Extracte schlesischer Religions-Gravamina (S. 32, bei Londorp: Acta publica tom. 1 p. 805) wird angegeben, es sei (d. 8. Mai 1615) durch den Neisser Rath dem Pfarrer oder Prädikanten verboten worden, seine Hochzeit, die er auf den 11. Mai angestellt, zu halten, unter dem Vorwande daß er sein Verlöbniß in der Fastnacht-Woche gehalten hätte.

1) Copie desselben.

vorgeschlagen werden, als was ihm verfänglich sein und wegen seiner Pflicht und seines Amtes gar nicht in seiner Macht stehen würde zu bewilligen. Die Beschwerung und die Verletzung seines Gewissens, alle Confusion und Unförmlichkeit würden wie zuvor verbleiben. Die Fürsten und Stände möchten es gut meinen, daß sie dächten, es wäre bei ihm wie bei ihnen eine Kleinigkeit (gar ein Schlechtes), in der Faste öffentlich Fleisch speisen, öffentliche Pancket und Versprechen, Prädikanten in seiner Residenzstadt Hochzeit halten lassen; aber bei ihm wäre es wegen seines Gewissens und seines Amtes sehr schwer, solches in der Stadt Neisse zu verstatten, weil dergleichen, so lange diese Stadt stände, nie erhört worden wäre. Er würde es so wenig geschehen lassen, als irgend ein Fürst oder Stand in seiner Schloßkirche würde einem katholischen Priester verstatten, nach katholischem Brauche Messe zu lesen, und sagen würde, es wäre nicht wider seinen Glauben oder sein Gewissen. Die Fürsten und Stände hätten aus den eingegebenen Inconvenientien und Unförmlichkeiten, die in der Stadt Neisse vorgingen, gar wohl und genügende Ursache schöpfen und gewinnen können, dasjenige gänzlich abzuthun und abzuschaffen, was sie in der Stadt dem Bischofe zuwider angeordnet hätten, weil solche Unförmlichkeiten und Confusion erfolgten, aus welcher nicht nur in dieser Stadt, sondern in dem Lande Zerrüttungen erwachsen möchten. Weil ihm aber dasselbe von ihnen gar nicht zu hoffen wäre, so müßte er sein Anliegen an dem Orte, wohin es ordentlich gehörte, befördern. Er bäte daher den Kaiser, derselbe möchte über seiner rechtmäßigen Resolution halten, dieselbe vollziehen und ausführen, damit der Bischof in Allem, worin der Majestätsbrief ihm in geistlichen und weltlichen Sachen präjudicirlich, schädlich und nachtheilig wäre, restituirt, in den vorigen Stand gesetzt und, wie die Fürsten und Stände bei dem Ihrigen verbleiben wollten, er auch bei dem Seinigen gelassen werden möchte. Und weil der Kaiser bei dem jetzt währenden General-Landtage des Königreichs Böhmen unter Anderem sich bemühen würde, die Länder in den einen und den anderen Irrungen zu Frieden zu setzen, dieß aber in diesem Lande nicht vollkommen sein würde, wenn nicht auch der Bischof mit seiner Beschwerde befriedigt und mit den Fürsten und Ständen zu Frieden, Ruhe und Einigkeit gesetzt würde, so bäte dieser gleichfalls den Kaiser, derselbe möchte sich darin auch bemühen, daß der Bischof mit dem ganzen Lande Schlesien und mit den gran-

gelischen Fürsten und Ständen wegen seines Bedrängnisses möchte vergalichen, zu Frieden, Ruhe in den vorigen Stand gesetzt und alsbald der Kirchen- und Schulbau, die Prädikanten und das alles, was derselben Neuigkeit anhängig wäre, abgeschafft werden. Der Kaiser wäre (zu geschweigen der Verwandtschaft) nach der Billigkeit verbunden, dem Bischofe solches zu thun und denselben nicht recht- und hülflos zu lassen." [2])

Der Kaiser erließ daher aufs Neue einen sehr strengen Befehl [3]) d. d. Prag d. 5. Aug. 1615 an das Oberamt. Er verwies zunächst auf seine Schreiben vom 7. Sept. 1614 und vom 28. April 1615. Er hätte nun zwar, fuhr er dann fort, sich versehen, es würden seine früheren Resolutionen ihre wirkliche Ausführung bereits erreicht haben. Es wäre ihm aber gewisse Nachricht zugekommen, daß bis jetzt die Abschaffung der bisher vorgegangenen Neuigkeiten nicht erfolgt wäre, auch riefe ihn der Bischof wiederum mit genügender Ausführung von ‚allerlei Unförmlichkeiten (Inconvenientien), welche daraus bisher entsprungen und von demselben den Fürsten und Ständen vor die Augen gestellt worden wären, um Hülfe und Schutz an, und es wäre des Kaisers endlicher Wille und Meinung, daß seine angeführten wohl berathenen Resolutionen ihrem ganzen Inhalte nach ins Werk gerichtet und ihnen zuwider der Bischof nicht beschwert würde. Er zweifelte zwar gar nicht, der Herzog Carl würde seiner guten Umsicht nach es inmittelst bei einem und dem andern Stande für sich dahin gebracht haben, daß sie die handgreifliche Unbilligkeit und die daher rührende besorgliche Ungelegenheit selbst einsehen, die kaiserliche Vorsorge erkennen, und sich derselben in unterthänigster Devotion bequemen würden, wie denn der Herzog Carl und die anderen evangelischen Fürsten und Stände, die auf dem jüngsten Fürstentage zu Breslau anwesend gewesen wären, sich gegen

---

2) In einem kurzen Briefe (d. d. Neisse den 15. Juni 1615) bat der Bischof um Gottes Willen den Kaiser, derselbe möchte das Unwesen in der Residenzstadt Neisse wegen der Prädikanten doch einmal abschaffen, wenn es nicht dem Kaiser und dem Bischofe ein ewiger Spott sein sollte, daß es bei des Kaisers Regierung eingeführt worden wäre. Des Bischofs Gesandte würden dem Kaiser Mittel vorschlagen, die ohne Gefahr und gar nicht wider die Fürsten und Stände in Schlesien sein würden. Copie. Wegen Verwendung bei dem Kaiser schrieb der Bischof auch an andere, namentlich an seinen Bruder Ferdinand, der für ihn einen Brief (d. d. Grätz den 25. Juni 1615) an den Kaiser schickte.

3) Buckisch Vol. II. cap. 16 mem. 8.

den Bischof dahin erklärt hätten, sie wollten darob sein, daß diesem Unrathe abgeholfen und der Bischof zu Ruhe gesetzt werden möchte. Damit aber nun solches so wirklich erfolgte, und einst dieser beschwerlichen Sache ohne fernere Behelligung des Kaisers ein Ende gemacht werden möchte, so befähle er hiermit dem Herzoge Carl, derselbe wollte Dienstag oder Mittwoch nach dem jetzt bevorstehenden Fürstentage Michaelis die erwähnten kaiserlichen Resolutionen den Fürsten und Ständen nicht nur noch weiter gebührlich mittheilen, sondern auch mit wohl eifrigen Ermahnungen und anderen zur Sache dienlichen Mitteln darauf halten, daß die Befolgung (Parition) unfehlbar geschähe, inmittelst auch den evangelischen Neisser Unterthanen keine Neuigkeiten verstatten; sonst und auf den Fall, daß auf die bestimmte Zeit die gedachten Resolutionen nicht völlig ausgeführt würden oder auch die Fürsten und Stände sich in die Sache nicht schicken und der Billigkeit nach selbst weisen lassen wollten, könnte der Kaiser den Bischof nicht länger aufhalten, sondern müßte geschehen lassen, daß derselbe sich an sein wohl hergebrachtes Recht in seinem Bisthume halten und selbes wirklich brauchen möchte. Der Kaiser erwartete aber, der Herzog Carl würde es nach seiner vielfach erkannten guten Umsicht und Gewandtheit alles treuen Fleißes dahin vermitteln, daß es diesen Weg nicht erreichen dürfte.

Aber auch die evangelischen Neisser, welche von den Fürsten und Ständen immer noch von einem Fürstentage zum andern vertröstet worden waren, kamen bei dem im October (Michaelis) 1615 gehaltenen Ober- und Fürstenrechte bittweise ein.[4]) Sie bezogen sich auf die früher erhaltenen Resolutionen, besonders auch auf die letzte den 15. Mai 1615 erhaltene, in welcher sie vertröstet worden waren, sie sollten sich etwa vier Wochen, oder wenigstens bis auf der Fürsten und Stände Zusammenkunft gedulden. „Da sie denn, ohne Ruhm zu melden, dieser Resolution hoffentlich dergestalt nachgelebt hätten, daß Niemand sie irgend eines unverantwortlichen Beginnens mit Billigkeit zu bezüchtigen Ursache erlangt hätte, sie auch mit großer Geduld und herzlichem Verlangen nicht nur die gedachten vier Wochen, sondern auch der Fürsten und Stände Zusammenkunft erwartet hätten, so hätten sie die ungezweifelte Hoffnung geschöpft, es würden die Fürsten und Stände der auf den Majestätsbrief gegründeten Vertröstung nun

---

4) Buckisch Vol. II cap. 16 mem. 9.

wirklich, unfehlbar und gewiß nachsetzen, dem mehr gedachten Moderamen (Mäßigungsmittel) auch ungezweifelt einen solchen Ausschlag geben, daß vermöge des Majestätsbriefes den Neissern entweder in der Stadt eine Kirche aufzubauen oder ein Haus zu ihrer Religionsübung verstattet werden möchte, wie sie denn darum gebeten haben wollten. Dabei möchten die Fürsten und Stände die große Gefahr in Betrachtung ziehen, in welcher die Neisser bisher bei ihrer Religionsübung an einem weit von der Stadt entlegenen Orte hätten schweben müssen, indem bei etwa entstehender Feuersbrunst (derglei-
chen dieß Jahr leider mehr als zu sagen, besonders zu Oppeln und Großglogau vorgekommen wären) die Stadt selbst nicht gerettet werden könnte und also sie sammt den Ihrigen erbärmlich und elendiglich verderben müßten, zu geschweigen der alten, abgelebten, schwachen, unvermögenden Personen, auch der schwangeren Frauen und ungetauften Kinder, welche in großer Kälte und Hitze einen so weiten Weg nach Senkwitz mit großer Mühe, Gefahr und Unkosten gefahren werden müßten, wie denn auch das ausgearbeitete Holz, welches hin und wieder läge, unter solchen Umständen ganz unbrauchbar würde und verderben müßte. Da sie denn mit gutem Gewissen bezeugten, daß ihre Absicht nur auf Gottes Ehre, vieler Menschen Seelenheil und Seligkeit, auch Erbauung und Ausbreitung der christlichen Kirche gerichtet, auch dem Majestätsbriefe gemäß wäre und mit der Fürsten und Stände Vertröstung übereinstimmte, so bäten sie abermals, die Fürsten und Stände möchten doch nun endlich das in Aussicht gestellte Moderamen wirklich zur Ausführung und zu dem vielfältig herzlich gewünschten Ende bringen. Gott der Allmächtige, welchen solches Werk hauptsächtich beträfe, würde es gewiß reichlich lohnen."

Allein auch dießmal wurden die evangelischen Neisser unbeschieden entlassen und diese Religionsangelegenheit nebst anderen wichtigen vermöge des d. 9. Oct. 1615 von den Fürsten und Ständen abgefaßten Fürstentags-Memorials verschoben, weil ein großer Mangel an Stimmen bemerkt worden war.

Ueber solche Verzögerung klagte der Bischof in einem Schreiben [5]) an den Kaiser (d. d. Johannisberg den 12. October 1615): „Er hätte gewünscht, daß die Fürsten und Stände bei ihrer jetzt gehaltenen Zusammenkunft so geneigt gewesen wären, das Werk abzustellen, als sie willig gewesen wären, dasselbe zu stiften; er hätte gehofft, sie würden des Kaisers vielfach wiederholten,

5) Copie desselben.

jetzt bei ernstlicher Execution bedrohten ernsten Befehl befolgt haben. Aber solches Alles wäre übergangen worden und gar nicht davon die Rede gewesen, sondern seinen Gesandten wäre der Bescheid gegeben worden, daß die Sachen auf eine andere Zeit, wo die fürstlichen Personen alle beisammen sein würden, verschoben werden müßten. Hiermit wäre aber der Sache nicht geholfen und durch den langen Aufschub wüchse das Uebel und käme zu Kräften, worauf es von den Fürsten und Ständen, die auch früher auf dieselbe Weise mit dem Werke in das weite Feld gespielt hätten, auch jetzt ohne Zweifel abgesehen wäre, indem sie meinten, durch solche Ausflüchte und Behelfe sich herauszuwinden, den Bischof abzuweisen und zu ermüden. Er bäte daher den Kaiser, derselbe möchte sich der Breslauer Kirche erbarmen, die schädlich eingeschlichenen Neuigkeiten, womit dieselbe bisher jämmerlich gedrückt worden, mit der Execution und hülfreicher Handleistung abwenden und so den Bischof und sein Bisthum bei wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten und in den vorigen Ruhe- und Wohlstand setzen."

Auf dem bald darauf d. 1. Dec. 1615 ausgeschriebenen Fürstentage unterzogen sich wohlmeinend die vom Kaiser ernannten Commissarien, der Freiherr George von Schönaich und die beiden kaiserlichen Räthe Niklaß von Burghaus und Stolz, Freiherr auf Schildberg und Jonsdorf, schlesischer Kammerpräsident, und Wentzel von Zedlitz und Schönau, Hauptmann des Fürstenthums Sagan, einer Unterhandlung mit dem Bischofe der Neisser wegen. Dieselbe nahm so weit einen guten Fortgang, daß nur noch zwei streitige Punkte übrig blieben, indem einerseits die Stände begehrten, ihnen für die evangelische Neisser Bürgerschaft zu ihrer Religionsübung einen Ort in dem Dorfe Bechau zu erlauben, während der Bischof ihnen etliche andere Orte, wie Riegersdorf, Kühschmalz und Winzenberg, die nicht über eine Viertel- oder halbe Meile weiter gelegen, vorgeschlagen hatte, und andrerseits der Bischof statt der Schule in der Stadt der evangelischen Bürgerschaft für ihre Kinder Pädagogen zu halten bewilligt, die bereits aufgeführte Schule aber ganz abgeschafft haben wollte. Die Einigung hierüber erfolgte nicht; es wurde Stillstand bis zum nächsten Fürstentage (Jubilate 1616) geschlossen, bis zu welchem die fernere Verhandlung verschoben wurde. [6])

6) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 1. Bischöflicher Brief (Copie) an Alphonsus Picus in Rom d. d. Neisse d. 2. Jan. 1616. Der Bischof war d. 4. Dec. 1615 zum Fürstentage gereist.

§. 20.

Diese abermalige Verzögerung brachte den Neisser Pöbel so sehr auf, daß er durchaus nicht mehr länger sich gedulden wollte, sondern die zu Senkwitz seither gehabte Kirche einriß, den 27. Febr. 1616 einen heftigen Tumult in der Stadt Neisse erregte und sich bemühte, das seither zur Schule gebrauchte Haus mit aller Gewalt zur Kirche zu machen. Der Inhalt der Instruction,[1]) welche die bischöfliche Regierung zu Neisse (Neisse den 27. Febr. 1616) dem deßhalb an den Herzog Carl nach Oels abgeschickten bischöflichen Rathe und geheimen Secretaire Johann Scharff von Werth ertheilte, giebt eine ausführlichere Darstellung[2]) dieser Vorgänge. „Den 26. Februar 1616 (Freitags) wäre durch gemeines Geschrei der Regierung zugekommen und vorgebracht worden, wie man ein Hin- und Herlaufen der Handwerksleute und anderen gemeinen Pöbel bemerkt hätte, daß sie sich in großer Anzahl bald des Morgens früh in dem zu einer Schule eingerichteten Hause rottirt und versammelt hätten; sie wären von 8 Uhr früh bis Nachmittags um 1 Uhr beisammen geblieben. Da wäre Verordnung geschehen, der Rath sollte Acht geben, was sie vorhätten. Den 27. Febr. Sonnabends Nachmittags wären einige Rathspersonen vor der Regierung erschienen und hätten gemeldet, sie hätten gewisse Nachricht bekommen, daß auf einem mit zwei Schweißfüchsen bespannten Wagen der Taufkessel, Leuchter, Bilder, Bücher und Positiv von Senkwitz in die Stadt herein gebracht worden wären, daß der Pöbel beabsichtigte, den nächsten Tag (Sonntag d. 28. Febr.) in der Stadt Neisse ihrem Brauche nach predigen zu lassen, und also Willens wäre, vermöge des Majestätsbriefes solches auszuführen; darauf hätten sie auch angefangen, von Neuem in der Stadt Beichte zu hören, wie denn auch derjenige, welcher sie zusammen zu rufen pflegte, erinnert hätte, es sollte bei Leibe dießmal Niemand ausbleiben. Auf dieses schlechte Andeuten hätte die Regierung nicht fußen können, sondern den Abgeordneten

---

1) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 1.

2) Eine lateinische Relation (Copie) über die Vorgänge des Februar und März stimmt mit diesen Angaben wesentlich überein. „Ante scholam hæreticam in civitate aliquot centum ex illis vilioris quidem conditionis personæ, partim securibus, partim aliis armis ad coneitandum tumultum appositis, mane convenerunt, concionem hæreticam ibi in civitate audituri.“

des Raths aufgegeben, derselbe sollte aus den 24 Personen (ihrem Ausschusse) diejenigen, welche die vernünftigsten wären, vorfordern und von ihnen erforschen, was vorgehen wollte. Die Abgeordneten des Rathes hätten also aus dem Ausschusse der 24 9 Personen (Gregor Jacob, Adam Schütze, Barthel Pfeiffer, Hans Schmettau, Daniel Pohl, Baltzer Gebhardt, Matthes Jost, Baltzer Koch und George Bierle) vorgeladen und von ihnen zu wissen begehrt,[3]) was es bedeutete, daß eine so große Menge Volkes in dem Hause beisammen gewesen wäre. Die 9 von den 24 hätten gemeldet: sie wollten es im Namen der andern anzeigen, nicht für sich, daß eine Person zu der Gemeinde gekommen wäre, die eine Supplication dem Matthes Jost übergeben und gebeten hätte, dieselbe der Gemeinde abzulesen; die Stube wäre ganz voll gewesen, und weil Tobias Hoffmann eine helle Stimme hätte, wäre er erbeten worden, die Supplication abzulesen, welche ungefähr dieses enthalten hätte: Sie hätten nunmehr 6 Jahr auf die freie Religionsübung gewartet, hätten sie in der Stadt nicht erlangen können, der Kaiser hätte sie bewilligt, sie wollten nunmehr in der Stadt selbst predigen und morgen den Anfang machen lassen. Der Ausschuß (die 24) hätte sie davon abgemahnt, sie sollten nicht weiter gehen, als es die Fürsten nnd Stände verlassen hätten. Darauf hätten sie geantwortet: weil es andere und geringere Städte anfingen, die nicht so viel darauf gewendet hätten, so wollten sie es auch thun; wollten die 24 und andere nicht bei ihnen stehen, so möchten sie ihre Siegel wiederum nehmen. Die 24 hätten dem Pöbel erwiedert: in der Religion hielten sie zu ihnen, aber diesem Vornehmen sollten sie Anstand geben, wie sie beschieden wären, bis zu der Fürsten und Stände Zusammenkunft, endlich sie sollten nur 4 Wochen warten. Darauf hätten sie (der Pöbel) wiederum geantwortet: sie sollten ihre Weiber und Kinder bedenken, hätten so wohl Leib und Seele wie sie, sollten nicht ein wenig Ehre ansehen. Der Prädikant hätte sie zwar auch abgemahnt; er könnte sich nicht betheiligen, wenn sie dieses anfangen wollten; der Kaplan[4]) aber hätte, wie Barthel Pfeiffer an-

---

3) Ein kürzeres Protocoll in Rot. Act. Vol. I fol. 115 — 8 weicht von dem hier Mitgetheilten nicht ab; insbesondere aber wird darin angeführt, daß der Ausschuß nicht angeordnet hätte, die Kirchensachen in die Stadt zu schicken.

4) Nach der lat. Relation erklärte er, er sei bereit, an jedem Orte der Stadt dem Volke eine Predigt zu halten, wenn er nur 50 Soldaten zu seiner Vertheidigung hätte.

gezeigt, sich erklärt, er wäre für Neisse ordinirt, wollte predigen und sein Brot verdienen. Der Ausschuß hätte mit ihnen bis ein Uhr bis auf den Schweiß gearbeitet. Weil aber der Prädikant deßwegen seinen Abschied begehrt hätte, hätten sie sich beruhigt, jedoch erklärt, die Sache nicht länger als bis über acht Tage anstehen zu lassen; so hätte man auch gemerkt, daß sich der Kaplan hierzu würde brauchen lassen, obschon es ihm der Prädikant, wie man vorgäbe, untersagt und davon abgemahnt hätte. Der Rath hätte inzwischen den Vorgeladenen (9) aufgegeben, mit den 24 und den 8 Personen, welche der Pöbel denselben von Neuem zugeordnet hätte, gewisse Verfügung zu thun, daß sie dieses und dergleichen Neuigkeiten nicht anfangen sollten, weil der Bischof seinerseits Geduld hätte, Nichts Thätliches vernähme, sich ordentlicher Mittel bediente und durch ordentliche Wege suchte, wie diesem Wesen ohne Gefahr abgeholfen werden möchte; da er vielmehr Ursachen hätte, sich anders gegen sie zu zeigen; so würde auch dieses Vornehmen von den gesammten Fürsten und Ständen nicht gut geheißen werden. Ein Mehreres würde hierüber der Abgesandte Scharff berichten können. Hieraus könnte also geschlossen werden, was der Bischof oftmals in der Fürsten und Stände Mitte hätte erinnern lassen: daß bei diesem Pöbel, wenn gleich der Bischof wegen dieser Sache (was er doch nicht thun könnte noch möchte) nachsehen sollte, alles politische Wesen in dieser vornehmen Stadt in Verwirrung und Gefahr gesetzt werden würde. Da nun allwege der Bischof in dieser Sache an das Oberamt gewiesen worden wäre, so hätte seine Regierung bei seiner Abwesenheit[5]) Nichts Anders zu thun gewußt, als dieses unbesonnene, unverantwortliche Beginnen und Vornehmen des ungehorsamen Pöbels zu Neisse durch den gegenwärtigen Gesandten an das Oberamt bringen zu lassen. Dasselbe würde Amts wegen ordentliche Mittel zu finden wissen, den aufgewiegelten Pöbel zu weisen. Der Bischof hätte ja ein Uebermäßiges gethan, sich dahin erklärt, wider seine Ungehorsamen, wiewohl er Ursache hätte, gegen sie zu verfahren, dennoch Alles nachbleiben und in demselben Stande bis auf die nächste Zusammenkunft der Fürsten und Stände und die bevorstehende Verhandlung verbleiben zu lassen. Es wären demnach billiger Weise die Un-

---

5) Er war damals bei dem königl. Kindtaufen in Warschau (Rot. Act. a. a. O.), wohin er nach seiner Rückkehr vom kaiserl. Hofe den 31. Jan. 1616 gereist war (lat. Rel.).

gehorsamen dahin zu weisen, des Predigens und aller Neuigkeiten in der Stadt Neisse sich zu enthalten; es möchte widrigen Falls der Bischof wegen so lange getragener Geduld nunmehr in Ungeduld gerathen und zu solchen Mitteln greifen, die auf einem oder dem anderen Theile beklagt werden möchten. Der Herzog Carl würde daher ersucht, die Verfügung zu thun, daß alle Neuigkeiten, das Predigen in der Stadt besonders, bis zu dem Austrage der Sache gänzlich, eigentlich und gewiß eingestellt würden."

Der Secretair Scharff kehrte den 3. März 1616 von Oels zurück und brachte vom Oberamte (dem Herzoge Carl) zwei Schreiben d. d. Oels d. 1. März 1616 mit, das eine an den evangelischen Kaplan, das andere an den evangelischen Ausschuß. [6]) In jenem wurde zunächst die eingegangene Beschwerde erwähnt: es hätten sich vergangene Tage die evangelischen Einwohner und Gemeinde zu Neisse unterstanden, in der neu erbauten Schule zusammen zu kommen, ihren Ausschuß dazu zu fordern und sich dahin zu vereinigen, daß nun fortan in der Stadt Neisse in der Schule des Sonntags gepredigt und der Gottesdienst alldort verrichtet werden sollte, der Kaplan hätte auf die Verweigerung seines Amtsgenossen, des Pfarrers, erklärt, die Predigt zu übernehmen, und es wäre nunmehr dabei verblieben, daß auf den nächsten Sonntag Oculi (6. März) in der Stadt in der Schule der Anfang mit dem Predigen gemacht würde, und von dem Kaplan die Predigt bestellt worden, und was des unförmlichen Dinges mehr damals vorgegangen wäre. Da denn der Herzog Carl nicht allein für seine Person über solches ungeschicktes Beginnen ein ungnädiges Mißfallen trüge, auch die gesammten evangelischen Fürsten und Stände dergleichen wider gegebenes Verbot vorgenommene Neuerung schwer uud übel empfinden würden und keineswegs gestatten könnten, daß eigenmächtig der Ausschuß oder die Gemeinde sich dergleichen Aenderung im Predigen anmaßte und unterfinge, sondern sie allein sich an das halten und dem nachkommen sollte und müßte, was in dem vormals von den gesammten Fürsten und Ständen ertheilten Decrete begriffen wäre, und bei der allernächst gehaltenen Zusammenkunft derselben dem anwesenden Ausschusse und der Gemeinde aufgetragen und mitgegeben worden wäre; so wollte der Herzog dem Kaplan hiermit in allem Ernste befohlen ha-

---

6) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 2 und 3 und Rot. Act. Vol. I fol. 115.

ben, daß derselbe sich des Predigens in der Schule in der Stadt gänzlich und gar enthielte, und weder auf der Gemeinde, noch etwa auch auf des Ausschusses Anmahnen, Begehren oder Anhalten irgend eine Predigt in der Schule hielte und dazu sich bewegen ließe, so lieb ihm wäre, des Herzogs schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Und weil der Herzog mit dem Ausschusse und der evangelischen Gemeinde hiervon reden und über dieses alles sich erkundigen und nachfragen müßte und deßwegen etliche (8) Personen von dem Ausschusse und von den Einwohnern und der Gemeinde nach Oels ins Oberamt zu sich auf den künftigen Montag nach Oculi (7. März) berufen hätte, so befähle er auch gleichfalls, daß der Kaplan an diesem Tage zu früher Zeit dort in Person sich einfände und sich daran außer Gottes Gewalt Nichts verhindern ließe und des Herzogs Meinung vernähme.

Ganz ähnlich lautete das oberamtliche Schreiben an den Ausschuß, durch welches diesem unter Androhung von Strafen befohlen wurde, weder durch den Pfarrer noch durch den Kaplan irgend eine Predigt in der Schule oder in der Stadt halten zu lassen, sondern des Predigthaltens in der Schule oder Stadt endlich und gänzlich sich zu enthalten, und durch welches 4 Personen aus dem Ausschusse und 4 von der Gemeinde auf den 7. März nach Oels beschieden wurden.

§. 21.

Trotz dieser oberamtlichen Warnungen und Verbote ließen die evangelischen Neisser Sonntags Oculi d. 6. März 1616 früh in der Altstadt auf der Bieler Gasse nahe bei der Collegiatkirche in dem Garten oder Hofe des Martin Mekhe, den sie Mittwochs vorher d. 2. März für 1550 Thaler von ihm erkauft hatten, ihren Kaplan eine Predigt halten, der sich dazu verstand und erst Nachmittags seine Reise nach Oels antrat. Schon vor Tages Anbruch hatten sie daselbst auf freiem Platze vor dem Hofe oder Hause auf einem unbehauenen Tannenwipfel eine schwarze Tafel oder Säule aufgerichtet, auf welcher unter Anderem auch geschrieben [1]) war, daß

1) Nach der lat. Relation lautete die Aufschrift so: **In nomine sanctæ atque gloriosæ Trinitatis. Ad promovendum solummodo verum cultum et doctrinam Jesu Christi, quin etiam clementissimo augustissimorum et invictissimorum principum ac dominorum Rudolphi II necnon Matthiæ, amborum imperatorum Romanorum atque Hungariæ Bohemiæque regum, consensu et concessione opus hoc erectum est anno 1616.**

auf des verstorbenen und des jetzigen Kaisers Bewilligung dieses Werk angefangen worden wäre. [2])

Noch an demselben Tage (6. März) berichtete in Eile die bischöfliche Regierung zu Neisse dieses eigenmächtige Verfahren dem Oberhauptmanne zu Oels, mit der Bitte um geeignete Vorkehrungen gegen weiter greifende schlimmere Folgen. [3]) „Es käme nun so, wie der Bischof allwege in seinem Rathe gefunden hätte: daß, wenn ihnen die Religionsübung verstattet werden sollte, sie in ihren eigenen Sinn gerathen, aller Gehorsam bei der landesfürstlichen Obrigkeit fallen würde. Wie sie sich nun anmaßten, des Kaisers, des Bischofs, der Fürsten und Stände, auch des Oberamts Verbote sich zu widersetzen und es zu verachten, so wäre jetzt Nichts mehr übrig, als daß sie Alles nach ihrem Sinne anstellen würden, und hätte man sich eines Tumultes, der Vergießung unschuldigen Blutes, Raubens, Plünderns und Stehlens zu versehen."

Der Herzog Carl verwies hierauf nicht nur dem Kaplane und dem vor ihm erschienenen Theile des Ausschusses solches unverantwortliches Beginnen der Neisser ernstlich, sondern ließ auch an die gesammte evangelische Bürgerschaft ein scharfes Decret [4]) (Oels d. 9. März 1616) ergehen. Er erwähnte darin zuerst insbesondre, wie auf dem letzten Fürstentage zu Breslau bei Abbrechung der Verhandlung mit dem Bischofe bestimmt worden wäre, daß es bis zur weiteren Fortsetzung derselben beim Alten bleiben und die evangelischen Einwohner zu Neisse in ihrer Religionsübung, wie sie dieselbe bisher zu Senftwitz gehabt hätten, nicht im Geringsten beirrt und beunruhigt werden sollten. Statt der erwarteten Befolgung dieser ihnen zugekommenen Verordnung hätte er jetzt mit Unwillen und Eifer erfahren müssen, daß die erwähnte Gemeinde auf die Gedanken gekommen wäre, als ob sie nicht irrte nnd der Fürsten und Stände Decret, Ermahnung und Befehl nicht überschritte, wenn sie gleich auf einen anderen Ort vor der Stadt bedacht wäre, in welchem sie ihren Gottesdienst mit Predigen und dergleichen verrichten könnte, denselben erkaufte, und darin predigen ließe. Deßwegen hätte er von Amts wegen dem Kaplane und den Abgeordneten des Ausschusses einen ernsten Ver-

---

2) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 4 und Rot. Act. Vol. I fol. 115.
3) Buckisch Vol. II. cap. 17 mem. 4.
4) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 5.

weis gegeben, und wollte hiermit der Fürsten und Stände Beschlusse gemäß auch von Amts wegen den evangelischen Einwohnern und der ganzen Gemeinde zu Neisse, sammt und sonders, Niemanden ausgeschlossen, mit höchstem Ernste und Eifer das Predigen oder andere gottesdienstliche Verrichtungen sowohl in der Stadt als auch in der Vorstadt in dem neu erkauften Garten bei der Collegiatkirche und an jedem andern Orte außer Senkwitz verboten und abgeschafft haben, bei Vermeidung der höchsten Strafe und Unglücks, wovor sich aber ein jedes ehrliebendes Herz und Gemüth treulich hüten würde durch Erzeigung des pflichtschuldigen Gehorsams, der Treue und Ehrerbietung gegen die Obrigkeit.

Zugleich schrieb der Herzog Carl (Oels den 9. März 1616) an den Bischof, [5]) theilte ihm mit, welche ernste Schritte er gegen das nicht zu entschuldigende Beginnen der Neisser gethan hätte, von denen er also eine Wiederholung nicht fürchtete, und bat um Nachsicht und Geduld. Es wären nur wenige Wochen bis zu dem nächsten Fürstentage, auf welchem eine Fortsetzung der angefangenen Verhandlung in dieser Religionssache zu hoffen wäre, daher möchte der Bischof das, was er etwa gegen seine Unterthanen zu Neisse solchen unbesonnenen Wesens halben zu eifern gedenken möchte, dem Herzoge so lange anheimgestellt und vertraut sein lassen, bis derselbe solches den Fürsten und Ständen bei der nächst künftigen Verhandlung vortrüge, und weiter seiner früheren Erklärung nach die Religionssache in ihrem bisherigen Stande lassen und die Religionsübung wie bisher zu Senkwitz verstatten. Der Bischof selber sähe wohl ein, daß gemeiniglich der unverständige, unbesonnene Pöbel mehr aus Thorheit, Unverstand und Aberwitz als etwa aus vorsätzlichem Muthwillen in solchen und anderen Sachen zu irren und einen Fehltritt zu thun pflegte; daher würde er um so mehr des Herzogs freundlichem Ansuchen willfahren. Sollte aber ja unter der Zeit, als diese Aenderung mit dem neu erkauften Garten vor der Stadt vorgegangen wäre, bereits etwa das aufgeschlagene Gebäude zu Senkwitz abgetragen oder sonst nicht mehr in brauchbarem Stande sein, was wohl zu besorgen wäre, da der Eigenthümer des gedachten Ortes zu Senkwitz unlängst gestorben wäre, schon bei seinem Leben Widerwillen und Ungelegenheit vorgekommen und solche auch nach

---

5) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 6.

seinem Tode zu befürchten wären; so möchte der Bischof unterdessen bis zu der bald folgenden Fortsetzung der Verhandlung seine evangelischen Unterthanen zu Neisse bei solchem in der Vorstadt erkauften Orte, weil er auch ziemlich von der Stadt abgelegen sein sollte, verbleiben und bei dem Abgange der zu Senkwitz gehabten Gelegenheit ihre Religionsübung in solchem Garten oder Orte mit Predigen, Taufen und heiliger Communion verrichten lassen. Dagegen sollten und würden sie solches alles mit geziemender, schuldiger Bescheidenheit und Vermeidung alles unordentlichen Wesens und jeglichen Excesses gebrauchen. Der Herzog hätte, wie er aufrichtig und mit Gewissen bezeugte, dieß einzig und allein zu allgemeinem Ruhestande und gutem Gemache abgesehen, gar nicht aber, dem Bischofe irgend etwas wegen desselben Unterthanen vorzugreifen oder ihr unbesonnenes, thörichtes Wesen zu billigen und zu loben.

Gleichzeitig theilte der Herzog Carl durch ein Schreiben[6]) (Oels den 9. März 1616) dem Markgrafen Johann Georg, dem Brieger Herzoge Johann Christian, dem Liegnitzer Herzoge Georg Rudolph und dem Breslauer Rathe den jüngsten Verlauf dieser Sache mit und ersuchte sie um ihr Gutachten, ob sie insbesondere für den Fall, daß die evangelische Gemeinde zu Neisse nicht ruhig sein sollte, für nöthig erachteten, vier oder fünf Personen von den nächst angesessenen Ständen nach Neisse abzusenden und alle besorgliche Ungelegenheit dadurch abzuwenden, oder was sonst zu thun wäre, ob ferner etwa bei dem nächsten Oberrechte die Verhandlung über dieses Religionswerk fortgesetzt werden könnte und sollte, und ob der Herzog Carl die früheren kaiserlichen Commissarien schriftlich ersuchen sollte, ihr Werk auf dem nächsten Fürstentage fortzusetzen.

Der Markgraf meinte in seiner Antwort[7]) (Jägerndorf den 14. März 1616): nach den von dem Oberamte gethanen Schritten könnte die Sache bis Jubilate (zum Fürstentage) anstehen und wäre es unnöthig, besondere Abgeordnete nach Neisse zu schicken, die doch nicht mehr, als das Oberamt schon gethan, ausrichten würden. Aber es möchte die Wegschaffung der vor dem Schulhause (!) aufgerichteten Säule, die mit ihrer Inschrift den Bischof nicht wenig verletzen müßte, noch bei Zeiten durch das Oberamt befohlen werden,

---

6) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 7.

7) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 8.

damit es bei dem Bischofe nicht das Ansehen hätte, als bekennte man sich dazu und hätte Gefallen daran. Sollte der Bischof auf das Begehren des Oberamtes nicht so viel nachsehen wollen, daß diese kurze Zeit über, besonders während der dazwischen kommenden Osterfeiertage, in demselben Schulhause gepredigt werden möchte, so müßte den Bürgern auferlegt werden, die eingerissene Kirche zu Senkwitz wieder zuzurichten oder sich sonst in einem Bauernhause über die Feiertage zu behelfen, eine Ungelegenheit, die auch ihnen allein zuzumessen wäre. Für die endliche Abhelfung der Sache dürfte es am Schicklichsten sein, daß, um doppelte Reisen zu verhüten, auf künftige Jubilate nach dem Oberrechte der Herzog Carl die Stände beisammenbehielte und die angefangene Verhandlung wieder aufnähme. Es müßte aber derselbe sich zuvörderst vergewissern, ob der Bischof auch dann sich dazu verstehen und in Person oder durch Räthe solche Fortsetzung abwarten wollte. Für die Verhandlung selbst wäre allerdings die Mitwirkung der früheren kaiserlichen Gesandten billig zu wünschen, und es würde besonders von dem Kanzler von Schönaich abhängen, ob er schon wieder einen so weiten Weg von Prag nach Breslau dieser Sache wegen würde machen können; aber auch andere Personen aus der Fürsten und Stände Mitte würden hoffentlich dem Bischofe nicht mißliebig sein; die Zehrungskosten müßten einstweilen aus der Landeskasse bestritten werden.

Der Brieger Herzog fand in seinem Schreiben [8]) (Brieg d. 17. März 1616) nur noch für nöthig, zu der bevorstehenden Fortsetzung der mit dem Bischofe angefangenen Unterhandlung die vorigen Unterhändler wiederum zu ersuchen und an des etwa Abwesenden Stelle eher mit des Bischofs Genehmigung eine andere vornehme Person, die nicht ein Stand des Landes wäre, dazu zu vermögen; denn er erachtete aus vielen erheblichen Bedenken nicht für rathsam, daß sich jemand von den Ständen zu solcher Unterhandlung gebrauchen ließe, meinte aber auch entschieden, daß ohne gewisse Unterhändler Nichts Fruchtbares auszurichten wäre.

§. 22.

Unterdessen suchten die evangelischen Neisser trotz dem oberamtlichen Verbote [1]) am Sonntage Lätare d. 13. März 1616 den Prä-

8) Buckisch a. a. O. cap. 17 mem. 9.

1) Es wurde von den Abgeordneten, welche den 12. März zurückkehrten, den übrigen vorgelesen. Lat. Relation.

dikanten selbst, welcher Freitags zuvor (11. März) in Abwesenheit des Kaplans auch in der Altstadt an dem gedachten Orte gepredigt hatte, dazu zu bewegen, daß er das Predigen ferner in der Altstadt fortsetzen sollte. Das gemeine Volk sammelte sich deßwegen vor der Thüre seiner Behausung auf der Kramerstraße bei der alten Schmetin in großer Menge und verhinderte ihn auch noch, nach Senkwitz zu fahren, wo er Gottesdienst halten wollte, so daß an diesem Sonntage weder in Senkwitz noch in der Altstadt gepredigt wurde.[2]) Das gemeine Volk aber war so unzufrieden, daß es den folgenden Montag und Dienstag (14. und 15. März) in die Schule zusammenlief, in der Meinung, es wollte sich das Verbot der Fürsten und Stände auch nicht schrecken lassen. Zu dem Ende nahmen sie Zimmerleute auf, welche ihnen auf der erkauften Stelle die Scheuer mit Ueberhängen und Erweiterung des Daches verlängern und vergrößern sollten. Hierauf erließ aber der Bischof (Neisse d. 16. März 1616) sowohl an den Prädikanten Petrus Bohemus als auch an den Ausschuß und die Gemeinde ein ernstes Decret.[3]) In dem Schreiben an letztere[4]) eröffnete er allen evangelischen Mitbürgern, Einwohnern und Hausgenossen in seiner Residenzstadt Neisse Folgendes: Nachdem sie wider des Kaisers, des Bischofs und Landesfürsten, der Fürsten und Stände und des Oberamtes Verbote und unterschiedene Decrete ganz verächtlicher und ungehorsamer Weise sich unterfangen hätten, auf des Bischofs landesfürstlicher Obmäßigkeit in der Altstadt Neisse sich einen Garten zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einzurichten, was der auf dem letzten Fürstentage zu Breslau von dem Bischofe und den Fürsten und Ständen festgesetzten Bestimmung, daß die Sache allerseits ungeändert bis zum nächsten Oberrechte verbleiben sollte, zuwider wäre; so wollte er solches ihr unverantwortliches, thätliches, ungehorsames Vornehmen hiermit in

---

2) Als die versammelte Menge den Prädikanten durch Bitten nicht bewegen konnte, gegen das Oberamts-Decret zu handeln, zogen ihn einige aus dem Haufen von dem Wagen herab, den er schon bestiegen hatte, stießen sehr böse Worte und Drohungen gegen ihn aus und verließen ihn dann. Sie begaben sich von da in den gedachten Garten, wo sie einige Stunden mit Gesang und Geschrei zubrachten. Lat. Relation.

3) Rot. Act. Vol. I fol. 115 — 118. Warum hat Fuchs diese Hergänge nicht erwähnt?

4) Rot. Act. Vol. I fol. 119. Das Schreiben an den Prädikanten Böhm fehlt in den Acten.

höchstem Ernste ihnen verwiesen, verboten, abgeschafft und eingestellt haben, bei höchster Strafe und Ungnade, Verlust ihrer Ehren, Hab und Gut, mit dem ernsten Befehle, daß sie bis auf das nächste Oberrecht warten sollten, wo er sich wegen dieser Glaubenssachen mit den Fürsten und Ständen vergleichen würde. Die Handwerksleute, welche sich hierzu in Arbeit würden brauchen lassen, sollten gewärtig sein, daß sie ihrer Ehren entsetzt, um all ihr Vermögen, auch ernster gestraft werden möchten. Auch würde allen und jeden Mitbürgern und Einwohnern gleicher Gestalt im Ernste anbefohlen, daß sie sich aller Thätlichkeit und dessen, was zu Unruhe und Aufstand diente, enthielten, und ihre Kinder, Handwerks- und andere Gesinde und ihre Hausgenossen dahin wiesen, daß dieselben sich friedlich erzeigten und zu keiner Unruhe Ursache gäben; denn sie würden nachher, wenn etwas Widriges und Thätliches erfolgte, für ihr Gesinde Antwort geben müssen. Es würde also ein Jeder sich vor seinem und der Seinen eigenem Schaden, vor des Bischofs Ungnade und ernster Strafe zu hüten wissen.

Auch der Herzog Carl, bei dem den 18. März 1616 von dem Bischofe eine Beschwerde wegen der von den evangelischen Neissern vorgenommenen unförmlichen und verbotenen Thätlichkeiten einging, ließ noch an demselben Tage (Oels d. 18. März 1616) zur Abstellung solchen Beginnens Oberamts wegen ein Patent ausfertigen und überschickte es dem Neisser Rathe mit dem Befehle, daß dieser alsbald nach dem Empfange dasselbe unter ernster Androhung der in demselben angeführten Strafen der evangelischen Gemeinde publiciren lassen sollte.[5]) Der Rath übergab es d. 19. März Abends bei Lichte gegen 8 Uhr 7 Personen (Hans Schmettau, Gregor Jacob Matthes Jasche, Daniel Pohl, Philipp Germersheimb, Baltzer Koch und Lorenz Olkan). Es wurde darin den evangelischen Neissern verwiesen, daß sie ihren Gottesdienst von Senkwitz in die Altstadt verlegt hätten.[6]) Die Prädikanten sollten sich keineswegs zum Predigen an anderen Orten als zu Senkwitz von der gesammten Gemeinde oder einem aus ihr bewegen lassen, sondern wenn ja dem Pfarrer oder dem Kaplane von der sämmtlichen Gemeinde oder von irgend einem mit Drohung oder sonst zugesetzt werden sollte, so soll-

5) Originalschreiben des Herzogs an den Rath in Rot. Act. Vol. I fol. 120.
6) Rot. Act. Vol. I fol. 121.

ten sie in Person solches in Oels im Oberamte dem Herzoge Carl anmelden und seinen Bescheid erwarten. Wäre wider Erwarten etwa das Einbrechen des Tabulats oder der Kirche zu Senkwitz so weit fortgeschritten, daß die evangelischen Neisser hierdurch etwa einer Verhinderung ihrer Religionsübung vor- und einzuwenden haben möchten, so sollten sie solches abgetragenes Tabulat zu Senkwitz wieder anrichten und zusammensetzen, und ihren Gottesdienst allein darin und daselbst zu Senkwitz verrichten und die künftige weitere Verhandlung ohne irgend eine Neuerung und eigenmächtige Aenderung erwarten. Sie wurden ausdrücklich vor Uebertretung des oberamtlichen Verbotes gewarnt; die Ungehorsamen und Widerspenstigen sollten, wer sie auch immer wären, an Leib und Gut anderen zum Abscheu gestraft werden.[7])

Endlich erließ auch der Kaiser wegen dieser von den Neissern vorgenommenen Neuerungen an das Oberamt ein ungnädiges Rescript[8]) d. d. Prag d. 20. März 1616. Er erwähnte zuerst das ihm von dem Freiherrn von Schönaich mitgetheilte Ergebniß der zwischen dem Bischofe und den Fürsten und Ständen auf dem letzten Fürstentage unter Vermittelung der kaiserlichen Commissarien gepflogenen Verhandlung. Nun aber, fuhr er fort, ließe ihm der Bischof berichten, daß dessen ungeachtet ein großer Theil der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse sich neulich zusammen rottirt hätte, und gegen das oberamtliche Verbot am Sonntage Oculi einen Prädikanten oder ihren Kaplan in der Altstadt Neisse in einem Garten nahe bei der Collegiatkirche hätte auftreten, dort zuerst eine Predigt halten, dann etliche Kinder taufen, endlich eine Säule eingraben und aufrichten und daran eine Tafel mit einer ungebührlichen und unverantwortlichen Schrift hängen lassen; darauf hätte ihn der Bischof gebeten, ein gebührliches und eifriges Einsehen zu haben. Weil denn die gedachten Neisser durch solches ihr eigenmächtiges, unrechtmäßiges Vornehmen und Beginnen nicht nur wider die Pflicht und den Gehorsam gegen ihren Herrn, sondern auch wider des Kaisers Hoheit und Majestät, wie auch wider den dem Oberamte schuldigen Respect und die letzte Verhandlung gröblich gehandelt und sich vergriffen hätten, was ihnen von allen Theilen keineswegs nachzusehen,

---

7) Fragment dieses Patents in Rot. Act. Vol. I fol. 121.
8) Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 10.

sondern wogegen billig hoch zu eifern wäre, weil sie sich auch dadurch aus dem Frieden und Schutze, worin sie bisher etlichermassen gestanden hätten, gänzlich gesetzt hätten, und weil der Kaiser nun in fleißiger Erwägung der Umstände der Sache nur finden könnte, daß der Bischof sich dießfalls zu einem Genügenden, und so viel er in seinem Gewissen seinem Amte nach zu verantworten hätte, erboten hätte, wobei er billig zu lassen, und worüber von ihm ein Mehreres weder von den Ständen noch seinen Unterthanen zu begehren und bei ihm zu suchen wäre, und daß dasjenige, was dießmal und vor diesem vielfältig von den erwähnten Neissern unordentlich und thätlich vorgenommen wäre, nicht aus Eifer uud Liebe zu ihrer Religion, sondern nur aus Verachtung und Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit erfolgt wäre; so befähle der Kaiser dem Herzoge Karl (als Oberamte), derselbe sollte des Kaisers und des Oberamts wegen nicht nur dem Bischofe auf dessen Ansuchen wider diese Unterthanen, die sich der angeführten bösen That unterfangen hätten, die hülfreiche Hand bieten, nach den Rädelsführern und Urhebern neben dem Bischofe alles Ernstes nachforschen, dieselben zu gefänglicher Haft und gebührender Strafe bringen helfen, auch verfügen, daß die dem Kaiser nicht zu geringer Verachtung aufgerichtete Säule alsbald wieder abgethan und niedergeworfen würde, sondern auch sich seines Oberamts wegen der gedachten Neisser nicht weiter annehmen, und bei den Fürsten und Ständen verordnen und sie dahin alles Fleißes ermahnen und weisen, daß sie sich an der gedachten Anerbietung und Bewilligung des Bischofs begnügen ließen und sich der Unterthanen desselben in dieser Angelegenheit nicht weiter annähmen, sondern vielmehr sie zu allem gebührenden Gehorsam anwiesen, wie denn der Kaiser nicht zweifelte, der Herzog Carl und die Stände würden in fleißiger Erwägung desjenigen, was der Kaiser ihm und ihnen in seinen früheren Resolutionen hierüber mit Mehrerem zu Gemüthe geführt hätte, hierauf den schuldigen Gehorsam zeigen, damit Ruhe, Frieden und Einigkeit im Lande erhalten und aller Mißverstand und Zwiespalt vermieden und verhütet werden möchten. Sollte aber auch dennoch dießfalls irgend eine weitere Ungelegenheit vorkommen, so würde der Herzog Carl dem Kaiser solches zu Händen der schlesischen und lausitzischen Hofkanzlei förderamst zu berichten wissen, worauf der Kaiser nicht unterlassen würde, dem Freiherrn von Schönaich und den andern deßhalb das weiter Nöthige anzuempfehlen.

§. 23.

Auf dem Fürstentage, welcher zu Jubilate 1616 zu Breslau gehalten wurde, wurden zwar die Verhandlungen wegen der evangelischen Neisser unter Vermittelung des Freiherrn von Schönaich, Niklaß von Burghauß und Wenzel von Zedlitz wieder aufgenommen und fortgesetzt, zerschlugen sich aber trotz aller Bemühungen abermals, weil die evangelischen Fürsten und Stände darauf bestanden, daß der Neisser Gemeinde die Kirche zu Senkwitz und die Schule wo nicht in der Stadt, doch in der Vorstadt an und auf dem neu erkauften Orte und Garten bei der Collegiatkirche verbleiben sollten. Es wurde deßhalb in dieser Religionssache von den evangelischen Fürsten und Ständen beschlossen, daß zwar die Neisser Gemeinde die Religtonsübung wie bisher zu Senkwitz, die Schule aber für ihre Jugend in der Stadt Neisse ferner nach dem Inhalte des früheren Decrets gelassen wurden, dagegen die Neisser schuldig sein sollten, die an dem neu erkauften Orte eigenmächtig aufgerichtete Säule wiederum alsbald abzureissen, diesen Ort also ledig zu lassen, und sich sonst in allem Gehorsam gegen den Bischof als ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit, wie auch gegen alle anderen mittelbaren Oberherrn ehrerbietig zu verhalten, irgend eine Neuerung, auch sonst andere Thätlichkeiten oder zerrüttliches Wesen bei Vermeidung höchster Strafe keineswegs und nicht im Geringsten vorzunehmen, wie sie hierzu durch ein Patent des Oberamtes eifrig und ernstlich sammt und sonderlich ermahnt werden sollten, welches der Herzog Carl zur Publication dem Neisser Rathe mit einem Schreiben[1]) d. d. Breslau d. 5. Mai 1616 überschickte. Unterdeß sollte im Namen der evangelischen Fürsten und Stände an die evangelischen Stände Böhmens ein ausführliches Schreiben über die Sachlage erlassen, und letztere um Rath und Beförderung ersucht werden. Auch sollte durch die nach Prag zu schickende Gesandtschaft diese Beschwerde dem Kaiser, doch nicht klagweise, mündlich und schriftlich vorgetragen und gebeten werden, derselbe möchte die evangelischen Fürsten und Stände bei der bestätigten Concession schützen und erhalten, den Bischof hierin zur Schuldigkeit weisen und künftig mit dergleichen kaiserlichen Befehlsschreiben die evangelischen Stände nicht beschweren lassen; ins-

---

1) Rot. Act. Vol. I fol. 122.

besondere sollte wegen des allerletzten an das Oberamt ergangenen Befehlsschreibens, worin der Kaiser ernstlich verbot, der Neisser sich weiter anzunehmen, des Landes Nothdurft vorgebracht und nachgesucht werden, der Kaiser möchte die evangelischen Stände nicht verdenken, daß sie sich an den Majestätsbrief halten und zu Nachtheil Nichts Beschwerliches einführen lassen könnten. [2])

Im Monat Juli 1616 kam zu dem alten Uebel in Neisse ein Aufstand der Züchnergesellen. Den Verlauf desselben entsehen wir aus einigen aus Neisse an den Bischof geschriebenen Briefen[3]) des Herrn von Gellhorn. In dem Bisthume hierorts, schrieb er den 18. Juni, wäre Alles in ruhigem und friedlichem Stande, außer dem bösen Vornehmen der evangelischen Neisser, die in ihrem Wahne fortführen und deren Prädikant mit seinen Anhängern zu Fuß und zu Wagen in der Stadt herum bravirte. Die evangelischen Neisser, berichtete Gellhorn den 3. Juli, führen in ihrem bösen Vorsatze fort, setzten zu Senkwitz und die Schule in der Stadt fort und es käme zu dem Religionswesen noch ein anderes, daß die Züchnergesellen in der Stadt Neisse mit Gewalt und nach ihrem Gefallen das Meister- und Bürgerrecht erzwingen wollten. Sie wären den Meistern aufgestanden, aus der Werkstatt getreten, hätten etliche Tage rottirt, wären in der Stadt bis 200 und mehr aus und ein, gliedweise, drei und drei mit einander, mit grünen Zweigen auf den Hüten, durch die Gassen auf den Platz gegangen. Zu ihnen hätten sich die Schuhmacher und Kürschner geschlagen. Gellhorn und die bischöflichen Räthe hätten sie dahin beschieden, daß sie ein Anderes nicht erzwingen würden, als was der Bischof hinterlassen hätte; es sollten

---

2) Fürstentags-Memoriale d. d. Breslau d. 4. Mai 1616 bei Buckisch Vol. II cap. 17 mem. 11.

3) Copieen derselben. In einem früheren Schreiben vom 11. Juni 1616 berichtete Gellhorn: Es hätte ihm der Neisser Rath durch seine Mittelspersonen andeuten lassen, daß Adam Schütz, der vornehmste Rädelsführer, ein Haus auf dem Platze in der Stadt Neisse um 1700 Thaler erkauft und von dem Rathe begehrt hätte, ihm dasselbe zu verreichen. Gellhorn hätte dem Rathe gemeldet, derselbe sollte die Sachen anstehen lassen, bis dem Bischofe berichtet würde. Er wäre aber der Meinung, daß dem Schütz nicht nur der Kauf nicht zugelassen, sondern ihm auch vielmehr die ihm an seinem verkauften Hause hinterstelligen Gelder bis auf des Bischofs Resolution bei dem Käufer arrestirt und inne gehalten werden sollten.

die Züchner, die etwas zu verlieren hätten, auf sich sehen. Sie wären gewarnt worden, daß sie allwege in des Bischofs Abwesenheit dergleichen Händel anfingen. Warum sie nicht solches in desselben Anwesenheit thäten? Es möchte vorgehen, was wollte, Gellhorn thäte Nichts wider des Bischofs hinterlassene Resolution, daß derselbe nach Gestalt der Sachen gesonnen und entschlossen wäre, das Bürgerrecht zur Zeit noch Niemanden zu ertheilen. Sie möchten bei des Bischofs Zurückkunft anhalten, wie sie wollten, und den Bescheid erwarten. Wie sie nun zufrieden wären, wäre bis jetzt noch verborgen.[4]) Den 5. Juli meldete Gellhorn: die Züchnergesellen setzten ihren Aufstand fort; dieses und anderes Unwesen würde müssen durch dazu gehörige Mittel, nicht durch Briefe gestillt werden.[5]) In einem Schreiben vom 16. Juli erzählte Gellhorn: Es hätten die Züchnergesellen ihren Aufstand bis gegen den 7. und 8. Tag des Monats Juli fortgesetzt, 6 Gesellen aus ihrem Mittel nach Breslau zu den Züchnern abgefertigt, bei denselben sich Rathes zu erholen oder auch vielleicht mit ihnen sich zu verbinden; sie wären aber, wie verlautete, von dem Mittel an den Rath zu Breslau gewiesen worden und hätten von demselben Nichts als einen starken Verweis und die Aufforderung zu dem Gehorsam erlangt. Was die Tage über in den Bierhäusern verschwelgt und vertrunken, hätten sie gemeint, sollten diejenigen bezahlen, welche die Gesellen in dem Meisterrechte hinderten. Die sechs Rädelsführer hätten sich davon gemacht, wie auch gegen 100 der anderen; das ausgetrunkene Bier ließen sie unbezahlt. Es wäre leicht zu ermessen, wie der Bi-

---

4) Gellhorn sprach ferner seine Verwunderung darüber aus, daß die Neisser, obgleich ihrer sich die Fürsten und Stände zuletzt wegen des Politischen (der Verweigerung des Bürgerrechtes) nicht mehr angenommen hätten, jetzt dennoch, wie in dem Religionswesen, so auch in Erzwingung des Bürgerrechtes und politischen Regiments mit Gewalt fortfahren wollten. Wenn sie in diesem auch den Bischof überwältigen sollten, so würde der elendeste Stand in Neisse und eine solche Confusion vorgehen, daß die Katholiken in weniger Zeit geistlich und weltlich ausgerottet werden würden.

5) Leider wäre es, schrieb der Bischof den 13. Juli an den Cardinal Klesel, dahin gekommen, daß nach zerschmetterter geistlicher Jurisdiction ihm nunmehr auch die politische Justiz mit besonderem Trotz und Frevel abgewältigt werden wollte, so daß ihm bei solchem Zustande ohne Verletzung seiner fürstlichen Ehre und seines Lebens in seine Stadt Neisse so schlecht und unverwahrt wiederzukehren von den Seinigen nicht gebilligt werden könnte.

schof aus diesem Ursache nehmen könnte, ihnen zu begegnen; es würde aber mehr als bloße Hände dazu gehören, und es könnte auch durch dieses indirect dem anderen Unwesen gesteuert werden. Den 24. Juli endlich führte Gellhorn an: Er hätte in seinem letzten Schreiben wegen des Aufstandes des Züchnergesindleins berichtet, daß er Administrations wegen die ganze Zunft mit Schärfe und Eifer, auch harter Bedrohung durch den Rath hätte warnen und erinnern lassen: würde ihr Gesindlein sich nicht zur Ruhe begeben und würden sie sie ferner hausen, hofen und ätzen, so müßte, wenn der Stadt oder irgend einem Menschen etwas Widriges begegnen sollte, die Zunft und das Mittel dafür mit Leib und Gut haften und die Strafe ausstehen. Darauf hätten sie sich zur Ruhe begeben und, wie Gellhorn schon gemeldet hätte, es wären die Rädelsführer und mit ihnen über 100, die betheiligt gewesen, davon gezogen. Auf das den 19. Juli empfangene bischöfliche Schreiben vom 13. Juli hätte er mit den hinterlassenen bischöflichen Räthen den Bürgermeister mit etlichen aus dem Rathe den folgenden Morgen (20. Juli) in die Kanzlei gefordert und vernommen, ob es gänzlich mit dem Züchnergesindlein still und richtig, ob ferner Aufstand zu besorgen wäre. Der Bürgermeister hätte berichtet, daß auf die geschehene ernste Ermahnung und Warnung sich die Aeltesten und das Mittel der Züchner ehrbar und aufrecht gehalten; sie hätten von ihrem Gesindlein mit harter Bedrohung die Gehorsamen zu Friede gesetzt, die Rädelsführer und Unruhigen hätten bereits ihren Weg fort genommen. Sie wären erbötig, bis zu des Bischofs Zurückkunft sich zu gedulden, friedlich und ruhig zu sein und in aller Demuth von dem Bischofe zu bitten, daß derselbe das geschlossene Bürger- und Meisterrecht in den vorigen Stand setzen möchte. Gellhorn wäre zwar mit den bischöflichen Räthen fast Willens gewesen, eine Inquisition anzustellen, eine Anzahl der Jüngsten mit Ober- und Niederwehren auf den fürstlichen bischöflichen Hof zu erfordern. Weil aber Alles der Religion halben schwierig, die Mehrzahl der Jüngsten evangelisch, und solchem Pöbel wenig zu trauen wäre, wäre, weil die Unruhe aufgehört hätte und durch andere Mittel zuvor bereits gestillt worden wäre, es rathsamer gefunden worden, daß es noch bleiben möchte; es wollte sich denn etwas von Neuem erheben; dann müßte man auf dasselbe und andere Mittel denken, die Unruhe damit zu stillen. Aus dem Mittel der Züchnermeister hätte sich der

Gesellen Niemand angenommen und ihres Aufstandes theilhaftig gemacht, als zwei Meister, deren einer bis auf des Bischofs Zurückkunft wegen allerlei Verdachtes und wegen der unförmlichen und gefährlichen Reden seines Weibes in gefänglicher Haft gehalten würde. Diesem Wesen würde mit Mitteln müssen abgeholfen und begegnet werden, und es würde der Bischof wohl darauf zu denken haben, daß es nicht mit bloßen Händen geschähe, sondern daß er gesichert wäre und etwas hätte, worauf er sich verlassen möchte.

Der Kaiser erließ den 1. August 1616 von Prag aus an die evangelischen Neisser abermals ein sehr strenges Decret.[6]) „Sie hätten sich zu erinnern, was er früher wegen der wider den Bischof von ihnen vorgenommenen und von demselben bei ihm geklagten Attentate in Ernst anbefohlen, auch was er an das Oberamt deßhalb erlassen hätte. Er hätte zwar nun wohl erwartet, daß sie würden seine, als der höchsten Obrigkeit Befehle in gebührende Acht genommen, ihrem unmittelbaren Landesfürsten schuldigen Gehorsam geleistet und die bisher vorgekommene Widerspenstigkeit eingestellt haben. Er vernähme jedoch, nicht ohne besondere Befremdung und ungnädiges Mißfallen, daß sie nichts desto weniger fortgefahren wären, und mit Einführung von allerlei ihnen zuvor hoch verwiesenen Neuigkeiten, (mit) Aufrichtung einer schimpflichen Säule, unverantwortlichem Mißbrauche seines kaiserlichen und königlichen Namens, ärgerlichen Zusammenrottirungen und sonst dem gemeinen Frieden in vielen Wegen zuwidergelebt hätten, wie sie denn auch in Regimentssachen ihrem unmittelbaren Landesfürsten nach seiner Ob- und Botmäßigkeit gegriffen und sich unterstanden hätten, dem Bischofe Ziel und Maß vorzuschreiben, wie derselbe es mit Ertheilung des Bürgerrechtes zu halten hätte, auch wohl, wenn ihr Willen nicht allerdings erfüllt würde, trotzige und weit aussehende Bedrohungen auszuschütten. Aus solchem ihrem unziemlichen eigenmächtigen Vornehmen wäre aber Nichts Anderes als eine endliche Zerrüttung der Polizei zu ihrem selbsteigenen Verderben und Ruin zu besorgen; auch hätte der Bischof sich so mild gegen sie erzeigt und zu Allem, was seinem bischöflichen Amte nicht ganz unverantwortlich wäre, sich erboten (wie die zu dieser Sache deputirten kaiserlichen Commissarien berichtet

---

6) Präsentirt d. 10 Aug. Copie in Rot. Act. Vol. I fol. 125 — 6. Inhalt bei Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 1.

hätten), daher erschiene denn nicht weniger als aus anderen Umständen klar, daß sie zur Ungebühr sich freventlich bemühten, ihren Ungehorsam und ihre muthwillige Widerwärtigkeit mit dem Vorwande der Religion zu bemänteln oder unter demselben Scheine ihre von Gott vorgesetzte ordentliche Obrigkeit zu verachten und mit den andern Fürsten und Ständen des Kaisers in Schlesien zusammen zu hetzen, da doch kein Fürst oder Stand in Schlesien dergleichen Ungehorsam von seinen Unterthanen ertragen und die Langmüthigkeit gegen dieselben, wie bisher gegen die Neisser geschehen wäre, brauchen würde, wie denn auch vor diesem vom Kaiser genügende ausführliche Erklärung in unterschiedenen, vom Oberamte ihnen vorgehaltenen Resolutionen ergangen wäre, worin der ungleiche Verstand, den sie zu Behelf ihres Ungehorsams aus dem Majestätsbriefe, gänzlich zuwider den Rechten, der Billigkeit, ja der Endabsicht des Majestätsbriefes erzwingen wollten, gänzlich verworfen würde, wobei er es nochmals bewenden ließe. Diesem Allen nach wäre sein ernster und endlicher Befehl an sie, daß sie bei Verlust von Leib, Ehre und Gut sich an Gleich und Recht und denjenigen Mitteln, welche der Bischof ihnen vergönnte, begnügen ließen, alle Neuigkeiten und Attentate, die sie bisher mit Aufrichtung von Schule und Kirche, auch Einführung eines Prädikanten und was sonst diesem Allen anhängig wäre, vorgenommen hätten, alsbald abstellten, dem Prädikanten und Schulmeister ferner keinen Aufenthalt gäben, dem Bischofe ihren pflichtschuldigen Gehorsam erwiesen, seinem bischöflichen Amte, auch seiner landesfürstlichen Ob- und Botmäßigkeit zuwider Nichts vornähmen, noch ihm dasjenige zumutheten, was kein gehorsamer Unterthan, welcher Religion auch derselbe wäre, seiner Obrigkeit, ja kein Vernünftiger ihm zu- und anmuthen würde. Widrigenfalls hätten diejenigen, die in ihrem Ungehorsam beharrlich verblieben, des Kaisers und ihres unmittelbaren Landesfürsten angedeutete Ungnade und unnachläßliche Strafe, wie dann die Gehorsamen Verzeihung und Nachlassung der vorgekommenen Attentate und Thätlichkeiten, auch hinfür bei ihrem verspürten Gehorsam die dem löblichen Hause Oesterreich angeborne Milde und Gnade zu erwarten."

Den 20. August 1616 ziemlich spät kaum eine halbe Stunde vor dem Thorsperren kam zu dem Neisser Bürgermeister in dessen Be-

hausung eine große Anzahl Personen [7]) von dem Ausschusse und der Gemeinde der evangelischen Bürgerschaft und Einwohnerschaft, nachdem sie vorher in ihrer Schule Rath gehalten hatte, und brachte eine Protestation vor. Da vor ihren Tabernakel oder ihre Kirche zu Senkwitz ein Schloß gelegt worden wäre, wodurch ihr Seelsorger und Pfarrer, auch sie selbst in dem freien Religions-Exercitium, das sie von dem Kaiser und den Fürsten und Ständen erlangt hätten, turbirt und verhindert werden wollten, so wollten sie, falls nun etwas Anderes folgen und daraus entstehen würde, vor Gott und der Obrigkeit entschuldigt sein; denn sie könnten sich von dem, was ihnen verwilligt worden, besonders von ihrem Gewissen keineswegs zwingen lassen. Weil sie aber wider Niemanden namhaft geklagt, entließ sie der Bürgermeister nach einem genügenden Verweise ihrer Ungestümigkeit mit der ernsten Gegen-Protestation, daß, falls sie nicht alles Uebel verhüten würden und etwas Gefährliches oder Empörliches von Jemanden vorgenommen werden sollte, sie dessen allen Verursacher sein sollten und solches mit ihrem Leibe, Gute und Blute sammt all den Ihrigen würden verantworten müssen. [8])

Der Bischof selbst befahl hierauf durch ein Decret [9]) vom 19. Sept. 1616 dem Prädikanten Petrus Bohemus, daß er alsbald des Neisser Unraths müßig ginge, von der Stadt und dem Senkwitzer Gebiete seinen Fuß setzte und sich diejenigen, die ihm widrigenfalls weder helfen noch rathen könnten, nicht abhalten ließe; daran vermiede er das, was Urtheil und Recht gegen Fried- und Eidbrüchige ausgesetzt hätten und der Kaiser wider die Frevler und Uebertreter seines Rescripts vorzunehmen entschlossen wäre.

Auf Befehl des Bischofs verfügte sich Heinrich Kißling, [10]) von zwei Schöppen (Balthasar Lindner und Hans Heinrich) begleitet, zu dem Prädikanten, stellte ihm das erwähnte Decret zu und be-

---

7) Unter ihnen waren Bartel Pfeiffer, Herman Fischer, Hanß Buchs, Jacob Zyryß, George Seeliger, Merten Fleischer, Bartel Augsten, George Schmidt und George Bischoff.

8) Copie der Relation an den Administrator (Neisse den 21. Aug.), nach welcher diese Importunität ziemliche Drohungen und mehr Nachdenkliches enthielt, weßhalb dem Bischofe recht bald ein Bericht zukommen sollte.

9) Inhalt bei Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 1 und Schlesische Religions-Gravamina bei Londorp a. a. O. S. 805.

10) Dessen Bericht an den Bischof, d. d. Neisse den 20. Sept., präsentirt denselben Tag.

gehrte dessen Recognition. Nach Ablesung desselben erklärte der Prädikant, er hätte dasselbe mit gebührender Reverenz empfangen, des Bischofs Absicht vernommen, befände sich zwar schuldigst, demselben zu gehorsamen, aber ohne Vorwissen des kaiserlichen Oberamtes könnte er aus der Stadt nicht weichen und keinen Fuß setzen. Diese Erklärung wiederholte er auch bei Abgabe der Recognition.

Dem Neisser Rathe wurde dann von dem Bischofe d. d. Neisse d. 24. Sept. 1616 folgender Befehl [11]) zugestellt. „Der Bischof hätte den 20. August 1616 dem Rathe zur Publication das jünsthin ergangene sehr eifrige Decret einhändigen lassen, durch welches der Kaiser den ungehorsamen, pflichttrünnigen Neissern, die mehr der Rebellion als der augsburgischen Confession verwandt und zugethan wären, in kaiserlichem gerechten Ernste und bei Verlust von Leib, Ehre, Hab und Gut anbefohlen hätte, alle inzwischen eingeführten unordentlichen Neuigkeiten und Unförmlichkeiten, als Schul-, Kirchengebäu und Prädikanten alsbald abzuschaffen. Darauf hätte zwar wohl der Bischof sich versehen, es würden die gedachten Neisser durch ein so ausführliches kaiserliches Rescript den rechten Sinn des Majestätsbriefes zu aller Genüge erfaßt, der höchsten Obrigkeit reif und wohl ergangenen endlichen und ernsten Willen und Meinung besser als bisher die ihres Landesfürsten beachtet und befolgt, zu der dem Bischofe theuer angelobten Pflicht und Treue der Anweisung gemäß zurückgekehrt, zur rechten Erkenntniß ihres Besten gelangt sein, und dasjenige vollzogen haben, wozu sie die Vernunft gewiesen hätte und Ehrbarkeit und der schuldigste Gehorsam gegen die höchste und zugleich die unmittelbare Obrigkeit führten und wiesen. Der Bischof müßte aber mit höchster Befremdung und ungnädigstem Mißfallen sehen und vernehmen, daß die gedachten eidvergessenen Neisser bereits so weit in ihrem Trotz und ihrer Widersetzlichkeit „ersoffen“ wären, daß sie nicht nur in ihrem Unfug unbeweglich erstarrten und verharrten, sondern auch wohl noch in Bedenken stehen, Rath forschen und suchen dürften, ob sie des Kaisers Befehl erkennen, geschweige demselben etwas einräumen sollten, ohne Zweifel aus der schädlichen Einbildung einer anderen vermeinten und erdichteten Obrigkeit; deßwegen wären sie bisher an dem Bischofe meineidig ge-

---

11) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 127 — 8; Inhalt bei Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 1.

worden und hätten sich dahin wider alles christliche Recht und Polizei mit allem ihrem Aufsehen gezogen, auch wohl Schutz gefunden. Da nun diese Neisser des Bischofs früher und jetzt wiederholte landesfürstliche väterliche, langmüthige und wohl meinende Warnung, bei Zeiten umzukehren, ganz verachteten und verwärfen, sich selbst in ihr äußerstes Unglück stürzten und zu ihrem eigenen bevorstehenden Verderben augenscheinlich und vorsätzlich rennten und eilten, worüber er jetzt und künftig vor Gott, allen christlichen und rechtliebenden Gemüthern und der ganzen ehrbaren Welt feierlich protestirt und sich verwahrt haben wollte, daß er daran keine Schuld, Lust und Ursache trüge, sondern in Allem, wie billig, entschuldigt sein wollte; so wäre sein weiterer Befehl an den Neisser Rath, derselbe sollte abermals die die augsburgische Confession vorwendende treuwidrige Bürgerschaft den nächsten Dienstag auf das Rathhaus zusammenrufen, des Bischofs Willen und Meinung gebührlich vortragen und in desselben Namen ihnen auferlegen, daß sie sich unverwandten Fußes nunmehr kurz, klar und rund erklärten, ob sie gemeint wären oder nicht, des Kaisers ausdrücklichem Befehle und ernstem Willen endlich nachzukommen und denselben mit gehorsamster Folgeleistung wirklich zu erfüllen.[12]) Darnach würde der Bischof sich zu richten und dem Kaiser gebührend zu berichten haben."

Ueber den Erfolg dieses Befehles meldete der Neisser Rath Folgendes.[13]) Auf die den 27. Sept. ertheilte Bedenkfrist, ob die Gemeinde der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse Willens wäre oder nicht, dem ernsten Befehle des Kaisers nachzuleben, von ihrem Vorhaben in Erhaltung von Kirche, Schule und Prädikanten abzustehen und sich vor Allem dem Bischofe, ihrem Landesfürsten, zu bequemen, ließen sie den 30. Sept. Vormittags durch ihren Pedell oder Kirchendiener Gregor Schippel categorisch mit ausdrücklichen, hellen,

---

12) Aus diesem treuen Inhalte des Originals ist die Richtigkeit der in den Religions-Gravam. S. 31 enthaltenen Angabe zu beurtheilen: es hätte d. 28. Sept. 1616 der Bischof durch ein Decret vom Bürgermeister gebieten lassen, bei Verlust Leibes, Ehre und Guts, dessen auch die Weiber und Kinder neben Wittiben und Jungfrauschändung gewahr werden sollten, sich auf unverwandtem Fuße zu erklären ꝛc.

13) Präsentirt den 2. Oct. 1616. Actum in curia civitatis Nissae coram senatu den 30. Sept. 1616. Schippels nächste Assistenten von der Gemeinde waren: Jacob Moschner, Merten Kunze und Caspar Guttmann, Züchner.

klaren, auch muthigen Worten vorbringen: Weil Schippel in ihren Diensten sich gebrauchen ließe, so hätten sie ihm anbefohlen und aufgegeben, daß er ihre Meinung dem Rathe andeuten sollte. Demnach wäre die gemeine Bürgerschaft der augsburgischen Confession entschlossen, daß sie dem Bischofe in Allem, was sie zu thun schuldig wären, der Gebühr nach Gehorsam leisten und thun wollten. Was aber das Gewissen anlangte, könnten sie keineswegs von demjenigen Decrete abstehen, das ihnen 1613 von den Fürsten und Ständen ertheilt worden, sondern sie beruhten in allen Clauseln und Punkten dabei einhellig zu verbleiben. Als ihnen aber des Kaisers Erklärung über den Majestätsbrief angedeutet worden war, traten sie ab und ließen dann durch Schippel zum zweiten Male wiederum wie früher rund und beharrlich erklären, daß sie von dem, was ihnen von den Fürsten und Ständen verwilligt worden, keineswegs abschreiten, noch von etwas Anderem wissen wollten. Die meisten riefen auch mit hellem Jawort, daß dieß ihrer aller Willen und Meinung wäre.

An demselben Tage (30. Sept.) erhielt der Bischof von dem Herzoge Carl einen Brief [14]) (d. d. Oels den 28. Sept. 1616), in welchem derselbe anzeigte, daß er nächster Tage das Schreiben empfangen hätte, das von dem Kaiser an ihn erlassen und ihm durch den Bischof nebst einem die evangelischen Neisser betreffenden zweiten zugeschickt worden wäre. Der Herzog hätte zwar alsbald dem Kaiser antworten wollen; weil er sich aber erinnert hätte, daß eben dieser Sachen wegen die gesammten evangelischen Fürsten und Stände durch die noch jetzt am kaiserlichen Hofe zu Prag anwesenden Gesandten die Nothdurft schriftlich und ausführlich vorzutragen angeordnet hätten, so hätte er es bis zu jetzt bevorstehender Anwesenheit und Zusammenkunft der gesammten Fürsten und Stände verschieben wollen. Er ersuchte aber unterdessen den Bischof, derselbe wollte erwägen, wie in dieser Angelegenheit der Herzog und die gesammten evangelischen Fürsten und Stände gegen den Bischof sich erzeigt hätten und so weit in unverfänglicher freundlicher Verhandlung gelangt wären, daß er nur ihre freundliche und gebührliche Gewogenheit hätte wahrnehmen können; er möchte sich also bis dahin gedulden.

---

14) Copie desselben.

Unterdessen war den 24. September aus dem Neisser Ausschusse eine Gesandtschaft zum Oberamte gegangen, um Klagen zu erheben. Während ihrer Rückreise ließ der Bischof zwei Personen, Lorenz Ulke und Johannes Buches, einen Züchner, auf der Straße anhalten und nach Johannesberg in gefängliche Haft bringen. [15])

Wegen der Entlassung dieser zwei eingezogenen Personen machte der Herzog Carl dem Bischofe Erinnerung durch ein Schreiben, welches letzterem durch einen reitenden Boten den 2. October zukam. Dieß meldete der Bischof an demselben Tage seinen beiden Abgeordneten in Prag, Carl Weinberger nnd Johannes Scheliha, [16]) mit dem Bemerken, er wollte dem Herzoge keine andere Antwort geben und dessen Leute so abfertigen, daß er darüber Rath halten und ergehen lassen wollte, was im Rathe füglich zu thun würde befunden werden. Die Abgeordneten sollten sich darüber mit dem Cardinal Klesel besprechen, dessen eben empfangenen treuen und wohlmeinenden Gutachten er nachzukommen wissen würde. Wie dem Bischofe obläge, daß durch die bevorstehende Zusammenkunft seinem erlangten Rechte kein Nachtheil erfolgte, so wäre er der unbezweifelten Zuversicht, sie würden bereits den Anfang in ihrer Beförderung gemacht haben, auch ferner darauf halten, daß eine ihm ersprießliche Resolution oder wenigstens ein kräftiger Schein seiner Erklärung ertheilt würde.

---

15) Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 1 und eine gute mit 1616 schließende Chronik. Nach dieser wurden den 24. Sept. zwei Bürger, der fromme Lorenz und Johannes Bockwitz, ein Züchner, von den 24 an die Fürsten und Stände nach Breslau wegen der lutherischen Kirche abgefertigt. Als sie auf der Heimreise waren, ließ ihnen der Erzherzog Carl auf dem Wege aufpassen, sie gefangen nehmen, nach dem Johannesberge bringen und mit Gefängniß bestrafen, den Züchner dann im Gefängniß enthaupten, den andern aber noch länger in Haft halten.

16) Bischöfliches Schreiben an diese (Weinberger, der reformirten Observanz des h. Franciscus und bei St. Mariä Magdalenä in Neisse Quardian, des Bischofs Beichtvater und Hofprediger, und Scheliha von Rdzuchau auf Zarnitze, Rath des Kaisers und der Erzherzöge Maximilian, Ferdinand und Leopold, geheimer Rath und Vicekanzler des Bischofs) d. d. Neisse den 2. Oct. 1616. Melchior Klesel war Cardinal, Bischof zu Wien und Neustadt, geheimer Rath des Kaisers und desselben Raths-Director. — Den 3. Oct. 1616 schrieb der Bischof an den Erzherzog Maximilian: Seine Neisser hätten zu dem, daß sie den Gehorsam gegen ihn abgeworfen, des Kaisers ernst bedrohliche Rescripte ganz und gar in den Wind geschlagen, daß sich also ihre Widersetzlichkeit von Tag zu Tag kräftiger erzeigte. Gott möchte Schutz und Rettung seiner angefochtenen Kirche verleihen.

§. 24.

Diese und andere die Religionsverhältnisse betreffende Vorgänge bewogen die evangelischen Fürsten und Stände bei ihrer Zusammenkunft zu Breslau d. 8. October 1616 folgendes Schreiben [1]) an den Kaiser abzufassen. „Sie hätten den Inhalt des wegen der evangelischen Neisser den 1. Aug. 1616 erlassenen kaiserlichen Decretes bei ihrer jetzigen Anwesenheit vernommen. Sie zweifelten zwar nun nicht, es würde unterdessen dem Kaiser von ihren evangelischen Abgesandten ihr Anliegen wo nicht zugleich mündlich doch schriftlich ausführlich vorgebracht worden sein, und derselbe daraus ersehen haben, daß es ihnen, den gesammten evangelischen Fürsten und Ständen, großen Kummer machte, zu vernehmen, daß bei dem Kaiser zuwider dem bestätigten Majestätsbriefe an einem und dem andern Orte Commissionen, Resolutionen, Rescripte und dergleichen vom Gegentheile ausgewirkt würden, und sie mit ihren Religionsverwandten in der freien Religionsübung Störung und Verhinderung erfahren müßten, und sie hätten daher in der Hoffnung gestanden, der Kaiser würde sie ferner nicht beschweren lassen, sondern erwägen, daß sie und ihre Religionsverwandten nach Laut und Inhalt des Majestätsbriefes von allen Resolutionen, Decreten, Rescripten, Commissionen und dergleichen ganz befreit und überhoben sein und bleiben sollten Dennoch hätten sie daraus, daß der Kaiser in dem gedachten Neisser Religionswerke zu einer Resolution und einem Decrete und dann im Oppelner Fürstenthume wider die Gemeinde der Stadt Rattibor zu einem Commissionsverhöre und einer Tagfahrt sich hätte bewegen lassen, abermals Anlaß und Ursache bekommen, ihm zu Gemüthe zu führen, wie ihnen und ihren Religionsverwandten gleichwohl allerlei Bedrängniß bisher begegnet wäre und je länger je mehr zugefügt werden sollte, indem der Bischof nicht nur der evangelischen Gemeinde zu Neisse die freie Religionsübung, mit welcher sie einen guten Weg von der Stadt bereits gewichen wäre, noch fort und fort zu verhindern sich bemühte, sondern auch mit Beanspruchung seines Orts-Ordinariats, woran sie doch außer seiner Geistlichkeit über ihre Kirchen und Geistlichen dem Bischofe Nichts zugeständen, auch in andern ihm nicht unterlegenen Orten und also in den Erb-

---

1) Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 1.

fürſtenthümern dergleichen Beirrung ſich anmaßte und mit Beiſtand ſeiner Abgeordneten in der That erwieſe, wie ſolches bei der Stadt Rattibor augenſcheinlich zu finden geweſen wäre, ſo daß es faſt nunmehr kein anderes Anſehen gewinnen wollte, als daß man die Religionsübung der augsburgiſchen Confeſſion zu unterdrücken gemeint ſein müßte. Dagegen ſchöpften ſie dieſe Gedanken und dieſe Meinung, die Katholiſchen dieſer Lande hätten vielmehr und billig zu erwägen, daß der Kaiſer auch in ſeinen kaiſerlichen und königlichen Reſidenzen als der gerechteſte und hoch löblichſte Kaiſer und Herr ſeinen getreuen Unterthanen die freie Religionsübung unverſchränkt ließe, und daß dieſelbe an den Orten, an welchen der Erzbiſchof ſein erzbiſchöfliches Amt, ſeine Religion und ſeinen Eid auch dabei ohne Zweifel in Acht zu nehmen ſchuldig wäre, öffentlich getrieben, und jenen Ortseinwohnern, die auch keinen Stand für ſich vorſtellten, ſondern nur ein Theil der Gemeinde wären, verſtattet und zugelaſſen würde. Da ſie hätten ſich hoch angelegen ſein laſſen, wie ſie in dieſem Religionswerke gegen den Biſchof ſo viel als menſchenmöglich in Liebe, guter Correſpondenz und wohl gemeintem gebührlichem Vernehmen erfunden würden, ſo hätten ſie ſich nimmermehr einbilden können, daß derſelbe doch zu anderen beſchwerlichen und weit ausſehenden Mitteln ſich hätte bewegen laſſen ſollen, welche er, wie berichtet würde, mit Arreſtirung und Gefangennehmung der Perſonen zu verſtehen gegeben hätte, welche zu dem Oberamte und den geſammten Fürſten und Ständen ihren Weg nicht unbillig genommen hätten. Denn wie ſie nie in ihren Sinn und Gedanken genommen hätten, den Neiſſer Unterthanen oder Jemand Anderen zu irgend einem Ungehorſam, Trotz, Verachtung der Obrigkeit, verbotenen Conventikeln, Rebellion und anderem unverantwortlichen Beginnen das Wort zu reden und derſelben ſich anzunehmen, vielmehr aber, wenn ſie oder andere in ſolchen Sträflichkeiten begriffen und überführt werden ſollten, aller ernſthaften und rechtmäßigen Execution ſie würdig erachten müßten, da es an ihrem Ermahnen zu allem ſchuldigen Gehorſam den Pflichten nach nicht gefehlt hätte, die Einwohner auch zum Höchſten betheuerten, daß ſie alle Schuldigkeit, Gehorſam, Ehrerbietung und was treuen Unterthanen gebührte, ihrem hohen Landesfürſten und der andern unmittelbaren vorgeſetzten Obrigkeit erzeigten, und ihrer Religionsübung ſtill und mit Demuth abwarteten, und an aller Beſchuldigung vor Gott und der Welt

unschuldig wären; so hätte auch der Kaiser die Fürsten und Stände nicht zu verdenken, daß sie über dieses des Landes Kleinod, welches ihr und ihrer Religionsverwandten Gewissen und Seelenheil angin-ge, und welches der Kaiser so theuer und hoch confirmirt (wofür sie wiederum bei dem Kaiser Leib, Ehre, Gut und Blut zuzusetzen schuldig und jederzeit willig wären), sich sorgfältig und eifrig erwie-sen. Und weil sie dann mit Gott und ihrem Gewissen bezeugen könnten, daß sie nicht gern das Allergeringste von sich wahrnehmen lassen wollten, das der Bischof zu einiger Befremdung und Mißhel-ligkeit aufnehmen möchte, gleichwohl aber aus solcher beharrlicher Verhinderung des Religionswerkes allerhand Mißtrauen und nachher ganz gefährliches und zerrüttliches Wesen erweckt zu werden pflegte; so bäten sie den Kaiser, derselbe möchte seine Auctorität bei dem Bischofe so weit vorsetzen und ihn ermahnen, daß dieser seinen ar-men Unterthanen zu Neisse das wenigste Räumlein zu ihrem Got-tesdienste an jetzigem Orte zu Senkwitz weiter nicht verweigerte, noch in ihrem Exercitium in Kirche und Schule daselbst beirrte und ver-hinderte, und also hierdurch des Landes Ruhe, Frieden und Wohlstand fortpflanzen, erhalten und befördern hälfe, zugleich auch die ernste Verordnung thun, daß die zur Haft genommenen Personen zur Verhütung größerer Verwirrung und Zerrüttung alsbald auf freien Fuß gelassen würden." Nach einer Bitte wegen Rattibor wiederholten sie am Schlusse ihr früheres Gesuch, der Kaiser möchte sie mit dergleichen Resolutionen, Commissionen oder Reseripten ver-schonen und sie nicht verdenken, daß sie sich an den bestätigten Ma-jestätsbrief wie an die freie Uebung ihrer Religion halten und we-gen der ausgebrachten Resolutionen, Decrete oder dergleichen ent-schuldigen müßten. Denn daß sie sich mit dem Bischofe in dieser Religionsangelegenheit vermittelst etlicher Personen, die sich aus ei-genem Antriebe und in guter Absicht hierzu anerboten hätten, zu glimpflichen gütlichen Verhandlungen gewendet hätten, wäre einzig und allein um Erhaltung freundlichen Wohlmeinens und Verneh-mens geschehen, sie hätten sich auch hoffentlich gegen den Bischof dermassen erzeigt, daß er in der That wahrgenommen hätte, wie sie weit mehr und begieriger auf freundliche Vertraulichkeit, Liebe und gutes Vernehmen, als auf den Buchstaben und die Wirklichkeit des Majestätsbriefes oder der darin gezeigten Mittel gesehen hätten und intentionirt gewesen wären, sie wären auch noch erbötig, in solcher

vorgenommenen gütlichen Verhandlung, doch ohne Verfang ihres erlangten Privilegiums mit dem Bischofe, wenn er sich anders selbst hierin zur Gleichheit schicken wollte, sich also zu bequemen, daß ihrerseits nach Jedermanns Urtheil es an Bereitwilligkeit und billigen Mitteln niemals fehlen würde."

Gleichzeitig wendeten sich die evangelischen Fürsten und Stände an den Bischof in einem Schreiben [2]) **d. d.** Breslau d. 8. Oct. 1616, worin sie sich zur Fortsetzung der unterbrochenen gütlichen Verhandlung wegen der Neisser erboten. „Es wäre ihnen heute vorgetragen worden, was der Kaiser **d. d.** Prag d. 1. Aug. wegen der evangelischen Neisser an das Oberamt geschrieben hätte, dabei auch angemeldet worden, was der Bischof durch sein Decret den evangelischen Prädikanten hätte einhalten lassen, deßgleichen auch, mit welchen Bitten die evangelischen Neisser anderweitig bei ihnen eingekommen wären. Sie hätten nicht erwartet, auch nicht muthmaßen können, daß der Bischof sich dergestalt hätte bewegen lassen und erzeigte, und nicht hätte vielmehr dessen eingedenk sein sollen, wie sie sich bisher in dieser Religionsangelegenheit gegen den Bischof erwiesen hätten und mit welchem Glimpfe und gutem Gemüthe sie demselben mit höchster Moderation des Majestätsbriefes entgegen gekommen wären, daß sie auch in der That mit unverfänglich vorgenommener Verhandlung mehr auf freundliches und gebührliches gutes Vernehmen und vertrauliches Correspondiren als auf den Buchstaben ihres wohl erworbenen Rechtes und die darin gezeigten Mittel sehen und intentionirt sein wollten, es wäre auch gar leicht zu ermessen: wenn unter einander mit dergleichen Unfreundlichkeit und Mißvernehmen gestritten werden sollte (wie es denn ein beschwerliches Ansehen hätte mit dem von ihm anderweitig beanspruchten Ortsordinariate), was hierunter für beschwerliches und zerrüttliches Dinges zu besorgen wäre, wozu sie aber ihres Theils aus aufrichtig deutschem Geblüte und Gemüthe nicht geneigt gewesen wären, auch noch ohne die äußerste Noth nicht geneigt wären. Und wenn sie denn vor diesem, auch durch die jetzt am kaiserlichen Hofe zu Prag anwesenden Gesandten dem Kaiser hätten zu Gemüthe führen lassen, daß dergleichen und frühere Resolutionen nicht minder als alle anderen Rescripte, Decrete, Befehle

---

2) Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 2.

oder Commissionen in dem Majestätsbriefe bereits cassirt, genichtiget und, dergleichen Nichts anzunehmen, klar und ausdrücklich vorgesehen worden wäre, und sie von irgend einer Commission in dieser Sache gar Nichts wüßten, sondern nur dessen sich erinnerten, daß der Freiherr George von Schönaich, Niklas von Burghaus und Wenzel von Zedlitz aus eigenem Antriebe und wohlmeinender Affection sich einer Unterhandlung zwischen dem Bischofe und ihnen für sich unterfangen hätten; so möchte der Bischof sie nicht verdenken, daß sie hätten wegen der berührten vermeintlichen kaiserlichen Resolution bei dem Kaiser sich entschuldigen müssen. Damit aber dennoch der Bischof ihr gutes Gemüth und gebührliches Wohlmeinen weiter wahrzunehmen hätte, so sollte es ihnen nicht zuwider sein, die einmal vorgenommene Verhandlung fortzusetzen. Dieß hätte denn jetzt bei gegenwärtiger Darstellung geschehen sollen, wenn sie nicht durch die Abwesenheit der fürstlichen Personen, von denen nur der Herzog Carl zugegen gewesen wäre, verhindert worden wären; sie hätten aber zu weiterer gütlicher Unterredung sich geeinigt, von jetzt an innerhalb Monatsfrist auf des Oberamtes Ausschreiben zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte zusammenzukommen, und in Gegenwart der Fürsten dieser Verhandlung weiter nachzuhängen, in der Hoffnung, der Bischof würde nicht Beschwerde haben, in eigener Person gleichfalls hierzu sich einzufinden, und seinerseits sich so zu erzeigen, daß sie mit Vertraulichkeit und gutem Willen allerdings diese Verhandlung zu Ende bringen könnten. Inzwischen würde der Bischof seine evangelischen Unterthanen zu Neisse bei der Schule und der Religionsübung, wie es bisher gewesen wäre und die von den Fürsten und Ständen ertheilten Decrete auswiesen und besagten, sammt ihren Prädikanten und Schuldienern unverhindert und ohne Besorgniß irgend eines Ungemachs ruhig verbleiben lassen, auch mit Arrestirung derselben um der Religion und ihrer Uebung willen nicht verfahren und zugleich die eingezogenen Personen der Haft erledigen, wie denn die frühere Verhandlung mit ihm die Sache auf diesem Punkte gelassen hätte."

Auch an ihre in Prag weilenden Gesandten berichteten sie zu gleicher Zeit (d. d. Breslau d. 8. October) und gaben ihnen angemessene Instructionen, nach welchen dieselben auch den böhmischen Ständen und Defensoren das an dieselben gerichtete und noch zurück-

gehaltene Schreiben abgeben und dieselben um Beistand bei der Audienz vor dem Kaiser bitten sollten.[3])

Die Gesandten meldeten d. d. Prag d. 18. October 1616 an das Oberamt zurück, daß die böhmischen Stände, zwar im äußersten Falle zu jeder Hülfe bereit, jetzt wegen Abwesenheit zu vieler Mitglieder die Audienz vor dem Kaiser nicht unterstützen könnten, und daß d. 17. Oct. von dem Bischofe sein Beichtvater und sein Kanzler Scheliha als Gesandte in Prag angekommen wären.[4])

§. 25.

Nach dem Beschlusse der evangelischen Fürsten und Stände schrieb der Oberhauptmann Herzog Carl eine Zusammenkunft derselben, insbesondere behufs der Fortsetzung einer gütlichen Verhandlung mit dem Bischofe wegen der Neisser Religionssache, auf den 22. November 1616 nach Breslau aus. Dem Bischofe zeigte er solches durch ein Einladungsschreiben[1]) (Oels den 18. October 1616) an, mit dem freundlichen Ersuchen, derselbe wollte es dahin richten, daß er, wie die übrigen Fürsten, in eigener Person sich einfinden könnte, damit um so bequemer in der Unterhandlung fortgeschritten werden könnte. Der Bischof, welcher nur die Execution der letzten kaiserlichen Resolutionen wünschte, schickte eine Copie dieser den 20. Oct. erhaltenen Aufforderung mit einem Briefe (d. d. Neisse den 21. Oct.) nach Prag an seinen Beichtvater Weinberger; er wollte, wie er schrieb, Nichts ohne den Rath des Kaisers und das Gutachten des Cardinals Klesel vornehmen, bei dem sich alsbald der Abgeordnete erkundigen sollte, wie sich der Bischof wegen der Zusammenkunft verhalten, ob er erscheinen sollte oder nicht. Ehe die Abgeordneten das bischöfliche Schreiben erhielten, berichteten sie aus Prag den 23. Oct.

---

3) Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 3.

4) Buckisch Vol. II cap. 19 mem. 4. Weinberger und Scheliha berichteten dem Bischofe d. d. Prag d. 19. Oct. 1616 unter Anderem: der Cardinal Klesel hätte sich zu allem Guten erboten, wollte ihnen auch mit Rath und Hülfe treulich beistehen. Der oberste Kanzler und viele andere Personen könnten nicht genug billigen, daß der Bischof einmal gezeigt hätte, wer und was er wäre, indem er die zwei Gesellen zur Haft gebracht, wünschten, er wäre fortgefahren und hätte das gethan, was er resolvirt gewesen; die Sache würde durch Verschieben auf die Länge nicht besser.

1) Copie desselben.

1616: alle geheimen Räthe und mit ihnen die öffentliche Stimme beruhten auf der Meinung, der Bischof hätte heilig, recht und wohl daran gethan, wenn er seine widersetzigen Unterthanen zum Gehorsam gebracht, ferneren Bescheides nicht gewartet und sein landesfürstliches Recht gebraucht hätte. Weil aber die Sache nach Hofe verwiesen worden, kämen allerlei Bedenken und Besorglichkeiten dazwischen, die nach verrichteten Dingen ausgeblieben wären, wie in dergleichen weitschweifigen Betrachtungen, worin man den Ausgang nicht wüßte, gewöhnlich vorzugehen pflegte: Was zu thun, wird bedacht; was gethan, wird geacht't; Schnelligkeit aber wäre bei sich darbietender Gelegenheit der beste Rath. Der Cardinal hätte den 22. Oct. den Abgeordneten allerlei politische Rücksichten mitgetheilt, die das Haus Oesterreich beträfen, und daher sich mehr zu glimpflichen Vergleichsmitteln geneigt. Der oberste Kanzler und der Reichsvicekanzler sagten: wenn der Bischof, ohne zu fragen, seine Absicht verfolgt hätte, wäre ihm solches nachgerühmt worden; schriftlich aber vor dem Erfolge in einer rechtlichen Jurisdictionssache kaiserliche Befehle zu erlangen, würde schwer und bedenklich sein, weil die höchste Obrigkeit, welche weiter zu sehen hätte, niemals zu Extremen ausdrücklichen Anlaß gäbe, obwohl sie es nach geschehener That nicht mißbilligen könnte. In einem Schreiben [2]) d. d. Prag den 27. Oct. meldeten die Gesandten unter Anderem: der Cardinal hätte ihnen zu bedenken gegeben, ob dem Neissischen Unwesen nicht durch ein gütliches Vergleichsmittel abgeholfen werden könnte. [3]) Den 29. October schrieben die-

---

2) Copie desselben.

3) Sie überreichten ein von ihnen entworfenes Gutachten den 21. Oct. dem Cardinal, worin sie das Unzuläßliche einer Tractation nachzuweisen suchten. Auch zur Widerlegung der von den schlesischen Ständen an den Kaiser eingegebenen „lästerlichen" Schrift machten sie einen Entwurf. Noch den 28. Oct. äußerte der Bischof schriftlich gegen seine Abgeordneten: er erwartete ehesten Tages die Resolution, ob er auf die Aufforderung den 22. Nov. in dem Neisser Unwesen sich in eigener Person nach Breslau begeben sollte, oder nicht. — Durch ein Schreiben (Copie) d. d. Oels den 31. Oct. erinnerte der Herzog Carl den Bischof wegen der von den Fürsten nnd Ständen schon früher begehrten Freilassung der zwei verhafteten Personen: es wäre ihm berichtet worden, daß die Erledigung noch nicht erfolgt sein sollte; er ersuchte daher Oberamts wegen, des guten Vernehmens wegen die Personen der Haft zu erledigen. Der Bischof ließ „aus billigem Bedenken" darauf keine Antwort erfolgen, der Cardinal hatte Nichts gegen des Bischofs Meinung (Schreiben der bischöfl. Gesandten aus Prag v. 11. Nov.).

selben von Prag, der Cardinal riethe dem Bischofe, zu der ausgeschriebenen Zusammenkunft (d. 22. Nov.) mit feierlichem Vorbehalte, seinem Rechte unschädlich, zu erscheinen und dort anzuhören, ob die Vergleichsmittel billig und annehmbar sein würden, da auch der Herzog Carl diese Zusammenkunft der Fürsten und Stände mit guten Anerbietungen dem Kaiser zugeschrieben hätte. Endlich entschloß sich der Bischof, der es für gefährlich hielt, des Cardinals Rathschläge zu verwerfen, bei der beabsichtigten Verhandlung sich einzufinden. Er zeigte diesen Entschluß durch ein Schreiben [4]) d. d. Neisse den 5. Nov. 1616 dem Herzoge Carl an: Obgleich er seine Gesandten zu Prag eben deßwegen hätte und guten Bescheid aller Billigkeit nach erwartete, deßhalb sich gegen die Fürsten und Stände billig entschuldigen und auf den Kaiser berufen sollte; so wollte er doch als des Landes Mittel den Fürsten und Ständen zu Liebe und Ehren und damit man wahrnähme, daß er zu Frieden, Einigkeit und guter Correspondenz geneigt wäre, erscheinen, in der Hoffnung, diese Zusammenkunft und Conferenz würde so beschaffen sein, daß er nicht Ursache hätte, seine bei dem Kaiser angebrachte Beschwerde zu verfolgen, wie er sich denn durch dieses sein Erscheinen, das allein den Fürsten und Ständen zu Freundschaft geschähe, in dem, was er bei dem Kaiser angebracht, Nichts vergeben haben wollte.

Auch der Kaiser selbst ermahnte den Bischof durch einen Brief [5]) d. d. Prag den 12. Nov. 1616, die Hand zu einem gütlichen Vergleiche zu bieten. Der Kaiser hätte aus des Bischofs Schreiben und dem Anbringen der Gesandten erfahren, daß der Herzog Carl in dem Neissischen Unwesen zufolge der jüngsten Resolution des Kaisers dem Bischofe der Gebühr nach von Oberamts wegen nicht behülflich gewesen wäre, gegen den Bischof auch mit Anschaffen sich ziemlich unfreundlich erwiesen hätte, wie auch was der Bischof der Execution halber an den Kaiser hätte gelangen lassen. Hierauf gäbe der Kaiser dem Bischofe zu vernehmen, daß der Herzog Carl wie auch die Fürsten und Stände in derselben Sache bei dem Kaiser gleichfalls mit unterschiedlichen Schreiben eingekommen wären, worin sie bäten, die Neisser Bürgerschaft bei der Senkwitzer Kirche zu lassen, und zu-

---

4) Copie desselben.

5) Copie desselben.

gleich auch protestirten und des einen und des anderen vorgekommenen Streites erwähnten. Der Herzog Carl aber berichtete zugleich, daß er zu Hinlegung dieser Irrung und des Neisser Unwesens auf den 22. Nov. eine Tagfahrt und Zusammenkunft angesetzt hätte, und sich erböte, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit in der Güte dieser Irrung abgeholfen werden möchte. Hierauf hätte der Kaiser nicht unterlassen, jetzt den Herzog durch einen Handbrief noch weiter hierzu alles Fleißes anzumahnen, in der Erwartung, derselbe würde solches auch treulich leisten und solche Zusammenkunft und Verhandlung dießmal nicht fruchtlos abgehen. Und obwohl nun der Kaiser nicht ungeneigt wäre, falls die Sache sich zerschlagen sollte, jetzt alsbald auf Mittel und Wege zu denken, wie seine in diesem Unwesen jüngst ergangene Resolution ausgeführt und des Bischofs ungehorsame Neisser Unterthanen zum Gehorsam gebracht werden möchten; so erachtete er doch, daß mit der Execution noch zur Zeit nicht zu eilen, sondern der Ausgang der vorgeschlagenen und ausgeschriebenen Unterhandlung zuvor zu erwarten wäre.

Das gleichzeitig (12. Nov.) an den Herzog Carl erlassene Handschreiben [6]) lautete: Der Herzog wüßte, was ihm der Kaiser zu vielen unterschiedlichen Malen, besonders jüngst den 1. Aug. wegen des Neissischen Unwesens aus väterlicher Wohlmeinung geschrieben und wie er ihn ermahnt hätte, daß derselbe nicht nur auf gütliche und freundliche Hinlegung solcher Irrung seines Theiles bedacht wäre, sondern auch der unruhigen Bürgerschaft zu Neisse nicht zu viel nachsähe, sie von ihrem Unfug abmahnen und durch allerlei Mittel zum Gehorsam der hierin ergangenen Anordnung des Kaisers und ihrer Obrigkeit alles ernsten Fleißes anhalten wollte. Obwohl nun der Bischof dem Kaiser durch unterschiedliche Schreiben und Gesandte mit Wehmuth berichtet hätte, daß hierauf bisher von dem Herzoge wenig erfolgt und seit der Zeit an den Bischof von dem Herzoge und den Fürsten und Ständen etliche ziemlich unfreundliche und harte Schreiben ergangen wären; so vernähme der Kaiser aber doch jetzt ganz gern, daß der Herzog sich erbötig zeigte, sich nach diesem alles Fleißes zu bemühen, damit diesem Unwesen durch gütliche Vermittelung einst zu Ende abgeholfen würde, daß er auch hierzu eine Tagfahrt und Zusammenkunft auf den 22. Nov. eingesetzt und aus-

---

6) Copie desselben.

geschrieben hätte. Weil der Kaiser denn den Herzog je und allwege für einen friedliebenden billigen Fürsten erkannt und befunden hätte, derselbe auch von Jugend auf in wirklichen Diensten des kaiserlichen Hauses gewesen wäre, auch dabei viele Gnaden empfangen hätte, und der Kaiser demnach zu ihm das besondere Vertrauen hätte, derselbe würde in Erwägung, daß ein guter Theil aller zeitlichen Wohlfahrt seinem Vaterlande auf freundlicher und gütlicher Hinlegung dieser Sachen beruhte, an sich dießfalls Nichts fehlen lassen und auf dieß, daß der Majestätsbrief oder Religionsfrieden auf die Gleichheit und das Uti possidetis gegründet, und was demselben mehr gemäß, als was dem zuwider darein unförmlich eingeflickt sein möchte, wie auch auf dieß, was zu Liebe, Frieden und gutem Wohlstande des Vaterlandes dienlich wäre, sehen und es zu Werke richten helfen; so ersuchte der Kaiser den Herzog hiermit, derselbe wollte seinem Erbieten nach allen möglichen Fleiß anwenden, damit bei jetziger Zusammenkunft dasselbe erfolgte und dem erwähnten Unwesen zu Ende abgeholfen würde. Solches gereichte dem Herzoge und dem Vaterlande nicht nur zu Ehren und Bestem, sondern der Kaiser wollte es auch gegen den Herzog und die Seinigen mit allen Gnaden zu erkennen unvergessen halten.

Die Verhandlung geschah in der Behausung des Oberhauptmanns [7]) zu Breslau den 25. November 1616. Die Deputirten der Fürsten und Stände errinnerten und ersuchten hier den Bischof, er möchte gar nicht denken, daß dieselben dadurch, daß sie insgesammt sich der Neisser angenommen hätten, ihm an seinem Bisthume, weltlicher Jurisdiction, hohen Obmäßigkeiten und Gewalt irgend einen Eintrag oder Eingriff zu thun begehrten; sie wüßten gar wohl, daß sie dazu nicht befugt wären; es wäre ihnen auch niemals in den Sinn gekommen, vielmehr sollte er sich zu ihnen aller Freundschaft, guter Correspondenz und Willfährigkeit versehen. Daß sie aber in Religionssachen die Neisser Gewissens halber nicht lassen könnten, gäbe ihnen der Majestätsbrief so wie das allgemeine Beste an die

---

7) Der Herzog Carl ließ auch durch ein Schreiben (Oels den 16. Nov.) durch den Neisser Rath von Amts wegen der evangelischen Gemeinde zu Neisse auferlegen und anbefehlen, 6 bis 8 Personen aus dem Ausschusse und der Bürgerschaft zum 22. Nov. nach Breslau zu schicken, die sich bei dem Oberamte melden sollten.

Hand. Denn was den Majestätsbrief beträfe, würde solcher billig für das höchste Kleinod des Landes gehalten und deßwegen hoch in Acht genommen; das allgemeine Beste aber bestände unter andern auch darin, daß unter beiden Religionsverwandten durchgehende Gleichheit gehalten würde, und wie die augsburgischen Confessionsverwandten diejenigen, welche päpstlicher Religion wären, unter sich duldeten und nicht im Geringsten bedrängten, sondern ihre Religion frei und ungehindert treiben liessen, so die Päbstlichen auch den augsburgischen Confessionsverwandten nicht unbillig deßgleichen thun sollten, damit allerseits Ruhe, Frieden und Einigkeit erhalten werden möchten. Weil aber diese Zusammenkunft besonders auf eine gütliche Unterredung abgesehen wäre, so wollten sie alles das, was zum Streite gezogen werden könnte, bei Seite setzen und anfangs sich protestirend verwahrt haben, daß in Ermangelung der Sühne das, was bei früheren und jetzigen Verhandlungen vorgekommen wäre, dem Majestätsbriefe zu keinem Nachtheil angezogen werden sollte. Nun wären früher zweierlei Mittel in Vorschlag gewesen: daß die evangelischen Fürsten und Stände die Neisser Bürgerschaft dahin bewegen wollten, daß sie sich mit der Kirche zu Senkwitz und der Schule in der Stadt begnügen ließe, der Bischof aber keine Kirche, sondern nur das hätte bewilligen wollen, daß sie an andere Orte, wo die Religionsübung der augsburgischen Confession bestände, gehen und daß sie den Kindern Pädagogen halten möchten, ferner daß ihnen unter beiderlei Gestalten die Communion, und dann die Taufe auf päbstliche Weise, deßgleichen die Begräbnisse, doch ohne lutherische Ceremonien verstattet werden sollten. Es hätte aber seither, als dergleichen Mittel in Verhandlung gewesen wären, die Neisser Börgerschaft mit Wehmuth bei den Fürsten und Ständen angebracht,[8]) daß bei diesem Orte zu Senkwitz Kinder in großer

---

8) In dem Schreiben der F. u. St. an den Kaiser (28. Nov. 1616 bei Buckisch Vol. II cap. 20 mem. 2) ist der Bericht der Neisser so wiedergegeben: es würden im Winter mit Gefahr der Gesundheit und des Lebens die kleinen neugebornen Kindlein einen solchen Weg zur Taufe getragen, vor einem Jahre in der gar harten Kälte hätten auch nicht nur etliche kleine Kinderlein in ihrer Gesundheit gelitten, sondern wäre auch derselben eines oder zwei frisch und gesund hinaus zur Kirche, todt aber von der Taufe den betrübten Müttern aufs Bett gebracht worden, zu geschweigen, was auch den alten, schwachen und preßhaftigen Leuten für Ungelegenheit an ihrer Gesundheit begegnete.

Kälte frisch und gesund aus der Stadt getragen, todt aber den Müttern zurückgebracht worden wären. Deßwegen ersuchten die Fürsten und Stände den Bischof, er wollte nicht weiter Bedenken tragen, seinen Unterthanen zu verstatten, die Kirche in der Vorstadt an dem erkauften Orte aufzurichten und zu haben, und sie bei der Schule in der Stadt verbleiben lassen, in Erwägung, daß in unverhofften Vorfällen, wenn eine Feuersbrunst in der Stadt auskommen sollte, es besser wäre, daß die Bürgerschaft nahe, als auf der halben Meile Weges beisammen wäre, und dann daß man sie auch besser in Zwang und in der Ordnung auf diese Weise halten könnte. Dann bäten sie nochmals den Bischof, er möchte die zwei eingezogenen Personen auf freien Fuß stellen, weil allerlei widrige Reden deßwegen ausbrächen. — Hierauf ließ der Bischof als Antwort folgen: daß der Kaiser bereits diese Sache zu sich gezogen, auch Resolutionen und Rescripte hierin hätte ergehen lassen, wovon der Bischof schwerlich abweichen könnte; so würden jetzt bekümmerliche und schwerere Bedingungen vorgeschlagen als vor diesem. Er protestirte gleichfalls, daß diese und frühere Verhandlungen ihm an seinen erlangten Privilegien und Freiheiten unschädlich sein sollten; er wünschte auch, daß ohne andere Weitläuftigkeit diese Sache zu Ende gebracht werden möchte. Die vorgeschlagenen Mittel könnte er nicht eingehen, sondern er hätte sich bereits vor diesem erklärt, was er thun könnte: nämlich daß die Neisser in ihrem Gewissen nicht bedrängt werden, sondern ihnen freistehen sollte, in eine Kirche, wo vorhin die Religionsübung der augsburgischen Confession wäre, zu gehen,*) auch ihren Kindern Pädagogen zu halten; so würden ihnen die Sacramente und Begräbnisse in den päbstlichen Kirchen und Kirchhöfen nicht verweigert; dabei ließe er es noch jetzt bewenden; er hoffte, man würde mit solcher Erklärung zufrieden sein und nicht ferner in ihn setzen. Die gefänglich eingezogenen Personen wären nicht wegen der Religion oder wegen des Majestätsbriefes, sondern wegen anderer politischen Verbrechen in Haft genommen worden. Dann ersuchten sämmtliche Stände die Fürsten, daß sie diese Bemühung über sich nehmen, und selbst mit dem Bischof in Unterredung treten, zu-

---

9) Nach dem Berichte an die böhmischen Stände v. 28. Nov. 1616 war unter zwei Meilen Weges kein evangelischer Prädikant zu finden.

vörderſt aber wegen der gefangenen Perſonen ſich erkundigen wollten, aus welcher Urſache ſolche eingezogen worden und ob ſie noch am Leben wären, denn ohne vorhergehende Erklärung wäre bedenklich, in der Sühne ferner zu verfahren. Den mit dem Herrenſtande erſcheinenden fürſtlichen Perſonen berichtete dann auf ihre Frage der Biſchof ſelbſt: die Gefangenen wären gar nicht wegen der Religion, auch nicht wegen des Majeſtätsbriefes, noch weniger deßhalb, daß ſie das Oberamt angelaufen hätten, eingezogen worden, ſondern wegen anderer politiſchen Verbrechen, indem ſie Beſtallungen angenommen, auch allerlei Anſtalten gemacht hätten, wie ſie ihn überfallen, ſich der Stadt bemächtigen und die Katholiſchen ausrotten könnten, der eine ſich auch hätte verlauten laſſen: er wollte Nichts lieber, als daß er ſeine Hände in des Erzherzogs Blute waſchen ſollte, auch andere dergleichen halsbrecheriſche Reden mehr gebraucht; deßwegen hätte der Biſchof ſie anfangs gütlich, nachher durch Vorſtellung des Scharfrichters befragen laſſen, und weil ſie ſolche und andere Verbrechen mehr zugeſtanden, auch darauf ziemlich halsſtarrig beruht hätten, wäre der eine, Buches mit Namen, mit dem Schwerte [10]) gerichtet worden, der andere aber würde noch in Haft gehalten; es ginge aber dieß den Majeſtätsbrief oder die Fürſten und Stände gar nichts an.

Als die Fürſten und Stände dieſes vernahmen, wurden ſie zwar ziemlich beſtürzt, indem ſie erwogen, daß gleichwohl dieſe Perſonen zu der Zeit, als ſie bei dem Oberamte Schutz nachgeſucht hätten, zu gefänglicher Haft genommen worden, und daß kein öffentlicher Criminal-Prozeß wider ſie öffentlich verführt wäre, ſondern ſo heimlich und in der Stille durch einen fremden ausländiſchen Scharfrichter die Hinrichtung geſchehen wäre, und die Fürſten und Stände in dem Glauben gelaſſen worden wären, als ob ſolche Perſonen noch am Leben wären; doch ließen ſie die gütliche Verhandlung ferner fortſetzen und wollten endlich die Sache dahin richten, daß die evangeliſche Bürgerſchaft zu Neiſſe mit der Kirche aus der Stadt und Vorſtadt bis nach Senkwitz weichen ſollte, aber die Schule in der Stadt behalten, und nicht, wie bisher mit Abſtrickung des Bürgerrechts und mehrerer Verhin-

---

10) Durch einen Scharfrichter aus Böhmen (Schreiben an den Kaiſer), von Königgrätz (Schreiben an die böhmiſchen Stände).

derung ihrer Nahrungen geschehen wäre, beirrt werden sollte. Obgleich nun die Fürsten und Standespersonen volle sechs Stunden mit dem Bischofe unterhandelten, und, um Frieden und Ruhe zu stiften, ihm alle möglichen Vorstellungen machten, was er nicht nur wegen seiner Person, sondern auch wegen des ganzen österreichischen Hauses, zuvörderst des Kaisers und des Landes zu bedenken hätte, auch wie er mehr des ganzen Landes Ruhestand in Acht nehmen, als etwa zu großer Weitläuftigkeit oder zu Zerrüttung und Unruhe Anlaß geben sollte, und wie bald ein Feuer angezündet, aber langsam gedämpft werden könnte, besonders da alle Stände sich darauf gesetzt und bei der Publication des Majestätsbriefes dahin sich vereinigt hätten, daß ein jeder Stand das Aeußerste zur Erhaltung eines solchen hohen Kleinods zusetzen, ja eher Leib, Gut und Blut als dasselbe lassen würde; so wollte doch der Bischof sich von seiner Meinung ganz und gar nicht abbringen lassen, auch die noch in Haft befindliche Person durchaus nicht frei geben. Es zerschlug sich also die ganze Verhandlung, bei deren Schlusse die sämmtlichen evangelischen Fürsten und Stände noch dem Bischofe zu Gemüthe führten: wie sie den Majestätsbrief fürstlich, aufrecht und nicht ohne Vorwissen der Geistlichkeit ausgebracht hätten, daß auch, solchen zu geben, der Kaiser Rudolph Macht gehabt hätte, daß derselbe den Kirchen- und Schulbau den unter den Geistlichen wie unter den Weltlichen zuließe, daß der Kaiser bei Ausbringung des Majestätsbriefes den Bischof und die Geistlichkeit im Punkte des Kirchen- und Schulen-Baues hätte ausnehmen wollen, aber wegen der damals eingewandten Ursachen solche Clauseln wieder aus dem Entwurfe hätte nehmen und Geistliche und Weltliche unter eine Disposition bringen lassen; dessen ungeachtet aber wären die Fürsten und Stände wegen des Bischofs und der Erhaltung guten Glimpfes und Friedens so weit abgewichen, daß sie die Kirche eine halbe Meile von der Stadt zu Senkwitz zu behandeln sich bemüht hätten; daß aber solches nicht angenommen werden wollte, müßten sie Gott und der Zeit befehlen; sie gäben sich aber klar an: würde hieraus wie auch aus der vollzogenen Execution für den Bischof, die Geistlichkeit oder das Land etwas Widriges erfolgen, was sie ihres Theils nicht verursachen, viel lieber verhüten wollten, wollten sie vor Gott, dem Kaiser und Jedermann unbeschuldigt sein.

Hierauf wurde von den versammelten Fürsten und Ständen d. 27.

Nov. 1616 Folgendes verhandelt und beschlossen: Der Bischof hätte während dieser Unterredung, auch in anderen Schriften öffentlich sich vernehmen lassen, daß der Kaiser Rudolph nicht Macht gehabt hätte, diesen Majestätsbrief zu ertheilen, oder in dergleichen Religionssachen etwas ergehen zu lassen, daß der Bischof die völlige Wiederherstellung des Alten haben und ausbringen wollte, auch daß er zum Erfolge seinen vornehmen befreundeten Rath und Beistand würde brauchen müssen. Bereits hätte auch während der jetzigen Zusammenkunft Sigismund, der König von Polen, durch seinen besonderen an das Oberamt geschickten Gesandten Maximilian Przerembsky, Staroſten zu Petrkau, außer dem, daß er sich des Bischofs hoch annähme, entschieden erklären lassen, daß er den Bischof mit Beistand und Hülfe nicht verlassen, noch weniger nachsehen würde, daß derselbe wegen der Religion solche Bedrängniß empfinden und erdulden sollte. Daraus könnten die Fürsten und Stände zur Genüge klar sehen und merken, was für eine Gefahr den Landen zugezogen werden wollte, wenn sie ihren aufrecht, wohl erlangten Majestätsbrief und ihre Privilegien zu läßlicher Weise handhabten. Deßwegen hätte dieses ihnen allerhand Nachdenken gemacht, so daß hierunter vieles zerrüttetes Wesen zu besorgen wäre. Der Bischof widersetzte sich so ganz eifrig dem Majestätsbriefe, und sie hätten auf sich und auch das allgemeine Land zu sehen, besonders aber wollte auch der Bischof dem Kaiser alle Macht, dergleichen Religions-Privilegien zu ertheilen absprechen, auch in den Erbfürstenthümern sich des Ortsordinariats (das sie ihm nicht zugeständen) hoch anmassen, obgleich frühere römische Kaiser und Könige ohne irgend eine Verhinderung dergleichen gethan hätten, wie die Beispiele Carl's V, Ferdinand's und Maximilian's auswiesen. Damit nun aber auf alle unverhofften Zufälle und wenn nach der Androhung des polnischen Königs etwas Gefährliches attentirt werden wollte, man dieses Theils in guter Bereitschaft zur Vertheidigung stehen könnte, so schlossen die Fürsten und Stände, daß alle diejenigen Contributionen, welche dem Kaiser mit der ausdrücklichen Bedingung bewilligt zu werden pflegten, daß, wenn im Lande etwas vorfallen wollte und das Land selbst derselben bedürftig wäre, solche zurückgehalten werden möchten, besonders aber der abgelaufene Termin Martini, wie auch alle anderen ausstehenden Hülfen, deßgleichen die Biergelder von jetzt an so lange zurückgehalten werden sollten, bis man sähe,

wie sich diese Religions- und Gewissens-Sache ferner anlassen und ihre Erörterung erlangen wollte. Hierbei wurde auch für nöthig erachtet, dem Kaiser diesen Verlauf und Beschluß, auch wie sich die Stände unter sich selbst geeinigt hätten, zu schreiben und zugleich auch anzudeuten, daß die Fürsten und Stände bei keinem Fürstentage irgend einige Bewilligungen eingehen könnten, es wäre denn zuvor diese Religionssache dermassen erörtert, daß der Majestätsbrief in seiner Wirklichkeit in allen Punkten und Clauseln erhalten würde. Außerdem fanden die Fürsten und Stände auch für gut, daß gleichfalls ein Schreiben an die utraquistischen böhmischen Stände abgefaßt, dieser Verlauf ihnen berichtet, und um Antwort auf das letzte Schreiben und auf den mündlichen Bericht der schlesischen Abgesandten angehalten, auch ihr ferneres Gutachten begehrt werden sollte. Endlich sollten die Abgeordneten der Neisser Bürgerschaft zu fernerer Geduld ermahnt, und indeß zu Verhütung mehreren Unglücks von allen eigenen Thätlichkeiten und anderem unverantwortlichen Vornehmen mit Ernst abgemahnt, vielmehr zu allem schuldigem Respect und Gehorsam angewiesen werden, so daß sie nach den ergangenen Decreten sich an den Gottesdienst zu Senkwitz und an die Schule in der Stadt wie bisher noch zu halten hätten.[11])

Diesen Beschlüssen gemäß wurden ausführliche Schreiben[12]) des oben angedeuteten Inhalts an den Kaiser und an die böhmischen Stände d. d. Breslau d. 28. Nov. 1616 erlassen.

Gleichzeitig d. 28. Nov. 1616 antworteten die evangelischen Fürsten und Stände dem Könige Sigismund, welcher in dem Credential d. d. Warschau d. 3. Nov. 1616 und in der Instruction seines Gesandten[13]) vor den fast zu besorgenden Versuchen warnte, die Rechte oder gar die Person des ihm verwandten Bischofs durch Drohung oder Gewalt anzutasten, auf dessen Seite er stehen würde. Sie erklärten in ausführlicher Darstellung, sie hätten dem Bischofe stets die ihm gebührende Auszeichnung erwiesen, aber nach dem von zwei Kaisern bestätigten Majestätsbriefe hätten sie sich seiner evange-

---

11) Extract aus dem bei der Zusammenkunft der F. u. St. abgefaßten Memoriale d. d. Breslau den 27. Nov. 1616 bei Buckisch Vol. II cap. 20 mem. 1.

12) Copie derselben bei Buckisch Vol. II cap. 20 mem. 2 und 3.

13) Buckisch Vol. II cap. 21 mem. 1, 2 und 3.

lischen Neisser Unterthanen annehmen müssen, denen er wider diese kaiserliche Concession Kirchen- und Schulenbau nicht verstatten wollte; da zudem diese Sache bereits an den Kaiser gebracht wäre, so hätte der König gar keine Veranlassung zu den von ihm gemachten so eifrigen Ermahnungen, welche auch den seit langer Zeit bestehenden freundschaftlichen Verträgen zwtschen Polen nnd Schlesien nicht entsprächen; ein einzelner Stand dürfte nicht daran denken, die Rechte und Privilegien einer ganzen Provinz zu vernichten; bei gerechter Erwägung würde im Gegentheil der König den Bischof erinnern, daß derselbe von seinen vorgefaßten Meinungen ablassen und in freundlichem und friedlichem Verhältnisse ihren Privilegien ihre Geltung lassen möchte. Widrigenfalls würden sie mit dem Kaiser und den verbündeten benachbarten Provinzen einen Beschluß fassen müssen, wie sie alle unverhofften Fälle vom Vaterlande abwenden könnten.

§. 26.

Weil der polnische Gesandte dieses Schreiben nicht annehmen wollte, so wurde es dem Könige durch einen besonderen in Polen bekannten Abgeordneten zugeschickt, welcher zugleich in Warschau und im Lande die Verhältnisse auskundschaften sollte, welcher aber nirgends etwas bemerkte, was auf beabsichtigte Feindseligkeit gegen Schlesien hindeutete. Die an den Herzog Carl gerichtete Erwiederung [1]) des Königs d. d. Warschau d. 17. Dec. 1616 war voll Entrüstung: die nicht unterschriebenen Verfasser hätten zu seiner Verwunderung so geantwortet, daß es schiene, sie hätten weder verstanden, was er gewollt hätte, noch wüßten sie, welche Rücksicht auf seine Würde sie nehmen müßten. Er wüßte selbst, welche Rolle ihm seine Verträge mit dem Kaiser, Böhmen und Schlesien auferlegten; sie hätten ihn nicht an seine Pflicht zu erinnern und ihm nicht vorzuschreiben, in wie weit er in die Streitigkeiten seiner Nachbarn eingreifen und sich durch einen befreundeten Fürsten bewegen lassen sollte. Er hätte angezeigt, er empfände es schmerzlich, daß dem Erzherzoge Carl, seinem theuersten Verwandten, durch eine Partei von Wenigen Gewalt angekündigt würde; er hätte gezeigt, daß er, wenn

1) Buckisch Vol. II cap. 21 mem. 4 und 5.

irgend jemand jenen mit Waffen angriffe, oder ihm Gewalt anthäte, nicht umhin könnte, jenem beizustehen. Das wäre wahrlich keine Kriegserklärung, kein Vergessen der Verträge, sondern vielmehr eine väterliche und freundschaftliche Ermahnung, daß sie nicht unüberlegter Weise Waffen durch Waffen erregten, nicht ohne Ursache einen Krieg anfingen, welcher auch benachbarte Provinzen in Gefahr stürzen könnte. Die von der Freigebigkeit der Vorfahren des Königs ausgegangenen Rechte und Freiheiten der Kirche und des Bisthums Breslau schützte der jetzige Bischof; diesen hätte Nichts entzogen werden können durch eine ungestüm erlangte Concession, welcher derselbe widersprochen hätte, so wie er in Gegenwart des Kaisers und aller Stände öffentlich bezeugt hätte, daß er durch dieselbe nicht gebunden werden könnte. Möchten sie die Angelegenheit mit dem Bischofe vor den Kaiser bringen; von Gewalt, Drohungen und Waffen sollten sie abstehen. Dann dürften sie nicht glauben, etwas von dem Könige oder dem Bischofe zu befürchten oder zu verhüten zu haben. Die Gesinnung des Kaisers gegen den Bischof wäre so väterlich, daß jener diesem allen möglicheu Schutz gewähren würde.

Die Antwort [2]) der Defensoren der drei evangelichen böhmischen Stände d. d. Prag d. 7. Januar 1617 enthielt nur das Versprechen, daß die zwei Schreiben der schlesischen Fürsten und Stände bei der nächsten Ständeversammlung zur Sprache kommen würden.

Den Kaiser aber bewog nach vielfachem Berathen das letzte Schreiben der evangelischen schlesischen Fürsten und Stände, den Freiherrn George von Schönaich, den Freiherrn Niklas von Burghaus und Otto von Nostitz an den Herzog Carl oder das Oberamt zur Ausgleichung der Angelegenheiten zu schicken. Diese Abgeordneten kamen den 3. Januar 1617 Abends in Neisse an, brachten den 4. Jan. früh ihre Commission vor, welche der Bischof zu Danke annahm, bemühten sich auch, obwohl vergebens, an demselben Tage die evangelischen Neisser von ihrem Vorsatze abzubringen und zu bewegen, des Kaisers und des Bischofs Willen zu thun. [3]) Sie tra-

---

2) Buckisch Vol. II cap. 22 mem. 1

3) Bischöfliches Schreiben an den Kaiser d. d. Neisse den 15. Jan. 1617. „Die Commissarien hätten sich auch bei des Bischofs widerwärtigen und rebellischen Unterthanen höchsten Fleißes bemüht, dieselben von ihrem böien Vorsatze und Ungehorsam zu des Kaisers und des Bischofs als ihres Landesfürsten Ge-

fen den 8. Jan. [4]) in Oels ein und trugen des Kaisers Botschaft mündlich vor. Derselbe hätte sich bereits angelegen sein lassen, alles das abzuwenden, was die Fürsten und Stände gefürchtet hätten. Er hätte dem Könige von Polen geschrieben, daß er selbst diesem Religionswesen bei seinen Unterthanen ohne fremde oder einheimische Waffen abhelfen wollte, und es sollte oder dürfte sich der König darein nicht mischen. Auch den Bischof hätte er ermahnt, daß der-

---

horsam zu bringen; dieß alles wäre aber ohne Frucht abgegangen." Den Commissarien wurden auch den 4. Jan. früh um 9 Uhr 8 aus der bisherigen Darstellung schon bekannte Beschwerde-Artikel (Copie derselben) eingehändigt, welche den Neissern vorzuhalten waren.

4) In einem Schreiben d. d. Prag den 8. Jan. 1617, welches Doctor Fab. Maximus Ponzon, dortiger bischöflicher Agent, nach Neisse schickte, wurde dem Bischofe unter Anderem Folgendes mitgetheilt; „Der Cardinal Klesel hätte Ponzon d. 8. Jan. abermals zur Tafel eingeladen, nach der Mahlzeit fast eine Stunde mit ihm discurrirt und ihm vertraut, wie die gepflogene Consultation der Herrn Böhmen über der schlesischen Fürsten und Stände wider den Kaiser und den Bischof verübten Attentate gar wohl und so abgegangen, daß gar die Defensoren der unkatholischen Religion dieselben zum Heftigsten mißbilligt, auch dem Kaiser Rath und Mittel an die Hand gegeben, wie er solche bestrafen sollte; deßwegen sollten dann in Kürze etliche Commissarien von den Herrn Böhmen abgeordnet werden, die in der Sache einen Anfang machen und vor allen Dingen die unbefugte Sperrung der kaiserlichen Renditen und Regalien relaxiren würden. Der Cardinal hätte auch gesagt, daß in Kürze der Herzog Carl von Münsterberg nach Hofe gefordert werden sollte, wo man ihn catechisiren und vielleicht gar entsetzen würde. Auf des Cardinals Frage, was der Bischof bei dieser entstandenen Unruhe zu thun entschlossen wäre, hätte Ponzon geantwortet, der Bischof würde mehreres nicht bewilligen, als was er vor diesem bewilligt und gegen die Fürsten und Stände sich erklärt. Dieß hätte der Cardinal sich gefallen lassen und gelobt, auch befohlen, Ponzon sollte den Bischof bei so rühmlichem Vorsatze erhalten. Darauf hätte Ponzon bemerkt, er wäre der Meinung, daß, obschon die Fürsten und Stände sich mit dem Bischofe verglichen, dennoch dieser gegen die Rebellen und besonders diejenigen, welche zu Ueberwältigung des Rathhauses und Zeughauses und zu Ausführung des Geschützes wider die bischöfliche Hofstatt eingerathen und conspirirt hätten, würde processiren wollen. Dieß hätte der Cardinal autorisirt mit den Worten: ja freilich, dieß müßte allwege sein, damit andere ein Exempel davon haben und sich von solchen Unthaten und Conspirationen enthalten möchten; der Bischof sollte sich solchen Prozeß und solche Bestrafung auf allen Fall, wo ja eine Vergleichung erfolgen sollte, vorbehalten. Auch hätte der Cardinal gesagt, daß der Herr von Schönaich einen Wagen mit Prädikanten nach Breslau genommen hätte, und dieß darum, daß sie sich erboten hätten, die Fürsten und Stände zu weisen, daß der Majestätsbrief zu Recht nicht bestände und daß man den Bischof nothwendig darüber hören müßte."

selbe sich aller Besorglichkeit enthalten, kein fremdes Kriegsvolk ins Land führen, sondern des Kaisers weiterer Resolution gewärtig sein sollte. Der Bischof hätte sich auch mündlich und schriftlich [5]) erboten, solches zu thun, und dieß bei seiner erzherzoglichen Ehre dem Kaiser und den Abgesandten zugesagt. Und weil denn also der Kaiser bei diesen Sachen das gethan hätte, was ein König gegen sein Land und ein Vater gegen seine Kinder thun sollte, so ersuchte er den Herzog Carl, dafür zu sorgen, daß die wegen solcher vorgegebenen, nunmehr aber durch den Kaiser beseitigten Gefahr zurückgehaltenen Contributionen an Steuern, Biergeldern und anderen Hülfen wiederum dem Kaiser verabfolgt und treuherzig hergegeben werden möchten, da er nie daran gedacht hätte, solche Gefahr ins Land kommen zu lassen, und da ihm solche Hülfen jetzt wegen der Unruhe in Oberungarn sehr nöthig wären, die noch nicht ganz gestillt wäre, auch theils die Erhaltung des kaiserlichen Credits darauf beruhte. Ferner begehrte er, der Herzog Carl möchte inmittelst alle Unruhe im Lande verhüten und alles das abstellen helfen, was dem Kaiser zum Nachtheil gereichen könnte. Endlich möchte der Herzog Oberamts wegen Verbote an die Bürgerschaft und die Gemeinde zu Neisse ergehen lassen und ihnen anbefehlen, daß sie sich aller Thätlichkeit und Neuigkeit gänzlich enthalten, friedlich und ruhig leben, und zu irgend einer Zerrüttung nicht Anlaß und Ursache suchen und geben sollten. In der ertheilten Antwort suchte der Herzog Carl durch Angabe dessen, was aus früheren, oben angeführten Auslassungen im Wesentlichen bekannt ist, nachzuweisen, daß die evangelischen Fürsten und Stände in der ganzen Sache Alles gethan hätten, was sie hätten thun können und müssen, und dankte für die zur Abwendung von Gefahren vom Kaiser übernommenen Bemühungen, erklärte aber in Beziehung auf das Begehren, daß die Contributionen, Biergelder und andere aus gewissen Bedingungen geschehene Verwilligungen jetzt wiederum dem Kaiser verabfolgt und die Hemmung und Verhinderung von dem Herzoge abgethan werden möchte, daß solches nicht in seiner oberamtlichen Macht und seinem Willen stände, doch er erbötig wäre,

---

5) Durch ein Schreiben an die kaiserlichen Commissarien d. d. Neisse den 3. Jan. 1617, desselben Inhalts wie ein späteres (v. 15. Jan.) an den Kaiser, s. unten Anm. 9.

künftig Alles Mögliche dabei zu thun. Endlich versprach er, das verlangte Schreiben an die Neisser zu erlassen. Die Abgesandten konnten auch auf ihr weiteres Ansuchen nicht mehr von dem Herzoge erlangen. [6])

Dieser fertigte (Oels d. 10. Januar 1617) das ernste Decret [7]) an die evangelischen Neisser aus, worin er ihnen gebot, daß sie sich nur an ihren bisherigen Gottesdienst zu Senkwitz halten, weder den Pfarrer noch den Kaplan zu etwas Unerlaubtem nöthigen sollten, und sie vor jeder Ueberschreitung unter Androhung von Strafen an Leib und Gut warnte.

Die evangelischen böhmischen Stände erwiederten bei ihrer Zusammenkunft auf der schlesischen Fürsten und Stände Schreiben v. 4. Mai und 28. Nov. 1616: sie hätten einhellig beschlossen, in einer Audienz den Kaiser zu bitten, er möchte nicht zulassen, daß sich dieser Sache einer von den ausländischen Potentaten annehmen sollte, sondern durch eigne kaiserliche Auctorität dahin abhelfen, daß zu Erhaltung von Frieden, Ruhe und Einigkeit im Lande die schlesischen evangelischen Fürsten und Stände sammt ihren bedrängten Glaubensgenossen bei dem klaren Buchstaben des Majestätsbriefes und der freien Religionsübung ruhig gelassen werden möchten. Sie versicherten schlüßlich, daß sie von der mit den schlesischen Ständen geschlossenen und vom Kaiser bestätigten Union nicht weichen, sondern im Falle der Noth (welche Gott verhüten möchte) derselben mit höchstem Vermögen nachkommen würden. [8])

Der Bischof hielt es für nöthig, wegen des Verdachtes, daß er fremdes oder einheimisches Kriegsvolk gegen die Fürsten und Stände zu werben gedächte, sich durch ein besonderes Schreiben [9]) an den Kaiser (d. d. Neisse den 15. Jan. 1617) zu rechtfertigen. „Er hätte mit Wehmuth, großem Kummer und Schmerzen von den kaiserlichen Commissarien vernehmen müssen, daß ihm bei dem Kaiser

---

6) Oberamtlicher Bericht hierüber an die nächst angesessenen Fürsten und Stände d. d. Oels d. 21. Jan. 1617, bei Buckisch Vol. II cap. 22 mem. 2.

7) Buckisch Vol. II cap. 22 mem. 3. Der Herzog Carl schickte dieses Patent nebst einem Schreiben d. d. Oels den 10. Jan. 1617 (Original desselben) an den Neisser Rath zur gebührlichen Publicirung.

8) Buckisch Vol. II cap. 22 mem. 4, der kein Datum angiebt.

9) Copie desselben.

zu höchster Unschuld, ja ganz zur Ungebühr hätte wollen aufgedrungen werden, daß er hätte wollen wegen seiner rebellischen Unterthanen wider die Fürsten und Stände in Schlesien fremdes Volk aus der Krone Polen in diese Lande führen oder auch wider die Fürsten und Stände in dem Lande werben. Zwar hätte er diese Auflage vor den kaiserlichen Commissarien mündlich selbst persönlich mit Grund und Bestand widerlegt, was ohne Zweifel dem Kaiser würde berichtet worden sein. Gleichwohl glaubte er, dem Kaiser selbst noch schriftlich andeuten zu müssen, daß ihm mit solcher Auflage, solchem Argwohne und Verdachte ungütlich, zu viel und unrecht geschähe; denn er hätte sich dergleichen niemals in den Sinn kommen lassen, hätte auch unter seinen Leuten Niemanden, der ihm solche gefährliche Sachen riethe oder auch in dieselben führte. Daß dem so wäre, könnte der Kaiser selbst daraus abnehmen, daß der Bischof vom Anfange des Neissischen Unwesens alle Thätlichkeiten, Schmach und Spott mit großer Geduld verschmerzt hätte, auf ordentlichen Mitteln und Wegen bis auf gegenwärtige Stunde verblieben wäre, diesen seinen Kummer und dieses sein Anliegen zu vielen unterschiedenen Malen dem Kaiser in eigener Person vorgebracht, um Hülfe, Rath und Schutz selbst angehalten und zu vielen Malen durch seine Abgesandten in aller Demuth hätte anhalten lassen, ohne des Kaisers Resolutionen nicht das Geringste gethan hätte, und daß er es bei der jüngst gewesenen gütlichen Verhandlung (den 25. Nov. 1616) dabei hätte bewenden lassen. Weil sich die Sühne zerschlagen, hätte er in eigener Person angezeigt, er wollte das ihm widerwärtige Wesen in seiner Stadt Neisse in seinem jetzigen Stande beruhen lassen, dem Kaiser dasselbe klagen und fernere Resolution erwarten. So wiese es die Zeit bisher, daß Nichts Thätliches von ihm vorgegangen wäre, daß auch dasjenige, um das er verdacht werden wollte, sich nicht im Geringsten sehen oder blicken ließe; daraus hätte der Kaiser des Bischofs Unschuld sonnenklar abzunehmen. Der Bischof hätte vielmehr Ursache, dem Kaiser mit Wehmuth zu klagen, daß er mit Angriffskrieg wäre von den Fürsten und Ständen bedroht worden, da ihm nämlich in der erwähnten Verhandlung zum Bescheide gegeben worden wäre, die Fürsten und Stände wollten den Neissern erlauben und befehlen, Kirchen und Schulen in der Stadt zu bauen, wollten darüber halten, dasselbe und den Majestätsbrief mit dem Schwerte vertheidigen. Daraus hätte er genügende Ursache nehmen

können, sich um Vertheidigung zu bekümmern, hätte aber Nichts Anderes, wie noch jetzt, gethan, sondern dasselbe dem Kaiser geklagt, bliebe bisher, auch künftig auf den ordentlichen Mitteln und Wegen, suchte bei dem Kaiser, als seinem Verwandten, Könige in Böhmen und oberstem Herzoge in Schlesien Schutz, Schirm, Hülfe und Rath; daher bäte er alles Fleißes, der Kaiser möchte dieses Unwesen dahin richten, daß der Bischof zu Ruhe gesetzt werden und des Kaisers Schutz genießen möchte; der Bischof wäre ja beständig dahin entschlossen, desselben zu erwarten und ohne des Kaisers Wissen, Willen und Resolution Nichts anzufangen. Sollte er über dieß von seinen Rebellen oder den Fürsten und Ständen wegen des Neissischen Rebellions-Wesens oder wegen Einführung ihm widerwärtiger Neuigkeiten und darum, daß er über seines Bisthums und seiner Kirche uralten, redlich erworbenen Privilegien hielte, urplötzlich, unversehens ohne eine einzige gegebene Ursache überfallen, beängstiget und bedränget, von dem Kaiser hülflos gelassen werden (was Gott in Ewigkeit verhüten wollte) und auf solchen unverhofften Fall seine höchst ansehnlichen und nahen Bluts-Verwandten und Zugethanen sich seiner Unschuld erbarmen, zu Rettung seines Leibes und Lebens und zu Vertheidigung der Rechte seines Bisthums und seiner Kirche aus eigener Bewegniß des Geblütes halber ihm zu Hülfe kommen; so stände er in der ungezweifelten Hoffnung, daß ihm darum und deßwegen der Kaiser, wie auch die ganze Welt, Nichts würde zumessen können. Seine Hoffnung und sein Vertrauen ständen unverwandelt auf des Kaisers Rath, Hülfe und Schutz, auf welche er sich festiglich nach Gott verließe und um welche er wiederholt bäte; er wäre auch gar nicht gemeint oder Willens, sich auf andere unordentliche Mittel zu geben oder sich um solche zu bemühen. Dieß hätte er zu Rettung seiner Unschuld und zu Vertheidigung und Erweisung seines aufrechten, deutschen erzherzoglichen Gemüthes dem Kaiser vorbringen wollen."

§. 27.

Den 28. Jan. 1617 starb der bisherige Oberhauptmann Carl II, Herzog zu Münsterberg und Oels, im 73. Jahre. Den 6. Febr. 1617 verordnete der Kaiser durch ein Patent (d. d. Prag) Adam Wenzel, Herzog zu Teschen, welcher zur katholischen Kirche übergetreten war und in seinem Herzogthume Teschen sehr

eifrig reformirt hatte, zum Oberamtsverwalter in Schlesien. Derselbe starb aber schon den 13. Juli 1617. [1])

Seinen festen Sinn bezeigte unterdeß der Bischof durch ein d. d. Neisse d. 27. März 1617 wegen des Bürgerrechts an den Neisser Rath erlassenes Decret. [2]) „Er hätte sich aus besonders erheblichen Bewegnissen und auf inständiges Anhalten nunmehr dahin entschlossen, daß 21 Personen [3]) das Bürgerrecht zu Neisse verliehen werden möchte, sonst aber und außer diesen Personen Niemanden, wie denn der Rath das frühere Decret, bei welchem es auch noch allerdings bleiben sollte, jederzeit gebührlich in Acht zu halten, und ohne Vorwissen und ausdrücklichen Befehl des Bischofs Nichts vorzunehmen oder solches Bürgerrecht Niemanden zu verleihen wissen würde. Der Rath sollte demnach nach nothwendiger Erinnerung an den schuldigen Gehorsam diese 21 Personen durch einen Handschlag dahin verfassen, daß sie sich der dem Bischofe unter dem Scheine der Senkwitzischen Absonderung widerwärtigen und ungehorsamen Unterthanen ganz entschlagen, an dieselben sich nicht im Geringsten halten, und sich nicht in den Sinn kommen lassen sollten, in irgend einer Weise bei ihnen wider den Bischof zu stehen oder mit ihnen eine Verbindung einzugehen. Denn widrigenfalls, wenn einer oder der andere dawider thun, und nicht auf die angedeutete Weise den Senkwitzern und ihren Zugethanen, es wäre jetzt oder künftig, sich zeigen sollte, worauf der Rath ein wachsames Auge haben würde, sollte derjenige oder diejenigen thatsächlich ihres erlangten Bürgerrechts wiederum verlustig und entsetzt sein. Wenn sich auch jemand unterstehen würde, ohne Erlangung des Bürgerrechts seine Handtirung oder sein Gewerbe zu Neisse zu treiben, sollte er um 100 Ducaten in Strafe genommen werden. Der Rath würde nachmals dem Bischofe schriftlichen Bericht über den Verlauf zu geben wissen."

Nach dem Tode des Herzogs Adam Wenzel wurde die Ober-

---

1) Buckisch Vol. II. cap. 23 mem. 1 und Nic. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau 5. Bd., S. 134 — 5.

2) Original in Rot. Act. Vol I fol. 129 — 130.

3) Unter ihnen waren Rudolph Wassermann, Rector der Schule bei St. Jacob, der Registrator Heinrich Kißling, Andreas Ruschke, der Stadt-Kanzlei Verwandter, der Stein- und Bildhauer Peter Neumann von Bautzen, Adam Güttner, Gastgeber beim goldnen Adler. Verzeichniß derselben in Rot. Act. a. a. O.

amtsverwaltung dem Herzoge Johann Christian zu Brieg übertragen. Demselben gab der Kaiser in seinem Anschreiben [4]) d. d. Dresden den 21. Aug. 1617 unter 'andern folgende Verhaltungsmaßregeln: Er hätte keinen Zweifel, der Herzog würde mit allem eifrigen Fleiße darauf bedacht sein, wie der auf des Kaisers Befehl von ihm auf den 5. Sept. 1617 ausgeschriebene Fürstentag zu des Kaisers Zufriedenheit glücklich und wohl abgehen, auch Alles, was demselben zuwider wäre oder sonst im Lande Schlesien zu Zwiespalt oder Zerrüttung Ursache geben möchte, aus dem Wege geräumt würde. Dem Herzoge wäre aber bekannt, was für große Ungelegenheiten bisher die Neisser Zwistigkeiten verursacht hätten, auch was für gefährliche Folgen daraus hervorgehen könnten; daher trachtete denn endlich der Kaiser dahin, wäre auch bereits im Werke, solchen Streitigkeiten aus dem Grunde abzuhelfen. Weil er zur Genüge wüßte, daß solche Beschwerden mehrentheils von den Neissern selbst und deren ungestümen Behelligung hergerührt hätten, so befähle er dem Herzoge, derselbe möchte die Neisser, wenn sie ihn oder andere Fürsten und Stände anlaufen würden, davon ab- und an den Bischof weisen, mit genügender Darlegung, was für Beschwerden bisher dem gemeinen Lande durch sie erwachsen wären, auch den Ständen, wenn wider alles Verhoffen von ihnen deßhalb etwas erregt werden möchte, nachdrücklich andeuten, wie der Kaiser gemeint und gesonnen wäre, diesem Werke aus königlicher und väterlicher Vorsorge abzuhelfen und es zu Ende zu bringen.

Auf dem erwähnten vom 5. bis 14. Sept. 1617 zu Breslau gehaltenen Fürstentage wurde auf das Begehren des Kaisers Matthias, der ohne männliche Leibeserben war, Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, welcher schon zum künftigen Könige in Böhmen d. 7. Juni von den böhmischen Ständen erwählt und d. 29. Juni zu Prag gekrönt worden war, auch von den schlesischen Fürsten und Ständen zum Könige in Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien angenommen, jedoch unter den von dem Kaiser angegebenen Bedingungen, daß er während des Kaisers Leben ohne desselben besonderen Willen und der Fürsten und Stände Belieben sich der Regierung nicht anmaßen, alsbald bei Antretung seiner Regierung alle Privi-

---

4) Buckisch Vol. II cap. 23 mem. 2.

legien des Landes bestätigen sollte, und daß, wenn diese beiden Bedingungen nicht erfüllt würden, die schlesischen Fürsten und Stände zu Unterthänigkeit, Pflicht oder Gehorsam nicht verbunden sein sollten. Auch wurde beschlossen, daß die Contributionen dem Kaiser wieder geliefert werden sollten.[5]). Vornehme Gesandte (der Markgraf Johann Georg zu Jägerndorf, Carl Hannibal Burggraf von Dohna, Abraham von Biberan, Freiherr Niclas von Burghaus und Melchior Galle, Bürgermeister zu Großglogau) wurden nach Neisse geschickt, wo damals der König Ferdinand weilte, die Nachricht von der geschehenen Wahl erhielt, den Revers wegen seiner Annahme d. 18. Sept. ausstellte, und zur Erbhuldigung nach Breslau eingeladen wurde.[6]) Hier hielt er d. 21. Sept. seinen königlichen Einzug, empfing d. 24. Sept. die Erbhuldigung von den Fürsten und Ständen und d. 25. Sept. von der Bürgerschaft, worauf er d. 26. Sept. über Neumarkt wieder abreiste.[7])

Den 28. Oct. 1617 starb Petrus Bohemus, der erste evangelische Seelsorger zu Neisse ins 5te Jahr, der oben oft erwähnte Prädikant oder Pfarrer, bei seinem Schwäher **M.** Adam Sturm zu, Neumarkt, wo er auch geboren war, 35 Jahre alt. Wann er Neisse verlassen hat, ist nicht bekannt.[8]) Sein Amtsgenosse ins 5te Jahr, Jacob Feldner, jedenfalls der oben angeführte Kaplan, verschied d. 21. Jan. 1618.[9])

Den 15. März 1619 starb auch, 33 Jahr alt, Laurentius Faber, der erste gewesene Cantor der augsburgischen Gemeinde zu Neisse, in dem bei Neustadt gelegenen Dorfe Schnellewalde, wohin er mit anderen Evangelischen aus Neisse geflüchtet war und wo er in der jetzt katholischen, damals evangelischen Kirche bei dem Taufsteine seine Grabstätte fand.[10])

---

5) Buckisch Vol. II cap. 23 mem. 4 und Pol a. a. O. S. 135—6.

6) Buckisch Vol. II. cap. 23 mem. 7 und 8.

7) Pol a. a. O. S. 136—7 und Buckisch Vol. II cap. 23 mem. 9.

8) Pol a a. O. S. 138. Cunrad in seiner Silesia togata p. 25 giebt ihm folgendes Elogium:

Relligionis opus promovi primus in Aede
Nissena; Summo Laus ea prima Deo!

9) Pol. a. a. O. S. 139.

10) Nachrichten im kathol. Pfarrarchiv und dessen in einem kleinen Steine bestehendes Epitaphium, welcher, vom Pfarrer Ernst (v. 1820—35) vom Tauf-

§. 28.

Im Jahre 1618 begannen in Böhmen die Unruhen, welche den verheerenden dreißigjährigen Krieg (1618—1648) eröffneten, zu denen das Signal durch die barbarische Scene gegeben wurde, in welcher d. 23. Mai 1618 durch einige böhmische Stände zwei ihnen verhaßte kaiserliche Statthalter Martinetz und Slavata und ein Secretär Philipp Fabricius durch ein Fenster des Prager Schlosses herabgeworfen wurden.[1]) — Die Böhmen gaben vor, als gehorsame Unterthanen ihre Privilegien und ihre Religionsfreiheit schützen zu müssen; der Kaiser aber behauptete, nicht beeinträchtigte, aufrührerische Unterthanen zum Gehorsam bringen zu müssen. Mit Schriften und Waffen wurde von beiden Seiten gestritten, aber vergebens. Die Erbitterung, die Verwirrung wurde immer größer, ein weiter greifender Krieg zuletzt unaufhaltbar. Die evangelischen Fürsten und Stände Schlesiens waren durch die Union an Böhmen gebunden, welche sie nicht aufgaben; sie vertheidigten der Böhmen Sache als die ihrige; sie warben Kriegsvolk[2]) und betheiligten sich an dem Kampfe.

In Folge der Vermittelungsversuche,[3]) welche die schlesischen Fürsten und Stände durch eine Gesandtschaft bei dem Kaiser Matthias vergebens machten, erließ dieser in der Neisser Religionssache an den Bischof folgendes Schreiben[4]) d. d. Wien den 30. August 1618:

---

steine entfernt, jetzt der Chortreppe als Auftritt dient, und dessen Inschrift lautet: „Anno 1619 den 15. Martii ist in Gott seelig entschlaffen der ehrenveste und wohlgelährte Herr Laurentius Faber, der 1. gewesene Cantor der augsburg. Gemeinde zur Neyß, der Seelen gnädig.

Was ich vorlängst hab begehrt,
Daß hat mir jetzt mein Gott gewehrt,
Nu lieg ich hie ohn alle Klag
Und ruhe sanft in meinem Grab,
Werde wieder am jüngsten Tag aufferstehn
Und ins ewige Leben eingehn;
Wie ich dann auf Christum bin gestorben,
Der hat mir das Heil erworben. Aetatis suae 33.

Die katholische Kirche zu Schnellewalde war von etwa 1530 bis 1630 in den Händen der Evangelischen.

1) Vergl. Pol a. a. O. S. 140 u. ff.
2) Pol a. a. O. S. 143.
3) Vergl. Schickfuß I, S. 258 und Buckisch Vol. III cap. 9 mem. 3.
4) Das Original wurde den 11. Sept. präsentirt.

„Der Kaiser könnte dem Bischofe nicht verhalten, wie seine getreuen evangelischen Fürsten und Stände unter Anderem bei dieser Absendung des Neissischen Religionsstreites halber Erinnerung gethan hätten. Gleichwie er nun die von ihnen angezogene gegen den Bischof tragende Affection und Respect seines eigenen kaiserlichen Geblütes und hochfürstlichen Hauses halber zu Gnaden auf- und angenommen hätte, mit der Ermahnung, nachmals darin fortzufahren und durch gute nachbarliche Correspondenz und Zusammensetzung das gemeine Wesen um so viel desto besser zu erhalten, so wollte er dagegen auch, weil von seinem Oberamte vor diesem des Bischofs Unterthanen ab- und an diesen gewiesen worden, daß der Bischof auch seines Theils durch vertreuliche gute Correspondenz gegen das kaiserliche Oberamt, wie der Kaiser nicht zweifelte, solche seine kaiserliche Wohlmeinung befördern hälfe.“ [5])

Nach dem den 2. November 1618 zu Wien erfolgten Tode des 60jährigen Erzherzogs Maximilan von Oesterreich wurde der Bischof, Erzherzog Carl, Hochmeister des deutschen Ordens. [6])

Die evangelischen Neisser, welche auf die Vertröstung der Fürsten und Stände einige Zeit geschwiegen und den Ausgang der böhmischen Händel abgewartet hatten, reichten d. 1. Febr. 1619 den Fürsten und Ständen folgendes Memorial [7]) über ihre Religionsbeschwerden ein. „Weil die Fürsten und Stände, denen sie ein freudenrei-

---

5) Es wak dieß ein Theil (Copie) der kaiserlichen Beschlüsse d. d. Wien den 30. Aug. 1618, dessen Inhalt so lautete: „So viel fürs Dritte den Neissischen Religionsstreit anlangte, gleichwie der Kaiser von den sämmtlichen evangelischen Fürsten und Ständen die gegen den Bischof tragende Affection und Respect seines eigenen Geblütes und hochfürstlichen Hauses wegen zu besonderem gnädigen Gefallen auf- und annähme und in gar keinen Zweifel setzte, sie würden nachmals in derelben fortfahren und durch gute nachbarliche Correspondenz und Zusammensetzung das gemeine Wesen facilitiren, so befände der Kaiser auch, daß vom jetzigen Oberamte vermöge des den 27. Mai eingekommenen Schreibens ganz vernünftig und weise gehandelt wäre, indem dasselbe die evangelischen Neisser zufrieden gesprochen und an den Bischof als ihre Obrigkeit gewiesen hätte, wobei nachmals billig zu bleiben wäre. Der Kaiser ermahnte auch dabei den Bischof, daß derselbe auch seines Theils in dieser Sache aller friedlichen Mittel sich bedienen wollte, und zweifelte nicht, daß derselbe an sich dießfalls Nichts würde fehlen lassen.“

6) Pol a. a. O. S. 116.

7) Buckisch Vol. III cap. 28 mem. 1. Fuchs giebt irrthümlich das Jahr 1618 an.

ches neues Jahr wünschten, sie, die arme hoch bekümmerte und wegen der Religion bedrängte evangelische Gemeinde zu Neisse, durch ihre Vertröstung in die gewünschte Hoffnung gesetzt hätten, es wollten die Fürsten und Stände nun nicht mehr nachlassen, bis dieser beschwerliche Zustand der Religion zur Richtigkeit gebracht und den Beschwerden der Neisser abgeholfen würde, dessen sie gewiß versichert sein sollten; so hätten sie für nöthig gefunden, diese Beschwerden den Fürsten und Ständen specificirt vorzutragen, und darauf die vorzüglichsten niedergeschrieben, und bäten, über dieselben berathen zu wollen. 1) Erschrecklich und abscheulich wäre es, daß den Leichen ihr christliches Ruhebett verschränkt und die liebe Erde, von welcher sie und alle Menschen genommen wären, nicht vergönnt würde, sondern sie theils 8, theils 21 Tage unbegraben liegen müßten, so daß wegen großen Gestankes Niemand bei ihnen vorüber gehen möchte, dann aber bei der Nacht hinweggeschafft würden, ohne daß Jemand wüßte, wohin? Ganz unmenschlich wäre es auch, daß man einen Bierträger, dessen Weib in seiner Sterbestunde eines Kindes genesen wäre, 8 Tage nur auf einem Brette viehischer Weise hätte liegen lassen, als aber der Todtengräber ihn aus christlicher Liebe und menschlicher Erbarmung in einen Sarg gelegt hätte, der Bürgermeister, sobald er solches erfahren hätte, befohlen hätte, den todten Körper wieder aus dem Sarge zu nehmen. Nöthigenfalls könnte auch ein großes Verzeichniß von abgelebten Personen vorgelegt werden, welchen man wegen der Religion zu Neisse keineswegs das Begräbniß hätte verstatten wollen, sondern welche mit großer Mühe und Unkosten anderswohin, wie nach Breslau, Frankenstein, Münsterberg, Neustadt, in das Briegische und Grottkauische, hätten geführt werden müssen. 2) Die evangelische Gemeinde zu Neisse würde wegen erschrecklicher und fast unerhörter Gotteslästerung zum Heftigsten beschwert, indem die Katholiken in öffentlichen Predigten zu verschiedenen Malen das heilige, hochwürdige Nachtmahl des Herrn, das unter beiden Gestalten ausgetheilt würde, mit solchen Worten gelästert hätten: wer das Sakrament unter beiden Gestalten empfinge, der empfinge den leidigen Teufel; durch diese teuflichen gotteslästerlichen Reden möchte mancher einfältige Mensch zur Verzweiflung gebracht worden sein. 3) Den Evangelischen wäre alles Ernstes auferlegt worden, sie sollten ihre Güter verkaufen oder zur katholischen Lehre treten; daher hätten viele von ihnen verkaufen und anderswohin sich begeben müs-

sen; diejenigen aber, welche nicht verkauft hätten oder nicht hätten verkaufen können, wären schwer am Gelde gestraft worden. 4) Den Evangelischen würden die alten Gerechtigkeiten gewaltthätiger Weise von ihren Gründen hinweggenommen. 5) Auch würden allerlei seltsame Griffe, List, und Ränke erdacht, um die Evangelischen und deren Religionsübung zu unterdrücken, ja ganz und gar auszutilgen; insbesondre würde den Evangelischen kein Bürger- und Meisterrecht zugelassen. So hätte man auch etliche, die bereits ins Mittel geworben, wiederum ausgestoßen, bis sie endlich hierdurch abzufallen und katholisch zu werden genöthigt worden wären. Hieraus müßte dann nothwendig folgen, daß, weil man jetzt keinem Evangelischen gedachte Wohlthaten verstatten wollte, nach dem Absterben der alten Evangelischen die Stadt nur mit katholischen Bürgern besetzt sein würde, und die Evangelischen ganz vertilgt sein würden. 6) Weil denjenigen, welche das Bürgerrecht nicht hätten und zwar solches trotz dem Nachsuchen desselben bei der Obrigkeit nicht hätten erlangen können, kein Handel und Wandel zugelassen würde, würden viele Heirathen verhindert, auch die Wittwen aus Mangel des Gewerbes mit ihren Kindern an den Bettelstab gebracht, wie denn aus der Züchnerzeche allein sieben bis acht Wittwen zu finden wären. 7) Damit ja die evangelische Kirche nicht bauständig erhalten werden könnte, wollte die Obrigkeit keineswegs verstatten, daß Jemand, es möchte durch Schenkung bei Lebzeiten oder durch Testament oder auf irgend eine andere Weise geschehen, etwas zu der Kirche verehren und geben sollte; sonst wollte die Obrigkeit dasselbe an sich ziehen und für ihr Eigenthum erklären. 8) Ferner wäre den Handwerksleuten, wie Maurern, Tischlern, Schlossern, Zimmerleuten, verboten worden bei Leibes- und Lebens-Strafe, in der evangelischen Schule etwas zu arbeiten, damit ja dieselbe auch zu Grunde gehen müßte. 9) Zu Verhinderung des Predigtamtes, der Schule, und anderen Gottesdienstes wären ihre Prädikanten und Schulcollegen zu verschiedenen Malen in ihren Wohnungen gewaltthätiger Weise von den Katholiken angegangen (übertreten), ihnen auch auf öffentlichen Gassen mit bloßen Wehren zugesetzt worden, so daß sie auch bewacht werden müßten. 10) Damit die Evangelischen von der Abwartung ihres Gottesdienstes abgehalten würden, hätte man den Bauern zu Senkwitz alles Ernstes bei harter Strafe verboten, daß sie Jemanden, es wären Adels- oder Bürgerspersonen oder auch die Knaben,

welche in der Kirche sängen, in ihre Häuser, wo sie sich ein wenig wärmen könnten, einlassen sollten, damit ja die Evangelischen durch die Kälte gezwungen würden, wiederum davon zu laufen. 11) Die Mönche wollten den abgestorbenen Evangelischen nicht mehr das Begräbniß auf ihrem Kirchhofe verstatten, sondern es müßten die Leichen erst durch die Stadt anderswohin getragen werden; geschähe aber dieses, so forderten die Geistlichen zweimal mehr Geldes, als man zuvor hätte geben müssen. 12) Kraft des ihnen von den Fürsten und Ständen d. 21. Nov. 1613[8]) ertheilten Decretes hätten sie mit schweren Unkosten ein Haus erkauft, und aus demselben für die aufwachsende Jugend eine Schule gemacht; es wollte aber die Obrigkeit ihnen solches Haus keineswegs verreichen lassen, sondern es würden von der Frau, welche ihnen dasselbe verkauft hätte, die Steuern, Schatzungen und andere Beschwerden gefordert, da doch sonst andere Schulen von dergleichen Lasten befreit wären. 13) Man ließe zwar die Evangelischen ihre liegenden Gründe verkaufen, wenn aber solche ein anderer Evangelischer kaufen wollte, so würde es von der Obrigkeit nicht zugelassen, unter dem Vorwande, als wenn der Bischof (ihr Landesfürst) oder die Obrigkeit in den Kauf treten wollten, da doch nachher der Augenschein auswiese, daß sonst ein Katholik solche Gründe an sich gebracht hätte. Ueberhaupt was nur zu Verhinderung und Erdrückung der evangelischen Lehre und Wahrheit erdacht werden könnte, dessen würde gar Nichts gespart, sondern Alles wider die Evangelischen mit ihrem großen, unverwindlichen Schaden ins Werk gerichtet. 14) Endlich wäre unvergessen, würde auch wohl unvergessen bleiben das unverantwortliche Verfahren wider Hans Buchs und Lorenz Ulke, von denen jener unverhörter Sache bei nächtlicher Weile erbärmlich vom Leben zum Tode gebracht, dieser aber lange Zeit in schwerer gefänglicher Haft unverschuldeter Weise gehalten worden wäre, bis er wunderbar los gekommen wäre."

Im März 1619 wiederholten die evangelischen Neisser mit Beziehung auf dieses abermals eingereichte Memorial bei den Fürsten und Ständen ihre Bitte um Abhülfe ihrer angegebenen Beschwerden, insbesondere auch durch die Verstattung der Erbauung einer Kirche innerhalb der Stadtmauern.[9])

---

8) Die Verschreibung des Hauses wurde an diesem Tage begehrt. S. oben S. 135.

9) Buckisch Vol. III cap. 28 mem. 2.

§. 29.

Den 20. März 1619 starb zu Wien der Kaiser Matthias im 63ten Jahre ohne Leibeserben; der schon erwählte und gekrönte König von Böhmen, Ferdinand, trat nun die Regierung von Böhmen an, unter den schwierigsten Verhältnissen, die ihn lange Zeit nicht zur vollen Herrschaft gelangen ließen. Die böhmischen und schlesischen evangelischen Stände waren gegen ihn, wie gegen Matthias.

Wegen Verweigerung des Bürgerrechts insbesondere, durch welche der Bischof die Zahl der wegen der von den Fürsten und Ständen erlangten guten Hoffnung sogar sehr sich mehrenden Evangelischen zu mindern suchte, klagten einige [1]) eingeborne Neisser evangelische Bürgerskinder bei den Fürsten und Ständen folgendermassen: [2]) „Sie hätten bei dem Neisser Rathe um das Bürgerrecht mündlich und schriftlich angehalten, jener aber ihnen solches ganz und gar verweigert mit der Erklärung: er hätte es nicht mehr in seiner Macht, sondern der Bischof hätte alle Stadt-Privilegien, Immunitäten und bürgerlichen Freiheiten zu sich gezogen, mit Ausnahme von Wenigem, und wäre auch noch des Sinnes, daß er, weil man solche Neuigkeiten wegen der Religion hier angefangen hätte, die Stadt ganz und gar zu einem Dorfe machen wollte; sie müßten solches bei dem Bischofe bei Hofe suchen; wenn sie thun würden, was andere gethan hätten, so möchten sie es bekommen, und anders nicht; denn der Bischof möchte zu Bürgern und Unterthanen auf- und annehmen, wen er wollte, und es könnte ihm hierin Niemand die Hände binden; er hätte dem Rathe ein Decret zugeschickt, worin gar viele unterzeichnet wären, welche bei dem Bischofe eingekommen wären, denen man auf dessen Befehl das Bürgerrecht hätte geben müssen; es würde ihnen (den Bittstellern) Nichts Besseres widerfahren. Nichts hätte ihr Klagen und Bitten fruchten wollen: es wäre ja zuvor der Brauch hier gewesen, auch ihre Eltern und Großeltern hätten das Bürgerrecht bei dem Rathe gesucht und bekommen; sie hofften, derselbe würde

---

1) 18: Ernst Just, Adam Kluge, Johann Kluge, Andreas Güttner, Georg Leidemit, Christoph Scholtz, Simon Jacob, Tobias Jasch, Johann Lehmann Tobias Hesßler, Martin Loschke, Caspar Lange, Johann Groß, George Behr Martin Behr, Adam Loschke, George Peppenhorn und Johann Vollert.

2) Buckisch Vol. III cap. 28 mem. 3. Es geschah kurze Zeit nach dem 26 April 1619.

es, wie vorhin, noch in seiner Macht haben und ihnen solche Wohlthaten zu Statten kommen lassen. Sie hätten sich auch beklagt: sie wären zum Theil verheirathet, und hätten Weib und Kind und würden gleichwohl mit bürgerlichen Lasten beschwert; wie kämen sie denn dazu? sie möchten endlich mit solcher Gelegenheit ganz und gar um das Ihrige gebracht werden und an den Bettelstab gelangen, was ja Gott im Himmel zu klagen wäre. Darauf hätte der Bürgermeister geantwortet: es wäre darauf angesehen, daß man sie zu Bettlern, die Stadt aber zu einem Dorfe machen wollte; sie hätten also ihren Bescheid und es geschähe anders nicht, sondern sie sollten es bei dem Bischofe suchen. Sie hätten dann bald eine Bittschrift an diesen dem Bürgermeister überreicht und gebeten, derselbe möchte das Beste dabei thun helfen und sich für sie verwenden; aber sie hätten bis jetzt noch keinen Bescheid bekommen. Als sie aber vor Kurzem d. 26. April wiederum bei dem Rathe nachgesucht hätten, hätten sie, wie früher, die Antwort erhalten: wenn sie das thun würden, was andere gethan hätten, und dem Rathe einen Beichtzettel bringen und vorlegen würden, daß sie unter einerlei Gestalt communicirt hätten, so würden sie es bekommen und anders nicht. So wegen ihrer Religion zurückgesetzt und verfolgt (obgleich ehrlich und aufrichtig, wie ihre Eltern) bäten sie die Fürsten und Stände um Schutz für sich, zu geschweigen der anderen nicht wenigen Ausländischen, welche gesonnen wären, sich zu Neisse ehrlich zu nähren, und auch in Ehegelöbnisse sich eingelassen hätten; da man auch etliche, welche bereits ins Mittel eingeworben und das Ihrige, wie bei Zünften und Zechen bräuchlich, verrichtet hätten, auf Befehl des Rathes wiederum wegen der Religion aus den Mitteln herausgestoßen hätte, bis etliche zu gänzlichem Abfalle gezwungen worden wären, und so allerlei seltsame Griffe und Ränke erdacht würden, wie man die Evangelischen um das Ihrige und an den Bettelstab bringen könnte."

Bei dem im Juni (d. 20.) 1619 zu Breslau gehaltenen Fürstentage, auf welchem die evangelischen Fürsten und Stände beschlossen, an der Union mit Böhmen fest zu halten, Alles Mögliche für die Freiheit der angeblich allein seligmachenden evangelischen Religion zu thun, und nach Prag Gesandte zur Abschließung einer kräftigen Bundesverfassung zu schicken,[8]) trugen auch die evangelischen

8) Vol a. a. O. S. 153 ff.

Neisser abermals durch ein Memorial[4]) ihre Anliegen vor. Auf ihre specificirten und überreichten Religionsbeschwerden hätten die Fürsten und Stände ihnen zu verschiedenen Malen die Vertröstung gegeben, sie sollten sich nur noch ein Kleines gedulden; es wollten die Fürsten und Stände gewiß und ohne allen Zweifel denselben abhelfen, und wären solche Beschwerden nebst denen des ganzen Landes bereits den böhmischen Ständen zugeschickt worden. Die Neisser bedankten sich dafür, erwarteten gewiß die baldige versprochene Abhülfe. Aber sie müßten doch unumgänglich den Fürsten und Ständen anzeigen, daß die evangelische Gemeinde zu Neisse sie, den Ausschuß, gleichsam einer Nachlässigkeit beschuldigte, als wenn es dießfalls nur an des Ausschusses emsigen Anhalten mangelte. Da nun landkundig wäre, daß andere dem Königreiche Böhmen unirte Glieder bereits diese Wohlthat genossen hätten, daß denselben nur wegen der Union, obgleich dieselben keinen Majestätsbrief hätten, zu ihrer freien Religionsübung Kirchen eingeräumt worden wären, das Land Schlesien aber, wovon die Neisser auch ein Theil wären, mit Böhmen nicht nur unirt, sondern demselben als ein Glied einverleibt wäre, und überdieß mit dem Majestätsbriefe, welcher auch die Neisser beträfe, begnadet worden wäre; so bäten sie abermals die Fürsten und Stände um Gottes willen, dieselben möchten doch ihren armen nun viele Jahre her wegen der Religion bedrängten Leuten entweder eine Kirche in der Stadt (in Anbetracht, daß dieselben von der Gemeinde erbaut worden wären) einräumen, oder wenigstens ihnen verstatten, innerhalb der Mauern (kraft des Majestätsbriefes, in welchem den Städten, Städtlein, Dörfern, Märkten solches zugelassen worden wäre) eine Kirche zu erbauen, desgleichen auch veranlassen, daß der armen Wittwe und den hinterlassenen Kindern des unschuldig entleibten Hans Buchs ein Zeugniß der Unschuld und daß er nicht etwa als eine Malefiz-Person umgekommen wäre, auch dem Lorenz Ulke ein freies sicheres Geleite, wiederum nach Neisse zu den Seinigen zu kommen, und allda seiner Gelegenheit nach unbeirrt zu verbleiben, wie dann auch den Evangelischen, welche das Bürger- und Meisterrecht nicht hätten, dasselbe ertheilt werden möchte. Wie nun dieses Alles zur Ehre Gottes, Er-

---

4) Luckisch Vol. IV cap. 6 mem. 20.

weiterung der wahren Kirche Christi, der Fortpflanzung des Seelenheils und der Seligkeit vieler Menschen, auch zu Erhaltung der Privilegien, der Freiheit und Begnadungen des Vaterlandes gereichte, mit dem Majestätsbriefe, der Fürsten und Stände den Reissern ertheilten Decreten und der darauf erfolgten Vertröstung, ja mit den Beispielen, welche die unirten Länder jetzt in dergleichen Fällen übten, ganz und gar übereinstimmte; so wollten sie und ihre Nachkommen den Fürsten und Ständen dafür alle mögliche Dankbarkeit zeigen.

Zugleich kam abermals eine Anzahl von evangelischen Reissern[5]) wegen Erlangung des Bürger- und Meisterrechts ein.[6]) Sie, evangelische Reisser Bürgerskinder, hätten schon vordem den Fürsten und Ständen in einer Bittschrift geklagt, daß sie vielfältig, schriftlich und mündlich bei dem Reisser Rathe um das Bürger- und Meisterrecht nachgesucht, darauf aber nur diesen Bescheid erhalten hätten: Es stände solches jetzt nicht mehr in des Rathes Macht und Gewalt, in Erwägung, daß der Bischof alle Privilegien, Immunitäten und bürgerlichen Freiheiten der Stadt an sich gezogen hätte, auch wäre der Bischof noch des Sinnes, weil man solche Neuigkeiten in Religionssachen angefangen hätte, daß er die Stadt ganz und gar zu einem Dorfe machen wollte, deßhalb müßten sie (die Bürgerssöhne) ihr Begehren bei Hofe anbringen und suchen, es stände auch nur bei dem Bischofe, nach seinem Gefallen zu Bürgern und Unterthanen aufzunehmen, wen er wollte. Vergebens hätten sie eingewendet, es wäre ja je und allwege der Gebrauch gewesen, daß man solches Bürgerrecht bei dem Rathe gesucht und erlangt hätte, wie solches das Beispiel ihrer Voreltern zeigte, der Rath würde es ebenso, wie früher, auch noch in seiner Macht haben. Als sie sich auch ferner beklagt hätten, daß, weil sie zum Theil Weib und Kind ernähren, auch sonst die bürgerlichen Lasten tragen müßten, und gleichwohl des Bürger- und Meisterrechts nicht fähig sein sollten, Nichts Anderes folgen könnte, als daß sie endlich gar ruinirt,

5) Nach der Unterschrift 13 (Ernst Just, Andreas Güttner, Simon Jacob, Tobias Hesler, Johann Groß, Adam Laschke, Adam Kluge, Georg Leidemit, Caspar Langer, Martin Behr, Johann Vollert, Tobias Jesche, Tobias Kluge) und viele andre mehr Bürgers- und Nicht-Bürgers-Kinder.

6) Buchisch Vol. IV cap. 6 mem. 21.

um das Ihrige kommen, und an den Bettelstab gerathen würden; so hätte der Bürgermeister doch nur diese Antwort gegeben: es wäre darauf angesehen, daß man sie zu Bettlern und die Stadt zu einem Dorfe machen wollte, es wäre auch dieß also ihr Bescheid, sie möchten das Uebrige zu Hofe bei dem Bischofe suchen. Hierauf hätten sie zwar dem Bürgermeister eine Bittschrift an den Bischof eingehändigt und um Verwendung gebeten, aber vergebens. Nachmals hätten sie ferner von Neuem bei dem Rathe wegen des Bürgerrechtes angehalten, aber nur diesen Bescheid erlangt: Wenn sie dem Rathe einen Beichtzettel bringen würden, daß sie unter einerlei Gestalt communicirt hätten, so sollte ihnen dasselbe zugelassen werden, sonst aber nicht. Da nun solche Verweigerung des Bürger- und Meisterrechts, welche wegen der evangelischen Religion geschähe, dem Majestätsbriefe schnurstracks zuwider wäre, sie hierdurch zum Abfall vom wahren allein selig machenden Glauben wider Gott und ihr Gewissen gedrängt würden, ihr liebes Vaterland, ja endlich Weib und Kind verlassen, hingegen aber in äußerste Armuth und an den Bettelstab gerathen müßten, welches dann dem allgemeinen Vaterlande zu merklichem Nachtheile gereichen würde; so bäten sie abermals, die Fürsten und Stände möchten doch auch deßhalb ein Einsehen haben und verordnen, daß ihnen, sowohl Einheimischen als auch Ausländischen, die der augsburgischen Confession verwandt wären und sich zu Neisse ehrlich nähren wollten, nicht weniger als den Katholischen das Bürger- und Meisterrecht verstattet und hierdurch vieler Furchtsamer Abfall verhütet, auch der Majestätsbrief in gebührenden Schutz genommen werden möchte.

Allein auch auf diesem Fürstentage wurden die evangelischen Neisser noch einmal zu weiterer Geduld ermahnt, und die Neisser Religionssache weiteren Verhandlungen mit dem Bischofe überlassen. [7]) Dieser zeigte sich auch zu solchen geneigt, wie sein Handschreiben [8]) an das Oberamt (Neisse d. 20. Juli 1619) nachweiset: „Es hätten ihm die zu dem letzten Fürstentage abgeordneten Commissarien zuvor schriftlich und nachher durch seinen Hofkanzler Johann von Scheliha mündlich zu vernehmen gegeben, wie die da-

---

7) Fürstentagsbeschluß v. 20. Juni 1619 bei Buckisch Vol. IV cap. 5 mem. 3.
8) Buckisch Vol. IV cap. 6 mem. 22. Vgl. Pol a. a. O. S. 158.

mals versammelten evangelischen Fürsten und Stände ihn ersuchen ließen, er möchte sich um des gemeinen Besten willen wegen der freien Religionsübung ihnen bequemen, in der Meinung, daß solches nicht nur zu gänzlicher Vertraulichkeit gereichen, sondern auch dem gemeinen Unwesen und der Zerrüttung zu erwünschter Hinlegung und Einigung eine starke Bahn gebrochen werden möchte. Wie er nun jederzeit den allgemeinen Wohlstand dieses Vaterlandes, wie einem treuen Fürsten, Mitgliede und Stande geziemte, nach äußerster Möglichkeit zu befördern gesucht hätte, so wäre ihm niemals zuwider, sondern vielmehr erwünscht gewesen, sich alles dessen seinerseits zu befleißen, was zu gutem, vertraulichem, deutschem und aufrichtigem Vernehmen, Glimpf und Gemach mit den gesammten Fürsten und Ständen dienlich und gedeihlich sein möchte, obgleich ihm auch öfters zu gar einem anderen hin und wieder Anlaß gegeben worden wäre, was er viel lieber sich als das gemeine Vaterland hätte entgelten lassen. Daher hätte er durch seine Gesandten mehrmals dieses sein offenes und gutherziges Gemüth, daß er auch seiner eigenen erzherzoglichen Person in dieses Vaterlandes Angelegenheiten nicht verschonen wollte, den gesammten Fürsten und Ständen kund geben lassen, so daß allein zu wünschen wäre, es wäre Alles so aufgenommen und verstanden worden, wie es von ihm redlich, treu und aufrichtig gemeint wäre, und daß es allein um des Vaterlandes gemeinen Ruhestand und rechte Vereinigung der Gemüther in Ernst zu thun gewesen wäre. Dieser beständigen Gedanken wäre er noch, und es sollte ihm lieb sein, mit dem Oberhauptmanne (dem Brieger Herzoge) sich freundlich und brüderlich zu vernehmen und auf zuverlässige Mittel vorzusinnen, welche zu dem angezielten Zwecke des einträchtigen Ruhestandes ersprießlich und seinen fürstlichen Gerechtigkeiten unnachtheilig ausschlagen möchten. Weil er aber jetzt bei Anwesenheit seines so vornehmen Gastes (des polnischen Prinzen Vladislaus, des Sohnes des Königs Sigismund) hierzu nicht gelangen könnte, so müßte er es bis auf desselben Abreise dahin gestellt sein lassen, worauf er nicht unterlassen würde, sich mit dem Herzoge über die Zeit und den Ort ihrer vertraulichen und hoffentlich fruchtbaren Zusammenkunft zu vergleichen." Zu einer solchen Verhandlung kam es aber nicht mehr; die Zeitereignisse führten einen andern Ausgang herbei.

Auf dem gedachten Fürstentage (Juni 1619) wurde auch be-

schlossen, daß der Orden der Jesuiten im Lande Schlesien nicht aufgenommen werden dürfte. Dieser Beschluß wurde durch ein Patent[9]) des Oberhauptmanns (Brieg den 24. Juni 1619) veröffentlicht. Es sollte den Jesuiten und ihren Anhängern bei Leibes- und Lebensstrafe verboten sein, sich irgendwo in Schlesien betreten zu lassen, denjenigen aber, die ihnen irgend einen Vorschub leisten würden, bei Verlust von ihren Ehren, Hab, Gut und Vermögen solches untersagt sein. Ohne Zweifel würden die katholischen Stände und Einwohner Schlesiens, welche zu Ruhe und Frieden geneigt wären, die evangelischen Fürsten und Stände eben so wenig, wie deren Vorfahren früher gethan hätten, deßwegen zu verdenken Anlaß nehmen, sondern vielmehr finden, daß kein besserer und nützlicherer Anfang und Vorschub zu Wiedererlangung beständiger Ruhe, Friedens und aufrichtigen deutschen sicheren Vertrauens genommen werden möchte, als sich so viel als möglich derjenigen schädlichen Practiken und friedhässigen Anschläge zu entledigen, durch welche alle wohl gefaßten Ordnungen, Bande und Nerven aller getreuen Verwandniß und guten Vernehmens sowohl zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als auch zwischen den friedsamen, ruhigen katholischen und evangelischen Ständen, ja das genaueste Band der menschlichen Gesellschaft, welches in Haltung des Wortes und Vertrages bestände, in allen Landen zerrüttet, durchlöchert und zertrennt worden wäre. Dieses Verbot schien deßwegen hier erwähnt werden zu müssen, weil die Jesuiten nach kurzer Zeit in Neisse eingeführt wurden und hier großen Einfluß erlangten.

§. 30.

Den 31. Juli 1619 schlossen bei einer General-Zusammenkunft auf dem Prager Schlosse die evangelischen Stände der Länder Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz eine Conföderation, deren 100 Artikel vorzüglich den Schutz der Privilegien, namentlich des Majestätsbriefes bezwecken sollten, aber auch in Vielem die Katholiken beeinträchtigten. In Schlesien sollten z. B. der Oberhauptmann,

---

9) Buckisch Vol. IV cap. 6 mem. 23, Londorp a. a. O. S. 578, Theatrum Europaeum Thl. 1 S. 115 und Pol a. a. O. S. 153. Die Jesuiten wurden den 1. Juni 1618 aus Prag, Glatz und dem ganzen Königreiche Böhmen verwiesen, den 4. Mai 1619 (Ausweisungsdecret v. 6. Mai) aus Mähren.

alle Hauptleute und Kanzler in den Erbfürstenthümern, in den Städten der Primas oder die Bürgermeister nur evangelische Personen sein. [1])

Trotz der zu Prag d. 13. Aug. 1619 von den böhmischen Ständen an die Churfürsten erlassenen Protestation [2]) wurde der König Ferdinand II. zu Frankfurt am Main d. 28. Aug. zum Kaiser erwählt und d. 9. Sept. gekrönt; die böhmischen Stände aber erklärten ihn aller Ansprüche auf den böhmischen Thron für verlustig und erwählten zu Prag d. 26. Aug. 1619 den jungen Churfürsten Friedrich von der Pfalz, den Schwiegersohn des englischen Königs Jacob, einen der reformirten Religion eifrig ergebenen, mehr hochstrebenden als unternehmenden Mann, zum Könige von Böhmen. Die schlesischen Gesandten stimmten d. 27. Aug. dieser Wahl bei, welche dann auch die schlesischen Fürsten und Stände bei ihrer Zusammenkunft in Breslau genehmigten.

Nur der Bischof, Erzherzog Carl, bemühte sich, seinem Bruder, dem Kaiser Ferdinand II., in Schlesien den Gehorsam und die Treue zu erhalten. Sobald er von dem beschlossenen Abfall von demselben erfahren hatte, schickte er an die Hauptleute in den Erbfürstenthümern einen eigenen Courier mit einem Ermahnungsschreiben. [3]) Er verwies sie auf ihr gutes Gewissen, jenes köstliche Kleinod, das sie sich durch verführerische Einflüsterungen nicht würden rauben lassen, hob dann die Wohlthaten hervor, welche Schlesien dem Hause Oesterreich verdankte. Niemand würde in Abrede stellen, wie das Land Schlesien unter diesem Hause zugenommen, mit welchen stattlichen Privilegien und Begnadungen dasselbe begabt, wie friedlich ein jeder unter solchem Scepter gewesen, wie viele Geschlechter groß gemacht und erhoben worden, so daß keiner aus diesem Hause bei seinem Regiment auf seinen oder der Seinigen eigenen Nutzen gesehen, sondern daß sie vielmehr im Gegentheil von ihrem Erbeigenthum zugebüßt, um ihre Mildigkeit desto freigebiger unter ihre getreuen Unterthanen auszuspenden. Dieses Geblüts und

---

1) Buckisch Vol. IV cap. 7 mem. 1; Pol a. a. O. 157 — 170; Theatrum Europaeum I. Th. S. 188 u. ff. und Londorp Thl. 1 S. 635 u. ff.

2) Londorp Th. I S. 166; Pol a. a. O. S. 170 u. ff. Buckisch Vol. IV cap. 7 mem. 2 — 7.

3) Buckisch Vol. IV cap. 9 mem. 1.

Gemüthes wäre nun auch der Kaiser Ferdinand; ein jeder, der ihn jemals gesehen und erkannt, würde mit leidenschaftslosem Gewissen nur bekennen können, daß derselbe die Sanftmuth und Gütigkeit selbst wäre und keinem seiner Vorfahren an den Tugenden etwas nachstände, was zur Aufnahme von Land und Leuten gedeihlich sein könnte. Der Bischof könnte bei seiner erzherzoglichen Treue und Glauben die Schlesier versichern, daß der Kaiser geistliche und weltliche Privilegien und Freiheiten auch sammt und sonderlich wirklich schützen, allen den bisher eingeführten Mißtrauligkeiten (die doch, wenn sie nicht bei Zeiten beseitigt würden, zu Vertilgung beider in dem Majestätsbriefe einverleibten Religionsgenossen abgesehen wären) gründlich abhelfen, eine gute Ruhe, Einigkeit, Glück und vertrauliches Vernehmen wiederbringen würde, wie er denn in Betreff des böhmischen Unwesens dem churfürstlichen Collegium auf den d. 20. November zu Regensburg angestellten Tag zu erscheinen und wegen erlittener Injurien zu erkennen anheim gestellt hätte. Auch könnte dem Kaiser mit Billigkeit keine Schuld beigemessen werden; denn erst als keine angetragene Güte und kein Vergleich bei den Böhmischen verfangen hätten, sondern er statt des Gehorsams mit Kugeln in seiner Residenz Wien hätte sollen besucht werden, wäre er durch die Noth zu anderen Mitteln gegen seine Art und Natur gezwungen worden; aber alles dieses könnte mit der göttlichen Gnade und vermittelst der Dazwischenkunft der Churfürsten beigelegt und verglichen werden. Und obschon dergleichen Vorgänge im Königreich Böhmen Nichts Neues wären, sondern vor Zeiten mehrmals vorgekommen, so wäre doch in der Geschichte dabei zu finden, wie grausam und erschrecklich Gottes Strafe über die Länder gefallen und gleichwohl die ordentlichen berufenen Könige bei ihrem Regiment erhalten worden; wie denn der Bischof, als ein getreues Mitglied solchen Landes (mit welchem er sonst jederzeit treulich zu heben und zu legen gemeint) lieber dasselbe in schöner Blüthe wünschte und sähe, als daß durch Krieg aus Pflugeisen Hufeisen gemacht und das edle Land Raub und Staub fremder Völker werden sollte. Demnach ermahnten die natürliche Liebe und die treuherzige Schuldigkeit gegen das Vaterland, allen zu besorgenden, vor Augen schwebenden Uebeln, göttlichem Zorne, und des so schönen Landes schmerzlichem Verderben nach Möglichkeit vorzusinnen; daher ersuchte der Bischof die Hauptleute, sie möchten die klare Billigkeit, ihren zur Treue verpflichten-

den Eid, ihr Gewissen, ihren bisher beständigen, redlichen, unverfälschten, bei allen Nationen berühmten Namen und den Wohlstand des Vaterlandes bedenken und sich von ihrem ordentlichen Haupte und Könige nicht ableiten lassen, und solche Treue wenigstens dem Kaiser erweisen, daß er über die geschehene Beschuldigung vernommen und nicht so gar ungehörter Sache verurtheilt und verworfen werden möchte.

Bald darauf erhielt der Bischof von dem erwählten Kaiser Ferdinand ein kurzes Schreiben [4]) (Frankfurt am Main d. 31. August 1619). „Wie gern er dem gemeinen Wesen in Schlesien wie auch anderswo geholfen sehen wollte, das wäre (schrieb er) seinem geliebten Bruder bekannt. Weil er aber nicht wissen könnte, welche Mittel dort sich ereignen möchten, und weil gleichwohl an der Occasion viel gelegen wäre, so gäbe er dem Bischofe hiermit Gewalt und Macht für den Fall, daß etwas vorfiele, wo die Gehorsamen von den Ungehorsamen zu unterscheiden wären, daß der Bischof die Wohlmeinenden, zu deren Gewinnung Carl es an Nichts würde fehlen lassen, in des Kaisers Namen vor aller Gefahr vergewisserte."

Alsbald beeilte sich der Bischof, an die Hauptleute in den Erbfürstenthümern abermals ein Ermahnungsschreiben [5]) (Neisse d. 21. September 1619) zu schicken. Darin erinnerte er an den Inhalt des dieser Tage an sie durch einen Courier gesandten Schreibens und berührte den in Abschrift beigelegten kaiserlichen Brief. Er hätte nicht unterlassen wollen, ferner den Hauptleuten und ihren Amtsverwaltern zu verheißen und zu versichern, daß ihre treue, aufrechte deutsche Ehrbarkeit und Standhaftigkeit, Gemüth und Festhaltung bei ihrem einmal vor Gott und der Welt freiwillig angenommenen, gekrönten, erkannten und geschworenen rechtmäßigen Könige von Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien, insofern sie dabei verharren und sich nicht würden abwendig machen lassen, nicht nur ihnen zu besonderem ewigem Lobe, Ruhm und Preis bei der lieben Nachkommenschaft, sondern auch sogar zu ihrer empfindlichen Wohlfahrt und heilsamen Ersprießlichkeiten gelangen und gewißlich gedeihen würden, wie auch das kaiserliche Schreiben andeutete. Er wollte demnach der tröst-

---

4) Buckisch Vol. IV cap. 9 mem. 2.
5) Buckisch Vol. IV cap. 9 mem. 3.

lichen Hoffnung leben, es würde ihnen dieß alles mehr zu Herzen gehen, als etwa die ungegründete Erdichtung und die gar nicht verschuldete, jetzt in der Practik gehende vermeinte Rejection (Verwerfung des Kaisers Ferdinand), wie es gewiß bei einem ehrliebenden, friedfertigen treuen Patrioten nicht anders sein könnte, und sie würden mit ihrer emsigen Zuthat die von dem Kaiser ohne Zweifel gehoffte treue Affection und Schuldigkeit in der That erweisen und mit ihren Amtsverwandten nicht so leicht von sich ablenken lassen, was beiderseits durch theure Schwüre und Eidespflicht bekräftigt wäre, und im widrigen Falle ungezweifelt schwere Strafen (zur Folge hätte), die vielleicht in mehrere Generationen und Jahrhunderte fortdauern und empfindlich sein möchten.

Auch an das Oberamt, den Herzog Johann Christian, schickte der Bischof eine Abschrift des kaiserlichen Briefes mit einem Begleitschreiben [6]) (Neisse d. 24. Sept. 1619) folgenden Inhalts: „Es wäre ihm glaubwürdig berichtet worden, wie die Gemüther aus etlichen Ständen des Landes Schlesien etwas irre gemacht wären, daß sie daher auch fast darauf denken sollten, seinen Bruder, den Kaiser Ferdinand, als obersten Herzog in Schlesien zu verschmähen. Der Bischof hätte daher nicht nur aus natürlicher brüderlicher Schuldigkeit sondern auch aus echter Begierde für den friedlichen Wohlstand dieses Vaterlandes sich selbst anheischig gemacht, daß dasselbe eines ganz anderen und besseren, als etwa angütlich eingebildet werden wollte, von dem Kaiser sich zu getrösten, aller und jeder Freiheiten und Privilegien Erweiterung, nicht aber die geringste Schmälerung zu hoffen und sich zu versichern haben sollte, wie das kaiserliche Schreiben bestätigte. Nun kennte der Herzog des Kaisers aufrechte deutsche Gutwilligkeit ohne Falsch und List; und der Bischof, wie der Kaiser selbst, setzte auf den Herzog das freundliche und unfehlbare Vertrauen, daß derselbe nicht nur an seinem Theile die irre gehenden Gemüther zu wahrer schlesischer Beständigkeit leiten, sondern auch von Oberamts wegen allen zu besorgenden Gefährlichkeiten seiner hohen Vernunft nach versinnen würde. Daher hätte der Bischof um so mehr Ursache genommen, den Herzog hiermit freundlich und brüderlich zu begrüßen, und denselben aller treuen und kaiserlichen und königlichen Vergeltung wie auch des

---

6) Buckisch Vol. IV cap. 9 mem. 1.

ganzen österreichischen Hauses freundlicher Erwiederung dagegen zu vergewissern."

Aber alle Bemühungen des Bischofs für seinen Bruder Ferdinand waren vergeblich. Er selbst entschloß sich, dem aufsteigenden Ungewitter, das er nicht beschwören konnte, auszuweichen. Er verließ Neisse und begab sich zu seinem Schwager, dem polnischen Könige Sigismund, nach Warschau, wo er sich eine geraume Zeit in guter Sicherheit aufhielt.[7])

Nicht bloß Chroniken melden, daß der Erzherzog hätte aus seiner Residenzstadt Neisse flüchten müssen, daß ihn auf seiner Flucht seine eigenen evangelischen Unterthanen bis Carlau bei Neisse verfolgt und ihm nach dem Leben getrachtet hätten, und daß er sich kaum vor seinen Verfolgern hätte retten können, auch die bischöflichen Administratoren sprachen 1628 in einem amtlichen Schreiben[8]) aus, daß der Erzherzog Carl durch seine treuvergessenen Unterthanen in Carlau in Scheuern, Söllern, Ställen, Kammern und im Stroh mit Spießen und Stangen gesucht und daß in diese gestochen worden wäre, und daß, wäre er beihändig gewesen, hätte Hand an ihn gelegt werden sollen.

Welche Aufregung um jene Zeit in Neisse herrschte, deutet ein in 4 Exemplaren noch vorhandener, für sich allein nicht ganz verständlicher Zettel[9]) an, welcher den 30. August 1619 in aller Frühe

---

7) Buckisch Vol. IV cap. 9 mem. 5 und cap. 10 mem. 1. Pol (a. a. O. S. 179—180) erzählt die Abreise des Bischofs unter dem 27. Sept. 1619 folgendermassen: Demnach Erzherzog und Bischof Carolus durch sein besonderes Vermahnungsschreiben bei den schlesischen Fürsten und Ständen so viel nicht erhalten konnte, daß sie sich von gemeinem Wesen separiren wollen, ihm auch bei so gestalteten Sachen ohne Verletzung seines Gewissens und des gegen den Kaiser zu habenden Respectes im Lande zu bleiben nicht wohl möglich war, so hat er sich mit allen seinen Sachen geschwind und eilends zu Neisse erhoben und ist mit Vladislaus, dem Prinzen in Polen, Königs Sigismunds Sohne, der sich den Sommer über bei ihm aufgehalten hatte, nach Polen entwichen.

8) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 5.

9) Rotul. Act. Vol. I fol. 131—131. Die vier Zettel sind gleich lautend; auf einem ist jedoch statt 30. Aug. 19. Aug.; nur der Schluß ist verschieden, nämlich 2) Nehmt die Gemeine zu Rathe, was sie dazu sagen werden. 3) Nehmt zuvor die Gemeine zu Rathe, das merket gar wohl, aber wird sonst übel um euch stehen. 4) Und fraget zuvor die Gemeine darum, ob sie es fur's Beste ansehe; wo ihr das nicht thut, so denkt nicht, daß ihr den Hals vom Rathhause sollt herunterbringen.

dem Neisser Rathe übergeben wurde und wörtlich so lautet: „Ihr sechs Zechen, euch ist das gesagt zur Nachrichtung; werdet ihr was vergeben (vergeben), so soll euch der Teufel holen; ihr habt zuvor das Bürgerrecht, der Stadt Freiheiten und anderes vergeben helfen; welches euch zum Schwersten kommen soll und sollt es wohl mit dem Halse bezahlen; die Schlüssel zur Stadt habt ihr verwilliget nach Hofe zu geben; hütet euch heute, daß ihr der Stadt Nichts vergebet oder (ihr) sollt mit dem Halse nicht davon kommen; das merket gar wohl und nehmt die Gemeine zu Rathe."

§. 31.

Während des im Sept. 1619 gehaltenen Fürstentages erneuten die evangelischen Neisser bei den Fürsten und Ständen ihre im Juni gethanen Bitten um Abhilfe ihrer Religionsbeschwerden, um Einräumung einer Kirche in der Stadt, oder die Erlaubniß zur Erbauung einer neuen mit Begräbnißplatz innerhalb der Ringmauern und um Verstattung des Bürger- und Meisterrechts.[1]) Sie beriefen sich insbesondere auch darauf, daß die Fürsten und Stände bereits in Schlesien den benachbarten Städten Kirchen und Stellen verordnet hätten, so daß es nun an Nichts mehr fehlte, als daß auch den Beschwerden der Neisser endlich abgeholfen würde.

Allein die evangelischen Fürsten und Stände, welche die Folgen des Aufenthalts des Bischofs am polnischen Hofe nicht voraussehen konnten, gaben ihnen in ihrer Antwort[2]) **d. d.** Breslau d. 30. Sept. 1619 nochmals nur eine Vertröstung. „Es wäre ihnen zwar unlieb, daß die Neisser bisher so lange aufgehalten würden, dennoch wäre solches aus unvermeidlicher Nothwendigkeit und erheblichen, wichtigen, und den gemeinen Ruhe- und Wohlstand des ganzen Vaterlandes betreffenden Ursachen erfolgt und hätte nicht geändert werden können; dabei müßte es denn auch nochmals nur sein Bewenden haben, indem sie auch noch zur Zeit nicht finden (befinden) könnten, wie sie bei so gestalteten Sachen und des gemeinen Wesens Zustande so plötzlich und gleichsam **ex abrupto** (über Hals und Kopf) zu einer Aenderung gelangen könnten. Weil sich aber die Zeiten nach und nach anließen, so daß Hoffnung zu haben wäre, es würde nun

---

1) Buckisch **Vol. IV cap. 11 mem. 1.**

2) Buckisch **Vol. IV cap. 11 mem. 2.**

mehr und mehr bessere und bequemere Gelegenheit ihnen zur Befriedigung der Neisser an die Hand kommen, außerdem, daß auch nunmehr die zu gemeiner Religions-Defension und Schutz zwischen den zur Krone Böhmen gehörigen Landen bisher berathschlagte Assecuration und Verfassung aufgerichtet und vollzogen wäre, und daher die Fürsten und Stände mit deren gänzlichen Ausführung (Werkstellung) anderswo, also auch bei der Stadt Neisse täglich beschäftigt (im Werk) wären; so würden sich die Bittsteller noch eine gar kurze Zeit in Geduld und in der gewissen Zuversicht zu erhalten wissen, daß sie deßhalb nicht weniger als andere Einwohner des Landes in ihrem Anliegen in Kurzem in gehörige und billige Acht genommen werden sollten."

Den 1. Oct. 1619 legten die evangelischen Fürsten und Stände auf dem Rathhause zu Breslau mit großer Feierlichkeit einen Eid auf die Conföderation ab. Den 22. Oct. wurden zur Handhabung derselben Defensoren (unter diesen der oberste Hauptmann Johann Christian und der Markgraf Johann George zu Jägerndorf, Generalfeldoberster in Schlesien) verordnet und gleichfalls vereidet. An demselben Tage bekannten sich in Folge eines vorhergegangenen Erforderungsschreibens des Oberamtes die Domherrn an der Cathedrale und an der Kreuzkirche und die übrige katholische Geistlichkeit zu Breslau, der Noth nachgebend, zu der Conföderation und leisteten vor den Defensoren einen Eid.

Den 31. Oct. 1619 hielt der neue König Friedrich seinen Einzug zu Prag, und wurde d. 4. Nov. dort gekrönt.[3])

Nach dem Abzuge des Bischofs aus Neisse versicherten sich die evangelischen Fürsten und Stände dieser Stadt und legten ein Fähnlein Soldaten zur Besatzung in dieselbe.[4]) Diesen günstigen Zeitpunkt glaubten die evangelischen Neisser nicht unbenützt vorübergehen lassen zu dürfen; sie trugen abermals den evangelischen Fürsten und Ständen (Defensoren) ihr Verlangen, und zwar mit großer Zuversicht vor.[5]) „Die evangelischen Fürsten und Stände hätten bereits gleichsam angefangen, die gegebene Vertröstung zu erfüllen, indem

---

3) Pol a. a. O. S. 182—4.

4) Nach Pol (a. a. O. S. 180) wurden etliche Soldaten in die Stadt und das bischöfliche Schloß einquartirt.

5) Buckisch Vol. IV cap. 14 mem. 1.

dieselben ihnen zu desto besserem Schutze und Stärkung der geschöpften Hoffnung ihre geworbenen Soldaten nach Neisse hätten legen lassen. Da jedoch der Sohn Gottes selbst spräche: suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan; so hätten die Bittsteller für nicht unbillig erachtet, den Fürsten und Ständen ihr hoch bedrängtes Anliegen nochmals durch dieses Memorial zu erfrischen; und weil in dem 8. Artikel der Conföderation ausdrücklich gesetzt wäre, es sollte der neue König bestätigen, daß alle Kirchen-Concessionen und Privilegien in den unirten Ländern, welche die Evangelischen jetzt inne hätten, ohne irgend eine Hinderung und Eintrag verbleiben sollten, so zweifelten sie nicht, es würden nun gewißlich die Fürsten und Stände vor des neuen Königs Ankunft in dieß Land Schlesien die vielfältig ertheilte Vertröstung wegen Kirchen, Schulen, Begräbniß und des dem Anhängigen, so wie wegen des Meister- und Bürgerrechtes in eine erfreuliche Ordnung bringen. Damit aber den Neissern desto füglicher geholfen werden möchte, wollten sie angeben, wie es mit den Kirchen zu Neisse beschaffen wäre. Die Kirche zu St. Jacob wäre vor Alters von der gemeinen Stadt und dem ganzen Lande ohne einige Hülfe und Beischub der Geistlichen erbaut worden, wie denn auch in der Altstadt die Kirchen St. Johannis und **Mariae in Rosis** genannt der Gemeinde in der Altstadt zuständig und Pfarrkirchen gewesen wären, auch würde in der Kirche **St. Mariae in Rosis** nur einmal des Jahres in der Kirchweihe eine Predigt gehalten, sonst stände sie ganz ledig; die zu **St. Johannis** besängen durch die Vicarien die Domherrn, welche ihr Collegium vor Alters von Ottmachau nach Neisse verlegt, die Pfarrkirche eingenommen und bisher inne gehalten hätten, da sie doch eigentlich die Pfarrkirche der Gemeinde in der Altstadt wäre, welches auch zur Zeit des Bischofs Martin (Gerstmann) geklagt worden wäre. Es wäre auch die bei leicht möglicher Feuersbrunst zu besorgende Gefahr zu bedenken, die während des Abwartens des Gottesdienstes in abgelegenen Orten entstehen könnte. Weil aber nach dem ausdrücklichen Laute des 18. Artikels der Conföderation in den unirten Ländern die Rathsstellen halb mit Römisch-Katholischen und halb mit Evangelischen besetzt werden, doch daß die vornehmsten Personen, wie der Primas oder Bürgermeister, evangelisch sein sollten, weil solche Aenderung der Rathsstellen vorzüglich das beabsichtigte, daß die Evangelischen um so viel besseren Schutz hät-

ten, auch beiden Confessionsverwandten ohne Rücksichten und Partei-lichkeit (Respect und Affection) die liebe Gerechtigkeit gleichmäßig ertheilt werden möchte, und weil auf den jetzt bevorstehenden Tag Martini (11. Nov.) zu Neisse die Raths-Chur gehalten würde; so lebten die Bittsteller gleichfalls der unfehlbaren Hoffnung, die Fürsten und Stände würden auch in diesem Punkte eine solche Moderation treffen, daß der ganzen Stadt und Gemeinde Wohlstand, Frieden und Einigkeit fortgepflanzt werden möchten. Sie wollten auch nicht bergen, daß zu Neisse eine weit größere Menge der Evangelischen als der Römisch-Katholischen zu finden wäre; vielleicht wollten die Fürsten und Stände ihre Rathschläge auch auf den 19. Artikel der Conföderation wegen der Rathsstellen und anderer Stadtämter lenken. Endlich müßten sie auch aus christlicher Pflicht wegen der Wittwe und der Kinder des unschuldig entleibten Hans Buches Anregung thun, damit denselben ein Zeugniß seiner Unschuld ertheilt werden möchte."

Auf diese Bittschrift erfolgte der Bescheid,[6]) daß sie sich nur bis zu der nächsten Zusammenkunft der Fürsten und Stände (im Januar 1620) gedulden sollten.

Ueber die Zustände zu Neisse nach des Bischofs Abreise berichtete an denselben nach Warschau sein Kanzler Scheliha den 23. Oct. 1619 unter Anderem Folgendes:[7]) Der Pfalzgraf würde mit Frohlocken von den Böhmen und Schlesiern erwartet, hätte demnach große und gewünschte Gelegenheit zu Beförderung seiner Absicht. Allhier reformirte man stark in geistlichen und politischen Sachen durch ganz Schlesien; Gott möchte nur sie allhier zu Neisse behüten, wo es wohl noch in ziemlichen Grenzen hinge, auch der Oberste jetzt scharfe Disciplin hielte und die Kirchen- und andere Frevler strafte. Die Neisser hielten wiederum stark um die große Kirche allhier an, es wären 24 nächsten Sonnabend nach Breslau zu den Defensoren gereiset. Die unkatholischen Burschen wären allhier so widerwärtig und trotzig, daß sie sich nunmehr um das Bürgerrecht bei der Obrigkeit anzugeben nicht begehrten, sondern vorgäben, es wäre die Zeit da, daß sie sich selbst das Bürgerrecht nehmen oder von den Defensoren begehren könnten. Alles bestände auf den

---

6) Buckisch Vol. IV cap. 14 mem. 2 und cap. 17 mem. 2.

7) Copie des den 28. Oct. präsentirten Briefes.

Extremen, deßwegen könnte es unmöglich lange bestehen.[8]) In einem gleichzeitigen Schreiben[9]) an Weinberger, der den Bischof begleitet hatte, äußerte Scheliha unter Anderem: Jetzt wären die besten Freunde so beschaffen, daß man sich vor ihnen mehr als vor andern vorzusehen hätte. Diese Zeit lehrte Freunde erkennen und getreue Diener unterscheiden. Man bankettirte allhier in der Stadt gar ansehnlich, als wenn Alles zum Besten wäre; es wäre kein Unterschied, keine Anzeige, daß ihr gnädigster Herr nicht bei ihnen wäre; man ließe sich weder dieß noch das andere anfechten und kümmern; er wüßte nicht, wie ihnen um's Herz wäre; sie müßten einen besseren Magen haben als er.

Durch ein oberamtliches Schreiben[10]) (Brieg den 26. Octob. 1619) zeigte der Brieger Herzog Johann Christian der bischöflichen Regierung zu Neisse an, es hätten die nächst angesessenen und zum Kriegsrathe deputirten Stände bei allen Quartieren des schlesischen Kriegsvolkes anzuordnen beschlossen, daß die Thore mit Schlössern so verwahrt werden sollten, daß weder die Obrigkeit ohne des Capitains, noch der Capitain ohne der Obrigkeit Beisein und Zuthat zu Beschließung oder auch Eröffnung der Thore gelangen möchte. Weil auch in der Stadt Neisse ein Quartier gehalten würde, so sollte die bischöfliche Regierung in dem Quartier Neisse es künftig auf die angegebene Weise halten; es wäre bereits an Wilhelm von Calove genannt Lohausen, der schlesischen Fürsten und Stände obristen Lieutenant und Hauptmann über ein Fähnchen Fußknechte, das Nöthige hierüber berichtet worden. Es diente solches zu besserer und zuverlässiger Sicherheit, indem sonst und außerdem bei diesen gefährlichen Zeitläufen bei vorigem Brauche, nach welchem über die Schlüssel in

---

8) Der treue Diener meinte: der Allmächtige müßte um seiner heiligen Gerechtigkeit willen wegen so vieler und großer unbilligen Tribulation, die der Bischof zur höchsten Unschuld erlitte, denselben bei der Welt groß machen und erheben. Scheliha hoffte festiglich, es würde ihn der Allerhöchste an dem Bischofe noch viel erfreulichen Trost sehen und erleben lassen. So lange Scheliha dem Bischofe in Neisse etwas nützen könnte, wollte er alles thun und leisten, was einem treuen, aufrichtigen und beständigen Diener bei guten und üblen Zeiten zukäme; bei einbrechender äußerster Noth wollte er zu ihm seine Zuflucht nehmen, und dann lieber auf dem Munde zu ihm kriechen als ihn verlassen.

9) Copie desselben.

10) Präsentirt den 31. Oct.

den Quartieren allein die Obrigkeiten freie Verfügung gehabt, leicht dem ganzen Lande äußerster unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil erwachsen könnten.

§. 32.

Unterdessen war der Bischof in Polen von den ihn empfindlich berührenden Vorgängen in Schlesien benachrichtigt worden; er beschwerte sich darüber in folgendem Schreiben [1]) an den Oberhauptmann Johann Christian d. d. Warschau d. 17. Oct. 1619. „Er hätte aus seines Breslauer Cathedral-Capitels ihm zugeschickten Berichte und von seinen Räthen ganz schmerzlich vernehmen müssen, daß von dem Oberhauptmanne gedachtes Capitel zu Ablegung eines Eides wegen der böhmischen Capitulation von Oberamts wegen vorgefordert und bald nachher in die fürstliche Residenzstadt Neisse ein Fähnlein Knechte eingelegt worden wäre. Er hätte von dem Herzoge und den übrigen Fürsten und Ständen nur eine Erwiederung seines die ganze Zeit über gezeigten und hinfürder beständigen offenen, treu- und wohlmeinenden Gemüthes erwartet, besonders weil er sich auf derselben gemeinsames Ansuchen ungeachtet des zerrütteten Zustandes, in welchen er sich niemals eingemischt hätte, wegen eines gebührlichen Vergleiches in der Neisser Angelegenheit schriftlich und jüngsthin durch seinen Hofkanzler mündlich den Fürsten und Ständen zu Ehren und dem Lande zu erweißlicher Befriedigung erklärt und erboten, auch im Uebrigen an sich Nichts hätte fehlen lassen, was irgend dem gemeinen Vaterlande zum Besten gereichte. Es wäre ihm also sehr befremdend, daß sein Capitel und sein untergebenes rechtmäßiges Collegium zu etwas von dem Oberamte unmittelbar angehalten werden wollte, wovon er als der erste Landesstand nicht die geringste Wissenschaft erlangt hätte, wie auch noch weniger seine zum Fürstentage Abgeordneten zu dergleichen Schluß oder Rathschlag, der gleichwohl den gemeinen Zustand zum Höchsten beträfe, begrüßt oder gebraucht worden wären, besonders, da der Oberhauptmann wohl wüßte, daß den Domherrn ohne des Bischofs Willen und Wissen so wenig, als anderer Fürsten und Stände Communication, sich in etwas einzulassen gebührte, daß es also nicht nur den

1) Buckisch a. a. O. Vol. IV cap. 14 mem. 2. Vergl. Londorp Thl. I S. 845 und Theatrum Europæum Thl. I S. 241.

gemeinen Landesverfassungen, der Stände Freiheiten und uralten Ueblichkeiten zuwider gleich schiene, sondern auch dem Bischofe ein schweres Nachdenken am dritten Orte erweckte, daß die Soldaten zugleich mit des Oberhauptmanns Schreiben in seine Stadt, wo er Gott Lob! noch von keiner so großen Noth wüßte, eingeführt worden wären. Da er meinte, um das Land Schlesien ein besseres Vertrauen verdient zu haben, besonders aber bei dem Oberhauptmanne aller freundlichen und brüderlichen Willfährigkeit versichert zu sein; so ersuchte er denselben hiermit, ihn mit dergleichen unmittelbaren Oberamts-Befehlen über sein Haupt-Capitel zu verschonen, und in seiner Abwesenheit ihm als dem ersten und bei dem Lande getreu haltenden, ungetrennten Stande keine nachtheilige Vorgriffe von Oberamts und aller Billigkeit wegen widerfahren, sondern ihn mit dem Oberhauptmanne und den gesammten Fürsten und Ständen in beständigem, ruhigem Glimpf und Vernehmen erhalten und verbleiben zu lassen. Dieß gereichte zu gemeinem Besten."

Auch der polnische König Sigismund nahm sich des an seinem Hofe weilenden Bischofs an, indem er einen besonderen Gesandten mit einem Schreiben an den schlesischen Oberhauptmann (d. d. Warschau d. 17. Oct. 1619) und mit einem zweiten an die Fürsten und Stände (d. d. Warschau d. 18. Oct. 1619) abschickte. Beide enthielten Anerbietungen seiner Vermittelung und ernste Warnungen und wurden von den in Prag versammelten Gesandten der confoderirten Länder den 16. November 1619 beantwortet, welche die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Conföderation nachzuweisen und darzuthun suchten, daß der König zu den ausgesprochenen Besorgnissen keine Veranlassung hätte, der vielmehr das alte Verhältniß der guten Nachbarschaft und der Freundschaft fortsetzen möchte. [2])

Dem Bischofe ertheilte der Oberhauptmann Johann Christian folgende Antwort [3]) (Brieg d. 29. Oct. 1619): Den verwichene Tage zu Breslau versammelten Landes-Defensoren wäre nach Anhörung des bischöflichen Schreibens nicht wenig zu Gemüthe gegangen, daß gegen sie mit so unverhoffter Anzüglichkeit eben dasjenige geahndet werden wollte, was sie nach den jetzigen schwierigen Zeit-

---

2) Buckisch Vol. IV. cap. 14 mem. 3—5; Londorp Thl. I, S. 847—9.
3) Buckisch Vol. IV cap. 14 mem. 6.

verhältnissen und auf den einstimmigen allgemeinen Beschluß aller zur Krone Böhmen gehörigen Länder so wenig hätten vermeiden können, als sich selbst solchem Beschlusse zuwider in einer abgesonderten Stellung erhalten, und was bei der Abwesenheit des Bischofs und der Ungewißheit seiner Wiederkunft keineswegs zu ändern gewesen wäre, da man nicht in einer ganz gefährlichen Ungewißheit und einem täglich zunehmenden Mißtrauen mit den Römisch-Katholischen in diesem Lande noch länger hätte verharren wollen, was den Fürsten und Ständen laut der Capitulation gegen die anderen Länder keineswegs verantwortlich hätte sein mögen. Sie hätten sich zwar des Anerbietens des Bischofs zu einer Bequemung im Neisser Religionswesen dabei nicht unbillig erinnert, hätten jedoch dagegen auch in der Zuversicht gestanden, wie noch, der Bischof würde nicht weniger bei sich erwägen, wie viele solche Verhandlungen vergebens von ihnen gepflogen worden wären, wie oft und fern (wie wohl in den andern Landen den Königen selbst nicht geschehen wäre) sie den Bischof aus dem Wege gehalten hätten, und von ihren offenbaren erlangten Rechten bloß und allein aus Rücksicht für ihn und sein hohes Haus mit grosser Geduld und um des Besten willen abgewichen wären, und es doch zu Nichts Zuverlässigem hätten bringen mögen, besonders aber und vornehmlich, wie sich die jetzigen geschwinden Zeiten indessen so unversehens geändert hätten, daß es nunmehr zu anderen, und zwar solchen Mitteln gerichen wäre, welche endlich beide Domcapitel selbst (denen gegen ihr Gewissen Nichts zugemuthet wäre) für gut, löblich, erfreulich, und zu Wiederbringung guten, friedlichen Vernehmens und alter Vertraulichkeit ganz bequem öffentlich erkannt und bekannt hätten, worauf dieselben nicht weniger von den evangelischen Ständen in Schutz und alle aufrichtige Liebe und Treue an- und aufgenommen worden wären. Diesem allen nach erwarteten die Fürsten und Stände auch in Beziehung auf die Stadt Neisse, der Bischof würde sie bei diesen gefährlichen Zeitläufen, wo ihnen täglich zu allerlei Nachdenken Gelegenheit gegeben würde, gar nicht verdenken, daß sie sich sowohl für das gemeine Vaterland als auch dem Bisthum selbst zum Besten derselben hätten versichern, wie auch sonst sich etlicher Massen in dem erhalten müssen, was nunmehr im ganzen Königreiche Böhmen und in den incorporirten Landen als allgemeines und Grund-Gesetz zu Wiederbringung eines einstigen beständigen Ruhe- nnd Friedens-Standes, Niemanden aber zu irgend

einer unbilligen Unterdrückung angenommen worden wäre, und was gegen die anderen Länder anders nicht zu verantworten stände.

§. 33.

Des Bischofs Aufenthalt in Polen erfuhr in Schlesien mancherlei bedenkliche Deutungen, welche ihm selbst zu Ohren kamen und nicht gleichgültig sein konnten. Daher suchte er durch ein Schreiben [1]) (Warschau d. 16. December 1619) die schlesischen Fürsten und Stände wegen des von ihm gethanen Schrittes zu beruhigen und von jedem Argwohn rücksichtlich seiner Person zu befreien. „Er möchte ihnen nicht bergen, wie ihm nicht ohne besondere Wehmuth zum Anhören hin und wieder beigebracht würde, als wenn durch mancherlei herumgetragene erdichtete Reden und Schriften sein Aufenthalt in Polen, zu dem ihn unumgängliche Erheblichkeiten bewogen hätten, für eine dem Lande Schlesien zugedachte Feindseligkeit von seiner Seite gedeutet und so weit eingebildet werden wollte, daß hierdurch das Land zu merklichen Unkosten und Ungedeih geführt werden sollte. Er lebte nun wohl in den zuversichtlichen Gedanken, sie würden seinem gegen sie schriftlich, mündlich und in der That bezeigten offenen, treuen, deutschen, aufrechten und unverfälschten Gemüthe mehr als ungleichen und übelmeinenden friedhässigen Einstreuungen und Erfindungen Treue und Glauben beimessen, besonders aber weil nach Beschaffenheit der Zeitläufe jeder Vernünftige leicht zu erwägen hätte, daß ihm, der sich weit mehr als andre umzuschauen hätte, damit er nirgends anstoßen, sondern sich in unparteiischen Grenzen erhalten möchte, kein füglicherer Weg offen gestanden hätte, als auf eine kurze Zeit die Seinigen heimzusuchen. Weil er aber aus allerlei Umständen, besonders daraus, daß man sich mit seiner Stadt Neisse bisher versichert hätte, leicht hätte abnehmen können, daß die Fürsten und Stände eine besorgliche Meinung von ihm gefaßt hätten, so hätte er aus beständiger Treue und gutherzigen Affection, welche er gegen das Land Schlesien jederzeit standhaftig trüge, zu Verhütung verderblicher Unkosten des gemeinen Landes sich nicht länger enthalten können, die Fürsten und Stände zum Ueberflusse bei seiner erzherzoglichen Treue und Ehre hiermit zu

---

1) Buckisch Vol. IV cap. 17 mem. 1.

versichern, daß ihm nicht ein einziger Gedanken in den Sinn gekommen wäre, wie er auch dazu für seine Person zur Zeit noch keine Ursache hätte, etwas Schädliches oder Empörliches wider dasselbe Land vorzunehmen, sondern vielmehr durch seine Abwesenheit sich und dem gemeinen Lande viele schwere Gefahr und Unglück zurückzuhalten und zu verhüten. Was auch irgend ihm von den Großen des Königreichs Polen angetragen worden wäre, dieß alles wäre für den Fall, daß ihm mit unrechter Gewalt, wie gleichwol verlautete, zur Unschuld wollte zugesetzt werden (wozu er aber hätte weder Anlaß geben, noch von jemanden erwarten wollen), auf die von der Natur selbst zulässige Vertheidigung angesehen und angezielt. Wie ihm nun Friede, Glimpf und aufrechte Liebe gegen das Vaterland angeboren wären, so bezeugte er mit Gott, daß ihm seinerseits Nichts erwünschlicher wäre, als in gutem beständigem Vernehmen mit den Fürsten und Ständen jederzeit zu verbleiben, wie er denn auch seinen Statthaltern und Räthen Befehl gegeben hätte, mit dem Lande in Allem und Jedem zu heben und zu legen und dasjenige von seinem Bisthume zu leisten, was er selbst, wenn er an sich nicht mehr als den bischöflichen Stand zu beachten hätte, unweigerlich thun und leisten würde. Er ersuchte demnach hierauf die Fürsten und Stände, sie wollten sich von ihm keines andern versehen, noch weniger aber etwas Widriges einbilden lassen, als daß er an seinem Theile Nichts als standhaftige Freundschaft, Glimpf und Gemach mit ihnen fortzusetzen gemeinet wäre und sich auch der Erwiederung eines Gleichen von ihnen versichert halten wollte, da sie ja ihn niemals hoffentlich als einen solchen erkannt hätten, daß er mit dem Munde das eine, und mit dem Werke ein anderes zu zeigen gewohnt wäre. Dieß hätte er ihnen hiermit aus altem deutschen, aufrechten Herzen und Gemüthe nicht bergen wollen, besonders aber darum, daß er nicht gesonnen wäre, an des Landes vergeblicher Beschwer und Belastung irgend eine Schuld oder einen Theil auf sich ersitzen zu lassen.“ [2])

---

2) Dieser Brief wurde erst den 9. März 1620 während des Fürstentages zu Breslau beantwortet, nachdem inzwischen Manches geschehen war. Außer Dank für die freundlichen Versicherungen enthielt die sehr lange Antwort (Buckisch Vol. IV cap. 20 mem. 7) harte Klagen und Beschuldigungen gegen den Bischof, dessen Aufenthalte in Polen die feindseligste Deutung gegeben wurde, schloß jedoch mit der Bitte, er möchte seinen gegebenen Versprechungen treu bleiben und auch endlich dahin

Am Anfange des neuen Jahres 1620 wiederholten abermals die evangelischen Neisser bei den Fürsten und Ständen ihre Bitten um Gewährung des Versprochenen. Sie erinnerten in ihrem Schreiben [2]) an ihre bei dem im October 1619 gehaltenen Fürstentage eingereichte Bittschrift, in welcher sie gebeten hätten, ihren Beschwerden nicht weniger als den anderer Einwohner des Landes Schlesien abzuhelfen, auch ihnen Kirche, Schule, Begräbnisse und was dem anhängig wäre, wie auch das ihnen bisher verschränkte Bürger- und Meisterrecht zu ertheilen, worin sie auch umständlich angezeigt hätten, welche Beschaffenheit es mit den Kirchen zu Neisse hätte und daß dieselben von der Gemeinde ohne der Geistlichen Zuthat erbaut worden wären, und worauf der Bescheid erfolgt wäre, sie sollten sich nur bis zu der jetzigen Zusammenkunft der Fürsten und Stände (im Jan. 1620) gedulden. Da nun durch göttliche Verleihung die Fürsten und Stände abermals in starker Anzahl versammelt wären, so wollten die Neisser sich gänzlich getrösten, es würden jene zu diesem freudenreichen neuen Jahre die seit so langer Zeit gesuchte und versprochene Hülfe wirklich gewähren, ihnen in der Stadt (besonders weil das Gebäude zu Senkwitz jetzt so baufällig wäre, daß man wohl nicht ohne Gefahr darin sitzen könnte) Kirche und Schule und was dem anhängig wäre, eingeben, wie auch denen, welchen bisher das Bürger- und Meisterrecht verschränkt worden, dasselbe ertheilen und so ihren Religionsbeschwerden gänzlich abhelfen. Solches wollten sie von den Fürsten und Ständen nicht nur für die höchste Neujahrs-Verehrung auf- und annehmen, sondern auch in tiefster Demuth und unterthänigem Gehorsam mit ihren Nachkommen stets nach Vermögen dankbar sein.

Auch die Evangelischen (Bürger und Mitwohner) zu Ziegenhals, wo ihre Anzahl nicht gering war und auf die damaligen Zeitverhältnisse baute, wendeten sich um diese Zeit mit einer Bittschrift [4])

---

sinnen, die Conföderations-Verfassung anzunehmen und gleich den übrigen Fürsten und Ständen die schuldige Pflicht und Huldigung abzulegen.

3) Buckisch Vol. IV cap. 17 mem. 2.

4) Buckisch Vol. IV cap. 17 mem. 3. Auf dem letzten Blatte des Ziegenhalser Taufbuches (1613–1680) sind die Communicanten unter dem Pfarrer Elias Born angegeben: 1618 1424; 1619 1490; 1620 zur Zeit des calvinischen Krieges war ein großer Abfall vom Glauben zum Lutherthum, darum der Wolf

(den 12. December 1619) an die Fürsten und Stände. „Es wäre unverneinbar, es bezeugten es auch die biblischen Schriften als Gottes Wort klärlich und ausdrücklich, daß der allgewaltige Gott die Gliedmassen seiner christlichen Kirche von Anfang der Welt hin und wieder an allen Orten zerstreut hätte, nichts desto weniger aber dieselben wohl kennte, auch mitten in der dicksten Finsterniß sich dieselben so erhalten hätte, daß, wie sehr sie auch geängstigt, zur Abgötterei gezwungen und getrieben worden wären, sie dennoch ihre Knice vor dem Abgott Baal ungebeugt gelassen hätten. So wäre weltkundig und bedürfte keines besonderen Beweises, daß der treue Gott gleichfalls unter großer Bedrängniß und Bedrückung sein Häuflein der wahren gläubigen evangelischen Christen von langen Zeiten her im Bisthume Breslau nicht nur in den vornehmsten Städten, sondern auch in den geringsten Städtchen und Orten vor langer Zeit her versammelt gehabt hätte, und wie sehr sie auch hätten müssen sich fast wie die Kinder Gottes in Aegypten verfolgen, verachten sehn, schmiegen und biegen und an Leib und Gut Schadens und Abbruchs vielfältig gewärtig sein, sie dennoch niemals hätten wollen zu der römischen Kirche weder öffentlich noch heimlich sich bekennen und derselben anhängen. Da aber Gott zu dieser letzten Zeit vieler armen bedrängten Christen herzliches Seufzen zweifelsohne gnädig erhört hätte, und seinem heiligen Worte an allen Orten, besonders in dem Königreiche Böhmen, auch in dessen benachbarten und incorporirten Ländern Raum und Herberge unverhindert verstatten wollte, wie aus den gedruckten, durch die Fürsten und Stände nunmehr beschworenen Conföderations-Artikeln genugsam zu vernehmen wäre, da nun aber ganz offenbar wäre, daß in der bischöflichen fürstlichen Stadt Ziegenhals sich viele evangelische Christen befänden, die dem heiligen Evangelium und dem reinen Worte Gottes, wie es in prophetischen und apostolischen Schriften verfaßt wäre, herzlich verwandt wären, dagegen aber über 30 Personen sich nicht fänden, welche in allen Stücken der römischen Kirche zugethan wären, wie-

---

bei 300 Schafe erhascht, und waren Communicanten, die vor dem L. und C. Kalbe durch Verführung Christoph Wiltners und Christoph Kittes ihre Kniee noch nicht gebogen, sondern katholisch geblieben unter beiden Gestalten 1139; 1621 kehrten etliche wieder im Geraumen um, die meisten unter beiden Gestalten 1376.

wohl die meisten derjenigen, welche den Evangelischen verwandt wären, aus Armuth und Unvermögen und weil sie anderswo dasselbe nicht suchen könnten noch dürften, die heiligen Sacramente noch zur Zeit unter beiden Gestalten bei den Katholiken hätten gebrauchen müssen; so hätten die Bittsteller ihrem treuen Gott für solche hohe Wohlthat bisher nicht nur herzlich zu danken Ursache gehabt und erlangt, sondern sie wollten auch mit ihren armen Weibern und Kindern sich die Zeit ihres Lebens höchst angelegen sein lassen, ihn ferner dafür zu loben und zu preisen. Und da sie nicht gern die letzten unter denen sein wollten, welche diesen treuen Schatz sich emsig angelegen sein ließen, so hätten sie nächst Gott ihre Zuflucht zu dem Oberamte nehmen und sich diesen gewissen Trost machen wollen, der oberste Hauptmann würde als Vater des Vaterlandes sich ihrer als hochbedrängter armer Leute wie anderer Einwohner ihres Vaterlandes gleichfalls in landesfürstlicher Gnade erbarmen und sie dieser von Gott verliehenen Privilegien und Immunitäten, besonders der freien Religionsübung genießen lassen. Weil aber in Ziegenhals viele arme Leute sich befänden, die Stadt auch ohnedieß klein und gar nicht volkreich wäre, so daß es schwer möglich sein würde, so bald zu einer eigenen und neu auferbauten Kirche zu gelangen; so bäten sie doch hiermit, es möchte der Herzog mit den übrigen Defensoren wo möglich diese Sache dahin leiten, daß sie, wie zu Falkenberg und an anderen Orten, in der ordentlichen Pfarrkirche zu Ziegenhals, weil sonst keine andere vorhanden wäre, zu gewisser Zeit auch ohne Verhinderung der Katholiken ihren Gottesdienst und ihre evangelische Religion einstweilen üben, die heiligen Sacramente nach der Einsetzung Christi, ihres Erlösers, empfangen und Gottes Wort rein und lauter hören möchten. Sie wären dann willig und bereit, einen ordentlichen Pfarrer auf ihre Unkosten zu berufen, wie auch andere Kirchen- und Schuldiener zu bestellen und denselben ihren nothdürftigen Unterhalt in alle Wege zu verschaffen, in der Zuversicht, der Herzog würde ihr armes Seufzen gnädig erhören und sie ihm zu gnädigem landesfürstlichem Schutz und Beförderung in alle Wege empfohlen sein lassen."

Aber sowohl die Neisser als auch die Ziegenhälser wurden wie andere Bittsteller bei der den 3. Januar 1620 erfolgenden Zusammenkunft der nächst angesessenen Fürsten und Stände auf die An-

kunft des neuen Königs Friedrich verwiesen und darauf vertröstet, daß sie dann definitiv beschieden werden würden.[5])

§. 34.

Den 21. Februar 1620 Nachmittags um 4 Uhr hielt der König Friedrich, aus Mähren kommend, zu Neisse durch die gerüstete Bürgerschaft seinen Einzug,[1]) kehrte auf dem bischöflichen Hofe ein und reiste den folgenden Morgen über Grottkau gen Breslau, wo er den 23. Februar mit großen Feierlichkeiten empfangen wurde und während seines Aufenthaltes bis zum 6. März die Huldigung (auch von der katholischen Geistlichkeit d. 28. Febr.) annahm.[2])

Auf dem im März gehaltenen Fürstentage wurde die Einrichtung des evangelischen Religionswesens vorgenommen, welches der König Friedrich den Fürsten und Ständen einzig und allein anheimgestellt hatte.[3])

Den 10. März 1620 beschieden sie die Evangelischen zu Ziegenhals zu deren Gunsten.[4]) „Sie hätten angehört und vernommen, was an sie die evangelische Bürgerschaft zu Ziegenhals um Abhelfung ihrer Religionsbeschwerden bittweise hätte gelangen lassen, daß ihr nämlich verstattet werden möchte, das Exercitium der evangelischen Religion in der katholischen Kirche zu verüben, auch eigene Schul- und Kirchendiener zu erfordern und zu bestellen. Sie hätten nun darauf nicht unterlassen, dieses Gesuch in die nöthige Berathung und

---

5) Buckisch Vol. IV. cap. 17 mem. 5.

1) Die bischöflichen Administratoren mußten Anstalten zu einem standesmäßigen Empfange des Königs in Neisse (Freitags d. 21. Febr.) treffen; sie erbaten sich von Hausbesitzern auf der Bischofsgasse (Grabes Nachkommen, Hans Sigm. Maltitz rc.) Quartiere für seine Kammerherrn, bestellten 6 Landsassen (Melchior Hundt in Peterwitz, Zedlitz von Ullersdorf) zur Aufwartung nach Neisse, deputirten andere (den Hauptmann von Grottkau, Näse, Rothkirch von Winzenberg) zum Empfange des Königs an der Grenze, trugen dem Hauptmanne zu Ottmachau auf, allerlei Flußfische, so viel man bekommen könnte, für die königliche Tafel zu liefern, ersuchten den Abt zu Heinrichau zur Tractirung des Königs um einige Hauptthechte und Hauptkarpfen und befahlen dem Hauptmanne zu Freiwalde, 4 Schock Forellen, darunter einige große Stücke zu schicken. Schreiben an die erwähnten Personen.

2) Pol. a. a. O. S. 189 und ff.

3) Buckisch Vol. IV cap. 21 mem. 1.

4) Buckisch Vol. IV. cap. 21 mem. 2.

Erwägung zu ziehen, und gäben jetzt hiermit den Bescheid, daß die evang. Bürgerschaft vermöge des klaren Majestätsbriefes und der Conföderation berechtigt sein sollte, sich eine neue Kirche zu bauen oder ihr Exercitium in einem hierzu bequemen Hause, das sie sich zu erhandeln wissen würde, anzuordnen und fortzustellen, auch hierzu taugliche Kirchen- und Schuldiener zu erfordern und selbst zu bestellen. Doch bliebe dabei dahingestellt, ob es ihr möglich sein würde mit den Katholiken durch annehmbare Tractate und jener gutes Belieben entweder die Kirche selbst zu erlangen oder ja den Gottesdienst abwechselnd zu halten. Auf diesen Fall sollte es ihr ganz unbenommen und unverschränkt sein, solches zu versuchen und nach Möglichkeit auszuführen."

Zu Neisse wurde durch gewisse Commissarien endlich den Evangelischen eine Kirche eingeräumt, auch sonst in ihren Wünschen Rath und Hülfe geschafft.[5]) Der Aussatz[6]) bei der von den Fürsten und Ständen abgeordneten Commission vom 21. März 1620 giebt folgende Punkte an:

1) Wegen der Beschwerden, welche die evangelische Gemeinde bisher ob der nicht verstatteten Religionsübung gehabt und prätendirt, es sei gleich wegen Kirche, oder Schäden und Unkosten, ist derselben die Kirche zu St. Maria **ad Rosas** und die Stadttaberne darin jetzt und zu künftigen ewigen Zeiten ihre freie Religionsübung ungehindert zu haben und damit auf künftigen Sonntag Judica (5. April) den Anfang zu machen, bewilligt und eingethan worden. 2) Auch wird ihnen verstattet, gleichermassen das Begräbniß auf dem den Evangelischen ohnedieß gehörigen und dazu bestimmten Orte mit evangelischen Ceremonien zu halten. Wer aber das Läuten in katholischen Kirchen begehren wird, was auch Niemanden verweigert werden soll, wird solches bei derselben Kirche zu verlegen (berichtigen) wissen. Sollte aber künftig der Ort des Begräbnisses zu eng wer-

---

5) Buckisch **Vol. IV cap. 21 mem. 1**, der hinzufügt, es würde davon unten mit Mehrerem berührt werden, aber auch irrthümlich die große Pfarrkirche zu St. Jacob angiebt. Diese ist niemals in den Händen der Evangelischen gewesen, wie Pedewitz aus schriftlichen Nachrichten und aus mündlichen Aussagen alter, zu seiner Zeit noch lebender Personen in seinen Schriften ausführlich nachgewiesen hat.

6) **Rot. Act. Vol. I fol. 139—142.**

den, so werden sich die Evangelischen selbst um die Erweiterung ohne der Katholischen Entgeld zu bekümmern haben. 3) Damit ist dieselbe Gemeinde auch nunmehr in ihren gedachten Beschwerden, die sie wegen der nicht vergönnten Religionsübung gehabt hat, völlig vergnügt und zufrieden gestellt worden, hat auch durch Handschlag zugesagt, deßwegen weiter Nichts zu verlangen, zu suchen oder zu begehren, sondern sich nunmehr ihres Gottesdienstes ruhig, friedlich und ordentlich an den benannten Orten zu bedienen, wie auch 4) der vorgesetzten Obrigkeit allen gebührenden Respect, Ehrerbietung und Gehorsam zu erzeigen. 5) Daß aber die gänzliche Räumung der Taberne noch vor den Osterfeiertagen (19. April) geschehen soll, hat der Rath bewilligt. 6) Das begehrte Gesperre, so viel dazu zugerichtet und abgebunden sein mag, obwohl es jetzt bei der Taberne nicht zu finden, soll ihnen doch dahin auf die Stelle zugeführt und nebst allen andern Materialien, die sonst dabei vorhanden, zu besserer Beförderung ihres vorhabenden Baues beigelassen werden. 7) Es soll auch die Taberne so wie das Schulhaus künftig an Steuern, Schoß und Wache und andern bürgerlichen Lasten ganz freigelassen werden, dagegen der darauf haftende Brau-Urbar dem Rathhause zuwachsen, denselben auf andere Häuser zu übertragen. Sollten aber die Evangelischen etwa Raths werden, das Schulhaus der Enge wegen wieder zu verkaufen, und ein geräumigeres zu erhandeln, so soll ihnen unverschränkt sein, von dem neuen Hause so viele Biere wieder dazu zu schlagen, wenn nur auch dagegen die Lasten und Beschwerden, welche auf dem neu erkauften Hause haften, dahin übertragen werden. 8) Der Kauf wegen des Schulhauses soll auf dem Rathhause verschrieben werden. 9) So soll auch sonst alle Gerechtigkeit und Freiheit, welche der Taberne wegen des Wein-Urbars verliehen gewesen, auf dasjenige Haus, welches der Rath wieder zu einer Taberne erhandeln und anrichten möchte, übertragen werden. 10) Das Bürger- und Meisterrecht soll um der Religion willen Niemanden verweigert, oder wider Gebühr damit Jemand aufgezogen werden. 11) Was endlich wegen Besetzung der Rathsstellen mit Evangelischen vermöge der Conföderation gesucht worden, ist, weil es zu dieser Commission nicht gehört, ausgesetzt verblieben, an ordentlichen Oertern zuvor zu suchen, alsdann werden sich die Administratoren darauf unverweißlich zu erzeigen wissen. Was endlich erinnert worden, der Recognition einzuverleiben, daß die Vergleichungsmittel zu der Herrn Com-

missarien Disposition gestellet, und darauf nachmalen die Abhandlung oben gesetzter Massen dirigirt worden, soll bei Ausgebung der Recognition begehrter Massen unvergessen verbleiben.

Daß dieser Aussatz der Bestätigung des Oberamtes bedurfte, daß die evangelischen Neisser die endliche so nahe Erfüllung ihrer Wünsche nicht in Ruhe und Frieden erwarten konnten, und das Verhältniß der beiden Confessionen zu Neisse ein sehr gereiztes war, ist aus folgendem Schreiben[7]) der bischöflichen Administratoren an das Oberamt (den Herzog Johann Christian; d. d. Neisse d. 25. März 1620 zu ersehen: „Die Administratoren hätten wohl genügende Ursachen, den Herzog anzuflehen und zu bitten, daß er an sie wegen der so hoch und heftig angespannten Glaubensübung der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse weiter nicht dringen wollte, als was derselben bereits vermöge des offenen Decretes der evangelischen Fürsten und Stände vom 21. April 1613 eingeräumt worden wäre; denn den Evangelischen wäre an ihrer freien Religionsübung, Andacht, und Gewissen nicht der geringste Abbruch oder Eintrag geschehen. Zudem wäre der Bischof nicht anwesend, dessen Willen und Meinung einzuholen, geraume Zeit und Weile erfordern würde. Vorzüglich aber wäre nicht außer Acht zu lassen, daß die evangelischen Neisser jedesmal, wenn ihnen etwas Anderes und Mehreres sollte gewährt werden, bei einem, wie bereits zu sehen wäre, nicht beruhten noch sich genügen ließen, sondern sobald den Majestätsbrief und die Conföderation, wie auch des Herzogs und der gesammten Fürsten und Stände ernste Decrete, und ihrer Obrigkeit väterliche Warnungen vergäßen, denen zuwider weiter griffen, und unter der scheinbar gesuchten und vorgeschützten Andachtsangelegenheit alle der Obrigkeit schuldige Aufsicht, Pflicht und Gehorsam abwürfen, aber die ganze Schuld alles Unraths von sich schieben und jederzeit auf den gemeinen Pöbel laden möchten, wie ja der Herzog und die übrigen Fürsten und Stände seit der Zeit der Ertheilung ihres Decretes mehr als zu viel ausschreitende Excesse wahrgenommen und erfahren hätten, wie jene dem gemessenen mündlichen und schriftlichen Bescheide zuwider gehandelt hätten. So wüßte der Herzog, was ihm die Administratoren in diesen Tagen wegen des ungestümen, trotzigen Zu-

---

7) Rot. Act. Vol. I fol. 135 — 8. Es ist kein Beweis von Unparteilichkeit, daß Fuchs dieses Schreiben gar nicht erwähnt.

sammenlaufens und Anlaufens der Obrigkeit, auch öffentlicher Angebung von allerhand gefährlicher Eigenthätigkeit hätten berichten müssen. Darauf wäre ihnen von ihm zu Verhütung von allerhand anglimmenden Unheil ein ausführliches oberamtliches Verbots-Patent zugefertigt worden. Wiewohl nun vor Einhändigung desselben, gleich denselben Morgen d. 23. März die evangelische Bürgerschaft, als dieselbe in ihrer Unruhe fortgefahren wäre, durch den Stadt-Magistrat ganz väterlich, freundlich und glimpflich gebeten worden wäre: sie sollten sich aller Attentate enthalten, auch mit Einnehmung des Kirchhofes und mit dem Begräbniß verziehen, weil die Administratoren deßhalb zu dem Herzoge (als dem Oberamte) einen Courier abgefertigt hätten, und man diesen stündlich erwartete, alsdann sollte ihnen berichtet werden, was das Oberamt anordnen würde; so hätte doch bei ihnen solche treuherzige Ermahnung Nichts ausrichten wollen, sondern sie hätten de facto einen besonderen Todtengräber angenommen, diesen mit zwei anderen Personen und einem Soldaten den Kirchhof ersteigen lassen, die Schlösser und Thore mit Aexten zerschlagen, zerspalten, so geöffnet, gegraben, und ganz und gar nicht ferner warten und sich gedulden wollen. Man hätte sie auch ermahnt: weil sie nach christlicher Ordnung wie andere mit allen Ceremonieen begraben würden, und sie keine Ursache hätten, so thatsächlich zu verfahren, so sollten sie sich doch nur bis ein oder zwei Uhr gedulden, dann würde ihnen von den Administratoren fernere Unterweisung zugehen, wie sie sich zu verhalten hätten. Als aber unterdessen von dem Herzoge als dem Oberamte ein besiegeltes Patent angekommen wäre, hätten sich die darauf wartenden in großer Anzahl bei der Stadtkanzlei zusammengerottet und der Rathsverwandten Rückkehr von Hofe erwartet. Als diese in die Stadt-Kanzlei gekommen wären, hätte sich ihnen eine große Menge nachgedrängt und den Saal und das Haus ganz erfüllt. Obgleich aber der gemeine Pöbel und die Handwerksburschen fortgeschafft, die Bürgerschaft in die Rathsstube gerufen und angezeigt worden wäre: es wäre von dem Oberamte ein Patent gleich jetzt angekommen, das sollten sie selbst ablesen, und demselben gehorsam nachkommen; so hätte es doch bei ihnen Nichts ausrichten können und mögen; sie hätten vorgegeben: sie könnten dem gemeinen Pöbel nicht steuern, sie wären selbst Leibes und Lebens nicht sicher. Nachdem ihnen aber das Patent und der Oberamtsbefehl mit Siegel und Unterschrift gezeigt worden wäre, mit dringender

Bitte, sie wollten mit dem Begräbniß still halten und ihre Schule dahin nicht gehen lassen, bis sie vorher das Patent gelesen hätten, damit sie sich und der Obrigkeit nicht mehr Unheil veranlaßten; so hätten sie doch, besonders der gemeine Pöbel und etliche, welche voran gestanden hätten, geschrieen: sie fragten Nichts darnach, es schaffte, wer es wollte, das Oberamtspatent begehrten sie nicht zu lesen, sondern es müßte sein, und wenn es gleich ihre Hälse kosten sollte; sie hätten 7 Jahre gewartet, man wollte sie länger aufzieben; nein, nein! es müßte sein; und sie wären mit gesammeltem Haufen von der Kanzlei gelaufen, so daß man durch Bitten kaum fünf Personen hätte erhalten können, welche das Oberamt gewürdigt und das Patent gelesen hätten, sie wären also gleichwohl vor das Thor gelaufen und hätten ihr Begräbniß verrichtet. Den fünf Personen wäre zwar verwiesen worden: was sie gedächten? ob sie solches gegen das Oberamt würden verantworten können? sie hätten aber geantwortet: es wäre Nichts Neues, was sie begehrten; hätten sie doch zu Oppeln auch das Rathhaus, und sie könnten dem Pöbel Nichts wehren; sie wären des Halses nicht sicher. Es wären zwar mehr böse Reden vorgekommen, aber unmöglich gewesen, bei einem solchen Gepöbel Alles zu beobachten. Dagegen hätte sich die katholische Bürgerschaft vernehmen lassen: ehe sich der andere Theil (die Evangelischen) des Rathhauses und der Taberne anmaßen sollte, wollten sie Leib und Leben daransetzen. Aus diesem Allen wäre handgreiflich abzunehmen, was die evangelischen Einwohner im Sinne führten, wohin und wie weit hinaus sie das Werk, wenn ihrem Willen etwas mehr gefügt werden sollte, zu treiben und zu mißbrauchen beabsichtigten, auch welche empörliche Zerrüttung zwischen beiden Theilen hieraus zu besorgen wäre. Damit jedoch, dieß Alles bei Seite gesetzt, der Herzog und die Fürsten und Stände erkennen möchten, wie hoch den Administratoren Frieden und Einigkeit und der gemeine Ruhe- und Wohlstand angelegen wären, wollten sie sich keinen eigenen Sinn vorsetzen, sondern dem Herzoge überlassen, ob er die evangelischen Bürger auf den in der Altstadt von ihnen selbst bereits erkauften und zum Kirchenbau früher erkorenen Platz kraft des Majestätsbriefes nunmehr verweisen und ihnen dabei im Ernst befehlen wollte, daß sie nun fortan ruhig, friedlich und begnüglich lebten, über die gemessene Concession nicht hinausgingen, ihre Obrigkeit mit fernerem Rottiren unüberlaufen ließen und sich in Allem nach aller

christlichen Gebühr, Gehorsam und Gemach verhielten, wodurch der Bischof den oft und vielfach erweckten ungnädigen Verdruß sinken und fallen der vorgelaufenen Exorbitanzien (Uebergriffe) desto leichter vergessen und zu ihrem größeren Schutze und Nutzen gemildert und besänftig, werden möchte. Weil denn der Majestätsbrief einzig und allein von Erbauung, und nicht von Einnahme der Kirchen deutlich spräche, der Herzog auch dieses friedfertige Anerbieten der Administratoren von der Art finden würde, daß die Evangelischen ein Mehreres nicht nach dem Majestätsbriefe zu begehren berechtigt wären, sich auch ferner nicht zu beklagen Ursache hätten, als ob man ihnen den Gebrauch desselben gesperrt hätte; so wollten die Administratoren nicht bezweifeln, der Herzog würde auch den Bischof als die Obrigkeit in gebührende Acht nehmen, des Majestätsbriefes anderen Theils auch gleich geniessen, bei Ziel und Maß erhalten, und nicht geschehen lassen, daß in seiner bischöflichen Stadt ihm und seiner Kirche von seinen eigenen Unterthanen etwas Nachtheiliges und Unerträgliches aufgedrungen werden möchte. Hierdurch bezeigte der Herzog die versprochene durchgehende Gleichheit und Gerechtigkeit, erhielte den gemeinen Landes-Religionsfrieden und die angezielte, theuer beschworene Vereinigung, stiftete und pflanzte allerseits besseres Herz, Gemüth und Vertrauen."

Das erwähnte, an die evangelische Bürgerschaft zu Neisse gerichtete oberamtliche Patent, welches derselben d. 23. März 1620 zu Neisse eingehändigt wurde, war von dem Herzoge Johann Christian zu Brieg d. 22. März 1620 ausgestellt und lautete folgendermaßen: „Der Herzog hätte nicht ohne besondere Befremdung vernommen, wie die evangelischen Bürger gestern (d. 21. März) mit starker Zusammenlaufung des gemeinen Pöbels wegen Einräumung einer Kirche, oder das Predigtamt auf dem Rathhause oder der gemeinen Stadt-Taberne zu verrichten, auf ihre Stadtobrigkeit heftig und nicht mit geringem Ungestüm gedrungen hätten und von sich keine andere Anzeige hätten vermerken lassen, als daß sie sich in Sinn und Gedanken genommen hätten, mit eigenmächtiger Thätlichkeit und unordentlicher Via facti zu verfahren und sich selbst gleichsam zu helfen, wenn nicht nach ihrem Gutdünken und ihrer Einbildung ihren bisher geführten Beschwerden abgeholfen würde. Obwohl aber nun der Herzog hierbei in umständlicher Ueberlegung der Sache sich gar wohl zu erinnern hätte, daß sie nun ins elfte Jahr nach der erlangten freien

Religions = Conceſſion zu derſelben gänzlichen Verwirklichung und Genuß allerdings nicht hätten gelangen mögen, und von einer Zeit zur andern hätten in Geduld erhalten werden müſſen, er auch deßwegen, wie nicht weniger die andern evangeliſchen Fürſten und Stände, mit ihnen ein gnädiges und treues Mitleiden getragen hätte; ſo hätte doch ein jeder Vernünftiger leicht zu ermeſſen, wie übel ihnen nunmehr und beſonders bei jetziger Zeit ihr Benehmen gebühren und verantwortlich ſein wollte, da ihnen nicht nur aus mehrmaliger umſtändlicher Vorſtellung zum Beſten bekannt wäre, aus welchen verhinderlichen und unabänderlichen Urſachen, wie gern man es auch anders hätte ſehen und wiſſen wollen, dieſes Werk in der verwichenen Zeit nicht zu erheben geweſen wäre, ſondern da auch jedem offenbar und am Tage wäre, wie durch treue Vorſorge der Fürſten und Stände dieſes Landes es dermaleinſt ſo weit gebracht worden wäre, daß nunmehr die Mittel und Wege, wodurch eine jede Commune und Gemeinde der erlangten Religions = Conceſſion frei genießen möchte, jedem frei und offen ſtänden, und daß nicht weniger mit den Neiſſern insbeſondre dieſe beſondere Proviſion geſchehen wäre, wodurch allhier bevorige und weitere Bedenken auf allen Theilen beſeitigt, und Alles ſowohl von Seiten ihrer ordentlichen Obrigkeit durch deren allerneuſte gethane Erklärung und Bewilligung, als auch ſonſt durch der Fürſten und Stände Beſchluß, zu endlicher Remedirung und billiger und der erlangten Religions-Conceſſion und darauf aufgerichteten Conföderation gemäßer Abhülfe ihrer Beſchwerden gerichtet worden wäre, ja da auch dieſelben Mittel bereits in vollem Werke und vor die Hand genommen, und dabei Nichts mehr übrig wäre, als daß über denſelben ein gewiſſer Vergleich getroffen und ſie vermittelſt ordentlicher Commiſſion vollends zum Ende und Effect gebracht werden ſollten, und alſo im ganzen Weſen es um mehr nicht als um die wenige Zeit etlicher Tage, deren mit Geduld noch zu erwarten, zu thun ſein wollte, wie der Herzog ſolches bei ſeiner ehegeſtrigen Anweſenheit in der Stadt Neiſſe (d. 20. März) ihren zu ihm Abgefertigten ſelbſt und mit mündlichem Beſcheide weiter zu Gemüth geführt hätte. Mit ſolchem Allen wollten ſie ſich alſo nicht begnügen und zeigten ſich überhaupt ſo, als ob ſie ſich ohne allen Abſcheu vorgenommen hätten, von ihrer zur Zeit vorgeſetzten Obrigkeit wie auch von dem Herzoge, dem Oberamte, und den Fürſten und Ständen ſelbſt, die doch alle zu getreuer Un-

terhaltung der Religions-Conceſſionen und Freiheiten auf die aufgerichtete Conföderation ihren Eid und ihre Pflicht abgelegt hätten, alle Confidenz und ſchuldiges Vertrauen abzuwerfen, denſelben Ziel, Maß und Ordnung, ja Tag und Stunde, wie und wann ſie ihren Beſchwerden abhelfen ſollten, gleichſam vorzuſchreiben, und, wenn ſich dieſelben nicht in Allem nach ihren Köpfen und ihrer angenommenen Einbildung richteten, ſich auf unordentliche Wege zu legen, und dadurch ſelbſt in ſchwere Ungnade derſelben, ernſte Strafe, ja äußerſte Gefahr, Verderben und Untergang zu ſtürzen, nicht anders, als wenn nunmehr alle Rechte, Gerechtigkeit, Geſetz und Polizei ganz aufgehoben und alle katholiſchen Kirchen ohne Unterſchied des herkömmlichen Beſitzes Preis gegeben wären, auch die in Religionsſachen erlangte Freiheit und andere Privilegien nicht mehr mit gebührender Ordnung oder vermittelſt ordentlicher Obrigkeit und der dazu ausgeſetzten Defenſoren, ſondern nach eines jeden Privat-Gutdünken, ungeachtet der weder deſſen Anfang noch Ende auszuführen wüßte, in Uebung und Wirklichkeit gebracht werden müßten. Weil ſich aber die Sachen weit anders verhielten, indem der erlangte Majeſtätsbrief und das darin begriffene: **Uti possidetis** zu dieſer Zeit ſo wenig als zuvor außer Augen und bei Seite geſetzt werden könnte, vielmehr aber neben der durch Eid beſtätigten Conföderation beiden Religionsverwandten, zumeiſt aber den verordneten Defenſoren jedenfalls zur Richtſchnur hingeſtellt wäre, die gemeine Wohlfahrt und der Landfrieden auch ein anderes weder duldeten noch erforderten, als daß der gemeine Schutz nach ſolcher Richtſchnur geleitet und zwar in Allem mit ſeiner gewiſſen Ordnung an- und fortgeſtellt würde, weil ferner auch der Herzog, dem von Oberamts wegen die Handhabung alles deſſen in alle Wege obliegen wollte, deßhalb weder gegen den König noch auch die Fürſten und Stände zu verantworten hätte, dergleichen Unfug nachzuſehen; ſo wollte er ihnen hiermit kraft des Oberamtes alle Thätlichkeit und unordentliches Vornehmen, es wäre gleich mit eigenmächtiger Einnehmung einer Kirche, des Rathhauſes oder der Taberne, oder auf andere Weiſe, wovon ihnen keines zu thun gebührte, und was Gottes Gebote und Ordnung, ihrem Chriſtenthum, der rechten Polizei und dem Landfrieden, ja dem Majeſtätsbriefe, der Conföderation und den Privilegien ſelbſt ſchnurſtracks zuwider laufen wollte, gänzlich abgeſchafft und bei Vermeidung ernſter Leibesſtrafe erboten, Jedermann aber ganz gnädig, treulich und väterlich und

um seiner und der Seinigen eigenen Wohlfahrt willen ermahnt haben, daß sie von allen ungleichen Gedanken und Einbildungen abliessen und, weil, wie gesagt, neben ihm die Fürsten und Stände und verordneten Defensoren die Neisser zu wirklicher Genießung der Religions-Concession und Conföderation bereits genugsam bedacht hätten und mit Untersuchung der dazu gehörigen und bequemen ordentlichen Mittel bereits beschäftigt wären, ihm und den Fürsten und Ständen in solchem zu der Neisser eigenen Besten bereits betriebenen Werke nicht Einhalt thäten, sondern daß sie sich ihm und den Fürsten nochmals sicherlich vertrauten. Alsdann wollte er mit göttlicher Verleihung mit ihrer zur Zeit vorgesetzten Obrigkeit auf solche Mittel und Wege unverzüglich abkommen, daß sie nicht weniger als andere der augsburgischen Confession verwandte Einwohner dieses Landes ordentlicher Weise zu dem gelangen sollten, wozu sie vermöge des Majestätsbriefes und der Conföderation in der freien Religionsübung berechtigt sein würden und womit sie fürs Künftige der Billigkeit nach außer Klage und Beschwerde gehalten werden sollten. Würden sie aber unverhofften Falls solchem allen entgegen sich zur Billigkeit nicht weisen, mit der angedeuteten Bestimmung des Majestätsbriefes und der Conföderation sich nicht begnügen lassen, seine so treue, wohl meinende und väterliche Ermahnung verachten, die bereits geschlossene, versprochene und in der Ausführung begriffene Hülfe ausschlagen und allein nach ihrem Sinne leben; so sollte es ihm und den Fürsten und Ständen nicht an Mitteln fehlen, wodurch so unerhörter Frevel, Ungehorsam und Empörung nach Verdienst abgestraft und mit abscheulichen Exempeln an den Verbrechern erwiesen werden sollte, daß die Gewissensfreiheit und die Religionsübung keineswegs in der eigenmächtigen Licenz bestände, Alles nach eigenem Sinne, und was einem jedem nur Recht dünkte, mit Hintenanstellung aller Obrigkeit und christlichen Ordnung zu verüben, und daß zu dieser Zeit so wenig als zuvor die so theuer erlangte Freiheit zu allerlei Privat-Passionen und eingebildetem Muthwillen zu mißbrauchen frei gelassen wäre, sondern daß vielmehr er mit den verordneten Defensoren jederzeit schuldig wäre, von beiderseitigen Religionsverwandten einen Theil sowohl als den andern bei dem, was einem jeden vermöge der Religions-Concession und Conföderation zustände, mit gleichmäßigem Schirme zu erhalten. Darnach hätten sich die evangelischen Neisser endlich zu richten und vor Schaden, Nachtheil und Unglück zu hüten."

Die bischöflichen Administratoren zu Neisse ließen dieses Oberamts-Patent drucken und fügten ihrerseits folgenden untersiegelten Befehl[8]) d. d. Neisse d. 23. März 1620 bei: „Es wäre auch von der evangelischen Bürgerschaft gestern (d. 22. März) Beschwerde eingekommen, wie sie und die Ihrigen von etlichen aus der katholischen Gemeinde schmählich angetastet werden wollten; daher wollten die Administratoren nicht nur nach Ausweis des allgemeinen Landes-Religions-Friedens, sondern auch zu Verhütung von allerlei Mißhelligkeit und zu Erhaltung gebührender Einigkeit und Verträglichkeit gegen einander hiermit Jedermann ohne Unterschied der Religion alle und jede Spottreden, Höhnereien, Schimpf- und Schmäh-Worte, die Nichts als Widerwillen und Erbitterung zu erwecken pflegten, allerseits von Administrations wegen ernstlich abgeschafft, verboten und eingestellt, dagegen zu Ruhe, Glimpf und Friedfertigkeit, mit und neben einander zu leben, gänzlich angewiesen haben; dem hätte Jedermann bei Vermeidung ernster Strafe und Einsehens gebührender Massen nachzukommen."

Nach Pol[9]) erlangten die Evangelischen zu Neisse d. 1. April 1620 zu freier Uebung ihrer Religion in der Altstadt die Kirche Maria in Rosis und ein großes Haus und geraumen Platz hart am Ringe.

§. 35.

Im April 1620 mußte selbst das bischöfliche Residenzschloß in Neisse eine ständische Besatzung aufnehmen. Der oberste Hauptmann Johann Christian, Herzog zu Liegnitz und Brieg, schrieb (Brieg d. 23. April 16'0) hierüber den bischöflichen Administratoren zu Neisse:[1]) Es wäre ihm berichtet worden, daß der bei ihnen einquartirte Lieutenant wegen allerlei eingegangener gefährlicher Avisen dieser Tage eine Wache auf das bischöfliche Schloß, bei welchem die schwächste Seite der Stadt wäre, zu legen bewogen worden, solches aber für eine Thätlichkeit hätte wollen angesehen werden. Weil nun der Herzog es mit dem Bisthume jederzeit wohl und gut gemeint, demselben auch allwege gebührenden gleichmäßigen Schutz ge-

---

8) Ein noch vorhandenes Exemplar war meine Quelle.

9) A. a. O. S. 204.

1) Das Original wurde d. 25. Apr. präsentirt.

halten hätte, und weil dem Lande aus der benachbarten Krone Polen über und wider so vielfältig beiderseits erfolgtes Erklären und Anerbieten wegen unverbrüchlicher Haltung der Compactaten gleichwohl solche Feindseligkeit bereits angefügt worden wäre, daß es auch von einem öffentlich abgesagten Feinde nicht viel anders geschehen könnte, und man daher nicht eigentlich wüßte, wie man mit der Krone Polen noch zur Zeit daran wäre, nicht unbillig aber inzwischen alle vornehmen Pässe und andere Orte, an welchen dem Lande gelegen, nach bester Möglichkeit in Verwahrung genommen würden; so wollte der Herzog die Administratoren ermahnt haben, sie wollten sich nicht nur in Annehmung und Einnehmung gedachter, der Stadt und dem ganzen Lande zum Besten angesehener Wache, sondern auch in der dem erwähnten obersten Lieutenant auf den Fall nöthig erscheinenden anbefohlenen Zumauerung der aus der Stadt gehenden Schloßporte nicht widerig oder weigerlich erweisen, damit nicht widrigenfalls, wie sie selbst leicht zu ermessen hätten, den Fürsten und Ständen Anlaß gegeben würde, von ihnen ein Mißtrauen zu schöpfen und in die Gedanken zu kommen, als wenn die Administratoren dem Feinde fast Thür und Thor aufzuthun gesonnen wären, was der Herzog ihnen und dem Bisthume nicht gern gönnen, sondern viel lieber verhütet sehen wollte. Dagegen hätten sie sich gänzlich zu versichern, daß solche Anstalten einzig und allein zu Sicherung des gemeinen Landes angesehen, Niemanden aber zu einigem unbilligen Nachtheile gereichen sollten.

Schon den Tag (24. April 1620) vor Empfang dieses oberamtlichen Schreibens richteten die Administratoren an den Oberhauptmann eine Protestation[2]) wegen dieses ihnen unnöthig und unverantwortlich erscheinenden Schrittes. Sie erwähnten zunächst, wie der Bischof sich allzeit gegen das Vaterland als treuen Stand in Wort und That gezeigt und sie bei seiner Abreise bei dem jetzigen gefährlichen Zustande an den Herzog wegen Hülfe gewiesen hätte. Dieser wüßte, wie sie für ihre Personen dem Vaterlande verbunden wären, daß sie sich auch als treue Patrioten aufrechten deutschen Geblütes, Namens und adligen Herkommens (wie es in der That anders nicht erfahren werden sollte, was auch für Urtheile hiervon bei

---

2) Copie desselben.

diesen unartigen Zeiten nach eines jeden Kopfe und vielleicht eines jeden eigener Art erduldet werden müßten) bis auf diese Stunde nichts mehr hätten angelegen sein lassen, als alles und jedes, was zu des gemeinen Landes Besten beschlossen, verfügt und anbefohlen, mit allem treu emsigsten Fleiße und Sorgfalt bisher fortzustellen; daher hätten sie auch nicht muthmaßen können, hätten auch weder von dem Herzoge noch den andern Fürsten und Ständen vermerkt, daß gegen sie ein solches Mißtrauen und solcher Verdacht geschöpft und öffentlich oder in der Stille ihnen zugemuthet werden sollte, als ob sie ihre Ehre und Redlichkeit so leichtsinnig sollten auf das Spiel setzen und damit das Vaterland zu betrügen begehren. Vorgestern (den 22. April) aber wäre ihnen von dem obersten Lieutenant in Neisse dieser Schimpf begegnet: er hätte sich bei ihnen angeben lassen, er fände es für nothwendig bei dem Geschrei und der Gefahr, die der Polen halber erschollen, in das fürstliche Schloß allhier eine Guardia zu legen; bald und als von ihnen zum dritten Male nach seines Fähndrichs Absendung die Erklärung und Protestation erfolgt, daß sie es keineswegs gegen den Bischof zu verantworten haben würden, hätte er auch dagegen protestirt, als ob er Alles im Namen und von wegen der Fürsten und Stände für seine Person nicht anders als zu Vertheidigung der Stadt, darum er hier wäre, thäte und vollzöge, und eigenmächtig eine Wache in das Schloß geführt und dasselbe besetzt. Sie hätten erinnert, den Bischof in Acht zu nehmen und zu bedenken, ob es zu verantworten wäre, seine fürstliche Residenz dergestalt einzunehmen; denn er hätte seine eigene Fußguardia, mit der das Schloß versehen werden könnte, auch wären andere Mittel mit seinen getreuen und eidverpflichteten Unterthanen, die es zu thun und den etwaigen Mangel zu ersetzen schuldig wären; und sie glaubten ihrerseits, es würde dem Bischofe höchst empfindlich sein, daß mit geworbenem Volke der fürstliche Hof besetzt würde; und wenn es ja sein sollte, so wollten sie sich vorher von dem Herzoge, an den sie gewiesen worden, Aufschluß holen; sie ließen sich aber nicht entgegen sein, daß der Lieutenant für nöthig erachtete, außerhalb des Schlosses die Guardia zu befehlen, nur möchte das fürstliche Haus mit der Besetzung verschont werden. Der Lieutenant aber hätte sich nicht abhalten lassen; daher könnten sie nur schließen, daß weder ihren Worten noch ihrem redlichen deutschen Gemüthe, Herzen und Geblüte getraut, sondern sie, die im Lande mehr

als jemand anders zu verlieren hätten, so verdächtig gemacht und gehalten würden, als ob sie ihre Ehre und Redlichkeit vergessen, das Vaterland verrathen, die polnischen Händel (woran ihnen vor Gott und der Welt ungütlich geschähe) begünstigen oder heimlich befördern helfen und so an dem Vaterlande treulos und ehrlos werden wollten. Wie dieses Alles ihnen durch Mark und Bein und ihre redlichen Herzen dränge, hätte der Herzog leicht zu ermessen; denn man wollte gleichsam ihr höchstes Ehrenpfand ihnen antasten, sie auch für solche halten, die ihr ganz adliges Herkommen und ihre vornehmen, uralten Familien mit einer solchen Makel zu beflecken und zu veruntreuen gedächten. Ihrer Aufrichtigkeit wäre eine so große Schmach angethan worden, daß in dem nahe gelegenen Vorwerke Carlau von den Soldaten alle Ställe, Schüttsöller, ja sogar Heu und Stroh durchsucht und durchwühlt worden wären, unter dem Vorgeben, als ob sich Kosacken darunter befänden und gleichsam von den Administratoren daselbst verhehlt werden wollten. Durch diesen ehrenverletzenden Argwohn würden sie bei dem Bischofe und der Neisser Landschaft verdächtigt und sie könnten als ehrliche Leute solches keineswegs mit Stillschweigen verschmerzen. Mit Wehmuth trügen sie dieses alles dem Herzoge vor, damit sie nicht bei ihm auch auf gleiche Weise angegriffen werden möchten; sie wollten ihre Ehre, Treue und Redlichkeit wie ihr Leben auf das Aeußerste vertheidigen, wie auch sonst dasjenige in gebührender Acht halten, worin dem Bischofe, dessen Stelle sie vertreten sollten, zu nahe gekommen und dessen Hoheit und landesfürstliche Gewalt zu merklich angegriffen und verletzt werden wollte, gebührlich ahnden und darin eifern, worüber sie der Herzog hoffentlich nicht verdenken könnte. Der erwähnte Lieutenant hätte ferner mit Vorlegung eines oberamtlichen Schreibens von ihnen Materialien und Handlanger zur Vermauerung des hinteren Schloßthores und der Pforte begehrt; dieß wäre ihnen noch bedenklicher vorgekommen und könnte von ihnen noch weniger zugestanden werden, weil es dem Bischofe und der fürstlichen Obmäßigkeit desselben zu nahe ginge, derselbe auch daselbst seine Gärten, Reitplätze, Fischhälter und andere Officinen hätte, mit denen sie nichts zu thun hätten; es wäre denn, daß der Herzog für seine Person darauf bestehen wollte; sie erachteten es aber, wenn man ihnen anders als ehrlichen Leuten trauen wollte, für ganz unnöthig und vielmehr aufdringlich; sie müßten es dann gezwungen geschehen lassen und nachsehen, jedoch mit ihrer

Protestation. Sie ersuchten den Herzog, derselbe möchte eine andere Ordonanz mit der angedeuteten innerlichen Verwachung des fürstlichen Schlosses geben, die nach ihrem Erachten allerlei Bedenken, besonders bei der Neisser Landschaft, hätte und gar ungleiche Deutung geben möchte, weil sie sonst durch des Bischofs Leute oder die Bürgerschaft geschehen könnte, oder sie doch künftig vertreten und bei dem Bischofe entschuldigen helfen, daß sie es wenigstens an ihrem fleißigen Bitten nicht hätten fehlen lassen. Was den ihnen angethanenen Schimpf und die Verletzung ihrer Ehre und Redlichkeit anlangte, bäten sie den Herzog, derselbe möchte sie nicht für solche Leute, wie sie angegeben würden, sondern für solche halten, die viel eher nach dem Beispiele ihrer allzeit treu und standhaft befundenen Ahnherrn einzig und allein beflieſſen wären, Leib, Leben, Gut und Blut und alles das bei dem Vaterlande zuzusetzen, womit sie in diesem Lande nicht zum Schlechtesten begütert und angesessen, auch befreundet wären, wie sie auch, andere ungetadelt, im Lande sammt ihrem Wandel bekannt wären. Denn dazu geboren und erzogen, auch von göttlichen und weltlichen Rechten gelehrt und angewiesen, hätten sie ihre Lebenstage nichts anderes im Sinne, im Willen und in der That gezeigt, wollten vielmehr ihre Treue und Standhaftigkeit auf die Nachwelt und ihre Nachfolger bringen und fortpflanzen. Es möchten Verdacht und Argwohn von ihnen genommen, künftig ihr Amt besser berücksichtigt, besonders die Resolution des Herzogs (auf den sie sich hierin ihrer Anweisung nach beriefen) künftig erwartet und nicht so eigenmächtig verfahren werden.

Den 29. Mai 1620 erklärten die Fürsten und Stände auf dem Fürstentage zu Breslau den Fürsten Carl von Lichtenstein, und den Freiherrn Carl Hannibal zu Dohna auf Wartenberg, welche der Conföderation nicht beigetreten waren, ihrer schlesischen Güter verlustig, bestimmten aber in Beziehung auf den Bischof, der ebenfalls dieselbe, so wie den neuen König, nicht anerkannt hatte, daß aus erheblichen Ursachen sein Recht und Befugniß am Bisthum, es wäre an der Standesgerechtigkeit, Sitz, Stimme, Regalien, Obrigkeit, Nutzungen, Renten und Einkommen, noch zur Zeit bis auf weiteren Bescheid und der Fürsten und Stände Beschluß unentschieden (suspendirt) bleiben sollte, in der Art, daß inzwischen das Breslauer Cathedral-Capitel die Standesgerechtigkeit an Sitz und Stimme bei den Landeszusammenkünftenneben einer oder mehreren Per-

sonen aus den Landständen des Grottkauer-Fürstenthums repräsentiren und halten, im Uebrigen aber die völlige Administration und Regierung, wie es sonst bei einer Sedisvacanz bräuchlich wäre und dem Domcapitel zuständte, an sich nehmen und verwalten sollte. Deßwegen sollten auch die Unterthanen von Land und Städten wie auch alle bischöflichen Diener, und wer von dem Bischofe unmittelbar abhängig wäre, bis auf weitere Verordnung ihrer bischöflichen Pflichten und Dienste entlassen und losgezählt, und hingegen die Unterthanen mit Gehorsam an das Dom-Capitel oder die sonstigen Administratoren, wie auch nicht weniger zur Ablegung des Confödérations-Eides gewiesen werden. Und weil auch die Einkommen des Bisthums so lange den Fürsten und Ständen zu Behuf der gemeinen Defension anheim gefallen, indessen aber gleichwohl zu Beförderung der Justiz und Wirthschaften die nothwendige Aufwendung gehören würde; so sollten von solchem Einkommen vermittelst ordentlicher Commission eine genügende Information aus der Aemter Urbarien, Grundbüchern, Zinsregistern, Amtsrechnungen und Genießzetteln eingenommen, und mit dem Domcapitel auf ein Gewisses auf das Jahr, den Fürsten und Ständen zu gemeiner Defension zu Handen derselben General-Steuer-Kasse gegen Quittung herauszugeben, gewisse Vergleichung getroffen werden.[3])

Kurz vor diesem Fürstentage kamen die evangelischen Bürger zu Neisse abermals bei dem Oberamte ein. Sie dankten dem Herzoge Johann Christian, daß er wegen ihrer Religionsbeschwerden seine fürstlichen, ansehnlichen, vornehmen Commissarien abgeordnet hätte, welche auch mit Emsigkeit und bestem Fleisse die ihnen anvertraute Commission ausgerichtet und zu diesem Male den Punkt wegen der Religionsübung wie auch wegen des Bürger- und Meisterrechts zwischen den Katholiken, dem Rathe und den Evangelischen glücklich abgehandelt hätten. Da aber gleichwohl die Veränderung des Rathes, an welcher am meisten gelegen wäre, ausständig geblieben wäre (weil die Commissarien eingewendet hätten, daß sie solches nicht in ihrem Auftrage hätten), die Evangelischen aber besorgten, daß, wenn gedachte Veränderung nicht geschehen sollte, in solchem Zustande sich allerlei Widerwärtigkeit, Unfriede und Unruhe erheben

---

3) Buckisch Vol. IV cap. 22 mem. 2.

möchten, da sie sich auch gänzlich auf den 18. und 19., deßhalb Ziel und Maß gebenden Artikel der beeideten Conföderation stützten, und dergleichen Veränderung in anderen Städten Schlesiens bereits ausgeführt worden wäre; so bäten sie den Herzog, derselbe möchte Oberamts wegen bei den dieses Orts verordneten Defensoren die Verfügung thun, daß sobald als möglich eine Commission hierher nach Neisse angestellt und der Rath verändert werden möchte.

Es wurde zwar damals beschlossen, dieser Bitte und einem gleichen Gesuche der Ziegenhälser zu willfahren; allein die hierauf anderweit ausgesetzte Commission wurde wegen anderer inzwischen eintretender Verhinderungen verzögert und kam endlich gar nicht zur Ausführung. [4])

Den 18. Sept. 1620 erließ der Oberhauptmann Johann Christian zu Brieg an die bischöflichen Administratoren zu Neisse eine Verfügung [5]) zu Gunsten der evangelischen Bürger wegen des nöthigen Flachwerks, welches ihnen bei Einräumung und Abtretung der Kirche in der Altstadt und der Taberne vom Neisser Rathe zu Bedachung der Taberne versprochen und bewilligt worden, wovon aber bis jetzt nur so viel, als zu Bedeckung der einen Seite hinreichte, ihnen verabfolgt werden war, so daß den Winter über, wenn das Dach so offen bleiben sollte, großer Schaden für das Gebäude zu besorgen war. Die Administratoren sollten verordnen, daß der Neisser Rath zu dem Baue nicht nur das erwähnte Flachwerk, sondern auch andere dazu gehörige Bedürfnisse den Evangelischen gewähren möchte.

§. 36.

Die einzige Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (d. 8. Nov. 1620), in welcher die Macht Friedrichs von dem Heere des Kaisers und seiner Verbündeten völlig besiegt wurde, änderte plötzlich Alles. Die Krone Friedrichs, der auf seiner eiligen Flucht durch Schlesien kam und nur einen Winter die Vergnügungen eines Königs genossen hatte, war für immer verloren, die Conföderation aufgelöst.

---

4) Buckisch Vol. IV cap. 22 mem. 3.

5) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 113; präs. d. 22. Sept.

Schlesien gelangte durch den sächsischen Accord (d. 28. Febr. 1621) unter Vermittelung des sächsischen Churfürsten Johann George, der insbesondre den Evangelischen seinen Schutz versprach, unter verhältnißmäßig milden Bedingungen [1]) wieder unter die Herrschaft des Kaisers Ferdinand II.

Nur der Markgraf Johann Georg zu Jägerndorf, welcher mit dem Pfalzgrafen Friedrich vom Kaiser d. 22. Jan. 1621 in die Reichsacht erklärt und von dem sächsischen Accorde ausgeschlossen worden war, [2]) setzte noch den Kampf im Sinne der Conföderation gegen das Haus Oesterreich fort. Neisse wurde einer der unglücklichen Schauplätze seiner Erpressungen. Es war am Ostersonnabende d. 10. April 1621, als er sich mit seinem Kriegsvolke dieser Stadt bemächtigte und sein Quartier daselbst nahm. [3]) Nach dem Berichte des Balthasar Heinrich von Oberg, eines Zeitgenossen und Augenzeugen, geschah es unter dem „verrätherischen" Beistande evangelischer Bürger. [4]) Der Markgraf beraubte die Katholiken aller Waffen, Harnische, eiserner Helme und Feuerröhre, sowohl derjenigen, welche einzelnen Bürgern, als auch deren, welche der Stadt gehörten, und einiger hundert Centner Pulver. Zugleich erpreßte er von ihnen 90,000 Thaler und hielt den Magistrat in dem Rathhause und die fürstlichen Räthe in dem Hofe so lange gefangen, bis die bei Lebensstrafe geforderte Summe ihm ausgezahlt werden konnte. Um den Magistrat zu befreien, gaben die Bürger sowohl Geld als auch silberne Gefäße her und selbst die Dienstboten trugen nach Vermögen dazu bei. Auch die benachbarten bischöflichen Städte mußten

---

1) Londorp Th. 2 S. 379

2) Londorp Th. 2 S. 311 und 379.

3) Nach Buckisch (Vol. V cap. 3 mem. 2 und mem. 10) nahm Johann Georg am Osterabende die Stadt Neisse ein, besetzte das bischöfliche Schloß, ließ sich die Gemeinde huldigen, ließ Nichts an Geld und Waaren hinausführen und zog 4 Administratoren gefänglich ein.

4) Auch der Syndicus Andreas Jacob von Cuba erzählt 1651 (Nachrichten aus dem Neisser Rathsthurm-Knopfe in rathhäuslichen Acten; Sammlung derselben gedruckt Neisse 1810 S. 15). daß der Markgraf durch Hülfe der evangelischen Bürger, deren Partei er begünstigte und die sehr zahlreich geworden war, mit seinen Truppen in die Stadt kam, ohne nur den Degen gezogen oder einen Anfall gemacht zu haben. Nach Pedewitz (H. E.) hatte die ständische Besatzung sogleich bei der Nachricht von der Prager Schlacht Neisse verlassen.

ihm einige tausend Thaler bezahlen und den Mangel des baren Geldes mit geweihten Kelchen, Monstranzen und Aehnlichem ersetzen. [5])

Actenmäßig ist über diese Ranzion Folgendes. Der Markgraf erließ (Neisse d. 29. Juni 1621) an den Neisser Rath nachstehendes Decret: [6]) „Von ihm (des Königs Friedrich Rathe, General-Feldobersten und bevollmächtigten Commissarius) würde hiermit angedeutet, daß er zwar bis jetzt nie Gedanken darauf gehabt hätte, Jemanden allhier in der Stadt Neisse im Geringsten zu beleidigen oder beleidigen zu lassen; so käme ihm doch wider alles Verhoffen, auch vielfältige, doch falsche und untreue Vertröstungen glaubwürdig ein, daß in dem Königreiche Böhmen und in Prag, der Hauptstadt desselben, viele ansehnliche Leute und fromme unschuldige Christen, ohne Zweifel aus unruhiger, tyrannischer und blutgieriger Anregung der Päbstlichen, unbillig, unchristlich, tyrannisch und schmählich hingerichtet und vom Leben zum Tode gebracht worden wären, wie solches beiliegende Specification [7]) auswiese. Dieser unchristliche und tyrannische Prozeß ginge ihm und allen frommen Christen-Menschen sehr zu Herzen, müßte aber für dießmal Gott und der Zeit befohlen sein. Nun hätte er um solcher Tyranei willen genugsame Ursache, mit den hiesigen Päbstlichen ebenermassen zu verfahren, wollte aber die Blutrache Gott befehlen und sich für dießmal an ihren Beuteln rächen. Er befähle deßhalb den Bürgermeistern und dem Rathe allhier hiermit ernstlich, daß sie ohne allen Verzug, Ausrede und Widersprechen sammt allen und jeden Päbstlichen allhier, Edlen und Unedlen, Geistlichen und Weltlichen, keinen ausgenommen (ohne die zehn Personen, die er vorhin in seinem Arreste hätte) ihm innerhalb zweier Tage zehn tausend Dukaten, oder so viel Münze, Gold oder Silber erlegten

---

5) Der gevannte von Oberg (in den Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe S. 8), der nach den Acten (s. unten) die Rechnung über die Markgräfliche Ranzion führte.

6) Zwei ganz gleich lautende Copieen in Rot. Act. Vol. I fol. 145 und 163. Ein Copist läßt auf das Decret als seine Gedanken charakteristische Stellen aus den Psalmen (Ps. 93 V. 23 und Ps. 82 V. 4, 14 u 17) folgen.

7) Specification der (27) Märtyrer (der in den böhmischen Unruhen am meisten Betheiligten), welche so tyrannischer Weise zu Prag d. 21 Juni 1621 vom Leben zum Tode gebracht worden sind, in 2 Copieen in Rot. Act. Vol. I fol. 145. Vergl. Londorp Thl. 2 S. 429—430.

und zustellten; widrigenfalls sollten sie sich Nichts Anderen und Gewisseren als ihres endlichen Ruins und ihrer Exstirpirung (Vernichtung) versehen. Denn er wollte die gedachte erbarmliche und überbarbarische Tyrannei keineswegs ungerochen lassen, so lange ihm Gott der Allmächtige das Leben verliehe. Hiernach und nach Nichts Anderem hätten sie sich endlich zu richten." [8]) Dieser Befehl wurde dem Rathe d. 30. Juni übergeben. Nach einem namentlichen Verzeichnisse und einem ungefähren Ueberschlage der Katholiken[9]) zu Neisse waren damals solche ohne den bischöflichen Hofstaat, die Geistlichen und Schullehrer 418. Diese brachten den 30. Juni und d. 1. Juli die Summe von 43,892 Thalern zusammen.[1]) Davon wurden dem Markgrafen die Ranzion von 10,000 Dukaten, oder (einen zu 4 Thlr. 9 Grosch. gerechnet) 42,500 Thaler gegeben, außerdem 600 Thaler dem obersten Wachtmeister von Werbersdorf, den beiden Unter-Wachtmeistern 50 Thal., dem Grafen von Ortenburg für den bei seinen Panketten aufgegangenen Wein 70 Thal., und Anderes, in Summa 43,566 Thaler.[2])

Die Bezahlung dieser Summe mußte den katholischen Bürgern desto schwerer fallen, da die reicheren Neisser erst vor Kurzem den 14. Mai 1621 den Fürsten und Ständen zu Abzahlung der von diesen unterhaltenen Soldaten an Gold, Silber und barem Gelde 28,519 Thaler 7 Gr. treuherzig dargeliehen hatten.[3])

---

8) Fast wörtlich so lautete ein Schreiben an den Bürgermeister und den Rath der Stadt Ottmachau v. 30. Juni 1621, von denen der Markgraf innerhalb 2 Tagen die Lieferung von 5000 Gulden (Dukaten) verlangte. Im Posticriptum wurde gesagt: Wofern diese Summe von Ueberantwortung des Befehls innerhalb 2 Tagen ihm nach Neisse nicht geliefert würde, so wollte er dieselbe mit einer solchen Manier abholen lassen, die denen, die es anginge, nicht allerdings gefallen würde. Privilegienbuch der Stadt Ottmachau fol. 163—4.

9) Rot. Act. Vol. I fol 146–162.

1) Register über die Gelder, welche bei dem Rathe zu Ablegung der Markgräflichen Ranzion von der katholischen Bürgerschaft an Geld, verarbeitetem Golde und Silber collegirt worden sind; zweimal in Rot. Act. Vol. I fol. 164—184 und fol. 188–208; wo überhaupt v. fol. 161 bis 238 Berechnungen über solche Contributionsgelder stehen.

2) Rot. Act. Vol. I fol. 185.

3) Register der Personen bei der Neisser Bürgerschaft, welche zu Abzahlung des gemeinen Landes unterhaltenen Soldaten den F. u. St. etwas treuherzig dargeliehen und vermöge ihrer darüber empfangenen Versicherung bei der F. u.

Von Neisse aus erließ der Markgraf d. 3 Juli 1621 an alle schlesischen Gemeinden und Bürgerschaften ein Patent,[4]) in welchem er dieselben wissen ließ, daß nunmehr die schreckliche, tyrannische, überbarbarische Execution im Königreich Böhmen und in dessen Hauptstadt Prag gewiß ergangen, und die vornehmsten Stützen (Columnen) und Patrioten, auch sonst viele ehrliche fromme Leute erbärmlich hingerichtet, und wegen ihres ehrlichen Gemüthes, ihrer Standhaftigkeit bei der Religion und ihrem rechtmäßigen Könige ganz unbarmherzig und schmählich vom Leben zum Tode gebracht worden wären, welches Gott der Allmächtige an den blutdürstigen Leuten, welche die meiste Ursache daran hätten, rächen würde. So hätte man auch aus unterschiedlichen wahrhaften Avisen, daß dergleichen tyrannischer Proceß auch in anderen conföderirten Landen, besonders aber zu Breslau und andern dergleichen vornehmen Städten ohne Unterschied ergehen sollte, und es sollte dießfalls weder Pardon noch einiger Accord etwas helfen, welches unter andern auch etliche von dem kaiserlichen Volke gefangene Neapolitaner, die wegen ihrer Verrätherei in diesen Tagen allhier zu Neisse aufgeknüpft worden wären, öffentlich ausgesagt hätten und viele andere Avisen genugsam bekräftigten. Weil denn solche Tyrannei und spanische Inquisition nur auf die endliche Ausrottung (Extirpirung) der wahren christlichen evangelischen Religion und ihrer Bekenner abgesehen wäre, wie solches der Augenschein genugsam an den Tag gäbe; so wollte der Markgraf aus treuherziger Affection alle und jede vornehme Stände in Ober- und Nieder-Schlesien, besonders aber die zwei Hauptstädte Breslau und Schweidnitz und derselben evangelische Gemeinden und Bürgerschaften väterlich gewarnt und ermahnt haben, sie wollten sich dießfalls wohl in Acht nehmen, dann denen aus ihrer Mitte, welche das Rädel am meisten führten und nur ihre heuchlerischen Personen verwahrten, nicht zu viel trauen, an anderem Unglück sich spiegeln, den dem Könige Friedrich und der Conföderation freiwillig geleisteten Eid treulich halten und beständig dabei verharren, und die Erlösung, von solcher Tyrannei von Gott dem Allmächtigen allein erwarten

---

St. General-Steuer-Amte das Kapital wie die jährlichen Interessen zu gewärtigen haben, in Rot. Act. Vol. I fol. 209—213.

4) Buckisch Vol. V cap. 3 mem. 10.

in sicherer Hoffnung, er würde in Kurzem Mittel genug dazu verordnen, welche auch ziemlicher Maßen vorhanden wären. Sollten sie aber wider Verhoffen ein Anderes thun und sich also gutwillig in Gefahr, ja in ihren endlichen Ruin setzen, so würden sie, wenn Gottes gerechter Zorn und Strafe über sie ginge, die Schuld nur sich selbst zumessen können, denn es hieße: **Felix quem faciunt aliena pericula cautum.**

In einem zweiten aus seinem Hauptquartier Neisse gleichzeitig d. 3. Juli 1621 an die schlesischen Fürsten und Stände erlassenen Patente[5]) erklärte der Markgraf, daß er zwar auf Commission und Befehl des Königs Friedrich eine Armee zu Roß und Fuß allhier im Lande errichtete, solche aber nicht wider die getreuen und standhaften Stände, welche ihre dem gedachten Könige und der Conföderation geleistete Pflicht in Acht nähmen, viel weniger zu ihrem Schaden und Ruin, sondern vielmehr zu ihrer Vertheidigung und Beschützung abgesehen wäre, und fügte ähnliche Warnungen und Ermahnungen bei. In einem dritten Patente[6]) (nach dem 9. Juli) meldete er den Fürsten und Ständen, daß er auf Befehl des Königs Friedrich gemäß der Conföderation mit seiner Armee den bedrängten Ungarn zu Hülfe zöge, und ermahnte sie nochmals, an der Conföderation fest zu halten.

Außer diesen 3 Patenten, gegen welche der sächsische Churfürst als kaiserlicher Commissarius (Camenz d. 16. Juli) und der Kaiser Ferdinand (Wien d. 17. Juli 1621) ein widerlegendes Decret[7]) ergehen ließen, veröffentlichte der Markgraf zur Zeit seines Abzuges von Neisse (Neisse d. 10. Juli 1621) folgende Erklärung:[8]) er hätte die Herren Christoph von Gellhorn, Christoph von Strachwitz, Administratoren des Bisthums Neisse, deßgleichen Johann Franz Radthart (Rathhaubt) und Melchior Tauber von Taubenfurt zum Unterpfande

---

5) Buckisch Vol. V cap. 3 mem. 11.

6) Buckisch Vol. V. cap. 3 mem. 12. Diesem Patente war beigefügt der Extract aus einem d. 9. Juli 1621 einem seiner Officiere zugeschickten Briefe (aus Böhmen), nämlich Instructionen und Avisen. In der Instruction des Albrecht von Wallenstein, Generals über das Volk, das in Schlesien einrücken sollte, ist unter andern angeführt, er sollte den Markgrafen wohl in Acht nehmen, Neisse belagern und auf allen Seiten ängstigen.

7) Buckisch Vol. V. cap. 3 mem. 14 und 15.

8) Buckisch Vol. V. cap. 3 mem. 13.

mit sich genommen, damit unterdeß sein allerseits rechtmäßiges Verfahren an seinen getreuen Räthen, Officieren, Amtsverwandten, Dienern, Landen und Leuten in Schlesien, wie auch der evangelischen Bürgerschaft der Stadt Neisse, von Niemanden gerochen, dieselben unbedrängt, mit fremder Gewalt und Garnison unbelegt, an ihren Personen, Hab und Gütern nicht vergewältiget, noch irgend wie beleidigt werden sollten und möchten, bis der gütige Gott Mittel schicken würde, dieser Sache durch christliche, rechtmäßige, sichere Composition oder seinen gerechten Ausschlag abzuhelfen; dieses wäre aber keineswegs dahin abgesehen, als sollten die genannten Personen an ihrem Leben gefährdet werden.[9])

Wenn auch die Angaben über die Größe der erpreßten Summen in anderen Nachrichten[10]) vielleicht übertrieben sind, so ist doch ge-

---

9) Die 6 erwähnten Patente auch bei Londorp Thl. 2, S. 438—443; vergl. Theatrum Europæum Thl. 2, S. 514—7.

10) Pol erzählt (a. a. O. S. 228): daß der Markgraf sich der Städte Troppau und Neisse bemächtigt, zu Neisse 4 bischöfliche Administratoren, darunter 2 Breslauer Domherrn, Christoph Strachwitz und Christoph Gelhorn, gefangen genommen und ihnen gedroht hätte: „er wäre befugt, sie gleich, wie man denen zu Prag gethan, hinzurichten, sie hätten es auch besser verschuldet; damit sie aber sehen möchten, daß er ihres Blutes nicht begierig wäre, so sollten sie ihm innerhalb 2 Tagen 10000 ungarische Dukaten erlegen, wo nicht, so müßte und sollte ergehen, was recht wäre," und daß er, obgleich sie das Geld aufgebracht und erlegt hätten, nichts desto weniger sie in der Haft mit sich umhergeführt und erst lange nachher losgelassen hätte. Die Erzählung ist ungenau. Pol berichtet dann weiter (S. 229), daß der Markgraf mit 1000 Mann auf die mährische Grenze und weiter nach Ungarn gerückt wäre, nachdem er nicht nur die Katholiken zu Neisse hätte ausplündern lassen, sondern sie auch in die 70000 Thaler geschätzt hätte. — Nach dem Theatrum Europæum Thl. 1 S. 510 und 514 nahm der Markgraf am Oster-Abend 1621 die Stadt Neisse, doch mehr mit Bedrohung als mit Gewalt ein und ließ etliche vornehme Personen, die gut kaiserlich waren, darunter 4 bischöfliche Administratoren, in Haft nehmen, ranzionirte diese Gefangenen, den Rath und die katholische Bürgerschaft um 100000 Thaler, und begehrte mit großen Drohworten von den Breslauer Domherrn 60000 Thaler zur Ranzion; darauf brach er d. 14. Juli 1621 mit seiner Armada auf, ließ die Besatzung zu Neisse abfordern, nahm seinen Weg nach Troppau gen Ungarn, ließ das Bisthum Neisse auf etliche 100000 Gulden ausplündern, und führte auch 2 geistliche Administratoren mit 4 andern Personen gefangen mit sich hinweg. — Pedewitz berichtet (Series parochorum), daß der Markgraf am Ostersonnabende der Stadt Neisse sich bemächtigte, von der Stadt 100000 Thaler und von den in Haft genommenen Administratoren 60000 Thaler Ranzion verlangte, daß damals das Vermögen der Pfarrkirche zur Reluition der Glocken beisteuern, und jeder Geistliche, Schulcollege und andere auf dem Kirchhofe wohnende Personen täglich 3 Groschen

wiß, daß die Stadt, sowie das Fürstenthum Neisse, besonders die katholische Bevölkerung während der drei Monate (vom 10. Apr. bis 14. Juli), welche der Markgraf mit der aus seinen Patenten sprechenden Willkühr an diesem Orte schaltete und waltete, große Verluste erlitt und harte Drangsale erduldete, und daß seine Handlungsweise selbst den Evangelischen Nachtheile veranlaßte, da eine Art von Vergeltung in der Folge nicht ausblieb. Wir finden die Klagen des oben angeführten Zeitgenossen[11]) zumal von seinem Standpunkte aus nicht auffallend, wenn er sagt: „Was unsere Stadt Neisse und die ganze Provinz bis jetzt an Trübsal und Elend erduldet hat und noch erduldet, was die Nachwelt nicht glauben wird, Alles dieses kömmt zu unserer Strafe von oben herab. Seit Jahren auf das Grausamste gedrückt, ist es ein Wunder, daß wir nicht schon gänzlich zu Grunde gerichtet sind; doch Gott, welcher nicht bloß einmal die so eben nach unseren Kehlen ausgestreckten Hände der Wüthenden gnädigst zurückhielt, ließ uns Katholiken nicht verderben, und seine Gnade lähmte den Arm der verbündeten Ketzer, Könige und Fürsten und befreite uns auf eine wunderbare Art von dem nahen Untergange."

§. 37.

Erst nach dem Abzuge des Markgrafen konnte der Erzherzog Carl [1]) wieder in seine Rechte als Bischof und Landesfürst eintreten

---

für eine Schutzwache zur Sicherstellung des Kirchhofes geben mußten. In seiner H. E. spricht er von 100000 Floren und 60000 Flor., und 2 Groschen für die Salva Guardia. Nach dem Berichte des Syndicus Andreas Jacob (a. a. O. S. 17) hielt sich der Markgraf nicht für sicher in Schlesien, und da er fürchtete, daß er auf die Länge seine Soldaten nicht würde besolden können, so forderte er große Summen Geld von der Stadt und ging, nachdem er dieses Geld mit Gewalt eingetrieben hatte, mit seinen Truppen von dannen.

11) Balthasar Heinrich von Oberg a. a. O. S. 7; er schrieb dieß 1627, bezieht sich aber hauptsächlich auf die bisherigen Vorgänge, indem er auch angiebt, daß die Neisser schon zur Zeit der Empörung durch die Besatzung auf das Aeußerste gemißhandelt worden wären. — Er fängt an: Vere recinit poeta Seneca: quidquid patimur mortale genus, venit ex alto. — Tempora incurri, quibus apprime conveniebat illud Senecæ: „Prosperum ac felix scelus, virtus vocatur, sontibus parent boni, jus est in armis, opprimit leges timor."

1) Er wurde nach seiner Rückkehr (im Anfange des Jahres 1622) von den Fürsten und Ständen zum General und Feldmarschall der ganzen Soldateska erhoben, was sonst der Markgraf zu Jägerndorf gewesen war. Buckisch Vol. V cap. 4 mem. 10.

und in religiöser Beziehung in seinem Fürstenthume nicht vergebens das Ziel verfolgen, dessen Erstrebung ihn seine Ueberzeugung stets als seine Pflicht hatte ansehen lassen, nämlich Einigkeit im Glauben. Wann er aus seinem Exil nach seiner Residenzstadt Neisse zurückkehrte, kann ich nicht genau angeben. Er befand sich den 18. März 1621 in Wien, d. 27. April in Dresden, d. 15. Sept. in Wien und d. 23. Oct. in Neisse.[2]) Er entwickelte nach dem gewaltigen Umschwunge der Verhältnisse eine große Thätigkeit.

Die evangelischen Neisser verloren i. J. 1622 die im Sturme der Zeit erlangten Concessionen und die von ihnen eingeführten Neuigkeiten wurden wieder abgeschafft.[3]) Von diesen enthalten die Acten zwei Verzeichnisse.[4]) Das eine zählt als Neuigkeiten, welche bei der Stadt Neisse in Religionsachen seit wenigen Jahren eingeführt worden, folgende auf: 1) Es wäre die Religionsübung der augsburgischen Confession eingeführt worden, welche niemals in der Stadt gewesen wäre. 2) Dieß wäre auf eine andere Weise geschehen, als die Fürsten und Stände einen Aussatz gemacht hätten. Da nämlich die Evangelischen ihren Gottesdienst zu Senkwitz haben und ihre Prädikanten außerhalb der Stadt halten sollten; hätten sie Alles in die Stadt eigenmächtig eingeführt, in der Stadt getauft, gepredigt, copulirt, Begräbnisse angerichtet, den gemeinen Begräbnißplatz gewaltthätiger Weise aufgelaufen, einen eigenen Todtengräber aufgenommen, Schulen aufgerichtet, Conventikel gehalten, Conjurationen und Zusammensiegelungen mit den Prädikanten gemacht. 3) Sie hätten unter sich selbst einen Magistrat und Ausschuß von Vierundzwanzigern und Zwölfern geordnet; 4) einen besonderen Ort auf der Bielauer Gasse zum Predigen und zu ihrem Begräbniß erkauft; 5) dabei eine Säule mit einer besonderen Inschrift aufgerichtet; 6) das Kirchlein in Rosis, 7) eben so das Weinhaus zur Kirche und Schule gemacht, und das Haus der Caspar Beckhin auf der Brüdergasse zur Schule eingenommen, worin jetzt die Prädikanten wohnten; 8) einen neuen Rath bei den Für-

---

2) Nach den dort ausgestellten Investituren.

3) Buckisch (Vol. V cap. 4 mem. 10) sagt nur kurz, daß auch sofort 1622 zu Neisse das Widrige durch eine Commission abgeschafft worden sei.

4) Rot. Act. Vol. I fol. 41 — 2.

sten und Ständen begehrt, wie denn derselbe bereits vorgeschrieben worden wäre. 9) Sie hielten bis jetzt noch ihre Conventikel und ihre Religionsübungen. 10) Dadurch wären in politischen Sachen wegen der Feiertage bei der Stadt allerlei Confusion und Zerrüttungen bisher entstanden und geschähen noch. Als Neuigkeiten seit dem Prager Verlaufe mit dem Fensterwerfen giebt das zweite Verzeichniß [5]) nachstehende an: 1) Sie hätten die Taberne zu Kirche und Schule erzwungen, 2) das Haus der Caspar Beckhin auf der Brüdergasse erstlich zum Predigen, nachher den Prädikanten zur Wohnung eingenommen, 3) Taufe, Copulation ꝛc. innerhalb der Stadt und Altstadt verrichtet; 4) der Pfarrkirche ihre Accidentien in Taufen, Begräbniß und Copulationen entzogen; 5) verrichteten nicht mehr die Kerzen in der Kirche, wie vordem hätte geschehen müssen; 6) hätten den Freihof zu ihrem Begräbniß eingezogen und dazu einen eigenen Todtengräber aufgenommen, den sie unter ihrer Jurisdiction hielten; 7) einen neuen Rath begehrt (wie oben); 8) mehr Schuldiener aufgenommen, als ihnen bewilligt worden wäre. 9) Sie hielten bis jetzt ihre Conventikel, 10) eben so ihre Vierundzwanzig. 11) Dadurch wären in politischen Sachen Confusionen entstanden (wie oben unter 10).

Der Bischof schrieb [6]) (Neisse d. 5. Febr. 1622) an den Herzog zu Liegnitz: derselbe möchte sich erinnern, daß die Neisser Restitutions-Commission aus etlicher eingetretener Verhinderung eines Theiles der Commissarien mehrmals, obgleich dieselbe angestellt gewesen, ihren Fortgang nicht erreicht hätte. Dabei hätte es der Herzog an Nichts fehlen lassen, sondern es wäre ihm vielmehr für die damals geschehene gute schleunige Anstellung der Bischof Dank schuldig. Weil nun der Herzog sich ferner dahin erboten, er wollte, wann es dem Bischofe gefällig sein und derselbe solches ihm andeuten würde, nicht säumen, solche Commission wiederum zu erneuern und zu Werke zu richten; so ersuchte der Bischof den Herzog, derselbe möchte sie wo möglich auf den Montag (7 März) nach Lätare

---

5) Fuchs, welcher nur das erste Verzeichniß mittheilt, durfte §. 57 die damaligen Katholiken nicht der großen Unredlichkeit zeihen, als ob sie Alles, was nur seit dem Religionsstreite geschehen war, für die neusten Zufälle ausgegeben hätten.

6) Copie des Schreibens.

oder auf einen anderen beliebigen Tag dieser Woche von Oberamts wegen ausschreiben, dabei auch, obgleich der Bischof mit den hierzu deputirten vornehmen tapferen Leuten gar wohl zufrieden wäre, mehrerer Auctorität wegen versuchen, ob irgend eine fürstliche Person des Landes Theil nehmen und beiwohnen wollte. Der Bischof zweifelte nicht, daß dann der Herzog auch in den in gleichem Falle befindlichen bischöflichen Städten Kanth und Ziegenhals durch schleunig folgende Commissionen die bei dem neuen Regimente eigenmächtig vorgenommenen Neuigkeiten würde abschaffen lassen.

Außerdem sandte der Bischof in dieser Angelegenheit an den Herzog nach Liegnitz den Archidiaconus Gebauer. Dieser sollte nach seiner Instruction [7]) (Neisse den 10. Febr. 1622), damit so viel als möglich in dieser Commission der rechte Zweck getroffen, dieselbe nicht etwa vereitelt werden oder ohne wenig rechtschaffene Verrichtung abgehen möchte, den Herzog ersuchen, daß in Ausschreibung der Commission die nöthige Beweglichkeit gebraucht, auch den Commissarien aufgetragen würde, Ernst und Eifer anzuwenden, wie es die Nothdurft der Sache erfordern wollte. Damit, sollte es zur Specification der eingeführten Neuigkeiten kommen, die Commissarien wissen möchten, welches eigentlich dieselben wären und was folglich abzustellen und in den vorigen Stand zu bringen wäre, sollte der Abgesandte auch besonders dem Herzoge zu vernehmen geben, daß erstlich die Taberne oder das Weinhaus sammt der Kirche unserer Frauen **ad Rosas** in der Altstadt Neisse (welche Oerter durch eine bewaffnete Commission wider des Bischofs Willen und Genehmigung, ja ohne all sein Wissen in seiner Abwesenheit seine widrigen Unterthanen sich zugeeignet, eingenommen und bis Dato gebraucht hätten) wiederum abzutreten und einzuräumen, dann die öffentlichen Leichenbegängnisse (Conducte) mit ihrer Schule und Gesang, auch die Begräbnisse an die ihnen vorher nicht zugelassenen Orte (dessen allen sie sich seit solcher Commission angemaßt), wie auch das absonderliche Taufen und Trauen in den Häusern und Versammlungen von ihnen einzustellen und ihnen abzuschaffen sein würden; dann würden sich die eingeführten politischen Neuigkeiten zu des Bischofs eigenem Einsehen und Verbessern wohl geben. Ob auch (besagte unter Anderem noch

---

7) Copie derselben.

diese Instruction) nachmals unter einem oder besonders mit denen von Ziegenhals der Herzog wegen Abschaffung des eingeführten Prädikanten wollte verfahren lassen, dieß stellte der Bischof zwar in keinen Zweifel, aber die beliebende Weise dem Herzoge anheim, jedoch mit dem Ersuchen, daß solches je eher je besser geschehen möchte.

Den 7. März 1622 kamen nach Neisse von den Fürsten und Ständen und im Namen des Churfürsten von Sachsen bevollmächtigte Commissarien: Caspar von Warnßdorff, Hauptmann im Schweidnitzer Fürstenthum, Vogh im Frankensteiner Fürstenthum, Ernst Poser auf Falkenberg und Leonhard Kunhaimb. Sie ließen den 8. März 21 Personen [8]) aus der evangelischen Gemeinde mit ihren Prädikanten auf das Rathhaus fordern und schafften nach dem Inhalte des geschlossenen Accordes alle die Neuigkeiten ab, welche nach der Zeit der Conföderation und dem Prageriſchen Verlaufe mit dem Fensterwerfen in ihrer Religionsübung mit dem Begräbniß, Einnehmung der Kirche **Mariæ in Rosis**, und des Weinhauses sammt der Schule und dem Prädikantenhause auf der Brüdergasse eingeführt worden waren, und ordneten an, wie es mit dem Religionswesen künftig gehalten werden sollte. [9])

Ausführlicheres berichtet hierüber eine Bittschrift [10]) der evangelischen Neisser an den Churfürsten von Sachsen: „Die von ihm und den schlesischen Fürsten und Ständen abgeordneten Commissarien wären d. 6. März zur Nacht in Neisse angekommen, hätten d. 8. März etliche Personen von dem Ausschusse der Evangelischen vor sich fordern lassen und ihnen angezeigt, wie der Erzherzog Carl gegen den Churfürsten höchlich geeifert und Beschwerde geführt hätte, daß in des Bischofs Abwesenheit den evangelischen Neissern eine Kirche, in der Altstadt gelegen, **Maria ad Rosas** genannt, ingleichen die Taberne in der neuen Stadt eingegeben, und darin eine Kirche zu erbauen, nachgelassen worden wäre, daß sie hierdurch dem Bischofe sich entzogen und dem Majestätsbriefe zuwider gehandelt hätten. Deßwegen hätten der Churfürst und die Fürsten und Stände dahin

---

8) Namentliches Verzeichniß derer, welche aus der Bürgerschaft vor den Commissarien zu Abtretung der Kirchen d. 8. März 1622 erschienen, in Rot. Act. Vol. 1 fol. 251.

9) Memorial der Commission in dem Neisser Religionswesen d. 7. und 8. März in Rot. Act. fol. 252; es schließt mit den Worten: wie hernach steht.

10) Rot. Act. Vol. I fol. 247—250.

geschlossen und für rathsam befunden, daß solches Attentiren mit der Conföderation gänzlich annullirt und aufgehoben sein sollte; es wäre also Befehl, beide Stücke in den vorigen Stand zu bringen und die Tradition (Uebergabe), welche aus der Cönföderation entsprungen wäre, gänzlich zu cassiren und aufzuheben. Darauf hätten die Commissarien begehrt, daß die gedachten Personen des Ausschusses ihnen nicht nur die Schlüssel zu beiden Kirchen und der Schule, sondern auch der Fürsten und Stände in diesem Religionspunkte d. 15. November 1610 ergangenes Decret sammt des Ausschusses Vollmacht im Originale ausantworten und zustellen sollten; sie hätten auch vertröstet und auf ihrer Seelen Seligkeit betheuert, der Bischof hätte sich verlauten lassen, daß er, wenn die Evangelischen ihm hierin gehorchen, Gnade suchen und sich demüthigen würden, ihnen Pardon (Vergebung) ertheilen, und Alles verzeihen, ja auch künftig ertheilen würde, was ihnen, ihren Weibern, Kindern und Kindeskindern bequem, annehmlich und ersprießlich sein würde. Sie hätten nun zwar hierauf sich in dem einen und dem andern in Unterthänigkeit bequemt, auch die Schlüssel sammt dem Decrete und der Vollmacht im Originale von sich gestellt, in der gewissen Hoffnung, der Bischof würde die in der Stadt von ihnen und auf ihre Unkosten erbaute Kirche zu ihrer freien Religionsübung ihnen gnädigst vergönnen und nachlassen; doch wäre der Commissarien Versprechen gar nicht in Erfüllung gegangen, so daß sie sich schlechter Begnadung im Punkte der Religion zu getrösten hätten, weil sie mit ihrer Religionsübung, auch Taufen und Begräbnissen wiederum aus der Stadt nach dem drei Viertelmeilen von der Stadt gelegenen Senkwitz verwiesen wären, ja ihre Kinderlein in der Stadt in Häusern zu taufen, und die Todten mit Klang und Gesang zur Erde zu bestatten, nicht nachgelassen noch vergönnt werden wollte, sondern dieser Sachen Entscheidung auf die Resolution des Kaisers, des Churfürsten und der Fürsten und Stände verschoben worden wäre. Weil aber die gedachte Taberne zur Erbauung einer Kirche mit Zustimmung und Einwilligung der vom Bischofe zurückgelassenen Administratoren ihnen eingeräumt worden wäre, und obschon solches zur Zeit der getroffenen Conföderation geschehen wäre, sie sich aber dießfalls nicht auf damalige Zeit und die Conföderation, sondern auf das längst zuvor und d. 15. Nov. 1610 auf besondere kaiserliche Resolution ihnen ertheilte fürstliche Decret, vornehmlich auf den Ma-

jestätsbrief bezogen hätten und weil also ihre Religionssache nicht zur Zeit der aufgerichteten Conföderation, sondern längst zuvor ihren Anfang genommen hätte; so hofften sie, dieser Actus der Einräumung der Taberne und der Zulassung der Auferbauung der Kirche sollte nicht gänzlich zu cassiren sein, zumal weil diese zuvor als Weinhaus gebrauchte Taberne je und allwege der gemeinen Stadt zugestanden hätte und von der evangelischen Gemeinde Unkosten zu einer Kirche eingerichtet worden wäre. Und weil der Churfürst in dem mit dem Lande Schlesien statt des Kaisers unlängst getroffenen Accorde ausdrücklich meldete, daß die Schlesier bei dem Majestätsbriefe erhalten, auch ihren Beschwerden abgeholfen werden sollte, und diese Religions- und Gewissensache auf des Churfürsten Resolution beruhen und bewenden wollte; so bäten und flehten sie, derselbe möchte sich bei dem Bischofe durch Bitten für sie verwenden, damit ihnen die gedachte und mit ihren Kosten in eine Kirche umgewandelte Taberne zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zurückgegeben und sie bei derselben ruhig gelassen und erhalten werden möchten."

Der Bischof erhielt den 9. November 1622 ein an ihn wegen der evangelischen Neisser von dem sächsischen Churfürsten d. 1. Oct. ergangenes Schreiben und beantwortete es aus Neisse den 12. Nov.[11]) „Es wäre ihm auch lieb gewesen, wenn ihm die darin erwähnte Bittschrift der Bürger mitgetheilt worden wäre; denn ohne Zweifel möchte dieselbe mit falschen Gründen angefüllt sein, wie mehrmals vorher geschehen, dadurch der Churfürst eingenommen worden und in die Meinung gerathen sein, als thäte der Bischof der Sache zu viel, daß er ihnen nicht all ihr Begehren verstattete und zuließe. Wenn ihn nun des Churfürsten wiederholte Schreiben zu einiger Erörterung der Nothdurft und Beschaffenheit der Sache veranlaßten, so möchte der Churfürst es nicht in ungleicher Meinung verstehen. Der Majestätsbrief, welchen der Churfürst zuvörderst zum Fundamente setzte, wäre den Bischof niemals angegangen, wäre von ihm nicht ausgebracht worden, sondern es wäre gegen denselben als ihm und allen katholischen Ständen hoch nachtheilig jederzeit protestirt und um Erklärung

---

11) Copie der Antwort.

(Declaration) gebeten worden, die von dem Kaiser Rudolph, dem Ertheiler, auch erfolgt wäre, wie der Churfürst aus der Abschrift des dem Bischofe und den Katholiken ertheilten Declarations-Decretes zu ersehen haben würde. So oft es auch zu einer Aenderung des Regiments gekommen, hätte der Bischof seine Protestationen feierlich eingelegt, wäre auch damit gehört worden laut der ertheilten Recognitionen und es wäre allzeit ein Widerspruch von dem Bischofe gegen das Land dießfalls verblieben, die Sache hätte auch auf dem Punkte gestanden, daß der Kaiser Matthias ebenfalls eine Erklärung (Declaratoriam) hätte wollen ergehen lassen, allein durch entstandene Zerrüttungen wäre es einigermaßen in Anstand gekommen und darüber wäre erfolgt, daß bei der jetzt neulich vorübergegangenen Unruhe und Rebellion dem Bischofe de facto das aufgedrungen worden wäre, was der Majestätsbrief besagte; da doch der jetzige Kaiser (Ferdinand) dem Bischofe allen billigen Schutz und Handhabung bei dessen Rechte vorher und bei abgenommener erster Huldigung reichlich gleichfalls versprochen hätte; der Bischof lebte auch noch der tröstlichen Hoffnung, der Kaiser würde gleichfalls wie dessen Vorfahren rechtmäßige Entscheidung hierin ergehen lassen. Und obgleich der Bischof bisher der Zeit etwas eingeräumt und durch die Finger gesehen, so hätte er doch wahrgenommen, daß auch dasjenige, was weder er noch seine Vorfahren jemals verstattet, dermaßen gemißbraucht worden wäre, daß anstatt des Exercitiums nur heimliche Zusammenrottungen (Conspirationen) wider seine Person gehalten worden, auch gar ihm nach dem Leben hätte gestellt werden wollen, daß mit den Glätzern [12]) heimlich correspondirt und Vorschub gethan worden. Dagegen als er aus gewissen Ursachen eine durchgehende Entwaffnung katholischer und unkatholischer Bürger hätte vornehmen müssen und bei Verlust von Leib, Ehre und Gut dieses publicirt hätte, hätten viele von den Unkatholischen die Waffen theils

---

12) Der Kaiser Ferdinand II. schenkte seinem Bruder Carl auf Lebenszeit die Grafschaft Glatz mit allen Rechten und Zugehörungen; sie wurde diesem d. 12. Jan. 1623 von den kaiserlichen Commissarien abgetreten und in seinem Namen nahm der Landeshauptmann Philipp Rudolph Graf von Lichtenstein die Huldigung von den Ständen an. Jos. Köglers Glätzer Chroniken S. 85. Ueber Carls Wirken in der Grafschaft s. die Kirchengeschichte derselben von Al. Bach, Breslau 1841 S. 266—270.

hinterhalten und versteckt, wie denn beim Haussuchen nachmals nicht nur Gewehre, sondern auch bei den gemeinen Handwerksleuten ziemliche Mengen Pulvers, Drath und andere vergiftete Kugeln gefunden worden. Was würde der Churfürst von solchen Unterthanen, wenn es ihm begegnete, halten und dabei thun? Wenn nun der Bischof mit der verfallenen Strafe an Leib, Ehre und Gut verfahren sollte, würde solches ein guter großer Theil von ihnen empfinden und nicht sonderliche Kirchen bedürfen. Dieses hätte er aber ihnen bis Dato auch nachgesehen, aus besonderer Güte, weil am Tage wäre, daß es gar zu weit um sich greifen würde, und er ließe sich für dieses Mal damit begnügen, daß der Ursprung, die Gelegenheit und die Mittel, die sie bisher zu solchen Dingen wider ihre Obrigkeit verleitet (wobei es auch an der Prädikanten Antrieb nicht gemangelt hätte, wie der Churfürst ohne Zweifel noch wüßte, was für Gebete[13]) und anzügliche Schmähworte gegen dessen Obersten in Neisse in Druck vor diesem gefertigt worden), aufgehoben und beseitigt werden und der Bischof sich so in besserer Ruhe befinden möchte. So wäre ja von dem Churfürsten selbst dasjenige annullirt worden, was bei dem Unwesen und dem neuen Regimente vorgegangen, und in dem Accorde wäre zu befinden, daß Alles in den vorigen Stand zu bringen wäre, wie auch darauf und auf des Bischofs weitere gethane Ausführung, warum derselbe solche Neuigkeiten auch einzustellen begehrte, das gemeine Land selbst einen General-Beschluß gemacht hätte, daß die abgenommenen und erzwungenen Kirchen, die zur Neuigkeit eingeführten Exercitia abgethan und Alles, wie es vorher in den friedlichen Zeiten, ehe diese Sachen aufgekommen, im Bestande gewesen, wiederhergestellt werden sollte; es wären auch darauf an verschiedene solche Orte ansehnliche Commissionen von dem Lande abgegangen und ausgeführt worden, und es hätten des Bischofs unruhige Unterthanen bei ihm noch dasjenige erhalten, was sie bei Zeiten seiner Vorfahren im Bisthum niemals gehabt, nämlich, daß ihnen auf ein Interim und bis auf weiteren Aussatz die Begräbnisse, das Ausläuten bei den Kirchen, wie auch die Copulationen ohne Unterschied gleich den Katholiken gelassen würden, wofür sie ihm billig mit Dankbarkeit entgegen kommen sollten, statt noch mehr Weitläuftigkeiten durch so vielfältiges ungestümes Behelligen zu er-

---

13) Vielleicht ist Anthers Schrift (s. Anm. 15) gemeint.

regen. Hätten sie auch müssen bei Zeiten seiner Vorfahren mit viel wenigerem sich begnügen lassen, so könnte er nicht sehen, wie denn eben von ihm ein Mehreres zu seinem höchsten Nachtheile und seiner Verkleinerung von ihnen durch dergleichen Mittel wollte erzwungen werden, da er auch wegen seiner gethanen schweren Pflicht schuldig wäre, Alles in solchem Zustande zu erhalten, wie es auf ihn durch ordentliche Wege gekommen, auch in die Hand überantwortet worden. Ein so hoch vernünftiger und löblicher Churfürst würde dem Bischofe nicht vergönnen, daß derselbe an seinem Eide und seinen Pflichten etwas hintansetzte oder, obgleich er ein durch höhere Abkunft seine Vorfahren überragender Fürst und Bischof wäre, den bösen Namen hinterließe, daß er bei seinen Zeiten hätte solches hingehen und geschehen lassen, das doch gar nicht bei ihm stände. Der Churfürst möchte alles dieß erwägen und dabei bedenken, daß er und andere hohe Obrigkeiten ihren Erbunterthanen (wie eben desselben Verhältnisses und Wesens diese Neisserwären, nämlich des Erzherzogs eigentliche Erbunterthanen, so lange er Bischof wäre) in solchem oder dergleichen vermeintem erzwinglichen Belieben und Gefallen nicht zusehen noch geneigt sein würden; der Churfürst möchte daher die Neisser von ihrem Ungestüm nunmehr gänzlich abweisen und mit erforderlichem Ernste ermahnen lassen, daß sie mit dem, was sie ohnedieß jetzt mehr als bei des Bischofs Vorfahren noch frei hätten, vergnügt, auch auf dieselbe Weise, wie ihre Eltern und Voreltern sich hätten vergnügen lassen, zufrieden sein möchten. Der Bischof hoffte, er würde dadurch nicht zu Weitläuftigkeit und Mißgedanken Ursache gegeben haben."

Als bei dem am Termine Jubilate (17. April) 1622 gehaltenen Ober- und Fürstenrechte die Fürsten und Stände abermals in den Erzherzog Carl wegen größerer von den Neissern nachgesuchter Religionsfreiheit drangen, entschuldigte er sich durchaus, daß er unmöglich das Exercitium evangelischer Religion zu Neisse nachgeben könnte, erbot sich aber, dasselbe zu Senkwitz ohne Störung zuzulassen, wie auch die Schule in der Stadt, Trauen, Taufen, Begräbniß mit Glockenklang, wie es vor diesem gewesen wäre und er sich dießfalls mit Fürsten und Ständen verglichen hätte, welchen Vergleich er gar nicht zu übergehen gemeint wäre. [12])

---

12) Buckisch Vol. V cap. 4 mem. 10.

Ein Nachfolger Böhmes und Feldners (S. 236) war George Martini von Breslau, früher Schulrector zu Neiffe, seit 1617 Prediger daselbst; er starb in der Altstadt 1621, 34 J. 38 M. alt. Ihm folgte M. Nicolaus Anther, geboren zu Klein-Langenheim bei Kitzingen in Franken d. 22. Febr. 1590. Er war (seit dem 5. Dec. 1611) Professor der hebräischen Sprache an dem Brieger Gymnasium 1½ Jahr, dann (vom Freiherrn von Beß berufen) Pastor in Löwen 8½ Jahr, darauf (also seit Ende 1621) Prediger der Evangelischen zu Neisse und wurde als Exulant 1625 Pastor in Stroppen, wo er als Senior d. 30. Aug. 1638 an einem Steckhusten starb.[15])

§. 38.

Das Verlangen nach wenigstens einiger Wiedererstattung der gehabten Kriegskosten veranlaßte große Ungelegenheiten. Die Acten geben hierüber nur folgenden nicht ganz befriedigenden Aufschluß. Der Bürgermeister und die Rathsmanne zu Neisse erinnerten in einer Bittschrift[1]) den Bischof, was sie an ihn vordem wegen der bei Anwesenheit des Markgrafen erlittenen Schäden an Kuchel-Unkosten, Ranzion, Spolirung und Plünderung zu verschiedenen Malen specificirt schriftlich übergeben hätten, auch wie der Bischof um Beförderung der Sachen bei vielen Zusammenkünften der Fürsten und Stände hätte anhalten lassen. Weil sie aber bisher keinen gänzlichen Bescheid, viel weniger einige Wiedererstattung oder Ergötzlichkeit hätten erwarten mögen, inzwischen aber von denen, welche zu

---

15) In Neisse ließ er bei Johann Schubart drucken: Suspiria d. i. Seufzer und Gebete vor die evangelischen Kirchen zu Neisse und andere fromme Christen, so der reinen augsburgischen Confession von Herzen verwandt und zugethan sind, in diesen letzten betrübten Läuften und Zeiten täglich zu sprechen (8°, 3½ B.). Ein Jesuit schrieb dagegen: Antwort außer Himmel auf die schöne Suspiria, Seufzer und Gebete, theils reimweise, theils ohne Reimen, neulich von M. Nic. Entern, Dienern am Wort, aus sonderlicher Dankbarkeit und Freigebigkeit seinen Zuhörern zum glückseligen neuen Jahr verehret, täglich zu sprechen (8° 2 B.). Fuchs §. 71 und die von ihm angegebenen Quellen; außerdem K. Schönwälders geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg, 1847, Brieg, Th. 2 S. 471. Auch Pedewitz (Series parochorum) erwähnt den Magister Nicolaus Antherus (seductorum illum). — Simon Riedman aus Reichenstein, früher Cantor zu Brieg, wurde Conrector zu Neisse und mußte auswandern. Fuchs. §. 72.

1) Concept ohne Angabe der Zeit in Rot. Act. Vol. I fol. 43.

Speise und Trank in die Küche und den Keller oder an anderen nothdürftigen Sachen etwas treulich hergegeben hätten, besonders von den Fleischern, Bäckern, Wein- und Bierschenkern, mit inständigem Anmahnen überlaufen und beläſtigt würden; so müßten sie den Bischof von Neuem bitten, er möchte bei den Fürsten und Ständen die Sachen ferner empfehlen, damit wenigstens unterdessen die angegebenen Kuchel-Unkosten, welche auf 22,637 Thal. 22 Gr. (Alles in Specie) liquidirt worden wären (weil dieselben rücksichtlich des gemeinen Landes Schlesien auf dessen General-Obersten, welcher sich hierher einlogirt und die Zahlung allhier erwartet hätte, hätten angewendet werden müssen), aus des gemeinen Landes Kasse auch ehestens ohne fernere Verzögerung wieder erstattet werden möchten, wie denn auch damals von des Landes Commissarien, welche hierher abgeordnet gewesen wären, gute Vertröstung gethan worden wäre. Sie zweifelten aber auch gar nicht, es würden, weil wegen der Verzögerung der Abzahlung auch der Katholiken Ranzion, Spolirung, Plünderung und anderes Unheil und Schaden nachher gefolgt und verursacht worden wären, dieselben bei den Fürsten und Ständen auch in keine Vergessenheit gezogen werden; darüber sie denn auch hiermit ferner protestirten. In einer zweiten Petition [2]) schrieben die Mitglieder des Rathes an den Bischof: „Was aber der Katholiken Ranzion insbesondere anlangte, möchte er sich erinnern, daß er vordem mit ihnen folgendes Mittel beabsichtigt hätte: Weil nämlich die Katholiken mit Anhaltung der Rathspersonen in so wenigen Tagen ohne andere beifällige Spesen an gutem Golde, Silber und altem Gelde die auferlegten 10000 Ducaten allein hätten zusammenbringen und ablegen müssen, die Nichtkatholiken aber, welche mit jenen eine Körperschaft sein sollten, davon ganz frei verblieben wären und eben sie, wie ganz ohne Zweifel zu erachten wäre, die meiste Ursache dazu gegeben hätten; so sollte die genannte Summe der Ranzion eben an so gutem Werthe und Gelde durch gleichmäßige Anhaltung der vornehmsten Anstifter (Autoren) von ihnen eingebracht und zu Erstattung der Contribution der Katholiken erzwungen werden. Weil aber dasselbe noch zur Zeit vielleicht wegen erheblicher Ursachen und wichtiger Bedenken auch verzögert verblieben

---

2) Concept in Rot. Act. fol. 44 gleichfalls ohne Zeitangabe.

wäre, inmittelst aber von den vornehmsten und vermögendsten derselben viele verstürben, etliche auch sich aus dem Staube machten und von hinnen nach anderen Orten begäben, oder auch unvermögender würden, so daß endlich die Gelegenheit zum Ersatze den Katholiken ganz entgehen oder ja wenigstens schwerer werden möchte; so bäte der Rath gleichfalls den Bischof im Namen der ganzen katholischen Gemeinde, von welcher viele arme Hofleute, Pupillen, Wittwen und zu der Zeit gar nothleidende Leute betroffen würden, welche damals nach ihrem geringen Vermögen etwas freuherzig hergegeben hätten, jetzt aber bei diesen sehr theuren Zeiten des Ihrigen hoch bedürftig wären, daß bei ehester Gelegenheit das angezielte Mittel vorgenommen und ins Werk gerichtet werden möchte."

Um dieselbe Zeit (vielleicht schon früher) machten die Rathsmitglieder folgende Eingabe[3]) an den Bischof: Nachdem er auf ihr Erinnern ihren Vorschlag, daß zu der Katholiken Ranzion der 45000 Thaler, welche sie allein dem Markgrafen hätten ablegen müssen, von denen, welche damals Nichts dazu beigetragen hätten, dann auch von den Nicht-Katholiken, vornehmlich von den vermögenden Anstiftern (Autoren) zu Relevirung und Erstattung etwas Mitleidentliches erhoben werden möchte, sich hätte gefallen lassen, und dabei für gut angesehen hätte, daß dieselben namhaft gemacht und in ein gewisses Verzeichniß gebracht werden sollte, was einem oder dem andern beim Gleichen in Specie auferlegt und auch erhoben werden könnte; so hätten die Rathsmitglieder beifolgende ungefähre Specification niedergeschrieben, zwar nicht in der gewissen Hoffnung und Meinung, auch nicht zu dem Ende, daß auf eines Jeden Summe so streng gegangen und beruht werden sollte (denn auf diese Weise würde man gar reichlich und auch wohl über die erlegte Summe der Ranzion aufkommen), sondern damit man etlicher Massen Nachricht haben möchte, wie stark man einem und dem andern auf sein eigenes zuvor gethanes freiwilliges Anerbieten alsdann dasselbe bis auf ein Ehrliches zu erhöhen und zu setzen hätte, und damit alsdann die bewilligte Quote einem jeden zugeschrieben werden könnte. Sie erinnerten deßhalb abermals den Bischof, er möchte verordnen, daß ihrem vorigen Ansuchen nach dieß Werk mit möglichster Gelegenheit ehestens vor die Hand genommen werden möchte.

---

3) Rot. Act. Vol. I fol. 239.

Das erwähnte Verzeichniß [4]) zählt namentlich 143 Nicht-Katholiken mit der veranschlagten Beitragssumme von 35740 Thalern auf, und 88 Katholiken, welche zu der Markgräflichen Ranzion Nichts beigetragen hatten, mit einer Summe von 11490 Thalern, was zusammen 47230 Thaler giebt. Was jeder wirklich gezahlt hat, ist nicht angemerkt.

Ein Postzettel der Gelder, welche von der evangelischen Gemeinde zu Contentirung der katholischen Ranzion gelegt und von ihr gezählt abgenommen worden sind, vom 8. Juni 1624 datirt, führt als deren Summe in Ducaten 2725 Stück auf. Ein zweiter Postzettel „des gezählten Geldes der evangelischen Bürgerschaft," begreift eine Summe von 3903 Ducaten 27 Groschen. Beide Summen betrugen 6628 Ducaten 27 Gr. Dazu wurden noch 1800 Ducaten für Haus und Garten gerechnet. Alles zusammen machte also 8428 Ducaten 27 Gr. oder (da damals ein Ducaten zu $1\frac{1}{9}$ Rthl. oder 70 Gr. gerechnet wurde) 13110 Rthl. 37 Gr. [5])

Am Traurigsten erging es wohl dem Hans Schmete, einem angesehenen evangelischen Bürger, der zu dem Ausschusse gehört hatte. Wie ein Decret [6]) des Bischofs an den Neisser Rath d. d. Neisse d. 11. Dec. 1623 besagte, hatte der Bischof bewilligt, dem Johannes Lohr (Doctor der h. Schrift und der Philosophie, Domherrn an der Cathedrale und der Kreutzkirche zu Breslau, Probst zu Neisse, des Bischofs Rath und Commissarius) den von Hans Schmete dem Doctor der Medicin Samuel Schilling verkauften und auf der Zollgasse liegenden Grund sammt dem zugleich im Contracte veräußerten Garten, welche auf des Bischofs Resolution Schilling zu erweißlichem Gehorsam dem Lohr freiwillig abgetreten hatte, vor allem andern nach dem Inhalte des hierüber zwischen Schilling und Schmete aufgerichteten Instrumentes allerdings hinzulassen. Darum sollte der Rath dießfalls alsbald die Anordnung ausfertigen, wie der Schmete zu wirklicher Verreichung schleunigst anher gefordert und dasjenige sogleich besorgt werden möchte, was wegen der Uebergabe und zu

---

4) Rot. Act. Vol. I fol. 210—6.

5) Rot. Act. Vol. I fol. 229.

6) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 256—7.

Ergänzung solchen Kaufes mehr nothwendig wäre. Hierauf hatte der Rath dem Schmete im Namen und anstatt des Bischofs dessen Befehl anzudeuten, wie die Kaufsumme der 3500 Reichsthaler bei dem Lohr dergestalt mit Arrest belegt wäre, daß von dieser Summe zu künftiger General-Anlage der von den Unkatholischen in der Markgräflichen Unruhe verursachten Contribution und Ranzion, worin die gedachten, ihres angemaßten Namens Lutherischen von den damals in äußerster Leibes- und Lebensgefahr bedrängten Katholiken des mehren Theils mit schändlicher und hochschädlicher Verwendung ihres besten Vermögens übertragen worden wären, und wobei Schmete unter anderen Hauptwiderwärtigsten die Spitze geführt hätte, 1500 Reichsthaler auf des Schmete Antheil aufgezeichnet und zugeschrieben, die übrigen 2000 Reichsthaler aber gleichfalls zu einem besonderen Ersatz des wegen der Unkatholischen ungehorsamen Aufsetzlichkeit gegen der Fürsten und Stände eigene Decrete anderen milden Stiftungen gewaltsamer Weise beigebrachten unerschwinglichen Abbruches nach des Bischofs fernerer Anweisung wohl angewendet werden sollten. Dessen würde sich also der Schmete zu bescheiden, und diesem Befehle sich ohne allen Widerspruch zu unterwerfen wissen.

§. 39.

Einen wichtigen Schritt that der Erzherzog Carl, indem er den Orden der Jesuiten in Neisse einführte, welcher ihm am geeignetsten erschien, die Einigkeit im Glauben herzustellen. Schon frühere Bischöfe hatten beabsichtigt, dieß zu thun, waren aber an der Ausführung verhindert worden, besonders durch den Widerspruch der evangelischen Fürsten und Stände, welche auch vor Kurzem durch ihr gesetzmäßiges Organ (das Oberamt) die Aufnahme dieser Societät in Schlesien verboten hatten. Der Erzherzog Carl, welcher selbst ein Zögling der Jesuiten war, mochte schon lange Zeit den Plan gehabt haben, ihnen in Neisse eine bleibende Stätte zu gewähren, die ungünstigen Zeitverhältnisse hatten es aber bisher nicht verstattet. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil führte er endlich seinen Entschluß aus. 1622 ist als das Jahr ihrer Einführung in Neisse zu betrachten, wenn auch damals die Organisation ihrer Niederlassung noch nicht vollendet war.

Was der Bischof eigentlich beabsichtigte, gab er in folgendem

Decrete [1]) an den Neisser Rath (Neisse d. 7. Juli 1622) kund: „Er hätte aus väterlicher Affection sowohl zu Fortpflanzung der wahren allein selig machenden katholischen Religion, als auch der der ganzen Welt hoch nothwendigen heilsamen Studien und aller löblichen Facultäten, wie dieselben in anderen wohl bestellten Universitäten gelehrt und gelesen würden, sich dahin entschlossen, daß er allhier in seiner fürstlichen Residenzstadt eine Universität aufrichten, dotiren und fundiren wollte; außerdem gedächte er auch sein vordem eingerichtetes Seminarium zu erhalten und fortzupflanzen, auch ein Convict zu errichten und geistliche Congregationen zu befördern. Hierzu hätte er nun einen rühmlichen Anfang gemacht, indem er zu diesem Werke (das vornehmlich durch gottesfürchtige, gelehrte und exemplarische Leute, die in Kirche und Schule mit Unterweisung der Jugend und anderen gottseligen Uebungen vor Anderen ausgezeichnet wären, verrichtet werden müßte) bereits die löbliche Societät Jesu (welche in der ganzen Christenheit besonders berühmt und deren ansehnliche Nutzschaffungen dießfalls wie die Sonne am Tage wären, so daß mehr zu wünschen wäre, daß dieselbe weiter in allen Orten eingeführt, als daß der allbereits notorische Fleiß, die Mühewaltung und besondere Emsigkeit derselben bei Unterweisung der Jugend, an welcher das ganze Heil des Vaterlandes gelegen wäre, wie auch ihre Ausbreitung der wahren Religion weiter gerühmt oder ausgeführt würden) mit dem auf dem Salzringe allhier zu Neisse gelegenen Kreuzhofe versehen und solchen zu ihrer Gelegenheit verodnet hätte. So wäre auch des Bischofs Vorsatz und Meinung, das ganze vollkommene Hauptwerk (Universität, Seminarium, Convict und Congregation) so fortzustellen, daß, weil ihm gewisse Orte und Stellen zu Erbauung und Verfertigung der nothwendigen Auditorien nnd anderer dazu gehörigen Zimmer und Wohnungen auszusehen gewesen wären, er dazu die dem Kreuzhofe nahe angelegenen Bürgershäuser bis an das Zollthor auf derselben Seite hinab ausersehen und bestimmt hätte, dergestalt, daß den Inhabern und Eigenthümern derselben Häuser die billige Ergötzlichkeit und der Werth dafür von dem Bischofe entrichtet werden sollte, nach Maß und Weise, wie die von ihm zu solcher Verhandlung bestimmten

---

1) Origin l in rathhäuslichen Acten.

Commissarien [2]) denselben Leuten anzudeuten und mit ihnen sich zu verständigen bereits befehligt worden wären. Deßwegen wollte der Bischof sein Vorhaben hiermit dem Neisser Rathe zu dem Ende allein zu wissen gemacht haben, daß sich derselbe darüber nicht verwunderte, und, wenn wider Verhoffen öffentlich oder insgeheim (privatim) von denselben Leuten oder anderen Bürgern widerwärtige Meinungen geäußert werden sollten, denselben Leuten die gute heilsame Absicht recht zu verstehen gäbe, und sie denselben begreiflich machte, weil ja bei dem gemeinen, unerfahrnen Manne mit vernünftigen Erinnerungen und Unterweisungen das Meiste ausgerichtet werden müßte; nicht aber wäre der Bischof gemeint, hierzu des Rathes Zuthat dießfalls zu brauchen; sondern er hätte aus landesfürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen ohnedieß wohl zu thun und zu lassen, und versähe sich auch wohl, daß diejenigen, welche vernünftige und verständige Leute wären, die von ihm ihrer Nachkommenschaft dießfalls bewiesene väterliche Gnadenbezeigung mehr ehren (veneriren) und zu schuldigem Danke annehmen würden, als darüber in einige Widerwärtigkeit sich vertiefen; wie nach allem solchen vom Bischofe geschöpften Vertrauen die Rathsmitglieder für ihre Privatpersonen in oben angegebenen Fällen und Gelegenheiten recht zu thun, auch sonst das ganze löbliche Werk und Vorhaben nach bester Möglichkeit nachmals sich und ihren Nachkommen zum Besten angelegen zu halten wissen würden."

Zur Dotation, über welche von 1622 bis 1624 mehrere Stiftungsbriefe geschrieben wurden, gab der Erzherzog Carl dem Neisser Collegium der Jesuiten außer der Kirche und dem Kloster der Kreuzherrn, den daranstoßenden Bürgerhäusern bis zum Zollthore mit der Kirche Corporis Christi und anderen Geschenken das Vorwerk Carlshof vor dem Zollthore, die Erbvogtei Ziegenhals und das Vorwerk Rothfest in dem benachbarten Langendorf, Rothwasser bei Weidenau und die Herrschaft Olbersdorf bei Jägerndorf. [3])

---

2) Arnoldt von Berglas und Losenticz, kaiserl. Appellationsrath, bischöfl. Rath und Landeshauptmannschaftsamtsverwalter im Bisthum Breslau, Johann Scharf von Werth auf Wartau, des Bischofs Rath und geheimer Secretair, Caspar Gebauer, des Bischofs Rath, Mühlverweser und Primas, und Rudolph Wassermann, des Bischofs Rentmeister und Bürgermeister.

3) Das Nähere s. unten.

Den 23. April 1623 am Tage des h. Georgius eröffneten die Jesuiten ihre Schulen durch eine Feier in der Marienkirche, bei welcher der Erzherzog Carl selbst zugegen war und der Pater Rudolph Hermenius einen Vortrag über die Wiederherstellung der Studien hielt; am folgenden Tage begannen die Lectionen. [4]) Seit dieser Zeit besteht das von dem Erzherzoge Carl gestiftete Gymnasium zu Neisse, das billig nach ihm stets Carolinum genannt werden sollte.

Ein bischöflicher Befehl [5]) an den Neisser Rath (Neisse d. 12. Juli 1623) wies den Jesuiten auch die Katechese in den deutschen Schulen [6]) zu. „Da zu Auferbauung der heiligen katholischen Religion, auch zu Rettung des Seelenheils und der Seligkeit vieler besondets nöthig wäre, mit rechter Unterweisung der Jugend vor allem andern vorzugehen, und die Herrn Patres der Societät Willens wären, solche Unterweisung ordentlich anzustellen und also darin vorzugehen, damit die Neissische Jugend in der Furcht Gottes aufwachsen und zunehmen möchte; so sollte der Neisser Rath allen und jeden deutschen Schulhaltern und Schulhalterinnen allhier befehlen, daß sie ihre zu unterweisende Jugend, Knaben und Mägdlein, bis künftigen Sonntag d. 16. Juli Nachmittags um ein Uhr in die Kirche der Jesuiten auf dem Salzringe mit sich brächten, wo dann in solcher katechetischer Lehre ein Anfang gemacht werden, auch die Schulmeister und Schulmeisterinnen von den Jesuiten weiter zu vernehmen haben würden, wie sie würden in solchen Unterweisungen auch privatim nützlich fortfahren und darin künftig mit Nutzen und Aufnehmen der Jugend fortsetzen können. Weil aber auch der Jugend so viel sein möchte, daß wohl nicht alle in derselben Kirche Platz hät-

4) Nachrichten im Rathsthurmknopfe v. 1627, worin der Rector Melchior Reright sagt: Significo, a. 1623 23. April., qui dies S. Georgio sacer est, in templo B. V. orationem primam de studiorum instauratione a P. Rudolpho Hermenio Societatis Jesu sacerdote habitam, und dieser glaubwürdigen Nachricht kann eine spätere Säcularfeier des Collegiums (20. Aug. 1721) nicht widersprechen.

5) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 254—5.

6) Diese deutschen Schulen damaliger Zeit (wohl nur Privatanstalten) sind zu unterscheiden von den Kirchen- oder Pfarrschulen (bei der Pfarrkirche in der Stadt und bei der Collegiatkirche in der Altstadt), welche Clerical- oder höhere Schulen waren. 1621 sind (Rot. Act. fol. 146) 2 kath. deutsche Schulhalter, Georg Leidemith und Paul Hanel, aufgeführt, ein dritter war Matthes Jänisch.

ten, so sollte zwar auf die angegebene Weise der erste Versuch in der Jesuitenkirche geschehen, zu andern Malen aber und nachher würde die Anordnung gemacht werden, daß die in der Stadt befindliche Jugend allemal in derselben Kirche, aber die vor dem Breslauer Thore und auf der Mährengasse daselbst in einer vor demselben Thore gelegenen Kirche, die vor dem Münsterberger Thore und auf der Ziegelgasse und außerhalb der Brücken in einer daselbst gelegenen Kirche nach Gutbefinden der Jesuiten in solcher Lehre alle Festtage, wann dieselben in der Woche träfen, instruirt und unterwiesen werden sollten. Damit es von den Vätern so möchte ausgeführt werden, würde der Rath in allem und jedem allen Vorschub zu leisten und bei den Kirchenvorstehern und den Aeltesten in den Vorstädten, bei denen sich die Jesuiten ferner erklären würden, Anordnungen zu verfügen wissen. Er beförderte daran ein gottseliges Werk und vollbrächte des Bischofs ernstlichen Befehl."

§. 40.

Im vollen Bewußtsein seiner landesfürstlichen Gewalt und seiner bischöflichen Macht zeigten den Erzherzog Karl seine an den Neisser Rath (Neisse d. 1. Juni) 1624 erlassenen Verordnungen[1]) wegen der Feier des Frohnleichnams-Festes. „Weil der Bischof das hochheilige, von der christlichen katholischen alleinseligmachenden Kirche eingesetzte Fest des allerheiligsten Frohnleichnams auf den 6. Juni mit schuldiger Andacht und gebührenden Ceremonieen und Solennitäten zu halten entschlossen wäre, so sollte der Rath die zuverlässige Verfügung und die ernste Verordnung thun, daß nicht nur allein bei allen und jeden Zünften und Brüderschaften allhier ohne allen Unterschied der Religion die ledigen und unangesessenen Zunftverwandten, sondern auch die Aeltesten und alle anderen Meister und alle diejenigen, welche des Bürgerrechtes genössen, selbst in der eigenen Person mit Kerzen und Stangen, wie solches vor alter Zeit gebräuchlich gewesen wäre und die Vestigia oder Kerzen noch wiesen und vorhanden wären, die aber bisher nur durch wenige gewisse dazu Verordnete getragen worden wären, unausbleibend und bei hoher Strafe (welche widrigenfalls gegen die Ungehorsamen unnach-

1) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 259.

bleiblich sein würde) gehorsamst erscheinen, und die Procession mit schuldiger und gebührender Reverenz (was zu einer jeden Zunft von Meistern und Gesellen gehörig wäre) dem Allerhöchsten zu schuldigster Ehre und Dankbarkeit begleiten und abwarten nnd die geziemende Schuldigkeit dießfalls erstatten sollten. Hieran würde Gottes Ehre fortgepflanzt und des Bischofs eifrigster Wille und Befehl vollführt." „Weil er gesonnen wäre, auf das bevorstehende hochheilige Fest Corporis Christi, an welchem die Procession alt-christlichem löblichen Brauche nach mit gewöhnlichen christlichen Ceremonieen und Kirchengesängen, auch öffentlichem Singen der heiligen Evangelien gehalten und celebrirt würde, gedachten Umgang anderwärts, als bisher geschehen wäre, zu halten, zu erweitern und durch die Altstadt Neisse etwa auch vorzunehmen; so sollte der Rath (wie ein gleichzeitiger Befehl [2]) lautete) alsbald dafür sorgen, daß das aufgerichtete Hochgericht (Justiz) daselbst in der Altstadt ehestens hinweg genommen und selbiger Ort insbesondere, wie auch die Gassen, wohl gereinigt, gesäubert und so gehalten würde, wie es ohnedieß bei solchen Festtagen jederzeit beobachtet würde und daß hieran kein Mangel erschiene."

Den Schlußstein der die Einheit des Glaubens bezweckenden Verordnungen des Erzherzogs machte folgendes Decret, [3]) welches seine zurückgelassenen bevollmächtigten Gubernatoren und Statthalter d. 24. Oct. 1624 publicirten, und welches an alle Geistliche, Pfarrer und Seelsorger seines angehörigen Bisthums Breslau gerichtet war: „Der Bischof hätte kraft eines besonderen ernstlichen Schreibens d. d. Wien d. 23. Juli seinen erwähnten Gubernatoren den Befehl hinterlassen, vor allen Dingen und nach äußerster Möglichkeit daran und darob zu sein, daß in seines Bisthums Städten und Dorfschaften die wahre, katholische, allein seligmachende Religion nicht nur erhalten, sondern auch immerfort ein- und fortgepflanzt und vermehrt, hingegen aber alle Irrthümer abgeschafft und aus dem Wege geräumt würden; er hätte aber, zu diesem angezielten Zwecke zu gelangen, unter andern dieß für das füglichste und beste Mittel erachtet, daß hinfür in seinem Bisthume und Lande kein einziger, wer der auch wäre, welcher der

---

2) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 258.

3) Copie bei Pedewitz D.

katholischen römischen Religion nicht zugethan wäre und unter einerlei Gestalt das heilige hochwürdige Sacrament nicht genöße, zu dem Bürgerrechte an- oder aufgenommen oder zur Copulation zugelassen werden sollte. Da es nun einem jeden gebührte, diesem Befehle gehorsamsten Fleißes nachzuleben, ihn auch seinen Pfarrkindern anzudeuten, und „dahin ad unam (zu einer Gestalt) zu halten," so würden hiermit alle und jede Geistliche, Pfarrer und Seelsorger alles Ernstes ermahnt, diesen Befehl und Willen des Bischofs nicht nur zu eines Jeden Kenntniß zu bringen, sondern auch selbst darob festzuhalten, und andern nicht zu verstatten, dawider zu thun, bei Vermeidung der Ungnade und Strafe des Bischofs."

Es war im Jahre 1564 von dem Pabste Pius IV zur möglichen Verhinderung des Abfalls der Katholiken diesen die Communion unter beiden Gestalten verstattet worden. In Neisse wurde diese Erlaubniß bis 1625 benutzt, auch zu den Kranken, die es verlangten, wurde das Sacrament unter beiden Gestalten getragen. Dazu dienten schöne vergoldete silberne Gefäße, unten mit einem Behältniß für die h. Hostie, oben mit einem Fläschchen für den consecrirten Wein versehen, welche erst 1677 zu silbernen Leuchtern umgeschmolzen wurden. Aehnliche Gefäße zu demselben Gebrauche befanden sich noch 1680 in den Dorfkirchen des Neisser Archipresbyterats aufbewahrt, und damals lebten in Neisse noch einige Greise, welche ehemals in der Pfarrkirche unter beiden Gestalten communicirt hatten. Ein den Kirchenbüchern entnommenes Verzeichniß der Communicanten der Neisser Pfarrkirche zum h. Jacobus v. 1590 bis 1625 läßt das Verhältniß und die Zu- und Abnahme der Zahlen derjenigen, welche das Abendmal auf die eine oder die andere Weise genossen, für diesen Zeitraum überblicken, und ich theile es daher unten mit. [4])

---

4) Es communicirten 1590 2004 und 5200, erstere unter einer, letztere unter beiden Gestalten; 1591 2001 u. 4070; 1592 1090 u. 4800; 1593 2007 u. 4100; 1594 2091 u. 5200; 1595 2030 u. 5071; 1596 2002 u. 6707; 1597 1013 u. 4800; 1598 906 u. 5550; 1599 572 u. 6504; 1600 184 u. 3937; 1601 5219; 1602 5300; 1603 3867; 1604 3540; 1606 376 u. 2320; 1609 1375 u. 3597; 1610 3050 u. 3652; 1611 2529 u. 3849; 1612 1996 u. 3573; 1613 2328 u. 2856; 1614 2254 u. 2984; 1615 2861 u. 3166; 1616 2833 u. 3538; 1617 2690 u. 3552; 1618 2612 u. 3640; 1619 2829 u. 3431; 1620 am grünen Donnerstage 409 u. 530; 1621 3099 u. 3670; 1622 1795 u. 2906; 1623 941 u. 1571; 1624 1171 u. 1432; 1625 2578 u. 7. Pedewitz H. E., D. und C. E.

Durch gleiche Beharrlichkeit im Glück und Unglück hatte so der Erzherzog Carl das Ziel erreicht, das er nie aus den Augen verloren hatte; er hatte Neisse wiederum zu einer katholischen Stadt gemacht. Nach seinen letzten Verordnungen blieb den Evangelischen, zu welchen viele Reiche (die meisten Kaufleute) aber auch gerade viele Arme (die meisten Züchner) gehörten, Nichts übrig, als entweder auszuwandern oder den Katholicismus anzunehmen. Viele thaten das eine oder das andre; eine große Anzahl der reichsten Bürger verließ die Stadt, welche dadurch nicht wenig an Wohlstand verlor. [5]) Er ließ seinen Nachfolgern wenig zu thun übrig; denn wenn auch manche ältere Personen nur äußerlich dem Katholicismus huldigen mochten, so war doch durch die getroffene Einrichtung des Unterrichts der Jugend, in welcher ein neues Geschlecht heranwuchs, dafür gesorgt, daß in diesem katholischer Glaube und katholische Gesinnung tiefe Wurzeln schlugen. Man hat dem Erzherzoge Carl wegen des dem Glauben gethanen Zwanges Tyrannei und Grausamkeit vorgeworfen. Aber, fragen andere, wer kann einen charakterfesten Mann verdammen, der nach seiner innigsten Ueberzeugung handelte, und nicht nur das von vielen früher und damals beanspruchte Recht sondern auch die Pflicht zu haben glaubte, nur auf diese Weise das zeitliche und ewige Glück seiner Unterthanen zu begründen? Lassen sich seine Mittel mit den Grausamkeiten vergleichen, welche im weiteren Verlaufe des dreißigjährigen Krieges Machthaber von beiden Confessionen zu Bekehrungen sich erlaubten? Hatte nicht die Stadt Neisse gerade dem Umstande, daß sie durch das landesfürstliche Gebot des Erzherzogs Carl katholisch geworden war, es zu danken, daß sie von den Gräuelscenen verschont blieb, welche in manchen andern Städten Schlesiens die Seligmacher und andere Kriegsunholde zur Schande der Menschheit aufführten?

---

5) Pedewitz erzählt (H. E.): 1624 und in den beiden folgenden Jahren wären die reichsten Bürger aus Neisse ausgewandert, meistens Kaufleute und Züchner (textores), deren Handwerk hier sehr geblüht hätte, welche alle oder fast alle Häretiker gewesen wären, wegen ihres Verkehrs mit Ländern der Häretiker; es hätten zwar auch andere Zünfte Häretiker gehabt, aber nicht so viele, nur die Fleischerzunft hätte niemals einen aufgenommen. **Certum quidem est, quod quoad statum politicum valde obfuerit huic civitati illa subitanea reformatio religionis, unde et senatus conquestus est, quod hoc modo civitas mutanda sit in pagum, sed Deo laudes adhuc stat et est civitas hæc Catholica.**

§. 41.

Der Erzherzog Carl reiste 1624 nach Spanien, wo er unerwartet starb. Vor seiner Abreise versah er für die Zeit seiner Abwesenheit seine hinterlassenen Statthalter mit gemessenen Verhaltungsregeln und gab insbesondre (Neisse den 27. April 1621) seinen an die Fürsten und Stände zu dem auf den Montag nach Jubilate ausgeschriebenen Fürstentage abgesandten Räthen [1]) eine Instruction, [2]) nach welcher sie den Fürsten und Ständen seine Abreise melden und seine Erwartungen und Erklärungen kund geben sollten. „Nachdem ihn der Kaiser Ferdinand, sein Bruder, nunmehr schon in das vierte Jahr stets hätte hören lassen, daß er wegen vieler hochwichtiger Ursachen der ganzen Christenheit und des gemeinen Wesens, auch des österreichischen Hauses eine Reise nach Spanien auf sich nehmen wollte, was zugleich die Meinung aller Befreundeten und Verwandten seines Hauses gewesen wäre und noch wäre, nachdem die Ausführung wegen vorfallender Verhinderung bisher verzögert worden wäre, wäre jetzt die Sache dahin gediehen, daß der spanische König selbst auf des Bischofs Ankunft dränge und bereits seinen dem Bischofe zum Begleiter bestimmten Abgeordneten abgeschickt hätte, der denselben in Kürze am kaiserlichen Hofe erwarten würde. Weil nun der Bischof unter solchen Umständen diese Reise gar nicht einstellen könnte, sondern sich auf eine Zeit lang außer Landes begeben müßte und sich zu bescheiden hätte, daß während seiner Abwesenheit das ihm von den Fürsten und Ständen anvertraute Generalat des Landes anderweitig versehen werden müßte, so wollte er dasselbe einstweilen und für die Zeit seiner Abwesenheit dem Oberamtsververwalter (dem Herzoge George Rudolph) übergeben und abgetreten haben." Nach einigen, sein Generalat betreffenden Vorstellungen [3]) fuhr er fort: „Weil er seine Residenzstadt (Neisse) als einen

---

1) Petrus Gebauer, Doctor der h. Schrift, Archidiaconus des Breslauer Cathedralstiftes, Domherrn beim h. Kreuz daselbst und zu Groß-Glogau, seinem geheimen Rathe und Hofrichter zu Breslau, und Daniel von Venediger und Bunckau, seinem Rathe und Regierungs-Vice-Kanzler.

2) Buckisch Vol. V cap. 6 mem. 4.

3) Das Bisthum (sagte er in diesen) wäre überall ausgezehrt und hätte seit der erlittenen Markgräflichen Plünderung noch nicht im Geringsten zu Recht kommen können, so daß mit Kummer und Noth die Steuern erhoben würden und an vielen Orten von den Herrschaften hätten müssen hergeschossen werden.

Grenzort, an welchem dem ganzen Lande gelegen wäre, nicht ohne Besatzung lassen könnte, sondern genöthigt würde, die jetzige daselbst gehaltene Leib-Compagnie zu Fuß, welche ihren Sold anderwärtsher haben würde, ferner zu behalten; so ersuchte er die Fürsten und Stände, sie wollten sich nicht schwer fallen lassen, noch fortan dieselbe mit dem nothwendigen Proviant versehen zu lassen, so wie auch die Leib-Compagnie zu Roß, die das Land für alle Fälle zu gebrauchen hätte, mit deren Sold und Fourage wie bisher noch ferner zu unterhalten, und sie möchten sich dabei vergewissern, daß solches, was er etwa bisher um das Land mit verdient hätte, wie sie selbst hoffentlich würden wahrgenommen haben, noch ferner geschehen und ergänzt werden sollte.[4]) Da er dann für die Zeit seiner Abwesenheit seinen Statthalter und Gubernatoren verordnet hätte, die überall seine Stelle halten und vertreten, auch Land und Leute, die ihm durch göttliche Gnade zugekommen, nach jedes Ortes und Landes Art, Gewohnheit und Schuldigkeit regieren und versehen sollten; so wollte er die Fürsten und Stände auch ersucht haben, diesen Statthaltern in seiner Abwesenheit Nichts zuzumuthen und Nichts von ihnen zu begehren, auch Nichts zu verändern, was ihm zum Nachtheil und Verfang wie auch wider seine erzherzogliche Hoheit und seine bischöfliche Jurisdiction gereichen oder in das zu willigen den Statthaltern bedenklich und nicht zuläßig sein möchte; widrigen Falls würde er nicht unterlassen können, die nöthige Hülfe und Schutz zu suchen. Insbesondere aber möchten die Fürsten und Stände die Unterthanen seines Bisthums, seiner Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die ihm hier in der Nähe zuständig wären, aus den erwähnten kräftigen und wahrhaften Ursachen mit Einquartierung, Muster- und Abdank-Plätzen so viel immer möglich nicht beschweren, sondern vielmehr, wie er sich gegen das gemeine Land allzeit erzeigt hätte und noch zu thun erbötig wäre, mit treuem Beistande in allen

---

4) Er hoffte, nicht nur in dem verwalteten Amte, sondern auch sonst seither in hohen Angelegenheiten des gemeinen Landes (bei dem Kaiser in viel Wege, so auch in Beförderung völligen Pardons, bei dem Churfürsten von Sachsen ꝛc.) um das Land ein solches verdient zu haben, wie er auch noch dahin bedacht sein wollte, obgleich abwesend, dennoch zugleich nach der besten Wohlfahrt seiner angehörigen Fürstenthümer (Oppeln und Ratibor gehörten ihm auch in der letzten Zeit), des Bisthums und des allgemeinen Landes zu trachten, und um dasselbe treu eifrigst sich verdient zu machen, auch die Confirmation der Privilegien bei dem Kaiser eifrig sollicitiren zu helfen.

Vorfällen beispringen und zum Besten schützen und handhaben helfen. Weil er ferner auch in der That erfahren hätte, daß etliche unruhige Unterthanen gemeiniglich in seiner Abwesenheit neue Zerrüttungen angerichtet und sich unverantwortlicher Neuerungen und Thätlichkeiten unterfangen hätten, so daß er diesem allen zuvorzukommen bedacht sein müßte; so möchten die Fürsten und Stände, wenn wider Erwarten wiederum etwas vorgehen sollte, dergleichen Ruhestörer und Anfänger neuer Sachen vielmehr abmahnen, als ihnen beistehen. Denn man hätte sich leider noch zu erinnern, was aus dergleichen Dingen zu erfolgen pflegte; und wenn über und wider seine Erwartung von seinen Unterthanen in dem, was er angefangen und hin und wieder verordnet hätte, und worauf auch wirklich zu halten seine Statthalter beauftragt wären, etwas anders sollte verordnet werden und ihm Eingriffe gethan werden sollten; so würde er doch auch in seiner Abwesenheit wohl Mittel wissen, denselben wieder zu begegnen und dasselbe abzuschaffen. Er wollte aber hoffen, man würde ihn bei dem Seinigen verbleiben lassen, und ihm in kirchlichen und weltlichen Sachen keinen Eintrag thun, so wie er anderen keinen thäte, sie nicht im Geringsten hinderte oder in ihrem Besitzstande ihnen zu nahe käme. Denn obschon der Behelf von dem Majestätsbriefe her, wie vormals geschehen wäre, wollte genommen werden, so wüßten doch die Fürsten und Stände gar wohl, daß er demselben sich niemals unterwürfig gemacht hätte, und nicht Statt gäbe, sondern daß er sich ganz entgegengesetzte Exemptionen erlangt, und demselben allzeit widersprochen und auch noch widerspräche, wie denn Alles bereits am kaiserlichen Hofe anhängig gemacht worden wäre. Daher müßte er denn protestirend sich dahin erklären, daß er, sollte etwas dergleichen erfolgen, es nicht gestatten, auch nicht ungeahndet und unempfunden lassen könnte. Er wollte sich aber dessen zu den Fürsten und Ständen nicht versehen, und ihnen wiederum seine bereiteste Willfährigkeit zu Förderung ihres und des Landes Besten fernerhin stets in der That beweisen, ihnen seinerseits mit Wissen nicht im Geringsten gern zu nahe kommen, und sich aufs Aeußerte befleißen, die begonnene Freundschaft, Affection, Liebe und Gnade stets zu erhalten, zu mehren und fortzusetzen."

Auf diesen Abschied, den der Erzherzog Carl von den Fürsten und Ständen und somit von Schlesien nahm, antworteten [5]) diese bei ih-

5) Buckisch Vol. V cap. 6 mem. 5.

rer Zusammenkunft im Mai 1624 in einem von früheren Aeußerungen ganz abweichenden Tone. Sie erkannten seine ihnen und dem Lande geleisteten Dienste und seine Verdienste mit großem Danke an, gingen auf Alles ein, was er berührt hatte, und nahmen seine Vorschläge an, so weit sie nur konnten. Der Schluß ihrer Antwort betraf die religiösen Verhältnisse. „Wie er denn in Betreff dessen, wessen er sonst in seiner Abwesenheit und bei seiner angeordneten zurückgelassenen Gubernation zu den Fürsten und Ständen sich versähe, das Vertrauen hätte, daß sie nicht gewillt und gemeint sein würden, etwas zu Eingriff, Nachtheil oder Verfang seiner erzherzoglichen Hoheit und seiner Rechte während seiner Abwesenheit vorzunehmen; so getrösteten sie sich seines bekannten erzherzoglichen aufrichtigen Gemüthes, seines mehrfach aus seinem erzherzoglichen Munde erfolgten und jetzt wiederholten Versprechens und Erklärens, daß er wiederum gesonnen sein würde, den sämmtlichen Fürsten und Ständen und einem jeden derselben nicht im Geringsten gern zu nahe zu kommen und keinen bei seinem Rechte und seiner Befugniß zu beirren oder zu verhindern. Und wie auch dasjenige an sich selbst recht und billig wäre, was er wegen des Respectes angeordnet hätte, den seine Statthalter auf den Kaiser haben sollten, und ohne dieß den sämmtlichen Fürsten und Ständen und Jedermann den theuren Pflichten nach ein anderes nicht gebührte; so würde er auch hoffentlich nicht für unbillig erkennen oder sich das mißfallen lassen, daß seine Statthalter auch in den Sachen, die an sich billig wären und wozu nach des Landes Zustand und Gelegenheit ein jeder treuer Stand verpflichtet und verbunden wäre, mit dem gewöhnlichen Respecte anstatt des Kaisers gegen dessen im Lande verordnetes Oberamt sich gebührlich erwiesen, oder auch mit dem allgemeinen Lande und den sämmtlichen Fürsten und Ständen in des Landes Bürde und anderen Vorfällen ein gutes Vernehmen hätten und Correspondenz pflegten und sonst mit dem Lande hüben, trügen und legten, um so mehr, weil er selbst in eigener erzherzoglicher Person bisher jederzeit solche rühmliche Correspondenz und Affection gezeigt hätte. Viel weniger wollten die Fürsten und Stände sich einbilden, daß er bedacht sein oder sich bewegen lassen würde, ihnen an ihrem Religionsbesitz und dem bestätigten Majestätsbriefe über die freie Uebung der augsburgischen Confession Eintrag und Verhinderung zu thun; sondern weil er, woran er selbst die Stände bei der jetzigen Proposition erinnert

hätte, den völligen Pardon, Richtigkeit und Accord, wie auch die Confirmation der Privilegien dieses Landes bei dem Kaiser selbst hätte eifrig sollicitiren helfen, so würden sie glauben, daß er wider dieselben Nichts zum Nachtheil zumuthen und begehren würde, sondern daß er vielmehr nach seinen angeborenen erzherzoglichen Tugenden nicht vergessen würde, auch noch ferner dasjenige zu thun, wozu er sich früher mehrmals und insbesondre vor zwei Jahren aus erzherzoglichem Munde hierin entschlossen und erklärt hätte. Dagegen wollten die Fürsten und Stände sich höchst angelegen sein lassen, daß sie ihn auch ihres Ortes in dergleichen nicht beschweren oder sich etwas zu nöthiger Weise anmassen, sondern auf beiden Seiten die gepflogene Freundschaft, Affection und Liebe erhalten, fortsetzen und vermehren würden. Sie wollten ihm also zu seiner beabsichtigten Reise des allmächtigen Gottes Gnade und Segen treulich gewünscht und ihn in den Schutz der heiligen Engel befohlen haben; sie wünschten herzlich, daß ihn der starke Gott mit Gesundheit und Glück aus- und einführen und allen erzherzoglichen Wohlstand beseligen wollte. Sie empfählen sich ihm hierbei im Besten zu gefliessenen Diensten und bäten ihn, er möchte bei der jetzigen und anderer Gelegenheit die Fürsten und Stände dem Kaiser zu väterlichen Hulden und Gnaden aufs Beste empfehlen, auch bei demselben Alles aufbieten, um die besorgliche Rückkehr, die beschwerliche Einquartirung oder den Durchzug des polnischen Kosackenvolkes oder anderen Volkes zur Schonung und zum Besten des allgemeinen bekümmerten Landes abzuwenden."

Zu einem hohen Amte (zum Vice-Könige von Portugal) berufen, reiste nun der Erzherzog Carl 1624 über Wien, von wo er d. 22. Aug. aufbrach, durch Italien, wo ihn seine Schwester, die Großherzogin, zu Florenz begrüßte, nach Spanien, wo er zu Madrid d. 24. Nov. ankam, vor dem Thore von dem Könige Philipp IV. und zwei Meilen von der Stadt von dessen Brüdern Don Carlos und Don Ferdinand empfangen wurde. Als er nach einer herrlichen Aufnahme am Hofe d. 28. Nov. mit dem Könige eine lange Unterredung gehabt hatte, empfand er gegen 4 Uhr Abends eine starke Kälte und bekam am folgenden Tage ein bitziges Fieber. Ein Aderlaß hatte nicht den gehofften Erfolg. Trotz aller Arznei und allem Gebet für seine Wiedergenesung nahm die Krankheit zu und er starb d. 28. Dec. 1624, in einem Alter von 34 Jahren 4 Monaten und

19 Tagen.[6]) Sein Leichnam wurde im Kloster Escorial in der Nähe der Ruhestätte Carls V. ehrenvoll begraben.[7])

Die hinterlassenen, vom Kaiser bestätigten Gubernatoren und Statthalter zu Neisse kündigten diesen Todesfall dem Neisser Magistrate durch ein Decret[8]) (Neisse d. 30. Jan. 1625) an, nach welchem der Rath zu Beklagung und Condolirung des unzeitigen, leidigen und schmerzlichen Hintritts des lieben Vaterlandsvaters, Schützers, Bischofs und Landesfürsten ernstlich und alsbald unfehlbar darob sein sollte, daß bei gemeiner Bürgerschaft in- und außerhalb der Stadt allerlei weltliche Freuden und Ueppigkeiten von Saiten- und anderen Spielen, Tanzen, Maskeraden (Mascharaten) und dergleichen Aufzügen, Verkleidungen und Wollustigkeiten bei allen Zünften, Zechen und insgemein arm und reich, ganzer gemeiner Bürgerschaft, Mitwohnern, auch ledigen Burschen und Handwerkspersonen bei unnachläßlicher Strafe ernstlich abgeschafft, eingestellt und verboten würden, dabei auch die Anordnung treffen, daß alle Tage, wie vormals, wenn ein dergleichen hohes Haupt verstorben, gehalten worden und gebräuchlich gewesen, zu gebührender Zeit mit dem Geläute die letzte Ehre und des empfangenen Schmerzen Erzeigung und Bedeutung erwiesen und dadurch Jedermann zu herzlicher Beklagung und Beweinung des schmerzlichen, leidigen und herzbrechenden Hintritts des lieben Erzherzogs, Bischofs und Vaters ermahnt und angereizt würde.

---

6) Sigismund Meurer (Latomus): Relationis historicæ semestralis Continuatio Frft. a./M. 1625 S. 77—8; Theatrum Europæum Thl. I S. 845 und Henelii Silesiographia renovata Cap. 8 p. 159. Alle drei Werke geben irrthümlich d. 26. Dec. als den Todestag an; ich habe mich mit Recht an das unten (Anm. 8) erwähnte Original-Actenstück gehalten, mit welchem auch die Fama Posthuma und Fuchß in Stenzels Scriptt. rer. Sil. Bd. 2 S. 412 übereinstimmen, nach welchen er am Tage der unschuldigen Kinder (d. 28. Dec.) starb. Nach der Siles. ren. wurden die spanischen Aerzte von einigen beschuldigt, daß sie, die Krankheiten der Nordländer nicht zu heilen verstehend, ihm beim Aderlaß zu viel Blut entzogen hätten.

7) Siles. ren. a. a. O

8) Original in Rot. Act. Vol. I fol. 261, präsentirt d. 7. Febr., unterzeichnet: Niklaß Kochtizki, Hans Christoph Praslowski, Hans Franz Rathaubt, Georg Wilh. von Eckershausen, genannt Klüppell, Joh. Chr. Mettig von Kaltenstein und Scharff.

Nach dem letzten Willen des Erzherzogs wurde sein Herz, das nebst Lungen und Leber ohne Makel gefunden wurde, einbalsamirt und in einer silbernen Kapsel verschlossen nach Neisse geschickt, und hier in der Kirche der Jesuiten als theures Andenken beigesetzt.[9] Als solches wird es noch jetzt in dem von ihm gestifteten Carolinum aufbewahrt und an dessen Stiftungsfeste d. 4. Nov. alljährlich in der Kirche ausgestellt. Die herzförmige, stark vergoldete Kapsel, welche es verwahrt, und an welcher eine kurze Kette befestigt ist, hat auf den beiden Seiten folgende verdeutschte Inschrift:[10] „Herz des durchlauchtigsten Erzherzogs Carl zu Oestreich, Bischofs zu Breslau, Stifters des Collegii der Gesellschaft Jesu zu Neisse, zum Pfande der Liebe aus Spanien i. J. 1625 geschickt und zum Zeichen der Dankbarkeit hier eingeschlossen."

Wenn es wahr ist, daß der Charakter eines Menschen sich in seinen Worten, Thaten und Handlungen abspiegelt, so ist es jedem unparteiischen Leser leicht, sich selbst aus der bisherigen Darstellung der Thatsachen ein getreues Charakterbild des Erzherzogs Carl zu zeichnen. Parteimänner, die Alles nur nach ihren einseitigen Ansichten und Wünschen deuten, werden freilich wohl noch heute ganz entgegengesetzte maßlose Urtheile über ihn fällen, wie er schon früher hat erfahren müssen. Die einen haben über ihn als einen unübertrefflichen Zeloten[11] und herzlosen Tyrannen den Stab gebrochen, andere haben ihn mit dem herrlichsten Lobe, das man einem

---

9) Silesia renovata a. a. O., die es aber irrthümlich in der Kirche der Franziskaner zu Neisse beisetzen läßt, und Nachrichten aus dem Rathsthurm-Knopfe S. 11, nach welchen es im August 1625 nach Neisse kam.

10) Sie lautet im Original: Cor Seren. Caroli Arch. Duc. Austr. Epis. Wrat. Fundatori (!) Coll. Soc. Jesu Nissæ, In Arrham Amoris ex Hispan. A. MDCXXV missum et in tesseram gratitudinis hic inclusum.

11) K. A. Menzel (Neuere Geschichte der Deutschen Bd. 6 S. 321—2) sagt: Um die Intoleranz eines damaligen Bischofs zu würdigen, muß man sich auch die Stellung der Parteien und die leidenschaftliche Stimmung, in welcher sich beide befanden, vor die Seele rufen, und nicht, wie in der Regel geschieht, die Sache so vorstellen, als wäre nur von der Aufnahme stiller Familien, die Gott nach ihrer Weise zu dienen gewünscht, oder friedlicher gleichmüthiger Leute, wie die Genossen der heutigen Kirchengesellschaften sind, die Rede gewesen. Damals hatte die Parteiwuth alle Lebensverhältnisse gespannt und verzerrt. Schuld ist auf beiden Seiten; auf welcher die größere, wird einer entscheiden, der am Ende der Jahrhunderte die Diener seiner Rathschlüße richtet.

würdigen Fürsten spenden kann, gerühmt und gepriesen. Der Geschichtsforscher, der nur Wahrheit und keine Partei kennen soll, sieht mit offenem Auge Tugenden und Fehler, ohne jene zu verkleinern und diese zu bemänteln. Er muß den Erzherzog Carl einen Fürsten nennen, der nicht ohne menschliche Schwäche war, aber das Gute wollte und seinen Grundsätzen, seiner Religion und seiner Stellung überall und allzeit treu blieb, — ein Werkzeug der über Alles waltenden Vorsehung, die wir in der Entwicklung des Menschengeschlechts überall und immer erkennen müssen.

Zur Vervollständigung seines Bildes folgen noch einige Andeutungen. Ein geborner Fürst, fühlte er seine fürstliche Geburt, liebte, fürstlich und erzherzoglich zu leben und einen fürstlichen Hof zu halten, an dem fürstliche Tafel,[12]) Edelknaben, Hofkapelle und Anderes nicht fehlten. Seine Lieblingserholungen waren die Jagd,[13])

---

12) Den 31. Mai 1622 schrieb der Erzherzog Carl an die polnische Königin Constantia, seine Schwester: Es herrschte jetzt in der Neisser Gegend eine solche Theuerung und Mangel an Rindfleisch, wie bei Menschengedenken nicht gewesen. Dieses käme alles daher, daß die schlesische Münze in Polen nicht angenommen werden wollte. Obgleich er für seine Person verwichene Zeit hätte die Nothdurft auf den polnischen Grenzen erkaufen lassen, so wollte man doch daselbst jetzt auch das hiesige Geld nicht mehr annehmen. Daher würde er mit den Seinigen, falls nicht auf andere Weise Vorsehung geschähe, hinfür große Noth ausstehen müssen. Wenn nun die Königin ihm dießfalls eine besondere angenehme Freundschaft erzeigen und behülflich sein könnte, daß er zu seiner Hofhaltung wenigstens mit 50 Stück guter Ochsen versehen werden möchte, so wäre er dagegen erbötig, weil die Königinn Willens wäre, noch etwas mehr von Wernen aus Ungarn oder Oesterreich abholen zu lassen, an derselben Statt solche mit barem Gelde alsbald zu bezahlen. Daher bäte er die Königin, sie wollte sich sein Begehren so weit angelegen sein lassen und es an gehörigen Orten dahin richten, daß ihm die angegebenen Stücke guten Rindviehes ehestens hierher oder auf die polnische Grenze geliefert werden möchten. Copie des bischöfl. Schreibens.

13) Der in Böhmen begüterte Herr Wenzel Kinßky sagte d. 6. Juli 1615 in Prag dem bischöflichen Kanzler J. Willenberg (Schreiben desselben an den Bischof, Prag d. 11. Juli 1615): er wußte, daß der Erzherzog ein Weidmann wäre und K. auch; der Erzherzog hätte das Weidwerk lieb und K. hätte darum den Erzherzog lieb; alles und jedes, was zu diesen Sachen gehörte und Kinßky's wäre, das wäre auch des Erzherzogs und dieser hätte sich vor der Zeit so gnädig gegen K. erwiesen, daß K. das Begehren des Erzherzogs nicht abschlagen könnte; K. wollte die begehrten Jagdhunde gern dem Erzherzoge schicken, aber jetzt nicht, sondern nach der Ernte, denn jetzt wäre keine Hetze; K. wollte alsdann gute Hunde und zu rechter Zeit senden, aber nicht, daß sie die Boten führen sollten, sondern sie müßten auf einem Wagen gefahren werden, denn die Boten thäten ihnen schaden. K. wollte sich einmal heimlich hinwegstehlen, zu dem Erzherzoge

deren Beschwerden und Gefahren, selbst im wilden Gebirge, er gern und freudig übernahm, die Fischerei, an der er, bis an die Kniee beschuht, mit großem Vergnügen sich betheiligte, und verschiedene mechanische Handarbeiten, wie Holzdrechseln. Am meisten aber ergötzte ihn die das Gemüth erhebende Musik, für welche er eine besondere Kapelle unterhielt und jährlich viele tausend Thaler verwendete.[14]) Wegen dieses Aufwandes bedarf er um so weniger einer Entschuldigung, als er mit gleicher fürstlicher Freigebigkeit für Kirchen und Schulen sorgte, wie er überhaupt die Rechte seiner Kirche und seines Bisthums mit großer Kraft und Standhaftigkeit zu schützen und zu erhalten suchte, und insbesondere die Kirchen des Fürstenthums Neisse wahrnahm. Letzteres zeigte er auch durch einen Befehl[15]) d. d. Neisse den 29. Juni 1615, den er an alle Pfarrer des Neisser, Ottmachauer, Grottkauer und Ziegenhalser Districtes ergehen ließ. Jeder sollte bei Verlust seiner Parochie und anderer vorbehaltener Strafe binnen drei Monaten dem Bischofe oder dessen Neisser Commissarius[16]) ein Inventarium oder einen Catalog einreichen, worin alle Einkünfte, Zinsen, Zehnten, Nutznießungen, Aecker, Gärten, Fischteiche, Wälder und alle anderen Jurisdictionen oder Privilegien anzuführen und auch anzugeben, mit welchem Rechte und seit

---

persönlich kommen, ihn vermögen, daß derselbe auf K.'s Herrschaften kommen wollte; dem Erzherzoge wollte er mit Hetzen eine ansehnliche Recreation anstellen. Kinsky erzähl'te auch: wie er von Jugend auf lutherisch erzogen, aber nachher von sich selbst katholisch worden; er hätte sich unterrichten lassen, fleißig unsern Herrn Gott gebeten, ihn zu erleuchten, damit er möchte das erkennen, was recht wäre. Da hätte er seine Errores erkannt; wenn er aber hätte sollen gezwungen werden, so hätte er es nicht gethan, sondern eher sein Leben darüber gelassen. K. hätte auch von den Mängeln geredet, die viele Leute hinderten, katholisch zu werden, davon aber dem Kanzler nicht gebührte zu schreiben. -- Bischöfliche Diener maßten sich manchmal unbefugt das Jagen auf Landgütern an, indem sie sich für ihre Person ohne Weiteres das erlaubten, was die Vasallen ihrem Landesfürsten zu seiner Belustigung gern verstatteten. Darüber klagte (vor 1616) insbesondre Caspar Pritwitz, der Besitzer von Preiland, gegen den Landeshauptmann. Rathh. Acten.

14) Silesiograph. renov. c. 8 p. 158—9 und meine Geschichte der Neisser Schützengilde.

15) Copie im Neisser Pfarrarchive.

16) Bischöfliche Commissarien zu Neisse waren in dieser Zeit die Pröbste des Kreuzstiftes Martinus Lagus (1600—1615) und David Jüngling (1615) und die Domherrn Georg Mai (1616) und Johannes Lohr (1621, 1623). Verschiedene Acten.

welcher Zeit jeder seine Parochie hatte, mit Erwähnung des Datums der Investitur oder der Commende; ferner sollten sie jährlich in Gegenwart des bischöflichen Commissarius die Kirchenrechnungen ablegen. Dadurch sollte es möglich werden, die Einkünfte aller Pfarren in ein für immer brauchbares Buch in der bischöflichen Kanzlei einzutragen, so künftige Streitigkeiten über solche Güter auf gehörige Weise zu erledigen und weiteren betrügerischen Entfremdungen vorzubeugen. Denn es wäre in diesem ganz krankhaften Jahrhunderte fast Alles, was Gott und der Religion ehemals gewidmet worden, durch die Habsucht und die Unverschämtheit der Menschen entweiht worden und es wollte auch noch entweiht und zu weltlichem Nutzen gezogen werden, so daß hin und wieder die Pfarrer bei dem Bischofe klagten, es wären ihre kirchlichen Einkünfte so vermindert, Aecker, Weiden, Wälder, Fischteiche, Häuser auf Pfarräckern und Gärten und deren Einwohner entweder theils veräußert oder theils täglich in Gefahr, veräußert zu werden, daß sie kaum haben würden, wovon sie sich selbst erhalten könnten. Der Bischof hätte also wahrgenommen, daß, wenn nicht der Verkehrtheit, aus welcher die Menschen Kirchen-Gründe und andere Güter an sich rissen oder die Pfarrer solches gegen ihr Gewissen unbeachtet ließen, durch ein heilsames Mittel begegnet würde, es in Kurzem dahin kommen würde, daß die Pfarr-Einkünfte, Aecker und andere Güter, welche den Pfarrern von den bischöflichen Tafelgütern einst angewiesen worden, und unmittelbar, eigentlich und wahrhaftig den Breslauer Bischöfen gehörten, losgerissen würden und die künftigen ihres Unterhalts beraubten Pfarrer von dem Bischofe wiederum von Neuem versorgt werden müßten.

II. Weltliche Zustände von 1608 bis 1624.

Topographie, Befestigung, Verwaltung der Stadt, Rath, Zünfte, Hospitäler, Stadtgüter.

§. 42.

Die Stadt Neisse [1]) war abgetheilt in das Zoll-, Breßliche, Graben- und Münsterberger Viertel und die Vorstädte: Altstadt, Münsterberger, Breßlisches, Brüder-Thor und Mährengasse.[2]) Sie hatte 4 Thore.

Ging man aus der inneren Stadt, welche den heutigen Umfang und dieselben nur zum Theil anders benannten Straßen hatte, von dem Marktplatze oder Ringe, wo das Rathhaus, die Kammern der Reichskrämer und der Gewandschneider und die Brotbänke sich befanden, durch die Zollstraße und das Zollthor, an welcher links das Kirchlein Corporis Christi stand; so kam man in die Altstadt Neisse, durch welche damals noch ein Arm der Biele, die große Biele, floß und welche von einer Art Befestigung (propugnacula) umgeben war.

Die Altstadt hatte 3 Thore und 3 Kirchen. Verfolgte man seinen Weg vom Zollthore weiter, so durchschnitt man sie quer und kam zu dem Nicolaithore, an welchem die kleine Nicolaikirche, und vor welchem zerstreute ländliche Wohnungen und weiter entfernt das Neuländer Vorwerk des Kreuzstiftes und Neuland lagen. Diese Quergasse durchkreuzte außer anderen Gäßchen eine durch die ganze Länge der Altstadt führende Straße. Ging man rechts, so gelangte man durch die Bieler Gasse, einen Theil dieser langen Straße, an welcher die Domkirche zu St. Johannes und Nicolaus, das Capitel-, Vicarien- und Mansionarienhaus lagen, zu dem Bieler Thore gen Bielau hin. Links führte von der Kapelle oder Kirche Mariä in Nosis, wo den Franciskanern Kirche und Kloster gebaut wurden, die Schadegasse (der andere Theil der gedachten Straße) zu dem

---

1) Zur Erläuterung dieses §. dient der beigegebene Plan der Stadt Neisse, eine Copie des auf dem N. Rathhause befindlichen Originales: „Abries der fürstl. Stadt Neis, in sich begreiffent die alte so woll als newe Stadt, von mir Johans Schneider von Lindaw, beyder königl. Städt Elbing undt Danzig gewesenen Baumeister, itzo aber der Römischen kayserl. Stadt Breslaw verordneter undt bestalter Baumeister, nach meinem geringen Vorstand also zu volziehenn aufs Papier gebrocht Anno 1594 den 2. Aprilis."

2) Verzeichniß der Katholiken in Rot. Act. fol. 148.

Schadethore, durch welches man nach Cunersdorf (Conradsdorf) wandern konnte.

Begab man sich vom Ringe durch die kurze Brüderstraße und das Brüderthor hinaus, so fand man auf der Mönchswiese das Kloster und die Kirche St. Maria Magdalena, und in der Nähe derselben mehrere vorstädtische Häuser. Hier lag auch zwischen dem Brüder- und Zollthore das Schießhaus, so wie am Zollthore selbst der Schießzwinger.

Wanderte man von dem Ringe durch die Münsterberger (jetzige Berliner) Straße, so erreichte man durch das Münsterberger Thor die gleichnamige Vorstadt, in welcher die Catharinen-Kirche da, wo jetzt Wälle sind, einzelne Häuser, eine Mühle, eine Walke (jenseits der Brücke), die Ziegelgasse, und links in größerer Entfernung der bischöfliche Lust-Garten lagen. Jenseits der Neisse stand hier damals nur das Kohlsdorfer Vorwerk.

Lenkte man seine Schritte vom Ringe aus durch die Breslauer Straße, so gewann man durch das Breslauer Thor die Breslauer Vorstadt, welche sich auf dem rechten Neisseufer bis zum Kuhthore ausdehnte und in welcher nahe am Thore die Begräbnißkirche zum h. Kreuz lag, wo damals die meisten begraben worden, und der Entenplan, die Mühlgasse mit einer Mühle und einige Hospitäler sich befanden. Am Ende dieser Vorstadt führte eine Brücke über die Neisse auf die Mährengasse, an deren Anfange die Kapelle des h. Laurentius (an der Stelle des heutigen Priesterhauses) und an deren Ende das Vorwerk Gräferei anzutreffen waren, wo die Gebäude aufhörten.

Die Petersgasse führte in den Peterswinkel zu der kleinen wenig oder gar nicht mehr besuchten Peterskirche, die den Kreuzherrn überwiesen wurde. Die Friedrichsgasse hieß obere, die Wilhelmsstraße untere Hundsgasse, in welche das Arme-Sünder-Gäßchen mündete. Denselben Namen hatten die durch das Pilzgäßchen fortgesetzte Kramer- und die Weberstraße, welche an dem Salzringe endeten. Hier lagen die Kirche der Himmelfahrt Mariens oder die Kreuzkirche, die Stiftskirche der Kreuzherrn, und ihr Stiftsgebäude, an welches stoßend bis zum Zollthore 14 Bürgershäuser folgten, bis diese nebst Kirche und Kloster den Jesuiten übergeben wurden. Die Josephstraße hieß von der Zollstraße bis zur Kramerstraße Judengasse und von da Kuhstraße, von welcher man durch die Fleischbänke auf den Ring

gelangen konnte. Wie heute wurden damals benannt der Graben, die Quergasse und die Bischofsstraße, von der an der Biele bis zur Weberstraße die Rothgerbergasse führte und an deren Ausgange, wo heute der Bischofshof ist, sich die bischöfliche Residenz erhob, die der Erzherzog Carl zum Theil neu baute. Das neue Haus, dessen Bau er führte, scheint der Anfang zu der noch stehenden bischöflichen Residenz (an der Ecke der Bischofsstraße) gewesen zu sein, welche der Churfürst Franz Ludwig bauen ließ. Um die Pfarrkirche des h. Jacobus, an der ein von Mauern umschlossener Hof (der heutige Kirchplatz) als Begräbnißstätte diente, so wie auch in ihr selbst begraben wurde, lagen fast nur kirchliche Gebäude, der Glockenthurm, der Pfarrhof, wie heute, dann das Mendicantenhospital, die Annakirche (das heutige Mendicantenhospital), die Schulgebäude, die Altaristenhäuser, und der Abendseite gegenüber das städtische Vogteigebäude. Auf dem Töpfermarkte traf man das Barbarahospital, wo später die Franciskaner ihre Kirche (die jetzige evangelische) und ihr Kloster bauten. Das Töpfergäßchen, von welchem man durch das Schulgäßchen zur Pfarrkirche kam, verband die Breslauer Straße und den Graben. Innerhalb der Stadt lagen auch an den beiden Bielarmen zwei Mühlen, die Töpfermühle am Töpfermarkte und die Bischofsmühle am Schlosse.

Die eigentliche Stadt (Neustadt) war mit Mauern befestigt und durch Schanzen und Basteien schwach beschirmt.[3]) Die Mauer war, wenigstens an manchen Stellen eine doppelte, eine äußere und eine innere, hatte an den Thoren Thürme und zwischen ihnen Thürmchen; zwischen beiden Mauern und vor der äußeren lag der Zwinger (der große und der kleine). Die Thore wurden Abends gesperrt. Auf dem Rathsthurme wachte bei Tag und Nacht der Thürmer (Thurner) mit seinem Gesellen.[4])

---

3) Wenn nicht früher, wahrscheinlich im Anfange des 12. Jahrhunderts erbaut, bis 1261 weder durch Planken noch durch Mauern beschirmt, war Neisse 1284 mit Planken befestigt, als sie der Herzog Heinrich IV einnahm, wurde um 1350 von dem Bischofe Preczlaus mit Mauern umschlossen und 1428 von den Hussiten hart bedrängt, die nach Einäscherung der Vorstädte dem tapferen Widerstande weichen mußten, und 1594 mit Schanzen und Basteien, aber schwach versehen. Vergl. über die Befestigung, Beschirmung und Besetzung der Stadt S. 45, 205 u. 229 Anm. 4, und §. 35, 36, 49 u. 50.

4) 1608 d. 19. April wurde von dem Neisser Rathe Balten Möller zu einem Turner angenommen. Seine Bestallung (rathhäusl. Acten) lautete: Er soll ei-

§. 43.

Lange Zeit stand an der Spitze der Stadtverwaltung Magister Caspar Gebauer. Geboren zu Großglogau, war er von 1588 bis den 28. April 1595, also 7 Jahre, Rector des Neisser Pfarrkirchen-Gymnasiums, das er mit solchem Lobe und solcher Würde leitete, daß ihn der Bischof Andreas am Martinstage 1594 zum Neisser Senator erwählte.[1]) Er war von 1598 bis 1617, also 20 Jahre Bürgermeister. 1612 ist er auch Mühlverweser genannt, und 1619 Mühlverweser und Primas, 1622 beides und bischöflicher Rath. Er starb wahrscheinlich 1627 oder 1626. 1612 ließ er auf eigene Kosten die Ursulakapelle in der Pfarrkirche wieder herstellen und zugleich mit dem Altare schmücken. In derselben Kapelle befindet sich noch sein Denkmal. Wie die Inschrift desselben mit vergoldeten Buchstaben auf einer kupfernen Tafel genauer angiebt, fun-

---

nen Gesellen neben sich halten und den Thurm mit fleißigem Wachen bei Tag und Nacht, mit Anblasen der Stunden und der ein- und ausziehenden hohen Personen und ansehnlichen Leute versehen. Wenn auch bei Tag oder Nacht Feuer ausginge, soll er mit dem Glöcklein stürmen, ist es am Tage, die rothe Fahne, die er droben hat, auf die Seite, wo das Feuer ist, herausstecken, wenn es aber des Nachts geschähe, eine Laterne mit brennenden Lichtern auf dieselbe Seite aushängen. Dem Stadtpfeifer Caspar Gutter soll er nicht nur auf dem Thurme, wenn er täglich zu gewöhnlicher Zeit Motetten bläst, sondern auch in der Kirche, wenn man zu Chor figuraliter zu singen pflegt, einen Posauner geben oder sonst eine andere Stimme mitblasen helfen, sich aber unten in der Stadt oder sonst nicht brauchen lassen, sondern des Thurmes warten. Er soll sich mit den Seinigen nüchtern halten, damit die Wache treulich versehen und Schaden verhütet werde. Ueberdieß soll er auch schuldig sein die Uhr richtig zu halten uud deu Zeiger recht zu stellen, der Rath will ihm dieß zeigen oder unterrichten, dabei auch das jährliche Accidens davon lassen. Ueberdieß soll er auch täglich in Sommerszeiten um 3 Uhr, im Winter aber um 4 Uhr aufs Wenigste mit zwei Stimmen den Tag anblasen. Dieß alles hat er zu thun mit Mund und Hand zugesagt. Dagegen will ihm der Rath alle Wochen 36 Groschen Besoldung und auf ein ganzes Jahr 8 Scheffel Korn oder Mehl und im Winter 3 Fuder Holz geben; wenn er sich auch gebührlich und fleißig verhalten wird, will ihn der Rath alle Wege nach Verlauf zweier Jahre mit einem Rockstücke bedenken, welches jedoch bei des Rathes Gefallen stehen soll. Sonst soll er auch den Thurm rein halten und Niemanden Fremden ohne Vorwissen des Herrn Bürgermeisters hinauf lassen.

1) Ein Album des Pfarrkirchen-Gymnasii im Pfarrarchive. Es würde jedoch zu vieler Citate bedürfen, wenn ich alle einzelnen Actenstücke und Documente anführen wollte, aus denen ich hier zuverlässige Nachrichten mittheile; es genüge die Bemerkung, daß ich nur aus glaubwürdigen Quellen geschöpft und mühsam gesammelt habe.

dirte er 1625 ein Capital von 1400 Thalern, damit von den jährlichen Zinsen (84 Thaler zu 6 p. C.) in der Ursulakapelle für ihn ein jährliches Anniversarium am Jahrestage seines Todes gehalten, nach dessen Feier an hausarme Leute 15 Thaler auszutheilen sind, und jeden Montag in der Woche für ihn, seine Ehefrauen Catharina und Anna und ihre Familie eine Seelenmesse gelesen werden soll. Die Fundation nahm 1629 ihren Anfang und das Anniversarium wurde immer den 24. December gehalten, an welchem er also gestorben ist. Außer anderen mildthätigen Vermächtnissen legirte er in seinem den 3. December 1626 errichteten Testamente den armen Brotschülern im Mendicanten-Hospitale zu ihrer besseren Unterhaltung zur Vermehrung der Stiftung des Bischofs Balthasar Promnitz ein Capital von 2000 Thalern, von dessen jährlichen Interessen (120 Thaler) 112 Thaler verwendet werden sollten, um fromme katholische Mendicanten mit Schuhen, Kleidung und Speisen nach Nothdurft desto besser zu versorgen, 8 Thaler aber die dem Neisser Rathe verantwortlichen verordneten Vorsteher des Schulenhospitals bei St. Jacob für sich annehmen möchten, damit sie sich mit desto treuerem Fleiße der armen Brotschüler und Mendicanten annähmen und solche nicht Noth litten. Auch legirte er ein Capital von 1100 Thalern auf ein für die armen dürftigen Leute alle Jahre zu haltendes Seelbad, bei welchem diesen auch insbesondre 3 Faß Bier, ein Malder Korn zu Brote, 1½ Viertel Salz und 1½ Stein Seife ausgetheilt werden sollten. Er scheint ein gelehrter, frommer, pflichtgetreuer, milder und wohlthätiger Mann gewesen zu sein. Seine zweite Ehefrau Anna geborne Molhardt stiftete 1630 das Annen-Seminar bei den Jesuiten.

Die Mitglieder des verwaltenden Rathes (**Senatus**), Bürgermeister und Rathmanne (Senatoren, Rathsverwandte), wurden zwar alljährlich um Martini neu gewählt (Rathswahl, Raths-Chur) und die Wahl (Chur) von dem Bischofe bestätigt, allein es war damals, wie schon lange Zeit, fast nur bloße Förmlichkeit, indem gewöhnlich dieselben Personen blieben und der Wille des Landesfürsten (des Bischofs) entschied. Das Sachverhältniß liegt uns urkundlich vor. Der Bischof Johannes (Sitsch) schrieb (Neisse den 10. Nov. 1606) den Ehrbaren, Weisen, seinen lieben Getreuen, Bürgermeister und Rathmannen seiner Stadt Neisse: Nach löblicher, altherkommener Gewohnheit und Gebrauch ordnen und setzen wir auf dieses Jahr (1607)

in unser Stadt allhier einen neuen Rath: Caspar Gebauer, Bürgermeister, Joachim Neuman, Balthasar Heinrich, Adam Seybett, Hanß Wielde, Hanß Molhardt, Georg Tausentschön, Matthes Wolffram, Rathmanne. Demnach werdet ihr euch, wie vor Alters, mit Volleistung der Pflicht und Huldung, auch anderer Gebühr in allem Gehorsam und Unterthänigkeit gegen uns zu verhalten wissen.[2]) Der Rath bestand also damals, wie seit alten Zeiten, aus dem Bürgermeister und 7 Rathmannen. Daß aber der Anordnung des Bischofs eine Wahl voranging, beweiset folgendes Schreiben[3]) des Bischofs Johannes **d. d.** Schloß Ottmachau den 10. Nov. 1607 an den Neisser Rath: Wir haben eure Raths-Chur empfangen; weil wir dann aus gewissen Ursachen und nach jetziger Gelegenheit der Zeit uns hierauf zu entschließen solches hinterziehen, so werdet ihr mittlerweile nicht weniger euren Pflichten nach, womit ihr uns ohne dieß verbunden seid, euch die anvertraute Administration des Stadtregiments wie zuvor angelegen sein lassen, und die Nothdurft dabei befördern und fortstellen, bis wir uns, will's Gott, nachher erklären mögen. Derselbe Bischof setzte dann durch ein die herkömmlichen Formalien enthaltendes Schreiben[4]) (Neisse den 1. Februar 1608) den neuen Rath für 1608, in welchem außer Molhardt, an dessen Stelle Martin Weiß trat, dieselben Personen blieben. Für 1609 ordneten die Bisthums-Administratoren Nicolaus Tintzman und Christoph von Strachwitz (Neisse den 13. Nov. 1608) in den üblichen Ausdrücken[5]) den neuen Rath, der ganz derselbe war, wie 1608. Auch für 1610 setzten die Administratoren des Erzherzogs Carl (Nicolaus Tinczman und Christoph von Gellhorn), die, wie sie sagten, vom Neisser Rathe wegen Bestellung des Rathes schriftlich erinnert worden waren, durch ein Schreiben[6]) (Neisse den 10. Nov. 1609) einen neuen Rath, der mit Ausnahme Neumans, für den Hannß Kämmerer eintrat, die Mitglieder des Jahres 1609 behielt.

---

2) Original in dem rathhäuslichen Actenfascikel, der die Rathswahlen von 1565 bis 1614 enthält; auf der Rückseite ist bemerkt: **Renovatio Senatus pro anno 1607, præsentata et publiçata 1606 11 Novem. ipso die S. Martini.** Die Formalien des Schreibens sind altherkömmliche, z. B. wie 1579.

3) Original ebenda: **Senatus renovatio differtur ad securiora tempora; præsentat. 1607 die 11 Novembr.**

4) Original ebenda, publicirt den 4. Febr.

5) Original ebenda, publicirt den 19. Nov. 1608.

6) Original ebenda, publicirt den 11. Nov. 1609.

Seit 1611 bestand der Rath aus dem Bürgermeister und 9 Rathmannen. Für 1611 setzte der Erzherzog Carl in altherkömmlichen Ausdrücken[7]) (Neisse den 11. Nov. 1610) als neuen Rath den Bürgermeister Caspar Gebauer, Matthes Wilhelm, Balthasar Heinrich, Adam Seywett, Johannes Wilde, George Tausentschön, Matheus Wolfram, Martinus Weiß, Johannes Kammerer und Bartholomäus Jupp. Wilhelm und Jupp kamen als neue Mitglieder hinzu. Der neue Rath[8]) für 1612, 1613, 1614 bestand aus denselben Personen, nur trat an die Stelle Wildes Carl Metsch. 1615 waren die 10 Mitglieder des Rathes[9]) der Bürgermeister Caspar Gebauer und die Rathmanne Matthäus Wilhelm (1612 Stadthauptmann), Balthasar Heinrich der Aeltere, Carl Metsch, Georg Tausentschön, Matthäus Wolffram, Martin Weiß, Johann Kammerer, Bartholomäus Jupp, Advocat (1612 Gerichtsvogt, Prätor), Georg Neumann (Neander). Syndicus und Notarius war Thomas Jenichen, Doctor beider Rechte und der Philosophie.

Matthes Wolfram, Pfefferküchler und Rathsverwandter, starb den Donnerstag vor Michaelis 1615, vor ihm 1587 seine erste Ehefrau Barbara, geborne Göckert, und 1597 seine zweite Ursula, geborene Hoffmann, wie die Inschrift auf seinem in der Pfarrkirche über der Bischofsthür befindlichen sehr großen und hohen Denkmale mit vielen Statuen und Abbildungen anzeigt. Durch sein Testament vom 16. Sept. 1615 legirte er 300 Thaler der Pfarrkirche, damit für ihn in derselben jährlich ein Anniversarium gehalten und in der Ursulakapelle jeden Montag eine Seelenmesse gelesen, der Rest der Zinsen aber unter die Armen vertheilt würde. Der Senator und Prätor Bartholomäus Jupp ließ 1617 in der Pfarrkirche neben der Bischofsthür einen Altar errichten, welcher 1679 in die Annenkapelle versetzt wurde, wo man noch jetzt an dem Simse des Altares sechs

---

7) Original ebenda (auch unterzeichnet von Seb. Hartman von Königsheim, Kanzler), Nova Senatus electio cum auctiori numero, publicata 12 Nov. 1610.

8) Vom Erzherzoge Carl gesetzt d. 15. Nov. 1611 (unterzeichn. Joachim Willenberg, Vicecanzler), und den 10. Nov. 1612 und den 10. Nov. 1613 (unterzeichn. J. Willenberg Kanzler). Originale ebenda.

9) Gesetzt von den Bisthums-Administratoren (Christoph von Gelhorn, unterz. J. Willenberg) den 10. Nov. 1614. Originalschreiben in rathhaus. Acten und Nachrichten im Knopfe des Thürmchens der Pfarrkirche.

auf ihn sich beziehende Distichen[10]) lesen kann. Der 1634 investirte Neisser Canonicus Johann Bartholomäus Jupp war sein Sohn.

Der Senator Georg Neander (Neumann) von Petersheide hatte früher (1680) in der Pfarrkirche an einer Säule ein Denkmal vom 6. Januar 1618, die Abnahme Christi vom Kreuze, und war wahrscheinlich der Vater des Andreas Neander von Petersheide, dessen Sohn Carl Neander von Petersheide Breslauer Weihbischof wurde.

Der Syndicus Thomas Jenichen ließ 1623 in der Pfarrkirche die Kapelle der Geburt des Herrn (jetzt Maria in Rosis) ausmalen und darin einen neuen Altar (mit der Geburt des Herrn, einem Holzschnitzwerk) errichten; er wurde in dieser Kapelle begraben, und seine Tochter Maria Magdalena, welche unverehlicht starb, gründete für einen armen Priester, der für die Familien Jenichen und von Sternfeld in dieser Kapelle wöchentlich eine h. Messe lesen sollte, durch ein Capital von 300 Thalern schles. eine Fundation. Er war ein Jahr Rector des Pfarrkirchengymnasii gewesen, und seitdem von 1595 Stadtsyndicus und Notarius, und obgleich sehr gerühmt, schlug er doch aus Bescheidenheit bis zum Jahre 1627, wo er noch sein Amt verwaltete, die ihm dargebotene Würde eines Bürgermeisters öfters aus.

1617 gehörten von den oben genannten Senatoren gewiß noch folgende zu dem Rathe: Wilhelm, Metsch, Tausendschön, Weiß, Khammer, Jupp und Neander und Jenichen. Aus einer Urkunde[11]) dieses Jahres geht hervor, daß wichtigere Angelegenheiten nicht bloß der Rath, sondern auch durch einen Ausschuß die geschworenen Schöppen, die sechs Zechen (Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Bäcker, Fleischer und Tuchmacher), die übrigen Zünfte und die Bürgerschaft behandelten.

Gebauers Nachfolger, Magister Rudolph Conrad Wassermann, war, wie aus Vergleichung aller Nachrichten zu schließen, Bürgermeister von 1618 bis 1622. Geboren in Kirchhayn in Hessen, war

---

10) Slesia me genuit, Sophiæ nodosaque Juris
Dona ministravit clara Vienna mihi,
Nissa tulit meritum tantæ virtutis honorem,
Crederet ambigui cum mihi jura fori.
Omnia mors rapuit remanente superstite solo
Nomine, eheu nihilum parca verenda timet.

11) S. §. 44.

er Lehrer und Hofmeister der Edelknaben des Erzherzogs Carl, dann von 1609 bis 1617 Rector der Pfarrkirchenschule,[12]) sodann Bürgermeister von 1618 bis 1622, und endlich bischöflicher Rentmeister und starb im 46. Jahre den 18. April 1626, vor ihm zwei Söhnchen, Wenceslaus und Johann Wenceslaus, nach ihm den 28. August 1628 seine Ehefrau Susanna geborne Duchze. Er wurde in der Pfarrkirche in der Nicolaikapelle begraben, für welche sie durch ein Capital von 300 Thalern eine Fundation errichtete, und in welcher auf dem Denkmale beider Ehegatten (einem Holzwerke) auch einige Verse[1]) seine Amtsthätigkeit bezeichnen. Seine Ehefrau vermachte in ihrem den 22. Mai 1628 errichteten Testamente 5000 Thaler (à 36 Gr.) Neisser Hospitälern, und zwar in jedes der drei Hospitäler vor dem äußersten Breslauer Thore über der Brücke bei St. Lazarus 500 Thaler, in jedes der beiden Kinderhospitäler vor dem Breslauer Thore 500 Th., in das Schmerhaus 500 Th., ins Hospital Sommerey 500 Th., dem Schülerhospital bei St. Jacob 1500 Th. (damit von den Intressen 12 Knaben aus demselben alle Sonntage gespeist würden), in das Hospital der h. Dreifaltigkeit in der Altstadt 500 Th. (nebst 12 Tisch- und 12 Handtüchern), in das Hospital der alten Männer bei St. Nicolai in der Altstadt 500 Th. und in das Weiberhospital daselbst 500 Th., und bestimmte zur

---

12) Er, damals Rector der Neisser Schule, wurde dem Bischofe von dem Pater Weinberger in einem Schreiben (vom 16. Oct. 1616) dringend empfohlen, als zwei Rathsstellen offen waren: er wäre ein gelehrter feiner Mann, der der Stadt sehr wohl anstände. **Talibus enim eget subjectis et Serenitas Vestra et ipsa civitas.** Ihm mangelten anderwärts nicht gute Gelegenheiten, aber solche Leute fortzulassen, wäre nicht rathsam; die Welschen hätten ein Sprüchwort: **Quod tibi bisogno, noli dare compagno.** Wollte Gott, der Bischof hätte viele seines Gleichen!

1) **Austræadi Carolo Palatinos rexit ephebos**
Dignus alia Sparta nobiliore frui.
Namque fuit Nissæ, qua prima Lycea stetere,
Summus Apollinei Rexque Deusque chori.
Protinus urbanis jam consul fascibus auctus
Audiit officio consul, amore pater.
Qui dum difficiles rationes quæstor inivit
Principis, ecce Deo reddidit ipse suas.
Condidit hic artus, sed pro virtute fideque
Mente tenet vel avet sidera; Christe, fave.

Abführung dieser Posten die 5000 Thaler, welche die schlesischen Fürsten und Stände ihrem verstorbenen Manne schuldig waren.[2])

1623 war Bartholomäus Meyttigk, Doctor der Arznei, Bürgermeister.[3]) Bürgermeister und Rathmanne schrieben (Neisse d. 9. Nov. 1624): nach altem Herkommen, Gebrauch und löblicher Gewohnheit resignirten sie hiermit ihre anvertraute, bei diesen jetzigen gefährlichen, schweren, mühseligen Zerrüttungen mit allem möglichen Fleiß und bestem Verstande dieses Jahr geleistete und vollzogene treueste Administration bei dieser Stadt Neisse mit der alten und neuen beigelegten Chur und Wahl, mit der Bitte, solche anzunehmen und ferner nach des Bischofs Belieben und Gefallen hierin zu statuiren und zu ordnen.[4]) Als alter Rath (1624) sind angeführt: Bartolome Meuttig, Bürgermeister, Adam Weißkopff, Gregor Hardeck, Matheus Kremkhell, Paul Lariß, Julius Guenzell, George Scholtz, Melcher Wielde und Urban Viehlhauer; als neuer Rath sind genannt: Adam Weißkopff, ältester Rathsfreund, Hans Beckhe, ältester Schöppe, Caspar Schmunzel, Balthasar Liendtner, Hans Heinrich, Lorenz Wielhelm, Elias Hehl und Mattheus Zucher.

Seit 1551 im Besitze der Stadtvogtei verwaltete die Stadt durch ein Rathsmitglied, den Gerichtsvogt oder Prätor, und die geschworenen Schöppen die Gerichtspflege. Die Stadtmiliz stand unter dem Stadthauptmanne, einem Senator. Mitglieder des Rathes waren Vorsteher der Pfarrkirche, des Pfarrkirchengymnasiums, der Hospitäler und Aufseher über die Stadtgüter.

Die Zünfte lebten nach ihren alten Privilegien und Zunftartikeln in hergebrachter Weise unter ihrem Vorstande, zwei Aeltesten, fort, doch beschränkte der Erzherzog Carl bei einigen Mitteln die Aufnahme neuer Mittelsgenossen. Die Zeche der Schneider bat den Erzherzog Carl, daß er als jetzt regierender Landesfürst ihnen die von seinen Vorfahren, den Bischöfen Jacobus und Balthasar, verliehenen alten Begnadungen und Freiheiten, auch dasjenige, was

---

2) Geschichte der Pfarrkirche, Album der Schule, Visitation der Hospitäler v. 1692.

3) Eine Urkunde. Paul Larisch und George Scholtz waren damals im Rathe.

4) Auf dem Originale ist bemerkt: 1624 d. 11. Nov. haben sie das Jurament geleistet. Es scheinen für 1625 alle, oder fast alle Personen im Rathe geblieben zu sein, der auch noch 1627 (s. unten) fast dieselben Mitglieder hatte.

er ihnen bereits durch ein und anderes seiner fürstlichen Decrete hatte zukommen lassen, anderweitig bestätigen wollte. Er gewährte ihre Bitte durch eine Urkunde[5]) d. d. Neisse den 29. März 1610 und bestätigte ihnen darin mit zeitigem vorgehabtem Rathe die alten von den genannten Bischöfen erlangten Begnadungen und Freiheiten-setzte, meinte und wollte, daß die Handwerksmeister der Schneiderzeche mit ihren jetzigen und künftigen Zechgenossen sich aller solcher Freiheiten, Begnadung und Ordnung, auch dieser seiner darüber ertheilten neuen Bestätigung freuen, derselben geniessen, brauchen, und von ihm, sein Nachkommen, den Bischöfen und der Kirche zu Breslau, auch von seinen und ihren Haupt- und Amtleuten vor männiglich darüber geschützt, behalten und gehandhabt werden sollten. „Nachdem wir auch," fährt er fort, „sonderlich gnädigst spüren und vermerken, daß in gemeldeter Schneiderzunft viele fromme, eifrige, wahre katholische Leute befunden werden, die bei den heiligen Aemtern, Processionen mit Fahne und Lichttragen und Anderem ganz gottesfürchtig und eifrig sich erzeigen, so wollen wir die gemeldete Zunft, da wir weiter wahrnehmen werden, daß sie so verharren, die auch noch übrigen vollends zu den andern treten, und sich sonst sämmtlich, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühren will, alles treuen Gehorsams verhalten, mit Niessung der hochheiligen Communion, fleißiger Anhörung und Beiwohnung der Predigten und heiligen Aemtern fortfahren werden, gnädigst dahin auch vertröstet haben, daß wir nach gestalter Sachen zu vorfallender Gelegenheit, soviel als thunlich sein wird, ihnen solche ihre von unsern geehrten Vorfahren erlangten Freiheiten auch auf ihr Anhalten zu vermehren nicht ungeneigt sein wollen."

Daß der Erzherzog Carl die Verleihung des Bürgerrechts dadurch beschränkte, daß er sie von seiner Einwilligung abhängig machte und an gewisse Bedingungen knüpfte, ist aus früherer Erzählung bekannt.

---

5) Original, Pergamenturkunde in der Mittelslade der Schneider. Zeugen waren der ehrwürdige Fürst, kaiserlicher Rath, geheimer Rath des österreichischen Erzherzogs Ferdinand, des Bruders des Erzherzogs Carl, und des letzteren oberster Hofmeister Georg (Stobeus), Bischof zu Lavant, Sebastian Hartman von Königshaim, Domherr an der Cathedrale und zum h. Kreuz zu Breslau, Probst zu Neisse, kaiserlicher Rath, auch des Bischofs Rath und Kanzler, und Johann Scharff, geheimer Secretär.

Außer der seit 1550 der Stadt gehörenden Apotheke, welche ein von derselben bestellter Provisor verwaltete, hatte der Erzherzog Carl eine Hofapotheke zu Neisse, welche der Hofapotheker George Patzenhofer versah. Die Gesundheit beförderten mehrere Badstuben, in welchen außer den Personen, welche bezahlten, auch die Armen durch die gestifteten Seelbäder zu gewissen Zeiten unentgeltlich Bäder erhielten.

Zu den 9 schon bestehenden Hospitälern (der Paniotten, S. Barbara, Sommerei, S. Nicolaus, S. Lazarus, Mariä in Rosis, Schmarhaus, der Mendicanten und der Waisen [**Orphanorum**]) stiftete Adam Vincenti, der Bischöfe Martin, Andreas, Paulus, Johannes und Carl gewesener Rentmeister und Bürger zu Neisse, durch sein den 3. Dec. 1616 errichtetes Testament ein zehntes, das Hospital zu der h. Dreifaltigkeit (**SS. Trinitatis**). Er bestimmte, daß von seinen verordneten Executoren (dem bischöfl. Mühlverweser und Primas Caspar Gebauer, dem Rathsverwandten Carl Metsch und den Neisser Bürgern Heinrich Holtzgraf und Stephan Huber) der dritte Theil seines sämmtlichen Nachlasses zu Auferbauung und Anrichtung dieses neuen Hospitales verwendet, und daß fremde und einheimische, preßhafte, nothleidende, arme, junge und alte Personen beiderlei Geschlechts, welche wegen Armuth, Krankheit, auch anderer Noth und Zufälle keine Zehrung und Herberge hätten, und aus Mangel derselben öfters im Winter und Sommer unter dem freien Himmel durch Ungewitter, Regen, Schnee, Kälte und Hitze leider umkommen, sterben und verderben müßten, zu Verhütung dessen aus christlichem Mitleiden und Erbarmen in das Hospital aufgenommen und ihnen von des Neisser Rathes hierzu verordneten Vorstehern, die dem Rathe jährlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen hatten, durch dieses Hospitales bestellten Spitalmeister alle nothwendige Unterhaltung und Wartung und nöthige Pflege gewährt werden sollten. Die Executoren erkauften mit des Rathes Vorwissen und Einwilligung aus väterlicher wohlmeinender Vorsorge einen Garten sammt drei verschiedenen darauf erbauten Häuschen und Wohnungen in der alten Stadt (Altstadt) Neisse (auf der Bieler Gasse) von den Erben des Tuchscherers Barthel Seldenreich, legten nach Bezahlung desselben dem Rathe Rechnung über den dritten Theil der Verlassenschaft, und baten darauf den Erzherzog Carl um seine Zustimmung und seine landesfürstliche Bestätigung

dieser Fundation. Dieser ertheilte beides (Neisse den 20. Sept. 1619),[6]) weil dieses gütliche Werk der Armuth allerseits zum Besten gemeint war, befreite zugleich gänzlich zu ewigen Zeiten die erwähnten, zu dieser heilsamen milden Stiftung erkauften Orte und Stellen, auch die, welche künftig hierzu noch gebraucht und verwendet werden möchten, von allen Steuern, Anlagen und Beschwerden und gebot dem Neisser Rathe, solcher Fundation, welche von Dato auf ewige Zeiten fortgesetzt werden sollte, in Allem Folge und gebührende Ausrichtung zu leisten, und von Gott wegen der treuen Verwaltung und Vorstehung der ewigen Belohnung gewärtig zu sein. Ein Epitaphium des Stifters Vincentius, des Rentmeisters von 5 Bischöfen, ein Grab des Herrn, befand sich früher zur Zeit des Peterwitz an einer Säule in der Pfarrkirche; es war vom Jahre 1616, in welchem er also wahrscheinlich starb.

§. 44.

Zu den früher erworbenen Stadtgütern kamen in dieser Zeit neue, während andere verkauft wurden.

Wegen einiger, kurze Zeit vor dem Regierungsantritte des Erzherzogs Carl überkommener Grundbesitzungen verursachte dieser der Stadt einige Schwierigkeiten, welche den Ernst bekundeten, mit welchem er die landesfürstlichen Rechte zu behaupten und festzuhalten suchte. Er erließ d. d. Neisse den 19. Juni 1609 an den Neisser Rath folgendes Rescript:[1]) „Ihr habt euch zu erinnern, was wir etlichen Personen aus eurer Mitte wegen etlicher unterschiedener Punkte, nämlich wegen des Gutes zu Mogwitz, der Scholtisei zu Reinschdorf und der dazu erkauften 2½ Huben, des Vorwerks auf der Mährengasse, die Gräferei genannt, des Verlags der Kretschem, Vermiethung der Wiesen, der Frondienste und Roboten und der Kriegskosten halber, haben einhalten lassen. Nun vergönnen wir als der regierende Landesfürst gemeiner Stadt, wie auch allen anderen unseren Unterthanen ihr Aufnehmen und ihre Wohlfahrt gern; da uns aber gleichwohl von einem und dem andern Punkte Bericht zu haben von-

---

6) Zwei gute Copieen dieser Confirmation in Acten.

1) Original (Papierurkunde) im Neisser Rathsarchive, präsent. d. 23. Juni 1609; verrichtet darauf d. 3. Juli 1609.

nöthen ist, wir auch nicht unbillig gebührende Aufacht haben, damit unserer, der Kirche und des Bisthums Jurisdiction, sowie unseren Regalien in etwas nicht zu nahe gegangen werde, so ist hiermit unser Befehl, daß ihr auf nachfolgende Punkte eueren Bericht und Ausführung uns ehest schriftlich übergebet und einstellet. So viel zuerst das Gut zu Mogwitz anbelangt, da vernehmen wir zwar, daß ihr euch darauf berufet, daß ihr dasselbe ordentlicher Weise durch einen Kauf [2]) an euch gemeiner Stadt zum Besten gebracht, darüber auch die landesfürstliche Confirmation [3]) erlangt hättet und die Verzicht von vorgehendem Besitzer an gebührenden Stellen geschehen wäre, welches alles wir an seinen Ort setzen. Da es aber gleichwohl diese Beschaffenheit hat: weil solches Gut nunmehr einer Communität zugekommen und weiter zu feilem Kauf nicht gesetzt würde, dadurch der landesfürstlichen Obrigkeit künftig die gebührende landesfürstliche Taxe für immmer abgeht, so daß also diesem nach die landesfürstliche Obrigkeit von solchem Gute solcher Gestalt weiter gar Nichts zu gewarten hat, davon auch sonst einige Dienstbarkeiten außer dem Ritterdienste in dem wenigsten nicht geleistet werden, ja daß auch dergleichen zu gemeiner Stadt erkauften Güter den Ritterbesitzen verglichen und dafür gehalten werden wollen, über dieses, weil, wie gemeldet, den landesfürstlichen Regalien und dem Einkommen hierdurch etwas entgeht, und gleichwohl den künftigen Bischöfen und Landesfürsten Nichts hat können vergeben werden, darüber eines ehrwürdigen Capitels Consens gar nicht requirirt worden und erfolgt ist; so werdet ihr hierauf euere Ausführung, auch weil sonst uns das Dorf Mogwitz und die ganze Dorfschaft zugehörig, was es der Roboten und Frondienste halber für eine Gelegenheit habe, Bericht zu thun wissen. Was zum Andern die Scholtisei zu Reinschdorf [4]) betrifft, ist aus der Beilage zu befinden, daß gleichwohl der Gemeinde daselbst allerhand Beschwerde wolle beigefügt, und daß nicht allein die Scholtisei, sondern auch die dazu erkauften [5]) 2½ Huben, wie auch die von euch ausgesetzten Unterthanen gleich befreit wollten werden, und daß man nicht zugleich neben der Gemeinde heben und legen wolle, da doch,

---

2) Kaufcontract v. 16. Sept. 1606.
3) Vom 22. Sept. 1606.
4) Bestätigung des Kaufs v. 27. Febr. 1581.
5) Den 15. April 1598.

so viel die 2½ Huben betrifft, es ein Bauergut gewesen und nicht mehr Freiheit als andere Güter haben kann, davon auch nicht die Kriegskosten, wie von andern geschieht, entrichtet wollten werden, darauf ihr gleichermassen, so wie auch, wie es mit Erkaufung gedachter Scholtisei und den 2½ Huben bewandt, Bericht zu thun werdet wissen. Fürs Dritte, obwohl nach euerem Vorgeben das Vorwerk vor unserer Stadt Neisse auf der Mährengasse, die Gräferei[6]) genannt, unter der Stadt gelegen sein mag, so befindet sich doch, als weiland Stenzel Graf von Rozrazow etliche Gärtner darauf ausgesetzt, daß weiland unser Vorfahr Bischof Balthasar solches solcher Condition und Meinung zugelassen und verstattet, nämlich daß der Graf und seine nachkommenden Besitzer nun hinfürder keinen Gärtner mehr darauf ohne des damals regierenden Bischofs und Landesfürsten oder der Nachkommen ausdrückliche Zulassung aussetzen sollte, sondern es bei den jetzt allein ausgesetzten verbleiben, und von dem Vorwerk die alten Dienste thun und leisten lassen, die Gärtner aber dem regierenden Bischofe den Zehnten, dem Rathe aber das Geschoß und kaiserliche Steuern neben andern Gärtnern und Hausgenossen reichen, geben, daneben alle gemeinen Servitutes und Bürden, wie andere der regierenden Bischöfe und Landesfürsten und der Stadt Unterthanen tragen, thun und leisten sollten, zuvörderst aber, ehe die Gärtner von dem Grafen angenommen werden, sollten sie ihre Kundschaften, wie bräuchlich gehalten, vor dem Rathe niederlegen und das Bürgerrecht werben und gewinnen, ohne dieselben sollte sie der Rath aufzunehmen nicht schuldig sein. Deßwegen ist auch Bericht vonnöthen, ob von solchen Gärtnern der Zehnte gereicht, wie viele derselben sind, ob nicht unterdessen mehr Gärtner ausgesetzt worden, und ob es mit Annehmung der Gärtner dem allerdings gemäß und sonst in einem und dem andern also gehalten werde. Was dann fürs Vierte den Verlag der Kretschem anreicht, dessen sich ein jedweder unter euch absonderlich gebrauchen thut, da erscheint gleichwohl fast so viel, als wenn die Jurisdictionen wollten confundirt werden, und man sich eines mehreren Rechtes darüber anmassen wollte, als man vielleicht befugt, deßwegen ihr auf in diesem Punkte nichts weniger, wie es hierum allerdings gewandt, ausführlichen Bericht

---

6) Den 29. März 1607 durch die Stadt von dem Grafen Wenzel von Rozrazow erkauft.

zu thun werdet wissen. Fürs Fünfte wegen des Wiesenwachses, wie es hierum beschaffen, ob etwa dieselben den Bauern abgehandelt und nachher den Fleischhackern um einen hohen Zins hingelassen oder theuerer verkauft, dadurch die Güter geringert würden, wird auch gebührender Bericht erfordert. Zum Sechsten wegen der Robоten und Kriegsanlagen von einem oder dem andern zu gemeiner Stadt gehörigen Gute soll auch Bericht geschehen." Die Sache wurde den 3. Juli 1609 verrichtet (ausgeglichen).[7])

Im Jahre 1616 kaufte die Stadt Neisse die Scholtisei zu Preiland. In der Bestätigung des Kaufes[8]) (d. d. Neisse den 29. April 1616) bezeugte der Erzherzog und Bischof Carl, daß vor seinem besonders bevollmächtigten geheimen Rathe Christoph von Gelhorn und Hilbersdorf, Domherrn der Breslauer Cathedrale und kaiserlichem Rathe, Anna Maria geborne Wiesin, hinterlassene Wittwe des Caspar von Pritwitz auf Heide und Preiland, mit ihrem hierzu besonders erbetenen Vormunde, Friedrich von Reichau und Koschperdorf zu Rieglitz, erschienen wäre und in einem beständigen unwiderruflichen Erbkaufe aufgelassen, abgetreten und verkauft hätte ihres Ehemannes hinterlassenes Gut, die Scholtisei zu Preiland, wie solche vor Alters und jetzt in ihren Reinen und Grenzen in des Bischofs Neissischem Lande gelegen und von andern umliegenden und anreinenden Gütern abgesondert wäre, mit all ihrer Ein- und Zugehör, Rechten und Gerechtigkeiten vermöge der alten zuvor darüber ausgegangenen fürstlichen Briefe, gar nichts davon, wie es mit besonderem Namen ausgedrückt oder benannt werden möchte, ausgenommen und Nichts auszunehmen, sich, ihren Erben und Erbnehmern ferner kein Recht noch Zuspruch daran vorbehaltend, um eine gewisse Summe Geldes, um welche sie nach Laut des aufgerichteten Kaufcontracts ihren richtigen Bescheid hätten, wie sie bekannten, dem Bürgermeister, den Rathmannen und ganzer Gemeinde, jetzigen und künftigen der Stadt Neisse, solche Scholtisei zu Preiland erblich inne zu ha-

---

7) Wie auf dem angeführten Instrumente bemerkt ist; wie? ist mir nicht bekannt.

8) Pergamenturkunde mit Wachssiegel im Neisser Rathsarchive. Zeugen waren: Jacob Heinz, bischöflicher Rath und Secretarius, Johann Scharff, bischöflicher Rath und geheimer Secretarius, und Abraham Kirchner, bischöflicher Kanzlei-Registrator zu Neisse.

ben, zu halen, zu genieſſen, zu gebrauchen, zu verkaufen, zu verwechſeln und damit ziemlicher und gebührlicher Weiſe zu thun und zu laſſen, vor der genannten Verkäuferin, ihren Erben und Nachkommen, auch ſonſt jedermann ganz frei und ungehindert.

In dem den 30. März 1616 aufgerichteten Kauf-Contracte [9]) ſind als Kaufſumme 11400 Thaler (à 36 Groſchen, à 12 Heller) angegeben, welche mit 5000, 2000, 2000 und 2400 Thl. an Georgii, Johannis, Michaelis 1616 und Georgii 1617 zu bezahlen waren. Der Verkäuferin ſollte bis zur völligen Erlegung der Kaufgelder ihr Gut zu einem gewiſſen Unterpfande haften, ſie aber dann die gebührliche Verzicht leiſten. Wegen der Roboten, Zinſen und Beſchwerungen des Gutes und der Beilaſſung war den Käufern ein beſonderes Verzeichniß zugeſtellt worden.

Für die Confirmation entrichtete die Stadt in die biſchöfliche Kanzlei 114 Thaler. [10])

---

9) Original in rathhäuslichen Acten. Beiſtände der Verkäuferin waren Hans Koſchenbar der Jüngere von Skarkaw auf Schillerdorf und Melchior Hund der Jüngere vom Altengrotkau auf Peterwitz und Hermbsdorf, Vertreter des Käufers waren der Rathsverwandte Carl Metſch und der Handelsmann George Bührle aus Neiſſe.

10) Quittung v. 28. April 1616 in rathh. Acten. In dem Genießzettel (Copie in einem rathh. Copialbuche) ſind angeführt: 8 Malder Ausſaat, ein Wald mit ſchönem Holze, auch ſonſt hin und wieder viel Gehölz, 8 Teiche groß und klein, eine Schaftrift auf 300 Schafe, ſchönes und vieles Fließwaſſer mit allerlei Fiſchen, ſo wie die Vielgaſſe. 18 bis 20 melke Kühe ohne das gelde Vieh können gehalten werden. Der Beſitzer hat auf dem ganzen Gute allerlei Weidwerk und den dritten Theil in den Gerichten. Auch ſind da ein nothdürftiges Häuslein und wohl erbaute Hofreite, auch ſchöne Baumgärten. Der Beſitzer hat die Hutung mit der Gemeinde zugleich, die ihm auch Kühe und Schweine umſonſt vorhüten muß, hält dagegen einen gemeinen Ochſen und ein Schwein. Der Kretſchmer, welcher jährlich 50 Thaler zinſet, muß dem Herrn eine Kanne Bier, ſo oft dieſer ſie bedarf und begehrt, für 9 Heller geben, während man ſie in der Stadt um 2 Groſchen nicht kauft, eine Waſſerkanne um 6 Groſchen, und ein halbes Achtel, ſo wie man es zu Neiſſe zu kaufen pflegt. So oft ein Garten verkauft wird, muß von der Mark ein Groſchen gegeben werden. Die Gärtner erhalten von der Meile einen Groſchen Botenlohn, dreſchen um den zwanzigſten Scheffel. Der Bäcker zinſet jährlich 2 Thaler und ein Paar Hühner, ſpinnt ein Stück umſonſt, arbeitet 2 Tage umſonſt, muß jedoch einen Arbeiter in der Winterung um 2 Groſchen und einen Binder in der Sommerung um 1 Groſchen ſtellen, auch, wenn ihn die Herrſchaft bedarf, fiſchen und jagen mitgehen. Der Schmidt zinſet jährlich 3 Thaler und 2 Hühner. Alles, was er auf den Hof arbeitet, hat ſeine Satzung. Der Schneider zinſet jährlich 24 Groſchen und ein Paar Hühner, und muß auf 2 Perſonen flicken. Schmidt und Schneider haben übrigens dieſelben Verpflichtungen wie der Bäcker. Daſſelbe gilt von dem Flei-

Ferner erwarb die Stadt Neisse das Kolsdorftsche Vorwerk vor dem Münsterberger Thore. Der Kauf-Contract[1]) wurde den 19. Juni 1615 zwischen dem Neisser Rathe im Namen gemeiner Stadt Neisse und den Erben des Hans Kohlsdorff vor dem Münsterberger Thore und den Vormündern der Unmündigen[2]) geschlossen. Letztere (Verkäufer) verkauften und traten ab mit Einwilligung des Landeshauptmanns des Hans Kohlsdorff hinterlassenes Gut vor dem Münsterberger Thore, wie es an beiliegenden Aeckern, Wiesen, Gärten und Gebäuden von Heidersdorfer Grenze und des Hans Wilde Erbe mit einem Wieslein an der Viehweide und des Hans Grotker Erbe abgereint, mit allem Rechte und Gerechtigkeit, wie es vor diesem besessen, genossen und gebraucht worden, dem Bürgermeister und den Rathmannen der Stadt Neisse für gemeine Stadt, erd- wind- und nagelfest, sammt allem Getreide, wie es damals auf dem Felde in der Winterung und Sommerung einzuernten stand, und anderer specificirter Beilassung, um 12,000 Thaler (à 36 Groschen, à 12 Heller), so daß der Rath ihnen die Hälfte am Michaelistage 1615 und die andere Hälfte an demselben Tage 1616 zu völliger Zahlung unverzüglich erlegen sollte und wollte. Hierbei wurde dem damaligen Bestandesinhaber Matthes Kurschner bis auf den

scher, der 30 Groschen und ein Paar Hühner jährlich zinset. Alles geschieht bei der Herrschaft Kost. Der Schaffer zinset jährlich von seinem Hause und Garten und zwei Ackerstücken sammt der Gräserei 1 Thaler und ein Paar Hühner, und ist sonst frei. Jeder Dreschgärtner (5 sind genannt) zinset jährlich 1 Thaler 12 Groschen und 2 Hühner, spinnt ein Stück umsonst, ein Mehreres zu 3 Groschen (wovon ihm für die Hofetage 7 Groschen abgerechnet werden), rüstet mit seinem Weibe Flachs und Hanf, stauchet ihn auf, läßt das Kraut setzen, Alles umsonst, muß auch einen Hausgenossen einnehmen, wenn es die Herrschaft anordnet, und auf die Jagd und die Fischerei mitgehen, wie es einem Hofegärtner gebührt. Alles von Vieh, Pferden, Schafen, Schweinen, Wagen, Pflügen, Eden, Haken und Ackergeschirr bleibet bei dem Gute, ebenfalls alles Getreide, was in der Scheuer und auf dem Seller ist, wie auch 7 Hasennetze. Zu den Beschwerden des Gutes gehörte, daß die Schatzung desselben 300 Thaler beträgt, es ein Roß neben gemeinem Lande hält, dem Pfarrer nach Bielau 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Haber, und 2 Mark geistlichen Zins in die Ursulakapelle der Neisser Pfarrkirche entrichtet.

1) Gute Copie desselben in einem Copialbuche des Rathhauses.

2) Matthes Kurschner dem Jüngern, in ehelicher Vormundschaft seines Eheweibes Magdalena, Hans Schwarzer, Fleischer zu Neisse, Hans Kohlsdorf vor dem Breslischen Thore, Balzer Pradel, Bäcker, Merten Kunz, Scholzen zu Neunz, Hans Nitsche und Hans Girlach, Bauern zu Oppersdorf, mit ihrem nunmehr voigtbaren Mündel Merten Kohlsdorf, Handelsdiener.

Michaelistag freie Herberge bewilligt, dagegen sollte das eingeführte Heu bei dem Gute verbleiben. Was an Auf- und Abzug und anderer Gebühr außer dem Verschreibgelde zu erlegen sein würde, sollte von beiden Theilen erlegt und entrichtet werden, falls bei dem Erzherzoge Carl kein Nachlaß zu erhalten sein möchte.

Der Erzherzog Carl bestätigte[3]) (Neisse den 2. Januar 1616) diesen vor seinem obersten Kämmerer, geheimen Rathe und Landeshauptmanne seines Bisthums Breslau Niclas Kochtitzky, Freiherrn von Kochtitz und Lublinitz auf Ujest, Zimnowodka, Blumenthal und Kleinbriesen, gemachten Kauf und Verkauf.

Den 14. Juli 1617 urkundete zu Neisse der Erzherzog Carl,[4]) daß vor demselben Freiherrn Niclaß Kuchtitzky Hanß Schwarczer,

---

3) Pergamenturkunde im Neisser Rathsarchive. Zeugen waren: Abraham Kirchner, der bischöfl. Kanzlei Registrator, und Heinrich Enzman, Amtschreiber.

4) Pergamenturkunde mit Siegel im Neisser Rathsarchive. Zeugen waren Heinrich Kißling, bischöfl. Kanzlei-Registrator, und Heinrich Enczman, Amtschreiber. Unterzeichnet sind: Carl und Johann von Scheliha, Cancell. In dem Genießzettel des Kolßdorffischen Gutes vom 23. Juni 1615 (im Neisser Rathsarchive) wurden zuerst zwei schöne, wohl erbaute Wohnhäuser, wie auch schöne Scheuern und Ställe angegeben. Auf das ganze Gut wurden zum wenigsten 36 Malder ausgesät, der Wiesewachs auf 24 Fuder geschätzt. In Beziehung auf Obst, Wiese, und Teze-Garten, die dem Gute sehr zuträglich wären, würde der Augenschein geben. Es waren bei dem Gute 11 Gärtner, von denen ein jeder schuldig war, bei des Herren Kost 5 Tage zu Hofe zu arbeiten, umsonst, 2 Tage Gras zu hauen, 2 Tage zu schneiden und einen Tag zu rechen. So oft man es begehrte, mußten sie zu Hofe gehen, und man gab einem neben der Kost von Michaeli bis auf George einen Groschen, dann in der Ernte 2 Groschen. Jeder spann umsonst ein halbes Stück. Von zehnen, deren einer der Kirche zu St. Jacob zinste, zinste jeder (von den übrigen 9) jährlich an Erbzinsen in zwei Terminen (Ostern und Michaelis) 12 Groschen, der elfte 18 Groschen. So oft die Herrschaft Steuer gab, mußte ein jeder 4 Groschen zu Hülfe geben, außerdem ein jeder jährlich 2 Hühner zinsen. So oft auch ein Garten verkauft wurde, nahm die Herrschaft den Markgroschen. Bei dem Gute wurde gelassen die fällige Saatzeit, wie es über Winter und Sommer ins Feld gesäet und stand, 12 melke Kühe, 200 Stück Schafvieh, 3 Brettwagen mit Brettern und Erntelettern, 3 Pflüge mit Schaar und „Seegen," 3 Hacken mit Zugehör, 3 Paar Eden sammt den Zinken. Ausgezogen wurden der Flachs im Felde, wie der Hanf, Hierse, Kraut, Erbsen und ander Getez, was im Garten war. Die Beschwerden des Gutes bestanden darin, daß es sich auf 570 Thaler versteuerte, Auf- und Abzug gab, ferner geistliche Zinsen dem hohen Spital von Luders 16 Groschen, Herrn Tinzmann 16 Gr., wegen Radieges 32 Gr., auf den Thum 32 Gr., in das Spital zu St. Lazarus 16 Gr.; außerdem war von etlichen Stücken der Zehnte zu entrichten.

Bürger und Fleischhacker zu Neisse, Hanß Kolßdorf vor dem Breslauischen Thore zu Neisse, Merten Kuncze, Scholze zu Neuncz, Balzer Pradel, Bürger und Bäcker zu Neisse, für sich und in Vollmacht, ihres abwesenden Mitvormünders Hanß Girlachs zu Oppersdorf verordnete Vormünder der hinterlassenen Erben des Hanß Kolßdorf vor dem Münsterbergischen Thore, bekannt und ausgesagt haben, daß sie von dem Bürgermeister, und den Rathmannen der Stadt Neisse wegen des ihnen verkauften freien Gutes oder Vorwerks vor dem Münsterbergischen Thore über der Neißbrücke vor der Stadt Neisse gelegen richtige und volle Zahlung empfangen und bekommen hätten, und daß sie Verzicht gethan hätten.

Durch ein Decret[5]) (Neisse d. 24. Dec. 1615) beschied der Erzherzog Carl den Bürgermeister und die Rathmanne der Stadt Neisse, daß er ihr Einwenden erwogen hätte und wollte verordnet haben, daß sie wegen der erkauften Kolßdorfischen Güter jetzt für ein und für alle Mal das Laudemium oder Auf- und Abzug völlig erlegen, ins Künftige aber desselben wegen dieser Kolßdorfischen Güter befreit sein sollten. Den Zehnten aber, der des Bisthums eigenthümliches Einkommen wäre und von dem Erzherzoge nicht nachgesehen werden könnte, würden sie jährlich, wie es sich gebührte und erheischte, unweigerlich an den gehörigen Ort folgen lassen.

Der Rath erlegte von der Kaufsumme der 12000 Thaler als gebührende Auf- und Abfahrt 1200 Thaler und für die landesfürstliche Confirmation 120 Thaler in die bischöfliche Kanzlei.[6])

Dagegen verkaufte die Stadt an den Erzherzog Carl ihr Stuten-Vorwerk vor dem Breslauer Thore, das später Carlau genannt wurde. Folgende Urkunde[7]) giebt das Nähere an:

„Wir Carl von Gottes Gnaden, Erzherzog zu Oesterreich,[8]) be-

---

5) Papierurkunde mit dem bischöfl. Siegel, von dem Bischofe, Joachim Willenberg und Scharff unterschrieben, im Neisser Rathsarchive.

6) Quittung vom 28. April 1616 in rathhäuslichen Acten.

7) Schön geschriebene wohl erhaltene Vergamenturkunde mit 2 Siegeln im Neisser Rathsarchive.

8) Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des h. römischen Reiches zu Burgau, zu Mährern, Ober- und Nieder-Laußnitz, Bischof zu Brixen und Breslau, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen March, zu Porttenau und zu Salintz.

kennen hiermit und thun kund vor männiglichen: Demnach uns zuförderst zu Verbesserung des bischöflichen Tisches, dann zu unserer Lust und der lieben Nachwelt (Posterität) zu einem wirklichen Denkzeichen unserer ungesparten väterlichen Sorgfältigkeit über alle in viel Wegen angerichtete Nutzbarkeiten das Roß- oder Stutt-Vorwerk gemeiner Stadt Neisse vor dem Breslauischen Thore über dem Bielau-Flusse für bequem, tauglich und wohl gelegen angesehen vorgekommen, daß wir darum den 12. Juni 1615*) durch unsere hierzu besonders abgeordnete bevollmächtigte Commissarien, die wohlgebornen und gestrengen, unsere liebe Getreue, Christoph Kochticzki von Kochticz und Lublinicz auf Lindewiese und Schnellendorf, unseres freundlichen geliebten Herrn Bruders Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich, wie auch unseren Kämmerer und Hauptmann auf Ottmachau, Georg Rohr von Stain auf Deutsch-Preyl und Mallerdorf, unsern Rath und Melchior Tauber von Taubenfurtt auf Greissau, unsers freundlichen geliebten Herrn Bruders Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich, auch unsern Rath und Kammerpräsidenten, Hauptmann auf Wannsen und Saubßdorf, vermittelst reif gepflogener Handlung mit den im Namen und von wegen gemeiner Stadt Abgeordneten, den ehrenfesten und ehrbaren, weisen, unseren lieben getreuen, Caspar Gebauer, der Zeit Bürgermeister, Mathes Wilhelm, Stadthauptmann, Carl Metsch, Georg Tausentschön, Martin Weiß, Hanns

---

9) In dem Kauf-Contracte von diesem Tage (Copie in einem rathhäuslichen Copialbuche) wird anfangs gesagt: der Erzherzog Carl hätte aus seiner besonderen angeborenen und tragenden fürstlichen Affection zu allerhand hochlöblichen fürstlichen Exercitien, aus- und inländischen kost- und nutzbaren Sachen, wie auch zu allem dem, was hohen Potentaten geziemt und was dieselben zu ihrer und ihrer fürstlichen Hofhaltungen Zier und Wohlstand, auch ihrer eigenen und gemeinen Wesens Nothwendigkeit anzurichten, zu unterhalten und aufzuzügeln sich zu befleißigen pflegten, aus besonderer Sorgfältigkeit sich auch entschlossen, in der Nähe um die fürstliche Residenz Neisse ein Gestüt anzurichten; er hätte dazu mit großen Unkosten sich bei vornehmen Potentaten, seinen geliebten erzherzoglichen Befreundeten, wie auch bei anderen hohen und niederen Standespersonen von fernen Orten um so viele ansehnliche, vornehme, aus- und inländische Haupt- und andere Pferde bemühet (bearbeitet), und bereits solche zusammengebracht, in der Meinung, solches sein fürstliches Intent fortstellen zu lassen, dazu auch der Stadt Neisse Roß- und Stuten-Vorwerk vor dem Breslauer Thore über dem Bielaufluss gelegen, für bequem und tauglich befunden, und darauf, daß solches ihm kaufsweise gelassen werden möchte, den geschworenen Schöppen, sechs Zechen und anderen Vorstehern der Zünfte nebst einem Ausschusse der ganzen Gemeinde vortragen und begehren lassen, welche sich dann mit einhelligem unwidrigem Verwilligen gegen ihn als ihren Herrn und Landesfürsten bequemt hätten.

Khammer, Bartholome Jube und Georg Neander, Rathmannen sammt Thomas Jenichen, Syndicus und Stadtschreiber, Balthasar Heinrich dem Jüngern, für sich und im Namen der andern geschwornen Schöppen, Caspar Goltmann, Tuchmacher, und Bartel Möller, Bäcker, von den sechs Zechen, Michael Höring, Gewandschneider, Baltzer Gebhardt und Hanns Glaczel Voigt (und) Weißgerber in der alten Stadt Neisse aus den andern Zünften, Hanns Scholez und Caspar Raschdorff aus der Bürgerschaft, hierzu deputirten Personen und bevollmächtigtem Ausschuß, folgenden Kauf haben treffen, beschliessen und uns belieben lassen, so daß uns und der Kirche zu Breslau ernannter deputirter Ausschuß der Stadt erwähntes gemeiner Stadt Roß- oder Stutten-Vorwerk von dem Bielaufluſſe, und so weit es mit Weitzen besät worden, sammt dem „Zuewächß,“ [10]) Weiden und Gräserei an dem Bielaufluſſe, an Aeckern zu beiden Seiten, zwischen dem Wege [1]) bis an des Rigelmüllers Haus, Woitkhes, Haus (oder Hanns) Cammers verblankten und Baltzer Heinrichs des Aelteren verzäunten Garten (welche wir auch indessen hierzu erkauft) anstoßend, sammt zwei verschlagenen Roßgärten, über den Strassen, bis nahe an die Ziegelscheune, mit dem über dem Bielaufluß bis an das Neißwasser, das Mittelwasser genannt, angelegenen Wäldchen („Wäldtlichen“), welches die Höhe an dem Schlunge, da vor Zeiten ein Wassergang gewesen, absondert, in den angewiesenen Reinen und Gränzen, sammt Ruttticht und Stritticht, ganz frei und ohne alle Beschwerden, wie solche Stücke von gemeiner Stadt bisher innen gehabt und besessen worden, verkauft, hingelassen und folgends um eine gewisse Kaufsumme, benenntlich 10150 Thaler, jeden für 36 Groschen und den Groschen zu 12 Hellern gerechnet, welche wir an Michaelis des verwichenen 1615ten Jahres aus unserer Kammer auf einmal bar haben entrichten und erlegen lassen, mit dem, was erd-, wind- und nagelfest gewesen ist, und zwei unterschiedenen Försterhäuschen und zugehörigen Gärtlein, nach empfangener völliger Bezahlung, wirklich abgetreten, geräumt, [2]) auch die gebührliche Verzicht gethan. Dagegen

---

10) Fehlt im Kaufcontracte v. 12 Juni.

1) Von hier an lautet die Stelle im Kaufcontracte: wie dieselben Stücke jetzt mit Schwartbrettern verblanket bis an des Riegelmüllers Hans Watkes, Hans Cammers verblankten und Baltzer Heinrichs des Aelteren verzäunten Garten anstoßend ꝛc.

2) Im Kaufcontracte bewilligte der Erzherzog Carl, daß gemeiner Stadt

Seit 1611 bestand der Rath aus dem Bürgermeister und 9 Rathmannen. Für 1611 setzte der Erzherzog Carl in altherkömmlichen Ausdrücken[7]) (Neisse den 11. Nov. 1610) als neuen Rath den Bürgermeister Caspar Gebauer, Matthes Wilhelm, Balthasar Heinrich, Adam Seywett, Johannes Wilde, George Tausentschön, Matheus Wolfram, Martinus Weiß, Johannes Kammerer und Bartholomäus Jupp. Wilhelm und Jupp kamen als neue Mitglieder hinzu. Der neue Rath[8]) für 1612, 1613, 1614 bestand aus denselben Personen, nur trat an die Stelle Wildes Carl Metsch. 1615 waren die 10 Mitglieder des Rathes[9]) der Bürgermeister Caspar Gebauer und die Rathmanne Matthäus Wilhelm (1612 Stadthauptmann), Balthasar Heinrich der Aeltere, Carl Metsch, Georg Tausentschön, Matthäus Wolffram, Martin Weiß, Johann Kammerer, Bartholomäus Jupp, Advocat (1612 Gerichtsvogt, Prätor), Georg Neumann (Neander). Syndicus und Notarius war Thomas Jenichen, Doctor beider Rechte und der Philosophie.

Matthes Wolfram, Pfefferküchler und Rathsverwandter, starb den Donnerstag vor Michaelis 1615, vor ihm 1587 seine erste Ehefrau Barbara, geborne Göckert, und 1597 seine zweite Ursula, geborene Hoffmann, wie die Inschrift auf seinem in der Pfarrkirche über der Bischofsthür befindlichen sehr großen und hohen Denkmale mit vielen Statuen und Abbildungen anzeigt. Durch sein Testament vom 16. Sept. 1615 legirte er 300 Thaler der Pfarrkirche, damit für ihn in derselben jährlich ein Anniversarium gehalten und in der Ursulakapelle jeden Montag eine Seelenmesse gelesen, der Rest der Zinsen aber unter die Armen vertheilt würde. Der Senator und Prätor Bartholomäus Jupp ließ 1617 in der Pfarrkirche neben der Bischofsthür einen Altar errichten, welcher 1679 in die Annenkapelle versetzt wurde, wo man noch jetzt an dem Simse des Altares sechs

---

7) Original ebenda (auch unterzeichnet von Seb. Hartman von Königsheim, Kanzler), Nova Senatus electio cum auctiori numero, publicata 12 Nov. 1610.

8) Vom Erzherzoge Carl gesetzt d. 13. Nov. 1611 (unterzeichn. Joachim Willenberg, Vicecanzler), und den 10. Nov. 1612 und den 10. Nov. 1613 (unterzeichn. J. Willenberg Kanzler). Originale ebenda.

9) Gesetzt von den Bisthums-Administratoren (Christoph von Gelhorn, unterz. J. Willenberg) den 10. Nov. 1614. Originalschreiben in rathhaus. Acten und Nachrichten im Knopfe des Thürmchens der Pfarrkirche.

auf ihn sich beziehende Distichen[10]) lesen kann. Der 1634 investirte Neisser Canonicus Johann Bartholomäus Jupp war sein Sohn.

Der Senator Georg Neander (Neumann) von Petersheide hatte früher (1680) in der Pfarrkirche an einer Säule ein Denkmal vom 6. Januar 1618, die Abnahme Christi vom Kreuze, und war wahrscheinlich der Vater des Andreas Neander von Petersheide, dessen Sohn Carl Neander von Petersheide Breslauer Weihbischof wurde.

Der Syndicus Thomas Jenichen ließ 1623 in der Pfarrkirche die Kapelle der Geburt des Herrn (jetzt Maria in Rosis) ausmalen und darin einen neuen Altar (mit der Geburt des Herrn, einem Holzschnitzwerk) errichten; er wurde in dieser Kapelle begraben, und seine Tochter Maria Magdalena, welche unverehlicht starb, gründete für einen armen Priester, der für die Familien Jenichen und von Sternfeld in dieser Kapelle wöchentlich eine h. Messe lesen sollte, durch ein Capital von 300 Thalern schles. eine Fundation. Er war ein Jahr Rector des Pfarrkirchengymnasii gewesen, und seitdem von 1595 Stadtsyndicus und Notarius, und obgleich sehr gerühmt, schlug er doch aus Bescheidenheit bis zum Jahre 1627, wo er noch sein Amt verwaltete, die ihm dargebotene Würde eines Bürgermeisters öfters aus.

1617 gehörten von den oben genannten Senatoren gewiß noch folgende zu dem Rathe: Wilhelm, Metsch, Tausendschön, Weiß, Khammer, Jupp und Neander und Jenichen. Aus einer Urkunde[11]) dieses Jahres geht hervor, daß wichtigere Angelegenheiten nicht bloß der Rath, sondern auch durch einen Ausschuß die geschworenen Schöppen, die sechs Zechen (Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Bäcker, Fleischer und Tuchmacher), die übrigen Zünfte und die Bürgerschaft behandelten.

Gebauers Nachfolger, Magister Rudolph Conrad Wassermann, war, wie aus Vergleichung aller Nachrichten zu schließen, Bürgermeister von 1618 bis 1622. Geboren in Kirchhayn in Hessen, war

---

10) Slesia me genuit, Sophiæ nodosaque Juris
Dona ministravit clara Vienna mihi,
Nissa tulit meritum tantæ virtutis honorem,
Crederet ambigui cum mihi jura fori.
Omnia mors rapuit remanente superstite solo
Nomine, eheu nihilum parca verenda timet.

11) S. §. 44.

haben wir dem Rath unserer genannten Stadt Neisse gnädigst verwilligt,[a]) anstatt gedachten Vorwerks ein anderes vor dem Münsterbergischen Thore gelegen von weiland Hannß Kolsdorf, in der Maß und Weise, wie solches derselbe innengehabt hat, an sich zu bringen, zu erkaufen, und zu ewigen Zeiten als der Stadt Eigenthum zu genieſſen, zu gebrauchen, zu behalten, auch damit, jedoch unserer landesfürstlichen und der Kirche zu Breslau Obmäßigkeiten unvergreiflich, frei zu gebaren, zu thun und zu lassen, neben gnädigst erfolgtem Bauholz, so viel dessen zu einem solchen Vorwerk die Nothdurft gewesen.[4]) Zudem haben wir uns gnädigst gefallen lassen, daß die Wege, Stege und Straßen, wie sie anjetzt, wegen der unterliegenden Stücke auf Khummersdorf (Konradsdorf) von ihren Besitzern, auch wegen der Ziegelabfuhr, und nothdürftigen Zufuhr zur Ziegelscheune, von dem Rath und männiglich gebraucht worden, fürs Künftige mit freiem Paß offen gelassen werden mögen ohne einige der Schaffer und Amtleute Einträge oder Verhinderungen. Nachdem uns aber gedachter Rath wegen allerhand guter und beständiger der Reinen und Grenzen Richtigkeit den 18. Mai dieses Jahres (1617) zu oft genanntem unserem Vorwerk noch ein anderes Stück Ackers an gemeiner Stadt Dornwiesen liegend, wie die ausgesetzten Grenzsteine mit unserem erzherzoglichen Namen und Wappen gezeichnet, ausweisen und umgreifen, sammt einem Stück Wiesewachs, an den aufgeworfenen Damm stoßend, gehorsamst abgetreten, haben wir dagegen dem gedachten Rathe und gemeiner Stadt zu einer gnädigsten Ergötzlichkeit die entlegenen, hin und wieder zerstreuten, acht unter-

---

Rosse, so viele und wie dieselben damals vorhanden, darin verblieben und alle Weide, und andere Nothdurft bis auf Michaelis genößen; aber bei der Einräumung sollten alle jung und alt, sammt allen Stuten von den Verkäufern weggenommen werden. — Das Winter- und Sommergetreide sollte auf den specificirten Stücken von dem Bischofe eingeaustet und in das Vorwerk eingeführt werden. — Vor Abtretung sollten die Verkäufer auf die Brachäcker den nöthigen Mist führen lassen.

3) In dem Kauf-Contracte versprach der Erzherzog Carl seinen Consens und gute Beförderung, wenn der Rath über kurz oder lang bei der Stadt oder auf dem Lande ein Gut für gemeine Stadt kaufen wollte.

4) Nach dem Kauf-Contracte wollte der Bischof der Stadt so viel Holz, als zu einem Vorwerke nöthig sein möchte, ausgenommen Schwellen, Latten und Schindeln, auf künftige Michaelis in seinen Gebirgen fällen, dasselbe auch durch seine Unterthanen, ausgenommen die platten Hölzer, nächsten Winter zuführen lassen.

schiedlichen Ackerstückchen, die Nonnen-Erben genannt, wie dieselben in ihren Reinen und Grenzen liegen, mit aller Gerechtigkeit und Nutzbarkeit, sammt einem Stück an unserem großen Garten, vor dem Münsterberger Thore gelegen, wie dasselbe allbereits verplanket, erblich und zu ewigen Zeiten, in einem gleichen Wechsel eingeräumet und übergeben. Diesen Contract, so wie oben steht, und allerseits beschlossen worden, haben wir in allen Punkten und Clauseln gnädigst beliebt, und von allen Theilen, einhelliglich ratificirt und genehm gehabt; welchem wir für uns, unsere nachkommenden Bischöfe zu Breslau, der Rath aber sammt dem dazu von der Bürgerschaft abgeordneten Ausschuß im Namen und an Statt der ganzen Gemeinde stet, fest und unverbrüchlich zu halten, gnädigst gewilligt, treu und gehorsam zugesagt, mit Mund und Hand angelobt und versprochen, treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir unser fürstliches erzherzogliches größeres Secret,[5]) Verkäufer ingleichen gemeiner Stadt Insiegel[6]) hieran hängen lassen. Gegeben und geschehen in unserer Stadt Neisse, den 28. Mai 1617.“[7])

Später trat die Stadt auch ihr unterhalb der Ziegelscheune gelegenes Vorwerk zu Erweiterung des Carlauer Vorwerks dem Erzherzoge Carl auf desselben Begehren kaufweise ab. Den 20. Mai 1623 wurde zu Neisse der Kaufcontract[8]) abgeschlossen, von dem Bischofe durch seine Commissarien Johannes Lohr (Doctor der h. Schrift und Philosophie, Domherrn der Cathedrale und beim h. Kreuz zu Breslau, Probst zu Neisse, bischöflichen Rath und Commissarius) und Melchior Tauber von Taubenfurtt auf Greisau (kaiserlichen Rath, bischöflichen Rath, Kammerpräsidenten und Hauptmann auf Wansau und Saubsdorf) und von dem Neisser Rathe durch den Bürgermeister Bartholomäus Meyttigk, der Arznei Doctor, und die Senatoren Paul Larisch und George Scholtz. Der Rath überließ zu Erzeigung seiner unterthänigsten Treue und Gehorsams dem Erzherzoge Carl solches Vorwerk mit aller Ein- und Zugehör an Aeckern, Wiesen und Anderem nebst einer Beilassung

---

5) Sehr groß und wohl erhalten.

6) Das mittlere mit der Jahreszahl 1508.

7) Unterschrieben sind der Erzherzog Carl, Johann von Scheliha (Kanzler) und Scharff.

8) Original (Papierurkunde) im Neisser Rathsarchive.

von 4 Walachen, 8 Stuten, 2 Wagen mit 2 Paar Ernte- und 2 Paar Holz-Lettern, 2 Pflügen und 2 Paar Eden; dagegen bewilligten die bischöflichen Commissarien, daß dafür aus dem bischöflichen Hof-Pfennig-Amte 6000 Reichsthaler, nämlich 3000 zu Michaelis 1623 und 3000 zu Georgii 1624 erlegt würden, und weil der Rath bedacht sein mußte, dieses Kaufgeld zum Besten und Aufnehmen der Stadt anderwärts auf liegende Gründe oder Güter zu verwenden, so wurde ihm von dem Bischofe vor allen andern der Kauftritt bewilligt, sobald sich etwa eine Gelegenheit zum Kauf um ein Stück Landgut finden würde. Wegen der Ziegelscheune wurde beschlossen, daß, weil der Erzherzog Carl in damaliger Zeit nicht nur zu seinem fürstlichen Baue zu Hofe und bei seinem neuen Hause, sondern auch zu anderen Bauen, besonders für die Jesuiten-Patres und die Franciskaner eine ziemlich große Anzahl von Ziegeln bedurfte, zwei Oefen für seine, der Patres und der Franciskaner Bau-Nothdurft verbleiben sollten. Dazu sollte er sein eigenes Holz oder ja 2 Theile Hauer-, Fuhr- und Flößerlohn verschaffen, wie auch auf seine Unkosten den Ziegelstreicher und die Arbeiter aus seinem fürstlichen Rentamte wöchentlich bezahlen lassen. Der dritte Ofen sollte dem Rathe verbleiben, damit gemeine Stadt und derselben Bürger und Einwohner zu ihren nothwendigen Bauen auch die Nothdurft von Ziegeln haben könnten, und es sollten der Ziegelstreicher und Arbeiter auch von gemeiner Stadt bezahlt und besoldet werden. Die Materie an Erde (Lehm) sollte wie bisher auch künftig auf solchen Vorwerks Grund und Boden, so lange es hierzu Gelegenheit gäbe und taugliche Erde vorhanden wäre, zu dem erwähnten Ziegelbrennen sowohl für die 2 Oefen des Bischofs als auch für den Ofen des Rathes geführt und genommen werden. Weil der Ziegelstreicher zum Zuführen des Lehms oder der Erde nothwendig Pferde halten und haben mußte, so wurde ihm auch bewilligt, auf der Weide, wo ihm solches angewiesen werden sollte, drei Rosse über den ganzen Sommer frei gehen zu lassen. Des Erzherzogs Gefallen sollte es frei gestellt sein, die erwähnten 2 Ziegelofen von diesem bis in das dritte, vierte Jahr oder länger zu gebrauchen. Möchte er derselben künftig nicht mehr bedürfen, so sollten sie dem Rathe wiederum abgetreten und eingeräumt werden.

III. Kirchliche Zustände von 1608 bis 1624.

Kirchen, Schulen, Klöster und Stifter.

§. 45.

Bei der Pfarrkirche des h. Jacobus wirkten von 1606 bis 1625 vier Pfarrer.

1) Georg Mai (1606—1611) wurde in Neisse geboren; seine Eltern waren Georg Mai (Meihe) und dessen Ehefrau Eva.[1]) Er besuchte die Neisser Schule (das Pfarrgymnasium) und bewohnte das dasige bischöfliche Seminarium 4 Jahre, aufgenommen in die Zahl der Alumnen des Bischofs Andreas, und hörte in dieser Zeit nach den Lehren der Dialectik und Rhetorik in der Theologie die Abhandlung über den Pabst und das Sacrament der Buße, dann die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen mit einigen Gewissensfällen.[2]) Er empfing die Weihen vom Weihbischofe Adam Weißkopf in der Breslauer Cathedrale: d. 9. Sept. 1592 das Acolythat, d. 11. März 1595 das Subdiaconat, d. 20. Mai das Diaconat und den 23. Sept. das Presbyterat. Bis 1600 war er 4 Jahre Kaplan bei der Neisser Pfarrkirche, wie d. 30. Oct. 1600 sein Pfarrer Nicolaus Praus, Doctor der Theologie, Canonicus zu Breslau, Scholasticus zu Großglogau und Canonicus zu Neisse, ihm bezeugte, indem er dessen Fleiß, Leben, Sitten, Frömmigkeit und Ehrbarkeit sehr belobte. Als Kaplan und Altarist der Neisser Pfarrkirche erhielt er von den Bisthumsadministratoren (Neisse d. 25. Sept. 1600) die Investitur für ein erledigtes Neisser Canonicat und wurde d. 3. Nov. 1600 installirt. 1616 ist er als Commissarius, Domherr und des Bischofs latein. Secretair, und auch 1626 als Commissarius genannt. Er starb in Neisse d. 9. Febr. 1629.[3])

---

1) Lib. rec. (Liber receptionum prælatorum et canonicorum ecclesiæ collegiatæ Nissæ 1562—1702, ein Foliobaud im Neisser Pfarrarchive, Protocolle und Copieen von Zeugnissen enthaltend).

2) Dieß attestirten ihm als Kaplan bei der Neisser Pfarrkirche die Inspectoren des Neisser Seminars M. Matthäus Kolsdorff und Mathias Bernhard aus Lauban, Professor der Theologie, zur Zeit Rector des Seminars der Cleriker und der Schule zu Neisse (Neisse d. 20. Nov. 1600).

3) Nach Pedewitz (H. E.) war er Pfarrer von 1606 bis 1611, gefiel als Kaplan wegen seines Predigertalentes dem Bischofe, der den Predigten in der

2) Johannes Lohr (1611 — 1620) wurde 1583 in Neisse geboren und war ein Sohn des dasigen Bürgers Johann Lohr und dessen Ehefrau Magdalena. Er studirte in Neisse die Humaniora, in Ollmütz Philosophie, in Ingolstadt Jurisprudenz und in Rom im Collegium Germanicum 3 Jahre (v. 4. Nov. 1604 bis 4. Nov. 1607) speculative Theologie und erhielt d. 19. Nov. 1608 in Perugia die Doctorwürde. Er empfing das Acolythat vom Weihbischofe Adam Weißkopf in der Breslauer Cathedrale d. 21. Sept. 1602 und die höheren Weihen in Rom, d. 6. Aug. 1606 das Subdiaconat, d. 24. Sept. 1606 das Diaconat und d. 21. Oct. 1607 das Presbyterat. 1611 war er Hofkaplan des Bischofs, Erzherzogs Carl. Von diesem erhielt er als Doctor der Theologie, Canonicus der Breslauer Cathedrale, Rath des Bischofs und Pfarrer zu Neisse (d. d. Grätz d. 23. Juli 1613) die Investitur für ein Neisser Canonicat und wurde d. 6. Sept. 1613 als Canonicus installirt. Er (Doctor der Theologie, Canonicus der Cathedrale und der Kreuzkirche zu Breslau und zu Neisse, bischöfl. Rath und Commissarius) wurde vom Bischofe Carl (Wien d. 18. März 1621) als Probst des Neisser Collegiatstiftes investirt und den 26. März d. J. installirt. Er starb d. 20. Juli 1653, 70 J. alt, als Decan der Bresl. Cathedrale, Canonicus des h. Kreuzes, Probst zu Neisse, kaiserl. u. bisch. Rath, Official und General-Vicar. Er war fast 9 Jahre Pfarrer zu Neisse (nach Pedewitz v. 1611 bis 1620). Vom Kaiser Ferdinand III, dessen Rath er war, erlangte er für sich und seine Familie den Adelstand, er nannte sich Johann von Lohr.[4]) Nach

---

Pfarrkirche beizuwohnen pflegte, und wurde von ihm auf Anempfehlung des Pfarrers zum Neisser Canonicus gemacht (gegen die actenmäßige Angabe, nach welcher die Bisthumsadministratoren ihn investirten), das Capitel verweigerte ihm aber den Besitz des Canonicates (wovon in der Nachricht von der Installation Nichts erwähnt wird), bis er seine Kaplanstelle resignicte; er that es, wurde Prediger in der Collegiatkirche und dann zum Pfarrer bei S. Jacob befördert Er war ein guter, emsiger und eifriger Mann. Ein Beweis der armseligen Zeiten war, daß er für einen Gehalt von 24 Thalern in der Stiftskirche mehrere Jahre predigte, ehe er sich etwas hervorthat, während doch müßige Brüder damals an Beneficien Ueberfluß hatten.

4) Lib. rec., die fast nur Titel enthaltende Inschrift seines Denkmales in der Neisser Pfarrkirche, welches er sich 1645 setzen ließ (nach diesem war er auch Prediger und Bibliothecar des Erzherzogs Carl und Vorsteher des Musikchores und der Edelknaben) und die Inschrift seines Denkmales in der Breslauer Cathedrale.

Pedewitz war er ein Mann von sehr großem Ansehen und stand in der sehr schwierigen Zeit seines Pfarramtes wacker für das Haus Gottes, widerlegte eine von einem Prädikanten dem Druck übergebene Schrift, ließ den kleinen Katechismus drucken und lehrte ihn mit seinen Kaplänen die Jugend und das Volk mit Einstreuung kurzer Controversen. Unter diesem Pfarrer soll auch 1619 die jährliche Neisser Gelübde-Procession nach Warta ihren Anfang genommen haben.[5]) Ihm folgte

---

5) Was Pedewitz, die einzige, nur aus mündlicher Ueberlieferung schöpfende Quelle, der den Ursprung dieser Procession (1619) in Series parochorum Niss. angeführt, habe ich in meiner Geschichte der Neisser Pfarrkirche S. 26 wiedergegeben. Ich lasse hier noch folgen, was derselbe in seiner Historia ecclesiastica darüber erzählt: „In der größten Noth (1619) mußten der Bischof, der Pfarrer und die Katholiken zu Gott ihre Zuflucht nehmen. Der Bischof ließ auf dem Wartaberge eine Kapelle erbauen und durch den Weihbischof d. 7. Sept. 1619 einweihen. Er befahl, daß nach Warta durch den Pfarrer eine Procession mit dem katholischen Volke geführt werde, nicht nur um dadurch das katholische Glaubensbekenntniß der berühmten bischöflichen Stadt Neisse in jener ganz krankhaften Zeit an den Tag zu legen, sondern auch um die göttliche Barmherzigkeit durch die Fürbitte der großen Mutter in der äußersten Gefahr des h. Glaubens und also auch dieser Kirche selbst zu erflehen. Und dieß ist der Ursprung der jährlichen Gelübde-Procession, welche der Pfarrer und die Stadt Neisse nach Warta in der Octave der Geburt Mariens führen, jetzt um Dank zu sagen, damals aber um demüthig zu bitten. — Am meisten empfand Neisse die Wirkung des Sieges auf dem weißen Berge und hat Ursache, mit aller Andacht in der jährlichen Gelübde-Procession nach Warta Maria wegen des Sieges zu feiern und zu preisen, durch deren Fürbitte der fromme Glaube der österreichischen Kaiser siegte und gegen die Häresieen triumphirte. — Der aus Polen zurückgekehrte Bischof befahl, der Rath und das Volk genehmigte und der Pfarrer (dann gewiß nicht Lohr, sondern sein Nachfolger) führte aus als ein Gelübde die jährliche Procession zur h. Jungfrau Maria nach Warta, bei welcher wenigstens eine Person aus jedem Hause zu erscheinen verpflichtet ist, und so wurde diese Procession, die früher ein trauriger Bittgang gewesen, eine Gelübde-Danksagung." — In seinen Actis ecclesiæ (1681) sagt Pedewitz: „Es pflegt jährlich eine sehr feierliche Procession nach Warta Namens der ganzen Stadt gehalten zu werden, deren Ursprung Niemand weiß. Ich habe jedoch von älteren Personen dieser Stadt gehört, daß 1619 (andere sagen 1636), als die Stadt vom Feinde befreit worden, die Procession zur Danksagung zu einem Gelübde gemacht worden, obgleich sie schon früher, aber nicht so feierlich gehalten zu werden pflegte." — Auch andere, von Warta mehr oder weniger entfernte Städte (Patschkau, Ottmachau, Grottkau, Ziegenhals, Breslau) und Dörfer hielten und halten noch jährlich Gelübde-Processionen nach Warta (die Kleinwächter im Wartenbuche, Neisse 1711 4° S. 652—6 aufzählt), deren Ursprung meist unbekannt zu sein scheint. Gewiß ist (vergl. Kleinwächter S. 31 und 648), daß der Erzherzog Carl auf dem Wartenberge eine bis zum 7. Sept. 1619 vollendete Kapelle erbauen ließ. — Von

3) Andreas Sartorius oder Schneider (1620—1621). Seine Vaterstadt war Grottkau, seine Eltern Simon Schneider, ein vornehmer Mann, und dessen Ehefrau Eva, geborne Hillebrandin. Er studirte auf der Olmützer Academie 7 Jahre, 1603—1608 Philosophie, in welcher er 1607 das Baccalaureat erhielt. Er empfing das Acolythat vom Weihbischofe Adam (Weißkopf) in der Kirche des Sandklosters zu Breslau d. 15. März 1598, die höheren Weihen vom Weihbischofe Georg (Scholz) 1609, d. 4. April das Subdiaconat, d. 3. Juni das Diaconat und d. 19. Sep. das Presbyterat. Er war Vicarius bei der Cathedrale und der Kreuzkirche zu Breslau und wurde dann Pfarrer in Neisse, was er 1620 schon war. Als solcher bekam er vom Bischofe Carl (Neisse d. 23. October 1621) die Investitur für ein Neisser Canonicat und wurde d. 14. Nov. installirt. Er gab 1621 zu der Markgräflichen Ranzion 2 Mark 10½ Loth ganz weißes Silber (53 Thl. 4 Gr. 6 H.). Er starb d. 19. Mai 1628.[6])

Ottmachau berichtete der Pfarrer Hauck 1831: Im J. 1633 wüthete die Pest in der Stadt Ottmachau und der Umgegend vom 9. Sonntage nach Pfingsten bis Weihnachten so heftig, daß der größte Theil der Einwohner in Ottmachau an derselben starb. Hierauf gelobten die verschont gebliebenen für sich und alle ihre Nachkommen auf das Feierlichste, alljährig in Procession nach Warta zu gehen, um daselbst Gott für ihre Erhaltung zu danken und durch die Fürbitte der sel. Jungfrau Maria um die Abwendung einer so verheerenden Pest von Ottmachau für alle Zukunft zu flehen. Da fast kein Haus verschont geblieben, so sollte auch aus jedem Hause wenigstens eine Person diese Procession begleiten. 1631 wurde die erste gehalten. — 1651 wurde in Neurode zum Andenken der am 30. Aug. 1650 hier entstandenen Feuersbrunst, die 28 Häuser in Asche legte, gelobt, alljährlich eine Procession nach Warta zu führen, deren sämmtliche Kosten die Kämmerei dem Abkommen gemäß übernehmen mußte (Klambt Chronik von Neurode S. 43). — Der fromme Drang und das Bedürfniß gläubiger Herzen, Gott nach außerordentlichen Unglücksfällen für die Rettung zu danken und ihn um gnädige Abwendung ähnlicher Gefahren anzuflehen, haben ohne Zweifel jene feierlichen Gelübde-Wallfahrten nach Gnadenorten, wie Warta, hervorgerufen.

6) Lib. rec. und Rot. Act. Pedewitz weiß nur von Andreas Sartorius, daß derselbe 1620 oder 1621 Pfarrer gewesen, Baccalaureus der Künste und der Philosophie, Vicarius beider Kirchen zu Breslau und Präcentor der Kapelle B. V. Mariæ daselbst, daß er sich anfangs so geschrieben habe, später aber Canonicus und Pfarrer zu Neisse, daß er jedoch nicht lange gelebt habe, da 1623 schon Albertus Viggelius Pfarrer gewesen, jedoch auch im Verlaufe eines Jahres gestorben sei. Pedewitz, der in der Series parochorum den Viggelius nicht anführt, irrt jedenfalls in Betreff der Zeit des Todes des Pf. Schneider; denn in dem Lib. rec. kommt dieser noch 1625 im Octob. unter den lebenden Canonicis vor und 1628 wird nach seinem Tode ein neuer Canonicus

4) Matthäus Franz Poppe (1624, 1625) war in Hertwigswalde bei Patschkau geboren, wo seine Eltern Heinrich Poppe und dessen Ehefrau Anna im Verhältnisse der Unterthänigkeit lebten, aus der der Sohn in seinem Geburtsbriefe (Hertwigswalde d. 21. Apr. 1617) frei und los gelassen wurde. Er studirte in Ollmütz bei den Jesuiten und erhielt dort d. 15. Aug. 1616 die Magister- und Doctor-Würde in der Philosophie. Er empfing in der Kirche der Kreuzherrn zu Neisse d. 17. Dec. 1616 das Subdiaconat, in Wien d. 18. Febr. 1617 das Diaconat und den 11. März 1617 das Presbyterat. Für ein Neisser Canonicat wurde er vom Bischofe Carl (Dresden d. 27. April 1621) investirt und den 21. Mai 1621 installirt. Er starb als Pfarrer zu Neisse 1625. Er wurde ein Opfer seiner Amtstreue, indem er während der damals in Neisse herrschenden Pest zu einer Frau, die mit ihren Pestbeulen einen so abschreckenden Anblick bot, daß kein anderer Priester sie zu besuchen wagte, die Sacramente der Kirche reichte, sich ansteckte und der Krankheit unterlag.[7])

Zu der Jurisdiction des Stadtpfarrers gehörten mit Ausnahme der Stifts- und Klosterkirchen alle kleineren Kirchen und Kapellen der Stadt: die Corporis-Christi-Kirche am Zollthore, die Catharinen-Kirche vor dem Münsterberger Thore, die Begräbnißkirche zum h. Kreuz vor und an dem Breslauer Thore, die Annakirche in der Nähe der Pfarrkirche, die Kapelle des h. Laurentius auf der Mährengasse, die Hospitalkirche zu St. Barbara auf dem Töpfermarkte, die Peterskirche und wahrscheinlich auch die Kirche zu St. Maria Magdalena auf der Mönchswiese vor dem Brüder-Thore, bei welcher eine Zeitlang das bischöfliche Seminar war.

Auch die frühere Parochie Neudorf (Groß-Neundorf) war seit 1591 der Neisser Parochie als Filiale incorporirt, und der Neisser Pfarrer hielt für dieselbe in der Stadt einen besonderen Kaplan.

Vorsteher der Pfarrkirche (**procuratores, vitrici**) waren zwei Rathsherrn mit dem Bürgermeister, wie 1615 Matthäus Wolfram und Martin Weiß.

(Lachnit) installirt. Ich trage daher auch fast Bedenken, auf die Auctorität des Pedewitz den Viggelius, dessen Namen ich sonst nirgends gefunden, für das J. 1623 in die Reihe der Pfarrer zu setzen, obgleich ich auch nicht gewiß weiß, daß Sartorius noch 1622 und 1623 Pfarrer gewesen.

7) Lib. rec. und Pedewitz A. E. und Series parochorum. Im Oct. 1625 war durch Poppes Tod sein Neisser Canonicat erledigt.

Für die Zeit von 1606 bis 1625 hat Pedewitz [8]) folgende Kapläne angeführt:

1603 Martin Laubner, Adam Ligonius, Johannes Weis und Martin Brunschwitz. [9])

1610 Laurentius Böhm, nachher Pfarrer in Köppernik, der in der Neisser Pfarrkirche ein Anniversarium stiftete, Georg Klein und Johannes Hauenschildt.

1617 Franz Poppe, nachher Pfarrer zu Neisse, Georg Hocke, Johannes Weichmann und Matthäus Verula.

1624 Christoph Bar, Balthasar Keller, Pfarrer 1628 in Bösdorf, dann in Neustadt, Johannes Lucas, noch 1628 Kaplan, und Balthasar Frantz. Diesen vier Geistlichen und dem Pfarrer Poppe wurde (in einem alten Buche) die Reinigung der Stadt von der Häresie und die Bekehrung des Volkes zum Empfange des Abendmals unter einer Gestalt zugeschrieben.

Außer diesen Priestern residirten bei der Pfarrkirche die Altaristen, zu deren Communität [10]) Domherrn des Collegiatstiftes gehörten.

In der Altstadt Neisse hatte das Collegiatstift in der Domkirche die Seelsorge, welche die Vicarien versehen mußten.

§. 46.

Dem Pfarrkirchen-Gymnasium standen von 1608–1625 folgende Rectoren vor:

1) George Hiltbrand, Doctor der Rechte, welcher dann seine väterlichen Besitzungen in Grottkau übernahm, dort Bürgermeister und Primas wurde, von 1604–1609;

---

8) Series capellanorum Nissensium.

9) Als Erzpriester und Pfarrer der Stadt Canth ließ Martin Brunschwitz 1630 in Neisse bei Johann Schubart ein kleines Schriftchen drucken: Wichtiges und der Seelen Seligkeit antreffendes Bedenken, ob jemaln etwas auf diesem Erdboden gewesen oder sein könnte, was bessere, hellere, mächtigere, beständigere und unwiderleglichere Zeugnisse habe, als die Communion unter einer Gestalt; für die insonderheit, welche allein dieses Artikels halber aufgehalten werden, daß sie sich nicht zu der katholischen Einigkeit gänzlich begeben. Er führt 10 Zeugnisse an, zuletzt auch die Zeugnisse der Widersacher z. B. Luthers. Johannes Stephetius, Doctor der Theologie, der Breslauer Cathedrale Canonicus, Official, und General-Vicar, ertheilte d. d. Breslau d. 17. Nov. 1629 die Erlaubniß zum Drucke. Ein Exemplar in der Neisser Gymnasialbibliothek.

10) S. über sie meine Geschichte der Pfarrkirche S. 81—100.

2) Conrad Rudolph Wassermann, Magister der Philosophie, der später Bürgermeister zu Neisse wurde, von 1609 bis 1617;

3) Johannes Lattky, Magister der Philosophie, und

4) Magister Gregorius Augustinus Wetziger aus Patschkau, zugleich Notar, von 1618 bis 1633. [1])

Außer dem Rector unterrichteten auch damals wie früher zwei Baccalaurei, der Signator, der Oeconomus (Hausvater des Mendicantenhospitals), zwei Auditores und der Cantor, welche alle auch gewisse Kirchendienste zu verrichten hatten.

Bei der Renovation der Schule und der Beförderung (Versetzung) der Schüler den 18. October 1612 wurden Prämien ausgetheilt und die tauglichen in höhere Klassen befördert, und zwar in die Rhetorik 15 Jünglinge, in die Humanität 18, in die Syntax 19, in die oberste Klasse der Grammatik 29, in die mittlere 38, in die untere Grammatikalklasse 50, so daß ohne die in der ganz untersten Klasse befindlichen in der niederen Schule (**inforieribus scholis**) damals 169 Schüler gezählt wurden. In der Philosophie waren 8, und in der Moraltheologie gegen 16 bischöfliche Alumnen (des Clerical-Seminars). Und dieß war die ganze katholische Schule in ganz Schlesien, bemerkt dabei Pedewitz, [2]) welcher aus verschiedenen Monumenten schloß, daß damals das Neisser Gymnasium im Verfall begriffen gewesen sei und geringer Eifer in den Schulen geherrscht habe, während zu Anfange dieses Jahrhunderts die Akatholiken überall mit wahrhaft bewundernswerthem Eifer und mit großen Kosten Schulen errichteten und auch in Neisse selbst eine besondere Schule hatten.

Einigen Aufschluß über den damaligen Stand der Schule giebt auch ein 1621 in Neisse von Johann Schubart gedrucktes Verzeich-

---

1) Album der Schule und Pedewitz H. E.

2) **H. E. Hæretici ubique vere mirabili industria et sumptibus ingentibus scholas erexerant, vere prudentiores filii hujus sæculi in generatione sua, quam filii lucis. — Hoc sæculo in tota patria omnia ruebant in pejus, ita quod præter Nissam nulla esset schola catholica, et ipsa Nissensis schola quam macilenta! ne mirare, nam tota Silesia tunc fuit hæretica et in ipsa Nissa jam hæretici suam scholam a parte habebant. — Et qualem putas fuisse fervorem in his scholis? quantum ex diversis monumentis colligo, fuisse credo exiguum, nam salaria professorum erant annua et valde exilia, contrahebatur cum illis de salario sicut cum famulis conductitiis quanti minoris, illi vero tanquam mercenarii licitabantur quanti majoris, rarus qui bonum spectabat publicum. Ita quod divina providentia manifeste deprædicetur in submissione illius societatis (Jesu).**

niß [3]) der Bücher und Lectionen, welche auf dem Neisser Gymnasium vom October 1621 bis zum October 1622 öffentlich gelesen werden sollten.

1) In der Klasse der Rhetorik (in rhetoricis): 3 Bücher des Cyprianus Sonrius über die rhetorische Kunst, die Rede des Cicero für den Dichter Archias, die zwei ersten Bücher der Thaten Alexanders von Q. Curtius, Thyestes von Lucius Annäus Seneca und die Progymnasmata des Ophronius.

2) In der Humanitäts-Klasse (in humanitate) die Prosodie des Emanuel Alvarus, das sechste Buch der Aeneis von Virgil, das zweite Buch der Trauergesänge (de tristibus) des Ovid, die griechische Syntax des Clenardus und Rechnenübung jeden Freitag.

3) In der ersten Klasse der Grammatik: die Syntax des Emanuel Alvarus, das dritte Buch der Briefe des Cicero an seine Freunde (ad familiares), die griechische Grammatik des Clenardus, das zweite Buch der Pflichten von Cicero, kurze Anleitung zum Briefschreiben.

4) In der zweiten Klasse der Grammatik: die Grammatik des Emanuel Alvarus und desselben Einleitung in die Syntax; das erste und zweite Buch auserlesener Briefe (selectiorum) des Cicero, Dialoge des Jacob Pontanus, 1 Band, 1 Theil der Excerpte, die Anfangsgründe der griechischen Sprache, besonders die Declination.

5) In der dritten Klasse der Grammatik: Anfangsgründe (principia) der Grammatik des Emanuel Alvarus mit den bekannteren (communioribus) Regeln der Syntax, lateinisch-deutsche Nomenclatur; Dialoge des Jacob Pontanus aus dem zweiten Bande, bekanntere (communiores) Briefe des Cicero, und das Büchlein über die Gefälligkeit der Sitten (de morum civilitate).

6) In der vierten Klasse (der Grammatik): die ersten Anfangsgründe der Grammatik, durch Fragen erklärt, lateinisch-deutsche Nomenclatur, Sitten-Vorschriften von Cato, Dialoge des Er-

---

3) Index librorum et lectionum, quæ, Deo auspicante divisque juvantibus, ab anni a Christo nato 1621 mense Octobre ad eundem sequentis anni mensem in gymnasio Nissensi publice prælegentur. Pedewitz im C. E.

baldus Heyden, und Uebung im Malen (Schreiben) der Buchstaben (pingendorum characterum).

7) Von den drei Abtheilungen der unterſten Klaſſe (infima) ſollte die eine zugleich leſen und die Paradigmen der Declinationen und Conjugationen dem Gedächtniſſe einprägen, die zweite nur buchſtabieren (syllabas tantum colligant) und die dritte endlich mit dem Erlernen des Alphabetes ſich beſchäftigen.

Und, wie der Schluß lautet, weil die Stylübung deſto nützlicher iſt, je häufiger ſie geſchieht, ſo werden in ihr beſonders die Rhetoren, Poeten und die übrigen ſogar täglich, wo möglich, nach dem Standpunkte einer jeden Klaſſe ſich Mühe geben. In den unteren Klaſſen wird Sonnabends früh in der erſten Stunde eine allgemeine Rechenſchaft über alle Lectionen der ganzen Woche gefordert, und in den übrigen zwei Stunden aus denſelben Lectionen eine Disputation gehalten werden. Am Mittwoch, Sonnabende und an den Tagen vor einem Feſte um 12 Uhr, an den übrigen Tagen früh um 9 Uhr werden die Anfänger (rudiores) in der Muſikkunſt unterrichtet, und ſo viel als nur möglich iſt, im Singen geübt werden. Damit aber allen unſeren Schülern die Gebote der Sitten und der chriſtlichen Lehre eingeflößt werden, ſo wird der Katechismus des Caniſius vorgeleſen werden, und zwar in der Humanitätsklaſſe Mittwochs früh um 7 Uhr und Freitags in der letzten Stunde Nachmittags, in der zweiten Klaſſe der Grammatik Freitags früh um 8 Uhr und in der letzten Stunde Nachmittags, in der dritten Klaſſe früh um 7 Uhr und in der vierten Klaſſe in der letzten Stunde Nachmittags. Endlich werden an Sonn- und Feiertagen in der Stunde der Predigt die Evangelien nach der Faſſungskraft einer jeden Klaſſe erklärt werden.

Großes Lob ertheilte der Anſtalt 1647 der Neiſſer Decan und Commiſſarius S. W. Lachnit, indem er bezeugte, daß Gregor Hilner früher die Humaniora in Olmütz ſtudirt, dann mit ihm (um das Jahr 1616) in Neiſſe in dem biſchöflichen Seminare des Erzherzogs Carl gelebt, und daſelbſt mehrere Jahre theologiſchen Studien auf dem damals ſehr blühenden Neiſſer Gymnaſium gewidmet habe.[4]) Auf dieſes Urtheil iſt um ſo mehr Werth zu legen, da es Lachnit nicht als Jüngling, ſondern als reifer Mann fällte, der ſchon 23

4) Ibidemque annis aliquot aliquot controversiis atque casibus in gymnasio Nissensi tunc temporis optime florente operam dedisse. Lib. Rec.

Jahre das neue Jesuiten-Gymnasium hatte können beobachten und kennen lernen.

Das 1575 aus Breslau zu dem Neisser Pfarrkirchen-Gymnasium verlegte, und seitdem mit diesem verbundene bischöfliche Clerical-Seminarium (seminarium clericorum alumnorum), die einzige höhere Bildungsanstalt der ganzen Breslauer Diöcese für die jungen Cleriker, bestand noch während dieser Zeit. Von den Rectoren desselben aus dieser Zeit sind mir nur bekannt geworden Matthäus Kolsdorf 1608, Neisser Canonicus, der schon 1598 und 1600 Professor desselben war und 1614 starb, und David Jüngling um 1615, bischöflicher Commissarius und Probst des Kreuzstiftes. Einer der Professoren, welche die zu weihenden oder schon geweihten Cleriker besonders in der practischen Theologie unterrichteten, war Matthias Bernhard aus Lauban 1613, schon 1600 Professor der Theologie, Rector des Seminars und der Schule zu Neisse, 1604 in demselben Amte als Neisser Canonicus installirt, und 1636 gestorben.[5]) Das Seminar wanderte in dieser und der folgenden Zeit mehrmals. Seit 1575 in dem ausgestorbenen Franciskanerkloster Maria Magdalena auf der Mönchswiese vor dem Brüderthore, mußte es 1614 dieses verlassen, als der Erzherzog Carl dort wieder Franciskaner einführte; dann bewohnten die Seminaristen ein hölzernes Haus bei diesem Kloster, bis beide durch den Krieg zerstört wurden (wohl 1632); darauf waren sie eine Zeit lang in der alten bischöflichen Burg, kamen von da in das an den Pfarrhof stoßende Haus auf der Breslauer Straße (gegen das Thor zu) und endlich auf den Pfarrhof selbst, so wie zuletzt auch der Neisser Pfarrer Rector oder Inspector des Alumnates wurde, was Rostock schon war, aber noch nicht dessen Vorgänger, da noch 1629 Georg Marquard Rector war, als derselbe ein Neisser Canonicat erhielt, bis endlich das Seminar um das Jahr 1662 wieder nach Breslau verlegt wurde. Ohne Fundation von dem Bischofe unterhalten befanden sich in dem Seminar um 1626 zur Zeit, als der spätere Pfarrer Heltzel darin lebte, 20 Personen, 16 geistliche und 4 adliche weltliche.[6])

In seinen alten Verhältnissen blieb während dieser Zeit das mit

---

5) Lib. rec.

6) Pedewitz und Visitation der Pfarrkirche v. J. 1652 bei Pedewitz D.

dem Pfarrkirchen-Gymnasium und der Pfarrkirche innig verbundene alte Mendicanten-Hospital (**Xenodochium S. Jacobi penes S. Annam**), dessen Zöglinge in dem Hospital neben der Annakirche (in deren Räumen es jetzt ist) unter der Aufsicht eines Schul-Collegen, des Oeconomus, wohnten, ihren Unterhalt großentheils durch Betteln von Haus zu Haus suchten, in dem Pfarrgymnasium Unterricht erhielten und besonders zum Kirchendienste verwendet wurden. Letzteres galt besonders von den (zwölf) ältesten, welche Schreiber (scribæ) hießen. Zu den Zöglingen jener Zeit gehörte Sebastian Rostock, der spätere Bischof. Neue Fundationen für dieselben waren folgende. Der in Neisse 1543 geborene, den 1. Dec. 1606 in Breslau verstorbene bekannte Wenceslaus Cromer von Krippendorf,[7]) des Bischofs Johannes **VI** Kanzler, und Hauptmann in Freiwalde und Saubsdorf, bestimmte in seinem Testamente ein 1608 zutretendes Legat von 100 Thalern in das Schüler-Hospital neben S. Anna, worin er in der Jugend mehrentheils bei den armen Burschen Choral und Figural gelernt, auch gern mit ihnen conversirt hatte, mit der Bedingung, daß von den 6 Thalern Zinsen 2 Thaler nach Köpfen unter Jung und Alt am Tage des h. Wenceslaus alleweg mit Nennung seines Namens des Andenkens wegen spendirt werden sollten. Nach der Stiftung des Senators (Wohlweisen) Hans Kamler v. J. 1613 (200 Thaler) sollten allzeit am Tage des h. Johannes des Täufers die Schreiber und Mendicanten mit gesottenem und gebratenem Fleische gespeist, auch Bier und Brot dazu, dann jedem der Schreiber ein Halbes Wein gegeben werden. Von 6 Thalern Zinsen der von dem Senator Bartholomäus Jupp 1618 gestifteten 100 Thaler waren jährlich 5 Thaler von dem Hausvater, den Schreibern und Mendicanten zu verspeisen, und ein Taler in die Kirche auszurichten. Von den von der Franz Schiroben 1621 fundirten 12 Thalern Zinsen sollten die Schreiber und Mendicanten jährlich zweimal, an den Tagen der h. Anna und des h. Franciscus, gespeist werden.[8])

§. 48.

Bei dem 1386 zu Ottmachau gegründeten, 1477 in die Altstadt Neisse zu der Johanneskirche versetzten Collegiatstifte[1])

---

7) Silesia renovata cap. 7 p. 354.
8) Album der Pfarrschule.
1) Hauptquelle Lib. rec.

waren von 1608 bis 1625 zwei Pröbſte (prælati præpositi):

1) Sebaſtian Hartmann, Doctor der Theologie und beider Rechte, Canonicus der Breslauer Cathedrale, 1600 zum zweiten Male als Probſt zu Neiſſe inſtallirt, ſtarb als ſolcher 1621; alſo von 1600—1621.

2) Johannes Lohr, der Neiſſer Pfarrer, war Probſt von 1621 bis 1653.

Decane (prælati decani) waren:

1) Johannes Spillinger, 1602 als Decan inſtallirt, und 1621 geſtorben.

2) Johannes Rottſtochius, bisher Canonicus, wurde als Decan d. 15. Sept. 1621 vom Biſchofe Carl (d. d. Wien) inveſtirt und d. 1. Oct. 1622 inſtallirt, und ſtarb 1634.

Als Canonici wurden während dieſer Zeit in das Neiſſer Domcapitel folgende aufgenommen.

1) Michael Hiltprand, Alumnus des Collegii Germanici zu Rom, wurde den 18. Juli 1608 vom verſammelten Capitel durch ſeinen Procurator, den Vicedecan Johann Rottſtock, als Canonicus inſtallirt, nachdem ihm nach der Reſignation des Chriſtoph Strachwitz von Groß-Zauche, Domherrn der Breslauer Cathedrale, die Bisthums-Adminiſtratoren d. d. Breslau d. 30. Mai 1608 die Inveſtitur ertheilt hatten. Geboren zu Grottkau, Sohn des Valentin Hiltprand[2]) und deſſen Ehefrau Anna, geb. Han, empfing er den 11. Juni 1604 von dem Weihbiſchofe Adam Weiskopf das Acolythat. Er wurde ſpäter Canonicus zu Großglogau und bei der Breslauer Cathedrale, und als ſolcher reſignirte er (Doctor der Theologie und Philoſophie) 1636 ſein Neiſſer Canonicat.

2) Nach der Reſignation des Canonicus Bartholomäus Jerin, Doctors beider Rechte, Kanzlers der Breslauer Cathedrale, Domherrn zum h. Kreuz zu Breslau und zu Glogau, Raths des Erzherzogs Carl, wurde Hannibal Griſſonius, Doctor beider Rechte, Archidiacon der Kirche zu Trieſt, Rath des Erzherzogs Carl, von

---

2) Sein Bruder war Caſpar Hiltprand, Doctor der Philoſophie, 1608 Canonicus beider Kirchen zu Breslau, der den 7. Apr. 1616 ſtarb (ſein Grabmal in der Breslauer Cathedrale).

diesem d. 9. März 1611 (d. d. Breslau) investirt und den 28. März 1611 installirt. Er war in Capo d' Istria geboren, Sohn des dasigen Bürgers Aloysius Grissonius, und empfing vom Patriarchen von Aquileja in der Collegiatkirche der h. Maria in der Stadt Udine d. 19. Dec. 1598 das Subdiaconat, d. 10. April 1599 das Diaconat und den 18. Dec. 1599 das Presbyterat. Er resignirte 1613 sein Neisser Canonicat.

2) Johann Gallus, Licentiat der Theologie, geistlicher Rath und Almosinar des Erzherzogs Carl, Canonicus zu Glogau und Oppeln, wurde den 14. Juni 1613 in der Person seines Procurators, des Canonicus Matthias Bernhard, Professors des Neisser Seminars, installirt, nachdem ihm nach dem Tode des Canonicus Balthasar Scholz (**Scultetus**) der Erzherzog Carl d. d. Grätz den 14. Mai 1613 die Investitur ertheilt hatte. Geboren in der Stadt Wartenberg, Sohn des Barthel Gallus und dessen Ehefrau Anna, war er 3½ Jahre von 1605 bis 1609 Alumnus im Collegium Germanicum zu Rom, wo er Theologie studirte. Er starb bald darauf den 13. Juli 1613 zu Grätz.

4) Johannes Lohr, der Neisser Pfarrer, wurde den 6. Sept. 1613 installirt.

5) Melchior Tauber, Sohn des Bruders des Melchior Tauber, bischöflichen Rathes und Hauptmannes zu Wansen und Saubsdorf, empfing vom Bischofe Carl d. d. Neisse den 26. Sept. 1613 die Investitur über das Canonicat, welches für ihn der bisherige Besitzer Hannibal Grissonius (d. d. Grätz) 1613 ausdrücklich resignirt hatte. Da aber der Knabe (**adolescentulus**) weder die Firmung noch die erste Tonsur erhalten hatte, so verwunderten sich die den 11. October 1613 im Capitel versammelten Canonici sehr, als sie erfuhren, daß er durch den lateinischen Secretär (Theodor Simon Valectius) das Canonicat verlangte, machten nicht ohne Grund[3]) Schwierigkeit und antworteten, sie könnten, ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht zugeben; aber in dem folgenden Capitel den 25. October gestanden sie in Folge einer bi-

---

3) **Nam concilii Tridentini et aliorum Canonum rationem habendam non immerito sunt arbitrati. Sessione 23 cap. 6 de reformatione.**

schöflichen Dispensation[4]) den Besitz des Canonicates zu, den der Procurator des Investirten, der Vicedecan Johann Rotstech, erhielt. Tauber war in Glatz geboren, Sohn des dasigen Bürgers Georg Tauber und dessen Ehefrau Anna, und starb noch während seiner Studien 1625 zu Prag an der Pest.

6) Heinrich Wiedeman, Hofkaplan und Kapellmeister des Erzherzogs Carl, wurde von diesem (Neisse den 16. Sept. 1613) nach dem Tode des Canonicus Johann Gallus investirt und den 11. Oct. installirt. Geboren in Kanth, Sohn des dasigen Stadtschreibers Georg Wiedeman und dessen Ehefrau Elisabeth, empfing er vom Breslauer Weihbischofe Georg Scholz, Bischof von Lydda, in Breslau 1609 die 4 Minores, das Subdiaconat und das Diaconat und den 6. März 1610 das Presbyterat. Er starb 1619.[5])

7) Johann Rotstock, Vicedecan des Capitels, wurde nach dem Tode des Canonicus Kolsdorff von dem Bischofe Carl (Brixen den 5. Januar 1615) investirt und den 13. Febr. 1615 installirt. Er war in Mollwitz, einem dem Breslauer Vincenzkloster gehörigen Dorfe im Briegischen, geboren, Sohn des dasigen Unterthanen Bartholomäus Rotstock und dessen Ehefrau Juliana, studirte auf dem Archigymnasium zu Wien 3 Jahre Philosophie und empfing von dem Breslauer Weihbischofe Adam Weißkopf in der Breslauer Cathedrale den 19. Dec. 1592 das Acolythat und den 18. Sept. 1593 das Presbyterat. Er wurde 1621 Decan und starb 1634.

8) Nach dem Tode des Canonicus Martin Wencel wurde Johannes Veyl, Doctor beider Rechte, Assessor des Bischofs bei der weltlichen Regierung, von diesem d. d. Grätz den 7. Juni 1616 investirt und den 1. Juli 1616 installirt. Geboren in Neisse, Sohn des dasigen Bürgers Andreas Veyl und dessen Ehefrau Aestha, studirte er in Olmütz bei den Jesuiten 3 Jahre Humaniora und Rhetorik und empfing den 27. Mai 1616 in der Cathedrale zu Olmütz die erste Tonsur und die vier Minores. Er resignirte 1634 sein Canonicat und starb in Neisse den 30. Dec. 1636.

9) Jacob Steinborn, Hofkaplan des Bischofs, wurde von diesem d. d. Neisse den 12. Sept. 1616 investirt und den 7. Octo-

---

4) Schloß Johannesberg den 22. Oct. 1622. Fulmine dispensationis permoti.

5) Vergl. über ihn meine Geschichte der Neisser Schützengilde S. 216.

ber 1617 installirt, nachdem durch den Tod des Canonicus Nicolaus Tintzmann, der auch Scholasticus zu Breslau war, den 17. August 1616 ein Canonicat erledigt worden war. Geboren in Großglogau, Sohn des dasigen Bürgers Simon Steinborn und dessen Ehefrau Margaretha, empfing er von dem Bischofe Martin (Berstmann) in der Breslauer Cathedrale 1576 das Acolythat, und ebenda von dem Weihbischofe Adam Weiskopf den 31. Mai 1586 das Presbyterat. Als sein Todesjahr ist 1650 angegeben.

10) Matthäus Franz Poppe, welcher Neisser Pfarrer wurde, wurde d. 21. Mai 1621 installirt.

11) Andreas Schneider (Sartorius), Pfarrer zu Neisse, wurde den 14. Nov. 1621 installirt.

12) Johann Reimann erhielt nach dem Tode des Canonicus Heinrich Wiedemann vom Erzherzoge Carl d. d Warschau den 18. Nov. 1619 die Investitur und wurde den 29. April 1622 installirt. Geboren in Neisse, Sohn des dasigen Bürgers Caspar Reimann und dessen Ehefrau Barbara, empfing er vom Breslauer Weihbischofe Adam (Weiskopf) in der Breslauer Cathedrale 1584 das Acolythat und von dem Prager Erzbischofe im Sacellum des h. Wenceslaus 1587 das Presbyterat. Früher Klostergeistlicher zu Glatz, wurde er es wieder 1623 und resignirte sein Neisser Canonicat.

13) Nach Reimanns Resignation wurde Hieronymus Benzoni, apostolischer Protonotar und Referendarius beider Signaturen, Hofkaplan und italienischer Secretär des Erzherzogs Carl, von diesem d. d. Neisse den 1. Dec. 1623 investirt und den 21. Dec. 1623 installirt. Er war ein Italiener, in Verona geboren und studirte dort über ein Jahr bei den Jesuiten. Er empfing in Verona 1607 die Minores, 1608 das Subdiaconat, 1609 das Diaconat und den 18. Dec. 1610 das Presbyterat. Er starb 1651.

§. 48.

1) Bei dem Regierungsantritte des Erzherzogs Carl war noch Martinus Lagus (Lagi, Hase) Probst des Kreuzstiftes auf dem Salzringe bei der Kirche der Himmelfahrt Mariens, wo sich dasselbe nach der Vertreibung durch die Hussiten aus der Altstadt (1428) niedergelassen hatte. Er war in Neisse geboren, Sohn des dasigen Bürgers Georg Hase und dessen Ehefrau Ursula, empfing in der Breslauer Cathedrale vom Weihbischofe Adam Weiskopf den 12.

Sept. 1583 das Acolythat und den 26. Mai 1584 das Presbyterat, und wurde den 8. Oct. 1586 als Canonicus des Neisser Collegiatstiftes investirt, nachdem ihm auf die Präsentation des Capitels nach der Resignation des Canonicus Caspar Sommer der Bischof Andreas d. d. Neisse den 22. Aug. 1586 die Investitur über das für den Predigtstuhl gestiftete Canonicat ertheilt hatte.[1]) Seine Wahl zum Kreuzprobste, welcher als bischöfliche Commissarien Sebastian Hartmann, Canonicus zu Breslau, Probst und Commissarius zu Neisse, George Andreades, Canonicus zu Breslau und Neisse, und Wenceslaus Cromer, des Bischofs Rath und Secretär, beiwohnten, erfolgte 1591 einstimmig von den Conventbrüdern[2]) durch Postulation und wurde den 30. Mai 1591 vom Bischofe Andreas bestätigt. 24 Jahre (v. 1591 bis 1615) stand er dem in nicht günstigen Verhältnissen befindlichen Stifte vor, ein Mann von rechtem Alter, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Tugend und besondere Thätigkeit und Sorgsamkeit in geistlichen und weltlichen Geschäften, ganz zum Regieren geeignet, angenehm Gott durch Religion, der Kirche durch Wachsamkeit, dem Fürsten durch Treue, dessen geistlicher Commissarius[3]) zu Neisse er viele Jahre (1600–1615) war. 1610 klagten die Züchner (textores) zu Ziegenhals bei dem Erzherzoge Carl über die vielen nicht zünftigen und gegen des Stiftes Züchner in Lentsch; daher erhielt Lagus den Befehl, entweder in Lentsch die Züchner zu vertreiben oder sein Recht dazu zu beweisen. Er starb den 8. Nov. 1615. Für seine Seele stiftete er ein Anniversarium in der Collegiatkirche durch ein Capital von 50 Thalern. Sein Elogium[4]) von einem Ordensgenossen (Johannes Bapt. Wagner) lautet:

---

1) Lib. rec.

2) Einer, Johannes Mollerus, wählte ihn d. 17. März schriftlich für den Fall, daß das Stift selbst keinen würdigen Vorsteher geben könnte. Acten des Kreuzstiftes.

3) Fuchs, dessen Series præpositorum Nissensium in Stenzel's Scriptores rerum Silesiac. Bd. 2 S. 382—161 in Allem meine Quelle war, wo ich keine andere angeführt habe, läßt irrthümlich diesen Probst über 23 Jahre (1591–1615) bischöflichen Commissarius sein; denn von 1591 bis 1599 waren andere (Hartmann, Andreades und Eytner) bischöfliche Commissarien und zwei solche scheint der Bischof nicht gehabt zu haben.

4) Argumentum pro singulis antecessoribus singulis distichis absolutum, 5 Blätter fol. in der Curatie der Kreuzkirche.

Fecit Martinum Generalem existere dignum
Ingenii splendor quam pietatis amor. [5])

2) Noch im Dec. 1615 wurde David Jüngling, früher Archidiacon zu Oppeln und Pfarrer in Groß-Carlowitz, von dem verwaisten Stifte als Probst postulirt und wegen seiner Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Sittenreinheit und Geschicklichkeit in Geschäften von dem Erzherzoge Carl bestätigt, welcher ihn den 28. Dec. 1615 zu seinem Commissarius ernannte. Er führte nur 3 Jahre (1615—1618) die Regierung, während welcher die Stiftsunterthanen in Beigwitz trotzdem, daß es ihnen bei 40 Schock Strafe verboten worden war, die evangelische Kirche in Senkwitz besuchten, weil sie lutherisch geworden waren und sich der Jurisdiction des Stiftes entziehen wollten. [6]) Ein David Jüngling war 1619 Pfarrer in Zuckmantel, [7]) wahrscheinlich derselbe.

Sentivit Jüngling subjectos nempe rebelles
Deserere in Beigwitz qui volnere fidem.

3) Gegen 4 Jahre (1618—1622) behalfen sich die Kreuzherrn ohne Probst. Daniel Michael, seit 1609 Prior, fertigte als solcher die Kauf-Verträge aus. Endlich wurde derselbe im März 1622 zum Probste von dem Convente erwählt, der damals nur noch aus 3 geistlichen Brüdern Matthäus Hensel, Georg Fringilla und Michael Würtel, bestand. [8])

---

5) Martinus machten zum würdigen Oberhaupte des Geistes Glanz und Liebe zur Frömmigkeit.

6) Die Worte des Fuchß sind nicht ganz klar, vielleicht auch nicht ganz richtig. Ab et sub hoc præposito, causa rebellionis episcopo extra provinciam degente et interim quodam de nomine Lohausz causam palatini Nissæ promovente, licet Beigvicensibus fuerit inhibitum sub mulcta 40 sexagenarum, ne frequentent ecclesiam in Senckwitz, tamen visitarunt etc.

7) Enns: das Oppaland Bd. 4, S. 285. 1621 ist ein anderer Pfarrer genannt. Nach Fuchß starb Jüngling im Herbste (Oct. oder Nov.) 1618. — Jüngling erfuhr, daß die widerspenstigen Unterthanen in Beigwitz den Glauben verlassen wollten.

8) Pedewitz H. E. sagt: es seien damals nur 3 Kreuzherrn, der Probst, ein alter kranker Priester und ein einäugiger Laienbruder, im Kloster gewesen, und zwei auswärts als Kapläne bei Pfarrern, und es sei schon daran gedacht worden, den Orden ganz zu unterdrücken und seine Güter zur Gründung eines Priesterhauses zu verwenden. — Als, wie Fuchß erzählt, die in der jüngsten Zeit aus Glatz von den Ketzern vertriebenen Jesuiten die geringe Anzahl der Kreuzherrn merkten,

Auf feierliches, öfter durch Deputirte wiederholtes Anhalten des Erzherzogs Carl gab Michael mit seinen wenigen Mitbrüdern den 14. April 1622 die Einwilligung, ihre Kirche und ihr Kloster auf dem Salzringe an die Jesuiten abzutreten und dafür die kleine, wenig benutzte Kirche[9]) der hh. Petrus und Paulus an dem Ende der Petersgasse und das früher städtische Weinhaus, ein Eckhaus auf der Brüderstraße, das den Evangelischen überlassen worden war, anzunehmen. In einer Urkunde von demselben Tage (14. April) versprach der Erzherzog, jene an der Stadtmauer gelegene Kirche mit Altären, Sakristei, Orgel, Chor, Glocken, Glockenthurm, Fußboden und allem übrigen zum Gebäude Erforderlichen auf seine eigenen Kosten zu versehen und auszuschmücken, und jene Taberne mit allen ihren Wohnungen und Zugehörungen als Klosterwohnung dem Orden zu überlassen und alles übrige zu einem Klosterhause Nöthige auf seine Kosten entweder von Neuem aufzurichten oder aus alten Wohnungen herzustellen, auch bei der ersten Gelegenheit ein mit seinem Gelde zu erkaufendes Grundstück dem Stifte dazu zu geben. Primas, Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neisse, welche auf das frühere Weinhaus Ansprüche machten, wurden von dem Erzherzoge Carl d. d. Neisse den 10. Juni 1624 abschlägig beschieden:[10]) Er hätte ihre vorgebrachten Prätensionen wegen der vordem ihnen zugehörigen, von den Lutheranern aber bei währender böhmischen Unruhe und Rebellion abgenommenen, jetzt aber von ihm wiederum eingezogenen Taberne zu Neisse, die er den Kreuzherrn eingeräumt hätte, angehört und in weitere Ueberlegung gezogen, aber nicht befinden können, daß sie (der Rath) hierzu irgend ein Recht oder eine Prätension weiter vorwenden könnten, sondern er vermeinte darum Fug dazu zu haben, weil sie den Weinschank, wie ihr darum beschlossener Contract vermöchte, nicht fortgestellt, also ihres Theils sich dessen selbst verlustig gemacht hätten, mehrerer anderer Gründe zu

---

erlangten sie leicht von dem Erzherzoge Carl, daß ihnen derselben bequemer Wohnort mit der Kirche in der Nähe der bischöflichen Residenz eingeräumt wurde.

9) Templum divinis officiis hactenus a tempore immemorabili non frequentatum nennt sie Fuchß.

10) Original des Decretes in Rot. Act. fol. 260.

geschweigen. Sie sollten künftig von dergleichen Prätensionen abstehen, auch damit ihn verschonen und unbeläſtigt lassen. Noch andere Verheißungen machte der Erzherzog Carl dem Orden. In einer Urkunde[11]) d. d. Neisse den 12. Juli 1624 bekannte er, daß, nachdem der Probst und ganze Convent des löblichen Stiftes der Kreuzherrn mit dem rothen zweifachen Kreuze, nunmehr zu St. Peter und Paul allhier, ihm zu Gefallen und Ehren den Vätern der Gesellschaft Jesu allhier ihres Stiftes und Ordens Kirche auf dem Salzringe in der Stadt gelegen, bei unserer lieben Frauen, sonst aber insgemein die Kreuzkirche genannt, sammt allen derselben (an Zimmern, Wohnungen, Gebäuden, Grund und Boden) Ein- und Zugehörungen, Nichts davon ausgenommen, auf ewiglich abgetreten und eigenthümlich eingeräumt hätten, er hierauf zu Bezeugung seiner gegen sie dießfalls tragenden erzherzoglichen Gnade über alles und jedes, was er denselben sonst zu thun anheischig geworden wäre, oder noch sein möchte, ihnen noch anstatt einer Verehrung 5000 Thaler Geldes nicht nur versprochen und zugesagt hätte, sondern auch darauf bedacht sein wollte, daß solche ihnen sobald nur möglich ausgezahlt und entrichtet werden sollten. Unterdessen aber würden sie sich an diese seine zugestellte Obligation um mehrerer Sicherheit willen zu halten und sie wie billig zu gebrauchen haben. — Der frühe Tod des Erzherzoges (1624) ließ ihn nicht alle seine Versprechungen erfüllen. Die Kreuzherrn mußten mit ihrem eigenen schwer und allmälig zusammengebrachten Gelde die überkommene Kirche mit dem Nothwendigen versehen und das Haus oder die Taberne mit den übrigen armseligen Wohnungen blieb lange Zeit in dem ersten erbärmlichen und einem Kloster gar nicht entsprechenden Zustande, den zu verbessern die geringen Einkünfte des Stiftes nicht verstatteten. Die Zimmer waren eng, finster, ohne Aussicht, aus Holz und Lehm, Dach und Haus ließen Regen, Schnee und Wind durch, Alles lag im tiefsten Schmutze. So wohnten die Pröbste in jener Taberne (dem Eckhause), die Brüder aber wie in Höhlen und Felsenlöchern bis zur Zeit des Probstes Urban Stenzel, der ein neues schönes (noch jetzt stehendes) Stiftsgebäude aufführte. Die Auszahlung der 5000 Thaler (schles.) war sehr schwer zu erlangen; es mußte deßhalb öfter, sogar an den

---

11) Außer Fuchß eine vidimirte Copie in Acten des Kreuzstiftes.

Kaiser, geschrieben werden; endlich erfolgte sie in mehreren Terminen durch die schlesische königliche Kammer unter den Pröbsten Farusius und Rentwig, so daß der Orden Nichts mehr zu verlangen hatte.[12]) Mit Wehmuth, fast mit Bitterkeit erinnerten sich die Kreuzherrn bis in späte Zeit an ihren früheren Wohnsitz, den sie auf das Verlangen des Erzherzogs Carl, der mit landesfürstlicher und bischöflicher Auctorität verlangte, hatten verlassen müssen. Noch 1755 spricht einer[13]) von jenem unglücklichen Cessionsinstrumente, durch welches sie für eine recht schöne Kirche[14]) auf dem Salzringe eine alte verfallene des Jahres nur einmal geöffnete Kirche erhielten, und von jenem fatalen Uebergange von dem Salzringe in den schmutzigsten Winkel der Stadt. Derselbe sagt: Wäre es denn nicht genug gewesen, den Jesuiten-Vätern zur Frühsaat ihrer Früchte anderweitig einen freien Ort anzuweisen, als eine obschon verunglückte Kirche und Canonie auf dem Salzringe abzutreten. 5000 Thaler schles. sind zwar dafür verheißen worden; heute (den 13. Mai 1625) wurde das erste Mal, und noch 70 Jahre lang ist darum gebeten worden. — Der Probst Michael starb noch in dem alten Stiftsgebäude den 30. September 1622.

Archiducis voto Daniel collegio Jesu
Cessit Salinum conditione locum.

4) Erst unter seinem Nachfolger Johannes Reiman, welcher 1622 durch Postulation gewählt wurde, auch den 23. Sept. d. J. schon regierte, aber erst den 18. April 1624 von dem Bischofe durch eine Urkunde die Bestätigung erhielt, im Januar 1624 zogen die Kreuzherrn vom Salzringe auf die Brüderstraße, so wie auch erst den 24. Januar 1624 der Erzherzog Carl die Einführung der Jesuiten in das ehemalige Kreuzstift bestätigte. Reiman, in Neisse geboren, vordem durch die Gnade des Kaisers Matthias Canonicus zu Glogau

---

12) Acten des Kreuzstiftes außer Fuchß.

13) Franz Joseph Schlögel in seinem historischen Almanach, Manuscr. in der Curatie der Kreuzkirche.

14) Pedewitz erzählt H. E.: es soll, als die bischöflichen Commissarien in diese Kirche gekommen waren, um sie den Jesuiten zu übergeben, ein Kreuzherr noch die letzte Messe gelesen, und, als er Ite missa est gesagt und die Commissarien hatte eintreten sehen, zum Altare geneigt, weiter gesprochen haben: „Placeat tibi, sancta trinitas, mihi quidem non placet.“ Sed sive placuerit, sive non, debuerunt loco cedere.

und Ratibor geworden, war ein frommer, tugendhafter und geschäftseifriger Mann und für die Leitung des Kreuzstiftes ganz geeignet. Er starb alterschwach den 4. März 1633, 60 Jahre alt. 1623 schickte Matthias Lubiensky, Bischof von Chelm, Generalprobst des Kreuzherrnordens in Polen, zwei Brüder desselben, Samuel Nakielsky, Probst zu Krakau und der Hedwigskirche und den Meister Alexander Zbilvrosky nach Neisse und ließ den Neisser Kreuzherrn durch einen Brief vorstellen: das Neisser Stift sei als eine Colonie von Miechow ehemals ausgegangen und habe zu jenes Klosters Jurisdiction vor Alters gehört; in diesen unruhvollen Zeiten, wo die Bosheit zum Untergange des katholischen Glaubens und zur Unterdrückung der Ordensinstitute sich verschworen zu haben scheine, habe er wollen auf heilsame Weise für die Erhaltung des Kreuzherrnordens durch diese Gesandschaft sorgen, die seinen Willen den Neisser Kreuzherrn ausführlicher erklären solle. Lubiensky beabsichtigte dabei offenbar Nichts Anderes, als die Neisser Kreuzherrn wieder unter seine Gewalt und Jurisdiction zu bringen. Aber er richtete Nichts aus, obgleich er sich an den Erzherzog Carl wandte und bei diesem die Auctorität des polnischen Königs geltend zu machen suchte. Carl gab d. d. Neisse den 3. Febr. 1624 eine entschiedene und zurückweisende Belehrung und Erklärung.[15]) „Mit welchem Eifer und mit welcher Wärme der König von Polen euere Prätension, die ihr in Betreff der Superiorität über das Neisser Kreuzherrnkloster zu haben vorgebet, uns empfohlen hat und mit seiner königlichen Auctorität alles Fleißes uns den Ursprung der Verpflanzung der Brüder an diesen Ort in das Gedächtniß zurückzurufen sucht, haben wir aus seinem Briefe, den wir wie den eurigen gelesen, zur Genüge ersehen. Und in der That können wir nicht läugnen, daß die Verpflanzung des Ordens und sein Ursprung von dem Kloster Miechow zur Zeit unseres Vorgängers, des Bischofs Thomas, ausgegangen sei; aber über die Superiorität haben wir gar keine sichere Kunde, vielmehr haben unsere Vorfahren, selbst deßhalb angegangen, sie niemals einem anderen überlassen, sondern sind, wie Gründer, Ausstatter (**Dotatores**) und Bischöfe, so auch oberste Inspectoren und Pröbste immer gewe-

---

15) Vidimirte Copie ex promptuario antiquitatum monasterii Miechoviensis libri impressi Samuelis Nakielsky p. 889 in Acten des Kreuzstiftes.

sen und haben jenen Superior jenes Ordens (in Polen) über dieses Neisser Kloster nicht anerkannt. Dieses rechtmäßigen Besitzes erfreuen wir uns, stützen uns darauf und glauben nicht, zur Zeit verpflichtet zu sein, irgend Jemand unsere Rechte und Besitztitel herauszugeben. Wenn ihr aber den Rechtsweg darüber vor dem competenten Richter versuchen wollt, so werden wir weder dabei (in hoc) noch in der weiteren Verfolgung unseres Rechtes es auf irgend eine Weise an uns fehlen lassen. Auch hoffen wir, daß wir deßhalb und unter diesem Namen bei irgend einem wegen irgend eines Unrechts gegen die Geistlichkeit nicht werden verdächtig sein, da wir, indem wir unser Recht brauchen, Niemanden Unrecht thun, und auch ihr wie die Mitglieder eures Ordens werdet keine Ursache haben, schlimme Vermuthungen über uns zu machen, da ihr auch dieß bedenken und erwägen müsset, daß, wenn dieses Neisser Kloster in der vergangenen unruhvollen Zeit von uns nicht in Schutz genommen worden wäre, da es am meisten eines Superiors bedurfte, als welchen sich damals kein anderer meldete, es schon längst um die Stiftung, die Privilegien und das ganze Kloster geschehen gewesen wäre, das wir jetzt mit Einkünften vermehrt und in eine bei weitem ansehnlichere (majorem) Ordnung und Disciplin gebracht haben." Den 10. Sept. 1623 bestätigte der Erzherzog Carl eine Ausgleichung zwischen dem Kreuzstifte und den Franciskanern zu Neisse, welche, wie früher die Minoriten aus jenes Stiftes Walde Kaltenberg bei Oppersdorf eine bestimmte Menge Holz zu fordern hatten und auf dieses Recht für immer verzichteten, da ihnen dafür zu Erweiterung ihres Garten ein gewisser unter des Stifts Jurisdiction stehender Garten überlassen wurde. Auch wurden einige Häuser und Gärten, von welchen dem Kreuzherrn-Orden ein jährlicher Zins (4 Thal. 16 Gr.) gegeben wurde, für das Kloster der Franciskaner erkauft, so wie auch für das Vorwerk Carlau von dem Stifte ein Garten und ein Ackerstück. Weil aber dieser Zins dem Bischofe auf sein Begehren für immer abgetreten wurde, so gewährte er den 12. Juni 1624 dem Orden der Kreuzherrn zum Ersatz dafür seine Fischerei in Rieglitz mit demselben Rechte, mit dem er selbst sie gehabt. Schon früher hatte er ihnen auf Anhalten Jünglings die Fischerei in diesem zwischen Beigwitz und Rieglitz fließenden Wasser bestätigt; aber weil um jene Zeit dasselbe von den Soldaten durch fortwährendes Fischen so sehr von Fischen geleert worden war, daß darin wenig oder Nichts

mehr zu finden, so hatten die Kreuzherrn damals nach dem Abgange dieses Probstes, weil sie ohne einen solchen unter sich lebten, diesen Theil des Wassers nicht beachtet und so veranlaßte ihre Sorglosigkeit, daß dann andere, die kein Recht hatten, fischten und das Wasser benützten, wie Reiman deßwegen klagte.

Infelix Reiman sub præcessore Salinum
Promissum debuit cedere nempe locum.

§. 49.

Bei dem Tode des Erzherzogs Carl hatten die Jesuiten nur kurze Zeit in Neisse gewirkt; daher können hier bloß einige nähere Angaben über die Dotation des Neisser Collegii angeführt werden. Das ehemalige Archiv [1]) derselben enthielt mehrere Stiftungsbriefe in Original und Copie von verschiedenem Datum und Inhalte.

In dem ersten Fundationsbriefe [2]) d. d. Neisse den 9. Februar 1623 schenkte der Erzherzog Carl der Gesellschaft Jesu die Gebäude der Kreuzherrn auf dem Salzringe, die daran stoßenden Bürgerhäuser, die Vogtei zu Ziegenhals, das Vorwerk Rothfest und den Carlshof.

Der zweite Fundationsbrief [3]) d. d. Neisse den 13. Juli 1623 handelte von der Absicht, eine Universität in Neisse zu gründen, von der Schenkung der Stiftsgebäude der Kreuzherrn, der Bürgerhäuser und des Platzes bis zum Zollthore und zur Kirche Corporis Christi, des Zwingers mit der Stadtmauer bis zur Biele, der Erbvogtei zu Ziegenhals, des damit verbundenen Vorwerks Rothfest, des Carlshofes und der Herrschaft Olbersdorf, stellte die Erwerbung von Rothwasser in Aussicht und erwähnte den Plan, das dem Herrn Grabes von Nechern gehörige Dominium Koppitz zur Auszahlung von academischen Stipendien zu verschaffen.

Von dem letzten Stiftungsbriefe d. d. Neisse den 4. November

---

1) Inventarium dieses angeblich (nach der Aussage des verstorbenen Gymnasialdirectors Joseph Scholz) 1807 verbrannten Archivs vom J. 1781.

2) Inventarium des Archivs, in welchem sich Original und Copieen befanden.

3) Inventarium des Archivs, in dem Original und Copieen vorhanden waren; von mir 1853 am Stiftungsfeste des N. Gymnasiums aus einer guten Copie herausgegeben.

1624 ist eine leider bloß schlechte einfache Copie[4]) erhalten. Darin sprach der Erzherzog Carl Folgendes aus:

„Da es fast durch den ganzen und gesammten Erdkreis bekannt ist, durch welche vorzügliche Emsigkeit, ausgezeichnete Frömmigkeit und seltene und ganz unvergleichliche Geschicklichkeit und Wachsamkeit in Ausführung dessen, was ihrem Institute gemäß ist, die sehr ehrwürdige Gesellschaft Jesu blüht und im Weinberge des Herrn arbeitet und alle ihre Kräfte dahin anstrengt, daß nicht nur die christliche Jugend mit guten Sitten und jeglicher Art anderer Tugenden und Wissenschaften angethan und ausgebildet werde, sondern auch mit allem Eifer, Kummer und Sorge dahin strebe, wie der Stand und ganze Ordnung der wahren Frömmigkeit und der christlichen und wahren katholischen Religion, zumal während in diesem verwirrten und sehr krankhaften Jahrhunderte so viele und so große, von Tag zu Tag neue Sectenhäupter aufkommen und weit und breit hin sich einschleichen, zu jener alten Blüthe und zu ihrem alten Glanze zurückgeführt werde, von welchem sie weit abgekommen ist, und was zur wahren Verehrung und Ehre Gottes, der ganzen Kirche Wachsthum und des Nächsten Nutzen und Heil auf jegliche Weise beitragen und gereichen kann, mit aller Sorge, keiner emsigen Arbeit auch schonend, pflegt und eifrig befördert; — und nachdem wir oft im Sinn und Gedanken betrachtet haben, wie wir auf dem Wege unserer Altvordern und Vorfahren, durch die herrlichsten Beispiele be-

---

4) Im Neisser Gymnasialarchiv, mitgetheilt von Jos. Scholz in dem Programme von 1822 und von mir herausgegeben 1853. Nach dieser Stiftungsurkunde wird auch das Stiftungsfest des Neisser Gymnasii jährlich den 4. November gefeiert. Das Inventarium des Archivs von 1784 führt nur 2 simple Copieen dieser Stiftungsurkunde an, deren noch vorhandene Copie ungenau und unvollständig (s. unten) ist, und die zu Neisse zu einer Zeit ausgestellt wurde, in welcher der Erzherzog Carl nicht in Neisse war. Daher will es fast scheinen, daß sie Concept geblieben und nie rite ausgefertigt worden sei. Gewiß kamen einige Theile der Stiftung (600 Klaftern Holz und 6000 Thaler jährliches Deputat) wegen des Todes des Erzherzogs Carl nicht zur Ausführung. Was noch einigen Aufschluß giebt, ist, daß der Erzherzog Carl d. d. Wien den 31. Juli 1621 an seine Administratoren zu Neisse ein Decret erließ, gemäß welchem sie den Jesuiten die erforderliche Ausfertigung und Besiegelung über die von ihm in den Fundationsbriefen, Concessionen und Cessionen des Gutes Olbersdorf (gemachten Fundationen), wie auch über die verwilligten 6000 Thaler und die 600 Klaftern Holz in seinem und des Breslauer Domcapitels Namen in bester Form ertheilen sollten (Inventarium des Archivs, welches das Original enthielt).

lehrt, weiter gehen möchten (von denen viele Kaiser, Könige, Erzherzöge und Fürsten, nicht nur den uralten katholischen und apostolischen Glauben zu erhalten, sondern auch denselben weit und breit auszudehnen (gemein zu machen), verschiedene Gotteshäuser, Werkstätten der Frömmigkeit, und verschiedene Collegien und Seminarien zur Ernährung gelehrter und frommer und zur Pflege des Weinberges des Herrn auf das Beste befähigter Männer haben mit Emsigkeit einrichten und feststellen lassen); so nehmen auch wir uns auf ähnliche Weise aus eigenem Antriebe vor, nicht bloß um die durch die Unbill der Zeiten vernichtete Frömmigkeit zu erwecken, die durch die täglich wachsende Bosheit der Menschen höchst gedrückte katholische Religion zu befreien (retten), sondern auch um die herrlichen Studien der guten Wissenschaften zu pflegen und die alte Ordnung des Staates (nach Vertreibung der Ketzereien dieser Zeiten) zurückzuführen, ein Collegium für die Gesellschaft Jesu als ein wahres Muster und Spiegelbild der katholischen Religion und jener alten Vollkommenheit und Frömmigkeit anzuordnen, zu errichten und durch bestimmte Einkünfte und Einnahmen zu gründen, zu stiften und für immer zu versorgen, damit so mit Hülfe des löblichen Institutes der Gesellschaft Jesu (welche durch eine besondere Wohlthat Gottes zur Vernichtung der Ungeheuer so vieler Secten dieser Zeit als ein stets bereites Gegengift hervorgerufen ist) das tief gewurzelte Uebel der Verderbniß der Religion und der Sitten der Jugend ausgerissen und völlig entwurzelt werden könne. Ueber dieses alles versprechen wir uns eine noch größere Hülfe und Sicherheit, da nicht nur die in der christlichen Welt von jener Gesellschaft hervorgegangenen größten und und unvergleichlichen Früchte des aufrichtigen und alten Glaubens als Augenzeugen wir selbst bezeugen können (die wir in Grätz in Steiermark geboren und von den Vätern der Gesellschaft daselbst in den Studien unterrichtet eine ähnliche Stiftung des Vaters und des Bruders durch unseren Besuch und unsere erzherzogliche Gegenwart zu ehren gesucht haben), sondern auch in der neuen und bisher unseren Vorfahren unbekannten Welt die göttliche Majestät zumeist durch diese Gesellschaft Jesu ihre Kirche hat wollen pflanzen und wachsen lassen. Bewogen also durch diese ausgezeichnete Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Tugend und Unbescholtenheit, durch welche schon seit vielen Jahren die genannte ehrwürdige Gesellschaft hervorgeleuchtet hat, und vor Allem durch ihren einzigen und reicheren göttlichen Segen

dessen sie sich in Beziehung auf die Verrichtung geistlicher Pflichten erfreut, zum größeren Ruhme des allgütigen, allerhöchsten Gottes und zur Fortpflanzung der heiligen katholischen und apostolischen römischen Kirche gemäß dem Eifer, von dem wir entflammt sind, um den wahren Glauben zu erhalten und über den ganzen Erdkreis zu verbreiten, um alle unsere Herrschaften in der Religion und Frömmigkeit zu unterstützen und das Heil aller unserer Unterthanen und anderer zu befördern, errichten und ordnen wir folgende Stiftung für die jetzigen und künftigen Väter der Gesellschaft Jesu in unserer Stadt Neisse, und befehlen, daß dieselbe ewiglich ohne alle Unterbrechung unverletzt gehalten und beobachtet werde, so wie wir durch den Inhalt dieses Briefes sie aus sicherem Wissen und mit wohl überlegtem Muthe und reifem Rathe machen, stiften und ordnen, indem wir ordnen, anweisen, schenken, gewähren und übergeben zuerst zu diesem Zwecke den erwähnten Vätern der Gesellschaft Jesu zur Erlangung eines festen Sitzes und Ortes, nämlich Kirche, Collegium, Gymnasium, Convict, Wohnungen der Alumnen und das Uebrige Nothwendige zu erbauen, den unserem Hofe benachbarten Tempel der glorreichsten Jungfrau Maria, zugleich mit dem mit ihm verbundenen Kloster der Kreuziger vom Orden des heiligen Grabes zu Jerusalem auf dem Salzringe, mit allen ihren von Alters erlangten Privilegien, Zugehörungen, Rechten und Freiheiten, welches alles uns kraft eines Briefes [5]) vom 14. April 1622 der ehrwürdige Probst (Daniel Michael) und der ganze Convent der genannten Klosterbrüder im versammelten Capitel für sich und ihre Nachfolger für das ihnen dagegen Angewiesene, die Kirche, das Gebäude und möglichst Vieles Anderes, was zu ihrem Gebrauch und zum Gottesdienste nothwendig ist, wie in jenem Briefe Alles und Jegliches insonderheit deutlich enthalten ist, mit überlegtem und sehr dankbarem Gemüthe zu unseren freien Händen und zu unserem freien Gebrauche für immer abgetreten haben. Dazu haben wir gefügt noch andere durch unser Geld erworbene Bürgerhäuser bis zu der Kirche Corporis Christi mit Einschluß dieser, und den ganzen Platz von dieser Kirche an zwischen dem Bielefluße und der Zwingermauer bis zu dem Zaune, der von der Stadtmauer aus bis an den genannten Fluß

---

5) S. §. 48. S. 364.

gebt, zugleich mit der Mauer und der Vormauer und dem zwischen beiden eingeschlossenen Zwinger. Ferner zur täglichen Gewährung des Lebensunterhaltes, der Kleidung und anderer Bedürfnisse für jene Anzahl der Väter und Brüder, welche ihren Oberen zu einer Collegium- und Studium-Körperschaft hinzureichen scheinen wird, geben, schenken und gewähren wir denselben Vätern unsere Herrschaft Olbersdorf, welche von seiner kaiserlichen Majestät, Ferdinand II., unserem theuersten und gütigsten Bruder, gemäß des darüber vollkommen ausgefertigten und den 24. August 1623 zu Wien gegebenen Briefes wir mit vollkommenem und eigenthümlichem Rechte, besonders mit der vollen Macht, dieselbe zu veräußern, erhalten haben, ohne alle Last, Schuld und andere Beschwerden und Unbequemlichkeiten, welche alle, falls solche vorkommen sollten, der Kaiser mit vollständiger Eviction auf sich genommen hat, mit allen ihren unten angeführten Zugehörungen, die zu ihr durch Recht, Gewohnheit oder auf andere Weise gehören. Insbesondre aber einverleiben wir der Gesellschaft Jesu jene Herrschaft in der Art, daß die genannte Gesellschaft, wie andere ähnliche Herrschaften, welche unter die minderen Standesherrschaften gezählt werden, keinen anderen Oberen, als den König und dessen schlesischen Oberhauptmann anzuerkennen hat. Dieser unserer Stiftung einverleiben wir auch mit vollem Rechte unsere Präfectur zu Ziegenhals, inegemein die Erbvogtei genannt, und das mit ihr verbundene Vorwerk Rothfest mit Allem, was zu ihnen gehört. Dazu haben wir auch gefügt das Vorwerk in Rothwasser zugleich mit den Unterthanen, Aeckern, Wäldern und Zugehörungen, welche wir von unserem Arzte und uns lieben getreuen Doctor Caspar Jeschke eigenthümlich erworben haben, zugleich mit den vorstädtischen Vorwerken, welche wir von Johannes Holzgraf durch unser Geld gewonnen haben und Carlshof (**Carolinum**) haben nennen wollen, zugleich auch mit jenem Garten und drei Häusern, welche wir 1623 mit Gott zusammengekauft haben. Und zwar dieses alles und jegliches insonderheit Genannte, so wie es die Vorgänger und Besitzer desselben von Alters her gehabt, gehalten und besessen haben und die besonderen darüber ausgegangenen Briefe ausführlicher aussagen und lehren, mit diesem Rechte und auf diese Weise, daß die genannte Gesellschaft dasselbe alles und jegliches vollständig und unverkürzt besitze und behalte mit allen Gebäuden, Unterthanen, Gründen, Dörfern, Vorwerken, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Weiden, Teichen, Mühlen, Wassern

dem vollständigen Rechte der Fischerei, der Jagd, mit Grenzen, Zinsen, Roboten, Diensten der Unterthanen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche immer vordem zu der Herrschaft, den Vorwerken und Gütern, die oben einzeln angeführt worden sind, durch das Recht der Schenkung, des Kaufes, der Stiftung oder auf irgend welche andere rechtmäßige Weise gehört haben, mit allen Privilegien, auch den Kleinoden des Tempels und irgend welchen anderen Zugehörungen, Nichts ausgenommen, ebenso als wenn das Einzelne hier mit Namen ausgedrückt und gesetzt wäre, und daß ohne alle Ausnahme dessen allen die genannte Gesellschaft Jesu frei gebrauche, genieße und sich erfreue; auch die Diplome alle, welche sowohl von den Päbsten als von den böhmischen Königen und anderen denselben Dingen, der Kirche, dem Kloster, der Herrschaft, den Vorwerken und Gütern ehemals gewährt, Privilegien, auch Begnadungen und Freiheiten jeglicher Art werden auch in der Folge der Gesellschaft Jesu, so weit sie selbst es mit sich und ihrem Institute verträglich hält, zu Diensten kommen. Auch wollen wir durchaus und bestimmen, daß unser genanntes Collegium, sowie alle zu dieser Stiftung gehörigen Personen, aller Rechte, Begnadungen, Freiheiten, Privilegien und Bewilligungen, welche beim Kauf und Verkauf jeglicher Dinge und in jeglichem anderen, wie und unter welchem Titel das auch aufgeführt wird, den Ständen, Städten und Einwohnern unseres Breslauer Bisthums bisher bewilligt worden sind oder künftig zu bewilligen sind, gebrauche, genieße und frei ohne irgend eines Verhinderung besitze. Und wir wünschen, daß allen und jeglichen bekannt sei, daß alle oben von uns erwähnten Bewilligungen und Schenkungen wir durch unsere Unkosten ohne Minderung, Schaden und Abbruch der Güter und Einkünfte, die zu unserem bischöflichen Tische und Körper von Alters gehören, erworben und den Vätern der Gesellschaft Jesu geschenkt haben. (Auch [a]) schreiben wir zu,

---

6) Das Eingeklammerte ist wenigstens unvollständig und bestimmt gerade das Deputat, welches nicht in der bestimmten Größe gegeben wurde. Zwar bezog sich eine Instruction d. d. Breslau d. 5. Juni 1624 für die Abgeordneten des Breslauer Domcapitels an den Erzherzog Carl auf die Zustimmung des Capitels dazu, daß die Jesuiten jährlich 600 Klaftern Holz, die eine Hälfte längeres, die andere kürzeres Maß, aus den Waldungen des Bisthums, und ebenso jährlich 6000 Floren oder Thaler Usual aus den Einkünften des Bisthums erhalten sollten (Inventarium des Archivs, wo es am Schlusse heißt: conditio-

geben, schenken, bewilligen wir jährlich aus den Waldungen desselben Bisthums 600 Klaftern Holz, zur Hälfte längeren und zur Hälfte kürzeren Maßes, und zwar von demjenigen, welches zu Wasser bis Neisse herabgeflößt wird, für immerwährende Zeiten und für die Ewigkeit, so daß unsere und unserer Nachfolger Beamte, denen dieß aufgetragen sein wird, jährlich in unserem und unserer Nachfolger Namen verpflichtet sind, die vorgenannten (!) 6000 Thaler der oben beschriebenen Zahl und Münze auf Kosten unseres Bisthums, ohne Mahnung zu erwarten, an das Collegium der Gesellschaft Jesu zu bringen oder zu schicken, und so wirklich und in der That auszuzahlen verbunden sind, trotz allen entgegenstehenden Constitutionen, Ordinationen, Decreten, Statuten und jeglichem anderen.) Damit dieses alles und jegliches größere Sicherheit haben und für immer wohl erhalten bleiben möge, nehmen wir unsere durchlauchtigsten und theuersten Erben und Nachfolger in Anspruch, indem wir ihnen freundschaftlich, väterlich und wohlwollend anvertrauen, daß sie diese unsere Stiftung getreulich und sorgfältig schützen und halten und so sorgen, daß diese unsere Fundation selbst ihre Ausführung stets habe und erlange. Vorzüglich aber empfehlen wir auf das Allerbeste seiner kaiserlichen Majestät, Ferdinands II, unseres mildesten und theuersten Herrn und Bruders königlicher Gnade, Schutz und Schirm gemäß unserer eifrigsten brüderlichen Liebe und Ergebenheit gegen seine Majestät diese ganze Angelegenheit unserer Stiftung und alle und jegliche zu ihr gehörigen Personen, indem wir mit aller Mühe, Demuth und brüderlich bitten, daß er nicht verschmähen möge, jenen durch seine Gnade, Gunst, Hülfe, Schutz, königliche Confirmation und gesetzliche Bestätigung immer beizustehen, Privilegien, Freiheiten und so viel er für sie zu sorgen und nothwendig zu sein erachtet, gnädigst zu ertheilen und zu bewilligen, wenn wir nämlich auch nicht weniger bei dem apostolischen Stuhle alle Mühe anwenden werden, damit diese unsere Fundation auch die apostolische Bestäti-

---

nibus tamen appositis, quæ non sunt impletæ). Aber der Jesuit Melchior Rericht schrieb (Neisse den 31. Mai 1625) an Christoph Scheiner, den Superior des Neisser Collegii, daß das Breslauer Capitel für das Collegium 300 Klaftern Holz aus den Waldungen des Bischofs angewiesen habe. Auch daraus, daß wegen der von dem Erzherzoge Carl dem Neisser Collegio bewilligten 6000 Thlr. und 600 Klaftern Holz von dem Collegio verschiedene Briefe und Bittschriften abgefaßt werden mußten, geht das Fragliche dieses Theiles der Stiftung hervor (Inventarium).

gung, Schutz, besondere Rechte und Privilegien, vorzüglich aber die Privilegien einer Universität guter Studien durch den Beitritt der besten Willensmeinung, Zustimmung und Mitwirkung seiner kaiserlichen Majestät, unseres mildesten Herrn und Bruders, erlangen könne und möge, so wie wir nichts mehr wünschen, als daß, wenn von Jemanden zu einem Nachtheile unserer Stiftung jemals etwas versucht würde, dieß alles durch Dazwischenkunft der Auctorität des h. apostolischen Stuhles und der Vollmacht seiner kaiserlichen Majestät für nichtig und ungültig erklärt und gehalten, und so alle etwa dazwischen gelaufenen Mängel auch durch die Wohlthat jener ergänzt werden sollen. Daher sei es keinem der Menschen oder unserer Nachfolger erlaubt, diesen Stiftungsbrief unter irgend einem Vorwande oder Vorgeben zu verletzen, oder ihm durch irgend ein vermessenes Wagen in oder außer dem Gerichte entgegenzutreten. Wer anders thun wird, dem wünschen wir als einem Kirchenräuber die Ungnade und den Fluch des allmächtigen Gottes und die Gewährung der härtesten Strafe in dieser und der künftigen Welt. Zu dessen allen Glauben und Zeugniß haben wir diesen unseren Stiftungsbrief durch eigenhändige Unterschrift und durch Anhängung unseres erzherzoglichen Siegels befestigt. Dieß ist geschehen in der Stadt unser bischöflichen Residenz Neisse am Feste des h. Carl Borromäus und gerade an dem bestimmten Tage dieser Stiftung, am 4. November 1624 nach Christi Geburt."

Mit Ausnahme des deputirten Holzes und Geldes kamen alle Theile der Stiftung zur Ausführung.[7]) Doch war diese nicht ohne Schwierigkeiten und Widerstand zu erreichen. So mußten die Neisser Jesuiten selbst den Kaiser um eine Verordnung an den Neisser Rath bitten, das Kirchlein Corporis Christi und etliche kleine Häuser zu übergeben.[8])

In Betreff der 14 erkauften Bürgerhäuser ließ der Erzherzog Carl durch ein Decret[9]) d. d. Johannisberg den 16. October 1622

---

7) Das Breslauer Domcapitel genehmigte durch ein Rescript vom 7. März 1625 an das Neisser Collegium die für dieses von dem Erzherzoge Carl gemachte Stiftung und versprach, sich bei dem künftigen Bischofe für desselben Genehmigung zu verwenden (Inv. des Archivs, in welchem Original und Copie waren).

8) Inv. des Archivs.

9) Original in rathhäuslichen Acten.

dem Primas, dem Bürgermeister und den Rathmannen der Stadt Neisse andeuten, daß er zu Entschädigung derjenigen, welche ihre Häuser auf dem Salzringe zu Neisse zu Aufrichtung eines erzherzoglichen Collegii und einer Universität daselbst zu feilem Kaufe hergegeben und abgetreten hatten, durch seine Commissarien habe versprechen und zusagen lassen, ihnen, sobald der eine oder der andere Kauf um solche Bürgerhäuser zu Neisse geschehen möchte, ungeachtet allem Einwenden der Contrahenten in alle Wege vor den andern den Kauftritt zu verschaffen. Daher sei sein Wille und ernster Befehl, daß, wenn eine oder die andere von denjenigen Personen, welche so ihre Häuser dargegeben hatten, wegen eines Kauftrittes sich angeben würden, ihnen solcher Gestalt derselbe vor allen andern ohne alles Mittel offen stehen und verstattet werden solle.

Den 14. Juni 1624 bestätigte der Neisser Rath die Ueberlassung der von dem Erzherzoge Carl erkauften Bürgerhäuser an die Jesuiten durch eine besondere Urkunde.[10]) „Der Erzherzog Carl hätte aus angeborner erzherzoglicher Affection und Neigung, die er zu der Ehre Gottes und Fortpflanzung der allein seligmachenden katholischen römischen Religion, dabei auch zu den Studien und freien Künsten als einzigem Werkzeuge hätte und trüge, sich gnädigst entschlossen, dem gemeinen Vaterlande Schlesien und besonders dieser seiner bischöflichen Residenzstadt Neisse zu besonderem Aufnehmen und zum Besten für die ehrwürdige Societät Jesu ein universales Collegium zu fundiren und anzurichten, worin die liebe Jugend in den Studien unterrichtet und desto mehr gelehrte Leute aufgezogen werden möchten. Zu dieser seiner gnädigsten Intention hätte er dann 1622 die ganze Seite von dem Hause der Kreuziger Ordens unserer lieben Frauen auf dem Salzringe alle die nachreinenden bis an das Zollthor angelegenen Häuser von ihren Besitzern, wie dieselben unten genannt würden, auf vorhergegangene gerichtliche Taxirung kaufsweise an sich gebracht. Der Bürgermeister und die Rathmanne der Stadt Neisse bezeugten nun, daß darauf den 14. Juni 1624 auf gewöhnliche Vorladung vor ihnen in der Rathssitzung die Besitzer der gedachten Häuser,[11]) alle anreinende Nachbarn nach ein-

---

10) Pergamenturkunde mit Wachssiegel im Neisser Rathsarchiv.

11) 1) Daniel Scholz, des Bischofs Hofediener, 2) Mariana, die Wittwe des Melchior Pohl, jetzt Ehewirthin des Matthes Hinckhelmann mit dem Schmied

ander, erschienen wären, daß sie sämmtlich, nachdem zuvor ein jeder insbesondere seine empfangene Bezahlung der ganzen tarirten Kaufsumme bekannt hätte, für sich, ihre Erben und Erbnehmer verreicht und übergeben hätten, ein jeder sein Haus und seinen Hof, so viel und so weit er und seine Vorfahren in Reinen und Grenzen daran zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen berechtigt gewesen wären, mit allem Recht und aller Gerechtigkeit, auch den an kaiserlichen Steuern, gemeinen Landesanlagen, bürgerlichen Geschossen, erb- und wiederkäuflichen, geistlichen und weltlichen Zinsen, auch andern darauf haftenden bürgerlichen Beschwerden, anfangs im Namen des Erzherzogs Carl dem Hoffiscale desselben Michael Pastorius, und nach diesem von seinen Händen aus seiner Vollmacht vom Erzherzoge Carl in die Hände des Paters Cyriacus Kirwizer, des verordneten Procurators und Schaffers der gedachten Societät Jesu, dem ganzen Collegium zu Nutz und Besten, die erwähnten Häuser alle eigenthümlich innezuhaben, zu halten, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, vor ihnen (den bisherigen Besitzern), ihren Erben und und Erbnehmern ganz frei und ungehindert. Diese Verreichung und Uebergabe hätte zu Vollziehung der gütigen Intention des Erzherzogs auch der Neisser Rath als der mittelbare Magistrat von Amts wegen der gedachten Societät gern vergönnt und zugelassen, und er vergönnte und ließe derselben auch seines Theils zu die erwähnten Häuser und Stellen, indem er dieselbe zu rechten und eigenthümlichen Besitzern machte, jedoch bescheidentlich ihm und gemeiner Stadt, an den kaiserlichen Steuern, gemeinen Landesanlagen, so wie alten darauf haftenden gemeinen und anderen bürgerlichen Beschwerden und Zinsen, nicht weniger an ihrem (der Stadt) Recht, so viel sie an den Stadtmauern, Zwingern und dem Stadtthore von Alters her

---

Hans Haaman, ihrem hierzu erbetenen Vormunde, 3) anstatt des Hans Klughe sein Bruder Adam Klughe, 4) Thomas Jenichen, Doctor der Rechte und der Philosophie, Syndicus der Stadt Neisse, 5) Thomas Bauckhe und Caspar Gayer in Vormundschaft der von dem Büttner Hans Peyßkher hinterlassenen Kinder, 6) der Schneider Matthes Hielmann, 7) Barbara, Wittwe des Balzer Zineder, mit ihrem Vormund Andres Ruschkhe, 8) George Christoph, Züchnerältester, 9) Caspar Fierigk, 10) Barbara, Wittwe des George Augsten, mit ihrem Vormund Martin Hielbrand, 11) Hans Rüger, Züchner, 12) der Tischler Balten Brieger, 13) der Kupferschmied Jacob Teuser und 14) der Schlosser und Windemacher Leonhard Kleinschrot.

haben möchte, auch sonst Jedermann an seinem Rechte unschädlich, solche Häuser innezuhaben, zu halten, zu besitzen, zu genieſſen und zu gebrauchen nach ihrem besten Belieben und Gefallen.

Für diese 14 Häuser bezahlte der Erzherzog Carl eine ansehnliche Geldsumme. Ihre Steuertaxe betrug im Ganzen 1680 Thaler;[1]) für eines derselben, das des Daniel Scholz, welches in der Steuertaxe auf 100 Thaler geschätzt war, wurden laut Quittung[2]) vom 15. October 1622 4000 Thaler Kaufgelder entrichtet. Eine nach demselben Verhältnisse geführte Rechnung giebt also 67200 Thaler, welche Carl im Ganzen darauf verwendete. Uebrigens scheinen die Wünsche des Erzherzogs Carl dem Neisser Rathe nicht ganz angenehm und willkommen gewesen zu sein. Denn außerdem, daß letzterer dem ersteren wegen der den Jesuiten auf dem Salzringe bis an das Zollthor erkauften Häuser, der Wohnungen unter dem Zollthore, der Stadtmauer und des ganzen Zwingers mit dem Stadtthore, des Kirchleins Corporis Christi, des Durchgangs des gemeinen Geleites zwischen den Häusern der Zoll- und Kramerstraße, der Steuern, Geschosse und anderer Beschwerden der erkauften Häuser auf dem Salzringe, der Auslieferung der Privilegien der Kirche des h. Petrus und Paulus und des Kirchleins Corporis Christi, und der von der gemeinen Stadt erkauften Taberne Bericht gab, bat er auch, die von den Vorfahren der gemeinen Stadt ertheilten Privilegien zu bestätigen und das Collegium der Jesuiten von seinem Verlangen abzumahnen und an andere bequemere Orte zu weisen.[3])

Die Erbvogtei zu Ziegenhals gehörte lange Zeit der Familie von Adelsbach. Durch Heirath der Catharina Maria von Adelsbach kam sie an ihren Mann Alexander von Kittlitz, der schon 1615 Erbvogt war und 1617 die Kirchmauer der Kirche des h. Laurentius auf eigene Kosten aufführen ließ. Weil sie nach dessen Tode als Wittwe eine verbotene Eheverbindung mit dem feindlichen Ritt-

---

1) Rathhäusliche Acten. Außerdem wurden für die Jesuiten erkauft: ein Haus auf der Brüdergasse, 2 Gärten vor dem Brüderthore und die Schloßwiese auf Cunersdorf. Die gesammte Steuertaxe aller erkauften Gründe betrug 2300 Thaler, das jährliche Geschoß 12 Thl. 19 Gr. 2 Hell. und die Erb- und Grundzinsen 10 Thl. 6 Gr.

2) Inventarium des Archivs.

3) Inventarium des Archivs, ohne Datum und Jahr.

meister Martin von der Mülben[4]) einging, wurde die ihr zugehörige Erbvogtei[5]) Ziegenhals 1621 confiscirt. In demselben Jahre kaufte letztere von einem gewissen Cornelius von Paul, der sie also vorher erworben haben muß, die Stadt Ziegenhals, welcher zu den Kaufgeldern Herr von Neuhaus 15000 Thaler vorschoß. Die Stadt Ziegenhals trat sie dann wieder an den Erzherzog Carl ab, indem sie die erlegte Kaufsumme zur Bezahlung der Gläubiger, welche die Kaufgelder vorgeschossen hatten, zurückverlangte. Durch einen Gratialbrief schenkte sie nebst Niederlangendorf und Rothfest der Erzherzog Carl 1622 dem Grafen Philipp Rudolph von Lichtenstein, der sie einige Jahre besaß (vielleicht bloß zur Nutznießung). Dann kam sie an die Jesuiten. Ein Bericht des kaiserlichen Obereinnehmers Johannes Carl Weiß besagte, daß diese Erbvogtei nebst den dazu gehörigen Mühlen und Vorwerken Langendorf und Rothfest auf Befehl des Erzherzogs Carl (also noch 1624) durch die dazu verordneten Commissarien Daniel Venediger und Carl Rohrwolff den Jesuiten zu Neisse verreicht und übergeben worden sei.

Zu der Herrschaft Olbersdorf (Albrechtsdorf, Albrechtice), welche die Jesuiten erhielten, gehörten das Städtchen Olbersdorf, Heinzendorf, Haindorf, Cammerdorf, Langwasser, Reichelsdorf (Reigelsdorf), Bischofswalde (Bischwalde) und Waldstein oder Wallenstein.

1435 schenkte der Herzog Nicolaus von Troppau dem George Stoß die Herrschaft Olbersdorf und der Kaiser Sigismund bestätigte 1436 diese Schenkung.[6]) 1492 erhob der König Vladislaus auf das Verlangen des Adolph Mrakola von Stucznitz dessen Dorf Olbersdorf zur

---

4) Gegen diesen Rittmeister Martin von der Milbe wurde 1625 inquirirt wegen an dem Marx Bresler, Amtmanne des Gutes Königsberg, im Falle der Nothwehr verübter Entleibung. Dieß und Alles über Ziegenhals nach dem Inventarium des Archivs.

5) 1619 wurde ein Kaufcontract geschlossen zwischen Frau Catharina Maria, verwittw. von Kittlitz, geb. von Adelsbach, Besitzerin von der Erbvogtei Ziegenhals, Ober- und Niederlangendorf als Käuferin und der Frau Margaretha, verwittw. von Rechenberg, geb. von Haugwitz, Verkäuferin um der letzteren angehöriges Frei-Gut zu Langendorf.

6) Dieses und das Folgende nach dem Inventarium des Archivs, wo die Originalurkunden waren. Vergl. auch Faustin Ens, das Oppaland Wien 1837, 8°, 4 Bo., S. 82 ff., wo auch eine Beschreibung des größtentheils gebirgigen Landes zu finden ist. — Noch 1159 war Georg Stoß Besitzer.

Stadt und ertheilte ihr Privilegien. 1538 bestätigte der König Ferdinand I. dem Johannes Supp von Fullstein (Füllenstein) und dessen Nachfolgern die Privilegien und Rechte, welche von dem Troppauer Herzoge Nicolaus, dem Kaiser Sigismund und dem Könige Vladislaus dem Städtchen Olbersdorf ertheilt worden waren. An die Familie[7]) Supp von Fullenstein kam die Herrschaft 1503, indem sie Johannes Oswietinsky von Przelyczowa auf Bestivin dem George Supp von Fullenstein und dessen Brüdern und Erben verkaufte. Von 1558[8]) bis 1566 nannten Urkunden als Erbherrn auf Olbersdorf Georg Supp von Füllenstein, der 1566 sein Testament machte. Später gelangte die Familie Waldstein oder Wallenstein in den Besitz der Herrschaft. Wenigstens von 1571 bis 1583 war Erbherr Johann der Jüngere von Waldstein, der, wie der Bischof Caspar durch einen Brief (Neisse den 29. Mai 1573) bezeugte, der Frau Elisabeth Supp für das Gut Berichtigung gethan hatte, und wegen Erbauung eines neuen Dorfes Bischwald ein Privilegium ertheilte. 1592 verstattete Bartholomäus von Schlewitz als Erbherr auf Olbersdorf, ein neues Dorf Cammer oder Cammerdorf zu erbauen und privilegirte das dort errichtete freie Gericht. 1597 war Wilhelm von Waldstein Erbherr auf Olbersdorf, auch im Jahre 1600, in welchem auch Elisabeth, geborne Supp von Füllenstein, Erbfrau auf Olbersdorf genannt ist. Letzter Besitzer der Herrschaft aus dieser Familie war Johann Christoph von Waldstein, wenigstens seit 1617, und bis 1620. Anhänger des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, wurde er 1620 als Rebell (Majestätsverbrecher) angeklagt und seine Güter confiscirt; eine Sentenz vom 31. Januar 1623 erkannte auf diese Strafe. Mit den Feinden kam er auf seine Güter zurück und betheiligte sich 1626 und 1627 an der Rebellion der Olbersdorfer Unterthanen; durch eine Sentenz vom 2. Januar 1648 wurde er abermals als Majestätsverbrecher verurtheilt.[9])

---

7) Aus dieser Familie lebten: 1446 und 1448 Heinrich Supp von Füllenstein, 1480 George Supp von Füllenstein, 1490 die Gebrüder George und Heinrich Supp von Füllenstein, 1506 Johann George Supp zu Füllstein. Außer dem Inventarium s. Ferd. Minsberg Geschichte der Stadt Leobschütz, Neisse, 1828, 8°, S. 265 und 294, und Sinapius Bd. 1, S. 455.

8) 1558 ist Bartholomäus Krawarsky von Schlewitz als Erbherr auf Olbersdorf angeführt.

9) Enns erzählt a. a. O. S. 85, der geächtete Waldstein sei wenige Jahre darauf (nach 1620) mit den siegreich in Schlesien eindringenden Schweden (!)

Durch ein Instrument d. d. Wien den 24. August 1623 übergab Kaiser Ferdinand II. an den Erzherzog Carl, dessen Nachfolger und die deutschen Ordensritter das Gut Olbersdorf gegen Cession des dem gedachten Orden gehörig gewesenen Hauses (Commende) Brixeney in der Grafschaft Görz. Ein Brief des Kaisers Ferdinand II. d. d. Wien den 26. Mai 1625 bestätigte für die Jesuiten den Besitz des Gutes Olbersdorf und sprach aus, daß der deutsche Ritterorden von dem Kaiser mit der erkauften Herrschaft Eulenberg[10]) in Mähren dagegen zufrieden gestellt worden sei und daß das Gut Olbersdorf lediglich dem Oberamte unterworfen, von den Steuern und anderen Lasten aber nicht befreit sein sollte. Der Papst Urban VIII. gab d. d. Rom den 10. Sept. 1626 die Erlaubniß, Olbersdorf mit Eulenberg zu vertauschen.[1]) Den 15. Dec. 1624 wurden zu Neisse 2 Commissarien verordnet, an einem dazu bestimmten Tage den Jesuiten das Gut Olbersdorf mit allen Zugehörungen zu übergeben. Durch ein Schreiben d. d. Liegnitz den 16. Juli 1627 zeigte das Oberamt dem Pater Nöricht an, er sollte sich wegen der Pflichtabnehmung des Gutes Olbersdorf noch gedulden. Durch ein Decret d. d. Breslau den 19. März 1628 wurde der

---

wieder erschienen, habe die Jesuiten aus seiner Herrschaft vertrieben, sei aber nur drei Jahre im Besitz derselben geblieben (1625). Als sich das Kriegsglück wieder auf die Seite des katholischen Heeres geneigt, sei er in der Nacht von farlichen Soldaten aufgehoben und fortgeführt worden, wohin, sei unbekannt geblieben.

10) Schriften und Briefe des Archivs handelten von 200,000 mähr. Thal. (155,555 Rthl.), welche von den Neisser Jesuiten zur Erkaufung der Herrschaft Eulenberg aus den Fundationsgeldern des Erzherzogs Carl vorgeschossen worden, und von 6000 Flor., welche aus den herrschaftlichen Einkünften der Güter Eulenberg und Freudenthal an das Neisser Collegium als Legat jährlich entrichtet werden sollten.

1) Aus dieser Darstellung läßt sich beurtheilen, was Buckisch (Vol. V cap. 6 mrem. 6) erzählt: Zur Fundation der Jesuiten zu Neisse habe der Erzherzog Carl alle seine Prätiosa und sein vorhandenes bares Geld gegeben. Weil aber der Kaiser Ferdinand damals barer Mittel sehr benöthigt gewesen, dagegen ihm die Herrschaft Olbersdorf von den vorigen Besitzern des Geschlechts Sardetzky aus vermeintem Verbrechen des Aufruhrs (**crimine rebellionis**) anheimgefallen sei, so habe er die Barschaft an sich genommen und dagegen den Jesuiten die Olbersdorfer Güter abgetreten, und, als solche so schlechter Dinge ohne Prozeß nicht hingelassen werden wollten, deßwegen Evictionem prästiren müssen, die endlich auch erhalten worden sei.

Rector Nöricht zu Neisse zu Ableistung des gewöhnlichen Erbhuldigungseides wegen des Gutes Olbersdorf eingeladen und er leistete diesen dem Oberhauptmanne Herzog Georg Rudolph Namens des Kaisers den 27. März zu Breslau.[2]) Die Neisser Jesuiten blieben im Besitze dieser Herrschaft bis zum Breslauer Frieden 1742. Da durch diesen die Herrschaft Schillersdorf (Kreis Ratibor), welche den Troppauer Jesuiten gehörte, an Preußen abgetreten wurde, Olbersdorf aber bei Oesterreich blieb, so tauschten die beiden Collegien ihre Besitzungen und die Troppauer Jesuiten behielten die Herrschaft Olbersdorf bis zur Aufhebung ihres Ordens 1773. Von dieser Zeit an war sie ein Eigenthum der kais. königl. Hofkammer, von welcher sie 1825 zwei Troppauer Handelsleute, Vincenz Tlach und Vincenz Keil, erkauften.[3])

Es ist nicht bekannt, wie viel der Erzherzog Carl außer dem in dem Stiftungsbriefe Angegebenen zur Einrichtung der Jesuiten in Neisse, namentlich zur Aufführung der nöthigen Gebäude, besonders an barem Gelde[4]) geschenkt habe; es muß nicht wenig gewesen sein. Er schenkte z. B. von Wien aus den 5. Aug. 1624 Geld für die Fundation des Collegiums. Er bedachte die Kirche mit Ornaten. Durch ein Decret (Neisse den 13. Juli 1623) verfügte er, daß den Jesuiten die Bibliothek aus dem Seminar durch den dazu bestellten Commissarius Johannes Lohr ausgehändigt werden sollte. Durch eine Verfügung (Neisse den 12. Juni 1624) trug er seinem Kuchelmeister und Controleur Jacob Levere auf, den Jesuiten zu Neisse den gebührenden Unterhalt und Alimentation aus Küche und Keller nicht nur bis Martini 1624, sondern so lange, bis etwa solches von ihm nach Gelegenheit der Zeit abgeändert werden möchte, verabfolgen zu lassen. Wie sehr ihm seine Neisser Stiftung am Herzen lag, zeigte auch unter Anderem sein Bescheid[5]) (Wien den 3. August 1624) an seine Administratoren, nach welchem unverzüglich die Ca-

---

2) 1629 klagten die Erben des Wilhelm Alexander Odrzki von Liederaw gegen die Jesuiten wegen einiger Prätensionen auf das Gut Olbersdorf; darüber waren viele Volumina Acten vorhanden.

3) S. Enns a. a. O. S. 85.

4) Scholz giebt 100,000 Thaler an.

5) Das Original war im Archiv, nach dessen Inventarium ich hier berichte.

pelle Corporis Christi mit den dabei gelegenen Häuschen von dem Rathe den Jesuiten zu übergeben, die allerhand nothwendigen Roboten zu Vollendung des Klosterbaues anzuschaffen, die gebrochenen Steine und Ziegel zusammenzuführen,[6]) der Frau von Wallenstein ihre Mobilien durch Commissarien zu verabfolgen, die Jesuiten mit allem nöthigen Eisen und gefällten Lehrbäumen zu dem Baue zu versehen, und wegen etwaiger Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten von den Soldaten oder anderen wegen ihrer Güter in gebührenden Schutz zu nehmen, das Fischen und Fangen der Forellen aus der Biele den Ziegenhälsern zu verbieten, den Jesuiten bei Renovirung der Schulen zu den Dialogen und zu Austheilung der Prämien die jährlichen Unkosten, auch 2 Fuhren und 4 Fuhrleute nebst dem Lohne zu reichen, der Kammerdiener und Hoftischler Georg Pohlmann als verordneter Curator zu dem Baue zu schützen, der Hofprediger Pater Andreas Duetsch jährlich mit aller nothwendigen Kleidung zu rechter Zeit zu versehen, die Verzicht der Erbvogtei Ziegenhals den Jesuiten zu leisten und ihnen die Verschreibung über die Mühle auszuliefern waren.

Was die Neisser Jesuiten aus dem Nachlasse des Erzherzogs, der den 24. December 1624 in Madrid sein Testament machte, er-

---

6) Wegen der durch Unterthanen und Dorfschaften zu leistenden Zufuhr der Grundsteine zum Collegium erließ den Bischof (Neisse d. 29. Januar 1621) an etliche Hauptleute und Aemter (an das Neisser Hoferichter-Amt, die Ottmachauer Hauptmannschaft, das Johannesberger, Friedeberger, Freiwalder und Saubsdorfer Amt und an den Collector im Zuckmantelschen) Befehle. In der Ausführung der Erbauung des Jesuiten-Collegiums (mit Gymnasium, Academie und Alumnat) begriffen, wollte er die nothwendigen Materialien bei Zeiten herbeigeschafft und zugeführt haben; zur Aufführung des Grundes wären bereits zunächst und bei Bischofswalde 200 Schock und 100 Klaftern Grundsteine gebrochen, die in verschiedenen Haufen ständen und bei der jetzigen guten Schlittenbahn mit halber Mühe abzuführen wären; den Unterthanen eines jeden Amtes wäre also anzubefehlen, ohne Verzug und Einwenden ehesten und nächsten Tages diese gebrochenen Steine nach Neisse auf den Salzring an die anzuweisende Stelle zu führen und abzuladen. Weil dieses fromme Werk das ganze Land beträfe und demselben zum Besten gereichte, so wäre sein Befehl, daß diese Fuhren nach Hubenzahl (jedoch nicht alle zu gleicher Zeit) geleistet werden sollten. Unterschleif zu vermeiden, sollte ein beigegebener Rathsmann die Aufsicht führen, dem die Patres oder ihr Arbeitervogt eine Bescheinigung geben sollten. Original-Concept.

halten haben, kann nicht angegeben werden. Auf ihre Vorstellungen und Bitten antwortete der Kaiser (Wien den 28. Mai 1625), daß er des Neisser Collegiums eingedenk sein werde, sobald er über des Erzherzogs Verlassenschaft verfügen werde. Kaiserliche Commissarien schrieben (Neisse den 16. Juni 1626) an den Pater Rector des Neisser Collegiums, daß die in diesem befindlichen und zu der Verlassenschaft des Erzherzogs Carl gehörigen Sachen unhinderlich der Commission ausgefolgt werden sollten. Der Administrator des deutschen Ordens, George Wilhelm Klüppel von Eckershausen, forderte durch einen Brief (Schloß Freudenthal den 15. Sept. 1626) den Rector des Neisser Collegii auf, bald eine Zeit zu bestimmen, wann derselbe den bei dem Collegio hinterbliebenen und dem deutschen Orden zugehörigen Ornat und Kirchenschmuck laut Inventarii werde wollen verabfolgen lassen. Durch ein Schreiben (Mergentheimb den 11. Januar 1628) verlangte der Administrator des deutschen Ordens abermals von den Neisser Jesuiten die Auslieferung des dem deutschen Orden zugehörigen und bei dem Neisser Collegium verbliebenen Ornats und derjenigen Sachen, die von dem gedachten Orden herrührten. Verschiedene Verzeichnisse und Inventarien gaben an, was sich an Kirchenornat, der dem Erzherzoge Carl gehörig gewesen, befunden und was nach Abstattung des deutschen Ordens bei der Verlassenschaft des Erzherzogs verblieben und den 3. November 1628 taxirt worden war.

Die Einrichtung des Neisser Collegiums leitete der Pater Christophorus Scheiner. Er war nicht Rector, sondern Superior des Neisser Collegiums. Solcher wird er z. B. 1622 und 1625 genannt und in dem Inventarium des Archivs werden verschiedene Briefe zwischen Scheiner und den Rectoren des Collegiums angeführt. Den 19. Juli 1624 ernannte ihn der Erzherzog Carl zum Sammler des Geldes, welches letzterer für die Fundation anwies. Carl ertheilte ihm aus Pegghio den 11. Oct. 1624 wegen der Herrschaft Olbersdorf und anderer Angelegenheiten Rathschläge. In einem Briefe (Rom den 11. Januar 1625) schrieb Scheiner an den kaiserlichen Rath Johann Christoph Metziger, indem er auf die Ausführung der Fundation drang.[7]) Er war geboren 1575 zu Walda bei Mündelheim in Schwaben und starb den 18. Juli 1650 zu Neisse. Er trat 1595

---

7) Inventarium des Archivs.

in den Jesuitenorden und lehrte zu Ingolstadt, Freiburg, Breisach und Rom vorzüglich Hebräisch und Mathematik. 1611 entdeckte er die Sonnenflecken und verfaßte außer anderen gelehrten Werken [8]) ein großes schätzbares Werk darüber, in welchem über 2000 Beobachtungen der Sonne abgebildet und zu Folgerungen benutzt sind, und welches mit ungemeinem Beifall von den Astronomen aufgenommen wurde: nämlich **Rosa Ursina, sive Sol, ex admirando facularum et macularum suarum phænomeno varius.** [9]) Wie Scholz [10]) erzählt, war er zugleich Beichtvater des Erzherzogs Carl, begleitete diesen 1624 nach Italien bis Genua und wurde von dort aus in Geschäften nach Rom gesendet. Hier forderten ihn seine Freunde dringend auf, seine Entdeckungen der Sonnenflecken durch Beobachtungen fortzusetzen und öffentlich bekannt zu machen, welches dann in Neisse geschah.

Der erste Rector des Neisser Collegiums war Melchior Rericht, dessen Namen wir aus den Jahren 1625, 1627, 1628 kennen.

§. 50.

Im Jahre 1614 führte der Erzherzog Carl die Franciskaner (Observanten) in Neisse wieder ein. Er gab ihnen durch ein Decret [1]) (Neisse den 20. Sept. 1614) das Kloster bei Maria Magdalena auf der Mönchswiese vor dem Brüderthore, in welchem nach dem Aussterben der früheren Franciskaner (um 1570) seit 1575 das bischöfliche Alumnat (Clerikal-Seminarium) bisher gewesen war, verzichtete auf alle Rechte in diesem Orte und bewilligte ihnen alle Privilegien,

---

8) 1) Tres epistolæ de maculis solaribus, scriptæ ad Marcum Velserum. Augustæ Vind. 1612; 2) De maculis solaribus et stellis circa Jovem errantibus accuratior descriptio ad Marcum Velserum perscripta. Aug. Vindel. 1612. 3) Disquisitio math. de controversiis et novitatibus mathem. 4) Sol ellipticus v. novum solis elliptici phænomenon, Augsb. 1615. 5) Refractiones coelestes. 6) Exegesis fundamentorum gnomonicorum. 7) Oculus, h. e. fundamentum opticum. Oenipontii 1619. 8) Pantographia, ars delineandi res quaslibet per parallelogrammum lineare, Vratisl. 1652.

9) Ad Paulum Jordanum II. Ursinum, Bracciani ducem. Bracciani apud Andream Phæum, 1626—1630 fol. Ein Exemplar (1 Band Text und 1 Band Abbildungen) befindet sich in der Neisser Gymnasialbibliothek.

10) Programm 1823.

1) Nucleus minoriticus a Severino Wrbczansky, Vetero-Pragæ 1746 fol. Conventus Nissensis. p. 150—169; p. 153.

Immunitäten und Gnaden, welche an anderen Orten ihr Orden hatte. Denn, wie er nach Hinweisung auf die Religiosität der alten Römer (Vestalinnen, Numa) und auf das Beispiel seiner Vorfahren sagte, er hielt es für eine der ersten seiner bischöflichen Pflichten, dafür zu sorgen, daß nicht die alten Institute und Stiftungen eifriger katholischer Frömmigkeit durch die Unbill der Zeiten zerstört oder zu anderem Zwecke verwendet würden, glaubte bei diesem Drangsale der Zeiten und dem mächtigen Angriffe der Ketzereien der mächtigeren Hülfe frommer Männer zu bedürfen, und stützte sich auf das sichere Vertrauen, daß die Franciskaner auf diesem unfruchtbaren Felde der katholischen Religion (in Neisse) nicht weniger als an anderen glücklicheren Orten jene Arbeit der Frömmigkeit auf ausgezeichnete Weise leisten würden, wodurch die Früchte des wahren Lichtes den verfinsterten Herzen vieler zuwachsen und täglich sich mehren würden. Auch für ihren Unterhalt sorgte der Erzherzog Carl durch eine Verordnung[2]) (Neisse den 8. December 1617). Da er wahrgenommen hatte, wie schwer und fast unmöglich sich die Franciskaner von den wenigen Almosen der Stadt und Umgegend erhalten könnten, und ihnen deßwegen zu besserem und bequemerem Unterhalt ein gewisses Deputat zu Hofe an Victualien verordnet und bewilligt hatte, sollte sein Kuchelmeister Simon Pasternack[3]) von Junowitz (böhmischer Rath) schuldig sein, ihnen statt ihrer bisher täglich aus des Fürsten Küche und Keller gehabten gewöhnlichen Gaben von Dato alle Jahre in Allem 50 Eimer Wein, 25 Faß Bier, 7 Schock Karpfen, 3 Schock Hechte und 3 Zuber Zuberfische unverweigerlich zu geben. Wegen der schweren und theuren Zeit, in welcher die Franciskaner weder auf dem Lande noch in der Stadt das liebe Almosen bekommen und ersammeln konnten, bewilligte ihnen der Erzherzog Carl (Neisse den 12. Februar 1622) bis zu besserer, wohlfeilerer Zeit aus seinem Pfennigamte folgenden Aussatz:[4]) 1) alle Monate für Wachs und Oel in die Kirche 4 Thaler, 2) für die Faste und

---

2) Wrbczansky S. 162.

3) Die Inschrift auf einem alten Holzgemälde (einer Auffahrt des Herrn) in der Jacobikapelle der Pfarrkirche, seinem Epitaphium, das ihm 1630 seine Frau Elisabeth geborne Endtorf errichten ließ, besagt, daß er 1621 christlich katholisch in Gott entschlafen sei, auch in der Pfarrkirche begraben liege.

4) Wrbcz. S. 163.

die Fastentage alle Tage aus dem fürstlichen Keller 12 Becher Wein für die 12 Brüder, an den Fleischtagen nur für die Priester, weil damals der Wein sehr theuer und nicht zu bekommen war, 3) wöchentlich 6 Thaler auf Fleisch, 4) wöchentlich ein Faß Bier, also jährlich 52 Faß, 5) ein für alle Mal 2 Malder Korn aus dem Ottmachauer Amte, weil sie den Bedarf an Brote bei den damaligen theueren Zeiten nicht haben, auch sich nicht einsammeln konnten, 6) monatlich 2 Thaler auf Butter und Salz, 7) das alte Deputat an Fischen. 8) Eine beabsichtigte Veränderung mit dem Organisten stellte der Erzherzog dem Pater Guardian anheim. Folgendes Verzeichniß [5]) giebt das ganze vom Erzherzoge den Franciskanern wohl später bewilligte Deputat an: 3 Schock Hechte, 7 Schock Karpfen, 3 Zuber Zuberfische, 52 Faß Bier, 12 Hofbecher Wein an Fast- und Abstinenztagen, 6 Hofbecher Wein an Fleischtagen, 2 Hofbecher Wein täglich, absonderlich für den Pater Guardian, 1 Topf Wein wöchentlich zum Celebriren, 100 Klaftern Holz und monatlich 30 Thaler gewöhnliches Geld.

Ferner erbaute der Erzherzog Carl den Franciskanern ein neues Kloster und eine neue Kirche vor dem Zollthore in der Altstadt bei der Kapelle Mariä in Rosis, welche seit 1477 dem Collegiatstifte und seit 1525 dem Kreuzstifte gehört und zuletzt hatte müssen den Evangelischen überlassen werden. Er selbst legte den 8. April 1622 den Grundstein. Am Todestage des h. Franciscus 1626 zogen die Franciskaner aus ihrem Convent auf der Mönchswiese nach ihrem neuen Wohnsitze in der Altstadt, dessen Bau der Pater Bonaventura Orlitz, Diffinitor der böhmischen Provinz und der erste Guardian dieses neuen Klosters, erst völlig beendete. Ihre neue Kirche, in deren Bau die Kapelle Maria in Rosis mit gezogen wurde, ward den 13. Mai 1629 zu Ehren der seligen Jungfrau Maria in Rosen von dem Weihbischofe Balthasar Liesch von Hornau eingeweiht, welcher auch am folgenden Tage den Hochaltar zu Ehren der seligen Jungfrau Maria consecrirte. Das Gotteshaus hatte 4 Seitenkapellen, zwei auf jeder Seite. Die mit dem Altare der unbefleckten Empfängniß der seligen Jungfrau Maria auf der Epistelseite war wahrscheinlich die frühere

---

5) Untersiegelt und von dem Erzherzoge Carl und Melchior Tauber von Taubenfurt unterschrieben, ohne Datum bei Wrbcz. S. 164.

Kapelle Maria in Rosis; auf dem Altare stand eine Statue der Mutter Gottes, genannt Maria in Rosis, welche nach dem Berichte der Franciskaner wunderthätig war, nach der Behauptung der Kreuzherrn aber weder in früheren Zeiten noch später (bis 1704) Wunder gewirkt hat. Im Ganzen befanden sich 9 Altäre in der Kirche, die 4 Grüfte und 2 Glocken hatte, und deren Dedicationsfest am Sonntage Cantate gefeiert wurde. Der Convent der Franciskaner war 56 Ellen lang und 60 Ellen breit, hatte ein Schlafgemach, einen bequemen Hof, einen Garten von 195 Ellen Länge und 116 Ellen Breite, und drei Brunnen. In diesem Kloster, in welchen 1627 außer dem Guardian Orlitz (seit 1621) 5 Patres (Bernardin Winter, Aegidius Wagner, Ludovicus, Paulus und Marcellinus) und 4 Brüder (Angelus Marcus, Mathias, Hugolinus Ferber und Mansuetus) waren, blieben die Franciskaner bis 1741. Das Hospital Maria in Rosis, bisher bei der gleichnamigen Kapelle auf der Schadegasse, mußte für den Bau des Franciskanerklosters seinen Grund und Boden einräumen und wurde auf die Niclasgasse in der Altstadt in ein an dem Schanzwalle gelegenes von Lehm erbautes Haus einstweilen verlegt. [6])

---

6) Wrbczansky, Nachrichten im Rathsthurm-Knopfe v. 1627, Henelii Silesiogr. renov. c. 7 p. 342 und Acten des Kreuzstiftes. Irrthümlich setzen Wrbcz. und Hen. den Anfang des Baues des Klosters in das J. 1620, da doch 1620 der Erzherzog Carl gar nicht in Neisse war und damals die Kirche Maria in Rosis den Evangelischen zugesprochen wurde. Nach Wrbcz. gedachte der Erzherzog Carl aus Furcht vor Einfällen der Polen, Schweden und Tartaren (!) die Stadt Neisse zu befestigen und die vorstädtischen der Stadt benachbarten Gebäude wegzuräumen, wozu auch das Kloster und die Kirche Maria Magdalena gehörten, und erbaute deßwegen den Franciskanern eine neue Wohnung. Auch versenkte Carl nach Wrbcz. mit dem Grundsteine eine goldene Münze von 20 Dukaten und ein silbernes Täfelchen mit seinem Wappen. Nach Pedewitz (H. E.) hatte der Erzherzog Carl die Absicht, die Stadt Neisse sehr zu erweitern (utinam hic generosus princeps meliora tempora habuisset!), daher erbaute er eine Kirche bei der Kapelle Mariä in Rosis in der Altstadt, wollte diese für das Collegium der Jesuiten, damit dort Schulen sein sollten, geben und anweisen, die Jesuiten aber wollten lieber innerhalb der Mauern sein und sollen auf das Pfarrkirchengymnasium und die Pfarrkirche selbst ihr Augenmerk gerichtet haben; aber Gott fügte es anders, denn die Franciskaner erhielten die Kirche in Rosis und ein bequemes Kloster. — Guardian der Franciskaner war 1615 und 1616 Carl Weinberger (s. oben S. 210), und 1617 Martinus Fortunatus.

Regierung des Bischofs Carl Ferdinand, Prinzen zu Polen und Schweden, 1625 bis 1655.

I. Begebenheiten während dieser Zeit.

§. 51.

Schon vor seiner Abreise nach Spanien hatte der Erzherzog Carl den polnischen Prinzen Carl Ferdinand, den Sohn seiner Schwester Constantia und des Königs Sigismund III, mit Genehmigung des Pabstes und Bewilligung des Kaisers zu seinem Coadjutor und künftigen Nachfolger ernannt; das Breslauer Domcapitel aber genehmigte diese Wahl nur unter gewissen Bedingungen,[1]) deren Erfüllung der polnische König durch einen besonderen Reversal-Brief d. d. Warschau d. 5. Mai 1624 versprach: 1) Nach dem Abgange Carl Ferdinands sollten seine Brüder oder andere Erben desselben oder andere Polen kein Recht auf die Nachfolge im Bisthume in Anspruch nehmen. 2) Als Bischof sollte dann Carl Ferdinand die geistlichen Pfründen nicht an Polen oder an andere vergeben, denen sie nach den Kirchensatzungen nicht gebührten. 3) Das Breslauer Bisthum sollte vom Erzbischofe von Gnesen nicht unter die Jurisdiction seiner Metropolitane gezogen werden und diese Bischofswahl den Rechten und Gewohnheiten der Breslauer Bischöfe in dieser Beziehung künftig keinen Abbruch thun. Gleichwohl wollte das Domcapitel nach dem Tode des Erzherzogs Carl sein Wahlrecht brauchen und der Gesandte Sigismund Opacki, den der polnische König nach Breslau schickte, fand, daß größere Schwierigkeiten, als er gehofft hatte, dem Prinzen Carl Ferdinand von den Domherrn entgegengesetzt wurden, von denen einige die Bischofswürde dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, dem Sohne des Kaisers, oder einem aus dem Domcapitel zu übertragen wünschten. Ja sie achteten nicht den Willen des Kaisers, der sich durch seinen Gesandten, den Baron von Tallenberg, für seinen Neffen erklärte, und zeigten nach langen Be-

---

1) Die Instruction für die Abgeordneten, welche wegen dieser Coadjutor-Wahl an den Erzherzog Carl geschickt wurden, war vom 5. Juni 1624 und enthielt 7 Punkte (Inventarium archivii Collegii S. J. Nissæ).

rathungen, die sie bis in die zweite Woche ausdehnten, dem königlichen Gesandten an, der Prinz könne dießmal nicht erwählt werden. Aber zufällig war an demselben Tage der polnische Prinz Vladislaus auf der Rückkehr von einer Reise nach Neisse gekommen und fünf tausend Kosacken waren nach Schlesien eingerückt. Auf die Nachricht hiervon glaubten die Domherrn, die Sache würde mit Waffengewalt betrieben, die ihnen nicht zu Gebote stand, und der Kaiser verstattete solches aus Verwandtschaft, beriethen sich am selben Abende und forderten den Gesandten auf, er möchte einige Zeit auf eine andere Antwort warten; am folgenden Morgen aber versammelten sie sich an dem gewöhnlichen Sitzungsorte und erklärten den Prinzen Carl Ferdinand für ihren Bischof trotz dem Abmahnen einiger Räthe, welche von einer solchen Besitznahme des Bisthums die Erneuerung der Rechte fürchteten, welche Polen gegen die Schlesier gehabt hatte.[2])

Der Pabst Urban **VIII.** bestätigte (Rom im October 1625) die Wahl des Prinzen, dispendirte ihn wegen des Alters ꝛc., sprach seine Erwartungen aus, schrieb den zu leistenden Eid vor und genehmigte als Coadministrator den Domherrn Johannes Balthasar Liesch von Hornau.[3]) In einem Schreiben[4]) (Tusculum den 22. Oct. 1625) drückte er gegen das Breslauer Domcapitel seine Freude darüber aus, daß durch dasselbe der Königssohn zum Bischofe postulirt worden. Nun hätte aber der polnische König von dem Pabste

---

2) Henelii Silesiogr. renovata cap. 8 pag. 161—2 aus guter Quelle. Vgl. Menzels schles. Geschichte S. 388. Nach Buckisch (Vol. V cap. 6 mem. 12) folgte Carl Ferdinand d. 27. April 1625 dem Erzherzog Carl im Bisthume. In einem Schreiben an den Clerus sagte das Breslauer Domcapitel, daß die Bischofswahl d. 7. April sein würde. Den 10. Apr. 1625 waren noch in der Sedisvacanz Caspar Don und Balth. Müller Administratoren zu Neisse.

3) Copie des päbstlichen Schreiben; der Prinz ist Canonicus zu Breslau und Köln genannt.

4) Copie desselben. Urban äußerte unter anderem: Turris David ædificata cum propugnaculis in orbe terrarum est pietas potentiæ viribus armata.— Regiæ enim illius domus (Polonæ) potentia cum barbaricæ tyrannidis flagellum sit, non immerito habetur in Europa propugnaculum fidei orthodoxæ. Quare cum eum principem vobis parentis gloria et virtutum indoles commendaverit, videmini tam prudenti electione insignem istam ecclesiam munivisse non solum episcopi pietate sed etiam potentia regis. Nach Menzel a. a. O. nahm Carl Ferdinand gegen Ende des Jahres 1625 von seinem Bisthume persönlichen Besitz.

für gewisse von dem Capitel dem Erwählten vorgelegte Artikel die apostolische Authorisation verlangen lassen und der Pabst hätte die reifliche Prüfung derselben anbefohlen. Inzwischen aber, während diese geschähe, würde es ihm sehr angenehm sein, recht bald zu hören, daß das Capitel der päbstlichen Bestärigung nachgekommen und der Erwählte in den Besitz seines Bisthums gelangt wäre.

Der neue Bischof war erst 11 Jahre alt; er regierte daher sein Bisthum durch Administratoren, zuerst durch die Breslauer Domherrn den Decan Freiherrn Johann Friedrich von Breiner und den Cantor Christoph von Strachwitz.[5]) Ueberhaupt hielt er sich während der 30 Jahre (1625 — 1655), durch welche er die bischöfliche Würde besaß, nur selten und kurze Zeit in Schlesien auf, aus welchem ihn die Vorliebe für sein Vaterland, die Abneigung des Domcapitels und die Unruhen des Krieges nach Polen trieben. Daher ließ er fast immer seine geistliche und weltliche Regierung durch bestellte Administratoren (lange Zeit seit 1635 durch den Weihbischof Johann Balthasar Liesch von Hornau) ausüben.[6])

§. 52.

Betrachten wir zunächst das, was unter diesem Bischofe in religiöser Beziehung in Neisse geschah und was den Anordnungen des Erzherzogs Carl die Vollendung gab. Alles zielte auf die Herstellung der Glaubenseinheit, also auch auf Beseitigung des akatholischen Cultus ab.[1]) Ja in dem ganzen Fürstentbum Neisse wurde in Kurzem die evangelische Lehre verdrängt und abgeschafft.

Ein in den Rathsacten noch erhaltenes Verzeichniß[2]) der Personen, „welche von 1617 das Bürgerrecht erlangt, bei denen ge-

---

5) Nachrichten im Rathsthurmknopfe S. 11.

6) Vgl. Menzel a. a. O. S. 388. Er sammelte Geld, sagt Menzel.

1) Carl Ferdinand stand (wie Buckisch sagt Vol. V cap 6 mem. 12) obgleich abwesend im Religionseifer seinem Vorgänger wenig nach; denn er befreite sofort die bischöfliche Residenzstadt Neisse von aller Ketzerei, dessen sich jener nicht hatte unterfangen wollen, wobei ihn besonders der bischöfliche Administrator Breiner sehr unterstützte, der bei dieser Reformation vor andern viel mitwirkte. — Der Abschaffung der Kirche zu Senkwitz erwähnt Buckisch (Vol. V cap. 12 mem. 8) unter dem Jahre 1629.

2) Rot. Act. Vol. I. fol. 262 — 8.

zweifelt wird, ob sie sich von derselben Zeit an bis d. 29. April 1626 der katholischen Communion gebraucht haben," enthält die Namen von 415 Männern,[3]) von denen aber 41 als gestorben und 5 als fortgezogen bezeichnet sind, und zeigt, wie damals die Behörde das religiöse Leben der Bürger überwachte.

Dieß bekundete auch folgender Befehl[4]) der bischöflichen Regierung an den Neisser Rath d. d. Neisse d. 2. Nov. 1627: „Dieser würde sich gar wohl zu entsinnen wissen, daß ihm noch bei Lebzeiten des Erzherzogs Carl zu verschiedenen Malen ernstlich anbefohlen worden wäre, die hiesige Stadt-Apotheke mit einem solchen Subjekte und Provisor zu bestellen, der hierzu genugsam qualificirt, experimentirt, vor allem andern aber der heiligen, katholischen römischen allein seligmachenden Religion beigepflichtet und zugethan wäre. Vergebens wäre bisher die Befolgung dieses Befehles gehofft worden. Die Wiederholung desselben würde daher durch viele Ursachen und Rücksichten, besonders aber durch die vielfältig wider den jetzigen Provisor eingekommenen Klagen veranlaßt; es würde also dem Stadtrathe hiermit abermals ernstlich anbefohlen, er möchte von jetzt an längstens innerhalb 14 Tagen die Stadt-Apotheke mit einem katholischen Provisor bestellen und versehen lassen, damit solchem vielfältigen Klagen abgeholfen und gesteuert würde, dagegen dem jetzigen Provisor andeuten, daß derselbe innerhalb dem gedachten Termine die Stadt-Apotheke räumte und an anderen Orten seine Gelegenheit suchte."

Noch deutlicher zeigte die Sachlage nachstehender Befehl[5]) der Bisthums-Administratoren von Breiner und von Strachwitz an den Neisser Rath d. d. Neisse d. 13. März 1629: „Der Rath hätte sich genugsam zurückzuerinnern, wie ihm noch vor diesem alles Ernstes anbefohlen worden wäre, bei den hiesigen Bürgern die Anordnung zu thun, daß sie entweder innerhalb gewisser Zeit zu der wahren katholischen, allein seligmachenden Religion treten, oder widrigenfalls ihren Stab weiter fortsetzen, das Ihrige versilbern und dieses Bisthum gänzlich verlassen sollten. Es hätte nun zwar der meiste Theil, Gott Lob, den schuldigen Gehorsam und Respect bewiesen, sich auch

---

3) Darunter war der Apotheker Elias Lunzer.
4) Original, präs. d. 5. Nov., in Rot. Act. Vol. I. fol. 271 — 2.
5) Original in Rot. Act. Vol. I. fol. 373 — 4, präsentirt d. 16. März.

in dem rechten wahren katholischen Glauben gutwillig und gern informiren lassen, und wäre in die allein seligmachende christliche Kirche glücklich und freiwillig eingetreten; ein Theil aber wie Wenczel Ritter, Hans Scholz zu Korkwitz und mehrere andere männlichen und weiblichen Geschlechts (deren Inquisition dem Stadt-Rathe kraft dieses besonders anbefohlen würde) hätten unter dem Prätert theils ihre Häuser in der Stadt allhier zu verkaufen gemeint, glaubten aber unter dem Titel, daß sie auf dem Lande begütert, obgleich sie unter bischöflicher Jurisdiction verblieben, als Landsassen des schuldigen Gehorsams mittelbar (was geradezu verboten) sich zu entbrechen, denen man doch unter diesem Scheine Nichts eingeräumt haben wollte, sondern welche hiermit erinnert sein sollten, gleich andern bei dieser Stadt in diesem Punkte in gleichem Rechte und Gehorsam zu stehen. Daher würde der Rath über allen ohnedieß bewiesenen rühmlichen Fleiß wegen mehrerer Handhabung seiner gottseligen ausgeübten Acte dahin zum Ueberfluß erinnert, die besagten Bürger alsbald und möglich auf der Stelle vor sich zu fordern und ihnen diesen Willen der Administratoren anzudeuten, daß sie zu der katholischen Religion recht eifrig treten, in Erwägung der ihnen bisher zur Information im katholischen Glauben überflüßig verliehenen Frist sich nächsten Tages zu der Absolution von der Häresie wenden, mit Beichten und Communiciren der katholischen Gemeinde sich anschließen oder zwischen Dato und der künftigen Auffahrt Christi ihre zu Land- und Stadt-Rechte gelegenen Gründe verkaufen, binnen vierzehn Tagen aber das hiesige Bisthum (bei sonst erfolgender anderer Execution) verlassen sollten."

Dieselben Administratoren erließen endlich (Neisse d. 11. Dec. 1629) an den Neisser Rath folgendes Decret:[6]) „Sie hätten in gewisse Erfahrung gebracht, wie sich viele der Amtsunterthanen des Rathes zuwider dem mehrfältig ergangenen Administrations-Befehle zu der wahren katholischen, allein seligmachenden Religion Dato nicht begäben, sondern halsstarrig und boshaftig bis auf heute in ihrem ergriffenen Irrthum und Ketzereien verharrten und verblieben. Kraft ihres Amtes könnten sie solches keineswegs dulden, noch vor Gott, dem Bischofe und der ganzen ehrbaren Welt verantworten. Daher

---

6) Original in Rot. Act. Vol. I. fol. 275; präsentirt d. 13. Dec.

wäre hiermit ihr ernstlicher und endlicher Befehl, der Rath wollte alsbald die gewisse und zuverlässige Verfügung bei der gemeinen Stadt thun, damit alle und jede Unterthanen sich von hier Dato und zwischen den herbeinahenden heiligen Weihnachtsfeiertagen in dem rechten wahren katholischen Glauben informiren ließen, unter einer Gestalt communicirten und alles dasjenige vollzögen, was einem katholischen apostolischen Christen gebührte; widrigenfalls, sollte einer oder der andere Ungehorsam bezeugen, möchte der Rath davon die Administratoren benachrichtigen und deren ferneren Bescheid erwarten, was sie gegen so strafbare und ungehorsame Unterthanen vorgenommen haben wollten." Evangelische konnten bei solchen Maßregeln bald nur Ausnahmen in der Stadt und im Fürstenthum Neisse sein.

§. 53.

Mit großer Kraft und Entschiedenheit, ohne Bedenklichkeit und besondere Rücksicht traten die Administratoren auf, als sie in kurzer Zeit die evangelische Religion in dem Grottkauer Fürstenthum abschafften, wo sie unbeirrt geblieben war, während der Erzherzog Carl mit seiner Residenzstadt Neisse beschäftigt war.

Sie erließen den 8. Februar 1628 an die evangelische Land- und Ritterschaft dieses Fürstenthums einen ihr den 11. Febr. eingehändigten Befehl, nach welchem vor ihnen den 14. Febr. die Mitglieder derselben mit ihren evangelischen Pfarr-Kirchen-Schreibern und Schulhaltern erscheinen und ihre in ihren Händen befindlichen Documente über das Patronatsrecht im Originale mit den dazu gehörigen Inventarien und den Verzeichnissen des jährlichen Einkommens an Decem und anderen Accidentien einbringen sollten. Nun hätten die gedachten Landstände, wie sie selbst in ihrer den 23. Febr. 1628 den Administratoren überreichten Bittschrift [1]) aussprachen, wohl gehofft, es würden die Administratoren in Erwägung, daß die Sachen sehr wichtig wären und sie in so gar enger und kurzer Zeit unmöglich die nöthige Vorbereitung hätten machen können, auf ihr Bitten einen geraumen Termin bewilligt und auch sie in ihrem von undenklichen Jahren her ruhig gehabten Exercitium der augsburgischen Confession verfahren haben lassen. Dennoch wäre ihnen nicht länger als bis auf den heutigen 23. Februar Frist verstattet worden, das ge-

1) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 1.

dachte Exercitium immittelst ganz verwehrt und alle weitere Prolongation ungeachtet ihres auch um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen gethanen Flehens und Bittens, sowie die Aushändigung einer angeführten vom Pabste und vom Kaiser gegebenen Instruction, Aufsicht über die Patronatsrechte zu haben, ihnen verweigert, ja ihnen dabei auch ausdrücklich angedeutet worden, daß, sie möchten auch wegen ihres Patronatsrechtes vorbringen, was sie wollten, dennoch nicht weniger solcher ihnen ganz unbekannten Instruction einen Weg wie den andern nachgelebt werden sollte. Sie hätten daher zwar in Gehorsam nicht unterlassen wollen, dem ernsten Befehle der Administratoren, jedoch mit wiederholter damals mündlich für sie und ihre Nachkommenschaft geschehener feierlicher Protestation, so weit zu gehorchen, daß sie sich wiederum auf heute gestellt hätten; sie wollten aber gar nicht hoffen, daß sie in der Art in einer so wichtigen Angelegenheit, welche ihre und der Ihrigen, ja vieler Menschen zeitliche und ewige heilsame Wohlfahrt beträfe, so gar gedrängt und übereilt würden, indem man klar vorgegeben hätte, daß ihre Priester dem Bischofe nicht präsentirt, von demselben nicht confirmirt, unrechtmäßig berufen, ungeweiht, zu Bedienung solcher Aemter und Würden nicht genügend, nicht zur rechten Thüre sondern zum Fenster eingestiegen wären und deßwegen andere etwas tauglichere an ihre Stelle gesetzt werden müßten. Sie hätten vielmehr den Administratoren vortragen wollen, was sie ihrer äußersten Nothdurft befunden hätten wegen ihres über rechtsverwährte Zeit und Menschengedenken durch ihre Vorfahren in unverrücktem Gebrauch gehabten und auf sie gebrachten, auch bis jetzt gehabten, jetzt erst ihnen bestrittenen oder in Zweifel gezogenen Rechtes des Patronats und des Exercitiums der unveränderten augsburgischen Confession, und dabei hätten sie bitten wollen, es möchten die Administratoren dasselbe von ihnen fleißig auf- und annehmen, nach der hohen Wichtigkeit der Sachen reiflich erwägen, und darauf ihnen eine Resolution wiederfahren lassen, die nach ihrem unten folgenden Begehren erwünscht, ihrem Gewissen tröstlich, auch den Administratoren gegen Gott, den Kaiser, den Bischof, alle christlichen Gemüther und die Nachkommenschaft rühmlich wäre. Wie sie demnach standhaft gemeint wären, gegen ihre ihnen von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit in schuldigem Gehorsam, Treue und Gewehr den abgelegten Pflichten nach bis in den Tod standhaft zu verharren, so hofften sie sämmtlich zu großem Troste von

derſelben Obrigkeit, der heiligen offenbaren Gerechtigkeit und Billigkeit, daß ſie, da ſie unter anderem im Poſſeſſorium ihres Patronatsrechtes und ihres Religions-Exercitiums halben ſtattlich und überflüſſig begründet wären, würden ohne fernere Aufſuchung einiger zum Petitorium gehörigen Erforderniſſe bei ihrem Beſitze und Gebrauche ruhig gelaſſen werden." Die Landſtände führten dann in ihrer Deductionsſchrift ſechs Gründe[2]) für ſich an.

---

2) 1) Es wäre wahr und könnte mit keinem Beſtande widerſprochen werden, daß ſie unverneintlich in dem Beſitze des Exercitiums der augsburgiſchen Confeſſion, des Patronatsrechtes und des Rechtes, Seelſorger und Kirchendiener zu berufen, ſich befänden; denn es wäre allenthalben im Lande bekannt, daß ſowohl ihre Vorfahren und frühere Beſitzer ihrer Güter als auch ſie ſelbſt dieſe Rechte gebraucht hätten und noch gebrauchten, ja daß ſie Pfarrer (Pfarren) und Kirchen gehabt hätten und noch hätten und daß dieſelben vorher und bis jetzt ungehindert den Gottesdienſt nach der unveränderten augsburgiſchen Confeſſion verrichtet hätten; dieß wäre ja ein gewiſſer und unwiderleglicher Beweis, daß ſie die Poſſeſſion gehabt hätten und noch hätten. Auch ſchiene dieſe Poſſeſſion ihnen eben dadurch zugeſtanden zu ſein, daß von ihnen in den Vorladungsſchreiben der Adminiſtration gefordert würde, die Inventarien und das, was an Decem und anderen Accidentien eingebracht würde, einzureichen. Nach geiſtlichen und weltlichen Rechten wäre es alſo offenbar billig, daß ſie in Gebrauch und Uebung ihres Patronatsrechtes und der ungeänderten augsburgiſchen Confeſſion ruhig gelaſſen und in derſelben nicht geſtört werden möchten. 2) Sie hätten nicht etwa erſt neulich ſolche Poſſeſſion bekommen, ſondern dieſelbe hätte über rechtsverwahrte Zeit und Menſchengedenken unter den früheren Biſchöfen bei ihren Vorfahren und früheren Beſitzern ihrer Güter ohne einige Hinderung oder Erforderung der Patronats- und Präſentations-Rechte beſtanden und wäre von denſelben auf ſie gebracht worden. Auch in dieſem Punkte wären geiſtliche und weltliche Rechtsgelehrte für ſie. 3) Insbeſondre würden ſie in ihrem wohl hergebrachten Beſitze durch den 1609 von dem Kaiſer Rudolph dem ganzen Lande Schleſien und deſſen Einwohnern ertheilten Majeſtätsbrief beſtärkt (deſſen erſter Artikel citirt wurde. S. oben S. 18). 4) Dieſer zu Erhaltung des religiöſen Friedens erworbene Majeſtätsbrief wäre auch bei Lebzeiten des Erzherzogs Carl allerdings in Kraft und Anſehen verblieben und dieſer Biſchof hätte dagegen und zum Nachtheil ihrer Poſſeſſion und Uebung der unveränderten augsburgiſchen Confeſſion nicht im Geringſten etwas vorgenommen, derſelbe hätte zwar zu Abbruch und Verhinderung des Exercitiums der katholiſchen Religion keine Aenderung einzuführen verſtatten wollen, aber in ſeiner damals eingewendeten Verbauung nur Alles in dem Zuſtande, in dem es ſich am Anfange und beim Antritt ſeiner Regierung befunden hätte, gänzlich gelaſſen haben wollen. Vielmehr hätte er, wie landkundig wäre, bis zu ſeiner Abreiſe und ſeinem Tode ihnen verſtattet, zufolge dem Majeſtätsbriefe ihre Religion frei und ungehindert in den von ihnen beſeſſenen Kirchen durch ihre beſtellten Pfarrer, Kirchenſchreiber und Schulhalter mit gewöhnlichen Predigten, Verwaltung der hochwürdigen Sacramente und mit allen übrigen in den Kirchen augsburgiſcher Confeſſion gewöhnlichen Ceremonien zu üben, und dabei wären ſie allenthalben geſchützt und erhalten worden. Auch

Wie die gedachten evangelischen Landstände selbst in einer Bittschrift an das Oberamt erzählten, wurden sie dann, als sie mit der

---

hätte der jetzige Kaiser den Majestätsbrief in allen Punkten, Clauseln und Artikeln dem ganzen Lande und allen Einwohnern desselben bestätigt und ferner durch den vom Erzherzoge Carl selbst so emsig beförderten churfächsischen Accord die gesammten Fürsten und Stände und alle Einwohner des Landes Schlesien dessen stattlich versichert, daß der Majestätsbrief fernerhin unverbrüchlich gehalten und ein Jeder nach desselben Inhalt bei seiner freien Religionsübung unbeirrt, unangefochten und unbetrübt bleiben sollte. 5) Als der Kaiser d. d. Frankfurt am Main den 31. August 1619 dem Erzherzoge Carl geschrieben hätte, er möchte sie, seine Unterthanen, zum Gehorsam ermahnen, und sie hierauf der kaiserlichen Gnade versichern; hätte der Erzherzog durch ein Schreiben d. d. Neisse den 20. Sept. 1619 ihnen, sämmtlichen Landständen des Bisthums, an's Herz gelegt, sie möchten sowohl in seiner als auch des Kaisers Devotion beständig verbleiben, dagegen wollte er sie bei seiner erzherzoglichen Treue und Glauben hiermit versichert haben, daß er sie sowohl bei ihrer Religion als auch ihren Privilegien und Freiheiten steif wirklich schützen und handhaben wollte, wie denn auch am Schlusse desselben erzherzoglichen Rescriptes der augsburgischen Confession im besseren Sinne (de meliore) erwähnt würde. Auch dieses käme ihrer behaupteten Possession nicht wenig zu Statten. 6) Sie hätten endlich vor und bei der nächsten den Administratoren anstatt des jetzigen Bischofs geleisteten Huldigung gebeten, sie bei ihren uralten, wohl erworbenen hergebrachten Privilegien, Statuten, Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondre bei ihrer Kirche und Possession, die ihnen durch den Majestätsbrief, den sächsischen Accord und anderweitig auch später bestätigt worden wären, ruhig und unverhindert zu lassen, und darauf mit großem Vertrauen die Huldigung geleistet; diese wäre anstatt des Bischofs und Landesfürsten von den Administratoren ohne allen Widerspruch angenommen, und durch diese Annahme selbst wäre den Landständen gleichsam durch eine stille Zustimmung (per tacitum consensum) der ruhige Genuß ohne Eintrag und Hinderung zugesichert worden. — In Betrachtung dieser Gründe, insbesondre aber des Majestätsbriefes (aus dem sie einige Stellen anführten) könnten sie sich nicht denken, daß der Kaiser und der Bischof der Meinung und des Willens wären, zuwider dem Majestätsbriefe und dem sächsischen Accorde sie (die Landstände), die keines Ungehorsams oder Aufruhrs mit Fug und Wahrheit beschuldigt werden könnten, von der so lange und ohne irgend eine Störung ruhig fortgesetzten Possession ihres Patronatsrechtes und des Exercitiums der ungeänderten augsburgischen Confession verdrängen zu lassen. Und wenn ja wider Erwarten eine besondere Instruction oder ein besonderer Befehl vorhanden wäre und, wie es nach allen Rechten geschehen mußte, vorgelegt (producirt) würde, so getrauten sie sich mit Gottes Beistande mit ihrem Flehen und Bitten nebst ausführlicher Deduction ihrer Possession und anderen Rechtes bei dem Kaiser und dem Bischofe nach deren angebornen Sanftmuth, Milde und Güte wohl zu erlangen, daß sie hinfür ferner in ihrer Possession und Uebung des Patronatsrechtes und in ihrem ungeänderten Exercitium der augsburgischen Confession ungestört gelassen und dabei erfreulich beschützt werden möchten. Sie bäten demnach nochmals die Administratoren, dieselben möchten sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht übereilen, sondern ihnen die mehrfach bestätigte Uebung und Besitz

oben angeführten Petition vor der Administration den 23. Februar 1628 erschienen waren, von diesem Tage bis auf den 28. Februar in Neisse aufgehalten und erhielten zuletzt bei ihrer Entlassung den Befehl, auf den nächsten 10. März zu Anhörung des endlichen Bescheides sich wiederum zu stellen. [3]) Den weiteren Verlauf giebt ein von den evangelischen Landständen abgefaßten Bericht [4]) folgendermaßen an. Nachdem sie am 10. März vorgelassen worden wären, hätte ihnen der Kanzler statt des im Geistlichen bestellten Administrators Breiner angedeutet: obgleich derselbe nach der Vollmacht der geistlichen Administration und dem päbstlichen Befehl für sich selbst gute Macht hätte, ihre Kirchen einzuziehen und dieselben in die alte Fundation und den alten Zustand zu richten, so wollte er doch dabei auch darthun und erweisen, durch welches Recht er bemächtigt wäre, solches auch auszuführen. Demnach hätte der Kanzler ihre den 23. Februar eingereichte Deductionsschrift vorgenommen, von Punkt zu Punkt abgelesen und mündlich aus dem Stegreif (wie er vermeint hätte, genügend) widerlegt. [5]) Nach solcher Widerlegung wäre der endliche

---

des Patronatsrechtes und der Religion augsburgischer Confession wie vorher so auch künftig verstatten, die ihnen insgesammt auferlegten Verbote mit Innehaltung des Religions-Exercitiums, Predigens, Kindtaufens, der Communion unter beiden Gestalten, der Trauungen, des Glockenklangs und der Begräbnisse und aller ihrer Religion angemessenen Acte aufheben (cassiren), und darin einen Eintrag und eine Hinderung weder thun, noch thun lassen, sondern sie vielmehr dabei schützen und handhaben. Sie zweifelten nicht, daß die Administratoren ihrer christlichen und billigen Bitte Statt geben und sie in keiner Weise thatsächlich beschweren lassen würden, mit besonderer Rücksicht darauf, daß diese Sache gleichwohl ein weiteres Aussehen hätte und wegen bedenklicher Nachfolge das ganze Land Schlesien mächtig beträfe.

3) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 3.

4) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 2.

5) Diese Widerlegung berichteten die Landstände folgendermaßen: Obgleich sie nun zwar, weil die Proposition sehr lange gewährt hätte, Nichts protocollirt hätten, so hätten sie doch so viel als möglich das Nothwendige behalten. 1) Daß die Administratoren ihnen bei der ersten Vorladung anbefohlen hätten, außer den Originalen über das Patronatsrecht auch die dazu gehörigen Inventarien und, was jährlich an Decem und anderen Accidentien einkäme, einzubringen, das würde von den Administratoren ganz geleugnet, da doch der Landstände Befehl das Gegentheil zeigte. 2) Gegen die Behauptung, daß die Landstände seit undenklichen Jahren bei ihrem Exercitium der augsburgischen Confession ruhig verblieben wären, würde angeführt, es könnte keine undenkliche Zeit sein, weil vor 2 Jahren ein alter Mann, der Almosen in Neisse gesammelt hätte, gelebt und gesagt hätte, er hätte Luther 3 Jahre zuvor, ehe derselbe 1517 gegen den Pabst

Bescheid erfolgt: „Weil die Landstände kein Recht zu produciren hätten und also als Räuber bisher mala fide ihre Kirchen besessen

---

zu schreiben angefangen hätte, gar wohl gekannt; auch würde man bis jetzt noch alte Leute finden, die sich erinnerten, daß der Landstände Kirchen päbstlich gewesen wären (was unglaublich wäre). 3) Mit tiefem Schweigen über die früher angeführte kaiserliche Instruction würde ganz geleugnet, was in Gegenwart der ganzen Landschaft gemeldet worden wäre, daß nämlich es Nichts helfen würde, man möchte vorbringen, was man wollte (da doch jetzt der Erfolg sich erwiese). 4) Daß die Landstände ihr Patronatrecht und ihr Exercitium der augsburgischen Confession über rechtsverwahrte Zeit und Menschengedenken in ungeändertem Gebrauch gehabt hätten, wollte nicht zugestanden werden, weil die augsburgische Confession (erst) 1550 sollte aufgekommen sei, (da sie doch 1530 Carl V übergeben worden wäre). 5) Die Administratoren geständen keine Possession zu, weil die Landstände a. mala fide besäßen (da ja der Sinn und die Meinung des ersten Stifters dahin gegangen wären, die päbstliche und nicht die evangelische Religion in den Kirchen fortzupflanzen, und es wäre also der Katholiken Possession älter, wie auch ihre Lehre), und weil b) die Landstände keinen justum titulum produciren könnten, da die Kirchen von den Katholiken erbaut und von den Evangelischen ungerechter Weise eingezogen worden wären (Mala fides und injustus titulus wären aber nach der Meinung der Landstände bei dem Possessorio nicht gehörig, bei welchem allein sie verblieben wären, ohne an das Petitorium zu denken) 6) Die angeführten Rechtsstellen könnten den Landständen nicht zu Statten kommen, weil man ihnen keine Possession zugestände. 7) Die früheren Bischöfe und der Erzherzog Carl hätten die Landstände deßhalb in der Religion nicht gestört, weil es ihnen an Mitteln gemangelt hätte, und es wäre per conniventiam, nicht per patientiam tolerirt worden. 8) Der angeführte Majestätsbrief wäre niemals von den Katholiken angenommen worden, deßhalb ginge er die Evangelischen im Bisthume gar nicht an. 9) Als der Erzherzog Carl von den Fürsten und Ständen Abschied genommen hätte, hätte er vortragen lassen: wenn etwas bei seinen Unterthanen im Punkte der Religion vorfallen sollte, sollte man sich dessen nicht annehmen. 10) Zudem wäre der Majestätsbrief ohne Wissen und Willen des Erzherzogs Carl ausgebracht worden. 11) Der kaiserlichen Bestätigung auf die man sich auch berufen hätte, wäre gar nicht gedacht worden; daß man sich aber auf den sächsischen Accord berufen hätte, thäte man gar unweislich, daß die Landstände, die jederzeit treu verblieben wären, sich unter die Rebellen rechnen wollten, die allein derselbe beträfe. 12) Daß der Erzherzog Carl sie durch ein Rescript hätte sollen versichert haben, sie sowohl bei den Religions-Privilegien, als auch bei den weltlichen zu schützen, käme ihnen wenig zu Statten, weil sie keine Religions-Privilegien hätten; er hätte ihnen dieselben nur in sofern zugesagt, in sofern dergleichen bei ihnen vorhanden wären; nun hätten sie aber keine solche Privilegien. 13) Daß sie bei der Huldigung gebeten hätten, sie bei ihren Kirchen und ihrem Religions-Exercitium verbleiben zu lassen, dessen wüßte man sich gar wohl zu erinnern, man hätte auch darauf geantwortet, sie sollten bei den Privilegien verbleiben, der Kirchen und des Exercitiums wäre aber nicht gedacht worden; daraus könnte dann nicht eine stillschweigende Zustimmung (tacitus consensus) erzwungen werden; denn nicht jeder, der schweige, stimme bei, man könnte auch mit Stillschweigen eine Sache verneinen,

hätten, so wollte man nicht nur den fünf von ihnen, die anfangs vorgeladen worden wären, die Prädikanten abschaffen und andere an deren Stelle setzen, sondern auch die übrigen, die sonst Kirchen und Interesse zu haben vermeinten, ermahnen, daß sie in solchem Vorhaben die Unterthanen fleißig zur Kirche halten sollten; bei diesem endlichen Bescheide sollten sie sich beruhigen." Ein Abtritt, um den sie gebeten hätten, wäre ihnen nicht verstattet worden, weil keine Unterredung nothwendig wäre, auch keine Alterationen (kein Hin- und Herstreiten) bei dem Richter gestattet werden könnten. Weil sie Nichts zur Vertheidigung hätten erwidern dürfen, hätten sie darauf um einen schriftlichen Abschied gebeten, durch welchen sie erweisen könnten, mit welchem Rechte sie des Besitzes entsetzt worden wären; sie hätten aber Nichts erhalten; zwar wollten ihnen die Administratoren wohl diesen Abschied ertheilen, aber die mündlich vorgebrachten Beweise (Fundamente) könnten unmöglich in denselben gesetzt werden. Diesem nach wären die Pfarrer vorgefordert und ihnen angemeldet worden, daß sie die Administratoren hiermit entlassen und abgeschafft haben wollten, weil die Landstände kein Recht über die Kirchen zu produciren hätten, doch sollten die Pfarrer durch einen Revers, welcher ihnen durch einen Kanzellisten in die Feder dictirt würde und von dem sie keine Abschrift erlangen könnten, zusagen, innerhalb 14 Tagen die Pfarrhöfe zu räumen und sich aller Exercitien im ganzen Bisthume zu enthalten. Dieß hätte endlich geschehen müssen, als keine Bitten hätten helfen mögen.

Unterdessen hatten schon vor dem 10. März fünf Grottkauer Landstände (Johann Heinrich von Wachtel, Wentzel von Rottkirch, Friedrich von Rottkirch, Christoph von Biebritz und Gabriel von Hundt) sich an das Oberamt gewendet und gebeten,[6]) dasselbe möchte sich für sie bei der Administration verwenden, damit, weil zuvörderst auch,

---

als eine, die nicht nothwendig zu beantworten wäre (nach der Behauptung der Landstände wäre aber auf ihr Gesuch kein einziges Wort geantwortet worden). 14) In Betreff ihrer Bitte, man wollte ihnen eine solche Antwort ertheilen, die ihren Gewissen tröstlich, den Nachkommen erfreulich, gegen Gott, den Kaiser und den Bischof verantwortlich wäre, hätte man mit Auslassung der beiden ersten gemeint, so zu verfahren, daß man es gegen Gott (was unmöglich wäre), den Kaiser und den Bischof wohl verantworten könnte.

6) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 3.

während die Rechtssache schwebte, Niemand seiner Possession entsetzt werden könnte, das von der Administration geschehene Verbot ungesäumt wieder abgethan und ihnen das freie Exercitium der Religion in ihren Kirchen mit Predigen, Trauungen, Begräbnissen, und Verwaltung der heiligen Sacramente nach der augsburgischen Confession wie früher so auch fernerhin ungehindert gelassen und gestattet würde. Sie begleiteten ihr Gesuch mit den in ihrer Deductionsschrift angeführten Gründen. Sie wären einmal in der Possession und es wäre vielfach versichert und vergewissert, daß Niemand in Schlesien, also auch Niemand im Bisthum, zu dem sie gehörten, in seinem ruhigen Religions-Exercitium beirrt, gestört und behelligt werden sollte.

Hierauf erließen die evangelischen Fürsten und Stände an die Administration ein Intercessionsschreiben[7]) (Breslau den 30. März 1628). Nach dem Berichte der evangelischen Landstände des Grottkauer Fürstenthums hätten dieselben unlängst ihres seit undenklichen Jahren in ruhigem Besitz gehabten, von dem Erzherzoge Carl und anderen Bischöfen jederzeit zugelassenen und durch den Majestätsbrief des Landes Schlesien bestätigten freien Exercitiums der augsburgischen Confession entsetzt werden sollen, indem ihnen von der Administration unter dem Vorgeben einer mündlichen Instruction des Kaisers und unter dem Scheine, als wenn das Patronatsrecht über solche Kirchen nicht zu bescheinigen wäre, die Pfarrer abgeschafft und ernstlich anbefohlen worden wäre, mit Predigen, Kindtaufen, Communion unter beiden Gestalten, Trauungen, Begräbnissen und anderen zu dem gedachten Exercitium gehörigen Acten inne zu halten. Die Landstände hätten gebeten, die Fürsten und Stände möchten sich ihrer als ihrer Glaubensgenossen annehmen und bei der Administration auswirken, daß das geschehene Verbot aufgehoben, die Pfarrer wieder eingesetzt und das freie Exercitinm, wie dasselbe von Alters her gebracht wäre, wiederum eröffnet und den Landständen verstattet werden möchte. Weil nun bekannt und außer allem Zweifel wäre, daß eine lange Zeit nicht nur bei der früheren Bischöfe, sondern auch bei des Erzherzogs Carl Regierung die Bittsteller bei ihrer Kirche und ihrem Gottesdienste ruhig und ohne einigen Eintrag gelassen worden wären, und weil der dem

---

7) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 4.

Lande Schlesien und allen seinen Bewohnern unter geistlicher wie unter weltlicher Obrigkeit ertheilte Majestätsbrief auch ausdrücklich verlangte, daß ein jeder bei dem, was er besäße, insbesondre bei Kirchen und Schulen verbleiben sollte, ohne Rücksicht darauf, welchen solches vor Alters gehört hätte, und ohne Rücksicht auf die Patronatsrechte darauf, die deßhalb andere noch vorgeben möchten, und deßwegen kein Theil den andern mit oder außer Recht antasten, darin beunruhigen oder im Geringsten bedrängen sollte; so lebten sie der guten Zuversicht, Carl Ferdinand würde als erwählter Bischof und vornehmer Stand dieses Landes nicht gemeint sein, seine gehorsamen und getreuen Unterthanen dessen entsetzen, was sie in frühe-rer Zeit bei seinen Vorfahren in ruhigem Besitz gehabt, gebraucht und genossen hätten, oder wider den Majestätsbrief in ihrem Religions-Exercitium beschweren oder bedrängen zu lassen. Viel weniger wollten sie hoffen, daß der Kaiser solches verstatten würde, da derselbe nicht nur den Majestätsbrief bestätigt, sondern auch durch öffentliche Patente jeden im Lande wegen des Religions-Exercitiums genügend versichert und bisher dabei erhalten und geschützt hätte. Demnach ersuchten sie die Administratoren, dieselben möchten, wie es an sich selbst billig und dem Majestätsbriefe gemäß wäre, die geschehenen Verbote aufheben, und dagegen den Bittstellern ihre Pfarrer wieder einsetzen und dieselben in ihrem Religions-Exercitium wie vor Alters ferner ungestört lassen, dabei schützen und handhaben. Dieß würde zu Fortpflanzung von gutem Vernehmen, Liebe und Treue der Unterthanen gegen die Obrigkeit dienen.

Auch an den Bischof Carl Ferdinand ließ das Oberamt ein gleichlautendes Intercessionsschreiben gelangen. Derselbe äußerte in seiner Antwort[8]) (Breslau den 10. April 1628): Er hätte mit schwerem Herzen ersehen, daß seine evangelischen Vasallen solche Klagen über ihn herumtrügen, da er doch an Nichts weniger gedacht hätte, als irgend einen seiner Vasallen zur katholischen Religion zu zwingen. Wenn aber seine Administratoren auf Befehl des Kaisers, seines Oheims, etwas thäten, so könnte er es nicht tadeln; denn sie wären verpflichtet, mehr des Kaisers Willen als dem seinen zu gehorchen. Er wünschte daher, es möchte das Oberamt sich über ihn

---

8) Budisch Vol. V cap. 7 mem. 6.

solches nicht überreden lassen oder, wenn Aehnliches würde vorgebracht werden, von den bischöflichen Administratoren Bericht einziehen.

Diese, J. F. Breiner und Chr. von Strachwitz, wiesen aber die Zumuthungen der Fürsten und Stände durch eine sehr kräftige und freimüthige Schrift[9]) d. d. Neisse d. 11. April 1628 zurück. „Sie erinnerten sich noch ganz wohl, was für eine Intervention unter der Unterschrift N. der augsburgischen Confession zugethane Fürsten und Stände in Schlesien an sie in den jüngst vergangenen Tagen abgegangen wäre, nämlich wegen etlicher Grottkauer Edelleute, mit welchen sich die andern ohne erhebliche Ursachen aus lauter Widersetzlichkeit gegen Gott und die hohe Obrigkeit mit Hintansetzung ihrer schuldigsten gehorsamsten Unterthänigkeit und mit verächtlicher Uebergehung des Orts-Oberen, Landesfürsten und Bischofs verbänden (und diese Genossen wären es auch, welche dieselben zu dergleichen unbilligem Vornehmen aufforderten, stachelten und mit ihren irrigen Rathschlägen zur Verhöhnung der Vorgesetzten aufreizten, auch unter dem Vorwande der Religion eifrig arbeiteten, der hohen geistlichen Obrigkeit seit der ersten Fundation erworbenen, behaltenen und besessenen kirchlichen Rechte gewaltsam anzutasten, zu beirren, zu entreißen, zu berauben, und freventlich raubend durch den höchst ordnungswidrigen Weg der That an sich zu ziehen). Die Administratoren erinnerten sich auch, mit welcher vorgefaßten Meinung der Grottkauer Begehren hätte verstanden werden wollen, das sie ihrerseits bis zu rechter Zeit an die gehörigen Orte gestellt sein lassen müßten. Nach (ihres Entsinnens) sonst allgemein üblichem Brauch erachteten sie zwar, daß die Bittsteller (Sollicitanten) bei den Ständen oben genannten Titels mit einer Rechtsschrift (Libell) hätten einkommen sollen, und nach einer ihnen überbrachten glaubwürdigen Nachricht wäre auch solche eingereicht worden; daher wäre dieselbe nicht unbillig wegen ausführlicherer Gegen-Belehrung ihnen zu übersenden gewesen. Sie wollten aber durch ein anderes Belieben der gedachten unkatholischen Stände Intervenientien sich nicht verletzen lassen, sondern sie beruhten um so viel mehr auf den allgemeinen Entgegnungen, nicht aber auf der Bestätigung; daher sie kraft dieses

---

9) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 5.

nur aus guter, rechter, vertraulicher Correspondenz herrührenden einfachen Antwortschreibens feierlichst protestirten, daß sie durchaus nicht daran denken wollten und sollten, dießfalls die unkatholischen Stände als Richter in eigener Sache oder derselben Richterstuhl und desselben Competenz anzuerkennen, daß sie viel weniger derselben Urtheile und Spruche zum Nachtheile der ganzen, uralten, von Christus hersprossenden, katholischen, heiligen, christlichen Kirche, zu schädlichem Verlust des Seelenheils und der Seeligkeit sich unterwerfen sollten oder wollten. Sie hätten allein die Absicht und die Meinung, die Stände mit Glimpf und gebührender Hochachtung und Bescheidenheit eines Besseren zu belehren, um künftige fernere solche Verwendungen zu verhüten. Sie könnten den Grottkauern, die in der überreichten Schrift aus 6 unbegründeten, ganz nichtigen, falschen Voraussetzungen ihr unerweißlich Recht zu deduciren sich vergebens bemüht, weder das gesuchte Recht, noch irgend eine rechtmäßige, ruhige und ununterbrochene Possession, noch irgend ein auf rechtmäßige und gesetzmäßige Weise erlangtes Privilegium zugestehen. Man hätte denselben zu der Aufweisung (Erhibition) der Privilegien verschiedene Fristen ertheilt. Diese hätten sie hintertrieben, zum Theil unter dem Scheine, als wenn sie bei währender treuloser, meineidiger Mansfeldischer Besetzung dieses Landes dieselben Privilegien sicherer Verwahrung wegen nach Breslau oder Brieg verschickt hätten, zum Theil mit Unwissenheit, als wenn sie die Wörter **Juris patronatus** (Patronatsrecht), die in dem Ausschreiben an sie gebraucht worden wären, nicht verständen und des Lateinischen so weit nicht kundig wären, der überdieß vorgekommenen scherzlichen Unförmlichkeiten als zur Sache nicht gehörigen zu geschweigen; und sie hätten nur ihre in dieser Angelegenheit zu Nichts dienlichen Confirmationen über die Verreichung der Güter eingehändigt, endlich aber mit Beschämung selbst zugestehen müssen, daß sie aus keiner Concession und keinem Privilegium zu dem Patronatsrechte berechtigt wären. Darauf hätten sie die oben bezeichnete von unzähligen und zwar sehr schmählichen der Wahrheit widersprechenden Fehlern strotzende Schrift aufgedrungen und darüber nochmals gemeinschaftlich berathen. Zu Widerlegung dieser Schrift wäre den Betheiligten, welche aber einen ziemlichen Anhang auch aus anderen Fürstenthümern an sich gezogen hätten, ein gewisser Tag zur Antwort angezeigt worden; dessen hätten sie abgewartet, auf alle Punkte eine über

Recht und Thatsache auf das Festeste begründete Widerlegung angehört, und also auf eine vorausgegangene hinreichende richterliche Prüfung und Kenntnißnahme der Rechtssache, des Thatbestandes und dessen Eigenschaften sich bescheiden lassen. Dagegen auch mit etwas Erheblichem aufzukommen, hätte ihr eigenes Wissen und Gewissen ihnen Stillschweigen auferlegt. Irgend ein Possessorium könnte in Ewigkeit von ihnen nicht bewiesen werden; und es wäre die sonnenklare Wahrheit das Gegentheil und die uralte nicht im Geringsten mangelhafte Possession der Administratoren (der Katholiken) und ihrer Vorgänger im höchsten Grade notorisch, was aber weder hier noch jetzt zu rechtfertigen wäre. Die Augenscheinlichkeit (Evidenz) aber redete und lehrte den Grund. Darum wären sie (die Administratoren und Katholiken) so unumstößlich begründet, daß ihnen bekannt wäre, wie sie in richtiger Reihenfolge mit der besten Treue ihr Possessorium als ein älteres zu bewahrheiten hätten. Und wenn kein Zeugniß mehr wäre, so redeten die Mauern, die Alterthümer an Bildern, Denkmälern, Altären, Fundationen, ja Fenster und Thüren, die Inschriften und dergleichen Unzähliges. Sie wüßten, daß ihre (der Katholiken) Possession weit älter, ja die älteste wäre und von der Zeit her, von der man auch in den unkatholischen Kirchen um diese Zeit Lätare declamirte, schrie und den Leuten vortrüge, daß nach Ausrottung des Heidenthums das wahre Christenthum (zu welcher Zeit vor so viel hundert Jahren weder von Luther noch von der augsburgischen Confession jemand sich hätte träumen lassen) und der allein seligmachende christliche Glauben eingeführt, und in Schlesien der heidnische Götzendienst abgeschafft und ausgetrieben worden wäre. Sie bekennten sich zu dieser Possession; dergleichen Fundationen hätten alle alten Kirchen, Stifter, Klöster, Regelhäuser, Capitel, Hospitäler, Sacelle, ja nicht bloß in dem ganzen Lande Schlesien, sondern in dem allgemeinen, durch den ganzen Erdkreis ausgebreiteten Christenthum. Es wollte denn dieses auch als besitzbegründende Acte (**pro actibus possessoriis**) angezogen werden, daß des Kaisers Erbländer, Königreiche und incorporirte Provinzen, wie weltkundig wäre, rebellirt, Conföderationen aufgerichtet, und einen neuen vermeinten König feierlichst aufgedrängt und eingeführt hätten, daß der geächtete Markgraf listiger Weise die Stadt Neisse besetzt, theils daselbst spolirt und entwaffnet, die Administratoren des Bisthums weggeführt, dieselben gegen das gegebene Wort in Haft gehalten, über

die frühere Nanzion aufs Neue ärger und unchristlicher als türkisch und barbarisch zu Liberationsgeldern genöthigt hätte, daß zur Zeit und während der Liberation die katholischen Kirchen zu Schweidnitz und Neisse (welche aber den Beraubten hätten wiederum zurückgegeben werden müssen) den Katholiken weggenommen worden wären, daß die Oberglogauer der Herrschaft die eigenthümlichen Gründe derselben auf eine gewaltsame, ungebührliche und aufrührerische Weise weggenommen und ihre Lehrhäuser darauf gebaut hätten, daß der selige Erzherzog Carl (1619) durch seine treuvergessenen Unterthanen in Carlau in Scheuern, Söllern, Ställen, Kammern und im Stroh mit Spießen und Stangen gesucht und daß darein gestochen worden wäre, und daß, wäre er beihändig gewesen, hätte Hand an ihn gelegt werden sollen, daß bis jetzt an vielen Orten denen, welche katholisch wären oder nur etwas freundschaftlich mit den Katholiken verkehrten, entweder die Gerechtigkeit verweigert, oder wenigstens alles Fleißes in die Länge gezogen würde, und was für höchst ungerechte Excesse dieser Art mehr vorgegangen wären. Alle diese verübten Acte wären keine rechtliche Besitzergreifung zu nennen und noch weniger zu verstatten. Zwar wären unläugbar die unruhigen und gewaltsamen Acte an vielen Orten, aber darum nicht auf rechtmäßige Weise Besitz begründend (**legitime possessorii**), sondern die Unbill der Zeit hätte es anders mit sich gebracht, so daß man das allgemeine Recht (**jus universum**) zu Lebenszeiten der früheren Bischöfe und des Erzherzogs Carl mit Gleichmuth wegen der größeren Bedeutung genau hätte aufrecht halten (**æquo animo ob vim majorem exacte sustinere**) und mit der größten Geduld solche sehr beschwerliche Last ertragen müssen, weil wider Gewalt so bald keine Hülfe bereit gewesen wäre. Die Absicht, den Besitz aufzugeben, wäre gar nicht vorauszusetzen, viel weniger zu beweisen, vielmehr das Mittel der Wiedererlangung zu brauchen; denn die rechtmäßige Possession schlösse insbesondere die Gewalt aus und der gewaltsame Inhaber könnte gegen den, der rechtmäßig wieder erlangte und zuerst beraubt, jetzt aber wieder in den Besitz gesetzt worden, keine Forderung machen. Nun wäre oben der erste Raub der katholischen Kirchen mehr als überflüßig vor die Augen gestellt, auch noch mit lebenden Personen in diesem Bisthum zu bezeugen und zu erweisen, mit welcher Gewaltthat und welchen gewaltthätigen Factionen die Geistlichen, Pfarrer und Seelsorger abge-

schafft, verstoßen und dagegen die Ketzereien eingeführt worden wären; daher wäre, da die Possession nicht vorhanden wäre, keine Verjährung anzuführen, vielmehr billig zu schließen: so viel ist verjährt, so viel besessen ist (tantum præscriptum, quantum possessum). Was auch den in der Intercession angezogenen Majestätsbrief und den sächsischen Accord beträfe, so hätten die Administratoren frisch im Gedächtniß behalten, wie bald anfangs und nach Empfang der ersten Kunde davon die katholischen geistlichen Stände dagegen protestirt hätten, welcherlei Reversalen vom Kaiser Rudolph ertheilt, wie öfter und fort diese Protestationen wiederholt worden wären, insbesondere welche Erklärungen der Bischof Carl als Erzherzog zu Oesterreich kurz vor seiner Abreise nach Spanien bei seinem damaligen Abschiede durch eine besondere Gesandtschaft in der Versammlung der Fürsten und Stände durch seine Abgeordneten nach ihrer besonderen Instruction (deren Original jederzeit vorgelegt werden könnte) gegeben hätte. Dabei hätten die Administratoren es auch bis jetzt bewenden lassen. Weil der sächsische Accord aber allein diejenigen anginge und allein auf dieselben im richtigen Sinne zu beschränken wäre, welche bei allgemeiner Irrung von des Kaisers Gehorsam abgefallen wären, was auf die Neisser und Grottkauer keine Beziehung hätte, welche niemals mit irgend einem Eide dem larvirten und ordnungswidrig vorgeschobenen Friedrich sich verbündlich gemacht hätten; so erkennten die Administratoren die gedachten Unterthanen des Bisthums gar nicht mit begriffen, sondern es wäre dieß allein auf die bei der Irrung jener Zeit Betheiligten zu deuten; denn das Neisser und Grottkauer Land (ohne Neid zu sagen) wäre jederzeit beständigst treu auf des Erzherzogs ernst väterliches Anmahnen und Erinnern verblieben. Man würde auch weder des Erzherzogs als des Landesfürsten, noch der Neisser und Grottkauer Ritterschaft Unterschrift oder Siegel finden. Darum wäre eine zwischen andern vorgekommene Sache dem dritten, der Nichts verbrochen, nicht zum Nachtheil zu ziehen. Es wäre aber nicht ihre Absicht, deßhalb einen Streit zu erheben, sondern sie wollten ganz einfach durch Unterweisung die Lauterkeit ihres Vorhabens zeigen. Daß sie wegen dieser und vieler anderer, bei ihnen im Schrein des Herzens verborgen bleibender hochwichtiger und (nach ihrem eifrigen katholischen Gewissen) rechtmäßiger, christlicher, erheblicher Bedenken den Interventionalien Nichts einräumen könnten, hofften sie auch mit zuversichtlichem tröstlichem Vertrauen bei Gott

und der werthen Christenheit, auch der ehrbaren Welt und Jedermann entschuldigt zu sein; sie trügen auch weder Scheu noch Bedenken, gegen den obersten und competenten Richter, auf dessen Forum die Sache eigentlich gehörte, gebührende Rede und Antwort zu geben, und erwünschten Nichts Anderes, als daß die so lange ersehnte Gelegenheit, in welcher sie dasselbe genügend ausführlich machen, zeigen und begründen könnten, ihnen einmal an die Hand kommen und gegeben werden möchte. Sie bäten und ersuchten auch die Fürsten und Stände und alle anderen Interponenten, dieselben wollten das Bisthum und die insbesondere vom Pabste zugelassene Mitadministration mit weiteren Interceſſionalien verschonen, und vielmehr dergleichen falsche und widersetzliche Bittsteller ganz ab- und zu schuldigem Gehorsam und Respect verweisen, sich und die Administratoren nicht vergeblich abmühen, sondern diese in ihrem Vorgehen ungeirrt verbleiben lassen, wie auch dagegen die Administratoren ihrerseits eben so wenig als früher sich kümmerten und kümmern wollten, ob und wie die Fürsten und Stände ihre Religion nach dem Inhalt der ungeänderten oder reformirten augsburgischen Confession verpflegten, ihre Kirchen mit Prädicanten, Constitutionen, Gesetzen und Ceremonien versähen und denselben vorständen, was zu Erhaltung guter nachbarlicher und freundlicher Correspondenz ersprießlich und gedeihlich sein würde. Könnten sie auch außerdem in etwas, was ihre Gewissen und ihre christliche katholische Kirche nicht beleidigte und verletzte, den Fürsten und Ständen gefällig sein und mit Anbietung ihrer Dienste etwas in der That leisten, so wären sie willigst bereit und erbötig, sich jederzeit zu bemühen und darin sich zu bequemen."

Diejenigen von den Landständen, welche Kirchen hatten, wurden, wie sie selbst berichteten,[10]) von den Administratoren auf den 15. April 1628 nach Neisse vorgeladen. An diesem Tage wurden sie wegen der Abwesenheit des Administrators Breiner von dessen Amtsgenossen nach Hause entlassen, nachdem sie mit Handschlag versichert hatten, daß sie sich den 18. April wieder stellen würden. Als sie (lautet der weitere Bericht) an diesem Tage in Abwesenheit beider Administratoren der Fürsten und Stände Intervention übergeben

---

10) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 9. Sie machten den 11. April abermals eine Supplication an das Oberamt.

hätten, wäre nicht nur dieselbe ohne allen gewünschten Erfolg geblieben, sondern es wäre ihnen auch sehr verwiesen worden, daß sie das Oberamt auf eine außergewöhnliche und ungelegene Weise durch wenig der Wahrheit entsprechende Bitten angefleht hätten, und es wäre ihnen der endliche Bescheid gegeben worden, daß die Administratoren es allwege bei demjenigen bewenden ließen, was sie gegen die Fürsten und Stände auf der Landstände Submissions-Schrift erklärt hätten; deßwegen hätten sie bei den zurückgebliebenen Räthen so viel verlassen, daß diese entweder von den Landständen die Kirchenschlüssel abfordern oder dieselben in Arrest nehmen sollten. Letzteres wäre dann auch ausgeführt worden, weil die Landstände wegen des zu besorgenden Nachtheils großes Bedenken getragen hätten, die Schlüssel so ohne Weiteres von sich zu geben. In diesem Arreste versuchten die acht verhafteten Edelleute (außer den fünf oben genannten Carl von Gellhorn, Hans George von Gellhorn und Daniel von Wiesen) durch eine Bittschrift [1]) an die Administratoren (d. d. im

---

1) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 7. „Die Administratoren hätten ihnen bei der letzten Audienz endlich zum Bescheide ernstlich anbefohlen, daß sie, weil sie kein Recht über ihre Kirchen zu produciren wüßten, nunmehr, damit sie nicht in contumatiam erklärt und mit ernster Strafe gegen sie verfahren werden möchte, die Schlüssel überantworten oder im Arrest verbleiben sollten. Wie nun ihrer landesfürstlichen Obrigkeit, derselben jetzigen Administratoren und der ganzen bischöflichen Regierung und Jedermann ihre Treue, Aufrichtigkeit und ihr unterthäniger Gehorsam hoffentlich zu jeder Zeit anderweitig ganz wohl bekannt wäre; so bezeugten sie es mit Gott und der ehrbaren Welt und ihrem guten Gewissen, daß sie auch in diesem Punkte (in hoc passu) schuldigst und unterthänigst willigst sich bequemen wollten; es wollten aber die Administratoren erwägen und bedenken, daß der, welcher sein Recht braucht, Niemanden Unrecht thut. Weil sie denn ihr Recht gebraucht, und sich außer dem Besitz (Possessorio) auf den Majestätsbrief berufen hätten, so hofften sie, daß sie hierdurch keinem Menschen Unrecht gethan hätten, und deßwegen nicht etwa des Ungehorsams und der Rebellion (wofür sie der Höchste behüten würde) beschuldigt werden könnten. Weil ihnen aber der Majestätsbrief, welchen das ganze Land bis jetzt noch in frischer Observanz gehalten hätte, nicht zu Statten kommen sollte, da er von den Katholiken nicht angenommen worden wäre, weil auch der polnische König und ihr Landesfürst (der Bischof) in seinem ihnen ertheilten Rescripte auf den Kaiser, als wenn dieser, wie berichtet worden wäre, dergleichen bei ihnen in Religionssachen angeordnet hätte, sich bezögen, für ihre Person aber ihnen gleiche Ruhe und gleiches Glück zusagten, weil auch inzwischen einige von den Landständen nach fleißiger Durchsuchung ihrer Sachen Briefe gefunden hätten, die nach ihrer Meinung ihnen zu mehrerer Behauptung ihres wohlbegründeten Possessoriums zu Statten kämen (durch deren Vorlegung sie aber keineswegs sich in das Pe-

Arrest zu Neisse den 21. April 1628) ihr beanspruchtes Recht zu vertheidigen und die Freiheit zu gewinnen.

Auch an den Oberamtsverwalter schrieben sie alsbald aus ihrem Neisser Arreste und baten um sein Gutachten in der Sache. Aber derselbe wäre, wie sie selbst erzählten,[2]) in seiner Residenz nicht anzutreffen gewesen und sie hätten also seiner Resolution nicht so schnell habhaft werden können. Unterdessen wären sie bei Ankunft des Administrators Breiner je mehr und mehr zum Uebergeben der Schlüssel gedrängt, mit vielen scharfen und sehr harten Executionsarten bedrohet, auch einer Contumaz (die ihnen niemals in den Sinn gekommen) für den Fall, daß sie nicht gehorchen würden, beschuldigt und ungeachtet ihrer Bittschrift so lange im Arrest gehalten worden, bis sie endlich den 30. April gezwungen und gedrungen immittelst die Schlüssel hätten überliefern lassen. Sie hätten dieß nur gethan, um sich von dem schweren angegebenen Verdachte des Ungehorsams und der Empörung zu befreien und deßhalb eine klare und deutliche Protestation[3]) übergeben.

---

titorium begeben wollten), wie denn auch bei den übrigen dergleichen Briefe vorhanden gewesen, aber durch bekannte Feuersbrünste und den räuberischen Einfall der Kosacken umgekommen wären, und weil auch bei ihnen eine Kirche vorhanden wäre, die von Grund aus mit vielen großen Kosten neu erbaut worden wäre, und weil also alle Requisite des Patronats dabei zu befinden wären (Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus); so bäten sie hiermit um Gottes Willen die Administration, dieselbe möchte dieses Alles berücksichtigen, mit ihnen so lange Geduld haben, und sie des verhängten Arrestes unterdessen entlassen, bis des Kaisers erwartete Resolution anlangen möchte, da auch einige von ihnen der Entbindung ihrer lieben Weiber gewärtig und hochbekümmert, andere mit andern schweren Ehehaften und Rechtshändeln beladen wären und dieselben fortstellen sollten. Sie wären erbötig, zu jeder Zeit auf Erfordern sich wieder einzustellen und des Kaisers Resolution zu gehorchen. Sollte aber wider ihr Hoffen ihre Bitte nicht erfüllt werden können, so müßten sie sich den Administratoren nur in Gehorsam bequemen."

2) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 9.

3) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 8. In dieser Schrift (d. d. im Arrest zu Neisse den 26. April 1628) erklärten die acht gefangenen Männer Folgendes: „Als solche, die zu jeder Zeit ihrer landesfürstlichen und vorgesetzten Obrigkeit treu, gehorsam und gewehr verblieben und bis auf den letzten Blutstropfen dabei zu verbleiben gesonnen wären, hätten sie sich zwar nicht des bisherigen gegen sie im Punkte der Religion und der Kirchen augsburgischer Confession vorgenommenen Processes, am wenigsten aber dessen versehen, daß sie wegen Handhabung ihres wohlbegründeten Possessoriums und Rechtes für Verbrecher (Malefiz-Personen) und Aufwiegler (Concitatores rebellionum) geachtet, und daher mit Ar-

Aber die Administratoren wollten nach dem Berichte [4]) der gedachten Landstände solche und andere Nothdurft und die Provocation zu dem Kaiser selbst, obgleich es vorher bewilligt worden, nicht annehmen und verstatten, sondern sie stellten den Ländständen die schriftliche Protestation zurück, behielten aber nichts desto weniger die Schlüssel. Nun hätten die Landstände, wie sie weiter erzählten, gehofft, man würde es dabei noch bewenden, und bis zu der ihnen und ihren Gewissen erfreulichen kaiserlichen Resolution Nichts Weiteres vornehmen lassen; aber sie hätten leider mit höchstem Schmerze erfahren müssen, daß den 7. und 8. Mai 1628 ihre lieben Kirchen durch die hierzu abgeordneten Commissarien katholischen Priestern überantwortet und eingezogen, auch die Unterthanen dabei ermahnt worden wären, daß dieselben sich fleißig zu der Kirche und den Exercitien halten sollten, wie denn auch hierauf alsbald die Priester die Pfarrhöfe, wie die Schreiber die Schulhäuser (die doch zum Theil den Landständen zuständen, von ihnen gebaut, und zeitweise (ad

---

rest-Haltung und anderen hoch bedrohlichen Executions-Mitteln ihre Kirchenschlüssel wider die kundbare Possession und andere angeführte Rechte wieder begehrt worden sein sollten, was sie zur Zeit dem gerechten Gott, dem Kaiser, als der höchsten, und dem Bischofe, als ihrer landesfürstlichen Obrigkeit in Geduld anheimgestellt sein ließen; weil jedoch in diesem ihrem Drangsale und bekümmerten Zustande der Kaiser und der Bischof so schnell nicht zu erreichen wären, wohin sie sich ihre Regresse vorbehalten haben wollten, und damit auch immittelst nicht das geringste Ansehen genommen, oder ihnen Ungehorsam, Contumaz, Rebellion, Widersetzlichkeit, oder wie es sonst genannt werden könnte, unverschuldeter Weise nicht im Geringsten zur Last gelegt werden möchte, hätten sie sich soweit dem Begehren der Administration bequemen müssen; sie bezeugten aber dabei ausdrücklich, daß sie mit den scharfen Executionen und anderen weit aussehenden Bedrohungen nur dazu gezwungen und gedrungen worden wären, mit der klaren und deutlichen Protestation, daß solches ihnen an ihrem wohlbegründeten Possessorium (nach dem: uti possidetis, ita possideatis, dem Majestätsbriefe und dem sächsischem Accorde) und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten und Befugnissen unnachtheilig und unschädlich sein sollte, wie ihnen denn wegen ihres habenden Rechtes von dem Oberamte Recognition ertheilt wäre, auch daß unterdessen die Kirchen so lange gesperrt bleiben möchten, bis des Kaisers ihnen und ihrem Gewissen erfreuliche und gewünschte Resolution eingekommen, und sie des Ihrigen wiederum fähig und theilhaftig werden könnten, wie sich die Administratoren auf solchen Fall anerboten hätten. Sie bäten, dieselben möchten über diese ihre eingegebene Protestation eine schriftliche Recognition ertheilen; sie hofften auch, die Administratoren würden diese ihre wohl begründete Protestation nicht in bösem Sinne deuten, gnädigst annehmen und sie hierauf bescheiden."

4) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 9.

tempus) hierzu gelassen worden wären) einnehmen und den 14. Mai (katholische) Predigt gehalten werden sollte.

Noch einmal wendeten sich die Landstände an das Oberamt mit einer Bittschrift[5]) (d. d. Breslau den 15. Mai 1628), worin sie zunächst die bisherigen Vorgänge berichteten. „Da es nun einmal gewiß wäre, daß dieses eine Zeit her ohne Vorweisung der Zustimmung und des Befehls des Kaisers gegen sie verfolgte Verfahren dem heilsamen Majestätsbriefe, dem sächsischen Accorde, so vielen kaiserlichen Versicherungen, ja dem Rescripte des seligen Erzherzogs Carl schnurstracks zuwiderliefe; so wollten sie um Gottes Barmherzigkeit willen gebeten haben, der Oberamtsverweser möchte ihnen seinen oberamtlichen Schutz nach Inhalt des Majestätsbriefes nicht verschließen, sondern sich vielmehr ihrer Noth und ihres Anliegens väterlich erbarmen, und demnach mit Zuziehung der übrigen evangelischen Fürsten und Stände vorsinnen, damit durch seine Intercession bei dem Kaiser alles das, was seither mit ihnen und wider sie im Punkte des Religions-Exercitii vorgenommen worden wäre, aufgehoben, die wider ihren Willen eingenommenen Kirchen ihnen wiedergegeben, die vertriebenen Pfarrer zurückgerufen werden, und sie selbst also zu ihrem über Menschen-Gedenken ohne einigen Eintrag fortgesetzten Besitz, Uebung und Gebrauch der evangelischen Religion augsburgischer Confession wiederum gelangen, auch dabei ferner ungehindert und ungestört verbleiben und den heiligen Gottesdienst in Freiheit der Gewissen ganz ruhig abwarten möchten. Denn sie lebten in der tröstlichen Hoffnung: weil der Kaiser vor der ganzen Christenheit den Ruhm und Namen hätte, daß er Niemanden das Seine mit Gewalt oder anderen Mitteln abnehmen ließe, sondern einen jeden bei dem, wozu derselbe nach dem Rechte befugt wäre, schützte und handhabte, sie auch in Nichts gegen ihn gesündigt hätten, er würde auch sie bei ihrem uralten Besitze und Rechte wohl schützen und erhalten."

Allein auch dieser letzte Schritt hatte keinen Erfolg; das Reformationswerk im Grottkauer Fürstenthume erreichte somit sein Ende.[6])

---

5) Buckisch Vol. V cap. 7 mem. 9.

6) Buckisch Vol V cap. 8 mem. 1.

§. 54.

Obschon die Stadt Neisse selbst seit dem Abzuge des Markgrafen von Jägerndorf (14. Juli 1621) bis zum J. 1632 vom Feinde verschont blieb, so fühlte sie doch empfindlich die Wehen des Krieges, der in der Ferne und Nähe wüthete und in welchem selbst der Besuch und die Einquartirung freundlicher Heerestheile nur drückte und aussog.

1625 brach in Neisse die Pest (die kleine im Vergleich mit der von 1633) aus, welche manchen, wie den damaligen Pfarrer Poppe, hinwegraffte.[1])

Der gegen den Kaiser kämpfende Herzog Johann Ernst von Sachsen-Waimar, der sein Heer bis auf 12000 Mann verstärkte, bemächtigte sich 1626 der Städte Ziegenhals, Zuckmantel, Engelsberg und der ganzen Gegend bis nach Böhmen hin.[2]) Wallenstein (Albrecht, Herzog zu Friedland, kaiserlicher Kriegsrath, Kämmerer und General-Oberster-Feldhauptmann) schrieb aus seinem Hauptquartier zu Crembsier den 3. Sept. 1626 an den bischöflichen Administrator Johann Friedrich Breyner Folgendes:[3]) „Wir mögen nicht umgehen, den Herrn freundlich zu berichten, wie daß wir von dem Obristen Pechmann avisirt worden, wasgestalt der Feind seinen Zug gegen Teschen und weiters auf Neus zu nehmen, auch in Willens sein solle, daselbst überzusetzen und den Weg, als wir hereinkommen, alldort hindurch (weil nicht viel Päß daselbst vorhanden sein) sich zurückzubegeben. Derentwegen wir den Herrn freundlich ersuchen, er auf den Feind fleißige Achtung geben und die Päß allenthalben wohl verwahren lassen wolle. So dann der Herr einer Assistenz bedürftig sein möchte, wird er des Obristen Mörders und anderes von der kaiserlichen uns untergebenen Armee hinterstellig verbliebenen und daselbst sich befindenden Volkes gebrauchen können, damit der Feind zurückgehalten und ihm alle die Päß gesperrt werden, daß er nirgends durchpassiren könne. Nachdem aber an beiliegenden Schreiben sonders gelegen ist, als wolle der Herr auch die unbeschwerte Verordnung

---

1) Pedewitz H. E. und Series parochorum.

2) Buckisch Vol. V cap. 6 mem. 10.

3) Copie des Schreibens, das ich wörtlich wiedergebe. Wallenstein nannte Breyner seinen geliebten Herrn Schwager.

thun, damit solche an ihre Gehöhr alsbald übersendet werden. Welches um denselben wir hinwiederum freundlich beschulden und beineben zu angenehmer Diensterweisung willig verbleiben."

Im Jahre 1627 waren viele kaiserliche Truppen in Neisse. Sie hatten hier ihre Winterquartiere gehabt und nicht zum Rühmlichsten gehauset. Die Stadt und die Vorstädte waren damals mit 3000 Mann belegt.[4]) Weil, lautet eine Nachricht,[5]) auch der Feind (Mansfelder oder Waimaraner) sich in ziemlicher Anzahl vor der Stadt Neisse hatte sehen lassen, und man daher eine Belagerung vielleicht zu besorgen hatte, wurde (im Frühjahr 1627) alsbald, seinem Beginnen vorzubeugen, von dem Obersten Pechman, welcher damals zu Breslau war, durch einen eilenden Courier Befehl gegeben, daß alle hohen Gebäude abgetragen und alles bei einer Belagerung Nöthige in Bereitschaft gehalten werden sollte, und er selbst begab sich alsbald dahin, um alle gebührende Nothdurft daselbst anzuordnen.[6]) Die Feinde wendeten sich aber anderswohin, zunächst nach Kosel. Um sie zu bekämpfen, zog Wallenstein mit seinem zahlreichen geworbenen Volke im Anfange des Juli 1627 nach Oberschlesien durch das Neisser Land.[7])

Den 27. August 1627 früh um 7 Uhr schlug ein vom Glätzer Gebirge schnell heraneilendes Gewitter mit einem unglaublichen Krachen in den Rathsthurm 14 Ellen unter dem Knopfe ein und zündete. Das Feuer brannte unter den Kupferplatten, womit der Thurm gedeckt war, bis gegen 2 Uhr Nachmittags, worauf die äußerste Spitze, 9 Ellen lang, in 3 Stücken sammt dem Knopfe herabfiel, ohne jedoch Jemanden zu beschädigen. Nach der Wiederherstellung

---

4) Balthasar Heinrich von Oberg in den Nachrichten aus dem Raths-Thurm-Knopfe S. 9.

5) Reurers Relatio historica Fft. a. M. 1627 S. 7. Vergl. Buckisch Vol. V mem. 6 cap. 11.

6) In einem rathhäusl. Copialbuche sind in dem Verzeichnisse der Personen, welche 1627 v. 16. April an mit Soldaten belegt gewesen sind, außer dem Obersten Pechman genannt: Torquato Conte General der Artillerie, ein General-Postmeister, ein General Provoß, die Aufwarter des Generalissimus, Hauptmann Mararan, der General-Adjutant der Infanterie, Graf von Hardeck.

7) Buckisch Vol. V cap. 6 mem. 11.

des Thurmes wurde der neue Knopf d. 18. October wieder aufgesetzt. [8])

§. 55.

Der Kaiser Ferdinand **II** ertheilte der Stadt Neisse **d. d.** Prag d. 21. März 1628 ein Privilegium, [1]) welches ihr Einkommen erhöhte. Weil es die Verhältnisse gut zeichnet, möge es hier unverkürzt eine Stelle finden: „Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich, daß uns Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neisse in Unterthänigkeit angelangt und gebeten, wir geruhten ihnen um ihrer ausgestandenen vielfältigen, schweren und unverwindlichen Kriegs- und anderen Eractionen und Drangseligkeiten willen und damit sie sich in etwas wiederum erholen könnten, die kaiserliche und königliche Gnade zu thun und zu verwilligen, daß (damit) sie ihren vorhin gehabten Zoll auf den Brücken über die daselbst bei der Stadt vorüberlaufenden Wässer, die Neyß und Bielau genannt, in etwas erhöhen und von einem reisigen Pferde ins Künftige zwei Kreuzer fodern und nehmen dürften. Weil (wann) wir dann denjenigen, die bei uns Gnade und Hülfe suchen, unsere Güte und Mildigkeit mitzutheilen gnädigst geneigt und dabei in kaiserl. und königl. Gnaden angesehen die aufrichtigen, kostbaren, getreuen, ersprießlichen und nützlichen Dienste, welche unseren hochgeehrten Vorfahren, uns und unserem hochlöblichen Erzhause Oesterreich die Bischöfe zu Breslau in viel Wege ganz löblich und rühmlich bezeugt und erwiesen, auch daß besagte Stadt und derselben Gemeinde wegen ihrer standhaften Treue und unterthänigsten Devotion gegen uns bisher, bevoraus bei vorgegangener hoch abscheulichen Rebellion, die sich im unserem Erbkönigreiche Böhmen und dessen incorporirten Landen erhoben, sehr viel erlitten und ausgestanden, gnädigst betrachtet; darum und weil auch, wie wir vernehmen, solche gebetene Zollsteigerung Niemanden, bevoraus den benachbarten, zu besonderem Schaden oder Nachtheil gereichen solle, haben wir in solches des Raths der Stadt Neisse gethanes unterthänigstes Suchen

---

8) Nachrichten aus dem Thurmknopfe S. 6 und 13.

1) Nach dem Originale, einer Pergamenturkunde im Neisser Rathsarchive, mit jetziger Orthographie hier wiedergegeben.

aus kaiserlicher und königlicher Gnade verwilligt, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses unseres offenen Briefes als regierender König zu Böhmen und oberster Herzog in Schlesien wissentlich, meinen, setzen und wollen, daß mehr gedachter Bürgermeister und Rath der Stadt Neisse ihre bisher gehabte Roßmauthe gebetener Massen erhöhen und ins Künftige und so lange, bis wir etwa ein Anderes verordnen möchten, von einem jeden Pferde oder Rosse, das über oben gedachte Neiß- und Bielau-Stadt-Brücken geritten, geführt oder getrieben wird, und in ihrer alten Zollfreiheit begriffen, jedes Mal zwei Kreuzer zu fordern und zu nehmen befugt und berechtigt sein sollen; jedoch soll mehr gedachtem Rathe obliegen, solchen Zoll und solches Einkommen zu der gemeinen Stadt Nutzen und Besten anzuwenden, auch gemeldete Brücken und Landstraßen in gutem Bau zu erhalten, damit sich Niemand deßwegen zu beschweren Ursache haben möge. Und wir gebieten hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens die in unserem Herzogthume Schlesien seien, hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie vielbesagten Rath der Stadt Neisse, sich solches kraft dieses erhöhten Zolles ruhiglich zu gebrauchen, nicht verhindern noch beirren, sondern vielmehr dabei schützen, handhaben und erhalten, dawider nicht thun, noch solches Jemand anderen zu thun verstatten, bei Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnade. Das meinen wir ernstlich; zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem kaiserlichen und königlichen anhangenden größeren Insiegel."

Ein zweites Privilegium[2]) des Kaisers Ferdinand **II. d. d.** Wien den 21. Juli 1628 bewilligte der Stadt die Abhaltung eines vierten Jahrmarktes: „Bürgermeister und Rath der Stadt Neisse hätten dem Kaiser vorgebracht, wie sie nicht nur durch die leidige böhmische Rebellion sondern auch durch den unlängst in sein Land Schlesien geschehenen Mansfeldischen feindseligen Einfall und fast noch bis jetzt fortdauernde Kriegsbeschwerungen, auch andere ausgestandene Ungelegenheit in einen unwiederbringlichen Schaden und äußerstes Verderben gesetzt worden wären, und sie hätten ihn deßwegen gebeten, er möchte ihnen und gemeiner Stadt, damit sie sich um so viel desto besser wiederum erholen und der ih-

---

2) Pergamenturkunde im Neisser Rathsarchive.

nen zugewachsenen beschwerlichen Schuldenlast etlichermassen erledigen und wiederum in Aufnahme kommen möchten, bewilligen, daß sie über die vorhin gehabten drei Jahrmärkte noch den vierten auf den Sonntag **Misericordias Domini** jährlich ausrufen und halten dürften; er hätte daher angesehen diese ihre Bitte, so wie die für dieselben eingekommenen beweglichen Interceßionen, auch auf den eingegangenen umständlichen Bericht, daß solches ihr Suchen den benachbarten und nächst angelegenen Städten zu keinem Nachtheil, der Stadt Neisse aber zu besonderem Nutzen und Frommen, wie auch zu Fortstellung der Commercien (die er in alle Wege zu befördern geneigt wäre) gereichte, darein verwilligt, so und dergestalt, daß die Stadt Neisse über ihre vorigen drei Jahrmärkte auch den vierten auf den Sonntag **Misericordias** jährlich ausrufen und öffentlich zu halten befugt und berechtigt sein sollte."

Was in jener bedrängten Zeit für die Befestigung der Stadt zum Schutze gegen Feindesgefahr geschehen war, läßt sich aus einem Befehle [3]) ersehen, welchen die Bisthums-Administratoren [4]) **d. d.** Neisse den 29. Mai 1630 an den Neisser Rath erließen. „Nachdem vorlängst der Bischof durch seine Commissarien unter andern schriftlich und mündlich anbefohlen und verordnet hätte, die bei Zeiten des Manßfeldischen Einfalls um die Stadt Neisse in Eile für einen Anlauf erbauten Wallschanzen, Gräben und Verwahrungen der Stadt in gutem Zustande zu erhalten, und solches um desto mehr wegen zu besorgender feindlicher Durchbrüche noch hoch nothwendig sein wollte; so sollte der Neisser Rath alsbald diese gewisse Anordnung thun, daß, an welchen Orten dieselben vorigen Gebäude, Gräben und Schanzen eingegangen, dieselben alsbald und ehesten Tages ohne Verzug einiger Zeit und Stunde mit Zuthat der gemeinen Stadt und Bürgerschaft und wie es der Rath am Besten und Füglichsten anzuordnen wissen würde, reparirt und in eine beständige Erhaltung gebracht würden."

§. 56.

Im Jahre 1632 empfand die Stadt Neisse die Drangsale des

---

3) Original in rathhäusl. Acten: **Decretum wegen Reparirung der Schanzen, präsent. d. 30. Mai 1630.**

4) **Unterzeichnet Chr. von Strachwitz, Canonicus zu Breslau.**

Krieges in hohem Grade, indem sie von dem Feinde (Sachsen und Dänen) eingenommen wurde.[1])

Den 18. Sept. kam der Rittmeister Mülmbe als scheinbarer Freund doch verborgener Feind mit 3 Compagnien Dragoner in allem Regen, der gegen 14 Tage gewährt hatte, vor die Stadt Neisse am Breslauer Thore und forderte die Obrigkeit zu einem Accorde auf, mit allerlei listigem Rathe, es wäre besser, die Stadt gutwillig zu übergeben, als in die Asche zu legen und Blut zu vergießen. Weil kein kaiserlicher Ersatz zu hoffen war, wurde die Stadt den

---

1) Die Erzählung dieser Ereignisse ist 3 interessanten Briefen (vom 4. Oct., 9. und 15. Dec. 1632) entnommen, welche ein Zeitgenosse und Augenzeuge, Johann Kinel, damaliger Notarius des Neisser Kreuzstiftes, an seinen zu Olmütz weilenden Probst Johann Reyman geschrieben hat, und die im Originale und in einer Copie unter den Acten des Kreuzstiftes im Neisser Domänen-Rentamte aufbewahrt werden. — Der Neisser Stadtsyndicus Andreas Jacob von Cuba stimmt in seinem kurzen Berichte v. J. 1651 (in den Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe, Copie in rathh. Acten) mit Kinel überein, nur setzt er offenbar statt 1632 das Jahr 1633. In getreuer Uebersetzung lautet seine lateinische Erzählung: „1633. Ueberall, besonders in ganz Schlesien war eine sehr unglückliche Zeit. Denn die Bürger in Neisse, welche sich unterdrückt (bedrängt) und von aller Hülfe jämmerlich verlassen sahen, verloren den Muth, ungewiß, wohin sie sich wenden sollten, und plötzlich nahm der Sachse, ein dritter Feind des Kaisers, aufs Neue die von Vertheidigern entblößte Stadt Neisse ohne Widerstand und Blutvergießen ein. Sein Heer wurde zwar in demselben Jahre von den kaiserlichen Soldaten nach einer Belagerung wiederum vertrieben und die Stadt mit Verlust ihres Eigenthums befreit; aber nichts desto weniger verwandelte die unglückliche Zeit alle Hoffnung der Freude künftiger Ruhe in die höchste Traurigkeit über das gegenwärtige Verderben und in den Untergang der Bürger. Denn in denselben folgenden Jahren (annis iisdem sequentibus) riß eine fürchterliche Pest, während noch die Kriegswuth anhielt, in ganz Schlesien so ein, daß außer anderen Städten in der Stadt Neisse allein mehr als 10000 Menschen umkamen." — Eine allgemein verbreitete Neisser Chronik berichtet, daß 1632 die Sachsen und Dänen nach Neisse kamen, aber von den Oesterreichern wieder vertrieben wurden (ohne für 1633 ein ähnliches Ereigniß anzuführen). — Spödter und Minsberg erzählen ganz gegen die Wahrheit von einem zweimaligen Angriffe durch die Sachsen und Dänen in zwei verschiedenen Jahren (1632 und 1633), offenbar, weil sie der Chronik und dem genannten Syndicus gleichen Glauben schenkten, ohne beider Angaben vereinigen zu können. — Nach der Silesiographia renov. (c. 7 p. 352) wurde Neisse 1632 d. 10. Sept. von den Sachsen feindlich besetzt, aber noch in diesem Jahre von den Kaiserlichen wieder erobert. — Fuchß (vergl. Stenzels Scriptt. rer. Siles. B. 2 S. XI) handelt nach Kinels Briefen in seiner Geschichte des Kreuzstiftes in einem besonderen Capitel de hostili incursu Saxonum, Danorum 1632. — Buckisch (Vol. V cap. 13 mem. 8) erzählt, daß d. 10. Sept. 1632 der Feldmarschall Arnheimb Neisse mit Accord einbekommen habe.

19. Sept. geöffnet und Mülmbe zog mit 3 Compagnien Dragonern ein. Indeß erfuhr man, daß bereits 6 in Bauern verkleidete Soldaten vom Feinde, mit Feuerzeugen, Schwefel und Pulver versehen, in der Stadt gewesen, um diese an 6 Orten anzustecken, wenn sie sich nicht gutwillig ergeben hätte. Den 20. Sept. um die Vesperzeit rückte auch der ganze feindliche Stab in die Stadt ein, nämlich der Generalfeldmarschall von Arnimb, Fürst Ulrich von Holstein, Erbe zu Norwegen, der junge Dänemarker genannt, dessen Stiefbruder Christian Ulrich Guldenleib, oberster Rittmeister über 1000 Pferde, Fürst von Altenburg, Rittmeister Budebusch und noch viele andere Oberste mit etlichen Cornetten Reiterei. Den 23. Sept. begab sich der Generalfeldmarschall mit dem ganzen Stabe zum Breslauer Thore hinaus, vor welchem bei der Mährengasse auf den Bergen gegen 70 Cornetten Reiterei und Dragoner aufwarteten, und nahm mit diesen seinen Marsch gegen Breslau. So blieb in Neisse nur der genannte Herzog von Holstein, welcher diesen Tag seine Reiterei von 1000 Pferden und 2 Compagnien Dragoner in der Stadt behielt. Als den 24. Sept. 2000 Musketiere ankamen, wurden diese in die Stadt, die Reiterei aber in die Altstadt und in die Vorstädte gelegt. Diese nun bleibende Besatzung beschwerte die Bürgerschaft über die Maßen. Am 24. Sept. wurden die Kirche und das Collegium der Jesuiten eröffnet, zum Theil geplündert (spolirt), „durchhackt" und gänzlich durchsucht, der Rittmeister Mülmb maßte sich ihrer Weine, Häuser und Güter bei Ziegenhals erbeigenthümlich an. Ein Büchsenmeister und ein anderer Soldat ritten etliche Tage nach einander in einem Jesuitenkleide und mit dem Quadrate zu Spott und Hohn auf den Gassen hin und her und um den Ring. Den 26. Sept. wurde zum ersten Male in der Jesuitenkirche lutherisch (oder calvinisch) gepredigt und dann diese Predigten fortgesetzt. Die Weine des Peter Pohle und Alles, was in seinem Hause war, wurden weggenommen; dem Doctor Jänichen, Johann Adam und auch vielen anderen ging es nicht besser. Das Bisthum sollte diesen ersten Monat September 32000 Reichsthaler contribuiren, wovon 1000 Mann Reiterei und 2000 Fußsoldaten verpflegt werden sollten, so daß der gemeine Mann im Quartiere nur Holz, Salz und Lichte herzugeben hätte.[2]) Die Bauerschaft sollte geben von jeder Hube 4

2) Um diese Geldsumme abzuführen, wurde von Land und Städten geschlossen, alle alten Reste 60 und 50 vom Tausend, 2 Monate 26 Floren vom Tau-

Scheffel Hafer, 1 Huhn, 1 Brot, 8 Quärge, 8 Eier, 6 Schütten Stroh, von 4 Huben eine Gans, von sechs Huben eine Tonne Butter von 20 Pfund, von 6 Huben ein Kalb, von 4 Huben einen Schöps, von 6 Huben ein Schock Gebundheu und von 8 Huben ein Rind. Den 30. Sept. wurde die ganze Bürgerschaft entwaffnet. Was das Kreuzstift anlangte, so trug in Abwesenheit des damaligen Probstes Johannes Reyman, der sich in Olmütz aufhielt, besonders der Notar desselben, Johann Kinel, Sorge für dasselbe. Er hatte von dem Generalmarschall eine Schutzwache, der täglich ein Reichsthaler gezahlt werden mußte, für das Stifts-Vorwerk zu Neuland erhalten, damit hier Samen gedroschen und die Saat bestellt werden konnte. Die Einigkeit unter den Conventbrüdern, die dadurch gestört worden war, daß jeder selber Meister und Herrscher sein wollte, wurde in einem auf Kinels Veranlassung gehaltenen Convente wieder hergestellt, in welchem der Bruder Paul zum einstweiligen Vorstande erwählt wurde. Das Stift, in dessen Kirche der Gottesdienst, obgleich unter dem Spotte der Soldaten, wie zuvor verrichtet wurde, litt große Noth besonders wegen Mangels an Gelde, das Jedermann fehlte, so daß kein Getreide zu verkaufen war, und war in großer Verlegenheit wegen der Aufbringung des Aufsatzes (der Contribution).[3]) Der Feind, schrieb Kinel den 4. October an seinen Probst, ist gegen 50000 Mann stark, hat gegen 100 große (Feld-) Stücke, und wird ehestens Glatz belagern, selbiges, wenn es sich nicht gutwillig ergiebt, in Grund schleifen und Alles, was Leben hat, niederhauen. Dieß alles, was ich schreibe, ist die lautere Wahrheit; ich weiß nicht, was die kaiserliche Macht wider diese Feinde vornehmen soll. Hätten sie mit 6000 Mann gegen die in Neisse längst angesetzt, sie hätten großen Sieg erhalten, Ehre eingelegt und Beute und Reichthum überkommen. Der Feind fürchtet sich über die Maßen,

---

send, ferner 3 Monate jeden 5 Thaler 6 Groschen 6 Heller vom Tausend, was vor diesem Einfall geschlossen war, überdieß das Hauptgeld doppelt dem vorigen Schluße nach, dazu 25 vom Tausend ehestens einzubringen oder des gänzlichen Ruins gewärtig zu sein.

3) Dem Probste rieth Kinel, er sollte durchaus noch nicht nach Neisse kommen, sondern sich ehestens nach Wien begeben, das Kästchen mit den Grundbüchern und Anderes bei einem Freunde (Paul Aerttelt) einsetzen, die Rosse verkaufen, nur zwei behalten, eine Kalesche dazu erhandeln und sich einige Zeit in die Kost geben, bis der allmächtige Gott das Blatt gewendet hätte.

das kaiserliche Volk könnte alle, die auf den Dörfern bis gen Neustadt liegen, in einer Nacht niedermachen. Wollte Gott, kaiserliche getreue Oberste hätten die Wissenschaft, die ich habe, und sollten auch dieß Schreiben lesen.

Den 23. Nov. früh um 3 Uhr kam die kaiserliche Armee vor die Stadt und blieb hier bis zum 29. Nov. liegen. Während dieser Zeit wurden alle Vortheile abgesehen, die zur Eroberung der Stadt nöthigen Schanzen aufgebaut, der Feind in der Stadt zur gütlichen Uebergabe öfter aufgefordert. Dieser aber verspottete die Kaiserlichen, brannte selbst die Vorstadt vor dem Münsterberger Thore nieder, wollte auch die Altstadt anzünden, legte auch die Häuser hinter dem bischöflichen Hofe bis an die Zollbrücke gänzlich in Asche, und schoß ohne Unterlaß Tag und Nacht auf die kaiserliche Armee, wo nur ein Soldat sich blicken ließ. Endlich den 29. Nov. früh um 7 Uhr fingen die Anführer des Belagerungsheeres (General von Schaumburg, der Graf von Schaffgotsch und andere brave Cavaliere) an, Ernst zu brauchen, und ließen durch große Karthaunen und andere Stücke gegen die Stadtmauer zwischen der Kirche des h. Petrus und Paulus und dem Münsterberger Thore, welche nur einfach war, unaufhörlich so stark schießen, daß die ganze Stadt erzitterte und bis 9 Uhr die Stadtmauer durchlöchert und zersprungen war. Als dieß der inliegende Feind sah, verlor er ganz den Muth, sandte eiligst einen Drommelschläger hinaus, verhandelte bis $10^1/_2$ Uhr und schloß einen Accord, nach welchem er Ober- und Untergewehr niederlegen und bloß mit Sack und Pack abziehen sollte. Hierauf rückten die Kaiserlichen um $1^1/_2$ Uhr in die Stadt ein und so sehr auch auf Schutz gehalten wurde, so waren die Soldaten doch so erbittert und so begierg, daß sie dem feindlichen Kriegsvolke Sack und Pack größtentheils nahmen und dann die ganze Altstadt und alle Vorstädte gänzlich plünderten, aus dem Vorwande, es sei ihnen verwehrt worden, die Stadt mit stürmender Hand einzunehmen. Den 3. Dec. früh um 2 Uhr wurde der große Domkretschem in der Altstadt durch einen leichtfertigen Soldaten angesteckt und brannte sammt dem Capitelhause nieder. Während dieser Kriegsbedrängniß wurden in der Stadt vom Feinde der größte Schaden und die meiste Verfolgung den Jesuiten [4]) und dem Kreuzstifte zugefügt. Auf das

4) Bei dieser feindlichen Besitznahme wurde die Stadt Neisse auch eines ehrwürdigen Andenkens an den berühmten Astronomen Tycho de Brahe beraubt.

Haus des letzteren hatte er etliche Stücke gezogen und sich von da über die Mauer hinaus vertheidigt, die Kaiserlichen dagegen spielten mit Stücken herein, warfen unter andern etliche Kugeln von 6 Pfund Gewicht in das Zimmer des Probstes und schossen stark in die Bibliothek und in ein anderes Zimmer. Obschon während der Belagerung in der ganzen Stadt kein Geistlicher sich sehen ließ und der Gottesdienst in der Pfarrkirche des h. Jacobus abgeschafft war, so verharrten doch die Brüder des Kreuzstiftes unerschrocken in ihrer Ordenstracht unter den Feinden; wie oft man sie auch Mausköpfe schalt und ihnen den Kopf entzwei zu hauen drohte, so blieben sie doch standhaft. Denn, berichtete den 9. Dec. Kinel seinem Probste, wären wir gewichen, so hätten die Feinde den ganzen Kreuzhof sammt der Kirche geplündert und vernichtet, zumal sie ohne dieß fast alle Zimmer und Almern aufgebrochen, und alles, was wir nicht bald haben forträumen können, hinweggenommen haben. Aber ich habe mit dem Herrn Paul alle besten Sachen in das Gewölbe verwahrt, und das Fenster mit Ziegeln und eisernen Thürchen versetzen lassen, weil alle Stunden eine Feuersbrunst zu befürchten war. Das Vorwerk in Neuland steht bis jetzt noch unversehrt da, welches durch unterschiedliche Salveguardien mit großen Unkosten erhalten worden ist; es ist aber noch zu besorgen, daß es in Asche gelegt werde. Weil die Gärtner mit Soldaten belegt sind, jeder mit 10 bis 14, so kann man keinen Drescher haben; man wollte gern um den zwölften Scheffel dreschen lassen. Ich habe die Zeit meines Lebens keine größere Unsicherheit gesehen. Wir leiden im Stift große Noth und müssen Schulden machen: denn kein Unterthan giebt einen Pfennig, auch ist keine Möglichkeit, sonst Geld zu lösen. Nur die Unterthanen zu Neuland und zu Lentsch haben ihre Schuldigkeit meistentheils abgeführt; sonst wäre es schwer zugegangen. Das beste Vieh haben wir aus dem Vorwerke ins Stift genommen, wissen aber

---

Seine Himmelskugel, die ihm 5000 Thaler gekostet haben soll und 6 Fuß im Durchschnitte hatte, zuerst nach Benatek in Böhmen, bald darauf nach Prag und von da in das Jesuiten-Collegium nach Neisse gebracht worden war, wurde von hier von dem dänischen Prinzen Ulrich nach Eroberung dieser Stadt nach Kopenhagen geschickt, wo sie auf dem rothen Thurme verwahrt und in einer Feuersbrunst 1728 vernichtet wurde. Gedruckter Extract einer Beschreibung Schwedens.

nicht, wie wir es erhalten sollen. In Summa das größte Unglück und der größte Kummer schweben noch vor unseren Augen, zumal der Feind ziemlich stark im Lande, auch noch zu Ottmachau umherschweift. Man hofft alle Stunden auf 6000 Kosacken und das Illausche Volk; so wird man dann ferner auf den Feind schlagen und ihn nach aller Möglichkeit aus dem Lande Schlesien verfolgen. Die Stadt Neisse steht eher mehr und mehr in Gefahr. Wenn der Feind (was Gott gnädig verhüte!) wieder vorrücken sollte, so würde die Altstadt mit allen anderen Vorstädten abgebrannt, es könnte also (das Feuer) leicht in die Stadt kommen. Wehe aber den Gotteshäusern und der Johannesmühle! Man hat noch drei größere Stücke, wider den Feind zu brauchen, auf das Stiftshaus gezogen und von dem Gange auf die Stadtmauer eine Batterie gebaut, große Stücke hinaufzuziehen, wie denn die Stadt allenthalben mehr befestigt wird. [5])

Wider Erwarten erschien der Feind gar bald wiederum vor der Stadt Neisse, lagerte sich, gegen 8000 Mann stark, nach der Gegend der Bielauer Felder und rückte den 10. Dec. vor. Da machten die kaiserlichen Befehlshaber (Generalfeldmarschall Balthasar Graf von Schaumburg, Generalfeldwachtmeister und Oberst von Schaffgotsch, Oberst Fürst von Lobkowitz, Graf von Manßfelt, Oberst über die Artillerie, der junge Graf von Manßfelt, Oberst von Schaffenberg, Oberst von Dittrichstein und andere) alle Anstalten zur Erhaltung der Alt- und Neustadt, theilten die Posten wohl aus und ließen, damit der Feind der Kälte wegen keinen Aufenthalt haben möchte, alsbald den 10. Dec. Abends um 6 Uhr alle Häuser außerhalb der Schanzen vor dem Schadethore bis Carlau und bis zur Ziegelscheuer, Ober- und Unter-Neuland, alle Gärtner vor dem Niclasthore bis zum Hochgerichte und bis zu dem Vorwerke des Kreuzstiftes (mit Ausnahme von sieben), ferner von dem Niclasthore bis zum Bielerthore sammt dem Pfeffergraben und Seywet's rothem Vorwerke, ferner von dem Bielerthore bis zur Wasserkunst sammt der fürstlichen

---

5) Am Schlusse seines zweiten, durch einen Studenten beförderten Briefes bemerkte Kinel noch, daß der Herr Paul fleißig sei, die Brüder in gutem Gehorsam halte und den Gottesdienst die ganze Zeit über wie zuvor feierlich verrichtet habe; Kinel sei erbötig, die fernere Gefahr von dem Hause des Doctor Jänichen, den er freundlich grüßen lasse, abwenden zu helfen.

Schäferei und der ganzen Papiergasse, endlich die Ziegelgasse durch und durch auf ein Mal anzünden und hinwegbrennen. „Was für ein Feuer dieß gewesen und was für Jammer dabei geschehen, das ist mir zu beschreiben ohne Vergießung der Thränen unmöglich. Ach, wie viele arme Leute! Gott erbarme sich ihrer und unser!“ So klagte Kinel in seinem Schreiben vom 15. Dec. Den 11. Dec. griff der Feind heftig an, verlor aber in 3 Stürmen über 100 Mann, während von den Belagerten nur ein Musketier blieb und 2 verwundet wurden. An demselben Tage zu Mittage wurden von der Stadt aus vor dem Brüderthore auch alle Häuser auf den Gräben (Grebchen) bis zur Maria-Magdalena-Kirche sammt dem Alumnate bei der Mönchewiese bis an die Papierbrücke und bis an die Ziegelgasse gänzlich niedergebrannt, was abermals großes Elend veranlaßte. Dadurch verlor der Feind seinen Vortheil und konnte der einfachen Mauer nicht beikommen. In der Nacht gegen 11 Uhr wurde auch das bei dem Hochgerichte von der Stadt weit entfernt gelegene Vorwerk des Kreuzstiftes, dessen Verschonung auf flehentliches Bitten bei dem Grafen von Manßfelt und bei dem Obersten von Schaffenberg versprochen worden war, durch leichtfertige Soldatenjungen und ehrlose Soldaten, die ohne allen Befehl ein Haus nach dem andern mit Strohwischen und Pechkränzen angesteckt, an einigen Orten angebrannt und in Asche gelegt, wobei von allen Sorten Getreide gegen 130 Malter umkamen.[6]) Nachdem die kaiserlichen Soldaten sich auf den

---

6) Nach einem Fragmente einer Petition des Kreuzstiftes geschah die Einäscherung des Vorwerks und 114 Feuerstellen 1632 am Abende der Empfängniß Mariens (8. Dec.) auf Befehl des in der Stadt liegenden Befehlshabers, wurde Behufs der Verfertigung von Pallisaden rings um die Stadt der nahe gelegene Wald des Stiftes ausgeholzt, welches dadurch einen Schaden von mehr als 3000 Thalern erlitt, und fielen 1633 an dem Pfingstabende, als die Rendezvous bei der Stadt Neisse gewesen, 3 Regimenter Reiter in das beste Stiftsgut Nasdorf ein, plünderten es aus, beschädigten etliche Bauern bis auf den Tod, zündeten das Dorf an 4 Stellen freventlich an und verbrannten etliche Weiber sammt den Kindern. Durch noch mehrmalige Plünderungen und Wegnahme des Rindviehes, der Pferde und Schafe und andere Verluste sei dem Stifte eine Schuldenlast von 40000 Thalern erwachsen. — Den 22. Mai 1633 bezeugte zu Neisse Johann Hueber, des Bischofs Landvogt des Neisser Kreises, daß in dieser jetzt instehenden Kriegsgefahr nicht nur zu des Feindes einfallenden Zeiten sondern auch von der kaiserlichen Armee des Kreuzstiftes Erlenwald zu Befestigung der Stadt Neisse fast ganz niedergehauen; der taxirte Schaden betrug

Schanzen und allen Päſſen wacker vertheidigt und die Bürger unterdeſſen die Mauern mannhaft beſchützt hatten, brauchten die Feinde den 12. und 13. Dec. allerlei Liſt, büßten aber dabei gegen 40 Bagage-Wagen und 500 ſtattliche Roſſe ein und nahmen daher ihren Abzug, gegen Neuſtadt, wie einige in der Stadt glaubten, gegen Oppeln, wie andere meinten. Die kaiſerliche Armee ſetzte ihnen nach. Den 15. Dec. kam der Bericht nach Neiſſe, daß der Feind mit der Hälfte ſeines Volkes gegen Patſchkau gerückt ſei, ihm der Oberſt von Illau mit 6000 Mann entgegengezogen, 200 Feinde niedergehauen und 20 gefangen genommen habe.

§. 57.

Faſt noch furchtbarer als die Kriegsnoth war die Peſt, welche im folgenden Jahre 1633 wie in ganz Schleſien ſo auch in Neiſſe wüthete. Nach dem Berichte[1]) des Syndicus von Cuba v. J. 1654 ſtarben (1633) in Neiſſe allein mehr als 10000 Menſchen daran. Eine andere Nachricht[2]) von 1654 meldet, daß auf eine große Hungersnoth, in welcher viele Menſchen eine weiße Erde von einem gewiſſen Berge geholt und Brot daraus gebacken hatten, die ſchreckliche Peſt folgte (das Jahr iſt nicht angegeben, aber nur von einer einmaligen Peſtzeit die Rede), daß 6000 Menſchen allein hier in Neiſſe begraben, und viele, welche nicht beerdigt werden konnten, von den Hunden aufgezehrt wurden, daß nach einem gethanen Gelübde jedoch dieß Uebel ſogleich aufhörte. Nach Fuchß[3]) wurden alle

---

1200 Thaler Uſual ſchleſ. Wehrung (à 36 Gr. à 12 Hell.). Copie des Zeugniſſes. — Buckiſch berichtet (Vol. V cap. 13 mem. 11): Als 1633 der Mai herangerückt war, hat der General Gallas bei Neiſſe Rendezvous gehalten und es fanden ſich außer den Koſacken und Crabaten effective 26 Schwadronen zu Pferde und 21 Regimenter zu Fuß, zu welchem noch endlich der Generaliſſimus Wallenſtein, Herzog von Friedland, mit 25000 Mann geſtoßen iſt, ſo daß die ganze Armee auf 45000 Mann geſchätzt worden iſt. — Es waren alſo damals 20000 Mann bei Neiſſe beiſammen.

1) S. oben §. 56 Anm. 1.

2) Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe (Copie in rathh. Acten), wo der Schluß lautet: **Voto autem facto cessavit protinus; quare cives in templum extra urbem S. Rochi citissime venerunt, a quo tempore, Deo sint laudes! nulla contagio tunc fuit.**

3) **Stenzel's Scriptt. rer. Silesiac. Bd. 2 S. 415.**

Brüder des Kreuzstiftes in dem neuen Kloster bei St. Peter und Paul ein Opfer der i. J. 1633 zu Neisse herrschenden Pest (von einem zweiten Pestjahre spricht Fuchß nicht), und nur der Probst Paul Hantke entging der Todesgefahr, obschon auch er deutliche Zeichen der ansteckenden Seuche an seinem eigenen Körper trug. Wie Henel's Scholiast [3]) erzählt, erlag der Neisser Jesuit Daniel Mennich d. 30. Oct. 1633 der Ansteckung an der Pest, die er sich zuzog, indem er, mit heroischem Muthe die widerstrebende Natur überwindend, zum Dienste der Sterbenden eilte, und über den gräßlichen Anblick der auf den Wegen liegenden Kranken sich im innersten Wesen entsetzte und den giftigen Hauch einsog, der ihn nach wenigen Tagen tödtete. Nach Pedewitz [4]) herrschte i. J. 1633 die große Pest (im Vergleich zu der von 1625 so genannt), in welcher sich Sebastian Rostock als junger Kaplan durch unerschrockenen Krankenbesuch auszeichnete, zweimal selbst angesteckt, aber doch wieder geheilt wurde, und in welcher in der Neisser Parochie allein 5272 Personen starben, welche in dem Todtenbuche der Kirche verzeichnet waren, ohne diejenigen, welche bei dem Ueberhandnehmen der Seuche von den Todtengräbern dem Glöckner nicht angezeigt wurden, oder wie er es an einer andern Stelle im Allgemeinen ausdrückt, 6000 Menschen und mehr umkamen. Auffallender Weise unterscheidet Pedewitz in einer anderen Schrift [5]) zwei Pestjahre 1633 und 1636, jenes mit der kleinen, dieses mit der großen Pest. In jenem starben nach dieser seiner Angabe zu Neisse 3000 Menschen, in diesem (1636) 6000, ungerechnet im letzten Jahre diejenigen, welche die Todtengräber dem Glöckner zum Einschreiben ins Todtenbuch (auf welches Pedewitz verweiset) nicht anmeldeten. Pedewitz scheint mir in diesem zuletzt angegeben Berichte geirrt zu haben, vielleicht durch Chroniknachrichten [6]) verleitet, und nur das Pestjahr 1633 historisch zu sein.

---

3) Silesiographia renovata cap. 7 p. 372. Auch er gedenkt nur eines Pestjahres.

4) In der Series parochorum (wo er zwar das J. nicht angiebt, aber nach dem Contexte nur 1633 meinen kann) und Series capellanorum.

5) H. E.

6) Eine verbreitete Chronik, deren unverbürgte Erzählung ich den Lesern nicht vorenthalten will, berichtet nämlich so: 1633 wüthete die Pest in Schlesien,

Dieser Widerspruch, den Pedewitz zeigt, läßt auch nicht zu völliger Gewißheit über die Erbauung der Rochuskirche und den Ursprung der Rochusprocession gelangen, welche in diese Zeit fallen. Seine Angaben hierüber müssen daher hier vollständig mitgetheilt werden. In der einen,[7]) die sich auf 1633 bezieht, sagt er: „die Pest hörte nicht eher auf, bis aus einem Gelübde die Kapelle zu Ehren des h. Rochus vor der Stadt vor dem Breslauer Thore hinter der Mährengasse bei einem Wäldchen am Fuße eines Berges errichtet worden war. Zu dieser Kapelle wird jährlich eine Procession am Feste des h. Rochus geführt, und dort eine Predigt vom Pfarrer mit einer feierlichen Messe gehalten, unter welcher man zu Opfer geht. Alles aus einem Gelübde. Und Gott Lob! seit jener Zeit hat kein Pestübel dieser Art diese Stadt mehr bedrängt, da doch dieselbe früher, wie bejahrtere Personen berichten, oft von solchen Plagen heimgesucht worden ist, was nicht wunderbar erscheinen darf sowohl wegen der sehr feuchten Lage dieses Ortes als auch wegen der Menge der Menschen und der öffentlichen Heeresstraße zwischen Wien und Breslau."

Seine zweite Angabe, die er an seinen Bericht über 1636 knüpft, lautet: „In der That wurde diese Stadt ehedem oft und heftig von

---

in Neisse allein starben 3000 Einwohner. 1636 wurde die Stadt abermals von der Pest heimgesucht, die dießmal mit größerem und furchtbarerem Ungestüm als je (oder als 1633) wüthete; es wurden gegen 6000 (nach einer anderen Lesart 9000) Menschen eine Beute des Todes, diejenigen nicht gerechnet, deren Ableben nicht angezeigt wurde. Die Kapläne, so wie die Klostergeistlichen, die den Kranken beistanden, wurden angesteckt; 3 Jesuiten und 3 Fratres wurden auch ein Opfer dieser Seuche. Der Pfarrer Sebastian Rostock und ein Jesuit Arnold blieben gesund, um sich den Leidenden und Sterbenden zu widmen. Die schon angesteckten Kranken wurden in Hütten bei St. Rochus gebracht, die zur Aufnahme derselben geeignet waren. Da das Elend so groß und die Gefahr so bedeutend und nahe war; so beschlossen die noch lebenden Einwohner, einen öffentlichen Buß- und Bittgang zur Kapelle des h. Rochus zu halten, wozu der Pfarrer die Anleitung gab. Noch während dieser Procession fielen bis zu dem Kreuze unter der Kapelle unter den Linden 15 Kranke hin, die übrigen aber kamen gesund zurück. Dieß veranlaßte die Stadtgemeinde zu dem Entschlusse, nicht nur aus der kleinen Kapelle des h. Rochus, wohin der feierliche Bittgang bestimmt war, eine kleine Kirche durch milde Beiträge zu erbauen, sondern auch durch ein Gelübde sich unter einander zu verbinden, diesen öffentlichen Bittgang jährlich mit aller Festlichkeit zu erneuern.

7) **Series parochorum.**

dieser Geißel der Pest betroffen. Als daher ein Gelübde zum h. Rochus gemacht worden war, wurde in diesem Jahre selbst (1636) angefangen, aus Sammlungen vom Volke die Kapelle des h. Rochus vor dem Breslauer Thore jenseits der Neißbrücke hinter der Mährengasse, wo sie noch zu sehen ist, aufzubauen, nämlich an jenem Orte, wo für die von der Pest angesteckten Personen Zelte errichtet worden waren, und wo eine ungeheure Menge von Todten begraben wurde. Und seit jener Zeit war, Gott Lob! hier nicht die Pest, obschon sie 1680 ringsherum, zu Glatz, Oppeln, Friedland und auf den Dörfern überall fürchterlich herrschte. Und seit jener Zeit wurde jährlich unter Führung des Pfarrers vom ganzen Volke eine Gelübde-Procession am Feste des h. Rochus d. 16. Aug. zu der genannten Kapelle, und daselbst eine Predigt und eine Messe mit Offertorium gehalten, auf dem Rückwege ein **Te Deum laudamus** vom Pfarrer gesungen, Alles aus einem Gelübde. Innerhalb der Octave halten auch die Zünfte ihre besonderen Processionen mit den Kaplänen. Bis jetzt wird Alles auf das Heiligste befolgt. Dedicirt aber wurde diese Kapelle zu Ehren des h. Rochus 1653 am Sonntage innerhalb der Octave des h. Laurentius. Die Linden rings um die Kapelle setzte ein gewisser Wassermann und den langen schönen Weg nach Rochus (durch die städtische Viehweide) bepflanzte 1678 der Neisser Bürgermeister Caspar Naas mit Linden."

Von dem, um was es sich handelt, erscheint mir gewiß, daß die große Pest 1633, und nur 1633 (nicht aber auch 1636) in Neisse herrschte, und daß die Neisser 1633 das Gelübde zum h. Rochus machten, ihm zu Ehren an dem bezeichneten Orte eine Kapelle zu erbauen und dahin jährlich eine feierliche Procession zu führen. Ob aber der Bau 1633, 1636 oder 1637 ausgeführt wurde, bleibt unentschieden.[8]) Erst viel später nach dem nothwendigen Aufgeben des Kirchhofes am Breslauer Thore wurde bei St. Rochus ein allgemeiner Begräbnißplatz. Die alljährliche Votiv-Procession aber wird noch bis jetzt gewissenhaft gehalten.

8) Nach der **Silesiographia renovata** (c. 7 p. 341) wurde die Rochuskapelle von Grund aus mit dem Kirchhofe 1637 nach der Pest errichtet, welche 1633 zu herrschen anfing. Nach der archidiac. Visitation von 1651 wurde an dem Kauersberge 1637 die Kapelle zu Ehren des h. Rochus und Sebastianus erbaut, welche 1651 ohne Dotation und Fundation war, 3 gemalte Altäre hatte, und zu welcher jährlich 2 Processionen (am Feste des h. Sebastianus und des h. Rochus) geführt wurden.

Um diese Zeit i. J. 1633 wurde auch auf dem Wege nach Heidersdorf das Kirchlein Jerusalem oder des h. Kreuzes in Jerusalem von Ziegelsteinen aufgebaut, die Kosten aus Beiträgen vom Volke und zumeist aus verschiedenen Legaten der Heidersdorfer bestritten. Der damalige Pfarrer Lachnit, der das Meiste dabei that, beabsichtigte hauptsächlich dabei, eine Station für die Processionen an den Bitttagen und an dem Charfreitage zu gewinnen, an welchem um 12 Uhr unter seiner Führung die von ihm neu belebte Marienbrüderschaft der Pfarrkirche eine Procession dahin hielt; denn es soll — nach alter Ueberlieferung — der Weg von der Pfarrkirche bis nach Jerusalem eben so weit sein als der, durch welchen der Herr das Kreuz getragen. Die Einweihung des Tempels (Dedication) zu Ehren des h. Kreuzes erfolgte 1639 am Sonntage innerhalb der Octave der Himmelfahrt Christi.[9])

Den 11. Mai 1641 verpflichteten sich Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neisse durch eine besondere Schrift[10]) zur Uebernahme des Patronats dieses Kirchleins: „Demnach der Bisthumsadministrator Johann Balthasar Liesch von und auf Hornau und Zindel,[11]) zu Beförderung größerer Ehre Gottes und zu mehrerer Fortpflanzung und Aufnehmung der heiligen Pietät und Andacht bei hiesiger gemeinen Stadt das Sacellum oder Kirchlein zu Jeru-

---

9) Wie Pedewitz 1682 von dem Heidersdorfer Scholzen, einem Manne von 90 Jahren, vernahm, war ehedem an jenem Orte eine Einsiedelei, und jener ganze Berg Wald, auch gewiß früher dort ein armseliges hölzernes Kirchlein. Ja Pedewitz hatte Kunde (vielleicht durch mündliche Ueberlieferung), daß schon 1341 am Charfreitage der Bischof Nanker, als er in Neisse mit bloßen Füßen mit Andacht von einer Kirche zu der andern pilgerte, auch dorthin seine frommen Schritte richtete oder eine Procession anordnete (Vergl. Stenzels Scriptt. rer. Silesiac. B. 1 S. 163); daraus wäre zu schließen, daß seit den ältesten Zeiten jener Ort eine dem Andenken an das Leiden des Herrn geweihte Stätte gewesen. Die in der Nähe gelegenen Häuschen vermachte der Bischof Johannes IV dem Bisthume, wie Pedewitz in dessen Testamente las. Pedewitz H. E. Vergl. Silesiogr. renov. a. a. O. S. 341

10) Papierurkunde im Neisser Rathsarchive.

11) Bischof zu Nicopolis, Weihbischof und Domprobst des hohen Gestifts S. Johannis, Probst beim h. Kreuz zu Breslau, kaiserlicher Rath, wie auch der hochfürstl. Durchlaucht Carls Ferdinands, Prinzens zu Polen und Schweden, Bischofs zu Breslau und Plotzkau, geheimer Rath und Kammer-Prälat, und des Bisthums Breslau zu Neisse Administrator.

salem allhier genannt, vor dem Münsterbergischen Thore gelegen, zu consecriren und einzuweihen entschlossen, dieses heilige Werk aber ohne einen gewissen Patron oder eine Dotation (dote) nach Ausfatz der heiligen Canones keineswegs werkstellig gemacht werden mag, weil man aber jetzt keinen Patron weiß oder erkundigen kann, so haben wir uns dieses heilige Werk zu Vermehrung größerer Ehre Gottes zu diesen unseren bekümmerten Zeiten zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi, der allerseligsten Himmelsköni=gin, Gottesgebärerin und Jungfrau Maria, dann der heiligen Jo=hannes des Täufers und des Evangelisten, auch zu Verminderung des Zornes Gottes, der um unserer schweren Sünde willen durch diese langjährigen Kriegsläufe unser liebes Vaterland allzusehr ge=troffen hat, und endlich zu Erbittung des längst gewünschten Friedens von Gott dem Allmächtigen, äußerst angelegen sein lassen wollen, wodurch wir bei dem Allerhöchsten durch seine kostbaren und heilsa=men Verdienste und die Vorbitte der erwähnten heiligen Patrone Gnade und Versöhnung zu erlangen uns getrösten. Wir versprechen, sagen zu und geloben deßhalb für uns und unsere Nachkommen, daß wir das erwähnte Sacellum oder Kirchlein, wie es jetzt erbaut (be=wandt) ist, so hinfür und fürs Künftige, so viel an uns ist, ewig=lich, dessen **Sarta tecta** an Dächern, Fenstern und Thüren loco **dotis**, ad instar patroni baufest und bauständig halten und erhal=ten wollen, jedoch dieses durch kein anderes Mittel als durch Col=lectirung und Einsammlung eines heiligen Almosens bei unserer un=tergebenen Bürgerschaft, was nun daher eingesammelt, auch etwa künftig durch christliche mildreiche Herzen (wozu wir dann als Pa=trone unsern Fleiß anbieten), es sei gleich auf welche Weise es wolle, möchte legirt oder beniemt werden, in keinen anderen Nutzen (**usum**) als dem gedachten Kirchlein zum Besten anwenden und ver=wenden. Wofern aber (was göttliche Vorsehung allergnädigst ab=wenden wollte) dasselbe heilige Kirchlein, es wäre gleich durch Wet=terschaden, Feuersbrunst oder durch Zerstörung böser Leute, sollte demolirt, eingeäschert oder verwüstet werden, wollen wir uns und unsere Nachkommen zu Wiederauferbauung und neuer Aufrichtung die=ses Kirchleins keineswegs verbindlich machen, sondern uns und un=seren Nachkommen zu unserem und ihrem freien Willen und Belieben setzen und stellen, ob wir oder sie etwas Ferneres oder Weiteres bei dem Wiederaufbau thun wollten. Zu Urkund und mehrerer

Bekräftigung haben wir dieses unter gemeiner Stadt Insiegel[12]) ausfertigen und pro perpetua rerum memoria unseren actis publicis inseriren und einverleiben lassen."

1652 erhielten die Heidersdorfer, die früher ihren Begräbnißplatz bei der Catharinenkirche vor dem Münsterberger Thore hatten, vom Pfarrer Helzel die Erlaubniß zu einem Kirchhofe bei Jerusalem. Der Bestätigungsbrief[13]) des damaligen Bisthums-Administrators, des Weihbischofs Johann Balthasar Liesch von Hornau d. d. Neisse d. 1. Juni 1652 besagte darüber mehr.[14]) Schon längst ist dieser Kirchhof ein allgemeiner für die Neisser Parochie geworden; die erwähnten Processionen finden noch jetzt Statt.

---

12) Das kleinste v. J. 1595.

13) Copie bei Pedewitz D. In dem Berichte der archidiacon. Visitation v. 1651 wird die Kapelle eine neu restaurirte, mit einem neuen Altare und Bildern überall geschmückte genannt; sie war damals ohne Dotation, und nur einmal jährlich wurde in ihr celebrirt.

14) Die Gemeinde und Dorfschaft Heidersdorf wäre vor diesem seit undenklicher Zeit zu ihren Begräbnissen auf dem Kirchhofe der Kirche der h. Catharina vor dem Münsterberger Thore berechtigt gewesen, dieser Ort aber durch so langwierige und beständige Kriegsläufe gänzlich demolirt, profanirt worden und gleichsam verschwunden; deßwegen wäre diese Gemeinde mit ihren Begräbnissen vom Pfarrer auf den Kirchhof vor dem Breslauer Thore verwiesen worden. Weil aber dieser der Gemeinde besonders zur Zeit der Kriegsbeschwerden auch sehr abgelegen wäre, hätte sie 1652 so viel von dem Ihrigen sich abgebrochen und durch fleißiges Zusammentragen und Handreichen bewirkt, daß sie den uneingefaßten Kirchhof zu Jerusalem von Neuem mit eichenem Holze und lehmerner Wand umbaut hätten, in der Absicht, damit sie für sich und ihre Nachkommen ein näheres und zuträglicheres Begräbniß überkommen möchten, mit Zustimmung des Pfarrers Adam Hieronymus Heltzel. Daher hätten sie durch ihren Scholzen und ihre Geschwornen den Administrator wie den Pfarrer ersucht, ihre gute Absicht und Meinung zu bestätigen und zu gestatten, daß ihnen solches Begräbniß eigenthümlich zustehen sollte; sie wollten sich aber bis jetzt und auch hinfür der gehabten Begräbnisse vor dem Breslauer Thore nicht gänzlich begeben haben, sondern es sollte einem jeden von der Gemeinde frei stehen, wohin er sich und die Seinen wollte begraben lassen. Damit es aber der Priesterschaft und der Schule nicht beschwerlich erschiene, solchen Weg hinaus zu Jerusalem zu kommen, so versprache die ganze Gemeinde hiermit, daß von jeder Person, sowohl von kleinen als auch von großen, die auf den Kirchhof zu Jerusalem begraben würden, dem Priester 6 Silbergroschen, der Schule vier Silbergroschen über sonst gebührende Begräbnißspesen (wann eines auf den Kirchhof vor das Breslauer Thor begraben würde) willig darzugeben. Sollte auch solcher Kirchhof durch Kriegszeiten verwüstet und niedergerissen werden, so wollten sie nicht verbunden sein, ihn wieder aufzurichten, es wäre denn solches zu thun ihrer aller guter Wille und gänzliches Belieben. Alles würde vom Administrator hiermit zugelassen.

§. 58.

Als im Jahre 1639 [1]) eine Abtheilung (Corps) leichter schwedischer Truppen das Gebiet des Bisthums um Neisse her mit Feuer und Schwert verwüstete und im Begriffe war, das Schloß Johannesberg nebst der dazu gehörigen Stadt in seine Gewalt zu bringen, zeichnete sich der Muth der Neisser Bürger auf eine sehr ruhmwürdige Weise aus; er that dem Feinde lange Zeit Widerstand, bestand manchen harten Kampf mit ihm, erfocht endlich im offnen Felde den Sieg über ihn und schlug in die Flucht, was er nicht zu Boden warf. [2])

Die große Zügellosigkeit des damaligen Soldatenvolkes bekundet ein Decret, [3]) welches der Administrator Joh. Balth. Liesch d. d. Neisse den 25. Mai 1640 an den Neisser Rath erließ und durch welches diesem eilfertigst anbefohlen wurde, daß auf Begehren des Freiherrn Martin Maximilian von und zu der Golz, Herrn von der Cronau, kaiserlichen Kriegsrathes, Kämmerers, Generalfeldzeugmeisters und Commandanten der in Schlesien befindlichen Armee, alsbald nach Empfang dahin geordnet würde, daß des morgenden Tages eigentlich und gewiß auf der Viehweder Landstraße vor dem Niclasthore zwei Galgen, einer etwas höher als der andere, zu Abstrafung der so großen Räuberei eingegraben und aufgerichtet würden.

Ein Decret, [4]) welches die Administratoren (Neisse d. 7. Sept. 1640) an den Neisser Rath richteten, enthielt wegen unumgänglich hoher Nothwendigkeiten einen besonders ernsten Befehl. Weil zu besserer Fortification der Stadt Neisse und der Verschanzung derse-

---

1) Die bischöflichen Administratoren schlugen 1639 dem Oberamte zum Commandanten von Neisse den Obristen David von Rohr vor, welchen jenes (Breslau den 19. Nov. 1639) genehmigte.

2) Der Syndicus Andreas von Cuba 1654 a. a O. S. 18. Minsberg führt als Quelle seines übereinstimmenden Berichts an: Gründliche Relation dessen, was im Neissischen mit den eingefallenen feindlichen schwedischen Parteien im Monat Juli 1639 vorgelaufen. Gedruckt in 4° ohne Ort und Verfasser. Vergl. Schneiders Gesch. v. Patschkau S. 227 und J. Köglers Glätzer Chroniker S. 96.

3) Original in rathhäuslichen Acten, präsentirt d. 26. Mai 1640. Auf der Kehrseite sind die zwei Galgen als Soldaten-Justiz bezeichnet.

4) Copie desselben.

ben wie nicht weniger zu dem äußerst nöthigen Uferbau in dem Bielaufluſſe zu Verhütung größeren Schadens eine keinen Verzug leidende Anlage gemacht werden müßte, ſo ſollte der Rath Inhalts dieſes Decretes befugt ſein, 5 Thaler vom Tauſend bei ſeiner untergebenen Bürgerſchaft anzulegen, einzufordern und zu dieſem hoch nothwendigen Baue anzuwenden.

1641 ſchickte der Freiherr von der Golz zu beſſerer Vertheidigung des Landes und Bereitung der allgemeinen Straßen eine Anzahl Croaten in des Bisthums oberen Kreis mit guter Order. Dieß zeigten die Adminiſtratoren (Lieſch) durch ein Patent [5]) d. d. Neiſſe den 1. Juli 1641 den biſchöflichen Unterthanen an. Weil nun zur Unterhaltung der Croaten eine gewiſſe Anlage gemacht werden müßte, wozu dann ein jeder auf dem Lande, er wäre adelig oder nicht adelig, den achten Theil der vorigen gemachten monatlichen Anlage noch einzubringen ſchuldig ſein ſollte; ſo würde hiermit den Unterthanen befohlen, daß ſie das Ihrige gleichfalls am gehörigen Orte abliefern und gutmachten.

§. 59.

Im Jahre 1642 belagerten die Schweden vom 5. bis zum 15. Juni die Stadt Neiſſe und hielten dieſelbe vom 16. Juni bis zum 24. Juli beſetzt.[1]) Die Einwohner trafen nicht nur während dieſer Zeit ſchwere Drangſale, ſondern ſie litten auch noch lange nachher an den traurigen Folgen dieſer feindlichen Heimſuchung auf eine ſehr empfindliche Weiſe. Schon den 1. und 2. Juni (Sonntag und Montag) flüchteten vor der herannahenden Gefahr die biſchöflichen Räthe und eine große Anzahl der Bürger. Obgleich der General-Wachtmeiſter Bornwald auf Begehren des Landeshauptmanns den 3. Juni 500 Mann vom Boriſchen Regimente und 40 Croaten zur Garniſon in die Stadt legte, der Obriſt Otto Ludwig von Wacheimb mit 100 Musketieren d. 4. Juni (Mittwoch) einrückte, und die zu-

---

5) Original in rathhäuslichen Acten, präſentirt d. 3. Juli 1641.

1) Alles Folgende nach Berichten vom J. 1654 in den Thurmknopfnachrichten (Copie in rathh. Acten): 1) Brevis relatio der ſchwediſchen Belagerung (deutſch, ausführlicher) und 2) der Syndicus Andreas Jacob von Cuba (lateiniſch), der auf die Relation verweiſt und in Eile (raptim) ſchrieb; die gedruckte Ueberſetzung iſt ſehr fehlerhaft.

rückgebliebenen treuen Bürger mit tapferem Arme der Vertheidigung ihrer Stadt sich unterzogen; so fehlte es dieser doch an Mannschaft.[2]) Von Schweidnitz kommend begann der schwedische General-Feldzeugmeister Johann Lielchöck mit der unter dem Oberbefehl des Generalfeldmarschalls Leonhard Torstenson stehenden schwedischen Armee d. 5. Juni (Donnerstags) die Belagerung der Stadt, indem er sie gegen Abend stark berennen ließ. Freitags d. 6. Juni wurde sie allerseits blo-quirt, Sonnabends d. 7. Juni durch einen Trompeter zur Ueber-gabe aufgefordert, gab aber eine abschlägige Antwort. Denselben Tag wurde sie mit kleinen Stücken, den folgenden (den 8. Juni am Pfingstsonntage) mit etlichen 60 Kanonen-Stücken beschossen, dadurch die Brustwehr der äußersten Mauer gefällt, diese aber zur Nacht von den Bürgern und der Garnison wieder hergestellt. Die ganze fol-gende Woche leisteten die Männer in der Stadt, Tag und Nacht, unermüdlich in den äußersten Anstrengungen der Gewalt des Fein-des tapferen Widerstand. Am Dreifaltigkeitssonntage d. 15. Juni wurden vom Aufgange der Sonne bis zum Mittage mit 481 Kanonen-Schüssen die Mauern an der vorigen Stelle zwischen dem Zoll- und Brüderthore ungefähr in der Breite von 4 Fuhrwa-gen gefällt, viele große Steine und etliche 30 Granaten und Feuer-kugeln in die Stadt geworfen, dadurch viele Häuser zerschlagen und zum Theil angezündet, insbesondre auch die Kirche und das Seminar der Jesuiten in Flammen gesetzt, durch Gottes Hülfe aber und die Mühe der Bürger wieder gelöscht. Schon hatten gegen 500 ihr Leben verloren, die Besatzung war ermüdet,[3]) das Rondel vor dem Zollthore ruinirt, nach mehreren erlittenen Stürmen standen viele Tausende vom feindlichen Kriegsvolke zum General-Sturme bereit. Als daher der Feind seine mehrmals gethane Aufforderung zur Ueber-gabe durch einen Drommelschläger wiederholen ließ, wurde ein an-nehmbarer Accord von der kaiserlichen Besatzung entworfen, vom schwedischen General Lielchöck im Namen Torstensons angenommen und mit Hand und Siegel bekräftiget. Allein als am folgenden Montage

---

2) Der Syndicus sagt: hæc urbs — nuda propugnaculis (s. §. 60) et tormentis bellicis, imo satis infrequens ob fugam civium obsideri coepta est.

3) Lassis et inermibus præsidiariis.

d. 16. Juni die Schweden in die Stadt einzogen,[4]) wurde dieser Vertrag alsbald gebrochen, die kaiserlichen Soldaten untergesteckt, die Officiere des Borischen Regiments gefangen genommen u. d in Haft gehalten, und 4 Reiterregimenter und 100 Musketiere nebst vielen andern kranken und verwundeten (gequetschten) Soldaten in die Stadt gelegt. Die Krieger machten die Quartiere selbst in der Stadt nach ihrem Belieben, mußten von den Bürgern täglich häufig wohl verpflegt und mit allerlei Kriegswaffen ausgerüstet werden. Den Bürgern wurden an vielen Orten ihre Vorräthe an Wein, Bier, Malz und Korn gewaltsamer Weise abgenommen, ihre Kisten und Kasten durchsucht, sie selbst auch dazu übel geschlagen und vertrieben (ausgejagt); die Hälfte der Altstadt ohne Noth angebrannt.[5]) Gleichwohl mußte die ganze Stadtgemeinde sehr große Summen Schutzgelder dem Feinde zahlen.[6]) Außer den auf 11402 Reichsthaler berechneten Kosten für allerlei Victualien, besonders Weine, welche dem General-Feldmarschall Torstenson nach Brieg in das Feldlager und seinen Officieren zu Neisse geliefert werden mußten, wurden von der Stadt 28000 Reichsthaler erpreßt: nämlich 20000 Recrutengelder für die 4 schwedischen Regimenter, das Schützesche, Wrangelische, Reichwaldische und Bernardische und für das Wiellebergische, 3000 Glockengelder und 5000 Discretionsgelder für Stadt und Land. Was letztere anlangt, so hatte der schwedische Legat Albert Grube anfangs sogar 150,000 Reichsthaler Discretionsgelder von Land und Städten des Fürstenthums Neisse verlangt und war nur mit großer Mühe und nach langer Unterhandlung zu einer Ermäßigung auf 15000 zu bewegen gewesen, welche in drei Terminen abgeführt werden sollten; den ersten bezahlte die Stadt Neisse mit 5000 Rthlr. für das gesammte Fürstenthum. Als Recrutengelder für die 4 in Neisse einquartirten schwe-

---

4) Zwei Tage vorher hatten sich Grottkau und Ohlau ergeben (Buckisch Vol. V cap. 17 mem. 5).

5) Der Syndicus von Cuba sagt geradezu, es wäre gleich nach dem Einmarsche die Stadt der Plünderung preisgegeben worden (ad ingressum sævitia necdum lenita subito rapinam rerum militi permisit).

6) Die mitgetheilten Berichte über die Contributionen sind aus den Acten (Rot. Act. Vol. II fol. 282—289, 290, 291, 292—3, 294, 295, 296—301; vgl. auch unten Anm. 14) und darnach sind die Angaben in Geschichtsbüchern zu würdigen.

dischen Regimenter wurden von der Stadt und dem Lande 40000 Reichsthaler gefodert, und von dieser Summe durchaus nicht abgegangen, die Vorstellung, daß die Vermögenden sich mit dem Ihrigen bei Zeiten an sichere Oerter begeben, und die zurückgebliebenen das Verlangte unmöglich leisten könnten, war vergebens; die anwesenden Landsassen und einige Rathspersonen wurden wegen ihrer Weigerung in harte Gefängnisse gewaltthätig geworfen, wo ihnen weder Speise noch Trank zukommen konnte. Als aber auch so die Schweden keine Einwilligung erpressen konnten, theilten sie selbst die eine Hälfte 20000 Thaler dem Lande, die andere der Stadt Neisse zu. Während nun die Landsassen trotz dem Gefängniß Nichts Unmögliches versprechen konnten, und die Schweden endlich selbst dem Lande eine Contribution, 60 Rthlr. pro Tausend, aufdrangen, wodurch endlich gegen 4000 Rthlr. von dem Lande einliefen, verstanden sich die Neisser, deren gefangene Rathsherrn sogar mit der Execution des Nachrichters scharf bedroht wurden, zur Zahlung ihres Antheils von 20000 Rthlr. Zur Auszahlung dieser Summe mußte der Rath die Gelder und das Silberwerk von Kirchen, Schulen, Hospitälern, Mündeln, Zünften und deponirte Gerichtsgelder verwenden, was eine Summe von 17591 Rthlr. gab. Zur Beschleunigung der Beitreibung des Restes (4000 Rthlr.) wurde durch Drohung mit noch ärgerem Gefängniß und mit Hinwegführung des Rathes getrieben.

Fast noch trauriger war damals die Lage des Landes. Ausgesogen durch viele Hin- und Hermärsche von Freund und Feind verlor es alle Vorräthe, Pferde, Vieh, alle Wirthschaftssachen, ja die in die Stadt geflüchteten Pferde wurden weggenommen. Was die Feinde nicht verzehrten und verbrauchten, wurde in die Stadt gebracht und um leichtes Geld von den Soldaten und Marketendern verkauft, z. B. ein Schaf für 2 Silbergroschen, eine gute Kuh für 2 Reichsthaler. Daher weigerten sich die Landsassen so hartnäckig, den Schweden die verlangten Contributionsgelder zu bewilligen, und zögerten so lange mit Abzahlung derselben. Der schwedische General Arfurth Wirtenberg von Deber schrieb aus dem Feldlager vor Brieg d. 28. Juni 1642 sämmtlichen Herrn vom Adel und von der Landschaft zu Neisse:[7]) er hätte aus ihrem abermaligen Schreiben an ihn ersehen, daß sie

---

7) Präsentirt d. 11. Juli; Rot. Act. Vol. II fol. 303.

wegen Abführung der ihnen zukommenden Quote noch ferner Behelf und Zögerung suchten, und obgleich sie sich in etwas erklärten und einer Anstalt der Zusammenschaffung gedächten, so wollte sich doch solches allzulange verzögern und damit allein gar nichts ausgerichtet sein. Auch hätten ihm die sämmlichen zu Neisse anwesenden Officiere mehrfach geschrieben, daß die Herren sich hierin jedesmal widerwärtig zeigten und sich mit einem Schreiben von ihm behelfen wollten. Er wüßte sich aber nur an ein von ihm ausgegangenes Schreiben zu erinnern, in welchem den Evangelischen vom Adel ausnahmsweise zu Bezahlung ihrer Portion eine etwas größere Frist verstattet worden wäre. Sie würden also nochmals wohlmeinend erinnert, ihre Schuldigkeit schleunigst abzutragen ohne fernere Weitläufigkeit und Behelf, damit er nicht sonst veranlaßt würde, den Officieren eine solche Execution anzubefehlen, welche den Herrn nicht gefallen möchte; denn eine längere Aufschiebung der Zahlung wäre durchaus nicht mehr zulässig. [8])

---

8) Das Theatrum Europæum (Th. 4 S. 870) und nach ihm Buckisch (Vol. V cap. 17 mem. 5) erzählt den ganzen Hergang so: General Torstenson commandirte vor die Stadt Neisse nur mit Infanterie und weniger Cavallerie, der von Königsmarck; da in der Stade nur ungefähr 800 Mann Infanterie unter dem churſächsischen Obr. Lieutenant Rohrscheid lag, unter denen viele Bürgerschützen und Croaten waren, die sich tapfer hielten. Es wurden 3 Stürme abgeschlagen; als aber vom Breschеschießen ein großes Stück Mauer gefällt war, fingen die Belagerten an zu parlamentiren und es wurde ein Accord gemacht, in welchem nur noch fraglich war, wohin der Auszug geschehen sollte, indem die Besatzung Brieg, die Schweden Olmütz verlangten. Unterdessen hatten die Belagerten Zeit gewonnen, die Bresche zu vermachen, und wollten, als sie damit fertig waren, von keinem Accorde mehr hören; da die schwedische Cavallerie schon fort war, und nur noch 3000 Mann Fußvolk vor der Stadt lagen: darum wurde von den vor Oppeln commandirten 6000 mit den großen Stücken ein Theil wiederum zurückgeführt und die Belagerten so tractirt, daß man sie mit Feuerwerfen angriff, und empfindlich beschädigte, alle Schützen und Croaten niedermachte und die andern unterstellte: die Stadt sollte wenigstens 30 (50 nach Buckisch), wo nicht 100 Tausend Reichsthaler für die Plünderung geben, 4 Regimenter verpflegen und 1500 wohl gerüstete Pferde liefern. Die Ursache dieses Harthaltens war nicht nur, daß die Besatzung im ersten Accordiren verfänglich gehandelt, sondern auch nachher 2 schwedische Connestabler draußen erschossen hatte, für welche Torstenson lieber 300 Soldaten hatte verlieren wollen. Die Stadt wurde vermittelst dieses erst den 8. Juni (!) bezwungen. Der Weihbischof, der Landeshauptmann und etliche andere Vornehme nahmen mit ihrem Besten und den Archiven der bischöflichen Kanzlei 12 Tage zuvor die Flucht nach Breslau, wurden aber bei Ohlau von einer streifenden Partei ergriffen und ihnen Alles abge-

Plötzlich und unerwartet zogen die Schweden d. 24. Juli 1642, an der Vigilie des h. Jacobus, aus Neisse fort; Torstenson wurde durch das Heranrücken kaiserlicher Truppen genöthigt, seine Kriegsvölker weiter nach Norden zu ziehen. Bei seinem Aufbruche zündete der Feind alle Thürme und Thore an den Stadtmauern an und harrte, in der nahen Umgebung gelagert, des furchtbaren Schauspiels, das die in Flammen aufgehende Stadt gewähren sollte. Bei dem entstandenen Brande beteten die Bürger mit Weib und Kind zu Gott und dem h. Jacobus um Abwendung des Unterganges der Stadt und Gott erhörte sie; wie durch ein Wunder kam Rettung; ein starker Regen fiel vom Himmel und löschte das verzehrende Feuer. Zum Danke gelobten damals die geretteten Neisser, in Zukunft alljährlich eine Procession an der Vigilie des h. Jacobus, am Feste desselben aber einen feierlichen Gottesdienst mit allgemeiner Communion zu halten.[9])

Die Bürger mußten auch dulden, daß die Schweden den Bürgermeister Johann Jacob Wotke, den Gerichtsvogt (Prätor) Johann Duller und den Rathsherrn Christoph Adam als Gefangene mit sich nahmen und bis nach Pommern führten, wo sie in Stettin in Haft gehalten wurden. Dieß Loos traf diese Väter der Stadt wegen rückständiger Contributionsgelder, von welchen zwar Neisse selbst seinen Theil ganz oder fast ganz abgezahlt hatte, das Land aber das Meiste noch schuldig war. Zwei fast gleich lautende Bittschreiben[10]) der

---

nommen, zuvörderst aber die fürstl. Kanzlei hoch beklagt. Die gedachte große Geldsumme aber wurde den Neissern auf 15000 Reichsthaler, 300 Faß Wein, 200 Faß Bier, eine starke Anzahl Getreide, Schaf- und Rindvieh gelindert, im Uebrigen aber blieb es bei der gethanen Forderung der 1500 Pferde und der Verpflegung von 4 Regimentern.

9) Syndicus von Cuba a. a. O. Mehr hierüber s. in meiner Geschichte der Pfarrkirche S. 27—8. Nach dem Theatrum Europæum (Thl. 4 S. 873) und Buckisch (Vol. V cap. 17 mem. 6) schickten die Schweden d. 24. Juli (von Brieg) 200 Wagen nach Neisse, plünderten viele Häuser, luden Wein, Bier, Getreide und alles Dienliche auf, brannten 4 Thore und etliche Thürme aus, legten etliche Feuer, die gleichwohl zeitlich gedämpft wurden, an, führten die Garnison, die noch aus 100 Mann Fußvolk und 200 Reitern und Dragonern bestand, aus, nahmen den Bürgermeister, 2 Rathsherrn und Adelspersonen wegen ausständiger Contribution mit, hausten übel auf dem Lande mit Abbrennen und sonst, und verließen so Neisse zugleich mit Brieg. Schon den 28. Juli war das Hauptquartier des kaiserlichen Feldherrn zu Neisse.

10) Rot. Act. Vol. II fol. 304—5.

verlassenen Ehefrauen Martha Wotke und Maria Adam, das eine vom 3. Febr. 1643 an Torstenson, das andere vom 6. Febr. an den schwedischen Generalmajor Arfurth Wirtenberg von Döber, bezeugen dieß und geben ein Bild der Zeit. „Es hätten die vier zu Neisse einquartirten schwedischen Reiter-Regimenter ihre lieben Ehemänner den 24. Juli 1642 beim Abmarsch unverschuldeter Weise als Gefangene mit sich genommen und dieselben würden bis jetzt in Stettin zu Abführung einer unerschwinglichen Ranzion in höchst kummerhaftem Arrest-Stande gehalten. Sie hätten nun zwar gehofft, es würde solche, Gott und Menschen bekannte Unschuld ihrer Männer dieselben ehestens ohne Entgeld auf freien Fuß setzen und zu ihren betrübtesten Weibern und verlassenen unerzogenen Kindern tröstlich und unfehlbar gelangen lassen; dennoch hätten sie hierzu nicht nur der hohen Obrigkeit mächtigen Beförderungsarm inständigst angefleht, sondern auch allerseits möglichste Geldhülfe gesucht; aber diese ihre Hoffnung wäre zerronnen, und ihr Suchen vergebens gewesen. Da nun gewißlich ihre) genannten treuen Hauswirthe ganz unschuldig wären, sie selbst mit den Kindern im höchsten Elende sich befänden, auch die Gefangenen weder die hiesige bis auf den Grund ruinirte Stadt noch sonst Jemand mit Gelde lösen und retten könnte; so bäten sie um Gottes und der heiligen Gerechtigkeit willen, Torstenson möchte dieß Alles beachten, und ihre lieben Ehegatten ehstens ohne Entgeld des langwierigen Arrestes entlassen, oder, wenn es ja mit Geld geschehen müßte, durch seine Auctorität die vier Regimenter zur Annahme einer leidlichen Ranzion vermögen, zu deren Aufbringung sie dann ihr noch geringes Vermögen verkaufen wollten.“ Binnen einem Jahre wurden die drei genannten Rathspersonen durch besondere Vorbitte von Magnaten und Fürsten (Magnatum et Principum) endlich wiederum erlöst und gelangten nach Erduldung vieler Beschwerden und Krankheiten in ihre Heimathstadt zurück.[11]) Um nicht undankbar zu erscheinen, ließ ihnen nach ihrer Heimkehr auf Andringen der Stadt das Land aus seiner Kasse die in der Fremde gebrauchten Zehrungskosten (896 Thaler) und zu einer Ergötzlichkeit für ihre Personen 583 Thaler ausfolgen.[12])

---

11) Brevis relatio a. a. O. 1654 waren zwei von ihnen schon verstorben, Duller lebte noch 1650. Rot. Act. tom. II fol. 333.

12) Rot. Act. Vol. II fol. 309 seq.

Auch der würdige Pfarrer Sebastian Rostock und der ihm statt der geflohenen oder verborgenen Kapläne dienende Jesuitenpater Arnold wurden, nachdem sie in Neisse selbst in einem harten Gefängniß in der sogenannten schwarzen Stube gehalten worden waren, von den Schweden als Gefangene bis Stettin mitgenommen,[13]) kehrten aber auch in ihren Wirkungskreis zurück.

Die Mittel der Stadt waren durch die Kriegsläufe so erschöpft, daß sie nicht im Stande war, die den Schweden ausgezahlte Summe von 25000 Reichsthalern, welche ihr, wie oben angegeben worden, von milden Stiftungen u. d. gl. dargeliehen worden war, zurückzuerstatten; sie war solche noch i. J. 1668 schuldig. Sie suchte zwar 1655 zur Abzahlung die Beihülfe des Landes nach, das, wie sie behauptete, vereint mit ihr die Contributionsgelder hatte erlegen sollen und für das sie zum Theil diese Auslagen gemacht hatte; aber der darüber entstandene Rechtsstreit,[14]) in welchem das Land eine damals (1642) gemachte Trennung von Stadt und Land geltend zu machen strebte, dauerte bis 1668 und endete mit einem Rechtsspruche[15]) des Bischofs Sebastian von Rostock d. d. Neisse den 4. September 1668.

---

13) Pedewitz H. E. und Series parochorum, und Unterschrift unter Rostocks Brustbilde in der Sakristei der Pfarrkirche. Daß aber Rostock zugleich mit dem Bürgermeister nach kurzer Zeit durch ein Lösegeld von der Stadt aus der Gefangenschaft befreit worden (wie Pedewitz u. Chroniken melden), ist mit den oben mitgetheilten historischen Angaben unvereinbar. Was Engelmann in seiner gedruckten Rede (S. 17—21) über Rostock, namentlich seine Betheiligung an dem Vertheidigungskampfe mittheilt, ist nicht historisch.

14) Rot. Act. Vol. II fol. 309—324 (Verhandlungen vom 18. Juni 1655), fol. 325—7 (Verhandlungen v. 8. Juli u. ff. 1655); 331, 332, 333; 340, 341; 342, 343—5; 346; 353; 354; 355.

15) Original in Rot. Act. Vol. II fol. 347—352. „Wir erkennen hiermit zu Recht, daß zwar in dem ersten Punkt der Ranziongelder (d. 20000 Rthl. Recrutengelder betreffend) die von dem Lande eingewandte und bei damaliger Beschaffenheit vorgegangene Separation für sich richtig und klar sei, deßwegen denn auch an das Land Nichts könne gefordert werden; hingegen aber dasselbe zu den Discretionsgeldern (5000 Rthl.) zu concurriren schuldig und billigen Beitrag zu leisten verbunden sein soll, indem wir in Quanto diese unsere Entscheidung dahin erläutern und erklären, daß von dem gesammten obern Kreise unseres Bisthums der Stadt Neisse 2000 Rthl. unverlängt bar gut zu thun, das Uebrige aber durch den Erlaß, welchen die Stadt von 1632 bis 1651 an Proviantresten v. 5149 Thalern und dann an Intermedio der exigiblen Trank-Accise von Johannis bis Crucis 1657 auf 3800 Thl. ausstehet, gleichsam compensando zu bezahlen und

§. 60.

Dreimal war während des Krieges, dessen Ende nach dem Abzuge der Schweden 1642 noch nicht abzusehen war, die Stadt Neisse in die Gewalt des Feindes gekommen. Die Erfahrung hatte das Ungenügende ihrer bisherigen Befestigung gezeigt, obgleich diese außer den Mauern auch Wälle, Schanzen und Gräben hatte.[1]) Da-

---

abzuführen sein werden, und zwar aus dieser besonderen Rücksicht, daß der Erlaß der Reste, obwohl dieselben in etwas höher ansteigen, das Land leichter als Erstattung barer Mittel ankommt und zugleich zu erwägen ist, daß gleichwohl die von der Stadt erlegten 25000 Rthl. der Schweden Furor damals ziemlich gestillt hat, und hierdurch das Land die ihm indulgirte und zu Statten gekommene Frist leichter hat erlangen können, deßwegen denn der Stadt, an deren Erhaltung dem Lande um aller Nahrung und des Handels willen viel gelegen ist, einige Erleichterung (Sublevation) und Ergötzlichkeit gar billig zu vergönnen ist. Damit aber auch um so viel mehr der Stadt gerathen werden und dieselbe in Richtigkeit gelangen möchte, haben wir dieselbe und jeden, der hierin interessirt ist, aus vollkommner bischöflicher Macht und Gewalt von allen vom J. 1612 bis jetzt den Kirchen, Mündeln, Hospitälern und anderen Communen verfallenen Interessen losisprechen, befreien und dagegen den Magistrat dahin erinnern wollen, künftig alle anderwärtigen Ausgaben, die nur einigermassen zu vermeiden sind, einzuziehen und anderen Miserabilibus abzustatten, unterdessen aber dieselben von der Zeit dieses Decretes landesüblich zu verinteressiren " Dieser Erleichterung bedurfte die Stadt gar sehr, da sie damals (1666) außerdem noch seit 1618 über 27171 Thaler Schulden gemacht und zu bezahlen hatte.

1) Der Bericht des Syndicus Jacob, daß Neisse bis 1643 nur mit Mauern befestigt gewesen sei, ist (besonders in der gedruckten Uebersetzung) falsch und ungenau, weil er den zum Theil mitgetheilten urkundlichen und anderen zuverläßigen Nachrichten widerspricht. Wir können, ohne Jacob in allen seinen Angaben zu verdächtigen, uns dieß dadurch erklären, daß er, wie er selbst sagte, in großer Eile (raptim) und nicht als Augenzeuge seine Relation machte. Diese lautet nach einer Copie in rathhäuslichen Acten: Anno 1643. Postquam civitas Nissensis antehac omnibus munimentis et propugnaculis destituta nec unquam exceptis nudis moeniis circumvallata fuerit ad resistendum, coepta demum est fortificari et in optimam formam redigi, ex qua ratione et pro majori defensione alternatim jussu directorum urbis ante portam Münstergensem ecclesia d. Catharinæ, ante portam Wratislaviensem ecclesia et sepultura civium S. Crucis, ante portam fraternitatis ecclesia S. M. Magdalenæ et in antiqua urbe quam plurimæ fabricæ penitus demolitæ, nec non alia in maxima quantitate splendida ædificia, horti, domus et viridaria selectissima, ubi nunc ipsa planities et fossæ patent, solo æquata sunt. Quid jucunditatis aut potius doloris et interitus hæc tempora attulere, placeat, benevole lector, ex supra notatis, quod plus lachrimis rigandum quam optandum, paulisper reassumere. — Nach einer Chronik gingen damals im Ganzen 900 Feuerstellen, nach einem Actenstücke in der Altstadt allein 150 Baustätten ein.

her wurde damals (1642) angefangen, die Schutz- und Vertheidigungswerke zu verbessern und zu verstärken. Zu diesem Zwecke wurden nach und nach auf Befehl der Lenker der Stadt vor dem Münsterberger Thore die Catharinenkirche, vor dem Breslauer Thore die Begräbnißkirche der Bürger zum h. Kreuz, vor dem Brüderthore die Magdalencnkirche und in der Altstadt sehr viele Gebäude ganz niedergerissen, auch sehr viele andere herrliche Gebäude, Gärten, Häuser und auserlesene Baumpflanzungen da, wo dann leere Flächen und Gräben sich ausbreiteten, dem Boden gleich gemacht.

Vom 29. Oct. 1642 bis zum 20. Juni 1643 verwendete die Stadt Neisse allein aus ihren eigenen Geldmitteln bei Demolirung und Einreißung der alten Stadt und der Vorstädte, dreier Kirchen, des Klosters und der Kirchenthürme auf den Lohn der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter 618 Flor. 36 Kreuzer.[2])

Folgende Decrete erläutern die Vorgänge jener Zeit.

Die bischöfliche Regierung [3]) gab (den 4. August 1642) dem Neisser Rathe einen wiederholten Befehl:[4]) Es wäre ihm von der Regierung (Neisse den 31. Juli) anbefohlen worden, daß derselbe auf Specialbefehl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zu Oesterreich, kaiserlichen Generalissimi, die bei der Stadt durch den Feind unlängst angezündeten und abgebrannten Stadtthore, Rundel und was sonst bei gemeiner Stadt nothwendig zu erbauen sein möchte, alsbald wiederum repariren, bestermassen vermachen und verwahren lassen sollte. Weil dieses zu Dato in dem Werk gar schläfrig mit herginge und gleichwohl gewissem Berichte nach der Feind noch in Schweidnitz und Oppeln sich befände, die kleinen Städtchen daherum aufs Neue wiederum bereits ausgeplündert, und man also noch in Gefahr gleichsam stände, so würde darum der Rath noch einmal mit dem höchsten Ernste und Eifer zu deren Erbauung und Vollziehung erinnert und anvermahnt, auch dabei, daß derselbe nach früherem Befehle die Wache bei Tag und Nacht bei der untergebenen Bür-

---

2) Verzeichniß solcher Ausgaben v. 1642 bis 1660.

3) Verordnete Regierung und Räthe des Bisthums Breslau zu Neisse, unterzeichnet: Georg Ludwig Steinacker und Valentin von Winter.

4) Original in rathh. Acten, präsentirt d. 6. Aug. 1642. Im Original ist das Decret offenbar durch einen Schreibfehler falsch (4. Juli) datirt; ich habe daher 4. Aug. gesetzt.

gerschaft (weil sich auf die einlogirten dismundirten Reiter wenig oder gar nicht zu verlassen) bestermassen mit einer ziemlichen Mannschaft anstellte und im Uebrigen solche Vorsorge dabei verfügte, sonderlich mit den Abschnitten, damit hierin Nichts versehen würde, wie dann auch und insonderheit der Rath mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte ohne Verlierung einiger Viertelstunde emsig darob sein sollte, damit zu Verhütung größeren Unheils als vorgewesen, in aller Eile und zuvörderst die Stadtthore, Rundel und bei den Thoren die nöthigen Vorzugkasten aufs Beste wiederum erbaut und angerichtet würden, dazu dann alle und jede Zimmerleute, die der Rath nur würde antreffen können, verschafft und gebraucht werden sollten, da bereits in den fürstlichen Aemtern die zuverlässige Anstalt verfügt worden. Darnach würde sich der Rath endlich zu richten wissen und nicht säumen. Widrigenfalls sollte, wenn Schaden und Unheil daraus entständen, die Schuld dem Rathe beigemessen werden.

Der Administrator, Weihbischof Johann Balthasar Liesch, befahl (Neisse d. 7. Sept. 1642) dem Neisser Rathe,[5]) derselbe sollte die Thorwachen des Nachts bevörderst verstärken, dazu alle Bürger, welche nicht in wirklichen Diensten und exemt wären, ernstlich anhalten, er sollte lassen die verdorbenen Doppelhaken wieder zurichten, vor die Thore Kasten fertigen, die Abschnitte zwischen den Thoren wie zur Zeit der kaiserlichen Besatzung machen, die Gemäuer in der Altstadt und auf dem Mönche-Graben bis zum Grunde einwerfen, in den verbrannten Thürmen zum Wenigsten „Bancket" zum Stehen aufsetzen. Widrigenfalls scherzte der Rath mit des Administrators Decreten, es könnte auf den Nothfall der Rathsmitglieder Hals kosten, denn der Administrator ließe es seinerseits an Nichts fehlen, und der Rath hätte Alles zu verantworten. Auch sollten bei ferneren besorglichen Einquartirungen die Viertelsmeister keine Disposition mit Austheilung der Quartiere haben, sondern solches den vom Rathe um der zu habenden Freiheit willen jetzt allwege zuständig sein. Auch sollte hinfür auf der Gasse über 9 Uhr Niemand, es wäre Bürger, Student oder Jemand anderer, gelitten, sondern jeder abgeschafft und der widerwillige in die Wachstube über Nacht geführt und wohl abgestraft, dann alle Musik über gemeldete Zeit verboten werden.

---

5) Copie dieses und der folgenden Decrete in einem rathh. Copialbuche.

Derselbe Administrator gebot (Neisse d. 23. Sept. 1642) dem Neisser Rathe: dieser sollte nunmehr keinen Augenblick die Ausführung des zuvor ergangenen Befehls verschieben, sondern alsbald die unfehlbare Veranstaltung treffen, daß dem bischöflichen Reseripte gemäß die in der alten Stadt-oft specificirten Häuser nicht allein nicht reparirt, sondern auch die gegen die Stadt stehenden Gemäuer ganz rasirt und abgeworfen, die Keller mit dem Abraum gefüllt, die Ziegel aber herein in die Stadt auf wüste Stellen einstweilen geschafft würden. Auch sollte auf der breiten Gasse kein Haus über vorige mehr aufgerichtet, die auf dem Mönchegraben aber alle durchaus abgetragen und niedergerissen werden. Dann würde auch der Rath ehesten Tages der in der Ringmauer befindlichen Non-Entien (verschwundenen Gründe) haftende Beschwerden mit Schulden schriftlich einzureichen wissen. Endlich müßte der Stadt Zeughaus einstweilen zum Wenigsten mit drei Centnern Pulver, und ein jeder Bürger (dem es scharf und bei hoher Strafe zu befehlen wäre) mit möglichster Nothdurft an Gewehr, Kraut und Loth versehen sein.

Nach einem Decrete des Administrators d. d. Neisse d. 8. Nov. 1642 sollte der Neisser Rath denjenigen Arbeitern, welche hatten angenommen werden müssen, die Gemäuer in der Altstadt abzubrechen, von der unlängst gemachten Austheilungs- und Contributions-Zuschlagung auf alle innerhalb und außerhalb der Stadt befindlichen Häuser ihren täglichen verdienten Lohn abführen und auszahlen lassen.

Ein anderer Administrations-Befehl d. d. Neisse d. 23. Dec. 1642 lautete: Es würde befunden, daß der vor dem Brüderthore von dem alten Kloster gemachte Schutt und die noch stehenden Rudera bei unverhofftem Angriff des Feindes diesem sehr zuträglich und nützlich, dagegen der Stadt Neisse sehr schädlich sein würden, daher wäre hoch nöthig, daß diese Rudera vollends rasirt, der Schutt aber bei Seite geführt und abgeräumt würde. Weil sich die Bürgerschaft selbst dazu erböte, so würde der Rath unnachläßig verordnen, daß Rudera und Schutt des alten Klosters zu Verhütung besorglichen Schadens abrasirt und in die nächsten dabei liegenden Pfützen und Gräben geführt würden.

Den 29. Dec. 1642 schrieb der Administrator dem Neisser Rathe: „derselbe würde aus der (nicht mehr vorhandenen) Inlage ersehen, welche Antwort das Oberamt auf des Kaisers Reseript wegen Ab-

schreibung der Steuern gegeben hätte, welche auf den jetzt aus Rücksicht auf das gemeine Beste demolirten Häusern in der Vorstadt hafteten. Weil nun mit dem Werke nicht zu säumen wäre, so sollte der Rath dafür sorgen, daß um die Stadt auf 200 Schritte alle abgetragenen und ruinirten Häuser und Gärten in ein authentisirtes Verzeichniß ehestens gebracht, und solches zu weiterer Beförderung in die bischöfliche Kanzlei geliefert würde."

Dieser Befehl wurde d. 13. Jan. 1643 mit der Versicherung wiederholt, daß alle diejenigen, denen ihre Häuser ruinirt worden, rechtmäßige Besitzer der Gründe mit Beibehaltung des gewöhnlichen Baurechts verbleiben sollten.

Den 3. Februar 1643 befahlen[6]) die Bisthumsadministratoren (Liesch) dem Neisser Rathe, derselbe möchte schleunig verordnen, daß Inhalts eines dem Befehle beigelegten Verzeichnisses die begriffenen Dorfschaften die nöthigen Dörner fuderweise bei Tag und Nacht nach Neisse unfehlbar lieferten und abführten, auch deßwegen bei dem Zeugwart Philipp Biermund sich angäben, damit in dessen Mangel bei dem bevorstehenden Schanzbau Nichts verabsäumt würde.

Nach einem Befehle[7]) der Administratoren (Liesch) d. d. Neisse den 23. März 1643 sollte der Neisser Rath, weil allerhand Avisen von des Feindes Intention einlangten, bei der Bürgerschaft die unfehlbare Anstalt zu Verhütung schwerer Verantwortung machen, damit ein jeder auf ein halbes Jahr sich mit Mehl und anderen Nothdurften verproviantirte, auch wohl mit Munition sich versähe.

---

6) Original des Befehls in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 3. Febr. 1643; auf der Aussenseite ist bemerkt: 6 Fuder Dörner führen zu lassen.

7) Original in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 23. März 1643. — Der Bischof schrieb (Warschau den 27. März 1643) an seinen Administrator und seine Regierung zu Neisse: Weil die unumgängliche Noth erforderte, daß seine bischöfliche Residenzstadt Neisse an unterschiedlichen Orten befestigt und daher alle zunächst an derselben gelegenen „Schlieff", worin sich ein Feind verbergen könnte, abgeschnitten werden müßten, so wollte er zwar auf ihr Gutachten hiermit verwilligt haben, daß der Flößgraben hinter seinem hochfürstlichen Schlosse ausgeschüttet und das Flößholz künftig nach der Schloßmühle geleitet, auch ein Fluder dazu verfertiget werden möchte, aber alles mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß dadurch seinen Fischteichen weder das Wasser benommen noch sonst ein Schaden zugetrieben würde. Original, präsentirt den 6. April 1643.

Nach einem den 30. März 1643 an den Neisser Rath ergangenen Administrationsbefehle geboten [8]) die Administratoren (Liesch) den 8. April 1643 demselben wiederholt ernstlich, daß er die ihm um Feindes Gefahr anbefohlene Mannschaft von seinen Dorfschaften auf den nächsten Sonntag (12. April) nach Neisse mit gutem Ober- und Untergewehr aufs Beste verschaffte, daß sie sich auf dem fürstlichen bischöflichen Hofe bei schwerer Strafe angeben und des Bescheides gehorsam erwarten sollten.

Den 11. April 1643 befahlen [9]) die Administratoren (Liesch) dem Neisser Rathe, dieser sollte, ohne einen Augenblick zu säumen, auf allen vier Vierteln der Stadt ausrufen lassen, daß ein jeder Bürger, nachdem er den ersten Drommelschlag hören würde, alsobald mit gutem Ober- und Untergewehr, auch genügenden Lunten, Pulver und Blei, es wäre nun zu Musterung oder Defension angesehen, sich zu seinem vorgestellten Lieutenant und Officier gestellte und keineswegs ausbliebe.

Den 25. April 1643 zeigten die Administratoren dem Neisser Rathe an, [10]) der Obrist Rochaw, Kriegs-Kommandant zu Neisse, hätte ihnen scharfe Befehle von seinem Generalissimus gezeigt, daß er den Posten Neisse aufs Aeußerste behaupten und vor Feindesgefahr möglichst schützen sollte, er aber getraute sich nicht anders sich zu vertheidigen, als wenn um die Stadt herum alle Häuser auf 150 Schritte demolirt und eingerissen würden, sonst müßte er dieselben anzünden, wobei dann Klöster, Kirchen und die Vorstädte, ja die innere Stadt selbst in Feuersgefahr stehen würden. Die Administratoren bedauerten zwar höchlich solchen Schaden, und hätten gebeten, ob es nicht anders sein könnte, aber sie hätten von dem Obristen nur scharfe Protestationen uud schwere Verantwortungen erhalten können. Diesem nach sollte der Rath den betheiligten Leuten alsbald befehlen, daß vor dem Breslauer Thore von beiden Seiten bis zum Kirchlein des h. Kreuzes und gegenüber an den halben Stadthof, vor dem Zollthore die Häuser bis an das Kloster an, wie auch

---

8) Original in rathh. Acten, präsentirt den 8. April.

9) Original des Befehls in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 11. April.

10) Copie dieses und des folgenden Schreibens in einem rathhäuslichen Copialbuche.

das noch bei dem Tränkgässel stehende Haus und Gemäuer demolirt würden; dagegen sollte dahin getrachtet sein, wie etwa diesen ärmsten Leuten eine Ergötzlichkeit ins Künftige erfolgen möchte.

Den 4. Mai 1643 erging von den Administratoren an den Neisser Rath der Befehl, er sollte den Bürgern in der Altstadt bis an das Kloster, dann der Wittwe bei dem Tränkgäßchen andeuten, daß sie morgenden Tages Alles aus ihren Häusern räumten, weil Mittwochs die Berghauer das Gemäuer fällen würden; ferner sollte er ehesten Tages zusammen kommen und ein schriftliches Gutachten abfassen, wie die Leute, denen ihre Häuser ruinirt worden, mit anderen Stellen entschädigt werden könnten, auch wie und unter welchen Bedingungen die anderen wüsten Stellen zu Vermehrung der Bürgerschaft an Käufer gebracht werden könnten; endlich müßte auch das ganz ruinirte unterste Eckhaus auf der Breslauer Gasse gegen das Thor zu Verhütung großen Unglücks bei Tag und Nacht abgetragen werden.

Vom 22. Juni bis zum 28. Oct. 1643 erhielten der gemeinen Stadt Schanzer und Werkmeister oder Rasensetzer 1963 Floren 49 Kreuzer.[1])

In einem Schreiben[2]) (Neisse d. 4. Sept. 1644) an den Oberhauptmannschafts-Verwalter, den Herzog Georg Rudolph zu Brieg, sagten die Mitglieder der bischöflichen Regierung, sie hätten den Oberamtsbefehl überkommen, daß sie wegen der verlautenden Gefahr vom (schwedischen) General-Major Königsmark den Posten Neisse und die wichtigen Schlösser beobachten, auch die Bewandtniß hiesiger Völker berichten sollten; sie bedankten sich wegen der Vorsorge und

---

1) Durch ein Decret (Neisse d. 29. Mai 1613) befahlen die Administratoren (Liesch) dem Johann Hentschel von Gilgenhaimb (Steuereinnehmer des Bisthums Breslau zu Neisse), den Bauern, die aus dem Teutsch-Kamitzer Walde das abgehauene Holz (123 Stück) in die Stadt Neisse zu Pallisaden geführt hatten, jedes Stück mit 12 Groschen aus der Landeskasse bezahlen zu lassen. — Derselbe wurde durch ein Administrationsdecret (Neisse d. 14 Sept. 1643) angewiesen, der Helena Erteltin, Rademacher-Wittwe zu Neisse, wegen 20 Balken und 2 halber Platten, die zur Zeit der Rochauischen Anwesenheit zum Schanzbau und zu Pallisaden gebraucht worden, aus dem Steueramte 15 Floren bezahlen zu lassen. — 1643 leistete der Hofschmied Baltzer Knerig zum Schanzbau Schmiedearbeit für 13 Thaler Usual, die ihm aus der Landeskasse bezahlt werden sollten.

2) Original desselben.

versprachen auch, bei sich ereignender Gefahr zu thun, was ehrlichen Leuten gebührte. Weil die Mannschaft bei der Oppelner Blokade sehr abgearbeitet und abgemattet, auch dadurch eine Anzahl zu Schanden gebracht worden, so hätten sie noch gegen 250 Mann auf dem Fuße, die anderen, die größtentheils bischöfliche verheirathete Unterthanen und täglich beihändig wären, wären zu weniger Erleichterung des Bisthums unterdessen zu den Ihrigen gelassen worden.

Vom 25. April bis zum 30. Dec. 1644 zahlte die Stadt Neisse den Schanzern, Arbeitern, Werkmeistern und Rasensetzern 1370 Floren 17 Kreuzer.

Nach einem Befehle[3]) der Administratoren (Liesch) d. d. Neisse den 28. März 1645 sollte der Neisser Rath alsbald die Stadtmauern allenthalben, wo sie beschädigt und ruinos wären, ausbessern, die eingegangenen Bancketen repariren und die nöthigen Stiegen mit Staffeln und Lehnen verfertigen, auch alles an den Mauern liegende Holzwerk, Heu, Stroh und Misthaufen unfehlbar wegräumen lassen.

Den 5. Mai 1645 meldete die Administration dem Neisser Rathe, daß den 11. Mai (Donnerstags) wegen der in den Vorstädten demolirten und eingerissenen Gärten bei der fürstlichen Regierung ein gewisser Aussatz gemacht werden sollte, wobei Commissarien des Rathes in der fürstlichen Kanzlei erscheinen sollten.[4])

Donnerstag den 25. Mai 1645 Nachmittag um 2 Uhr erschienen die Deputirten vom Neisser Lande und von den Städten vor dem Landeshauptmann in dessen Hause in Neisse, wohin er sie gefordert hatte, unter dem Titel, des Landes Wohlfahrt zu befördern. Derselbe stellte ihnen in Gegenwart des Statthalters zu Freudenthal, des Herrn Steinacker, des Hofrichters und des Secretärs Schmaterle vor: Er hätte sie deßhalb erfordert, weil Ihre Excellenz Graf Montecucoli sich auf eine besondere Order vom Erzherzoge Leopold Wilhelm bezöge, daß wegen zu besorgender Verbindung der Ragozischen Völker mit den Schweden leichter unversehener Einfall in Schlesien zu befürchten wäre, der Graf sollte aller Orten die Päße und Orte mit tauglichen Commandanten, genügendem Volke und nöthigem Proviant versehen, damit aus Mangel solcher Requisiten keine

---

3) Original in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 29. März.

4) Copie in einem rathhäuslichen Copialbuche.

unnöthige Aufgabe erfolgen möchte. Weil nun aus Ungarn bei der Posten Neisse einen Ueberfall zu befürchten hätte, so könnte der General nicht unterlassen, einen besonderen Commandanten in Neisse zu setzen; an Volk wollte er ihm geben von einem andern Regimente 100 zu Fuß und 50 Tebackische Reiter zum Ausfall; Land und Städte sollten emsig darauf bedacht sein, nicht nur die Stadt für sich gänzlich zu verproviantiren, sondern auch die hinein gelegte Besatzung mit nothdürftigen Lebensmitteln zu versehen; dem Commandanten sollten die Neisser Stände einen gewissen monatlichen Sold für seine Bemühung reichen und überdieß dem General selbst seinen Unterhalt liefern; auch sollte man emsig darob sein, daß der Schanzbau ehester Möglichkeit zu Ende gebracht würde. Darauf faßten die Deputirten ihr Gütachten folgendermassen ab: Was den Schanzbau beträfe, arbeiteten sie vorher so stark täglich, daß Land und Städte schon zum öftern sich beschwert hätten. Anlangend den Proviant, wäre es vor diesem der Bürgerschaft angedeutet, würde hoffentlich sich ein jeder bestens versehen haben; so würde auch derjenige, der sich der Sicherheit halben vom Lande hinein begeben, das Nothwendige mitbringen; aber Proviant für eine kaiserliche Besatzung zusammenzubringen, wäre jetzt gar zur Unzeit, der alte Vorrath wäre weg und der neue bestände noch in der Hoffnung; dazu würde solche Proviantirung als ein Generalwerk die Neisser Stände nicht allein betreffen; wie sie vorher zu den Besatzungen Brieg und Liegnitz beigesteuert hätten, so hofften sie der Billigkeit halben wiederum auch von den andern Fürstenthümern eine ähnliche Beihülfe. Was die Besatzung beträfe, so nähme es sie nicht wenig Wunder, weil sie vorher in die 400 eigene geworbene Völker hätten, auch der Statthalter von Freudenthal mit Erlaubniß des Erzherzogs Leopold Wilhelm schon 150 Mann zu Fuß hierher gegeben, auch auf nöthigen Fall geworbene und zu Freudenthal stehende 70 Dragoner, und die Bürgerschaft sich in die 700 Mann stark befände, die über ein Drittel gediente Soldaten wären, zu geschweigen, was man auf äußersten Fall an Studenten, Handwerks- und anderen freiledigen Burschen beihändig haben, auch daß die Landschaft für sich und ihr Gesinde aufziehen würden, daß man also von 1200 bis auf 1500 Mann zur Defension dieses Ortes aufzubringen sich getraute, und, wie die Kriegserfahrenen berichteten, zu Besetzung hiesiger Posten über 1000 Mann nicht bedürfte; es wäre deßwegen nach dem Erachten der

Stände gar unnöthig, kaiserliche Völker hineinzulegen. So hätten sie auch qualificirte Officianten darin und geriethen nur in diese Gedanken, als wenn man nur ein Mißtrauen in sie (die Neisser Stände) setzte, daß ihnen allein dieser Posten nicht zu vertrauen wäre, da doch vorher von dem Kaiser selbst ihre beständige Treue und Devotion gegen die Fürsten und Stände und andere benachbarte Provinzen mündlich und schriftlich oft gerühmt worden wäre. Diesem nach wäre es auch vermuthlich, daß sie (die Neisser), die ihre Weiber und Kinder und ihr noch übriges Vermögen darin hätten, eifriger und standhafter zur Defension sein würden als fremde hierher geschickte Völker, zumal weil sie (die Neisser) wüßten, daß ihnen kein Accord vom Feinde gehalten würde, sie auch bisher oft erfahren hätten, daß unterschiedliche fremde Commandanten ihre anvertrauten Posten ziemlich frühzeitig übergeben hätten. So wüßten sie auch, daß der Bischof durch Verwenden des polnischen Königs diesem Bisthume die besondere Gnade erlangt, daß sie (die Neisser) mit von dem Bischofe beliebig angenommenen Commandanten und Völkern diesen Ort zu besetzen und zu vertheidigen berechtigt sein sollten. Deßhalb würde des Bischofs Auctorität hierdurch merklich geschmälert, die theuer erworbene Gnade des polnischen Königs gemißbraucht und eine stets währende Last verursacht, wie sie leider von den festen Oertern Liegnitz und Brieg vor Augen hätten. Und gesetzt, es hätte der Generalissimus dem Grafen Montecucoli eine General-Order ertheilt, die Posten und festen Oerter in Schlesien zu besetzen, so könnten sie es doch nicht auf diesen Ort insbesondere gemeint verstehen, bis vorher eine Special-Order vorgezeigt würde, welche das früher erlangte Indult aufhöbe; wie die Neisser denn auf das erwähnte Indult sich verlassend schon viele tausend Thaler auf Stücke und allerhand Munition, wie auch auf den starken geführten Schanzbau bis Dato aus ihren Beuteln gewendet, die sie, wenn es auf eine kaiserliche Besatzung hätte angesehn sein sollen, nicht hätten dürfen von dem Ihrigen allein hergeben, sondern wozu die Fürstenthümer in ihren Gesammt-Ratis hätten beitragen müssen. Sie bäten deßwegen, es wollte der Landeshauptmann nebst der fürstlichen Regierung in damaliger Abwesenheit des Administrators dem General diese ihre Motive beweglich vortragen, indem sie nicht zweifelten, er würde sich hierauf eines andern erklären, oder widrigenfalls ihn dahin anmahnen, daß er dieser Forderung bis zur Heimkehr des

Administrators Anstand gäbe. Hierauf wurden die Deputirten Freitag den 26. Mai zwischen 8 und 9 Uhr in die bischöfliche Kanzlei gefordert und ihnen eröffnet, daß der General durchaus nicht zu bewegen wäre, seine Forderung zu ändern; würden sie sich dießfalls widerwärtig erzeigen, so könnte er nicht vorbei, sondern müßte allhiesige in Oberschlesien habende Regimenter so lange bei Neisse zusammenführen lassen, bis er wegen des Einwendens der Deputirten vom Generalissimus eine gewisse Resolution überkäme. Sollte aber durch solches Zögern in der abgefaßten Kriegs-Disposition etwas versäumt werden, so würden sie es alsdann schwer zu verantworten haben. Sodann baten die Deputirten, daß ihnen die erzherzogliche Order im Originale vorgezeigt werden möchte und daß die Regierung dabei dem Generale wohl zu Gemüthe führen wollte, daß, weil hierin des Bischofs Auctorität und Interesse betheiligt wären, sie sich zu nichts anderem verstehen könnten; sie ersuchten zugleich nochmals so lange um der Sachen Anstand, bis sie durch eine eigene Staffete dem Bischofe, ihrem Landesfürsten, diesen Verlauf hinterbracht hätten; sie besorgten auch dabei, wie durch die angedeutete kaiserliche Besatzung dieser Ort nicht würde können vertheidigt werden, als zwischen den kaiserlichen Soldaten und der hiesigen geworbenen Mannschaft und Bürgerschaft wie auch den hergegebenen Lichtensteinischen (welche von dem Statthalter Order hätten, keinem fremden Commandanten außer dieser hiesigen Administration zu gehorchen) großes Unvernehmen wäre. Sie wollten alsdann in allem Unheil und Unglück entschuldigt sein, und weil die Sache von großer Wichtigkeit wäre, baten sie, daß die Vornehmsten vom Lande möchten schleunigst hereingefordert, solches ihnen mitgetheilt, auch hiesiger Bürgerschaft nachrichtlich angedeutet werden. Sonntag den 28. Mai um 3 Uhr Nachmittags wurden die Deputirten wiederum in die bischöfliche Kanzlei gefordert und ihnen hier angedeutet, daß sich der Administrator Liesch, der Freitag Abends von Breslau wiederum nach Hause gekommen war, in eigener Person zum General begeben und der Deputirten abgefaßte Motive ihm vorgetragen, aber nichts anderes erhalten können als was der General eigenhändig unterschrieb, was den Deputirten mitgetheilt wurde (d. d. Neisse den 28. Mai 1643), des Inhalts: der General könnte nicht anders thun; er müßte einen Commandanten mit 100 Mann zu Fuß hinein legen und die Völker aus Oberschlesien berufen, hierher alle zusammen, bis die Neisser

den Commandanten mit 100 Mann herein nähmen. Da befahl ihnen der Administrator nebst dem Landeshauptmann und der Regierung zu berathen, ob es thunlicher wäre, die armen Leute auf dem Lande ruiniren zu lassen, oder in des Generals Verlangen zu willigen, weil bereits die Würbischen Völker selbige Stunde auf Ordinanz ins Bisthum eingerückt und in drei Dörfer, Oppersdorf, Kaundorf und Rittershalde, logiret worden, welche mit Abmähung des Waizens und Getreides großen Schaden gethan. Daranf erklärten sich die Deputirten: es wäre verantwortlicher des Bischofs Auctorität und das allgemeine Beste zu beobachten, als in dieses Schaden bringende Präjudiz zu willigen, das eine böse Folge nach sich ziehen würde, sollte man auch gleich den darüber ruinirten Dorfschaften aus der Landeskasse mit einer Ergötzlichkeit mitleidend nachher zu Hülfe kommen. Darauf wurde den Deputirten die Antwort: sie hätten es nicht im Vermögen, solchen durch Widerspruch verursachten Schaden zu wetten, die Regierung könnte auch nicht darein verwilligen, noch solches verantworten. Auf ihr inständiges Anhalten erbot sich der Administrator noch einmal in eigener Person selbigen Abend noch zum General in dessen Wohnung zu gehen und ihm solches alles zur Genüge zu Gemüthe zu führen, besorgte aber, er würde in dieser Sache wenig erhalten. Als nun Montag den 29. Mai früh um 8 Uhr die Devutirten wiederum nach Hofe gefordert worden waren, wurde ihnen zur endlichen Nachricht gegeben: so wenig sie sich dazu verständen, eben so wenig verwilligten der Administrator, der Landeshauptmann und die Regierung in dieses Begehren, es wollte aber der General seine Meinung nicht im Geringsten ändern, sondern in der That (via facti) die angedeuteten 100 Mann zu Fuß hereinbringen, der Commandant wäre bereits schon am Orte (in loco), die Regierung müßte also wider Willen geschehen lassen, was der General dießfalls Ordinanz hätte. Als die Deputirten nun sahen, daß bei aller Mühe und bei allen Gründen Nichts zu erhalten, protestirten sie feierlichst bei der Regierung, daß, wie sie niemals in so schädliches Verlangen gewilligt, sie auch weder jetzt hierein willigten, noch ins Künftige darein willigen könnten, und baten um beglaubigte Recognition zu Salvirung ihrer Personen, damit sie es hinfür gegen die Landschaft und Bürgerschaft desto besser verantworten, auch Zeugniß haben möchten, daß sie sich möglichst dawider gelegt. Die Recognition wurde ihnen aber so weit

abgeschlagen, sie sollten vorher eine Attestation ertheilen, daß die Regierung auch darein nicht verwilligt hätte. Sie wiederholten deßwegen ihre Protestation den 29. Mai vor einem Notar, der darüber ein Instrument[5]) ausfertigte.

Der Bischof Carl Ferdinand schrieb aus Wischkow den 5. August 1645 dem Neisser Rathe Folgendes:[6]) Wie er aus unterschiedlichen Berichten entnähme, wäre zu besorgen, daß die schwedische Armee, weil sie von der Belagerung Brünns abgelassen, wieder nach Schlesien rücken und einen wichtigen Ort angreifen dürfte; und wiewohl dessen noch keine eigentliche Gewißheit wäre, so müßte man doch bei Zeiten dagegen in vorsichtiger Wachsamkeit stehen, damit dem Lande alle Gefahr nach Möglichkeit abgewendet würde. Wiewohl nun bisher 200 bischöflicher und 150 Lichtensteinischer Soldaten zu Neisse in der Besatzung mit der armen Unterthanen äußersten Bedrückung unterhalten worden wären, so hätten dem Bischofe doch etliche mit einiger Ausführlichkeit vorstellen wollen, daß solche Mannschaft auf allen unverhofften Anfall nicht erflecken würde, sondern nothwendig noch mehr dazu geworben, und zwar des Bischofs eigene Völker (besonders, weil die Lichtensteinischen unversehens von dannen abgefordert werden möchten) auf 400 Mann zu desto besserer Versicherung der Stadt vervollständigt werden müßten. Weil er dann darein nicht gern verwilligen wollte (es erforderte es denn die unumgängliche Noth, daran das Heil des Bisthums hinge), in Erwägung, daß seine armen Unterthanen vorhin dermassen ausgemergelt wären, daß schwerere Last zu tragen, ihnen kaum möglich sein würde, so hätte er des Neisser Rathes aufrichtiges und getreues Gutachten hierüber vernehmen wollen. Dieser sollte also über diese Wichtigkeit seine Meinung zusammen tragen, und was er nach reifer Erwägung der Sachen am heilsamsten und nöthigsten befunden, dem Bischofe unverzüglich beibringen. Die Antwort des Rathes ist nicht mehr vorhanden.

Die Administratoren (Liesch) erachteten es für nothwendig, zu Neisse den 22. August 1645 an den Rath folgendes Decret[7]) zu er-

---

5) Original dieses Instrumentes in rathhäuslichen Acten; der Notar war Martin Lorenz, Doctor beider Rechte, apostolischer Notar.

6) Original in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 14. August 1645.

7) Original in rathhäuslichen Acten, präsentirt den 23. August.

lassen: Demnach um bevorstehender Feindesgefahr ein jeder Bürger und Einwohner auf Jahr und Tag mit Proviant nach Nothdurft für sich und die Seinigen sich zu versehen hätte, so sollte der Rath alsbald bei der untergebenen Bürgerschaft verordnen, daß die zeitliche Einschaffung des Getreides und Mehles auf Jahr und Tag ihr selbst auf den Nothfall zum Besten in Zeiten und bei so wohlfeiler Zeit erfolgen möchte; widrigenfalls bliebe die Verantwortung auf dem Rathe allein; und weil auch leider vernommen werden müßte, daß die abscheuliche Infection und Pest zu Troppau und der Orten wie auch in den mährischen Gebirgen grassirte, und nun hierum ein wachsames Auge auf die von diesen Orten ankommenden Personen mit allem Fleiß zu halten, der höchsten Nothdurft wäre, damit nicht mehrere Orte oder die Nachbarschaft damit befleckt werden möchte, so sollte der Rath mit allem unnachbleibenden höchsten Fleiße darob sein, damit durch gute Obsicht unter allen hiesigen Stadtthoren Niemand von den gedachten Orten ein- oder durchgelassen, weniger aber einer in den Gast- oder Wirthshäusern beherbergt, wie nicht weniger auf den Plätzen und Gassen die Gerinne gesäubert, und der Koth und Unflat in der Stadt hinausgeführt würden, damit alles Unheil so viel möglich hintanbleiben möchte.

Den 9. October 1645 ließen die Administratoren den Neisser Rath, wissen,[8]) daß der General Aloysius Marches de Gonzaga wie frühere Generale für höchst nöthig befände, daß, wenn die Stadt Neisse erhalten werden sollte, zu deren Besten um dieselbe von den äußersten Gräben an auf 300 Schritte alle Bäume, wie sie befunden würden, ohne Unterschied abgehauen und aus dem Wege geschafft werden sollten. Weil es nun die Noth erforderte und nicht geändert werden könnte, so sollte der Rath seine Bürger, welche bei dieser Ausmessung betroffen würden, dahin ermahnen, daß sie selbst die im Wege stehenden Bäume abhauen und in ihre Häuser schaffen ließen; widrigenfalls geschähe es durch die Soldaten, wobei ein größerer Schaden, den man gern verhütet sehen möchte, entstehen würde. Den 11. October 1645 übertrugen die Administratoren dem Kriegscommissarius Georg Ludwig Steinacker von Sarenwald auf Borkendorf, dem

---

8) Copie in einem rathh. Copialbuche.

bischöflichen Secretär Melchior Ferdinand Schmaterle von Sternfeldt, dem bischöflichen Ober-Steuer-Einnehmer Johann Hentschel von Gilgenheim auf Gießmannsdorf und Zaupitz, dem Neisser Bürgermeister Johann Jacob Wotke und dem Stadt-Syndicus Caspar Mänichius die Commission, die Ausmessung vorzunehmen, und über die früher gezogene Schnur noch auf 300 Schritte, von den äußern Gräben anfangend, um die Stadt Neisse eine Schnur zu ziehen, dabei Niemanden zu nahe zu treten und Niemanden zu schonen.[9])

Luis von Gonzaga schrieb[10]) (Neisse den 28. October 1645) der bischöflichen Administration: Weil sich des Feindes Gefahr auf allen Seiten täglich näherte und man nicht wüßte, wohin eigentlich des Feindes Intention gerichtet sein möchte, unterdessen aber nöthig wäre, daß man an allen Orten in guter Bereitschaft stände, und er fände, daß die zwei Thürme in der Vorstadt, nämlich der auf dem Kloster und der auf dem Dome, nicht nur diesem Posten und den Defensionswerken höchst schädlich, sondern auch zu des Kaisers Diensten sehr präjudicirlich wären; so hätte er die Herren erinnern wollen, sie wollten verfügen, daß ungesäumt diese zwei Thürme, so weit als nöthig und dieselben den Defensionswerken schädlich wären oder was sonst dabei verhinderlich wäre, alsbald abgetragen und bei Seite geräumt würden, da dieß die Erhaltung dieses Postens und aller Personen, die sich in ihm aufhielten, und des Kaisers Kriegsdienste unumgänglich erforderten.

Vom 2. Januar bis zum 23. December 1645 verwendete Neisse auf 95 Stadt-Schanz-Arbeiter und Rasensetzer 4071 Floren 31 Kreuzer.

Vom 1. Januar bis zum 29. December 1646 bekamen die von gemeiner Stadt allein gehaltenen 100 Schanzarbeiter und Rasensetzer 4453 Floren 3 Kreuzer. Aus Vorsorge für den Fall, daß der Feind beide Flüsse, Neisse und Biele, abgraben sollte, errichtete die Stadt 1646 für 1979 Floren eine Roßmühle auf 2 Gänge und etliche Handmühlen.

---

9) Copie des Commissariales in einem rathh. Copialbuche.

10) Copie des Schreibens.

Vom ersten bis zum letzten Tage des Jahres 1647 kosteten die Stadt die Schanzarbeiter, Werkmeister und Rasensetzer 4593 Floren 47 Kreuzer.[11])

Solche Arbeiter erhielten vom 10. Januar bis zum 26. December 1648 von der Stadt 4013 Floren 35 Kreuzer.

Den 6. März 1648 erließ der Kaiser Ferdinand III. auf seinem Schlosse zu Prag an die Bisthumsadministratoren zu Neisse folgendes Schreiben.[12]) „Uns hat unser Hofkriegsrath, Kämmerer, oberster Feldzeugmeister und bestellter Oberster Hanß Christoph Graf von Puechaimb mit mehrerem zu erkennen gegeben, wie ihr zu Beförderung unserer und des gemeinen Wesens Dienst in Schlesien nicht nur großes Verlangen traget, sondern es auch in dem Werk selbst so erzeiget, wie einem getreuen katholischen Stande unseres Herzogthums Schlesien wohl ansteht und gebührt. Wie wir nun solches mit allen kaiserlichen und königlichen Gnaden erkennen, es euch auch bei künftigen Vorfallenheiten hingegen fruchtbarlich genieſſen zu lassen, unvergessen sein wollen, so setzen wir jetzt das Stift und die Besatzung Neisse auf euer gehorsamstes Bitten in die gemeine Liste der schlesischen Landes-Repartition und intimiren es zugleich nicht nur unserem königlichen Oberamte, wie auch unserem Feldmarschall Lieutenant Don Luis Marchese de Gonzaga und General-Commissarien in Schlesien, sondern bewilligen euch auch dabei, daß ihr zu gedachter Neissischen Besatzung die Officiere jedermalen anzunehmen oder abzuschaffen befugt sein möget, wenn es nur mit Vorwissen und Bewilligung des erwähnten Marchese von Gonzaga oder desjenigen geschieht, welcher in Schlesien sonst etwa commandiren wird. Wir wollens euch zur Nachricht nicht verhalten und verbleiben euch übrigens sammt und sonders mit kaiserlichen und königlichen Gnaden beständig wohl gewogen."

Der General Luis de Gonzaga schrieb[13]) (Neisse den 16. Juni

---

11) Den 11. September 1647 lieferte die Frau Thannin aus ihrem Tscheschdorfer Walde 1½ Schock Tannenhölzer und 1½ Schock Pfahleichen zum Neisser Schanzbau.

12) Copie, von den Administratoren (Sebastian von Rostock und Matthias Stephetius) zu Neisse den 29. October 1655 vidimirt, Papierurkunde im Neisser Rathsarchive. Das Original wurde den 21. März 1648 präsentirt.

13) Copie des den 17. Juni präsentirten Schreibens.

1648) den bischöflichen Administratoren: Sie würden sich zu erinnern wissen, was er den 2. Juni an sie wegen einer oder der andern Nothdurft dieses Postens (Neisse) hätte gelangen lassen. Weil er nun bisher hierauf keinen Bescheid erhalten hätte, so ersuchte er die Herrn, dieselben wollten ihm ihre Resolution mittheilen und zugleich die gewisse Verfügung thun, daß die begehrten 500 Mann zum Schanzbau schleunigst herbeigeschafft und er beim Ausbleiben nicht verursacht würde, die Bauern selbst hinwegzunehmen und herbeiführen zu lassen, wo man dieselben finden und antreffen würde. Er versähe sich ehester Vollziehung, weil solches zu Beförderung der Kriegsdienste des Kaisers und zum eigenen Besten der Herren gereichte.

§. 61.

Endlich wurde in diesem Jahre (1648) der schon zu lange ersehnte Frieden [1]) (zu Münster in Westphalen) geschlossen.

Allgemeine Geschichtswerke schildern die furchtbaren Folgen des dreißigjährigen Krieges, der auch Schlesien fast in eine Einöde verwandelte. Diese Localgeschichte könnte einem treuen Zeitgemälde fast alle ergreifenden Züge entlehnen, um die Stadt und das Fürstenthum Neisse im Bilde zu zeigen. Aber sie soll es lieber verschmähen und nur die wenn auch dürftigen Berichte treu wiedergeben, welche von dem beschränkten Schauplatze ausschließlich handeln. Schon die bisherige Darstellung läßt auf die äußerst traurige Lage schließen, in welche Neisse durch den Krieg gekommen.

Als der Bischof Carl Ferdinand (Wischkow den 12. März 1648) auf zehn von den Neisser Schöppen und Sechszechen eingebrachte Beschwerden und Klagen antwortete,[2]) äußerte er, es jammere ihn höchlich, daß wegen des leidigen Krieges, der nun so viele Jahre ununterbrochen gewährt, die Stadt Neisse in solches Abnehmen, die

---

1) Der Pfarrer Meisner in Oppersdorf hat es der Aufzeichnung werth gehalten, daß man 1647, 1648 und 1649 dort auf den Weiden schöne Rosen gefunden, wie die rechten Rosen, allein ohne Geruch. Da sei erfüllt die Prophezeiung eines Bauerpropheten, daß der Frieden nahe sein würde, wenn die Weiden würden Rosen tragen; denn darauf sei bald der Frieden gefolgt.

2) Copie des bischöflichen Decretes. Ueber die Folgen des Krieges vergl. auch die folgenden Paragraphe.

meiste Bürgerschaft in große Armuth und Mangel, viele aber gar an den Bettelstab gerathen. Sie hatten dieß in ihrer von 15 Beilagen begleiteten Beschwerdeschrift weitläufig ausgeführt, insbesondere im ersten Klagepunkte ihrem Landesfürsten dargestellt, daß es der Bürgerschaft unmöglich falle, sich selbst zu verproviantiren, und, um dieß darzuthun, ausführlich angegeben, was die Stadt und jede Zunft, folglich auch jeder Bürger besonders während der Kriegszeit erlitten, was verwüstet worden, wie elendiglich die Handwerksleute zu Bettlern geworden, die Zechen um ihre Güter gekommen, und was überhaupt für Drangsal, Schaden und Armuth seither entstanden. Das Loos der Altstädter wurde um desto trauriger genannt, weil in der Altstadt 150 Baustätten abgegangen.

Als Adam Meisner [3]) den 26. Juli 1647 die Parochie Oppersdorf übernahm, bot sie ihm einen entmuthigenden Anblick. Da sein Vorgänger schon vor 5 Jahren (1642) aus Furcht vor den Feinden und der Gefahr wegen Wirthschaft und Haus verlassen hatte, war Alles der Plünderung der Bauern und der Soldaten Preis gegeben worden. Das Haus war ausgelehrt, Bänke und Balken geraubt, Fenster und Ofen zerbrochen, Thore und Thüren der Ställe und Scheuern längst weggenommen, die Nägel überall ausgezogen, die Zäune verbrannt, die Wände voll Löcher, der Fußboden von allen Seiten durchgraben und aufgerissen, die Pfosten ausgerissen, das Dach abgeworfen. Was nicht von den Feinden genommen oder verbrannt worden, das hatten endlich die Bauern gestohlen. „Denn es war ja Krieg, Rauben jedem erlaubt, keine Gerechtigkeit, keine Strafe, keine Furcht, allen alles verstattet und keiner unterließ zu nehmen, was er konnte.“

Auch nach dem Friedensschlusse blieben die Feinde noch zwei Jahre im Lande. Der Pfarrer Meisner wurde noch einmal (den 15. December 1648) wegen eines noch alten Restes gefangen genommen, welchen die Bauern noch nicht bezahlt hatten. „Denn der Feind durfte zum Erpressen alter Contributionen Einsammler ausschicken, wenn er es auch nicht wagte, neue aufzulegen.“

Noch den 10. Januar 1650 schrieben [4]) die bischöflichen Administratoren dem Bischofe aus Neisse, der dahin aus Polen kommen

---

3) Eigenhändiger Bericht desselben.

4) Copie des Schreibens.

wollte: „Obschon bisweilen widerwärtige Zeitungen wegen Fortdauer des werthen Friedens einlaufen wollten, so lebten sie gleichwohl der beständigen Hoffnung, daß derselbe nicht irre gemacht, sondern vielmehr wirklich vollzogen werden möchte, da zu Bestätigung dieses von ihnen geschöpften Vertrauens der General-Feldmarschall Graf von Puchheimb in seinem letzten an sie ergangenem Schreiben die abermalige Vertröstung gethan, daß nicht nur die 64 allhier im Bisthum logirenden Croaten, sondern auch ein guter Theil der hiesigen Garnison ohne längeren Anstand abgedankt werden sollten. Falls aber wider alles Vermuthen etwas widriges wegen des Friedens und der Vollziehung desselben nach Neisse gelangen sollte, so wollten sie nicht unterlassen, dem Bischofe solches unverzüglich bei Tag und Nacht zu berichten."

Große Geldsummen und Arbeiten waren insbesondere in den letzten Kriegsjahren von der Stadt und dem Fürstenthume Neisse für den Neisser Festungsbau erfordert worden. Dieser hörte nach Abschluß des Friedens nicht auf, sondern wurde noch bis in viel spätere Zeit fortgesetzt. Nach einem Verzeichnisse[5]) dessen, was die Stadt Neisse allein ohne Zuthun des Landes auf den Schanz- und Fortificationsbau von 1642 bis 1660 durch bare Geldmittel hatte verwenden müssen, betrug die Summe desselben (ungerechnet die Lieferung von Eichen- und Tannenholz und fast unzählige Fuhren und anderes) 56937 Floren 4 Kreuzer. Die Neissischen Landes-Fortifications-Spesen vom 10. November 1642 bis zum 28. August 1660 beliefen sich auf 189397 Floren 45 Kreuzer.[6])

---

5) Copie desselben. Vom 6. Sept 1660 bis 18. Oct. 1664 mußte ebenfalls die Stadt Neisse allein zum Schanz- und Fortificationsbau an barem Gelde 9162 Floren 2 Kreuzer geben.

6) Des Bischofs Präsident, Regierung und Räthe des Bisthums Breslau schrieben (Neisse d. 9. April 1650) an Georg Grafen von Hoditz auf Hennersdorf (des Bischofs Rath und des Bisthums Breslau Landeshauptmann): Wie im vorigen Jahre bei angegangenem Frühling aus allen Aemtern die zugeschlagenen Schanzpersonen nach Neisse verschafft worden, ebenso müßte es für das J. 1650 damit gehalten werden; der Graf sollte daher die auf seine anvertrauten Oerter kommenden Schanzpersonen auf den 25. April nach Neisse verschaffen, welche früh beim Thoraufschließen erscheinen, sich bei Hans Stephan, sonst Schulhansel genannt, alsbald angeben und der Anweisung gewärtig sein sollten. Gleichlautend war ein gleichzeitiger Befehl an den Neisser Erzpriester und Pfarrer Heltzel, welcher von seinen Unterthanen in Neuland eine starke Person stellen sollte. Original beider Schreiben. — 1650 schien ein Stillstand in den Fortifi-

§. 62.

Während der Gräuelzeit des Krieges und nach dem Ende desselben wurde das Fürstenthum Neisse, besonders die Gebirgsörter, wie Zuckmantel und Freiwalde, durch Verfolgungen und Bestrafungen von Hexen so berüchtigt, daß man über die ungeheure Anzahl der Opfer erschrickt, welche einem, von beiden Theilen, den Angeklagten wie den Richtern, gleich großen, die Menschenwürde entehren-

---

cations-Arbeiten eintreten zu wollen; denn Jeremias Constantin Altenberger schrieb (Neisse den 30. Oct. 1650) an den Bischof: Er hätte, nachdem diese Jahre her mit ihm die allzeit unbeständige Fortuna gespielt, die bischöfliche Residenzstadt Neisse durch seine wirkliche Cooperation befestigt, solche Befestigung wäre vornehmlich durch seine Direction zu gehörigem Effect gelangt und er hätte davon je und allwege seine Lebensmittel bisher erhalten. Weil aber, nachdem der liebe Frieden eingetreten, wie die Befestigung des Posto Neisse, so auch seine Dienstleistung bald aufhören und ihm das einzige Lebensmittel dann entgehen würde; so möchte er in der Berücksichtigung, daß sein Vater dem polnischen Könige und dem ganzen königlichen Hause treue Dienste erwiesen und er (Altenberger) selbst ehrlich gedient, zu seinem besseren Unterhalt von dem Bischofe in dessen wirkliche Dienste aufgenommen oder in Ermangelung einer vacanten Charge bei dem Könige empfohlen werden. Copie des Schreibens. — In einem Schreiben (präs. d. 29. Oct. 1653) an die bischöfliche Regierung berichtete Georg Pohlmann: bekanntlich würde die Stadt Neisse zu einer Festung gemacht und in seinem Garten vor dem Breslauer Thore wären mehrentheils die Rasen zu solchem Werke gestochen worden; die geordneten Bauherrn, welche solchen Schaden hätten besichtigen sollen, hätten sich dadurch entschuldigt, daß sie sich auf solche Sachen nicht verständen; daher hätten andere durch den Bürgermeister dazu verordnete Personen den Schaden auf 30 Thaler Usual geschätzt; er bäte um die Auszahlung derselben aus der Landeskasse. Seine Bitte wurde von der Regierung (Neisse den 30. Oct. 1653) gewährt. — Den 20. Aug. 1653 wurde den Commissarien, welche außer der Stadt die wüsten Stellen in Augenschein nehmen sollten, ein Aussatz gemacht. — Die bischöflichen Administratoren (Liesch) schrieben (Neisse d. 14. Aug. 1654) an den bischöflichen Rath und Landeshauptmann Constantinus Magnus von Jerin auf Grunau: Da nunmehr die den in seinem Amte angelegten Schanzern zur Vollbringung ihrer Ernte zugelassenen 4 Wochen vorüber wären; so sollte er eilends und unfehlbar verschaffen, daß dieselben insgesammt und in voller Zahl auf den 17. Aug. bei Aufschließung des Thores sich nach Neisse gestellten und ihre Schuldigkeit wie vordem nach der Anweisung des Hans Stephan fleißig verrichteten; die Restanten sollten ihre Arbeit nachliefern. Copie des Schreibens. — Minsberg berichtet (S. 155), daß 1644 mit Aufführung des Hauptwalles der Anfang gemacht, 1645 die Schanzen und Brücken an den Ausfahrten nach Münsterberg und Neustadt erbaut worden, und erst 1656 der Hauptwall geschlossen worden zu sein scheine und eine Uebersicht der bis zu diesem Jahre zu Schanzarbeiten verwendeten Gelder die Summe von 27809 Thalern gegeben habe.

den Wahne gefallen sind. Solche Verirrungen der Vernunft waren nur möglich bei einem Aberglauben, einer Unwissenheit Verwilderung, Rohheit und Sittenlosigkeit, wie der dreißigjährige Krieg hervorbrachte, während dessen bei der allgemeinen Zerrüttung der Dinge insbesondre auch die Seelsorge der Geistlichkeit zumal auf dem Lande und in kleineren Städten vielfach gestört und verhindert wurde. Den ganzen Gräuel kennen wir nicht; die Acten [1]) sind größtentheils verloren gegangen. Beschränken wir uns auf einzelne Orte und schließen wir daraus auf das Ganze.

Ueber die Stadt Neisse selbst berichtet Pedewitz [2]) folgendermassen: „In dieser Zeit war in Neisse eine große Untersuchung gegen die Hexen. Sie ging vielleicht von weiblicher Leichtgläubigkeit aus und artete durch die Klugen (prudentes) in Grausamkeit aus. 1651 wurden hier in Neisse unter dem polnischen Regimente 42 arme Weiber verbrannt; dazu war in der Nähe des Hochgerichtes ein eigener Ofen. Auf diese Weise kam die Stadt in der ganzen Christenheit in einen schlechten Ruf. Ob aber, indem die Geständnisse durch Marterwerkzeuge erpreßt wurden, gerecht verfahren worden sei, werden wir am Tage des Gerichtes sehen. Ich glaube: wenn die Richter auf die Folter gelegt worden wären, auch sie würden bekannt haben, daß sie Hexer seien, geschweige schwache Weiberlein. So weit ging die Angeberei der Betheiligten, daß 15 solche angebliche Hexen den Beichtvater des Bischofs der Theilnahme beschuldigten; denn bei dem Verhör sagten sie aus, was nur immer die mit der Folter fragenden Richter wollten. Und es würde kein Ende gewesen sein, die ganze Stadt hätte auf diese Weise verbrannt werden müssen, wenn nicht der Kaiser auf den Rath weiser Männer dieser Art zu verfahren Einhalt gethan hätte." Wie der Syndicus Andreas Jacob 1654 erzählte, [3]) wurden 1650 und 1651 innerhalb und ausserhalb der Stadt Neisse verschiedene Untersuchungen gegen Hexen

---

1) Einige solche giebt die sehr schätzbare Schrift: Das Hexenwesen im Fürstenthum Neisse, österreichischen und preußischen Antheils von Schlesien, dann im Gesenke Mährens, im 17. Jahrhundert, nach Originalquellen dargestellt von H(el)d R(it)t, Neisse und Leipzig. Verlag von Theod. Hennings, 1836, 8°, 60 Seiten. — Vergl. Ens: das Oppaland 1837 Bd. 4 S. 195—9.

2) H. E. Er schrieb 1698, was er seit 1679 gesammelt hatte.

3) Nachrichten im Rathsthurmknopfe; er nennt auch das J. 1622, wenn die Copie die richtige Jahreszahl angiebt.

angestellt, in der Stadt selbst eine große Anzahl von beiden Geschlechtern gefunden und nach vorhergegangenem Processe nach und nach 39 verbrannt. „Zu Neisse," lautet ein Bericht[4]) von Zuckmantel vom 6. October 1651, „sind den 3. October 3 Personen verbrannt worden, darunter eine Barbierin, welcher der Teufel den Hals gebrochen; es sitzen noch 8; es wird anderswo auch angefangen werden, es trifft vornehme Personen."

Merkwürdig ist, was der Oppersdorfer Pfarrer Meisner 1651 schrieb:[5]) Sehr oft habe er sich in seinem Unglücke über die erschreckliche Schlechtigkeit gewisser Bauern gewundert und sich dieselbe nicht erklären können, nun sei ihm plötzlich die Ursache entdeckt worden: sie seien Kinder des Teufels,[6]) sie könnten also nur Teuflisches im Sinne haben. Von ihm gezeugt, erzogen, gelehrt, unterwiesen, haßten sie mit Wuth diejenigen, die er selbst haßte, die Priester und die Kirche Gottes; sie seien also Hauptfeinde und Verfolger ihres Seelenhirten. Dieß beweise die große Anzahl der Hexen, welche so eben dem Feuer übergeben würden, von denen die ganze Gesundheit, Ehre, Ruhe und Vermögen der Pfarrers aufgehalten, gehindert, genommen, das Vieh z. B. getödtet worden. Derselbe erzählt an einer anderen Stelle: „1651 sind im Bisthum Neisse 200 Hexen verbrannt worden. Weil sich aber dieß Laster zu hoch, zu weit und zu breit erstreckt, hat man aufhören müssen; obschon nachmals öffentliche, sichtbare und namhafte Zaubereien sich zugetragen, hat man Alles mit Fleiß unterdrückt. Da war eine Zeit; wer hatte, der hatte; da war es Kunst und Ruhm. Wehe den Zeiten! Zweien Rathsherrn zu Neisse sind auch ihre Frauen verbrannt worden. Bis Oppersdorf ist man mit Einziehung der Hexen nicht gekommen; es hat mir aber der Herr Landeshauptmann gesagt, daß in diesem Dorfe die meisten wären. Was Wunder!" Die nicht als bloßer Scherz zu deutenden Aeußerungen eines sittlich würdigen und nicht unwissenschaftlichen Mannes, wie Meisner war, müssen uns nur mit tiefer Wehmuth erfüllen.

Nach dem Bericht über die im November 1651 zu Freiwalde durch

---

4) Ritt S. 25 aus dem Originale.

5) Manuscr. desselben.

6) A diabolo enim incubo et succubo progenita proles.

den Breslauer Archidiacon abgehaltene Kirchenvisitation[7]) waren damals zwar alle Parochianen katholisch, aber leider fast die Hälfte derselben der Zauberei (magicis artibus) ergeben, so daß deßwegen schon 127 verbrannt worden waren und täglich noch mehr zu Gericht und Bestrafung gezogen wurden. Der dortige Pfarrer George Groche hielt nun Katechismus, in der Hoffnung, daß dadurch vielleicht die Jugend von den teuflischen Zauberkünsten (a veneficis et artibus diabolicis), in welche sie verstrickt war, abgezogen würde. Noch in neuester Zeit vorhandene Originalurtheile[8]) weisen eine Anzahl von 102 Personen nach, welche in diesem Orte in den Jahren 1651, 1652, und gar noch 1683 und 1684, die meisten im ersten Jahre als Heren und Zauberer verbrannt wurden. Unter diesen Schlachtopfern befanden sich Kinder von 1 bis 6 Jahren, deren Mütter im Verhöre eingestanden hatten, daß der Vater des Kindes der Satan selbst gewesen sei. Es wurden, heißt es in dem Zuckmantel'schen Berichte von 1651, in Freiwaldau alle Rathsfrauen verbrannt, auch 4 Mannspersonen, ein Spielmann, dem der Teufel den Hals gebrochen, ein Commissar Gottwald und ein Knecht.[9])

Eben so arg oder noch ärger wurde in Zuckmantel oder Edelstadt verfahren, wohin 1640 der Neisser Scharfrichter, Meister George Hillebrand, nach Abschließung eines Contractes mit dem Rathe jener Stadt kommen mußte, die Heren peinlich zu verhören und abzufertigen. Außer anderen, über deren Proceß die Acten nicht mehr vorhanden, wurden dort schon 1639 11, 1640 16 und binnen Jahresfrist 1651 und 1652 58, also im Ganzen 85 Personen als Heren verbrannt, und darunter auch Kinder von 1, 3, 10 und Jungfrauen von 16 Jahren, weil ihre Eltern angaben, daß solche der höllische Geist gezeugt habe. 1651 wurden unter andern eingezogen: Martin Siegels Tochter, eine schöne Jungfrau von 18 Jahren, deren Mutter auch vor 17 Jahren verbrannt worden, die sie „kindweise verführt und dem Teufel aufgeopfert hatte", und Hans Zottmantels Weib, eine Fleischerin, „über alle Massen schön, die es von der Schmeter Ursel gelernt hatte." Diese Schmeter Ursel (Ur-

---

7) Protocoll derselben.

8) Ritt S. 20.

9) Ebenda S. 28.

sula Schuberth), welche Hexenkönigin gewesen sein, ihre Kinder und andere Freunde, 46 an der Zahl, verführt und zum Galan den Teufel (Hänsel geheissen) gehabt haben soll, wurde den 28. Juli 1651 zuerst durch das Schwert hingerichtet und dann verbrannt. Die den 14. September verbrannte Haderlumpin-Tochter soll den Scheiterhaufen ihr Brautbett geheißen haben.

Der oben genannte Bericht von 1651 führt von Niclasdorf 16, und von Ziegenhals 22 Personen, darunter 2 Männer an, welche in diesem Jahre verbrannt wurden; die Todtengräberin, die unter den Frauen war, wurde lebendig verbrannt, weil sie sich nicht zu Gott bekennen wollte.

Aus allen zuverlässigen Nachrichten ersehen wir, daß nicht nur die Richter, sondern auch die übrigen Menschen in der sicheren Einbildung lebten, daß es wirkliche Hexen und Zauberer gebe, und daß es für Staat und Menschheit große Wohlthat sei, solches Ungeziefer aus der Welt zu vertilgen, und daß die Unglücklichen nach ihren freilich durch die Tortur erpreßten Geständnissen sich größtentheils selbst für Hexen und Zauberer hielten und sich übernatürliche Kräfte zutrauten, auch mit fester Zuversicht vom Teufel, dem sie sich mit ihrem eigenen Blute verschrieben hatten, Hülfe erwarteten.

Hören wir den Inhalt eines[10]) der im Wesentlichen gleich lautenden Todesurtheile, welches Georg Graf von Hoditz (Herr auf Hennersdorf, Johannisthal, Roßwalde, Hertwigswalde und Weißwasser, Rath des Kaisers, des Erzherzogs Leopold Wilhelm und des Bischofs und Landeshauptmann des Bisthums Breslau) in Hennersdorf den 28. Aug. 1651 ausfertigte und an den Michael Rentwig, Gerichtsvogt zu Zuckmantel, schickte, der es vollziehen lassen sollte. „Demnach George Rautenstrauch,[11]) Elisabeth Müller, Susanna Matzner und Barbara Schubarth, alle 4 vom Zuckmantel, mit dem allerabscheulichsten Laster der verfluchten Zauberei beschuldigt, solches auch durch ihre selbsteigene Bekenntniß zugestanden, daß sie sich wider die heiligen Gebote Gottes öfters grob versündigt, Gott

---

10) Ritt S. 21—2.

11) Man verfuhr ziemlich rasch. Rautenstrauch z. B. wurde den 22. August eingezogen, den 28. August verurtheilt und den 31. August justifizirt. Er war ein „vornehmer Garnhändler und Bleicher."

im Himmel abgesagt und verläugnet, dagegen sich dem höllischen vermaledeiten Geiste mit Leib und Seele ergeben und sich ihm mit ihrem selbsteigenen Blute unterschrieben, mit selbigem Unzucht getrieben, ihrem Nächsten in der Nahrung geschadet, auch sonst allerhand abscheuliche lasterhaftige Thaten begangen; so erkenne der Graf für Recht, daß oben genannte 4 Malefizpersonen nach Aussage der heilsamen Rechte den künftigen Donnerstag den 31. August einem andern zum abscheulichen Beispiele an dem gewöhnlichen hierzu eingenommenen Orte früh um 8 Uhr durch das Feuer vom Leben zum Tode lebendig gebracht werden sollen, von Rechts wegen. Jedoch werde ihnen diese besondere Gnade, falls sie über ihre begangene Sünde Reue und Leid tragen werden, ertheilt, daß sie durch das Schwert[12]) hingerichtet, nachher aber ihre todten Körper auf den Scheiterhaufen gelegt und zu Asche verbrannt werden sollen."

Ein Bericht[13]) d. d. Zuckmantel den 6. October 1651 giebt uns folgende nach den Begriffen jener Zeit über Hexenwesen auf die verschiedenen Aussagen der Hexen gegründete, für uns fast unglaubliche Auskünfte. „Sie haben," heißt es wörtlich, „alle bekannt, daß erstlich, wenn sie ausfahren, an einem bestimmten Orte, da Raum ist, zusammen kommen, dann sitzt der höllische Großfürst auf einem sehr hohen Stuhle, wird von vielen hoch bedient, hat hinten und vorn einen großen Latz, sobald kommen die Königinnen nebst allen Hexen nach einander, jede nach ihrem Stande, küssen ihm den Latz und opfern nach Vermögen. Wenn's Opfer aus ist, läßt der höllische Fürst das Geld zählen, steht auf und präsentirt es der obersten Königin mit vielem Gepränge; dieselbe giebt ihren Nachköniginnen auch etwas davon. Dann sitzen sie zu Tische, essen und trinken das Allerbeste. Nach der Mahlzeit wird getanzt, nachher, welches das Allerschrecklichste ist, vermischen sie sich fleischlich mit den Geistern, deren jede einen oder zwei absonderlich hat, die Männer auch höllische Concubinen. Dann führt er sie durch gar große erschreckliche Feuer, die sie nicht fühlen, predigt ihnen, es sei kein anderes und heißeres Feuer, (sie) würden nach dem

---

12) Die sich weniger bußfertig zeigten, mußten vor dem Verbrennen strangulirt werden. Ritt S. 15.

13) Ritt S. 34—7

Tode unaussprechliche Freude haben. Ehe und bevor sie vom Platze wieder weg und nach Hause fahren, müssen ihre Pferde zum Abschiede als Kühe, Kälber, Stelzen, Krücken, alte Besen, Ziegenpelze und anderes, was sie brauchen, tanzen, und das soll ihre größte Lust sein, wenn Alles über einander fällt. Keine auf dem Plane darf sich voll saufen; sie müssen alle Jahre am Philippi- und Jacobi-Abend zusammen kommen und mit einander um die Aemter schlagen; eine muß der andern unterthänig sein und der vornehmsten contribuiren. Georg Rautenstrauch allhier hat bekannt, daß er eine schöne höllische Dame gehabt, die öfters zu ihm gekommen und zuweilen eine Handvoll Ducaten gebracht, mit der er sich vermischte. Der Commissar Gottwald in Freiwaldau hat bekannt, daß ihm seine Dame jederwegen einen Ducaten gegeben, so er alle in seinen Säckel gethan und vor seinen Schatz aufgehoben; als er aber eingenommen (eingezogen) und seine Sachen inventirt worden, weil sein Weib auch verbrannt, ist der Schatz besichtigt, aber anderes nichts als, so viel Ducaten gewesen, so viele leere Beutel gefunden worden, darüber er sehr erschrocken und den Betrug gemerkt. In Ziegenhals ist die Hirtin lebendig verbrannt worden, hat sich nicht wieder zu Gott bekennen wollen, sondern nur über Unschuld geschrieen. Es werden jetzt in den andern Städten und Orten auch Gefängnißhäuser gebaut, daß es erst allenthalben wird angehen. Ihre Bekenntnisse lauten auf viele Leute in Breslau und Prag. Es ist ein Wunderding: wenn sie gleich einander ihr Leben lang nicht gekannt, und gegen einander vorgestellt werden, kennen sie einander und sagt eine der andern ihr Verbrechen. Die Kinder sind zu bejammern, die die Eltern verführt. Unter andern bekennen sie, daß sie allerlei Baumfrüchte dem bösen Geiste, so viel in Schlesien und Böhmen seien, für 2000 Reichsthaler dieß Jahr verkauft haben, und hatte eine nicht mehr als drei schlimme Heller bekommen. Wer kann denn erdenken, wie viel der Leute sein müssen? Sie sagen, wenn sie beisammen auf dem Platze seien, könnte sie kein Mensch übersehen, so viel seien ihrer. Ihre erste Verbündniß bringt mit sich, daß sie der allerheiligsten Dreifaltigkeit müssen absagen, die Taufe versprechen, das ganze himmlische Heer verläugnen, Menschen, Vieh, Feld- und andere Garten- und Baumfrüchte und Alles, was Gott lieb ist, verfolgen und verderben. Dieß alles wird ihnen öffentlich im Endurtheile vorgelesen, so sie auch bejahen, darnach werden sie

ausgeführt, enthauptet und zu Asche verbrannt. Der gemeinen Rede nach wird hier noch viel Volk daran müssen. Sie bekennen, daß, wenn der Mensch des Morgens, wenn er aufsteht, das heilige Kreuz vor sich macht, können sie ihm nicht zu, und (er) ist den Tag sicher. Es ist schrecklich, wenn der Vogt also mit der Jüngsten in die Häuser fällt und die Leute wegnimmt. Bald werden sie eingeschlossen, die Augen verbunden, auf eine Trage oder Kalesche gesetzt, und in die kleinen Hüttlein geworfen, jede besonders, nachher auf einen Stuhl gesetzt, angeschraubt, gesegnet und verbrannt. Manche sitzt zu drei, vier und auch mehr Stunden in der höchsten Marter und fühlt Nichts. Wenn man ihr aber einen Trunk macht, eingiebt und ihren bösen Geist vertreibt, fühlt sie die Pein und bekennt Alles nach der Länge. Rocken, Stelzen und Krücken, worauf sie ausgeritten, sind hier schon viel verbrannt worden. Dieser Stuhl, worauf sie nackend gesetzt werden, hat 150 fingerlange Spitzen, (sie) werden darauf geschraubt, schlafen bisweilen 3 oder 4 Stunden darauf und fühlen weder Feuer noch andere Marter. Eine ist hier gerichtet worden, hat allezeit, wenn sie das Kreuz machte, gesagt: zehn, zwanzig, dreißig, und gebetet: zwei Ziegen und ein Bock haben drei und sechs Hörner."[14])

§. 63.

Sehr wichtige und ersprießliche Folgen konnte die Diöcesan-Synode haben, welche den 26. Mai 1653 und die folgenden Tage in der Pfarrkirche zu Neisse gehalten wurde.

---

14) In der wehmüthigen ernsten Stimmung, in welche uns solche Nachrichten versetzen müssen, kann uns unmöglich die Reim- und Wortspielerei gefallen, mit welcher der Scholiast zu Henelius (Silesiographia renovata cap. 7 p. 353) die Stadt Neisse als tapfere Kämpferin gegen die Weisen der Hussiten und als strenge Straferin gegen die Hexen oder die Bielweisen zu ehren geglaubt hat, deren Namen er auch unrichtig von dem Bielefluße (Magæ Bilenses) abgeleitet hat, weil besonders in den an ihm gelegenen Städten dieselben gefunden worden seien (jene Bezeichnung ist auch in anderen Gegenden und zwar in älterer Zeit gebräuchlich gewesen. Ritt führt an, daß dieser Name Bielweisen von dem Worte Bühel, Hügel, Berge, abgeleitet worden sein soll, auf denen die Hexen ihre Zusammenkünfte hielten). Die angedeuteten Reime auf Neisse lauten:

Die Weisen schlugst du todt, die Huß dir hat gesandt:
Die Weisen, so die Biel dir gab, hast du verbrannt;
Du pflegst auf solche Weis' viel Weisen abzuweisen;
Doch seind viel weise Leut', von denen du preisen,
So du geboren hast; die halte lieb und werth;
Die sind die Weisen, so dir Gottes Gnad' beschert.

Durch ein Schreiben[1]) d. d. Neisse den 12. April 1653 kündigte sie der Bischof Carl Ferdinand an und lud die gesammte Geistlichkeit des ganzen Bisthums und überhaupt alle und jegliche ein, welche durch ein Recht, ein Privilegium oder Gewohnheit einer Diöcesan-Synode beizuwohnen pflegten oder verpflichtet waren. „Seit Uebernahme des bischöflichen Amtes hätte er gleich nichts eher und früher gewünscht, als mit Hülfe dessen, von dem Alles Gute kommt und vollendet wird, alle Theile seiner Hirtenpflicht mit Emsigkeit zu erfüllen. Daher wären auch seine Gedanken und Sorgen beständig darauf gerichtet gewesen, eine Diöcesan-Synode anzusagen, welche, wie er wohl wüßte, nach der heiligen Mutter Kirche Canones und Decreten von denen, welche den Namen und das Amt der Hirten und Vorsteher im Hause des Herrn behaupteten, zu bestimmten Zeiten gehalten werden sollte, um die heilige Religion zu bewahren, die Disciplin zu erneuern, und die Frömmigkeit bei der Geistlichkeit und dem Volke zu erwecken. Aber die Schwierigkeit der vergangenen Jahre und das Unglück mächtiger Stürme wären der Art gewesen, daß theils die Kriegsschrecken und die häufigen Einfälle der Feinde, theils auch die Unbillen der Zeiten selbst diese heilsame und nothwendige Sache bisher verzögert und verhindert hätten. Da nun also der erwünschte und lange erwartete Frieden glücklich erfolgt, und Kräfte und Vermögen wieder etwas in Aufnahme gekommen wären, so hätte er geglaubt, nicht länger und weiter mehr dieses heilsame Werk seiner Hirtenpflicht unterlassen und verschieben zu müssen, besonders auch deßhalb, weil er bei Ueberblickung des gegenwärtigen Zustandes der gesammten Diöcese zur Zeit Vieles sähe, was einer heilsamen Verbesserung durch geistliche Arznei bedürfte.“ Er kündigte somit an, daß die Feier der seit vielen Jahren begehrten Synode in der Neisser Collegiatkirche den 26. Mai beginnen und in den folgenden Tagen fortgesetzt und beendet werden würde, und gebot allen Verpflichteten auch unter der Strafe von 100 Ducaten und anderen canonischen und Synodalstrafen, daß sie in würdiger geistlicher Kleidung, mit reinen Chorröcken zur Zeit daselbst erscheinen sollten; nur die Kranken, die Pfarrer und die übrigen Priester, welche allein bei Pfarrkirchen waren, wurden ausgenommen. Keinem sollte es erlaubt

---

1) Copie in Rot. Act. tom II fol. 307.

sein, vor Entlassung der Synode oder ohne des Bischofs Erlaubniß fortzugehen. Von der Cathedrale und den Collegiatkirchen sollten aus ihren Capiteln die Prälaten und Canonici je zwei Abgesandte abordnen und zu dieser Synode mit hinreichender Vollmacht schicken, um die gemeinsamen Berathungen und Beschlüsse zum Frommen der Kirche und Diöcese desto mehr zu erleichtern. Da auch zu diesem Zwecke solchen Diöcesan-Synoden Archipresbyteral-Versammlungen vorausgehen sollten und vorauszugehen pflegten, so sollten alle Erzpriester in der Breslauer Diöcese diese Zusammenkünfte den 5. Mai halten, über die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Kirchen verhandeln, jeder mit einmüthiger Zustimmung aller, und das Ergebniß aller Verhandlungen dem Bischofe in seine Kanzlei zum 12. Mai nach Neisse in einer verschlossenen Schrift einreichen, auch der weltlichen und Kloster-Geistlichen Rechte und Privilegien, die im Allgemeinen oder insbesondere Kirchen, Parochien, Klöstern und Collegien der Breslauer Diöcese dienten, ferner Rathschläge, welche sie mündlich oder schriftlich von andern vernommen oder sie selbst in Bereitschaft hätten, und durch welche die kirchliche Freiheit behauptet und gegen derselben Bekämpfer vertheidigt werden könnte, sorgfältig überschicken, und hinreichenden Bericht geben, welche anstößigen Dinge unter ihrer Jurisdiction gefunden würden, ob es nämlich öffentliche Wucherer, Hurer, Ehebrecher, Mörder, Eheleute, von denen das eine das andere verlassen, Räuber des Decems, und gewaltsame Einnehmer und Besitzer der Kirchengüter gäbe, und über alles Andere, auch, was immer ihnen selbst am nothwendigsten erscheinen würde, worin bei Geistlichkeit und Volk in Leben und Sitten oder auch in Erfüllung der schuldigen Pflichten oder in der Bewahrung einer guten Regierung und Ordnung eine Verbesserung und Umänderung ersehnt würde, damit der Bischof desto leichter nach eines jeden Ortes Bedürfniß die nöthigen Geschäfte mit reiflicher Ueberlegung erledigen und in der Synode löbliche Statute machen und Alles, was seines Amtes wäre, sorgfältig und glücklich ausführen könnte. Wegen zu großer Entfernung verlangte er von den Erzpriestern des Archidiaconats von Großglogau und des Teschener Districtes außer der Uebersendung der Acten über die zu haltenden Versammlungen nur noch, daß sie zwei Abgeordnete aus jeder Versammlung mit ihrem Auftrage zu der Synode schickten, wenn nicht einer zu ihr aus freiem Antriebe kommen wollte. Er forderte alle Gläubigen seiner

Diöcese auf, durch beständige Gebete den Beistand Gottes zu erflehen, damit derselbe das, was zu seiner Ehre und zum Nutzen seiner Kirche der Bischof unternommen, durch seine Gnade segnen und zum Besten seiner Kirche gereichen lassen möchte. Namentlich schrieb der Bischof allen Priestern vor, daß sie auf diese Meinung in der Woche vor der Feier der Synode am Montage eine Heilige-Geist-Messe mit Collecte halten, an drei Tagen (Mittwochs, Freitags und Sonnabends) freiwillig fasten und in der Zeit bis zur Synode das Sühnopfer der Messe Gott oft darbrigen sollten. Damit keiner Unkenntniß vorgeben könnte, sollte das bischöfliche Ausschreiben zuerst durch Anhängen an die Thüren der Cathedrale und der Collegiatkirche veröffentlicht, dann eine Abschrift desselben unter den Siegeln der bischöflichen Officiale und Commissarien ausgegeben und überall von einem Kirchenvorsteher zu seinem nächsten Nachbar geschickt, so schnell als möglich in Umlauf gesetzt warden. Bei der Ausführung sollte aber zugleich jeder auf der Kehrseite die Namen der ihm benachbarten Kirchen niederschreiben, welche entweder verlassen oder von Nichtkatholiken eingenommen wären, eben so diejenigen, welche rechtmäßig eingesetzte Pfarrer nicht hätten; erstere, nämlich sowohl die nichtkatholischen als auch die verlassenen sollten ganz übergangen und weiter bis zu einem katholischen Priester geschickt werden. Der letzte aber sollte das Ausschreiben oder dessen Copie unter willkührlichen Strafen und Urtheilen in der bischöflichen Kanzlei zu überreichen verpflichtet sein. [2])

Welche Statuten in dieser letzten Synode zum Heile der Breslauer Diöcese gemacht worden sind, wissen wir nicht. Die Acten derselben waren schon zur Zeit des Pedewitz (1679)[3]) nicht mehr

---

2) Dieß ist der vollständige Inhalt des Ausschreibens der Synode. Und doch schrieb Fuchs: die Besetzung der weggenommenen evangelischen Kirchen und andere Einrichtungen machten solche nothwendig. Minsberg hat ihm nachgeschrieben und noch dazu ein von Fuchs gegebenes, Rostock betreffendes Citat aus dem Henelischen Scholiasten fälschlich auf diese Synode bezogen und so das Urtheil des Lesers getäuscht.

3) H. E. An einer andern Stelle (C. E.) sagt er: die Synode sei, er wisse nicht, aus welchen politischen Gründen von dem Kaiser verworfen worden; es wäre nämlich der Bischof zugleich ein polnischer Prinz gewessen, und, was schlimmer, es hätten ihr keine Deputirte von Seiten des Kaisers beigewohnt, auch sollen die Polen Manches nicht nach dem Ritus gemacht haben; sie sei auch vom

vorhanden, der angiebt, sie seien wegen Widerspruchs des Kaisers aus politischen Gründen beseitigt worden, vielleicht hätten auch die Polen nicht Alles auf die gehörige Weise ausgeführt. Der Oppersdorfer Pfarrer Meisner,[4]) welcher selbst zugegen war, erzählt: „Den 25. Mai und die folgenden Tage (es war Montag nach Exaudi bis zum Donnerstage)[5]) wurde eine Diöcesan-Synode gehalten; die Acten wurden nicht gedruckt. Es waren 250 Priester anwesend; 3 Tage wurden wir alle am Hofe auf das Beste tractirt. Kein Statut gegen uns (die Pfarrer) wurde gemacht, alle Gunst und Hülfe versprochen; aber der Pabst gab keine besondere Bestätigung.“ Als, berichtet Pedewitz, nach Beendigung der Synode der Bischof die gesammte Geistlichkeit tractirt hatte, mußte jeder ein Exemplar des in besserer Form neu herausgegebenen Diöcesan-Rituales kaufen.[6])

Eine bleibende, segensreiche Folge dieser Synode war die Gründung eines Hauses für kranke und emeritirte Priester in Neisse, eines Priesterhauses. Der Bischof gab dazu das Münzhaus (die alte Münze)[7]) hinter den Pfarrschulen und aus dem Nachlasse des ohne Testament verstorbenen polnischen Prälaten Laurentius Boraste 1000 Thaler Capital, zu welchem die Geistlichkeit noch gegen 2000 Thaler hinzufügte. Waren auch die Anfänge dieser Stiftung sehr gering und dürftig, hätte auch, wie Pedewitz[8])

---

päpstlichen Stuhle nicht bestätigt, und so unter die übrigen Synoden nicht aufgenommen worden.

4) Eigenhändige Nachricht desselben.

5) Es war also in der Woche vor Pfingsten.

6) Er fügt (H. E.) hinzu: und so wurde das Mahl bezahlt.

7) In der Folge bis jetzt das alte Priesterhaus genannt, 1846 von dem Priesterhause für 32 Rthlr. 17½ Sgr. und einen jährlichen Grundzins von 280 Rthlr. durch den Neisser Rath erkauft und 1853 in den neuen Schulbau gezogen.

8) H. E. Schubert, Inspector des Priesterhauses, erzählt in der Geschichte desselben (Diöcesanblatt Bd. 6, S. 357--371, 1811) daß in der Synode beschlossen worden sei, daß durch ein allgemeines Circulare der sämmtliche Clerus zu Fundirung des Priesterhauses um milde Beiträge ersucht und durch freiwillige Legate und Vermächtnisse zu unterstützen, wie auch bei jedem Sterbefalle eines Beneficiaten einen kleinen fixirten Beitrag zu leisten, angelegentlich aufgefordert würde; daß eine bedeutende Summe von freiwilligen Schenkungen nach Zeugniß der Rechnungen eingenommen worden sei, daß der Krakauer Canonicus Laur. Boraste, der zufällig damals in Neisse verstorben, 3000 Floren dem neuen geistlichen Hospitale vermacht habe.

hervorhebt, ein so sehr reicher Prinz, als Carl Ferdinand war, bei einem so heiligen Werke mehr thun können, so war doch wenigstens eben ein Anfang mit einem vor allem löblichen Institute gemacht, das sich durch Vermächtnisse und Schenkungen der zu solchem Zwecke gern gebenden Geistlichkeit allmälig vergrößerte.

§. 64.

Carl Ferdinand, Bischof zu Breslau und Plozko, starb im 42. Lebensjahre den 9. Mai 1655 zu Wischkow und wurde in Warschau begraben. Obgleich Besitzer zweier Bisthümer hatte er doch nie die Priesterweihe empfangen. Dieß beweist die überschwenglichen Lobes volle Inschrift [1]) seines Grabmals, welches ihm sein Bruder, König Johann Casimir, in Krakau in der Cathedrale in der Kapelle der Psalteristen errichten ließ. Da er selten und nur auf kurze Zeit nach Neisse und überhaupt nach Schlesien kam, [2]) so mußte seine Persön-

---

1) Diese lautet: „Carolus Ferdinandus, Sigismundi Tertii ex Constantia Austriaca fillus. In quo ultra regium sanguinem parem infulis et sceptro virtutem sacrociviles domi forisque tituli exæque prensarunt. Sacris illi quidem, sterilescente fraterno solio, constans in patriam amor interdixit, at non sanctimonia et gemina prope cognomini Borromæo pietate quam cum non satis diu spectare licuit Poloniæ libet etiam nunc lugere. Moritur Viscovii anno ætatis 42, Christi 1655 7 Idus Majas. Joannes Casimirus rex unicus e regia domo superstes desideratiss. fratri jam olim Varsaviæ sepulto, hic et ipse demum immortalibus adlectus, regale istud mnemozynon condidit, in illo supremæ morientis voluntati, in hoc mori nescio, in fratrem studio obsecutus. Quantum in res humanas fortuna, quantum in fortuna possit virtus, Unus suo exemplo.“ Die Kirchen der Stadt Krakau von Dr. Constant. Wurzbach, Wien, Mechitharisten-Congregations-Buchhandlung 1853, 8°, S. 33.

2) Es geschah 1636, 1642, 1650 und 1652. Im Sommer 1636 besuchte er Ottmachau, Neisse (auch das Jesuiten-Collegium), Carlau, Falkenau, Saubsdorf, Freiwalde (Frühstück im Walde, Königsmahl genannt), Hermstadt, Zuckmantel, Ziegenhals, Wansen, Breslau und brach den 18. August von Carlau, wo er übernachtet, nach Polen auf. — Die bischöfliche Administration empfahl (Neisse den 24. Mai 1642) dem Schutze des Oberamts bei der Kriegszeit das Bisthum und die Residenzstadt Neisse, aus welcher der Bischof den 21. Mai nach Polen abgereist war. Copie des Schreibens. — Die Herzöge George Ludwig und Christian zu Liegnitz und Brieg begrüßten (mit Uebersendung eines Schreibens d. d. Brieg den 5. Juni 1652) den Bischof durch ihren Abgeordneten Maximilian von Rähwein auf Jonsdorf, Michelwitz und Beißeritz (gewesenen kaiserlichen Kriegshauptmann) und gratulirten, nachdem sie erfahren, daß Carl Ferdinand nächster Tage in dieses Land und seine bischöfliche Residenz nach Neisse glücklich angelangt sei. Er dankte ihnen (Neisse den 10. Juni 1652).

lichkeit seinen Unterthanen und seinen Diöcesanen ziemlich fremd bleiben, welche seine Stimme meist nur in Decreten vernahmen, die er aus Polen schickte oder durch seine Administratoren ergehen ließ. Was in seinem bischöflichen Namen geschah, ging von Anderen, meist von polnischen, seltener von schlesischen Prälaten aus, welche übrigens eifrige, kräftige und nicht unwürdige Männer gewesen zu sein scheinen. Er war ein frommer Prinz, welcher für seine Person Macht, Glanz, Ansehn, Reichthum und die Dynastie seines Hauses über die Kirche setzte, welcher er als geweihter Priester hätte dienen sollen, deren Rechten er aber durch sein Regiment nichts vergab.[3]) Als Lan-

---

3) Martin von Heerfort, Doctor der Rechte, schrieb (Oppersdorf den 14. Januar 1652) an den Bischof: Sein Eheweib wäre den 4. Juli 1651 gestorben, die Geistlichkeit zu Neisse aber hätte, des Bischofs Verbot vorschützend, das Begräbniß in die Kirche zu Oppersdorf wegen der akatholischen Religion nicht verstatten wollen, so daß der Leichnam hätte unterdessen auf dem Kirchhofe daselbst müssen versenkt werden. Aus ehelicher Affection läge ihm nun ob, die Exequien ohne längeren Verschub bei jetzigem frischen Wetter fortzustellen. Der Bischof möchte berücksichtigen, daß Heerfort nunmehr seine Landesfunction in das 19. Jahr hoffentlich treu fleißig verrichtete und ihm hierdurch bei dem langwierigen Kriegswesen manches Ungemach und manche Gefahr zugewachsen, daß er die 1633 ganz eingebrannte Kirche zu Oppersdorf meistens auf seine Kosten wieder hergestellt, auch selbige mit unterschiedlichen Fundationen (mittelbar durch seine erste Frau Margaretha Wilde aus Neisse) dotirt, und daß sein verstorbenes Eheweib aus dem uralten adeligen Geschlechte der von Stosch gestammt, aus welchem insbesondre schon vor 300 Jahren Heinrich von Stosch Landeshauptmann zu Neisse gewesen; der Bischof möchte daher vergönnen, daß ihr Körper vom Kirchhofe in die gedachte Kirche zu Oppersdorf, wo bereits 2 der Heerfortschen Kinder begraben lägen, transferirt werden möchte, damit nicht widrigenfalls allererst die Leiche vom Kirchhofe wieder weg in das benachbarte Fürstenthum Brieg zur Bestattung geführt werden müßte. Der Bischof gab (Jablon den 1. Februar 1652) den Bescheid, er wollte gern dem Flehen Heerforts wegen des Begräbnisses des Eheweibes desselben willfahren, wenn es nur die h. Canones der katholischen Religion und der Kirche Satzungen zuließen. In Profansachen und in nicht verbotenen wollte er den Doctor vermerken lassen, daß er demselben um seiner treuen Dienste willen eben so gewogen wäre als den Katholiken. Copie der Schreiben. — Der Pfarrer Meisner berichtet, es hätten die Oppersdorfer Bauern gegen ihn eine gute Hülfe an diesem Edelmann gehabt, der auch ein Erzketzer gewesen und in allem Lande in großer Auctorität gestanden, weil er Landessyndicus, Orator und procurator episcopatus gewesen; wiewohl lutherisch, hätte derselbe doch wegen seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit alle Commissionen und Vergleichhändel lustriren, procuriren und teden müssen. Derselbe wäre auch der besonderen Starrheit der Bauern ein großer Nutzen und Aergerniß gewesen, so daß sie in der Religion so kalt, hartnäckig und muthwillig wären. Doch verkehrte Meisner freundlich mit Heerfort.

desfürst trat er mit sehr entschiedener, selbstständiger Kraft auf, welche auch die Stadt Neisse fühlte. Er sammelte in Schlesien, wo er auch die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor besaß, bedeutende Schätze.[4]) Auch er war ein großer Freund der Jagdvergnügungen. Er schrieb[5]) (Warschau den 5. Januar 1650) dem Hofrichter zu Neisse: „Weil wir gänzlich entschlossen, mit der Gnade Gottes auf den 12. Februar von hier nach unserer Residenzstadt Neisse aufzubrechen und unsern Weg über Czestochau und Kosel zu nehmen, hoffentlich den 22. Februar gegen Abend zu Neisse anzulangen, so haben wir bereits unseren Stallmeister (Georg Harling) mit den schweren Wagen und Musikanten vorangeschickt, welcher aus unserem Befehl dir weiter vortragen und anzeigen wird, was für uns und unsere Hofstatt in einem und anderem bestellt, insbesondere aber was an Victualien

---

4) Meisner (Manuscript desselben) erzählt, daß kurze Zeit vor dem Tode des in Folge blinder Hämorrhoiden verstorbenen Bischofs sein Schatz bis nach Czestochau von Neisse weggefuhrt worden wäre, damit er nicht, wenn er hier bliebe, von den Breslauer Capitularen angegriffen würde. Es wäre aber auch gefährlich gewesen, ihn durch das unruhige Polen zu schaffen, nach einem verbreiteten Gerüchte wäre eine List gebraucht worden, die Kasten ausgeleert und heimlich mit Steinen angefüllt, dann angeblich auf einen Befehl des Bischofs gen Neisse zurückgefahren worden, aber nur bis Kosel gekommen, wo sie unter strenger Bewachung hätten bleiben sollen, bis der Bischof wieder genesen würde. Inzwischen wäre jedoch jener wirkliche Schatz heimlich im Stillen und ohne Aufsehen sicher nach Warschau geschafft worden, während Niemand anders glaubte, als daß er nach Kosel zurückgebracht worden, und so wären die Polen getäuscht worden. Sobald aber der Tod des Bischofs den Capitularen kund geworden, hätten sie sogleich den in Kosel vermeinten Schatz durch den Oppelner Landeshauptmann mit Beschlag belegen wollen, mit Soldaten Kosel bewachen lassen und die Kasten in Verwahrung genommen, aber endlich die Täuschung entdeckt und, um ihre Beschämung zu verbergen, etwas anderes vorgegeben; und so wären auch die Schlesier nicht weniger als die Polen getäuscht worden. Der Schatz aber soll in drei Tonnen Goldes bestanden haben. — Derselbe Pfarrer berichtet, es wäre 1655 nach dem Tode des Bischofs eine unglaubliche Menge Getreide, viele tausend Malder in allen bischöflichen Dörfern und Schlössern aufgefunden worden, weil in den vorhergehenden Jahren wegen des sehr niedrigen Preises Nichts verkauft worden. Daher hätten die Capitularen, welche vor der Wahl eines neuen Bischofs hätten wollen Alles leer machen, die Unterthanen in den Städten und Dörfern zum Abnehmen gezwungen; ein Neisser Bürger hätte müssen 6, 8, 10, 12 Scheffel bezahlen, jeder nach seinem Stande und Vermögen, ebenso die Bauern und Gärtner, nur die Geistlichen und Edelleute ausgenommen; so hätte in diesem Jahre kein anderer einen Pfennig gewinnen können und es wäre sehr großer Geldmangel gewesen.

5) Copie des Schreibens.

und Hafer entweder aus dem Neiſſiſchen oder Oppeliſchen und wie weit uns daſſelbe entgegen geführt werden ſolle. Er aber ſelbſt muß ſich noch vor unſerem Aufbruch wieder bei uns einfinden. Den Muſikanten wie auch hernach unſerer übrigen Hofſtatt müſſen in der Stadt Quartiere ausgezeichnet werden, aber gemeldeten Muſikanten iſt man weder von Hof noch in der Stadt einigen weiteren Unterhalt ſchuldig. Bald nach unſerer Ankunft zu Neiſſe wollen wir uns mit Jagden allerlei großen und kleinen Wildes erluſtigen. Du wirſt deßwegen darauf bedacht ſein, auch darüber mit unſerem Rath und Landeshauptmann George Grafen von Hoditz dich unterreden, damit nicht allein inzwiſchen alle gehörige Nothdurft, auch mit Entlehnung etlicher Netze beſtellt, ſondern auch ein gelegener wildreicher Ort ausgeſehen werde.' So wirſt du auch ſonſt alles andere, ſo gegen und für unſere Ankunft nöthig ſein möchte, aufs Beſte anzuordnen wiſſen." Auch an den Landeshauptmann ſchrieb er gleichzeitig wegen ſeiner Reiſe nach Neiſſe und empfahl ihm insbeſondre, wegen der Jagd die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, da er dann unterwegs durch Schleſien ſich mit Hetzen erluſtigen würde.

Sein, auch von ſpäteren ſchleſiſchen Geiſtlichen ſogenanntes polniſches Regiment erſcheint übrigens, wenigſtens in vielen bekannten Fällen, ziemlich ſtreng.

Ein ſehr düſteres Bild jener Zeit entwarf 1656 Meiſner*) in Oppersdorf. Wenn wir auch den einſeitigen Standpunkt eines Dorfpfarrers berückſichtigen, der in ſeiner perſönlichen Lage und Stimmung Manches in einem zu grellen Lichte anſchauen mochte; ſo müſſen wir doch anerkennen, daß in den Klagen des geraden ehrlichen Mannes, der in aller Unbefangenheit nur für ſeinen Nachfolger ſchrieb, der Kern der Wahrheit liege. „Was ich zu ſagen nicht wage, das zwingt mich meine Ehrlichkeit wenigſtens im Verborgenen zu ſchreiben; du wirſt es unter der Blume durchleſen. Welcher Chriſt hat Augen und ſieht nicht und weint nicht und geräth nicht außer ſich und löſt ſich nicht vor Verwunderung auf bei dem ſo ſchmählichen Untergange des ſo ſchmählich ſtürzenden chriſtlichen Staates? O ihr Beſtrebungen der Menſchen! o Zeiten, o Sitten! o Zuſtand! o Politik! o Ordnungen und Sorgen! Alle ſuchen das Ih-

---

6) Eigenhändiges Manuſcript deſſelben.

rige, das Gemeinsame berücksichtigt Niemand, versteht Niemand, nicht einmal diejenigen, welche durch Lohn dazu gewonnen sind, die Oberen. O ihr blinden Geister, ihr verdorbenen Seelen, ihr ruchlosen Verderber der Gemüther und Seelen! O ihr dämonischen und verzweifelten Gewissen! Wer hat denn ein größeres Interesse als die Oberen? und wer schadet denn mehr als sie? die geistlichen meine ich, wie die weltlichen. Wer und welcher Art sind jene? Ich antworte: entweder unwissend oder feig oder habsüchtig, ehrgeizige Volksfreunde, die nur nach Beliebtheit und Gunst jagen, Beneficien, Aemter, Zinsen und Vermögen verlangen, des Amtes Natur gar nicht kennen und mit Fleiß vernachläßigen. Welche aber solche sind, müssen wenig Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Gewissen haben. Die weltlichen, welche vor allem der Dinge Gründe und entscheidendes Gewicht, nämlich die Frömmigkeit und den Clerus zu fördern und zu schützen verpflichtet sind, kehren gegen dieselben des Hasses Schwert und richten sie zu Grunde, indem sie die Bosheit der Bauern begünstigen, entschuldigen, schmeichelnd zu bösen Werken den Zunder darreichen, ihnen die Mittel rathen und Kunstgriffe gegen den Clerus eingeben, den Haß anschüren, durch unbesonnene Urtheile ermuthigen und anreizen, selbst Streitigkeiten erregen und heranziehen, und dieß desto lieber jenen gewähren, je öfter sie von ihnen Geschenke, Kälber, Roboten und Dienste empfangen, was auch die Bauern desto schneller leisten, je begieriger es von ihnen angenommen wird. Damit nämlich die Wahrheit unterdrückt werde, vereinigen sich alle und von Natur sind dazu alle geneigt und ihnen folgt eilig das Ende des Rechtes. Warum eilig? Wo von den Unterthanen die Furcht weicht, wo die Strafe des Bösen nicht schreckt, wo Unterdrückung des Clerus ist, da muß den Lastern ganz freier Zutritt offen stehen. Daher ist keine Ehre, keine Achtung der Gesetze, Verachtung der Priester, Vernachläßigung des Gotteshauses, Verbannung der Frömmigkeit, daher werden die Tugenden vertrieben, die Laster eingepflanzt, wird Ehrbarkeit unverschämt, Luxus, Schwelgerei, Trunksucht, Völlerei reißen ein, gegenseitiger Haß und Entzweiungen der Gemüther entstehen, gemeiner Frieden, Eintracht der Brüder und alle Freundschaft werden aufgelöst, die Liebe verbannt, Meineid, Betrug, Unrecht triumphiren. Sieh, Alles stürzt zusammen. Aber woher, aus welcher Wurzel, wenn nicht aus der Oberen Feigheit oder Unwissenheit oder ausdrücklicher Bosheit gegen den

Clerus? Was spreche ich von den weltlichen? Betrachte die geistlichen, die desto schlimmer als jene sind, je religiöser sie sein sollen. Sie vertheidigen ihren Clerus nicht, vernachläßigen ihn, befördern die Unwürdigen, unterstützen nicht die Würdigen, tadeln obendrein diejenigen, welche recht handeln, lassen die Rechte der Kirche schlagen, stellen kirchliche Auctorität und Ehre bloß. Wenn einer, für seine Seele und die Seinigen besorgt, die Wahrheit spricht, hat er das Feuer auf seinem Dache; wer tadelt, wird selbst getadelt, vernimmt die Drohungen der Entfernung, wird nicht mit der Hoffnung auf Beförderung entfernt, wird für einen Sonderling, für haßsüchtig gehalten. Daher wird er verachtet und nun ist ein schäbiger Landschöppe der Herr desselben, welchen du, guter Hirt, scheuen und ehren müßtest, wenn du nicht das Deinige verlieren und ein Aufrührer heißen wolltest; und Niemand hilft dir und hört dich. Es höhnen die Knaben, es zischen die Weiber, es belfern die Fresser, die Schlemmer: Was willst du machen, antworte mir, du böser, bäurischer, armseliger Hirt? Zu heulen mit den Wölfen, bleibt dir als das einzige Mittel übrig. Du geräthst in die Scylla, wenn du die Charybdis vermeiden willst. Denn da Alles verdorben, wirst du dich selbst verderben. Was willst du endlich thun? Ich will es sagen: Wenn einer sieht, daß so die Sachen gehen, so die Richter, die Menschen, die Politik, die Sitten und Zustände sind, so drückt er selbst ein Auge zu, füllt seinen Platz aus, schläft ein, verstummt, und so sinkt sanft die Sache des christlichen Staates. Was für ein Gebäude, meinst du, wird nun entstehen, wenn solche Erbauer von beiden Seiten sind? Du wunderst dich, daß die Welt so in Verfall gekommen, aber ich wundere mich, daß sie nicht gänzlich umgekommen, da so viele und so mächtige Zerstörer sind, welche alle so einmüthig zum Einsturz sich vereinigen. Denn wer wollte sich wundern, daß eine große Kugel sich bewege und leicht von einem Berge herab sich wälze, wenn sie durch ihre Natur nach unten strebend, von Unzähligen fortgestoßen wird und nur einer Widerstand leistet, welcher an Kräften ungleich, ganz an die Erde gedrückt wird? So wird die von selbst fallende Welt, durch so viele Stöße fortgetrieben, ganz ins Verderben gestürzt. Darüber wundere ich mich, daß die Priester am meisten an diesem Unglück mitarbeiten. Denn warum vereinigen sie sich nicht wie die Bauern? Warum stehen sie nicht zusammen? Warum verlassen sie einander? Welcher Geist! welcher

Ruf! Was thut ihr des Gewinnes wegen? Die Wahrheit, sagst du, erzeugt Haß. Was dann? Heldenmüthige Tugend und großer Gewinn ist es, Alles wegen der Wahrheit zu verlieren. Also mußt du entweder nicht beistimmen oder nicht Seelenhirt sein, und wenn so alle thäten, würden sie viel bewirken. Wahrlich die Heiden werden uns aushöhnen. Wenn der Staat der Kirche diesen Schaden von den Türken erlitte, so wäre es noch einigermaßen tröstlich; die größte Gewalt wird der Natur angethan, wenn wider die Natur aller Naturen der Kirche Stand sich selbst verdirbt, zerstört und beschädigt. Das Uebrige will ich verschweigen. Den Weisen Weniges!“ [7])

Schlüßlich muß das Andenken des Administrators und Weihbischofes Johannes Balthasar Liesch von Hornau auf Zindel, Ober- und Nieder-Kühschmalz geehrt worden, welcher bei der fast beständigen Abwesenheit des Bischofs und bei dem Mangel der kirchlichen Weihen desselben der eigentliche Bischof der Breslauer Diöcese war, in Neisse residirte, mit Kraft und Muth während der Drangsale des Krieges seinen Platz behauptete und von dessen Willen und Gebot das Schicksal der Neisser wesentlich abhing. Er wurde den 4. August 1592 zu Hornau in Schwaben geboren; seine Eltern waren Johannes Jacobus Liesch von Hornau und Clara, Tochter des Jonas von Puech. Er wurde 1626 Weihbischof (Bischof von Nicopolis), 1635 Administrator des Bischofs Carl Ferdinand und dann des Bischofs Leopold Wilhelm, und war Rath des Bischofs Carl und seiner beiden Nachfolger, auch kaiserlicher Rath und Kammer-Prälat des Bischofs Carl Ferdinand. Er starb als Weihbischof, und Administrator, Probst der Cathedrale und der Kreuzkirche zu

---

7) 1655 schrieb Meisner: Seit Uebernahme seiner Parochie hätte es ihn befremdet, daß so wenige zur Beichte gingen, daß so viele Marien- und Apostel-tage verflossen und kaum einmal drei gebeichtet hätten; auch bis jetzt hätte er es noch nicht bessern können; oft hätten ihm die Augen weh gethan, wenn er solchen Mangel der Frömmigkeit gesehen. Die Ursache aller Uebel wäre die Connivenz der weltlichen Oberen. Denn Niemand, sagt er, sieht auf das allgemeine Beste, Alle suchen das Ihrige, nicht das, was Jesu Christi ist. Wahrlich jetzt sind alle gute Politiker, wenige gute Katholiken; sie haben ihre Requisite für einen guten Hofmann, nämlich daß sie wenig Frömmigkeit, wenig Wahrheit, wenig Gerechtigkeit besitzen, und wer diese drei Eigenschaften nicht hat, taugt nicht für den Hof; während also alle Hofmänner sein wollen, ist deßwegen unser Untergang gewiß.

Breslau und als ältester Canonicus im 70. Jahre seines Alters, im 42. Jahre seines priesterlichen und im 35. seines bischöflichen Amtes den 13. September 1661 in Neisse und wurde den 19. September hier in der Pfarrkirche in der Annakapelle begraben, welche er nach einer von ihm besorgten Renovation nebst ihrem Altare den 21. Juli 1641 consecrirt hatte und welche sein Epitaphium enthält. Wie die Inschriften seiner Denkmäler[8]) rühmen, zeigte er bei Verwaltung seiner Aemter stets eine eben so große Redlichkeit, als Klugheit, Treue, Gelehrsamkeit und Lauterkeit und erwarb sich hohen Ruhm und bedeutendes Vermögen, verwendete aber dieses nicht zu seinem eigenen Vortheil, sondern zur Verehrung Gottes und zum Schmucke der Kirche; beides, wie das Heil der Seelen förderte er in den größten Kriegsstürmen mit Milde und Kraft. Er erbaute großentheils auf seine Kosten den Kapuzinern zu Neisse und zu Neustadt ein Kloster, dotirte die 1659 von ihm wieder hergestellte Parochie zu Kühschmalz und fundirte 12 Vicarien zu Breslau, 10 für die Domkirche und 2 für die Kreuzkirche, die noch zum Theil bestehenden Lieschianischen Vicarien. Zu seinen Erben machte er in seinem Testamente die Domkirche und die Kreuzkirche zu Breslau, *welche* daher seiner Freigebigkeit einen großen Theil ihrer kostbarsten Kirchengeräthe verdankten. Er legirte auch (den 16. September 1660) ein dem Neisser Rathe 1632 geliehenes Capital von 5000 Thalern Usual für einen Beneficiaten der genannten Annakapelle,[9]) welcher für ihn und seine Familie wöchentlich 3 heilige Messen lesen, von den Zinsen (300 Thaler) 80 Th. als Stipendium erhalten, von dem Uebrigen aber

---

8) In der Breslauer Domkirche und in der Neisser Pfarrkirche. Außerdem waren meine Quellen über Liesch verschiedene Acten des Rathes und der Parochie zu Neisse, Matricula ordinatorum und der Pfarrer Meisner, der den Leichnam des Weihbischofes zur Gruft tragen half und von dem Liesch mille titulis laudandus genannt wird.

9) Schon den 29. August 1647 hatte Liesch als Testaments-Executor und Miterbe für seine Schwester Anna Margaretha, geb. Liesch von Hornau, und deren Ehegemahl Johann Christoph Metzinger von Kaldenstein auf Mittel-Nieder-Stein und Seifersdorf (kaiserlichen Reichshofrath, geheimen Rath und Hofkanzler des Bischofs Carl), welche beide in der Kapelle begraben wurden, durch ein Capital von 400 Thalern schles. eine Fundation errichtet, gemäß welcher für jene in der Kapelle jeden Sonnabend eine Messe gelesen und am 30. April ein feierliches Anniversarium gehalten werden sollte.

verschiedene jährliche Zahlungen[10]) ausrichten sollte, und dessen Präsentation der Familie Prinz von Buchau (zunächst dem Adam Leopold Prinz von Buchau), für welche er auch die von ihm erbaute Gruft bestimmt hatte, und nach ihrem Aussterben dem Neisser Rathe zustehen sollte. Dreierlei hat einer,[11]) der die innersten Falten seines Herzens kennen mußte, von ihm ausgesagt, daß er in seinem Leben keinem wissentlich Unrecht gethan, niemals das Brevier zu beten unterlassen und keinem Weibe ein Geschenk gegeben. Sehr groß war die Zahl der Weihungen,[12]) die er ertheilte.

---

10) Nämlich für ein Anniversarium 9 Thlr., den Armen 6 Thlr., den Glöcknern 5 Thlr., der Pfarrkirche 25 Thlr., dem Pfarrer in Kühschmalz 125 Thlr., dem Schulmeister daselbst 30 Thlr. und dem Neisser Hospitale der armen Weiber (Lazareth genannt), dem er, nachdem es von dem Grunde des neu erbauten Kapuzinerklosters verlegt worden, in der Altstadt bei St. Nicolaus eine Stätte verschafft hatte, 20 Thlr. (8 bald und 12 nach dem Tode der Anna Ursula Martschinkin, die jenen Platz abgetreten hatte).

11) Tria confessarius sibi confisa de illo propalavit (nach Meisner).

12) Es empfingen von ihm die erste Tonsur 10, die vier niederen Weihen 1279, das Subdiaconat 1382, das Diaconat 1398, das Presbyterat 1385, er benedicirte 12 Aebte, 69 Nonnen, 61 Kirchhöfe, 198 Glocken, taufte 2 Juden, firmte 30021 Personen, consecrirte 37 Kirchen, 267 Altäre, 535 Portatilia, reconciliirte 49 Kirchen und legte 6 Grundsteine. Er weihte die Geistlichen öfter in den Kirchen zu Neisse.

II. Weltliche Zustände von 1625 bis 1655.

§. 65.

Die Verhältnisse der Stadtverwaltung blieben dieselben; nur eine noch größere Abhängigkeit von dem Landesfürsten, dem Bischofe, scheint hervorzutreten. Sechs Bürgermeister sind aus dieser Zeit bekannt.

1) Balthasar Heinrich von Oberg, Herr auf Wiesau und Kalkau, war Bürgermeister von 1627 vielleicht bis 1629. Er war 1573 geboren, der Sohn des Fleischhackers Balthasar Heinrich, welcher, 73 Jahre alt, den 26. September 1615 starb, Gerichtsverwalter und 29 Jahre im Rathe gewesen war, und dessen Ehefrau Anna, gebornen Staudin, welche, 44 Jahre alt, den 12. Januar 1595 starb. Die drei hinterlassenen Söhne, welche 1627 noch lebten, waren Caspar, Herr in Volkmannsdorf, Balthasar, der Bürgermeister, und Johannes, Neisser Rathsherr. Von Prag, wo Balthasar die Academie der Jesuiten besuchte und zuletzt Poesie hörte, in seine Vaterstadt zurückgekehrt, heirathete er 1597 die Jungfrau Ursula Gebhard, welche ihm während ihrer Ehe 5 Kinder, Wilhelm, Balthasar,[1]) Gottfried, Anna und Sa-

---

1) Die beiden Söhne Wilhelm und Balthasar ließ er, sobald es ihr Alter verstattete, studiren, zuerst auf dem damals blühenden Neisser Pfarr-Gymnasium, dann seit 1614 auf der Olmützer Academie der Jesuiten, wo Wilhelm in die Poesie und Balthasar in die Syntax von dem Präfecten aufgenommen wurde. Nach Absolvirung der Logik kehrte Balthasar nach Hause zurück, ging dann mit seinem Bruder zum zweiten Male nach Wien (einmal hatten sie wegen der Kriegsunruhe zurückkehren müssen), studirte hier fleißig die übrigen Theile der Philosophie und Jurisprudenz; 1625 zurückgekehrt, erhielt er eine Rathsstelle am bischöflichen Hofe, wurde bei dem Bischofe Carl Ferdinand Rath am Breslauer Hofe und Abgeordneter des Fürsten von Lichtenstein auf den Fürstentagen zu Breslau, und vermählte sich 1626 mit der einzigen Tochter Daniels von Venediger und Bunckau, deren Wahl der Vater Balthasar 1627 bedauerte (utinam non duxisset!). Dieß war ohne Zweifel Balthasar Heinrich Freiherr von Oberg in Kalkau und Malkwitz (Cunradi Silesia togata S. 203), kaiserlicher Rath und Hauptmann des Breslauer Fürstenthums (vergl. Henelii Silesiogr. renov. c. 8 pag. 522), welcher d. 30. Jan. 1600 in Neisse geboren wurde und ohne Nachkommen (familiæ et honoris primus et imus) den 28. Juni 1654 an der Apoplexie starb.

Ultimus et primus quod sum Baro stirpis ab Oberg,
Est, Ferdnande, domus gratia sola tuæ.

muel[2]) schenkte, von denen Gottfried frühzeitig starb, die übrigen aber 1627 noch lebten. Nach dem Tode seiner den 15. October 1614 verstorbenen ersten Frau vermählte sich Balthasar (der spätere Bürgermeister) 8 Tage vor Fasching 1615 mit der Jungfrau Margaretha Raschdorf, welche ihm drei, 1627 noch lebende Söhne Caspar,[3]) Gottfried und Ferdinand gebar, und mit welcher er, obwohl kaum durch sie veranlaßten vielfachen Kummer erlebte. Nachdem er 9 Jahre Schöppe gewesen war, folgte er endlich 1615 seinem verstorbenen Vater im Amte eines Rathsherrn, mußte während der Zeit der markgräflichen Besatzung in Abwesenheit des Bürgermeisters die Geschäfte desselben besorgen, wobei er große Gefahren zu bestehen

---

Er war (nach Sinapius, schlesische Curiositäten Th. 1 S. 679—80) von 1632 bis 1641 kaiserlicher Oberamts-Rath in Schlesien, bis 1650 unter dem obersten Hauptmanne Herzog Georg Rudolph von Brieg Oberamtskanzler uud endlich Landeshauptmann des Breslauer Fürstenthums, ein vortrefflicher Herr, der in damaligen gefährlichen Zeiten dem Kaiser und dem ganzen Lande ersprießliche Dienste leistete, zu den wichtigsten kaiserlichen Affairen und Commissionen bei den Fürstentagen gebraucht und wegen seiner Verdienste in den Freiherrn-Stand erhoben wurde. Er wurde in der Kirche St. Adalbert zu Breslau bestattet, wo sein Wappen und sein in rothem Marmor ausgearbeitetes Grabmal zu sehen, dessen Inschrift Sinapius anführt. — Sein Bruder Wilhelm blieb 4 volle Jahre in Olmütz, wo er den philosophischen Cursus beendete, kehrte, 19½ Jahr alt, 1619 nach Hause, ging aber bald auf die Wiener Universität, mußte jedoch von da nach einigen Monaten zurückkehren, begab sich endlich d. 26. Juli 1621 mit seinem Bruder wieder nach Wien, wo er über 7 Monate blieb, dann nach Ingolstadt in Baiern, wo er seine juristischen Studien fortsetzte und, vom Vater mit großen Kosten unterhalten, in 4½ Jahren beendete, worauf er mit rühmlichen Zeugnissen nach einer Abwesenheit von 5½ Jahren zu den Seinen zurückkehrte. Ein Wilhelm von Oberg wurde (nach Sinapius a. a. O. S. 680) den 10. Sept. 1631 Amtskanzler der Landeshauptmannschaft Schweidnitz und Jauer und war auch dem Vaterlande nützlich, vielleicht dieser hier genannte Wilhelm.

2) Samuel hörte 1627 in dem Neisser Jesuiten-Collegium die Syntax. Ein Samuel von Oberg machte sich durch Reisen bekannt und ging nach Amerika (Sinapius a. a. O. S. 680).

3) Dieser Caspar war unstreitig der Breslauer Canonicus Caspar Heinrich von Oberg, Herr auf Malkwitz, Kalkau, Wiese, Briesen und Damnig, welcher den 27. März 1679, 58½ J. alt, starb und sich durch die Stiftung der Obergschen Stipendien für Studirende um die Stadt Neisse verdient gemacht hat. Sein Bruder Ferdinand würde Jesuit, war nicht nur ein gelehrter Theologe, sondern auch ein Mann von vieler Erfahrung in Geschäften, wirkte als ausgezeichneter Lehrer in Kirche und Schule, war dann Rector in Krumlau, Administrator zu Wartenberg und Regens des Convictes zu Breslau, und starb im hohen Greisenalter (Silesiogr. renov. c. 7 p. 364).

hatte und bedeutenden Schaden erlitt. Zur Anerkennung seiner Thätigkeit entband ihn der Erzherzog Carl durch ein gnädiges Schreiben den 1. Juni 1622 von den senatorischen Lasten, ließ ihm aber alle Freiheiten und Vorrechte. Als aber nach fünf Jahren die Lage der Dinge wieder sehr mißlich war, die Stadt durch kaiserliche Einquartirungen durch ein halbes Jahr gelitten hatte und längst ihres Bürgermeisters beraubt war, mußte er den 1. Juli 1627 auf den Ruf der bischöflichen Regierung und der Administratoren seine Güter verlassen und trotz seinen Privilegien sich wieder an die Spitze des Rathes stellen. Er ließ den 18. October 1627 den ganz neuen Knopf auf den Rathsthurm setzen und wohnte damals auf dem Ringe in einem Eckhause, in welchem auch sein Vorgänger, der Bürgermeister Andreas Neumann, gewohnt hatte, welcher 48 Jahre früher den Knopf hatte aufsetzen lassen.

Sein Bruder, Johann Heinrich von Oberg, 1581 geboren, war auch 1627 Senator, aber noch kein volles Jahr, vordem 11 Jahre im Neisser Schöppenstuhle. Von seiner ersten Ehefrau Susanna gebornen Häslerin hatte er 3 Söhne und 4 Töchter, von denen 1627 Maria, Anna und Balthasar noch lebten, den er bald nach Prag zur Absolvirung des philosophischen Cursus schicken wollte, welcher bereits in dem Neisser Collegium der Jesuiten die Rhetorik absolvirt hatte, gegenwärtig war, als den Tag vor dem ersten Anfange der Schulen und des Studiums in der Kirche der Jesuiten im Beisein des Erzherzogs Carl, des Stifters, das **Veni Sancte Spiritus** gesungen wurde, und einer der ersten Auditoren gewesen war. Seine zweite Ehefrau war Maria geborne Schillerin.[4])

Die Gebrüder Heinrich müssen erst geadelt worden sein.[5])

1627 waren im Rathe der Bürgermeister Balthasar Heinrich von Oberg und 8 Senatoren: Gregor Hardeck aus Neisse, Matthias Krenckel von Lindau am Bodensee, Paul Larisch aus Neisse, Julius Güntzel aus Breslau (erst Senator, dann und damals Stadthauptmann), Georg Scholtz Senior aus Neisse, Melchior Wild aus Neisse

---

4) Sie machte durch testamentarische Verfügung 1620 eine Fundation von 200 Thal. bei dem Kreuzstifte (Papierurkunde im Neisser Rathsarchive).

5) Hauptquelle über den Bürgermeister Heinrich und seine Familie waren mir seine eigenen und seines Bruders Johannes Angaben, niedergelegt im Rathsthurmknopfe (rathhäusliche Acten), außerdem Grabdenkmäler.

(Prätor), Urban Bielhauer und Johann Heinrich von Oberg; Stadtsyndicus und Notarius seit 32 Jahren Thomas Jänichen.[6])

2) 1630 und 1631 war Theodor Rindtfleisch Bürgermeister, der eine große Anzahl lateinischer Hymnen sammelte und 1631 drucken ließ.[7])

3) Von 1632 bis 1634 war George Scholtz aus Neisse Bürgermeister. Schon 1624 Rathsherr, errichtete er 1630 in der Pfarrkirche den Altar des h. Petrus und Paulus, lieh als Bürgermeister 1632 den 9. December der Stadt Neisse zu den Kriegskosten, besonders zur Befriedigung des Grafen von Manßfeldt 100 ungarische Floren bei Verpfändung der Stadtgüter zu 6 Procent Zinsen und machte als Bürgermeister den 3. Juli 1634 sein Testament, in welchem er 12000 Thaler zu Stipendien für Studirende fundirte und das der Stadt dargeliehene Capital von 100 Ducaten zu Abhaltung eines jährlichen Requiems bei seinem Altare legirte, bei welchem er auch begraben werden wollte.[8])

4) Von 1634 bis 1639 oder 1640 stand Urban Bielhauer von Hohenau auf Gellenau an der Spitze des Stadtregiments. Er wurde in der oberpfälzischen Stadt Tierschenreith den 18. Februar 1589 geboren. Seine freien deutschen Eltern waren Jacob Bielhauer von Jelena und Christina Steinacker von Sarenwald. Er war von 1598 bis 1612 in Diensten des Kaisers Rudolph, dann vom Erzherzoge Carl nach Neisse berufen, in desselben Diensten von 1612 bis 1624 (1622 Kammer-Musicus), wurde von demselben Bischofe 1623 zum Neisser Rathsherrn ernannt, blieb solcher unter dem Bischofe Carl Ferdinand bis 1634, wo ihm dieser das Amt des Bürgermeisters und Stadthauptmanns übertrug, das er in

---

6) Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe S. 12.

7) Devoti rhytmi in sacrificio missæ ante vel post elevationem per singulos hebdomadis dies a quovis hominum vel dicendi vel canendi, additis et aliis piis meditationibus rhytmicis. Opus variorum authorum. Nissæ, imprimebat Joannes Schubart. Collegit et curavit imprimi Theodorus Rindtfleisch, consul reipub. Nissensis. 12°, 600 S. Ein Exemplar in der Neisser Gymnasialbibliothek.

8) Verschiedene Actenstücke. Früher hing an einer Säule der Pfarrkirche ein Denkmal des Consuls Georg Scholtz und dessen Ehefrau Martha vom 21. November 1634, ein Ecce-Homo (Pedewitz C. E.), vielleicht starb er den 21. November.

der schweren Kriegszeit bedienen mußte. Wegen seiner Verdienste wurde er 1636 mit dem Primaten-Amte begnadet, behielt aber die beiden anderen Aemter. Als er diese später resignirte, wurde ihm für seine Lebenszeit gestattet, den Titel und alle Rechte eines Primaten zu genießen. Er starb zu Neisse 1665. Er war verheirathet mit Susanna, geb. Heinrich von Oberg auf Volkmannsdorf, welche den 13. Januar 1602 geboren wurde und den 3. Januar 1646 starb. Er hatte 1628 mit dem Senator Paul Larisch einen Altar in der Pfarrkirche errichten lassen und dabei eine Fundation (4 Messen und ein Anniversarium jährlich) gemacht.[9])

5) Von 1639 oder 1640 bis 1652 war Johann Jacob Wotke Bürgermeister. Als solcher wurde er 1642 von den Schweden fortgeführt und war nach seiner Rückkehr (6. März 1644) Commissarius in Angelegenheiten des Kreuzstiftes.[10])

Im Jahre 1647 oder 1648 wurde den bischöflichen Behörden oder dem Bischofe selbst folgende Schilderung[1]) der Mitglieder des Rathes gemacht: 1) Urban Vilhauer, Primas, etliche 50 Jahre alt, hat 24 Jahre eine Rathsstelle besessen, ist vorher etliche Jahre Bürgermeister gewesen, jetzt 8 Jahre Primator, hat gar wenig studirt, der Local-Statuten und Gewohnheiten ziemlich kundig, in der welschen Sprache etwas erfahren, giebt einen feinen Politicus und Wirth ab, sonst guten Verstandes, wohl gesittet. 2) Hans Wotke, Consul, nahe an 50 Jahren, ist 8 Jahre Bürgermeister, hat wohl studirt, in den Rechten, Landes- und Stadtgebräuchen wohl erfahren, ist zuvor bei den Klöstern Heinrichau und Trebnitz viele Jahre Amtmann und Kanzler gewesen, der Wirthschaft wohl kundig, sonst gu-

---

9) Seine eigenen Angaben in den Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe, sein Denkmal in der Pfarrkirche und Acten. Er war durch seine Frau mit der von Obergschen Familie verwandt, jedenfalls auch durch seine Mutter mit Georg Ludwig Steinacker von Sarenwaldt auf Arnsdorf und Borkendorf, der 1653 und 1654 Hofrichter zu Neisse war. Er wurde wohl erst geadelt.

10) Verschiedene Actenstücke. Sein früher in der Todtenkapelle der Pfarrkirche befindliches Denkmal (ein verglastes Marienbild) war vom J. 1645. Pedewitz C. E.

1) Descriptio allhiesiger Stadt Neiß Primatoris, Bürgermeisters und Rathmänner. Sie wurde wahrscheinlich vor oder bei Einreichung der Rathschur abgefaßt, bei welcher dem Bischofe Gutachten (eine Art Conduitenliste) eingereicht zu werden pflegten.

ten Verhaltens und in seinem Amte fleißig, nur fährt er aus cholerischer Art die Bürger öfters mit rauhen Worten an und läßt nicht gern mit sich reden, in Gebehrden etwas wundersam und affectat. 3) Hans Georg Tauſentſchön, etliche 40 Jahre alt, 12 Jahre Rathmann, hat die Rhetorik absolvirt, redet nicht viel, auch solitarischer Art, übrigens ein sehr geiziger Mann, der Stadtgebräuche und Gewohnheiten ziemlich kundig, sonst guten Verhaltens. 4) Johann Dueller, über 50 Jahre alt, ist zuvor gegen 10 Jahre Schöpenschreiber gewesen, nachher zu einem Rathmann und Vogt zugleich befördert worden, was er ungefähr 6 J. gewesen, hat vorher auch die Stadthauptmannstelle etliche Jahre bedient, hat die Logik absolvirt, der Rechte etwas kundig, in den Stadtgebräuchen wohl geübt, fein beredt, jetzt ist er auch etliche Jahre Obereinnehmer der kaiserlichen Biergefälle im Bisthum allhier, sonst guten Wandels, giebt einen feinen Wirth und Musicus ab, nur darin zu tadeln, daß er, wenn Jemand klagen kommt und seine hohen Angelegenheiten befördern will, die Leute oft sehr übel mit Worten annimmt und bisweilen ziemlich ausmacht, so daß sich viele Bürger fürchten, zu ihm zu geben und ihre Nothdurft anzubringen. 5) Ambrosius Bartſch, etliche 70 Jahre alt, ungefähr 9 oder 10 Jahre im Rathe, kann seine Nothdurft schreiben und lesen, hat ein Gut auf dem Lande, handelt sonst mit allerhand Eisenwaaren, ist nunmehr Alters halben ganz schwach und kindisch, in den Stadtgebräuchen vordem ziemlich erfahren, das Gedächtniß entfällt ihm sehr, sonst ist er ganz fromm und eines guten Verhaltens. 6) Hans Lehmann, etliche 50 Jahre alt, hat zuvor lange im Schöppenstuhl gesessen, jetzt 7 Jahre Rathmann, hat gar Nichts studirt, kann doch seine Nothdurft schreiben und lesen, ist im Neissischen begütert, in den Stadtgebräuchen und Gewohnheiten ziemlich erfahren, guten Verhaltens, dem Trunke etwas ergeben, der Wirthschaft sonst kundig und giebt einen Tuchhändler ab. 7) Christoph Adam, ungefähr 50 Jahre alt, vorher 2 Jahre Schöppe, hat Nichts studirt, kann etwas schreiben und lesen, ist im Johannisbergischen begütert, der Rechte nicht kundig, möchte in den Local-Statuten etwas erfahren sein, guten Verhaltens, nährt sich sonst mit dem Weinschank. 8) Daniel Albrecht, etliche 40 Jahre alt, zuvor 8 Jahre Schöppe, jetzt 4 Jahre im Rathe, hat Nichts studirt, kann seine Nothdurft schreiben und lesen, auch fein rechnen, ist im Ottmachauer Kreise begütert, der Stadtgebräuche

zienlich kundig, giebt einen unangenehmen Wirth ab, guten Wandels, nährt sich mit seiner Kaufmannschaft. 9) Michael Kinel,[2]) beinahe 50 Jahre alt, ist ½ Jahr Schöppe gewesen, dann Rathmann und Stadthauptmann zugleich geworden, was er 4 Jahre gewesen, hat Nichts studirt, kann etwas lesen und schreiben, der Stadgebräuche wenig kundig, sonst in den Kriegssachen wohl erfahren, weil er lange Soldat gewesen, guten Verhaltens, giebt nebenbei einen Weinschenken ab. 10) Caspar Alexander Mönnich, Syndicus seit 1636, etliche 30 Jahre alt, in Neisse geboren, hat Philosophie und Jura studirt, hat sich viele Jahre zu Prag bei dem obersten Burggrafen von Wallenstein zu einem deutschen Secretarius brauchen lassen, wohl beredt, ein fein nachdenklich Ingenium, nur gar zu streitsüchtig (rixosus), spitzfindig und höhnisch, scrupulirt etwas zu sehr in den Sachen, weßhalb ihm auch die meiste Bürgerschaft gehässig ist, sonst im Rechte ziemlich fundirt, auch hiesiger Gewohnheiten gut kundig, guten Verhaltens, nährt sich bei seiner schlechten Besoldung vom Bierschanke.

Außer diesen Rathsverwandten wurden noch 7 Schöppen und 8 Personen aus dem Bürgerstande gezeichnet.[3])

---

2) Die Bisthumsadministratoren (Liesch) gaben durch ein Decret (Neisse den 3. Januar 1643) dem Neisser Rathe folgenden Befehl: Nachdem der Bischof den Michael Kinel zum wirklichen Stadthauptmanne der bischöflichen Residenz Neisse bestellt und verordnet hätte, sollte der Rath denselben der Bürgerschaft vorstellen und sie an ihn mit dem gebührenden Respect und Gehorsam weisen, den sie ihm bei aller Vorfallenheit unverzüglich zu erweisen schuldig, auch die Officiere auf allen 4 Vierteln, wie auch außer den Vorstädten und der Mährengasse die, welche ihm tauglich sein würden, erwählen und austheilen und dieselben jedem Viertel vorstellen, auch was sonst hierin vonnöthen sein würde, vollziehen lassen. Original des Decrets in rathh. Acten. Kinel machte in seinem Testamente (den 30. August 1660) eine Fundation (Michaelis-Freischießen und ein Anniversarium) für die Neisser Schützengilde. Meine Geschichte derselben S. 75—80.

3) „Außer den hiebevor hineingeschickten Rathsverwandten hab ich nachfolgende Personen abzubilden vor tauglich zu sein befunden." 1) Caspar Neisser, 43 Jahre alt, 9 Jahre Schöppe, hat Nichts studirt, kann aber schreiben und lesen, der Stadtgebräuche ziemlich kundig, sonst ein feiner bescheidener Mann, beim Abgeben seiner Stimme geht er gerade durch und scheut Niemanden, in der Wirthschaft wohl geübt, guten Verhaltens, hat sich bis jetzt mit dem Bier- und Weinschank genährt. 2) Barthel Schmiel, 50 Jahre alt, 7 Jahre im Schöppenstuhl, vorher gegen 20 Jahre Schreiber bei der Rathskanzlei, hat die Rhetorik absolvirt, ein feiner discreter Mann, nur kann er seine Sachen nicht allzeit articulirt vor

Der Bischof antwortete [4]) (Warschau den 14. Dec. 1650) der

---

bringen, giebt einen guten Wirth ab, hat sich bis jetzt mit Einkauf und Wiederverkauf des Weins unter den Reifen genährt. 3) Hans Wagner, ungefähr 40 Jahre alt, 5 Jahre Schöppe, hat Nichts studirt, kann etwas lesen und schreiben, der Stadtgebräuche und Gewohnheiten wenig kundig, giebt bei dem Schöppenstuhl in judicialibus gar ein schlechtes Votum ab, nährt sich von seinem im Ottmachauer Kreise erkauften freien Gute. 4) Hans Schubert, 60 Jahre alt, hat in der Schöppenbank 6 Jahre gesessen, Nichts studirt, kann seine Nothdurft lesen und schreiben, möchte der Stadtgebräuche ziemlich erfahren sein, ist nunmehr Alters halber ganz schwach und zur Melancholie sehr geneigt, sonst guten Wandels, nährt sich mit seiner freien Kunst der Buchdruckerei. 5) Daniel Pohl, 45 Jahre alt, 2 Jahre im Schöppenstuhl, hat Nichts studirt, kann schreiben und lesen, der Stadtgebräuche etwas kundig, verkehrt nicht viel mit den Leuten, nährt sich mit dem Garnhandel und seinem Gute auf der Mährengasse, sonst guten Verhaltens, giebt dabei einen nicht unangenehmen Wirth ab. 6) Der sechste Schöppe Adam Stusche, der 6 Jahre im Schöppenstuhl gewesen, ist vor 14 Tagen verstorben. 7) Gottfried Kirch, Schöppenschreiber, ungefähr 26 Jahre alt, hat die Logik absolvirt und zu Ingolstadt die Rechts-Institutiones gehört, in seinem Dienste fleißig, aber im Expediren langsam, sonst guten Verhaltens, erhält sich zur Zeit, da er noch unverheirathet ist, von seinem Salarium. Aus der Communität: 1) George Schmiel, ungefähr 24 Jahre alt, hat zu Wien die Logik absolvirt und daselbst 2 Jahre Rechte studirt, ein feiner eingezogener Mann, wird künftig wohl zu brauchen sein, guten Verhaltens, nährt sich bis jetzt von seinem freien Gute zu Wischke und der Scholtisei zu Deutsch-Kamitz. 2) Hans Bude von Lohr, ungefähr 25 Jahre alt, hat die Philosophie absolvirt und 3 Jahre Medicin studirt, ist ganz solarischer Art und nicht viel von reden, sonst guten Wandels, nährt sich von seinem Bierschank. 3) Hans Stusche, etliche 40 Jahre alt, hat Nichts studirt, kann etwas schreiben und lesen, sonst ein feiner gehöfter und verständiger Mann, ist lange Soldat gewesen, giebt einen sehr guten Wirth ab, nährt sich von seinem Weinschank. 4) Hans Osterman, etliche 40 Jahre alt, kann schreiben und lesen, fein beredt, der Stadtgebräuche ziemlich kundig, guten Verhaltens, nährt sich theils vom Garnhandel, theils von seiner Kunst der Goldschmiederei. 5) Hans Reiman, ungefähr 24 Jahre alt, hat die Rhetorik absolvirt, der Stadtgebräuche wenig kundig, möchte mit der Zeit wohl zu brauchen sein, erhält sich von seinem Bierschank. 6) Adam Glöckner, gegen 37 Jahre alt, hat Nichts studirt, kann schreiben und lesen, in den Stadtgebräuchen ziemlich erfahren, vom Reden nicht unangenehm, ist im Neissischen begütert, sonst untadelhaften Wandels, giebt einen Weinschenken und guten Wirth ab. 7) Hans Sommer, gegen 31 Jahre alt, hat Nichts studirt, kann seine Nothdurft mit Schreiben, Lesen und Rechnen gar wohl befördern, ist ein feiner, discreter, gehöfter Mann, sonst eines ehrbaren stillen Lebens und aufrichtigen Wandels, nährt sich von seiner Kaufmannschaft. 8) George Pohlman, ungefähr 50 Jahre alt, hat Nichts studirt, kann etwas schreiben und lesen, ist von Ferdinand II. 1636 den Adeligen restituirt worden, hat lange bei dem Erzherzoge Carl die Hoftischlerei versehen, sonst ein feiner, witziger Mann, der Stadtgebräuche ziemlich kundig, eines frommen Lebens und Wandels, nährt sich jetzt von seiner vormals erworbenen Substanz.

4) Copie des Schreibens. Der Kanzler Herm. Leefgen berichtete (Neisse den

Regierung zu Neisse auf die ihm eingeschickten (aller Stärte seines Bisthums oberen Kreises) Raths = Resignationen und Churen und Gutachten. Mit Ausnahme einiger Veränderungen in einigen Städten wollte er, daß übrigens aller Orten (also auch in Neisse) die vorigen Bürgermeister und Rathmanne confirmirt sein sollten.

Mit einem bräuchlichen Anschreiben [5]) (Neisse den 10. November 1651) schickten Bürgermeister und Rathmanne von Neisse an die bischöflichen Administratoren die alte und neue Chur und Wahl, wie folgt. Rath (alter 1651): Johann Jacob Wottke, Bürgermeister, Johann Georg Tausentschön, D. Christoph Geller, Christoph Adam, Michael Kinel, Achilles Klein, Caspar Neisser, Bartholomäus Schmiel und Melchior Ditman. Neuer Rath: Johann Georg Tausentschön-ältester Rathsfreund, Johann Schuebert, Daniel Pohl, Johann Osterman, Matthias Pfeiler, Johann Budäus, Moritz Biuck, Adam Glöckner.

6) Caspar Naas, Licentiat der Rechte, Eques auratus, apostolischer Notarius seit 1642,[6]) behielt das 1653 übernommene Amt eines Bürgermeisters bis an seinen Tod 1685 oder Anfang 1686.[7])

1654 bestand der Magistrat aus folgenden Mitgliedern: dem Primas Urban Vielhauer von Hohenhau, dem Bürgermeister Caspar Naas, beider Rechte Licentiaten, dem Senior Johann Georg Tau-

---

10. Januar 1650) an den Bischof, daß die auf desselben Befehl neu eingesetzten und confirmirten Senatoren das gewöhnliche Jurament abgelegt hätten. Original.

5) Original desselben.

6) Pergamenturkunde d. d. Rom den 14. November 1642 in der Curatie der Kreuzkirche.

7) 1686 war eine Tochter desselben, Theresia Benigna, an Daniel Leopold von Diezenstein, Hatzfeldischen Rath, verheirathet, eine zweite, Juliana Marimiliana (gest. im December 1705), an Laurentius Franciscus Therern (von Therenheimb), Doctor der Philosophie und Medicin, vermählt, welcher (1698 Eques auratus, comes Pal. Lat., kaiserl. und bischöfl. Hofmedicus) den 10. Sept. 1718 zu Neisse starb, und zwei Söhne hatte: Carl Siegfried und Joseph Ernst Augustin Therer von Therenheimb. Letzterer, Candidat beider Rechte und Senior des Rathes, starb 1742, seine Ehefrau Dorothea Catharina, geb. Engerin, starb den 11. Dec. 1752 und beider Sohn, Anton Therer von Therenheimb, der 1753 aus der Fremde kam, war 1757 auch schon gestorben. Verschiedene Acten und Documente.

sentschön, dem Stadtrichter Christoph Geller, der Philosophie und Medicin Doctor, dem Bürgerhauptmann Michael Kühnel, Caspar Neysser, Bartholamäus Schmiel, Melchior Dittmann, Johann Ladislaus Budäus von Lohr und dem Buchdrucker Johann Schubart; Syndicus und Notar war Andreas Jacobus von Cuba. Schöppen waren damals Matthäus Pfeyller, Moritz Biuck, Adam Glöckner, Zacharias Opitz, George Schmiel, Andreas Martin, Jacob Streit, Michael Rauttenstrauch, Schreiber. In der Altstadt war Andreas Rosenberger Bürgermeister, Martin Stoll Prätor.[8])

Es schrieben[9]) an die bischöflichen Administratoren (Neisse den 10. November 1654) Bürgermeister und Rathmanne der hochfürstlichen bischöflichen Residenzstadt Neisse: nach altem Herkommen, Brauch und löblicher Gewohnheit resignirten sie hiermit ihre vertraute, mit allem möglichen Fleiße und bestem Verstande dieses Jahr geleistete, auch vollzogene treueste Administration bei dieser Residenzstadt Neisse, mit Beilegung der alten und neuen Chur und Wahl, mit der Bitte, solche anzunehmen und ferner nach des Bischofs Belieben und Gefallen hierin zu statuiren und zu ordnen. Das Verzeichniß des alten Rathes (1654) enthielt die oben genannten 9 Personen; für den neuen Rath (1655) wurden folgende vorgeschlagen: Johann Georg Tausendschön, ältester Rathsfreund, Mauritus Biuck, Adam Glöckner, Zacharias Opitz, Georgius Schmiel, Andreas Merten, Jacob Streyt, Matthäus Pfeiller, meist bisherige Schöppen.

Nach Empfang der Raths-Resignationen und neuen Churen der bischöflichen Städte erklärte[10]) der Bischof Carl Ferdinand (Wischkow den 29. November 1654) der Regierung zu Neisse: Obwohl wir, soviel erstlich unsere Residenzstadt Neisse betrifft, Ursache hätten, den Rath einmal zu ändern, damit nicht etliche (wie es bei ihnen scheinen will) sich einzubilden haben, als wenn sie entweder beständige wären oder entweder sie selbst oder doch ein anderer mehr als wir in der Stadt vermöchte und zu gebieten hätte, auch sie von demselben mehr als von uns abhingen, und obwohl auch überdieß einer ihres Collegii sich nicht allerdings seinem Stande gemäß noch

---

8) Nachricht aus dem Rathsthurmknopfe S. 27.
9) Original des Schreibens.
10) Copie des Schreibens.

wie es sich dergleichen Rathmännern gebührt, genug exemplarisch verhalten soll; so wollen wir doch aus hochfürstlicher Güte diese Rücksicht für dießmal bei Seite setzend und sonst aus einigen anderen Ursachen sie alle confirmirt haben, erfordern aber von ihnen, sonderlich von dem Bürgermeister dasjenige, was ihm erstlich bei seiner Aufnahme und dann wiederholt von der Regierung aus unserer gnädigsten Meinung vorgetragen und von ihnen besprochen worden. Es blieb also für 1655 der alte Rath.

§. 66.

Die Verstärkung der Befestigung der Stadt ist aus der bisherigen Erzählung zu ersehen, welche auch die Veränderungen nachweist, welche durch Demolirung und Erbauung größerer Gebäude vorgegangen. Es verschwanden insbesondere die Kirche zu Maria Magdalena mit dem Kloster, die Catharinenkirche und die Kreuzkirche am Breslauer Thore; sie wurden durch die Kirchen oder Kapellen zu Jerusalem und Rochus gewissermaßen ersetzt.

Als nach der Wiederkehr der Ruhe und Ordnung die zerstörten und zusammengestürzten Gebäude wiederhergestellt wurden, ward auch unter den Stadtgebäuden der Rathsthurm bedacht. Er hatte durch Zeit und Wetter viel gelitten, Balken und Bretter waren in- und auswendig ganz schadhaft geworden. Nicht ohne Gefahr des drohenden Einsturzes wurde er abgedeckt und 1654 neu mit kupfernen Platten (theils neuen, theils alten) bis an die Spitze belegt und endlich zur Zierde und zum Schmucke der Stadt und zum Zeichen des jungen Friedens mit grüner Farbe angestrichen. Der Knopf, welchen Wirkungen der Zeit und Kugelstöße sehr beschädigt hatten, wurde mit großen Kosten in der alten Form wiederhergestellt und im Juli dieses Jahres wieder aufgesetzt.[1])

---

1) Bericht des Syndicus Jacob (im Rathsthurmknopfe), nach Ausbesserung des Rathsthurmes den 3. Juli 1654 geschrieben. Andere Einlagen sind auch vom 3. Juli oder 2. Juli. Es arbeiteten George Hartteler, Stadtzimmermann, Martin Frölig, Schieferdecker von Höckewald aus Mähren und Simon Kleiner von Seglau in Böhmen, dessen Gehülfe. Damals (1654) waren bei der bischöflichen Regierung angestellt: Constantinus Magnus von Jerin auf Grunau und Roßhof, des Bisthums Breslau oberster Hauptmann zu Neisse, Paul Duchze auf Deutschwette und Kamerau, Kanzler, George Ludwig Steinacker von Sachsenwaldt auf Arnsdorf, Hofrichter, Melchior Ferdinand Schmaterle von Sternfeldt

Die traurigen Kriegszeiten, welche nur Schulden erzeugten, ließen an eine Vermehrung der Stadtgüter nicht denken. Nur eine freie halbe Hube Ackers zu Reinschdorf erkauften Bürgermeister und Rathmanne für die Stadt Neisse von Merten Pache von Reinschdorf in einem Erbkaufe, welcher vor Maximilian von Strachwitz und der Großen Zauch auf Arnsdorf (bischöflichem Rathe, Verwalter der Landeshauptmannschaft und Hofrichter zu Neisse) gemacht und von den Bisthums-Administratoren (Johannes Lohr und Michael Hiltprandt) Neisse d. 29. Juni 1625 bestätigt wurde.[2]) Es wurden aber auch keine Güter veräußert.

§. 67.

Die privilegirte Stadt-Apotheke kam in Gefahr, durch eine zweite für immer beeinträchtigt zu werden. Durch eine Urkunde[1]) (Wien den 20. August 1629) bewilligte der Kaiser Ferdinand II. dem George Patzenhofer, des Erzherzogs Carl, des kaiserlichen Bruders, gewesenen Hofapotheker, der beabsichtigte, die von demselben hinterlassene und käuflich an sich gebrachte Hofapotheke in sein zu Neisse auf dem Ringe liegendes Haus oder wohin es ihm sonst gefällig wäre, zu verlegen und aufzurichten, auf dessen Bitte und mit Rücksicht auf die von ihm gerühmten getreuen mannhaften und tapferen Kriegs- und andere Dienste, die er dem Kaiser und dem Erzhause Oesterreich beständigst erwiesen, und auch ferner zu erweisen erbötig wäre, daß derselbe diese Apotheke in seinem Neisser Hause aufrichten und damit thun, was er vordem als Hofapotheker zu thun befugt gewesen wäre, auch aller nnd jeder Rechte und Gerechtigkeiten, die er dießfalls genossen hätte, gleichfalls gebrauchen und genieſſen sollte und möchte, von Jedermann ungehindert. Der Kaiser gebot zugleich allen und jeden seinen Unterthanen und Instanz-Obrigkeiten, besonders aber den zu Neisse anwesenden Administratoren, wie auch dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Neisse, daß sie den Patzenhofer an

---

auf Lobedau und Lindenau, Hauptmann zu Ottmachau, und Johann Marquardt, Regierungssecretär.

2) Pergamenturkunde im Rathsarchive. Zeugen waren Melchior Mückner, Registrator und Expeditor, und Balthasar Springel, Amtschreiber zu Neisse.

1) Pergamenturkunde mit Siegel im Neisser Rathsarchiv.

dieſer ihm ertheilten Bewilligung in keinerlei Weiſe beirren und beſchweren, ſondern vielmehr ihn derſelben erfreulich genieſſen und dabei ruhig verbleiben laſſen, dawider nicht thun, noch anderen ſolches zu thun verſtatten ſollten, bei Vermeidung ſchwerer kaiſerlicher Strafe und Ungnade.

Die Stadt Neiſſe ſuchte hierauf das von dem Biſchofe Balthaſar über die Apotheke ertheilte Privilegium durch eine Bittſchrift an den Biſchof Carl Ferdinand zu ſchützen, welcher durch ein Reſcript[2]) (Warſchau den 26. October 1629) dem Patzenhofer den Titel und die Vorrechte eines Hofapothekers nicht zugeſtand und ſeinen Adminiſtratoren die Prüfung der beiderſeitigen Rechte anbefahl. Nach weiteren Verhandlungen entſchied endlich der Kaiſer Ferdinand **II.** die Sache durch einen Brief[3]) (Presburg den 15. Mai 1630). Aus dem Berichte der Adminiſtratoren vom 26. Februar 1630 hätte er erſehen, wie ſie auf ſeinen Befehl vom 8. Februar dem Georg Patzenhofer deſſen Apotheke in Neiſſe wiederum eröffnet, der Neiſſer Rath bei ihnen ſich deßwegen und dagegen beſchwert und ſie für dieſen ſich verwendet hätten. Mit der Eröffnung der Apotheke hätten ſie recht und wohl gethan; er könnte nicht ſehen, wie und mit welchem Fug dem Patzenhofer die einmal durch einen oneroſen Titel an ſich gebrachte Gerechtigkeit und Hoffreiheit ſo gänzlich, wie der Neiſſer Rath gebeten habe, zu entziehen wäre. Um alſo beide Theile zufrieden zu ſtellen, deren keinen er hierdurch gern beſchwert ſehen wollte, erklärte er hiermit das dem Patzenhofer ertheilte und beſtätigte Privilegium dahin, daß weder derſelbe noch ſeine Erben die gedachte Apotheke länger als bis zu ſeinem Tode zu genieſſen und jenes Privilegium zu gebrauchen befugt und berechtigt ſein, nach ſeinem Abſterben ſeine Erben, oder auch er ſelbſt, wenn er die Apotheke bei ſeinen Lebzeiten veräußern wollte, dieſelbe keinem andern als dem Neiſſer Rathe für den von Sachverſtändigen beſtimmten Preis verkaufen ſollten.

Die neu erworbenen Stadtprivilegien wegen des Brückengeldes (21. März 1628) und wegen des vierten Jahrmarktes (21. Juli 1628) ſind oben[4]) mitgetheilt worden.

---

2) Copie in einem rathhäuslichen Copialbuche.

3) Vidimirte Copie deſſelben d. d. Neiſſe den 4. Juli 1630, von den biſchöflichen Adminiſtratoren dem Neiſſer Rathe mitgetheilt, im rathhäuslichen Archiv.

4) S. 416—8.

§. 68.

Wegen der Inventirung erging von den bischöflichen Administratoren (Hans Friedrich Breiner und Christoph von Strachwitz) an den Neisser Rath ein Decret[1]) (Neisse den 30. December 1628). Man hätte bisher mehr als zu viel in Erfahrung gebracht, wie etliche Bürger nach dem Tode ihrer Ehefrauen zuwider dieser Stadt wohl hergebrachten Gewohnheit und aufgerichteten Statut entweder sich widersetzlich bezeigt oder wenigstens nicht ohne großen Nachtheil ihrer Kinder übergangen hätten, von dem diesen zugefallenen Erbmuttertheil von der Obrigkeit die Inventation (an liegenden Gründen, Mobilien und anderem, wie das Namen haben möchte) bei den Gerichten zu begehren, woraus aus der ganzen Patrimonial-Masse der ihnen zustehende statutenmäßige Pflichttheil auf dem Wege der Ausschüttung (jedoch ohne Beeinträchtigung des dem Vater gebührenden Nießbrauches) zu Verhütung von allerhand besorglichen künftigen Disputaten nach der Quantität der Erbschaften ausgesetzt worden (und solche Disputate wären seither vielmal mit der armen Weisen großen Schaden und Verderb, auch unerschwinglicher Verletzung geschehen und vorübergegangen, wodurch sie dann durch unbillige, widerrechtliche, ganz ungültige vermeinte Transactionen verleitet und verführt worden). Wenn nun zu Verhütung von allerhand Uebervortheilung der armen Waisen es gänzlich so gehalten werden sollte, daß von dem oben erwähnten Statute nicht einen Nagel breit abgewichen, sondern in frischer Observanz laut desselben klaren Textes gehalten würde, so würden der Bürgermeister und die Rathmanne wissen, sich hiernach zu richten und bei den Stadtgerichten allhier, die bei den Inventationen gebraucht würden, dem gebührend nachzuleben, auch wider alle Reclamanten und Resistenten ihres Einwendens ungeachtet mit gebührender Executionsstrafe vorzugehen und ohne alle Glossirung über diesem Decrete standfest und unerbittlich zu halten.

Auf Befehl des Bischofs erließen die Administratoren (Neisse den 14. Januar 1638) ein Decret,[2]) durch welches dem Rathe ernstlich

---

1) Copie in einem ratlh. Copialbuche, präs. den 5. Jan. 1629.

2) Copie desselben. Es ist eine Ausfertigung des Inhalts der (mit der Bemerkung: executioni mandetur) vom Bischofe unterschriebenen Puncta, quæ videntur facere pro pietate et religione in hac civitate. Es sind folgende:

befohlen wurde, auf die unverbrüchliche Beobachtung folgender Punkte zu halten. 1) Es sollte Niemanden verstattet werden, an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen Vormittags Obst, Zugemüse oder andere Eßwaaren zu feilem Kaufe in die Stadt zu führen oder öffentlich feil zu haben. 2) Es sollte auch verboten sein, an Sonn- und Feiertagen in öffentlichen Fleischbänken Fleisch zu verkaufen, deßgleichen sollte an solchen Tagen das Malz zu führen eingestellt sein, das jedoch den Tag zuvor am Feierabend in die Mühle geführt, am Feiertage aber nach der Vesper wieder abgeholt werden

---

1) Ut prohibeantur vecturæ polentæ diebus festis et dominicis, si non ex toto fieri possit, saltem ante meridiem. 2) Prohibeatur venditio carnium in publicis et apertis officinis diebus festis et dominicis etiam illis paucis horis, quibus venditur, nam et imperator in pluribus locis in Silesia morem hunc vendendi post reformationem sustulit nec hæretici patiuntur. 3) Pupilli hujus civitatis ne sinantur apud hæreticos in aliis civitatibus hæretice educari, cum hic apud suos catholicos agnatos catholice possint educari. 4) Prohibeatur diebus festis et dominicis mane conventio civium in domibus, ubi vinum crematum venditur, qui plurimi per hos conventus festa violant et non inanis suspicio etiam tali tempore a nonnullis *legi* hæreticas postillas. 5) Urgeantur schedæ confessionis pro Paschate, ante duos annos earum schedarum aliqua mentio facta, isto anno nulla. 6) Inquiratur in homines, qui jam denuo ædificant ædiculas in suburbiis, unde sint et quinam sint, uti et in illos, quos domi suæ servant, quia multi hæretici superstitiosi etc. 7) Prohibeantur excursiones civium ad loca hæretica ad putatitia sacramenta suscipienda. 8) Moneantur paucæ adhuc illæ personæ, quæ adhuc in hac urbe aperte hæreticae habentur et paucae illæ sunt et de sexu foemineo (præsertim doctor Erfurt, qui sane non parum et dictis et factis religioni obest). 9) Mercimonia ordinaria hæreticis in aliis locis degentibus non concedantur, quia et familiam alunt hæreticam, nec jura civitatis habent nec privatis principis gaudent indultis. 10) Si possibile inveniatur ratio, ut carnium esus diebus Sabbathinis aliisque prohibitis diebus impediatur, in quo nimis magnus in hac urbe catholica dicitur defectus. 11) Nescio an satis ædificationi sit, ut homo plenius in gratiarum actionibus post funera passim libere citet scripturas sacras, quia mos hic hæreticus. 12) Tempore nundinarum ne permittantur h retici bibliopol ita libere et aperte vendere libros, in quibus vel fides vel principes catholici perstringuntur, in quo certe graviter a duobus annis peccatum est. Cui rei bene dicitur olim obviatum fuisse. Certe Cæsar in suis urbibus, nec privatim sinit ejusmodi distrahi libros, et graviter puniuntur, qui in hac re delinquunt. 13) Si possibile inveniatur ratio, ne catholicorum hic impressorum librorum et denuo in aliis hæreticis locis impressorum venditio permittatur, quia periculum subesse potest et ita olim corruptus catechismus Canisii in aliquos Silesiae principatus invectus fuit. 14) Ut urgeatur juventus hic ad catechesin, quia extra unum templum nullibi fit, et tamen in hac urbe maxima copia infantium.

möchte. 3) Der Stadtrath sollte fleißig verhüten, daß ein hiesiges Mündlein in anderen Orten und Städten bei unkatholischen Leuten aufenthalten oder gelassen würde, sondern ein solches sollte alsbald bei Verlust alles Erbtheils oder aller Anforderung erfordert und bei seinen Befreundeten, welche der römischen katholischen Religion zugethan wären, in Neisse im katholischen Glauben auferzogen werden. 4) Es sollten auch alle Zusammenkünfte an Sonntagen und gebotenen Feiertagen Vormittags in Brandweinhäusern oder anderen Orten bei der Bürgerschaft gänzlich abgeschafft und verboten sein. Ueberdieß sollten an solchen Tagen die äußersten Thore bei der Stadt von 7 bis 10 Uhr Vormittags geschlossen und Niemand von Durchreisenden (außer vornehme Personen nach Discretion) durchpassirt werden. 5) Es sollten alle Jahre acht Tage nach den österlichen Feiertagen von männiglich die Beichtzettel eingefordert und diejenigen, welche keinen aufzuweisen hätten, an gehörigen Orten angezeigt werden. 6) Es sollte fleißig bei denen, welche aus der Fremde hierher kämen, sich zu leeren Stellen oder wüsten Häusern einkauften und Wohnungen besonders in den Vorstädten auferbauten, nachgeforscht werden, wer und woher dieselben wären, und was für Leute sie bei sich hielten, so daß keinem Unkatholischen ein Kauf oder ein Aufbau zugelassen werden sollte. 7) Keinem aus der Bürgerschaft oder den Einwohnern sollte zugelassen sein, sich anderswo an unkatholischen Orten der vermeinten Sacramente zu gebrauchen. 8) Es sollten diejenigen Personen, besonders etliche wenige Weibspersonen zu Neisse, welche bisher in die katholische Religion noch nicht hätten treten wollen, väterlich ermahnt werden, sich dem römischen katholischen und allein seligmachenden Glauben nunmehr zu bequemen und zwischen hier und Ostern die katholische Communion zu gebrauchen. 9) Es sollte auch nicht den unkatholischen fremden Kaufleuten verstattet sein, gemeine Kaufshandlung allhier zu treiben, zumal da dieselben unkatholische Diener um sich zu haben pflegten, zum Bürgerrecht nicht angenommen oder mit fürstlichen Privilegien nicht begabt worden. 10) Es sollte ernstlich das Fleischessen an Samstagen und anderen verbotenen Tagen inhibirt, auch künftig darüber festiglich gehalten werden. 11) Es sollten die Personen, welche nach den Begräbnissen die Abdankung zu thun pflegten, erinnert werden, daß sie sich in solchen Acten enthielten, die heilige Schrift hin und her frei anzuführen, weil es ein ketzerischer Gebrauch

kaufe. 12) Es sollte bei den öffentlichen Jahrmärkten gar fleißige Obacht geschehen und hart verboten sein, daß von unkatholischen oder fremden Buchhändlern irgend ein Buch, worin etwas wider die katholische Religion oder katholische Potentaten und Fürsten begriffen wäre, frei und öffentlich zu feilem Kauf ausgelegt oder verkauft würde, bei Vermeidung hoher unnachläßlicher Strafe. 13) Endlich sollte den Buchhändlern auch nicht zugelassen werden, die in ketzerischen Orten nachgedruckten katholischen Bücher zu verkaufen oder zu verhandeln, weil damit allerhand Unterschleif und Mißhandlungen unterlaufen könnten.

§. 69.

Mehrere bischöfliche Edicte und Decrete zeigen, daß Personen vom Adel bürgerliche Häuser besaßen, aber den mit solchem Besitz verbundenen bürgerlichen Beschwerden sich entziehen wollten, daß ferner bischöfliche Beamte höheren und niederen Ranges als Besitzer städtischer Gründe gleichfalls von den Lasten befreit sein wollten, daß auch die Landschaft der Stadt zu viel aufbürden wollte und deßwegen die Stadtbehörde, Nachtheil der Commune zu verhüten, Klagen erhoben.

Durch ein auf bräuchliche Weise zu publicirendes und den gemeinen Acten einzuverleibendes Edict[1]) (Warschau den 24. October 1629) verbot der Bischof Carl Ferdinand allen Neisser Bürgern, seinen Unterthanen, ihre Häuser durch Kauf, Verpfändung oder auf andere Weise an adlige Personen, sie möchten ausländisch oder seine Vasallen sein, zu veräußern, wenn nicht eine solche von ihm seine schriftliche Zustimmung erlangt hätte; sonst sollte der Kauf an sich selbst null und nichtig sein. Ueberdieß ermahnte er seine Getreuen vom Adel, welche Häuser in der Stadt Neisse durch gebührendes Recht besäßen, daß sie der Stadt und dem Magistrate derselben in Ertragung der Beschwerden (wenn solche nur dem Rechte und der Billigkeit gemäß befunden würden) und in Anerkennung der bürgerlichen Jurisdiction auf keine Weise zu einer Klage Ursache geben möchten, bei des Bischofs Gnade.

---

1) Deutsche und lat. Copie in rathhäusl. Copialbüchern, worin sich auch die Abschriften der folgenden Decrete befinden.

Der Bischof erließ (Warschau den 3. Januar 1636) ein Decret an seinen Administrator, seinen Landeshauptmann und seine Regierung zu Neisse, welche dasselbe (Neisse den 31. Januar) nach seinem Befehle bekannt machten.[2]) „Es hätten ihm der Bürgermeister und die Rathmanne seiner fürstlichen Residenzstadt Neisse zu erkennen gegeben, wie viele unter dem Scheine des adligen Standes und adliger Freiheit sich den bürgerlichen Beschwerden entziehen wollten, ungeachtet, daß dieselben bürgerliche Häuser, Höfe und Gründe erblich besäßen und bürgerliche Nahrung mit Brauen, Weinschank, Garnhandel und dergleichen Commercien betrieben, und er wäre gebeten worden, er möchte die Stadt bei ihren uralten Privilegien schützen und handhaben, auch genannte Exemption, die der Stadt Freiheiten zum höchsten schwächte, schwinden lassen, weil dieselbe dem gemeinen Nutzen und Aufnehmen der Stadt zuwider und es der Billigkeit gemäß wäre, daß der, welcher die Vortheile genösse, auch die Lasten trüge. Er befähle daher hiermit, es sollten alle und jede hohe und niedrige Standespersonen, welche bürgerliche Häuser, Höfe und Gründe unter irgend einem Rechtsmittel besäßen und bürgerliche Nahrung trieben, allerhand bürgerliche Bürden und Lasten tragen, bei Verlust ihrer Handtirung, ihres Handels und Wandels. Seine hohen Officiere und wirklichen Räthe meinte er aber hiermit nicht, sondern diese nähme er aus und befreite er aus landesfürstlicher Macht und Obmäßigkeit (weil sie ihm und dem ganzen Lande desto füglicher mit Rath und That beiwohnen sollten) im Fall des Besitzes bürgerlicher Güter von allen bürgerlichen Beschwerden und Beläftigungen."

Durch ein Decret[3]) (Neisse den 18. August 1637) befahlen die Administratoren allen und jeden vom Adel und anderen, welche bürgerliche Häuser zu Neisse besaßen, daß dieselben alle ihre noch restirenden Steuern und andere Schuldigkeiten am gehörigen Orte sobald und sofort gut machten. Widrigenfalls sollte über vorher ergangene scharfe Befehle der eine oder der andere, welcher seine Schuldigkeit nicht abgeführt oder nicht stracks richtig machen würde, auf das Rathhaus in den Arrest bei unnachläßlicher Strafe sich ver-

---

2) Ch. von Strachwitz, Bresl. Canonicus, unterzeichnete.

3) Unterzeichnet von Christ. Freih. von Strachwitz.

füge.: und nicht eher ausgelassen werden, bis allerseits Richtigkeit gemacht würde.

Der Bischof eröffnete (den 31. August 1642) dem Neisser Rathe: er hätte der Neisser Beschwerden wider seine Ritterschaft und seine Landschaft vernommen, welche sich nunmehr fast allen Kriegslasten entziehen und der Stadt allein alle Last aufbürden wollte. Nun wüßte er sich wohl zu erinnern, daß er bei seiner jüngsten Anwesenheit zu Neisse in eben diesen Streitigkeiten und Differentien zwischen der Stadt und dem Lande definitiv decretirt, daß ein jeder Theil seine auf ihn kommende Rate abführen sollte. Er wollte also solches sein Decret in Kraft, die Stadt aber bei der Quote des vierten Theiles erhalten haben, wie er auch deßwegen seiner Neisser Regierung geschrieben hätte.

Wegen der Verpflichtungen der niederen Beamten verfügte der Bischof (Wischkow den 15. Nov. 1642) in einem Erlasse[4]) an seine Administratoren und seine Regierung zu Neisse. Was die Differenz zwischen dem Neisser Rathe und des Bischofs niederen Dienern (Ministern) wegen Abführung der bürgerlichen Schuldigkeiten anlangte, hätte er zwar über seine vorigen Rescripte den Administratoren jüngst sich erklärt, daß diese Diener der gebräuchlichen und seiner Hofstatt gebührenden Prärogative genießen sollten; weil er aber aus dem immerwährenden Klagen und den darin angezogenen wichtigen Gründen seines Neisser Stadtrathes ermessen, daß der übrigen Bürgerschaft, besonders armen Wittwen und Waisen unerschwinglich fiele, die Last allein zu übertragen, so hätte er für unumgänglich nothwendig befunden, daß zwar alle und jede seine minderen, doch nur wirklichen Diener (denn die nur Titular-Diener befreite er für dieß Mal von keiner bürgerlichen Last), die entweder in eigenen oder gemietheten Häusern den Brau-Urbar, bürgerlichen Handel und Wandel trieben, mit der wirklichen Einquartirung verschont werden, aber gleichwohl bei solchen Extremitäten (für dieß Mal allein, den hochfürstlichen Hofstatt-Privilegien und Immunitäten ganz unnachtheilig) nur zur Erleichterung der allgemeinen Bürde, damit unter solcher andere nicht erliegen möchten, bis auf sein Gefallen ande-

---

4) Dem Rathe ausgefertigt d. 16. Nov. 1612, unterzeichnet Joh Balt. Weihbisch.

ren Bürgern gleich, die Verpflegungsgelder verreichen sollten. Diejenigen aber, welche zwar seine wirklichen Diener, aber von aller eigentlich bürgerlichen Nahrung entblößt wären, befreite er hiermit ausdrücklich sowohl von der Einquartirung als auch von den Verpflegungsgeldern.

Die bischöfliche Administration gebot (Neisse den 28. November 1642) dem Neisser Rathe eine außerordentliche Maßregel. Weil die Noth erforderte, daß die Wachen, besonders in der Nacht, sehr verstärkt werden müßten, so sollten alle kaiserlichen und fürstlichen minderen Officiere (Beamten), doch nur diejenigen, welche eigene oder ganze Miethhäuser besäßen, Bürgerrecht hätten und bürgerliche Nahrung trieben, mit anderen Bürgern jetzt auf eine Zeit (ihren Rechten, Privilegien, Indulten und Immunitäten unbeschadet, auch ohne daß der Stadt über ihre Personen Jurisdiction eingeräumt würde) die Wache versehen helfen. Weil aber der Steuereinnehmer, der Landrentmeister, der Registrator, der Mühlverweser und der Hausrentmeister in ihren Aemtern täglich und stündlich zur Hand sein müßten, so sollten statt ihrer nach Anleitung der Viertel vom Hofe aus gewisse Ersatzmänner auf Erfordern geschickt werden, die anderen aber durch sich oder andere ohne Unterschied diese Schuldigkeit leisten. Damit jedoch die hochfürstlichen Beamten nicht unter die Stadtbedienten gestellt schienen, sollte der Rath keinen einzigen ohne Ansehen der Person befreien und nicht selbst zu Widerwillen Veranlassung geben.

Wegen nicht gethaner Schuldigkeit erließ der Bischof (Warschau den 29. December 1645) einen neuen Befehl[5]) an seine Administratoren und seine Regierung zu Neisse: „Da abermals unterschiedliche Beschwerden vorgekommen, auch er es sonst aus glaubwürdigem Grunde hätte erfahren müssen, daß diejenigen adligen und unadligen Personen, die in Neisse oder anderen Städten Häuser und andere Gründe besäßen, ihren eigenen Reversalien und Verpflichtungen zuwider der bürgerlichen Lasten sich entäußern und ihre Schuldigkeit entweder gar schlecht oder auch wohl gar nicht abstoßen wollten, weßhalb sehr unbillig von den Gehorsamen und Willigen hätte müssen getragen werden, was solche Ungehorsame hätten leisten sollen; so sollten auf seinen landesfürstlichen Befehl die Administratoren alsbald an alle Orte, wo es nöthig sein möchte, scharfe Edicte ergehen

5) Dem Rathe (Neisse den 20. Jan. 1646) mitgetheilt.

lassen, daß alle und jede adlige und unadlige Personen, die zu Neisse oder in andern bischöflichen Städten Häuser oder andere Gründe hätten, mit der gemeinen Bürgerschaft ihren Reversalien, ihrer Verpflichtung und Schuldigkeit gemäß heben und legen und alle Personal- und Real-Beschwerden der rechtmäßigen Gleichheit nach tragen helfen sollten, bei Vermeidung der fürstlichen Ungnade und anderer willkührlichen Strafe."

Ein bischöfliches Rescript[6]) (d. d. Warschau den 3. Jan. 1646) an die Administratoren zu Neisse gebot unter anderem, daß alle aus dem Stadt-Rathe oder der Adelschaft ohne Unterschied der Würde, des Standes und der Condition, Geistliche und Weltliche, die mehrere Häuser zu Neisse oder anderswo in bischöflichen Städten hätten, künftig nur von den Lasten eines Hauses befreit sein, von den anderen aber alle bürgerlichen Real- und Personal-Beschwerden abgelten und leisten sollten. Aber es wären nur diejenigen gemeint, welche bisher aus einem gewissen rechtmäßigen Titel (wie des Amtes) oder wegen anderer von dem Bischofe verstatteten und zuletzt genehmigten Exemption mit gewissem Vorbehalt von einigen Lasten befreit gewesen; denn alle übrigen, adlige und unadlige, die keine solche Befreiung vorzuschützen hätten, soliten einfach alle und jede gemeinen bürgerlichen Lasten ohne eine Ausnahme sowohl ihren eigenen gegebenen Reversalien als auch sonst der durchgehenden Gleichheit gemäß ertragen helfen.

Endlich erließ auch der Bischof (Wischkow den 20. October 1646) an die Administratoren zu Neisse in dieser Sache folgendes Schreiben:[7])

„Er hätte schon mehrmals[8]) aus landesfürstlicher Obmäßigkeit den Bescheid gegeben, daß alle und jede unter der Jurisdiction der Stadt Neisse durch irgend einen Rechtstitel begüterte und angesessene Standes- und Adels-Personen allerhand gemeine bürgerliche Lasten tragen sollten; aber es hätten nicht nur unterschiedliche Einzelne von der gemeinen Bürgerschaft und sonst viele arme bedrängte Witwen und Waisen seither bei ihm öfters zum Höchsten sich beschwert, sondern es bezeugte es auch die tägliche Erfahrung selbst, daß dennoch

---

6) Dem Rathe den 20. Jan. 1646 mitgetheilt.

7) Transsumpt, dem Neisser Rathe den 28. Feb. 1647 mitgetheilt.

8) Er verwies auf die Schreiben vom 24. Oct. 1629 und vom 3. Jan. 1636

viele dergleichen vom Adel sich entweder durch Saumseligkeit und Ungehorsam von den gemeinen bürgerlichen Real- und Personal-Beschwerungen (und letztere würden doch nur durch ihre tauglichen Stellvertreter von ihnen gefordert) entzögen oder wohl gar (und dadurch wären denn bereits bei etlichen die verseffenen Steuern und Anlagen dermaßen angewachsen, daß auch derselben Rückstand die Werthe der Gründe überstiege) wegen ihres Standes und Adels sich eine besondere Freiheit einbildeten, obgleich sie bei Gewinnung des Bürgerrechts durch ihre Reversalien eidlich angelobten, daß sie in den ihre bürgerlichen Häuser betreffenden Sachen dem Stadt-Rathe gehorsamen, besonders aber die bürgerlichen Beschwerden und andere gemeine Anlagen von ihren Stadt-Häusern und Gründen zu rechter Zeit unverzüglich entrichten und dann sich auch in allem nicht weniger als andere Mitbürger auf allen Fall der Noth mit den Hauswehren und Rüstungen finden lassen wollten, zudem das Rescript des Kaisers Rudolph II. (d. d. Prag den 2. April 1594), auch sonst die gemeinen Rechte deutlich auswiesen, besonders aber die in anderen Fürstenthümern (wie Breslau, Liegnitz, Schweidnitz) gemeine Observanz mit sich brächte, ja auch ohnedieß an sich selbst aller Vernunft und Billigkeit so gemäß wäre, daß derjenige, welcher bürgerliche Häuser und Gründe besitzen und genießen wollte, nicht nur die gemeinen bürgerlichen Real- und Personal-Lasten (besonders weil man diese nur durch Stellvertreter begehrte) bestreiten helfen, sondern auch rücksichtlich solcher Güter die Jurisdiction der Obrigkeit, unter welcher dieselben gelegen, activ und passiv erkennen müßte, so daß der Bischof nicht wüßte, was noch erhebliches dagegen eingewandt werden könnte. Weil aber nichts desto weniger bei den gedachten Standes- und Adels-Personen weder diese angegebenen Rechtsgründe noch die bisher wider sie versuchten Compulsorial-Mittel so viel hätten wollen geachtet werden, daß sie allemal wie andere Bürger ihre bürgerliche Schuldigkeit abgeführt hätten; so wäre er gesonnen, sowohl zu Abwendung des schweren Nachtheils, den bisher der gemeine Bürgersmann darunter erlitten, als auch zu Handhabung der Jurisdictionen dergleichen Standes- und Adels-Personen, welche auf der Stadt Boden und Botmäßigkeit häuslich angesessen, auch manche vielleicht nicht weniger als andere Bürger allerlei Handel und Commercien trieben, kraft der Reversalien selbst und der landesüblichen Observanz und dem angeführten kaiserlichen Rescripte gemäß dahin

ernstlich anstrengen zu lassen, daß sie künftig in den ihre Stadtgründe betreffenden Sachen die Jurisdiction des Stadt-Rathes nicht nur wörtlich sondern auch thätlich erkennen, vor demselben in erster Instanz, wo nöthig persönlich erscheinen und dießfalls in allem wie andere Bürger demselben gehorchen sollten. Hiervon aber wollte der Bischof seine hohen Officiere (Beamten) und wirklichen Räthe im Fall des Besitzes bürgerlicher Güter ausgenommen haben. Wenn nun inzwischen den Administratoren dagegen etwas einfiele, was zu seiner besseren Information dienen möchte, so sollten sie mit nächster Post ihm solches berichten, damit endlich einmal alle Unbilligkeit und Ungleichheit abgeschafft werden möchte."

§. 70.

Ueber die Steuerverhältnisse der Stadt Neisse giebt ein Decret[1]) des Bischofs d. d. Neisse den 17. Dec. 1653 an den Neisser Rath Aufschluß. „Der Bischof wäre vorlängst dahin gesonnen gewesen, einmal auf den Grund zu kommen, wie es mit dem Steuerwesen bei dieser Stadt gestellt wäre, wie hoch die Entia sich erstreckten, was folglich bei dem Lande in kaiserlichen oder der Herrn Fürsten und Stände, Steuern und in den Particular-Anlagen dieses Landes die Stadt zu thun schuldig wäre und vermöchte, und was endlich dem Bischofe an seinem bischöflichen Residuum allhier zustehen möchte. Er hätte demnach solchem mit allem Fleiß nachzuforschen befohlen, auch deßhalb jüngsthin im September eine gewisse Commission verordnet, den Augenschein und jedes Ortes Steuer-Schätzung in gehörige Obacht zu nehmen. Aus dieser Commission und anderem gründlichen Berichte wäre ihm insbesondre Folgendes klar geworden: Die Steuern der zum Seminar S. Anna gebrauchten und gehörigen Gründe betrügen in der Schätzung (æstimo) 850 Thal., die der Gründe, welche zu dem hochfürstlichen neuen Hause gekommen, 450 Thl., die aller Häuser, welche etwa Adligen gehörten, und welche schwer einzutreiben sein möchten, 13000 Thl., die der wenigen Häuser, welche der Bischof den Rathsverwandten steuerfrei zu lassen gesonnen wäre, zur Zeit 2530 Thl., die der

---

1) Copie in einem rathh. Copialbuche, bei welcher bemerkt ist: ist noch nicht totaliter resolvirt worden.

Gründe, welche der gemeinen Stadt um und in der Stadt zuständen, 2715 Thl., endlich die aller Gründe, welche um und in der Stadt den Jesuiten eigen wären, 2560 Thl. Wenn auch diese Steuern (in Summa 10405 Thl.), so wie auch einige **Semi-Entia** und **Non-Entia** nicht in Rechnung und Anschlag gezogen würden, so beliefen sich dennoch allein die übrigen Gründe um und in der Stadt, welche in vollem **Esse** und in des Rathes vollkommener Gewalt wären, jetzt auf 56913 Thal. in der Steueransage. Wenn nun zu diesen ferner gezogen würden: der Anschlag der Hausgenossen (die zwar steigend und fallend wären, bei denen aber bei dieser Friedenszeit eher eine Vermehrung als eine Verminderung zu erwarten wäre) factisch 6030 Thl., die Schatzung der gemeinen Stadtgründe bei der Stadt (welche nicht von den Bürgern übertragen, sondern von der Nutzung der Gründe vergeben werden sollte und müßte) 2715 Thl., ferner die Schatzung des Provianthauses (welche von denjenigen, zu deren Bedürfniß das Haus gebraucht würde, vergeben werden müßte) 400 Thl., sodann die Schatzung der Vorwerke und Dorfschaften oder einiger der Stadt gehörigen Gründe auf dem Lande, vorläufig (denn zu Dato wäre keine eigentliche Information vorhanden und die heute von dem Rathe eingegebene Consignation stimmte nicht mit anderen überein) zu 5000 Thl. zu rechnen (und diese sollte dem erhaltenen Berichte nach auch unter der Stadt Universal-Aestimo bis jetzt gerechnet worden sein, möchte auch nach bischöflicher Verordnung künftig dabei verbleiben, müßte aber **ex fructibus** vergeben werden); so betrüge dieses alles zusammen in einer Summa in nur gewissen Sachen die Schatzung von 71058 Thl. Kämen ferner dazu vollends die adligen oder diejenigen Häuser, welche in **mora** (Rest) zu sein pflegten, mit ihrem Aestimo von 13000 Thal. (weil hinfür auch von diesen nach dem ernstlichen Willen des Bischofs die richtige Abgeltung erfolgen müßte und der Rath dabei geschützt werden würde), so erstreckte sich der Stadt Aestimus in gewissen Sachen (**in entibus exigibilibus et certis**) auf 84058 Thal., und es blieben noch überdieß in **Semi-Entibus** 3560 Thl., in **Non-Entibus** 13687 Thl. Dabei würden allerseits in gar keinen Anschlag genommen 1) die Steuer der Häuser, die zu dem hochfürstlichen neuen Hause verwendet, 2) die Häuser der Rathsverwandten und 3) alle und jede Gründe, welche um und in der Stadt den Jesuiten zuständen (2560 Thl.). Dagegen wäre dem Bischofe auch klar geworden, daß

die Stadt Neisse mit allen Zugehörungen um und in der Stadt und auf dem Lande (wie oben berührt worden) in der Universal-Steuerschatzung hier bei dem Particular-Steueramte auf 96318 Thal. 20 Gr., bei dem General-Steueramte aber nur auf 61548 Thal. 20 Gr. geschätzt wäre und sich zu vergeben hätte, daher in den kaiserl. und der Herrn Fürsten und Stände Steuern dem Bischofe bei dieser Stadt schon vom Jahre 1560 **pro residuo episcopali** 34770 Thl. **radicaliter** hafteten und competirten. Aus diesem Grunde hätte er befunden, daß die Stadt Neisse **de facto** ohne Weigerung die 61548 Thl. 20 Gr. vor volle in Beziehung auf das General-Steuer-Amt vergeben könnte und hinfür sollte, und das, was über dieses von den **Entibus** und **Non-Entibus** und allen anderen in Steuern fürs Vergangene und Künftige einzubringen wäre und eingebracht würde, keinem anderen als dem Landesfürsten alles anheimfiele, weil das Recht zu sammeln (**collectandi**) ihm und nicht der Stadt gebührte. Dennoch aber wollte er wie in Allem so in diesem Punkte dem Aufnehmen dieser Stadt seine Milde bezeigen und alles dasjenige, was über den Aestimus der 96,318 Thlr. 20 Gr. künftig einkommen möchte, gemeiner Stadt zum Besten hinlassen, so daß nur rücksichtlich (desselben) des neuen fürstlichen Hauses, der Rathsverwandten Häuser (so lange jeder im Rathe wäre und so successive) und der Jesuiten für immer gänzlich um und in der Stadt aller Gründe Steuern abfallen sollten, und dieß in Beziehung auf die Zukunft. In Beziehung auf die Vergangenheit aber wollte er auch seine Milde zu zeigen bedacht sein, wenn nur zuvor die **Non-Entia** alle im Einzelnen durch Verordnung des Rathes (was ehestens geschehen sollte) ordentlich tarirt und dem Bischofe solche specificirte Tare beigebracht werden würde. Und weil er aus Milde, Freigebigkeit und genug erheblichen Ursachen der Jesuiten Steueransage **in radice** wie für's Künftige so auch für die Vergangenheit bis zu der Zeit, von wo an sie im Rückstande zu bleiben angefangen, auf den Ueberschuß über die 96318 Thlr. 20 Gr. gedeutet haben wollte, deßwegen enthinge er auch den Jesuiten allen und jeden Steuer-Rückstand bei dieser Stadt ganz und völlig und machte sie für die Zukunft und die Vergangenheit für immer aller Steueransage und Schuldigkeit quitt und frei kraft dessen, auch in dem Anmerken, daß dadurch weder dem Lande, noch der Stadt, noch auch einem einzelnen, welcher nur jedesmal das ohnedieß dem Fürstentagsschlusse nach nach

Verhältniß für das Tausend (pro mille) auf ihn treffende Quantum geben und nicht den geringsten Pfennig, ja sogar der Rathsverwandten Häuser nicht übertragen dürfte, noch auch dem landesfürstlichen Residuum der 34770 Thlr., welches bei den Entibus existentibus und restaurandis in Salvo bliebe, im Wenigsten geschadet würde, weil nach obiger Information nach dieser cassirten Schatzung weder an den 61548 Thlr. 20 Gr. bei dem General-Steueramte, noch an den 96318 Thlr. 20 Gr. bei dem Particular-Steueramte das Geringste abginge. Und da die Jesuiten hierauf dem Bischofe die 39 Biere, welche auf oben berührten Häusern ständen, zu seinen Händen resignirt und übergeben hätten, er aber sich der Stadt und der Bürgerschaft Aufnehmen angelegen sein ließe, so schenkte er kraft dessen in hochfürstlicher Milde der gemeinen Stadt und Bürgerschaft dieselben 39 Biere dem gemeinen Wesen zum Besten. Er hätte auch ferner resolvirt und wollte, daß von nun an ferner Primas, Bürgermeister und Rathmanne, jeder nichts mehr steuerfrei haben sollte als dasjenige Haus, welches er bewohnte, es wäre nun hoch oder niedrig gesteuert (wie für die jetzige Zeit die beiliegende Consignation ausdeutete). Und es sollte hinfür für immer der Stadt Steuer-Rechnung mit Beobachtung alles des obigen fein ordentlich alle Jahre in der ersten Adventwoche der hochfürstlichen Regierung (welche dann auf Erkundigung des Willens des Bischofs Revisoren bestellen und nachher, wie bei anderen Rechnungen zu geschehen pflegte, nach gerichteten Sachen quittiren würde) von dem gesammten Rathe eingegeben und verantwortet werden. Etwaige Erinnerungen über dieses Decret sollte der Rath bis zum Weihnachtstage eingeben."

§. 71.

Die Schützenbrüderschaft [1]) brachte der Krieg wenn auch nicht zur völligen Auflösung, doch zu einem kümmerlichen Bestehen. Sie bedurfte nach der Wiederkehr des Friedens einer Restauration, welche der Bischof Carl Ferdinand durch die Confirmation ihrer alten Privilegien (d. d. Neisse den 9. October 1650) zu erreichen suchte, in welcher nur der Zwinger als Schießstätte genannt,

---

1) S. meine Geschichte derselben S. 58—71.

eine besondere Zielstätte für die Armbrustschützen aber gar nicht angeführt ist.

Auch andere Gilden ließen sich durch den Bischof ihre alten Privilegien bestätigen und erneuern.

Um dem Betruge derjenigen Kaufleute vorzubeugen, welche anderswoher kämen und schlechte oder schlecht gewogene und gemessene Waaren den Käufern aufdrängen, hatte der Bischof Martin (Gerstmann) durch einen Brief (Neisse den 17. Januar 1576) der Gilde der Neisser K r ä m e r (Reichskrämer) gewisse Artikel bestätigt, die mit Ausnahme des Apothekers der Stadt Neisse für Bürger und Fremde zur Richtschnur dienen sollten. Auf die Bitten der Aeltesten der Gilde bestätigte[2]) der Bischof Carl Ferdinand (Warschau den 24. März 1632) die für die gesammte Einwohnerschaft nützlich und vortheilhaft erscheinende Verordnung seines Vorfahren, die in allen Punkten unter der gegen den Uebertreter festgesetzten Strafe unverbrüchlich gehalten werden sollte.

Die T u c h h ä n d l e r (Kammerherrn) stellten dem Bischofe vor, daß sie von dem Bischofe Johannes (den 20. December 1502), auch früheren Bischöfen zu Auferbauung und Erweiterung des gemeinen Nutzens eine besondere Begnadung und Freiheit ihres Tuchhandels erhalten, und baten ihn, er möchte ihnen diese ihre uralten Privilegien bestätigen und dabei auch seine Vermehrung, Gnade und Freiheit über die erwähnte Gnade ertheilen. Er erfüllte ihre Bitte durch eine Urkunde[3]) (Neisse den 8. Januar 1638), in welcher er befahl, daß die Tuchhändler diese ihre vorher ausgesetzte Gewalt vor seinen hohen und niederen Beamten und Jedermann ungehindert gegen die Verbrecher, welche sich des Tuchschneidens gebrauchen wollten, üben und mit denselben mit Wegnehmung des Tuches verfahren möchten, wie denn auch die Uebertreter dazu die gehörige Strafe der Mark Silber verfallen und dem Bischofe zwei Theile, der dritte aber den Tuchhändlern zugestellt werden sollten. Er wollte diese mit dieser neuen Erneuerung und Begnadung in der besten Form und Gestalt

---

2) Copie der Bestätigung; vergl. Minsberg S. 127—9.

3) Pergamenturkunde (4 Blätter) im Neisser Rathsarchiv (unterzeichnet Carl Ferdinand und Nicolaus Palmerius von Palmgarten, Kanzler), in welcher die auch noch im Originale vorhandene Urkunde des Bischofs Johannes von 1502 wörtlich aufgenommen ist.

versehen und darüber zu schützen, auch seine Vermehrung und Freiheit in Acht zu nehmen anbefohlen haben.

Die Aeltesten und Handwerksmeister der Tuchmacher zu Neisse und Patschkau beklagten und beschwerten sich bei den bischöflichen Administratoren, wie allerhand anderwärtige unbefugte Tuchhändler und Krämer, besonders von dem Mährischen Schönberg, sich unterfingen, allhier zu Neisse und in den Dorfschaften hiesigen Bisthums Gewand und Tuch, das auch von verbotener Kürschner- und Gerberwolle gemacht worden, zu schneiden, damit zu handeln und vor den Kirchen zu verkaufen; dieses liefe dem den Neissern von den Bischöfen Conrad und Johannes ertheilten und von dem Bischofe Jacobus den 11. November 1528 bestätigten Privilegium und den den Patschkauern vom Bischofe Balthasar 1544 und 1555 gewährten Privilegien zuwider, weßhalb ihr Gewandschnitt mit merklichem Abbruch unterdrückt und verringert werden wollte. Sie baten, sie möchten bei ihren Handfesten und fürstlichen Indulten von den Administratoren gehandhabt und geschützt werden. Von der Billigkeit des Begehrens überzeugt, befahlen diese (Neisse den 10. December 1639) kraft ihrer Administration, daß keiner, der dazu nicht berechtigt, in Neisse oder in den bischöflichen Dorfschaften sich mit Gewandschnitt, Feilbieten oder Verkaufen einiges Tuches finden ließe. Widrigenfalls sollte nicht nur die Neisser Handwerkszeche der Tuchmacher kraft des erwähnten Privilegiums Fug und Recht haben, das anderwärtsher zu Unrecht in Neisse eingebrachte Tuch ohne fernere richterliche Hülfe wegzunehmen und auf den bischöflichen Hof einzuliefern, sondern es sollten auch die Deliquenten eine Mark Silber, wovon 2 Pfennige dem Bischofe, der dritte dem Handwerke gebührten, verfallen sein. Auch wollten die Administratoren die Aeltesten und Meister der Tuchmacher zu Patschkau schützen und es sollte jedem, der mit Unfug und wider Recht heimlich oder öffentlich des Gewandschnitts oder Tuchhandels in und auf den Dörfern sich unterfinge, nach Inhalt ihres fürstlichen Indults das ganze verkäufliche Tuch abgenommen, die Hälfte in die bischöfliche Kammer gereicht werden, die andere Hälfte den Tuchmachern zu Patschkau zu Bekleidung der armen Leute unweigerlich verbleiben.[4])

---

4) In einem Privilegium des Bischofs Franz Ludwig vom 30. April 1701; Copie in rathhäuslichen Acten.

Ueber die Lage und das Schicksal der Juden in damaliger Zeit habe ich wenig finden können. Der Bischof Carl Ferdinand schrieb[5]) (Warschau den 4. August 1634) an den Administrator, den Landeshauptmann und die Regierung zu Neisse: Es wäre ihm glaubwürdig berichtet worden, wie die Juden in Neisse allerlei enthändigte und geraubte Sachen durch unbilligen Handel an sich zögen und damit dem bösen Gesindlein, besonders etlichen einquartirten Kriegsleuten Anlaß gäben, des Bischofs bedrängte Bürgerschaft daselbst und seine armen Unterthanen mit mehrerer Widerwärtigkeit zu beschweren. Er wollte aber solchem Unheil und beilaufender Gewaltthätigkeit zuvorkommen; er befähle ernstlich den genannten Beamten, sie sollten durch offene Patente allen solchen Handel mit gestohlenen und geraubten Sachen den Juden zu Neisse untersagen, die sich aller verbotenen Kaufmannschaft bei Verlust der Waaren und anderer landesüblichen Strafe zu enthalten hätten.

Der Neisser Rath klagte in einem Schreiben[6]) 1648 den Administratoren, daß der Hofrichter den Stadtgerichten in Ansprechung und Arrestirung des unter der Stadt Jurisdiction angetroffenen Viehes und in Belangung (Convenirung) der Juden, die sich zu Neisse in den Bürgerhäusern aufhielten und ihre Handelsgeschäfte bei der Stadt trieben, merklichen und gewöhnlichen Eingriff thun wollte. Aber es wäre klaren Rechtes, auch überall immer im Brauche, daß die zu arrestirenden Sachen dem Gerichtsforum des Ortes zukämen, wo dieselben angetroffen worden; und die Juden verblieben auch fast beständig in Neisse, mietheten sich in bürgerlichen Häusern Zimmer und Gewölbe zu Vertreibung ihrer Handelswaaren auf die Dauer, schlößen daselbst Contracte ab und gehörten also gleichmäßig zu dem Gerichts-Forum der Stadt, wie die ausgesetzten geistlichen, kaiserlichen, auch löblichen Sachsenrechte und die allwege hier ohne einige Beirrung geübte, durch die hiesigen Gerichtsprotocolle[7]) nachgewie-

---

5) Copie des bischöflichen Schreibens.

6) Unter der Adresse des den 16. April präsentirten Originales ist bemerkt: Cum crambe recocta mors sit, ad eum, unde venit, focum remittitur; antecedens memoriale bona gaudet custodia, cujus relationem excelsum regimen ob magis ardua hactenus exaudire renuit. Es war also ein wiederholter Streit wegen der Jurisdiction.

7) Diese enthielten über Recht verwährte und verjährte unterschiedliche dießfalls exercirte actus possessorios jurisdictionis contra Judæos.

sene Observanz verlangten. Der Rath bäte also, die Administratoren möchten den Hofrichter dahin anweisen, daß derselbe die Stadtgerichte bei ihrer rechtmäßigen und allwege wohl erhaltenen und verübten Jurisdiction ruhig ohne fernere Beirrung verbleiben ließe. Durch ein Decret [8]) an den Rath (27. April 1648) wurde wegen dieser Sache ein Termin auf den 6. Mai zur Prüfung derselben angesetzt.

Den 22. August 1656 erließen die Administratoren an den Rath das Gebot,[9]) die Juden auszuweisen. „Wie euch den 12. dieses in der Regierung mündlich mitgegeben worden, so ist hiermit unser wiederholter schriftlicher Administrationsbefehl, die Juden aus der Stadt zu schaffen und keine mehr herein zu lassen, mit diesem Nachdruck, daß, falls einer diesem Decrete zuwider zwischen hier und nächstem Freitage sich in Neisse finden wird, er um 20, der Wirth aber, bei dem er logirt, um 10 ungarische Floren unnachläßlich gestraft werden soll.“[10])

---

8) Copie desselben.

9) Copie desselben.

10) Auch dem Adel wurde durch ein bischöfliches Decret (Wien den 27. Januar 1657) verboten, Juden einzunehmen. Nach einem namentlichen Verzeichnisse waren aber 1657 7 Judenfamilien in Neisse.

III. Kirchliche Zustände von 1625 bis 1655.

§. 72.

In dem Zeitraume von 1626 bis 1656 führten drei würdige und eifrige Pfarrer die Seelsorge in der Stadt Neisse.

1) Simon Wenceslaus Lachnit (1626 — 1635) wurde in Patschkau geboren; seine Eltern waren der dasige Bürger Johann Lachnit und dessen Ehefrau Ursula. Er studirte auf der Universität zu Grätz 4 Jahre und wurde dort den 26. Juli 1616 Magister der Philosophie. Er empfing den 23. December 1612 die 4 niederen Weihen vom Breslauer Weihbischofe Georg, vom Weihbischofe Martin in der Breslauer Cathedrale den 23. December 1617 das Subdiaconat, den 10. März 1618 das Diaconat und den 31. März d. J. das Presbyterat. Als Pfarrer zu Neisse wurde er den 22. Mai 1628 für ein Neisser Canonicat investirt und den 2. Juni installirt. Als Commissarius und Pfarrer zu Neisse wurde er durch die vom Bischofe Carl Ferdinand (Warschau den 11. März 1634) ertheilte Investitur zum Decan zu Neisse befördert (vir judicio maturus, moribus integer, ætate gravis et de nobis bene meritus) und den 24. März d. J. installirt. Er starb als Neisser Decan und Canonicus der Breslauer Cathedrale 1655. Er nannte sich auch Simon Wenceslaus Lachnit von Hartenberg.[1]) Nachdem er, wie er selbst sagt, in dem dem Freiherrn Johann Sigismund von Maltitz und Dippoldiswaldau gehörigen Dorfe Hertwigswalde[2]) (wo er 1621 gewiß Pfarrer war) gegen 300 Personen von dem Genuß des Abendmals unter beiden Gestalten, unter welchen es die meisten im irrigen Glauben zu nehmen pflegten, abgebracht, und dann in dem unter der Herrschaft des deutschen Ordens stehenden Städtchen Freudenthal, wohin er auf Geheiß des Erzherzogs Carl gegangen war, über 500 von den dürren Gefilden der Ketzerei in den Schafstall der h. römischen Kirche zurückgeführt und dem h. Gehorsam derselben unterworfen hatte, wurde er von den Bisthums-Administratoren als Pfarrer nach

---

1) Lib. rec.

2) Nicht in Herzogswalde, wo ihn Pedewitz (H. E.) früher Pfarrer sein läßt.

Neisse berufen (nach Poppe's Tode, also 1626). Hier glaubte er alsbald, durch sein Amt zur Lösung einer dreifachen Aufgabe verpflichtet zu sein, die im Schooße der h. Mutter Kirche Befindlichen zu stärken und zu kräftigen, diejenigen, welche außerhalb standen, durch Fleiß und Mühe zurückzuführen, und endlich das Verfallene wieder aufzubauen (collapsa restaurare). Mit letzterem beschäftigt, lernte er aus Acten und Urkunden die frühere Blüthe der Neisser Marienbrüderschaft kennen, und suchte ihr dieselbe wieder zu geben. Denn dieser sehr fromme Verein der Vorfahren verringerte sich allmälig bei dem Hereinbrechen der Häresie Luthers, der Eifer erkaltete, Frömmigkeit und Andacht hatten abgenommen, nur noch ein Funken war übrig; ja die Häretiker selbst waren in diese Brüderschaft getreten, kaum um sie zu heben, sondern vielmehr um sie aufzulockern und gänzlich aufzulösen. Außer vielem anderen war ein Beweis dieser bösen Absicht, daß sie, wie einige bejahrte Männer dem Pfarrer bezeugten, unter der Brüdermesse mit gebranntem Weine und warmem Biere auf dem Chore gehörig die Bäuche (sagurras suas) füllten. Dieser Verfall des so herrlichen Mariendienstes ging ihm zu Herzen, erregte ihm Thränen, und er that alles Mögliche, ihn wieder emporzubringen, und suchte überall, von der Kanzel, öffentlich und zu Hause, die Gemüther seiner Gemeinde für diese Brüderschaft zu gewinnen. Sein Eifer hatte Erfolg; allmälig wuchs die damals noch übrige Anzahl der Brüder, die kaum 12 betrug, bis auf 247. Nun überreichte[3]) er gewisse von ihm entworfene Regeln und Statuten für die Marienbrüderschaft, welche früher solcher entbehrt hatte, dem Bisthums-Administrator Breiner zur Bestätigung, mit der Bitte um Besorgung einer päpstlichen Ablaßbulle. Diese,[4]) welche viel Geld kostete, ertheilte der Pabst Urban VIII. d. d. Rom den 15. März 1629; sie gewährt, für alle Zukunft gültig, vollkommnen Ablaß für den Tag der Aufnahme in die Brüderschaft, für den Todestag und für das jährliche Haupt-Marienfest der unbefleckten Empfängniß, ferner 7 Jahre und siebenmal 40 Tage Ablaß für jedes der anderen Marienfeste und endlich 60 Tage Ablaß für jedes gewisser frommer Werke. Die[5]) von den Administra-

3) Aus dieser Petition habe ich das Vorstehende entnommen.

4) Große Pergamenturkunde mit dem Bleisiegel im Pfarrarchiv.

) Das Folgende nach Pedewitz besonders H. E., dem ich für diese Zeit vollen Glauben schenke.

teren bestätigten Regeln wurden 1630 in Brüderschaftsbüchern gedruckt.[6]) Die Officien oder religiösen Uebungen, denen die Brüder beiwohnen mußten, waren dieselben, wie später: nämlich die feierliche Messe vor der Predigt an den größeren Festen, jede Mittwoch durch das ganze Jahr und täglich im Advent früh um 6 Uhr eine Messe de Rorate, Donnerstags eine Procession und eine Messe vom allerheiligsten Sacrament, monatlich eine Procession für die Verstorbenen, das Officium der Verstorbenen und eine Messe jedes Quartal, in der Fastenzeit täglich ein Salve Regina mit Gebet und dem Liede: **O Maria mater pia.** Zur Zeit Lachnits hielten die Brüder nur dreimal jährlich ihre Convente, die Sonntage vor der Verkündigung, vor der Himmelfahrt Mariens und vor dem Advent, und zwar in der Kirche oder Kapelle des bischöflichen Seminars bei Maria Magdalena vor der Brüderpforte. Lachnit setzte auch Curatoren oder Rectoren der Brüderschaft ein und legte ein Album an, in welches die Namen der Brüder und Schwestern eingeschrieben werden sollten. Weil die Brüderschaft damals nichts besaß, so führte er an den Marienfesten Offertorien ein, die er damals der Brüderschaft ganz überließ, und die nicht unbedeutend waren, da an einem einzigen Feste bis 30 schwere Mark als Opfer einkam, das aber später kaum so viele Groschen betrug, weil dann die Klostergeistlichkeit in ihren Kirchen Brüderschaften errichtete. Auch nach Niederlegung des Pfarramtes[7]) (1635) gab ihm der Wirkungskreis eines bischöflichen Commissarius zu Neisse, was er gewiß schon 1634 war, bis zu seinem Tode (1655) ein reiches Feld einflußreicher Thätigkeit.

2) Sebastian (Ignaz) von Rostock (1635—1650) wurde zu Grottkau am Tage des h. Bartholomäus am 24. August 1607 geboren.[1]) Seine sehr braven deutschen Eltern waren der dasige

---

6) 1634 und 1671 wurden sie wieder abgedruckt.

7) Den 11. Juli 1631 verpflichtete er (Magister Simon Wenceslaus Lachnit von Hartttenbergk, Pfarrer zu Neisse bei St. Jacob und Neundorf, und Domherr daselbst) sich, daß, nachdem ihm vom Neisser Rathe aus besonderer Freundschaft vergönnt worden war, Lorenz Grietzners Gut zu Neundorf (¼ Erbes) zu erkaufen, er dieses Gut entweder durch Todesfall oder verkaufsweise nur in die Hände von dem Rathe annehmlichen Personen gelangen lassen wollte, auch alle herkömmlichen Zinsen und Abgaben von diesem Gute entrichten würde. Papierurkunde im Neisser Rathsarchive.

1) Gedruckte Leichenrede des Domherrn Ign. Leop. Lassel von Eliman (Sebastianischer Eyffer ꝛc. 4°, 24 Seiten, Neisse bei Ignatz Schubart 1671), nach welcher andere Angaben (z. B. Cunrads) zu berichtigen sind.

Bürger Sebastian Rostock und dessen Ehefrau Anna. Sein Vater war ein Seiler[2]) und starb ihm in der Kindheit. Seine arme Mutter zog daher mit ihm nach Neisse, lebte hier als dürftige Hausgenossin und Rockenspinnerin und brachte durch große Bitten ihren Sohn „Bastel" in das dasige Mendicanten-Hospital. Während er „arme Gelegenheit seiner Erhaltung suchen" d. h. seinen Unterhalt erbetteln mußte, nahm er an Körper und Geist zu, dessen Anlagen er durch den Unterricht auf dem mit dem Hospitale verbundenen Pfarrgymnasium vortheilhaft entwickelte. Nachdem er hier die Elemente der Grammatik und Syntax (die Rhetorik) absolvirt hatte, wurde er nach Olmütz empfohlen, wo er auf der Jesuiten-Universität als Ferdinandeischer Alumne mit großem Fleiße und Erfolge drei Jahre (1627—1630) Philosophie und 3 Jahre (1630—1633) Theologie studirte. In jener wurde er 1629 Baccalaureus, der erste unter 20 Bewerbern, und 1630 Magister, auch der erste unter 18 Candidaten; in dieser 1632 Baccalaureus, ebenfalls der erste unter 3. Er empfing vom Olmützer Weihbischofe Philipp Friedrich Breiner in der Jesuitenkirche zu Olmütz am Sabathe Sitientes 1633 das Diaconat, und in der Annenkapelle ebenda am h. Sabathe (26. März) 1633 das Presbyterat. Der junge Priester wurde sogleich (1633) Kaplan bei der Pfarrkirche zu Neisse, und verdiente durch seinen Eifer in der Seelsorge, besonders beim Krankenbesuche während des Pestjahres 1633, daß er nach kurzer Zeit 1635 der Nachfolger des zum Decan beförderten Pfarrers Lachnit wurde. Durch 15 Jahre (1635—1650) war er der Ruhm der Neisser Parochie, wie Pedewitz sich ausdrückt. Nach dreijähriger Thätigkeit im geistlichen Amte reiste er 1636 wieder nach Olmütz, die Krone seiner Wissenschaft, den Doctorhut in der Theologie, zu gewinnen. Zwei Stunden wurde er geprüft, vier Stunden wenigstens mußte er seine gedruckte Dissertation über die **Summa Theologiæ D. Thomæ** vertheidigen, wurde dann den 17. Juni 1636 zum Licentiaten der Theologie erklärt; hierauf mußte er auf verschiedene von verschiedenen gestellte Fragen über die Stelle des h. Matthäus: **Vos estis sal terræ** (Ihr seid das Salz der Erde) aus dem Stegreife antworten, auch einem Candidaten des Baccalaureats opponiren. Endlich nach-

---

2) Nach Pedewitz und dem Pfarrer Meisner, der Rostock's Kaplan gewesen Nach anderen Berichten war Rostocks Vater ein Huf- oder Grobschmied.

rem er alles dieses mit großem Ruhme erfüllt hatte, wurde ihm den 25. Juni 1636 die Doctorwürde unter einer außerordentlichen Feierlichkeit ertheilt; er war der erste und auch der letzte und einzige Doctor der Theologie,[3]) welchen die Olmützer Universität machte.[4]) Er war zugleich Erzpriester zu Neisse, so wie Canonicus zu Oppeln. Seine Wirksamkeit fiel in eine gewaltsame, traurige Zeit; er war aber auch ein Mann für diese Zeit. Außer Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Religionseifer besaß er Muth, Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters. Seine Verdienste fanden auch Anerkennung; er stieg von Stufe zu Stufe, bis zur Würde eines Bischofs und Oberlandeshauptmanns von Schlesien.[5]) Was er als Pfarrer von den Schweden erlitten, ist schon oben angeführt worden. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft erhielt er zum Lohne für seine Treue ein Canonicat bei der Breslauer Cathedrale[6]) und wurde in den Adelstand erhoben.[7]) Den 31. August 1646 wurde er auch als Canonicus des Neisser Collegiatstiftes installirt, nachdem ihm der Bischof Carl Ferdinand (Biscovia den 1. August 1646) die Investitur ertheilt hatte.[8]) Er war ein guter Prediger, aber sehr heftig in seinen Kanzelreden, und stieß oft bei den Bürgern an, wenn er gegen die Laster jener Zeit loszog.[9]) Ueberhaupt war er leicht erreg-

---

3) Daher heißt er in seiner Grabschrift in der Breslauer Cathedrale primogenitus in Juliomontana (Julius mons ist Olmütz) universitate theologiæ doctor.

4) Alles dieses nach dem Lib. rec., Pedewitz und Meisner; besonders nach dem Testimonium studiorum, magisterii et doctoratus. 1636 wird er Erzpriester genannt, 1637 (Geburtsbrief) Erzpriester, und Canonicus zu Oppeln. Dem Pedewitz fiel es auf, daß, so viel er wußte, kein Pfarrer vor Rostock den Titel Erzpriester geführt habe; er kannte nicht alle älteren Quellen.

5) Pedewitz sagt (H. E.): In hoc felix, quod inciderit in tempora, quibus adhuc via scandendi meritis patebat, non carni et sanguini.

6) Den 29. Juli 1645 nannte er sich Sebastian von Rostock, Doctor der Philosophie und Theologie, Canonicus der Breslauer Cathedrale und des h. Kreuzes zu Oppeln, Erzpriester und Pfarrer bei St. Jacobus zu Neisse. Eigenhändige Schrift in Acten des Kreuzstiftes.

7) Von Ferdinand III., der bei der Kunde von den Gefangenschaftsleiden Rostock's ausgerufen haben soll: Ach, unser Sebastian, das heißt gut kaiserlich und gut bischöflich. Silesiogr. renov. c. 8 p. 169.

8) Lib. rec. Sehr beschwerlich war es für ihn, alle Sonn- und Festtage aus der Pfarrkirche in die Collegiatkirche in der Altstadt zu eilen, um in beiden seiner Verpflichtung gemäß, da er residirender Domherr war, den Gottesdienst abzuwarten.

9) Wie seine 1690 verstorbene Schwester Ursula dem Pfarrer Pedewitz erzählte.

bar, sehr zum Zorne geneigt. Als einmal an einem Festtage in der (nahe bei der Pfarrkirche gelegenen) Vogtei eine Comödie gespielt wurde, ein Trommelschläger an der Kirchthür unter den Vespern Lärm machte und auf eine Erinnerung nicht aufhörte, ging der Pfarrer selbst in kirchlicher Amtskleidung (superpelliceatus) aus der Kirche und zerschlug ihm die Trommel.[10]) Eine ähnliche Ereiferung ging seinem schnellen Tode unmittelbar voraus. Als er in dem Fürstenthum Oels einem Abte eine von den Häretikern entrissene Kirche wieder zurückgeben wollte, und die Pferde schon an den Reisewagen gespannt waren, schickte der Herzog jenes Fürstenthums ein kaiserliches Rescript, das einen Widerruf des Befehls enthielt und welches er absichtlich bis zur letzten Stunde geheim gehalten hatte. Bei dessen Anblick wurde der Bischof vom Schlage getroffen und starb. Daher wählte der Canonicus Lassel für die Leichenrede den Spruch: „**Zelus domus tuæ comedit me**, der Eifer um dein Haus, o Herr, um deiner Kirche Willen, der Eifer zur Fortpflanzung der Religion hat ihn gefressen.“[11]) Der Pfarrer Meisner, der sein Kaplan war, giebt folgende schlichte, aber gewiß wahre Schilderung von ihm: Er war ein glücklicher Mensch, kühn, edelmüthig, rasch, ernst, streng, schnell mit der Zunge, von kahler Stirn, gemessenem Gange, geradem Körper, vorragendem Gesichte, brennendem Blicke, scharfsinnig, rasch entschlossen, nicht leicht lachte oder scherzte er; wie sein Blick, so sein innerstes Wesen (ingenium et scientia); ein guter Prediger; es fürchteten und scheuten seinen Blick selbst alle Domherrn. Bei Tische sprach er kein Wort, sondern blickte immer starr vor sich hin, was den Kaplänen nicht zusagte. Er hatte zum Symbol: **Secura mens juge convivium**, „ein gutes, sicheres Gewissen ist eine immerwährende Mahlzeit, ein stetes, tägliches Wohlleben,“ wie es sein Leichenredner übersetzt. Einen Beweis seiner Entschlossenheit gab er bei folgender Gelegenheit. In Folge eines Streites, welcher zwischen zwei Höflingen des Bischofs Carl Ferdinand entstanden war, hatte einer den andern und zwar einen Liebling des Prinzen erstochen und flüchtete in die Pfarrkirche. In

---

10) Pedewitz nach der Angabe des Pfarrers Meisner (H. E.).

11) Pedewitz (H. E.), der dem Leichenbegängnisse beiwohnte, und die Leichenrede selbst.

der ersten Aufregung schickte der Fürst seine Diener, den Mörder aus der Kirche herauszubringen, der Pfarrer widersetzte sich, schloß die Kirche und nahm die Schlüssel zu sich; wenig fehlte, daß er selbst auf Befehl des Prinzen in das Gefängniß geschleppt wurde; aber polnische Prälaten suchten den Zorn des Fürsten zu besänftigen, sagten, die Sache müßte genauer geprüft werden, thaten dieß, und es fand sich, daß nicht nur der Flüchtling erlaubte Selbsthülfe gebraucht, sondern auch der Pfarrer die Immunität der Kirche auf eine gerechte und edelmüthige Weise vertheidigt, und den Prinzen von der Gefahr, ein Unrecht zu begehen, befreit hatte; daher verlieh dieser dem Pfarrer das damals glücklicher Weise erledigte Archidiaconat der Breslauer Cathedrale.[12]) Doch mußte von Rostock noch durch drei volle Jahre (1650—1653) in der Breslauer Domkirche predigen, um die Possession zu verdienen und das nöthige Doctorat zu ersetzen, weil seine Promotion in Olmütz nicht für vollgültig angesehen wurde. Als Pfarrer von Neisse hatte er in den bedrängten Kriegsjahren fast mit Noth zu kämpfen. Die Einkünfte der Parochie waren so gering, daß er die Stolaccidentien, welche die Kapläne bezogen, für sich in Anspruch nehmen mußte, um seine Hülfspriester zu unterhalten. Sein Gut Schilde[13]) war so unsicher, daß er das Rindvieh in die Stadt nehmen mußte. Die Schenke im Pfarrhause, welche, wie andere Bürgerhäuser, bürgerliche Rechte und das Schankrecht besaß, verpachtete er in dieser Zeit nicht, sondern ließ durch seine Leute schenken, indem er in einem gegenüber gelegenen bürgerlichen Brauhause braute und die Abgaben wie ein anderer entrichtete; ohne diese Hülfe würde er sich und seine Kapläne nicht haben erhalten können. Große Unterstützung hatte er jedoch

---

12) Pedewitz H. E. Archidiacon geworden, resignirte er den 17. December 1619 sein Neisser Canonicat. Lib. rec.

13) Pedewitz hörte als eine Ueberlieferung: Rostock wäre in jener kriegerischen Zeit einmal auf sein Gütchen Schilde geritten, von zwei herumstreifenden Reitern angegriffen worden, und hätte, um sein Leben zu retten, da, wo später ein Crucifix stand, den einen niedergestochen, ihn aber, da er ein Katholik war, noch vor dessen Tode absolvirt. Solcher persönlicher Muth, den er auch in höheren Stellungen bewährte, erklärt die von Ad. Engelmann angeführte Sage, daß Rostock 1642 bei der Belagerung der Stadt durch die Schweden sich mit dem Schwerte umgürtet und sich persönlich an der Vertheidigung betheiligt hätte, wovon Pedewitz Nichts erfahren hatte.

von den 12 bischöflichen Alumnen, von deren jedem er 100 Thaler erhielt, welche er damals nach Zerstörung des Seminars vor dem Brüderthore an seinem Tische hatte, welche zwar anfangs auf kurze Zeit in der alten Burg, dann in einem der Parochie benachbarten Hause ihre Wohnung gehabt hatten, aber, nachdem der Rath dieses Haus verkauft hatte, auf dem Pfarrhofe hatten aufgenommen werden müssen, wo sie beschränkt wohnten. In dem Streite, welcher zwischen dem Pfarrer und dem Neisser Rathe wegen Besetzung der Glöckner-stellen entstand, indem dieser einen angesessenen Bürger anstellte, jener aber ihn nicht annahm, sondern einen anderen erwählte, entschied der Bischof Carl Ferdinand (Warschau den 28. December 1639), daß beider Rechte unklar wären, und ernannte selbst einen dritten. Unter Rostock hielt die Marienbrüderschaft jedes Quartal einen Convent und zwar in der Annakirche auf dem Kirchhofe, welche er von dem Legate eines Hentschel erweitern, durchbrechen und malen ließ. Er errichtete in der Pfarrkirche den Altar des h. Sebastian und beförderte den Bau der Todten- oder Barbarakapelle (1648—1650).[14] Zu seiner Zeit fingen auch unter dem polnischen Bischofe die Franciskaner ihre Flagellanten-Processionen am Charfreitage und an den beiden vorhergehenden Freitagen an, geschützt durch ein bischöfliches Diplom; ja in den benachbarten Städten führten die Pfarrer solche Andachtsübungen der Mönche ein. Aus Polen kam dieß zu uns, sagt Pedewitz[15]; der römische Ritus kannte Nichts davon, sondern mit heiligem und wunderbarem Schweigen ehrte das Alterthum jenen Tag; jetzt aber wird er durch Tumulte und Comödien, Kavalkaden und Maskeraden entweiht. So sinkt Alles allmälig in's Schlechtere herab und Mißbräuche werden unter dem Vorwande von Frömmigkeit eingeführt, und zwar von den Mönchen. Gott verhüte die Folge der Mißbräuche, die Häresie! Den 21. April 1664 zum Bischofe erwählt, starb Sebastian von Rostock als solcher zu Breslau den 9. Juni 1671 früh um 7¼ Uhr, 63 Jahre 9 Monate alt; sein Leichnam wurde den 11. Juni Abends um 10 Uhr in der Domkirche vor dem Hochaltare beigesetzt.[16]

---

14) Pedewitz H. E. und D. Die Barbarakapelle war 1651 noch nicht vollendet (Visitationsbericht).

15) H. E.

16) Leichenrede, Lib. rec. und Grabschriften.

3) Adam Hieronymus Heltzel (Höltzel) (1650–1656) war in Patschkau den 30. November 1602 geboren, ein Sohn des dasigen Bürgers Georg Höltzel und dessen Ehefrau Eva.[1]) Er studirte auf dem Neisser Gymnasium Moraltheologie bis 1627, empfing vom Weihbischofe Liesch in der Breslauer Cathedrale den 28. März 1626 das Diaconat und den 19. December desselben Jahres das Presbyterat. Er war Kaplan in Neisse (1628 gewiß)[2]) und von 1630 bis 1647 Pfarrer in Frankenstein. Es wurde nämlich erst 1629 den 9. Februar die katholische Pfarrkirche in Frankenstein nach katholischem Gebrauche wieder eingeweiht, am Sonntage Septuagesimä darin das erste Mal katholisch gepredigt, 1630 am grünen Donnerstage war Heltzel schon Pfarrer in Frankenstein, 1633 kam er wieder dahin, nachdem er hatte flüchten müssen, 1644 wurden ihm auch die Kirchen zu Tarnau und Baumgarten überwiesen, 1646 den 3. Januar ließ ihn der schwedische Commandant in Arrest bringen; 1647 den 6. September kam der nach Frankenstein berufene Pfarrer Tobias Jeschke an und wurde den 8. September von dem vorigen Pfarrer Heltzel installirt, der auch an diesem Tage seine Abschiedspredigt hielt.[3]) Als Custos der Collegiatkirche zum h. Kreuz zu Breslau und Pfarrer zu Neisse wurde Heltzel vom Bischofe Carl Ferdinand (Neisse den 12. Mai 1650) für ein Neisser Canonicat investirt und den 26. Mai 1650 installirt; wurde 1655 Decan zu Neisse und starb den 14. October 1662.[4]) Er war auch Erzpriester (schon 1650) und bischöflicher Commissarius (gewiß 1657, 1661) zu Neisse und Domherr der Cathedrale zu Breslau (gewiß 1654, 1656).[5])

Als Pfarrer zu Neisse (1650—1656) mußte er 1650 in die Versetzung des Collegiatstiftes aus der Altstadt zur Pfarrkirche willigen. Er war, wie die Visitationsacten des Breslauer Archidiacons im

---

1) Lib. rec. Geburtsbrief vom 8. Mai 1616, worin er derzeit Pfarrer in Frankenstein genannt ist.

2) Lib. rec. Nach Pedewitz (Series capellanorum) wurde Heltzel den 17. März 1628 Kaplan in Neisse, dann Pfarrer in Hennersdorf, und dann in Patschkau. Aber Pedewitz irrt wenigstens darin, daß er Patschkau und Frankenstein verwechselt.

3) Gesammelte Nachrichten von Frankenstein von Karl Ulke, 4°, Frankenstein; S. 306, 8, 16, 48 und 65.

4) Lib. rec.

5) Nachrichten aus dem Rathsthurmknopfe.

October 1651 berichteten, ein frommer und braver Mann (pius et probus), und erbaute die ihm anvertraute Heerde täglich durch Wort und Beispiel. Damals waren alle Neisser (mit Ausnahme von wenigen Privatpersonen) katholisch und communicirten unter einer Gestalt. Nur etwas wurde in dieser Stadt gefunden, was in der That das größte Aergerniß verursachte, und dem sobald als möglich abgeholfen werden sollte, nämlich daß zwischen dem Pfarrer und den Jesuiten immer Streit und Zwietracht war, weil letztere sich in die Amtsverrichtungen des Pfarrers mischten, die Kranken zu Hause communicirten, und es oft vorkam, daß beide Theile mit dem Hochwürdigen bei einem Kranken zusammentrafen, und der eine dem anderen nicht ohne Aergerniß und Verwirrung weichen mußte. Auch ihre studirende Jugend schickten sie nicht mehr wie früher zu den öffentlichen Processionen, sondern hielten für sich besondere, und veranlaßten die größte Verwirrung. „In der That, wenn nicht diesem Uebel durch die Auctorität des Bischofs in Kurzem gesteuert würde, so wäre zu befürchten, daß die Frömmigkeit, welche früher in dieser Stadt in der größten Blüthe gestanden, in Abnahme und Verfall käme.“ Im Genuß des Gutes Schilde von 4 Huben erhielt der Pfarrer damals von den eingepfarrten Dörfern Heidersdorf, Weitzenberg, Senkwitz, Rieglitz und der Mährengasse 22 Malder 8½ Scheffel Korn, 1¾ Malder Gerste und 22 Malder Hafer, und hatte von den Aeckern der Altstadt 57 Schock Manipular-Decem. Er unterhielt 4 Kapläne, deren einer (der jüngste) für die Filiale Neundorf bestimmt war.[6]) In dem bischöflichen Seminarium, dessen Rector der jedesmalige Pfarrer war, wurden damals (1652) 6 Cleriker auf Kosten des Bischofs unterhalten, der für jeden derselben 100 Thaler Usual zu Händen des Pfarrers jährlich durch den General-Rentmeister zahlen ließ und ihnen außerdem angemessene Kleidung, Breviarien und andere Bedürfnisse nach dem Verhältnisse eines jeden gewährte. Diese Alumnen mußten ein Alter von 20 Jahren haben, und schon Philosophen sein, durften nicht länger als zwei Jahre im Seminare bleiben, pflegten in die Hände des Pfarrers den Eid des Gehorsams zu leisten, konnten von da zu anderen Beneficien nicht genommen oder

---

6) Archidiac. Visitation von 1651.

auch von der Station (Mansion) befreit werden, außer mit Wissen und Willen des Bischofs selbst oder in Abwesenheit desselben mit Erlaubniß des Pfarrers. Nach Verlauf von 2 Jahren wurde jeder Alumne zu den Weihen befördert und ihnen gerade erledigte Beneficien und Aemter übertragen; sonst, wenn einer die Weihen nicht nehmen wollte, oder andere Gelübde zu machen beabsichtigte, war er verpflichtet, alle auf ihn verwandten Kosten und Ausgaben zu ersetzen.[7]) Die Brüderschaft der unbefleckten Empfängniß Mariens hielt (1651 und 1652) ihre monatlichen Zusammenkünfte, bei denen der Pfarrer eine Exhortation an die Mitglieder (confratres et consorores) zu machen pflegte, in der Annakirche auf dem Kirchhofe, in welcher jeden Monat und am Feste der h. Anna und des h. Kreuzes eine Messe gelesen wurde. In derselben Kirche kamen auch täglich zweimal die (39) Mendicanten, die im Hospital daselbst wohnten, zusammen, zu beten und zu singen. Als Heltzel 1655 das Decanat des Neisser Collegiatstiftes erhalten hatte, mußte er, da sein ehemaliger Kaplan Haiman die Neisser Parochie zu erlangen suchte, zwischen diesen beiden Pfründen wählen, weil vorgewandt wurde, er könnte nicht beide zugleich besitzen. Weil er in hohem Alter stand und eine schwache Stimme zum Predigen hatte, zog er das Decanat vor (1656); er nahm von seiner Gemeinde durch eine Kanzelrede Abschied, zu welcher er das Thema auslas: **Cognita autem Jesus nequitia eorum discessit ab eis** (Als aber Jesus ihre Bosheit merkte, ging er von ihnen weg). [8]) Er stiftete eine Meßfundation für die Ursulakapelle, in welcher ein marmornes Denkmal seine Grabstätte bezeichnet, auf welchem er, nach der Sitte seiner Zeit mit einem Bart um Oberlippe und Kinn geschmückt, vor einem Kreuze knieend dargestellt ist.

Mitarbeiter im Weinberge des Herrn waren in dem Zeitabschnitte (1626—1655) folgende K a p l ä n e [9]), welche bei der Neisser Pfarrkirche eine gute und würdige Schule fanden, aus welcher die meisten von ihnen als tüchtige Pfarrer, ja wohl höhere Würdenträger hervorgingen.

---

7) Visitation der Pfarrkirche von 1652.

8) Pedewitz H. E.

9) Pedewitz in Series capellanorum, besonders nach den Notaten des Heinr. Chrysostomus Poppe, der seit 1626 Schulmeister in der Filiale Neundorf war, und 1686 als ein Greis von 83 Jahren starb, und Lib. rec.

1626 den 7. Februar kam der Magister Johannes Kalert, obgleich er wirklicher Pfarrer in Lindenau war, in jenen gefährlichen Zeiten doch als Kaplan nach Neisse; im Alter lebte er dann von dem Seinigen. Laurentius Henrich war seit dem 8. Februar 1626 Kaplan, später Pfarrer in Weidenau. Adam Hieronymus Heltzel seit dem 17. März 1628, der spätere Neisser Pfarrer. Georg Roter 1628, später Pfarrer in Bielau. Martin Karas seit dem 25. März 1629, später Probst zu Falkenberg. Matthäus Nigrinus auch seit 1629, starb hier als Kaplan. Albert Gotscherowsky aus Wansen seit 1630, ohne Anlagen zum Predigen und Gedächtniß, wurde Mönch. Martin Cosman seit dem 13. October 1630, später Pfarrer in Hermsdorf. Matthäus Briger seit 1630. Johann Kalitius seit 1631, später Pfarrer in Hennersdorf. Magister Sebastian Ignaz Rostock seit 1633, der spätere Neisser Pfarrer. Magister Albinus Geisler seit 1633 (noch 1634), später Erzpriester in Ziegenhals. Magister Melchior Ungerathen seit 1634, später Pfarrer in Bösdorf. Johann Reisner seit 1. Mai 1635, später Domherr bei der Kreuzkirche und Vicarius bei der Cathedrale zu Breslau, dann Erzpriester bei St. Mauritius daselbst. Ein gewisser Matthäus seit 1635, ein aus Tetschein in Mähren von den Häretikern vertriebener Pfarrer, der nach dem Frieden zu seiner Kirche zurückkehrte. Johann Kania seit 1636, später Pfarrer in Bielitz, dann Erzpriester zu Patschkau. Georg Rauden seit 10. Mai 1637, später Erzpriester zu Patschkau. Melchior Ursinus seit 17. Januar 1638, später Erzpriester zu Grottkau.[10]) Thomas Heinoldt seit 20. März 1639, später Pfarrer in Neustadt. Magister Leonhard Fromholdt seit 1639, später Probst zu Falkenberg, dann Probst des Collegiatstiftes zu Großglogau, der Taufpathe des Pfarrers Pedewitz. Jacob Brunschwitz seit 1639, später Pfarrer in Stephansdorf. Magister Caspar Pohl seit 1639, später Pfarrer in Köppernig. Johann Fridelius seit 1640, später Pfarrer in Rasselwitz. Matthäus Metzner seit 13. Mai 1641, später Pfarrer in Steinau. Der Jesuit Tobias Arnoldt hing in der gefahrvollen Zeit 1642, welche die Geistlichen zerstreute oder

---

10) Ped. sagt: Ziegenhals, irrthümlich. Ursinus war 1616 Oberkaplan.

verbarg, dem Pfarrer Rostock, wie ein Kaplan, an, wohnte bei ihm auf dem Pfarrhofe, und theilte, wie oben angeführt worden, dessen trauriges Schicksal, das sie auch später zu treuer Freundschaft verband. Martin Kilian seit 1642, der, als er einmal in der Nacht einem Sterbenden das Sacrament gereicht und nach dessen Verscheiden das h. Oel in die Kirche zurückgebracht hatte, bei dem Herausgehen in der Pfarrhalle von einer gespenstischen Erscheinung so erschreckt wurde, daß er nach wenigen Tagen den 3. August starb. Balthasar Barths seit 1642, später Pfarrer in Köppernig. Georg Langsfeldt seit 1642, später Pfarrer in Mogwitz. Magister Adam Meisner seit 1643, später Pfarrer in Oppersdorf. Bartholomäus Wunder seit 24. April 1644, später Pfarrer in Batzdorf. Matthäus König seit 7. Mai 1645, später Pfarrer in Reinschdorf, dann in Altewalde. David Fridelius seit 4. September 1646, später Pfarrer in Gursdorf. Franz Gruppe seit 18. Februar 1647, später Erzpriester in Ziegenhals, ein eifriger und gepriesener Mann. Adam Willhauer seit 14. Juli 1647, später Pfarrer in Langenbielau. Christoph Jahn seit 18. December 1648, später Canonicus, Decan und Commissarius zu Neisse. Christoph Bleicher seit 9. Mai 1649, später Pfarrer in Bischwitz. Johann Kirchner seit 10. Juli 1650, später Erzpriester in Ziegenhals. Martin Ignaz Bucholdt seit 1650, starb als Kaplan. Adam Scholtze seit 21. December 1650, später Erzpriester zu Reichenbach. Johann Heinrich Haiman seit 1652, [11]) später Pfarrer in Neisse. Georg Ursinus seit 1652, später Pfarrer in Johannesberg. Christoph Lincke seit 1652, später Pfarrer in Hennersdorf in Mähren, dann Decan zu Freudenthal. Martin Mentzel seit 17. Dec. 1652, später Pfarrer in Metschel, ein sehr frommer Mann, welcher seine Kleider oft vom Leibe den Armen schenkte, und bessere Pfründen verschmähte. Christian Hellmann seit 1653, später erster Pfarrer in Schlawa. Johann Philipp Jacob de Cuba seit 19. October 1654, später Archidiacon zu Groß-Glogau. Abraham Ignaz Kirchner von Lilienkirch, Doctor der Philosophie und Theologie, 1654, später Pfarrer in Neisse. Magister Augustin Poppe, Sohn des Neundorfer Schulmeisters, seit 21. Juni 1654, dann Pfarrer in Riemertsheide.

---

11) Nicht 1651, wie Ped. angiebt, da Haiman erst 1652 Priester wurde.

Georg Dittrich seit 1655, später Erzpriester in Grottkau, dann in Ottmachau.

§. 73.

Auch nach der Errichtung des Jesuitengymnasiums bestand das Pfarrkirchengymnasium fort, sank aber allmälig immer mehr, nicht sowohl durch Schuld der Lehrer, als weil es seine Gönner verlor, und der Besuch abnahm. Seine drei letzten Rectoren waren folgende:

1) Magister Gregorius Augustinus Wetziger stand ihm 15 Jahre (1618—1633) vor, war zugleich öffentlicher Notar und Notar des Neisser Domcapitels und starb 1633 an der Pest.[1])

2) Magister Matthias Jacobus leitete die Schule von 1633 bis 1635, war auch öffentlicher Notar, galt für einen ausgezeichneten und kunstreichen Dichter (insignis et artificiosus poeta), nannte sich 1635 Rector des Neisser Gymnasiums bei dem heiligen Jacobus, und wurde Notar des Domcapitels der Breslauer Cathedrale. Eine Probe seiner Poesie ist ein Anagramm[2]) in dem von dem Breslauer Decane Nicolaus Troilo von und auf Lessoth geschriebenen, dem Bischofe Carl Ferdinand den 6. September 1635 dedicirten und in Breslau 1636 von Georg Baumann gedruckten lateinischen Gebetbuche.[3])

---

1) Album der Schule und Lib. rec. Er nannte sich: scholæ Nissensis ad d. Jacobum rector (1625, 1628, den 27. Februar 1633, wo er also noch lebte).

2) Ad d. Nicolaum Troilo de et in Lessoth, decanum Vratislaviensem, dominum et patronum suum observandissimum: Nicolaus Troilo de et in Lessoth cathedralis ecclesiæ Vratislaviensis decanus, anagramma.

3) Farrago precum sacrarum in usum Catholicorum, maxime vero Ecclesiasticorum, per Nicolaum Troilo de et in Lessoth, prælatum Apostolicum, decanum Vratislaviensem, archidiaconum Legnicensem, sacri imperialis palatii comitem, et Cæsareæ Majestatis consiliarium, congesta et in lucem ejusdem sumptibus edita. Das Anagramm lautet:

Ecce Dei hic tradens Laudes, hinc ocia tollis;
Salvas resve notans alite; Sol uti eris,
Troilo, quid facis hic? dic quæ tibi causa laboris?
Hunc ope cujus adis? par quibus es vel eris?
Mystica num vulgas, quod sis, et Mysta voceris?
Te juvat an Pietas? es similisne Piis?
Est ita; plura tamen, quæ Res est ipsa locuta,
Hic paucis repetam; parce patrone metris.
Ecce Dei hic tradens Laudes, hinc ocia tollis;
Salvas resvo notans alite; Sol uti eris.

3) Der letzte Rector war Magister Michael Keller von 1635 bis 1651 oder 1652. Wie unter diesem würdigen Manne die Anstalt den Charakter einer höheren Schule allmälig verlieren mußte, erklärte er selbst. „Um diese Zeit suchten einige Herren, die aus eigenem Interesse nach Neuerungen strebten, dieses in früheren Jahren sehr berühmte Gymnasium zu vernichten. Mehrere Schulen, sagten sie, seien nicht nöthig, sie hätten genug Wissenschaft bei den Jesuiten; es sei genug, wenn hier (in der Pfarrschule) die Musik durch Stipendien genährt werde, sie bedürften keines Rectors mehr; wenn dieser, wie gehofft wurde, recht bald stürbe oder von Amt und Stelle abginge, würden sie keinen mehr annehmen. Als dieses die Collegen erfuhren, vernachlässigten sie ungehindert die Lectionen, achteten nicht auf den Rector und verschworen sich gegen ihn bei jeder Gelegenheit. Auch fehlten unter den Vornehmen solche nicht, welche dieselben noch obendrein dazu aufhetzten. Den deutschen Schulen, deren etwa vier bestanden, wurde verstattet, auch das Lateinische zu lehren. Als auch so die Schule nicht verblühte, sondern täglich wuchs, so wurde ihr 1648 aufgebürdet, daß 20 Schüler aus dem Knabenhospital herausgeworfen wurden. So gingen die gescheiteren ab und es blieben die Schwachköpfe, die keine Hoffnung gaben.“[4]) Während der Kirchenvisitation[5]) im October 1651 klagte Keller (welcher damals, nachdem er viele Jahre Rector in Ober- und Großglogau gewesen, schon 16 Jahre der Neisser Schule vorgestanden hatte, in der Woche früh 4 und Nachmittags 3 Stunden selbst zu unterrichten hatte, und vierteljährlich ein Salarium von 29 Thalern 9 Groschen, jährlich 6 Klaftern Holz und von jedem großen Begräbnisse 1½ Thaler bekam) über seine Collegen, daß sie die Jugend vernachlässigten, und obgleich er sie von Amts wegen erinnerte und zurechtwiese, doch eine Zurechtweisung nicht annehmen wollten, indem sie sagten, sie wären nicht wegen der Studien, sondern wegen des Kirchengesanges aufgenommen. Und dieß käme daher, daß der Rath die ganze Jurisdiction, welche der Rector früher über die Collegen gehabt, an sich zöge. Um sein Gewissen zu entlasten, schlug Keller dem Visitator Verbesserung vor, daß wenigstens die Scholaren eine einzige Stunde für die Studien haben könnten, da sie seit der

---

4) Album der Schule, und nach ihm Pedewitz C. E. und H. E.

5) Protocoll derselben.

Verlegung des Collegiatstiftes nicht einmal eine Viertelstunde gehabt, er auch trotz Drängen und Bitten Nichts hätte erreichen können. Der Visitator ersuchte den Decan, derselbe möchte auf die Jugend Rücksicht nehmen; letzterer versprach zwar es zu thun, damit nicht alle vernachlässigt würden, sondern daß sie abwechselnd Kirchendienst haben sollten; aber ersterer erfuhr später, daß es anders geschehen sei. Pedewitz hat mit Grund unter jenen oben angedeuteten Herren die Domherrn verstanden. Denn kurze Zeit nach dem Tode Kellers 1653 wurden dem Neisser Capitel auf dessen Bitten das Haus und die Einkünfte des Rectors von dem Bischofe zugeeignet. [6]) „O Zeiten, o Sitten!" ruft derselbe würdige Pfarrer [7]) aus. „Nach dem tridentinischen Concilium sollen einfache Präbenden von den Bischöfen aufgehoben und mit den Schulen oder dem Clerical-Seminar vereinigt werden; denn weit mehr nützt es der Kirche, jene zu ernähren, welche die Jugend unterrichten, als jene, welche Nichts thun. Aber hier geschah es umgekehrt und daher verfiel endlich diese Schule ganz und verlor die Form eines Gymnasii. Die Klassen geriethen in Verwirrung und Alles kam in einen erbärmlichen Zustand. Statt des abgeschafften Rectors erhielt der Cantor die Aufsicht über die Schule." Bei Erzählung dieses traurigen Unterganges des Pfarrkirchengymnasii klagt Pedewitz mit tiefer Wehmuth über die verkehrten Richtungen und Bestrebungen jener und seiner Zeit, wo Geistliche und Weltliche Religion und Wissenschaft wenig achteten und nur nach äußerer Auszeichnung, Herrschaft und Reichthum trachteten, betrauert mit sittlicher Entrüstung, daß die Geistlichkeit, welcher die Seelsorge, die über Alles gehende Seelsorge, oblag, fast verachtet war, und bedauert in warmer Sprache, daß von den Pfarrkirchen, den Mittelpunkten der Seelsorge, die Schulen und die Jugend, die dort zu jenen anhänglichen und getreuen Männern für geistliches und weltliches Regiment gebildet worden, losgerissen und den Orden übergeben worden seien, daß so die Jugend der Brust der Mutter entzogen und einer Amme übergeben worden sei. Geringere Nachtheile würde die Kirche erlitten haben, wären ihr auch alle Güter genommen worden, wenn ihr nur der Unterricht der Jugend geblieben wäre; denn durch diese hätte sie jene

---

6) S. unten §. 74.

7) C. E.

wieder gewinnen können. Die besten Köpfe, die talentvollsten Personen würden in die Klöster und Orden gezogen, und da sie ihrer Natur nach nicht ruhen könnten, sie eine größere Thätigkeit haben müssten, so griffen sie unberufen in die Rechte und Befugnisse des seelsorgenden Clerus ein. Doch freut er sich auch, daß, da die Sache nun einmal so sei, den Jugendunterricht ein Orden übernommen habe, der Ausgezeichnetes darin leiste; denn auf eine nützlichere und heiligere Weise sei niemals die Jugend in den Wissenschaften unterrichtet worden als von den Jesuiten.

Ehe wir von dem Pfarrkirchengymnasium für immer Abschied nehmen, wollen wir uns das ganze damals fast nur zum Kirchendienste verwendete Lehrer-Collegium vorführen, wie uns dasselbe die Kirchenvisitationen [8]) von 1651 und 1652 zeigen. Alle erhielten ihre ärmlichen Gehalte von dem Neisser Rathe und hatten eine Amtswohnung auf dem Kirchhofe. Der Rector nahm ein, was oben angegeben worden, der Cantor Christoph Schram vierteljährlich 12 Thaler 18 Groschen, von den früh gehaltenen Begräbnissen 3 Thaler, von den Nachmittags vorkommenden 2 Thaler und Neujahr in der Stadt, vom Kreuzstifte für das Absingen des Responsoriums Tenebræ am Freitage und für das Absingen der Passion am Sonntage jährlich 3 Thaler Usual, der erste Baccalaureus Georg Herbst, der täglich 2 Stunden in der Schule sein sollte, vierteljährlich 14 Thaler 21 Groschen, der zweite Georg Lorenz, der eben so lange zu unterrichten hatte, 12 Thaler, der Signator Augustin Martin, der täglich 2 Stunden lehren sollte, vierteljährlich 4 Thaler 6 Groschen, die kleineren Begräbnisse, Umgangsgeld zu Martini mit den übrigen Scholaren, und jährlich 4 Thaler aus der Fundation des Bischofs Balthasar Promnitz, nach welcher er täglich mit 11 Knaben in der Kapelle desselben Bischofs den Psalm **Miserere** und **de profundis** lesen mußte, der Oeconomus oder Hausvater Johann Raschke, welcher die Sorge über das Mendicanten-Hospital hatte, vierteljährlich 8 Thaler 18 Groschen, der erste Auditor, Christoph Marquard, der täglich in der Schule besonders das Schreiben lehrte, so wie der zweite Auditor Caspar Clement, der täglich die Knaben besonders im Lesen zu üben hatte, vierteljährlich 7 Thaler 18 Groschen.

---

8) Protocolle derselben.

§. 74.

Bei dem Collegiatstifte war nach Johannes Lohr (1621 – 1653) Theseus Colonea Probst (1653—1660.) Er wurde in der Stadt Udine in der Diöcese Aquileja in Italien geboren, war ein Sohn des dasigen Edlen Alexander Colonea und dessen Ehefrau Franciska, studirte 3 Jahre in dem Seminar zu Aquileja und empfing 1621 das Subdiaconat, 1622 das Diaconat und den 23. December 1623 das Presbyterat. Als apostolischer Protonotar, des polnischen Prinzen Johann Casimir Kaplan, Hofmeister der Hofjugend desselben und Domherr zu Breslau, wurde er nach der Resignation des Canonicus Michael Hiltprand (Doctors der Theologie und Philosophie, Domherrn zu Breslau und Großglogau) vom Bischofe Carl Ferdinand d. d. Warschau den 20. Januar 1636 über ein Neisser Canonicat investirt und den 14. März 1636 in der Person seines Procurators Georg Budäus installirt. Nach dem Tode des Probstes Johannes von Lohr wurde er 1653 dessen Nachfolger, vom Bischofe Carl Ferdinand d. d. Neisse den 23. Juli investirt und den 24. Juli installirt, und starb den 1. Juli 1660. [1])

Decan war nach Rotstock Simon Wenceslaus Lachnit (1634—1655) und dann Adam Hieronymus Heltzel (1655—1662), beide Neisser Pfarrer.

Aufnahme im Neisser Domcapitel fanden folgende:

1) Adam Karas von Rohmstein, Doctor der geistlichen Rechte, Domherr zu Ratibor, Decan zu Oberglogau und kaiserlicher Rath, wurde den 24. October 1625 in der Person seines Procurators, des Canonicus Mai, installirt, nachdem ihm nach dem Tode des Canonicus Matthäus Poppe die Bisthumsadministratoren (Caspar Karas und Johann Balthasar Liesch von Hornau) d. d. Neisse den 31. August 1625 die Investitur ertheilt hatten. Er war in Ujest geboren, Sohn des dasigen Consularen Valentin Karas und dessen Ehefrau Hedwig, studirte in Rom als Alumnus im Collegium Germanicum gegen 3 Jahre Moral-Theologie und canonisches Recht, empfing in Rom 1621 das Subdiaconat, 1622 das Diaconat und den 26. März 1622 das Presbyterat, und starb 1646 als Breslauer Canonicus.

2) Georg Laurentius Budäus wurde als Student der Hu-

---

1) Liber receptionum, in Allem hier meine Quelle.

maniora den 24. October 1625 in der Person des Canonicus Mai, seines Procurators, investirt, nachdem ihm nach dem Tode des Canonicus Melchior Tauber die Bisthumsadministratoren (Johannes Lohr und Johannes Balthasar Liesch von Hornau) d. d. Neisse den 16. August 1625 die Investitur ausgestellt hatten. Geboren in Neisse, Sohn des dasigen Bürgers Melchior Bude und dessen Ehefrau Eva, empfing er in Olmütz den 1. September 1625 die 4 Minores, in Rom 1633 das Subdiaconat und Diaconat, und in Olmütz den 11. Juni 1635 das Presbyterat, studirte in Rom im Collegium Germanicum 1 Jahr Philosophie und 3 Jahre (1630—1633) Theologie und erhielt in Perugia den 22. December 1633 den Doctorgrad in der Theologie. Er (Budäus von Lohr) resignirte 1649 als Canonicus der Kreuz- und der Cathedralkirche zu Breslau und Official sein Neisser Canonicat.

3) Simon Wenceslaus Lachnit, der Neisser Pfarrer, wurde den 2. Juni 1628 installirt.

4) George Marquard, Commissarius und Rector des Clerical-Seminars zu Neisse, Canonicus zu Gutstadt, wurde den 1. Juni 1629 als Neisser Canonicus investirt, nachdem ihn nach dem Tode des Canonicus Mai der Administrator Johann Friedrich Breiner d. d. Neisse den 28. Mai 1629 investirt hatte. Er war in der Stadt Wormditt im Bisthum Ermland geboren, Sohn des dasigen Bürgers Johannes Marquard und dessen Ehefrau Gertrud, studirte 6 Jahre auf der Academie in Wilna Philosophie und Theologie und empfing den 15. März 1619 vom Weihbischofe zu Wilna die Minores, und den 25. Mai 1619 vom Bischofe von Ermland in der Collegiatkirche zu Gutstadt das Presbyterat. Er resignirte 1650.

5) Georg Stephani (Stephan), Vicedecan des Collegiatstiftes, wurde den 4. Februar 1633 von dem wegen der traurigen Kriegszeit [2]) in dem Hause des Johann Puttermann versammelten Capitel aufgenommen, nachdem ihm auf die Präsentation des Capitels die Bisthums-Administratoren (Christoph Freiherr von Strachwitz) d. d. Neisse den 31. Januar 1633 über das mit dem Predigtstuhle verbundene Canonicat die Investitur ertheilt hatten; die Stimme im Capitel erhielt er den 27. Februar 1633. Er war im Dorfe Gursch-

---

2) Ut tunc tristissima luctuosissimi belli tempora ferebant et paticbantur.

dorf bei Friedeberg geboren, Sohn des Merten Steffen und dessen Ehefrau Anna, [3]) lebte im Alumnate zu Neisse und empfing den 20. September 1625 in Brünn das Presbyterat, die übrigen Weihen in Breslau. [4]) Nach dem Tode des Canonicus Krel investirte ihn der Bischof d. d. Warschau den 30. September 1639 über ein anderes Canonicat, dessen Besitz er den 4. September 1639 im versammelten Capitel verlangte. Er starb 1657.

6) Johannes Bartholomäus Jupp, Doctor beider Rechte, lateinischer Secretär in der bischöflichen Kanzlei zu Neisse, in der ihm d. d. Warschau den 11. März 1634 ertheilten Investitur von dem Bischofe wegen seiner Treue, Sittenreinheit, Geschäftsgewandtheit und der der Kirche geleisteten Dienste gerühmt, verlangte den 21. April 1634 den Besitz des durch den Tod des Decans Johannes Rotsloch erledigten Canonicats. Er war in Neisse geboren, Sohn des dasigen Senators Bartholomäus Jupp und dessen Ehefrau Elisabeth, [5]) studirte um 1624 in Padua und empfing vom Olmützer Weihbischofe Philipp Friedrich Breiner die Weihen, den 9. April 1634 die Minores und den 23. December 1634 das Presbyterat. Er starb 1654.

7) Georg Carl Rotter, Probst zu Oberglogau und Pfarrer in Bielau, wurde nach der Resignation des Canonicus Johannes Veiel vom Bischofe Carl Ferdinand d. d. Warschau den 31. März 1634 investirt und den 28. April 1634 installirt. Geboren in Ziegenhals, ein Sohn des Johannes Rotter und dessen Ehefrau Regina, studirte er bei den Jesuiten in Olmütz die Humaniora und in Neisse auf dem erzherzoglichen-Gymnasium Theologie, wie ihm d. d. Neisse den 8. Mai 1634 Georgius Meridies, Rector des erzherzoglichen Collegii der Gesellschaft Jesu zu Neisse, bezeugte. [6]) Als Administrator des Kreuzstiftes machte er sich einen schlechten Namen. Er starb den 10. November 1676 in Oberglogau.

---

3) Geburtsbrief d. d. Friedeberg d. 26. Jan. 1621 von Philipp Jacob von Jerin dem Aelteren auf Friedewaldau, Bestandsinhaber der Güter Wildschütz und Endersdorf, des Erzherzogs Rath und Hauptmann auf Johannesberg u. Friedeberg.

4) Et quia in alumnatu Nissensi fuit, ideoque eorundem testimonio pro more alumnorum Nissensium caruit.

5) Geburtsbrief vom 18. März 1624, worin er in studio juridico apprime doctus ac candidatus genannt wird.

6) Fatemur, eum Nissæ in archiducali gymnasio ea prosecutum, quæ in theologia ad conscientiæ quæstiones pertinent, etiam feliciter decurrisse.

8) Theseus Colonea, der spätere Probst, wurde den 14. März 1636 installirt.

9) Johannes Hammer wurde den 22. August 1636 von dem im Capitelhause versammelten Capitel (Lachnit, Krel, Budäus, Stephan, Jupp, Rotter, Colonea) aufgenommen, nachdem ihm nach dem Tode des Canonicus Matthias Bernard der Bischof d. d. Warschau den 26. Juni 1636 die Investitur ertheilt hatte. Er war in der Stadt Elstra in der Oberlausitz geboren, der Sohn des dasigen Müllers Georg Hammer nnd dessen Ehefrau Dorothea, studirte in Olmütz ein Jahr Humaniora und empfing vom Breslauer Weihbischofe Johann Balthasar Liesch von Hornau in der Breslauer Cathedrale die Weihen, den 22. October 1628 die Minores und den 23. September 1629 das Presbyterat. In Neisse war er Mitglied der Marienbrüderschaft (sodalitas parthenia B. V. assumptæ) bei den Jesuiten, gehörte zu den Stiftern derselben, und half sie einige Jahre leiten, wie sie ihm aus ihrem Oratorium den 6. October 1628 bezeugte. Er starb 1646.

10) Sebastian von Rostock, der Neisser Pfarrer, wurde nach dem Tode des Canonicus Adam Karas von Rohmstein den 31. August 1647 installirt.

11) Caspar Franz Stephan, Pfarrer und Erzpriester in Ottmachau, wurde nach dem Tode des Canonicus Johann Hammer von dem Bischofe d d. Warschau den 18. November 1646 investirt und den 18. Januar 1647 installirt. Er war in Grottkau geboren, Sohn des Michael Stephan und dessen Ehefrau Ursula, studirte in Glatz bei den Jesuiten 3 Jahre Humaniora, und empfing von dem Breslauer Weihbischofe Martin Kolsdorf in der Breslauer Cathedrale die Weihen, den 23. December 1623 die erste Tonsur und die 4 Minores und den 5. April 1624 das Presbyterat. Er starb 1657.

12) Gregor Hilner, Pfarrer in Steinau, erhielt nach der Resignation des Canonicus Georg Laurentius Budäus von Lohr vom Bischofe die Investitur d. d. Warschau den 2. April 1649 und wurde den 14. Mai 1649 installirt. Er war in Schmolitz bei Nowag im Neissischen, in dessen Kirche er getauft wurde, geboren, ein Sohn des Lorenz Hilner und dessen Ehefrau Ursula, studirte in Olmütz die Humaniora, war einige Jahre Alumne des bischöflichen Seminars in Neisse und empfing vom Olmützer Weihbischofe in Olmütz den 6. März 1616 das Diaconat und Presbyterat. Er starb 1660.

13) Bartholomäus Franz Nierlen, Magister der Philosophie und Kaplan des Weihbischofs, wurde den 18. Februar 1650 installirt, nachdem ihm der Bischof über das nach dem Tode des Canonicus Jacob Steinborn vor längerer Zeit dem Franz Sandthoffer ertheilte, aber von diesem canonisch vernachläßigte Canonicat die Investitur d. d. Warschau den 20. December 1649 gegeben hatte. Geboren in Neisse, Sohn des dasigen Bürgers Johann Nierle und dessen Ehefrau Sabina, studirte er fast 2 Jahre Philosophie auf der Universität in Olmütz, wo er von den Feinden vertrieben wurde, empfing vom Weihbischofe Joh. Bal. Liesch in Neisse in der Franciskanerkirche Mariä in Rosis den 17. September 1643 die erste Tonsur und die Minores, im Oratorium der Jesuitenkirche den 14. August 1644 das Subdiaconat, den 29. Juni 1646 das Diaconat und den 1. September 1647 das Presbyterat, und war 3 Jahre Mitglied der Brüderschaft Mariä Verkündigung bei den Jesuiten zu Neisse, was ihm den 1. März 1650 der Weihbischof als Rector dieser Congregation bezeugte. Er starb den 19. Mai 1667.

14) Adam Hieronymus Heltzel, der Neisser Pfarrer, wurde nach der Resignation des Canonicus Marquard den 20. Mai 1650 installirt.

15) Johannes Jacobus Brunetti, Doctor der Decrete, wurde nach dem Tode des Canonicus Benzoni vom Bischofe d. d. Schloß Jadzovia den 21. Juni 1651 investirt und den 19. Januar 1652 in der neuen Collegiatkirche zu S. Jacobus und Nicolaus investirt. Er war in der Stadt Massa in Italien geboren, Sohn des Sopherus Brunetti und dessen Ehefrau Cecilia Guerra. Er studirte 5 Jahre auf der Academie zu Pisa und wurde daselbst 1651 oder 1650 zum Doctor beider Rechte promovirt. Er resignirte als Scholasticus der Cathedrale und Canonicus der Collegiatkirche zu Breslau 1677 sein Neisser Canonicat und starb den 22. März 1692.

15) Ignaz Ferdinand Richter von Hartenberg wurde nach Beförderung des Canonicus Theseus Colonca vom Bischofe d. d. Neisse den 19. August 1653 investirt und den 26. September 1653 installirt. Er war in Ziegenhals geboren, Sohn des Daniel Peter Richter, eines Beamten der Jesuiten in Olbersdorf und Ziegenhals, und dessen Ehefrau Ursula, studirte in Rom als Alumnus im Collegium Germanicum 4 Jahre Theologie und empfing die Minores den 11. April 1649 in der fürstlichen Kapelle bei der Neisser Jesuiten-

kirche vom Weihbischofe Liesch von Hornau, und die höheren Weihen in Rom, den 28. Juli 1652 das Presbyterat. 1663, als er Decan der Breslauer Cathedrale geworden war, verfügte über sein Neisser Canonicat der Pabst anderweitig.

16) Christoph Johann Jahn, Kaplan und Vicedecan der Collegiatkirche, wurde den 11. September 1654 installirt, nachdem ihm nach dem Tode des Canonicus Jupp die Bisthumsadministratoren d. d. Neisse den 23. Juli 1654 die Investitur ertheilt hatten. Er war in dem Dorfe Lindewiese geboren, Sohn des dasigen Unterthanen Johann Jahn und dessen Ehefrau Anna, studirte bei den Jesuiten in Breslau Philosophie und empfing vom Weihbischofe Liesch die Weihen, die Minores den 20. April 1647 in der fürstlichen Kapelle bei der Jesuitenkirche in Neisse, das Subdiaconat den 28. März 1648 in der Neisser Pfarrkirche, den 11. April in jener Kapelle das Diaconat und den 5. Juli das Presbyterat. Er war 5 Jahre Kaplan an der Neisser Pfarrrkiche gewesen, wurde nach dem Tode des Decans Heltzel von den Bisthumsadministratoren d. d. Neisse den 1. December 1662 als Decan investirt und den 9. December installirt. Er war lange Zeit Commissarius zu Neisse und starb hochbetagt den 4. Mai 1691 daselbst.

Der sehr traurige Zustand, in welchen durch den langen Krieg das Collegiatstift gekommen war, bewog den Bischof Carl Ferdinand 1650 dasselbe aus der Altstadt von der Kirche des h. Johannes und Nicolaus in die innere Stadt zu der Pfarrkirche des h. Jacobus zu verlegen. Schon längst hatte das Capitel diese Versetzung angestrebt, aber, während Rostock Pfarrer war, sich gescheut, offen damit hervorzutreten. Ein gewisser einflußreicher Mann (magnus quidam) und der Hofkaplan Theseus Colonea, Canonicus, später Probst dieses Capitels, betrieben eifrig diese Angelegenheit am bischöflichen Hofe und die Kosten dazu wurden aus der Kirchenkasse genommen, die außer anderen großen Summen das eine Mal allein 1000 Thaler verlor. Unter den Punkten, welche die Domherrn bei den vorangehenden Verhandlungen in dem bischöflichen Translations-Instrumente aufgenommen wünschten, war mancher, den der Bischof glücklicher Weise nicht annahm, z. B. daß die Neisser Parochie mit dem Decanate verbunden, der Kirchenschatz beider Kirchen vereinigt werden, der Pfarrer einen Vicarius in der Altstadt halten sollte.[1])

1) Pedewitz H. E. Er war der Meinung, daß, da die Versetzung des Colle-

Als der Bischof gewonnen war, that er seinen Entschluß und Beschluß der gesammten Geistlichkeit im Commissariat und in der Stadt Neisse so wie allen Priestern der Breslauer Diöcese durch einen besonderen Brief (litteris cridæ)[2]) d. d. Neisse den 12. März 1650 kund, welcher an den Pforten der Neisser Pfarrkirche angeschlagen und von der Kanzel an einem Sonn- oder Festtage dem versammelten Volke mitgetheilt werden sollte, um alle diejenigen, welche bei der Angelegenheit ein Recht oder Interesse zu haben vermeinten und sich derselben widersetzen oder sie anfechten wollten, aufzufordern, deßhalb 15 Tage nach Ausgang dieses Decretes vor dem Bischofe (in terminis cridæ) zu erscheinen. Der Neisser Rath und der Pfarrer Holtzel machten zwar nicht ungegründete Vorstellungen dagegen, letzterer kam sogar deßhalb, obgleich unschuldig, in den Verdacht, er habe das bischöfliche Patent von der Kirchthür abreissen lassen; aber beider Widerspruch war fruchtlos.[3]) Der Bischof erließ d. d. Neisse den 27. April 1650 die Translationsurkunde,[4]) durch welche er, wie er bekannte, aus eigenem Antriebe ohne irgend ein Interesse und menschliche Rücksicht, jedoch mit dem Rath und der einmüthigen Zustimmung des Breslauer Domcapitels, des Pfarrers, des Rathes und der Bürger zu Neisse das Collegiatstift oder das Collegium mit Prälaten, Domherren, Vicarien und Mansionarien, wie es vom Bischofe Wenceslaus in Ottmachau gegründet und vom Bischofe Rudolph in die Altstadt Neisse versetzt worden, von da von der Kirche des h. Johannes uud Nicolaus zu der Pfarrkirche des h. Jacobus in der inuern Stadt mit seinen alten und ursprünglichen Fundationen, Dotationen, Errichtungen, Zinsen, Einkünften, Prärogativen, Privilegien, Immunitäten, Freiheiten, Pflichten, Lasten, Verpflichtungen, Anniversarien, Rechten, Kirchenschmuck, überhaupt mit allem

---

giatstiftes aus Ottmachau in die Altstadt durch eine päbstliche Bulle 1499 bestätigt worden war, der Bischof ohne Zustimmnng des Pabstes eine weitere Versetzung nicht hätte vornehmen dürfen.

2) Copie in einem rathhäuslichen Copialbuche und bei Pedewitz D.

3) Pedewitz H. E. und Series parochorum. Der Syndicus Jacob erzählte 1654, die Versetzung sei geschehen **senatu populoque Nissensi reluctante.**

4) Original (Pergamenturkunde) mit 2 Siegeln im Provinzialarchive und gute Copie bei Pedewitz D. und in pfarrtheilichen Acten.

und jeglichem, was zu diesem Stifte gehörte, versetzte, verlegte und verpflanzte und der Pfarrkirche einverleibte, deren Rechte in Allem unverletzt und unverkürzt bleiben sollten. Die Pfarrkirche des h. Jacobus erhielt den Namen Collegiatkirche und sollte, da er ihr zum Mitpatron den h. Nicolaus gab, von nun an Kirche des h. Jacobus und Nicolaus genannt werden. Indem er diese zur Collegiatkirche annahm, vernichtete er in der Altstadt den Titel und die Rechte der Collegiatkirche. Doch sollte die Seelsorge bei dem Pfarrer verbleiben, dem er auch einen Chorplatz unter den Domherrn und die letzte Stelle unter persönlichem Titel ertheilte. Würde auch einmal der Pfarrer in die Zahl der Domherrn aufgenommen, so sollte er doch alle und jegliche Verpflichtungen rücksichtlich des Pfarramtes übernehmen, von den Domherrn derselben Kirche nicht gehindert werden und alle pfarreilichen Verrichtungen und Amtshandlungen ohne Störung und in ihrer Ordnung ausführen lassen. Die alten Fundationen, Verpflichtungen, Anniversarien, alle Pflichten sollten von den einzelnen, zu denen sie gehörten, gewissenhaft ohne jegliche Unterlassung und Verwirrung nach der Meinung der Stifter beobachtet werden. Und weil die Seelsorge der Kirche des h. Johannes des Täufers und des Evangelisten in der Altstadt Neisse von Alters her[5]) den Vicarien obgelegen hätte, so bestimmte der Bischof, daß von nun an dort ein beständiger Vicarius, dem die pfarrkirchliche Seelsorge zukommen sollte, von dem Capitel des Collegiatstiftes bei der Kirche des h. Jacobus und Nicolaus gehalten und mit dem hinreichenden Unterhalte versehen werden sollte. Dieser Vicarius sollte jedoch der Jurisdiction desselben im Besitz des Patronatsrechtes zu lassenden Capitels unterworfen und von demselben nach alter Gewohnheit in der Seelsorge völlig abhängig sein. Schlüßlich behielt der Bischof sich und seinen Nachfolgern für immer freie Verfügung über das Collegiatstift bevor. Unter den „wichtigen, gerechten und vernünftigen Gründen," welche den Bischof zu dem erwähnten Schritte bewogen, nannte er zunächst den tiefen Verfall der Collegiatkirche in der Altstadt, die in allen gottesdienstlichen Verrichtungen gänzlich vernachlässigt, zerstört und verabsäumt war. Dann wünschte er besonders, daß die Neisser Gläubigen desto häufiger zum Anflehen

---

5) Erst seit 1477.

Gottes in der geräumigen und herrlichen Pfarrkirche des h. Jacobus erscheinen möchten, wenn die Priester dieser Kirche durch ihre größere Anzahl und durch ihr Beispiel sie herbei riefen, dem Gottesdienste beizuwohnen. Ferner sei, behauptete er, die Collegiatkirche in der Altstadt so weit von der Stadt und deren Volke entfernt, daß es zu selten dahin komme und die Geistlichkeit fast ohne alle Erbauung der Menschen und ohne Gewinn der Seelen das Lob Gottes verkünde, zumal nachdem die Vorstädte weggeschafft und demolirt worden, wobei der Collegiatkirche selbst zu dieser Zeit des schwedischen Angriffs Gefahr gedroht habe. Aeußerst beschwerlich sei es auch für die Domherrn, besonders für die durch Alter und Arbeiten gebeugten und kränklichen, zu ihr zu kommen,[6]) wenn einmal die Thore der Stadt geschlossen gehalten würden und den Zugang hinderten. Die Pfarrkirche in der Stadt liege aber in der Nähe des Ringes und biete demnach eine solche Bequemlichkeit für Andachtsübungen, daß jeder sie häufig besuchen, dort der Frömmigkeit obliegen und dem Gottesdienste recht bequem beiwohnen könne; ja selbst die Domherrn[7]) der Collegiatkirche hätten ihre Kapellen und Altäre bei derselben Pfarrkirche und würden also durch ihre Verpflichtungen bald hierhin bald dorthin gerufen. Also zu größerer Ehre des fortzupflanzenden Gottesdienstes, zum Nutzen der heiligen Mutter Kirche und zu Erbauung des christlichen Volkes, zur Zierde der bischöflichen Residenz und der Pfarrkirche selbst, um welche Domherrn residiren würden, und zur Auszeichnung der Stadt Neisse, welche in ihrer größten Kirche ein Collegium haben würde, versetze er das Collegiatstift.

Das Capitel der Breslauer Cathedrale gab d. d. Breslau den 10. März 1650 seine Zustimmung,[8]) in der Ueberzeugung, daß diese Versetzung und Veränderung zum Besten des Stiftes und zur größeren Ehre Gottes gereiche, besonders da alle alten Fundationen aus der besagten Collegiatkirche zugleich zu der Pfarrkirche übertragen und mit den pfarrkirchlichen dieser ohne Vermengung und ohne Unterlassung nach der frommen Meinung der Stifter bewahrt worden.

Die Uebersiedelung selbst erfolgte den dritten Sonntag nach Ostern den 8. Mai 1650 in einer feierlichen Procession von der alten Stifts-

---

6) Sie wohnten in der innern Stadt, zum Theil als Altaristen der Pfarrkirche in den Altaristenhäusern.

7) Nicht als Domherrn, sondern als Altaristen.

8) Copie bei Pedewitz D.

kirche in der Altstadt bis zur Pfarrkirche. Kreuze und Fahnen beider Kirchen wurden vorangetragen, es folgten die Lehrer der Schulen, der fürstlichen Kapelle Meister und Mitglieder machten Musik, Pauken und Trompeten erschollen; dann kamen die Franciskaner und einige Jesuiten, dann die Cleriker und Priester des Kreuzstiftes, dann der Neisser Pfarrer mit seinen Kaplänen, dann das ganze Domcapitel, der Probst Johannes von Lohr (apostolischer Protonotar, Decan der Cathedrale und Canonicus zum heiligen Kreuz zu Breslau), der Decan Simon Wenceslaus Lachnit von Hartenberg (Canonicus zu Breslau und bischöflicher Commissarius zu Neisse) und die Domherrn Georg Stephan, Johann Bartholomäus Jupp (Doctor beider Rechte), Theseus von Colonea (Canonicus zum h. Kreuz zu Breslau, Probst zu Oppeln und kaiserlicher Rath), Caspar Stephan, Georg Hilner und Bartholomäus Nierlen; den Zug beschlossen der Bisthumsadministrator Johann Balthasar Liesch von Hornau (Bischof zu Nicopolis, Weihbischof, Probst an der Cathedrale und zum h. Kreuz zu Breslau), die Regierungsräthe, alle Hofmeister des Bischofs, der Rath und fast das gesammte Volk und die Bürgerschaft *beiderlei* Geschlechts. Als man zu der Kirche des h. Jacobus kam, wartete dort der Bischof mit fast seinem ganzen Hofe und seinen Dienern und einer Anzahl vornehmer Personen aus dem Bisthum und den Fürstenthümern Ratibor und Oppeln. Der Probst von Lohr sprach zum Volke, und als nach dem Ende der Predigt der Hymnus Te deum laudamus feierlichst gesungen worden war, hielt Alexander Neborowsky, Probst zu Pultowa, Archidiacon zu Lowitz, Canonicus zu Gnesen und Kanzler zu Plotzko, eine kurze, schöne, dem Gegenstande angemessene Rede und führte im Namen und anstatt des Bischofs die Prälaten und Domherrn in den wirklichen Besitz der Kirche des h. Jacobus, indem er ihnen einen Platz im Chore, Stimme im Capitel und eine Stelle beim Umgange anwies, aber so, daß die Rechte der Pfarrkirche des h. Jacobus und des Pfarrers in Allem unverletzt bleiben sollten. Hierauf dankte der Probst von Lohr als Organ des Capitels dem Bischofe feierlichst, bat, derselbe möchte diesen Act durch ein besiegeltes Decret bekräftigen, und protestirte endlich über die geschehene Besitznahme der Pfarrkirche vor Zeugen und dem Notar Valentin von Winter, bischöflichem Rathe, welcher darüber ein Instrument [9]) ausfertigte.

9) Original (Papierurkunde) im Provinzialarchive und Copie bei Pedewitz L.

Allerdings konnten einerseits durch die größere Feierlichkeit des Gottesdienstes und durch die vermehrte Anzahl der Priester an der Jacobskirche, wie die ausgesprochene Absicht des Bischofs war, Andacht und Frömmigkeit der Gläubigen erhöht und genährt werden; aber andererseits hatten die gerade nicht nothwendigen, aber doch nicht ausbleibenden Folgen dieser Versetzung auf die segensreiche Wirksamkeit der Pfarrgeistlichkeit einen nachtheiligen Einfluß. Bald mußten die Pfarrkapläne die Stelle der Vicarien des Capitels zugleich versehen und wurden dadurch in der Seelsorge, die in der volkreichen Stadt ohnedieß thätige Priester verlangte, oft verhindert. Die Herrn Canonici suchten sich gegenüber dem eigentlichen Seelenhirten, dem Stadtpfarrer, nicht selten ein etwas gebieterisches Ansehen zu geben; das Capitel strebte die Rechte der Pfarrkirche als solcher zu schmälern, ja es ging später in diesem Streben so weit, daß durch den Probst Bastiani eine päbstliche Bulle nicht erworben, sondern erschlichen wurde, welche die Parochie und deren Einkünfte mit dem Collegiatstifte vereinigte.[10]) Nicht alle Fundationen des Collegiatstiftes mit Mansionarien, Vicarien, anderen Kirchendienern u. s. w. brachten die Domherrn mit zu der Pfarrkirche. So entstand in der Folge vielfacher Streit und Zwist. Schon in dem ersten Generalcapitel, welches nach der Versetzung den 16. Mai 1650 in dem Hause des Decans gehalten wurde und in welchem der Pfarrer Heltzel den Besitz eines Canonicates und trotz dem Protestiren älterer Residenz erhielt, versprach letzterer, die angenommenen Kapläne als Vicarien zu präsentiren, und verstattete, daß dieselben den rothen Habit im Chore, nicht aber sonst trügen; die armen Scholaren sollten entlassen werden. Hätte doch, sagt Pedewitz, der Pfarrer Heltzel die künftig zu beobachtende Ordnung aller Dinge dieser Art vor der wirklichen Verlegung oder wenigstens nach derselben nicht im Capitel, sondern am bischöflichen Hofe machen lassen; dann wäre Vieles anders eingerichtet worden sein; denn jene polnischen Prälaten waren ausgezeichnete Männer und würden in Ewigkeit nicht die Unterdrückung der Fundation der Vicarien, anderer Diener und der

---

10) Wie würde es mit der Neisser Parochie nach der Säcularisation des Collegiatstiftes bestellt gewesen sein, hätte nicht der Pabst, nachdem er die wahre Sachlage erfahren, diese Bulle völlig cassirt!

armen Scholaren zugelassen haben; aber er wurde durch das Ansehen des Probstes von Lohr verleitet und sah zumeist nur auf seinen Vortheil. Die Kapläne weigerten sich vergebens; der erste, welcher sich zum Chore erbot, war Christoph Jahn, der auch deßwegen später Canonicus wurde. Die Domherrn, welche gleichwohl anfangs sich sehr angenehm machten und z. B. sogar versprochen hatten, mit dem ganzen Capitel die Leichenbegängnisse der Senatoren zu begleiten, aber wörtlich nur, um dieselben einzuschläfern, hielten ihre Capitel in dem von ihnen gemietheten, zum Altare des h. Laurentius gehörigen Altaristenhause und bedienten sich des Glöckchens der Annenkirche; in der im Innern damals anders eingerichteten Pfarrkirche saßen sie auf den dem Hochaltare zunächst stehenden Bänken, so daß auch Laien dahin kamen. Sie trugen ihre alten Caseln; das Silberwerk aber verwahrten die Kasten.[1])

Ein Vergleich,[2]) den den 7. October 1650 im Generalcapitel die Domherrn mit dem Pfarrer Heltzel schlossen, bekundete bereits recht deutlich die Bestrebungen derselben. „Es sei ein Streit zwischen beiden Theilen wegen des rothen Habits entstanden, welchen nicht nur die Canonici, sondern auch die Vicarien und andere Diener der Kirche kraft nnd laut des Statuts der ursprünglichen Stiftung von den ersten Vespern zu Michaelis an zu tragen verpflichtet seien. Von der Strenge dieses Statutes habe Heltzel geglaubt als Pfarrer bei Verrichtung des pfarrkirchlichen Gottesdienstes ausgenommen zu sein und habe daher durch Verrichtung des Gottesdienstes ohne Domherrn-Habit (und seinem Beispiele seien die Kapläne, welche auch Vicarien seien, gefolgt) nicht geringe Zwietracht und Hader unter den Capitularen erregt; aber auch dem Volke sei großes Aergerniß gegeben worden. Um dieß zu beseitigen, vorzüglich aber zur Erhaltung der beschworenen Statuten der ursprünglichen Fundation, der ersten und zweiten Versetzung habe es nach vielen Verhandlungen und Berathungen dem Capitel gut geschienen, sich ein wenig in die Zeit zu schicken, so daß in der Kirche zu allen stiftsmäßigen wie pfarrkirchlichen und die Seelsorge betreffenden gottesdienstlichen Handlungen die Prä-

---

1) Pedewitz H. E. aus urkundlichen Schriften.
2) Copie bei Pedewitz D.

laten, Domherrn, Vicarien, Mansionarien und die übrigen Diener der Kirche sich des rothen Habites bedienen, die Vicarien aber dies Chorrockes, wenn sie Begräbnisse halten, die h. Communion zum Kranken tragen und zum Neujahr gehen, und dieß nur bis zur Wiederankunft des Bischofs. Das Capitel habe solches jedoch nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Vicarien, wenn sie das h. Sacrament zum Kranken tragen, nur durch die Bischofsthür (wo jetzt die Hochwürdigen-Kapelle ist) ein- und ausgehen. Der Pfarrer Heltzel habe dieß nicht nur angenommen, sondern auch heilig versprochen, bei der Ankunft des Bischofs dafür zu sorgen, daß auch außerhalb der Kirche die Vicarien einen der Zeit angemessenen Habit brauchen." Der Bischof verwarf nicht nur diesen Vertrag und erklärte ihn für nichtig, als er ihm eingereicht wurde, sondern befahl auch unter Gefängnißstrafe, daß die pfarrcilichen Functionen von den Kaplänen ohne Domherrn-Kappe verrichtet werden sollten.

Bei der den 14. October und die folgenden Tage 1652 durch den Bischof gehaltenen Visitation [3]) der Collegiatkirche des h. Jacobus zeigte sich, daß die Domherrn ihren Pflichten und Lasten nicht genügten. Denn sie hatten weder Vicarien noch Mansionarien, welche die canonischen Horen sangen und den Gottesdienst verrichteten, und so wurde dadurch die Absicht und Meinung der Stifter betrogen, der Schmuck der Kirche gemindert und der Gottesdienst ausgesetzt. Auch hatten sie nicht den beständigen Vicarius bei der alten Collegiatkirche gemäß dem Verlangen der letzten Versetzung mit bestimmten jährlichen Einkünften für seine angemessene und hinreichende Unterhaltung versorgt. Es waren nur 6 residirende Domherrn: der Decan Lachnit, Georg Stephan, Jupp, Colonea, Caspar Stephan und Heltzel; die übrigen, obgleich sie bei der Kirche residiren wollten, wurden von den damaligen residirenden zur Residenz nicht zugelassen, als wenn die Einkünfte zu gering wären, und sie behaupteten, sie hätten darüber eine vom Erzherzoge Carl früher gegebene Erlaubniß, daß deßwegen nicht mehr als 6 residirende Domherrn sein sollten. Das auf Verlangen vorgelegte Schriftwerk hatte aber nicht diesen Inhalt, sondern der Bischof Carl hatte nur 2 Canonicate als vacante auf so lange aufgehoben, bis bessere Zeiten kommen und das Capitel sich erholen

---

3) Copie des Protocolls derselben bei Pedewitz D.

würde, und verhinderte dadurch nicht, daß mehrere Canonici residirten, oder auch andere zur Theilung der Einkünfte und zu den Capiteln zugelassen würden. Früher hatten bei der alten Collegiatkirche 2 verschiedene Collegien von Vicarien und Mansionarien bestanden, welche der Bischof Balthasar 1552 wegen Mangels an Geistlichen zu einem verbunden hatte; 1652 waren aber weder Vicarien noch deren Einkünfte da, sondern die pfarrkirchlichen Kapläne verrichteten einige der Functionen der Domherrn und hielten für dieselben an Sonn- und Festtagen die gesungenen Aemter.

Durch ein Decret [4]) d. d. Neisse den 14. December 1652 gebot der Bischof die Beseitigung der gefundenen Mängel. Das tägliche Singen der canonischen Horen sollte nach alter Weise und zwar vom nächsten Weihnachtsfeste an Statt finden, die Prälaten und Canonici (abgesehen von den wegen Mangels der Einkünfte zeitweise aufgehobenen zwei Canonicaten für Residirende) nach dem Tridentiner Concilium so viel als möglich persönlich residiren und wenigstens 6 beständige, canonisch einzusetzende, dem Bischofe zu präsentirende und für den Chordienst und die Ausspendung der Sacramente befähigte Vicarien immer versorgen und halten, die nicht bloß der Vicarien sondern auch der Mansionarien Amt verwalten, zugleich auch außer den canonischen Horen das kleine Officium der seligen Jungfrau singen und zugleich auch die von Alters her den Vicarien und Mansionarien zukommenden Einkünfte gemäß der durch den Bischof Balthasar 1552 gemachten Vereinigung für sich empfangen und in ihren eigenen Nutzen verwenden sollten. Diesen Vicarien und Mansionarien wurde eine würdige Art des Chorsingens vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht, im Chore vom Anfange bis zum Ende zu bleiben. Die Domherrn sollten die Meßämter an Sonn- und Feiertagen abwechselnd selbst singen, an den übrigen Tagen aber durch die Vicarien halten lassen. Wer von ihnen an einem Tage in der Kirche nicht erschienen, oder darin nicht die Messe gehört haben, oder auch in den ersten Festtags-Vespern nicht gewesen sein würde, sollte für solchen Tag der täglichen Austheilung ganz entbehren. Capitel sollten sie einmal wöchentlich halten, und zwar an einem bestimmten entweder schon festgesetzten oder besonders festzusetzenden Orte vor oder nach der Messe,

---

[4]) Copie in Acten und bei Pedewitz D.

damit nicht der Chordienst gehindert würde, nicht aber an Festtagen. Für die Capitelsverhandlungen empfahl ihnen der Bischof ein ruhiges, friedliches, ordnungsmäßiges Benehmen, Vermeidung von Leidenschaftlichkeit, Zorn, Streit und Zwietracht. Auch sonst sollten sie sich guter Ordnung und Regierung immer auf das Beste befleißen und durchaus in der Stadt um die Collegiatkirche residiren. Dem Vicarius in der Altstadt sollten sie den genügenden Unterhalt anweisen und solche Anweisung dem Bischofe binnen 2 Monaten einreichen.

Der Hauptübelstand wurde nicht gehoben. Statt besonderer Vicarien wurden als solche die Pfarrkapläne (Christoph Jahn, Martin Mentzel, Georg Ursinus, Johannes Hayman und Christoph Helman) präsentirt und von dem Bischofe den 6. Juni 1653 bestallt. [5]) So blieb die Sache bis zum Jahre 1729, in welchem erst 4 besondere Vicarien für das Collegiatstift angenommen wurden.

Der Verlegenheit wegen eines Capitelhauses wurde durch die Erwerbung des Hauses des Rectors der Pfarrkirchenschule abgeholfen und durch die Einkünfte desselben ein Beitrag zur Unterhaltung der Vicarien gewonnen. Beides, Haus und Gehalt des Rectors, eignete der Bischof durch ein Privilegium [6]) d. d. Neisse den 15. Februar 1653 dem Collegiatstifte zu. Es hätten ihn vor Kurzem das Capitel, die Vicarien und Kapläne der Neisser Collegiatkirche gebeten, er möchte ein gewisses bisher für den Rector der Schule derselben Kirche bestimmtes Haus zur größeren Bequemlichkeit des Capitels, dann auch das jährliche Salarium des Schulrectors mit seinen Antheilen und Präbenden, was alles der letzte Rector Michael Keller besessen habe, aber was nun nach dessen Tode für den Bischof vacant sei, dem Capitel und dessen Vicarien einverleiben. Da er also bei der neulichen Visitation der Collegiatkirche erfahren hätte, daß das Capitel einen geziemenden und geeigneten Ort zu Abhaltung der allgemeinen und besonderen Capitel nicht habe, und die mit den Kaplänen kraft derselben Visitation vereinigten und an Zahl vermehrten Vicarien für einen anständigen Lebensunterhalt zu geringe Einkünfte hätten, so hätte er, von dem Wunsche beseelt, daß

---

5) Pedewitz D. Sonst waren nur 4 Kapläne.

6) Copie in Acten der Parochie und Extract in einem rathhäuslichen Copialbuche.

der Gottesdienst gemehrt, die Diener der Kirche zum Dienste Gottes mehr belebt, und zum Chordienste mehr angetrieben würden, leicht zur Gewährung dieser Bitte bewogen werden können. Er sprach also das erwähnte Haus auf dem Kirchhofe zwischen dem Breslauer Capitelhause und der Residenz des Decans dem Capitel und die Einkünfte des Rectors, jedes Quartal 29 Thaler Usual, die der Neisser Rath auszahlte, und für jedes Begräbniß einen Ducaten, den Vicarien und Kaplänen zu, und berief sich auf seine Ordinariats-Auctorität, die nach seiner Meinung nach dem Tridentiner Concilium[7]) diese Befugniß einschloß.

Die Ansprüche, welche der Neisser Rath gegen das Capitel durch ein Memorial bei dem Bischofe erhob, wies dieser durch eine Sentenz[8]) d. d. Neisse den 19. April 1653 zurück. Es genügte nicht, daß der Rath seinen seit 40 Jahren[9]) gehabten Besitz dieses Hauses aus den Stadtrechnungen nachwies; für erwiesen galt dagegen die Behauptung des Capitels, daß dieses Haus vor Alters ein Altaristenhaus genannt worden, wie es auch noch gegenwärtig auf dem Kirchhofe liege, und in den Besitz des Rathes ohne bekanntes Recht nur in der Kriegszeit, in welcher der Feind Alles verwüstet, gekommen sei, und also keine Verjährung eintreten könne;' nur die Erstattung der von dem Rathe auf das Gebäude etwa verwendeten Unkosten sollte dem Capitel nach einer freundschaftlichen Vergleichung darüber obliegen.

Das Rectorhaus richteten die Domherrn zum Capitelhause ein und versahen es mit einem Glöckchen. Das Salarium des Rectors bekamen nicht die Vicarien, sondern die Domherrn schrieben es in ihre eigenen Regesten und vertheilten es jährlich unter sich.[10]) Die Rectoratsgelder zahlte der Rath an das Capitel bis 1740, blieb aber dann bis 1771 im Reste und das Capitel machte in einer den 9.

---

7) Sessione 24 de reformatione cap. 15.

8) Copie derselben und Inhalt des Memorials in einem rathhäuslichen Copialbuche.

9) Das Haus war vom Rathe für 6 Marken vermiethet, von 1606 bis 1615 an den Signator Johann Männich, von 1615 bis 1622 an den Regierungssecretär Dr. Johann Nitsch, und von 1623 bis 1653 die dem Schulrector angewiesene Wohnung gewesen.

10) Pedewitz H. E., der hinzufügt: Du wirst das alles besser an jenem Tage Christi sehen, wann er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

April 1772 bei der fürstbischöflichen Regierung eingereichten Klage an den Rath eine Forderung von 5877 Thalern schlesisch für diese Zeit.[11])

Seit 1650 bestand nun in der Altstadt Neisse eine eigene Curatie, von einem durch das Domcapitel angesetzten Vicarius oder Curatus versehen. Die Fortsetzung derselben ist die heutige Parochie in Neuland oder Altstadt Neisse. Curatialkirche war anfangs die Kirche des h. Johannes des Täufers und des Evangelisten in der Altstadt, dann nach Demolirung derselben 1663 die kleine Nicolaikirche daselbst, und endlich die Kirche in Neuland. Der erste Vicarius war Melchior Bleicher (1650—1659), ein guter Priester. Er war aus Zuckmantel, 1644 Poet auf dem Neisser Gymnasium und starb den 2. Juni 1659. Bei der Visitation[12]) im October 1651 war die ehemalige Collegiatkirche ganz von Stein, nur die Decke von Holz. Sie hatte 9 consecrirte Altäre, von denen 2 Fundationen besaßen. Der Thurm, welcher durch die Kriegszeit zerstört worden war, wurde damals von Holz wieder aufgebaut und, so wie das Dach der Kirche, restaurirt. Bleicher wohnte wahrscheinlich, wie sein Nachfolger gewiß, in dem alten Capitelhause. Aus dem Vicarienhause wurde ein Kretscham, der große Domkretscham, und aus dem Mansionarienhause der kleine Domkretscham, verpachtete Schenken, zu deren Ersatz nach der Zerstörung der Altstadt der noch vorhandene in Neuland an der Ziegenhalser Straße gelegene sogenannte Domkretscham erbaut worden ist.

§ 75.

Auch das Kreuzstift gerieth während dieser Zeit (1625—1655) durch den Krieg und schlechte Verwaltung in den traurigsten Zustand, aus welchem es nur schwer wieder emporkommen konnte.

1) In der letzten Zeit der Regierung des Probstes Reiman (1622—1633), unter welchem 1632 die Brüder Mathäus Hanßel, Senior, Paulus Hantke, Mathias Stephanus Posonay, die Diaconen Caspar Pohl und George Otto und der Subdiacon Augustin Austhen lebten, brachte der feindliche Einfall der Sachsen und Dänen 1632

---

11) Acten der Pfarrkirche. Der Proceß war 1775 noch nicht entschieden.

12) Protocoll derselben.

das Stift in die größte Noth, wovon oben das Nähere mitgetheilt worden ist. Reiman hatte sich mit den Protocollen und anderem Nöthigen der Sicherheit wegen bei Zeiten nach Olmütz begeben und kehrte nach dem Abzuge der Feinde nach Neisse zurück, wo er nach kurzer Zeit den 4. März 1633 starb. Noch während seiner Krankheit wollten einige Weltgeistliche aus Ehrgeiz, wie früher, auch jetzt ohne ordentliche freie Wahl durch den Bischof die Prälatur erlangen; daher rieth Kienel, der Notar des Stiftes, dem Mathias Posonay, daß derselbe nach des Probstes Tode nach Polen zu dem Bischofe ohne Verzug reisen möchte, um zu bitten, daß in der Folge kein Fremder zum Probste zugelassen werde, wenn er nicht von den Brüdern canonisch erwählt worden wäre. Posonay that es auch. Die Trauerkleider, welche sieben Ordensmänner (Paulus Hantke, Mathias Posonay, Caspar Rock, Georg, Adam und Johannes Bartsch) erhielten, die Tractation und die Exequien veranlaßten 460 Thaler Kosten.

2) Den 1. April 1633 [1]) wurde Paulus Hantke [2]) (1633 – 1638) zum Probste gewählt, welcher in Waltdorf bei Neisse geboren war und als Ordensglied schon während der Flucht Reimans 1632 das Kreuzstift verwaltet hatte. Unter ihm starben alle Brüder, welche im Neisser Convent lebten, an der 1633 herrschenden Pest, von welcher er selbst ergriffen wurde, aber wieder genas. Er machte im August 1635 zu Gunsten des Stiftsnotars Klein wegen der von demselben während des Krieges und der Pest dem Orden geleisteten treuen Dienste mit Zustimmung der Brüder Nicolaus Wolff, Johann Carl Mecke und des Subdiaconus Bartholomäus Meirner eine halbe Hube frei, welche jener in Rieglitz auf der Scholtisei besessen hatte. Hantke starb im Februar oder März des Jahres 1638, [3]) in welchem die drei eben genannten Brüder und Mathias Posonay, Probst in Ratibor, den Orden in Schlesien bildeten.

Saxonicis steterat Paulus generosus in armis,
Quem quoque tetra lues pellere non valuit.

---

1) Den 30. März 1633 befahlen die Bisthumsverweser die Anordnung der Wahl. Ueber das Kreuzstift war wieder Fuchß in Stenzel's Scriptores meine Hauptquelle.

2) Er reis'te im Febr. 1627 mit dem Bruder Julius Weigman nach Breslau, um sich weihen zu lassen. Originalzeugniß des Probstes Reiman in Acten des Kreuzstiftes.

3) Nach Nakielsky starb Handtke Ende Januar 1637.

3) Der genannte Ratiborer Probst, Mathias Stephanus Posonay von Leimpatsch, ein ungarischer Edelmann, Senior des Convents, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der mehrerer Sprachen (der lateinischen, italienischen, deutschen, ungarischen und slavonischen) mächtig war, wurde den 24. März 1638 in Gegenwart der Commissarien Liesch von Hornau und Johannes von Lohr von den eben erwähnten Brüdern und dem Prager Probste Caspar Rock zum Probste (1638—1641) gewählt. Er hatte nach des letzteren Tode nur 3 Brüder (Wolff, Mecke und Meirner) bei sich. Trotz seiner geistigen Befähigung verdiente er mehr Tadel als Lob. Wie Johannes von Lohr d. d. Neisse am Ostertage (31. April) 1641 über ihn dem Bischofe schrieb,[4]) lernte er bisher durch Erfahrung und zu seinem Unglücke, was es heiße, vorstehen und nicht nützen (præesse et non prodesse), da er nämlich beständig an Augenflüssen leide, in geringer Achtung und Auctorität bei seinen zügellosen und übermüthigen Brüdern stehe, auch keineswegs ein solcher Oeconom sei, wie ihn die Vorwerke und Güter des Klosters verlangten, eher die Schulden vermehre als sie mindere, und zu oft unnöthige Reisen mache. Deßwegen habe Posonay freiwillig die Probstei in die Hände des Bischofs vor dem Generalvicar Lohr resignirt und gebeten, ihm die Probstei Ratibor, die er früher gehabt habe, wieder zu geben und, falls er vor Altersschwäche dort nicht mehr arbeiten könnte, ihn im Kreuzherrnhause zu Neisse als einen Senior und Emeritus mit Kost und Wohnung zu versorgen. Da aber das Kreuzstift eines Prälaten nicht lange entbehren könne und unter den Brüdern kein für dieses Amt fähiger vorhanden sei, so scheine es am gerathensten, durch Commende auf ein Jahr die Neisser Probstei dem Georg Carl Rotter, Canonicus zu Neisse, Probst zu Oberglogau und Pfarrer in Bielau, der sonst mit dem Canonicus Johannes Hammer, dem Kaplane des Weihbischofs, über die Residenz im Neisser Capitel streite und früher um die gedachte Prälatur sich beworben habe, zu überlassen, damit er dann die Ordensgelübde ablege. Rotter sei ein würdiger Mann (gravis), vor Allem gelehrt, in geistlichen Sorgen geübt, in der Oeconomie gut

---

4) Copie in Acten des Kreuzstiftes. Lohr gratulirte dem Bischofe zugleich wegen der neuen Inful (inaugurationis novæ infulæ pontificalis).

bewandert, ziemlich begütert, von angemessenem Alter, von anerkannter Erfahrung und Geschäftsgewandtheit und fast in der ganzen Stadt beliebt. Auf gleiche Weise klagten die Ordensgenossen über Posonay: [5]) „Er brüstete sich, daß er der Herr und nicht der Verwalter der Güter sei, wüstete mit den Wäldern der Probstei, verpachtete das Gut Lentsch, 150 Schafe, 10 Kühe, 6 Pferde, Aecker, Wiesen, Wald und das ganze Gut für 85 Thaler schles., welche Summe der Pächter von den Schafen allein ziehen konnte. Das Haupt-Privilegien- und Fundations-Buch hatte er in Polen zurückgelassen, als er nach Reimans Tode dahin zu dem Bischofe gereis't war. Rechnung verlangte er niemals von den Schaffern und anderen Dienern, wollte weder selbst noch durch andere die Wirthschaft visitiren, hatte kein Rechnungsbuch, verkaufte das gesammelte Getreide bald nach der Ernte für den niedrigsten Preis und vergeudete Vieles durch Geschenke. Indem er so dem Orden großen Schaden brachte, konnte er sich auch nicht durch Geldmangel entschuldigen, da er solchen durch Zinsen und andere Gelder besonders mit Hülfe der Brüder der Probsteien zu Ratibor und Reichenbach hätte ergänzen können. Als er ohne Noth nach Polen reis'te, ließ er weder Getreide, noch Mehl, noch Salz, noch Bier, noch Geld den Brüdern zurück, so daß diese, um zu leben, betteln mußten. Er verthat das meiste Geld auf durchaus nicht nothwendigen, sondern zu seinem Vergnügen unternommenen Reisen; denn wenn Geld da war, so machte er, statt die Probstei und die Brüder zu versorgen, eine Reise und gab jenes aus. Einmal war er durch drei Tage, ehe er den Wagen bestieg, so in einem fort betrunken, daß er kaum sprechen konnte. Beim Abgange aber übergab er die Schlüssel zu Allem nicht einem Bruder, sondern dem Heitzer, wie auch des Nachts jeder, der wollte, ins Kloster kam, da er die Schlüssel nicht in Acht nahm, zum üblen Rufe der Brüder. So häufig trank er sich voll, daß es nothwendig war, ihn wie einen Todten über die Stiege in sein Zimmer fortzutragen. Manchmal sah man ihn zweimal an demselben Tage ganz angetrunken und so ging er oft durch die Straßen, wo er zur

---

5) Copie von 15 Beschuldigungen in Acten des Kreuzstiftes, welche Fuchs excerpirt hat. Da ihm darin auch zur Last gelegt wird, daß er zu dem eben gehaltenen General-Capitel auf dreimaliges Ermahnen nicht habe erscheinen wollen, um ein Inventarium zu machen, so geschahen diese Klagen der Brüder nach dem 15. Mai 1641.

Schmach des Ordens Geschrei erhob.[6]) Um die kranken Brüder bekümmerte er sich gar nicht, sondern ließ sie wie Hunde im Stiche.[7]) Er tractirte die Brüder mit Fleisch von Schweinen, alten Kühen, unreinen Karpfen, ohne Gewürz; das Bier war aus Hafer bereitet; und das war für die Kranken die gewöhnliche Speise. Kirchen- und Klostergebäude vernachlässigte er ganz. Er machte Schulden, verbrauchte die deponirten Gelder der Mündel und ließ ohne vernünftige Ursache seine regulirten Mitbrüder wie Verbrecher im bischöflichen Hofe einkerkern."[8]) In der zweiten Woche nach dem 17. Juli 1641 ging er, ohne Rechnung zu legen, wozu er zwar angezogen, aber nicht verpflichtet zu sein behauptete, nach Ratibor. Er starb dort den 17. Juni 1644 und wurde in der Marienkirche des Collegiatstiftes daselbst begraben.[9]) Während seiner Regierung bekannten d. d. Neisse den 11. August 1640 die Bisthumsadministratoren,[10]) daß Jost von Brein, unter dem Münsterschen Regimente reformirter Lieutenant, Johann Kleinern, des Kreuzstifts Beamten, ohne Ursache (nulla prævia causa) auf des Stifts Grund und Boden durch den Kopf geschossen und ermordet habe, deßhalb von

---

6) Vollständig heißt diese Anklage: „De ipsius ebrietate pudet nos loqui; si aliquando fuisset contentus uno rausch, transeat, sed dedita opera ita frequenter vino se ingurgitavit, ut necessarium fuerit eum sicuti mortuum per gradus ad cubiculum deportare; aliquando bis in eadem die fuit visus totaliter potus, ut quadam vice post secundam ebrietatem, ubi dormiverat, ad signum vespertinæ Ave Mariæ surrexerit et voluerit ire ad sacrum legendum. Insuper totus tumulentus et potus frequenter per plateas in dedecus ordinis clamando perrexit. Aliquando etiam, quando plus ebibere non poterat propriis manibus, in lecto jacens curavit sibi per alium vinum ad guttur effundi. Voluit etiam cogere sub obedientia confratres ad bibendum, ut secum inebriarentur, illis recusantibus advocabat ex famulis aliquem et aliquando coccas, illis combibebat. Facta autem levi computatione non nisi conclusimus, ipsum per annum ad minimum 300 imperial. in potu consumpsisse, cum bona conscientia asserere possimus, nos vix recordari, illum non potum vidisse.

7) Niemals ließ er einen Arzt rufen, sed aliquando propinavit dicendo: ego quoque sum infirmus et non advoco doctorem.

8) „Omnino a celebratione sacri est arcendus, cummultoties particulas magnas venerabilis sacramenti in calice et super patenam reliquerit."

9) Nach Nakielsky war er die drei letzten Jahre seines Lebens blind.

10) Eine Copie des Reverses im Urkundenbuche des Kreuzstiftes, Inhalt auch bei Stenzel a. a. O. S. 418.

etlichen Personen verfolgt, auf desselben Stiftes Territorium festgenommen, der bischöflichen (landesfürstlichen) Jurisdiction übergeben und durch Urtheil des General-Feldzeugmeisters Freiherrn von und zu der Golz zum Tode verurtheilt worden sei, daß das Kreuzstift auf die ihm hierbei zustehende Jurisdiction (**præhabita juris ducalis authoritate**) gutwillig verzichtet habe, aber deßhalb in der Folge in seinem inveterirten Blutrechte (**jus gladii**) keine Beeinträchtigung erleiden solle. Sehr mild ist Posonay in seinem Elogium beurtheilt.

„Cui fortuna favet," cantat sic vulgo poeta;
Haut sentit Posnai, hinc cuncta valere jubet.

4) Kurze Zeit nach seiner Resignation kam die Verwaltung des Kreuzstiftes wirklich an den Bielauer Pfarrer Georg Rotter (1641—1642), unter welchem es noch tiefer sank.

Der Hergang der Sache war folgender.

Die Ordensbrüder waren am Frohnleichnamsfeste 1640[1]) durch den bischöflichen Hof, den Official und den Weihbischof öffentlich mit beleidigenden Sticheleien empfangen, in einem schmutzigen Gefängnisse, wo angeschuldigte Soldaten verwahrt wurden, einmal eingekerkert, mit verächtlichen Worten, wie unwissende, des Priesterthums unwürdige, verhöhnt und wie Sklaven behandelt worden. Immer geschah es mit Androhungen von Gefängniß, wenn ihnen etwas angezeigt wurde. Sie protestirten zwar öfter gegen solche Behandlung, erhielten aber nur die höhnende Antwort: „Ihr Elenden! was wollt ihr protestiren? was könnt ihr gegen uns thun? Werdet ihr Geld haben, um in Rom gegen uns zu verhandeln? Welchen Freund werdet ihr dort haben? werdet ihr selbst hingehen? Wir können thun und reden; wir werden eurem Kloster einen Stoß versetzen und es wird zusammenstürzen; so ist es Gewohnheit bei uns, wie wir thun." Um Abhülfe für solche Behandlung zu finden, wendeten sich die Ordensbrüder an **Don Florius Cremona**, Doctor der Theologie, apostolischen Missionär, Canonicus des h. Grabes und Probst des Conventes in Zderas in Prag (seit dem 2. November 1638), welcher durch edle Geburt, Wissenschaft, Würde der Sitten und Klugheit ausgezeichnet, Assessor des Prager Erzbischofs und

---

1) Fuchß schreibt: **circa annum 1641**; es muß aber schon in einem früheren Jahre gewesen sein, da solche Einkerkerung noch unter dem Posonay vor dessen Resignation und vor dem 14. Mai 1611 geschehen sein muß.

durch päbstliche Auctorität durch Böhmen, Mähren und Schlesien General-Commendator war und 1648, als die Schweden Prag belagerten, die bewaffnete Geistlichkeit so tapfer zur Vertheidigung anführte, daß er Namens des Kaisers durch ein rühmliches Dankschreiben d. d. Prag den 12. März 1649 [2]) geehrt wurde. Die Neisser Kreuzherrn riefen ihn aus dem kaiserlichen Lager nach Neisse zu einem General-Convent, zu welchem nach der Resignation des Posonay alle Kreuzherrn aus Schlesien und Böhmen (Florius, Nicolaus Wolff, Bartholomäus Meirner, Johannes Mecke und Jacob Fribel) im Ordenshause zu Neisse den 14. Mai 1641 zusammenkamen mit Ausnahme des Posonay, welcher, dreimal von zwei Brüdern aufgefordert, hartnäckig sich weigerte, Theil zu nehmen. Sie begannen den 15. Mai durch ein Heilig-Geist-Amt für den glücklichen Erfolg des General-Convents die Feier desselben, wählten Don Florius, der damals in der ersten Würde des Ordens war, zum Vorsitzenden und setzten einstimmig folgende Decrete und Statuten [3]) fest, die sie auch unterschrieben: „Es soll einer aus dem Orden zum General-Commendator durch Schlesien und Böhmen durch Stimmenmehrheit der Brüder erwählt werden, dem nach der Regel gehorcht werden muß; derselbe kann residiren, wo er will. Der neu erwählte ist verpflichtet, für die Bedürfnisse und eine anständige Unterhaltung der Brüder zu sorgen. Zu Pfarreien giebt der General die Erlaubniß, der jedoch nach Erfordern den Betheiligten zum Orden zurückrufen kann, so daß dieser dem Rufe zu folgen verpflichtet ist. Keiner darf erwählt werden, welcher nicht vorher die Ordensgelübde abgelegt hat. Kein Probst kann unbewegliche und bewegliche Güter verkaufen, verpachten, vermiethen, vertauschen, in Nießbrauch geben und veräußern; im Nothfalle soll es mit Zustimmung der Brüder geschehen. Es werde im Hause ein Brudrr als Secretär bestellt, welcher bei sich das Conventssiegel und die Privilegien sorgfältig verwahrt. Durch die Brüder werde ein Oeconom erwählt, der zwei Bücher zur Ausgabe und zur Einnahme hat, eines für größere und eines für kleinere, und dieses Buch werde am Ende der Woche dem Probste, das andere alle 3 Monate dem Probste in Gegenwart der Mitbrüder vorgezeigt. Der Probst soll von dem Ertrage der Güter

---

2) Copie desselben in Acten des Kreuzstiftes.

3) Copie derselben in Acten des Kreuzstiftes.

Nahrung und Kleidung schaffen, damit die Brüder nicht des Ordens Stande zuwider zerrissen einhergehen. Es soll ein Inventarium über Alles gemacht werden. Wenn ein Bruder krank wird, soll ein Arzt gerufen, und einer von den Brüdern zum Krankenpfleger bestellt werden. Der Probst soll keinen Auswärtigen ohne Zustimmung der Brüder im Ordenshause für immer wohnen lassen. Die Schlüssel des Hauses und der Kirche sollen die Nacht hindurch bei einem von den Brüdern bleiben, der nachzusehen hat, ob die Thüren verschlossen sind. In Abwesenheit des Probstes soll einer bestellt werden, der desselben Stelle vertritt und dem zu gehorchen ist. Von den Brüdern sei einer Vorsteher des Chores und der Sakristei. Für die Arbeiter ist ein bestimmter Lohn anzuweisen. Wegen des Zustandes des Ordens und des Fortganges des Hausstandes sollen die Brüder oft an den General schreiben. Einer soll Vorstand der Küche sein, damit es keineswegs den Dienern und Mägden verstattet sei, nach ihrem eigenen Belieben Speisen zu kochen u. s. w. Rechtshändel auf geistlichem und weltlichem Forum leite einer. Stirbt der Probst, so soll einer die Sorge haben; zur Wahl werde *nur nach* Aufforderung aller Brüder geschritten. Es sollen oft Brüder einzeln auf die Vorwerke geschickt werden, um zu sehen, was geschieht, auch der Erholung wegen zur Erhaltung der Gesundheit. Niedergelegte Mündelgelder sollen unter doppeltem Verschluß verwahrt werden, der Probst und der Oeconom einen Schlüssel haben. Auf nothwendigen Reisen zum Besten des Ordens soll dem Probste und den Brüdern das nöthige Reisegeld gewährt werden. Alle in Schlesien und Böhmen und auf Pfarreien sollen ein Glied des Ordens sein. Ueber alles das, was in dem General-Convent und sonst verhandelt wird, werde Stillschweigen bewahrt und keiner wage die Fehler der Brüder einem Auswärtigen aufzudecken. Im Fall eines wichtigen Bedürfnisses ordne der Probst zur Abfassung eines Statutes oder zur Abwendung von Uebeln einen General-Convent an. Wegen Zulassung zum Noviciate und zur Profession[4]) sollen die päbstlichen Briefe bei Ausstoßung der unverbesserlichen Glieder aus dem Orden das Decret Urbans **VIII.** beachtet werden. Sie sollen nämlich vorher ermahnt, dann durch Buße bestraft, endlich, wenn sie hartnäckig

---

4) Auch die Form der Profession wurde bestimmt.

bleiben, durch ein Jahr im Gefängnisse gehalten und, wenn sie sich noch nicht bessern wollen, ausgestoßen werden. Im General-Convente soll ein Vorsteher ernannt werden, dem bis zur neuen Wahl alle während des Conventes zu gehorchen haben, und es werde die canonische Zeit von 3 Monaten vor der Wahl beachtet. Die Verleihung der Probsteien (mit Ausnahme der durch Wahl zu besetzenden zu Neisse) oder anderer Beneficien des Ordens steht dem General in der Art zu, daß er erstere und letztere außerhalb dem Orden ohne Zustimmung der Mehrheit der Brüder durchaus nicht vergeben kann. Obgleich die Beschaffenheit der Personen bei Aemtern und Arbeiten zu beachten ist, so soll doch nicht aus der Rücksicht, daß einer älter sei, derselbe in dem Orden einen gewissen Vorrang über die andern haben; alle sollen gleich sein, die Pröbste jedoch die wohl verdienten nach Verdienst würdigen." Außerdem schritten an demselben Tage (15. Mai) die Brüder zur Wahl eines Generals oder General-Commendators des ganzen Ordens und aller Stimmen fielen auf Don Florius. Denn die Brüder versuchten alles das, was von des Bischofs verordnetem Commissarius Lohr bis zum Ausgange der Sache ausdrücklich vorbehalten worden war. Daher klagte Lohr in seinem Briefe [5]) an den Bischof d. d. Breslau den 23. Mai 1641. Um der ihm aufgetragenen Commission rücksichtlich der Wahl eines Probstes der Kreuzherrn zu genügen, sagte er, habe er die unwissenden und widerspenstigen Brüder durch 14 Tage hindurch dahin zu stimmen gesucht, daß sie endlich die Anzeige 8 Tage vor dem Tage der Wahl (also den 2. Mai) stillschweigend billigten und die Vigilie vor Christi Himmelfahrt (8. Mai) als Wahltermin annahmen. Sie hätten aber keineswegs dem Bischofe Gehorsam geleistet, denn der Italiener Don Florius sei als widersetzlicher Störer der schon angenommenen Rathschläge da-

5) Copie in Acten des Kreuzstiftes. — Nicolaus Palmerius von Palmgarten schrieb d. d. Warschau den 24. Mai 1641 den Brüdern des Neisser Conventes: er habe ihre Bitten dem Bischofe vorgetragen; derselbe habe gemeint, es müsse nach seinem Gefallen die Wahl eines neuen Probstes verschoben werden. — Dieß ist vielleicht die Antwort auf die den 12. Mai 1641 an den Bischof gerichtete Bitte, derselbe möge ihnen verstatten, die Probstwahl zu verschieben, da bei einem General-Convente erst über Manches Beschlüsse zu fassen seien. Copie in Acten des Kreuzstiftes.

zwischen gekommen, ein Mensch früher von sehr schlechtem Rufe, der den Neissern zu geringer Erbauung dienen würde, wenn er, was er beabsichtige, diese Neisser Probstei bekäme; eine andere geeignete Person sei nicht im Convente, der nur aus 4 Brüdern ohne besondere Gelehrsamkeit, ohne alle Auctorität, Erfahrung und Kenntniß der Oeconomie, aus jungen Männern von zu wenig reifem Alter bestehe. Dagegen seien zwei auswärtige Geistliche, welche um die erledigte Prälatur durch Commende wärben, bis sie das Noviciat beendeten und die Ordensgelübde machten, nämlich der schon früher genannte Georg Rotter und Gregor Hilner, Pfarrer der Stadt Steinau, eben so geeignet, im Alter vorgerückt, würdig, ein guter Prediger, geübter Geschäftsmann, ein alter Priester, vortrefflicher Oeconom, ein reicher Mann, der einige Hundert zur Bezahlung der Schulden des Klosters biete, wenn er die Probstei erhielte. Lohr bat zugleich: da er in Breslau seine Residenz aufgeschlagen habe, Reisen nach Neisse für das Stift Kosten machten, unbequem und wegen feindlicher Streifereien gefährlich wären, möge der Bischof einen andern in Neisse mit der weiteren Ausführung dieser Angelegenheit beauftragen; denn es sei leichter, mit ruhigen verständigen Ordensmännern zu verhandeln, als solchen Brüderchen entgegen zu treten, welche nach der auch bei anderen Ordensmännern schon gewöhnlichen Sitte nicht fürchteten, die bischöfliche Auctorität gering zu achten, wie z. B. der Franciskaner Guardian bei St. Dorothea in Breslau. Die Verhältnisse wurden noch mißlicher. Der Weihbischof hatte zwar einige von den Beschlüssen des General-Convents, die er gelesen, sogar gelobt; als aber den 6. Juni 1641 der zum General erwählte, freilich noch nicht vom Bischofe bestätigte Don Florius Cremona die Visitation damit anfing, daß er von dem früheren Probste, der sich weigerte, Rechnung abnahm, wurden die Ordensbrüder auf den bischöflichen Hof durch den Weihbischof gefordert und in Gegenwart dreier Domherrn und eben so vieler Weltlichen mit den gewöhnlichen verächtlichen Worten aufgenommen und der Weihbischof erklärte öffentlich am Hofe Alles, was in dem General-Capitel verhandelt worden war, für null und nichtig, weil er glaubte, daß der Neisser Probst gerade zum General gewählt werden müsse. [6]) Wegen der empfangenen Verachtung und

---

6) Schreiben der Conventbrüder an den Bischof d. d. Neisse den 6. Juni 1641, worin sie den Florius als ihren Bevollmächtigten erklärten, den der Bischof gnädig anhören möge. Copie in Acten des Kreuzstiftes.

der mancherlei von dem Hofe geschaffenen Beschwerden wurde Don Florius als schon erwählter General von den Brüdern den 6. Juni 1641 an den Bischof abgesandt, um als ihr beauftragter Procurator über diese Angelegenheit und andere zu harte Beschwerden den Bischof in Kenntniß zu setzen; [7]) aber er bewirkte Nichts. Denn der bischöfliche Kanzler Nicolaus von Palmgarten schrieb d. d. Warschau den 23. Juni 1641 den Kreuzherrn: er habe ihre Sache dem Bischofe vorgetragen; derselbe habe zwar gefunden, daß die Wahl des Don Florius zum General gegen die vom päbstlichen Stuhle bestätigten Synodal-Statuten geschehen sei; er habe sie bald aufheben können, doch habe er die Bestätigung oder Verwerfung des ganzen Actes aufgeschoben, bis er aus dem Archive der Neisser Kanzlei oder des Conventes der Kreuzherrn die durch den Bischof Thomas gemachte Fundation des Conventes und andere das Kreuzstift betreffende Documente habe, worin namentlich auch durch die Beispiele früherer Bischöfe gezeigt werde, daß sie weltgeistliche Priester von gutem Lebenswandel in Ermangelung von Ordenspersonen durch Commende unter der Bedingung der Annahme des Habits als Pröbste angesetzt hätten, als welche dieselben auch nach Ablegung der Ordensgelübde eingesetzt worden seien. Nach diesem Beispiele habe daher auch der Bischof den Rotter, Domherrn zu Neisse, Probst zu Glogau und Pfarrer zu Bielau, zum Probste unter dem Titel eines Commendators bestellt, dem die Brüder gehorchen sollten, ohne sich weiter in schwierige Störungen einzulassen; auch den Don Florius habe der Bischof mit Güte ermahnen lassen, derselbe möge sich jedes Eindrängens unter irgend einem Vorwande enthalten, bis der Bischof seine Willensmeinung erklärt haben würde; Florius habe auch versprochen, es zu thun und nach Böhmen zu seinem Convent zurückzukehren. [8]) Der Bischof befahl [9]) nun dem Georg Laurentius Budäus und Se-

---

7) Er überreichte den 18. Juni 1641 in Warschau dem Bischofe Namens der Brüder eine Vertheidigungs- und Bittschrift (Copie derselben in Acten des Kreuzstiftes), woraus viele Angaben des Fuchß genommen sind. Er reis'te mit Pferden und Wagen des Kreuzstiftes zum Bischofe, klagte Rotter in einem Briefe, kam aber unverrichteter Sache mit ganz verdorbenen Pferden zurück.

8) Copie in Acten des Kreuzstiftes.

9) Den 4. Juli 1641. Die Commissarien antworteten den 21. Juli 1641, daß sie das Resultat ihrer Nachforschung einschicken würden. Copie in Acten des Kreuzstiftes.

bastian Rostock, die Privilegien und Acten sowohl für als gegen die Wahlen der Pröbste der Kreuzherrn aufzusuchen und zu überschicken. So wurden das Archiv der Kanzlei durchsucht; dasselbe geschah im Convente der Kreuzherrn den 21. Juli 1641. Gegen die Wahl des Florius, [10]) welcher sich den 14. Juli 1641 mit dem Kreuziger Jacob Fribel nach Prag begab, dort sich als Ordensgeneral benahm, viele in den Orden aufnahm, auch sich den 1. August 1641 mit einer Beschwerdeschrift an den Prager Erzbischof wendete, protestirte noch ein Jahr später den 2. Mai 1642 der Bischof Carl Ferdinand in einem Rescripte: „Er habe deutlich gefunden, daß das oberste Generalat des Ordens der Kreuzherrn seit 100 Jahren und länger mit der Probstei des Neisser Klosters verbunden gewesen sei und noch sei, daß alle Neisser Pröbste über Menschengedenken mehr als durch die längste Verjährung geschützt in ununterbrochener Reihenfolge bis zu dem letzten Mathias Posonay immer in dem Besitze des Titels und Namens des obersten Meisters oder Generals ihres Ordens durch Schlesien und Böhmen ohne Widerspruch von jemand gewesen seien. Alle Wahlen in dem Neisser Kloster seien entweder von des Bischofs Vorgängern oder deren Commissarien angesagt und in Gegenwart

---

10) Dieser hatte zwar vorher alles Mögliche in der Sache der Neisser Kreuzherrn gethan; aber, wie gesagt, ohne Erfolg. Der Bischof, hatte er gesagt, dürfe sich in das, was nur den Orden betreffe, nicht mischen. Wenn so lange Zeit der Neisser Probst für den General gehalten worden, so sei dieß geschehen, weil es dem Orden gefallen, jenen für einen solchen zu halten, und weil eine andere Person nicht gefunden würde, besonders da die Prager Probstei fast ganz darnieder liege; aber nun gefalle es den Canonicis (den Kreuzigern), aus dem Orden einen andern zu erwählen; daher habe der Bischof hierin mit ihnen nicht zu rechten. Auch sei dagegen nicht die von dem Neisser Official behauptete Gewohnheit von 145 Jahren, in welchen zum General derjenige erwählt worden, der auch zum Neisser Probst erwählt worden. Außerdem hatte Florius darauf gedrungen, daß bei den Wahlen des Neisser Probstes keine bischöflichen Commissarien zugelassen würden. Der Official hatte aber erwiedert, daß andere Male bischöfliche Commissarien bei Erwählung eines Neisser Probstes zugelassen worden seien, also müßten sie auch jetzt zugelassen werden. Don Florius antwortete: das sei nur dreimal geschehen, das führe keine Verjährung herbei, und die Kreuzherrn reclamirten es jetzt. Und es sei noch größere Grausamkeit, die Privilegien verschließen, damit sie sich nicht vertheidigen könnten, und andere Erpressungen gegen sie ausüben. Inzwischen möge es verstattet werden, daß einer von ihnen administrire, denn auch der Türke dürfe nicht aus seinem Besitze gestoßen werden, bevor das Urtheil ergangen sei.

und unter dem Vorsitze derselben Commissarien gehalten worden und alle erwählten hätten von keinem andern als von den Breslauer Bischöfen als den Stiftern die Bestätigung ihrer Wahlen verlangt und erhalten ohne den geringsten Einspruch eines andern. Und weil weder von dem Bischofe Carl Ferdinand selbst noch von seinen Commissarien die Wahl des Probstes angesagt, sondern von einigen Ordensbrüdern mit verwegener Ueberschreitung ihrer Befugniß privatim ohne Beistand bischöflicher Commissarien, ja gegen das ausdrückliche Verbot derselben gegen die Privilegien der ursprünglichen Stiftung, gegen die durch Verjährung begründete Gewohnheit, gegen die Vorschrift der Synodal-Constitutionen geschehen sei, daher erkenne und erkläre der Bischof, daß die Wahl des Don Florius Cremona von den Brüdern des Klosters zu Neisse mit gänzlichem Aufgeben des dem Bischofe und seinen Nachfolgern als Stiftern, Patronen und Bestätigern gebührenden Gehorsams eigenmächtig, unrechtmäßig und vergebens angestellt und abgehalten worden sei und daß es ihnen nicht zugestanden habe, solches zu thun. Demnach beharre der Bischof auch auf den Protestationen, die seinerseits sowohl von Mathias Stephan Posonay, Senior desselben Ordens und damaligem Administrator des Neisser Klosters, als auch von dem bischöflichen Official und General-Vicar feierlich gemacht worden, und erkläre jene Wahl und alles bei derselben Verhandelte und Festgesetzte für null und nichtig, lege dem Don Florius Cremona wegen und über jedes durch dieselbe kaum dieses Namens würdige Wahl vergebens gesuchte oder vielmehr vorgeschützte Recht ewiges Stillschweigen auf und bestimme, daß das gedachte Generalat des Ordens zugleich mit der Neisser Probstei erledigt und die Wahl eines neuen Probstes und Generals anzusagen sei.“ Dieser Erklärung gemäß ließ auch der Bischof durch ein Schreiben d. d. Neisse den 9. Mai 1642 dem Neisser Convente befehlen, daß derselbe, da zur Zeit die Neisser Probstei zugleich mit dem obersten Generalate des ganzen Ordens durch Schlesien und Böhmen nach der freiwilligen Resignation des letzten Probstes Stephan Mathias Posonay erledigt sei, den 24. Mai 1642 in Gegenwart bischöflicher Commissarien und mit den übrigen Erfordernissen nach der Regel seines canonischen Ordens aus seiner Mitte einen durch musterhaftes Leben und durch klösterliche und wirthschaftliche Zucht tauglichen Mann zu seinem Probste und Oberen erwähle und dem Bischofe zur Bestätigung vorstelle. Sonst werde dieser nach seinem bi-

schöflichen und Ordinariats-Rechte das Seinige thun und bestimmen, was dießfalls Recht und Gerechtigkeit erheische. Solcher Befehl wurde aber nicht ausgeführt, jedenfalls wegen der Ankunft der Schweden. Von Florius sagt sein Elogium:

Florebat Clero meritis hinc Florius illi,
Conveniunt rebus nomina sæpe suis.

5) Inzwischen hatte schon längst Rotter im Kreuzstifte gewirthschaftet. Durch den Bericht des General-Vicars Johannes von Lohr hatte der Bischof die Ueberzeugung gewonnen, daß nach der Resignation des Posonay unter den Brüdern selbst sich durchaus keiner für dessen Amt geeignet finde. Den Brüdern selbst schien zwar Bartholomäus Meirner, der wenigstens 8 Jahre das Ordenskleid trug, zur Verwaltung der Oeconomie tauglich. Aber um die Probstei in die Hände Auswärtiger zu bringen, drohte Johannes von Lohr, daß, wenn der Pater Bartholomäus nicht von Neisse abginge, er ihn werde durch Trabanten ins Gefängniß führen und einschließen lassen, und nahm zu diesem Behufe die Schlüssel des Klosters an sich, damit er denselben bei Nacht in Haft bringen *könnte*. Daher mußte Bartholomäus den Ort verlassen, kam jedoch zum Capitel zurück. Durch ein Decret [1]) d. d. Warschau den 6. Juni 1641 zeigte der Bischof den Kreuzherrn an, daß auf ihr Gesuch die Wahl eines neuen Probstes verschoben werden solle, so lange er wolle. Damit inzwischen der Convent nicht des Leiters entbehre, zumal bei dem Mangel tauglicher Personen im Convente, so habe er kraft seiner Ordinariats-Auctorität den Neisser Canonicus und Bielauer Pfarrer Georg Rotter zum Administrator auf 6 Monate angeordnet. Sie sollten daher denselben als Administrator aufnehmen, ihm schuldigen Gehorsam, Ehre und Achtung und die Dienste erzeigen, welche die Statuten des Ordens erfordern, denen jener selbst unterworfen sein sollte. Nachdem Rotter [2]) nach vielen Schwierigkeiten sein Ziel er-

---

1) Copie in den Acten des Kreuzstiftes.

2) Er hatte sich gebrüstet, daß er noch 200 Ducaten zur Erlangung der Neisser Probstei habe, zu anderer Zeit hatte ein Weltpriester 100 Ducaten mit einem prächtigen Kleide einem Kreuzherrn angeboten, ein anderer ein Pferd und Anderes, damit sie gewählt würden; so wurde damals die Neisser Probstei für verkäuflich gehalten. Aus einem Briefe des Don Florius an den Bischof. Fuchs hat diese Stellen nicht richtig wiedergegeben.

reicht hatte, fing er schon den 4. Juli 1641 die Verwaltung der Probstei an, wurde aber erst den 17. Juli eingeführt und installirt, wobei er das Glaubensbekenntniß ablegte und dem Papste, dem Bischofe und dem Breslauer Capitel Ehrfurcht und Gehorsam in Allem und durch Alles eidlich gelobte, die Kreuzherrn aber mit ihren Unterthanen zugegen sein und ihm in Anwesenheit des Weihbischofes Gehorsam schwören mußten. Ueber die Klosterbrüder berichtete letzterer [3]) damals dem Bischofe, einer von ihnen, Jacobus Fribel, sei als Begleiter mit Florius nach Prag abgegangen, ein anderer Johannes Mecke, aus gewissen Gründen ins Gefängniß gesetzt, habe dasselbe erbrochen und sei schimpflich entwischt; nur einer, Nicolaus Wolff, der jedoch sich krank stelle und besonders nicht gehorchen wolle, habe mit dem gewesenen Probste Posonay dem Herrn Rotter den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet und es sei Hoffnung, daß der darnieder liegende Orden wieder aufkomme. Rotter selbst dankte in einem Schreiben [4]) dem Bischofe für die ihm erwiesene Ehre, obgleich die Last in diesen unglücklichen Zeiten und wegen der Schulden und der fast unfolgsamen und zu halsstarrigen Brüder groß sei, und bat dann, daß ihm die für seine Commende bestimmte Zeit eines halben Jahres in drei oder wenigstens zwei Jahre verlängert werde, weil er zur Vertauschung seines weltgeistlichen Standes mit dem Ordensstande einer hinlänglichen Ueberlegung bedürfe, daß ihm auch seine übrigen Beneficien so lange bleiben möchten. Er habe, schrieb er in einem anderen Briefe [5]) dem Bischofe, nach der Abreise des Florius

---

3) In seinem Schreiben d. d. Neisse den 20. Juli 1611. Er sagt darin, daß er nach einem bischöflichen Reicripte in Gegenwart der Domherrn Laurentius Budäus und Bartholomäus Juppe den 16. Juli den Rotter eingeführt habe, wie im Texte angeführt worden ist. Copie in Acten des Kreuzstiftes. In einem Schreiben vom 21. Juli nennt derselbe den 15. Juli. Es sei, sagt er darin, eine schwere Execution vom obristen Hauptmanne wegen Contributionen nach Neisse geschickt worden, er habe sie jedoch auf gute Art von Neisse wieder abgewendet.

4) Copie in Acten des Kreuzstiftes: „Si populo dei necessarius videor, cum S. Martino haudquaquam recuso laborem. Tumeat sane mare, fluctus insolescant, in medium ipsius etiam projici non exhoresco.“

5) Copie in Acten des Kreuzstiftes. Am Anfange schreibt er: Don Florius habe nach seiner Rückkehr aus Polen eigenmächtig zwei Pferde und die neue Kalesche des Neisser Stiftes genommen und sei mit dem Bruder Johannes Fribel nach Prag abgereiset, offenbar in der Absicht, jene nicht zurückzuschicken, wenn er nicht für alle Kosten von dem Convente befriedigt würde, wie aus einem seiner Briefe einleuchte. Den äußersten Ruin des Klosters zu verhüten, habe Rotter

nach Prag (14. Juli 1641) den zurückgebliebenen Brüdern sich als Administrator vorgestellt, sie hätten aber nicht nur ihn selbst, der im Namen des Bischofs zu kommen vorgegeben, verschmäht, sondern auch öffentlich und ihm ins Gesicht den Weihbischof verachtet, indem sie gesagt, weder Rotter als Administrator, noch der Weihbischof, noch der Fürst selbst habe ihnen etwas zu befehlen. Namentlich habe der Bruder Johannes geäußert: Rotter möchte seinen Bart noch viel länger wachsen lassen, er würde doch nicht ihr Administrator sein. Darauf wären sie wüthend geworden und hätten einen ihr unehrliches Treiben gegen den Bischof aufdeckenden Brief, dessen Copie beifolge, in Stücke zerrissen, die Rotter aber gesammelt habe. Er habe daher die unfolgsamen und widerspenstigen Brüder ins Gefängniß gesetzt und erwarte die Verfügung des Bischofs, was mit so abgeschmackten, undankbaren, verletzenden, unbesonnenen und verwegenen Menschen zu machen sei.

Folgende Thatsachen lassen indeß Rotter in einem anderen Lichte erscheinen. Als noch vor seiner Installation den 14. Juli 1641 Don Florius mit dem Bruder Jacobus Fribel mit zwei Pferden und der Kalesche des Convents nach Prag reiste, ließ ihn Rotter auf dem Wege nach Glatz mitten auf der Straße durch fünf Schützen (sclopetarii) angreifen, die wie Räuber aus dem Walde hervorsprangen. Als er nicht sogleich seine Sachen von dem Wagen abladen wollte, zogen sie ihn mit Gewalt bei den Haaren herab auf die Erde und warfen ihn wie einen Missethäter mit Ungestüm herab, und führten die Kalesche mit den Pferden zurück. So mußte Florius [6]) mit seinen Sachen

---

auf die Auctorität des Weihbischofs 4 Schützen abgeschickt (submisi), welche ohne Verletzen einer Person die Pferde wegnehmen und mit dem Wagen zurückführen sollten. Das sei auch geschehen, nicht aber, wie Don Florius dem Theseus Colonea, seinem Patron, berichtet (der mit ihm hier gegen die Auctorität des Bischofs zusammengespielt zu haben scheine), von Rotter als einem aufgedrängten Administrator. Florius habe zwar gesagt, er habe die Pferde geborgt und zwar von dem Stifts-Oeconomen Nicolaus Wolff, der das thun könne; aber er würde sie vielleicht verdorben zurückgestellt haben und Wolff sei ohne den nicht zustimmenden früheren Probst Posonay dazu nicht ermächtigt gewesen. Die Sache sei also mit dem besten Rechte geschehen. Daß Florius bei den Haaren gezogen worden, läugneten die Soldaten auf das Bestimmteste, und sie hätten auch dazu keinen Befehl gehabt. Florius habe es sich selbst zuschreiben müssen, daß er habe müssen zu Fuße gehen.

6) Nach seinem Briefe von Wolff niedergeschrieben. Vergl oben Rotters Bericht.

schmachvoll dableiben und eine andere Gelegenheit suchen. — Ueber die dreitägigen Gefängnißleiden (5 — 8 Juli 1641), zu welchen Rotter zwei Brüder, Johannes Mecke oder Mekowsky und Nicolaus Wolff, zwang, berichtete letzterer in einem Briefe nach Prag folgendermaßen: „Eines Tages (den 5. Juli) zwischen ein und zwei Uhr ging mich Rotter mit Ungestüm an und redete halb trunken mit diesen Worten mich an: ob ich ihn als General, Provincial und obersten Probst des Ordens anerkenne? Ich antwortete ihm: da er weder eingeführt, noch installirt, noch investirt sei, so könne ich ihn auf keine Weise für einen Oberen unseres Ordens anerkennen. Als er dieß vernahm, wurde er zornig und fing an, mich mit Schlägen zu behandeln, indem er in Gegenwart seiner Diener drei- oder viermal mit der Faust mich auf die Brust stieß, bei den Haaren zog und an den Ohrläppchen wie einen Knaben zupfte. Als er hierauf in der Zelle umherspähte, sah er unter meinem Bette den Klagebrief, den Don Florius über die ihm geschehene Gewalt an mich geschrieben hatte, und meine Antwort, mit deren Abfassung ich beschäftigt war. Als er sie durch den Diener aufheben ließ, widersetzte ich mich und wollte sie den Händen des Dieners entreißen. Da fing Rotter wieder an, mich wie früher zu behandeln. Als ich ihm in der Angst ins Gedächtniß zurückrief, daß er mich nicht so freventlich behandeln sollte, da ich einmal sein Beicht- und geistlicher Vater gewesen, [7]) so ging er fort, mir einen Platz im Keller zu bereiten, in welchem er mich durch Kälte, Gestank, Hunger, Finsterniß, Furcht vor Kröten und auf andere Weise leiden ließ, und als für mich der Pater Johannes Mecke sprach, so stieß er ihn in denselben Ort hinab, ja warf ihn über die Treppe hinab, und damit wir Nichts in diesem unterirdischen Gefängnisse sehen könnten, verstopfte er alle Oeffnungen ganz fest und ließ uns sogar weder zum Celebriren noch zum Anhören der Messe an Sonntagen [8]) heraus. Als auswärtige Menschen aus christlicher Liebe uns etwas von Speise und Trank reichen wollten, verwehrte er es und wollte diejenigen, die für uns baten, nicht hören. Zur Nachtszeit mußten wir auf den bloßen Steinen liegen, so hart, grausam und

---

7) Nach einer andern Schrift des Wolff war Rotter sein Beichtvater: „ideo me hinc inde suis manibus non ut sacerdos aut confessarius meus trusi bis vel ter capite.“

8) Doch wohl nur an einem (8. Juli).

tyrannisch wurden wir ohne alle Schuld behandelt. Da aber der andere Bruder (Johannes Mecke) schwer erkrankte, haben wir mit aller Mühe mit Gottes Hülfe die Thür des Gefängnisses ausgehoben, so daß derselbe bei Nacht entschlüpfen und sich nach Prag begeben konnte, um dem Herrn Commendator unseren Zustand und unser Elend zu hinterbringen. Ich aber mußte inzwischen noch 3 Tage [9]) in jenem ganz abscheulichen Loche bleiben und wurde, damit nicht der Convent ohne Brüder leer bleibe, am dritten also herausgeführt, ganz schmutzig und krank; da erfuhr ich, daß die Zellen aller Bücher beraubt, eben so die Dörfer und die ganze Wirthschaft verwüstet und verlassen sei, und hörte, daß der Feind des Vaterlandes herannahe." Eine noch ausführlichere Schilderung dieser Einkerkerung gab Wolff in einem Briefe, den er im Gefängnisse selbst mit seinem Leidensgefährten den 8. Juli 1641 nach Prag schrieb.

Wie Nicolaus Wolff aufgezeichnet hat, machte Rotter als Administrator, was und wie er es wollte, raubte Alles, was ihm gefiel, und flüchtete endlich in das Gebirge, nahm Pferde und anderes Vieh mit sich, was allmälig vermindert worden war und umkam. Weil er aber zu lange ausblieb, brachten auch die besäten Aecker Nichts; nach seiner Rückkehr trieb er Zinsen ein, strafte Unschuldige um Geld, entließ Unterthanen des Convents und nahm Mündelgelder weg. Aus dem Convente erhielt er seinen Unterhalt, nämlich Brot und Bier, von den Vorwerken Hafer, Geflügel, alle Auerhühner, von denen er vorgab, daß sie Schaden machten. Täglich schmauste und trank er

---

9) Wie Wolff in einem Klageschreiben d. d. Neisse den 22. October 1641 (Original in Acten des Kreuzstiftes) an Don Florius nach Prag berichtete, wurde Wolff erst den 16. Juni aus dem Gefängnisse von Rotter entlassen, den die Neisser Franciskaner wegen seiner Gewaltthätigkeit nicht hätten absolviren wollen und welcher alle Schuld der Einkerkerung und der Behandlung des Don Florius auf Posenay und die bischöflichen Administratoren geschoben hätte; Wolff habe sich wirklich bis auf das Aeußerste krank gestellt, gestand er selbst. Er klagte über Rotter, der auch zwei Frauen als Köchinnen gegen alle Gewohnheit im Kloster wohnen lasse (foeminas duas cocas in coenobio contra omnem consuetudinem decumbere patitur) und obgleich selbst noch nicht Ordensmann, doch den schwer hörenden Sacristan in den Orden aufgenommen habe, mit dem Wolff täglich die canonischen Horen mit Noth absolvire; der nach Ratibor gezogene Posonay habe gesagt, er würde sich mit Don Florius und den Brüdern geeinigt haben, wenn ihn nicht jener einen eingefleischten Teufel (diabolum incarnatum) genannt hätte; ehe ein auswärtiger oder Florius Neisser Probst werde, wolle er sich lieber an die Polen (in Miechow) anschließen.

mit nichtkatholischen Personen, vornehmen Soldaten, sogar mit Frauen bis nach Mitternacht, wenn nicht im Convente, dann auf den Gütern, doch auf Kosten des Convents. Seine Diener tractirte er sehr delicat von seinem Tische, den Kreuzbruder Wolff aber mit grober Bauernkost. Das Holz des Conventes ließ er zu seiner Pfarrei fahren, verkaufte das überflüssige, 800 Schock Bundholz und 50 Klaftern langes Holz. Die Unterthanen des Conventes strafte er um 40 Thaler schles., weil sie seine Ernte nicht sammeln wollten, verkaufte 100 Schock zweijährigen Samen aus dem Teiche in Lentsch, nahm auch aus der Bibliothek die besten Bücher weg, beraubte die Zellen der Brüder und nahm daraus, was ihm das Beste schien, sogar das seidene Kleid des früheren Probstes Reiman. Die Carrete des Convents deckte er ab, um seine Kalesche zu decken, die Pferde verlor er durch seine Nachlässigkeit und verschleuderte 18; von 210 Schafen blieben 60, 13 Schweine verkaufte er, 4 ließ er nach Bielau in seine Pfarrei führen und dort schlachten; er verzehrte 50 Gänse, 40 Auerhühner, gegen 70 Hühner, 4 Legehühner nahm er auf seine Parochie. Alle Aecker, welche er mit verschiedenem Samen gut besät fand, ließ er wüst zurück und säte nicht mehr als 7 Malder Korn. In's Gebirge flüchtete er, als es um den 10. Mai 1642 wegen des herannahenden Feindes unruhig wurde; auch in seiner Abwesenheit verwendete er Vieles von dem Hausrathe zu seinem eigenen Nutzen. Als der Feind den 24. Juli 1642 fortgezogen war, kehrte Rotter zwar wieder zurück, aber zu spät, und vernachlässigte so die Ernte, während andere sie ganz einbrachten. Sie ging durch den Uebermuth kaiserlicher Soldaten verloren, die unter der Führung des Piccolomini ankamen. Rotter bezahlte keine Schulden, auch nicht dem Gesinde und den Handwerkern des Conventes, verschleuderte die Bücher desselben und machte 632 Thaler Schulden und brachte so den Convent mit den 3 Brüdern desselben in die größte Dürftigkeit und fast zum Untergange. Der arme Convent war wie von einem tollen Hunde gebissen und schwer verwundet. Endlich mußte Rotter, nachdem er sich den Beutel gefüllt und den Leib gut gemästet hatte, aller Dinge überdrüssig, den 10. December 1642 seine Administration abdanken, alle für die Verwaltung der Probstei nöthigen Regesten, Papiere und Bücher zwei Commissarien, dem Neisser Pfarrer Rostock und dem Neisser Canonicus Georg Stephan ,ausliefern, und der bischöflichen Regierung Rechnung legen.

Nach ihm administrirte zuerst Rostock das Kreuzstift vom 10. December 1642 bis zum 16. März 1644, dann der Neisser Canonicus Georg Stephan, der sehr ungern die Verwaltung übernahm, 22 Wochen vom 16. März bis zum 22. August 1644. Beide bewohnten nicht die Probstei und thaten uneigennützig für das Stift, was bei seinem Zustande und in jener Zeit ein auswärtiger Administrator nur vermochte. [1])

6) Endlich erhielt wieder ein Kreuzherr Dominicus [2]) Farrusius von Massa Libia [3]) (1644—1655) die Leitung des Kreuzstiftes, das unter ihm sich wieder erholte. Er wurde zunächst vom Bischofe als Administrator der Neisser Probstei bestellt und als solcher von dem Neisser Decan Lachnit den 22. August 1644 eingeführt und nach einer löblichen zweijährigen Verwaltung den 18. August 1646 [4]) von den Brüdern Nicolaus Wolff, Johannes Mecke, Ferdinand Ignaz Außwitzer und Jacob Mathai in Gegenwart der bischöflichen Commissarien, des Weihbischofs Johannes Balthasar Liesch und des Breslauer Canonicus und Neisser Pfarrers Sebastian von Rostock, zum Probste erwählt. Geboren in Toskana, war er in der Lombardei in den Augustiner-Orden getreten, von da nach Prag zu St. Thomas gekommen, auf sein Ansuchen aus dem Orden in die Seelsorge entlassen worden [5]) und dann als Feldkaplan zu dem kaiserlichen Heere nach Belgien gegangen. Er hatte, wie der Kaiser Ferdinand III. urkundete, im kaiserlichen Heere an Orten, die von Feinden und der Pest heimgesucht waren, die Sacramente ausgespendet

---

1) Daß sie sich mehr um den weltlichen Nutzen als um die Kirche bekümmerten, was ihnen die beiden Brüder, der Pater Wolff und der Laienbruder Mathias Herman, nachsagten, kann ihnen nicht zum Vorwurfe gemacht werden, da sie keine Ordensmänner waren, und daß Stephan eine kleine Entschädigung (66 Thaler) verlangte, war wohl nicht unbillig.

2) Fuchß schreibt Franz, aber überall in Acten steht Dominicus.

3) Cybea in anderen Actenstücken.

4) Schon den 30. Juni 1646 baten die genannten Brüder den Bischof, die Wahl des von ihnen sehr gelobten Farrusius genehmigen zu wollen. Original eines Notariats-Instrumentes in Acten des Kreuzstiftes.

5) Angelicus Taparelli, Generalvicar des Eremiten Ordens des h. Augustinus durch Böhmen und Oestreich, gab d. d. Prag den 15. Mai 1627 dem Farrusius die Erlaubniß, dem Baron de la Trappola als Kaplan zu dienen (Original in Acten des Kreuzstiftes), und der Generalvicar Caspar Brein entließ ihn ganz aus dem Orden.

und andere herrliche Werke der christlichen Frömmigkeit fast durch 10 Jahre mit Emsigkeit ausgeübt, auch viele Irrgläubige zum Katholicismus geführt und so verdient, zum General-Vicar des kaiserlichen Heeres in der Rheingegend und in den Provinzen Niederdeutschlands befördert zu werden, auch die Pflichten dieses Amtes musterhaft erfüllt. Seine treue Anhänglichkeit an das Reich und das österreichische Haus zu belohnen, hatte ihn daher der Kaiser Ferdinand **II.** zu seinem Rathe erwählt, brieflich dem Frankfurter Capitel empfohlen und auf dem ungarischen Reichstage zu Oedenburg 1635 zum **Comes palatinus** [6]) ernannt. Auch Ferdinand **III.** ertheilte ihm deßwegen durch ein Patent [7]) **d. d.** Preßburg den 22. Februar 1638 diese Würde mit der Erlaubniß, öffentliche Notare ꝛc. zu ernennen und zu investiren, durch Geburt den Kindern zugefallene Mängel zu tilgen, Vormünder und Tutoren zu bestätigen, ehrbaren Personen Wappen zu gewähren und Doctoren aller Facultäten nach bestandener Prüfung zu machen. Farrusius war nach Prag zurückgekehrt, dort von dem Prager Probste Florius, der sich als Ordens-General betrachtete, in den Kreuzherrnorden aufgenommen und von demselben im Juni 1644 nach Neisse geschickt worden, um als ein Mann von Kraft und Unternehmungsgeist, Klugheit und Erfahrung das dortige Stift aus seiner trostlosen Lage zu bringen. Auf eigene Kosten unternahm er zum Besten des Ordens eine theure Reise nach Polen, erhielt auf Grund seiner von Fürsten und Magnaten früher erlangten Empfehlungen in Krakau vom polnischen Könige Vladislaus **IV.** ein Intercessionsschreiben an den Bischof Carl Ferdinand, zu dem er nach Warschau und nach Wischkow sich begab und der in Folge dessen bewogen wurde, seinen Commissarien in Neisse zu schreiben, sie sollten die auswärtigen Administratoren entfernen und die geistliche und weltliche Verwaltung der Neisser Probstei dem Farrusius übertragen. Auf seiner Rückreise fand dieser in Krakau in seinem Quartier das von Posonay verpfändete Privilegienbuch des Stiftes, löste es mit vielem Gelde (26 Ducaten) ein und stellte es der Probstei zurück. Mit Eifer und Erfolg besserte er in kurzer Zeit die Verhältnisse des Neisser Stiftes. Auf sein Ansuchen ernannte

---

6) **Sacri Lateranensis palatii aulæque cæsareæ et imperialis consistorii comes.**

7) Ein gedrucktes Patent in extenso und ein Extract dienten mir als Quelle.

der Bischof d. d. Warschau den 22. October 1644 eine Commission, [8]) den Neisser Decan und Commissarius Lachnit, den Bielauer Pfarrer Balthasar Machio, den Neisser Bürgermeister Johann Jacob Wotke und den Rechtscandidaten Paul Duchze, welche den Zustand des Stiftes und namentlich die bisherige Verwaltung durch Weltliche untersuchen sollten und sich den 6. März 1645 ihres Auftrages entledigten. Alles, was oben mitgetheilt worden, wurde bestätigt gefunden, namentlich das unverantwortliche Wirthschaften Rotters. Farusius hatte im Ganzen 2722 Thaler Schulden übernommen (1347 Thaler stammten aus früherer Zeit), und bereits 685 Thaler bezahlt, so wie zwei vom Stifte verpfändete Protocolle [9]) für 90 Thaler ausgelöst und überhaupt in Alles Ordnung gebracht. Er setzte seine glücklichen Bemühungen fort, auch nachdem er Probst geworden war. Seine Verdienste wurden durch ein ehrendes Zeugniß [10]) d. d. Neisse den 28. Juli 1649 von den unter ihm lebenden Brüdern anerkannt, die er zum Theil erst in den Orden aufgenommen hatte, nämlich von dem Prior und Senior Nicolaus Wolff, den Priestern Johannes Mecke, Georg Franz Koberski, dem Diacon Jacob Mathai, dem Cleriker Johannes Augustin John und dem Sacristan Matthias Herrmann. Wie sie außer uns schon Bekanntem bezeugten, hatte er fast alle Schulden bezahlt, die Zahl der Brüder vermehrt, welche die canonischen Horen feierlich hielten, bei der Stiftskirche eine mit einem Thürmchen verzierte und mit Gemälden ausgeschmückte Kapelle des h. Grabes nach dem Muster der zu Jerusalem mit einer gewölbten Gruft für die Brüder ganz neu mit einem Kostenaufwande von mehr als 3000 Thalern schlesisch [1]) aufgeführt, [2]) einen Organisten und Musiker zur höheren Feier des Gottesdienstes angenommen, eine Kapelle der h. Jungfrau mit einem kostbaren Altare errichtet, die den Einsturz drohende Stiftskirche wieder hergestellt und im Innern mit dem

---

8) Copie der Relation dieser Commission in Acten des Kreuzstiftes.

9) Das eine von den Erben des Stiftsnotars und Senators Christoph Klein (seit 1632 verpfändet) und das andere von dem Stiftsnotar Schafer, Neisser Cantor, seit 1640 verpfändet für nicht bezahltes Salarium.

10) Gedrucktes und geschriebenes Notariatsinstrument in Acten des Kreuzstiftes.

1) Dieß bezeugten den 15. November 1648 Jeremias Constantin von Altenberg, Ingenieur bei der Stadt Neisse, und Hans Hausch, Maurermeister aus Breslau.

2) Der Bischof Carl Ferdinand ertheilte ihm d. d. Warschau den 10. Juli 1648 die Erlaubniß zum Aufbau. Original in Acten des Kreuzstiftes.

Nöthigen versehen, die erforderlichen Kirchengeräthe, auch kostbarere, angeschafft, die Stiftskirche zu Peter und Paul in Ratibor, die nach dem Brande 20 Jahre wüst gelegen, wieder aufbauen lassen, das ganz vergessene Hospital zu Neisse, in welchem vom Stifte 12 arme Weiber unterhalten wurden, in einen wohnlichen Zustand gesetzt, alle Privilegien, Acten und Schriften des Stiftes in eine gute Ordnung gebracht, mit den Jesuiten wegen der Abtretung der Gebäude auf dem Salzringe sich dahin vergleichen, daß dieselben dem Stifte ihr für 6000 Floren erkauftes Haus auf der Brüderstraße gegenüber der Probstei abtraten und sich verpflichteten, am kaiserlichen Hofe die Auszahlung der versprochenen 5000 Thaler bewirken zu helfen, dagegen der Kreuzprobst ein für alle Mal in 2 Jahren 100 Thaler zu zahlen versprach, zu geschweigen alles dessen, was er für die Oekonomie des Stiftes und der Stiftsgüter that, welche er durch die gewonnene Gunst der Generale, des Prinzen von Gonzaga und des Grafen Montecuculi, vor militärischer Verwüstung schützte, und der Sorge für Kleidung und Nahrung der Brüder, denen er bei Tische wiederum in mäßiger Menge Wein gab, dessen sie in den letzten Kriegsjahren selbst an Fest- und Freitagen hatten entbehren müssen. Gleiches Lob ertheilten ihm durch ein Zeugniß[3]) d. d. Neisse den 20. September 1647 die Bisthumsadministratoren, die aussagten, in ganz Schlesien sei kein Ordensmann solchen Amtes so würdig als Farrusius, der, ein sprachkundiger, vielfach erfahrener Mann von musterhaftem Lebenswandel, zum Staunen aller in so kurzer Zeit das ganz verfallene Stift wieder in bester Ordnung aufgerichtet habe. Lobes voll waren auch die Zeugnisse[4]) welche der Weihbischof Liesch ihm d. d. Neisse den 20. Februar 1650, den 20. August 1650, den 12. December 1651, und den 12. Juni 1652 ausstellte, und nach welchen Farrusius dem Neisser Stifte unentbehrlich war. Auch Georg Laurentius Budäus von Lohr, Doctor der Theologie, Canonicus der Cathedrale und zum heiligen Kreuz zu Breslau und Probst zu Ratibor, Official und General-Vicar, konnte ihm d. d. Breslau den 29. August 1650 nur Aehnliches bezeugen.[5]) Mit freundlicher Klugheit ließ Farrusius den zwar zum General er-

---

3) Original und gedruckte Copie in Acten des Kreuzstiftes.

4) 1653 gedruckte Copien in Acten des Kreuzstiftes.

5) Original und gedruckte Copie in Acten des Krenzstiftes.

wählten, aber von dem Bischofe nicht bestätigten Prager Probst Florius unangefochten, der öffentlich als General auftrat; aber nach dessen Tode (7. November 1649) wahrte er das ihm als Neisser Probste und General gebührende Recht, den Probst in Zderas in Prag zu ernennen.

Jedoch auch über Farrusius beklagten sich in der Folge die Brüder (Wolff, Mecke, Mathai und John) bei dem Bischofe Carl Ferdinand. Dieser suchte nach Prüfung der Sache durch ein Rescript vom 21. October 1652 die Mißhelligkeit und Anstößigkeit zu heben. Er gebot, daß die Ordensbrüder die canonischen Horen bei Tag und Nacht singen und die Ordensregel beobachten sollten. Damit sie mit Freudigkeit ihre Pflichten erfüllen möchten, sollte der Probst in Allem die Würde und den Anstand der Ordensbrüder bewahren, ihnen nach Bedürfniß eines jeden eine geziemende Kleidung und einen angemessenen Tisch gewähren, zu Mittage 4 und Abends 3 gut gewürzte und bereitete Gerichte, und er selbst wo möglich an hohen Festtagen an ihrem Tische Platz nehmen, ihnen an solchen Tagen zu Mittage Wein geben, für ihre anständige Wohnung sorgen und sie wie ein Vater seine Kinder behandeln, ohne jedoch nach seinem Amte und Rechte bei Verschuldung die nöthigen Zurechtweisungen zu unterlassen. In demselben Jahre verbot auch der Bischof, daß etwas von den unbeweglichen Gütern der Probstei veräußert oder für immer abgetreten würde ohne besondere Zustimmung der Ordensbrüder. Als Farrusius nach einer in Prag abgehaltenen Visitation in Begleitung des Kreuzherrn Georg Kobersky heimlich nach Regensburg mit der Post gegangen war und daselbst ohne Wissen des Conventes ein Kreuz des Prager Convents und ein zweites des Neisser Klosters wegen Schulden verpfändet hatte, wurden ihm nicht nur Pferde und Wagen mit seinen Sachen, die ihm Cynerus, der Probst in Zderas, zurückschicken sollte, auf Befehl des Cardinals von Harrach, des Prager Erzbischofs, in Emaus zurückgehalten, worauf Farrusius dem Prager Probste verstattete, Pferde und Wagen zur Befriedigung des Prager Klosters zu verkaufen, sondern es wurde auch auf Grund vielleicht übertriebener Gerüchte von seiner Geistesschwäche von dem Bischofe dem Kreuzherrn Carl Fischer, Pfarrer in Potenbrun in Oesterreich,[6]) die Administration der Neisser Probstei den 1. Juni

6) Er wurde 1650 Pfarrer daselbst.

1633 übertragen. Letzteres kam jedoch nicht zur Ausführung, und als den Farrusius bei seiner Rückkehr von Regensburg nach Neisse die Kreuzherrn nicht aufnehmen wollten, wurden sie durch einen Befehl des Bischofs dazu gezwungen. Weil er aber gegen Ende seiner Regierung an einer gefährlichen Krankheit und Geistesstörung litt, so erwählten die Brüder (Wolff, Mecke und John) mit Genemigung[7]) des Breslauer Capitels in der Sedisvacanz den 11. September 1655 den bisherigen Ratiborer Probst Franz Carl Rentwig[8]) zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge. Farrusius starb endlich den 18. October 1655. Zu seinem Ruhme muß noch erwähnt werden, daß er bei aller Sparsamkeit und Strenge in rechtmässigen Ansprüchen, wie Zinsen und Zehnten, doch die Zeitverhältnisse berücksichtigte und Nachsicht übte, wie zum Beispiel 1649 gegen die Kohlsdorfer Gemeinde, der er bis auf bessere Zeiten Einiges erließ. Er zog auch die Familie von Brunetti nach Schlesien, aus welcher zwei Breslauer Domherrn, Johannes Jacobus Brunetti der Aeltere und Johannes Brunetti der Jüngere, der von 1694 bis 1703 Weihbischof war, hervorgingen. Zwei Carmeliter dagegen, welche er auf einige Zeit als Gäste aufgenommen hatte, entließ er bald wieder, als er hörte, daß sie das Kreuzstift einzunehmen gedachten. Auf sein Bitten bestätigte der Bischof d. d. Neisse den 8. Juni 1652[9]) dem Kreuzstifte die von den Päbsten, namentlich von Leo X 1520 und von Gregor XIII erhaltenen Privilegien, verstattete auch seinerseits, daß die Kreuzherrn über ihrem schwarzen Habit oder Mantel (mantiletum) auf der linken Seite ein doppeltes rothes Kreuz tra-

---

7) Als die Brüder diese nachsuchten (Copie in den Acten des Kreuzstiftes), sagten sie, daß Farrusius schon 3 Jahre des gesunden Verstandes entbehre (furore jam triennium durante).

8) Er war Magister der Philosophie, apostolischer Protonotar und Pfarrer in Neumarkt, wohin schon d. d. Neisse den 3. August 1655 (Original in Acten des Kreuzstiftes) August John den unveränderlichen Entschluß der Brüder schrieb, durch Rentwig, den einzigen tauglichen, den geistesirren Farrusius in der Verwaltung der Probstei zu beschränken oder zu beseitigen, der z. B. dem Canonicus Richter, der, seinen Zustand kennen zu lernen, ihn mit dem Pfarrer Heltzel besuchte, zum Abschiede mehrmals in gebrochenem Deutsch zurief: ja, ja, ich will nicht die Canonici oben bei mir haben, bleiben sie beim Teufel, den aber die Canonici Theseus Colonea und Brunetti, seine sehr guten Freunde und Gönner, in seiner unbeschränkten Gewalt zu schützen und zu erhalten suchten.

9) Copie in einem Copialbuche des Kreuzstiftes.

gen und dann bei Processionen und anderen öffentlichen Verrichtungen den Chorrock, der Probst allein das Dalmutium, tragen könnten, und wies ihnen zur Vermeidung von sonst nicht ungewöhnlichen ärgerlichen Streitigkeiten bei Processionen und Begräbnissen u. s. w. unmittelbar vor der Geistlichkeit der Collegiatkirche ihren Platz an.

Justis e causis surgit Farrusius ultor
Adversoque suum Præside mandat opus.

§. 76.

Zur Geschichte der Neisser Jesuiten (1625 bis 1655) kann wegen Mangels erhaltener Quellen Weniges beigebracht werden; einzelne Bruchstücke müssen genügen.

Keines besonderen Beweises bedürfen ihre eifrigen Bestrebungen für den Sieg des Katholicismus. Diese offenbarten sie zumeist auf ihren Besitzungen. So bewiesen sie alsbald in ihrer Herrschaft Olbersdorf ihren Religionseifer, indem sie auf alle Weise ihre dortigen Unterthanen zur katholischen Kirche zu bringen suchten. Diese aber widerstrebten und nahmen ihre Zuflucht zu dem Oberamte. Ihre Bittschrift [1]) an den Oberamtsverwalter im Jahre 1625 enthält das Nähere. „Sie (sämmtliche Unterthanen der ganzen Herrschaft Olbersdorf) hätten ihn vor Kurzem gebeten um Ertheilung einer Intercession an des seligen Erzherzogs Carl zurückgelassene Statthalter gegen die Jesuiten in Betreff der freien Uebung der evangelischen Religion, die ihnen dort ganz und gar gesperrt werden wollte. Er hätte durch ein Decret sie wissen lassen, daß er für nöthig erachtet hätte, diese Sache wegen ihrer Erheblichkeit den nächst angesessenen evangelischen Fürsten und Ständen mitzutheilen, und daher hätte er ihnen befohlen, sie sollten inzwischen in Geduld des weiteren Bescheides warten, auch denjenigen, welche statt ihrer höchsten Obrigkeit ihnen vorgesetzt wären, allen schuldigen Respect, Gehorsam, Demuth und Bescheidenheit beweisen und mit Worten und Thaten nicht den geringsten Schein von sich geben, wodurch sie in Beschuldigung oder Verdacht einiger Widersetzlichkeit und Ungebührlichkeit kommen könnten. Sie könnten nun zwar wohl mit Gott und gutem Gewissen bezeugen, daß sie wie früher immer so auch jetzt nach Empfang dieses Befehles nicht im Geringsten diesem allen zu-

1) Bu[illegible]isch Vol. V. cap. 6 mem. 6.

wider gelebt, sondern gewiß ihrer ihnen vorgesetzten Obrigkeit allen gebührenden Respect und Gehorsam erzeigt hätten; aber dennoch hätten die Jesuiten ferner in sie gesetzt und sie zwingen wollen, daß auf bevorstehenden Sonntag Invocavit alle Unterthanen der Herrschaft Olbersdorf, Manns- und Weibspersonen, sich unweigerlich und ohne alles Ausbleiben bei ihnen einstellen und unter einer Gestalt sich communiciren lassen sollten, bei Vermeidung höchster und unerläßlicher Strafe. Darauf hätten sie gebeten, ihnen doch etwas längere Frist und Bedenkzeit zu ertheilen, aber auf ihr vielfältiges, emsiges und inständiges Weinen, Bitten, Flehen und Anhalten nichts anderes erlangen können, als daß sie sich dennoch auf den bevorstehenden Sonntag Lätare (den 9. März) zur Communion bei den Jesuiten einstellen sollten; sonst würden andere und schärfere Mittel an die Hand genommen werden müssen. Da sie nun in solcher Glaubens- und Gewissens-Bedrängniß weder aus noch ein wüßten, und ihrer vorgesetzten Obrigkeit gleichwohl nicht gern irgend eine Vermuthung zu einer Widersetzlichkeit machen wollten, mit gutem Gewissen aber auch bei den Jesuiten nicht communiciren könnten, so seufzten und flehten sie täglich zu Gott inbrünstig, er wollte ihrer Obrigkeit Herz und Gemüth dahin lenken und stimmen, daß dieselbe sie bei der einmal erkannten und bekannten Religion augsburgischer Confession verbleiben lassen möchte; unterdessen aber hätten sie auch zu dem Oberhauptmann ihre Zuflucht und hofften, er würde sich mit den nächst angesessenen Fürsten und Ständen über eine gewisse Resolution in Betreff ihrer Religionsbedrängniß vereinigt haben. Sie bäten ihn deßhalb, er möchte sich um der Ehre Gottes willen ihrer erbarmen und ihnen eine Intercession an die Herrn Patres (Jesuiten) ertheilen, damit sie doch dieser Gewissensbeschwerde überhoben sein könnten; denn sie zweifelten nicht an dem Erfolge bei dem, daß sie ihnen sonst allen gebührenden Respect und Gehorsam zu Tag und Nacht nach ihrem höchsten Vermögen herzlich gern leisten wollten."

Auf das durch die erste Petition der Olbersdorfer veranlaßte Anschreiben [2]) des Oberamts-Verwalters, des Herzogs Georg Rudolph, an die zunächst angesessenen Fürsten und Stände (d. d. Parchwitz den 19. Februar 1625) gab der Herzog Johann Christian zu Brieg

---

2) Buckisch Vol. V. cap. 6 mem. 7.

(Brieg den 24. Februar 1625) nach seinem Gutachten den Rath,[3]) es möchte diese erhebliche Sache, welche des ganzen Landes Interesse und Privilegien anlangte, billig von den gesammten Ständen in reife Erwägung gezogen und deßhalb diese Angelegenheit bis auf den annahenden Fürstentag verschoben werden.

Aber wegen der dazwischen kommenden Kriegsunruhen geschah in dieser Sache Nichts mehr und die Jesuiten blieben bei ihren Schritten unbeirrt.[4]) Gleichwohl gaben sich die Olbersdorfer nicht so leicht. Sie machten 1626 und 1627 eine „Rebellion" zu Olbersdorf.[5]) Der Kaiser erließ 1627 an das Oberamt ein Decret, nach welchem das Verbrechen der rebellischen und wider das Collegium der Neisser Jesuiten klagenden Unterthanen zu Olbersdorf in einem Commissionstermine untersucht werden sollte. Den 25. Juli 1629 bekannten die ganze Gemeinde Olbersdorf und die dazu gehörigen Dorfschaften, daß sie sich in der vorgefallenen Rebellion gegen ihre Grundobrigkeit höchlichst vergangen hätten und sich demnach auf Gnade und Ungnade zum Gehorsam unterwürfen.

Ein Decret des Bischofs Carl Ferdinand (Warschau den 20. November 1649) gewährte den Neisser Jesuiten die Erlaubniß zu verschiedenen Missionen an allen Orten der ganzen Breslauer Diöcese). Nach einem anderen Decrete des Bischofs (Warschau den 27. August 1637) sollten die Jesuiten zur Verwaltung der Parochial-Seelsorge zugelassen werden.[6])

In Neisse selbst suchten die Jesuiten ihren Wirkungskreis möglichst zu erweitern. So erlangten sie von dem Bischofe Carl Ferdinand die Bestätigung[7]) des Privilegiums (d. d. Warschau den 1. Mai 1648), zu Neisse die Gefängnisse und ähnliche Orte und die in ihnen Verhafteten beiderlei Geschlechts, so oft es nöthig war, zu besuchen, dort zu katechisiren, die christliche Lehre zu predigen, solche Personen zum Tode vorzubreiten, ihnen beizustehen, sie zu begleiten, und in dieser Sache alle anderen nöthigen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen. Sie hatten dem Bischofe vorgestellt, daß sie bald seit ihrer

---

3) Buckisch Vol. V cap. 6 mem 8.

4) Buckisch Vol. 5 cap. 6 mem. 9.

5) Inventarium des Neisser Archivs: Species facti der 1626 und 1627 entstandenen Rebellion zu Olbersdorf. Vergl. oben S. 381.

6) Inventarium des Archivs.

7) Copie derselben im Neisser Pfarrarchive.

Ankunft in Neisse kraft eines ihnen vom Erzherzoge Carl besonders gewährten und von Carl Ferdinand sonst mündlich bestätigten Rechtes und Privilegiums die besondere Macht und Erlaubniß hätten, die Gefängnisse und andere ähnliche Orte und die darin verhafteten Menschen zu besuchen; sie hätten bisher immer ohne Unterbrechung zu großem Heile der Seelen dieses Recht ausgeübt und besessen, würden aber seit Kurzem von einigen Regular-Personen ohne allen Rechtsgrund bei der Ausübung dieses heilsamen Geschäftes gestört und belästigt; daher bäten sie, durch die bischöfliche Auctorität sie in ihrem Rechte zu schützen. Indem die Jesuiten versuchten, diesem Privilegium und anderen geistlichen Functionen eine zu große Ausdehnung zu geben, griffen sie in die Rechte des seelsorgenden Clerus (des Pfarrers) ein und veranlassten (wie 1651) nicht unbegründete Klagen, welche Beseitigung des dem gläubigen Volke gegebenen Aergernisses verlangten. [8])

Ihre überall bewiesene außerordentliche Geschicklichkeit im Unterrichten und Erziehen der katholischen Jugend (namentlich für jene Zeit) ist allgemein anerkannt. Ihre Methode und die Einrichtung ihrer Lehranstalten waren überall dieselben. Das Neisser Gymnasium, welches trotz den Kriegsunruhen gedieh, machte keine Ausnahme. Es genüge daher hier, nur anzuführen, daß die höheren oder Universitätsstudien in einem dreijährigen philosophischen und in einem vierjährigen theologischen Cursus vollbracht werden sollten, die niederen oder eigentlichen Gymnasial-Studien in der Regel fünf Klassen, die rhetorische, die humanistische (Poetik) und drei grammatische (suprema, media und infima) hatten, von denen die unterste (infima) auch in zwei Cötus getheilt war, und außer der Religionswissenschaft auf dem Gymnasium die lateinische Sprache der Hauptgegenstand war. Die Lectionen dauerten sowohl Vormittags als auch Nachmittags 2 oder 2½ Stunde. [9]) Auf dem Neisser Gymnasium wurde von den Jesuiten vom Anfange an auch Theologie, insbesondere Moraltheologie gelehrt, zumeist für die Mitglieder des bischöflichen Clericalseminars, welche die Jesuitenschulen zu Neisse besuchten. So hörte der spätere Neisser Pfarrer Heltzel 1626 bei den

8) S. S. 521.

9) Ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu, auctoritate septimæ congregationis generalis aucta (Antverpiæ apud Joannem Meursium 1635 8°). giebt näheren Aufschluß.

Jesuiten die positive Theologie, und der spätere Canonicus Bilitzer bei dem Professor Johannes Ludwig Bommerson 1646 Moraltheologie.

Großes Gewicht wurde auf religiöse Uebungen gelegt, welche frommen Sinn und kirchliches Bewußtsein wecken und fördern sollten. Daher bestand bei dem Neisser Jesuiten-Gymnasium seit 1624 insbesondere die Brüderschaft[10]) der Himmelfahrt Mariens, an welcher nicht nur ältere Schüler (Poeten und Rhetoren) und Studirende der Theologie, sondern auch Erwachsene, die schon in Amt und Würde standen, selbst Auswärtige sich betheiligten, und deren Präses ein Jesuitenpater (z. B. 1629 Matthäus Cuberus) war. Zu den Männern, welche in jener Zeit Mitglieder waren, gehörten: der Weihbischof Johann Balthasar Liesch von Hornau, Georg Graf von Hoditz, Georg Graf von Oppersdorf, Georgius (Welzel), Abt zu Heinrichau (gestorben den 26. November 1651), der Kreuzprobst Dominicus Farrusius, der Neisser Canonicus Johannes Hammer, Hermann Leeffgen Roitgenis, des Bischofs Rath und Kanzler des Bisthums, Constantinus Magnus von Jerin auf Grunau und Roßhof, bischöflicher Rath und Hofrichter zu Neisse, Paulus Duchze in Deutschwette und Kammerau, bischöflicher Regierungssecretär zu Neisse. Als Zöglinge traten unter andern bei: 1626 als Theologe Adam Heltzel, später Neisser Pfarrer, 1641 als Poet Carl Neander, später Breslauer Weihbischof, und 1656 (als **Auditor eloquentiæ**) Michael Thomas Korybuth Wiesnowiczki, später (1669 bis 1673) König von Polen.[1])

Fortschritte, Erziehung und sittliche Ausbildung der Schüler wurden durch Errichtung eines Convictoriums oder Seminariums[2]) sehr erleichtert, befördert und begünstigt, in welchem eine Anzahl von Zöglingen unter der strengen und heilsamen Aufsicht eines Jesuiten (des Regens) und seines Gehülfen (des Subregens) wohnte, in bestimmter Ordnung lebte und größtentheils unentgeltlich unterhalten

---

10) Wohl erhaltenes, mit 1624 anfangendes Album derselben in der Neisser Gymnasialbibliothek.

1) Auch sein Nachfolger, der berühmte König Johannes Sobieski (1674 bis 1696), war nach der vom Neisser Erzpriester Neudeck 1724 gehaltenen und gedruckten Jubelpredigt ein Zögling des Neisser Jesuitengymnasii.

2) Hauptquelle: **De Seminarii ortu et progressu historica epitome**, 5 S. fol. in der Jubelschrift vom Jahre 1730 (56 Papier- und 3 Pergamentblätter mit hübschen Gemälden), Manuscr.

wurde. Dieses Jesuiten-Seminarium der heiligen Anna zu Neisse wurde im Jahre 1630 gestiftet. Anna, Wittwe des Neisser Primaten Caspar Gebauer, geborne Molhardt, welche den 11. Januar 1641 starb, kaufte noch bei Lebzeiten für mehrere Tausend Rhein. Bürgerhäuser, schenkte sie den Jesuiten zur Einrichtung und Erbauung eines ordentlichen Seminars,[3]) und machte den 9. Mai 1630 ein Testament, durch welches sie das Seminarium zum Erben ihres ganzen Eigenthums einsetzte, und außer den Kosten, die auf den Bau verwendet worden, empfing die Anstalt ein Capital von 7166 Rhein.

---

3) Nach einer noch vorhandenen (vom Neisser Rathe den 28. April 1678 vidimirten) Copie des Stiftungsbriefes d. d. Neisse den 10. October 1630 geschah die Schenkung vor dem Neisser Rathe durch den Bevollmächtigten der Stifterin, den Bürgermeister Theodor Rindtfleisch, und die Jesuiten nahmen die Uebergabe durch ihren Mandatarius Daniel Richter, Secretär der Neisser Landeshauptmannschaft, statt der Armuth an. „Weil die Frau Anna Gebauer die göttliche Allmacht allhier an diesem Orte von christlichen Eltern an das Tageslicht zur Welt kommen lassen, mit dem Glanz des katholischen allein seligmachenden Glaubens erleuchtet, zu der Miterbschaft der ewigen Seligkeit in seinem Wort berufen, von Jugend auf ganz wunderbar geleitet und geführt, auch sonst an zeitlichen Gütern reichlich begabt, so wäre sie in solcher Betrachtung und besonderer Beherzigung zu Wiedererklärung ihrer schuldigsten Dankbarkeit entschlossen, von ihrem Vermögen dem Allmächtigen wiederum in seinen Armen sich etwas thätig zu erweisen. Da nämlich an der studirenden und bei den Neisser Jesuiten sich befindenden Jugend nothdürftigem Unterhalt und treu fleißiger Unterweisung allen Weltständen, besonders dem geistlichen, überaus viel gelegen wäre, so wäre sie Willens, aus innerlichem Antriebe und Liebe zu dem armen Nächsten ihr neulich erkauftes und auf dem Salzringe zwischen der Frau Knösellerin und am Ecke der Webergasse in Reinen und Grenzen gelegenes Vorder- und Hinterhaus ad pias causas und anstatt eines wohl gemeinten christlichen Anfangs pro Seminario und domo pauperum sub titulo Sanctæ Annæ, nebst zwei ausstehenden Geldposten (von 1100 und 1500 Thalern) den Jesuiten zu cediren, abzutreten und zu schenken; und sie thäte solches in kräftigster Form kraft einer Dotation inter vivos, zuvörderst dem Allmächtigen zu Ehren, dann zu Fortpflanzung der freien Künste und guten Studien, Unterhalt und Beförderung der armen, besonders aber aus der Stifterin und ihres Mannes Freundschaft stammenden Jugend, welche bei vorhandener Geschicklichkeit und Nothdurft vor Fremden jederzeit beachtet und neben anderen von den jährlichen Zinsen des Capitals von 2600 Thalern gespeiset und unterhalten werden sollte.“ Zuletzt wurde der Beneficiaten Verpflichtung zum Gebete an den 2 genannten Tagen ausgesprochen. — Aus dem Testamente der Stifterin führt ein Directorium des Seminars eine Stelle an, nach welcher gewisse Ackerstücke nicht verkauft oder ausgewechselt werden, sondern allzeit bei dem Seminar verbleiben sollten. In demselben Directorium ist bemerkt, daß von dem Gebauerschen Gelde der Pater Schwertfer auf das Gebäude 6098 Floren verwendet und der Pater Keller 11 Häuser gekauft.

und 14 Kreuzern, das theils in barem Gelde auf Zinsen ausstand, theils auf Aeckern und Wiesen bei Landleuten haftete. Von den Zinsen, die das Seminar davon zog, unterhielt es musikverständige Jünglinge, und zwar gewöhnlich 12; denn die Stifterin hatte keine bestimmte Zahl für dieselben vorgeschrieben, sondern solche wie auch die Aufnahme derselben dem Rector und dem Regens mit vollem Rechte überlassen; sie verpflichtete die Fundatisten, jährlich am Feste der heiligen Anna, welche die Schutzpatronin der Anstalt sein sollte, entweder in der Kirche der Jesuiten oder in der Hauskapelle eine gesungene Messe und am folgenden Tage ein Requiem für sie und ihren Ehegemahl Caspar Gebauer aufzuopfern und unter demselben Musik zu machen; auch wollte sie, daß vor allen andern von ihren Verwandten taugliche Jünglinge in die Fundation aufgenommen werden sollten.

Außer den von der Stifterin zusammengekauften Häusern erkaufte der Breslauer Suffragan Balthasar Liesch von Hornau 1632 für sein Geld ein an das Seminar stoßendes Haus und schenkte es demselben. Sein Beispiel fand bei einem anderen Geistlichen *Nachahmung*, welcher ein anderes Haus mit einem Garten demselben Seminar zueignete. 1635 kamen zwei andere Häuser und hinlängliches Bauholz für die Ausführung des Baues hinzu. Alle diese Häuser wurden 1641 in angemessener Form zu einem Seminar vereinigt und gewährten einen bequemen Wohnplatz für 60 Jünglinge, zu welcher Zahl in diesem Jahre wenige fehlten. Aber die feindlichen Schweden zerstreuten mehrmals die Bewohner des Seminars wie die des Collegiums der Jesuiten. [4]) Nach der Wiederkehr des Friedens wurde das Seminar wieder eingerichtet. Im Herbste 1653 wurde es von einer Feuersgefahr bedroht. Die Flammen des unerwartet entstandenen Feuers hatten schon mehrere Bürgerhäuser eingeäschert, und, da der Wind gegen das Seminar ging, sich bis zu den benachbarten Gebäuden verbreitet. Die Anstalt wurde nur dadurch gerettet, daß der Wind plötzlich eine andere Richtung nahm. [5])

---

4) Verum Suecus hostis, uti collegium, ita et seminarium aliquoties dissipavit. Jubelschrift.

5) Flamma seminarium in apertum incinerationis discrimen conjecerat; quod pater regens ubi advertit, socium suum et ex alumnis ternos ad voti nuncupationem hortatur, ipseque prior poenalium operum precumque pensc

Im Jahre 1656 wurde angefangen, das Seminarium von Grund auf neu zu bauen. Als der Grund für das Sacellum der h. Anna gegraben wurde, wurde eine ziemlich große runde Münze gefunden, die vor 2030 Jahren geschlagen worden. [6]) Den Grundstein weihte und legte Balthasar Liesch von Hornau. Der Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof zu Breslau, schenkte zu diesem Baue außer Geld 40 Centner Eisen, Glas für 60 Fenster, 200 Klaftern Holz und andere nöthige Dinge. Das neue Gebäude wurde 1657 vollendet und gegen Ende Novembers von den Seminaristen bezogen. Das Titularfest der h. Anna wurde in dem neuem Sacellum dieser Heiligen feierlich begangen, Balthasar Liesch von Hornau hielt das gesungene Amt. Auch ertheilte der Pabst Alexander **VII.** für dieses Sacellum für 10 Jahre vollkommenen Ablaß.

Den 23. Juni 1638 errichtete Johannes Lohr, Canonicus zu Breslau, Custos, General-Vicar und Official, auch Probst des Neisser Collegiatstiftes, als der Pater Christoph Keller Regens des Seminars war, eine zweite Fundation, indem er ein Capital von 1200 Floren Rhein. (oder 1000 Thaler) schenkte; von den Zinsen desselben sollten 2 Jünglinge aus seiner Verwandtschaft oder in Ermangelung solcher 2 andere in dem Seminar unterhalten werden, deren Wahl dem Rector des Collegiums zustehen sollte. [7])

Von den Namen der Vorsteher des Seminars sind bis 1691 wenige (seit 1677) bekannt, so wie auch über den Zustand des Seminars bis zu diesem Jahre fast keine Kunde erhalten worden ist. [8])

---

sanctissimæ trinitati, deiparæ et S. Annæ sese obstrinxit, ministrantique Vulcano furentique obstaculum precatur. Vix hoc factum, repente venti vis alio se vertit supplicesque immunes periculi fecit. Jubelschrift.

6) Auf der einen Seite derselben stand (offenbar in griechischer Sprache): Timotheus Athenienſium dux, auf der anderen war ein Altar der Pietas geprägt mit der Schrift: Pietati sacrum.

7) Jubelschrift und Directorium pro Regente, wo um 1719 bemerkt ist, daß das Fundationsinstrument, welches von dem Regens Christoph Keller zur Zeit, als Ludwig Crassius Rector des Collegiums war, entworfen sei, in vidimirter Abschrift im Archiv des Collegiums aufbewahrt werde. Ebenda um 1743 wird angegeben, die Fundatisten seien zu frommer Gedächtniß in ihren Gebeten und bei ihren Communionen verpflichtet.

8) Vom J. 1692 an ist ein fast vollständiger Catalog der Seminaristen vorhanden, in welchem auch die Namen der Vorsteher in fast ununterbrochener Reihe angegeben sind. — Das am Salzringe zwischen der Kramer- und Weberstraße gelegene Seminargebäude ist seit 1809 königliche Gewehrfabrik.

Auch die Namen der Rectoren des Neisser Collegiums sind bis 1677 nicht vollständig zu ermitteln. 1630 war noch Melchior Rericht Rector, 1634 Georg Meridies, 1637 Johannes Gallarts, 1645 Christoph Keller, 1647 Eustachius Remigius, 1653 Johannes Wirbna und 1655-8 Rodiger. [9])

Das bedeutendste Legat erhielten die Jesuiten durch den Bischof Carl Ferdinand, der in seinem Testamente (Warschau den 10. April 1652) für die Fundation des Collegiums und die Kirche zu Neisse 240,000 Floren Rhein. legirte. Die Auszahlung dieser Summe konnte aber erst nach vielfältigen Verhandlungen und langem Rechtsstreite erlangt werden. Der Kaiser Leopold gab (Wien den 8. Juli 1666) die Assecuration, daß dem Neisser Collegium jährlich 7000 Flor. Rhein. in halbjährigen Raten aus den Oppelner und Ratiborer Rentgefällen bis zur völligen Abtragung der legirten 240,000 Floren (inclusive der darunter von dem polnischen Könige ausgesetzten 100,000 Floren) abgezahlt werden sollten. 1684 war noch nicht Alles berichtiget und der Kaiser erließ an die schlesische Kammer ein Rescript, welches die Fortsetzung der Zahlung bis zur völligen Abstattung gebot. Das empfangene Geld wurde (wenigstens großentheils) zum Bau der (1688—1692) aufgeführten neuen Jesuitenkirche verwendet, in der man daher noch jetzt auf dem Bogen vor dem Presbyterium die Aufschrift lies't: **Carolus Ferdinandus, Poloniæ et Sueciæ princeps, episcopus Wratislaviensis et Plocensis, fieri fecit.** [10]) Zum Kirchenbau cedirte auch der Graf von Oppersdorf in seinem Testamente (Schloß Ober-Glogau den 27. Februar 1651) 16,835 Floren, seine Prätension bei dem Kaiser Ferdinand **II.**, den Neisser Jesuiten. Ihnen legirte auch die Frau Maria Magdalena von Loskowitz in ihrem Testamente (den 12. April 1644) 500 Thaler. Auch

---

9) Inventarium des Archivs. 1634 ist Cyriacus Kirwitzer als Procurator collegii genannt. Seit 1677 sind theils in den erhaltenen Diarien und Acten theils in der noch vorhandenen Matrikel (von 1729 an) die Namen der Rectoren, Präfecten, Seminarvorsteher und Professoren ꝛc. verzeichnet.

10) Inventarium des Archivs, worin auch aufgeführt ist **Attestatio pro R. P. Andrea Klinger, quod Serenissimus Carolus Ferdinandus non inductus aut persuasus fuisset a R. P. Andrea Klinger, ut tale conderet testamentum, de quo ipsemet P. Klinger juramentum deposuit, Wartenberg 17. Febr. 1666.** — Vergl. Jesuitengroschen, gedruckte Predigt von Franz Schreiner 1692, 4°, Neisse bei Christoph Lertz.

Stipendien für Studirende wurden gewonnen. Der Neisser Bürgermeister Georg Scholz verordnete in seinem Testamente (den 3. Juli 1634), daß von seinem Vermögen 12,000 Thaler zu 6 proc. ausgeliehen und von den Zinsen zwölf studirende Knaben unterstützt werden sollten, Kinder der Rathsherrn, der Schöppen, der Sechs-Zechen und anderer Bürger, und zwar zuvörderst, die den Namen Scholz führten. Georg Goretzky (**Clareomontanus de Monte Galleo**), päbstlicher und kaiserlicher Rath, Leibarzt der polnischen Könige Sigismund **III.** und Uladislaus **IV**, bestimmte in seinem letzten Willen (Warschau den 3. Juni 1634) seinen ganzen Nachlaß nebst 7000 Gulden baren Geldes zur Errichtung eines kleinen Collegiums zu Leschnitz bei Kosel; da aber nach des Stifters Tode das zusammengebrachte Geld zur Erreichung dieses Zweckes nicht genügte, so verordnete der Bischof den 12. März 1653, daß diese Stiftung zur Unterhaltung zweier auf einer katholischen Universität studirender Jünglinge (eines Juristen und eines Mediciners) dienen sollte, welche aus Leschnitz selbst oder bei dem Mangel solcher, aus Neisse, dem Neisser Bezirke oder dem Herzogthum Oppeln gebürtig sein und von dem Magistrate und dem Pfarrer zu Leschnitz präsentirt werden sollten.[1]) Ein Decret des Kaisers Ferdinand **III.** (Wien den 24. November 1637) bestimmte, daß eine Zeit lang aus den kaiserlichen schlesischen Gefällen 1000 Gulden jährlich dem Neisser Jesuiten-Collegium zur Erziehung 6 adelicher Knaben ausgezahlt werden sollten.[2])

Den 2. Juli 1647 schlossen Bürgermeister und Rathmanne von Neisse mit den Jesuiten einen für letztere günstigen Vertrag.[4]) In demselben wurde zunächst ausgesprochen, es hätte die hochlöbliche Societät Jesu bald vom Anfange ihrer Ankunft in Neisse ihrem aller Welt genugsam bekannten lob- und ruhmwürdigen Eifer nach sich nichts mehr angelegen sein lassen, als womit die größere Ehre Gottes, das Auf- und Zunehmen der allein seligmachenden katholischen Religion, die Einpflanzung allerhand heilsamer Tugenden, die Instruction und Unterweisung der lieben Jugend sowohl in der Kirche

---

1) Nach Acten Jos. Scholz im Neisser Programme 1823 und nach ihm Minsberg.

2) Inventarium des Archivs.

3) Papierurkunde, unterschrieben von dem Rector Eustachius Remigius und auch nur von seinem Siegel untersiegelt, im Neisser Rathsarchiv.

als in den Schulen bestermaßen befördert werden, wie auch wachsen und zunehmen möchte, auch sonst dem allgemeinen Nutzen und Jedermann nach ihrem löblichen Institute bei jeder Gelegenheit allen geneigten Willen, Gunst und Beförderung in alle Wege bewiesen und erzeigt, sich auch nicht minder zu deren aller fernerer Bezeigung und Erweisung williglich anerboten. „Da wir nun ihre ansehnlichen, dieser Stadt in der That erwiesenen Verdienste zu dankbarem Gemüthe gezogen, dagegen befunden haben, wie diejenigen Häuser, welche zu Auferbauung eines immerwährenden Collegiums und des dazu gehörigen Gymnasiums von dem seligen Erzherzoge Carl erkauft worden sind, noch alleweil der lästigen Bürde und Beschwerlichkeit der Steuern dermaßen unterworfen gewesen sind, daß aus denselbigen sich zu erheben ihnen (den Jesuiten) ohne unsere Zuthat unmöglich fallen würde, so haben wir zu einiger Erleichterung dieser ihrer bewandten Beschwerlichkeit und zu etwas bequemerer An- und Aufrichtung des gedachten Collegiums und hierzu gehörigen Gymnasiums uns gegen die gedachte hochlöbliche Societät Jesu zu Bezeigung unseres dankbaren Gemüthes für uns und alle unsere Nachkommen dahin anheischig gemacht und kräftiglich versprochen, daß wir unten bezeichnete Häuser, welche bereits theils durch die Herren Patres der Gesellschaft Jesu als Ordenspersonen (religiose) bewohnt, theils auch für die wissenschaftliche Uebung und behufs der Unterweisung der Jugend in den freien Künsten von ihnen in gewisse Klassen nach ihren Constitutionen vertheilt worden sind, und zwar mit Namen diejenigen, welche vormals Daniel Scholtz in der allgemeinen Steuer-Indiction oder Ansage auf 100 Thaler, Martin Kuntz auf 100 Thaler, Hans Kluge auf 200 Thaler, Martin Jänichen auf 300 Thaler, Hans Peißker auf 100 Thaler, Matthes Hielmahn auf 150, Balthasar Zieneder auf 150, George Christoph auf 150 und George Augsten auf 150 Thaler, und also alle insgesammt auf 1400 Thaler geschätzt, sammt gemeiner Stadt gehörigem Geschoß, über uns in allen Steuern, jetzigen und künftigen, von dem Jahre 1642 den 1. Januar an zu rechnen, übernehmen und supportiren wollen, auch in Kraft dessen, jedoch mit diesem ausdrücklichen und hier deutlich angehefteten Reservat, Vorbehalt und Bedingung zu supportiren übernehmen, daß diese Uebernahme und Supportirung nicht etwa von uns oder unseren Nachkommen durch eine neue Geld-Collecte, Aufschlag oder auch irgend eine andere neue Last gemeiner

Stadt und Bürgerschaft geschehen oder erfordert werden soll, sondern nur bloß und allein durch Behuf und von demjenigen Residuum und Ueberschuß, welcher gemeiner Stadt von uralters her, auch bald bei rectificirter Steueransage des Jahres 1568 competirt und eigentlich zugehört, bei dessen freiem Genuß sie auch ruhig in alle Wege ohne einige Beirrung und Eintrag geblieben ist. So (allermassen) hat dann auch die hochlöbliche Societät Jesu und im Namen und an Statt derselben der Herr Pater Eustachius Remigius, jetzt Rector des Collegii der Societät Jesu allhier, dieses unser Anerbieten, in Gegenwart, Anwesenheit und Consens des gnädigen Herrn Johann Balthasar Liesch von und auf Hornau und Zindel, des Bisthumsadministrators, und des Herrn Paters Johannes Dakatak, Provinzial-Oberen der Societät Jesu durch Böhmen, auf vorstehende Weise unter und mit angeführtem Reservat und Bedingung nicht allein zu Dank auf- und angenommen, sondern sich auch großgünstig und freimüthig gegen uns wiederum gegenseitig anheischig gemacht, diese unsere gutwillige und wohlgemeinte Bezeigung gegen gemeine Stadt durch ihre frommen Dienste und Studien (piis suis officiis et studiis) zu erwiedern, insbesondre aber zu Erhaltung und Manutenirung des gedachten gemeiner Stadt uralters her gebührenden Ueberschusses (durch welches Mittel dann die 1400 Thaler allein übertragen werden sollen) ihren Fleiß, Hülfe und Mitwirkung uns und unseren Nachkommen mitzutheilen willfährig anerboten. Wir wollen auch und bedingen uns und gemeiner Stadt ausdrücklich bevor, daß diese Uebernahme nur allein und præcise so lange währen und unverbrüchlich gehalten werden soll, so lange die in diesem offenbaren Instrument angeführten Gründe die Societät Jesu in ihrem Posseß und Besitz haben und behalten wird; im Falle aber, daß dieselben von ihr (davor Gott gnädig behüten wolle), durch welchen Zufall auch immer es geschehen möchte, abgewandt würden, sollen die erwähnten Häuser von Stund an wiederum alle bürgerlichen Lasten an Steuern, anderweitigen Collecten, Geschoß, Einquartirung, Zug, Wache, und gemäß den entstandenen Umständen (et pro re nata) alle Beschwernisse, wie sie immer genannt werden können oder mögen, zu übernehmen schuldig und verbunden sein. Zu dessen allen stet fester und unverbrüchlicher Haltung, zum ewigen Andenken der Sache haben wir solches nicht allein gemeiner Stadt Acten inseriren, sondern auch beiderseits, die Societät Jesu für sich durch den gedach-

ten Pater Rector, und wir für uns dieses hierüber aufgerichtete Instrument mit unserer gemeiner Stadt vorgedrucktem Insiegel corroborirt ausfertigen lassen."

In einem Abschiede (Neisse den 1. Juli 1650) befreite der Bischof (wie schon 1638) die Neisser Jesuiten von allen Steuern und gemeinen bürgerlichen Anlagen wegen ihrer Gründe zu Ziegenhals und legte dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst ein immerwährendes Stillschweigen auf.[5])

§. 77.

Den Franciskanern wurde während der Regierung der Bischöfe Carl Ferdinand, Leopold Wilhelm und Sebastian Rostock folgendes Deputat gegeben: 70 Klaftern Holz, 3 Schock Hechte, 7 Schock Karpfen, 3 Zuber Zuberfische, 1 Topf Wein wöchentlich zum Celebriren und 5 schlesische Thaler für Fleisch wöchentlich.[1])

Der Bischof Carl Ferdinand erlaubte ihnen durch einen Brief[2]) (Neisse den 22. Juni 1650), das Holz, welches ihnen verehrt worden oder verehrt werden möchte, auf dem Bielefluss von Freiwaldau zur Zeit, wann das bischöfliche Holz geflößt werde, hinten nach herunter nach Neisse zu flößen, jedoch so, daß es ohne Vermengung mit dem bischöflichen Holze und ohne anderen Schaden und Nachtheil des Bischofs geschehe.

In einer den 4. November 1626 dem Neisser Rathe überreichten Bittschrift[3]) stellten der Guardian Bonaventura Orlik und der ganze Convent bei St. Maria in Rosis vor, sie wären neulich ins neue Kloster eingezogen, hätten bisher keinen Künstler erfragen können, der ihnen das Wasser ins Kloster triebe, auch nicht anderwärts einen Ort zu erdenken vermocht, wo sie ihre Fische sicher halten könnten. Weil sie nun das Jahr über mehr Fisch- als Fleischtage hätten und nothwendig einen Ort zu den Fischen haben müßten, der Rath vor dem Brüderthore auf dem Gräblein ein Häuschen hätte, welches er hoffentlich wohl entbehren könnte, und das ein sehr bequemer Ort

---

5) Inventarium des Archivs.

1) Wrbczansky a. a. O. S. 164.

2) Wrbcz. S. 165.

3) Original in rathh. Acten.

zum Bauen eines Hälters wäre; so bäten sie, der Rath möchte ihnen dieses Häuschen verehren und ihnen zu ihrem Kloster verlassen. Der Rath gewährte ihre Bitte in einem Briefe [4]) (den 9. November 1626), indem er mit Einwilligung der Schöppen und Sechs-Zechen zu solcher ihrer Bequemlichkeit und Kuchelnothdurft das Häuschen vor dem Brüderthore auf der rechten Hand, wenn man hinausging, und auf der linken Hand an dem kleinen Bielflusse, von der Balzer Tschimkins und Magnus Henes Häusern abgesondert und mit seinen Schwellen verschränkt zwischeninnen gelegen, verlieh und eingab, dasselbe für die gemeldete Nothdurft ihres Klosters zu genießen, zu gebrauchen und innezuhaben, so lange als ihr Orden in Neisse sein und verbleiben würde, besonders aber auch mit diesem ausdrücklichen Bescheide, daß sie ihre Hälter inwendig im Häuschen eingraben und nicht heraus ins Wasser einsetzen (damit hierdurch der ohnedieß daselbst eng gehende Wasserfluß nicht mehr verengt würde), das Wasser oberhalb in die Hälter einnehmen und unterhalb wieder ausgehen lassen sollten. Falls aber der Orden des h. Franciscus sich von Neisse weg begeben und das Kloster öde und leer gelassen werden sollte; so sollte dann solches Häuschen und diese Stelle gemeiner Stadt eigenthümlich wiederum anheim und zufallen.

In der Zeit von 1625 bis 1655 hatte außer Bonaventura Orlik der Franciskaner Convent folgende Vorsteher (Guardiane): 1627 Aegidius Rudolphi, 1630 Ludovicus Sartorell, 1632 Bonaventura Orlik, 1634 Aegidius Rudolphi, 1636 Melchior Lucas, 1638 Bonaventura Orlik, 1641 Bertholdus Turzian, 1643 Melchior Lucas, 1646 Bertholdus Turzian, 1649 Constantinus Dubsky, 1651 Fulgentius Kuntze, 1653 Cölestinus Mayer und 1655 Bernardinus Götz. [5])

Die Franciskaner unterhielten zwei Brüderschaften, die des h. Franciscus und die des h. Antonius von Padua, welche wahrscheinlich [7]) mit der Errichtung des neuen Klosters ihren Anfang nahmen und bis zur Aufhebung des Neisser Conventes (1810) bestanden.

---

4) Original-Concept in rathh. Acten.

5) Wrbcz. S. 168.

7) Nach Wrbrz. S. 153, der angiebt, das Jahr des Anfanges sei unbekannt, weil bei einer Feuersbrunst 1708 die Alba beider Brüderschaften verbrannt seien.

Schluß.

§. 78.

Obgleich in der bisherigen Erzählung eine nicht geringe Anzahl von Männern genannt, welche gelehrte Studien gemacht, in Neisse gelebt und gewirkt, auch einige litterarische Erscheinungen aufgezählt, worden sind, so glaube ich doch, zum Schluße noch Einiges anführen zu müssen, was die Wissenschaft, insbesondre die versöhnende Poesie betrifft.

Zunächst theile ich ein, wie es scheint, sonst wenig beachtetes elegisches Gedicht[1]) über den Tod des Erzherzogs Carl von Martin Opitz, dem Stifter und Haupte der ersten schlesischen Dichterschule (geboren 1597 zu Bunzlau, gestorben 1639 zu Danzig), mit. Es gewann dem Dichter zumeist die Gnade des Kaisers Ferdinand II., welcher ihn dann unter dem Namen Martin Opitz von Boberfeld in den Adelstand erhob.

Alhier in diese Grufft ligt Carolus gesencket,
Der werthe thewre Held, den Gott der Welt geschencket,
Vnd was ihm ähnlich ist, das Hauß von Oesterreich,
Das hochberühmbte Hauß, dem nichts auff Erden gleich.
Ach, gar zu frü! zu frü! im Lentzen ewrer Jugend,
Vnd in der besten Blüt', als nun die grosse Tugend
Sich heller sehen ließ dann selbst der Sonnen Liecht,
Berufft Gott euch zu sich, und gönnt der Welt euch nicht,
Der jetzt verwirrten Welt, von welcher stetem Wancken
Vnd blinden Eytelkeit die himmlischen Gedancken
Euch hatten abgeführt; die ewrer Gaben Schar,
Wie weit sie immer ist, doch viel zu enge war.
O Spanien! o Madrit! wir hören nicht gar gerne
Anjetzund mehr von euch, ob ihr dem Morgensterne
An Pracht vnd schöner Zier gleich vorzuziehen seyd,
Nachdem der beste Ruhm vnd Ehre dieser Zeit
Bei euch verblichen ist. Die Völker aller Erden,
So durch diß grosse Hauß beherrschet müssen werden,
Sind von dem Orient erschrocken vnd verzagt
Biß in den Niedergang: Iberien beklagt
Sein' Vnglückseligkeit; das edle Barcellone

1) Im dritten Buche der poetischen Wälder.

Setzt jetzt Cypressen auff für seine güldne Krone,
Vnd kehrt den Scepter vmb: das rechte Portugall
Vnd auch sein Lisabon betrawren diesen Fall.
Hier, wo der Hercules zwo Seulen auffgesetzet,
Vnd wo des Tagus Flut die dürren Felder netzet,
Ist nichts als Klag' vnd roth die Thonaw schwellt sich auff,
Der Wässer Königin, vnd endert ihren Lauff.
Der strengen Multe Strom scheint röhter noch zu fliessen
Als damals, wie man sah in solcher Menge schiessen
An seinem Vfer her so vieler Menschen Blut.
Wie weint doch Schlesien, das nun sein höchstes Gut
Vnd seinen Vatter selbst so schnelle hat verlohren,
Dem er sein Hertze noch zu schicken hat erkohren,
Weil er sich selbst nicht schickt! die Felsen in Tirol
Vnd Hügel allesampt sind grossen Trawrens voll.
Gantz Teutschland, welches doch bißher die scharpffen Schmertzen,
So Mars ihm zugeführt, mit fast verstocktem Hertzen,
Wie grimme Lowen thun, in sich gefressen hat,
Seufftzt jetzvnd bitterlich vnd weiß ihm keinen Rath.
Der braune Moor verhüllt das scheußliche Gesichte
In sein bawmwöllin Tuch vnd gönnt dem Tagelichte
Die weissen Augen nicht. Molucca krencket sich,
Vnd der sinnreiche Chin ist trawrig inniglich.
Ja mehr noch, eine Welt ist nicht genung zu Klagen:
Man hört mit Kümmernis die böse Zeitung sagen
Im trächtigen Peru: das Schiff kam nicht so weit,
Das Magellanen trug, als dieses Hertzeleid.
Ach! aber gantz vmbsonst! das für deß Todes Stercke
Doch keine Sanfftmuth gilt vnd keine gute Wercke!
Nein, der so vber vns deß Himmels Baw regiert,
Hat lieber noch als wir den Geist, den Tugend ziert.
Es ist ein schöner Ort hoch vber allen Lüfften,
Der vns von fernen hier auß diessen tieffen Klüfften
Scheint weiß zu seyn als Milch, in den ein jeder Held
Von Gott versetzet wird, nachdem er dieser Welt
Hat gute Nacht gesagt. Hier sieht man prächtig stehen
Den großen Constantin, und auff den Sternen gehen
Den gleichsfals grossen Karll, der durch Verstand vnd Macht
Der alten Romer Reich hat auff vns Teutschen bracht.
Doch pfleget sonderlich für allen sehr zu gläntzen
Der Stamm von Oesterreich, der auch der Sonnen Grentzen

Selbst vberschritten hat, vnd in sein Regiment
Beschlossen manches Volch, das niemand von vns kennt
Auch fast am Namen nur. Man sah' hier an der Spitzen
Deß weisen Allbrechts Sohn, den Grawen Rudolph sitzen,
Der dieses weite Reich, das sehr geschwechet war,
Durch Vnrecht vnd durch Recht, vom starcken Ottocar,
Hat zu sich selbst gebracht, vnd ihn mit achtzehn Wunden
Geschickt zum meysten hin; auff diesen nachmals stunden
Der sieghafft' Albrecht erst, der noch zu Speyer liegt,
Dan Friedrich, der groß Lob von seiner Schönheit kriegt
Vnd lieblichen Gestalt, vnd Albrecht der geehrte,
Der dich, o Amuraht, zurücke weichen lehrte,
Vnd, den jetzt Newburg hat, der Friedrich war vnd hieß,
Auch Maximilian, denn nie das Glücke ließ,
Das gleichsam beides ihm vnd diesem gantzen Samen
Leibeygen ist gemacht, vnd Carll der fünfft am Namen,
Der erst' an Tapfferkeit, auf diesen Ferdinand,
Der Wien, das fünfffach ward durch Soliman berannt,
Den argen Christenfeind, in Freyheit hat gesetzet,
Vnd der so offt vnd viel das gantze Land genetzet
Mit den Beschnittenen, auch Maximilian,
Vnd Rudolph, dessen Lob nicht vntergehen kan,
So lange Sonn' vnd Mond am Himmel werden schweben,
Hernach Bellonen Sohn Matthias, der sein Leben
Fast von der Wiegen an auff Kriegesruhm vnd Ehr'
Hat gantz vnd gar gesetzt, vnd was für Helden mehr
Auß diesem trefflichen Geschlechte sind entsprungen,
Die ich zu nennen nur mit Schwachheit meiner Zungen
Gar viel zu wenig bin. Der grossen Männer Hauff,
Als Karl zu ihnen kam, stund gantz begierig auff,
Und nam ihn herrlich an; sein Vater, der vor Zeiten
So löblich hat regiert, satzt' ihn an seine Seiten
Vnd war erfrewt ob ihm; hier wohnt der edle Held
In höchsten Frewden nun, vnd sihet auff die Welt
Vnd auff ihr Thun herab, schawt, wie mit hohen Sorgen
Wir Sterblichen allhier, wann Phebus auff den Morgen
Das helle Liecht auffsteckt vnd auff die kühle Nacht
Hinweg sich widerumb mit seinem Wagen macht,
Nach Ruhm' vnd Ehren stehn; vor anderm aber allen
Leßt er deß göttlichen Gesichtes Stralen fallen
Auff dieser Erden Haupt, den grossen Ferdinand,

Der nun vnd ewig wird von Thaten seyn bekand.
Er wündschet, vnd wir auch, daß Gott das lange Leben,
So ihm genommen ist, dem Keyser wolle geben,
Der zwar an Stärck' vnd Krafft der Ruhm ist dieser Zeit
Vnd aller Fürsten Fürst, doch mehr an Freundligkeit,
Die Gott am nechsten kömpt. Trajanus der wird bleiben
Der Menschen Lieb' vnd Lust, so lange man wird schreiben,
Doch nicht so sehr, daß er die Parther vberwand,
Vnd den Decebalus schlug mit behertzer Hand,
Als daß er gütig war; vmb diese grosse Gaben,
Die euch, noch weil ihr lebt, bereit versetzet haben
Hin in deß Himmels Saal, verhoffen wir, die Welt,
Was Thetis weit vnd breit in ihren Armen helt,
Ihr anderer Trajan, soll liegen euch zun Füssen,
Der Ister vnter euch biß an Bizantz hinfliessen:
Ihr sollt vns widerumb auff diesen langen Streit
Vernewen, wie sie war, die alte güldne Zeit.
Die Zier der Heldinnen [2]) die Mantua gebohren,
Vnd die Natur zum Bild' vnd Spiegel außerkohren
Der Tugend, die sie giebt, vnd nicht kann sterblich seyn,
Ob alles gleich sonst stirbt, soll ihrer Gaben Schein
Viel mehr vnd höher noch erstrecken als die Sonne:
Der zweyen Fürsten [3]) Ruhm, die ewre Frewd' vnd Wonne
Vermehren jederzeit, auß derer Augen schon
Anjetzt zu sehen ist der vätterliche Thron,
Die sollen offenbahrn, das zwey gefunden werden,
Die vber alles sind im Himmel vnd auff Erden:
Im Himmel vnser Gott, der nur ihm selber gleich,
Vnd hier auff dieser Welt das Hauß von Oesterreich.

Derselbe Dichter betrauerte in einem ehrenden, die arge Kriegszeit zeichnenden Gesange das Hinscheiden des Herrn Johannes von Limburg, Holtzgraff genannt, auf Kain- und Mahlendorf, welcher die Gunst und das Wohlwollen des Erzherzogs Carl in hohem Grade besaß. Er war der Sohn eines Kaufmanns aus Duisburg (im Clevischen), welcher sich in Neisse niedergelassen, hier eine Frau aus einer angesehenen Familie genommen und durch Fleiß, Geschick-

---

2) Eleonora, Tochter des Herzogs Vincentius zu Mantua, Gemahlin Ferdinands II.

3) Ferdinand III. und Leopold Wilhelm, Söhne Ferdinands II.

lichkeit und Regsamkeit ein sehr bedeutendes Vermögen erworben hatte. In Neisse geboren, erhielt der einzige Nachkomme und Erbe Johannes eine sorgfältige Erziehung und unter geschickten Lehrern eine erfreuliche wissenschaftliche Ausbildung, durchreiste mit seinem Lehrer Martin Walther (aus Münsterberg) die meisten cultivirteren Länder Europa's und einen Theil Asiens, und lebte nach seiner Rückkehr, reich an Erfahrungen und Kenntnissen, von allen Guten geliebt, unverheirathet und als Privatmann, auf seinen anmuthigen Erbgütern im Neisser Gebiete dem Landbau und den Wissenschaften, welche er so liebte, daß er sich mit großen Kosten eine reiche Bibliothek anlegte. Er starb zu Breslau, wohin er sich wegen der Kriegsunruhen und wegen ärztlicher Hülfe für seine Krankheit begeben hatte, den 9. April 1633 und wurde hier den 14. April begraben.[4]) Opitz schrieb folgende Klage.[5])

Indem das gantze Land auff seiner Baare steht,
Indem vns Freund vnd Feind biß auff die Seele geht,
Vnd ädert in den Grund, ist's freylich so weit kommen,
Daß eines Menschen Tod kaum wird in Acht genommen,
Der für sich selber stirbt; dann da die Freyheit liegt,
Da Meineyd vnd Betrug den Namen Hülffe kriegt,
Da Geitz Beschützung heißt, da Plündern, Raub vnd Stehlen
Gut evangelisch ist, was wollen wir vns quelen,
Daß einer, welcher nichts von solchen Künsten helt,
Dahin gerathen ist, wo Krieg ist eingestellt,
Vnd rechter Friede schwebt? jedoch wer wil nicht klagen,
Daß die am meisten fast jetzt werden fortgetragen,
Die besser Lebens werth, vnd derer Redligkeit
Als wie ein Aufftruck ist den Leuten dieser Zeit,
Bey denen Teutsche Trew sich eher noch kan gründen,
Als schwartze Schwanen sich am Oderstrome finden,
Der jetzt gefangen fleust, bey weisser Raben Schar?
Ach! was für eine Zierd der rechten Tugend war
Herr Holtzgräff! was für Lob vnd Ruhm muß mit ihm sterben,

---

4) Henelius (der mit Vater und Sohn in Freundschaft lebte) in Sil. Tog. (Silesiogr. renov. c. 7 p. 362 bis 3). Holtzgraff erhielt in der Magdalenenkirche zu Breslau ein Epitaphium, was beweist, daß er nicht katholisch war. Der Erzherzog Carl erkaufte von Johannes Holzgraf vorstädtische Vorwerke (Carlshof) für das Jesuitencollegium. S. oben S. 373.

5) Drittes Buch der poetischen Wälder.

Wo Lob vnd Ruhm auch kan wie Haar vnnd Haut verderben!
Wie hat er doch den Lauff der Erden nie geliebt,
Die nichts zum Rücken hat, vnd Rauch für Flamme gibt!
Sein ehrenvoller Sinn war außgeschmückt mit Gaben,
Die auch von Tausenden kaum einer pflegt zu haben,
Der in die Länder hin nicht also zeucht wie er,
Vnd bringt vns Eytelkeit für Witz vnd Weißheit her,
Die auch zu Hause wachst. Die Wissenschafft, das Schweigen,
Das Reden, wie man soll, der Grieff, sich zu erzeigen
Als Leute von Vernunfft, das Hertze, das nicht fragt
Nach dem, was Vnverstand von freyen Sinnen sagt,
Der Bücher werthe Lust, der Muth, der Gott vertrawet,
Vnd mehr nicht, als er darff, nach dem, was Welt ist, schawet,
Diß hat Gesellschafft ihm geleistet Tag vnd Nacht,
So daß er Glück vnd Leyd, vnd was deß Menschen Macht
Ihm selbst nicht geben kan, wie auch ohn Angst vnd Klagen
Der Siechheit harten Grimm behertzet vbertragen.
Sein höchster Schmertzen war, zu sehn, daß vnser Land
Mehr kranck lag weder er, da als deß Höchsten Hand
Ihm dieses Lebens Kleyd begunte weg zu legen.
Er fand kein Hindernüß, zu gehen auff den Wegen,
Die für das Fleisch gebührt; vnd sahe durch den Tod
Das Leben, durch der Welt Verlassung seinen Gott.
Hier bleibt, was von hier ist, der Kupffersarch bedecket
Deß schwachen Leibes Rest, der nun dahin gestrecket
Vnd ausser Kranckheit liegt; das Theil, das dich geliebt,
O Vater, lebt bey dir, bleibt ferner vnbetrübt,
Vnd ist, wo keiner kan die Freyheit blind verwachen,
Befördern falschen Krieg, vnd falschen Frieden machen.

Da ohne Zweifel ein glücklicher Uebersetzer fremder Dichtungen selbst mit poetischen Anlagen begabt und im Gebrauch des dichterischen Ausdruckes gewandt sein muß, also ein solcher auch unter die Dichter im weiteren Sinne des Wortes gezählt werden kann; so trage ich (Zeit und Verhältnisse berücksichtigt) kein Bedenken, Elias Born, Erzpriester zu Ziegenhals, einen schlesischen poetischen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts zu nennen, in dem Opitz einen so hohen Ruhm erlangte. Er ließ 1625 zu Neisse bei Johann Schubart folgendes Werk drucken: „**Psalterium Davidis, Germanicis rhytmis redditum una cum aliis quibusdam precibus, tum piis, tum jucundis**; daß ist: Deutscher Psalter, oder das gantze Buech der Psal-

men Davids, mit Antiphonen, Lectionen, Responsorien vnd Lobgesängen, in Reime gefaſt, vnd durch die Tage der Wochen ordentlich abgetheylt; neben dem **Officio** der sieben Tagzeiten **Mariæ**, der ehrwürdigen Gottesgebährerin; auch die 7 Bußpsalmen sampt der **Litania** zu allen H. H. Gottes, vnd andern auserleßenen, alten Catholischen Gebetten, andächtigen Christen andächtig vnnd sehr nützlich zu gebrauchen; durch Eliam Born, Ertzpriestern zu Ziegenhals im Bischthumb Breßlaw, Gott und seiner werthen Mutter zu Ehrn vnd Danckbarkeit." Es sind 656 Octav-Seiten. Er widmete seine Schrift den Bisthums-Administratoren: Johann Friedrich Breiner (Freiherrn zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein, Domdechanten zu Olmütz und Domherrn zu Breslau) und Christoph von Strachwitz (Cantor der Breslauer Cathedrale) und dem bischöflichen Landeshauptmanne und Neisser Hofrichter Maximilian von Strachwitz. In seiner Dedication (d. d. Ziegenhals in der Vigilie des h. Franciscus 1626) sprach er die Veranlassung und den Zweck seines schriftstellerischen Versuches auf folgende Weise aus: „Es bringe christlichen Eltern Unwillen und großes Mißfallen, wenn ihre unfolgsamen Kinder zu böser Gesellschaft gerathen, mit den Verkehrten sich verkehren und manchmal eine ziemliche Zeit ihres Lebens in ärgerlichem, wüstem Wandel und Ungehorsam zubringen, dagegen aber eine herzliche Freude und Wohlgefallen, wenn sie böse Gesellschaft meiden, bei frommen gottseligen Menschen sich finden lassen, von der bösen Rotte zu ihren Eltern wiederkehren, ihrer Lehre, ihrem Rathe und Unterrichte folgen. Solche Eltern schätze man billig glückselig; denn sie erleben und sehen eine herzliche Freude an den Kindern, wie bei Lucas (am 15. Cap.) zu sehen am verlornen und wiedergefundenen Sohne und an den freundlichen Freudeworten seines Vaters, da er sprach: Laßt uns fröhlich sein, denn dieser unser Sohn war todt und ist wieder lebend worden ꝛc. Eben so finde sich Leid und Traurigkeit bei einem Seelenvater und Priester über seine ungehorsamen eigensinnigen Kirchkinder, die zu böser ketzerischer Gesellschaft gerathen, durch das Gift ihrer Bücher verkehrt, und in solche Herzens-Verstockung und Härte gerathen, daß sie die Stimme ihres ordentlichen Seelenvaters nicht hören, viel weniger Gehorsam leisten wollen; daher, je mehr sie ermahnt werden, der unkatholischen schädlichen Gebetbücher sich zu enthalten, thuen sie (diabolica fraude decepti) mit Fleiß das Wiederspiel, dürfen auch wohl meinen, Gott einen Dienst daran zu thun, wenn sie in einem

katholischen Gotteshause aus unkatholischen Büchern beten. *) Dagegen sei es einem Priester auch eine Herzensfreude, wenn er sehe, daß seine Kinder in rechtem katholischen Glauben und Leben folgsam, besonders aber in dem lieben Gebete gleichstimmig und einträchtig sich befinden, und nicht eines schwarz, das andere weiß, eines katholisch, das andere unkatholisch, eines für, das andere wider die ordentliche von Gott vorgesetzte Obrigkeit bete, sondern mit einerlei Mund und Herzen zu Gott schreien, ihn loben und anbeten. Da auch Born in dem ihm vertrauten Gotteshause des glorwürdigen Erzmärtyrers Laurentius in der Stadt Ziegenhals dergleichen Uneinigkeit wahrgenommen und öfters nicht ohne Seufzen, auch bei vornehmen Personen, so ärgerliche Bücher gesehen, habe der Eifer seines Gewissens und Amtes ihn angetrieben, auf Mittel und Arten zu sinnen, die schädliche giftige Speise oder Weide seinen Schäflein zu entziehen und ihnen gesunde Kräuterlein und Seelenspeisen aus dem katholischen römischen Brevier vorzulegen, welches vor andern der recht gesunde und lustige Weideplatz sei. Er habe demnach unlängst ein kleines tägliches Exercitium ihnen vorgesetzt und gegen 300 Exemplare unter sie vertheilt; dieses habe solche Furcht getragen, daß sie ihm wohl über 100 große und kleine falsche Bücher freiwillig eingestellt. Aber nach Abgang des gedachten Exercitiums habe er für rathsam befunden, ihnen ein größeres Gerichtlein vorzutragen; deßhalb habe er diesen Psalter Davids vom Anfange bis zum Ende rhythmisch componirt, mit Fleiß durch die Tage der Woche abgetheilt, recognosciren, censiren, und dann in gegenwärtige Form setzen und drucken lassen, in der guten Hoffnung, es werden viele recht christliche Herzen darin finden, was zu Erhebung des Gemüthes zu Gott wohl förderlich sein werde. Solches habe ihm um so viel billiger zustehen und gebühren wollen, so wenig ihm zugestanden, vergeblich zu leben und die übrige Zeit müßig zuzubringen, weil Sallustius ihm einen Sporn gegeben mit diesen Worten: Alle Menschen, die da begehren, etwas besseres und vortrefflicheres zu sein als andere Thiere, sollen höchsten Fleißes sich bemühen, daß sie nicht, wie das unvernünftige Vieh, welches die Na-

---

*) „Ihnen möchte gar billig das Wort Christi vorgehalten werden: Nescitis quid petatis (ad Romanns 8, 26) und: Petitis et non accipitis, eo quod male petatis (Jacob. 4, 3), wie auch das im 108. Ps.: Oratio ejus fiat in peccatum, weil sie contra rationem salutis und wider sich selbst beten."

tur nur dem Bauche ergeben geschaffen, ihr Leben stumm zubringen. Dabei habe er wohl gewußt, daß aus der ganzen Schaar der Gelehrten keiner jemals gewesen, der seines gewissen Momus, Tadlers und Klügels, „liederlichen" Urtheil entgangen wäre; darum habe er sich's für eine Vermessenheit und Verwegenheit geschätzt, wenn er bei solchem Werke sich nichts befahren thäte, auf beide Ohren schliefe, nach keinem Tadler etwas fragte und so sorglos lebte, als wenn er keines Patrons oder Schutzherrn bedürftig wäre, besonders weil ihn der hochweise Seneca mit folgendem Spruche aufwecke: kein Werk könnte wohl so vollkommen sein, daß es nicht getadelt werden könnte. Und hier glaube Born gewiß, daß, wenn er gleich nicht Psalmen, Responsorien, Hymnen und Lobgesänge, sondern lauter Rosen, Lilien und Majoran schriebe, sich dennoch etliche finden möchten, denen seine Rosen und Lilien wie Nesseln und Disteln riechen und schmecken würden. Damit deßhalb dieses Psalterium, zu dem er nicht Philologos sondern Philotheos (Liebhaber Gottes) wolle gerufen haben, wider allerlei Klügeleien einen Schutz finden möchte, habe er solches den oben genannten Männern, von denen er unzählige Wohlthaten, vielseitig geneigte Beförderungen und Schutz empfangen und nun viele Jahre genossen, dediciren, sie als seine liebe Obrigkeit und seine Väter verehren und so mit diesem kleinen Buche sein dankbares Herz öffentlich zu erkennen geben wollen; er bitte sie, sie wollen diese gering scheinende, doch mit Fleiß componirte, besonders aber zur Ehre Gottes bestimmte Arbeit in Gnaden erkennen, ihn ferner in väterlichem Schutze behalten und seine und seiner lieben Kirchkinder geneigten Patrone und Väter verbleiben. Der ewig regierende, himmlische Friedensfürst, der einige Sohn Gottes und Mariens, wolle sie mit ihrem ganzen Geschlechte mitten in dieser blutsaufenden unglückseligen Kriegszeit gnädigst erhalten, ihnen mit Freuden durchhelfen, an Seele und Leib Gesundheit, viele ruhige Freudentage, und endlich mit allen Auserwählten und Heiligen Gottes die unbeschreibliche und unaussprechliche Glorie und himmlische Magnificenz verleihen." Nach der Dedication folgt auf 10 Seiten: Unterricht, wie man die Psalmen lesen und recht verstehen soll. Ich will und kann hier nicht versuchen, mit vielen Worten ein richtig würdigendes Urtheil über dieses jetzt gewiß sehr seltene Buch zu geben, dessen Verfasser, abgesehen von seiner religiösen Tendenz, außer Gelehrsamkeit eine lebendige Fantasie, Leichtigkeit im Reimen und Gewandtheit im Ausdrucke

zeigt, welche ihn über die meisten seiner Vorgänger und Zeitgenossen erheben dürften, der aber sich von manchen Formen der Meistersänger noch nicht frei gemacht, und noch keine bestimmten prosodischen Regeln befolgt hat, durch deren Feststellung Opitz sich einen so großen Namen erworben hat. Es genüge, dieß Werk der nicht verdienten Vergessenheit entzogen zu haben, in die es, nachdem es gewiß manchem Frieden und Ruhe gegeben, in den Stürmen des Krieges unbeachtet versunken. Ich werde nur noch zwei Proben folgen lassen, vorher aber das Wenige anführen, was ich über Elias Born aufgefunden. Er war Pfarrer und Erzpriester zu Ziegenhals, gewiß von 1615 bis 1627. 1614 war Johannes Keller Pfarrer und Erzpriester daselbst, und 1635 Magister Albinus Geisler, welcher noch 1634 Kaplan in Neisse war. Vielleicht war also Born auch in der Zeit von 1627 bis 1635 Erzpriester in Ziegenhals. 1627 wurde sein Pflegesohn Johannes Bapt. Born, ein Jude aus dem Stamme Levi aus Cremsier, in Ziegenhals getauft, der vornehme Pathen hatte. Einer seiner Nachfolger (von Sckal) nennt ihn (um 1622) einen besonderen Wohlthäter für die Pfarreinkünfte und den Wiederhersteller des Kirchleins des h. Rochus in der Vorstadt. 1623 bemerkte Born im Inventarium, daß der Markgraf (1621) zwei vergoldete Kelche, zwei Pacificale und Patenen genommen habe. [7])

Der Kürze wegen theile ich zunächst den 148. Psalm (S. 56) mit, von dem auch Opitz eine zu vergleichende Paraphrase gegeben hat.

Lobet den Herrn mit Fröligkeit
All die ihr in den Himeln seit,
Lobt ihn im hohen Firmament
Ins Himels Thron an allem Endt.
Ihr Engel lobt den Herrn mit Schall,
Du großes Heer ins Himels Saal.
Lob in, du hellscheinende Sonn,
Lob in, du wunderschöner Mon.
Lobt in, ihr schön geschmückte Stern.

---

7) Ueber die damaligen confessionellen Verhältnisse zu Ziegenhals s. oben S. 264, besonders Anm. 4. 1622 (wo Alles voll Krieg und Aufruhr war) communicirten 1366, wenige unter einer Gestalt; 1623 1625, die Mehrzahl unter beiden Gestalten; 1624 1530, die meisten unter einer; 1625 (wo eine große Pest war) 1027, die meisten unter einer. Diese Notizen mögen zur Erläuterung dessen dienen, was Born in seiner Dedication sagt.

Ihr Himmelslichter von vnß fern,
Ihr Himmel aller Himmel hoch,
Lobt ewern Herrn, der durch euch zoch.
Vnd ihr Wäſſer, lobt Got bereit,
Die ihr vber denn Himeln ſeit.
Denn er ſprach nur ein einigs Wort,
Bald fand ſich als an ſeinen Ort.
Er hats mit einem Wort geſchafft,
Bald ward ſein Gſchöpff auß Wortes Krafft.
Er ordnet es ſo feſt vnd wohl,
Daß ewig wehrn vnd ſtehen ſoll.
Er hat inen ein Gbot geſetzt,
Das halten ſie ſtets vnverletzt.
Lobt ewern Herrn vnd Schöpffer gutt,
Alß was auff Erden leben thutt.
Ihr Drachen in des Meers Abgrundt,
Lobt ewern Schöpffer dieſe Stundt.
Schnee, Fewer, Eyß, Hagel, Sturmwind,
Des Waſſers all euch herzu find.
Ihr hohen Berg vnd Bühel all,
Ihr Fruchtbäum auf dem Land und Thall,
Du hochwachſender Cederbaum,
An Gottes Lob dich nicht verſaum.
Ihr wilde Thier, vnd alles Vich,
Alß was da kreucht, errege ſich.
Ihr Vögel ſambt allem Gefidr,
Schwingt ewre Fligel hin vnd widr.
Bringt Lob dem allerhöchſten Gott,
Der euch keinmal leſt leyden Nott.
Ihr großen König in der Welt,
Mit ewrem Volck zuſam geſellt,
Ihr hochgebohrnen Fürſten werth,
Auch alle Richter dieſer Erdt,
Jüngling, Jungfräwlin, wohlgeſtallt,
Ihr Menſchen beyde jung vnd alt,
Lobet den Herrn im gſtirnten Schloß,
Denn ſein Nahm iſt alleine groß,
Im Himmel, auff der ganzen Welt
Werdt ſein Ruhm vberall gemeldt.
Denn er iſts, der ſeins Volckes Horn
Erhöhet durch der Tugend Sporn.
Ein ſolchs herrliches Lobgeſang

Sollen singen mit hellem Klang
Sein lieben Heylgen allzumall,
Wohnend bey im ins Himels Sall.

Den Hymnus **Ave maris stella** giebt Born (S. 524) so wieder

Jungfraw vnd Mutter reine,
Du Meerstern voll am Scheine,
Maria, dich wir grüssen,
Dein Kindlein laß vnß küssen.

Nim auff den Gruß zur Stunde
Von Gabrielis Munde,
Zu Gnaden thu vns führen,
Welch Eva thätt verlieren.

Daß Bandt der schweren Sünden
Löß auff, gib Licht den Blinden,
Boßheit von vns abtreibe,
Frömbkeit in vns bekleibe.

Mütterlich dich erzeige,
Dein Son zu vns sich neige,
Der von dir ist geboren,
Er wöll vns gnädig hören.

Jungfraw an Sanfftmut reiche,
Kein Weib war je dir gleiche,
Mach vns loß vnsrer Schulden,
Lehr vns keusch sein vnd dulden.

Gib auch ein reines Leben,
Ein sichern Weg darneben,
Daß wir Jesum ansehen,
Vnd sich end vnser Flehen.

Gott dem Vater vnd Sohne,
Dem Geist auff gleichem Throne,
Der drey Personen Ehre
Einig vnd ewig wehre.

Außer den schon genannten Schriften wurden auch in Neisse (1608—1655) folgende gedruckt.

Christlicher, heilsamer vnd nothwendiger Bericht 1) von den Bildern Christi, Mariä vnd der Heiligen Gottes, das dieselbigen in- vnd ausserhalb der Kirchen zu haben, zu ehren, vnd was nützlich in

Anschawung derselbigen zu betrachten sey, 2) von Anruffung vnd Fürbitt Mariä, 3) von Kirch- oder Walfarten, 4) vom Heiligthumb der Heiligen Gottes, beschrieben vnd in zwo Predigten (1606 und 1607 zu Warta gehalten) durch **Martinum Rudolphum** (aus Schweidnitz) itziger Zeit vnwürdigen Pfarr zu Meyfridßdorff, Neisse bei Caspar Sigfrid 1608, 4°.

Catholische Predigt von dem Priesterthumb (am Sonntage Cantate 1610 in Camenz gepredigt) durch (denselben) Martin Rudolph. Neisse bei Crispin Scharffenberger 1611, 4°, 59 Seiten. In der Vorrede nennt der Verfasser die Neisser Rathsherrn rechte Liebhaber und Patrone der katholischen Priesterschaft.

Gespräch zwischen einem Lutherischen vnd Bäbstischen von Wentzel Altwassers [1]) (von Oels, Kreuzherrn zu Matthias in Breslau und Pfarrers zu Kunau bei Kreuzburg und Kreutzendorf bei Rosenberg) Revocations- vnd Confessionsschrifft, gestellet vnd in Druck verfertiget durch Balthasar Stegmann von der Neyß (Alumnen des Passauer Bischofs und gewesenen Pfarrer in Oesterreich), Neisse bei Crispinus Scharffenberger, 1612 4° 74 Seiten.

Argumenta suavitate macra, gravitate sacra, facultate clara, oder kurtz, doch christnützlich vnd kräfftig Erweisung, das wir Catholischen billich das hochheiligst Fronleichnams-Fest mit also grosser Solennitet halten, begehen vnd ehren, durch **Johannem Matthiam Borngreberum Vratislaviensiem, Licentiandum,** Neisse 1612. 8°, 30 Seiten.

Evangelische Instruction vom heyligen Abendmahl Jesu Christi (was das h. Abendmahl sey, von der Gegenwart Christi im h. Abendmahl, von der Communion einer vnd beyderlei Gestalt, von der Ehr Jesu Christi im heil. Abendmahl) denen **sub utraque** zu mehrem Unterricht gestellet und verfertiget durch **D. Petrum Prætorium** von Braunßberg, catholischen Predigern zu Braunau, Neisse bei Crispinus Scharffenberger 1613 8° 73 S. Zweiter Theil: Instruction vom Priester vnd Diener des h. Abendmals (von der Person des Priesters des h. Abendmals, vom priesterlichen Segen des h. Abendmals und vom priesterlichen Opfer der h. Meß), 103 Seiten.

---

1) Ueber denselben Convertiten erschien 1612 4° in Passau bei Henniger: **Wenceslai Larisch a Naczelwitz Theologi Silesii oratio, quam scripsit in palinodiam Wenceslai Altwasser Olsnensis Silesii a religione catholica transfugæ presbyteri,** 72 Seiten.

Recht evangelische Wahrheit, wo das rechte Wort Gottes vnd die ware Kirche Christi zu finden, auß h. göttlicher Schrifft dem gemeinen Mann zur gründlichen Nachrichtung, kurtz vnd einfaltig zusammen getragen, Neisse bei Crispin Scharffenberger 1613 8° 32 Seiten.

Merckzeichen, warbey man erkennen kan, daß die catholische die rechte vnfehlbare Kirch, vnd in dero allein die Seeligkeit zu erlangen sey ꝛc., zusammen getragen aus vielen alten vnd vnserer Zeit hochgelehrten Scribenten durch **Augustinum Sockolovium**, Priestern, in deutscher Sprach beschrieben, Neisse bei Augustinus Gründer 1615 4° 116 Seiten.

Ad Serenissimum et Reverendissimum Carolum archiducem Austriæ, episcopum Brixinensem et Vratislaviensem, reducem (ex Rheno) et irenarcham clementissimum, oratio panegyrica, von Zacharias von Kanopki, Pfarrer in Bielau, kaiser. Poeten und Candidaten beider Rechte, 4° 7 Blätter 1618, Neisse bei Johann Schubert. Kanopki wollte dem Erzherzoge ein juristisches Werk (**Institutiones in utrumque jus successivis horis collectas**) widmen und schmeichelte maßlos.

Der Seelen Lustgärtlin: schöne andächtige Betrachtungen, was ein Mensch bey den eusserlichen vnd leiblichen Blümen vnd Kreutern innerlich vnd geistlich betrachten soll (96 Seiten) und: der geistlich Herpst, außgelegt auff das inwendig Leyden vnsers allerliebsten Herren Jesu Christi (108 S.), Neisse bei Johann Schubart 1624 12°.

Vier nutzliche Tractätle, erstlich in lateinischer Sprach von dem ehrwürdigen **P. Leonardo Lessio**, der Societät Jesu **Theologo**, beschriben, hernach aber dem gutherzigen, vnd lateinischen Sprach vnerfarnen Leser zu Lieb verdeutscht, vnd jetzt erstlich also zusammen getruckt (christliche Berathschlagung, was für ein Glaub vnd Religion anzunemmen, ob ein jeder in seinem Glauben könne selig werden ꝛc.), Neisse bei Johann Schubart 1624 8° 378 Seiten.

Marianæ coronæ stellarium sive laudes precesque beatissimæ et sanctissimæ ad magnam — matrem Mariam, ex sanctissimorum patrum et piorum authorum scriptis sedulo collectæ a quodam Mariani sodalitii alumno in ordine Cisterciensi monacho Heinrichovia Silesio (fratre Martino), Neisse 1629 bei Johann Schubart 8° 448 Seiten.

Vale hæreticum oder **Jonæ** Wallfisch, darinnen der Uncatholischen Irrthumb entworffen, und nach der Form eines grausamen **Monstri**, von welchem ein Luthrischer Prediger, der 6 Jahr lang gewesen — wie Jonas — in zweyen Orthen der beyden Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer, alß zu Jäschwitz vnd Mertzdorff, außgeworffen, vnd durch die sonderliche Schickung zu S. Martin in der Jawrischen Haupt-Kirchen **publice** zu revociren von Gott beruffen worden; geschehen 1629, in Druck gegeben durch denselbigen 6 Jahr gewesenen Lutherischen Prediger **Salomonem Nasonem, quem Schröterum vocant hæretici, anno 1630**, anjetzo **scholæ Schvidnicensis prorectorem**, Neisse bei Johann Schubart 4° 182 Seiten.

Acht catholische Predigten zue Wiederlegung deß Breßlawischen Prädicanten (M. Joachim Fleischer) Büchleins (genandt: von Mitteln zur Beständigkeit, bei der erkandten wahren Religion zu verbleiben) vnd Beweiß derjenigen catholischen Glaubens-Articul, so darinn angefochten werden, erstlich gepredigt (die erste am Feste S. Pauli Bekehrung, die achte am vierten Fastensonntage Lätare 1630) in der Hauptkirchen S. Joannis zue Breßlaw durch **M. Matthæum Bleisch** (zur Zeit derselben Kirche Ordinari-Prediger und Domherrn zu Oberglogau), anjetzo aber auff vielfaltiges Anhalten vnd Begehren beider catholisch vnd vncatholischer Leuthe in Druck verfertiget; Neisse bei Johann Schubart 1631 4°, im Ganzen 202 Seiten. Die Vorrede ist den 9. November 1630 geschrieben.

An quivis in sua fide salvari possit? Consultatio, auctore P. Julio Cæsare Coturio, Soc. Jesu; ad politicos hujus temporis (dedicirt Breslau den 17. April 1645 dem Balthasar Heinrich von Oberg in Kalkau, kaiserl. Rathe und Kanzler der schlesischen Oberhauptmannschaft), Neisse bei Johann Schubart 1645 12° 312 Seiten.

Laudatio funebris in exequiis Georgii Ludovici S. R. I. Comitis a Staremberg (principatuum Svidnicensis et Jauroviensis capitanei et moderatoris integerrimi, sacræ cæsareæ ac regiæ Majestatis consiliarii et camerarii, equitis de Calatrave, viri de ecclesia atque republica optime meriti) ad honorem Starembergii nominis conscripta a collegio Nissensi Societatis Jesu, 1651 15. Kal. Februarii, Neisse bei Johannes Schubart 4° 22 Seiten.

Rituale Wratislaviense ad usum Romanum accommodatum jussu et authoritate Serenissimi et Reverendissimi Principis Caroli Ferdinandi, Poloniæ et Sueciæ Principis, Episcopi Wratislaviensis et Plocensis, ducis Oppoliensis et Ratiboriensis, pro sacramentorum administratione aliisque ecclesiae publicis functionibus rite obeundis in lucem editum; Nissae in residentia Serenissimi Principis imprimebat Joannes Schubart 1653, 4° 310 Seiten (vergl. oben S. 472).

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von A. Müller in Neisse.

10018850

10018850

Durch die unterzeichnete Buchhandlung sind auch folgende Schriften von A. Kastner zu beziehen:

Glätzische Sagen

(von August Kypselos), 1838, 8°, 8 Bogen, 10 Sgr.

Glätzische Gedichte

von Franz Schönig, herausgegeben von A. Kastner, 1842, 8°,
8 Bog. 10 Sgr.

Einiges über schlesische Sagen,

1845 4° 3 Bogen, 5 Sgr.

Geschichte und Beschreibung der Neisser Pfarrkirche,

1848 8° 8 Bog. 10 Sgr.

Geschichte der Neisser Schützengilde.

1850 8° 15 Bog. 15 Sgr.

Diplomata Nissensia antiquiora,

1852, 4°, 4 Bog. 5 Sgr.

Stiftungsbriefe des Neisser Gymnasiums,

1853, 8°, 2 Sgr.

Abriß der Stadt Neisse

vom Jahre 1594,
4°, 5 Sgr.

Theodor Hennings in Neisse.

lgende:

n.

Schneider[s]
der Stadt Neisse
im Jahre
1594.

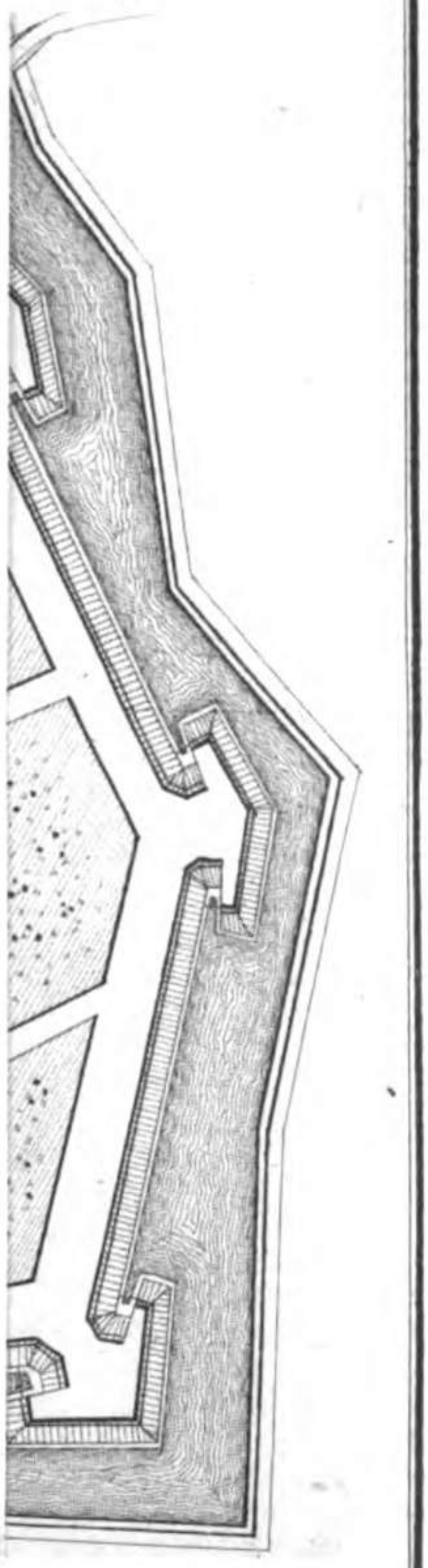

4, Nikolaikirche.
5, Nikolai-Thor.
6, Bieler Thor.
7, Schwe Thor.